A. hebr. 2001.85-2

<36620693600019

<36620693600019

Bayer. Staatsbibliothek

Auszüge

aus dem Buche

Jad-Haghasakkah,

die starke Hand,

Handbuch der Religion.

Nach dem Thalmud zusammengestellt

von

Rabbi Moscheh-ben-Maimon, gen. **Moses Maimonides,**

aus Spanien,

und nach dem Gutachten der Gelehrten und Rabbinen:

Rabbi Israel Gordon, R. Ghajim-Naghman Parnass, R. Abraham-Judel Straschun, R. Salomon Zeew, des Predigers zu Wilna, R. Menaghem aus Lübawitsch, R. Isaac aus Woloschno, R. S. Rappoport, R. Israel-Michel Jeschurun aus Minsk, R. Israel Halperin aus Berditschew, R. Isaac Behr Lewinsohn aus Kremenetz, R. Hirsch Katzenellenbogen aus Wilna, und Dr. Abraham Neumann aus Riga,

herausgegeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

St. Petersburg.

Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

1850.

A. hebr. 2001.85-2

Ausgabe
des Ministeriums der Volksaufklärung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Auszüge

aus dem

Maimonides.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

Die Abhandlungen über die Feiertage, Fasten und Almosen.

Zum Unterricht in den Ebräischen Schulen

zweiten Ranges bestimmt.

—

Zweite Classe.

—

Preis 1 Rub. 68 Kop. Silber.

St.-Petersburg.

1850.

Drittes Buch.

Für immer eignete ich mir Deine Verordnungen als Erbstück an, denn sie sind die Freude meines Herzens! (Psalmen CXIX, 3).

Das Buch der Zeiten,

enthaltend 10 Abhandlungen, nämlich:

1) in Betreff des Sabbats,
2) der Communication, Platz-Vergemeinschaftlichung,
3) der Heiligung des Zehnten,
4) der Feier der Festtage,
5) des gesäuerten und ungesäuerten Brodes,
6) des Schofar, der Laubhütten und des Lulab,
7) der Scheckelgabe,
8) der Heiligung des Neumonds,
9) der Fasttage
10) des Buches Esther und der Tempelweihe durch die Maccabäer.

Die Abhandlung über den Sabbat,

welche fünf Gesetze umfaßt, von denen zwei Gebote und drei Verbote sind, nämlich:

1) am siebenten Tage der Woche zu ruhen,
2) an demselben nicht zu arbeiten,
3) am Sabbat die vom Gericht zuerkannten Strafen nicht zu vollstrecken

4) die Grenze (des Wohnorts) nicht zu überschreiten,
5) den Sabbat zu heiligen durch feierliche Einweihung desselben, (durch den Kidusch-Segen).

Deren Erläuterung in den folgenden Capiteln gegeben werden soll.

Erstes Capitel.

1) Das Ausruhen von der Arbeit am siebenten Wochentage ist ein Gebot; denn es heißt: „Am siebenten Tage sollst du ruhen" (2 B. M. XIV, 7). Wer demnach an diesem Tage eine Arbeit verrichtet, hat die Vollziehung eines Gebotes unterlassen, gleichzeitig aber auch ein Verbot überschritten, denn es ist gesagt: „Du sollst keinerlei Arbeit verrichten" (Ebendas.). Welche Strafe verwirkt man aber hierdurch? Antwort: Geschah es mit Fleiß und vorsätzlich, so wurde der Thäter mit Ausrottung bestraft; waren Zeugen zugegen, und diese hatten zuvor eine Warnung an ihn ergehen lassen, so ward er gesteinigt; war aber das Verbrechen nur in Folge eines Versehens begangen worden, so mußte der Thäter sich durch das bestimmte (ordentliche; im Gegensatz zum außerordentlichen) Sühnopfer von seiner Schuld reinigen.

2) Alle Stellen in der Abhandlung über den Sabbat, wo gesagt ist: „Wer dies und jenes gethan ist schuldig" müssen verstanden werden: „Schuldig der Strafe der Ausrottung"; waren warnende Zeugen zugegen, so ist unter obigem Ausdruck „schuldig der Strafe der Steinigung" zu verstehen; im Falle eines Versehens aber: „Schuldig, ein Sühnopfer darzubringen".

3) Aller Orten, wo gesagt ist: „Wer dies und jenes gethan, ist frei" verstehe man darunter: „Frei von der Strafe

der Ausrottung, der Steinigung und der Verpflichtung zum Sühnopfer". Nichts desto weniger aber sind die an jenen Stellen erwähnten Handlungen verboten; doch rührt dieses Verbot blos von den Schriftgelehrten her, (im Gegensatz zum Verbote der Thora, welches immer die Malkoth-Geißelung nach sich zieht, nämlich 39—40 Hiebe), welche dadurch ein Fernhalten von aller Arbeit erzielen wollten. Wer also dennoch muthwilliger Weise dagegen handelt, verwirkt seines Ungehorsams willen die Geißelung Marduth, (13 Hiebe). Dieselbe findet auch Statt in allen den Fällen, auf welche die Ausdrücke: „Man thue dies und jenes nicht" oder „es ist verboten, dies und jenes am Sabbat zu thun" angewendet worden sind, und man sie doch muthwilliger Weise vollzogen.

4) Wo aber gesagt ist: „Dies und jenes ist erlaubt", so gilt auch eine solche Handlung als von vorn herein erlaubt. Wo ferner gesagt ist: „Er hat nichts verschuldet" oder: „Er ist von Allem frei", da fällt die Geißelung ganz und gar weg.

5) Handlungen, die an und für sich am Sabbat erlaubt sind, bei deren Ausübung aber eine andere Verrichtung möglicherweise mit unterlaufen könnte, vielleicht aber auch nicht, sind erlaubt, so lange die Nebenverrichtung nicht in unserer Absicht lag. Z. B. man schiebe am Sabbat ein Bett, einen Stuhl, eine Bank und dergleichen, wenn vorausgesetzt werden darf, daß man nicht die Absicht hegte dadurch den Boden aufzuritzen. Ist letzteres dennoch geschehen, so bleibt es ohne Folgen, weil es ohne Absicht geschehen war. Ebenso ist es erlaubt, am Sabbat über das Gras zu gehen, wenn man nicht damit die Absicht verbindet, es auszuwühlen. Geschieht es trotz dem, so mache man sich keinen Kummer darüber. Man reinige ferner seine Hände immerhin mit vegetabilischen Pulvern, und dergleichen, wenn man nur nicht damit die

Absicht verbindet, sich durch dieselben das Haar zu vertilgen
geschieht dies dessenungeachtet, so bleibt es ohne weitere Folg
Ebenso ist es erlaubt, am Sabbat sich durch einen enge
Riß hindurchzudrängen, obschon dadurch sich Splitter lo
lassen. In gleicher Weise sind alle Handlungen erlaubt, w
das, was durch Zufall gleichzeitig mit bewirkt wurde, nic
im Bereiche unserer Absichten lag.

6) Wer aber eine Handlung verrichtet, welche irgen
eine (verbotene) Arbeit nothwendig mit bedingt, ist schuldig
auch wenn er die Arbeit selbst nicht beabsichtigt hätte; we
ihm doch immer bekannt sein mußte, daß die zweite Arbe
eine unausbleibliche Folge jener Handlung seyn werde. G
braucht z. B. Jemand einen Vogelkopf als Spielwerk fü
ein Kind, und schneidet zu diesem Behufe einem lebendige
Vogel den Kopf ab, ohne daß gerade die Tödtung desselbe
seine eigentliche Absicht gewesen wäre. In diesem Falle ist de
welcher es gethan, dennoch schuldig, weil es doch eine offenba
Unmöglichkeit ist, daß ein Thier, dem man den Kopf abg
schnitten, fortlebe, der Tod vielmehr eine unausbleibliche Folg
davon ist. Das Gleiche gilt bei ähnlichen Fällen.

7) Wenn Jemand am Sabbat eine Arbeit verrichtet, ohn
mit ihr irgend einen unmittelbaren Zweck zu verbinden,
ist er dennoch schuldig. Wenn z. B. Jemand ein Licht au
löscht, weil er das Oel braucht, oder damit der Docht nic
verderbe oder abbrenne, oder damit der irdene Leuchter nic
zerspringe, so ist er schuldig; denn das Auslöschen gilt a
eine Arbeit und dieselbe wurde mit Absicht vollzogen, wen
schon das Auslöschen an und für sich keinen Nutzen bracht
sondern nur in Betreff des Oels, Lehmleuchters, oder d
Dochtes. Ebenso wenn Jemand auf öffentlicher Stra

einen Dorn vier Ellen weit fortrückt, oder eine glimmende Kohle auslöscht, damit die Menge sich daran nicht beschädige, so ist er dennoch schuldig, wennschon das Auslöschen, oder das Fortbringen, ihm an und für sich keinen Nutzen brachte, sondern ihm nur um die Entfernung des Schädlichen zu thun war; und dergleichen Fälle mehr.

8) Jemand, der irgend eine Arbeit *) zu verrichten beabsichtigt, an deren Statt aber eine andere verrichtet, ist frei, weil sein Vorhaben nicht verwirklicht worden ist. Es schleudert z. B. Jemand einen Stein, oder schießt einen Pfeil ab, in der Absicht einen Menschen oder ein Thier zu tödten, diese aber treffen und fällen einen Baum, ohne aber jene Tödtung hervorzubringen, so ist er frei von Strafe. Um so mehr ist dies aber der Fall, wenn Jemand eine Arbeit von geringem Belang im Sinne hatte, und an deren Statt eine schwer verpönte bewirkte; z. B. wenn er im Sinne hatte einen Stein in den Carmelith **) zu werfen, dieser dagegen in die große Straße fiel, und ähnliche Fälle mehr. Beabsichtigt man eine erlaubte Handlung, und bewirkt an deren Statt eine unerlaubte, z. B. man beabsichtigte eine entwurzelte Pflanze zu zerschneiden, zerschneidet aber dagegen eine noch wurzelnde, so hat man dadurch gar keine Schuld auf sich geladen; und dergleichen Fälle mehr.

9) Wenn Jemand im Sinne hatte, schwarze Datteln einzusammeln, an deren Statt aber weiße sammelt, oder wenn er zuerst Weintrauben und dann Datteln lesen wollte,

*) Es versteht sich von selbst, daß bei sabbatlichen Angelegenheiten unter »Arbeit« — immer eine verbotene zu verstehen ist.

**) Weinberg; vielleicht aber ist hier die Wurzel Carmel, also zwar ein öffentlicher, doch kein Geschäftsplatz, wie z. B. die Spaziergänge zwischen den Weinbergen oder Weideplätzen.

und dies unvorsätzlich umgekehrt thut, so ist er frei von Strafe. Obschon er (subjectiv) seinen Zweck ganz erreichte, so ladet dieser Vorfall doch keine Strafe auf ihn, weil die Ausführung (objectiv) nicht in der beabsichtigten Ordnung war, und folglich die eigentliche That ohne Absicht geschah, die Thora aber blos eine vorsätzlich ausgeführte Arbeit verbietet.

10) Hat Jemand zwei (gleiche) brennende oder auch nicht brennende Lichte vor sich stehen, und beabsichtigt eins derselben auszulöschen, oder anzuzünden, und er thut dieses an dem andern, so ist er schuldig, denn er verrichtet ja objectiv die beabsichtigte Arbeit. Dies stimmt mit dem Falle überein, wo Jemand anstatt der Dattel, welche er treffen wollte, eine andere abschlägt, oder wo Jemand das eine Wesen tödtet, anstatt des andern, welches er zu tödten beabsichtigte, da in beiden Fällen die beabsichtigte Arbeit objectiv vollzogen wurde.

11) Wenn man aber die Absicht hegt, zuerst ein Licht anzuzünden und dann ein anderes auszulöschen, und man thut dies umgekehrt, so daß man zuvörderst eins auslöscht und darauf ein zweites anzündet: so bedingt dies keine Strafe. Geschieht aber Auslöschen und Anzünden mit einem Hauche, so ist diese Handlung strafbar, weil das Anzünden, wennschon es in diesem Falle dem Auslöschen nicht voranging, doch auch nicht in umgekehrter Ordnung, d. h. später, sondern gleichzeitig geschah. Dies gilt auch von ähnlichen Fällen. Wer eine Arbeit unabsichtlich verrichtet, während er sich mit einer anderen beschäftigt, ist frei von Strafe.

12) Derjenige, welcher eine Arbeit beabsichtigt, ist schuldig, wenn dieselbe besser ausfällt als er beabsichtigte; dagegen ist er frei von Strafe, wenn sie schlimmer ausfällt. Beabsichtigt er z. B. eine Last auf dem Rücken zu tragen, und

sie schiebt sich nach vorne, so ist er schuldig; denn anstatt der unsorgfältigen Verwahrung, (der Last), erzielt er eine sorgfältige; hatte er hingegen im Sinne den Gegenstand vorn zu tragen, und derselbe schiebt sich nach dem Rücken, so ist er frei; weil er, anstatt gehörig darauf zu achten, wie er wollte, nur unzulänglich darauf würde Acht geben können; das Gleiche gilt auch in ähnlichen Fällen.

13) Wenn Jemand sich einen Gurt umgebunden hatte, und den zu tragenden Gegenstand zwischen Leib und Hemde legt, so ist er jedenfalls schuldig: sowohl wenn der Gegenstand vorn bleibt, als auch wenn er sich nach hinten schiebt; weil letzteres, als ganz in der Regel, von einer frei sich herumwälzenden Sache wohl vorauszusehen war.

14) Wenn sich Jemand am Sabbat eine Arbeit vornimmt, sie beginnt und bis zum bestimmten Maaße*) an ihr fortarbeitet, so ist er schuldig: selbst in dem Falle, daß er nicht, wie er beabsichtigte, ganz damit zu Stande gekommen; wenn er z. B. die Absicht hegt am Sabbat einen Brief zu schreiben, oder ein Document anzufertigen, so glaube man nicht etwa, daß er dann erst für schuldig erklärt wird, wenn er seine Absicht vollständig erreicht, und den Brief oder das Document vollendet hat; vielmehr würde man ihn für schuldig halten müssen, wenn er auch nur zwei Buchstaben geschrieben hätte. Ebenso ist derjenige schuldig, welcher ein ganzes Kleid zu weben im Sinne hatte, wenn er auch nur zwei Fäden eingewebt hat, obgleich es seine Absicht war, das Kleid ganz zu weben; und seine Schuld ist schon dadurch bedingt, daß

*) Weiter unten wird nämlich für jede Arbeit ein gewisses Maaß angegeben, und die Arbeit gilt als nicht geschehen, wenn dasselbe nicht erreicht wurde.

er einmal geflissentlich bis zum bestimmten Maaß daran gearbeitet. Dasselbe gilt auch in anderen Fällen dieser Art.

15) Zwei Menschen, welche gemeinschaftlich eine Arbeit verrichten, die durch einen einzigen hätte verrichtet werden können, sind frei; sowohl wenn sie abwechselnd nach einander daran arbeiten, z. B. wenn der eine in einem der Eigenthumsplätze*) einen Gegenstand aufhebt, und der zweite ihn an einen andern Eigenthumsplatz niederlegt, als auch, wenn sie gleichzeitig von Anfang bis zu Ende bei derselben Arbeit thätig sind, z. B. wenn sie beide an einer Feder halten und damit schreiben, oder wenn zwei Menschen gleichzeitig ein Brod ergreifen, und es von dem einen Eigenthumsplatze nach dem andern tragen.

16) Ist es aber eine Arbeit, die keiner von beiden allein, ohne Beihülfe des andern, durchzusetzen im Stande ist; z. B. wenn zwei einen Balken nach einem öffentlichen Ort hinschaffen: so sind beide schuldig, weil jeder von ihnen unvermögend war es allein zu verrichten, und beide von Anfang bis zu Ende gemeinschaftlich daran gearbeitet haben, weshalb auf beiden Theilen die Schuld lastet, und zwar gleichmäßig. Wäre aber einer von ihnen mit hinlänglichen Kräften begabt gewesen, den Balken allein fortzutragen, der andre aber nicht, und sie hätten dennoch beide gemeinschaftlich den Balken fortgetragen, so würde Ersterer, nämlich der Stärkere, als schuldig, der Zweite aber nur als Hülfe leistend zu betrachten seyn. Ein Hülfeleistender aber hat nichts verschuldet. Dasselbe gilt in andern Fällen dieser Art.

17) Alle, die Etwas verderben sind frei, z. B. wenn man ei-

*) Weiter unten folgt die ausführliche Erklärung dieses Ausdrucks; am Sabbat nämlich ist es verboten — irgend welchen Gegenstand vom Platze des ei- Eigenthümers nach dem eines andern zu bringen.

nen Menschen, oder ein Thier, auf beschädigende Weise, verwundet, oder wer ein Kleid auf vernichtende Weise zerreißt oder verbrennt, oder Geschirre zertrümmert: in allen diesen Fällen ist der Thäter frei.

Gräbt Jemand eine Grube, bloß um Erde zu bekommen, so wird er als Verderber betrachtet und ist folglich frei; obschon er hier eigentlich eine Arbeit verrichtet, — da aber seine Absicht war Etwas zu verderben, so ist er frei.

18) Wer aber etwas verrichtet, um alsdann eine Verbesserung vorzunehmen, ist schuldig; z. B. wer ein Gebäude niederreißt, um auf derselben Stelle ein neues zu bauen, oder etwas Geschriebenes auslöscht, um an dessen Stelle etwas Anderes zu schreiben, oder wer einen Graben gräbt, um in demselben ein Fundament zu legen, und dergleichen mehr: in allen solchen Fällen ist er schuldig, wenn er im Verderben das Maaß erreicht, welches zur Schulderklärung beim Ausbessern erforderlich wäre.

19) Wer eine Arbeit am Sabbat, theils aus Versehen, theils aus Muthwillen, verrichtet, mag nun der Muthwille dem Versehen, oder letzteres dem erstern voran gegangen seyn, ist frei; so, daß man der Strafe der Ausrottung, oder wenn Warnung und Zeugen da waren, der Strafe der Steinigung nur dann verfallen kann, wenn man das bestimmte Maaß der Arbeit von Anfang bis zu Ende mit Muthwillen verrichtet hat. Die Darbringung eines bestimmten Sühnopfers aber, kann ebenso nur dann auferlegt werden, wenn man das bestimmte Maaß der Arbeit, von Anfang bis zu Ende, lediglich aus Versehen verrichtet hatte.

Zweites Capitel.

1) Der Sabbat wird bei lebensgefährlichen Umständen,

wie alle andere Gebote, neutralisirt. Daher darf aller Orten, auf Anordnung des dort ansäßigen, geschickten Arztes Alles, was für einen gefährlichen Kranken nöthig ist, ohne Weiteres am Sabbat verrichtet werden; wo es zweifelhaft ist, ob es unumgänglich nöthig sey den Sabbat zu entweihen oder nicht, und ebenso, wenn der Fall eintritt, daß ein Arzt der Meinung ist: Der Zustand des Kranken sey der Art, daß man deshalb den Sabbat entweihen müßte, ein zweiter Arzt aber anderer Ansicht ist, so verletze man dennoch den Sabbat; weil schon die Möglichkeit einer Lebensrettung den Sabbat neutralisirt.

2) Wird es an einem Sabbat als nöthig erachtet, acht Tage lang diese oder jene Kur am Kranken fortzusetzen, so braucht man nicht die einmal zu treffenden Vorkehrungen bis auf den Abend zu verschieben, als wenn es bedenklich wäre deshalb zwei Sabbate zu entweihen; sondern man fange noch an demselben Tage, am Sabbat, an, und verletze, wenn es nöthig ist, sogar 100 Sabbate, so lange als die Umstände es erfordern, wenn nämlich der Kranke in gewisser oder zweifelhafter Lebensgefahr sich befindet. Ferner zünde man seinetwegen ein Licht an, oder lösche es aus, man schlachte, backe, koche und wärme Wasser für ihn, sowohl zum Trinken wie zum Baden. Ueberhaupt gilt es als Regel, daß, sobald es sich um einen gefährlich Erkrankten handelt, der Sabbat in allen erforderlich Fällen, völlig als Wochentag betrachtet werde.

3) Solche Vorkehrungen aber lasse man nicht durch Nichtjuden, noch durch Kinder, Knechte oder Weiber verrichten: damit sie dadurch nicht den Sabbat gering achten lernen; vielmehr geschehe dies eigenhändig von Seiten der Großen Israel's und dessen Weisen. Ja es ist verboten,

wenn es sich um einen gefährlichen Kranken handelt, mit der (durch die Umstände erforderten) Entweihung säumig zu seyn; denn es heißt: „Die der Mensch thun und durch die er leben soll" (3 B. M. XVIII, 5) also nicht: „Durch die er sterben soll". Du wirst aus dieser Stelle die Ueberzeugung gewinnen, daß die Gesetze der Thora darauf berechnet sind, niemals Zwang (Rache) zu üben, sondern nur Barmherzigkeit, Wohlthun und Frieden in der Welt zu verbreiten.

Auf jene Gottlosen aber, die da behaupten, daß die eben angeführten Fälle immerhin als Entweihung des Sabbats zu betrachten und deshalb verboten sind, ist folgender Vers anwendbar: „Auch ich habe ihnen dafür schlimme Gebote gegeben, und Satzungen, wornach sie nicht leben können" (Jeghes. XX, 25).

4) Wer über Augenschmerzen klagt, wenn z. B. an beiden Augen, oder an einem Auge, ein Fluß sich zeigt, oder wenn dieselben in Folge des starken Schmerzes heftig thränen, oder bluten, oder wenn die Augen fieberhaft afficirt, oder mit anderen dergleichen Krankheiten behaftet erscheinen: der wird als gefährlich krank betrachtet, so daß man seinetwegen den Sabbat verletzen, und ihm die nöthigen Heilmittel zubereiten darf.

5) Ebenso wird als lebensgefährlich betrachtet, wer eine Wunde im Innern hat, worunter Alles, was von den Lippen nach innen zu liegt, als: Mund, Gedärme, Leber, Milz, und andere innere Körper-Theile verstanden werden; wodann es nicht einmal einer (ärztlichen) Beurtheilung bedarf, um zu entscheiden, ob die Krankheit wirklich gefährlich sey, sondern wir verletzen seinetwegen den Sabbat so fort, ohne erst eine Beurtheilung abzuwarten. Eine Wunde auf der Rückseite der Hand, oder des Fußes, wird als innere Wunde

betrachtet, und es bedarf keiner ärztlichen Entscheidung, um ihretwillen den Sabbat zu verletzen. Hitze, die den Leib fieberhaft befällt, wird ebenfalls als innere Wunde betrachtet, und gestattet eine Verletzung des Sabbats; ebenso aber ist auch bei einer jeden andern Krankheit, von der Aerzte behaupten, sie sey gefährlich, obgleich blos äußerlich in der Haut nistend, auf Anordnung der Aerzte kein Anstand zu nehmen, den Sabbat zu entweihen.

6) Für Einen, der einen Wasseregel verschluckt hat, ist es erlaubt am Sabbat Wasser zu wärmen, und überhaupt ihm allerlei Heilmittel zuzubereiten, weil dies lebensgefährlich ist. Ebenso dürfen allerlei Heilmittel zur Lebensrettung eines, von einem tollen Hunde, oder von giftigen, und auch sogar von nur möglicher Weise giftigen Gewürmen Gebissenen, zubereitet werden.

7) Wenn Aerzte einem Kranken eine Feige verordnen, und es laufen zehn Leute und bringen mit einem Male, oder nach einander, zehn Feigen, so sind diese sämmtlich von aller Schuld frei, sogar wenn der Kranke bereits durch die erste hergestellt worden wäre; denn sie haben sie ja auf erlaubte Weise herbeigebracht.

8) Wenn man für einen Kranken zwei Feigen braucht, und man findet blos zwei mit besonderen Stielen, und wiederum drei an einem einzigen Stiele: so schneide man lieber den Stiel durch, woran drei Feigen sind, obschon man blos zwei Feigen braucht, damit man desto weniger zu schneiden nöthig habe, und also nicht zwei Stiele, statt des einen, zu durchschneiden braucht; dies gilt auch in anderen derartigen Fällen.

9) Wenn man für einen Kranken am Sabbat kocht, derselbe einen Theil der Speise verzehrt, einen Theil

aber übrig läßt, — so ist einem Gesunden verboten vom Uebriggebliebenen zu genießen, eine Bestimmung, die getroffen worden, damit nicht ein Gesunder bei solcher Gelegenheit seinetwegen, von vorn herein das Essen in größerm Maaße zubereite. Aber wenn man, für den Gebrauch eines Kranken, am Sabbat ein Thier schlachtet, so wäre es einem Gesunden erlaubt, das nachgebliebene rohe Fleisch vom geschlachteten Vieh zu genießen: weil in diesem Falle keine geflissentliche Vermehrung des Fleisches denkbar ist, die ein Verbot nöthig machen könnte; das Gleiche gilt in anderen Fällen dieser Art.

10) Für einen nicht gefährlichen Kranken lasse man alles Nothwendige durch einen Nichtjuden zubereiten; man trage nämlich einem Nichtjuden auf, für ihn zu kochen, zu backen, und Arznei von einem Eigenthümerplatze zum andern zu bringen, und dergleichen was sonst noch zu besorgen ist. Man kann auch an einem Sabbat seine Augen von einem Nichtjuden salben lassen, wennschon dies durch keine Lebensgefahr legitimirt wird. Verrichtungen aber, die nicht zur Classe der Arbeiten gehören, können sogar von einem Israeliten ausgeführt werden. Daher ist es erlaubt verschobene Hinterwangen in Ordnung zu bringen, das Zünglein im Hintergaumen wieder aufzurichten, einen Beinbruch wieder herzustellen, und dergl. mehr.

11) Eine Frau bei der Entbindung wird betrachtet, als schwebe sie in Lebensgefahr, daher verletze man ihretwegen den Sabbat. Man hole für sie eine Hebamme, wenn auch von einem fernen Orte her, man unterbinde und zerschneide die Nabelschnur; braucht man während der Mutterwehen ein Licht, so zünde man es an, und thue dies selbst in dem Fall, daß sie blind wäre, um ihr dadurch, obgleich sie das Licht

nicht sieht, Beruhigung zu verschaffen; braucht sie Oel und dgl., so hole man es; jedoch ist es wohl billig von der gewöhnlichen Art des Tragens möglichst abzuweichen, z. B. könnte die Frau, welche Etwas bringt, das zu bringende Gefäß an ihrem Haare hängend bringen; wenn dies jedoch nicht angeht, so bringe man es immerhin nach gewöhnlicher Art. *)

13) Vom Beginn des Blutflusses bis zur Niederkunft, und von da ab drei Tage lang, wird um einer Wöchnerin willen ohne Weiteres der Sabbat verletzt, so daß alles Erforderliche verrichtet wird, sie mag darum bitten, oder es ablehnen; vom dritten bis zum siebenten Tage, ist es nicht erlaubt den Sabbat zu verletzen, im Fall sie antwortet: ich brauche es nicht; wo sie aber schweigt, oder gar die an sie gerichtete Anfrage bejaht, da verletzt man den Sabbat; vom siebenten bis zum dreißigsten Tage aber, wird die Wöchnerin als eine nicht gefährlich Kranke betrachtet, und im Falle sie sagen sollte; ich brauche Etwas, so verrichte man dies nicht selbst, sondern lasse es durch einen Nichtjuden verrichten.

14) Man mache sogar an Sommertagen für eine Wöchnerin ein großes Feuer an, weil die Kälte in abgekühlten Zimmern ihr schadet. Aber man unterlasse dies zu Gunsten eines bloßen Kranken, oder — um sich daran zu wärmen. Wenn Jemand sich zur Ader läßt, und sich von einer gewissen Kälte durchrieselt fühlt, dann mache man ein großes Feuer an, selbst beim Beginn des Thamus-Jahresviertels. Man bade

*) Mischna 12 ist weggelassen, weil solche Sätze für den jetzigen Schulunterricht sich nicht eignen.

den Neugebornen am Tage seiner Geburt, wenn dies auch ein Sabbat ist, nachdem man ihm die Nabelschnur unterbunden, und dies kann sogar in am Sabbat aufgewärmtem Wasser geschehen; man salze ihn, windele ihn ein, weil die Unterlassung aller dieser Dinge ihm gefährlich ist. Ebenso bade man ihn vor und nach der Beschneidung, und auch am dritten Tage darauf, sogar in am Sabbat gewärmtem Wasser; weil die Unterlassung dessen ihm gefährlich ist.

15) Wenn eine Kreißende auf dem Kreißstuhle stirbt, so hole man am Sabbat ein Messer, sogar wenn der Weg durch einen öffentlichen Ort geht, öffne ihr den Leib und hole das Kind heraus, damit man es am Leben erhalten könne; da, wie bekannt, sogar die Möglichkeit einer Lebensrettung die Verletzung des Sabbats statthaft macht. Dies gilt selbst in Fällen, wie der gegenwärtige, wo nur wenig Wahrscheinlichkeit für das Leben des Kindes vorhanden.

16) Man beeifere sich auch am Sabbat, wenn es darauf ankommt ein Leben zu erhalten, ohne erst eine Erlaubniß vom Beth-Din einzuholen. Je größer in solchen Fällen der Eifer, desto mehr Lob gebührt denen, die ihn bewähren. Siehet z. B. Jemand ein Kind in einen See fallen, so werfe er sogleich ein Netz aus, um es herauszuholen, wenn auch im Netze gleichzeitig Fische gefangen werden sollten. Wirft Jemand auf das Gerücht hin: es sey ein Kind in den See gefallen, ein Netz aus, in der Absicht es herauszuholen, zieht jedoch blos Fische heraus, so ist er dennoch frei von aller Schuld; hätte Jemand die Absicht gehabt Fische zu fangen, und er zöge Fische sammt dem Kinde heraus, so würde er dennoch ganz schuldlos seyn, sogar wenn er vom ertrunkenen Kinde

gar nichts gewußt hätte; weil er allerdings das Kind mit den Fischen heraufgeholt hat.

16) Fällt ein Kind in eine Grube, so ist es erlaubt eine Erdschicht hinwegzuschaffen, um das Heraufholen möglich zu machen, wennschon während des Hinwegschaffens eine Treppe zu Stande kommen sollte; fällt eine Thüre vor einem Kinde zu, so zerbreche man sie, um das Kind herauszulassen, unbekümmert, selbst wenn dadurch regelmäßige Bruchstücke gebildet würden, die zur Verarbeitung tauglich wären, — weil das Kind sonst vor Schreck sterben kann. Bricht eine Feuersbrunst aus, und es steht zu befürchten, daß ein Mensch mit verbrenne, so suche man sie zu löschen, um den Menschen zu retten, wenn auch dadurch ein betretener Pfad zu Stande kommen sollte. Wessen Eifer am größten ist, dem gebührt auch das größte Lob. Ebenso ist es bei irgend einer Gefahr überhaupt nicht nöthig, zuvor die Erlaubniß des Beth-Din abzuwarten.

18) Wenn ein baufälliges Haus über einen Menschen zusammenstürzt, und es ist zweifelhaft, ob er darunter, oder nicht: so räume man den Schutthaufen über ihm hinweg. Findet man ihn lebend, obschon so zerquetscht, daß er unmöglich hergestellt werden kann: so räume man dennoch weiter hinweg, bis man ihn herausholen kann, wenn er auch nur noch kurze Zeit am Leben bleiben könnnte.

19) Hat man den Schutthaufen bis zur Nase des Verunglückten durchwühlet, und es ist bei ihm kein Athem mehr wahrzunehmen, so lasse man ihn liegen; denn dann ist er bereits gestorben. Hat man die Untersuchung begonnen und obenauf Leichen gefunden, so folgere man daraus noch nicht, daß die weiter unten Verschütteten um so mehr todt seyn müßten,

sondern man setze das Wegräumen fort, weil es bei einem Einsturz wohl vorkommen kann, daß die höher Liegenden getödtet werden, und die weiter unten Liegenden dennoch am Leben bleiben *).

22) Wer in einer Wüste reiset und nicht weiß wann Sabbat ist, zähle, vom Tage seines Irrewerdens gerechnet, sechs Tage und heilige den siebenten, indem er an demselben die Segenssprüche des Tages, und zu dessen Ausgange den Habdala-Segen verrichtet. Es ist ihm auch erlaubt täglich, und sogar an dem Tage, über welchen er den Kidusch- und Habdala-Segen gesprochen, so viel sich zu erarbeiten, als er nöthig hat, um nicht Hungers zu sterben. Ueber dieses Maaß hinaus aber ist es ihm verboten zu arbeiten, weil über jeden Tag ein Zweifel waltet, ob es nicht vielleicht der Sabbat sey. Wenn man aber mit Bestimmtheit weiß, daß seit der Abreise bis zu einem bestimmten Tage 8, 15, oder sonst eine solche progressive Zahl von Tagen verflossen sey, so ist am nämlichen Tage das Arbeiten unverwehrt; weil es doch gewiß ist, daß man nicht am Sabbat zur Caravane abgegangen sey. An anderen Tagen aber arbeite man nur so viel, als zur Erhaltung nöthig ist.

23) Wenn Heiden eine israelitische Stadt belagern, wobei es ihnen bloß um Geld-Contribution zu thun ist, so verletze man den Sabbat nicht, um sie zu bekriegen. Betrifft dies aber eine Gränzstadt, so verletze man den Sabbat und bekriege die Heiden mit Waffen, wenn es auch nur in ihrer Ab-

*) §§ 20 und 21 sind ebenfalls, des Unterschiedes wegen zwischen Israeliten und Heiden, weggelassen; denn wir Juden müssen noch unendlich Gott dafür danken, daß die Begriffe von Menschenliebe in unseren Zeiten so allgemein geworden sind.

sicht wäre, Stoppeln und Stroh zu erpressen. Greifen sie aber wegen Menschen an, oder auch im Falle, daß ihre Absicht im Feld- oder Belagerungs-Krieg unbewußt ist: so gehe man ihnen bewaffnet entgegen und verletze den Sabbat. Sogar die Pflicht gebietet es einem jeden Israeliten, der im Stande ist, seinen Brüdern Hülfe zu leisten und sie aus den Händen der Heiden zu erretten: und zwar noch am Sabbat selbst, indem es in solchen Fällen verboten ist, bis zum Ausgang des Sabbats zu säumen. Auch nachdem die Rettung ihrer Brüder vollzogen ward, bleibt es noch immer erlaubt mit den Waffen heimzukehren, damit sie deswegen in Zukunft nicht zaudern, wann es um Rettung gilt.

24) Ebenso verhält es sich mit einem Schiffe das im Meer zu stranden droht, mit einer Stadt, die von wilden Thieren, oder einer Ueberschwemmung heimgesucht wird, wo es Pflicht ist am Sabbat alles Mögliche zu thun, um ihrer Rettung willen; ja sogar wenn blos ein einzelner Mensch von Heiden, von einer Schlange, einem Bären verfolgt wird, so ist es Pflicht ihn zu retten zu suchen: und müßte man auch dabei noch so viel am Sabbat arbeiten; ja selbst die Anfertigung von Waffen am Sabbat, ist in solchen Fällen erlaubt. Bei allen solchen Calamitäten erhebe man am Sabbat Klageschrei, stelle Gebete an und blase dabei die Posaune, um Hülfe zu erflehen; wegen der Pest aber stelle man am Sabbat keine Klagen an.

25) Die Belagerung einer heidnischen Stadt unternehme man drei Tage vor dem Sabbat, und setze alsdann den Krieg ununterbrochen täglich, und sogar am Sabbat, fort, bis man sie erobert hat. Dies gilt sogar, wenn der Krieg beliebig ist. Denn die Tradition lehrt: „bis sie herunter gebracht wird"

(5 B. M. XX, 20) und der Sabbat ist hierbei nicht ausgenommen; geschweige denn bei Gelegenheit eines gebotenen Krieges. Hat doch Josua Jerigho gerade am Sabbat erobert!

Drittes Capitel.

1) Es ist erlaubt, eine Arbeit am Vorabend des Sabbats anzufangen, wenngleich sie dann von selbst am Sabbat fortgeht. Denn es ist uns nur am eigentlichen Sabbat-Tage verboten eine Arbeit zu verrichten, aber es ist erlaubt, Gebrauch zu machen von einer Arbeit, die während des Sabbats sich von selbst beendet hat.

2) Zum Beispiel man öffnet Freitags, bis einbrechender Dunkelheit, einen Canal zur Bewässerung eines Gartens, und die Bewässerung setzt sich während des ganzen darauf folgenden Sabbat-Tages von selbst fort; man zündet Räucherwerk unter Geräthschaften an, und sie bleiben der Räucherung den ganzen Tag hindurch ausgesetzt; man legt Salbe auf das Auge und ein Pflaster auf die Wunde, und läßt die leidenden Theile den Sabbat hindurch der Heilung unterworfen seyn; ebenso kann man Dinte und Gewürze bei herannahender Dunkelheit in Wasser einweichen, wodann sie den ganzen Sabbatstag sich weichen können; so auch legt man Wolle in den Kessel und Flachsstengel in den Ofen, wo sie den ganzen Sabbat hindurch sich bleichen; desgleichen breitet man Netze für Thiere, Vögel und Fische mit herannahender Dunkelheit aus, wodann der Fang von selbst, während des ganzen Sabbattages, zu Stande kommen kann. Auf gleiche Weise kann man die Preßbalken im Kelter, wie auch die Blöcke in den Weinkufen zurechtlegen, wodann der Most den ganzen Sabbat hindurch fortrinnt. Und endlich kann man auch ein Licht, oder einen Feuerheerd am Vor-

abende anzünden, wodann sie den ganzen Sabbat auf erlaubte Weise fortbrennen können.

3) Man darf einen Topf über dem Feuer lassen, selbst um Speisen während des Sabbats gar werden zu lassen, und es noch am nämlichen Tage zu genießen. Jedoch giebt es auch darunter Fälle, welche verboten sind, damit man nicht in Versuchung komme, am Sabbat die Kohlen zu schüren.

4) So darf man z. B. Speisen, die noch nicht fertig gekocht sind, und Wasser, das nicht gehörig warm ist, oder selbst fertig gekochte Speisen, die aber von der Beschaffenheit sind, daß sie durchs Verdunsten an Güte zunehmen, am Sabbatabend nicht über dem Feuer stehen lassen, selbst wenn man sie noch am Tage zuvor hingesetzt hat; ein Verbot, welches vorbeugen soll, daß nicht Jemand in Versuchung komme, die Kohlen zu schüren, um das Kochen, oder das Verdunsten, zu befördern. Wenn man daher das Feuer entfernt, oder es mit Asche und dünner Flachsheede bedeckt, oder wenn die Kohlen nicht mehr hell genug glimmen, und also so gut, als mit Asche überdeckt sind, oder auch wenn der Heerd nur mit Stoppeln, Reisern oder dem Miste von kleinem Vieh geheitzt worden ist, und also keine hell brennenden Kohlen erzeugt werden: so ist es gestattet, das Essen darauf stehen zu lassen; denn, alsdann sind die Gedanken des Kochs einmal von dieser Speise abgelenkt, und ist nicht zu besorgen, daß man das Feuer schüren werde.

5) Dies Alles bezieht sich aber nur auf einen Küchenheerd, weil ein solcher wenig hitzehaltig ist; handelt es sich aber um einen Ofen, wenn man auch das Feuer abgesetzt, oder mit Asche überschüttet hat, oder wenn man ihn auch bloß mit Stoppeln oder Reisern geheitzt hat: so darf man

dennoch weder im Innern, noch auf ihm, noch angelehnt an seiner Seite irgend welche Speisen, sey sie noch nicht ganz fertig gekochte, oder wohl fertig gekochte, aber durch Verdunstung sich verbessernde, stehen lassen. Denn, weil er stark hitzehaltig ist, so denkt man wohl daran, und es ist zu fürchten, daß man versuchen möchte, das ganz schwache Stoppeln- oder Reiser-Feuer, oder das bereits überschüttete Feuer, wieder anzuschüren.

6) Aus welchem Grunde aber wurde verboten: in einem ausgekehrten Ofen (Speisen) stehen zu lassen? Antwort: weil doch nur der größte Theil des Feuers, und die Hauptmasse desselben, ausgekehrt werden kann, und es nicht möglich ist, es bis zum letzten Funken zu bewirken: der Ofen aber dabei sehr hitzehaltig ist, weshalb man besorgen muß in Versuchung geführt zu werden, die nachgebliebenen letzten Funken anzufachen.

7) Ein Wärmeheerd ist mehr hitzehaltig als ein Küchenheerd, und weniger als ein Ofen. Wenn er daher mit Oeldrüsen oder mit Holz geheitzt ist, so wird er als Ofen angesehen, und man darf weder nicht ganz fertig gekochte Speisen, noch solche, die durch Verdunstung sich verbessern, weder in, noch auf ihm, noch angelehnt bei ihm stehen lassen: obschon das Feuer ausgefegt, oder mit Asche überthan worden war. Ist er aber mit Stoppeln oder Reisern geheitzt, so kann man auf ihm, gleich wie auf einer mit diesem Stoffe geheitzten Küche, (Speisen) stehen lassen. — Auch ist es erlaubt, vor Abend an einen Küchenheerd Speisen anzulehnen, wennschon er weder gefegt, noch mit Asche überstreut worden seyn sollte. Was aber verstehen wir unter Küchen- und Wärmeheerd? Antwort: ein Küchenheerd ist zum Auf-

setzen zweier Töpfe, ein Wärmeheerd aber nur zum Aufsetzen eines Topfes eingerichtet.

8) Es ist erlaubt ein rohes Gericht, welches noch gar nicht gekocht, oder eines, das fertig gekocht, aber von der Beschaffenheit ist, daß es durch das Verdunsten an Güte verliert, sowohl auf dem Küchen- wie auf dem Wärmeheerd und auf dem Ofen, über dem Feuer, stehen zu lassen. Die gleiche Bewandniß hat es auch mit einem Gerichte, das nicht fertig gekocht, oder auch fertig gekocht, aber von der Beschaffenheit ist, daß es durch Verdunstung sich verbessert, wo hinein man aber kurz vor der Dämmerung ein rohes Stück gethan, so daß es in Folge dessen als rohes Gericht angesehen werden muß, wodann man es über dem Feuer stehen lassen darf, obschon man das Feuer weder abgekehrt noch mit Asche überstreut; weil angenommen wird, daß man es aufgegeben habe, und also nicht dazu kommen werde, Kohlen zu schüren.

9) Der Genuß eines Gerichts, welches man nicht über dem Feuer stehen lassen darf, und welches Jemand dem Verbote zuwider daselbst stehen ließ, ist verboten bis zum Ausgange des Sabbats, und selbst alsdann darf es erst nach Ablauf eines Zeitraums, wie der, welcher zur Zubereitung desselben erforderlich gewesen wäre, genossen werden. Ist es aber nur in Folge von Vergessenheit über dem Feuer stehen geblieben, so ist damit Folgendes zu beobachten: Ist es ein noch nicht fertig gekochtes Gericht, so ist dessen Genuß bis zum Ausgang des Sabbats verboten, ist es aber ein fertig gekochtes, durch Verdunstung sich verbesserndes Gericht, so ist es erlaubt, es gleich am Sabbat zu genießen.

10) Sogar in Fällen, wo es erlaubt ist am Sabbat Speisen über dem Feuer stehen zu lassn, darf man das ein-

mal am Sabbat Abgenommene nicht wieder auf seine Stelle setzen. Auch ist das Wiederaufsetzen nur gestattet bei einem ausgekehrten und verdeckten Küchenheerd, oder bei Küchen- und Wärmeheerden, die mit Stoppeln und Reisern geheitzt sind, und auch nur, so lange man den Topf nicht auf den Boden gesetzt hat; sobald aber dies geschehen, darf man ihn sogar auf einen abgefegten, oder mit Asche überstreuten, Küchenheerd nicht wieder aufsetzen. Das Wiederaufsetzen ist aber verboten bei einem Ofen und bei einem Wärmeheerd, die mit Oeltröstern und Holz geheitzt sind, wenn man sie auch ausgekehrt, oder mit Asche überschüttet hat. Dieses Verbot findet deshalb statt, weil diese Brennmaterialien hitzehaltig sind. In den Fällen, wo das Wiederaufsetzen verboten ist, gilt das Gleiche auch vom Anlehnen.

11) Man darf nicht am Sabbat eine Kochschaufel in den Topf, während er über dem Feuer ist, eintauchen, um daraus etwas zu holen, weil man dadurch die Speise umrührt, dies aber wird als eine beim Kochen erforderliche Verrichtung, und folglich wie die Kochhandlung selbst, angesehen. Es ist erlaubt, Speisen von einer Küche nach einer andern wieder hinauszubringen, sogar im Fall, daß die zweite Küche hitzehaltiger wäre, als die erste; man darf aber Nichts vom Küchenheerd in einen Wärmehälter bringen, und auch umgekehrt nicht.

12) Es ist verboten, Freitags beim Einbruch der Dunkelheit, einen mit Hülsenfrüchten und Feigenbohnen gefüllten Topf, oder einen Kessel mit Wasser, in den Ofen zu thun und daselbst stehen zu lassen; weil diese und ähnliche Dinge, um genießbar zu werden, nicht viel zu kochen brauchen, und dieselben mithin, wenn sie auch noch roh sind, doch als abgekochtes Gericht, das man bald zu genießen im Sinne hat, angesehen werden müssen, daher ist es verboten, es im

Ofen stehen zu lassen. Läßt Jemand es dennoch dort stehen, so ist der Genuß verboten, bis zum Ausgang des Sabbats, und zwar nicht eher, als nach einem Zeitraum, gleich dem, welcher zur Zubereitung erforderlich gewesen wäre.

13) Wenn man in einen Ofen noch bei Tage Fleisch legt, und daselbst am Sabbat liegen läßt, so ist es erlaubt*), wenn es Zickenfleisch, oder dem Aehnliches, ist; denn, wenn man das Feuer schüren wollte, würde das Fleisch versengen, weil es zum Garwerden blos der von sich selbst ausströmenden Hitze des Feuers bedarf; ist es aber Ziegen- oder Rindfleisch, so ist es verboten: damit man nicht in Versuchung komme, die Kohlen anzuschüren. Klebt man aber das Mundloch des Ofens mit Lehm zu, so ist es erlaubt, denn es wird Niemanden einfallen den Ofen zu öffnen, um das Feuer zu schüren, weil ein Luftzug das Fleisch zäh machen und verderben könnte; auch wäre es möglich, daß das Fleisch schon durch die Abkühlung des Ofens verderben würde.

14) Dieselbe Bewandniß hat es auch mit allen Gegenständen, die durch einen Luftzug leiden; ihretwegen giebt es nämlich kein Verbot, weil man den Ofen nicht öffnen wird um Kohlen anzuschüren. Daher ist es erlaubt bei einbrechender Dunkelheit Flachsbündel in den Ofen zu thun, weil sie kein Oeffnen leiden.

15) Thut man ein ganzes Zickchen in den Ofen, so ist es ebenso wie beim Ziegen- und Rindfleisch verboten, es daselbst stehen zu lassen, weil da die Möglichkeit des Kohlenanschürens bei unverklebtem Ofen wieder eintritt. Es ist aber erlaubt, das Pessagh-Lamm in den Ofen bei ein-

*) In dergleichen Fällen sind die Worte „erlaubt, unerlaubt, verboten ꝛc. eliptisch zu verstehen, nämlich, als gleichbedeutend mit: erlaubt zu genießen ꝛc.

brechender Dunkelheit herabzulassen, wenn man ihn auch nicht zuklebt, weil die Theilnehmer an einer Pessagh-Gesellschaft wachsam sind.

16) Man darf nicht Fleisch, Zwiebeln, Eier auf dem Feuer braten, wenn nicht genug Zeit übrig ist, daß sie noch bei Tage gar und genießbar werden. Bleiben sie aber dann den Sabbat über am Feuer und sie braten noch mehr, so sind sie dennoch erlaubt, denn, indem die unmittelbar auf dem Feuer liegenden beim Schüren anbrennen müßten, so sind sie denjenigen Speisen gleich zu achten, die durch Verdunstung schlecht werden. Dieserhalb darf man auch gegen Abend Räucherwerk unter Geräthschaften legen, weil, sobald man die Kohlen anschürt, das Räucherwerk rasch verbrennen, und so die Geräthschaften anrauchen würden.

17) Aus dem Bisherigen geht hervor, daß Alles, was uns in dieser Hinsicht verboten ist, nicht deshalb als Solches gilt, weil es am Sabbat verrichtet worden, oder an und für sich unerlaubt wäre, sondern nur aus Vorsorge, daß man nicht darauf verfallen möge, die Kohlen anzuschüren. Daher lege man keine Wolle in den Färbkessel, bevor er nicht vom Feuer abgenommen ist, damit man sich nicht beigehen lasse die Kohlen anzuschüren; aber man thue auch dies nicht eher, als die Oeffnung des Kessels fest mit Lehm verschlossen ist: damit man nicht darauf verfalle, Abends den Kessel umzurühren.

18) Man darf beim Einbrechen der Dunkelheit kein Brod in den Ofen thun, noch Kuchen über Kohlen legen, wenn nicht die dem Ofen, oder dem Feuer, zugewandte Oberfläche sich zeitig härten kann. Bleibt das Gebäck aber dann länger darin, als nöthig ist um es vollkommen zu backen, so ist es dennoch erlaubt; denn es würde verderben, sobald man das Feuer

schüren wollte.—Hat man es kurz vor dem Dunkelwerden in den Ofen gethan, so daß die Oberfläche bis dahin nicht hart werden konnte, und ist dies aus Muthwille geschehen, so ist es nicht erlaubt, davon vor Sabbat-Ausgang, und auch alsdann nicht eher, als nach Ablauf einer Zeit, wie sie zu einer solchen Zubereitung nöthig ist, zu genießen; ist es aber nur aus Versehen geschehen, so ist es erlaubt davon soviel heraus zu holen, als man zu den drei Sabbatlichen Mahlzeiten braucht. Aber man darf sie nicht mittelst eines Spatels, wie am Wochentag üblich, herausholen, sondern vermittelst eines Messers, oder eines dem ähnlichen Werkzeuges.

19) Man kann am Vorabend des Sabbats, so lange es noch Tag ist, Feuer anlegen, gleich viel ob es auf der Erde, oder auf einem Leuchter geschieht, — um sich dann am eingentlichen Sabbat daran des Lichtes, oder der Wärme, zu bedienen. In einem solchen Falle aber muß man, noch bevor es dunkel wird, schon die größere Hälfte des Holzes angezündet haben, so daß die Flamme noch vor dem Sabbat hell auflodere. Ist dieses aber unterlassen, so ist das Feuer verboten, aus dem Grunde des möglichen Anschürens und Zurechtelegens der Holzstücke, um die Flamme auflodern zu machen. Hat man ein einziges Stück Holz anzuzünden, — so muß die größere Hälfte davon, so an Dicke wie an Umfang, so lange noch Tag ist angebrannt seyn.

20) Dies Alles hat jedoch nur Bezug auf das ganze gewöhnliche Land (außerhalb des Tempels); im Tempel aber läßt man bei einbrechender Dunkelheit das Holz auf dem Feuerheerd, in der Heerdkammer, nur ein wenig anbrennen, unbesorgt, daß man dadurch zum Kohlenschüren veranlaßt wer-

den könnte, weil vorausgesetzt werden muß, daß die Priester wachsam sind.

21) Handelt es sich darum, mit Rohr oder Fruchtstengeln Feuer anzulegen, so braucht man nicht den größten Theil davon vorher in Flammen zu bringen: sondern es genügt auch schon, wenn man nur vor Beginn des Sabbats angefangen hat es anzubrennen, wo es dann schon erlaubt ist davon am Sabbat Nutzen zu ziehen; weil diese Materialien rasch vom Feuer ergriffen werden, und nicht des Anschürens bedürfen. Wenn man aber das Rohr zusammenbindet, oder die Kerne in Körbe thut, so werden sie dem Holze gleich geachtet, und es ist alsdann dabei erforderlich, daß sich noch vor Sabbat eine Flackerflamme daran erhebe.

22) Eine Feuerung von Pech, Schwefel, Fett, Wachs, Stoppeln oder Reisern, braucht nicht vor Sabbat zum größten Theil angebrannt zu werden, weil diese Dinge stark feuerfangend sind.

Viertes Capitel.

1) Es giebt viele Stoffe, welche die hineingesetzten Speisen wärmen und, ähnlich dem Feuer, weiteres Kochen veranlassen, als: Oeldrüsen, Dünger, Salz, Kalk, Sand, Weinhülsen, Wollflocken und Kräuter, die letzteren drei blos dann, wenn sie angefeuchtet sind, mag die Feuchtigkeit nun auch eine selbst erzeugte seyn, oder nicht; solche Dinge werden als die Hitze vermehrende bezeichnet. Es giebt noch andere Stoffe, welche die darinnen verwahrten Speisen warm erhalten, und sie also nicht kühl werden lassen, ohne daß sie deshalb von Neuem aufkochen, als: Weinhülsen, Wollflocken oder Kräuter, die trocken sind, ferner Kleider, Früchte, Taubenfedern, Flachs-

werg, Hobelspäne, Felle und geschorne Wolle. Diese werden mit dem Namen „nicht Hitze vermehrende Dinge" bezeichnet.

2) Nach den Gesetzen wäre es eigentlich erlaubt, Speisen bei Tage sogar in Hitze vermehrende Dinge einzusetzen, und sie daselbst am Sabbat stehen zu lassen, indem es sogar erlaubt ist am Sabbat die Speisen über dem Feuer selbst stehen zu lassen. Aber dennoch haben die Weisen es verboten, sie bei Tage in Wärme mehrende Dinge einzusetzen, damit es nicht, im Falle der Topf am Sabbat ins Sieden geräth, nöthig werde ihn so lange abzudecken, bis er zu kochen aufgehört, und man dann durch nochmaliges Zudecken nicht in den Fall komme, am Sabbat selbst, in Wärme mehrende Mittel Speisen eingesetzt zu haben, welches doch verboten ist. Daher ist es in der Dämmerung erlaubt, sogar in Wärme mehrende Dinge einzusetzen, weil bis zu dieser Zeit die Töpfe in der Regel längst abgesotten, und zu wallen aufgehört haben, und wo dieses geschehen, nicht wieder ins Sieden gerathen können.

3) Ferner hätten die Gesetze wohl gestattet, in nicht Wärme mehrende Einhüllungen, sogar am Sabbat, Speisen einzusetzen. Die Weisen aber haben es deshalb verboten, weil es doch Jemandem beikommen könnte, in heiße Asche einzusetzen, worinnen noch Feuerfunken vorhanden, und dadurch der Fall eines eigentlichen Feuerschürens eintreten könnte. Daher haben dieselben am Sabbat verboten, eine warme Speise sogar in nicht Wärme mehrende Einhüllungen einzusetzen.

4) In Zeiten, wo es zweifelhaft ist, ob es schon Nacht sey oder nicht, darf man Warmes, und, am Sabbat selbst, Kaltes in nicht Wärme mehrende Gegenstände einsetzen, damit es nicht ganz kühl werde, oder damit die Kälte sich daraus

verliere. Eine warme Speise, welche am Vorabend des Sabbats eingesetzt, und am Sabbat abgedeckt worden, darf man wieder einhüllen, weil man dadurch keine Wärme-Vermehrung bezweckt. Es ist erlaubt am Sabbat die Einhüllungen zu wechseln, z. B. die Kleiderdecken abzunehmen, und statt dessen Taubenfedern aufzulegen, und ebenso umgekehrt.

5) Werden Speisen, oder warmes Wasser, von einem Geschirr in ein anderes übergegossen, so darf man letzteres eben so gut, als wenn es völlig Kaltes wäre, in nicht Wärme mehrende Gegenstände am Sabbat einsetzen; denn es ist nur verboten solche warme Gegenstände am Sabbat zu verdecken, welche noch im ersten Geschirr, worin sie nämlich gekocht, sich befinden, nicht aber solche, welche bereits in ein anderes Geschirr umgegossen worden sind.

6) Man darf am Sabbat einen Wärmekessel über den andern, einen Topf über den andern, einen Topf über einen Wärmekessel und einen Wärmkessel über einen Topf setzen, und ihre Mündungen mit Teig verkleben, nicht um die Wärme zu vermehren, sondern um dieselbe zu erhalten; denn es ist nur verboten am Sabbat in Einhüllungen zu verwahren, aber keineswegs ein warmes Geschirr über ein anderes zu setzen, damit beide warm bleiben. Man darf jedoch nicht ein Geschirr mit kalten Speisen über ein warmes Geschirr setzen, weil dadurch im erstern am Sabbat Wärme erzeugt wird. Hat man es aber noch gegen Abend gethan, so ist es erlaubt, und es wird alsdann nicht als Wärme mehrende Verwahrung angesehen.

Fünftes Capitel.

1) Das Licht-Anzünden am Sabbat wird nicht als ein freigestellter Gebrauch, wo es dem Belieben eines Jeden über-

lassen bliebe, ob er Licht anstecken wolle, oder nicht, und auch nicht blos als ein solches Gebotenes betrachtet, wobei keine eigentliche Verbindlichkeit obwaltete — Gelegenheit zur Vollziehung zu suchen, wie es z. B. mit der Vergemeinschaftlichung der Gehöfte und mit der Händeabwaschung vor der Mahlzeit der Fall ist: vielmehr gilt dieses Lichtanzünden am Sabbat geradezu als eine Pflicht. So Männer wie Frauen müssen am Sabbat ein brennendes Licht zu Hause haben, sogar einer, der Nichts zu essen hat, soll sich Geschenke erbetteln, um daraus Oel zu kaufen und Feuer anzumachen, weil dies mit zu dem, am Sabbat gebotenen, Wohlleben gehört. Vorm Anzünden spricht man den Segen: „Gelobt seyst Du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du uns geheiligt hast mit Deinen Gesetzen, und uns geboten hast das Sabbats-Licht anzuzünden"; wie man überhaupt bei der Ausübung aller anderen, von den Schriftgelehrten herrührenden Geboten, den Segen zu sprechen hat.

2) Vor dem Sabbatslichte ist es erlaubt alles Nöthige zu verrichten, wenn es keiner besondern Aufmerksamkeit bedarf. Dem zufolge ist es verboten Verrichtungen, bei denen man die Augen sehr anstrengen muß, vor dem Sabbatlichte vorzunehmen, weil zu befürchten ist, man möchte (um größere Helligkeit dadurch zu erzielen) dasselbe herabneigen.

3) Man muß die Lichter noch bei Tage vor Sonnenuntergang anstecken. Hauptsächlich, und mehr noch als den Männern, liegt dies Geschäft den Frauen ob, da sie mehr zu Hause sind, und ihnen überhaupt die Wirthschaft überlassen ist. Indessen ist es Pflicht der Männer ihnen dies Geschäft einzuschärfen, sich darnach zu erkundigen und ihnen, wie den Hausleuten, Freitag vorm Dunkelwerden zu befehlen, die Lich-

ter anzustecken. Ist es zweifelhaft ob die Dunkelheit eingetreten, und also der Sabbat bereits begonnen habe, oder nicht: so ist es nicht mehr gestattet, die Lichter anzuzünden.

4) Die Zeit vom Sonnenuntergang bis dahin, wo drei Sterne mittlerer Größe sichbar werden, wird allenthalben die Dämmerungszeit genannt, in Betreff welcher es zweifelhaft ist, ob sie zum Tage, oder zur Nacht, gehöre; wodann auch in allen zweifelhaften Fällen die strengere Auslegung des Gesetzes eintritt *); daher darf man auch während der Dämmerung keine Lichter mehr anzünden. Wer ferner während der beiden Dämmerungszeiten, nämlich beim Eingang und beim Ausgang des Sabbats, aus Versehen arbeitet, der ist für jeden Fall zu einem Sühnopfer verpflichtet. Unter den oben erwähnten Sternen sind weder solche gemeint, die so bedeutend sind, daß man sie selbst noch am Tage sehen kann, noch auch solche, die wegen ihrer Kleinheit nur bei eingetretener völliger Nacht sichtbar werden, — sondern solche von mittlerer Größe. Sobald also drei solcher Sterne sichtbar sind, ist es unzweifelhaft Nacht.

5) Dochte, die für den Sabbat angezündet werden, dürfen nicht von Stoffen gemacht werden, deren Flamme nach dem Anzünden herumflackert, wie Wolle, Haare, Seide, Zederfasern, ungehechelter Flachs, Dattelbast, weiche Holzarten u. drgl. sondern von solchen, welche leicht brennbar sind, wie z. B. von gehecheltem Flachs, von leinenem und baumwollenen Zeuge, und drgl. Es muß ferner am Dochte das Meiste vom ölfreien Theile (noch bevor der Sabbat eintritt) angebrannt werden.

6) Wird ein zum Anzünden zulässiger Stoff um einen

*) Je nachdem nun das Verbot auf den Tag oder die Nacht sich bezieht, wird diese Mittelzeit als zum erstern oder zur letztern gehörig betrachtet.

nicht zulässigen gewickelt, und zwar in der Absicht, den Docht dicker zu machen, und auf solche Weise eine größere Helligkeit zu erzielen, so ist es verboten. Geschieht es aber, um dem Dochte Festigkeit zu geben, damit derselbe gerade stehe und sich nicht einbiege, so ist es erlaubt.

7) Man darf am Freitag einen Salzbrocken, oder eine Bohne, auf den Lampenschnabel legen, damit er am Sabbatabend anbrenne. — Alle diejenigen Dochte, welche am Sabbat anzuzünden nicht erlaubt ist, dürfen dennoch als Brennstoffe zu einer Feueranlage, auf der Lampe sowohl, als auf dem Boden, gebraucht werden, sey es nun um daran sich zu wärmen, oder um das durch ihre Flamme verbreitete Licht zu benutzen; es ist blos verboten, aus einem solchen Stoffe Lichterdochte zu machen.

8) Das Oel, das man am Sabbat brennen will, muß den Docht gut durchdringen; Brennstoffe, welche den Docht nicht gut durchdringen, dürfen nicht verwendet werden; z. B. Pech, Wachs, Oel aus Baumwollensaamen, Schwanzfett und Unschlitt. Aus welchem Grunde aber darf man Dochte, die nicht leicht verbrennen, und Oel, das nur schwer in den Docht eindringt, nicht gebrauchen? Antwort: weil man besorgen muß, daß, wenn die Lampe nicht hell genug brennt, man während der Beschäftigung davor in Versuchung kommen könnte, sie einzubiegen.

9) Thut man ein wenig Oel in zerlassenes Unschlitt, und zerriebenes Fischfett, so werden diese Substanzen zum Brennen dadurch zulässig. Unzulässiger Oelgattungen aber darf man sich nicht bedienen, selbst wenn man sie mit guten Oelen vermischt, weil sie nämlich nicht in den Docht eindringen.

in Kraft bleibt, wenn der Auftrag vor Beginn des Sabbats ertheilt worden wäre, oder im Falle man von dieser Dienstleistung erst nach dem Sabbat Nutzen zöge. — Dieses Verbot ist eine Satzung der Schriftgelehrten, damit in den Augen der Leute der Sabbat nicht als etwas Geringes erscheine, und sie endlich leicht darauf verfallen könnten, selbst an ihm zu arbeiten.

2) Verrichtet nun ein Nichtjude am Sabbat aus eigenem Antriebe eine Arbeit, und zwar blos zum Nutzen eines Israeliten, so darf man davon keinen Gebrauch machen, bis nach dem Ausgange des Sabbats, und auch dann erst nach Verfluß einer Zeit, wie man sie nöthig haben würde, um dieselbe selbst zu verrichten. Trotz dem aber darf sie nicht gar zu öffentlich verrichtet worden seyn, so daß viele darum wüßten, daß diese Arbeit für den, oder jenen, am Sabbat ausgeführt worden wäre. Hat aber der Nichtjude die Arbeit zu seinem eigenen Gebrauch verrichtet, so ist es gestattet, von derselben am Sabbat Nutzen zu ziehen.

3) Hat z. B. ein Nichtjude ein Licht angesteckt, so kann der Israelit sich dessen bedienen; steckte er es aber für einen Israeliten an, so darf ein solcher davon keinen Gebrauch machen. Hat ein Nichtjude eine Treppe gemacht, um mittelst derselben aus dem Schiffe zu steigen, so kann der Israelit nach ihm herabsteigen; fertigte er sie für den Israeliten, so ist ihm dies nicht erlaubt. Füllt ein Nichtjude Wasser ein, um sein Vieh zu tränken, so kann der Israelit das seine nach ihm tränken; that jener es für einen Israeliten, so ist diesem nicht erlaubt davon Gebrauch zu machen. Sammelt jener Gras, um sein Vieh zu füttern, so kann der Israelit das seine auch davon fressen lassen; dabei muß aber der Israelit dem Nicht-

Israeliten unbekannt seyn, weil man sonst befürchten müßte, daß dieser des Israeliten wegen mehr arbeiten werde, als sonst der Fall gewesen wäre: und es würde dann gelten als hätte er für den Israeliten gearbeitet. Und so darf auch in allen anderen Fällen, wo überhaupt nur die Möglichkeit einer Vermehrung der Arbeit statt findet, der Israelit am Sabbat keinen Nutzen ziehen, es sey denn, daß dieser dem Nicht-Israeliten unbekannt wäre.

4) In Fällen aber, wo weder Vermehrung noch Verminderung der Arbeit statt finden, wie z. B. bei Gelegenheit des Lichtes und der Treppe, da darf der Israelit, wenn der Nichtjude für sich etwas arbeitet, sich dessen am Sabbat bedienen, selbst wenn er ein Bekannter von ihm wäre. Das in einer, größtentheils aus Israeliten bestehenden, Versammlung am Sabbat angezündete Licht, darf nicht benutzt werden, weil der Anzündende gewiß die Mehrheit im Sinne hatte. Besteht aber die Versammlung zumeist aus Nichtjuden, so kann man es benutzen; besteht hingegen die Versammlung zur Hälfte blos aus Nichtjuden, so ist die Benutzung nicht erlaubt. Bricht am Sabbat eine Feuersbrunst aus, und es kommt ein Nichtjude zum Löschen herbei, so sage man weder zu ihm: lösche! noch sage man: lösche nicht! und zwar aus dem Grunde, weil man nicht verbunden ist, ihn zur Ruhe anzuhalten. Dies gilt auch in anderen Fällen dieser Art.

5) Haben Nichtjuden für einen Todten einen Sarg gemacht, ihm ein Grab gegraben, oder Trauerpfeifen gebracht, um eine Trauer-Musik anzustimmen: so darf man diese Dinge, falls es im Geheimen geschah, erst zum Ausgang des Sabbats nach Verlauf einer Zeit, die zu solchen Verrichtungen überhaupt nöthig gewesen wäre, anwenden, und also erst als-

dann die Beerdigung stattfinden lassen. Wenn aber das Grab Angesichts einer großen Straße sich befindet, und der Sarg darauf gestellt ist, so daß die Vorbeigehenden davon sprechen, daß dasjenige, was gegenwärtig am Sabbat durch Nichtjuden verrichtet worden, für diesen oder jenen Israeliten bestimmt sey, so darf es nie und nimmer mehr für diesen benutzt werden, weil daraus eine offenkundige Sache wurde, — wohl aber für einen andern Israeliten, nach Abwartung der zu solcher Verrichtung erforderlichen Zeit. Dies gilt auch in anderen ähnlichen Fällen.

6) Wenn ein Nichtjude für einen Todten Trauerpfeifen herbeibringt, so muß man, — selbst wenn dieselben nur von der Stadtmauer herbeigeholt worden wären, — dennoch mit der Anstimmung der Trauermusik bis zum Ausgang des Sabbats, und sogar dann noch so lange Zeit warten, als erforderlich gewesen wäre, um die Pfeifen vom nächsten Orte herbeizuschaffen; denn es könnte wohl seyn, daß sie des Nachts vielleicht aus weiter Ferne bis zur Stadtmauer gebracht, und von dort des Morgens herbeigeholt worden. — Kennt man genau die Stelle, von woher die Pfeifen am Sabbat geholt wurden, so muß mit ihrem Gebrauche nach Sabbat so lange gewartet werden, als nöthig gewesen wäre sie von dort herbeizuschaffen. Trotzdem aber darf dies nicht Angesichts einer großen Straße geschehen seyn, wie wir bereits erklärt haben.

7) Wenn in einer Stadt Israeliten und Nicht-Israeliten wohnen, und ein Badehaus vorhanden ist, wo am Sabbat gebadet wird, so darf man, wenn die Mehrzahl aus Nicht-Israeliten besteht, sofort nach Ausgang des Sabbats darin baden; besteht die Mehrzahl aus Israeliten, so muß man so lange warten, als Zeit erforderlich ist, um das Wasser heiß werden zu lassen, weil es für die Mehrzahl gewärmt wird;

das Nämliche gilt, wenn beide Klassen gleich vertreten sind wie auch in anderen Fällen dieser Art.

8) Wenn ein Israelit einem Nicht-Israeliten eine Arbeit am Sabbat aufträgt, so kann er, obgleich auf eine solche Ueberschreitung die Geißelung wegen Ungehorsams steht, am Abend dennoch Gebrauch davon machen, nämlich nach Verlauf eines solchen Zeitraums, wie zu dieser Verrichtung nöthig ist. Das Verbot der Benutzung, während der zur Bereitung erforderlichen Zeit, wurde in allen solchen Fällen aus folgendem Grunde eingeführt: hätte man nämlich den Genuß gleich nach Sabbat gestattet, so würde man sich doch immer beifallen lassen: durch einen Nicht-Israeliten Bestellungen zu machen, um das Gewünschte gleich nach Ausgang des Sabbats bereit zu haben; da aber eine Wartezeit bis zur möglichen Bereitung festgesetzt worden ist, so wird man von selbst davon abstehn—Bestellungen durch einen Nicht-Israeliten zu machen, weil man dabei nicht gewinnt, indem man, wie gesagt, Abends so lange warten muß, als Zeit erforderlich gewesen wäre, um die bereits am Sabbat fertige Arbeit nach Ausgang des Sabbats zu verrichten.

9) Was eigentlich keine Arbeit ist, und nur durch Secondaire rabbinische Satzung, (Schebuth), am Sabbat untersagt worden ist, kann einem Nicht-Israeliten zur Verrichtung am Sabbat aufgetragen werden, jedoch nur wenn eine leichte Kränklichkeit, dringendes Bedürfniß, oder die Erfüllung eines Gebotes es erheischen.

10) So ist es z. B. gestattet einem Nicht-Israeliten am Sabbat aufzutragen, einen Baum zu ersteigen, oder durch ein Wasser zu schwimmen, um einen Schofar, oder ein Beschneidungsmesser herbeizuschaffen, oder um etwas Wasser ver-

10) Man darf den Abgang des Pechs zum Brennen nicht gebrauchen, weil man durch den übeln Geruch desselben sich veranlaßt finden könnte, sich davon hinweg und anders wohin zu begeben, während es doch Pflicht ist, ein Licht vor sich zu haben; auch nicht Baumharz darf am Sabbat gebrannt werden, weil dieses wiederum wohlriechend ist, und zu besorgen wäre, daß man vielleicht versucht seyn könnte es aus der Lampe zu nehmen, auch — weil es flüchtig ist*); ebenso wenig darf der weiße Naphta verwendet werden, welcher sogar an Wochentagen verboten ist, und zwar weil er flüchtig ist, und also dabei leicht Gefahr entstehen kann.

11) Alle andere Oelarten, als z. B. Rettig=, Sesam=, Rüböl u. drgl., sind unbedingt zum Brennen erlaubt. Nur diejenigen Oelgattungen sind verboten, welche von den Weisen ausdrücklich bezeichnet worden sind.

12) Man darf nicht ein durchlöchertes Geschirr mit Oel über eine Lampe setzen, damit das Oel allmählig abträufele, auch nicht eine mit Oel angefüllte Schale an die Seite der Lampe stellen, und das Ende des Dochtes da hinein thun, damit er das Oel anziehe, aus Besorgniß es könnte Jemandem beikommen — das im Geschirr befindliche Oel anderweitig zu benutzen, da es nicht in der Lampe verunreinigt worden ist. Es ist aber am Sabbat verboten selbst das Oel, welches von der Lampe abträufelt, anderweitig zu benutzen, weil es als abgesondert, (Mukza **) von Verbots wegen zu betrachten ist. Das Geschirr aber mit Oel an die Lampe vermittelst zerstoßener Scherben u. drgl. zu befestigen, ist erlaubt.

*) Sich also leicht an die Wände setzen und dieselben anzünden kann.

**) Mukza, Aufgegebenes. Es ist nämlich am Sabbat verboten, alles das anzurühren, wovon vorausgesetzt werden muß, daß daran im Voraus nicht gedacht worden wäre. Die Auseinandersetzung hievon in den folgenden Abschnitten.

13) Man darf am Sabbat kein Gefäß unter die Lampe stellen, um das abträufelnde Oel aufzufangen, weil dadurch dem Geschirr seine Bestimmung entzogen wird; geschah es aber noch bei Tage, so ist es erlaubt. Man darf hingegen ein Gefäß unter die Lampe setzen, um die Funken aufzufangen, weil diese nichts Wesentliches an sich haben, und daher auch kein Verbot der Benutzung des Gefäßes veranlassen. Jedoch thue man nicht Wasser hinein, sogar nicht Freitags, weil man dadurch das Verlöschen der Funken veranlaßt.

14) Man darf vor dem Lampenlicht weder Kleider, der Reinigung wegen, untersuchen, noch lesen; und stände die Lampe auch zwei Manneshöhen, oder selbst zehn Häuser hoch, so würde man dennoch darunter weder lesen noch Kleider untersuchen dürfen, damit man nicht in Versuchung komme, die Lampe umzubeugen. Wohl aber ist es zwei Personen erlaubt einen und denselben Gegenstand beim Lampenlicht zu lesen, weil bei etwaniger Vergeßlichkeit, sie einander erinnern würden; aber wenn beide verschiedene Gegenstände lesen, so ist es nicht erlaubt, indem jeder alsdann mit dem seinigen beschäftigt ist.

15) Kindern ist es erlaubt, in Gegenwart ihres Lehrers vor Lampenlicht zu lesen, weil er auf sie Achtung giebt; er selbst aber darf nicht lesen, weil er sonst den Kindern keine Furcht einflößen würde. Jedoch darf er ins Buch hineinschauen, um den Anfang des Stücks aufzusuchen, das er ihnen zu lesen giebt; alsdann giebt er aber ihnen das Buch ab, und sie lesen vor ihm.

16) Einander ähnliche Kleider, die nur durch aufmerksames Ansehen unterschieden werden können, dürfen nicht vor das Licht gebracht werden, um sie zu unterscheiden: damit man sich nicht etwa vergesse und die Lampe umbeuge. Da-

her ist es einem Diener, welcher nicht beständig da ist, verboten, vor Licht Becher und Schüssel zu untersuchen, weder vor einer Lampe mit Baumöl, noch vor einer mit hellbrennendem Naphta. Einem auf die Dauer angenommenen Diener aber ist diese Verrichtung vor Licht gestattet, weil ihm das Erkennen nicht schwer fällt. Handelt es sich aber um eine Lampe mit Baumöl, so weise man den Diener dennoch nicht zu dieser Arbeit ausdrücklich an, wenngleich eine solche Lampe erlaubt ist, damit er nicht in Versuchung komme davon irgend einen Nutzen zu ziehen.

17) Wenn ein solches Sabbatlicht unweit einer Thüre steht, so ist es verboten auf gewöhnliche Weise, ohne weitere Rücksicht, die Thüre zu öffnen und zuzumachen, sondern dies muß mit Vorsicht geschehen: damit man das Licht nicht auslösche. Ferner darf man am Sabbat eine Thüre, welche sich einem Feuerheerd gegenüber befindet, nicht öffnen, um einen Luftzug eindringen zu lassen, wennschon draußen ein blos gewöhnlicher Wind weht. Man darf aber die Sabbat-Lampe auf einen noch im Boden wurzelnden Baum unbekümmert hinstellen.

18) In allen Städten und Hauptplätzen Israels pflegte man am Vorabend des Sabbats sechsmal in die Posaune zu stoßen, und zwar geschah dies auf einem erhabenen Orte, damit die Stadtleute, und die im Weichbilde Ansäßigen, es hören möchten.

19) Sobald der erste Trompetenstoß ertönt, stellen die Feldarbeiter das Pflügen, Graben und die anderen Feldarbeiten ein. — Die Näheren dürfen jedoch noch nicht in die Stadt kommen, so lange sie nicht die Ferneren abgewartet haben, wo alsdann Alle gemeinsam ihren Einzug halten. Die Verkaufsläden lasse man noch immer offen und die Schilde aushängen,

bis die Posaune zum zweiten Mal ertönt, wo alsdann die Schilde weggeschafft und die Buden zugeschlossen werden. Töpfe und Speisen aber stehen noch immer auf dem Kochheerd, bis die Posaune zum dritten Mal ertönt, wo dann das Feuer von dem Kochheerd abgenommen wird, und wo man die Speisen einsetzt und Lichter anzündet. Der Posaunenbläser wartet alsdann noch eine kurze Zeit, wie man etwa braucht, um einen kleinen Fisch zu braten, oder um Brod in den Ofen zu setzen, — und läßt alsdann nach einander eine Thekia*), eine Therua**), und abermals ein Thekia erschallen, und dann rastet er.

20) Der erste Posaunenstoß geschiehet zur Vesperzeit, der dritte nahe vor Sonnenuntergang. Ebenso wird beim Ausgange des Sabbats, sobald die Sterne am Himmel erscheinen, geblasen, um dem Volke die Erlaubniß zur Arbeit anzudeuten.

21) Wenn der Versöhnungstag auf den Freitag fiel, so pflegte man das Blasen zu unterlassen. Fiel er auf den Ausgang des Sabbats, so ward weder geblasen, noch der Habdala-Segen gesprochen. Wenn ein Feiertag auf den Freitag fällt, so blase man, spreche aber keinen Habdala-Segen. Beginnt ein Feiertag unmittelbar nach dem Sabbat, so spreche man den Habdala-Segen, blase aber nicht.

Sechstes Capitel.

1) Es ist unerlaubt am Sabbat einem Nichtjuden eine Verrichtung aufzutragen, obschon demselben das Rasten am Sabbat nicht geboten ist, welche Bestimmung selbst dann noch

*) Trompetenstoß, ein langgedehnter Ton.

**) Trompetenschall, ein gebrochener Ton.

dern, so ist es durchaus verboten, ihm den Brief, ohne vorhergegangene Lohnbestimmung zu geben.

21) Ein Israelit darf dem Nichtjuden gestatten die Letztern eigenen, am Sabbat mitgebrachten Sachen, in seinem Hause abzulegen, und sogar ihm sagen, daß er sie in diesen oder jenen Winkel ablege. Man darf einen Nichtjuden am Sabbat zu Tische bitten, und ihm Speisen vorsetzen, ohne sich darum zu bekümmern, wenn er fortgeht und sie mit sich nimmt; weil es uns nicht obliegt, ihn zur Ruhe anzuhalten. *)

22) Wenn Jemanden auf der Reise der Sabbat überrascht, da er Geld bei sich hat, so gebe er seinen Geldbeutel einem Nichtjuden, um ihn fortzuschaffen, und nehme ihn nach Sabbats-Ausgang wieder zurück. Dies ist ihm erlaubt, wenn er auch keine Belohnung dafür giebt, und es darf selbst noch spät, wenn es schon dunkel ist, geschehn, weil nämlich Jedermann um sein Geld sehr besorgt und auch Niemand im Stande ist, es wegzuwerfen. Wenn man aber die Ausführung dieses, von Schriftgelehrten herrührenden, Verbotes dem Reisenden nicht hätte freigeben wollen, so würde er es demnach ohne Weiteres mit sich tragen, und auf diese Weise eine durch die Thora verbotene Arbeit vollziehen. Dies bezieht sich aber nur auf seinen eigenen Geldbeutel; einem Nichtjuden darf man aber nichts Aufgefundenes geben, man bringe es vielmehr in Absätzen von immer weniger als vier Ellen fort.

23) Wenn ein Israelit eine Arbeit aus Muthwillen am Sabbat verrichtet, so ist ihm für immer verboten von dieser Arbeit Gebrauch zu machen; anderen Israeliten aber ist dies

*) Die andere Hälfte dieses Satzes ist weggelassen, weil sie einerseits nicht wichtig, und andererseits nicht passend ist.

sofort zum Ausgang des Sabbats gestattet; denn es heißt: „Ihr sollt den Sabbat beobachten, denn er ist heilig." (2 B. M. XXX, 14): — Er ist heilig, aber nicht die an ihm geschehenen Verrichtungen; ein Israelit kocht z. B. muthwilliger Weise am Sabbat, so dürfen Andere es gleich zu Ausgang des Sabbats genießen, er aber niemals. Hat er es aber aus Versehen gekocht, so genieße er es, gleich den Anderen nach Ausgang des Sabbats. Und so auch in allen Fällen, welche diesem ähnlich sind.

24) Früchte, die außerhalb der Sabbatgränze gebracht, und wieder zurückgeführt werden, können, wenn dies durch Versehen geschah, am Sabbat genossen werden, da sie stofflich nichts erlitten und sich nicht verändert haben. Geschah dies aber muthwilliger Weise, so darf man erst zu Ausgang des Sabbats davon genießen.

25) Wenn Jemand einen Tagelöhner zur Wartung einer Kuh, oder eines Kindes, dingt, so gebe er ihm keinen Lohn für den Sabbat; letzterer hat aber auch für den Sabbat nicht zu haften. Ist er aber für den Sabbat, oder für ein ganzes Jahr, gemiethet, so bekommt er den ganzen Lohn, hat aber auch für den Sabbat zu haften. Er darf aber nicht geradezu den Lohn für den Sabbat fordern, sondern sagen: gieb mir meinen Lohn für ein Jahr, oder, für zehn Tage.

Siebentes Capitel.

1) Alle Arbeiten, die, wenn sie muthwilliger Weise verrichtet worden, die Strafe der Steinigung und der Ausrottung nach sich ziehen, und, im Falle sie aus Versehen begangen wurden, zu einem Schuldopfer verpflichten, kann man eintheilen in Hauptarbeiten und in abgeleitete Arbeiten. Die Zahl der Hauptarbeiten ist vierzig weniger eine, nämlich: ackern, säen, [illegible]en, Garben binden, dreschen, werfeln, säubern, mahlen,

sieben, kneten, backen, scheeren, waschen, klopfen, färben, spinnen, Bindelitzen anzetteln, weben, den Webekamm einordnen, den Durchwurf im Gewebe machen, einen Knoten machen, ihn auflösen, nähen, zerreißen, bauen, einreißen, mit dem Hammer platt schlagen, fangen, schlachten, Häute abziehen, sie gerben, sie abschaben, sie zerschneiden, schreiben, es auslöschen, liniren, Feuer anzünden, es auslöschen und Etwas aus einem Bereiche in ein anderes tragen.

2) Alle diese Arbeiten und alle anderen, die wesentlich von derselben Art sind, werden Hauptarbeiten genannt. Was heißt aber: wesentlich von derselben Art? Antwort: pflügen, graben, oder Ritze im Boden machen, welche alle eine Hauptarbeit ausmachen, indem alle wesentlich eine und dieselbe Arbeit sind, nämlich: den Boden aufwühlen.

3) Ferner bildet das Kräuter-Säen, Bäume-Pflanzen, Umbiegen, Okuliren und Beschneiden ebenfalls eine einzige Hauptarbeit, weil sie wesentlich eine Sache bezwecken, nämlich die Beförderung des Wachsthums.

4) Ebenso thut Derjenige, welcher Getraide oder Erbsen einerntet, Weinbeeren, Datteln, Oliven oder Feigen sammelt, eine und dieselbe Hauptarbeit, weil diese alle darauf hinausgehen, eine Pflanze während ihres Wachsthums abzupflücken. Dasselbe gilt auch bei anderen Hauptarbeiten.

5) Unter abgeleiteten, oder (Unter-) Arbeiten, versteht man solche, die den Hauptarbeiten sehr ähnlich sind; z. B. wenn Jemand Kraut zum Kochen klein zerbröckelt, so ist er schuldig, weil dieses eine Unterarbeit derjenigen des Mahlens ist, — denn der Mahlende zerlegt ebenfalls einen großen Körper in viele kleine, mithin ist alles dem Aehnliches, als dessen Unterarbeit anzusehen. Das Gleiche gilt wenn Jemand

eine Stange Eisen feilt, um die Feilspäne zu gebrauchen, wie es die Goldschmiede thun, wo er ebenfalls eine Unterarbeit des Mahlens vollbringt.

6) Ebenso wenn Jemand in Milch ein Stück Magen thut, um sie gerinnen zu machen, so hat er sich einer Unterarbeit des Säuberns schuldig gemacht; denn er hat die Molken von der Milch abgesondert. Preßt er den Rückstand zu Käse, so macht er sich des Bauens schuldig, denn gesonderte Theile zu einem Körper zusammenfügen, ist dem Bauen ähnlich. Und so hat auf diese Weise jede der Hauptarbeiten ihre abgeleiteten Arbeiten, und es ließe sich bei jeder Arbeit, welche am Sabbat verrichtet würde, aus ihrem Resultate erkennen, welcher Hauptarbeit sie als gleichgeltend beigeordnet, oder als Unterarbeit untergeordnet werden kann.

7) Wer sowohl Haupt- als Nebenarbeiten muthwilliger Weise verrichtet, ist zur Ausrottung verdammt; ist es in Gegenwart von Zeugen geschehn, so verwirkte er die Steinigung; hat er sie nur aus Versehen verrichtet, so ist er verpflichtet ein Sühnopfer darzubringen. Worin besteht nun aber der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenarbeiten? Sie unterscheiden sich in der That durch nichts, als bei Gelegenheit des Opfers; denn wenn Jemand aus Versehen mehrere Hauptarbeiten in ununterbrochenem Ueberwußtseyn (Nichtgewahrwerden) verrichtet, so ist er zu besonderen Sühnopfern für jede derselben verpflichtet, während, wenn dies bei einer Hauptarbeit sammt den ihr zugehörigen Unterarbeiten der Fall gewesen wäre, er nur ein einziges Schuldopfer darzubringen verpflichtet gewesen wäre.

8) Z. B. Jemand pflügt, säet und erntet am Sabbat in einem Zuge des Nichtgewahrwerdens fort, so ist er zu drei

einem Gehöfte in ein anderes, nicht mit demselben in Communications-Verhältniß stehendes, zu bringen, damit darin ein Kind, oder ein Leidender, gebadet werde. Das Gleiche gilt in ähnlichen Fällen.

11) Wenn Jemand in Palästina ein Haus von einem Nichtjuden kauft, so ist ihm gestattet das Document hierüber ausfertigen zu lassen; denn die Ertheilung eines Auftrages an einen Nichtjuden während des Sabbats, ist blos von Seiten der Rabbinen verboten: ein Verbot, welches dieselben aber hierauf nicht ausdehnen, weil es sich um die Anbauung Palästinas handelt. Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand ein Haus in Syrien kauft, da Syrien in dieser Hinsicht Palästina gleichgeachtet wird.

12) Man darf mit einem Nichtjuden eine Arbeit verabreden und bedingen, sobald Letzterer für sich und aus eigenem Antriebe, wenn auch am Sabbat, dieselbe verrichtet. Ebenso ist es erlaubt einen Nichtjuden für lange Zeit in Dienst zu nehmen, unbekümmert, wenn er auch am Sabbat arbeitet. Wenn Jemand z. B. einen Nichtjuden auf ein oder zwei Jahre gedungen, um für ihn zu schreiben, oder zu weben: so mag dieser immerhin auch am Sabbat schreiben, oder weben, was eben so gut erlaubt ist, als wenn jener demselben eine bestimmte Arbeit, etwa ein Buch zu schreiben, oder ein Kleid zu weben, aufgegeben hätte, die derselbe zu jeder ihm beliebigen Zeit vornehmen könnte. Dies gilt jedoch nur in dem Fall, daß er letzterem nicht jeden einzelnen Tag besonders berechnet und bezahlt.

13) Bei allen diesen Bestimmungen ist aber vorausgesetzt, daß jene Arbeiten nicht öffentlich geschehen, und es auch nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt, daß die am Sabbat

bewirkte Arbeit für einen Israeliten bestimmt sey; geschieht es aber dennoch öffentlich, und wird dies dadurch bekannt, so ist es verboten; weil die es sehen nicht wissen können, daß es eine bestimmte Stückarbeit ist, und daher glauben müssen, daß der Arbeitsgeber geradezu einen Nichtjuden zur Arbeit am Sabbat gemiethet habe.

14) Wenn man daher mit einem Nichtjuden sich über ein Geschäft, über den Bau einer Mauer, oder das Abmähen eines Feldes einigt, oder ihn auf ein oder zwei Jahre zum Bau eines Gehöftes, oder zur Anlage eines Weingartens miethet: so darf man ihn, falls der Schauplatz der Arbeit in der Stadt selbst, oder innerhalb der Weichbilder derselben wäre, am Sabbat nicht arbeiten lassen, der Beobachter wegen, die es nicht wissen, daß die Arbeit eine zugemessene sey. Ist der Arbeitsplatz aber außerhalb des Weichbildes, so ist es erlaubt, weil daselbst keine Israeliten sind, welche die Arbeiter am Sabbat arbeiten sehen könnten.

15) Ebenso ist es einem Israeliten erlaubt, seinen Weinberg, oder seinen Garten, einem Nichtjuden zu vermiethen, obschon dieser dort am Sabbat arbeitet; dann wer es bemerkt, weiß auch daß ein Miethes- oder Pacht-Verhältniß stattfindet. Wenn aber das Grundstück den Namen des israelitischen Besitzers führt, und es am betreffenden Ort überdies wenig gebräuchlich ist zu vermiethen, oder zu verpachten, da ist es nicht erlaubt (den Weinberg, oder Garten) einem Nichtjuden zu vermiethen; weil, wenn letzterer am Sabbat arbeitete, man dies durchaus dem Besitzer (dem Israeliten) zur Last legen würde.

16) Man darf an einen Nichtjuden Geräthschaften verleihen oder vermiethen, wenn derselbe auch mittelst derselben am Sabbat arbeiten sollte: weil wir nicht gehalten sind, unsere

Geräthschaften rasten zu lassen. Dies bezieht sich aber nicht auf das Vieh, oder einen Knecht, weil ihre Ruhe uns geboten ist.

17) Wenn Jemand gemeinschaftlich mit einem Nichtjuden eine Arbeit, ein Handels- oder ein Verkaufsgeschäft unternimmt, und beide haben mit einander verabredet, daß der Sabbatliche Erwerb, viel oder wenig, dem Nichtjuden *allein* zukomme, hingegen aber der Erwerb irgend eines andern Tages dem Israeliten allein angehören solle, — so ist dies erlaubt. Haben sie aber diese Verabredung nicht im Voraus getroffen, so gehört bei der Theilung dem Nichtjuden allein der Erwerb sämmtlicher Sabbate, während erst der Rest unter ihnen getheilt wird, und dem Israeliten für die Einnahme der Sabbate nicht das Mindeste ersetzt wird, wenn sie nicht, wie gesagt, im Voraus darüber unter einander überein gekommen sind. Die gleiche Bewandniß hat es auch, wenn sie die Bearbeitung eines Feldes gemeinschaftlich unternehmen.

18) Wenn keine Uebereinkunft getroffen wurde, und der Sabbatertrag, ohne berechnet zu werden, mit zum gemeinsamen Ertrag gezogen worden ist, der demnach nicht getheilt werden kann: so soll meines Erachtens der Nichtjude den siebenten Theil des Ertrags für sich voraus hinwegnehmen, wodann erst der Rest zu gleichen Theilen getheilt wird. Wenn Jemand einem Nichtjuden Geld zu einem Geschäfte giebt, so theilen beide den Erwerb unter einander zu gleichen Theilen: obschon der Nichtjude damit auch am Sabbat Geschäfte gemacht hat. So haben auch alle Geonim entschieden.

19) Man darf am Vorabend des Sabbats einem nichtjüdischen Handwerker keine Gegenstände zur Arbeit geben,

wenn auch der Preis dafür bestimmt ist; es sey denn, daß er noch vor Dunkelheit sich von uns wegbegeben könne. Ebenso darf man keinem Nichtjuden etwas verkaufen, borgen, leihen, noch ihm etwas als Pfand, oder als Geschenk geben, wenn nicht Zeit genug übrig ist, daß derselbe damit auch vor Sabbat von uns hinweg kommen kann. Denn so lange der Nichtjude im Hause ist, kann Niemand wissen, wann ihm der Gegenstand gegeben worden sey. Wenn er demnach später nach Beginn des Sabbats, mit einem dem Israeliten gehörigen Gegenstande in der Hand, hinweg geht, so wird es den Schein haben, als habe der Israelit ihm denselben am Sabbat geliehen, es bei ihm verpfändet, es ihm zur Arbeit gegeben, oder es an ihn verkauft.

20) Es ist erlaubt einem Nichtjuden, sogar Freitags mit einbrechender Dunkelheit, einen Brief, zur Beförderung nach einer andern Stadt, zu übergeben, wenn man ihm den Lohn hiefür festsetzt; jedoch muß so viel Zeit seyn, daß er die Hausthüre noch vor Beginn des Sabbats verlassen kann. Wo aber der Lohn nicht festgesetzt worden, da kommt es darauf an, ob in der Stadt eine bestimmte Person ist, welche die Briefe sammelt und sie durch Boten nach allen Seiten hin versendet, in welchem Fall es erlaubt ist — Nichtjuden den Brief zu geben: jedoch nur unter der Bedingung, daß so viel Zeit übrig seyn müsse, daß derselbe noch vor Sabbat bis zu dem, der Stadtmauer zunächst gelegenen, Hause gelangen könne; denn vielleicht ist der bestellte Briefempfänger, mit seinem Amtstische, eben in diesem Hause. Ist aber keine zu diesem Behufe bestellte Person da, sondern hat vielmehr derselbe Nichtjude, welcher den Brief empfängt, ihn auch weiter hinzubeför-

Sühnopfern verpflichtet; und wenn er auch sämmtliche Arbeiten, vierzig minder eins, aus Versehen, etwa weil er vergessen, daß sie am Sabbat verboten sind, nach einander verrichtet hätte, so muß er für jede ins besondere ein Sühnopfer darbringen. Wer aber in einem Zuge des Nichtgewahrwerdens mahlt, Kraut klein schneidet und eine Eisenstange feilt, ist nur zu einem Schuldopfer verbunden; denn er verrichtete ja nur eine Hauptarbeit nebst einigen der ihr Untergeordneten. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen.

9) Wenn Jemand mehrere Arbeiten von einerlei Beschaffenheit, bei ununterbrochenem Nichtgewahrwerden verrichtet, so ist er nur ein Sühnopfer darzubringen schuldig. Z. B. er säet, pflanzt, senkt ab, impft und beschneidet, ohne Unterbrechung, und wird es erst nachher gewahr: so ist er blos ein Sühnopfer darzubringen schuldig; denn alle Diese bilden eine und dieselbe Hauptarbeit; und so alles dem Aehnliches.

Achtes Capitel.

1) Wer auch nur den kleinsten Theil des Feldes (Etwas) ackert, ist schuldig. Das Ausziehen der Baumwurzeln, das Wegmähen der Kräuter, und das Abhauen der Zweige zur Verschönerung des Landes, sind sämmtlich als Unterarbeiten des Ackerns zu betrachten, und wer von ihnen das Mindeste verrichtet, gilt als schuldig. Ebenso macht sich, wer den Boden ebnet, z. B. eine Erhöhung abträgt und ausgleicht, oder eine Vertiefung ausfüllt, des Ackerns schuldig, und das Maaß zur Schuld ist das unbedeutendste Etwas; ebenso das Maaß Desjenigen, der Gruben ebnet.

2) Wer auch nur Etwas säet, ist schuldig. Die Beschneidung eines Baumes, um sein Wachsthum zu befördern, wird als eine Art des Säens betrachtet. Das Begießen aber von

Gewächsen und Bäumen am Sabbat, ist eine Unterarbeit des Säens, und wer sie im Geringsten verrichtet, verwirkt Strafe. Ebenso ist wer Waitzen, Gerste u. dgl. in Wasser einweicht, anzusehen, als habe er eine Unterarbeit des Säens verrichtet, und ist bei der Geringsten Verrichtung mit Strafe zu belegen.

3) Wer der Quantität nach so viel, als eine trockene Feige, einerntet, macht sich schuldig. Ausreißen ist eine Unterarbeit des Erntens; deshalb macht sich, wer Etwas von der Stelle, wo es gewachsen, ausreißt, des Erntens schuldig. Wer Gras, das auf einem Holzspann, Hopfen, der auf einem Dornbusch und Grünes, das an einem Fasse aufgekommen ist, abpflückt, macht sich schuldig: weil dies die Orte sind, wo gewöhnlich diese Gewächse wachsen. Dies ist aber nicht der Fall bei Dem, welcher etwas aus einem nicht durchlöcherten Blumentopf pflückt, weil dieser nicht der Ort des Wachsens ist. Ein Blumentopf aber, der ein Loch von der Dicke einer Wurzelfaser hat, wird als Erdboden betrachtet, und wer daraus pflückt, ist schuldig.

3) Bei Gewächsen, deren Wachsthum durch das Abschneiden befördert wird, als z. B. Futtergras und Mangold, ist, wer sie aus Versehen abschneidet, zwei Sühnopfer darzubringen schuldig, eines des Erntens, eines des Pflanzens wegen. Ebenso ist der, welcher Zweige beschneidet, und auch das dadurch gewonnene Holz zu benutzen beabsichtigt, ebenfalls des Erntens und Pflanzens wegen schuldig. Wer eine mit Gras bewachsene Erdscholle vom Boden aufhebt, und auf Latten bringt, macht sich des Ausreißens schuldig. War sie auf Latten, und man setzt sie auf den Boden, so macht man sich des Säens schuldig. Wer Feigen, die, bevor sie ausgewachsen waren, vertrocknet sind, oder sonst am Baume selbst vertrock-

nete Früchte, am Sabbat pflückt, ist schuldig, ungeachtet sie bei Gelegenheit der Verunreinigung als abgelöst angesehen werden.

9) Bei dem, welcher zum Essen für sich Endivien ausreißt und junge Gewächse lichtet, ist das Maaß auf die Größe einer trocknen Feige festgesetzt; braucht man es aber zum Viehfutter, so umfaßt das Maaß so viel, als eine Ziege im Maul halten kann; beim Heitzen ist das Maaß des Holzes so viel, als nöthig ist, um ein Ei abzukochen; bei dem, welcher Pflanzen, die zur Nahrung dienen, in Garben bindet, sind die Maaße folgender Art: Sind sie zum Essen bestimmt, so ist das Maaß dasjenige einer trockenen Feige; ist es zum Viehfutter bestimmt, so ist das Maaß soviel, als eine Ziege im Maul halten kann, bestimmt man es zum Heitzen, so ist das Maaß soviel, als man davon braucht, ein Ei abzukochen. Ueberall, wo von einem Ei die Rede ist, wird darunter ein mitteleres Hühnerei verstanden; überall wo gesagt ist: um ein Ei abzukochen, ist ein Theil vom Ei, von der Größe einer trockenen Feige, gemeint; unter dem Maaße einer trockenen Feige aber, ist ein Drittheil eines Eies zu verstehen. Ferner wird der Ausdruck: „Garben binden" nur auf das, was aus dem Pflanzenreich kommt, angewandt.

6) Wer Feigen in runde Kuchen zusammenpreßt, oder sie durchlöchert und auf eine Schnur aufziehet, bis sie gleichsam nur einen Körper bilden, hat eine Unterarbeit des Garbenbindens verrichtet — und sich schuldig gemacht. So auch in ähnlichen Fällen.

7) Wer ein Quantum von der Größe einer Feige drischt, macht sich schuldig. Dreschen findet nur bei Pflanzen statt. Das Ablösen der Körner — ist eine Unterarbeit des Dre-

schens, und schon hierdurch wird die Schuld bedingt; und so in ähnlichen Fällen. Wer ein Thier melkt, ist schuldig des Auskörnens. Ebenso ist des Auskörnens schuldig, wer ein mit einer Haut versehenes Thier verwundet, um das aus der Wunde quellende Blut zu benutzen. Beabsichtigt man aber blos zu schaden, so ist man frei von Schuld, weil dieses blos Verderben stiftet. Auch ist man nicht schuldig, so lange man noch nicht soviel Blut, oder Milch, genommen haben sollte, als eine trockene Feige ausmacht.

8) Dies aber gilt nur von Jemandem, der ein Vieh, ein Thier, oder einen Vogel, und dergl. verwundet. Verwundet er aber einen Menschen, so ist er schuldig*), wenn es auch blos seine Absicht war ihm zu schaden; denn indem er seine Wuth kühlt und seinen Zorn stillt, empfindet er ein Wohlbehagen und kann darum als einer, der Etwas ausbessert, angesehen werden. Darum ist er, wenn er auch das geflossene Blut nicht benutzt, dennoch schuldig.

9) Die acht Gewürm-Arten, die in der Thora genannt sind, werden in Betreff des Sabbats gleich den Thieren, dem Vieh und dem Geflügel, als mit Haut bedeckt angesehen, nicht aber die anderen, als ekelhaft bezeichneten, kriechenden Thiere, welche als ungehäutet betrachtet werden. Daher ist auch derjenige, welcher sie verwundet, frei. Wer Thieren, Vieh, Geflügel, oder einer der acht Gewürm-Arten eine Wunde beibringt, aus welcher Blut empor quillt, oder in welcher sich Blut verhärtet und nicht zum fließen kommt, ist schuldig.

*) Es versteht sich von selbst, daß es hier sich blos um die Sabbatsverletzung handelt, indem das gegen den Nebenmenschen begangene Unrecht unabhängig davon behandelt wird.

10) Wer Früchte preßt, um ihren Saft zu gewinnen, ist Auskörnens halber schuldig, aber nur dann erst, wenn das Maaß des ausgedrückten Saftes dem einer trockenen Feige gleichkommt. Nach der Thora macht man sich, blos durch das Auskeltern von Oliven und Weintrauben allein schuldig. Man darf aber einen Büschel Weintrauben über Speisen ausdrükken, weil der Saft, welcher in eine Speise träufelt, selbst zur Speise wird, und es daher soviel heißt, als wenn man Eßbares vom Eßbaren trennen wollte. Drückt Jemand aber den Saft in ein Gefäß, das keine Speisen enthält, so wird er als Kelterer betrachtet, und ist schuldig. Ebenso ist Jemand, der in Speisen hinein melkt, oder Milch mit dem Munde saugt, frei, und gilt nur dann als schuldig, wenn er in ein leeres Gefäß melkt.

11) Wer soviel durch Schwingen, oder Säubern, aussondert, wie die Größe einer trockenen Feige, ist schuldig. Gerinnenlassen ist eine Unterarbeit des Säuberns. Ebenso ist das Aussondern der Hefe aus Getränken eine Unterarbeit des Säuberns, oder des Siebens; denn das Werfeln, Säubern und Sieben haben viel Aehnlichkeit mit einander, und man hat sie als drei verschiedene Arten der Arbeit, blos aus dem Grunde aufgezählt, weil wir alle Arbeiten, die beim Stiftszelte statt fanden, als besondere anzurechnen pflegen.

12) Wer Genießbares von Ungenießbarem herausliest, oder von zweien Speisearten die eine aus der andern heraussucht, geschehe es nun vermittelst einer Schwinge, oder eines Siebes, ist als schuldig anzusehen; geschieht es aber vermittelst eines Korbes oder einer Schüssel, so ist er frei. Aber mit bloßer Hand das auszulesen, was man bald genießen will, ist erlaubt.

13) Wer aber das Ungenießbare aus dem Genießbaren

herausliest, wenn auch mit bloßer Hand, ist schuldig. Wer Feigenbohnen aus ihren Schalen ablöst, ist schuldig, weil eben diese Schalen sie schmackhafter machen, wenn man sie beide zusammen abkocht. Daher bedingt dies denselben Grad der Arbeit, als wenn man Ungenießbares von Genießbarem aussonderte, und ist daher strafbar. Wenn Jemand Genießbares von Ungenießbarem mit bloßer Hand aussondert, um es sich auf später, wenn auch nur für denselben Tag, aufzubewahren, so wird er als einer, der zum Aufspeichern aussondert, angesehen, und ist schuldig. Hat Jemand zwei untereinander vermischte Speisearten vor sich, so kann er die eine von der andern auslesen, um sie für den sofortigen Genuß zu bestimmen; läßt er sie aber, nachdem er sie ausgesondert, zu späterm Genusse liegen, und wenn dieser auch noch an demselben Tage stattfinden sollte, z. B. wenn er es Morgens thut, um sie zur Dämmerungszeit zu genießen, so ist er schuldig.

14) Wer das Unreine vom Wein, vom Oel, vom Wasser und von anderm Getränke, vermittelst eines Durchschlages absondert, ist schuldig; aber nur, wenn er so viel, als eine dürre Feige ausmacht, abgesondert hat. Aber Wein, der keine Hefen enthält, und reines Wasser, darf man durch ein Seihetuch, oder einen egyptischen Weinkorb, seihen, damit sie vorzüglich klar werden. Auch darf man Wasser auf Hefen gießen, um sie zu verdünnen; ferner ein aufgeschlagenes Ei in einen Senfdurchschlag thun, damit der Senf klar werde. Man darf auch die Auflösung des am Freitag zubereiteten Senfteigs am Morgen, sowohl vermittelst der Hand, als eines Geräthes bewirken, und denselben genießen. Ebenso darf man ein Faß mit noch in der Kelter gährendem Weine, mit seinem Hefen durchrütteln, und in das Seihetuch thun, weil

die Hefen noch immer nicht recht vom Weine ausgeschieden waren, und dieser so, als eine einfache Substanz zu betrachten ist. Ebenso verhält es sich mit dem Senf, und allen dem ähnlichen Stoffen.

15) Wer ein Quantum von der Größe einer dürren Feige mahlt, ist schuldig. Wer Spezereien und Farbenstoffe in einem Mörser zerreibt, ist als Mahlender zu betrachten und schuldig. Wer abgerissenes Kräuterwerk zerbröckelt, hat eine Unterarbeit des Mahlens verrichtet; ebenso auch wer Holz sägt, um sich die Sägespäne zu Nutze zu machen. In Betreff des Eisenfeilens ist das Maaß, welches die Schuld bedingt, das mindeste Etwas. Im Zerschniden des Holzes aber wird die Strafbarkeit erst bedingt, wenn das Zerstückelte hinreichend ist, ein Stück Ei, von der Größe einer dürren Feige, gar zu kochen.

16) Wer ein Quantum von der Größe einer dürren Feige siebt, oder knetet, ist schuldig. Wer Lehm weicht, hat eine Unterarbeit des Knetens verrichtet; das verbotene Maaß dieser Arbeit, ist eine Quantität, welche genügt, um eine Mündung am Blasebalg der Goldschmiede anzubringen. Kneten findet weder bei Asche, noch bei grobem Sande, oder bei Kleien, und allen derartigen Dingen, statt. Wer Sesam- oder Leinsaat und dergl. in Wasser einweicht, ist des Knetens schuldig, weil diese Substanzen sich auflösen und züsammenhängend werden.

Zwölftes Capitel.

1) Wer ein Quantum, wie eine dürre Feige groß, backt, ist schuldig. Das Backen des Brodes, das Kochen von Speisen, oder Färbestoffen, und das Wärmen von Wasser sind eine und dieselbe verbotene Handlung. Das Maaß für das Wärmen des Wassers ist soviel, als genügen würde

um ein kleines Glied darin zu baden; beim Kochen von Farbestoffen bedingt es die Schuld, wenn die Quantität dem Zweck, weshalb man sie bereitet, entspricht.

2) Wenn Jemand ein Ei, um es gerinnen zu lassen, neben einen Wärmekessel legt, und es gerinnt, so ist er schuldig: weil das Kochen an etwas vom Feuer Erwärmtem, als Kochen am Feuer selbst angesehen wird. Ebenso ist Derjenige schuldig, welcher mit heißem Wasser einen alten gesalzenen Fisch, oder einen spanischen Colios, der eine dünne und überaus weiche Fischart ist, wäscht; denn diese Waschung mit warmem Wasser ist ihre vollendende Zubereitung. Das Gleiche gilt in ähnlichen Fällen.

3) Wer ein Ei in ein warmes Tuch, in den Sand, oder den Staub am Wege legt, ist, obschon sie von der Sonne erwärmt werden, und das Ei dadurch gar wird, dennoch frei: weil von der Sonne Erwärmtes nicht, als vom Feuer Erwärmtes betrachtet wird; dennoch hat man das Warmmachen an der Sonne, blos wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Heißmachen am Feuer, untersagt. Ebenso ist frei, wer im heißen Wasser der tiberjanischen Quelle, und ihresgleichen, kocht. Wer am Feuer etwas bereits vollkommen Gekochtes, oder Etwas, das überhaupt nicht gekocht zu werden braucht, wärmt, ist frei.

4) Wenn Einer Feuer herbeischafft, ein Zweiter Holz bringt, ein Dritter den Kochtopf aufsetzt, ein Vierter Wasser hineingießt, ein Fünfter Fleisch, ein Sechster Gewürz hineinthut, und endlich ein Siebenter es umrührt, so sind Alle des Kochens schuldig; weil die Verrichtung eines von den Erfordernissen des Kochens soviel, als Kochen heißt. Geschieht aber Obiges in einer Reihenfolge: der Eine stellt zuerst den Kochtopf auf, dann kommt ein Zweiter und gießt Wasser

hinein, dann ein Dritter und thut Fleisch hinzu, dann ein Vierter und thut Gewürz hinzu, dann wieder ein Fünfter und legt Feuer unter, ein Sechster aber legt dann Holz über das Feuer, und ein Siebenter kommt und rührt den Inhalt des Topfes um: so sind blos die zwei letzteren des Kochens wegen schuldig.

5) Wer Fleisch über Kohlen legt, ist schuldig, sobald davon soviel, wie eine dürre Feige groß, wenn auch kein zusammenhängendes Stück, gebraten ist. Hat er aber davon nicht so viel ganz gebraten, während das Uebrige halbgar wurde, so ist er schuldig. Wurde blos eine Seite halbgar, so ist er so lange nicht schuldig, bis er es umwendet, — und es auf der andern Seite halbgar wird. — Wenn Jemand aus Vergeßlichkeit am Sabbat Brod in den Ofen setzt, und hernach sich dessen erinnert, so ist ihm gestattet es herauszuholen bevor es gebacken ist, und er demnach noch keine Arbeit vollendet hat.

6) Wer nur das mindeste Stückchen von irgend einem Metalle schmilzt, oder es bis zu einem solchen Grade erhitzt, daß es verkohlt, hat eine Nebenarbeit des Kochens verrichtet. Ebenso hat Derjenige, welcher Wachs, Talg, Pech, Asphalt, oder Schwefel u. dgl. zerlöst, eine Unterarbeit des Kochens verrichtet, und ist schuldig. Ebenso ist Der, welcher irdene Geschirre, oder Ziegel, hart brennt, des Kochens schuldig. Ueberhaupt gilt dies, sowohl von der Auflösung eines harten Körpers durch Feuer, als auch von der Härtung eines weichen durch dasselbe, und wer solches verrichtet, macht sich des Kochens schuldig.

7) Wer Wolle, oder Haare, von einem lebendigen, oder todten Vieh, oder Thiere, oder sogar von den bloßen Fellen abscheert, ist schuldig. Das Maaß hiebei ist — so viel man braucht, um einen zwei Sit langen Faden daraus zu spinnen. Die

Länge eines Sits entspricht dem Zwischenraum vom Daumen und Zeigefinger, wenn sie möglichst gespannt werden, und dies macht beinahe zwei Drittel einer Spanne aus. Das Ausrupfen des Flügels von einem Vogel ist eine Unterarbeit des Scheerens. Wer einem lebendigen Thiere die Wolle abspinnt ist frei, weil dies nicht die gewöhnliche Art ist, weder des Scheerens, noch des Klopfens und des Spinnens.

8) Wer Nägel, Haupthaar, Lippenbart oder Bart abnimmt, hat eine Unterarbeit des Scheerens verrichtet, und ist schuldig: jedoch nur, wenn es vermittelst eines Werkzeuges geschieht; thut er es aber mit der Hand, so ist er frei, und zwar in allen Fällen, mag er sich, oder einem Andern, die Haare abgenommen haben. Ebenso, wer sich, oder einem Andern, eine Warze wegschneidet, sey es mit der bloßen Hand, oder mit einem Instrument, ist frei. Im Tempel ist es erlaubt die Warze abzunehmen, und zwar mit der Hand, und nicht mittelst eines Instruments. War aber die Warze bereits trocken, so kann es auch mit einem Instrumente geschehen, und man setzt alsdann seinen Dienst als Priester fort.

9) Wer Haare mit einem Werkzeuge abnimmt, ist schuldig, sobald er nur zwei Haare entfernt hat; sucht er die weißen Haare unter den übrigen heraus, so ist er schuldig, auch wenn er nur ein Haar entfernt hat. Einen Nagel, oder ein Hautstreifchen, die sich zum größten Theil abgesondert haben*), und welche Schmerzen verursachen, darf man mit der Hand abtrennen, aber nicht mit einem Werkzeuge; und wer es dennoch thut ist frei; wenn sie aber keine Schmerzen verursachen, so ist es verboten sogar mit der Hand sie abzu-

*) Unter „Hautstreifen" versteht man hier die an den Nägeln anliegende Haut, und das „obenzu" ist mithin von der Wurzel des Nagels zu verstehen.

trennen; sind sie aber nicht zum größten Theil abgestanden, so ist es verboten sie, selbst mit der Hand, abzunehmen, und sogar wenn sie ihm Schmerzen verursachen sollten. Trennt nun Jemand dieselben gar vermittelst eines Werkzeuges ab, so ist er schuldig.

10) Wer Wolle, Flachs, Seide, oder dergleichen waschbare Materialien wäscht, ist schuldig. Das Maaß hierbei ist so viel, als man braucht, um daraus einen Faden von der Länge eines Doppel=Sit zu spinnen, was also eine Länge von vier Handbreiten ausmacht.

11) Wer Zeuge wäscht, hat eine Unterarbeit des Wollwaschens verrichtet, und ist schuldig. Wer aus Zeugen das eingesogene Wasser ausringt, wird betrachtet, als habe er gewaschen, und ist schuldig; denn das Auspressen ist ein Erforderniß beim Waschen, wie das Umrühren beim Kochen nöthig ist. Auspressen geht weder bei Haaren, noch bei Häuten an, und man ladet dabei keine Schuld auf sich.

12) Wer Wolle, Flachs, Seide und dergl. klopft, ist schuldig. Das Maaß dabei ist so viel, als man braucht, um daraus einen, vier Handbreiten langen, Faden zu spinnen. Wer Därme klopft, bis sie wie Wolle werden, um sie dann zu spinnen, hat eine Unterarbeit des Klopfens verrichtet, und ist schuldig.

13) Wer einen vier Handbreiten langen Faden, oder ein Quantum Stoff färbt, aus dem man einen solchen Faden spinnen könnte, ist schuldig. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn man mit haltbaren Farben färbt. Färbt man aber mit ganz unhaltbaren Farben; streicht man z. B. Eisen, oder Kupfer, mit Ocher oder Röthelfarbe, so bedingt dies keine Schuld, weil sich dieselben alsbald wieder wegwischen lassen: und so wird dies auch nicht als Färben betrachtet. Ebenso

ist man aber auch für alle andere, nicht haltbare Arbeiten, am Sabbat nicht verantwortlich.

14) Wer eine Färbemischung veranstaltet, hat eine Unterarbeit des Färbens verrichtet, und ist schuldig, z. B. wenn er Vitriol in Galläpfel-Wasser thut, wodurch erst eine schwarze Farbe entsteht, oder wenn er Waid in Curcumwasser thut, wodurch erst eine grüne Farbe hervorgerufen wird, und dergleichen mehr. Auch hierbei gilt als Maaß soviel, als man braucht, um einen vier Handbreiten langen Faden damit zu färben.

15) Wer von irgend einem spinnbaren Stoff, mag es Wolle, Flachs, Flaum, Haar, oder Darm und dergleichen seyn, einen vier Handbreiten langen Faden spinnt, ist schuldig. Wer Filz zubereitet, hat eine Unterarbeit des Spinnens verrichtet, und ist schuldig: aber nur dann erst, wenn er ein Quantum zusammenfilzt, wovon man einen mitteldicken Faden, von vier Handbreiten Länge, hätte ausspinnen können.

16) Wer Bindelitzen macht ist schuldig. Wer ein feines oder grobes Sieb, einen Korb, oder eine netzförmige Haube verfertigt, oder ein Bett mit Stricken umflechtet, hat eine Unterarbeit des Bindelitzen-Machens verrichtet, und ist schuldig, sobald er auch nur zwei Maschen davon angefertigt hat. Wer ferner zwei Bindelitzen von allen ähnlichen Geflechtsarten macht, ist schuldig.

17) Die Weber verfahren gewöhnlich folgendermaaßen: sie ziehen zuvörderst die Fäden in der Länge und Breite des beabsichtigten Gewebes auf, und während zwei Personen solches an beiden Enden halten, fährt eine dritte mit dem Richtstock über die Fäden und bewirkt, daß sie regelmäßig als Aufzug, ohne den Einschlag, neben einander liegen. Dieses Aufziehen nun ist das Anzetteln, und der Aufziehende ist

der Anzettler. Nun werden daraus zwei Fadenschichten gebildet, und der Einschlag wird alsdann durch den Aufzug getrieben, was man alsdann weben nennt.

18) Wer nun das Gewebe anzettelt, ist schuldig, und diese Arbeit gehört unter die Hauptarbeiten. Wer den Richtstock zwischen die Fäden bringt, und diese von einander sondert und zurecht legt, hat eine Unterarbeit des Anzettelns verrichtet. Als Maaß gilt hierbei, wenn zwei Fingerbreiten zurecht gelegt werden. Ebenso ist Derjenige schuldig, welcher zwei Fäden Einschlag, von der Breite zweier Finger, einwebt. Beim Beginn des Webens sowohl, als wenn man zu dem bereits Gewebten noch hinzuwebt, gelten zwei Fäden als Maaß. Ist aber das Stück zu Ende, so macht sich Jemand schon schuldig, wenn er nur einen Faden eingewebt hat. Wer an der Längeleiste des Gewebes zwei Fäden von der Breite von drei Bindelitzen einwebt, ist schuldig, weil wir die Leiste, als einen besonderen, schmalen Gürtel von drei Zettelbreiten ansehen.

19) Wer die Fäden beim Weben auseinanderschlägt hat eine Unterarbeit des Webens verrichtet. Ebenso, wer die Fäden zusammenflicht. Das Maaß hierbei ist eine geflochtene Schnur von der Länge zweier Fingerbreiten.

20) Wer vom Gewebten zwei Fäden herauszieht, das heißt, wer einen Bruch im Gewebe macht, sowohl durch das Herausziehen des Einschlags von der Kette, als der Kette vom Einschlag, ist schuldig. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß er nicht die Absicht gehabt habe, Schaden zu stiften, sondern nur das Gewebe dauerhafter zu machen, wie man gewöhnlich mit ganz dünnen Geweben verfährt, welche man, um sie dauerhafter zusammenzufügen, zuvörderst ganz durchreißt, und erst alsdann die losen Fäden zusammenflicht, so daß dann

die zwei Gewebe, oder auseinandergerissene Stücke, ein Einziges bilden. Wer ein Gewebe in der Absicht auflöst, es auszubessern, hat eine Unterarbeit des Brüchemachens in Geweben verrichtet; hierbei gilt auch dasselbe Maaß.

Zehntes Capitel.

1) Wer einen festen Knoten schürzt, wie sie sonst nur von Handwerkern gefertigt werden, ist schuldig. Dahin gehören die Knoten der Kameeltreiber und der Schiffer, und die Riemenknoten an Schuhen und Sandalen, welche von den Schuhmachern, gleich bei der Anfertigung der Arbeit, gemacht werden; wie auch andere dergleichen. Wer hingegen einen zwar haltbaren Knoten macht, der aber keiner handwerksmäßigen Geschicklichkeit bei seiner Anfertigung bedarf, ist frei. Unbedingt erlaubt ist es aber, einen Knoten zu bilden, der weder auf die Dauer berechnet ist, noch eine handwerksmäßige Geschicklichkeit erfordert.

2) Wenn Jemandem z. B. ein Riemen, oder ein Strick, reißt, und er knüpft ihn wiederum zusammen, oder wenn Jemand einen Strick an einen Eimer, oder an den Zaum eines Thieres befestigt: so ist er frei, und Dasselbe gilt auch von ähnlichen Knoten der Art, die Jedermann machen kann, und die nicht für die Dauer bestimmt sind. Einen nicht für die Dauer bestimmten Knoten aber, handwerksmäßig anzufertigen — ist verboten.

3) Ein Frauenzimmer darf die Schlitze des Hemdes zuknüpfen, wenn letzteres auch zwei Oeffnungen haben sollte; so auch die Bänder einer Haube, wenn sie auch schon auf dem Kopfe sitzt; ferner darf man die Nestel der Schuhe und Sandalen, wie gewöhnlich beim Anlegen der Fußbekleidung, zubinden; ebenso ist's erlaubt Schläuche mit Wein und Oel,

selbst mit ihren beiden Riemenstreifen, zuzubinden; imgleichen darf man einen Topf mit Fleisch zubinden, obschon die Möglichkeit vorhanden ist, das Fleisch heraus zu holen, ohne den Verband zu lösen. Man darf einen Eimer mit einer Schnur, oder mit einem Gürtel, und dergleichen festbinden, nicht aber mit einem Stricke. Man darf ferner das Vieh, sowohl vorn, als ihm auch die Füße festbinden, damit es nicht davonlaufe: obgleich dabei zwei Knoten sich befinden. Man kann einen bereits an die Kuh, oder an die Krippe, angebundenen Strick, nämlich dessen anderes Ende noch an die Krippe, oder an die Kuh selbst, befestigen; aber man darf keinen von anderwärts gebrachten Strick gleichzeitig an die Kuh und an die Krippe anknüpfen, wohl aber eine Weberschnur, die man auch sonst in die Hände nehmen darf. Solche Knoten sind deshalb sämmtlich erlaubt, weil sie ohne Kunstfertigkeit gemacht werden, und nicht für die Dauer, sondern nur zum beständigen Zu- und Loßbinden bestimmt sind, weshalb es auch von vorn herein erlaubt ist sie zu schürzen. Man darf die Knoten von Körben mit Datteln und getrockneten Feigen auflösen, aufreffeln, oder durchschneiden, um daraus die Früchte zu holen und zu essen.

4) Jeder Stoff, der zum Viehfutter dient, kann am Sabbat zum Zubinden gebraucht werden. Wenn daher Jemandem in einem Freiplatz ein Riemen am Sandale reißt, so nehme er feuchte Binsen, die zum Viehfutter taugen, wickle sie um letztern und knüpfe sie zu. Haben Schuh- und Sandalenriemen, oder ein großer Theil des Sohlenleders, sich verrückt, so ist es erlaubt, die Riemen zur gehörigen Stelle zurückzuschieben, nicht aber dieselben neu zu knüpfen.

5) Schleifen zu binden ist erlaubt, weil es mit dem Kno-

tenschürzen nicht verwechselt werden kann. Daher darf man die zwei Enden eines zerrissenen Strickes aneinander legen, dieselben mit einem Faden umschlingen, und sie so vereinigen.

6) Bei Gelegenheit der Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung, darf man einen, nicht auf die Dauer bestimmten, Knoten machen, z. B. um irgend eines der von der Thora vorgeschriebenen Maaße damit abzumessen. Wenn eine Saite auf einer Cither reißt, so darf man im Tempel dieselbe zusammenknüpfen, außerhalb des Tempels aber nicht; ohne Noth aber, — darf man auch im Tempel keine Saite zusammenknüpfen.

7) Ist der Knoten der Art, daß derjenige, welcher ihn schürzte, schuldig ist, so ist auch derjenige schuldig, welcher ihn auflöst; ist aber derjenige frei, der ihn geschürzt, so ist es auch diejenige, welcher ihn auflöst. Ist er aber der Art, daß es erlaubt ist, ihn zu schürzen, so ist's auch erlaubt ihn aufzulösen.

8) Wer Stricke von Palmenblättern, von Schilf, von Wollen-, Leinen- und Haarfedern und dergleichen, dreht, hat eine Unterarbeit des Knotenmachens verrichtet, und ist schuldig; jedoch nur in dem Falle, daß der Strick durch das bloße Zusammendrehen, ohne des Knotens zu bedürfen, sich halten kann, denn dann ist es als haltbare Arbeit zu betrachten. Wer etwas auf diese Weise Befestigtes wieder aufreffelt, hat eine Unterarbeit des Knoten-Auflösens vollbracht, und ist schuldig, im Falle er damit nicht blos Schaden anzurichten beabsichtigt. Das Maaß dabei ist dasselbe, wie beim Zusammendrehen.

9) Wer zwei Stiche näht, ist schuldig, jedoch blos dann, wenn er dabei nur die beiden Enden des Fadens verknüpfte; denn nur so ist die Naht dauerhaft, und geht nicht auseinander. Näht man aber mehr als zwei Stiche, so ist man schuldig,

selbst wenn man die Enden des Fadens nicht verknüpft hätte, weil die Naht hierdurch schon haltbar wird. Wer einen eingenähten Faden am Sabbat auszieht, ist schuldig, weil dies beim Nähen erforderlich ist.

10) Wer in der Absicht, es wieder zuzunähen, ein Loch von zwei Sticheslängen reißt, ist schuldig; wer es aber nur um zu verderben reißt, ist frei, weil dies wirklich als Verderben gelten kann. Wer aus Zorn, oder wegen eines Sterbefalles, bei welchem dies Pflicht ist, ein Kleid zerreißt, ist schuldig; weil er dadurch sein Gemüth beruhigt und seine Leidenschaft befriedigt: und da ihm dies also als Mittel dient, um daran seinen Zorn auszulassen, so kann er als Verbesserer betrachtet werden, und ist daher schuldig. Wer am Sabbat im Hemde ein Halsloch durchbricht, ist schuldig.

11) Wer Papier oder Leder mit Kleister der Bücherschreiber, oder etwas dem Aehnlichem, zusammenklebt, hat eine Unterarbeit des Nähens verrichtet, und ist schuldig. Wer hingegen zusammengeklebte Papiere, oder Lederstücke, ohne die Absicht sie blos zu verderben, auseinander reißt, hat eine Unterarbeit des Zerreißens vollbracht, und ist schuldig.

12) Wer auch nur das Mindeste baut, ist schuldig. Wer z. B. den Stubenboden durch Entfernung einer Erhöhung, oder Ausfüllung einer Grube oder Vertiefung ebnet, hat eine Unterarbeit des Bauens verrichtet, und ist deshalb schuldig. Wenn Einer einen Stein einsetzt, und ein Zweiter ihn mit Lehm bewirft, so ist derjenige, welcher ihn mit Lehm bewirft, schuldig. Bei der obersten Mauerschicht aber, ist derjenige sogar schuldig, welcher oben den Stein auf den Lehm legt, weil dann kein Lehm mehr aufgelegt wird. Wer über Geräthschaften bauet ist frei.

13) Wer ein auf die Dauer berechnetes Zelt aufschlägt, hat eine Unterarbeit des Bauens vollführt, und ist schuldig. Ebenso hat, wer ein irdenes Geräth z. B. einen Ofen, oder einen Krug, anfertigt, bevor sie gebrannt wurden, eine Unterarbeit des Bauens verrichtet, und ist schuldig. Ferner vollbringt, wer Käse bereitet, ebenfalls eine Unterarbeit des Bauens, ist aber nicht eher schuldig, als bis er ein Quantum, von der Größe einer getrockneten Feige, zusammengebracht hat. Wer den Stiel eines Beils in dessen Stielloch einsetzt, hat eine Unterarbeit des Bauens verrichtet; dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen. Ebenso hat, wer Holz in Holz fügt, mag er beide Stücke nun durch Nägel, oder Holzblöcke, mit einander verbunden haben, eine Unterarbeit des Bauens verrichtet, und ist schuldig.

14) Wer auch nur das kleinste Loch in eine Hühnersteige macht, damit Licht hineindringe, ist schuldig gebaut zu haben. Wer die herausgenommene Thüre über einer Grube, einer Cisterne, oder die eines Bodens, wieder einsetzt, ist schuldig gebaut zu haben.

15) Wer nur das Mindeste einreißt, um es später wieder aufzubauen, ist schuldig; wer es aber blos in der Absicht thut, Schaden anzustiften, ist frei. Wer ein für die Dauer bestimmtes Zelt abbricht, oder ein eingegrabenes Holz herausnimmt, hat eine Unterarbeit des Einreißens vollbracht, und ist schuldig: für den Fall nämlich, daß er dabei im Sinne gehabt hätte, es auszubessern.

16) Wer mit dem Hammer, wenn auch nur einen einzigen Schlag anbringt, ist schuldig. Wer überhaupt Etwas thut, wodurch eine Arbeit vollendet wird, hat eine Unterarbeit des Glattschlagens mit dem Hammer verrichtet, und ist schuldig. So hat z. B. wer in die Glasmasse bläst, wer in ein Geschirr eine

Figur, oder auch nur einen Theil davon eingräbt, wer Etwas glatt schabt, wer auch nur das kleinste Loch in Holz oder Metall, sowohl bei Gebäuden, als bei Geräthschaften anbringt, — eine Unterarbeit des Glattschlagens mit dem Hammer vollbracht, und ist schuldig. Wer eine Oeffnung macht, die nicht bestimmt ist Etwas herein- oder herauszubringen, ist nicht schuldig.

17) Wer am Sabbat ein Geschwür ausdrücket, um die Oeffnung der wunden Stelle zu erweitern, wie es die Aerzte absichtlich thun, um eine Kur zu erzielen, macht sich, weil dies eine ärztliche Verrichtung ist, des Glattschlagens mit dem Hammer schuldig. Es ist aber erlaubt das Geschwür, blos Behufs der Ausscheidung des Eiters, auszudrücken.

18) Wer einen Stein behaut, wenn auch nur noch so wenig, ist schuldig wegen des Glattschlagens mit dem Hammer. Wer an einem Fundament einen Stein beisetzt, ihn mit der Hand wendet, und an den gehörigen Ort setzt, ist schuldig wegen des Glattschlagens mit dem Hammer. Wer mit der Hand Knötchen, wie sie z. B. bei wollenen Zeugen gewöhnlich sind, von einem Kleide ablöst, ist des Glattschlagens mit dem Hammer schuldig: jedoch blos in dem Falle, daß er auf sie besondere Rücksicht nimmt; thut er es aber ganz ohne Vorbedacht, so ist er frei. Wer einen neuen schwarzen Talar abschüttelt, um ihn zu reinigen, und dadurch die weißen Wollfasern, welche daran gehangen, zu entfernen, wie es gewöhnlich die Handwerker machen, ist verpflichtet ein Sühnopfer darzubringen. Es ist ihm aber erlaubt dies zu thun, wenn er darauf nicht besondere Rücksicht nimmt.

19) Wer solche Thiergattungen fängt, die man zu jagen pflegt, z. B. Wild, Vögel und Fische, ist schuldig; jedoch nur, wenn er sie in einen Raum hineintreibt, wo er dann

nicht weiter nöthig hat, nochmals darnach zu jagen; z. B. wenn er einen Hirsch so lange verfolgt, bis er ihn in ein Haus, in einen Garten, oder in ein Gehöft hineingetrieben, und nun dasselbe hinter ihm zuschließt; oder wenn er einen Vogel aufscheucht, ihn in das Vogelhaus treibt, und dasselbe dann hinter ihm zuschließt; oder wenn er Fische aus dem Meere in ein Becken mit Wasser thut. Hat man aber einen Vogel in ein Haus getrieben, und dasselbe dann verschlossen, oder einen Fisch aus dem Meere in einen Teich getrieben, oder einen Hirsch in eine große Halle gejagt, und diese dann verschlossen, so ist er frei, weil dies kein vollendetes Einfangen war, so daß er, wenn er das Thier haben will, von Neuem Jagd machen muß. Daher ist, wer einen Löwen fängt, nicht schuldig, so lange er ihn nicht in einen Käfig, wo man dergleichen Thiere gewöhnlich hält, hineingebracht hat.

20) Ein Zaun, worin man des Thieres schon auf den ersten Versuch habhaft werden kann, oder dessen Wände so wenig von einander abstehen, daß deren Schatten in der Mitte desselben sich berühren, ist als kleiner Raum anzusehen, so daß, wer da einen Hirsch, oder ein anderes Thier, hineintreibt, schuldig ist; wer aber in einen größeren Raum, als dieser, einen Hirsch, oder Vogel, einfängt, ist frei.

21) Sowohl wer die acht, in der Thora genannten, Gewürmarten, als der, welcher andere widrige, kriechende Thiere von den Gattungen, die gejagt werden, fängt, mag es nun des Nutzens halber geschehen, oder nicht, oder um sie als Spielzeug zu gebrauchen, — ist schuldig; denn er hatte ja im Sinne zu fangen, und that es auch; so wie auch überhaupt eine jede Arbeit, welche vom Nutzen des Gegenstandes unab-

gängig ist, die Schuld bedingt. Wer schlafendes, oder blindes Wild fängt, ist ebenfalls schuldig.

22) Wer von seinen Hunden Hirsche, Hasen und dergleichen, aufjagen läßt, dabei aber auch vermittelst Entgegenlaufen und Stehenbleiben — das Wild stutzig macht, während die nachsetzenden Hunde es ergreifen, hat eine Unterarbeit des Fangens verrichtet, und ist schuldig; das gilt auch in Betreff der jagdbaren Vögel.

23) Wer, wenn ein Hirsch in ein Haus gelaufen, dasselbe zuschließt, ist schuldig; schließen zwei Personen zu, so sind beide frei; kann einer nicht zuschließen, und es verrichten es zwei, so sind sie beide schuldig. Setzt sich Einer an den Eingang, ohne ihn dennoch ganz auszufüllen, und noch ein Zweiter nimmt dort Platz, und füllt die Lücke, so ist dieser schuldig. Setzt sich der Eine in den Eingang und füllt ihn aus, und ein Zweiter setzt sich dann neben ihn, so ist der Erste, sogar, wenn er dann wieder aufgestanden und fortgegangen ist, schuldig, während es dem Zweiten, als dem Nichts verschuldenden Theile, erlaubt ist, bis Abend auf seiner Stelle sitzen zu bleiben, und alsdann den Hirsch zu ergreifen. Dies ist ebenso, als wenn Einer sein Haus, um das Innere zu bewahren, zuschließt, und sich ein Hirsch darin befindet, wo er dennoch Nichts verschuldet hat. Wenn ein Vogel sich unter Jemandes Schooß verbirgt, so kann dieser bis zur Dunkelheit sitzen bleiben, und es ist ihm dann erlaubt, denselben zu ergreifen.

24) Wer einen alten, hinkenden, kranken oder kleinen Hirsch fängt, ist frei. Wer ein Vieh, ein Thier, oder einen Vogel, aus dem Netze losläßt, ist frei. Wer Thiere und Geflügel, welche im Hause sind, als: Gänse, Hühner und Haustauben ergreift, ist frei. Wer ein Thier von einer Gattung,

die man sonst nicht zu jagen pflegt, als: Heuschrecken, Käfer, Wespen, Mücken, Flöhe und dergleichen fängt, ist frei.

25) Schädliche Reptilien, als: Schlangen, Skorpionen und dergleichen, wenn sie auch nicht lebensgefährlich sind, darf man dennoch, da sie beißen, am Sabbat fangen, aber nur um sich vor ihrem Biß zu bewahren. Man deckt nämlich ein Gefäß über sie, oder umgiebt sie mit Etwas, oder bindet sie fest, um sie unschädlich zu machen.

Eilftes Capitel.

1) Wer ein Thier schlachtet, ist schuldig. Aber nicht das Schlachten allein ist verboten, sondern wer nur irgend ein Vieh, ein Thier, einen Vogel, einen Fisch, oder ein Insekt, geschehe es nun durch Schlachten, mittelst Durchstechung des Halses, oder auf sonstige Weise von Todtschlag, ums Leben bringt, ist schuldig. Wer ein lebendiges Wesen zu Tode würgt, hat eine Unterarbeit des Schlachtens verrichtet. Wenn Jemand daher einen Fisch aus dem Wasserbehälter nimmt, und ihn aufs Trockene legt, bis er stirbt, so ist er des Würgens schuldig; selbst der Tod des Fisches ist hierzu nicht unbedingt erforderlich; vielmehr ist die Schuld schon dadurch bedingt, daß an ihm ein Stück zwischen den Floßfedern, von der Größe eines Sela's, trocken wird: weil dies in der Folge seinen Tod herbeiführen muß. Langt einer mit den Händen einem Vieh in die Eingeweide hinein, und rüttelt da das Junge darinnen, so ist er schuldig.

2) Wer Insekten, die sich durch Männchen und Weibchen fortpflanzen, tödtet, oder solche, die im Staube entstehen, z. B. Flöhe, ist ebenso schuldig, als wenn er ein Vieh, oder ein Thier getödtet hätte. Wer aber solche Thiere tödtet, welche in Excrementen, oder in verfaulenden Früchten und der-

gleichen, entstehen, z. B. Fleischmaden und Würmer in Erbsen, ist frei. *)

4) Thiere und Insekten, deren Biß den Tod sicher nach sich zieht, z. B. die egyptische Fliege, die Wespe von Ninive, der Skorpion von Adjabene, die Schlange von Palästina, einen tollen Hund aber aller Orten, darf man am Sabbat tödten, sobald man nur ihrer ansichtig wird; andere bösartige Thiere darf man nur in dem Falle tödten, daß sie den Menschen angreifen; verhalten sich dieselben aber ruhig, oder fliehen sie sogar, so darf man sie nicht tödten. Jedoch ist's erlaubt, wenn es absichtslos geschieht, im Gehen sie zu zertreten.

5) Wer ein Stück Haut, welches genügt, um ein Amulet daraus zu machen, abzieht, ist schuldig. Wer aber ein solches Stück gerbt, ist ebenfalls schuldig. Mit dem Einsalzen hat es dieselbe Bewandniß, wie mit dem Gerben; denn das Salzen gilt zugleich als Gerben. Bei Lebensmitteln gilt das Gerben nicht als Schuld. Ebenso ist Derjenige schuldig, welcher ein Stück Haut abschabt, das zu einem Amulet dienen könnte. Das Abschaben besteht in der Beseitigung der Wolle, oder des Haares, von der todten Haut, bis dieselbe glatt wird.

6) Wer den Dixystus **) vom eigentlichen Pergamente trennt, hat eine Unterarbeit des Abziehens einer Haut verrichtet, und ist schuldig. Diese Schuld wird aber schon dadurch bedingt, daß man soviel abtrennt, als zu einem Amulette hinreichend ist. Wer mit Füßen so lange auf ein Fell tritt,

*) § 3 ist weggelassen der Unanständigkeit wegen.

**) Aus einer Haut werden gewöhnlich zweierlei Pergamentsorten bereitet: Ein dünneres, das eigentliche Pergament (Kelaf) aus der Haarseite, und ein dickeres aus der Fleischseite der Haut, (Dixystos, zweifach geglättet).

bis es Festigkeit bekommt, oder es mit Händen weich knetet, sie hin und her zieht, und glatt macht, wie es bei den Schuhmachern üblich ist, hat eine Unterarbeit des Gerbens vollbracht, und ist schuldig. Wer Federposen aus einem Flügel zieht, hat eine Unterarbeit des Abschabens einer Haut verrichtet, und ist schuldig. Ebenso ist, wer nur das Mindeste von einem Pflaster aufschmiert, welches aus Wachs, Pech und sonstigen derartigen Materialien besteht, die sich aufschmieren und glatt machen lassen, des Abschabens einer Haut schuldig. Ebenso ist Derjenige, welcher mit der Hand ein mit Nägeln (Blöcken) aufgespanntes Leder glättet, des Hautabschabens schuldig.

7) Wer von einer Haut ein Stück, welches genügt, ein Amulet daraus zu machen, abschneidet, ist schuldig: jedoch nur wenn er genau auf Länge und Breite Rücksicht nimmt, und beim Zerschneiden die Absicht hegt, die als Arbeit angesehen werden kann. Verdirbt er aber beim Zerschneiden die Haut, oder zerschneidet sie ohne Berücksichtigung des Maaßes, und wie Einer, der zugleich einer andern Beschäftigung obliegt, oder gleichsam nur zum Spiele, — so ist er frei. Wer einen Flügel abstutzt, hat eine Unterarbeit des Hautzerschneidens verrichtet, und ist schuldig. Ebenso ist, wer die Spitzen von Zederstäben glatt schabt, des Hautzerschneidens schuldig. In gleicher Weise machen sich auch Holz- oder Metallarbeiter, durch das Abtrennen eines Stückes Holz oder Metall, des Hautzerschneidens schuldig. Wer einen vor sich liegenden Holzsplitter nimmt und abkneift, um sich damit die Zähne zu stochern, oder um damit eine Thüre aufzumachen, ist schuldig.

8) Alles, was zum Viehfutter tauglich ist, wie z. B. Stroh, feuchtes Gras, Palmblätter und dergleichen, darf man am Sabbat abkneifen, weil hierbei von Ausbesserung der Ge-

räthschaften nicht die Rede seyn kann. Es ist erlaubt Gewürzholz abzubrechen und damit zu räuchern, wenn es auch hart und trocken ist, und zwar spalte man davon ab, so viel man wünscht, mag es ein großes, oder ein kleines Holz seyn.

9) Wer zwei Buchstaben schreibt, ist schuldig. Wer Geschriebenes mit der Absicht auslöscht, auf die ausgelöschte Stelle zwei Buchstaben zu schreiben, ist schuldig. Wer einen Buchstaben schreibt, welcher so groß ist, wie zwei andere, ist frei; löscht er aber einen großen Buchstaben aus, an dessen Stelle man zwei schreiben könnte, so ist er schuldig. Wer einen Buchstaben schreibt, damit aber ein Buch beendet, der ist schuldig. Wer nur mit der Absicht schreibt, das Pergament zu verderben, ist dennoch schuldig, weil hier die Schuld nicht durch die Stelle, worauf man schreibt, sondern durch die Schrift selbst bedingt wird. Wer aber in der Absicht etwas auslöscht, es zu verderben, ist frei. Kam Tinte auf ein Buch, oder Wachs auf eine Rechentafel, und man schabt es ab, so macht man sich schuldig, falls dadurch so viel Platz entsteht, daß man darauf zwei Buchstaben schreiben kann.

10) Wer jeden Buchstaben doppelt schreibt, und auf diese Weise Worte bildet z. B. חח, רר, סס, שש, גג, תת, ist schuldig. Man schreibe mit welcher Schrift und in welcher Sprache man wolle, und sogar mit zweierlei Tintenarten, so gilt man dennoch als schuldig.

11) Wenn Jemand einen Buchstaben, zu anderen bereits geschriebenen, hinzuschreibt, oder etwas bereits Geschriebenes überzieht, ferner: wenn Jemand ein Gheth (ח) zu schreiben beabsichtigte, und dagegen zwei Sajins (זז) schrieb, oder dem Aehnliches beim Schreiben anderer Buchstaben thut: oder, wenn Jemand einen Buchstaben auf den Fußboden, und einen an

die Decke schreibt, die doch miteinander nicht gelesen werden können, oder wenn er zwei Buchstaben auf zwei verschiedene Seiten eines Buches hinschrieb, und zwar so, daß sie nicht zusammen gelesen werden können, — so ist er frei. Schrieb er aber auf die sich berührenden Wände eines Winkels, oder auf zwei zusammenhängende Seiten eines Buches, so daß sie zusammen gelesen werden können, so ist er schuldig.

12) Schreibt Jemand auf Pergament, oder dergleichen, einen Buchstaben in einer Stadt, und dann in einer anderen Stadt und auf ein anderes Pergament einen zweiten Buchstaben, so ist er dennoch schuldig; denn wenn beide Pergamentstücke an einander gelegt werden, so kann man die Buchstaben zusammen lesen, dieses Zusammenb.ingen aber macht keine (am Sabbat verbotene) Arbeit nöthig.

13) Wer nur einen Buchstaben schreibt, ist, ungeachtet derselbe, als ein ganzes Wort gelesen werden könnte, dennoch frei; z. B. wenn Jemand ein (מ,m) 'geschrieben hätte, welches alle Welt (מעשה,machen) liest, oder er hätte es als Zahl aufgezeichnet, was so gut ist, als wenn er das Wort Vierzig niedergeschrieben hätte, so ist er frei. Wenn Jemand einen Buchstaben corrigirt, und aus ihm zwei Buchstaben macht, z. B. wenn er den Obertheil des Gheth (ח) durchschnitten, und daraus zwei Sajins (זז) gebildet, so wäre er schuldig; und dergleichen Fälle mehr.

14) Wer mit der linken, oder mit umgekehrter Hand, mit dem Fuße, mit dem Munde, oder mit dem Ellenbogen schreibt, der ist frei. Ein Linkischer, der mit der rechten Hand schreibt, welche bei ihm die Stelle der linken vertritt, ist frei; schreibt er hingegen mit der Linken, so ist er schuldig. Wer beide Hände gleichmäßig gebrauchen kann, ist schuldig, er

schreibe nun mit welcher er wolle. Wenn ein Kind eine Feder hält, und ein Erwachsener seine Hand führt und schreibt, so ist letzterer schuldig. Wenn aber der Erwachsene die Feder hält, und das Kind seine Hand führt und schreibt, so ist er frei.

15) Der Schreibende ist nur alsdann schuldig, wenn er mit Substanzen schreibt, welche bleibende Schriftzüge hinterlassen, z. B. mit Tinte, mit Schwärze, mit Röthel, mit Gummi, mit Vitriol und dergleichen, und auch dann nur, Falls er auf Stoffe schreibt, auf denen die Schrift stehen bleibt, z. B. auf Pergament, auf Papier, auf Holz und dgl. Schreibt Jemand aber mit Substanzen, die keine bleibenden Zeichen hinterlassen, z. B. mit Getränken und mit dem Saft von Früchten, oder schreibt man zwar mit Tinte oder dergleichen, aber auf Krautblätter, oder auf andere nicht haltbare Gegenstände, so ist man frei. Denn, wenn Einer als schuldig anerkannt werden soll, so muß vorausgesetzt werden, daß er durchaus mit einer bleibenden Substanz, und auf eine Stelle geschrieben habe, wo sich die Schrift erhält. Ebenso ist derjenige, welcher eine Schrift auslöscht, nur dann schuldig, wenn die Schrift den obengenannten Voraussetzungen entspricht.

16) Wer auf seinem eigenen Körper Schriftzüge anbringt, ist schuldig, weil er auf eine Haut schreibt; wenngleich nun auch die Schrift, durch die Wärme des Körpers, nach einiger Zeit doch wieder verschwindet, so wird dies dann immerhin als Auslöschung von etwas Geschriebenem angesehen. Wer aber in seine eigene Haut schriftähnliche Züge einritzt, ist frei. Wer in ein Leder schriftähnliche Züge eingräbt, ist Schreibens wegen schuldig; wer dergleichen aber blos darauf hinzeichnet, ist frei. Wer mit Röthel Geschriebenes mit Tinte überzieht, ist doppelt schuldig, nämlich einmal Schreibens und

dann Auslöschens wegen. Wer Tinte mit Tinte, Röthel mit Röthel, oder Tinte mit Röthel überzieht, ist frei.

17) Das Zeichenmachen ist eine Unterarbeit des Schreibens; so ist z. B. Jemand, der mit Bergzinnober Zeichen und Figuren auf den Wänden, nach Art der Maler, anbringt, des Schreibens wegen schuldig. Ebenso verrichtet, wer Gezeichnetes auslöscht um es auszubessern, eine Unterarbeit des Schriftauslöschens, und ist schuldig. Wer soviel liniirt, daß darunter zwei Buchstaben geschrieben werden können, ist schuldig. Zimmerleute, die eine mit Röthel bestrichene Schnur auf einen Balken abschlagen, um darnach gerade zu sägen, haben eine Unterarbeit des Liniirens verrichtet; ebenso die Maurer, die es mit den Steinen so machen, um sie gerade zu behauen. Wer Etwas, sey es nun mit, oder ohne, Farbe, liniirt, ist schuldig.

Zwölftes Capitel.

1) Wer Etwas, wenn auch noch so wenig, verbrennt, ist schuldig, jedoch nur, wenn er es thut um Asche zu gewinnen. Verbrennt er aber Etwas, um Schaden zu stiften, so ist er frei, weil er nur ein Verderber ist. Jedoch ist, wer eines Andern Garbenhaufen, oder Haus, in Brand steckt, obgleich er ein Verderber ist, dennoch schuldig: weil er dabei die Absicht hatte, Rache an einem Feinde zu nehmen, und dadurch seine Leidenschaft abzukühlen, und seinen Zorn zu beschwichtigen, weshalb er auch demjenigen gleichzustellen ist, welcher eines Todten wegen, oder im Zorn Etwas zerreißt, und hierdurch eine Schuld auf sich ladet, oder Demjenigen, welcher einen Andern im Streite verwundet: und welche Alle, was die Befriedigung ihrer Leidenschaft anlangt, als Verbesserer gelten können. Ebenso ist, wer eine Lampe, oder ein Stück Holz, anzündet, um sich daran zu wärmen, oder damit ihr Licht ihnen nütze, schuldig.

Wer Eisen glühend macht, um es im Wasser zu härten, hat eine Unterarbeit des Anzündens vollbracht, und ist schuldig.

2) Wer auch noch so wenig vom Feuer auslöscht, ist schuldig, mag es nur ein Licht, oder eine Holzkohle seyn. Wer aber eine Eisenkohle auslöscht, ist frei; hat er aber die Absicht sie zu härten, so ist er schuldig, denn so machen es auch die Eisenschmiede: sie lassen nämlich das Eisen bis zur Kohle rothglühen, und tauchen es dann in Wasser ein, damit sich alle Poren schließen, und dies ist das Härten, welches eine Unterarbeit des Feuerauslöschens ist; wer sie verrichtet, macht sich schuldig. Auf öffentlicher Straße ist es sogar erlaubt, eine Eisenkohle zu verlöschen, damit die Leute dadurch nicht Schaden leiden. Wer Oel in eine brennende Lampe gießt, ist Anzündens wegen schuldig; und wer Oel von einer solchen Lampe zu anderen Zwecken verwendet, macht sich des Auslöschens schuldig.

3) Wenn eine Feuersbrunst am Sabbat ausbricht, so ist Derjenige schuldig, der sie um des Geldverlustes willen löscht; weil es nur dann erlaubt ist, den Sabbat hinten an zu setzen, wenn Lebensgefahr obwaltet, aber nicht um des drohenden Geldverlustes willen *).

4) Es ist gestattet, von allerlei vollen und leeren Gefäßen eine Scheidewand zu bilden, damit der Brand sich nicht weiter verbreite, und sogar mit noch ungebrauchten irdenen Geschirren mit Wasser darf dies geschehen, obgleich von ihnen doch bestimmt anzunehmen ist, daß sie zerspringen und löschen werden; weil die Veranlassung zum Löschen erlaubt ist. Man

*) Es versteht sich von selbst, das dieses Gesetz keineswegs die Macht der Obrigkeit, in solchen Fällen, beeinträchtigen kann; indem jede Feuersbrunst heut zu Tage lebensgefährlich ist, da wir in Städten wohnen; v. übrigens unsere Schlußanmerkungen zum Maimonides.

darf über eine Lampe eine Schüssel decken, damit das Licht nicht die Stubendecke anzünde.

5) Wenn eine Kiste, ein Kasten, oder ein Schrank vom Feuer ergriffen wurden, so darf man über deren noch nicht brennende Seite ein Ziegenfell, oder einen andern nicht brennbaren Gegenstand, ausbreiten, damit das Feuer davon abgehalten werde.

6) Eine Hülle, die Feuer gefangen hat, darf man ausbreiten, und sich dann in dieselbe einhüllen, unbekümmert, daß das Feuer dadurch erlöscht. Ebenso darf man auch eine vom Feuer ergriffene Thora-Rolle auseinanderrollen und dann darin lesen, unbekümmert wenn auch das Feuer dadurch erlöscht. Auch ist sogar erlaubt, die vom Feuer noch nicht ergriffene Seite mit Wasser anzufeuchten, unbekümmert ob dadurch etwa das Feuer verlösche. Ebenso kann, wer eine brennende Lampe auf einem Brette vergessen hat, dieses abschütteln, wobei die Lampe von selbst herunterfällt und verlöscht. Hat er sie aber Abends absichtlich dahin gestellt, so ist es verboten das Brett zu bewegen, auch nachdem die Lampe bereits verloschen ist.

7) Wenn ein Nichtjude zum Löschen herbeikommt, so sage man weder zu ihm: lösche! — noch: lösche nicht, und zwar weil wir nicht verbunden sind, ihn zur Ruhe anzuhalten; wenn aber ein Minderjähriger löschen will, darf man es nicht zugeben: jedoch nur, wenn er dabei denkt, daß dies dem Vater lieb seyn müßte, so lange dies aber nicht der Fall ist, hat das Gericht auch nicht die Verpflichtung, ihn vom Löschen abzuhalten. Man hat gestattet, bei einer Feuersbrunst öffentlich zu erklären: wer da löschen will, wird keinen Schaden davon haben.

8) Das Hinein- und Heraustragen, von Bereich zu Be-

reich, ist eine von den Hauptarbeiten. Obgleich nun schon dieser Gegenstand, mit allen wesentlichen Punkten der Thora, vom Sinai aus, durch unseren Lehrer Moses zusammen überkommen ist, so steht doch noch ins Besondere geschrieben: „Weder Mann noch Frau sollen mehr zur heiligen Hebe irgend eine Arbeit verrichten. Und das Volk hörte auf zu bringen (2 B. M. XXX, 6)", voraus wohl zu entnehmen, daß das Bringen *eine Arbeit* genannt wurde. Die Tradition lehrt ferner: daß Derjenige, der an einer öffentlichen Stelle einen Gegenstand eine Strecke, welche von einem Ende zum andern nur vier Ellen ausmacht, trägt, ebensogut als schuldig anerkannt wird, als der, welcher Etwas aus einem Bereiche in das andere trägt.

9) Wer aus einem Bereich in das andere Etwas trägt, ist nur dann schuldig, wenn es der Quantität nach so viel ist, daß man davon Nutzen ziehen könnte. Das Verbot bezieht sich auf das Tragen aus dem Privatbereich nach einem öffentlichen Orte, und umgekehrt. Ferner wird vorausgesetzt, daß der betreffende Gegenstand in einem Bereiche aufgenommen, und im andern niedergelegt werde. Ist er aber nur aufgenommen, aber nicht niederlegt worden, oder hat man ihn nur niedergelegt, nicht aber aufgenommen, oder er erreicht nicht das bestimmte Maaß, so ist der Tragende frei. Ebenso ist Derjenige, welcher an einem öffentlichen Orte vier Ellen weit Etwas trägt, nur dann schuldig, wenn er den Gegenstand bei Beginn der Strecke aufgenommen und am andern Ende wieder niedergelegt hat.

10) Wer aus einem Bereiche in ein anderes Etwas wirft, oder herausreicht, hat eine Unterarbeit des Heraustragens verrichtet, und ist schuldig. Ebenso hat, wer an einem öffent-

chen Platze Etwas vier Ellen weit wirft, oder reicht, eine Unterarbeit des Heraustragens verrichtet, und ist schuldig. Wer Etwas auf beseitigende Weise wegwirft, ist frei.

11) Wer nur das eine Ende eines Gegenstandes, aus einem der beiden obengenannten Bereiche, in das andere bringt, ist frei, so lange er nicht den ganzen Gegenstand übergeführt hat. Wenn Jemand daher den größeren Theil eines mit einzelnen Gegenständen, ja sogar mit Senfkörnern angefüllten Korbes, aus einem Bereiche nach dem andern bringt, so ist er frei, so lange er nicht den ganzen Korb hineingebracht hat; so auch in ähnlichen Fällen, denn das Gefäß vereinigt alle darin befindlichen einzelnen Gegenstände zu einem einzigen Ganzen.

12) Wer Etwas hinausträgt, sey es in der rechten, oder linken Hand, oder im Busen, imgleichen wer Geld in sein Unterkleid eingebunden hinausträgt, ist schuldig, weil Jedermann auf diese Weise zu tragen pflegt. Ebenso ist schuldig, wer Etwas auf der Schulter hinausträgt, obschon die Last höher als zehn Handbreiten, über dem Boden des öffentlichen Orts, hinbewegt wird; denn in gleicher Weise pflegten auch die Kehathiten beim Stiftszelte, in einem Abstand von mehr als zehn Handbreiten vom Boden, das Tragen zu bewirken, indem es heißt: „Sie sollen mit der Schulter tragen", (4 B. M. VII, 9). Wir aber haben die Beschaffenheit der Arbeiten, nach Maaßgabe der beim Stiftszelte verrichteten, zu berechnen.

13) Wer aber Etwas auf der Rückseite der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit dem Ellenbogen trägt, imgleichen am Ohr, am Haar, oder im Beutel, der an das Kleid angenäht ist, aber seine Oeffnung nach unten hat, ebenso wer zwischen zwei Kleidern, am Saume des Kleides, im Schuhe,

in den Sandalen, Etwas trägt, ist frei, weil er es nicht auf die gewöhnliche Weise trägt.

14) Wer Etwas auf dem Kopfe trägt, ist schuldig, wenn es eine schwere Last ist, z. B. wenn man einen vollen Sack, eine Kiste, oder einen Schrank und dergleichen, auf dem Kopfe trägt, und mit der Hand hält; denn diese Gegenstände werden gewöhnlich so getragen, und es ist ganz so, als wenn man Etwas auf der Schulter, oder in der Hand, trägt. Ist es aber ein *leichter* Gegenstand, z. B. ein Kleid, ein Buch, ein Messer, das er so auf den Kopf legt, ohne es mit der Hand zu halten, so ist er frei, weil er es nicht auf die gewöhnliche Art getragen hat; denn Niemand trägt solche Gegenstände auf dem Kopfe. Wer an einem öffentlichen Platze vier Ellen weit einen leichten Gegenstand trägt, ist schuldig, selbst wenn er es hoch über seinem Haupte hielte.

15) Es ist erlaubt an einem öffentlichen Orte, Etwas innerhalb einer Strecke von vier Ellen, in der Länge und in der Breite, vom Standpunkte der betreffenden Person an gerechnet, und zwar innerhalb dieser ganzen Quadratfläche, zu tragen. Das Ellenmaaß *) entspricht in solchem Falle den Körperverhältnissen der betreffenden Person; sind diese jedoch zwerghaft, so wird das Ellenmaaß nach dem Verhältnisse der durchschnittlichen Menschengröße berechnet. Die Tradition berichtet uns nämlich, daß mit dem in der Thora vorkommenden Ausdrucke: „Bleibet sitzen, Jeder auf seiner Stelle" (2 B. M. XVI, 29), habe angedeutet werden sollen, daß man nicht über das Geviert hinaus, wohl aber innerhalb desselben tragen dürfe. Unter einem solchen Geviert ist nämlich

*) Das Ellenmaaß wird hier nämlich in (6) Handbreiten eingetheilt.

ein Raum zu verstehen, in welchem ein Mensch seiner Länge nach, mit ausgestreckten Händen und Füßen, Platz finden kann.

16) Stoßen die einer Person zukommenden vier Ellen, mit denen einer anderen Person zusammen, so können beide ihre Lebensmittel zur Mitte bringen, und zusammen speisen, jedoch darf Keiner Etwas in des Anderen Gebiet hinüber tragen. Sind es drei Personen, von denen eine ein Gebiet hat, welches in der Mitte zwischen denen der beiden anderen liegt, so kann sie auf gedachte Weise mit Jeder von diesen beiden, und diese beide mit ihr zusammentreten; die beiden Anderen aber dürfen nicht zusammen kommen.

17) Daher darf man an einem öffentlichen Orte Etwas aufnehmen, und an seinen, innerhalb einer Entfernung von vier Ellen befindlichen, Nachbar abgeben, und dieser wieder seinem Nachbar, und so fort, wenn ihrer auch hundert wären; auf diese Weise kann ein Gegenstand am Sabbat noch mehrere Meilen weit fortgeschafft werden, da jeder ihn nur innerhalb seiner vier Ellen trägt.

18) Da es Jedermann gestattet ist, innerhalb des ganzen Quadrats von vier Ellen Etwas zu tragen, so kommt es, daß man recht in der Richtung der Diagonale einen Gegenstand wohl auch fünf und dreifünftel Ellen weit tragen kann. Darum aber ist auch Jemand, der an einem öffentlichen Platze Etwas trägt, oder wirft, nicht schuldig, so lange er nicht das Maaß von fünf und dreifünftel Ellen überschritten hat. Allenthalben also, wo gesagt ist: „eine Strecke von vier Ellen“ oder: „wer vier Ellen weit trägt, ist schuldig“, muß hierunter die Länge der Diagonale des Quadrats von vier Ellen verstanden werden, — und wer Etwas nicht so weit trägt, ist frei.

19) Es giebt demnach in dem gedachten Falle, d. h

wenn Jemand an einem öffentlichen Platze Etwas von einem Orte aufnimmt, und es an einem andern niederlegt, eine dreifache Stufenfolge: erlaubt ist es nämlich, wenn beide Punkte in einer Entfernung bis zu vier Ellen von einander liegen; frei ist der Tragende, wenn die Entfernung über vier, aber weniger als fünf und dreifünftel Ellen austrägt; schuldig ist er dagegen, wenn die Entfernung gerade fünf und dreifünftel Ellen austrägt, weil in diesem Falle die Strecke die Länge der Diagonale übertrifft.

Dreizehntes Capitel.

1) Keiner, der Etwas aus Einem Bereiche nach dem andern, oder an einem öffentlichen Orte, weiter als vier Ellen fortschafft, kann als schuldig angesehen werden, wenn die Stelle, von wo er den Gegenstand hinweggenommen sowohl, als auch die, wo er denselben niederlegt, nicht mindestens vier Handbreiten lang, und eben soviel breit war.

2) Die Hand eines Menschen wird einem Quadrate von vier Handbreiten gleich erachtet. Nimmt daher Jemand Etwas aus der Hand eines, in dem einen Bereich stehenden Menschen, und legt es in die Hand eines in einem andern Bereiche stehenden nieder, so ist er schuldig. Ebenso ist Derjenige schuldig, welcher in einem Bereiche steht, und seine Hand nach einem andern hinüberstreckt, dort Etwas vom Boden, oder der Hand eines daselbst stehenden Menschen, nimmt, und seine Hand wieder zurückzieht, wenn er auch den Gegenstand nicht da, wo er steht, niedergelegt haben sollte; denn in der Hand gilt er, als wenn er auf dem Boden läge.

3) Geht Jemand essend aus einem Bereiche in den andern, und zwar mit der Absicht, im Munde die Speisen hinauszutragen, so ist er schuldig: weil seine Absicht den Mund

gerade zum Range eines vier Hände breiten großen Platzes erhebt, obschon dieses Fortbringen, nicht nach üblicher Manier ist. Ebenso ist Derjenige, der in einem Bereiche stehend, in den andern hinüber speit, schuldig, weil er hiemit Etwas aus einem Bereiche nach dem andern fortschaffte, und seine Absicht bewirkt, daß es angesehen werde, als wenn er Etwas von einem vier Hände breiten Quadrat genommen hätte.

4) Befindet sich Jemand in einem Bereiche, und reicht mit der Hand in einen zweiten hinüber, nimmt daselbst Wasser, aus einer mit Wasser gefüllten Grube, und zieht dann seine Hand zurück, so ist er schuldig; denn alles Wasser wird betrachtet, als wenn es unmittelbar auf dem Boden läge. Schwamm aber ein Gefäß mit Früchten auf dem Wasser, und er nimmt mit ausgestreckter Hand von den Früchten, und bringt dieselben zu sich herüber, so ist er frei. Denn indem sie sich nicht auf der Erde befanden, so hat er sie gleichsam nicht von einem vier Hände breiten Orte aufgenommen. Geschweige denn, daß die Früchte ohne Gefäß auf dem Wasser herumschwammen, wo er frei ist, wenn er sie herüberholte. In gleicher Weise ist er frei, wenn es Oel war, was auf dem Wasser schwamm, und er es abgeschöpft und zu sich herübergenommen hatte.

5) Wir haben bereits erklärt, daß der, welcher Etwas aus einem Bereiche nach dem andern trägt, nur dann schuldig ist, wenn er es aufgenommen und auch wieder niedergelegt hat. Wenn aber Jemand Etwas aufnimmt, und nicht wieder niederlegt, oder Etwas niederlegt, das er zuvor nicht aufgehoben hatte, so ist er frei. Wenn daher Jemand, in einem Bereiche stehend, seine Hand in einen andern hinüber streckt, um etwas darin Befindliches herauszunehmen, oder Etwas hin-

überzulegen; ein Anderer aber die Hand des Ersten zu sich hinüberzieht, so sind Beide frei, weil Einer den Gegenstand nur aufgenommen und der Andere ihn nur niedergelegt hat.

6) Dies gilt jedoch nur in dem Falle, daß Jemand seine Hand über drei Handbreiten hoch hält: hält er aber seine Hand in einer Höhe über dem Boden, welche dieses Maaß nicht überschreitet, so ist er zu betrachten, als wenn er den Gegenstand auf den Boden niedergelegt hätte, und gilt als schuldig.

7) Wenn Jemand in einem Bereiche steht, und ein Anderer langt mit der Hand aus einem zweiten Bereiche herein, nimmt Etwas aus der Hand des Ersteren, und bringt es zu sich, oder der Zweite reicht Etwas aus seinem Bereiche heraus, und legt es in die Hand des Ersteren, so hat dieser Nichts verschuldet, denn der Zweite war der gebende und nehmende Theil, und ist deshalb schuldig, weil er beides, ein Aufnehmen und ein Niederlegen, vollbracht hat.

8) Steht Jemand in einem Bereiche, ein Zweiter legt Etwas in seine Hand, oder deckt es über ihn, und er geht dann in einen anderen Bereich, und bleibt daselbst stehen, so ist er schuldig, weil die Bewegung seines Körpers von der Stelle, sammt dem überdeckenden Gegenstande, als ein Aufnehmen des letzteren vom Boden des einen Bereichs, und das Stehenbleiben mit dem überdeckenden Gegenstande, als ein Niederlegen desselben auf denjenigen Boden, wo er stehen blieb, angesehen wird. Weshalb derjenige frei ist, welcher mit einem Gegenstande, den er entweder in der Hand hält, oder auf sich gedeckt hat, aus seinem Bereiche hinausgeht, und, ohne im zweiten stehen zu bleiben, wieder zurückkommt; auch sogar dann würde er frei seyn, wenn er auch bis

zum Schluß des Tages, fortwährend mit dem Gegenstand aus und ein ginge: weil er wohl das Aufnehmen, dagegen aber kein Niederlegen vollbracht hat. Auch ist er frei, wenn er stehen bleibt, nicht um auszuruhen, sondern, um die Last über sich in Ordnung zu bringen.

9) Ebenso ist Einer, der mit einem Bündel auf der Achsel herumläuft, nicht schuldig, so lange als er nicht stehen bleibt, und sollte es auch den ganzen Tag währen; dies gilt aber nur, wenn er läuft, dagegen ist langsames Gehen, welches als Aufnehmen und Niederlegen angesehen wird, verboten. Wenn daher Jemanden, der noch seinen Bündel auf der Schulter hat, die Sabbatfeier plötzlich überrascht, so laufe er damit in einem Zuge bis nach Hause, und dort werfe er es auf nicht übliche Weise ab.

10) Nimmt Jemand Etwas an einem öffentlichen Platz auf, geht damit weniger als vier Ellen, und bleibt dann stehen, und so fort den ganzen Tag über, so ist er frei: jedoch nur wenn er stehen bleibt, um auszuruhen; geschieht es aber um seine Last in Ordnung zu bringen, so wird er als im Fortgehen begriffen betrachtet, und ist sonach schuldig, sobald er außerhalb der vier Ellen stehen bleibt, das heißt: wenn er da stehen bleibt, um auszuruhen, nicht um sich das Tragen bequemer zu machen; denn dies würde noch immer als Gehen gelten, und seine Schuld wird deshalb nur dadurch bedingt, daß er außerhalb des Raumes von vier Quadratellen stehen bleibt, um auszuruhen.

11) Wenn ein Rohr, oder eine Pike, am Boden liegen und Jemand ergreift das eine Ende und wirft es fort, während das andere Ende am Boden liegen bleibt, dann aber wieder letzteres ergreift, und auf die frühere Weise fort

wirft, und so immerfort, bis er jenen Gegenstand mehrere Meilen weit fortbewegt hat, so ist er frei, weil er den Gegenstand niemals ganz vom Boden aufgehoben hatte. Zieht er ihn aber, auf dem Boden schleifend, vier Ellen weit nach sich, so ist er schuldig: weil das Schleifen so gut ist, als Aufnehmen.

12) Wenn Jemand einen Gegenstand in einem Winkel seines Bereiches mit der Absicht aufhebt, ihn in einen zweiten wieder wegzulegen, welches Aufnehmen wohl gestattet ist, er sich aber im Gehen eines Andern besinnt, und ihn in einen andern Bereich hinüber trägt, so ist er frei: weil der Gegenstand ursprünglich nicht zu diesem Behufe aufgenommen wurde, und hier also ein Niederlegen, aber kein Aufnehmen statt gefunden. Ebenso ist derjenige frei, welcher Etwas aufnimmt, es auf eine gehende Person legt, und es wieder von ihr hinweg nimmt, sobald er sieht, daß die Person sich anschickt stehen zu bleiben, weil hier wieder ein Aufnehmen, aber kein Niederlegen stattgefunden hatte.

13) Wenn Jemand Etwas aus einem Bereiche in den andern, oder an einem öffentlichen Platze vier Ellen weit, wirft, und es wird, bevor es nieder fällt, von einer Person, oder von einem Hunde, aufgefangen, oder es verbrennt unterwegs: so ist jener frei, weil ein solches Niederlegen nicht in seiner Absicht lag; demgemäß ist er aber schuldig, wenn er beim Werfen hieran gedacht hat.

14) Wenn Jemand Etwas, woran ein Strick befestigt ist, aus einem Bereiche in den andern wirft, während der Strick in seiner Hand bleibt, und er stark genug ist das Ding wieder herauszuziehen, so ist er frei: weil hier kein vollkommmenes Niederlegen Statt fand, und der Fall so angesehen wird, als

habe hier ein Aufnehmen, aber kein Niederlegen Statt gefunden.

15) Wenn Jemand Etwas wirft, und das Geworfene fällt in die Hand eines Zweiten, so ist, im Falle der Zweite auf seiner Stelle ruhig stehen bleibend es empfing, der Werfende schuldig, denn er hat den Gegenstand aufgenommen und auch gleichsam niedergelegt. Kommt der Zweite aber entgegen, um es aufzufangen, so ist der Werfende frei. Wirft Jemand Etwas und erhascht es selbst, indem er darnach läuft, in einem anderen Bereiche wieder, oder außerhalb der vier Ellen, so ist er frei, ebenso als wenn ein Zweiter ihm zuvorgekommen wäre, und den Gegenstand erhascht hätte; weil das Niederlegen, nur alsdann als wirklich vollzogen zu betrachten ist, wenn das Ding wirklich da zu liegen kömmt, wohin es beim Aufnehmen bestimmt gewesen war.

16) Wer Etwas aus einem Orte, welcher Privateigenthum ist, in einen andern Privatort wirft, während sich zwischen diesen beiden Orten auch noch ein öffentlicher befindet, ist frei, obschon der Gegenstand durch die Luft eines öffentlichen Ortes gegangen ist. Dies gilt jedoch nur in dem Falle, wenn der geworfene Gegenstand seinen Weg in einer Höhe von mehr als drei Handbreiten oberhalb des Bodens nimmt, geht er aber tiefer und bleibt er darin, auch auf dem unscheinlichsten Orte, ruhen, so wird es, obschon es gleich bis in den andern Privatort weitergetrieben, oder fortgerollt würde, als am öffentlichen Platze liegen bleibend angesehen, und der Werfende ist daher schuldig. Ebenso ist Jemand frei, der Etwas aus einem öffentlichen Orte in den andern wirft, wenn dazwischen sich ein Privatort befindet. Nimmt aber das Ding seinen Weg, in einer Höhe von weniger als drei Handbreiten über dem Boden, und kommt obendrein, wenn auch auf dem un=

scheinlichsten Ort, zu liegen, so wird es, wennschon es in den nächststehenden öffentlichen Platz hineinrollte, als am Privatorte bleibend angesehen, und jener ist daher schuldig.

17) Wer Etwas durch zwei öffentliche Plätze hindurch, zusammen vier Ellen weit, fortbringt, ist schuldig; denn, da der Gegenstand nicht in dem, dazwischen liegenden Bereiche geruht hatte, so können die, an den beiden öffentlichen Plätzen zurückgelegten Entfernungen, mit einander zu vier Ellen verbunden werden.

18) Wer Etwas aus einem Privatort in den andern reicht, zwischen denen sich aber ein öffentlicher befindet, ist schuldig, selbst wenn er es oberhalb der, zum öffentlichen Platze gehörigen Luftschicht*) gethan hätte; denn so war die Dienstarbeit der Leviten beim Stiftszelte. Sie pflegten nämlich die Bretter von einem Wagen zum andern zu reichen, also von einem Privatorte zum andern, während der dazwischen liegende Raum, zum öffentlichen Orte gehörte.

19) Dieses hat jedoch nur in dem Falle seine Geltung, wenn die beiden Privatorte längs dem öffentlichen gelegen sind, oder wenn die Wagen an einem öffentlichen Platze hinter einander fahren. Liegen die Privatorte aber zu beiden Seiten des öffentlichen Platzes, so ist Derjenige, welcher Etwas aus einem in den andern hinüber reicht, frei.

20) Trifft es sich, daß Jemand aus Vergessenheit seine Hand, in welcher er Früchte hält, aus einem Gehöfte in der Absicht hinausstreckt, die Früchte in einen andern, neben dem erstern gelegenen Bereiche niederzulegen, er aber seinen Irrthum, bevor es geschehen, wahrnimmt, und nun seine Hand in die Luft eines öffentlichen Platzes hält, so ist demselben

*) Nämlich in einer Höhe von mehr als zehn Handbreiten.

erlaubt, sie zu sich in das Gehöfte zurückzuziehen: dagegen ists aber verboten, sie ins zweite Gehöft zu strecken, damit nicht die Absicht, die dem Irrthum zu Grunde lag, vollzogen werden könne. That aber jener es aus Muthwillen, so ist es ihm verboten, die Hand zu sich zurückzuziehen, vielmehr muß er sie zur Strafe bis zur Dunkelheit draußen hängen lassen.

21) Beabsichtigt Jemand, an einem öffentlichen Platze acht Ellen weit zu werfen, und das Ding bleibt schon am Ende der vierten Elle liegen, so ist er dennoch schuldig, denn da ein geworfener Gegenstand nicht an das Ende des Raumes von acht Ellen gelangen kann, wenn es nicht zuvor jeden Punkt des Weges dorthin durchlaufen hat, so ist hier gleichzeitig das Maaß der Arbeit, und die, derselben zu Grunde liegende Absicht, erfüllt. Ist es aber seine Absicht Etwas vier Ellen weit zu werfen, es geht aber acht Ellen weit, so ist er frei: weil der Gegenstand auf eine Stelle zu liegen kam, die derselbe seiner Absicht gemäß, nicht einmal berühren, geschweige denn, daselbst liegen bleiben sollte. Nimmt daher Jemand beim Werfen nicht darauf Bedacht, wohin der geworfene Gegenstand fallen könnte, so ist er schuldig.

22) Fällt das Geworfene, innerhalb eines Raumes von vier Ellen, zu Boden, rollt aber dann noch darüber hinaus, so ist der Werfende frei. Fällt das Geworfene weiter als vier Ellen nieder, rollt jedoch in den Raum derselben zurück, so ist der Werfende dennoch schuldig: wenn der Gegenstand, außerhalb der vier Ellen, selbst auf dem unscheinlichsten Orte, woher er nach innen hinein rollte, zu ruhen bekam. Geschah dies nicht, so ist der Werfende frei.

Vierzehntes Capitel.

1) In Ansehung der Sabbatfeier, unterscheidet man vier

Arten von Bereichen, nämlich: den Privatort, den öffentlichen Ort, die Carmelith und den freien Ort. Als öffentliche Orte werden bteracht et: Steppen, Wälder, Marktplätze und die, zu denselben führenden, Straßen, wenn sie sechzehn Ellen breit, und nicht überwölbt sind. Als Privatorte werden betrachtet: eine Erhöhung, die zehn Handbreiten hoch ist, und einen Flächenraum von vier Handbreiten und darüber ins Gevierte hat; eine Grube, die zehn Handbreiten tief ist, und eine Weite von vier Handbreiten ins Gevierte hat; ein von vier, zehn Handbreiten hohen, Mauern, umgebener Platz, der eine Weite von wenigstens vier Handbreiten ins Gevierte hat, aber auch größer seyn kann, und selbst mehrere Meilen umfassen darf, wenn er nur zu dem Behufe eingefaßt worden, Wohnhäuser darin zu bauen, wie z. B.: eine Stadt, die von einer Mauer umgeben ist, deren Thore des Nachts geschlossen werden, und ein Sackgäßchen, das drei Wände, und an der vierten Seite einen Seitenpfosten hat, ferner Gehöfte, Pferche und Hürden, die zur Benutzung neben den Wohnhäusern abgezäumt werden; alles dies sind anerkannte Privatorte.

2) Sogar Gefäße, als: Schiffe, Holzschränke, Bienenstöcke, und dergleichen, sind entschiedene Privatorte, wenn sie eine Weite von vier Handbreiten ins Geviert, und eine Höhe von zehn Handbreiten, und darüber, haben.

3) Die Wände eines Privatorts, werden selbst als Privatort angesehen; gelten sie doch als Absonderung für einen Andern (den Luftraum), geschweige denn für sich selbst. Die Luft eines Privatorts ist, bis zur Himmelshöhe, Privateigenthum, wohingegen die Luft eines öffentlichen Orts, nur bis zur Höhe von zehn Handbreiten, als öffentlich, weiter oben aber als freier Ort, betrachtet wird.

4) Unter Carmalith versteht man eine Erhöhung, die einen Flächenraum von vier Handbreiten ins Geviert hat, aber nur drei bis zehn Handbreiten hoch ist; denn eine Carmelith erstreckt sich überhaupt nur bis zu zehn Handbreiten Höhe, und darf keine geringere Breite, als vier Handbreiten ins Geviert, haben. Man versteht unter dieser Bezeichnung ferner: einen Graben, der eine Ausdehnung von vier Handbreiten ins Geviert hat, und drei bis zehn Handbreiten tief ist; einen, von vier, drei bis zehn Handbreiten hohen Mauern, umschlossenen Raum, der auch eine Größe von vier Handbreiten und darüber ins Geviert haben muß; ebenso Winkel, die an einen öffentlichen Platz grenzen, nämlich Orte, die von drei Seiten mit Wänden eingeschlossen sind, deren vierte Seite aber mit dem öffentlichen Platze in Verbindung steht, z. B.: ein Sackgäßchen ohne Pfosten und Balken an der vierten Seite, endlich Meere und Thäler im Sommer und im Winter. Diese sind sämmtlich Carmelithe.

5) Die Luft der Carmelith, bis zu zehn Handbreiten Höhe, ist ebenfalls Carmelith, höher hinauf aber Freiort. Daher ist bei Seeen und Flüssen die Luft bis zur Höhe von zehn Handbreiten, oberhalb der Fläche des Wassers, Carmelith, höher hinauf aber Freiort. Die ganze Tiefe des Wasserbeckens aber, wird als fester Boden betrachtet.

6) Eine in einer Carmelith befindliche Grube ist, wenn sie keine Weite von vier Handbreiten hat, ebenfalls Carmelith, selbst wenn sie 100 Handbreiten tief wäre. Ein überdeckter öffentlicher Platz, oder ein solcher, welcher keine Breite von sechzehn Ellen hat, ist einer Carmelith gleich zu achten. Die zwischen den Aushängesäulen an öffentlichen Plätzen befindlichen Bänke, sind einer Carmelith gleich zu achten; ebenso

die Seitenräume des öffentlichen Platzes. Aber der Raum zwischen den Aushängesäulen ist öffentlicher Platz, weil da viele Leute gehen.

7) Als Freiort wird ein solcher betrachtet, welcher einen Flächenraum von weniger als vier Handbreiten ins Geviert hat, und über drei Handbreiten hoch ist, selbst wenn dieselbe Himmelhoch seyn sollte. Bei einer geringeren Höhe als drei Handbreiten aber, ist er dem Boden gleich zu achten. Sogar Dornen, Disteln oder Dünger, welche auf öffentlichen Plätzen liegen, und drei Handbreiten hoch sind, aber keine Ausdehnung von vier Handbreiten ins Geviert haben, sind Freiorte. Ferner gelten als freie Orte: ein Graben, der keine Ausdehnung von vier Handbreiten ins Geviert hat, aber tiefer ist als drei Handbreiten, und reichte er auch bis zum tiefsten Abgrund hinab; ein umzäunter Ort, der nicht vier Handbreiten ins Geviert umfaßt, mag er auch tausend Meilen lang seyn, wenn dessen Breite nur um ein Gerstenkorn weniger als vier Handbreiten ausmacht, und dessen Höhe sich auf mehr als drei Handbreiten beläuft; endlich ist die Luft höher als zehn Handbreiten über dem Boden, an öffentlichen Plätzen und in der Carmelith, als Freiort anzusehen.

8) Ein, nicht weniger und nicht mehr als neun Handbreiten, hoher Ort an einem öffentlichen Platze, ist demselben gleich zu achten, ohne daß auf dessen Länge und Breite, sie mögen seyn wie sie wollen, Rücksicht zu nehmen wäre; weil nämlich die Leute sich eines solchen Platzes zum Aufladen bedienen. Ist derselbe aber höher oder niedriger als neun Handbreiten, und enthält vier Handbreiten ins Geviert, so ist er als Carmelith, enthält er aber weniger, als freier Ort anzusehen.

9) Man darf Nichts auf ein Dach tragen, welches an

einen öffentlichen Platz angrenzt, und unter zehn Handbreiten hoch ist, weil viele sich dessen zum Aufladen bedienen; wenn der Besitzer aber eine bleibende Treppe an demselben anbringt, dann erst wird es ihm zur Benutzung frei gegeben. Eine Säule an einem öffentlichen Platze, welche zehn Handbreiten hoch ist, und vier Handbreiten im Durchmesser hat, gilt als Privatort. Wird der kleinste Pflock, wenn auch nicht drei Handbreiten hoch, in die Seite derselben eingetrieben, so ist sie als von geringerer Höhe anzusehen, und wird zur Carmelith, weil der Pflock zum Aufhängen und zu anderen Zwecken dient. Sie wird daher von dem Pflock an aufwärts gemessen, und wäre sie voller Pflöcke, so würden diese alle dazu beitragen, ihre Höhe zu verringern, weil sich die Leute solcher Pflöcke bedienen, Etwas daran zu hängen.

10) Löcher im Privatort sind als Privatort, aber die an einem öffentlichen Orte sind nicht als öffentlich zu betrachten, sondern sie richten sich nach dem Maaße. Ein Loch nämlich an der Seite eines öffentlichen Ortes, welches eine Ausdehnung von vier Handbreiten ins Geviert hat, und zehn Handbreiten tief ist, gilt als Privatort; hat es weniger als zehn Handbreiten Tiefe, so ist es Carmelith; hat es eine geringere Ausdehnung als vier Handbreiten ins Geviert, so ist es ein Freiort; vorausgesetzt wird jedoch, daß es drei Handbreiten hoch sey; wo nicht, wird es dem Boden gleich geachtet.

11) Im Privat- und im Freiort ist das Tragen überall gestattet, wenn sie auch mehrere Meilen lang wären; am öffentlichen Platze aber und in der Carmelith, darf man dies nur innerhalb eines Raumes von vier Ellen ins Geviert bewirken. Trägt, reicht, oder wirft, Jemand Etwas weiter als vier Ellen, so ist er, wenn es an einem öffentlichen Platze geschah,

schuldig, dagegen frei, wenn es in der Carmelith geschah: weil das Verbot der Carmelith nur eine Satzung der Rabbinen ist, welche blos die Bestimmung hat, zu verhindern, daß man die Carmelith ihrer Aehnlichkeit wegen, nicht mit dem öffentlichen Platze verwechsele. Deshalb ist es erlaubt, Etwas in die Carmelith zu tragen, wenn der getragene Gegenstand keinen direkten Nutzen gewährt; so ist es z. B. erlaubt, einen Dorn selbst mehrere Ellen weit wegzuschaffen, damit die Leute sich nicht daran verletzen, und ähnliche Fälle der Art.

12) So gut wie es erlaubt ist, am Freiorte Etwas umherzutragen, so ist es auch erlaubt, von dort Etwas nach einem Privat- oder öffentlichen Orte, geschweige denn nach der Carmelith, hinzutragen und umgekehrt.

13) So wie es unerlaubt ist, Etwas in der Carmelith umherzutragen, so ist es auch unerlaubt Etwas von da nach dem Privat- oder öffentlichen Orte, oder aus letzterem in die Carmelith hineinzutragen. Wer es aber dennoch that, ist freizu sprechen.

14) Wer Etwas von einem Privatorte in den andern, oder von einem öffentlichen Platze in den andern, zwischen denen in beiden Fällen eine Carmelith befindlich ist, bringt, reicht, oder wirft, der ist frei. Wenn Jemand Etwas von einem öffentlichen Platze nach einer Carmelith bringt, es von da wieder aufnimmt, und nach einem Privatorte trägt; oder wenn jener Etwas aus einem Privatorte in die Carmelith bringt, und niederlegt, dann aber es von da wieder aufnimmt, und nach einem öffentlichen Platze hinausträgt, so ist er frei.

15) Wenn Jemand Etwas aus einem Privatorte, nach einem öffentlichen, durch einen auf dem Wege dorthin befindlichen Freiort trägt, so ist er schuldig; weil Gehen keineswegs

als Stehen anzusehen ist. Auch bedarf es keiner Erwähnung, daß, wenn der Gegenstand geworfen wird, und den Freiort rasch durchschneidet, dieser gewiß nicht als dort ruhend angesehen werden kann. Befindet sich Jemand an einem freien Orte, und nimmt Etwas aus einem Privatorte, oder von einer daselbst stehenden Person, und legt es an einem öffentlichen Platze nieder, oder in die Hand einer daselbst stehenden Person, so ist er frei. Ebenso ist derjenige frei, welcher an einem Freiorte stehend, Etwas aus einem öffentlichen nach einem Privatorte bringt.

16) Eine Säule am öffentlichen Platze, von zehn Handbreiten Höhe, und vier Handbreiten ins Geviert haltend, deren Sockel aber, bei drei Handbreiten Höhe, keine vier Handbreiten Breite hat, ist dennoch Privatort, so daß Jemand, der aus dem öffentlichen Platze dahin Etwas wirft, und es dort hängen bleibt, dennoch als schuldig anzusehen ist. Eine Erhöhung, die bei einer Länge von vier Ellen bis zu zehn Handbreiten allmälig anwächst, ist Privatort, so daß Derjenige, welcher aus einem öffentlichen Orte Etwas darauf wirft, schuldig ist.

17) Wird eine, wenn auch hundert Ellen hohe Stange an einem Privatorte aufgepflanzt, und Jemand wirft Etwas aus einem öffentlichen Platze darauf, so ist er schuldig: weil ein Privatort bis zur Himmelshöhe sich erstreckt. Wenn ein an einem Privatorte wurzelnder Baum, sich mit seinem Stamme nach dem öffentlichen Platze hinüberneigt, und Jemand wirft von dort Etwas, was auf den Zweigen ruhen bleibt, so ist er frei, weil der Stamm nicht nach der Wurzel gerechnet wird.

18) Wenn an einer, am öffentlichen Orte aufgepflanzten, Stange ein Korb sich befindet, und Jemand von unten Et-

was hinaufwirft, so ist er frei, weil der öffentliche Platz blos bis zu einer Höhe von zehn Handbreiten sich erstreckt. Wenn Jemand einen Gegenstand an einem öffentlichen Orte vier Ellen weit wirft, der aber höher als zehn Handbreiten über dem Boden kleben bleibt, so wie z. B. wenn er Talg oder Teig wirft, welche an der Wand kleben bleiben, so ist es als hätte er in der freien Luft geworfen, da jede, zehn Handbreiten übersteigende Höhe, ein Freiort ist. Bleibt es aber in einer geringeren Höhe als zehn Handbreiten kleben, so gilt es eben so, als wenn er es auf den Boden geworfen hätte, und er ist schuldig. Wirft Jemand Etwas über zehn Handbreiten hinaus, und es bleibt in einer unbedeutenden Vertiefung liegen, so ist er frei.

19) Wirft Jemand aus einem Privatorte eine Stange, oder einen Spieß, und diese bleiben am öffentlichen Platze aufrecht stecken, so ist er frei, weil ein Theil von ihnen in den freien Ort hineinreicht. Wirft Jemand von einem Privatorte aus, nach einem öffentlichen ein großes Gefäß, von vier Handbreiten ins Geviert und von zehn Handbreiten Höhe, so ist er frei, weil dieses Gefäß schon an und für sich ein vollkommener Privatort ist, und es gilt deshalb ebenso, wie wenn Jemand Etwas aus einem Privatorte nach einem andern hinüberträgt.

20) Wenn Jemand am öffentlichen Orte vom Boden einer Grube von neun Handbreiten Tiefe, eine Lage Schutt heraushebt, und so die Tiefe bis zu zehn Handbreiten ergänzt, so ist er frei, obschon das Aufnehmen des Gegenstandes und die Vollendung der privatortlichen Wände dadurch gleichzeitig geschehen, weil der Ort anfänglich nicht zehn Handbreiten Tiefe hatte. War die Grube zehn Handbreiten tief, und er warf eine Lage

Bayerische Staatsbibliothek München

Schutt hinein, wodurch die Tiefe geringer als zehn Handbreiten wird, so ist er ebenfalls frei, weil durch das Niederlegen des Gegenstandes zugleich auch die Aufhebung der gesetzmäßigen Wände eines Privatorts geschehen ist.

21) Wirft Jemand ein Brett, und dasselbe bleibt auf Pfählen am öffentlichen Platze ruhen, so daß es sich zum Privatorte gestaltet, so ist er frei, selbst wenn ein Gefäß noch auf dem Brette gelegen hätte: weil die Bildung der Wände und das Niederlegen des Gefäßes gleichzeitig geschehen sind.

22) Wenn am öffentlichen Platze eine Grube sich befindet, die eine Tiefe von zehn Handbreiten und eine Breite von gerade acht Handbreiten hat, und Jemand wirft vom öffentlichen Platze aus eine Matte hinein, so daß die Grube dadurch der Breite nach halbirt wird, so ist er frei: weil durch das Niederlegen des Geräthes die Wände des Privatorts zu existiren aufgehört haben, da jede Hälfte weniger als vier Handbreiten ins Geviert dadurch zu enthalten angefangen.

23) Wenn Jemand Etwas in eine am öffentlichen Platz befindliche, mit Wasser gefüllte Grube, von zehn Handbreiten Tiefe und einer Weite von vier Handbreiten ins Geviert, wirft, und das Geworfene bleibt auf dem Wasser ruhen, so ist er schuldig; weil Wasser die Gesetzlichkeit der Wände nicht aufhebt. Ist sie aber mit Früchten gefüllt, und Jemand wirft Etwas dahinein, so ist er frei; weil die Früchte das Maaß der Tiefe verringert haben.

24) Eine Pfütze, die durch einen öffentlichen Platz sich zieht und von Vielen durchwatet wird, ist, wenn sie unter zehn Handbreiten Tiefe hat, als öffentlicher Ort zu betrachten, mag sie nun vier Ellen oder weniger als vier Handbreiten ins Geviert messen, in welchem letzteren Falle sie frei-

Bayerische Staatsbibliothek München

lich von den Meisten nicht durchwatet, sondern übersprungen wird. Dies schadet aber nichts, denn sobald sie nur weniger als zehn Handbreiten Tiefe hat, so bleibt sie öffentlicher Platz. Hat sie aber eine Tiefe von zehn Handbreiten, oder darüber, so ist sie, gleich den Seeen, eine Carmelith; jedoch muß sie in diesem Falle eine Breite von vier Handbreiten, oder darüber haben, weil keine Carmelith weniger als vier Handbreiten ins Geviert haben darf.

Fünfzehntes Capitel.

1) Es darf Jemand, der an einem öffentlichen Orte steht, Etwas durch den ganzen Privatort hindurch, — und wenn er im Privatorte stehen bleibt, bis vier Ellen weit im öffentlichen Orte fortbewegen; bringt er es jedoch weiter, so ist er frei, weil er in einem andern Bereiche sich befindet. Ebenso darf Jemand, der an einem Privatorte steht an einem öffentlichen Etwas aufschließen: und umgekehrt. Man darf ein Stück Vieh mästen, das den größten Theil seines Körpers außerhalb und nur den Kopf innen hat, ein Kameel aber, weil es langhalsig ist, blos dann, wenn es den Kopf und den größeren Theil seines Körpers innen hat.

2) Man darf nicht am Privatorte stehend aus dem öffentlichen trinken, und umgekehrt, es sey denn, daß man den Kopf und den größten Theil des Körpers in den öffentlichen Ort gebracht hat, wo man trinkt. Jedoch gilt dies nur für den Fall, daß man aus einem zierlichen Gefäße trinkt, wo, weil man es nicht missen kann, zu besorgen steht, daß man es herausbringen möchte; ist es aber ein ordinäres Gefäß, dessen man nicht benöthigt ist, oder selbst ein zierliches, wenn der Brunnen doch in einer Carmelith sich befindet, so kann er blos

den Kopf dorthin halten, wo er trinkt, ungeachtet der größte Theil des Körpers im andern Platze sich befindet.

3) Man darf am öffentlichen Orte stehen und das von der Traufe, oder der Wand, herabströmende Wasser in der Luft auffangen und trinken, aber nicht die Hand an die Traufe, oder an die Wand, zu diesem Zwecke anlegen. Thut man es dennoch, so ist, im Fall die berührte Stelle höher ist als zehn Handbreiten, und vom Dache weniger als drei absteht, das Trinken untersagt; weil es alsdann gilt als wenn das Wasser vom Dache selbst, welches doch gewiß ein Privatort ist, genommen worden sey. Hat die Traufe eine Weite von vier Handbreiten ins Geviert, so ist es verboten, daraus Wasser aufzufangen, sowohl wenn sie unter, wie auch wenn sie über zehn Handbreiten hoch angebracht ist. Warum aber ist, wer es thut, nicht schuldig? Antwort: Weil das Wasser, welches immer im Fließen begriffen ist, nicht als ruhend betrachtet werden kann.

4) Man darf auf einem Vorsprung am Fenster, welcher in der Luft über den öffentlichen Platz hinausragt, wenn er sich in einer Höhe von mehr als zehn Handbreiten befindet, verschiedene Verrichtungen vornehmen: weil der öffentliche Platz sich blos bis zur Höhe von zehn Handbreiten erstreckt; desgleichen kann man sich also auch der Wand, bis zu den unteren zehn Handbreiten, vom Privatorte aus bedienen.

5) Dies gilt aber nur von einem einzigen, in die Luft hineinragenden Vorsprunge. Sind aber deren zwei übereinander an der Wand angebracht, und befinden sich auch beide in einer Höhe von mehr als zehn Handbreiten, so darf man auf dem obern, vor dem Fenster sich befindenden, im Falle er vier Handbreiten ins Gevierte umfaßt, keine Verrichtung vornehmen: weil die beiden Vorsprünge als besondere Bereiche

zu betrachten sind, die gegenseitig für einander das Verbot bedingen, denn zwei Bereiche dürfen gemeinsam keinen dritten benutzen.

6) Umfaßt keiner der beiden Fenstervorsprünge vier Handbreiten ins Geviert, so darf man auf beiden Etwas hinauslegen, und so auch längs der ganzen Wand, bis zu den unteren zehn Handbreiten. Enthält der untere Fenstervorsprung vier Handbreiten ins Geviert, aber nicht der obere, so darf man auf dem oberen sich nur des Raumes längs dem Fenster bedienen. Auf dem Rest an beiden Seiten des Fensters aber, darf man keine Verrichtung vornehmen, des unteren Fenstervorsprungs wegen, der sich uns als ein besonderer Bereich darstellt.

7) Die erlaubte Benutzung jedes in die Luft eines öffentlichen Platzes hinausragenden Vorsprunges, darf nur darin bestehen, Thon-, Glas- und dergleichen Geschirre, dort hinzustellen und von da hereinzunehmen: weil dieselben zerbrechen, wenn sie nach dem öffentlichen Platze hinunter fallen; sie ist aber nicht erlaubt bei anderen Sorten von Geschirren, oder Eßwaaren, weil man, wenn sie hinunter fallen, versucht seyn könnte, sie wieder nach oben zu bringen.

8) Wenn zwei Häuser an beiden Seiten eines öffentlichen Platzes einander gegenüber liegen, und Jemand wirft Etwas aus dem einen ins andere, in einer Höhe über zehn Handbreiten, so ist er frei: und dies ist ihm sogar erlaubt, wenn beide Häuser ihm angehören*), oder wenn beide einen gemeinschaftlichen Erub**) angelegt haben, ja sogar wenn das zu Werfende selbst in Gewändern und eisernen Geschirren be-

*) Weil nämlich die Luft eines Privatorts bis zur Himmelshöhe, als Privatort angesehen wird.
**) Communications-Bündniß.

stände. Wenn sie aber nicht gleich hoch gelegen sind, sondern eines höher als das andere, so darf man keine Gewänder und dergleichen werfen, denn sie könnten unrecht (nach dem öffentlichen Platze) fallen, und von da zurück hereingebracht werden; wohl aber kann man Thongeschirre und drgl. werfen, (weil sie, im Fall sie hinabfielen, zerbrechen würden).

9) Wenn ein Fenster über einen Brunnen am öffentlichen Platze hinausragt, so werden der Brunnen und die Erdeinfassung zur Bildung einer Höhe von zehn Handbreiten vereinigt, so daß man daraus von oben herab am Sabbat Wasser schöpfen kann. Jedoch darf dies nur dann geschehen, wenn der Brunnen keine vier Handbreiten von der Wand absteht, so daß kein Mensch dazwischen durchgehen kann; steht er aber weiter von der Wand ab, so darf man von oben her daraus nur dann schöpfen, wenn die Erdeinfassung für sich allein zehn Handbreiten hoch ist, in welchem Falle der Eimer, wenn er über die Einfassung hinausgehoben wird, in einen Freiort übergeht.

10) Man darf am Sabbat vom Fenster aus, auf einen Misthaufen von zehn Handbreiten Höhe, Wasser schütten; aber nur dann, wenn der Misthaufen herrenlos ist, und nicht hinweggeräumt zu werden pflegt. Gehört er aber einem Privatmanne, so darf man kein Wasser darauf gießen, denn er könnte weggeschafft werden, und die Leute würden dann, gradezu in den öffentlichen Ort hinein, ihr Wasser gießen.

11) Wenn ein Wasserkanal durch den Hof sich ziehet, so darf man, wenn derselbe eine Tiefe von zehn Handbreiten und eine Breite von vier Handbreiten und darüber, bis zu zehn Ellen hat, aus demselben am Sabbat nicht schöpfen, wenn man nicht am Ein- und am Ausflusse desselben, eine

zehn Handbreiten hohe Scheidewand angebracht hat. Ist er aber nicht zehn Handbreiten tief, oder nicht vier Handbreiten breit, so schöpfe man aus ihm auch ohne Scheidewand.

12) Ist derselbe aber breiter als zehn Ellen, so darf man aus ihm nicht schöpfen, wenn er auch keine Tiefe von zehn Handbreiten hat, es sey denn, daß man eine Scheidewand angebracht hätte, weil jede Oeffnung, die breiter als zehn Ellen ist, als Bruchlücke angesehen wird, die die Gesetzlichkeit der Wände aufhebt. Anlangend das Umhertragen im übrigen Theile des Hofraumes, so ist solches erlaubt, wenn auch noch so schmale Latten an jeder der beiden Seiten der Lücke, oder wenn eine vier Handbreiten breite Latte, an einer Seite derselben, noch da ist, und wäre es dann nur verboten, aus dem Kanal zu schöpfen. Sind aber keine solche Latten mehr da, so darf man im ganzen Hofraum nichts fortbringen, denn es ist hier ja soviel, als wenn der Hof einem See zu durchgebrochen, und folglich eine Carmelith wäre.

13) Welche Lage muß aber die Scheidewand in Betreff des Wassers haben? Antwort: Ist sie über dem Wasser gebaut, so muß sie eine Handbreite in das Wasser hineinreichen; ist sie aber im Wasser angebracht, so muß sie eine Handbreite über die Wasserfläche hervorragen, damit das Wasser des Hofes sichtbar abgetheilt werde. Reicht also eine solche Scheidewand auch nicht bis zum Boden, so bewirkt sie dennoch, wenn sie nur zehn Handbreiten hoch ist, die Erlaubniß des Wassertragens. Aber solche hängende Scheidewände sind nur gestattet bei Wasserscheidungen, weil das Verbot des Wassertragens an einem solchen Platze, nur eine Satzung der Rabbinen ist, und die Wand nur dazu nö-

thig ist, um irgend ein Zeichen der Aenderung darzustellen, deshalb hat man solche Scheidewände zugelassen.

14) Wenn ein Wasserkanal zwischen einigen Gehöften hindurch geht, und mehrere Fenster dahin führen, so darf man, im Falle derselbe nicht volles Carmelith = Breitenmaaß hat, einen Eimer von den Fenstern herunterlassen, und daraus am Sabbat schöpfen, jedoch nur, wenn der Kanal keine drei Handbreiten von der Wand entfernt ist. Hat er aber diese Entfernung, so darf man daraus nicht schöpfen, es sey denn, daß an der Wand angebrachte Latten, zu beiden Seiten, hervorragten, wodurch es das Ansehen hätte, als ginge der Kanal durch den Hofraum.

15) Wenn ein Balkon nach einem See hinausgeht, und eine Oeffnung über dem Wasser hat, so darf man von dort aus am Sabbat kein Wasser schöpfen, es sey denn daß man eine zehn Handbreiten hohe, scheidende Einfassung über dem Wasser, der Balkonlucke gegenüber, gemacht hätte, oder daß vom Balkone, nach dem Wasser zu, die Wände sich verlängerten, in welchem Falle es angesehen wird, als wenn sie ganz hinuntergingen, und das Wasser berührten. Und so gut wie man von einem solchen Orte aus, der mit einer Einfassung umgeben ist, Wasser schöpfen darf, ebenso darf man auch von dort hinab Wasser in den See schütten, denn es fällt doch in eine Carmelith.

16) Wenn ein Hof keine vier Ellen ins Gevierte enthält, darf man am Sabbat kein Wasser dorthin ausschütten, weil es gleich in den öffentlichen Platz hinausfließt. Daher ist es nöthig, daß man im Hofe, oder in einem öffentlichen Platze, an der Seite des Hofes, eine Grube mache, die zwei Saah fassen kann, damit das Wasser sich daselbst sammele.

Im letzteren Falle muß die Grube überwölbt seyn, damit sie nicht am öffentlichen Platze sichtbar sey. Uebrigens werden bei der Vermessung der vier Ellen, Hof und Vorhalle zusammengezogen. Ein Raum, der zwei Saah umfassen soll, muß eine halbe Elle lang, eine halbe Elle breit, und dreifünftel Ellen hoch seyn.

17) Faßt die Grube weniger als zwei Saah, so darf man nur so lange Wasser schütten, bis sie voll ist. Faßt sie aber zwei Saah, so darf man selbst an sechzig Saah Wasser ausschütten, unbekümmert, ob das Wasser in der Grube überlaufe, und anders wohin fließe. Dies alles gilt zunächst nur für die Herbstzeit, wo die Gehöfte gewöhnlich kothig sind, und die Rinnen auch ohne dies Wasser ausströmen, und wer es siehet, nicht vermuthen kann, daß Jener da den öffentlichen Platz benutze, um Wasser, das er an Sabbat verschüttet, dorthin abfließen zu lassen. Zur Sommerzeit aber darf man in eine, zwei Saah enthaltende Grube, blos zwei Saah Wasser ausschütten. Ist ihr Umfang kleiner als zwei Saah, so ist es durchaus nicht erlaubt, dorthin Wasser auszuschütten.

18) Man darf Nichts unmittelbar in die Mündung einer Abzugsröhre schütten, welche das dorthin geschüttete Wasser, unter der Erde, nach einem öffentlichen Platze hinleitet, oder in eine Rinne, welche das hineingegossene Wasser über die Wand, nach einem öffentlichen Platze hin gleiten läßt, selbst wenn die Wand, oder der unterirdische Weg, auch hundert Ellen lang wären: weil das Wasser doch immer, durch Mitwirkung eines Menschen, an den öffentlichen Platz gelangt; vielmehr schütte man es außerhalb der Röhre aus, so daß es von selbst dorthin komme.

19) Dies hat jedoch nur Bezug auf die Dauer des Som-

mers: im Herbst hingegen darf man unbehindert gießen, soviel man will, weil dann gewöhnlich die Rinnen voll sind, und es gewiß der Wunsch ist, daß das Wasser da auf der Stelle eingenommen wird. Man darf aber sogar im Sommer etwas in die Mündung einer Abzugsröhre schütten, wenn sie das Wasser nach einer Carmelith abführt, weil bei einer Carmelith keine undirekte Handlung Veranlassung zu einem Verbot ist. Daher ist es erlaubt, Wasser auf Schiffswände zu gießen, von wo es in die See hinabfließt.

20) Wer sich auf einem Schiffe befindet, darf nicht Wasser aus dem Meere schöpfen, es sey denn, daß er über dem Wasserspiegel einen Vorsprung, von vier Handbreiten ins Geviert, am Schiffe angebracht hätte. Dies ist aber auch nur dann nöthig, wenn er sich in einer Höhe, die weniger als zehn Handbreiten beträgt, über dem Meere befindet; darüber aber braucht er nur den unscheinlichsten Vorsprung zu machen, und von dannen nur zu schöpfen, weil er doch das geschöpfte Wasser durch einen Freiort bringt, und also den Vorsprung, nur des Unterschiedes wegen, nöthig hat.

21) Wenn Jemand innerhalb der Carmelith in einer Schriftrolle liest, und es rollt das eine Ende derselben in den öffentlichen Ort hinein, während das andere in seiner Hand bleibt, so muß er sie auf die Schriftseite umlegen, wenn sie den Raum von vier Ellen überschritt, weil zu besorgen ist, es möchte einmal die ganze Rolle seinen Händen entfallen, und er so in Versuchung kommen, dieselbe vier Ellen weit fortzubringen. Bleibt die Rolle aber, innerhalb des Raumes von vier Ellen, liegen, so ist es ihm erlaubt, dieselbe nach sich zu rollen. Ebenso darf man sie wieder nach sich zu rollen, wenn sie in einen Privatort hineinrollt. Liest aber Jemand

an einem Privatorte, und die Rolle rollt nach einem öffentlichen Platz, und bleibt da liegen, so muß er sie auf die Schriftseite umlegen. Kommt sie aber gar nicht zum Liegen, sondern bleibt etwa in der Luft des öffentlichen Platzes hängen, bevor sie bis zum Boden gelangen konnte, so kann man sie zu sich heranrollen.

22) Wenn Jemand einen Dorn wegschaffen will, damit die Leute sich nicht daran verletzen, so bringe er ihn zu wiederholten Malen, jedesmal um eine Entfernung, welche weniger als vier Ellen beträgt, fort, falls es nämlich an einem öffentlichen Platze geschieht. In der Carmelith hingegen, entferne man ihn auf die gewöhnliche Weise, wenn auch hundert Ellen weit. Ebenso ist's erlaubt, eine Leiche, die einen üblen Geruch verbreitet, sehr entstellt ist, und den Nachbaren unausstehlich wird, aus einem Privatorte nach der Carmelith fortzuschaffen. Wer in einem See badet, mag sich beim Aussteigen aus dem Wasser abtrocknen, damit er das an ihm haftende Wasser, in der Carmelith nicht vier Ellen weit mit sich fortführe.

Sechzehntes Capitel.

1) Räume, die nicht zum Wohnen, sondern zu anderweitigem Gebrauche umzäunt wurden, als, Gärten, Baumgärten und die zum Behufe des Hütens umschlossenen Orte, und dergleichen, sind, wenn ihre Wände zehn Handbreiten und darüber hoch sind, insofern als Privatorte zu betrachten, daß derjenige als schuldig zu betrachten ist, welcher von da, nach dem öffentlichen Platze, Etwas herausbringt, wirft oder reicht, und so umgekehrt. Aber man darf Nichts, durch die ganze Ausdehnung dieser Orte, hindurchtragen, es sey denn, daß sie nur zwei Saah und darunter Aussaa

fassen könnten. Sind sie aber größer, so darf man in ihnen, wie in einer Carmelith, nur vier Ellen weit Etwas fortbringen.

2) Ebenso ist's erlaubt auf einer Plattform, die zehn Handbreiten hoch ist, und bis zu zwei Saah Aussaat-Fläche enthält, Etwas hin- und herzutragen; ist ihr Flächeninhalt aber größer, so darf man darauf nur innerhalb einer Strecke von vier Ellen Etwas tragen. Man darf von einem Felsen im Meere, wenn er unter zehn Handbreiten hoch ist, Etwas ins Meer, und aus dem Meere auf ihn bringen; weil Alles — Carmelith ist. Ist er aber zehn Handbreiten hoch, und hat einen Flächenraum von vier Handbreiten ins Geviert, bis zu zwei Saah Aussaat, so darf man, weil es eben erlaubt ist, auf seiner Ausdehnung überall Etwas zu tragen, weder von ihm Etwas herab ins Meer, noch aus dem Meere zu ihm hinaufbringen. Enthält er aber mehr als zwei Saah Aussaat, so darf man von ihm Etwas ins Meer, und aus dem Meere Etwas auf ihn wohl bringen, obgleich er ein Privatort ist, und zwar weil auf ihm, wie in einer Carmelith, nur innerhalb vier Ellen Etwas fortgeschafft werden darf, und man in Betracht der Seltenheit eines solchen Falles, deshalb keine Verbote hat verhängen wollen.

3) Ein Flächenraum von fünfzig Ellen im Geviert, enthält einen Aussaat-Raum für eine Saah; demnach enthält ein Flächenraum von fünf Tausend Quadrat-Ellen, einen Aussaat-Raum für zehn Saah. Sobald nur ein Flächenraum, seinem Inhalte nach, dieses Maaß erreicht, mag er nun genau viereckig seyn, Etwas mehr als siebenzig Ellen Länge, und eben soviel in der Breite umfassend, oder rund, oder sonst von irgend welcher Gestalt, so wird er immer als Zwei-Saah-Raum bezeichnet.

4) Wenn ein nicht zum häuslichen Gebrauche umschlossener Platz, der einen Flächenraum von blos zwei Saah Aussaat umfaßt, aber eine Länge hat, die zwei Mal so groß als dessen Breite ist, so daß er gleich dem Vorhofe des Stiftszeltes, hundert Ellen lang und fünfzig breit ist, so darf man überall, innerhalb seiner Ausdehnung, Etwas fortbringen. Uebertrifft aber die Länge die doppelte Breite, auch nur um eine Elle, so darf man darin, nur innerhalb vier Ellen, Etwas fortbringen; denn die Gleichstellung des zum außerhäuslichen Gebrauche bestimmten Zwei-Saah-Raumes, mit anderen Gehöften, rührt eigentlich nur vom Vorhofe des Stiftszeltes her.

5) Wenn man in die Umzäunung eines, nicht zum häuslichen Gebrauche umschlossenen Platzes, einen Durchbruch von zehn Ellen Breite und zehn Handbreiten Höhe macht, und denselben wieder, in einer Länge von zehn Ellen, zu häuslichen Verrichtungen abzäunt, so ist es gestattet, in jedem Theile des ganzen Raumes, Etwas zu tragen. Selbst wenn das Durchbrechen, und das Verzäunen zum häuslichen Gebrauche, ellenweise nach einander geschieht, in einer Ausdehnung bis über zehn Ellen, so ist es dennoch immer erlaubt, in jedem Theile jenes Raumes, Gegenstände fortzutragen, selbst wenn ein solcher Platz sich auch mehrere Meilen weit ausdehnte.

6) Wenn man einen zum häuslichen Gebrauche umschlossenen Platz, von mehr als zwei Saah Aussaat, zum größten Theil mit Saat bestellt, so ist dieser Platz einem Garten gleichzuachten, und es ist nicht erlaubt, innerhalb desselben, nach jeder Stelle Etwas zu tragen. Wurde nur der kleinere Theil desselben mit Saat bestellt, so ist es erlaubt, dort überall zu tragen, im Falle nämlich der bestellte Theil nur zwei Saah umfaßt; enthält er aber mehr, so ist das Tragen durch die

ganze Ausdehnung des Platzes verboten. Wurde der größte Theil des Platzes bepflanzt, so ist er einem Hofe gleichzuachten, und es ist gestattet, dort nach allen Stellen hin Etwas zu bringen. Wird der Platz von Wasser überströmt, wenn auch in großen Massen, so ist er, falls das Wasser sich zum Gebrauch eignet, so gut wie bepflanzt anzusehen, und es ist das Tragen in der ganzen Ausdehnung gestattet. Ist das Wasser aber nicht zum Gebrauch dienlich, so darf man darin, nur innerhalb vier Ellen, Etwas fortbringen.

7) Wenn innerhalb eines nicht zum häuslichen Gebrauche mit Wänden umgebenen Platzes, welcher Raum eine Aussaat von drei Saah enthält, der Raum zur Aussaat einer Saah überwölbt wird, so wird durch diese Ueberwölbung die Erlaubniß des Tragens, innerhalb des ganzen Raumes bedingt; denn der Rand des Gebälkes wird als herabgehend und vorbauend angesehen. Ist die an ein Gehöft gränzende Seite, ihrer ganzen Breite nach, eingerissen, und es befindet sich gegenüber, in der Umzäunung jenes Gehöftes, ebenfalls eine Bruchlücke, so ist das Tragen im Gehöfte, nach wie vor, erlaubt, und innerhalb jenes Raumes nach wie vor verboten, weil die Raum-Verbindung mit dem Gehöfte, in solchem Falle, noch keinesweges die Erlaubniß des Tragens bedingt.

8) Ist ein Raum von mehr als zwei Saah Aussaat vorhanden, und es verringert Jemand denselben durch Bepflanzungen mit Bäumen, so ist eine solche Verringerung von keinem Einflusse. Errichtet Jemand hingegen neben der Wand eine Säule, von zehn Handbreiten Höhe, und drei Handbreiten Breite und darüber, so wird dies als Verringerung angesehen; bei einer Breite von weniger als drei Handbreiten, bedingt eine solche Säule keine Verringerung des Rau-

mes; — weil jeder Gegenstand, der sich in einer Entfernung von drei Handbreiten, von einem andern, befindet, als mit diesem verbunden angesehen wird. Ebenso wird es als Verringerung erachtet, wenn Jemand in einer Entfernung, von drei Handbreiten von der Wand, eine Scheidewand erbaut; bei einer geringeren Entfernung aber, würde er so gut wie nichts verrichtet haben.

9) Bewirft man eine Wand, so wird dies als Verringerung des Raumes betrachtet, obschon der Kalk an und für sich keine Haltbarkeit hat. Errichtet man in einer Entfernung von drei Handbreiten, bei einer Erhöhung, eine Scheidewand, so hat man den Zweck erreicht*); errichtet man sie aber oberhalb des Randes der Erhöhung, so dient sie zu nichts, denn Scheidewand über Scheidewand dient zu nichts. Versinkt jedoch die untere Scheidewand, und die obere allein bleibt, so ist sie alsdann, da sie zum Behufe des häuslichen Gebrauches errichtet wurde, und da keine andere als sie sichtbar ist, als dem Zwecke entsprechend anzusehen, und es wird dadurch erlaubt, innerhalb des ganzen Raumes Etwas fortzubringen.

10) Im Hinterraume hinter den Häusern, wenn derselbe größer ist als der Raum zur Aussaat von zwei Saah, darf man nur innerhalb einer Entfernung von vier Ellen Etwas fortbringen, selbst wenn eine dorthin führende Hausthüre geöffnet wäre. Wurde aber eine Thüre dorthin geöffnet, bevor man den Raum mit Wänden umgeben hat, so wird er dann, als wohnhäuslichen Gebrauches wegen umzäunt, be-

*) Man beabsichtigte nämlich, mittelst der neuen Wand, den Platz dem häuslichen Gebrauche zugänglich zu machen.

trachtet, und man darf innerhalb seines ganzen Umfanges Etwas fortbringen.

11) Wenn ein solcher Hinterraum, von der einen Seite nach der Stadt zu, und von der andern nach einem, zu einem Fluße führenden Stege hin, geöffnet ist, so versieht man die Oeffnung zur Stadt mit einem Pfosten, und dann ist es gestattet, innerhalb desselben überall, und von dahin aus zur Stadt, und aus der Stadt dorthin zurück, Etwas zu tragen.

12) Wenn ein Einzelner die Sabbatruhe in einem Thale begonnen, und seine Lagerstätte mit Wänden umgiebt, so darf er innerhalb derselben überall Etwas fortbringen, wenn ihr Flächenraum bis zu zwei Saah Aussaat enthält; enthält er aber mehr, so darf man darinnen nur innerhalb eines Raumes von vier Ellen Etwas tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Lagernden zwei waren. Lagern aber drei oder mehrere Israeliten den Sabbat über in einem Thale, so werden sie als Karavane angesehen, und es ist ihnen gestattet, in einer so großen Entfernung Etwas hin und her zu tragen, als nur immer erforderlich, selbst wenn dieselbe mehrere Meilen betragen sollte. Jedoch ist dabei vorausgesetzt, daß vom eingezäunten Platze, kein Raum von zwei Saah Aussaat, ohne alle Benutzung geblieben. Bleibt aber ein solcher Raum völlig unbenutzt, so darf man innerhalb der ganzen Ausdehnung, dann nur in einer Distanz von vier Ellen, Etwas fortbringen. Ein Kind macht nicht die zu einer Karavane erforderliche Zahl voll.

13) Wenn drei Personen einen Raum nach Maaßgabe ihres Gebrauches mit Wänden umgeben, und ihre Sabbat-Rast angetreten haben, und es stirbt darauf einer von ihnen, so dürfen

die Uebrigen darinnen überall hin Etwas fortbringen. Haben aber zwei Personen in einem mehr als zwei Saah Aussaat fassenden Raum ihre Sabbat-Rast angetreten, und erst dann kommt ein Dritter hinzu: so dürfen jene, gerade so, als wenn die dritte Person nicht hinzugekommen wäre, nur innerhalb vier Ellen Etwas fortbringen; denn der Beginn der Sabbat-Rast, aber nicht der wirkliche Einwohner-Bestand, ist es, der hier in Betracht kommt.

14) Wenn drei, nicht zum Behufe des häuslichen Gebrauches, umzäunte Räume an einander grenzen, und auch ihre Ausgänge zusammenstoßen, und zwar so, daß jeder der beiden äußeren Plätze breiter ist als der mittlere, und sie mithin Wändereste an beiden Seiten der Ausgänge haben, und wenn ferner in jedem dieser Räume nur ein Einzelner wohnt: so werden alle diese drei Personen insgesammt als eine Karavane angesehen, und es ist ihnen gestattet, so viel Raum, als sie nöthig haben, zu gebrauchen. Ist der mittlere Raum breiter als jeder der beiden äußern, so daß er Wandreste an seinen beiden Mündungen hat: so wird derselbe als von den beiden äußern abgesondert angesehen, — und wenn daher in jedem der drei Plätze ein Einzelner wohnt, so ist ihnen, jedem innerhalb seines Platzes nur ein Raum von zwei Saah Aussaat, aber nicht so viel er braucht, zugestanden. Werden aber die beiden äußern Plätze von einer einzigen, der innere hingegen von zwei Personen bewohnt, oder umgekehrt, so wird ihnen so viel Raum zugestanden, als sie brauchen.

15) Eine Scheidewand, welche keinen gewöhnlichen Wind aushalten kann, oder welche nicht für die Dauer an einem Ort zur Gemächlichkeit befestigt, oder bloß zur Abwehr der Blicke aufgeführt wurde, ist keine gültige Scheidewand. Fer-

ner ist eine Scheidewand, die keine zehn Handbreiten hoch ist, keine eigentliche Scheidewand. Ein Erdwall von fünf Handbreiten Höhe, mit einer darüber aufgeführten fünf Handbreiten hohen Scheidewand, gilt als hinreichend.

16) Eine Wand, worin der Umfang der Lücken, den des stehenden Theiles übertrifft, gilt nicht als Scheidewand. Ist aber das Vollständige und das Lückenhafte einander gleich, so ist sie zulässig, jedoch muß unter den Lücken keine seyn, die breiter als zehn Ellen wäre. Ist nun eine solche Lücke gerade zehn Ellen breit, so wird sie als Thüröffnung angesehen. Ist eine Lücke aber thürenähnlich eingerichtet, so thut sie der Wand keinen Abbruch, wenn sie auch breiter als zehn Ellen ist, so lange das Lückenhafte nicht den stehenden Theil übertrifft.

17) Dies gilt jedoch nur von Lücken, welche drei Hände und darüber breit sind; sind sie aber kleiner, so bleibt die Wand zulässig, wenn des Lückenhaften daran auch mehr ist, als des Bestehenden: weil, was weniger als drei Handbreiten von einander absteht, als verbunden angesehen wird.

18) Wenn z. B. Jemand einen Platz mit Rohrstäben so umstellt, daß zwischen dem einen Stabe und dem andern kein Zwischenraum von vollen drei Handbreiten sich befindet, oder ihn mit Stricken umgiebt, die keinen drei Handbreit breiten Raum zwischen einander lassen, so gelten solche als Scheidewände, obschon die Stäbe nur senkrecht und die Stricke nur horizontal laufen. — Solche Rohrstäbe müssen zehn Handbreiten hoch seyn, und bei einer Strickwand muß vom Boden bis zu dem Ende des obern Strickes ebenfalls eine Höhe von zehn Handbreiten seyn, weil keine Scheidewand giltig ist, welche weniger als zehn Handbreiten Höhe hat. Alle diese

Maaße sind traditionell, und uns vom Sinai aus durch Moses überkommen.

19) Die Thüre kann überall, wo von ihr die Rede ist, aus zwei an beiden Seiten aufrecht stehenden Röhren, oder dergleichen, und einem dritten, welches über beide gelegt wird, bestehen. Die Höhe der Seitenröhre muß wenigstens zehn Handbreiten betragen. Das oben darübergelegte Rohr, oder was dessen Stelle vertritt, braucht nicht gerade die Rohrstäbe, welche die Pfosten bilden, zu berühren, vielmehr ist die Thür, wenn auch ein Zwischenraum von mehreren Ellen zwischen ihnen ist, dennoch zulässig. Auch muß eine solche Thüre, als von welcher hier die Rede ist, stark genug seyn, um Thürflügel, auch wenn dieselben nur von Stroh wären, halten zu können.

20) Eine bogenförmige Thüre ist als Thürform giltig, wenn die Basis des Bogens eine Länge von zehn Handbreiten hat. Ferner ist eine Thürform am Ende einer Wand nicht giltig, weil es nicht gebräuchlich ist, eine solche in einem Winkel anzubringen, sondern immer nach der Mitte der Wand zu.

21) Scheidewände können aus allen Gegenständen gebildet werden, mit Geräthschaften, mit Lebensmitteln, mit Menschen und sogar mit Vieh- und anderen Thiergattungen, im Falle sie geknebelt sind, damit sie sich nicht bewegen.

22) Eine von selbst entstandene Scheidewand ist zulässig. Eine am Sabbat verfertigte Scheidewand ist als Scheidewand giltig. Ist sie aus Versehen gemacht, so ist es erlaubt, im davon umschlossenen Platze, Sachen von der Stelle zu bewegen; jedoch muß sie ohne Vorwissen des Tragenden gemacht seyn. Wenn aber Jemand eine solche Scheidewand zu verfertigen im Sinne hatte, und die Absicht hegt, in dem durch dieselbe

abgesonderten Raume, gleich nach ihrer Aufstellung, Etwas zu
tragen: so ist dies an demselben Sabbattage verboten, wenn-
schon der Verfertiger sie auch in Folge eines Irrthums er-
baute. Wurde sie aber muthwilliger Weise angefertigt, so ist
es sogar demjenigen, der nicht zuvor daran gedacht hatte, ver-
boten, in dem durch sie abgetheilten Raume Etwas zu tragen.

23) Es ist erlaubt am Sabbat eine Scheidewand aus
Menschen zu bilden, indem man einen neben den andern
stellt; jedoch nur unter der Bedingung, daß die Personen,
welche die Scheidewand bilden, es nicht wissen, daß sie zu
diesem Zwecke aneinandergestellt sind. Auch wird dabei vor-
ausgesetzt, daß nicht Derjenige, welcher den Raum innerhalb
dieser Umzäunung zu benutzen beabsichtigt, sondern eine ande-
Person, ohne sein Vorwissen dieselbe zusammengestellt hab-

24) Wenn ein Baum, rund um sich, die Erde beschattet,
daß seine untersten Zweige nicht drei Handbreiten vom Bod-
entfernt sind, so fülle man die Zwischenräume zwischen Aest-
und Blättern mit Stroh und Stoppeln und dergleichen au-
und befestige Alles so an der Erde, daß es einem mittelm-
ßigen Winde widerstehen könne, und nicht hin und her w-
ckele; alsdann ist es erlaubt, in diesem ganzen Raume Etw-
zu tragen; dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß dieser nur zw-
Saah Aussaat enthält. Enthält er aber mehr, so darf m-
Nichts innerhalb desselben, weiter als vier Ellen, von der St-
tragen, weil der unter dem Baume befindliche Raum k-
zum häuslichen Gebrauche umschlossener Platz ist.

Siebzehntes Capitel.

1) Ein Maboi*), der an drei Seiten mit Wänden ve-
hen ist, wird ein geschlossener Maboi genannt. Ein sol-

*) Quergäßchen, Sackgäßchen.

aber, der bloß zwei gegenüberstehende Wände hat, so daß das Volk durch die eine der beiden übrigen Seiten hinein- und durch die Andere hinausgehen kann, wird ein offener genannt.

2) Um einen geschlossenen Maboi am Sabbat zur Benutzung erlaubt zu machen, reicht es hin, daß man an der vierten Seite einen Pfosten, oder querüber einen Balken anbringt, wo es alsdann so angesehen wird, als wenn dieser die vierte Seite schlösse, wodurch der Maboi zum Privatort umgestaltet, und dadurch die Erlaubniß bedingt würde, innerhalb desselben überallhin Etwas fortzuschaffen. Denn nach dem Gesetze der Thora sind drei Wände hinreichend, um die Erlaubniß des Tragens zu bewirken; deshalb genügt es, die vierte Wand, als bloße Satzung der Schriftgelehrten, durch einen Pfosten, oder einen Querbalken darzustellen.

3) Die Geeignetmachung eines offenen Maboi's geschieht dadurch, daß man an die eine Seite eine Thüre, und an die andere Seite einen Pfosten, oder Querbalken, anbringt. Ein gebogener, offener Maboi, wird einem geraden und zugleich offenen gleichgeachtet.

4) Ein Maboi, der im Innern eben ist, aber nach dem öffentlichen Platze zu — abschüssig wird, oder umgekehrt, bedarf weder Pfosten noch Querbalken, weil er ohne dies schon vom öffentlichen Platze abgesondert ist.

5) Es bedarf keiner Geeignetmachung bei einem Maboi, dessen eine Seite auf einen See, dessen andere aber auf einen herrnlosen Misthaufen führt; weil ein herrnloser Misthaufen nicht so leicht weggeräumt zu werden pflegt, und andererseits auch nicht zu besorgen ist, daß der See sich versanden werde.

6) Wenn ein offener Maboi in die Mitte eines öffentlichen Hinterhofes so mündet, daß die Mündung nicht ge-

rade der Thüre des Hinterhofes gegenüber zu stehen kommt, so ist er als geschlossen anzusehen und bedarf hinwärts, dem Hinterraume zu, keiner Instandsetzung*). Ist die Mündung aber seitwärts vom Hinterraume, so ist das Tragen innerhalb des Maboi's verboten**). Gehört der Hinterraum einem Privatmanne, so ist das Tragen im Maboi verboten, selbst wenn der Ausgang nach der Mitte führt, weil es dem Eigenthümer beifallen könnte, eine Seite des Hinterraumes zu verbauen, und der Maboi würde dann auf diese Weise seitwärts vom Hinterraume zu münden hingeleitet werden.

7) Ein Maboi kann zum Tragen, innerhalb seiner Ausdehnung nur dann mittelst Pfosten und Querbalken tauglich gemacht werden, wenn aus Häusern und Höfen Ausgänge nach ihm führen, und wenn er wenigstens vier Ellen lang ist, und seine Länge die Breite übertrifft. Sind Länge und Breite eines Maboi gleich, so wird er einem Hofe gleichgeachtet, und es sind zur Geeignetmachung entweder zwei unbedeutende Pfosten an beiden Seiten der Thüröffnung, oder ein Brett vier Hände breit, an der einen Seite erforderlich.

8) Ein Hof, der länger ist als breit, ist einem Maboi gleichzuachten, und kann vermittelst eines Pfostens, oder Querbalkens, zum Tragen geeignet gemacht werden. Ein Maboi, nach welchem keine Häuser und Höfe, sondern blos ein Haus oder ein Hof Ausgänge haben, oder wenn derselbe nicht die Länge von vier Ellen hat, wird dann zum Tragen innerhalb seiner Ausdehnung erlaubt, wenn zwei unbedeutende Pfosten, oder ein einziges Brett von vier Handbreiten, an der Thüre angebracht werden.

9) Ein Maboi, der nicht die Breite von drei Handbrei-

*) Vergl. hiebei Fig. 2. und 3 auf der Tafel.
**) Wenn nämlich, nach dem Hinterraume zu, keine Mittel zum Verschluß angewendet sind.

ten hat, bedarf weder eines Pfostens noch eines Querbalkens, und es ist gestattet, in seiner Ausdehnung nach allen Seiten hin, Etwas fortzubringen: weil Alles, was weniger als drei Handbreiten von einander entfernt ist, als verbunden anzusehen ist. Wenn ein Maboi, durch einen Querbalken, zum Tragen geeignet gemacht wurde, so ist Derjenige, welcher Etwas von da nach einem öffentlichen Platze, oder aus einem öffentlichen Platze in den Maboi wirft, dennoch frei, ungeachtet in ihm, wie an einem Privatort, gestattet ist, überall Etwas fortzubringen; weil der Querbalken nur zum Kennzeichen angeordnet ist. Ist seine Einordnung aber vermittelst eines Pfostens bewirkt, so ist der, welcher Etwas aus ihm in den öffentlichen Platz, und umgekehrt, wirft, schuldig; denn der Pfosten wird als Scheidewand für die vierte Seite betrachtet.

10) Wenn Jemand den Zwischenraum zwischen zwei am öffentlichen Platze einander gegenüberstehenden Wänden, der zum allgemeinen Durchgang dient, zum Tragen geeignet machen will, so bringe er an den beiden offenen Seiten Thüren an, und wandle auf diese Weise den innern Raum zu einen Privatort um, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, die Thüren des Nachts wirklich zuzumachen, sondern es ist hinreichend, wenn sie nur verschlossen werden können; und hat man, wenn sie durch Schutt unbeweglich geworden, denselben nur davor wegzuräumen, um das Zumachen zu ermöglichen. Aber weder bloße Thürenform, noch Pfosten und Querbalken, sind genügend, einen Raum innerhalb des öffentlichen Platzes zum Tragen erlaubt zu machen.

11) Es ist gestattet in einem Maboi, im Raume unter dem Querbalken, oder zwischen den Pfosten, einen Gegenstand von der Stelle zu bewegen. Jedoch blos, wenn der Maboi

an einen öffentlichen Platz grenzt; grenzt er aber an eine Carmelith, so ist es nicht erlaubt, unter den Querbalken oder zwischen den Pfosten, Etwas von der Stelle zu bewegen: es sey denn, daß man einen solchen Raum zwischen zwei Thüren, vermittelst eines Pfostens, zum Tragen geeignet gemacht hätte: denn sonst trifft Gleiches mit Gleichem zusammen, und vermischen sich untereinander.

12) Man kann aus Allem Pfosten bilden, sogar mit allem Lebendigen, und selbst mit Allem, dessen Benutzung sonst verboten ist. Selbst ein Pfosten, der aus einem Götzen selbst, oder aus einem sogenannten Götzenhaine (Baume), gefertigt würde, ist zulässig, weil hier auch der geringste Durchmesser zulässig ist (und folglich nur ein solcher Theil des Götzenbildes, oder Baumes, nöthig ist, um die Erlaubheit des Tragens im Maboi zu bewirken, der nur eine Dimension der Länge hat — so daß das Maaß als blos imaginär betrachtet wird, der einen rein objectiven Einfluß auf den Maboi ausübt; der Querbalken aber, der als Kennzeichen dienen soll, bewirkt die Erlaubheit des Maboi blos durch seine Subjective Kenntlichkeit, was eine gewisse Größe voraussetzt, und ist daher verboten, wenn er vom Götzenholze gemacht wird). Die Höhe eines Pfostens muß wenigstens zehn Handbreiten betragen, wogegen Breite und Dicke — so wenig es auch sey.

13) Mit jedem Gegenstande ist es erlaubt einen Querbalken zu bilden, nur nicht mit dem Holze aus einem Götzenhain: weil für die Breite des Balkens bereits ein Maaß festgesetzt ist, und man aus dem in einem solchen Haine geschlagenen Holze Nichts machen darf, was ein gewisses Maaß erfordert. Ein solcher Querbalken darf in der Breite nicht weni-

ger als eine Handbreite messen, in der Dicke aber so wenig, als man will; jedoch muß er stark genug seyn, um einen Ariagh, d. h. einen Halbziegel, von drei Handbreit ins Geviert, zu tragen. Ebenso müssen die Stützen des Querbalkens stark genug seyn, um diesen selbst und auch den Halbziegel zu tragen.

14) Wie groß kann die Eingangsöffnung eines Maboi seyn, wenn, um ihn zum Tragen innerhalb seines Raumes erlaubt zu machen, ein Pfosten oder ein Querbalken genügte? Antwort: Die Eingangsöffnung darf nicht weniger als zehn Handbreiten und nicht mehr als zwanzig Ellen hoch, und bis zu zehn Ellen breit seyn. Diese Bestimmung gilt aber nur für den Fall, wenn keine Thürform vorhanden; ist aber eine Thüre da, dann mag die Oeffnung über hundert Ellen oder weniger als zehn Handbreiten hoch, oder schmäler als zehn, oder auch breiter als hundert Ellen seyn, so ist es dennoch gestattet, in dem Maboi zu tragen.

15) Ein Maboi-Querbalken, selbst wenn er in einer Höhe, von mehr als zwanzig Ellen angebracht würde, ist dennoch zulässig, sobald er nur mit Figuren bemalt, oder sonst in die Augen fallend ist, so daß die Leute veranlaßt werden hinaufzuschauen; denn der Querbalken ist nur angebracht, um ein Merkmal darzustellen; ist er nun über zwanzig Ellen hoch, so könnte er unbemerkt bleiben; zeichnet er sich aber hinreichend aus, indem er bestrichen und bemalt ist, so lenkt dies alle Blicke auf ihn.

16) Wenn ein Maboi vom Erdboden bis zur untern Fläche des Querbalkens zwanzig Ellen Höhe hat, so daß die ganze Dicke des Balkens über einer Höhe von zwanzig Ellen sich befindet, so ist dies zulässig. Ist die Eingangsöffnung höher als zwanzig Ellen, und man will diese Höhe durch ei-

nen unten anzubringenden Balken verringern, so muß dieser, gerade wie andere Maboi-Querbalken, die Breite einer Hand haben. Ist der Querbalken niedriger als zehn Handbreiten über dem Boden angebracht, so schneide man aus dem Gebälke einen Raum von vier Ellen, und zwar in einer Tiefe wie sie erforderlich ist, um die zehn Handbreiten zu ergänzen.

17) Wurde ein Stück von einer Scheidewand des Maboi's unweit der Thüröffnung eingerissen, so bleibt der Maboi dennoch zum Tragen erlaubt, sobald neben der Oeffnung ein Brett von vier Handbreiten stehen blieb, jedoch ist dabei vorausgesetzt, daß die Lücke nicht breiter als zehn Ellen ist. Ist aber kein Brett von solcher Breite stehen geblieben, so ist der Maboi nicht weiter zum Tragen erlaubt, es sey denn, daß die Lücke weniger als drei Handbreiten enthielte, weil Alles, was weniger als drei Handbreiten von einander entfernt ist, als verbunden angesehen wird.

18) Ist ein an einen Hof grenzender Maboi, seiner ganzen Breite nach, niedergerissen, und die Wand des Hofes, welche dieser Lücke gegenüber liegt, und an einen öffentlichen Platz grenzt, ebenfalls niedergerissen ist, so ist in ihm das Tragen verwehrt, weil er als offner Maboi zu betrachten ist. Im Hofe dagegen ist es gestattet Etwas zu tragen; denn ein Hof, wenn er auch der Menge zum Durchgang dient, bleibt dennoch ohne Zweifel Privatort.

19) Wenn in beide Seitenwände eines Maboi's Stege münden, wodurch derselbe also auf zwei Seiten, nach öffentlichen Plätzen zu, offen wird, so werden immer je zwei Stege, wenn dieselben einander auch nicht ganz genau gegenüberstehen, als besondere offene Maboi'e betrachtet. Will man nun diesen Maboi zum Gebrauche geeignet machen, so

stelle man Thürpfeiler in jede der Stegeöffnungen der Seitenwand, wie auch in die Hauptöffnung, und versehe die Stegeöffnungen der anderen Seitenwand mit Pfosten oder Balken.

20) In einem Maboi, dessen eine Seitenwand länger als die andere ist, wird der Querbalken an der kürzeren angebracht. Wird ein Pfosten innerhalb des Maboi's in der Mitte angebracht, so ist es in der vom Pfosten nach innen zu gelegenen Hälfte erlaubt, in der außerhalb des Pfostens gelegenen Hälfte aber verboten, Etwas von der Stelle zu bewegen.

21) Wenn der Eingang zum Maboi zwanzig Ellen breit ist, so stelle man in die Mitte eine Bretterwand*) von zehn Handbreiten Höhe und vier Ellen Breite, welche Breite die vorgeschriebene Länge eines Maboi abgiebt, wodurch zwei Maboi'e gebildet werden, von denen jeder einen zehn Ellen breiten Eingang hat. Oder man stelle eine Bretterwand**) von drei Ellen Breite, in einer Entfernung von zwei Ellen von der einen Seitenwand auf, und ebenso eine dieser ganz gleiche zweite Bretterwand, in gleicher Entfernung von der zweiten Seitenwand, wodurch man in der Mitte eine Thüröffnung von zehn Ellen Breite erzielt, während die Seiten so gut wie geschlossen sind, da die Maboi-Sperre dessen Zwischenräume übertrifft.

22) Ein Pfosten, der über die Wand des Maboi's hinausragt, ist zulässig. Ein von ungefähr dastehender Pfosten ist ebenfalls gestattet, wenn man noch vor Sabbatanfang ihn dazu bestimmte. Ein Pfosten, den man nur von innen aber nicht von außen wahrnehmen kann, oder umgekehrt, wird als wirklicher Pfosten angenommen. Ein Pfosten, der drei Handbreiten über dem Boden, oder drei Handbreit von der Wand, absteht, ist nicht

*) Nämlich der Breite des Gefüges, der Länge des Maboi's nach.
**) So daß die Breite der Bretterwand der Breite des Maboi's entspricht.

giltig, aber bei einer Entfernung von weniger als drei Handbreiten, ist er zulässig, weil bei einem kleinern Abstande als drei Handbreiten, Alles als verbunden betrachtet wird. Ein sehr breiter Pfosten sowohl, wenn seine Breite nur um Etwas geringer ist, als die halbe Breite des Maboi's, als auch wenn er gerade so breit ist, als die Hälfte der Breite des Maboi's, ist zulässig, und kommt als Pfosten in Betracht. Ist er aber breiter als die halbe Breite des Maboi's, so wird der Maboi als, dem Falle des Uebertreffens des Gebauten über das Lückenhafte bei jeder Umzäunung, gleichkommend betrachtet.

23) Wird über den Querbalken eine Matte geworfen, so hebt dies die Giltigkeit auf, denn der Querbalken wird dadurch unkenntlich gemacht. Ist zwischen der Matte und dem Boden ein Raum von drei Handbreiten, oder noch mehr, so gilt dieselbe nicht als Scheidewand. Schlägt man in die Außenseite der Maboi-Wände Pflöcke ein, und legt darauf Querbalken, so wird dadurch nichts erzielt, weil es Vorschrift ist: den Querbalken in dem Maboi, aber nicht neben demselben, anzubringen.

24) Wenn ein, mit dem einen Ende in eine Wand eingefügter Querbalken, die andere Wand nicht erreicht, oder wenn zwei, von einander gegenüberstehenden Wänden ausgehende Querbalken, einander nicht erreichen, so bedarf es keines andern Querbalkens, sobald der Abstand weniger als drei Handbreiten beträgt, beträgt er aber drei Handbreiten, so ist ein anderer nöthig.

25) Ebenso bedarf es keines andern Querbalkens, wenn zwei Balken, einer neben dem andern, gelegt sind, obgleich keiner von beiden, einzeln genommen, breit genug ist, einen Ariagh zu halten, wenn blos beide zusammen genommen wohl die hinlängliche Breite haben. Liegt von diesen beiden einer höher als der andere, so wird der obere als unten, oder der

untere als oben liegend angesehen *); jedoch darf der obere nicht über zwanzig Ellen hoch, und der untere nicht unter zehn Handbreiten über dem Boden, sich befinden; auch darf einer von dem andern, wenn sie durch solches Herablassen oder Emporheben neben einander zu stehen kommen sollen, keine drei Handbreiten entfernt seyn.

26) Ist der Querbalken gekrümmt, so betrachtet man ihn als gerade; ist er walzenförmig, so betrachtet man ihn als viereckig: und man veranschlagt die Breite (den Durchmesser) eines solchen Balkens, auf eine Handbreite, sobald sein Umkreis sich auf drei Handbreiten beläuft. Ist der Balken im Maboi, und seine Krümmung ragt nach außen über zwanzig Ellen, oder unter zehn Handbreiten hinaus, so wird dabei erwogen, ob, im Falle man den gekrümmten Theil abschnitte, die Entfernung der zwei Schnittenden von einander weniger als drei Handbreiten betragen, oder ob sie dieses Maaß gerade erreichen würden. Im ersten Falle bedarf man keines zweiten Querbalkens, im zweiten Falle aber ist ein solcher nöthig.

27) Wenn man an einem Brunnen aus acht Bretterwänden eine Einfassung anbringt, und zwar so, daß immer zwei aneinander gefügte Bretter einen Winkel bilden, so wird dies als Wandumgebung betrachtet, und man darf aus dem Brunnen Wasser schöpfen, und das Vieh tränken; mögen immerhin die Lücken den Raum, den die Bretter einnehmen, übertreffen: hier kommt es nur darauf an, daß die Ecken vorhanden seyen. Die Höhe jedes Brettes muß zehn, seine Breite sechs Handbreiten betragen, und der Zwischenraum zwischen zweien darf höchstens für zwei Rindergespanne, von je vier Rindern Platz bieten,

*) Bei welcher imaginären Kreuzung beide Querbalken sich gleichsam berühren, und folglich in diesem Momente einen halben Ariagh zu tragen im Stande sind.

so, daß eines heraus- das andere hineingehen könnte, und der ganze Raum einer solchen Lücke demnach, nicht mehr als dreizehn und eine Drittel-Elle betragen würde.

28) Befindet sich statt einer der vier Winkel, oder in allen Vieren, ein großer Stein, oder ein Baum, oder eine Erhöhung, die innerhalb vier Ellen zur Höhe von zehn Handbreiten anwächst, oder ein Bündel Rohrstäbe, so muß untersucht werden, ob, wenn jeder dieser Gegenstände getheilt würde, je zwei Stücke, welche zusammen einen Winkel bilden können, mit einem Schenkel nach dieser und dem anderen nach jener Seite hin, eine Elle lang und zehn Handbreiten hoch wären; ist dies der Fall, so kann man einen solchen Gegenstand einer, aus zwei Brettern gebildeten, Ecke gleichachten. Wenn fünf Rohrstäbe so winkelförmig gestellt sind, daß je zwei nicht um drei Handbreiten von einander entfernt sind, und sie zusammen eine Strecke von sechs Handbreiten nach der einen, und eben so viel nach der andern Seite hin, ausfüllen: so wird dies dem Falle gleichgeachtet, wo zwei Bretter eine Ecke bilden.

29) Man kann solche vier Ecken nahe am Brunnen anbringen, nur muß eine Kuh sich beim Tränken mit dem Kopfe und dem größten Theile des Körpers innerhalb dieses Verschlages befinden. Man braucht auch nicht den Kopf des Viehes, oder den Wasserbehälter festzuhalten, wenn nur das Vieh mit dem Kopfe und dem größten Theile des Körpers sich innerhalb der Einfassung befindet; ebenso verhält es sich auch mit einem Kameel. Ist der Verschlag aber enger, als oben angegeben, so darf man dort nicht einmal eine Ziege tränken, deren ganzer Körper doch innerhalb eines solchen Verschlages Platz findet. Man kann einen solchen Ver-

schlag auch nach Belieben erweitern, nur muß man alsdann noch mehr Bretter anbringen, die man nach allen Seiten hin so verwendet, daß jeder Zwischenraum zwischen einem Brett und dem andern nicht mehr beträgt, als dreizehn und eine Drittel-Elle.

30) Solche Bretterverschläge sind nur in Palästina, und auch dort nur allein für das Vieh der zur Festfeier Wallfahrenden, und ausschließlich an öffentlichen Brunnen mit quellendem Wasser gestattet. Aber in andern Ländern geht man zum Brunnen hinab, um zu trinken, oder man macht eine Wandumgebung von zehn Handbreiten um den Brunnen, geht da hinein, schöpft und trinkt. Ist der Brunnen gar zu breit, so daß man nicht zu ihm gelangen kann, so darf man in den Zwischenräumen des Verschlages, stehend Wasser schöpfen und trinken.

31) Dieselbe Vorschrift gilt auch bei einer öffentlichen Cisterne und einem Privatbrunnen, selbst in Palästina, indem man aus demselben nicht schöpfen darf, es sey denn, daß sie mit einer zehn Handbreiten hohen Umwandung versehen wären.

32) Wer sein Vieh in einem Verschlage tränkt, schöpfe Wasser und setze es dem Viehe in einem Gefäße vor. Ist eine Krippe vorhanden, die mit einem Ende in den Verschlag hineinreicht, und die zehn Handbreiten hoch und vier breit ist, so darf man das Gefäß mit Wasser nicht auf die Krippe setzen; denn diese könnte dadurch Schaden leiden, und es würde vielleicht der Fall eintreten, daß man aus Versehen den Eimer auf der Krippe weiter fortrückte, und ihn endlich gar auf den Boden des öffentlichen Platzes niedersetzte. Daher schöpfe man das Wasser, schütte es in die Krippe, und lasse das Vieh von selbst trinken.

33) Wer Etwas aus dem öffentlichen Platze in einen solchen Bretterverschlag wirft, ist schuldig, weil jeder der vier Winkel von vollständigen Scheidewänden gebildet wird, welche zehn Handbreiten hoch, und einen Raum von mehr als vier Handbreiten ins Geviert umschließen, so daß die viereckige Form des Ganzen augenscheinlich ist, weshalb auch der ganze Raum als Privatort angesehen wird. Dieses gilt sogar, wenn ein solcher Bretterverschlag sich in einem Thale befindet, ohne einen Brunnen zu umschließen; selbst wenn ein solcher Verschlag zum Durchgang für die Menge dient, so hebt dies das Recht der Wände noch nicht auf, sobald nur jede Seite aus Brettern besteht. Solche Verschläge werden dann als Höfe betrachtet, und wer Etwas dorthin wirft, ist, mag immerhin der Platz zugleich als öffentlicher Durchgang dienen, desohngeachtet schuldig. Erlaubt ist es dagegen das Vieh gerade zwischen den Winkelbrettern zu tränken, falls ein Brunnen sich daselbst befindet.

34) Wenn ein Gehöft auf der einen Seite in den Verschlag hineinreicht, so darf man Etwas aus ihm in den Verschlag, und umgekehrt aus dem Verschlage nach dem Gehöfte bringen; hängen aber zwei Höfe mit dem Verschlage zusammen, so ist dieser Verkehr so lange verboten, bis eine Erub-Verbindung zwischen ihnen bewirkt ist. Versiegt das Wasser am Sabbat, so darf man im Verschlage nichts mehr von der Stelle bewegen; denn nur das Wasser war Veranlassung, ihn als Scheidewand gelten zu lassen, und so das Tragen darinnen zu erlauben. Stellt sich am Sabbat wieder Wasser ein, so ist das Tragen wieder darinnen freigegeben, weil eine am Sabbat verfertigte Scheidewand als giltig anerkannt wird. In einem Maboi, der am Sabbat seine Balken oder

seinen Pfosten verloren, darf man Nichts von der Stelle fortbringen, selbst wenn er nach einer Carmelith zu geöffnet ist.

35) Man darf in einer Halle, die in einem Thale befindlich ist, nach allen Seiten hin Etwas fortschaffen, wenn sie auch nur drei Wände und ein Deckengebälke hat: denn man nimmt es so an, als wenn der Rand des Gebälkes sich herabließe und die vierte Seite schlösse. Wer jedoch aus dem öffentlichen Platze Etwas dorthin wirft, ist frei, wie auch Derjenige, welcher Etwas in einen geschlossenen, mit einem Querbalken versehenen, Maboi wirft. Man darf in einem Hause, oder in einem Hofe, wo eine Ecke eingestürzt ist, und wo durch einen solchen Einsturz eine Lücke von zehn Ellen entstanden ist, Nichts von der Stelle bringen, — obschon in anderen Fällen eine Lücke bis zu einer Ausdehnung von zehn Ellen als Thüröffnung angesehen wird: weil es nicht gebräuchlich ist, eine Thüre in der Ecke anzubringen. Ist aber eben quer über der Lücke ein Balken angebracht, so wird dies angesehen, als wenn er herabreiche und die Oeffnung schliesse, weshalb es auch daselbst erlaubt ist, überall hin Etwas zu tragen. Nur darf ein solcher Querbalken keine Diagonale bilden.

36) Bei Maaßbestimmungen wird unter Fingerbreite überall die Breite des Daumens verstanden. Eine Handbreite enthält vier solcher Fingerbreiten. Und wo überhaupt bei Gelegenheit des Sabbat's, der Laubhütten und der Pflanzenmischung, von einer Elle die Rede ist, so wird darunter ein Maaß von sechs Handbreiten verstanden; das Ellenmaaß wird zuweilen zu sechs gedrängten, zuweilen auch zu sechs gedehnten, Handbreiten angenommen, je nachdem es sich um eine strengere Ausführung des Gesetzes handelt, z. B. ein Maboi muß vier gedehnte Ellen lang, und darf nur zwanzig gedrängte

Ellen hoch seyn, und eine Bruchlücke darf nur zehn gedrängte Ellen breit seyn. Ebenso verhält es sich auch bei den Laubhütten und der Pflanzenmischung.

Achtzehntes Capitel.

1) Wer irgend Etwas aus einem Privatorte nach einem öffentlichen, oder aus einem öffentlichen nach einem Privatorte bringt, ist erst dann schuldig, wenn er davon ein Quantum trägt, das ihm irgend einen Nutzen schaffen kann. Das Maaß der fortgebrachten Gegenstände ist folgendes: Wenn Jemand Speisen fortträgt, so gilt als Maaß ein Quantum, welches dem einer dürren Feige gleichkommt, wobei verschiedene Speisen zusammengerechnet werden; auch muß das Maaß des eigentlich Eßbaren einer dürren Feige entsprechen, ohne die Schalen, die Kerne, die Stiele, die feine und grobe Kleie mitzurechnen.

2) Beim Wein gilt als Maaß ein Sechszehntel eines Log; ist er geronnen, das Quantum, welches einer Olive entspricht; Milch von einem reinen Thiere, soviel als zu einem Schluck genügt; Milch von einem unreinen Thiere, soviel man in ein Auge eintröpfeln kann; Frauenmilch oder Eierweiß, soviel davon in Augensalbe gethan wird; Oel, soviel man braucht, um die kleine Zehe eines Neugebornen zu salben; Thau, soviel nöthig ist, um eine Augensalbe anzufeuchten; Augensalbe, soviel davon in Augenwasser (für beide Augen) aufgelöst wird; Wasser, soviel man zum Abwaschen der äußern Seite eines Mörsers braucht; Honig, soviel man auf eine Wunde legt; beim Blut und allen anderen Flüssigkeiten, und allem zum weggießen bestimmtem Wasser, gilt als Maaß ein Viertel-Log.

3) Getraidestroh, soviel eine Kuh im Maul hält; Erbsenstroh, soviel ein Kameel im Maul hält; dieselben, wenn

um eine Kuh damit zu füttern, soviel eine Kuh im Maul hält, und dies aus dem Grunde, weil zur Noth essen — auch essen heißt; Stoppeln, soviel ein Lämmchen im Maul hält; Kräuter, soviel eine Ziege im Maul faßt; frische genießbare Knoblauch- und Zwiebelblätter, soviel eine dürre Feige ausmacht, und wenn trocken, soviel eine Ziege im Maul faßt. Alle diese Maaße werden zum leichtern, aber nicht zum strengern Entscheid, zusammengerechnet; so z. B. wenn Jemand Getraide und Erbsenstroh hinausträgt, und zwar zusammen nur soviel, als das Maul einer Kuh faßt, so ist er frei; schafft er aber soviel fort, als ein Camelsmaul faßt, so ist er schuldig. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen am Sabbat.

4) Beim Brennholz genügt ein Quantum, welches hinreicht — ein Stück, wie eine trockene Feige groß, von einem Hühnerei, mit Oel zusammengerührt, in der Pfanne gar zu kochen; Rohr, soviel als nöthig ist, um eine bis zur Wurzel der Finger reichende Schreibfeder anzufertigen; ist es dickes, zerbrochenes Rohr, so ist das Maaß dem des Holzes gleich.

5) Gewürz, soviel genügt ein weichgesottenes Ei zu würzen, wobei verschiedene Gewürze zusammengerechnet werden; Pfeffer, wenn auch noch so wenig; Pechabgang, wenn auch noch so wenig; Wohlgerüche, wenn auch noch so wenig; übelriechende Sachen, wenn auch noch so wenig; Spezereien, wenn auch noch so wenig; edler Purpur, wenn auch noch so wenig; Rosenknospen, eine; feste Metalle, als: Kupfer und Eisen, wenn auch noch so wenig; Theile von Altarsteinen oder Altarerde, zernagte Stücke von heiligen Büchern oder von deren Einhüllungen, — wenn auch noch so wenig: weil man solche schon gewöhnlich verstecken muß, um sie vor Verunglimpfung

zu bewahren; Kohle, wenn auch noch so wenig. Wer eine Feuerflamme hinausträgt, ist frei.

6) Gartensämereien, die dem Menschen nicht zur Nahrung dienen, Etwas weniger als das Volumen einer dürren Feige ausmacht; Gurkensaamen, zwei Kerne; Kürbissaamen, zwei Kerne; vom Saamen der egyptischen Bohne, zwei Bohnen; Kleie, so viel genügt, um auf die Mündung des Tiegels der Goldschmiede zu thun; grobe Kleie, wenn sie zum Essen dient, soviel eine dürre Feige ausmacht; dient sie aber zum Viehfutter, so viel das Maul einer Ziege fassen kann; dient sie zum Färben, genügt so viel, um das kleinste Kleid färben zu können; Laub von jungen Zweigen, oder vom Johannis-Fruchtbaume, ehe es ausgewachsen, eine dürre Feige groß; ist es bereits ausgewachsen, ein Ziegenmaul voll; aber Colocasia (Arons-Wurzel), Senf, Lupine (Feigbohne), oder andere zum Einlegen geeignete Kräuter, gleichviel, ausgewachsen oder nicht, eine dürre Feige groß.

7) Von zum Essen bestimmten Kernen, fünf; sind sie zum Heitzen bestimmt, so ist das Maaß dem des Holzes gleich; wenn aber zum Rechnen, zwei; wenn zur Aussaat, zwei; Isop, wenn zum Essen, das Quantum einer dürren Feige; wenn zum Viehfutter, ein Ziegenmaul voll; dient er aber anstatt des Holzes, so muß das Maaß dem des Holzes entsprechen; dient er zum Sprengen, so viel zum Sprengen nöthig ist.

8) Von Nußschalen, Granatschalen, Isatis, Krap, oder anderen Färbestoffen, genügt so viel, um ein kleines Tuch an der Haube, welche die Mädchen als Kopfbedeckung tragen, färben zu können; von vierzig Tage altem Urin, alexandrinischem Alaun, Alkali, Cimolia-Kreide, Seifenkraut, oder anderen Reinigungsmitteln,

genügt so viel, um ein kleines Haubentuch zu waschen; eingeweichte Farbenstoffe, so viel davon genügt, um eine Wollprobe zu färben.

9) Tinte auf der Feder, so viel nöthig, um zwei Buchstaben zu schreiben; Tinte allein, oder im Tintenfasse, Etwas mehr als obengesagtes Maaß, nämlich so viel man braucht, um die Feder einzutauchen und zwei Buchstaben damit zu schreiben. Wird im Tintenfasse Tinte für einen Buchstaben, und an der Feder noch für einen zweiten, oder Tinte allein für einen Buchstaben, und an der Feder für einen zweiten hinausgebracht, so wird dies als zweifelhafter Fall betrachtet. Trägt Jemand Tinte für zwei Buchstaben hinaus, und schreibt solche gehend nieder, so ist er schuldig; denn das Niederschreiben ist das Niederlegen der Tinte. Bringt Jemand Tinte für einen Buchstaben hinweg, und schreibt ihn nieder, und bringt wieder ebensoviel Tinte hinaus, und schreibt abermals, so ist er frei, weil unterdessen der Buchstabe schon Etwas vom Maaße abtrocknete.

10) Schminke, mag sie nun als Heil- oder als Schönheitsmittel dienen, soviel man braucht, um ein Auge zu schminken; an solchen Orten, wo es üblich ist, immer beide Augen zu schminken, und man sie dazu auch hinausbringt so viel erforderlich ist, um beide Augen zu schminken; Pech oder Schwefel, so viel nöthig ist, um ein Loch an einer Quecksilber-Röhre zu bereiten; Wachs, soviel als nöthig ist, um ein kleines Loch zu verstopfen; Leim, so viel als zu einer Leimruthe nöthig ist; Fett, soviel erforderlich ist, um unter einem dünnen Kuchen von der Größe eines Selah aufgeschmiert zu werden.

11) Siegelerde, soviel nöthig ist, um einen Brief zu

geln; Thon, so viel genügt, um die Mündung eines Tiegels anzufertigen; Mist, oder dünner Sand, so viel genügt, einen Lauchsitz zu düngen; grober Sand, so viel als einer Mauerkelle (voll Kalk) beigemischt wird; Scherbenmehl, so viel als nöthig ist, um an dem Tiegel der Goldschmiede eine Mündung anzubringen; Haare, so viel man einem Quantum Mörtel beimischt, welches hinreicht, eine Mündung an einem Goldschmied-Tiegel anzufertigen; Kalk, so viel genügt, um den kleinen Finger eines Mädchens zu bedecken; Erde oder Asche, so viel genügt, um das Blut eines (getödteten) kleinen Vogels zu bedecken; Schleudersteine, so viel als nöthig nach einem Hausviehe zu werfen, um es empfindlich zu treffen: also dem Gewicht nach so viel als zehn Sus; eine Scherbe, so groß, um ein viertel Log zu fassen.

12) Stricke, so viel, als hinreichet, um eine Handhabe an einer Kiste zu fertigen; Binsen, so viel nöthig sind, um ein feines oder grobes Sieb daran aufzuhängen; Palmblätter, so viele, als nöthig sind — ein Ohr an einem ägyptischen Korbe zu machen; Palmbast, so viel als genügt, um ihn über einen kleinen Weintrichter auszubreiten; Wollflocken, so viel man braucht, um daraus eine Kugel, in der Größe einer Nuß, zu bilden; Knochen, so viel nöthig, um daraus einen Löffel zu machen; Glas, so viel nöthig, um das Ende des Weberschiffleins zu beschaben, oder — um zwei Fäden mit einem Male aufzulösen.

13) Haare von Pferde- oder Kuhschweifen, zwei; Schweinsborsten, eine; Palmrüthchen, nämlich Palmholzstreifen, zwei; zarte Palmreiser, nämlich die Rinde derselben, eines; Baumwolle, Muschelseide, Kameelhaare, Hasenhaare, Haare von Seethieren, oder sonstiges Spinnmateriel, so viel genügt, ei-

nen vier Handbreit langen Faden zu spinnen. In Betreff der Zeuge, der Sackgewebe, oder des Leders, ist zu bemerken, daß die für unreine Dinge bestimmten Maaße, auch am Sabbat gelten, nämmlich vom Zeuge drei, vom Sackgewebe vier, und vom Leder fünf Handbreiten ins Geviert.

14) Weiche, ungegerbte Thierhäute, woran noch gar nicht gearbeitet, — so viel davon nöthig ist, um ein kleines Gewicht, das einem Seckel entspricht, einzuwickeln; sind sie zwar gesalzen, aber noch nicht mit Mehl und Galläpfeln zugerichtet, so gilt als Maaß so viel, als man braucht, um ein Amulet zu schreiben; sind die Häute zwar mit Mehl, aber noch nicht mit Galläpfeln zubereitet, — so viel nöthig ist, um einen Scheidebrief zu schreiben; sind sie aber völlig gegerbt, — fünf Handbreiten ins Geviert.

15) Fertiges Pergament, so viel genügt, um den Abschnitt „Höre Israel“, bis „und in deinen Thoren“, darauf zu schreiben; Duchsustus, so viel erforderlich ist, eine Mesusa darauf zu schreiben; Papier, so viel nöthig ist, um zwei Zollzettel-Buchstaben, die größer sind als gewöhnliche, darauf zu schreiben. Wer übrigens einen Zollzettel, selbst wenn derselbe dem Zöllner vorgezeigt und bereits abgefertigt worden ist, hinausbringt, ist schuldig, weil er doch möglicher Weise noch als Zeugniß dienen könnte. Wer ferner einen liquidirten Schuldbrief, oder ein radirtes Stück Papier hinausbringt, so groß daß es hinreichend ist, damit ein kleines Balsamfläschchen oben zu bewickeln, oder wenn darauf eine reine Stelle geblieben, welche genügt zwei Zollzettel-Buchstaben darauf zu schreiben, ist schuldig.

16) Wer ein Hausthier, gleichviel ob Säugethier oder Vogel, wenn auch noch lebendig fortbringt, ist schuldig. Ein lebendiger Mensch wird nicht als Last betrachtet; ist er aber

gebunden oder krank, so ist, der ihn hinausbringt, schuldig. Ein Frauenzimmer darf ihr Kind gängeln, jedoch nur, wenn es bereits im Stande ist, abwechselnd einen Fuß aufzuheben und einen niederzusetzen.

17) Wer ein lebendiges Kind, an dessen Hals ein Beutelchen hängt, hinausbringt, ist schuldig: weil das Beutelchen nicht als zum Kinde gehörig anzusehen seyn wird. Trägt Jemand aber einen Erwachsenen, während er Kleider und Ringe an sich hat, hinaus, so ist er frei: weil alles als mit zu ihm gehörig angesehen wird. Liegen die Kleider aber auf der Schulter, so ist der Tragende schuldig.

18) Das Maaß einer lebenden Heuschrecke ist, so klein sie auch sey, ist sie todt, so gilt das Maaß einer dürren Feige; von dem Vogel der Weinberge, lebend oder todt, — so wenig es sey; weil man ihn als Heilmittel aufbewahrt; dasselbe gilt bei Aehnlichem. In Ansehung eines todten Menschen, eines Aases und des Gewürmes, sind die Maaße bei ihrer Verunreinigung, auch die des Sabbat-Tragens; mithin gilt für Etwas von einer Leiche, oder einem Aase, die Größe einer Olive, für Etwas von einem Gewürm, die Größe einer Linse.

19) Befand sich ein Theil einer Leiche, genau wie eine Olive groß, in irgend einem Gegenstande, so ist der, welcher davon hinausträgt, wenn auch nur ein Quantum, welches das einer halben Olive entspricht, schuldig; weil seine Verrichtung Nutzen gewährte, indem dadurch bewirkt ward, daß der Rest zu klein wurde, um weitere Verunreinigung zu veranlassen. Nimmt aber Jemand von einem anderthalb Oliven großen Stücke ein Quantum, von der Größe einer halben Olive, und trägt es hinaus, so ist er frei. Dies gilt auch bei allen anderen Arten von Verunreinigung.

20) Alle oben bezeichneten Maaße, welche die Schuld des Hinaustragens bedingen, sind nur für den Fall festgesetzt, daß Jemand Dinge, ohne dabei einen bestimmten Zweck im Auge zu haben, hinausträgt; trägt aber Jemand Etwas hinaus, um es zum Säen, oder als Heilmittel, oder zum Probezeug, oder auch zu anderen ähnlichen Zwecken zu benutzen, so ist er, sey es auch noch so wenig, jederzeit schuldig.

21) Wenn Jemand Etwas zur Saat, oder als Heilmittel, oder als Probe aufbewahrt hätte, aber später, vergessend zu welchem Zwecke eigentlich, es hinausträgt, so ist er doch schuldig, mag es noch so wenig seyn; weil beim Hinaustragen angenommen wird, als habe er seine frühere Absicht beibehalten; andere Personen aber sind nur bei dem bemerkten Maaße schuldig. Wirft Jemand das Hinausgebrachte in den Vorrathshaufen, so wird die frühere Angabe als aufgehoben erachtet, wennschon das Hingeworfene noch herausgefunden werden könnte. Bringt man es nun wieder zurück, so ist man nur dann schuldig, wenn es dem gehörigen Maaße entsprochen hat.

22) Wer Dinge, welche man nicht aufzubewahren pflegt, und welche auch nicht des Aufbewahrens werth sind, z. B. das Blut der Menstruation, aufbewahrt und hinausträgt, ist schuldig; thun es aber andere Menschen, nachdem er es aufbewahrt, — so sind sie frei; da nur solche Dinge, die des Aufbewahrens würdig sind, und aufbewahrt zu werden pflegen, eine Schuld begründen können.

23) Bringt Jemand die Hälfte des vorgeschriebenen Maaßes hinaus, so ist er frei, wie alle diejenigen frei sind, die eine Hälfte irgend einer Arbeit verrichten. Bringt Jemand ein halbes Maaß hinaus, legt es nieder, und bringt dann die zweite Hälfte hinaus, so ist er schuldig. Hat er

aber, bevor er die zweite Hälfte hingelegt, die erste wieder aufgenommen, so ist er frei, so gut als wenn die erste Hälfte unterdessen verbrannt wäre. Trägt Jemand ein halbes Maaß hinaus, legt es hin, und trägt dann die zweite Hälfte an dem ersten, in einer Entfernung von drei Handbreiten, vorbei, so ist er schuldig; weil Tragen als ein Ruhen auf Etwas angesehen wird. Wer aber die zweite Hälfte vorbei wirft, ist erst dann schuldig, wenn dieselbe auf einen, wenn auch noch so kleinen, Gegenstand zu liegen kam.

24) Wenn Jemand in anhaltender Vergessenheit erst eine Hälfte, und dann die zweite, in einen und denselben Bereich bringt, so ist er schuldig. Bringt er beide Hälften in zwei verschiedene Bereiche, die ein dritter so von einander trennt, daß derjenige, welcher Etwas durchtragen wollte, eine Schuld auf sich laden würde, so ist er frei. Ist der dritte, die beiden ersten trennende, Bereich, eine Carmelith, so werden die beiden getrennten Bereiche als ein einziger angesehen, und wer Etwas dorthin brachte, ist ein Sühnopfer schuldig.

25) Wenn Jemand einen Gegenstand hinausbringt, der das bezeichnete Maaß nicht erreicht, derselbe aber, bevor er ihn noch niederlegte, aufschwillt, und das bezeichnete Maaß erreicht: oder wenn Jemand einen Gegenstand, der das vorgeschriebene Maaß hat, hinausbringt, derselbe aber, bevor er ihn noch ablegt, eintrocknet und an Umfang verliert: so ist er frei.

26) Wenn Jemand einen Gegenstand, von der Größe einer dürren Feige, in der Absicht ihn zu verzehren, fortbringt, und derselbe trocknet, noch bevor er ihn ablegt, ein, während Träger seine Absicht ändert, und ihn zur Saat oder als Heilmittel bestimmt, Bestimmungen, die das vorgeschriebene

Maaß nicht erfordern, so ist er schuldig, nach Maaßgabe derjenigen Absicht, die er beim Niederlegen hegte. Bringt Jemand Etwas, in der Absicht es zu säen, das weniger als eine dürre Feige ausmacht, fort, ändert aber vor dem Niederlegen seine Absicht und bestimmt es zum Verzehren, so ist er frei. Ist aber der Gegenstand, bevor er niedergelegt worden, bis zur Größe einer Feige aufgequollen, und zwar noch ehe sich der Fortbringende entschlossen ihn zu verzehren, so ist dieser schuldig, denn die Schuld war schon, abgesehen von seiner Sinnesänderung, durch die ursprüngliche, dem Hinaustragen zu Grunde liegende Absicht bedingt worden.

27) Wenn Jemand von einer Esswaare ein Quantum, welches dem einer dürren Feige entspricht, hinwegbringt, in der Absicht, es zu verzehren, und dieses Quantum trocknet ein und quilt dann wieder auf, so ist es zweifelhaft, ob die Verpflichtung zur Darbringung eines Sühnopfers dadurch aufgehoben worden ist, oder nicht. Imgleichen, wenn Jemand ein Quantum Eßwaare, von der Größe einer Olive, in ein unreines Haus, zu darinnen bereits befindlichen Eßwaaren, wirft, so daß das hingeworfene Quantum, zusammen mit dem bereits früher dort befindlichen, die Größe eines Eies hat, so ist es ebenfalls zweifelhaft, ob er, weil das bezeichnete Maaß der Unreinheit dadurch ergänzt wurde, um dieses Quantums einer Olive willen schuldig sey, oder nicht.

28) Wenn Jemand Eßwaaren, welche das bezeichnete Maaß nicht haben, in einem Gefäße forträgt, so ist er frei: weil das Gefäß hier nur Nebensache ist, und er nicht die Absicht hatte, das Gefäß hinauszutragen, sondern dessen Inhalt, und dieser gerade das bezeichnete Maaß nicht erreicht. Wenn Jemand daher einen lebenden, nicht gebundenen Menschen auf seinem Bette hinausträgt, so ist er auch

des Bettes wegen freizusprechen, weil dieses Nebensache zum Menschen ist, und so dergleichen. Wenn Jemand den Kasten eines Gewürzkrämers hinausträgt, selbst wenn dies auf der hohlen Hand geschieht, so hat er immer nur ein Sühnopfer darzubringen, obgleich mehrere Sorten von Gewürzen darin liegen, weil das Tragen doch nur einmal Statt fand.

Neunzehntes Capitel.

1) Man darf mit keiner Gattung von Kriegsrüstung am Sabbat ausgehen; thut dies Jemand dennoch, so kommt es darauf an, ob es Rüstungsstücke sind, welche gleich einem Kleid angelegt werden, als: Panzer, Helm, oder Beinschienen. Sind es solche, so ist er frei; sind es aber andere, z. B. Spieß, Schwert, Bogen, ein runder oder ein dreieckiger Schild, so ist er schuldig. *)

2) Man darf nicht in Sandalen ausgehen, welche man, um sie dauerhafter zu machen, mit Nägeln beschlagen, und es ist Bestimmung, sich derselben auch sogar an Festtagen nicht zu bedienen. Man darf mit einem Gürtel, in welchem Stücke von Gold und Silber eingewirkt sind, wie ihn Fürsten tragen, ausgehen, weil ein solcher Gürtel als Zierde dient, und man mit Allem ausgehen darf, was diesem Zwecke entspricht. Jedoch darf der Gürtel nicht locker umgelegt werden, weil er sonst am öffentlichen Platze herunter rutschen, und in der Hand fortgetragen werden könnte.

3) Ein Ring mit Petschaft gehört zum Staat der Männer, und ist keineswegs ein Schmuck der Frauen; hingegen ist ein Ring ohne Petschaft, als weibliche und keineswegs als männliche Zierde zu betrachten. Daher ist auch eine Frau, welche mit einem Ringe, worauf ein Petschaft ist, oder ein

*) Es versteht sich von selbst, daß dies gar keinen Bezug auf den Staatsdienst hat. Vergl. unsere Schlußanmerkungen.

Mann, der mit einem Ringe ohne Petschaft ausgeht, schuldig. Warum bedingt aber dieser Fall, obgleich sowohl Mann wie Frau auf ungewöhnliche Weise ihre Ringe tragen, hier eine Schuld? Antwort: Weil es vorkommen kann, daß der Mann seinen Ring der Frau giebt, damit sie denselben zu Haus verwahre, und diese ihn unterwegs an den Finger steckt, oder weil der Fall eintreten könnte, daß die Frau ihren Ring dem Manne giebt, um ihn beim Meister ausbessern zu lassen, und dieser ihn auf dem Wege zur Werkstatt an den Finger stecke, auf welche Weise sich ergeben würde, daß beide ihre Ringe auf die übliche Art getragen haben können, wodurch bei diesem Falle die Schuld obsolut bedingt wird.

4) Eine Frau darf aber auch mit einem Ringe ohne Petschaft, obgleich derselbe zu ihren Schmuckgegenständen gehört, nicht ausgehen, weil zu besorgen ist, sie möchte ihn, an einem öffentlichen Platze, abziehen, um ihn anderen Frauen zu zeigen, wie Weiber es zu thun pflegen; geht sie aber dennoch damit aus, so ist sie frei. Ein Mann hingegen darf mit einem Siegelringe ausgehen, weil ihm derselbe als Zierde dient, und ein Mann weniger darauf bedacht ist, seine Sachen Anderen zu zeigen. Trotz dem ist es herkömmlich, beim Ausgehen, gar keinen Ring, irgend einer Art, zu tragen.

5) Geht eine Frau mit einer geöhrten Nadel aus, so ist sie schuldig; ein Mann aber, ist in diesem Falle frei. Geht ein Mann mit einer nicht geöhrten Nadel aus, so ist er schuldig, wohingegen eine Frau im gleichen Falle frei ist, weil eine solche Nadel zu ihrem Staat gehört, und es ihr nur verboten ist damit auszugehen, damit sie keine Veranlassung habe, sie anderen Leuten zu zeigen. Deshalb gilt auch

die Regel, daß, wer beim Ausgehen Dinge an sich trägt, die nicht zu seinem Staat gehören, und die er auch nicht gleich einem Kleide, wie es einem Jeden nach seinen Verhältnissen zusteht, tragen kann, schuldig ist. Wer mit Dingen, welche man als Schmuckgegenstände anzusehen gewohnt ist, ausgeht, und sie dabei so locker anlegt, daß sie leicht herabfallen, und ihn veranlassen könnten, sie an einem öffentlichen Platze fortzubringen, ist frei. Ebenso ist eine Frau frei, welche mit Schmucksachen ausgeht, die man gewöhnlich ablegt und zeigt. Aber es ist gestattet mit Schmuckgegenständen auszugehen, die nicht herabfallen, und auch nicht gezeigt zu werden pflegen. Daher steht es Jedermann frei, am Sabbat mit Arm- und Beinringen auszugehen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie gut am Leibe befestigt sind und sich nicht herunterzuschieben drohen; und so in ähnlichen Fällen.

6) Eine Frau darf nicht, mit um den Kopf geflochtenen, wollenen, oder leinenen Schnüren, oder mit Riemen, ausgehen, weil sie solche möglicher Weise, beim Tauchbade abnehmen, und an einem öffentlichen Platze fortbringen könnte. Ebenso wenig darf sie ausgehen mit einem Stirnbande zwischen den Augen, sammt den daran über die Wangen herabhängenden Anhängseln, wenn sie nicht aneinander genäht sind; auch nicht mit einem goldenen, kronenförmigen Kopfputze, oder mit Schrittkettchen, welche Mädchen an die Füße zu legen pflegen, um zierlicher, in nicht zu großen Schritten einherzugehen. Es ist verboten, mit allen diesen Sachen, am Sabbat, auszugehen; weil sie sich ablösen, und Diejenige, welche sie an sich hat, veranlassen könnten, sie in der Hand zu tragen.

7) Eine Frau darf nicht mit einer engen Halskette aus-

gehen, auch nicht mit Nasenringen, nicht mit einem Balsamfläschchen am Arme, nicht mit kleinen, runden Behältern voll wohlriechender Oele, unter dem Namen Riechbüchschen, nicht mit einem Haaraufsatz, wie die Weiber aufzusetzen pflegen, um sich das Ansehen zu geben, als hätten sie einen starken Haarwuchs; auch nicht mit einem nach vorn gebundenen, wollenen Stirnband; nicht mit einem falschen Zahne, an der Stelle eines ausgefallenen; nicht mit einer goldenen Zahnscheide, als Ueberzug über einen schwarzen, oder rothen Zahn; wohl aber darf sie mit einer silbernen Zahnscheide ausgehen, weil sie nicht kenntlich ist. Mit allen oben genannten Sachen ist es verboten auszugehen, weil zu befürchten ist, daß sie herabrutschen könnten, und man in Versuchung kommen könnte, sie in der Hand zu tragen, oder weil eine Frau sie der andern zeigen könnte.

8) Mit allen denjenigen Gegenständen, mit denen die Weisen untersagt haben, an öffentlichen Plätzen zu gehen, darf man eben so wenig auch auf einem Hofe, wo kein Erub angelegt ist, ausgehen; ausgenommen davon sind: das wollene Stirnband und der Haaraufsatz, mit denen eine Frau auf einem, nicht mit einem Erub versehenen Hofe gehen darf, damit sie nicht die Gunst ihres Mannes verliere. Wenn eine Frau mit einem leeren Balsamfläschchen ausgeht, so ist sie schuldig.

9) Eine Frau darf ausgehen mit einem Stirnbande aus Haar, das am Kopf befestigt ist; denn da das Wasser, dergleichen Bänder durchdringen kann, so sind sie beim Tauchbade nicht hindernd, und sie wird daher, wenn sie ein Tauchbad zu nehmen beabsichtigt, keine Veranlassung haben, es abzulegen; weshalb wir auch nicht zu der Annahme berechtigt

sind, daß sie genöthigt seyn könne, dasselbe am öffentlichen Platze (in der Hand) fortzubringen. Es ist übrigens ganz gleich, ob die Schnüre aus eigenen, aus fremden, oder aus Thierhaaren bestehen. Jedoch darf eine alte Frau nicht mit Schnüren vom Haare einer jungen Frau ausgehen, denn, da solcher Putz ihrem Aussehen Vortheil bringt, so könnte sie versucht seyn, dieselben abzunehmen, und anderen Frauen zu zeigen. Wohl ist es aber einer jungen Frau gestattet, mit Schnüren, aus dem Haare einer Alten, auszugehen; sind aber die Haarschnüre und Putzsachen Weberarbeit, so ist es jedenfalls erlaubt, damit auszugehen.

10) Jede Frau darf mit einer Halsbinde ausgehen, denn da keine den Hals fest umbindet, so giebt dies kein Hinderniß beim Tauchbade ab; mit einer bunten Halsbinde aber, darf keine Frau ausgehen, weil man veranlaßt seyn könnte, sie abzunehmen, um sie anderen Frauen zu zeigen. Eine Frau darf, mit einem goldenen Diadem auf dem Kopfe, ausgehen, weil nur vornehme Frauen einen solchen Schmuck zu tragen pflegen, deren Art es nicht ist, ihn abzunehmen und ihn anderen zu zeigen; auch ist es erlaubt, mit Stirnplatte sammt goldenen Gehängen daran, auszugehen, wenn diese an die, auf dem Kopfe befindliche Haube, festgenäht sind, so daß sie nicht herunterfallen können. Und so auch in ähnlichen Fällen.

11) Eine Frau darf ausgehen mit Wollflocken im Ohre, wenn sie dort befestigt sind; mit Wollflocken an den Sandalen, wenn sie daran befestigt sind*), und dergleichen mehr.

12) Ebenso darf eine Frau wohl mit einem Pfeffer-

*) Folgende Casuistische Fälle sind, des allgemeinen Anstands wegen, weggelassen.

oder Salzkorn im Munde, oder einem andern, zur Beseitigung des üblen Geruchs (aus dem Munde) bestimmten Gegenstande, ausgehen; nur soll sie es nicht erst am Sabbat in den Mund legen. Dasselbe gilt in Betreff der Flitterchen an den Ohrlöchern, der am Halse, oder am Kleide befestigten Schleier, und der Hüllen, deren Zipfel mit einander verknüpft sind. Sie darf am Sabbat auch etwa einen Stein, oder *eine* Nuß, anstatt der Knöpfe aufheften, und damit ausgehen. Aber sie darf, beim Gebrauche der Nuß als Knopf, ja nur nicht die Absicht haben, sie etwa ihrem Kinde zu bringen. Ferner darf sie nicht von vorne herein eine Münze als Knopf gebrauchen, weil es verboten ist eine solche zu berühren; hat sie es jedoch gethan, so gehe sie damit aus.

13) Man darf, nach einem öffentlichen Platze, mit einem Strohhalm in den Zähnen, oder in den Sandalen ausgehen, ihn jedoch, wenn er ausfällt, nicht wieder an dieselbe Stelle bringen. Ferner darf man ausgehen mit weicher Wolle, oder mit Schwamm auf einer Wunde, jedoch dürfen dieselben nicht mit einem Faden oder mit einer Schnur überbunden seyn, weil sie als für sich bestehend gedacht werden, und nicht selbst zur Heilung der Wunde beitragen; ebenso ist es gestattet auszugehen mit Lauch- oder Zwiebelhäuten, oder mit einem Verband auf einer Wunde, welchen letzteren man sogar am Sabbat zu- oder losbinden darf; ebenso mit Pflastern, Umschlägen, oder Wundpflastern, mit einem Geldstück auf der Fußschwiele, mit einem Heuschrecken-Ei, mit einem Fuchszahn, mit einem Nagel aus einem Galgengerüste und überhaupt mit Allem, was man als Heilmittel auflegt, jedoch nur, wenn die Aerzte es als gut empfehlen.

14) Eine Frau darf mit einem Erhaltungsstein ausgehen,

und mit Etwas, das demselben an Gewicht gleichkomt, und in der Absicht, es als Heilmittel zu gebrauchen, abgewogen worden ist; und nicht allein einer schwangern, sondern überhaupt jeder Frau ist es gestattet damit auszugehen, wenn sie die Absicht hatte, im Fall späterer Schwangerschaft einem Abortus vorzubeugen. Man darf mit einem erprobten Amulet ausgehen. Was versteht man unter einem erprobten Amulet? Ein solches, welches bereits drei Personen geheilt hat, oder von einem anerkannt sachkundigen Manne angefertigt worden, der bereits drei Personen mit anderen Amuleten hergestellt hat. Geht Jemand jedoch mit einem nicht erprobten Amulete aus, so ist er frei, weil er es, ebenso wie ein Kleid, an sich getragen hat. Ebenso ist Derjenige, welcher mit den Thephilin ausgeht, frei.

15) Wer an einem Fuße einen Schaden hat, darf mit einer einzelnen Sandale, auf dem gesunden Fuße, ausgehen; andernfalls aber, ist dies nicht gestattet. Ferner darf ein Kind nicht mit dem Schuh eines Erwachsenen, wohl aber mit dessen Hemde, ausgehen; eine Frau nicht mit einem losen Schuh, oder mit einem neuen, in dem sie nicht Freitags eine Stunde lang gegangen; ebenso darf kein Verstümmelter mit seinem Stelzfuße ausgehen*). Man darf am Sabbat nicht auf hohen Holzschuhen ansgehen, weil dieselben nicht zu den Kleidungsstücken gehören. Thut einer es dennoch, so ist er frei.

16) Man darf mit gebrochenem Flachse, oder mit einer Perücke ausgehen, wie Diejenigen zu thun pflegen, welche auf dem Kopfe Warzen haben; aber nur dann, wenn man sie Freitags mit Oel eingerieben und zurecht gelegt hätte, oder

*) Wenn er nämlich die Stütze missen kann.

wenn man an diesem Tage eine Stunde darin gegangen; ist aber von allem dem Nichts geschehen, so darf man damit nicht ausgehen.

17) Man darf des Regens halber mit einem groben Sack, einem Teppiche, einem zottigen Mantel, oder mit einer groben Decke, ausgehen; aber nicht des Regens wegen, mit einer Kiste, einem Korbe, oder einer Rohrmatte. Kissen und Pfühle, wenn sie weich und dünn, wie Gewänder sind, darf man am Sabbat auf dem Kopfe, und gleichsam als Bedeckung desselben, fortbringen, sind dieselben aber hart, (ungefügig), so werden sie als Last angesehen, und das Forttragen ist verboten.

18) Man darf mit, in die Kleider eingewebten Glöcklein ausgehen, ein Knecht darf, mit seinem Thonsiegel am Halse, ausgehen; aber nicht mit einem von Metall, weil er, wenn dasselbe sich ablöste, es in der Hand fortbringen würde. Es ist verboten, sich in ein Oberkleid einzuhüllen, und auf beiden Seiten, die Zipfel, um sie nicht zu zerreißen, oder zu beschmutzen, über die Hand, oder über die Schultern zu wickeln; dagegen ist dies erlaubt, wenn es des Anstands wegen geschieht, indem an demselben Orte es Jedermann so macht.

19) Wer mit einem zusammengewickelten Kleide auf der Schulter, ausgeht, ist schuldig. Man darf dagegen mit einem Tuchumwurf über der Schulter ausgehen, wenn derselbe auch nicht vermittelst eines Fadens am Finger befestigt ist. Jedoch ist es verboten in einem Tuchumwurfe auszugehen, der nicht den Kopf, und den größten Theil des Körpers bedeckt. Ein schmales Badetuch, binde man mit beiden Enden unter den Achseln zusammen, so, daß es einen Gürtel bildet, in welchem Falle es erlaubt ist, damit auszugehen.

20) Man darf sich in eine Hülle mit Fransen hüllen, wenn auch die Fransen lang sind, und nicht zur Verzierung der Hülle dienen; weil sie in Vergleich zur Hülle selbst, nicht besonders in Betracht kommen, und es dem Tragenden gleichgiltig ist, ob sie da sind oder nicht. Wenn daher Jemand in einer Hülle ausgeht, die mit nichtgesetzlichen Schaufäden ausgestattet ist, so ist er schuldig; weil diese Fäden für ihn von besonderer Bedeutung sind, und anzunehmen ist, daß er darauf bedacht sey, sie zu vervollständigen und in vorschriftmäßige Schaufäden zu verwandeln. Aber in einer, mit den vorgeschriebenen Schaufäden, ausgestatteten Hülle, darf man Tags und Nachts ausgehen, weil diese Schaufäden nicht als Last, sondern als Verzierung, und Zubehör der Kleider, wie etwa der Saum oder dergleichen, betrachtet werden. Würden aber die vorgeschriebenen Schaufäden als Last betrachtet, so würde auch Derjenige, welcher damit am Sabbat, selbst bei Tage, ausgeht, schuldig seyn; weil kein Gebot, bei dem nicht Ausrottung angedroht ist, die Sabbatfeier beeinträchtigen darf.

21) Der Schneider darf am Sabbat nicht mit der, an den Rock gesteckten Nadel, ausgehen, der Zimmermann, nicht mit dem Maaßstab hinterm Ohr, der Weber nicht mit Wolle hinterm Ohr, der Sammetweber nicht mit Bindeschnüren hinterm Ohr, die Wechsler nicht mit der Münze am Halse, der Färber nicht mit Farbenproben hinterm Ohre. Gehen sie dennoch damit aus, so sind sie frei, obgleich sie diese Gegenstände auf die, bei diesen Handwerken übliche Weise getragen haben: weil die meisten Menschen gewöhnlich nicht so die Dinge fortbringen*).

*) § 22 ist, als für die Kinderschule unpassend, weggelassen.

23) Wenn Jemand am Sabbat, Thephilin an einem öffentlichen Platze findet, so lege er sie gehörig an, nämlich, den von der Hand, an die Hand, und den vom Kopfe an den Kopf, gehe in ein Haus, und lege sie daselbst ab; darauf lege er ein zweites Paar an, und (im Hause) wieder ab, und so fort, bis er alle hineingebracht. Sind ihrer aber viel, und er hat am Tage nicht Zeit, um sie alle durch Anlegung hineinzubringen, so bleibe er dabei, bis es finster wird, und nehme sie am Ausgange des Sabbats mit hinfort. In Zeiten der Verfolgung aber, wo die Furcht vor den Heiden es verhindert, sie bis zum Abend zu bewachen, lasse man dieselben auf der Stelle, nachdem man sie zuvor zugedeckt, und gehe dann weiter.

24) Fürchtet man sich aber um der Räuber willen, bis zur Nacht dabei zu bleiben, so nehme man alle mit einem Male und trage sie immer eine Strecke von weniger als vier Ellen fort, oder gebe sie dem Nachbar innerhalb vier Ellen, und dieser seinem Nachbar, bis sie das erste Gehöft erreichen. Alles dies gilt aber nur für den Fall, daß sie mit Riemen versehen, und nach Art der Thephilin, zusammengebunden sind, woraus zu schließen, daß es wirklich Thephilin sind, sind aber ihre Riemen nicht gehörig zusammengebunden, so braucht er sich darum gar nicht zu bekümmern.

25) Findet Jemand eine Thora-Rolle, so bewache er sie bis es Nacht wird; wenn Gefahr obwaltet, lasse er sie liegen, und gehe seines Weges. Wenn es regnet hülle er sich in dieselbe, ziehe Etwas darüber, und gehe so nach Haus?

26) Der Schneider gehe nicht Freitags, bei einbrechender Dunkelheit, mit der Nadel in der Hand aus, der Schreiber nicht mit seiner Schreibfeder, denn beide könnten sich ver-

gessen, und sie am Sabbat fortbringen. Jeder ist verpflichtet, am Vorabend des Sabbats, vor Dunkelheit, seine Kleidungsstücke zu durchsuchen, denn er könnte darinnen Etwas vergessen haben, und dadurch Veranlassung finden, es am Sabbat fortzutragen. Man darf Freitags spät mit Thephilin ausgehen, denn man wird, da es Pflicht ist, die Thephilin öfters zu betasten, ihrer nicht so leicht vergessen. Hat Jemand sich vergessen, und ist mit Thephilin nach einem öffentlichen Platze gegangen, erinnert sich aber plötzlich, daß er Thephilin am Haupte habe, so bedecke er sein Haupt, bis er nach Hause, oder in das Lehrhaus kommt.

Zwanzigstes Capitel.

1) Man darf am Sabbat mittelst seines Viehes keine Last fortschaffen, denn es heißt: „Damit sie ruhen, dein Ochs, dein Esel, und all' dein Vieh" (2 B. M. XXIII, 12). Es gilt gleichviel ob es ein Ochs, ein Esel, ein anderes Vieh, oder ein Vogel ist. Bringt Jemand dennoch Etwas mittelst seines Viehes hinweg, so erleidet er keine Geißelung, obschon ihm geboten ist, sein Vieh ruhen zu lassen. In diesem Falle fällt die Strafe deshalb weg, weil jenes Verbot ein, blos aus einem Gebote gefolgertes — ist. Wenn daher Jemand am Sabbat seinen Esel mit einer Last vor sich hertreibt, so ist er frei.

2) Es ist ja aber doch in der Thora auch ein, sich hierauf beziehendes, ausdrückliches Verbot vorhanden, nämlich: „Du sollst keine Arbeit verrichten, weder du, noch dein Sohn, und deine Tochter, weder dein Knecht, und deine Magd, noch dein Vieh" (2 B. M. XX, 10)? Dies bezieht sich blos auf das sonst verbotene Ackern und dergleichen, und dies Verbot gilt also als eine Warnung, deren Uebertretung ein

richterliche Todesstrafe nach sich zieht, veranlaßt daher auch keine Geißelung.

3) Es ist einem Israeliten verboten ein großes Hausthier einem Nicht-Israeliten zu borgen, oder zu vermiethen*); denn dieser würde es am Sabbat arbeiten lassen, während dem Besitzer doch die Pflicht auferlegt ist, für die Ruhe seines Viehes Sorge zu tragen. Ferner verbieten die Lehrer des Gesetzes sogar, ein großes Hausthier einem Nicht-Israeliten zu verkaufen**), weil dies den Israeliten auch zum Verborgen, oder zum Vermiethen veranlassen könnte. Verkauft einer dennoch sein Vieh (am Vorabend des Sabbats), so wird er mit einer Geldbuße (Abstandsgeld), bis zum zehnfachen Betrag des Verkaufpreises, belegt, damit nur der Kauf zurückgehe. Sogar wenn das Thier lahm ist, darf man solchen Kauf nicht schließen. Jedoch ist es gestattet, durch die Vermittelung eines Mäklers, es zu verkaufen; weil der Mäkler es weder vermiethen noch verborgen wird.

4) Dagegen darf man Nicht-Israeliten Pferde verkaufen; weil diese blos zum Reiten, und nicht zum Lasttragen bestimmt sind, und es als Regel gilt, Lebendiges als sich selbst tragend anzusehen. Ebenso gut wie es unerlaubt ist, einem Nicht-Israeliten ein Hausthier zu verkaufen, so ist es auch nicht erlaubt ein solches einem Israeliten zu verkaufen, der im Verdacht steht jenes Verbot zu übertreten. Man darf ihnen wohl eine Kuh, behuf Schlachtens verkaufen, doch dies muß gleich vor den Augen (des Verkäufers) geschehen. Aber man darf Niemanden, der den Zweck nicht genannt, Etwas verkaufen,

*) Nämlich für den Tag des Sabbats.

**) Nämlich nahe vor Sabbatanfang.

selbst keinen Mastochsen, weil der Nicht-Israelit ihn doch einige Zeit noch halten, und unterdessen arbeiten lassen könnte.

5) Wo es üblich ist, ihnen (den Nicht-Israeliten) kleines Vieh zu verkaufen, ist dies auch erlaubt; wo es nicht üblich ist, darf man es nicht thun. Keines Ortes aber darf man ihnen große Thiere überhaupt, ganz wie großes Hausvieh, verkaufen, es geschehe denn vermittelst eines Mäklers.

6) Wenn einen Reisenden die Dunkelheit überrascht, und er keinen Nicht-Israeliten *) zur Hand hat, dem er seine Börse abgeben könnte, so lege er, wenn er ein Thier mit sich führt, im Gehen ihm seine Börse auf, sobald es aber stehen bleiben will, nehme er die Börse wieder von ihm hinweg, damit es nicht mit der Börse auf dem Rücken stehen bleibe, und auf diese Weise, ein Aufnehmen und ein Niederlegen bewirkt werde. So lange die Börse auf dem Rücken des Viehes sich befindet, ist es verboten, dasselbe, wenn auch nur durch Worte, zu leiten, denn dies hieße am Sabbat Lastthiere antreiben. Auch haben die Weisen ausdrücklich angeordnet, daß man nur dann die Börse dem Viehe auflegen dürfe, wenn kein anderes, erlaubteres Mittel, zur Hand ist.

7) Ist ein Taubstummer, ein Blödsinniger oder ein Minderjähriger zugegen, so lege man die Börse auf den Esel, und gebe sie keinem von jenen, weil sie zum israelitischen Volke gehören. Ist nur ein Taubstummer und ein Blödsinniger, aber kein Vieh vorhanden, so gebe man die Börse dem Blödsinnigen; ist ein Blödsinniger und ein Minderjähriger zugegen, so gebe man sie dem Blödsinnigen; ist nur ein Taubstummer und ein Minderjähriger zugegen, so gebe man

*) Der unabhängig von ihm, wie auch von den Mosaischen Geboten, ist.

sie wem man will. Sind aber weder Hausthiere, noch einer von allen den oben Genannten Personen gegenwärtig, — so gehe er damit, immer weniger als vier Ellen weit auf einmal, fort. Sogar Etwas Gefundenes, das man aber bereits in den Händen gehalten, kann man auf diese Weise fortbringen. Hatte man aber den fraglichen Gegenstand noch nicht in die Hand genommen, so bewache man denselben, wo möglich, bis es finster wird, andernfalls bringe man ihn eben so, immer nur in einer Entfernung von weniger als vier Ellen, vorwärts.

8) Man darf ein Stück Vieh, mittelst eines, für dasselbe bestimmten Strickes, oder Zaumes, innerhalb des öffentlichen Platzes führen, der Zaum muß aber so beschaffen seyn, daß er genau für das Thier paßt, wie z. B. ein Halsgeschirr für ein Pferd; eine Halfter für ein Kameel, ein Nasenring für einen Maulesel, ein Schloß für einen Hund. Wollte man aber ein Thier leiten mittelst eines Geschirres, das seinen Zweck gar nicht erfüllte, z. B. ein Pferd mittelst einer ihm am Gebisse befestigten Leine, oder wollte man überhaupt ein Thier mittelst eines Geschirres regieren, welches man zur Leitung dieses Viehes gar nicht bedarf, weil dasselbe schon mittelst einer leichtern Vorrichtung im Zaume gehalten werden könnte, wenn man z. B. einem Esel das Halsgeschirr eines Pferdes, oder einer Katze ein Schloß anlegen wollte, so hieße dies: das Vieh eine Last forttragen lassen; denn solche Zähmungsmittel, welche entweder übertrieben, oder zu unbedeutend sind, werden als Lasten betrachtet.

9) Man darf Kameele nicht an einander binden und führen, und Letzteres selbst dann nicht, wenn sie noch vom Vorabend her zusammengebunden waren; dagegen ist es erlaubt, mehrere Stricke in die Hand zu nehmen, nur muß keiner derselben um eine

Handbreite von der Hand herabhängen. Ebenso ist erforderlich, daß der Strick in seiner Länge vom Maule des Viehes bis zur Hand des Führers, sich immer wenigstens um eine Handbreite über dem Boden befinde. Der Grund aber, warum man nicht aneinander gebundene Kameele führen darf, ist, weil dies ein Aussehen haben würde, als wenn man sie zum Verkauf nach dem Viehmarkte, oder zur Aufführung von Spielen fortführte. Daher darf man auch nicht ein Vieh mit einer Schelle am Halse austreiben, wenn dieselbe auch so gedämpft wäre, daß man sie kaum hören könnte.

10) Man darf ein Thier nicht mit an seiner Decke befestigten Schellen, nicht mit einem Siegel am Halse oder an der Decke, nicht mit Riemen am Fuße, auch nicht mit einer leiterähnlichen Vorrichtung am Halse ausgehen lassen. Ferner darf ein Esel nicht mit einer Decke ausgetrieben werden, wenn dieselbe nicht schon seit dem Vorabende zum Sabbat festgebunden worden ist; ein Kameel darf nicht, mit einem Lappen an den Hintertheilen, ausgetrieben werden, es sey denn, daß der Lappen an jene Theile und an den Höcker festgebunden wäre; ebenso wenig auch mit gebundenen Vorder- oder Hinterfüßen. Dasselbe gilt auch von anderem Vieh.

11) Hähne dürfen nicht ausgetrieben werden mit Bändern, oder Hemmriemen, zwischen den Füßen; Schaafböcke, nicht mit einem Reife unter dem Schwanze, Mutterschaafe nicht mit Hölzchen in der Nase, um sie zum Niesen zu bringen, und dadurch die Kopfwürmer zu entfernen; Kälber, nicht mit einem kleinen Joche am Halse, um sie damit zu bändigen und so zum Ackern zu gewöhnen; keine Viehgattung darf mit einem netzartigen Sacke am Maule ausgetrieben werden, um es am Beißen, oder Fressen, zu verhindern; eine

Kuh, nicht mit einer Igelhaut an der Euter, zur Verhütung des Aussäugens der Milch, während sie schläft, durch irgend ein Kriechthier, auch nicht mit einem Riemen zwischen den Hörnern, weder um sie zu schmücken, noch der Sicherheit wegen. Eine Ziege, deren Hörner eingebogen sind, darf man am Sabbat mit einer, an diesen Einbiegungen befestigten Halfter, austreiben; dagegen ist es verboten, die Halfter am Barte der Ziege zu befestigen, denn sie könnte dieselbe davon losziehen, und man würde dadurch in den Fall kommen, die Halfter mit der Hand am öffentlichen Platze fortzubringen. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

12) Die Böcke können, mit einem, vor die Brust gebundenen Leder, um sie vor den Anfällen der Wölfe zu sichern; auch mit bunten Lappen zum Schmuck; die Schaafmütter, mit einer, sie einhüllenden Decke, zur Reinhaltung der Wolle, ausgetrieben werden*); die Ziegen mit unterbundenen Eutern, wenn dies Behufs des Austrocknens der Milch geschehen, nicht aber, wenn man es thut, um das Ausrinnen der Milch, bis zur Melkzeit am Abend, zu verhindern.

13) Einen Esel darf man nicht mit einem Sattel austreiben, wenn derselbe auch schon seit Freitag aufgebunden; ein Pferd nicht mit einem Fuchsschwanze, oder mit einem rothen Lappen, zwischen den Augen, ein anderes Hausthier nicht mit einem Korbe am Munde, oder mit Metallschuhen an den Füßen, ebenso wenig mit einem Amulet, von dem man noch nicht weiß, daß es für das Vieh tauglich ist. Hingegen darf man es wohl austreiben mit einem Wundverband,

*) Hier ist Einiges, lediglich der lernenden Jugend wegen, ausgelassen.

mit Brettchen eines Beinbruchs wegen *); auch ist gestattet, es mit einer gedämpften Schelle im Gehöfte umhergehen zu lassen, und einem Esel am Sabbat eine Decke aufzulegen, und ihn im Gehöfte umhergehen zu lassen; aber man darf ihm am Sabbat keinen Maulkorb anlegen.

14) Ebenso, wie es geboten ist, am Sabbat, für die Ruhe des Viehes zu sorgen, so gilt dies Gebot auch in Ansetzung der Knechte und Mägde; obschon dieselben vernünftige Wesen, und mit eignem Willen begabt sind, so ist es uns doch zur Pflicht gemacht, auf sie zu achten, und sie am Sabbat vom Arbeiten abzuhalten; denn es ist gesagt: „Damit sie ruhen, dein Ochs und dein Esel, und sich erhole der Sohn deiner Magd, und der Fremde" (2 B. M. XXIII, 12). Unter Knechte und Mägde, die wir zur Ruhe anhalten müssen, sind nur solche zu verstehen, die beschnitten wurden, und überhaupt dem Knechtsstande sich weihend, untergetaucht worden sind, auch diejenigen Gesetze angenommen haben, welche von den Knechten beobachtet werden müssen. Knechte aber, die nicht beschnitten und nicht untergetaucht worden sind, und blos die sieben, den Noachiden vorgeschriebenen, Gesetze angenommen haben, dürfen, gleich ansäßigen Fremden, am Sabbat, öffentlich für sich arbeiten, wie es die Israeliten an Werkeltagen thun. Man soll aber ansäßige Fremde, nur zur Zeit der Feier des Jubeljahres, in die Gemeinde aufnehmen. Da nun laut diesem Gesetze ein solcher Fremder für sich am Sabbat arbeiten kann, so viel er will, ein frommer Proselit hingegen, in allen Stücken einem Israeliten vollkommen gleichzuachten ist: was ist demnach mit den

*) Auch hier ist Etwas, der Anständigkeit wegen, in Betreff der lernenden Jugend, weggelassen.

Worten: „Und sich erhole der Sohn deiner Magd, und der Fremde" gemeint? Antwort: es ist dies so zu verstehen, daß ein ansäßiger Fremder, der Hausknecht oder Tagelöhner bei einem Israeliten ist, ungefähr so, wie der Sohn der Magd, für seinen Herrn, den Israeliten, am Sabbat, keine Arbeit verrichten möge; hingegen ist es ihm aber wohl gestattet für sich selbst zu arbeiten, selbst wenn dieser Fremde unser Knecht wäre.

Einundzwanzigstes Capitel.

1) In der Thora ist gesagt: „Du sollst abstehen"; es ist also Pflicht, selbst von solchen Verrichtungen abzustehen, die nicht zu den eigentlichen Arbeiten zu zählen sind. Es haben die Gesetzlehrer, dieses Rasgebotes (Schebuths) wegen, Vielerlei untersagt; manches, wegen seiner Aehnlichkeit mit wirklichen Arbeiten, und manches, weil man befürchtete, daß es zu Uebertretungen verleiten könnte, auf welche die Strafe der Steinigung gesetzt ist. Es sind folgende:

2) Wer Vertiefungen ebnet, ist schuldig des Ackerns wegen *). Wenn Jemand, am Sabbat, eine Vorrathscheuer ausräumt, um dadurch eine Pflicht zu erfüllen, z. B. um darin Gäste aufzunehmen, oder um daselbst Lehrvorträge zu halten, so räume er sie nicht ganz und gar aus, damit er nicht darauf verfalle, Vertiefungen auszufüllen. Den Koth vom Fuße, streiche man an der Wand, oder an einem Balken, aber nicht am Boden, ab, damit man dadurch keine Vertiefung ausgleiche. Man verschatre den Speichel am Boden nicht mit dem Fuße, weil dadurch Löcher geebnet werden könnten; dagegen ist es gestattet, absichtslos vorbeigehend, den Speichel am Boden auszutreten.

*) Auch hier ist Einiges, des Anstands wegen, ausgelassen.

3) Es ist den Weibern verboten am Sabbat mit Nüssen, Mandeln und dergleichen am Boden zu spielen, denn es könnten kleine Vertiefungen dadurch geebnet werden. Man darf den Boden nicht fegen, weil kleine Vertiefungen dadurch geebnet werden könnten, es sey denn, daß der Boden mit Steinen gepflastert wäre. Man darf Wasser auf den Boden sprengen, ohne zu besorgen, daß dadurch kleine Vertiefungen geebnet würden; denn man beabsichtigt es ja nicht. Man darf den Boden, selbst wenn er mit Steinen gepflastert wäre, weder mit Oel schlüpfrig machen, noch denselben abblasen oder abwaschen, nicht einmal am Feiertag, und geschweige denn am Sabbat; denn wenn dem Menschen eine solche Werktagsarbeit ohne weitern Unterschied nachgesehen würde, so könnte dies zur Folge haben, daß auf nicht gepflastertem Boden kleine Vertiefungen dadurch geebnet würden.

4) Wenn ein Hofraum durch Regen kothig wird, so nehme man Stroh, und lege ihn damit aus; aber dieses Auslegen darf nicht mittelst eines Korbes oder einer Kiste, vielmehr etwa mittelst der Bruchstücke einer Kiste geschehen; damit man es nicht wie eine Werktagsarbeit verrichte, und verleitet werde, kleine Vertiefungen auszugleichen.

5) Wer Pflanzen wässert, macht sich des Säens schuldig. Daher ist es nicht erlaubt, aus einer Cisterne, mittelst eines Schöpfrades, Wasser zu schöpfen, weil zu besorgen ist, man möchte bei dieser Gelegenheit auch Wasser für seinen Garten, und für seine Johannisbrodpflanzung einschöpfen. Wenn daher, die Cisterne mit dem Schöpfrade, im Gehöfte sich befindet, so ist es erlaubt, daraus, vermittelst des Rades, zu schöpfen.

6) Wer eine Pflanze aus der Erde reißt, macht sich des

Erntens schuldig. Deshalb darf man am Sabbat keinen Honig aus dem Bienenstocke holen, weil diese Handlung dem Ausreißen ähnlich ist. Man darf nicht auf einen frischen, oder verdorrten, Baum steigen, sich nicht an ihn hängen, nicht an ihn lehnen, ihn nicht Freitags besteigen, um den ganzen Sabbat darauf sitzen zu bleiben. Man darf an Nichts, im Erdboden wurzelndem, irgend eine Art Verrichtungen vornehmen, aus Besorgniß, es könnte losgerissen werden.

7) Früchte, die am Sabbate vom Baume abfielen, darf man erst zu Ausgang des Sabbat's essen, damit Niemand sich beifallen lasse, dergleichen auch abzupflücken. An einem, im Wachsen begriffenen Myrthenbaum, darf man riechen, weil der Genuß, den derselbe gewährt, nur die Organe des Geruchs trifft, und der Duft ist doch schon an und für sich, (ohne unser Zuthun), vorhanden; dies ist aber nicht der Fall bei einer wachsenden Ethrog- oder Apfelfrucht, oder bei einer andern eßbaren Frucht, weil zu befürchten steht, — man möchte verlockt werden, dieselbe abzuschneiden und zu verzehren.

8) Wenn die Wurzeln eines Baumes drei Handbreiten aus der Erde herausragen, so darf man darauf nicht sitzen; ragen sie aber nicht so weit heraus, so werden sie dem Boden gleich geachtet. Reichen sie aber von einer Höhe von mehr als drei Handbreit, auf weniger als drei herunter (ohne die Erde zu berühren) so darf man darüber allerlei Verrichtungen vornehmen. Sind die Wurzeln höher als drei Handbreiten, so ist es verboten auf ihnen zu sitzen, wenn sie auch auf der einen Seite dem Boden gleich sind, oder ein Zwischenraum von drei Handbreiten hoch sie vom Boden trennt.

9) Man darf am Sabbat nicht auf einem Thiere reiten, weil man darauf verfallen könnte, sich eine Ruthe abzuschnei-

den, um es anzutreiben. Man hänge sich nicht an ein Thier, man besteige es nicht am Freitag bei Tag, um den Sabbat über auf demselben zu verweilen. Man darf sich nicht an die Seite eines Viehes anlehnen, wohl aber an einen bereits an die Seite des Thieres, angelegten Gegenstand. Besteigt Jemand am Sabbat einen Baum, aus Versehen, so darf er wieder herabsteigen; that er es aus Muthwillen, so darf er nicht wieder herabsteigen. Sitzt er auf einem Thiere, so soll er, auch wenn er aus Muthwillen aufgestiegen, dennoch absteigen, und zwar, weil das Thier dabei leidet. Ebenso darf man am Sabbat die Last von einem Thiere abladen, damit ein lebendiges Wesen nicht leide.

10) Hat also das Vieh eine Last Getraide auf sich, so drücke man seinen Kopf nieder, und treibe es an, wodurch die Last von selbst herunterfällt. Kommt Jemand am Abend des Sabbat von der Reise mit einem beladenen Thiere, so nehme er, sobald er das äußerste Weichbild der Stadt erreicht, alle Gegenstände, welche man am Sabbat nehmen darf, herunter, und lasse diejenigen, welche man nicht aufnehmen darf, herunterfallen, indem er die Stricke auflöst. Sind in den Säcken zerbrechliche Gegenstände enthalten, wenn nur die Säcke klein sind, so bringe er Kissen und Pfühle, und breite sie unter, damit die Säcke auf dieselben fallen; denn weil die Säcke klein und leicht sind, so kann man die Kissen unter ihnen nachher beliebig hinwegziehen, und macht dadurch auch keinen Gegenstand zum fernern Gebrauch am Sabbat, nach der Vorherbestimmung, unfähig.*) Ist aber das Thier blos mit Glastafeln beladen, so binde man immerhin die Säcke los, und lasse sie herabfallen,

*) Am Freitag hat man nämlich in Gedanken die am Sabbate zu gebrauchenden Geschirre, je für ihren Behuf, zu bestimmen.

wenngleich sie zerbrechen, weil sie nämlich doch ohne dies in kleinen Stücken zerschnitten werden sollen, und mithin kein großer Verlust dadurch entsteht, kleine Verluste aber nicht in Betracht kommen. Sind die Säcke groß, und enthalten Glasgeschirre und dergleichen, so lade man sie langsam ab, lasse sie aber jedenfalls nicht auf dem Thiere, um nicht ein lebendiges Wesen umsonst zu quälen.

11) Wer Früchte zu einem großen Laib zusammenpreßt, macht sich des Garbenbindens schuldig. Wenn daher Früchte im Hofe zerstreut wurden, so sammle man sie allmählig und verzehre sie; aber man sammle sie nicht in einen Korb, oder in eine Kufe, wie man es am Werkeltage thut; denn gestattete man dies, so könnte es Jemand beifallen, sie mit der Hand in die Kufe hineinzupressen, und er käme leicht in den Fall des Garbenbinders. Ebenso darf man nicht Salz und dergleichen zusammenscharren, weil es dem Garbenbinden ähnlich ist.

12) Wer Etwas auskernt, macht sich des Dreschens schuldig; wer Oliven oder Trauben ausdrückt, macht sich des Auskernens schuldig. Daher darf man selbst Maulbeeren und Granaten nicht ausdrücken, weil es doch Manche giebt, welche gewohnt sind, sie gleich Oliven und Trauben auszudrücken. Andere Früchte aber, als: Quitten, Aepfel und Mispeln, darf man am Sabbat ausdrücken, weil dies sonst nicht üblich ist.

13) Eingelegtes und Gekochtes darf man drücken, um es mürbe zu machen, aber nicht um die wässrigen Theile auszupressen. Man darf nicht Schnee zerreiben, um dadurch Wasser zu bekommen; aber man darf denselben in einer Schale, oder einem Becher, zergehen lassen. Lauch, unreife Weinbeeren, und junge Aehren, welche am Freitag vor Sonnenuntergang zerschnitten wurden, dürfen am Sabbat nicht gestoßen werden, han-

delt es sich aber nur darum, sie mit bloßer Hand zu zerreiben, so ist dies am Sabbat gestattet. Daher ist es auch gestattet, am Sabbat die Grütze im Topfe, nachdem man sie vom Feuer abgenommen, mittelst des Kochlöffelstieles vollends zu zerreiben.

14) Wer junge Aehren zerreiben will, thue es auf eine veränderte Weise, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn er dresche. Wer mit dem Munde saugt, ist frei. Wer krankhaft schluchzt, darf mit dem Munde saugen. Da dies nur ein ungewöhnliches Auskernen ist, so hat man seiner Unbequemlichkeit willen, obgleich keine Gefahr dabei ist, doch kein eigentliches Verbot darüber verhängt.

15) Wenn am Sabbat sich Saft aus Früchten absondert, seyen es nun Oliven oder Weintrauben, so darf man ihn bis zu Ausgang des Sabbat nicht genießen, damit man nicht darauf verfalle, Früchte am Sabbat eigends auszudrükken. Sind es Maulbeeren oder Granaten, so ist es erlaubt den herausgelaufenen Saft zu genießen, vorausgesetzt, daß die Früchte zum Essen bestimmt waren; waren sie aber zum Ausdrücken bestimmt, so bleibt auch der von selbst geronnene Saft am Sabbat verboten.

16) Bei Oliven und Weinbeeren, die schon am Freitag zerdrückt wurden, ist es erlaubt den von selbst herausfließenden Saft zu genießen. Ebenso ist, wenn man Honigkuchen vor dem Sabbat in Stücken bricht, der Genuß des von selbst am Sabbat abfließenden Honigs erlaubt, weil kein Verbot da verhängt werden kann, wenn der Kuchen schon am Vorabend in Stücken gebrochen wurde.

17) Wörfeln und Säubern, gehören zu den Hauptarbeiten; wenn daher schon gestattet ist, junge Aehren mit den Fingerspitzen zu zerreiben, so muß das Ausblasen, wenn es

auch mit starkem Athem geschieht, dennoch nur auf eine Hand beschränkt bleiben; und darf nicht mittelst eines Korbes, oder einer Schüssel, bewirkt werden, weil zu besorgen ist, man möchte sich verleiten lassen, sie mittelst eines groben, oder eines feinen Siebes zu reinigen, wodurch man dann eine Schuld auf sich laden würde. Hefen absondern, ist eine Unterarbeit des Säuberns oder des Siebens. Wenn daher auch schon erlaubt ist, klaren Wein, oder klares Wasser, durch ein Seihetuch oder ägyptisches Korbgeflecht durchzuseihen: so ist es dennoch nicht gestattet, im Seihetuch eine Vertiefung anzubringen, wie man an Wochentagen thun würde, weil dies dahin führen könnte, Hefen vermittelst des Durchschlages abzusondern. Auch darf man einen Durchschlag nicht auf werkeltäglicher Weise ausspannen, weil dies leicht dazu führen könnte, Hefen auszusondern. Das Butterschlagen ist ebenfalls eine Unterarbeit des Säuberns. Wenn es daher auch gestattet ist, Sesam oder Nußkerne in Honig zu thun, so darf man sie dennoch nicht mit der Hand zusammenkneten.

18) Wer Kraut zum Kochen fein schneidet, hat eine Unterarbeit des Malens verrichtet, und ist schuldig. Man darf daher nicht Futterkräuter oder Schoten, weder für kleines, noch für großes Vieh zerschneiden, weil dies dem Mahlen ähnlich sieht. Wohl darf man aber dem Viehe Kürbisse zerschneiden und das Aas für die Hunde. Auch darf man Bündel Stroh aufmachen, um es dem Vieh vorzulegen, ferner kleine Bündel mit der Hand auflockern, aber keine großen, da letztere mehr Arbeit erfordern.

19) Wenn Jemand Bündel von Pfefferkraut, Isop oder Thymian und dergleichen zum Viehfutter mischt, so ist ihm gestattet — davon für sich zu nehmen; doch darf er davon nur

mit den Fingerspitzen abbrechen, und es dann verzehren; aber es ist ihm nicht gestattet, dies mit voller Hand, wie an einem Wochentage, zu thun, weil ihn dies verleiten könnte, diese Kräuter zu zerstoßen.

20) Wenn Jemand am Sabbat gestoßenen Pfeffer, oder dergleichen, zu den Speisen nöthig hat, so zermalme er ihn mittelst eines Messerhefts, in einer Schüssel, aber nicht im Mörser, weil dies Mahlen hieße. Deshalb ist es gesunden Menschen verboten, Arzneimittel am Sabbat zu gebrauchen, weil es Veranlassung geben könnte, Medicamente zu zerreiben.

21) Man darf nämlich weder Etwas essen, das keine Speise für Gesunde ist, z. B. griechischen Isop und Pfefferkraut, noch darf man abführende Speisen genießen, z. B. Wermuth und dergleichen; noch auch Getränke, die nicht bei Gesunden üblich sind, z. B. eine Abkochung von Droguen und Kräutern.

22) Wohl aber darf man Speisen und Getränke genießen, die gewöhnlich von Gesunden genossen werden, z. B. Korianda, Hopfen und Isop, welche, obschon sie auch als Heilmittel gebraucht werden, und man sie dazu auch absichtlich gebraucht, dennoch erlaubt sind, weil sie auch von gesunden Menschen genossen werden. Hat Jemand, vor Beginn des Sabbat's, angefangen Asantwasser zu gebrauchen, und ist im fortwährenden Gebrauch begriffen, so kann er damit auch am Sabbat fortfahren, selbst in solchen Gegenden, wo nicht Gesunde Asantwasser zu trinken pflegen. Allenthalben darf man den ägyptischen Lythus trinken.

23) Auch darf man sich am Sabbat mit dem Oele salben, welches von gesunden Leuten zum Salben gebraucht wird, selbst wenn es in der Absicht, sich damit zu curiren, geschieht;

solche Oelgattungen aber, welche nicht von Gesunden gebraucht werden, sind nicht erlaubt. Wer Lendenschmerzen hat, darf sich nicht mit Wein oder Essig einreiben, wohl aber mit Oel, ausgenommen mit Rosenöl, wenn dies nicht an solchen Orten geschieht, wo auch Gesunde mit solchem Oele sich zu salben pflegen. Allenthalben aber ist es gestattet, sich mit Oel und Salz einzureiben. Wer an Hand oder Fuß sich beschädigt, läßt die Wunde mittelst Wein, aber nicht mit Essig vernarben; wer aber eine zarte Haut hat, dem ist auch der Gebrauch des Weins, als Wundmittel, verboten.

24) Wer an den Zähnen leidet, darf nicht mit Essig den Mund spülen, und wieder ausspeien, aber wohl denselben einschlürfen und hinunterschlucken. Wer am Halse leidet, darf sich nicht mit Oel gurgeln, wohl aber ein Quantum davon verschlucken, und wenn der Schmerz davon geheilt wird, so ist kein Bedenken dabei. Man darf nicht Mastix kauen, oder die Zähne am Sabbat mit Auripigmentum abreiben, wenn man dabei die Absicht hat, diese Substanz als Heilmittel zu gebrauchen, wohl aber darf man es des üblen Mundgeruchs wegen gebrauchen.

25) Man darf nicht Wein ins Auge bringen, wohl aber darauf legen; nüchternen Speichel darf man selbst auf das Auge nicht legen. Man kann, am Sabbat, ohne Bedenken Augensalbe, die schon am Freitag zubereitet ist, auf die Augen streichen. Wer sich den Finger beschädigt, darf ihn nicht der Heilung halber mit Binsen verbinden, ihn auch nicht mit den Händen drücken, um Blut daraus zu entfernen.

26) Man darf kein warmes Wasser oder Oel über eine Wunde gießen, auch nicht über Wollflocken, um dieselben

dann auf den Schaden zu legen. Wohl aber darf man diese Flüssigkeiten, nahe an der Wunde gießen, wenngleich dieselben dann auch dieselbe benetzen. Man darf auf einen Schaden trockene Wollflocken legen, aber keine alten, weil diese einem Wundpflaster gleich geachtet werden.

27) Man darf ein Wundpflaster, wenn es auf irgend ein Geräthschaft gefallen ist, wieder auflegen; fiel es aber auf den Erdboden, so darf man es nicht wieder auflegen. Im Tempel kann man von vorne herein ein Wundpflaster auf eine Wunde legen, weil dort keine Rastvorsicht beobachtet wird. Man darf an jedem Orte die Oeffnung der Wunde abwischen, aber nicht das Wundpflaster, weil es leicht kommen könnte, daß zugleich die Masse des Pflasters mit gestrichen würde.

28) Es ist erlaubt, sich am Sabbat den Unterleib zu salben und zu reiben; allein beides muß gleichzeitig geschehen, damit es nicht auf werkeltägliche Weise bewirkt werde. Dagegen darf man sich am Sabbat nicht in Schweiß treiben. Was versteht man unter: sich in Schweiß treiben? Antwort: sich von Anderen mit aller Kraft den Leib drücken lassen, bis man ermüdet, und der Schweiß hervordringt, oder so lange gehen, bis man ermüdet ist, und schwitzt. Denn man darf sich am Sabbat nicht so anstrengen, daß der Schweiß ausbreche, weil das Schwitzen als Heilmittel betrachtet wird. Man darf nicht auf dem Boden der Dimosith-Warmbäder in Palästina treten, weil der Boden in Schweiß bringt, und Heilung bewirkt.

29) Man bade nicht in solchen Gewässern, die die Eigenschaft haben abzuführen, auch nicht in schlammigen, wo man stecken bleibt, nicht in stinkendem Gerberwasser, nicht im See

von Sedom, auch nicht an unreinen Stellen des großen Meeres, weil dies alles unangenehm ist, es aber heißt: „Nenne den Sabbat Vergnügen“ (Jes. LVIII, 13). Wenn man aber nicht lange im Wasser bleibt, sondern ungesäumt wieder aussteiget, so ist es sogar, z. B. einem Grindköpfigen gestattet, ein solches Bad zu nehmen.

30) Man darf sich nicht mit einer Bürste bürsten; sind aber die Hände mit Schmutz und Koth bedeckt, dann bürste man sich ohne Bedenken, auf gewohnte Art. Es ist gestattet, Menschen zum Vergnügen zu salben und zu streichen, nicht aber das Vieh; ist dieses aber krank, dann darf man sein Leiden durch Salben und Streichen lindern. Man darf ein Thier, welches zu viel Wicken gefressen, im Gehöfte hin und her treiben, damit es genese; hat es einen Blutsturz bekommen, so darf man es ins Wasser stellen, damit das Blut abkühle, unbekümmert, daß man darauf verfallen könnte, für dasselbe auch Medicamente zu bereiten.

31) Man darf am Sabbat kein Erbrechen erregen, jedoch ist es nur verboten, dies mittelst eines Tranks zu bewirken, weil man sonst leicht veranlaßt seyn könnte, Droguen zu zerreiben; wohl aber darf man das Erbrechen erregen, indem man die Hand in den Mund steckt*). Man darf am Sonnabend den Nabel, um ihn hervorzuholen, mit einem Becher überdecken; ferner, den Rücken gerade richten, ein Kind einwindeln, verschobene Ohrenadern, mit der Hand sowohl, als mit einem Instrumente in Ordnung bringen, und das herabhängende Zäpfchen im Schlunde emporheben; weil bei diesen Uebeln keine Droguen gebraucht zu werden pflegen, und dabei nicht zu

*) Es versteht sich von selbst, daß in diesen und allen ähnlichen Fällen, medicinische Behandlung nur dann beschränkt wird, wenn nicht die min Gefahr droht.

besorgen ist, daß etwas gestoßen werde, sie auch überdies keinen Schmerz verursachen.

32) Das Durchsieben gilt als eine Hauptarbeit. Daher darf man nicht Futterstroh mit dem Siebe sieben, auch nicht ein Sieb mit Futter, auf einen hohen Ort, so legen, daß die Spreu abfällt, weil dies dem Sieben ähnlich sieht; dagegen ist es erlaubt, Futterstroh im Siebe aufzunehmen, und zur Krippe zu bringen, wenn auch die Spreu, während des Tragens abfällt, weil man voraussetzen darf, daß es ohne Absicht geschieht.

33) Wer vermischte Substanzen in Wasser durchrührt macht sich des Knetens schuldig. Deshalb darf man nicht viel Röstmehl mit Wasser durchrühren, weil dies zum Kneten gewöhnlichen Mehls veranlassen könnte; aber Röstmehl in kleinen Quantitäten mit Wasser durchrühren, ist erlaubt. Wenn aber das Getraide, bevor es noch ein Dreimaaß einbringt, geröstet wird, und man mahlt es sandgrob, auf welche Weise man das sogenannte geröstete Grobmehl gewinnt, so darf man es, mit Essig und dergleichen, auch in großer Menge, einrühren; nur muß der Teig weich seyn, denn es ist nicht erlaubt ihn hart zu machen, weil dies mit dem Kneten Aehnlichkeit hat. Auch muß es auf ungewöhnliche Weise geschehen, man schütte nämlich das geröstete Mehl ein, und thue dann den Essig hinzu.

34) Obgleich die Kleie eigentlich nicht knetbar ist, so darf man sie dennoch nicht kneten, weil man dann vielleicht auch Erde, und dergleichen, mitkneten würde. Man darf Wasser auf Kleie gießen, und dann mit dem Löffel, denselben darin abwaschend, einmal der Länge und einmal der Breite nach hindurchfahren. Aber man mische die Masse

nicht mit der Hand ein, weil dies dem Kneten ähnlich sieht. Ist es nicht gehörig gemischt, so schütte man das Gemengsel aus einem Geschirre in das andere, bis dies erfolgt ist, und setze es dann den Hühnern, oder den Ochsen, vor. Es ist gestattet auf diese Weise einen großen Zuber voll Kleie zu mengen, dieselbe dann in kleine Gefäße zu vertheilen, und jedem Viehe einzeln davon vorzusetzen. Man darf in einem großen Geschirre einen ganzen Cur, ja selbst zwei Cur mengen.

35) Man darf am Sabbat weder Hausvieh, noch ein anderes Thier, oder Geflügel, auf dieselbe Weise füttern, wie es am Wochentage geschieht; weil dies Jemand verleiten könnte, auch Erbsen zu zerstoßen, oder Mehl zu kneten, und zu dergleichen mehr. Man darf z. B. am Sabbat kein Kameel auf drei bis vier Tage füttern; man darf kein Kalb, oder ein ähnliches Thier, auf den Boden legen, das Maul aufsperren, und Wicken mit Wasser hineinthun; man darf nicht in die Schnäbel der Tauben und Hühner Futter so weit hineinstecken, daß es nicht wieder herauskommen könne; dagegen darf man das Vieh füttern und tränken, so lange es auf den Füßen stehen bleibt, man darf ihm Wicken und Wasser, von jedem besonders, so weit in das Maul stecken, daß es wieder herauskommen könnte; ebenso darf man mit der Hand einen Vogel füttern, sobald man das Futter so weit hineinsteckt, daß es nicht wieder zurückgehen könne; auch braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß es gestattet ist, ihnen Futter vorzulegen, damit sie davon selbst fressen.

36) Dies alles gilt aber nur bei Thieren, deren Ernährung uns obliegt, z. B. beim Vieh, bei Hausthieren, Haustauben, Gänsen und Hühnern; diejenigen Thiere aber, für deren Erhaltung man nicht selbst zu sorgen hat, als: Schweine,

Tauben in den Taubenschlägen, und Bienen, darf man weder Futter noch Trank vorsetzen. Es kann Jemand sein Vieh auf wachsendes Gras treiben, und es fressen lassen; aber er darf es nicht geradezu nach solchem Futter, welches Mukza ist, hinführen; blos kann er sich dem Viehe so in den Weg stellen, daß das Vieh von selbst zur Mukza sich wende und fresse. Ebenso verfährt man auch in den Feiertagen.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

1) Die Weisen untersagten Gebackenes aus dem Ofen zu holen, obschon dies keine eigentliche Arbeit ist, damit Niemand dadurch zum Backen verleitet werde. Wenn Jemand noch bei Tage Brod in den Ofen setzt, und ihn darauf die Sabbatweihe überrascht, so nehme er davon für sich, so viel als zu drei Mahlzeiten nöthig ist, aus dem Ofen heraus, und ermuntere auch Andere, das Gleiche zu thun. Wennschon das Herausholen keine Arbeit ist, so hole man das Gebackene dennoch nicht mit einem Spaten, sondern nur mit einem Messer heraus, damit es nicht auf die übliche Weise geschehe.

2) Warum haben die Gesetzlehrer verboten, am Sabbat ins Bad zu gehen? Antwort: Die Bader sind daran schuld, weil dieselben am Sabbat Wasser aufzuwärmen pflegten, und es, für am Vorabend des Sabbat's gewärmtes, auszugeben; daher wurde verfügt, daß man am Sabbat in keine Badstube gehe, nicht einmal um darin zu schwitzen. Ebenso bestimmte man, daß es nicht erlaubt seyn solle, den ganzen Körper mit warmem Wasser zu waschen, selbst wenn dasselbe am Freitag gewärmt worden, wohl aber Gesicht, Hände und Füße. Dieses Gebot erstreckt sich aber nur auf das am Feuer gewärmte Wasser, bei dem eine Verwechselung mit Badstubenwasser stattfinden könnte; mit tiberiensischem Warm=

wasser aber und ähnlichem, darf man den ganzen Körper waschen. Man darf nicht in dem warmen Wasser innerhalb einer Höhle baden, weil es in derselben warm ist, und man da leicht in Schweiß gerathen könnte, und dieselbe dann als Badstube zu betrachten wäre.

3) Man darf sich am Feuer wärmen, hinausgehen, und sich dann den ganzen Körper mit kaltem Wasser abwaschen. Dagegen ist es nicht gestattet, zuerst den ganzen Körper mit kaltem Wasser zu waschen, und dann denselben vor dem Feuer zu wärmen: weil auf diese Weise das Wasser auf dem Körper lauwarm würde, und dies ebenso gelten müßte, als wenn man den ganzen Körper mit warmem Wasser gewaschen hätte. Wenn eine Röhre mit kaltem Wasser in heißes, und sogar in das Warmebad zu Tiberia gezogen wird, so ist das auf diese Weise gewärmte Wasser, als am Sabbat gewärmt, zu betrachten, und es ist nicht erlaubt, es zum Baden oder zum Trinken zu gebrauchen.

4) Man darf eine Schale mit Wasser an das Feuer setzen, nicht um es zu wärmen, sondern nur damit die Kälte sich herausziehe; dasselbe gilt auch von einer Flasche mit Oel, welches man lau, aber nicht warm werden lassen darf. Auch ists erlaubt, die Hand mit Wasser oder Oel anzufeuchten, und sie an die Flamme zu halten; jedoch darf das Wasser nicht so heiß werden, daß der Leib eines Kindes dadurch verbrannt werden würde. Auch darf man ein Stück Zeug wärmen, und es am Sabbat auf den Unterleib legen.

5) Es ist nicht erlaubt, kaltes Wasser in eine Badewanne mit warmem Wasser zu gießen, weil das erstere dann stark erwärmt werden würde; auch ist es nicht erlaubt eine Flasche mit Oel hineinzusetzen, weil dies so gut ist, als wenn man

es kochte. Dagegen ist es erlaubt warmes Wasser in eine Wanne mit kaltem zu gießen.

6) In einen Wärmekessel, aus dem das warme Wasser entfernt worden, darf man kaltes Wasser einschütten, damit es lau werde. Man darf warmes Wasser in kaltes, und kaltes in warmes gießen, das letztere aber nur dann nicht, wenn das warme Wasser sich in dem ursprünglichen, vom Feuer abgenommenen, Gefäße befindet, weil dann das hineingegossene Wasser zu stark erwärmt werden würde. Ebenso darf man kein Gewürz in einen Topf mit siedendem Wasser thun, wenn er auch vom Feuer abgenommen ist; wohl aber Salz, weil Salz nur bei sehr starkem Feuer sich auflöst. Sind aber die Speisen aus dem Topfe in eine Schüssel ausgeschüttet, so darf man, wenn sie auch kochend waren, in letztere Gewürze thun, weil sie im zweiten Gefäß nicht fortkochen können.

7) Asant, darf man weder in laues, noch in kaltes Wasser, zum Weichen einlegen, wohl aber in Essig. Hat Jemand aber bereits am Donnerstag und Freitag davon getrunken, so darf er ihn am Sabbat in kaltes Wasser einweichen, dies in die Sonne stellen, bis es sich erwärmt, und dann davon trinken, damit er nicht von Neuem erkranke, wenn er dessen Gebrauch aussetzt.

8) Was vor dem Sabbat gekocht, oder in heißem Wasser eingeweicht war, darf man, wenn es auch bereits wieder kalt geworden, am Sabbat doch wieder in heißes Wasser hineinthun. Was aber immer kalt war, und nie in heißes Wasser gekommen ist, darf man am Sabat mit heißem Wasser waschen, wenn die Waschung nicht zugleich die völlige Zurichtung des Gegenstandes ist; aber es ist nicht erlaubt, ihn in heißes Wasser zum Einweichen zu legen.

9) Man darf Etwas an der Sonne wärmen, obschon es verboten ist, an einem von der Sonne erwärmten Gegenstande einen andern zu wärmen, weil in jenem Falle keine Verwechselung zwischen Sonne und Feuer stattfinden könnte. Daher darf man kaltes Wasser in die Sonne stellen, um es zu erwärmen. Ebenso darf man gutes Wasser in ungenießbares setzen, um es kühl zu erhalten, oder gekochte Speisen in einen Keller, damit sie sich daselbst erhalten.

10) Man darf Wasser, Salz und Oel mit einander vermengen, und sein Brod hineintauchen, oder diese Mischung in ein Gericht thun, jedoch nur in geringer Quantität; aber viel davon hinein zu mengen ist verboten, weil dies dann das Aussehen von einer der Kocharbeiten haben würde. Auch ist es verboten starke Salzlake zuzubereiten, welche aus zwei Drittheilen Salz und einem Drittheil Wasser besteht, weil man sich dadurch das Ansehen geben würde, als wenn man Fleisch einpökeln wollte. Es ist gestattet ein Ei zu salzen, nicht aber Rettig und dergleichen; weil dies das Aussehen hat, als wenn man am Sabbat Etwas einlegen wollte, das Einlegen aber ist verboten, weil es Aehnlichkeit mit dem Kochen hat. Wohl aber ist's gestattet, Rettig und dergleichen in Salz zu tauchen und zu verzehren.

11) Man darf am Sabbat Wein, Honig und Pfeffer zusammenrühren und es genießen; nicht aber Wein mit Wasser und Balsamöl, weil dies bei gesunden Menschen nicht gebräuchlich ist; und so auch in ähnlichen Fällen.

12) Senf, der am Vorabende zum Sabbat, zu einem Teige verarbeitet wurde; löse man am Morgen vermittelst der Hand oder eines Geräthes auf, thue Honig hinein und rühre es um, schlage es aber nicht mit Heftigkeit. Kresse, welche

Tags zuvor zerquetscht worden, darf man mit Oel, Knoblauch und Gewürzen versetzen und zusammenrühren, diese Mischung aber nicht mit Schnelligkeit bewirken. Lauch, der schon am Freitag klein geschnitten worden, darf man am andern Morgen in zermalmte Bohnen thun und beides zusammenmischen, es aber nicht zerreiben.

13) Wer ein Haar vom menschlichen Körper abnimmt, ist Scheerens wegen schuldig. Deshalb ist es verboten die Hände mit Stoffen abzureiben, welche unfehlbar das Haar vernichten, als: Aloe und dergleichen. Man darf aber die Hände reinigen, mit Weihrauch, Pfeffer- oder Jasminstaub und dergleichen, unbekümmert, ob sie auch das Haar vertilgen: weil dies ohne Absicht geschieht. Vermengt Jemand Stoffe, die unfehlbar die Haare entfernen, mit solchen, bei welchen dies noch zweifelhaft ist, so kommt es darauf an, ob die erstern den größern Theil ausmachen, in welchem Falle man sich damit die Hände nicht reinigen darf; machen sie aber nicht den größern Theil aus, so ist dies erlaubt.

14) Man darf am Sabbat nicht in einen Metallspiegel sehen, aus Besorgniß, man könnte damit selbst, einige herabhängende Haare abnehmen; selbst dann nicht, wenn der Spiegel an der Wand befestigt ist. Aber in einen nicht metallenen Spiegel, darf man sehen, selbst wenn er nicht befestigt ist.

15) Wer Etwas wäscht, macht sich des Wollebleichens schuldig; und wer aus einem Kleide das Wasser ausdrückt, des Waschens. Daher darf man in das Mundloch eines Kruges oder dergleichen, um ihn dicht zu verstopfen, keinen Lappen, Flocken, oder etwas Aehnliches, hineinzwängen; weil dies leicht zum Ausdrücken führen könnte. Man darf Nichts mit

einem Schwamme wischen, es sey denn, daß er eine Handhabe hätte, aus Besorgniß, daß er gedrückt werden könnte. Einen Zober mit Wasser und dergleichen, darf man nicht mit einem, dazu nicht bestimmten, Tuche überdecken: weil dies ein Ausdrücken veranlassen könnte.

16) Wenn Jemandem ein Faß am Sabbat zerbricht, so darf er, so viel er für sich und seine Gäste, daraus für diesen Sabbat braucht, retten; nur ist es ihm verboten, Wein mit einem Schwamme, oder Oel mittelst der Hand fortzubringen; denn gäbe man es zu, daß er auf werkeltägliche Weise dabei verführe, so stünde zu besorgen, daß er veranlaßt würde, den Schwamm auszudrücken. Das Retten geschehe durch Unterstellung eines Gefäßes. Nur wende man nicht noch ein zweites Gefäß zum Auffangen, und wieder ein anderes znm Hartanlegen, an; weil dies dahin leiten könnte, daß man Gefäße durch den öffentlichen Ort bringe. Hat einer aber Gäste, so darf er wohl ein zweites Gefäß zum Auffangen brauchen, und ein drittes nebenbei setzen; die Handlung des Auffangens darf nicht der des Einladens vorangehen, sondern umgekehrt. Es ist von keinem Belang, wenn dies auch nur zum Schein geschieht.

17) Koth an der Innenseite des Kleides darf man ausreiben, nicht aber an der Aussenseite, aus Besorgniß, dies könnte auch zum Waschen Veranlassung geben. Es ist gestattet den Koth mit dem Nagel abzukratzen, wobei nicht zu besorgen ist, daß er dadurch zum Reinigen des ganzen Kleides veranlasst worden. Es ist nicht erlaubt, ein Oberkleid weich zu reiben, weil es dadurch gleichzeitig auch reiner wird; wohl aber ist es erlaubt ein Hemd weich zu reiben, weil man dadurch nichts Anderes, als dessen Weichwerden bezweckt.

18) Man darf einen Schuh, oder eine Sandale, die durch Koth oder Umflath verunreinigt sind, mit Wasser abspülen, aber nicht abwaschen. Man darf nicht neue Schuhe, oder Sandalen, bürsten, dagegen darf man alte schmieren und abwischen. Kissen und Polster, worauf Schmutz und Unflath sich befindet, darf man mit einem Läppchen abwischen; sind sie von Leder, so darf man Wasser darauf thun, bis die Unreinigkeit abgespült ist.

19) Wenn Jemand sich die Hand durch Lehm verunreinigt, so darf er sie mit einem Pferdeschweife, einem Kuhschwanze, oder mit einem harten Tuche abwischen, desgleichen man verwendet — um Dornen anzufassen; aber nicht mit einem Handtuche, damit man nicht, indem man auf die, an Werkeltagen übliche Weise verfährt, verleitet würde, das Handtuch zu waschen.

20) Wenn man badet, darf man sich mit einem Waschtuche abtrocknen, und es mit der Hand fortbringen, ohne dabei zu besorgen, daß man es ausdrücken könnte. Ebenso darf der, dessen Kleider ins Wasser gefallen sind, dieselben anlegen, ohne zu besorgen, daß er dieselben ausdrücken könnte. Er darf sie aber, selbst zu Hause, nicht ausbreiten; eine Verfügung, die getroffen wurde, um zu verhüten, daß die Leute, die es zu sehen bekommen, nicht etwa denken: Dieser da hat sein Kleid am Sabbat gewaschen, und nun zum Trocknen ausgelegt; was aber die Gesetzlehrer, um den falschen Schein zu vermeiden, verbieten, ist auch im innersten Gemache verboten.

21) Wenn zwei Wasserrinnen übereinander liegen, so darf man den Stöpfel aus der Zwischenwand ziehen, um das Wasser der einen in die andere ablaufen zu lassen, und dann ihn wieder einsetzen, denn man wird ihn ja nicht so stark ein-

stopfen, daß man dadurch ein Ausdrücken bewirken könnte, da das Wasser doch einen freien Durchzug haben soll. Man darf eine Abzugsröhre mit Gewändern, und anderen Gegenständen, welche zu nehmen erlaubt sind, verstopfen, wenn man verhüten will, daß nicht Speisen und Geräthschaften überschwemmt werden. Man darf es aber nicht in der Absicht thun, das Wasser der Röhre zur Cisterne zurückzuführen: weil zu besorgen steht, man würde das von Wasser durchdrungene Stopfmaterial beim Hineinzwängen ausdrücken.

22) Es ist nicht erlaubt, Aermel von Kleidern in Ordnung zu bringen und zu falten, wie es beim Waschen der Kleider an Wochentagen geschieht. Ebenso darf man am Sabbat keine Kleider zusammenfalten, auf die Weise, wie es in der Woche beim Waschen geschieht. Hat Jemand kein zweites Kleid, um es gegen das erste umzuwechseln, so darf er es in Falten legen, es glatt machen und es anziehen, um auf diese Weise sich zum Sabbat herauszuputzen; aber es muß ein neues und weißes Kleid seyn, weil ein solches bald in Unordnung geräth, und leicht schmutzig wird; auch darf das Faltenlegen nur von einer einzelnen Person, aber nicht von zweien, vorgenommen werden.

23) Färben gehört zu den Hauptarbeiten. Ein Frauenzimmer darf daher das Gesicht nicht schminken, weil es dem Färben ähnlich sieht. Nähen gehört auch zu den Hauptarbeiten. Deshalb darf man neue Kissen und Pfühle nicht mit Flocken füllen, aus Besorgniß, dies könnte zum Nähen reizen. Aber man darf aus Kissen und Pfühlen verschüttete Flocken, am Sabbat, wieder hineinlegen.

24) Zerreißen—ist ebenfalls eine Hauptarbeit. Wessen Kleid daher in Dornen sich verfangen hat, mache es im Geheimen

davon los, so langsam aber, daß es nicht reiße. Reißt es dennoch, so hat er keine Schuld, weil es ohne Absicht geschah. Man darf neue Kleider anziehen, und trage keine Sorge, wenn sie reißen. Man darf eine Nuß, welche in einen Lappen gewickelt ist, aufschlagen, mag derselbe auch dabei zerreißen.

25) Wer einen Schlußpflock eintreibt, ist des Bauens wegen schuldig. Daher darf man am Boden befestigte Thüren von Gebäuden weder ausnehmen, noch wieder einsetzen: weil dies zum Pflockeneintreiben führen könnte. Hingegen ist es erlaubt die Thüre eines Schreins, einer Truhe, oder eines Schrankes, und anderer Geräthe, auszuheben; aber man darf diese nicht wieder einsetzen. Löste sich die untere Angel los, so darf man sie festdrücken; im Tempel darf man dieselbe sogar wieder hineinstecken. Die obere Angel aber, wenn sie sich abgelöst, darf man nirgends wieder einstecken, weil dies zum Pflockeneintreiben führen könnte.

26) Man darf das Haupthaar nicht flechten, es auch nicht frisiren, weil dies dem Bauen ähnlich ist. Man darf einen Gliederleuchter, Gliederstuhl, oder Gliedertisch, und dergleichen, nicht zusammenstellen, weil es Aehnlichkeit mit dem Bauen hat; thut es Jemand dennoch, so ist er frei, weil bei Geräthschaften kein eigentliches Bauen und Niederreißen stattfinden kann. Sind sie aber blos aus den Fugen gekommen, so darf man sie wieder zurechtstellen. Es ist verboten, einem Kinde die Rückenwirbel gerade zu richten, weil dies dem Bauen ähnlich sieht.

27) Wer ein Zelt für die Dauer aufschlägt, ist Bauens wegen schuldig. Daher darf man auch überhaupt, ein momentanes Zelt, weder aufschlagen noch abnehmen: weil man verleitet

werden könnte, auch ein auf die Dauer bestimmtes zu bauen, oder niederzureißen. Thut es Jemand dennoch, so ist er frei. Aber es ist wohl erlaubt, ein momentanes Zelt am Sabbat zu ergänzen. Wenn z. B. ein Stück Zeug über Säulen, oder über Wände, schon vor dem Sabbat ausgebreitet und befestigt gewesen, davon aber nur ein Stück, von der Größe einer Handbreite, an der Decke ausgespannt geblieben wäre: so darf man das Ausspannen am Sabbat beendigen, bis daraus ein großes Zelt gebildet wird. Und so in ähnlichen Fällen.

28) Man darf keinen Baldachin ausspannen, weil dadurch ein momentanes Zelt gebildet wird. Dagegen darf man ein Bett, einen Stuhl, oder einen Korb hinstellen, wenn dieselben auch ein Zelt bilden: weil dies nicht die übliche Art und Weise des Aufschlagens, weder von dauernden, noch von gelegenheitlichen Zelten ist.

29) Ein spitzzulaufendes Zelt, welches weder ganz oben, noch in einer Entfernung von weniger als drei Handbreiten unterhalb der Spitze, einen Durchmesser von einer Handbreite hat, wird als leichtes Zelt betrachtet, und wer ein solches am Sabbat errichtet, ist frei. Man darf ein, seit Freitag an Schnüren doppelt herabhängendes, Gewand — auf- und abspannen; ebenso einen Vorhang.

30) Man darf einen Hochzeitsbaldachin, wenn er weder an der Spitze, noch in einer Entfernung von weniger als drei Handbreiten davon, eine Handbreite im Durchmesser hat, auf- und abspannen, weil er dazu eingerichtet ist; jedoch darf er nicht um eine Handbreite über das Bette herabhängen. Man darf ein Fenster mit Gardinen, die eigends dazu ein-

gerichtet sind, vorhängen, vorausgesetzt sogar, daß sie weder angebunden sind, noch etwa daran hangen.

31) Man darf auf dem Kopfe einen Hut mit ringsumlaufendem breiten Rande tragen, obschon letzterer zeltartig die Kleider beschattet. Hat man aber, zeltartig über die Kleidungsstücke, ringsum, oder bloß nach vorne hervorragend, am Kopfe ein Stück vom Kleide herangezogen, und ist es überdies sehr steif, so daß es das Aussehen eines Daches hat: so ist es verboten eine solche Bedeckung zu tragen, weil sie ein leichtes Zelt abgiebt.

32) Wer einen Vorhang, oder etwas Aehnliches, aufspannt, sey darauf bedacht, daß während der Handlung kein Zelt sich bilde. Daher muß ein großer Vorhang durch zwei Personen aufgefaltet werden; eine Person aber darf dies nicht thun. Einen Baldachin mit Dach hingegen, dürfen selbst zehn Personen nicht aufspannen, weil dies unmöglich geschehen kann, ohne daß derselbe nicht Etwas in die Höhe gehoben würde, und so — ein gelegentliches Zelt bildete.

33) Es ist nicht erlaubt mit einem Tuche die ganze Oeffnung eines Fasses zu bedecken, weil dadurch ein Zelt gebildet wird; man verdecke vielmehr nur einen Theil desselben. Wer Etwas durch einen ägyptischen Korb seihet, stelle nicht den Boden des Korbes höher, als eine Handbreit über das Gefäß, damit nicht am Sabbat ein zufälliges Zelt gebildet würde.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Jemand ein Loch macht, das zum Ein- und Abführen dient, z. B. ein Loch in einem Hühnerstall, durch welches das Licht hineindringt, und zugleich auch der Dunst abgeleitet wird: so macht er sich des Glattschlagens mit dem Hammer schuldig. Aus diesem Grunde hat man ein Verbot

verfügt, in Betreff aller Arten von Löchern, selbst solcher nicht ausgenommen, welche blos zum Ableiten, oder blos zum Einführen dienen: damit nämlich Niemand verleitet werde, solche Löcher zu machen, die auf denjenigen, der sie verfertigt, eine Schuld ziehen. Deshalb darf man auch nicht in ein Faß ein neues Loch bohren, oder ein schon vorhandenes erweitern. Wohl aber darf man ein bereits früher dagewesenes Loch wieder öffnen, jedoch nur ein solches, das nicht unter der Hefenlage angebracht ist. Ist es aber unter der Hefenlage angebracht, so wird die Verstopfung, als zur Haltbarkeit des Gefäßes beitragend, betrachtet, und es ist verboten sie zu öffnen.

2) Man darf den Spund eines Faßes durchbohren, um Wein daraus zu zapfen, allein nur im obern Theile des Faßes, nicht aber an der Seite: weil dies angesehen würde, als wenn man ein Gefäß ausbessern wollte. Man darf ein Faß anbrechen, um dürre Feigen zu essen, nur darf man nicht beabsichtigen, auf diese Weise dasselbe brauchbarer zu machen. Es ist erlaubt eine Flasche Wein zu bringen, und ohne Bedenken in Gegenwart von Gästen dessen Kopf mit einem Schwerte abzuschlagen: weil man damit nur den Zweck verbinden könnte, seine Freigebigkeit an den Tag zu legen.

3) So gut, als verboten ist ein Loch zu bohren, so ist es auch verboten, jede Art von Loch zu verschließen. Es ist daher verboten das Loch eines Faßes, selbst mit solchen Dingen zu verschließen, welche sich nicht aufstreichen lassen, und bei denen die Besorgniß nicht obwaltet, daß dieselben dabei ausgepreßt werden könnten, z. B. mit Spänen, oder kleinen Splittern. Legt aber Jemand darauf irgend eine Eßwaare zur Aufbewahrung nieder, und das Loch wird dadurch ge-

schlossen, so hat er keine unerlaubte Handlung begangen, und es ist sogar erlaubt — sich solcher List von vorneherein zu bedienen.

4) Wer irgend Etwas verrichtet, wodurch eine Arbeit vollendet wird, ist schuldig wegen Glattschlagens mit dem Hammer. Wer daher Etwas schabt, oder ein Geschirr zu Etwas zurechte macht, mag es auch mit einem Instrumente geschehen, mit welchem es wolle, ist schuldig. Deshalb ist es nicht erlaubt am Sabbat zu musiciren, weder mit musikalischen Instrumeuten, als: Cither und Harfe, noch mit anderen Mitteln; und es ist sogar verboten, mit den Fingern auf den Boden, oder auf ein Brett, oder gegeneinander, nach Art der Musikanten, zu schlagen, und ebenso einem Kinde mit einer Nuß, oder einer Klapper, um es zu beruhigen, vorzuklappern. Alles dieses gilt nur, damit man nicht verleitet werde, das Instrument auszubessern.

5) Man darf sich am Sabbat nicht auf die Hüfte, nicht mit den Füßen, Takt schlagen, auch nicht mit den Händen klatschen: damit dies Niemanden dazu führe, auf diese Weise ein musikalisches Instrument zu bilden. Jedoch darf man mit der Rückseite der Hand schlagen. Man darf nicht auf dem Wasser schwimmen; weil man sich alsdann auch erlauben würde, ein Schwimmfaß zuzurichten. Dagegen ist es erlaubt, in einem im Hofraume befindlichen Teiche zu schwimmen, weil da die Besorgniß der Zubereitnug eines Schwimmfaßes nicht stattfindet; dabei ist es aber erforderlich, daß der Teich von einem Rande umgeben sey, damit das Wasser nicht austrete, und wodurch sich der Teich von einem See deutlich und kenntlich unterscheide.

6) Es ist nicht erlaubt, ein hohles Rohr zuzuschneiden,

weil man so ein Geschirr zu Stande bringen würde. War es schon zugeschnitten, obschon nicht eigentlich zugerichtet, so ist es erlaubt, dasselbe am Sabbat, in das Loch eines Faßes einzustecken, um Wein abzuleiten, und man braucht nicht zu besorgen, daß man es dadurch weiter zurichte. Man darf kein Myrthenblatt, oder dergleichen, in das Mundloch des Faßes thun, um den Wein weit strömen zu machen, weil dies dem gleich wäre, als wenn man am Sabbat eine Rinne bereiten wollte. Man darf keinen Scherben zerbrechen, auch nicht Papier schneiden, weil dies gewissermaaßen der Instandsetzung eines Gefäßes ähnlich sieht.

7) Mit einer am Krüglein befestigten Weinranke darf man am Sabbat Wasser schöpfen; ist dieselbe aber nicht befestigt, so ist es untersagt, damit zu schöpfen, weil zu besorgen ist, daß man sie zum Befestigen abkneipen könnte. Es ist verboten Silbergeschirre mit Weinstein abzureiben, weil dies die Art des Blankmachens bei den Silberarbeitern ist, und man würde auf diese Weise am Sabbat ein Gefäß gleichsam zu Stande bringen, oder vollenden; wohl aber ist es erlaubt, dies mit Sand oder Natron zu bewirken. Ebenso darf man andere Gattungen von Geschirren mit allerlei Stoffen abreiben. Es ist verboten Schüsseln, Kessel, und dergleichen, zu spülen, weil dies als eine Art von Instandsetzung gelten kann; es sey denn, daß man sie spült, um noch an demselben Sabbat aus denselben eine Mahlzeit einzunehmen. Trinkgeschirre aber, als: Becher und Krüglein, darf man zu jeder Zeit ausspülen; weil zum Trinken keine Zeit festgesetzt ist. Man darf am Sabbat die Betten nicht zubereiten, um darin zu Ausgang des Sabbat's zu schlafen; aber wohl am Abend zum Sabbate, um sie am Sabbat zu gebrauchen.

8) Es ist verboten unreine Gefäße am Sabbat unterzutauchen, weil dies als Instandsetzung eines Gefäßes gilt; ein unreiner Mensch hingegen darf untertauchen, weil es den Anschein hat, als wenn er sich bade, um sich abzukühlen. Man darf aber am Sabbat einen solchen nicht mit Weihwasser besprengen. Wer aus Versehen am Sabbat Geschirre untertaucht, darf sie gebrauchen; geschah dies aber aus Muthwillen, so darf man sich ihrer nicht eher, als nach Ausgang des Sabbat's bedienen. Ebenso ist es erlaubt, am Sabbat unreines Wasser unterzutauchen. Die Art des Verfahrens dabei ist folgende: Man thut das Wasser in ein nicht der Verunreinigung unterworfenes Gefäß, etwa in ein steinernes, und versenkt dasselbe im Tauchbade, bis das Wasser des Tauchbades darüber geht, und dann ist jenes Wasser rein.

9) Man darf am Sabbat keine Heben und Zehnten absondern: weil dies das Aussehen hat, als wenn man etwas noch nicht Zubereitetes fertig machen wollte.

10) Gerben — gehört zu den Hauptarbeiten. Wer eine Haut mit Oel, nach Art der Gerber, weich macht, hat sie gegerbt, und ist schuldig. Daher darf man seine Füße, während sie noch in neuen Schuhen, oder in neue Sandalen stecken, nicht mit Oel salben. Dagegen ist es erlaubt, seinen Fuß mit Oel zu salben, und dann den Schuh, oder die Sandale, wenn sie auch neu seyn sollten, anzuziehen. Man darf sich den ganzen Leib mit Oel salben, und sich dann unbekümmert auf ein neues Bettleder hinstrecken; jedoch nur, wenn man wenig Oel an sich hat, so daß das Leder nur glänzend wird; haftet aber noch viel Oel am Körper, so daß das Leder dadurch erweichen würde, so darf man es nicht thun, weil dies Gerben hieße.

Alles dies hat jedoch nur Bezug auf neues Leder, bei altem aber gilt dies Verbot nicht.

11) Wer am Sabbat ein Pflaster aufstreicht, ist schuldig wegen Haarabschabens von der Haut. Daher darf man nicht ein Loch mit Wachs und dergleichen ausfüllen, damit man es nicht streiche. Es ist sogar verboten, ein Loch mit Fett auszufüllen, wegen dessen Aehnlichkeit mit dem Wachse.

12) Schreiben — gehört zu den Hauptarbeiten. Daher darf man sich die Augen am Sabbat nicht mit Schminke und dergleichen bestreichen, weil dies dem Schreiben ähnlich ist. Man darf nichts (Geld) borgen, oder verborgen, weil dies zum Schreiben führen könnte. Ferner, darf man am Sabbat Nichts kaufen, verkaufen, miethen oder vermiethen: weil dies zum Schreiben Veranlassung geben könnte. Es ist verboten am Sabbat Arbeiter zu dingen, oder einen Zweiten damit zu beauftragen; wohl aber darf man Etwas auf kurze Zeit (Geschirre u. dergl.) leihen oder verleihen. Es ist erlaubt vom Nachbar Krüge mit Wein oder Oel zu leihen, nur darf man dabei nicht ausdrücklich sagen: borge mir dies (was wie ein Derlehen, auf längere Zeit aussieht, und zum Verzeichnen führen könnte).

13) Es ist verboten einen Kauf sowohl mündlich abzuschließen, als auch ihn durch Uebergabe (des Kaufobjekts) zu realisiren, sowohl mit, als ohne Angabe des Gewichts. So gut wie es nun verboten ist zu wägen, so ist es auch verboten zu zählen und zu messen, mag solches mittelst eines Maaßes, mit der Hand, oder mittelst einer Schnur bewirkt werden.

14) Man darf am Sabbat nicht Gericht halten, nicht das Schuhausziehen verrichten, nicht die Leviratehe vollziehen, auch nicht eine Frau durch Angeld erwerben: weil dies Alles zum

Schreiben führen könnte. Man darf nichts dem Heiligthum vermachen, keine Schatzung auflegen, und nichts als Banngut erklären, weil dies Kaufgeschäften ähnlich sieht. Man darf nicht Hebe und Zehnten absondern, weil dies das Aussehen hat, als wenn man die abgesonderten Früchte dem Heiligthum weihe, und überdies die Früchte am Sabbat dadurch gleichsam brauchbar gemacht werden. Man darf das Vieh nicht verzehnten, weil man so auch darauf verfallen könnte, es mit Röthel zu bezeichnen. Man darf aber am Sabbat das Pessagh-Lamm, und am Feiertage das Ghagiga-Opfer, als heilig absondern, weil sie zu den Pflichten der Tagesordnung gehören. Ebenso wie es im Allgemeinen verboten ist, Etwas zu weihen, so darf man auch kein Entsündigungswasser heiligen.

15) Wenn Jemand Heben, oder den Zehnt, am Sabbate, oder an den Feiertagen, absondert, und es geschieht aus Versehen, so darf er von den Früchten, von denen ausgehoben worden, genießen; geschah es aber aus Muthwillen, so darf er davon erst zu Ausgang des Sabbat's genießen; für jeden Fall aber sind die Früchte als berichtigt anzusehen. Ebenso, wenn Jemand am Sabbat Etwas weihet, mit Schatzung belegt, oder als Banngut erklärt, es sey aus Versehen oder aus Muthwillen, so ist, was er gethan, giltig. Dies gilt, um so mehr noch, von den Feiertagen. Ebenso, wenn Einer Etwas am Sabbat einem Andern zueignet, so bleibt es dem Zweiten angeeignet. Man darf bei Dämmerungszeit Demai *) verzehnten, aber nicht das Vadai **).

16) Wer die Zehnthebe von Demai, oder den Armenzehnt von Vadai, mit Namen genannt hat, darf solche

*) Zweifelhaft verzehntet.

**) Gewiß unverzehntet.

am Sabbat nicht abnehmen, wennschon er ihren Platz noch vor Sabbat bestimmt hätte, und sie also, obgleich bei den übrigen Früchten liegend, doch kenntlich sind. Bei wem aber ein Priester, oder ein Armer, zu speisen gewohnt ist, der lasse ihn kommen und essen; nur muß er zum Priester, oder zum Armen sagen: Das was du da issest, ist Priesterhebe,— oder Armenzehnt.

17) Man darf am Sabbat nicht loosen und mit Würfeln spielen, weil dies eine Aehnlichkeit mit Kaufgeschäften hat. Jedoch ist es einem Familienvater gestattet, mit seinen Kindern und seinem Hausgesinde, um große Einsätze gegen kleine zu loosen (zu wetten); und dies darum, weil er es nicht so genau damit nimmt.

18) Man darf nicht Rechnungen durchsehen, die am Sabbat unsere Aufmerksamkeit sehr in Anspruch nehmen, mögen sie nun der Vergangenheit, oder der Zukunft, angehören: weil man dadurch zum Schreiben verleitet werden könnte. Daher darf man auch solche Rechnungen, die ganz ohne Nutzen sind, durchgehen, z. B. wie viel Saah Getraide man in diesem oder jenem Jahre hatte, wie viel Dinaren man bei der Hochzeit eines Sohnes verausgabt, und dergleichen: welche Berechnungen man als keine Nutzen tragende Unterhaltung ansehen kann, und weshalb man dieselbe am Sabbat ebenso, wie in der Woche anstellen darf.

19) Man darf am Sabbat nicht in Geschäftspapieren lesen, weil man dabei auf werktägliche Weise verfahren, oder irgend Etwas auslöschen könnte. Man darf Gerichte und Gäste mündlich überzählen, aber nicht aus dem Geschriebenen, damit man nicht verleitet würde, in Geschäftspapieren zu lesen. Wenn deshalb die Namen auf einer Tafel, oder auf der Wand, geschrieben sind, so darf man sie ablesen: weil sie

mit einem Papierblatte nicht zu verwechseln sind. Ferner darf man am Sabbat nicht die Unterschriften unter Gemälden und Abbildungen lesen. Selbst in den Hagiographen, darf man am Sabbat, während der Zeit des Predigens im Beth-Hamidrasch, nicht lesen; damit dort keine Störung entstehe, indem sonst Jedermann zu Hause lesen, und nicht ins Beth-Hamidrasch kommen würde.

20) Bricht am Sabbat in einem Hofe eine Feuersbrunst aus, so darf man nicht Alles aus diesem Hofe nach einem andern, im nämlichen Maboi, retten, selbst dann nicht, wenn beide vermittelst Erube verbunden sind: weil man versucht werden könnte, das Feuer zu löschen, um noch mehr zu retten, da der Mensch, um Geldverlust abzuwenden, leicht ohne Bedacht handelt. Daher wurde festgesetzt, daß nur Speisen, die noch am nämlichen Sabbat gegessen werden, Geschirre, die man noch am Sabbat nöthig hat, und Kleider, so viel man anziehen könne, gerettet werden dürfen: wodurch man bezwecken wollte, daß man alles Uebrige aufgebe, und sich nicht beifallen ließe, zu löschen. Hat man aber keinen Erub gemacht, so darf man selbst Speisen und Geschirre nicht retten.

21) Wie verhält es sich mit der Rettung der Speisen? Antwort: Bricht die Feuersbrunst am Sabbat-Abend aus, so rette man Speisen für die drei Sabbat-Mahlzeiten; was für Menschen bestimmt ist, darf man für Menschen, und was für's Vieh bestimmt ist, darf man für's Vieh retten. Bricht das Feuer Vormittags aus, so rette man für zwei Mahlzeiten; bricht es zur Vesperzeit aus, so rette man nur für eine Mahlzeit.

22) Dies Alles gilt aber nur für denjenigen, welcher

hierzu viele Gefäße anwendet, oder ein und dasselbe Gefäß immerfort füllt und wieder ausleert, ein solcher nämlich darf nur das, für den Bedarf des Tages Erforderliche, retten; dagegen ist es gestattet, mit einem einzigen großen Gefäße, mit einem Male, auch mehrere Mahlzeiten zu retten.

23) Man darf z. B. einen Korb voll Brode, wäre es auch für viele Mahlzeiten, retten, ebenso einen Feigenkuchen, oder *ein* Faß Wein. Auch ist es gestattet, daß man sein Oberkleid ausbreite, so viel wie möglich hineinpacke, und es, sammt dem Inhalte mit einem Male hinaustrage.

24) Man darf Anderen zurufen: „kommt und rettet was Ihr braucht!“: wodann ein Jeder, soviel Speisen als er nöthig hat, oder sogar ein ganzes Gefäß voll, retten kann, wenn dasselbe auch noch soviel enthielte. Das, auf diese Weise Gerettete, gehört dem Rettenden. Will der Rettende es nicht für sich behalten, und giebt es dem Eigenthümer wieder ab, so darf er, nach Ablauf des Sabbat's, Lohn für seine Mühe annehmen; welcher dann nicht als Lohn für Sabbat-Arbeit betrachtet wird, da hier weder von einer Arbeit, noch von einem Verbote die Rede seyn kann, denn es wurde ja doch Alles nach einer mit Erub versehenen Stelle getragen.

25) Hat Jemand schon feines Brod gerettet, so darf er dann kein grobes retten; wohl aber umgekehrt. Man darf am Versöhnungstage, wenn er auf den Freitag fällt, das am Sabbat Nöthige retten; nicht aber am Sabbat das, was man am Versöhnungstage, geschweige denn am Feiertag, oder gar am künftigen Sabbat braucht. Die Rettung der Kleider bewirkt man folgendermaßen: man zieht Alles an, was man anziehen kann, und nimmt Alles um, was man umnehmen kann, trägt es hinaus, und ruft Anderen zu: „kommt und ret-

tet für Euch!" wodann ein Jeder so viel als möglich anzieht, oder umnimmt, und es dann so hinausträgt. Alles dies gehört aber dann dem, der es gerettet, wie früher schon bei den Speisen gezeigt wurde; denn was er gerettet, war ja bereits aufgegebenes Gut.

26) Man darf alle heiligen Schriften aus einem Hofe in einen andern, innerhalb desselben Maboi's, retten, wenn auch beide nicht durch Erube mit einander verbunden sind; jedoch ist es erforderlich, daß der Maboi mit drei Wänden, und wenigstens mit einem Pfosten versehen sey. Auch findet dies nur dann seine Anwendung, wenn die Schriften mit assyrischen Schriftzügen, und in heiliger Sprache geschrieben sind. Sind sie aber in anderen Sprachen abgefaßt, oder mit anderen Schriftzügen geschrieben, so darf man sie nicht retten, selbst wenn eine Erub-Verbindung stattfände. Auch an den Wochentagen darf man aus solchen Schriften nicht lesen, vielmehr lege man dieselben an einer unverwahrten Stelle nieder, und lasse sie so von selbst zu Grunde gehen*).

27) Sind dieselben mit Farben, oder mit Röthel, wenn auch auf eine unhaltbare Weise geschrieben, so darf man sie dennoch retten, wenn sie nur mit assyrischen Schriftzügen und in heiliger Sprache abgefaßt sind. Die leeren Stellen, oben, unten, zwischen den Absätzen, zwischen den Seiten, am Anfange des Buches, und zu Ende desselben, dürfen nicht gerettet werden. Ebensowenig darf man Segensformeln und Amulete, wenn dieselben auch viele Gottesnamen und viele Stellen aus der Thora enthalten, vom Brande retten.

28) Wenn in einer Thora-Rolle in unverstümmelten Wör-

*) Vergl. Hilchoth Tephilin u. s. w. über die griechische Uebersetzung der Bibel, die erlaubt war; auch haben Spätere alle Sprachen in dieser Hinsicht emancipirt; v. Tür. § 334.

tern, selbst „Jegar-Schadutha" (Worte Labans: „der Hügel des Zeugnisses.") nicht ausgenommen, fünfundachtzig Buchstaben zusammengesucht werden können, oder wenn eine Thora-Rolle einen ganzen Abschnitt, selbst von nicht vollen fünfundachtzig Buchstaben, aufzuweisen hat, in der aber Gottesnamen sich befinden, wie z. B.: „Und es war, da die Lade sich bewegte" u. s. w. — So rette man dieselbe aus der Feuersbrunst. Man darf die Kapsel des Buches mit dem Buche selbst, die der Tephilin mit den Tephilin selbst retten, sogar wenn Geld darin liegt.

Vierundzwanzigstes Capitel.

1) Es giebt Handlungen, die am Sabbate nicht erlaubt sind, obschon sie keine Aehnlichkeit mit irgend einer Arbeit haben, und auch nicht dazu führen können. Warum aber sind solche verboten? Antwort: Weil es heißt: „Wenn du während des Sabbat's deinen Fuß zurückziehst, und deine Angelegenheiten unterlässest an meinem heiligen Tage" (Jes. LVIII) und ferner: „Und du wirst ihn verherrlichen, indem du an demselben keine Gänge vornimmst, deine Angelegenheiten fahren lässest, und nichts von Geschäften sprichst" (ebendaselbst). Daher ist es untersagt am Sabbat Gänge in Geschäften zu machen, oder sogar über dieselben zu sprechen; so ist es z. B. verboten mit Handelsgenossen zu verabreden, was am andern Morgen zum Verkauf ausgeboten werden soll, was man kaufen will, in welcher Form ein Haus gebaut werden soll, mit welchen Waaren man nach diesem, oder jenem, Platze reisen will, oder anderes Dergleichen; weil gesagt ist: „Und nichts von Geschäften sprichst." Sprechen also ist nicht erlaubt, wohl aber denken.

2) Es ist nicht erlaubt, am Sabbat seine Gärten und Felder zu besehen, um zu untersuchen, was dort Noth thut

oder wie ihr Ertrag sich stellen wird: weil dies ebenso angesehen werden müßte, als wenn man seine Geschäfte besorgte. Ebenso ist es verboten am Sabbate, bis an die Sabbat-Grenze zu gehen, und daselbst die Nacht abzuwarten, in der Absicht, dann dem Orte näher zu seyn, wo man am Ausgange des Sabbat's Geschäfte zu verrichten hat; denn ein solcher, am Sabbat unternommener Gang, hat ausdrücklich die Verrichtung von Geschäften zum Zwecke.

3) Jedoch bezieht sich dies nur auf Vorbereitungen zu Verrichtungen, welche am Sabbat verboten sind; dagegen ist es wohl gestattet an der Sabbat-Grenze die Nacht abzuwarten, um Verrichtungen vorzunehmen, die am Sabbat erlaubt sind. So ist es z. B. nicht erlaubt an der Grenze die Nacht abzuwarten, um noch wachsende Früchte einzubringen, oder um Arbeiter zu miethen; dagegen ist es gestattet, daselbst die Nacht abzuwarten, um Früchte zu hüten: weil dies überhaupt am Sabbat gestattet ist; ebenso darf es in der Absicht geschehen, Vieh oder abgepflückte Früchte nach Hause zu bringen, weil das Vieh, wenn es auch außer der Sabbat-Grenze sich befinden sollte, durch bloßes Zurufen herbeigelockt werden könnte. Was die abgepflückten Früchte anlangt, so wäre es ja ohnedies erlaubt, noch am Sabbat sie herbeizubringen, wenn die ganze Strecke umzäunt wäre. Ferner darf man zu einem Andern sagen: Morgen reise ich nach dieser oder jener Stadt"; denn wenn Fruchthütten zwischen beiden Orten sich befänden, so könnte man ja noch am Sabbate dahin gehen. Dasselbe gilt in vielen ähnlichen Fällen.

4) Man darf zu einem Arbeiter sagen: wahrscheinlich wirst du Abends mit mir zusammenkommen; dagegen darf man nicht sagen: sey Abends bereit zu meiner Verfügung,

weil dies „Geschäfte am Sabbat machen" hieße. Ferner darf man am Sabbat weder laufen noch springen, denn es heißt: „Daß du keine Schritte vornimmst," (Jes. LVIII); dies deutet darauf hin, daß die Art des Gehens am Sabbat eine andere seyn soll, als an den Wochentagen. Man darf in Brunnen, Gräben und Höhlen, wenn sie auch hundert Ellen tief wären, hinabsteigen, daselbst trinken und wieder hinaufsteigen. Man darf nicht viel Unnützes schwatzen, denn es heißt: „Und vom Sprechen der Worte", dies deutet nämlich darauf hin, daß unsere Reden am Sabbat nicht so seyn sollen, als die in der Woche.

5) Man darf am Sabbat laufen, um seine Pflichten zu erfüllen, z. B. zur Synagoge, oder zum Lehrhause. Man darf Berechnungen, oder Messungen, vornehmen, die die Vollziehung eines Gesetzes zum Ziele haben, so ist es z. B. gestattet ein Tauchbad zu untersuchen, um zu ermitteln, ob es die gesetzliche Ausdehnung in der Tiefe habe, oder ein Gewand zu prüfen, um zu wissen, ob es groß genug sey, um eine Unreinheit anzunehmen. Man darf den Armen Almosen bestimmen. Ferner, darf man in Synagogen, Lehrhäuser, und sogar nach heidnischen Belustigungsörtern und Hallen gehen, um am Sabbat öffentliche Angelegenheiten wahrzunehmen. Man darf über sein Töchterchen mit Freiwerbern verhandeln, und sein Söhnchen in einer Schule, oder bei einem Handwerker unterzubringen suchen. Man darf Kranke besuchen, und Trauernde trösten. Beim Krankenbesuch bediene man sich der Formel: „Es ist heute Sabbat, und man darf kein Wehgschrei erheben; doch die Heilung wird von selbst herannahen." Man darf an der Sabbat-Grenze die Dunkelheit abwarten, um alsbald die Angelegenheiten einer Braut wahrzunehmen,

oder, um nöthige Besorgungen für einen Verstorbenen vorzunehmen, und ihm einen Sarg oder Todtengewänder zu bringen. Man darf dabei auch zu einer Person sagen: „Gehe nach jenem Orte, bekömmst du die Gegenstände daselbst nicht, so verschaffe sie von da, oder dort her; bekömmst du sie nicht für hundert Sus, so gebe für sie zweihundert aus; jedoch darf man keinen bestimmten Preis nennen. Denn in diesen und ähnlichen Fällen handelt es sich um Ausübung von Pflichten, und es heißt: „Daß du deine Angelegenheiten fahren lässest" (Jes. LVIII): also blos deine Angelegenheiten wahrzunehmen ist dir verboten, wohl aber darf man sich denen des Himmels widmen.

6) Man darf am Vorabende des Sabbat, wenn die Pflicht es erheischt, in See gehen, und es wird nur verabredet, daß man (auf dem Schiffe) den Sabbat ruhen bleibe, ohne daß indessen letzteres nöthig wäre. Man darf am Sabbat Gelübde aufheben, sie mögen sich nun auf den Sabbat beziehen, oder nicht; ferner darf man bei einem Gelehrten um die Lossprechung von Gelübden, welche auf den Sabbat Bezug haben, nachsuchen, und derselbe hebt sie auf, obschon vor dem Sabbat Zeit genug war, um dieses Gesuch zu stellen, weil alles Dergleichen als pflichtmäßig betrachtet wird.

7) Man darf am Sabbat keine Strafen vollziehen; selbst wenn die Vollziehung derselben ein Gebot wäre, so verdrängt dasselbe dennoch die Sabbatfeier nicht. Ist z. B. Jemand vom Gerichte zur Züchtigung, oder zur Hinrichtung, verurtheilt worden, so soll man ihn am Sabbat weder züchtigen, noch hinrichten. Denn es heißt: „Ihr sollt in keinem eurer Wohnsitze am Sabbat Feuer anzünden", (2 B. M. XXXV, 3)

was man als Weisung an das Gericht anzusehen hat, daß es an demjenigen, welcher zum Verbrennen verurtheilt worden, das Urtheil am Sabbat nicht vollstrecken lasse; und so verhält es sich auch mit allen anderen Strafurtheilen.

8) Man darf am Sabbat bereits gepflückte, oder noch wachsende Früchte, hüten, auch Menschen, Vieh oder Thiere, die davon genießen wollen, durch Drohung und Prügel fern halten. Warum wurde nun aber dies, welches doch auch ein Geschäft ist, gestattet? Antwort: Weil es nur verboten ist, Etwas zu erwerben, das man noch nicht besitzt, oder sich Etwas anzueignen, zu verdienen, oder um einen künftigen Nutzen sich Mühe zu geben; wohl aber ist Jedem gestattet, das Seinige, was er schon längst besitzt, zu hüten, um es sich unverkümmert zu erhalten, und ist dies ganz dem Falle ähnlich, wo Jemand sein Haus vor Dieben zuschließt.

9) Wer Saatfelder vor Vögeln, oder Kürbis- und Melonenfelder vor Thieren hütet, darf nicht werkeltäglich, durch Händeklatschen und Springen, sie zu verscheuchen suchen, weil zu befürchten steht: er könnte ein Steinchen, vier Ellen weit, im öffentlichen Platze werfen.

10) Alle, aus der Rastvorsicht hervorgehenden Verbote, beziehen sich nur auf den eigentlichen Tag, nicht aber auf die Dämmerungszeit, (am Vorabend), wo solche Verrichtungen, zu denen die Pflicht, oder die Nothwendigkeit uns zwingt, vorgenommen werden dürfen. So ist es z. B. gestattet, in der Dämmerung einen Baum zu erklettern, oder über ein Gewässer zu schwimmen, um einen Palmenzweig oder ein Posaunenhorn herbei zu schaffen; ebenso darf man einen Erub vom Baume herunterholen, oder ihn aus einer Carmelith hinaustragen. Ebenso darf man auch in der Dämmerung andere Verrich-

tungen, die der Rastvorsicht wegen verboten sind, auszuführen, im Falle man schon früher damit beschäftigt war, oder die Sache Eile hat, und nothwendig ist. Ist die Verrichtung aber weder dringend, noch eine Pflicht, so ist sie verboten. Daher darf man in der Dämmerung nicht Vadai verzehnten, obschon das Verbot des Zehntens am Sabbat eine bloße Rastvorsicht ist, wohl aber darf man Demai verzehnten.

11) Wenn ein Minderjähriger am Sabbat ein Schebuth-Verbot übertritt, z. B. wenn er aus einem nicht durchlöcherten Topfe Pflanzen pflückt, oder in einer Carmelith Etwas umherträgt: so ist das Gericht nicht gehalten, ihn davon abzuhalten; ebenso hat man sich darum nicht zu bekümmern, daß es der Vater zuläßt.

12) Die Weisen haben verboten, manche Gegenstände am Sabbat so herum zu tragen, wie es in der Woche geschieht. Was hat sie zu diesem Verbote bewogen? Antwort: Das Gutachten, welches sie in folgenden Worten abgegeben: Haben doch die Propheten die strenge Vermahnung ergehen lassen, am Sabbat weder, wie an einem Werkeltage zu gehen, noch so zu reden, denn es heißt ja: „Und vom Sprechen der Worte" (Jes. LVIII), um wie viel mehr muß also das Tragen der Dinge am Sabbat, von dem in den Wochentagen abweichen, damit der Sabbat, in den Augen der Leute, nicht einem Wochentage gleich geachtet, und sie dadurch nicht versucht werden, Geräthschaften zu heben, dieselben aus einem Winkel in den andern, oder aus einem Hause in das andre, hin und her zu tragen, oder Steine und dergleichen in Verwahrung zu bringen, und zwar alles Dies nur, weil sie müßig zu Hause sitzen, und irgend eine Beschäftigung suchen; auf welche Weise sie aber nicht ruhen, vielmehr den

Zweck des in der Thora enthaltenen Gebots: „Damit es ruhe u. s. w." vereiteln.

13) Ein weiterer Beweggrund (zu einem dergleichen Verbote der Weisen) besteht darin, daß, wenn es zugegeben würde, daß man Geräthschaften, die zu einer verbotenen Arbeit bestimmt sind, betasten, und in die Hand nehmen dürfte, es wohl auch dahin kommen könnte, daß man mit denselben sich auch Etwas zu schaffen machte, und endlich zum Arbeiten verleitet würde. Auch folgender Beweggrund kömmt hier in Betracht: Ein großer Theil des Volks besteht aus Nicht-Professionisten, welche als Spaziergänger und Besucher von Winkelplätzen müßig umhergehen, und niemals arbeiten. Wenn man solchen Leuten nun frei geben wollte, umherzuschlendern, zu schwatzen, und Alles in die Hand zu nehmen, wie an einem Wochentage, so wäre ihr Rasten gar nicht bemerkbar, weshalb die Rastvorsicht auch bei solchen Handlungen als Mittel angewendet werden mußte, um das Gebot der Ruhe auf alle Individuen zu übertragen. Aus allen diesen Gründen hat man Verbote in Betreff des Berührens erlassen, und nur solche Geräthschaften in die Hand zu nehmen gestattet, welche man nöthig hat; wie dies Alles sofort näher auseinandergesetzt werden soll.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

1) Es giebt Geschirre, die zu erlaubten Verrichtungen bestimmt sind, nämlich solche, mit denen man auch am Sabbat dieselben Verrichtungen, zu denen sie in der Woche dienten, vornehmen darf, z. B. ein Becher zum Trinken, eine Schüssel zum Essen, ein Messer zum Schneiden von Fleisch und Brod, ein Hammer zum Aufschlagen von Nüssen, und dergleichen.

2) Und wiederum andere Geschirre giebt es, die zu Verrichtungen bestimmt sind, welche am Sabbat nicht vorgenommen werden dürfen; z. B. ein Mörser, ein Mühlstein und dergleichen: weil es verboten ist, am Sabbat Etwas zu stoßen, oder zu mahlen.

3) Solche Geschirre nun, welche zu erlaubten Verrichtungen bestimmt sind, mögen sie von Holz, Thon, Stein, oder Metall seyn, darf man am Sabbat bewegen, sowohl um des Geschirres selbst, oder um sich des Platzes, wo es stand, als auch um sich des Gefäßes um des Menschen willen, zu bedienen. Solche Geschirre hingegen, welche zur unerlaubten Verrichtung bestimmt sind, mögen es hölzerne, thönerne, steinerne oder metallene seyn, darf man am Sabbat wohl bewegen, um sich deren des Menschen willen, oder des Platzes, wo er stand, zu bedienen, nicht aber um des Geschirres an sich selbst willen.

4) Man darf z. B. eine hölzerne Schüssel von ihrem Platze nehmen, um daraus zu essen, oder an die Stelle, wo sie stand, sich zu setzen, oder endlich damit sie nicht gestohlen werde; in welchem letztern Falle es also ihrer selbst willen geschieht. Ebenso darf man sie von der Stelle fortnehmen, damit sie nicht in der Sonne austrockne und zerberste, oder damit sie nicht im Regen aufquelle und verderbe, in welchen Fällen man sie ihrer selbst willen bewegt, was auch, da sie zu erlaubten Verrichtungen bestimmt ist, Niemandem verwehrt werden kann.

5) Ebenso darf man Mühlsteine, oder Mörser nehmen, um Nüsse darauf aufzuknacken, oder um vermittelst derselben aufs Bett hinaufzusteigen, welche Fälle man als Benutzung des Gegenstandes, oder des Platzes — um des Menschen willen, bezeichnet. Dagegen darf man dieselben aber nicht von der Stelle

nehmen, damit sie nicht zerbrochen, oder gestohlen werden. Und so vieles Dergleichen.

6) Was nicht Geschirr ist, als: Steine, Geld, Rohr, Balken und dergleichen, darf man nicht in die Hand nehmen. Wenn aber ein großer Stein, oder ein großer Balken, als Geräthschaft gebraucht wird, so darf man dieselben von der Stelle bewegen, selbst wenn zehn Personen dazu erforderlich wären. Hausthüren, obschon sie als Geräthschaft zu betrachten sind, werden doch nicht zum Herumtragen bestimmt, und man darf sie daher, wenn sie ausgehoben sind, am Sabbat nicht von der Stelle bewegen. Ebenso ist es verboten: Erde, Sand und einen Leichnam, von der Stelle zu bewegen. Ein achttägiges Kind ist als Stein zu betrachten, und darf nicht auf die Hand genommen werden.

7) Man darf ein Geschirr sogar zu seinem nicht eigentlichen Behufe verwenden, mittelst desselben vielmehr auch das verrichten, wozu es nicht bestimmt ist. So darf man z. B. einen Hammer nehmen, um Nüsse aufzuschlagen, ein Beil, um einen Feigenkuchen zu zerhauen, eine Handsäge, um Käse durchzuschneiden, eine Schaufel, um dürre Feigen auszunehmen, eine Schwinge und eine Gabel, um dem Kinde Etwas zum Essen vorzulegen, eine Spindel, oder ein Weberschifflein, um Etwas darauf zu stecken, eine Packnadel, um die Thüre zu öffnen, und einen Mörser, um sich darauf zu setzen, und so anderes dieser Art.

8) Man darf eine Nähnadel nehmen, um einen Splitter auszuziehen. Ist das Oehr, oder die Spitze daran abgebrochen, so darf man sie nicht nehmen. Ist sie unvollendet, und noch ohne Oehr, so darf man sie nehmen.

9) Man darf am Sabbat keine Geräthe von ihrem

Platze bewegen, welche durch die Benutzung ihren Werth verlieren, z. B. solche, die noch als Verkaufsgegenstand gelten, oder von ganz besonderem Werthe sind, so daß man sehr besorgt ist, daß sie nicht etwa zu Schaden kommen; man nennt dieselben Mukza*) mit Beziehung auf den pekuniären Schaden, und es gehören dahin: die große Holzsäge, die Pflugschaar, das Schlachtmesser, das Sattlerschneidemesser, der Zimmermannshobel, das Gewürzhämmerchen und dergleichen.

10) Man darf kein Geräth in die Hand nehmen, welches in Folge des damit verbundenen, verbotenen Gegenstandes, gleichsam aufgegeben war. So ist es untersagt von seiner Stelle zu bewegen: ein Licht, das zum Sabbat angezündet war, einen Leuchter, worin das Licht gesteckt; einen Tisch, worauf Geld war, obschon das Licht jetzt vielleicht schon erloschen, oder das Geld heruntergefallen ist; weil jedes Geräth, das in der Dämmerungszeit nicht hinweg genommen werden durfte, auch den ganzen Sabbat über, nicht von seinem Platze entfernt werden darf, wenngleich der Umstand, welcher das Verbot veranlasste, längst nicht mehr besteht.

11) Ein Geräth aber, das man seiner Eckelhaftigkeit wegen absondert, als: eine alte Naphta-Lampe, ein Nachtgeschirr und dergleichen, darf man am Sabbat von seiner Stelle fortbewegen, wenn man seiner bedarf.

12) Die ausgehobenen Thüren von Geräthen, die am Sabbat von ihrer Stelle genommen werden dürfen, als z. B. die Thüren von Schränken, Kästen und Truhen, dürfen fortgetragen werden, mögen sie nun am Sabbat selbst, oder vor demselben ausgehoben worden seyn. Ebenso ist es erlaubt,

*) Abgesondertes, Unbrauchbares; hier: „Abgesondert aus Geldverlust.“

die Bruchstücke von Geräthen von der Stelle zu schaffen, welche am Sabbat hinweg genommen werden dürfen, mögen sie vor, oder am Sabbat selbst, zerbrochen worden seyn; nur wird dabei vorausgesetzt, daß sich die Bruchstücke zu irgend einem Gebrauch eignen, z. B. die Stücke eines Backtroges, um die Oeffnung eines Fasses zu bedecken, die Scherben eines Glases, um die Oeffnung eines Kruges zu bedecken. Können solche Bruchstücke aber zu nichts gebraucht werden, so darf man sie nicht in die Hand nehmen.

13) Alle Arten Deckel von Geräthen, darf man in die Hand nehmen, jedoch nur dann, wenn man dieselben gesetzlich als Geschirre betrachten kann. Gehört der Deckel zu einem am Boden befestigten Gefäß, z. B. zu einem in die Erde eingelassenen Fasse, so darf man ihn bewegen, wenn er mit einer Handhabe versehen ist, wo nicht, so ist dies verboten. Ebenso darf man die Deckel über Oeffnungen in der Erde, als Cisternen und Gruben, nur dann anfassen, wenn sie mit Handhaben versehen sind. Einen Ofendeckel darf man anfassen, selbst wenn keine Handhabe daran ist.

14) Wenn zwei Gegenstände, von denen der eine nicht genommen, und der andere genommen werden darf, so neben-, oder aufeinander liegen, daß der eine nicht ohne den andern genommen werden kann: so darf man den erlaubten Gegenstand, wenn man seiner bedarf, nehmen, wenn auch der verbotene Gegenstand dadurch mitgetragen wird. Ist es aber die Absicht, den verbotenen Gegenstand von der Stelle zu bewegen, so darf man dies nicht vermittelst des erlaubten bewerkstelligen.

15) Hat z. B. Jemand unreife Feigen in Stroh verwahrt, oder einen Kuchen auf Kohlen liegen, so steche er

sie mittelst einer Spindel, oder eines Weberschiffleins an, und hole sie so heraus, unbekümmert, ob das Stroh, oder die Kohlen, beim Herausholen, am Sabbat, herumgerüttelt werden. Wenn ferner Jemand Rüben, oder Rettig, in die Erde gesteckt hat, jedoch so, daß noch einige Blätter davon sichtbar sind, so ziehe er dieselben vermittelst dieser Blätter heraus, unbekümmert darüber, daß die Erdschicht abgeschüttelt wird. Befindet sich aber ein Brod, oder ein Kind, auf einem Steine, oder auf einem Balken, so darf man vermittelst dieses Brodes oder Kindes, den Stein, oder den Balken, nicht von der Stelle rühren, und so in ähnlichen Fällen.

16) Ein Vater darf sein Kind, das Verlangen nach ihm hat, wenn es einen Stein in der Hand hält, auf den Arm nehmen, nicht aber wenn es einen Dinar in der Hand hält: weil, wenn letzterer herabfiele, der Vater denselben aufheben würde. Ist ein Korb durchlöchert, und das Loch mit einem Steine verstopft, so darf man ihn aufheben: weil der Stein einen Theil der Wand ausmacht. Ist ein Korb voller Früchte und darunter ein Stein, die Früchte aber sind saftig, z. B. Weintrauben und Maulbeeren, so darf man ihn, so wie er steht, vom Orte bewegen. Denn wenn man die Früchte ausschütten wollte, so würden sie durch Staub beschmutzt werden; das Verbot aber tritt dann nicht in Kraft, wenn Schaden daraus entsteht.

17) Wenn auf der Oeffnung eines Fasses ein Stein aus Versehen liegen blieb, so darf man dieses auf die Seite wenden, damit der Stein herunterfalle. Steht das Faß, auf dem sich der Stein befindet, zwischen andern Fässern, so ist es gestattet, dasselbe nach einer andern Stelle zu bringen, und daselbst auf die Seite zu wenden, bis der Stein her-

unterfällt. Wurde Geld auf einem Polster vergessen, und man bedarf des Polsters, so darf man es umlegen, so daß das Geld herunterfällt. Hat man den Platz nöthig, wo sich das Polster befindet, so trage man dasselbe, sammt dem Gelde darauf, hinfort. War aber das Geld am Freitag absichtlich auf das Polster, oder der Stein auf die Mündung des Fasses gelegt: so darf man beide nicht von der Stelle rühren, selbst dann nicht, wenn das Geld, oder der Stein bereits hinweggenommen wurden: weil sie einmal einem verbotenen Gegenstande als Unterlage gedient haben.

18) Schöpft man mittelst eines hohlen Kürbisses, in welchen ein Stein hineingelegt worden ist, Wasser, und der Stein fällt in Folge dessen nicht herab: so wird er als ein Theil des Kürbisses betrachtet, und man darf damit Wasser schöpfen; im entgegengesetzten Falle aber, ist dies verboten. Kleider, die auf Stäben ausgespannt sind, darf man von den Stäben herunterwerfen.

19) Früchte, deren Genuß verboten ist, darf man nicht in die Hand nehmen, z. B. unverzehntete Früchte, (selbst wenn die Verzehntungspflicht von einer blos rabbinischen Satzung herrührte), oder den ersten Zehnten, dessen Hebe noch nicht abgenommen ist, oder unreine Hebe, oder den zweiten Zehnten und Geheiligtes, wo die gesetzliche Auslösung nicht Statt gefunden. Wohl aber darf man Demai in die Hand nehmen, weil die Armen davon genießen dürfen, ferner den zweiten Zehnten und Geheiligtes, wo die Auslösung Statt gefunden, wenn auch die Fünftel-Zulage noch nicht erlegt wurde.

20) Ein Israelit darf die Hebe fortbringen, obschon er davon keinen Gebrauch machen kann. Man darf auch unreine Priesterhebe, mit reiner und mit Nichtgeheiligtem, von der

Stelle bringen, wenn sie zusammen in einem Gefäße enthalten sind. Jedoch darf dies nur geschehen, wenn die reine Priesterhebe unten liegt, und die Früchte von der Art sind, daß sie leicht am Boden beschmutzt werden, und also beim Ausschütten verderben würden; sind es aber Nüsse und Mandeln, und dergleichen, so leere man das Gefäß aus, lege die reine Priesterhebe, oder das Nichtgeheiligte, in dasselbe, und lasse die unreine Priesterhebe liegen. Braucht einer aber den Platz, wo das Gefäß steht, so nehme er Alles zusammen hinweg, gleichviel, ob die reine Theruma oben, oder unten liegt.

21) Man darf auf Haufen aufgeschichteter Steine, mit denen man sich noch bei Tage versehen, und welche man zum Sitzen zurecht gelegt hat, am Morgen sich niedersetzen; hat man sie aber nicht schon am Tage (vorher) zurecht gelegt, so darf man nicht darauf sitzen. Hat Jemand Dattelzweige gehauen, um dieselben als Holz zu verwenden, besinnt sich aber am Freitag, und bestimmt sie ohne weitere Vorrichtung zu Sitzunterlagen, so ist es ihm gestattet dieselben (am Sabbat) von der Stelle zu bringen; ebenso darf er sie fortbringen, wenn er noch Freitag bei Tageszeit auf ihnen gesessen hat.

22) Stroh auf dem Bette, darf man nicht mit der Hand umschütteln, aber wohl mit dem Körper. Ist es aber zum Futter bestimmt, so darf man es mit der Hand bewegen. Ebenso ist es gestattet, wenn ein Kissen, ein Tuch oder dergleichen, darüber gebreitet ist, den Stroh mit der Hand umzuschütteln, weil dies so gut ist, als wenn man bei Tage darauf gesessen hätte. Wenn Jemand einen Korb Erde in die Stube bringt, und noch Freitags einen Winkel zu dessen Standort bestimmt: so darf er ihn am Sabbat fortbringen, und den Inhalt zu verschiedenen Zwecken verwenden.

23) Es ist verboten ein Gefäß zu dem Zweck, für welchen es bestimmt ist, unbrauchbar zu machen: weil dies eine Art Einreißens ist. So darf man am Sabbat kein Gefäß unter die Lampe stellen, um das abtriefende Oel aufzufangen, weil es verboten ist, das Oel in der Lampe zu berühren, und wenn dasselbe in ein Gefäß träufelt, so ist natürlich auch dessen Benutzung untersagt, was aber ohne dies nicht der Fall gewesen wäre. Und so in allen ähnlichen Fällen. Deshalb darf man einer Henne kein Gefäß unterstellen, damit sie ihr Ei hineinlege; wohl aber ist es erlaubt über sie ein Gefäß zu stellen; So kann man auch über alle Gegenstände, welche nicht angefaßt werden dürfen, ein Gefäß umwenden; weil dieselben dadurch nicht für den weitern Gebrauch unzulässig gemacht werden, und man das Gefäß beliebig abnehmen kann.

24) Man darf ein Gefäß unter die Traufe stellen; wird das Gefäß voll, so leere man es aus, und stelle es ohne Bedenken abermals unter. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß das Traufenwasser zum Waschen brauchbar sey; ist dies aber nicht der Fall, so darf man das Gefäß nicht unterstellen. Wurde es aber dennoch untergestellt, so ist es erlaubt, dasselbe, sammt dem darin befindlichen schmutzigen Wasser fortzutragen, weil man es nur nicht zugeben darf, daß Etwas von vorneherein, wie ein Nachtgeschirr verunreinigt werde.

24) Wenn ein Faß mit Tebel*) zerbricht, so darf man ein Gefäß zum Auffangen darunter stellen; denn wenn Jemand, das bestehende Verbot überschreitend, Hebe davon abnehmen wollte, so würde ja doch der Genuß freigegeben seyn, weshalb man den Genuß des Tebel auch schon durch die

*) Alles Priesterhebepflichtige, bevor die Hebe abgenommen ist.

Möglichkeit,—als erlaubt betrachtet. Ferner ist es erlaubt, ein Gefäß, zum Auffangen der Funken, unter die Lampe zu setzen, weil das Gefäß, da die Funken nicht wesentlich sind, nach wie vor getragen werden darf. Man darf einen zerbrochenen Querbalken nicht mittelst einer Bank, oder mit Bettstangen, stützen, es sey denn, daß sie nicht befestigt würden, und also zu jeder Zeit weggenommen werden können: ein Verbot, welches nur deshalb erlassen worden, damit kein Geräth seiner Bestimmung entfremdet werde. Man darf über Steine, oder über einen Bienenstock, am Sabbat eine Rohrmatte ausbreiten, um den Sonnenschein, oder den Regen, abzuhalten; nur wird vorausgesetzt, daß man dadurch (die Bienen) nicht zu fangen beabsichtige; es ist dies deshalb gestattet, weil man die Matte zu jeder Zeit wegnehmen kann. Man darf am Sabbat einen Korb umbiegen für die Küchlein, damit sie daran auf- und ablaufen, weil der Korb wieder hinweggenommen werden darf, sobald die Küchlein wieder herunter sind; und so Anderes dergleichen.

26) Ist ein Hausthier in einen Brunnen, oder in einen Wassergraben, gerathen, so lasse man ihm daselbst Futter verabreichen, bis zum Ausgange des Sabbat's, wenn dies sich thun läßt; wo nicht, so bringe man Kissen und Polster und lege solche unter, und kümmere sich nicht darum, wenn das Thier mit Hilfe derselben heraussteigt. Wenn nun auch in diesem Falle die Geräthe, welche in den Brunnen geworfen wurden, durch die Nässe zu ihrem eigentlichen Behufe untauglich werden, so ist dies dennoch, wenn es sich um Thierquälerei handelt, nicht verboten. Das Thier jedoch geradezu mit der Hand herauszuholen, ist nicht erlaubt. Ebenso ists verboten im Gehöfte Vieh, Thiere oder Geflügel, in die Höhe zu heben; wohl aber

darf man sie drängen, bis sie dahin gehen, wo man will. Man darf Kälber und junge Esel von der Seite fortschieben; nicht aber eine Henne, weil diese aus der Hand entschlüpfen könnte, und dadurch die Flügelfedern ausgerupft werden könnten; wohl aber darf man sie drängen, bis sie wieder ins Gehöft geht.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

1) Alle Werkzeuge eines Webers, sammt Schnüren und Stäbchen, dürfen, so gut wie andere Gegenstände, die zu einer am Sabbat verbotenen Verrichtung bestimmt sind, in die Hand genommen werden, der obere und untere Weberbaum ausgenommen, die nicht genommen werden dürfen, weil sie fest sind. Ebenso darf man die Seitenpfosten des Webestuhls nicht von der Stelle bewegen, weil man versucht seyn könnte, die durch sie gebildeten Vertiefungen zu ebnen; alle andere Werkzeuge aber, — darf man nehmen.

2) Besen von Palmblättern und dergleichen, womit man den Boden fegt, werden als Werkzeuge, die zu erlaubten Verrichtungen bestimmt sind, betrachtet: weil es erlaubt ist am Sabbat zu fegen. Ziegelsteine, welche von einem Bau übrig geblieben, sind als Gegenstände zu betrachten, welche zur erlaubten Verrichtung bestimmt sind, weil sie zum Sitzen benutzt werden können, da sie glatt und eben sind. Hatte man sie aufgeschichtet, so sind sie gleichsam befestigt, und dürfen (am Sabbat) nicht bewegt werden.

3) Einen kleinen Scherben darf man auch am öffentlichen Platze in die Hand nehmen, weil man im Gehöfte ihn dazu verwenden könnte, damit ein kleines Gefäß zuzudecken. Der Spund eines Fasses, wenn es zerbrach, darf sammt den Stücken von der Stelle bewegt werden; wurden dieselben noch

Freitag bei Tage auf den Misthaufen geworfen, so dürfen sie nicht genommen werden. Man darf von einem zerborstenen Gefäße keine Stücke ablösen, um damit Etwas zu bedecken, oder zu stützen*).

6) Fetzen zerrissener Matten — sind als Geschirre, die zu einer erlaubten Verrichtung bestimmt sind, zu betrachten, weil sie dazu taugen, den Unflath zu bedecken; Fetzen zerrissenen Zeuges aber, die nicht drei Fingerbreiten ins Geviert haben, darf man nicht in die Hand nehmen, weil solche weder Armen noch Reichen zu irgend Etwas nützen. Bruchstücke von einem Ofen darf man von der Stelle bewegen, und dieselben sind anderen, zu erlaubten Verrichtungen bestimmten, Gegenständen gleich. Einen Küchenheerd, von dem ein Fuß abgebrochen ist darf man nicht bewegen, aus Besorgniß, man könnte ihn (den abgebrochenen Fuß) wieder einsetzen wollen.

7) Eine Leiter, welche zum Hausboden führt, darf man nicht bewegen, weil sie nicht als Geräth angesehen wird. Eine Leiter des Taubenschlags darf man wohl hinneigen, dieselbe aber nicht von Taubenschlag zu Taubenschlag schleppen: damit man nicht, in Folge dieses wochentäglichen Verfahrens, verleitet werde, Tauben zu fangen. Das Rohr zum Abschlagen der Oliven, wenn es sonst als ein Geschirr gesetzlich gelten kann, wird als ein, zu einer unerlaubten Verrichtung bestimmtes Geräth betrachtet. Ein Rohr aber, welches zum Oeffnen und Verrammeln vom Hausherrn eingerichtet ist, wird, wenn es zu den Geräthschaften gerechnet werden kann, als ein für erlaubte Verrichtung bestimmtes Geschirr betrachtet.

*) In diesem Paragraphe sind einige casuistische Fälle ausgelassen, weil sie, allen Anstand abgerechnet, jetzt gar nicht vorkommen; ebenso auch die Paragräfe 4 und 5.

treten. Man darf eine Kohlenpfanne der Asche wegen forttragen, wenn sich auch noch Stückchen Holz darauf befinden, denn sie wird als Schmutzgeschirr angesehen. Man darf am Sabbat nicht von vorneherein Etwas zum Schmutzgeschirre machen; ist es aber von selbst geschehen, oder hat Jemand das Verbot überschritten, und es dazu werden lassen: so darf man es wegschaffen.

14) Man darf am Sabbat Oel, das unter dem Kelterbalken hervorquillt, ebenso Datteln und Mandeln, die als Handelswaaren gelten, genießen. Es ist sogar gestattet, am Sabbat mit der Benutzung eines Kornmagazins, oder eines Kornhaufens, anzufangen; denn keine Art Speise wird am Sabbat als Mukza, sondern vielmehr als etwas im Voraus zum Genießen Bestimmtes, erachtet. Ausgenommen hiervon sind dürre Feigen und Rosinen auf dem Trockenboden, während des Trocknens: weil sie sich dort im Zustande der Fäulniß befinden und zum Essen untauglich sind: weshalb sie am Sabbat als Mukza verboten werden. Ein geöffnetes Faß mit Flüssigkeiten und eine angeschnittene Melone, wenn man auch davon nicht genießen darf *), kann man dennoch nehmen und verwahren. Ebenso darf man ein nicht erprobtes Amulet, obschon man damit nicht ausgehen darf, dennoch von der Stelle fortbringen. Was von dem am Sabbat gebrannten Oele in der Lampe, oder in der Schale, zurückbleibt, darf man am nämlichen Sabbat nicht benutzen, weil es als Mukza wegen Verbotenes, anzusehen ist.

15) Ein mit Getraide, oder ein mit Weinkrügen angefülltes Magazin, darf man, wenn auch die Benutzung des-

*) Im Orient pflegte man keine Speisen und Getränke zu genießen, wenn zu besorgen war, daß ein giftiges Gewürm davon genascht haben könnte.

selben nicht untersagt ist, dennoch nicht auszuräumen anfangen: es sey denn, daß es einer Pflichterfüllung wegen geschehe, z. B. um Platz zu machen, zur Aufnahme von Gästen, oder um daselbst Schule zu halten. Das Wegräumen erfolgt dadurch, daß Jedermann vier bis fünf Körbe voll hinausträgt, und so, bis zum Ende, damit fortfährt. Den Boden des Magazins darf man nicht fegen, wie schon früher auseinandergesetzt wurde: wohl aber ists erlaubt, ein- und ausgehend mit den Füßen im Gehen einen Pfad zu bilden.

16) Alles was zum Futter für Vieh, Thier und Geflügel des Hauses dienlich ist, darf man am Sabbat von der Stelle bringen. So darf man fortbringen: trockene Feigenbohnen, weil sie als Futter für Ziegen dienen, jedoch nicht feuchte; Epheu, als Futter für die Rehe, Senf, als Futter für Tauben, und Knochen, als Futter für Hunde. Ebenso darf man alle Arten von Schalen und Kernen, welche zum Viehfutter dienen, fortbringen; und wenn sie dazu nicht tauglich sind, so verzehre man, was daran eßbar ist, werfe das Uebrige hinter sich, und lasse sich nicht ankommen, sie später wieder in die Hand zu nehmen. Man darf angegangenes Fleisch fortschaffen, weil es den Thieren zum Fraß dient. Rohes Fleisch, sowohl ungesalzenes als gesalzenes, darf man fortbringen, weil es von Menschen genossen werden kann; ebenso einen gesalzenen Fisch; einen ungesalzenen aber, darf man nicht von der Stelle schaffen.

17) Es ist verboten Glasscherben fortzuschaffen, wenngleich der Strauß dergleichen verschlingt, nicht Reisbündel, wenngleich Elephanten dergleichen verschlucken; auch nicht Aron, wenngleich es den Raben zum Futter dient: weil diese und ähnliche Thiere in der Regel keine Hausthiere sind.

8) Eine Thüre, welche einmal eine Angel hatte, wenn dieselbe auch dermalen nicht mehr vorhanden, und zum Vorstellen vor einen Nutzplatz, so eingerichtet ist, daß sie nicht aufrecht steht, sondern erst aufgehoben und eingestellt werden muß, ebenso aber auch das in den Mauerlücken zum Versperren dienende Dorngehege und die nicht aufrechtstehenden Rohrmatten, letztere blos wenn sie an die Wand festgebunden sind, und daran hangen, — darf man sämmtlich benutzen, indem man dieselben vor den Eingang stellt, um diesen dadurch zu verschließen. Sind die erwähnten Eigenschaften aber nicht vorhanden, so ist diese Verwendung untersagt. Befinden sich aber diese Gegenstände hoch über der Erde, so darf man sie zum Verschluß benutzen.

9) Mit einer Thüre, die aus einem Brete besteht, und herausgehoben und eingesetzt zu werden pflegt, darf man keinen Raum zuschließen, wenn dasselbe nicht etwa unten mit einer Art von Schwelle versehen ist, wodurch es kenntlich wird, daß es zum Vorstellen bestimmt ist; dies ist aber wohl gestattet, wenn sie unten mit einer Schwelle versehen ist. Ebenso darf man am Sabbat sich eines Querholzes zum Schließen bedienen, wenn ein Ende desselben mit einem Knopfe versehen ist, woran zu erkennen wäre, daß es ein zum Schließen bestimmtes Geräth, und kein gewöhnliches Holzscheit ist.

10) Ist das Querholz mit keinem Knopfe versehen, so ist es nur dann erlaubt damit zu schließen, wenn es an die Thüre angebunden ist, so daß es, auch selbst beim Aufschließen, daran hängen bleibt, oder auch, wenn es nur zusammen mit der Bindeschnur abgenommen werden kann. Ist aber die Bindeschnur an die Thüre befestigt, während das Querholz einem Scheite gleich herausgehoben, in den Winkel gestellt, und,

dann beliebig wieder eingelegt wird: so ist es verboten, sich desselben zum Schließen zu bedienen: weil es weder die Gesetzlichkeit eines Geräthes hat, noch angebunden ist, noch auch die Schnur an ihm haftet, wodurch seine Bestimmung angezeigt würde.

11) Man darf einen Gliederleuchter, groß oder klein, nicht von der Stelle bewegen, damit man nicht darauf verfalle, ihn am Sabbat zusammenzusetzen. Hat ein Leuchter Einschnitte, wodurch er das Aussehen bekommt, als wenn er aus Gliedern bestände, und ist er neu und groß, so daß er mit beiden Händen getragen werden muß: so darf man ihn seiner Schwere wegen, nicht von der Stelle wegbringen; ist er kleiner, so ist dies wohl gestattet.

12) Man darf am Sabbat Schuhe vom Leisten herunterwerfen. Man darf eine Hauswäschpresse aufmachen, aber nicht—um damit zu pressen. Dagegen darf man die Presse der Wäscher nicht anrühren, denn sie ist Mukza, um Geldschadens willen. Ebenso darf man geschorene Wolle nicht in die Hand nehmen, weil man damit behutsam umzugehen pflegt. Hat man sie aber zur Benutzung bestimmt, so darf man sie nehmen. Felle darf man berühren, mögen sie einem Nichtgerber, oder einem Gerber gehören: weil man ihretwegen gewöhnlich nicht sehr besorgt ist.

13) Aus dem Hofe, wo man sitzt, darf man allen Unflath, als: Excremente, ausgeworfenen Schleim, Koth und dergleichen, welche im Allgemeinen unter der Benennung Schmutzgeschirre begriffen werden, nach dem Misthaufen, u. s. w. bringen. Befinden sich die Menschen aber in einem andern Hofe, so darf man solches mit einem Gefäße bedecken, damit die Kinder daran sich nicht beschmutzen. Speichel auf dem Boden, darf man, ohne Absicht getzends, aus=

ander nahe, und ihre anderen Enden hängen an beiden Seiten der Leiche nieder, bis zur Erde.

23) Wenn eine Leiche einen üblen Geruch in der Stube verbreitet, und dadurch gewissermaassen in den Augen der Lebenden herabgewürdigt wird, indem sie Ekel vor ihr empfinden: so darf man sie nach einer Carmelith schaffen; denn der Anstand vor der Welt wird so heilig gehalten, daß man, um denselben nicht zu verletzen, das Verbot der Thora: „Du sollst nicht abgehen von dem, was sie dir sagen, weder rechts noch links“—(5 B. M. XVII), wohl hintansetzen darf. Haben die Hausbewohner noch einen andern Aufenthaltsort, so schaffe man die Leiche nicht hinweg, sondern lasse sie da liegen. Die Hausleute aber mögen das Zimmer verlassen.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

1) Wer am Sabbat über die Stadtgrenze hinausgeht, wird gegeißelt, denn es heißt: „Niemand soll am siebenten Tage von seinem Wohnorte sich entfernen.“ (2 B. M. XIV, 29). Hierunter ist aber der Bereich innerhalb der Stadtgrenze gemeint. Die Thora giebt zwar nirgends eine Bestimmung in Betreff dieses Bereiches an; aber die Weisen haben traditionell festgesetzt, daß die Grenze in einem Abstande von zwölf Mil (vom Wohnorte) zu ziehen sey. Denn so groß war das israelitische Lager, und der Befehl des Moses lautete demnach: „Ihr sollt nicht über das Lager hinausgehen“, (2 B. M. XXVI). Die Schriftgelehrten haben nun noch außerdem verordnet, daß man außerhalb der Stadt nur zweitausend Ellen weit gehen dürfe; darüber hinauszugehen aber, — verboten sie. Diese Bestimmung hat darin ihren Grund, daß ein Raum, bis zu zweitausend Ellen im Umkreis, gewöhnlich noch immer zum Weichbild der Stadt gerechnet wird.

2) Hieraus ist also zu entnehmen, daß es zunächst erlaubt ist, am Sabbat die ganze Stadt zu durchwandern, und wäre sie auch so groß wie Ninive, und mit Mauern umgeben, oder nicht; außerdem aber, darf man noch außerhalb (der Stadt), zweitausend Ellen weit gehen. Diesen, zweitausend Ellen weiten, Bereich — denke man sich nach allen vier Seiten wie auf einer viereckigen Tafel, so daß dem Gehenden die Winkel zu Gute kommen. Wenn nun Jemand diese Grenze überschreitet, aber nicht um volle zwölf Mil, so verfällt er der Züchtigung des Ungehorsams; geht er aber aus der Stadt, und entfernt sich von derselben, auch nur um eine Elle weiter, als zwölf Mil, so erleidet er die von der Thora hierfür festgesetzte Geißelung.

3) Wenn Jemand in einer Höhe von mehr als zehn Handbreiten über dem Erdboden, den (Sabbat-) Bereich überschreitet, wenn er z. B. von einer Säule zur andern springt, von denen jede eine Höhe von zehn Handbreiten, und eine Dicke von weniger als vier Handbreiten im Quadrat hat: so ist es zweifelhaft, ob das Gesetz der Sabbat-Grenze, auch in dieser Höhe von mehr als zehn Handbreiten, seine Geltung habe, oder nicht. Ging aber Jemand auf Säulen, die eine Dicke von vier Handbreiten ins Geviert haben: so wird dies ebenso angesehen, als wenn er auf dem Boden gegangen wäre, und in diesem Falle tritt das Verbot über Sabbat-Grenze unzweifelhaft in Kraft.

4) Hält Jemand Sabbat in einem Pferch auf der Heide, oder in einer Hürde, oder in einer Höhle, oder in anderen ähnlichen Privatorten: so darf er innerhalb dieser Plätze, so weit ihre Ausdehnung reicht, und überdies, außerhalb derselben, eine Strecke von zweitausend Quadrat-Ellen, nach allen Sei-

18) Bündel Stroh oder Rohr, darf man, wenn sie zum Viehfutter vorbereitet sind, von ihrem Orte bewegen, wo nicht, so ist dies untersagt. Bringt Jemand Bündel von Saturei, Pfefferkraut, Ysop und Thymian zur Feuerung herbei, so ist deren Benutzung am Sabbat untersagt; geschieht es aber, um diese Kräuter zum Viehfutter zu gebrauchen, so ist es erlaubt. Die gleiche Bewandniß hat es auch mit Münzkraut, mit Raute, und mit anderen gewürzhaften Gewächsen.

19) Es ist verboten, vor den Mastochsen das Futter wegzufegen, weder wenn die Krippe aus einer Geräthschaft besteht, noch auch wenn sie auf dem Boden angebracht ist. Ebenso wenig darf man einen Theil des Futters auf die Seite schaffen, um es vor Einsudelung im Miste zu bewahren: weil dies dazu führen könnte, kleine Vertiefungen auszugleichen. Es ist erlaubt einem Esel das Futter wegzunehmen, und es einem Ochsen vorzulegen, aber nicht umgekehrt; und dies darum, weil ein Ochs sein Futter mit Speichel verunreinigt, und dasselbe dann von keinem andern Vieh mehr gefressen wird. Ebenso ist es verboten, übelriechende, oder beschmutzte Blätter, die vom Viehe nicht gefressen werden, zu bewegen. Ferner darf man das Rohr, woran man Fische zum Trocknen aufhängt, nicht vom Orte nehmen, wohl aber jenes, woran man Fleisch zum Trocknen hängt. Und so vieles dergl.

20) Obschon es verboten ist, am Sabbat einen Leichnam von der Stelle zu bewegen, so darf man ihn dennoch salben und waschen; nur darf an demselben kein Glied bewegt werden. Man darf ferner das Kissen unter ihm hinweg ziehen, damit er auf dem Sande liegen bleibe, und so einige Zeit sich erhalte, ohne in Fäulniß überzugehen. Ferner darf man ihm auf den Bauch kühlende, oder metallene Ge-

genstände legen, damit er nicht in Fäulniß übergehe. Auch darf man alle Oeffnungen des Körpers verstopfen, damit keine Luft hineinkomme. Man darf das Kinn unterbinden, nicht so, daß es mehr anschließe, sondern daß es nicht weiter weiche; aber es ist verboten am Sabbat einem Todten die Augen zuzudrücken.

21) Wenn ein Leichnam in der Sonne liegt, so lege man auf ihn ein Brod, oder ein Kind, und trage ihn so fort. Ebenso lege man, wenn in einem Hofe, woselbst ein Todter sich befindet, eine Feuersbrunst ausgebrochen, auf denselben ein Brod, oder ein Kind, und schaffe ihn so fort; ist Brod, oder ein Kind, nicht gegenwärtig, so rette man ihn immerhin (auch ohne dies) aus der Feuersbrunst: weil, da Jedermann dafür sorgt, daß seine Todten nicht verbrennen, dies sonst leicht dahin führen könnte, daß man sich bemühte zu löschen. Aber auch nur bei einem Todten ist das Forttragen, unter Auflegung eines Brodes, oder eines Kindes, gestattet: weil die Leute ihrer Leichen wegen ängstlich zu seyn pflegen.

22) Liegt ein Leichnam in der Sonne, und man hat keinen Ort, wo man ihn unterbringen könnte, oder man hat sonst keine Lust ihn von der Stelle zu schaffen: so können zwei Personen kommen, und zu beiden Seiten der Leiche sich setzen, bis ihnen das harte Sitzen schwer wird; dann bringe ein jeder seine Bettstelle, und bleibe so lange darauf, bis der Kopf ihm heiß wird; alsdann aber bringe jedweder wieder eine Rohrmatte, und breite sie über sich aus; endlich richte jeder von ihnen seine Bettstelle empor, und mache sich davon; auf welche Weise eine Umzeltung, gleichsam von selbst entsteht; denn die durch die beiden Rohrmatten gebildeten Dächer, sind ein-

auch sein Sabbat-Sitz, als mit dem der Stadtbewohner zusammenfallend, betrachtet wird: denn er befand sich ja innerhalb ihrer Sabbat-Grenze.

11) Wenn Jemand den Sabbat-Bereich auch nur um eine einzige Elle überschritten hat, so darf er nicht wieder zurückgehen; weil die einem Menschen zugestandenen vier Ellen da anfangen, wo er gegenwärtig steht; wenn einer daher um eine Elle, oder mehr, über die Grenze hinausgeht: so muß er dort bleiben, und es sind ihm blos vier Ellen, vom dermaligen Standpunkte seiner Füße an gerechnet, vergönnt. Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand bei Einbruch der Dunkelheit außerhalb des Sabbat-Bereiches einer Stadt, wenn auch nur um eine Elle jenseits derselben, befindet, wo es ihm dann nicht erlaubt ist, in die Stadt einzutreten; vielmehr gehe er dann von der Stelle, wo ihn der Sabbat überraschte, nur zweitausend Ellen weit. Wenn diese Strecke sogar innerhalb irgend einer Stadt endet, so lege er immer blos diese Strecke zurück: wie auch bereits oben auseinandergesetzt wurde. Hat Jemand einen Fuß innerhalb, und den andern außerhalb des Bereiches, so darf er zurückgehen.

12) Wenn Jemand auch ohne Vorbedacht über die Grenze hinausgeht, z. B. wenn ihn Heiden, oder ein Anfall von Wahnsinn, oder ein Irrthum dazu veranlaßt hätten, so werden ihm doch nur vier Ellen zugestanden; ist er mit Vorbedacht zurückgegangen, so sind ihm gleichfalls nur vier Ellen freigegeben; wurde er aber wiederum durch eine Gewalt, der er sich nicht widersetzen konnte, zurückgedrängt: so gilt dies, als ob er nicht hinausgegangen wäre. Wurde Jemand nach einem Privatort gebracht, hatten ihn z. B. die Heiden in einen Pferch, in eine Hürde, in eine Höhle, oder nach einer andern Stadt

geführt: so ist es ihm gestattet, innerhalb der ganzen Umgebung sich zu bewegen; ebendies ist auch demjenigen zugestanden, der aus Versehen die Grenze überschreitend, in einen dieser Privatorte geräth, und — erst dort angelangt — zur Besinnung kommt.

13) Geht Jemand mit Vorbedacht über die Grenze hinaus und kommt, wenn auch ohne es zu wollen, wieder hinein, z. B. wenn er durch Heiden geführt, oder durch einen Irrthum, wieder zurückzukehren veranlaßt wird: so sind ihm nur vier Ellen freigegeben. Ebenso kommen demjenigen, der mit Vorbedacht über die Grenze gegangen ist, befände er sich auch in einem Privatorte, z. B. in einem Pferch, oder einer Hürde, nur vier Ellen zu Gute. Wer zur See geht, darf, wenn er sich auch außerhalb der Sabbat-Grenze desjenigen Orts befindet, wo er seinen Sabbat-Sitz genommen, im ganzen Schiffe überall hingehen, auch Etwas dort fortschaffen.

14) Wenn Jemand, der ohne Vorbedacht über die Grenze hinausgegangen, daselbst am Sabbat mit Wänden umgeben wurde: so darf er den ganzen umwandeten Platz durchschreiten, wenn derselbe nicht länger als zweitausend Ellen ist. Reicht der umwandete Platz, welcher ohne sein Vorwissen gemacht wurde, in den überschrittenen Sabbat-Bereich hinein: so ist es ihm gestattet, diesseits der Grenze zurück zu kommen, da es ihm freisteht, den ganzen umwandeten Platz zu durchwandern, — und sobald er ein mal daselbst angelangt, sieht man es so an, als ob er gar nicht über die Grenze gegangen wäre.

15) Derjenige, der sich nicht weiter als vier Ellen entfernen darf, wenn er seine Nothdurft verrichten will, entferne sich zu diesem Zwecke Etwas weiter, und komme alsdann wieder

ten hin zurücklegen. Das Gleiche gilt, wenn Jemand den Sabbat über in einem Thale bleibt, wo ihm sogar, falls er beim Beginn des Sabbats eingeschlafen wäre, und folglich keinen Rastplatz förmlich hätte in Besitz nehmen können, dennoch frei gegeben ist, von seinem Orte aus, eine Strecke von zweitausend Ellen im Quadrat, nach allen Richtungen hin zurückzulegen. Befindet sich Jemand in einem Thale ohne Mittel zu haben, den Sabbat=Bereich zu bestimmen: so lege er zweitausend mittlere Schritte zurück, und am Ende dieser Strecke — ist dann für ihn die Sabbat=Grenze.

5) Wenn Jemand zu Ende seiner zweitausend Ellen in einen Pferch, in eine Hürde, in eine Höhle, oder in eine Stadt kömmt, so darf er darinnen nur bis ans Ende der ihm gestatteten Strecke gehen, und man darf nicht annehmen, daß, weil das ihm gestattete Maaß mitten in einem Privatorte sich endigt, es ihm darum auch freistehen müsse, diesen Ort ganz zu durchwandern. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß sein Bereich in einem Theile der Stadt, oder der Höhle sich endigen sollte; ist aber der Privatort ganz in den zweitausend Ellen enthalten, so wird dessen ganze Strecke blos als vier Ellen angerechnet, und der Gehende darf darüber hinaus den Rest (der zweitausend Ellen) vollenden.

6) Wenn nämlich Jemand von seinem Sabbat=Sitze, außerhalb der Stadt, eine Strecke von tausend Ellen bis zu dieser, oder bis zur Höhle, zurückzulegen hat, die ihrerseits wiederum tausend Ellen, oder darunter, lang ist: so ist es ihm erlaubt, die ganze, auf seinem Wege liegende Stadt, oder Höhle, und außerdem noch eine Strecke von tausend Ellen, weniger vier, zu durchwandern.

7) Ist aber die, innerhalb der hier bezeichneten Wegstrecke gelegene Stadt, oder Höhle, nur um eine Elle länger als tausend: so gehe er innerhalb derselben nur tausend Ellen weit, das ihm gestattete Maaß von zweitausend Ellen auf diese Weise ergänzend.

8) Endet das bezeichnete Maaß in der Mitte der Stadt, so darf man dennoch einen Gegenstand durch die ganze Ausdehnung derselben, mittelst Werfens, fortbringen: wenn man auch selbst nur so weit gehen darf, als das oben bezeichnete Maaß reicht. Der gleiche Fall tritt ein, wenn Jemand den Sabbat über in einem Thale bleibt, und Nichtjuden während dieser Zeit den Platz um ihn her mit Wänden umgeben, wo er immer nur zweitausend Ellen weit nach allen Richtungen hingehen darf, obgleich er innerhalb einer Umwandung sich befindet; wohl aber ist es ihm dann gestattet, so weit die Umwandung reicht, Etwas durch Werfen fortzuschaffen, wenn jene nämlich diese Wände zu Wohnungen aufstellen.

9) Wer von einer See- oder Landreise heimkehrend, die Stadt erreichen will, darf dieselbe betreten, wenn er sich ihr vor Eintritt des Sabbats, bis auf zweitausend Ellen näherte obgleich er die Stadt selbst erst am Sabbat erreichen kann auch darf man sie in diesem Falle ganz durchwandern, und überdies noch außerhalb derselben eine Strecke von zweitausend Ellen, nach allen Seiten hin, zurücklegen.

10) Will Jemand die Stadt erreichen, schläft unterwegs ein, erwacht erst am Sabbat, und findet, daß die Stadt innerhalb seiner Sabbat-Grenze sich befindet: so darf er in dieselbe eintreten, sie ganz durchwandern, und außerdem noch eine Strecke von zweitausend Ellen, nach allen Seiten hin; weil er die Absicht hatte in die Stadt zu gehn, und weshal

Raum ohne Gedeck, aber vier Ellen im Geviert enthaltend, Fruchthäuschen, ein mitten in einem See sich erhebendes Haus, ein Raum mit zwei Seitenwänden und einem darüber befindlichen Gebälk, und endlich eine Höhle, an deren Ausgang ein Gebäude mit Wohnstuben angebaut ist: vorausgesetzt, daß sie alle innerhalb siebenzig Ellen von der Stadt liegen. Man denke sich alsdann, von diesen Gebäuden aus, eine Schnur, parallel mit den Grenzlinien der Stadt gezogen, und erst jenseits dieser Parallellinien beginnen die zweitausend Ellen des Stadtbereiches.

4) Zur Stadt werden nicht gerechnet: ein Raum mit zwei Seitenwänden ohne Gebälk, wenn derselbe auch als Wohnung benutzt wird, eine Brücke, ein Grabmal, eine Synagoge, ein Heidentempel, alle Vorrathshäuser, wenn sich in diesen Gebäuden keine Wohnzimmer befinden, ebensowenig eine Cisterne, eine Grube, eine Höhle, ein Taubenschlag und die Kajüte eines Schiffes, und so manches Dergleichen.

5) Liegen zwei Städte so nahe an einander, daß sie blos durch einen Zwischenraum von hundert und ein und vierzig und einer drittel Elle von einander getrennt sind, und demnach auf jede nur siebenzig Ellen und eine Kleinigkeit kommen, so werden sie als eine einzige Stadt betrachtet, und es dürfen mithin die Einwohner jeder von beiden, bis zum Ende der Andern gehen, und noch zweitausend Ellen darüber hinaus. Wenn drei Dörfer so liegen, daß sie zusammen ein Dreieck bilden, und das mittlere von jedem der beiden äußeren, zweitausend Ellen, oder darunter, entfernt ist, die beiden äußern untereinander aber, nur um zweihundert und drei und achtzig weniger eine drittel Elle, von einander abstehen, so daß, wenn wir uns das mittlere Dorf in einer Linie mit den

beiden äußern denken, es von jedem der beiden anderen nur hundert und ein und vierzig und eine drittel Elle abstehen würde: so werden alle drei als eine Stadt betrachtet, und die Abmessung der zweitausend Ellen, nach allen Richtungen, beginnt erst außerhalb des Quadrats der drei Dörfer. Bei einer Stadt, die zuerst ummauert und dann bewohnt wurde, beginnt die Messung von der bewohnten Gegend; wurde sie zuerst bewohnt und dann ummauert, so beginnt die Messung bei der Mauer.

6) Bildet eine Stadt ein längliches Viereck, oder ein regelmäßiges Quadrat, so gilt ihre Gestalt bei der Vermessung als Grundlage: weil hier vier rechte Winkel vorhanden sind; und es werden nach allen vier Seiten hin zweitausend Ellen abgemessen. Bildet aber die Stadt einen Kreis, so denkt man sich Ecken hinzu; und, — indem man sie dann als ein Viereck ansieht, mißt man die zweitausend Ellen erst von den vier Seiten desselben, nach allen Himmelsgegenden hin; wobei der Raum, welchen die vier (hinzugedachten) Ecken einnehmen, den Bewohnern zu Gute kommt.

7) Bildet die Stadt aber ein Dreieck, oder ein Vieleck, so mache man daraus zuvörderst ein Quadrat, und messe alsdann, von den vier Seiten desselben ausgehend, zweitausend Ellen nach allen Seiten hin. Ein solches Quadrat muß den Himmelsgegenden entsprechen, so daß jede der vier Seiten mit einer der letztern gleichlaufend gedacht wird.

8) Ist die Stadt an einer Seite breit, und an der andern schmal, so wird sie als durchgängig von gleicher Breite angesehen. Ist sie gamma- oder bogenförmig gebaut, so kommt es darauf an, ob die beiden Enden weniger als viertausend Ellen von einander entfernt sind, in welchem Falle man sich

zur frühern Stelle zurück. Hat er, bei dieser Gelegenheit zugleich, die Sabbat-Grenze zurück erreicht, so wird für ihn die frühere Ueberschreitung, durch diese Rückkehr aufgehoben. Dies gilt aber nur in dem Falle, daß er ohne Vorbedacht über die Grenze hinaus gerieth; überschritt er sie aber mit Vorbedacht, und ging dann auch auf die angeführte Weise wieder zurück, so hat er nur über vier Ellen zu verfügen.

16) Leute, die mit Erlaubniß eines Gerichtshofes über den Sabbatbereich hinausgehen z. B. die Zeugen, welche das Sichtbarwerden des Neumondes zu bezeugen haben, und ähnliche Personen, denen es nämlich einer Pflichterfüllung wegen freisteht, die Grenze zu überschreiten, dürfen von dem Orte aus, wohin sie ihre Pflicht führt, zweitausend Ellen weit, nach allen Richtungen hin, gehen. Führt sie ihr Weg in eine Stadt, so stehen sie den Einwohnern gleich, und haben das Recht, außer der Stadt zweitausend Ellen nach allen Richtungen zu gehen.

17) Hat Jemand, der dazu berechtigt war, den Sabbatbereich überschritten, und wird unterwegs benachrichtigt, daß die gute That, um derentwillen er hinausgegangen, bereits gethan sey: so steht es ihm immer frei, zweitausend Ellen, nach allen Seiten hin, zurückzulegen. Fällt ein Theil des befugtermaaßen überschrittenen Sabbat-Bereiches, mit einem Theil der zugestandenen zweitausend Ellen, letztere von dem dermaligen Standorte aus gemessen, zusammen: so steht es ihm frei, zur vorigen Stelle zurückzukehren, und es wird dann so angesehen, als wäre er nicht hinwegkommen. Personen, welche die Sabbatgrenze überschreiten, in der Absicht, Israeliten aus Lebensgefahr zu retten, es sey dies nun aus der Gewalt der Heiden, oder aus einem Fluße, oder aus eingestürzten Gebäu-

den, haben, von dem Orte an gerechnet, wo die Rettung statt fand, zweitausend Ellen, nach allen Richtungen hin, frei. Haben die Heiden die Uebermacht, und die Israeliten fühlen sich an dem Orte, wo sie die Lebensrettung vollzogen, nicht sicher genug, um den Sabbat über dort zu bleiben: so ist es den Letzteren gestattet, am Sabbat mit den Waffen zurückzukehren.

Achtundzwanzigstes Capitel.

1) Jedes Wohngebäude, welches von der Stadt abgesondert steht, wird, wenn es von letzterer blos siebenzig und zwei drittel Ellen, also nur so viel, als die Seite eines viereckigen Zwei-Saah-Platzes ausmacht, oder darunter, entfernt ist, als zur Stadt gehörig, und als ein Theil derselben angesehen; die Vermessung des zugestandenen Raumes von zweitausend Ellen, nach allen Seiten hin, beginnt demnach erst bei diesem Wohngebäude.

2) Ist ein Haus siebenzig Ellen von der Stadt entfernt, und in einer weiteren Entfernung von siebenzig Ellen befindet sich ein zweites, und dann ein drittes, von denen jedes nicht weiter als siebenzig Ellen vom andern absteht, und so fort, — wenn auch mehrere Tagereisen hindurch: so werden alle als zu dieser Stadt gehörig, angesehen, und es müßte die Messung erst jenseits des letzten Hauses beginnen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß ein solches ausserstädtisches Wohngebäude, wenigstens vier Ellen im Quadrat enthalte.

3) Ebenso werden zur Stadt geschlagen: eine Synagoge mit Wohnzimmern für die Schullehrer, ein Heidentempel mit Wohnstuben für die Priester, Vorrathshäuser mit Wohnstuben, Brücken und Grabmäler, bei welchen ein Wohnhaus sich befindet, ein von drei Wänden einschlossener

den ganzen Raum zwischen Sehne und Bogen als mit Häusern ausgefüllt denkt, und demgemäß die Messung von der Sehne aus zu beginnen hätte. Sind aber die beiden Enden volle viertausend Ellen von einander entfernt, so müßte die Messung vom Bogen aus beginnen.

9) Wenn eine Stadt, die an einem Bache gelegen, längs desselben mit einem vier Ellen breiten Damme versehen ist, von wo aus man stehend den Boden des Baches berühren kann, und wodurch derselbe gleichsam zu einem Theile der Stadt wird: so beginnt die Messung erst jenseits des Baches, und dieser wird des Dammes wegen, als ganz zur Stadt gehörig angesehen. Ist aber kein Damm da, so beginnt die Messung von den Thüren der Häuser, und die Breite des Baches ist alsdann in den zweitausend Ellen mit einzurechnen.

10) Die Bewohner von Rohrhütten dürfen nicht anders, als von den Thüren ihrer Hütten an — messen. Liegen jedoch drei Gehöfte, jedes aus zwei Hütten bestehend, neben einander: so sind sie als zusammengehörig anzusehen, und der Platz, welchen sie einnehmen, wird bei der Vermessung zum Viereck umgestaltet, von dessen Seiten an, wie bei den Städten, viertausend Ellen gerechnet werden.

11) Die Messung darf nur mit einem Stricke von fünfzig Ellen Länge, nicht kürzer und nicht länger, vorgenommen werden. Auch muß derselbe aus Flachs seyn, damit er sich nicht zu sehr dehne. Kommt der Messende an ein Thal, das nur fünfzig Ellen breit ist, und also mit der Meßlinie überspannt werden kann, so überspanne er es; nur muß es nicht volle viertausend Ellen Tiefe haben.

12) Dies gilt aber nur dann, wenn das Bleiloth unter dem am Rande befindlichen Messenden gerade hinabhängt und,

demnach eine Benutzung des Thales nicht denkbar ist; hängt aber das Bleiloth nicht unter ihm senkrecht hinab, so überspanne man das Thal nicht, es sey denn, daß es nur eine Tiefe von zweitausend Ellen, oder noch weniger, hätte.

13) Fällt das Thal sanft ab, so nehme man an den auf- und abwärts gehenden Abhängen die Durchbohr-Methode vor. Ist das Thal an einer Stelle breiter als fünfzig Ellen, und kann also nicht überspannt werden: so gehe der Messende nach einer andern Stelle, wo es überspannt werden kann, uud überspanne es da, merke sich alsdann genau, von dort nach dem ursprünglichen Orte zurückkehrend, wo die gemessene Thalbreite mit der eigentlichen Meßlinie zusammentrifft; und setze dort seine Arbeit weiter fort.

14) Trifft der Messende auf eine Wand, so wird ihm nicht zugemuthet, die Wand zu durchbohren, sondern es genügt, wenn er ihre Breite schätzt, und jenseits der Mauer seine Arbeit fortsetzt. Kann die Wand aber (zu irgend einem Zweck) benutzt werden, so messe er sie, wie es die Regel vorschreibt; dasselbe gilt auch, wenn das Bleiloth gerade unter ihm herunterhängt.

15) Stößt der Messende auf einen Berg, bei welchem blos auf eine Strecke von fünf Ellen, eine Steigerung von zehn Handbreiten sich ergiebt: so überspanne man ihn, und setze seine Arbeit fort. Ist aber der Berg so steil, daß auf vier Ellen sich eine Steigerung von zehn Handbreiten ergiebt: so schätze man ihn ab, und gehe weiter; kann man ihn aber nicht überspannen, d. h. wenn der Berg breiter als fünfzig Ellen ist: so wende der Messende die allmählige Durchbohr-Methode an, und dies ist es, worauf der Ausdruck, „man durchbohre die Berge“, (Talmud Babli Tr. Erubin), hindeutet.

16) Diese Durchbohrung der Berge und Thäler, die nicht überspannt werden können, wird auf folgende Weise bewirkt: Zwei Personen ergreifen eine vier Ellen lange Linie, die obenstehende Person das eine Ende zu Füßen, und die untenstehende — das andere Ende vor dem Herzen haltend; dann nimmt die obere Person einen niedrigern Standpunkt ein, und die untere entfernt sich von ihr, abwärts gehend, in der Richtung der Linie, und wiederholen dieses so lange, bis sie mit der Messung des Ganzen fertig sind. Beim Ueberspannen eines Berges, oder eines Thales, überschreite der Messene nicht die Grenze: damit die Vorbeikommenden nicht glauben, daß das Maaß des Bereiches bis dahin reiche.

17) Man verläßt sich dabei nur auf die Vermessung eines erfahrenen Mannes, der sich auf Landvermessungen versteht. Waren die Sabbat-Bereiche von jeher bekannt, und es ergiebt sich durch die Messung eines Erfahrenen, daß die Grenze an diesen Stellen weiter hinaus verlegt, und an andern — wieder zurückgezogen werden müßte: so richte man sich nach diesen Vermessungen nur bei jenen Punkten, wo der Bereich vergrößert werden soll. Das Gleiche gilt, wenn zwei Erfahrene einen und denselben Bereich messen, und der eine von ihnen die Grenze weiterhin vorrückt, als der Andere: wo ebenfalls die Vermessung Desjenigen als maaßgebend angesehen wird, welcher den Bereich erweitert. Jedoch darf die Differenz, die hinzukommt, nicht die Diagonale des Stadt-Quadrates übertreffen.

18) Wir gehen hierbei von folgendem Gesichtspunkte aus: wenn ein Zweiter die Grenze weiter hinausrückt, so setzen wir voraus, daß der Erste von einer Ecke, in der Richtung der Diagonale der Stadt, zweitausend Ellen abgemessen habe,

und daraus eine Verminderung des Maaßes entstanden sey, da in diesem Falle die Seite des Bereich-Vierecks nicht mehr zweitausend Ellen von der Stadt entfernt seyn würde: während der Zweite die zweitausend Ellen senkrecht von der Seite der Stadt aus gemessen haben müßte. Einen größern Irrthum aber als derjenige, welcher sich aus einem solchen Fehler bei der Vermessung ergiebt, setzen wir bei dem ersten Vermessenden nicht voraus. Darum wird auch, wenn der zweite Messende die Grenze, etwa bis fünf hundert und achtzig Ellen weiter vorrückt, als der Erste, seine Angabe beachtet; was aber nicht der Fall ist, wenn er sie noch weiter vorrückt.

19) Selbst Sklave und Sklavin sind beglaubigte Personen, wenn sie sagen: bis hierher geht der Sabbat-Bereich. Der Erwachsene ist beglaubigt, wenn er sagt: ich erinnere mich aus meiner Kindheit, daß wir bis hierher am Sabbat gingen. Wir verlassen uns auf solche Zeugnisse in dieser Angelegenheit, weil die Gelehrten dies nicht erschweren, sondern immer die möglichste Erleichterung gelten lassen wollten, da die Bestimmung in Betreff der zweitausend Ellen ohnehin, — nur eine Satzung der Rabbinen ist.

Neunundzwanzigstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Thora, den Sabbat mit vernehmlichen Worten zu heiligen; denn es heißt: „Sey eingedenk des Sabbatstages, um ihn zu heiligen" (2 B. M. XX, 8) was wir so verstehen: sey seiner eingedenk, durch Anstimmung seines Lobes, und Anerkennung seiner Heiligkeit. Man hat seiner also rühmend zu erwähnen, beim Eingange und beim Ausgange; beim Eingange vermittelst des Segens der Tagesheiligung, und beim Ausgange vermittelst der Habdala, (Abschiedsegens).

2) Dies ist die Formel des Kidusch: (des Segens der Tagesheiligung): „Gepriesen seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, Der durch Seine Gebote uns geheiligt, Wohlgefallen an uns gefunden hat, und mit Liebe und Wohlwollen Seinen heiligen Sabbat uns zuertheilte, ihn, der ein Gedächtnißzeichen an die Weltschöpfung, der erste unter den heiligen Feiertagen und eine Erinnerung an den Auszug aus Aegypten ist. Denn Du hast uns vor allen Völkern Dir erwählt und geheiligt, und Deinen heiligen Sabbat in Liebe und Wohlwollen uns zugetheilt. Gepriesen seyst Du, Ewiger, der Du den Sabbat heiligest!"

3) Dies ist die Formel der Habdala: „Gepriesen seyest Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der einen Unterschied gemacht hat zwischen Heiligem und Gemeinem, zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Israel und den Völkern, zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werkeltagen. Gepriesen seyst Du, Ewiger, der Du Heiliges vom Gemeinen scheidest."

4) Der Sabbatabend ist die geeignetste Zeit für den Kidusch. Hat Jemand aber unterlassen ihn des Nachts zu sprechen, sey es aus Versehen, oder geflissentlich, so muß er diesen Heiligungssegen irgend wann im Verlaufe des ganzen Sabbatstages sprechen. Hat Jemand unterlassen des Nachts die Habdala zu sprechen, so darf er sie noch am andern Morgen, und sofort bis zum Dienstag, verrichten. Der Segen über das Feuer wird jedoch, nur in der Nacht des Sabbat-Ausgangs gesprochen.

5) Sobald der Sabbat-Tag angebrochen, darf man weder Etwas essen, noch Wein trinken, bevor man noch den Kidusch-Segen gesprochen. Ebenso darf man, sobald der Tag abgelaufen ist, weder essen noch trinken, noch irgend Etwas

verrichten, noch sogar Etwas kosten, bevor man noch den Habdala-Segen gesprochen hat; jedoch ist es gestattet — Wasser zu trinken. Ißt oder trinkt Jemand aus Vergeßlichkeit, oder geflissentlich, vor Verrichtung des Kidusch- oder Habdala-Segens: so spreche er ihn nach dem Essen.

6) Die Schriftgelehrten haben bestimmt, daß sowohl der Heiligungs- als der Abschiedssegen beim Weine gesprochen werden sollen. Schaltet man daher die Habdala auch in das Gebet ein, so hat man sie dennoch auch beim Becher zu sprechen. Sobald man die Worte: „Der geschieden hat zwischen Heiligem und Gemeinem" gesprochen hat, darf man eine Arbeit vornehmen, wenn man auch noch nicht beim Becher die Habdala verrichtete. Man spreche zuerst den Segen über den Wein, und dann erst die Heiligung. Man wasche nicht die Hände zum Essen, bevor man den Kidusch gesprochen.

7) Welche Ordnung ist hierbei zu befolgen? Antwort: Man nehme einen Becher, der ein Quart, oder noch mehr, enthält, spüle ihn inwendig aus, und wasche auch die Aussenseite ab, fülle ihn mit Wein, fasse ihn mit der rechten Hand an, und erhebe ihn eine Handbreite, oder mehr, über dem Boden, ohne alle Beihilfe der linken: alsdann spreche man den Segen über die Frucht des Weinstocks, und darauf den Heiligungs-Segen. Es ist allgemeiner Brauch in ganz Israel, zuvörderst den Abschnitt: „Und es waren vollendet u. s. w." abzulesen, dann den Segen über den Wein zu sprechen, und endlich den Heiligungs-Segen. Man trinke alsdann einen Schluck, gebe der ganzen Gesellschaft davon zu trinken, wasche sich die Hände, spreche den Segen: „Der hervorvorgebracht u. s. w." und beginne hierauf die Mahlzeit.

8) Der Heiligungssegen muß da, wo die Mahlzeit gehalten

wird, vollzogen werden. Man darf denselben nämlich nicht in der einen Stube verrichten, und in einer andern sich zur Mahlzeit setzen; wohl aber darf man in dem einen Winkel den Heiligungssegen sprechen, und in dem andern sich zur Mahlzeit setzen. Wem nutzt das Sprechen der Heiligung in der Synagoge? Antwort: Den Fremden, die daselbst essen und trinken.

9) Behaget einem Brod besser als Wein, oder hat Jemand keinen Wein: so wasche er die Hände zuvörderst, spreche den Segen: „Der hervorgebracht u. s. w.“, dann die Heiligung, schneide das Brod durch, und beginne das Mahl. Hingegen darf die Habdala nicht beim Brode, sondern einzig beim Becher vollzogen werden.

10) Wenn Jemand am Abend des Sabbats die Absicht hatte, beim Weine die Heiligung zu sprechen, aus Versehen aber, ehe er es that, die Hände zum Essen wusch: so verrichte er die Heiligung beim Brode; keineswegs aber spreche man ihn beim Weine, wenn man zuvor sich zum Essen die Hände gewaschen hat. Es ist Pflicht am Tage des Sabbats, vor Beginn der zweiten Mahlzeit, den Segen über den Wein zu sprechen, welcher Segen die Heiligung genannt wird. Man sagt bloß: „Der Du die Frucht des Weinstocks geschaffen hast,“ trinkt davon, wäscht die Hände, und setzt sich zur Mahlzeit. Man darf auch vor Vollziehung dieser Heiligung nichts genießen. Auch muß dieselbe da stattfinden, wo die Mahlzeit gehalten wird.

11) Es steht Jedem frei, den Heiligungssegen beim Becher noch am Tage Freitags gegen Abend, wenn der Sabbat auch noch nicht eingetreten ist, zu sprechen; ebenso ist es Jedermann anheim gegeben, die Habdala beim Becher noch am

Tage, wenn auch der Sabbat noch nicht abgelaufen ist, zu sprechen; denn die Pflicht ihn mit Worten zu preisen, kann sowohl beim eigentlichen Ein- und Ausgange, als auch ein wenig früher vollzogen werden.

12) Wenn man am Freitage Mahlzeit hält, und es tritt der Sabbat ein, während man noch bei Tische ist: so breite man über den Tisch ein reines Tischtuch aus, spreche den Heilungs-Segen, beendige seine Mahlzeit, und spreche den Tischsegen darauf. Sitzt Jemand am Sabbat bei Tische, und der Sabbat endet, während er noch bei der Mahlzeit begriffen ist: so beendige er die Mahlzeit, wasche die Hände, spreche den Tischsegen beim Becher, und alsdann gleichzeitig die Habdala. Ist Jemand bei einem Gelage, so halte er ein, verrichte die Habdala, und setze dann das Zechen fort.

13) Beendet Jemand, der bei Tische sitzt, seine Mahlzeit, gerade beim Eintritt des Sabbats: so spreche er zuvörderst den Tischsegen, und dann bei einem zweiten Becher den Heilungs-Segen. Er soll aber nicht Tisch- und Heilungs-Segen bei einem Becher sprechen: weil zwei Gebote nicht bei einem und demselben Becher verrichtet werden dürfen: Sabbatheiligung aber, und Tisch-Segen, sind zwei besondere Gebote der Thora.

14) Man darf den Kidusch nur bei solchem Weine verrichten, der sich zum Trankopfer auf dem Altare eignet; wenn darum in einem noch so großen Fasse, Etwas Honig, oder Sauerteig, wenn auch nur von der Größe eines Senfkorns, unter den Wein gemischt ist: so darf derselbe nicht mehr zur Heiligung gebraucht werden. So hält man es im ganzen Occident; jedoch giebt es auch Andere, die solchen Wein beim Heiligungssegen gestatten, indem sie behaupten, daß man mit dem Ausspruche: „nur solchen Wein zu gebrauchen, welcher sich

zum Trankopfer auf dem Altare eignet", nur übelreichende, offenstehende, oder gekochte Weine, habe ausschließen wollen, welche also sämmtlich bei der Heiligung nicht brauchbar seyen.

15) Man darf die Heiligung nicht beim Wein sprechen, wenn derselbe einen Essiggeschmack hat: selbst wenn der Wein am Geruche noch nichts verloren hat. Ebenso wenig darf man die Heiligung bei einem Wasseraufguß auf Weinhefen, wenn derselbe auch einen Weingeschmack hat', sprechen; dies gilt jedoch nur für den Fall, daß auf die Hefen drei Maaß Wasser gegossen, und weniger als vier Maaß davon abgezogen worden wären; sind aber vier Maaß abgezogen, so ist solcher Aufguß als verdünnter Wein zu betrachten, und darf zu dem Heiligungssegen gebraucht werden.

16) Wenn Jemand aus einem mit Wein gefüllten Gefäße, mag es auch mehrere Quart enthalten, wenn auch noch so wenig trinkt: so hat er den Wein dadurch entweiht,—und für den Heiligungssegen unbrauchbar gemacht, so daß der Rest als Ueberbleibsel im Trinkgefäße betrachtet wird, und nicht mehr zu Kidusch gebraucht werden darf.

17) Wein, der Essiggeruch, aber guten Weingeschmack hat, darf zur Heiligung wohl genommen werden. Ebenso darf verdünnter Wein und Rosinenwein dazu genommen werden; jedoch müssen die Rosinen noch feucht gewesen seyn, so daß sie, wenn sie getreten werden, einen Honig ähnlichen Stoff abgeben. Ebenso darf man frischen Wein aus der Kelter dazu verwenden. Auch ists erlaubt, eine Traube auszudrücken, und den so gewonnenen Wein — sofort zur Heiligung zu gebrauchen. In einem Lande, wo meistentheils Bier statt des Weines genossen wird, darf man, wo nicht zur Heiligung, doch zur Habdala Bier gebrauchen: weil dies der Wein des Landes ist.

18) Wie am Sabbat-Abend, der Heiligungssegen, und beim Ausgange des Sabbats die Habdala, eben so wird an den Abenden der Feiertage, die Heiligung und beim Ausgang derselben, und Dem—des Versöhnungstages, der Habdala-Segen gesprochen: weil alle diese Tage—Ruhetage des Ewigen heißen. Man verrichtet den Habdala-Segen beim Uebergange vom Feiertag zu den Zwischenfeiertagen, und beim Uebergange vom Sabbat zu einem Feiertage; nicht aber beim Uebergange von einem Feiertage zum Sabbat.

Formel des Heiligungssegens für Feiertage.

19) Gepriesen seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns erkoren aus allen Völkern, und erhoben über alle Sprachen, uns erkoren und groß gemacht, an uns Wohlgefallen gefunden, und uns verherrlicht. Du hast uns, Ewiger, unser Gott, aus Liebe—Feste zur Freude gegeben, und Feierzeiten zur Wonne, diesen Feiertag heiliger Versammlung, dieses Fest der ungesäuerten Kuchen, (oder dieses Wochenfest, oder dieses Laubhüttenfest,) die Zeit unserer Befreiung, (oder das Erinnerungsfest an die Zeit der Uebergabe unserer Thora, oder die Zeit unserer Freude,) eine Erinnerung in Liebe an den Auszug aus Aegypten. Ja, uns hast Du erkoren und uns geheiligt vor allen Völkern, und Deine heiligen Feste hast Du uns verliehen zu Freude und Wonne. Gepriesen seyst Du, Ewiger, der Du geheiligt hast Israel und die Zeiten." Fallen sie (die Feste) mit dem Sabbate zusammen, so thue man auch des Sabbats darin Erwähnung, und schließe die Heiligung mit der Gebetschlußformel: „Der Du geheiligt hast den Sabbat, Israel und die Zeiten.

20) Am Neujahrsfeste sage man: „Und Du hast uns, Ewiger, unser Gott, aus Liebe diesen Feiertag heiliger Ver-

sammlung gegeben, ein Andenken an das Posaunenblasen, eine heilige Berufung, eine Erinnerung in Liebe an den Auszug aus Aegypten. Ja, Du hast uns erkoren und geheiligt vor allen Völkern, und Dein Wort ist Wahrheit, und dauert ewig. Gepriesen seyst Du, Ewiger, König der ganzen Erde, der Du geheiligt hast Israel und den Tag der Erinnerung." Fällt das Neujahrsfest auf einen Sabbat, so schließe man mit der Gebet-Schlußformel: „König über die ganze Erde, der Du geheiligt hast den Sabbat, Israel und den Tag der Erinnerung.

21) Auch an den Feiertagen Abends wird, wie am Sabbate, die Heiligung beim Weine gesprochen. Hat Jemand keinen Wein, oder zieht Brod vor, so spreche er ihn beim Brode. Ebenso verrichte man an den Feiertagen den großen Heiligungssegen, wie am Sabbate.

22) In welcher Ordnung werden die Segenssprüche am Abende vor einem Feiertage, welcher auf den ersten Wochentag fällt, gesprochen? Man spreche zuvörderst den Segenspruch über die Frucht des Weinstocks, dann die Heiligung des Feiertages, dann den Segen über das Licht, dann die Habdala mit dem Schluße: „Der Du unterschieden hast zwischen Heiligem und Heiligem," und endlich den Segenspruch: „Der uns beim Leben erhalten," u. s. w.

23) Am Abende jeden Feiertages, und an Dem des Versöhnungstages, wird der Segen: „Der Du uns am Leben erhalten....," gesprochen; nicht aber am siebenten Abend des Pessaghfestes: weil derselbe nicht als besonderes Fest betrachtet wird, — der sich auf den Lauf der Zeiten beziehende Segensspruch aber, bereits am Anfange des Pessagh-Festes gesprochen wurde.

24) Folgendes ist die Ordnung der Habdala am Ausgange des Sabbats: Man spreche zuerst den Segen über den Wein, dann den über das Gewürz, dann den über das Licht mit den Worten: „Der geschaffen hat die leuchtenden Flammen des Feuers", und endlich die Habdala.

25) Man spreche den Segen über das Licht erst, wenn man sich des leuchtenden Strahls erfreuen kann: sobald man nämlich im Stande ist, Münzen verschiedener Länder zu unterscheiden. Man spreche nicht den Segen über das Licht einer Gesellschaft von Heiden, weil sie sich dabei gewöhnlich mit dem Götzendienst abgeben; ebensowenig darf man den Segen sprechen über das Licht vor den Götzenbildern, oder über das Licht vor Leichen.

26) Hat ein Israelit bei einem Heiden das Habdalalicht angezündet, oder auch umgekehrt, so darf man darüber den Segen sprechen; nicht aber wenn ein Heide bei einem Heiden das Licht angezündet hat. Ergeht sich Jemand in der Nähe einer Stadt, und erblickt Lichter darin: so darf er nicht den Segen über dieselben sprechen, wenn die meisten Bewohner der Stadt Heiden sind; besteht aber die Mehrzahl derselben aus Israeliten, so darf er dies thun. Man darf nicht von vornherein über das Feuer des Brennofens, des Backofens, oder des Küchenheerdes, den Segen sprechen; über Kohlen aber, wenn ein an sie gehaltenes Spänchen sich von selbst entzündet, darf man wohl den Segen sprechen. Ueber das Licht im Beth-Hamidrasch, darf man den Segen nur dann sprechen, wenn sich daselbst ein vornehmer Mann befindet, um dessentwillen man dasselbe angezündet; derselbe Fall gilt auch bei dem Licht in der Synagoge, wenn ein Lehrer in derselben wohnt. Eine Fackel wird zur Habdala vorzüglich geachtet.

Es liegt Niemandem ob, nach Licht zu suchen, wie es der Fall bei anderen Geboten ist, sondern, wem Licht vorkommt, der spreche seinen Segen darüber.

27) Ueber ein Licht, das am Sabbat für einen Kranken, oder für eine Wöchnerin, angezündet wurde, darf man wohl am Ausgange des Sabbats den Segen sprechen. Man darf ferner, blos am Ausgange des Sabbats, über aus Holz oder Steinen, erzeugtes Feuer, den Segen sprechen, weil die ursprüngliche Feuererzeuguug durch Menschen auf diese Weise erfolgte. Am Ausgange des Versöhnungstages aber, darf man über solches Feuer den Segen nicht sprechen; weil dann durchaus Feuer, das die Tagesfeier mitgemacht hat, erforderlich ist; hingegen, wenn dasselbe am Versöhnungstage für einen Kranken, oder für eine Wöchnerin, angezündet worden wäre, ist es zur Habdala zulässig; denn es hat ja gefeiert, da keine Gesetzes-Uebertretung durch dasselbe geschehen ist.

28) Am Ausgange eines Feiertages, der in die Woche fällt, sage man in der Habdala: „Der geschieden hat, zwischen dem Heiligen und Gemeinen, zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Israel und den Völkern, zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werkeltagen, — und so fort, wie am Ausgange des Sabbats. Dies geschieht aber deshalb, weil der Segen blos den Zweck hat, alle Unterscheidungszeichen in ihrer Reihenfolge aufzuzählen. Es ist alsdann nicht nöthig, die Segenssprüche über Gewürz und Licht zu sprechen; ebenso wenig ist dies am Ausgange des Versöhnungstages nöthig.

29) Der Grund, warum man am Ausgange des Sabbats, über das Gewürz den Segen spricht, besteht in Folgendem: da das Gemüth durch den Ausgang des Sabbats

traurig gestimmt ist, so dienen die Wohlgerüche dazu, es zu erheitern und wieder aufzurichten.

Dreißigstes Capitel.

1) Vier Vorschriften sind uns, in Betreff des Sabbats, gegeben werden; zwei durch die Thora, und zwei durch die Schriftgelehrten, welche letztere dieselben ihrerseits wiederum von den Propheten entnahmen. Die der Thora entnommenen, sind: ihn (den Sabbat) zu Erwähnung zu bringen, und zu beobachten; die von den Propheten herrührenden, sind: ihm Ehre zu bezeugen, an ihm vergnügt zu leben — denn es steht geschrieben: „Nenne den Sabbat: Vergnügen", „geehrt"— den vom Ewigen geheiligten." (Jesaias LVIII).

2) Was haben wir unter Ehrenbezeugung zu verstehen? Antwort: Unter Anderem das, was die Weisen in ihren Vorschriften hervorheben, nämlich, daß es Pflicht eines Jeden sey, sich am Vorabende vor dem Sabbat, mit warmem Wasser, Gesicht, Hände und Füße, zu waschen, dann der Ehre des Sabbats wegen, das mit den gesetzlichen Zipfeln versehene Kleid umzunehmen, und sich ernsthaft, mit gesenktem Haupte, zum Empfang des herannahenden Sabbats anzuschicken: wie Der es thut, der einen König zu empfangen hat. Die Weisen vergangener Zeiten pflegten am Freitage ihre Schüler um sich her zu versammeln, sich zu verhüllen und sie folgendermaaßen anzureden: Wohlan, laßt uns dem königlichen Sabbat entgegengehen!

3) Es gehört zur Verehrung des Sabbats, ein reines Kleid anzulegen, damit die sabbatliche Kleidung nicht der wochentäglichen gleiche. Besitzt Jemand keine Kleider zum Wechseln, so lasse er sein Oberkleid Etwas tiefer herab hängen, um je nach seinem Ermessen, einen Unterschied zwischen

seiner sabbatlichen und Wochentags-Kleidung zu machen. Ferner hat Esra die Bestimmung getroffen, daß das Volk, um den Sabbat zu ehren, am Donnerstag die Kleider waschen lasse.

4) Man darf sich am Vorabend zum Sabbat nicht zu einem Festgelage setzen: weil dadurch der Sabbat zurückgesetzt werden würde. Gewöhnliches Essen und Trinken aber, ist bis zur Dunkelheit erlaubt; indessen soll man, um den Sabbat zu ehren, von der Mingha-Zeit an, sich überhaupt enthalten, zu Tische zu gehen: damit man mit Eßlust den Sabbat antrete.

5) Man versorge seinen Tisch am Freitag mit Allem, wenn man auch davon nur so viel, als eine Olive ausmacht, pflichtgemäß zu genießen hat; ebenso versorge man am Ausgange des Sabbats seinen Tisch, obschon man nur so viel als eine Olive ausmacht, gesetzlich nöthig hat: blos um den Sabbat beim Eingang, wie beim Ausgange, zu ehren; ferner ist es Pflicht um den Sabbat würdig zu feiern, das Zimmer in Ordnung zu bringen, ein Licht anzuzünden, den Tisch zum Essen zu ordnen, und das Bett zu machen, denn alles Dies gehört zur sabbatlichen Zierde.

6) Wenn Jemand auch den höheren Ständen angehört, und nicht gewohnt ist, Etwas selbst auf dem Markt einzukaufen, oder Hausarbeiten zu verrichten: so ist es dennoch seine Schuldigkeit, die für den Sabbat nöthigen Verrichtungen — selbst vorzunehmen: weil dies zur würdigen Feier des Sabbats gehört. Es gab unter den Weisen der Vorzeit viele, welche Holz zum Kochen spalteten, selbst kochten, selbst Fleisch salzten, Dochte drehten, Licht anzündeten; endlich solche, die selbst ausgingen, um Speisen und Getränke zum Sabbat einzukaufen, wenngleich sie dieses sonst nie zu thun

pflegten. Je mehr man sich solchen Beschäftigungen hingiebt, desto größern Lobes macht man sich würdig.

7) Was versteht man unter Wohlleben? Antwort: das was die Gelehrten andeuten, indem sie sagen: Man möge sich zum Sabbat ein vorzüglich fettes Gericht, und ein gewürzhaftes Getränk zubereiten, ein Jeder nach Verhältniß seines Vermögens. Je mehr nun Jemand zum Sabbat ausgiebt, und je zahlreichere und bessere Gerichte er zubereitet, desto mehr Lob verdient er. Ist Jemand unvermögend, so hat er, wenn er zur Feier des Sabbats nur etwas Gemüse, (oder Suppe) kocht, oder etwas dem Aehnliches, schon genug für das Wohlleben am Sabbat gethan; und ein solcher ist keineswegs gehalten, über seine Kräfte zu gehen, oder bei Anderen zu borgen, um am Sabbat zu schmausen. Die alten Weisen hatten den Spruch: Begehe lieber deinen Sabbat auf wochentägliche Weise, als daß du der Leute Wohlthätigkeit in Anspruch nähmest.

8) Wer verweichlicht und reich ist, und also gleichsam täglich wie im Sabbat lebt: soll am Sabbat andere Gerichte essen, als in der Woche; ist dies nicht thunlich, so soll er wenigstens die Stunde der Mahlzeit ändern: wenn er nämlich gewohnt ist, sie früher zu halten, so thue er es an diesem Tage später, oder umgekehrt.

9) Jedermann ist verpflichtet am Sabbat drei Mahlzeiten abzuhalten, nämlich, eine Abends, eine Morgens, und eine zur Vesper; und man muß streng darauf halten, auf keine Weise eine der drei Mahlzeiten zu unterlassen. Selbst ein Armer, der von Almosen lebt, muß die drei Mahlzeiten halten. Von der Verpflichtung zu diesen drei Mahlzeiten ist befreit, wer in Folge von Unmäßigkeit im Essen bettlägrig ist, oder wer fortwährend zu fasten gewohnt ist. Man muß

jede der drei Mahlzeiten mit Wein begehen, und dabei zwei Brode zerschneiden; ebenso ist es auch an Feiertagen zu halten.

10) Der Genuß des Fleisches und Weines gehört zum sabbatlichen Wohlleben, wenn dies nämlich die Vermögensumstände gestatten. Man darf am Sabbat und an den Feiertagen, während der Lehrzeit im Beth-Hamidrasch, sich nicht zu einem Weingelage begeben. Vielmehr pflegten die Frommen der Vorzeit es folgendermaaßen einzurichten: sie verrichteten am Sabbat in der Synagoge das Morgen- und das Mussaph-Gebet, kamen nach Hause und hielten die zweite Mahlzeit, gingen alsdann in das Beth-Hamidrasch, und brachten daselbst, unter Bibellesen und talmudischen Studien, den Tag bis zur Mingha-Zeit zu, verrichteten das Mingha-Gebet, setzten sich dann zur dritten Mahlzeit bei Wein, und speisten und tranken, bis zum Ausgange des Sabbats.

11) Man darf am Freitag, vom Anbeginn des Tages an, nicht mehr als drei Meilen Wegs zurücklegen: damit man zeitig nach Hause komme, um noch die sabbatlichen Mahlzeiten zubereiten zu können; da sonst die Hausleute es doch nicht wissen möchten, daß Jemand noch an demselben Tage kommen werde, um Speisen seinetwegen vorzubereiten. Gewichtiger ist dieser Grund noch, wenn man zum Sabbat bei Fremden einspricht, welche man in die beschämendste Verlegenheit versetzen würde, wenn man ihnen keine Zeit ließe, gehörig für die Gäste zu sorgen.

12) Es ist verboten am Sabbat zu fasten, zu wehklagen und um Gnade und Erbarmen zu flehen; selbst wegen Unglücksfällen, um derentwillen man sonst ein allgemeines Fasten und Lärmblasen anzustellen pflegt, darf man am Sabbat, und an den Feiertagen, weder fasten, noch blasen. Eine

Ausnahmen hiervon finden nur Statt, wenn Feinde, oder ein reißender Strom eine Stadt bedrohen, oder wenn ein Schiff auf hoher See umhertreibt: in welchen Fällen man zu ihrer Rettung am Sabbat Lärm blasen, Gebete abhalten, und um Erbarmen flehen darf.

13) Man darf die Belagerung einer heidnischen Stadt nicht später, als drei Tage vor dem Sabbat, unternehmen: damit die Kriegsleute Zeit haben, wieder Ruhe zu gewinnen, und am Sabbat nicht zerstreut und beschäftigt seyen. Man darf nicht später, als drei Tage vor dem Sabbat, zu Schiffe gehen, damit man Zeit habe, vor dem Sabbat Ruhe zu gewinnen, und sich an demselben nicht zu sehr aufrege. Handelt es sich aber um eine Pflichterfüllung, so darf man selbst am Freitag zu Schiffe gehen. Man bedinge sich zwar dabei aus, am Sabbat zu rasten, sey aber unbekümmert, wenn es nicht geschieht. Von Tyrus nach Sidon darf man am Freitage, sogar in weltlichen Angelegenheiten, zur See reisen. An Orten wo es üblich ist — am Freitag durchaus keine Seereisen anzutreten, da unterlasse man es *).

15) Die Nichtachtung des Sabbats und der Götzendienst, wiegen, jedes für sich, eben so schwer, wie die Uebertretung aller Gesetze der Thora zusammen genommen; und der Sabbat ist noch überdies zwischen dem Heiligen, gelobt sey Er, und zwischen uns — ein Denkzeichen für ewige Zeiten. Wer daher eines der übrigen Gesetze übertritt, ist blos als frevelnder Israelit zu betrachten; wer aber öffentlich den Sabbat entheiligt, der ist als Götzendiener anzusehen; und sowohl der Götzendiener, als der den Sabbat entheiligt, werden beide in

*) Paragraph 14) ist, — dem angenommenen Systeme der Sittlichkeit gemäß, als für die Schule unpassend, ebenso wie alle die Obenbemerkten, weggelassen.

aller Hinsicht, vollkommen den Heiden gleichgestellt. Daher sagt der Prophet rühmend: „Heil dem Manne, der es thut, dem Menschensohne, der daran fest hält: der den Sabbat heiligt und ihn nicht verletzt u. s. w." (Jes. LVIII). Wer aber den Sabbat nach Vorschrift hütet, ihn heiligt, und sich an demselben nach seinen Verhältnissen Vergnügen schafft: für den ist, durch die Propheten, ungerechnet des ihn vorbehaltenen Lohnes im zukünftigen Leben, schon diesseits ein Lohn beschieden, indem es heißt: „Dann wirst Du vorm Ewigen dich ergötzen, und Ich werde dich auf die Höhen der Erde erheben, das Erbtheil Jacobs, deines Vaters, dich genießen lassen, wahrscheinlich — so hat der Mund des Ewigen gesprochen". (Jes. ebendaselbst).

Abhandlung über die Kommunikation am Sabbat (Erubin),

enthält ein Gebot, welches, von den Schriftgelehrten herkommend, nicht zu der Zahl der schriftlichen Gesetze zu rechnen ist.

Die Auseinandersetzung dieses Gebots ist in den folgenden Capiteln enthalten.

Erstes Capitel.

1) In einem Hofe mit vielen Einwohnern, von denen jeder ein besonderes Haus besitzt, würde es nach der Satzung der Thora jedem von ihnen erlaubt seyn, Etwas beliebig nach allen Seiten hin, oder aus den Häusern nach dem Hofe, oder aus dem Hofe in jedes der Häuser, zu tragen: weil der ganze Hof einen Privatort bildet, und es deshalb gestattet ist, einen Gegenstand in seinem ganzen Umfange zu tragen.

Nach derselben Satzung würde es auch allen Denjenigen, welche sich in einem mit Pfosten oder Querbalken versehenen Maboi befinden, erlaubt seyn, innerhalb desselben nach allen Seiten hin, oder aus den Höfen nach dem Maboi, oder aus dem Maboi in die Höfe, Etwas fortzubringen: weil der ganze Maboi ein Privatort ist. Ebenso müßte es sich demnach auch mit einer, von zehn Handbreiten hohen Mauern umgebenen, Stadt verhalten, welche mit Thoren, die jede Nacht verschlossen werden, versehen ist: weil eine solche Stadt ebenfalls Privatort ist. Dies Alles würde der Satzung der Thora entsprechen.

2) Die Schriftgelehrten hingegen haben den Einwohnern eines Privatorts, den mehrere Besitzer bewohnen, verboten, darin Etwas umherzutragen, es sey denn, daß alle Einwohner schon am Freitag eine Kommunikations-Vereinbarung (einen Erub) veranstaltet hätten. Dies gilt nun von einem Hofe, einem Maboi, oder einer Stadt, ganz in gleicher Weise, und ist eine Einrichtung, die sich von Salomo und seinem Beth-Din (Gerichtstribunal) herschreibt.

3) Wenn um Nomadenzelte, Hütten, oder um ein Lager Wände aufgeführt wurden, so dürfen die Bewohner nichts von einem Zelt ins andere tragen, bevor nicht alle Bewohner einen Erub angelegt haben. Eine Ausnahme hiervon findet aber bei einer, mit einer Wandung versehenen Karavane statt, die keinen Erub anzulegen braucht, da es den, zu derselben gehörigen Personen, auch ohne dies gestattet ist, Etwas aus einem Zelte ins andere zu tragen; weil auch ohne dies Alles unter ihnen gemeinschaftlich ist, und die Zelte nicht geradezu gewissen Eignern angewiesen sind.

4) Warum aber hat Salomo diese Anordnung getroffen?

Antwort: Damit das Volk nicht irrthümlich folgendermaaßen schließe: Ebensogut als es gestattet ist, Etwas aus den Höfen nach den Plätzen der Stadt und auf die Gassen, und wiederum von da in die Höfe hineinzutragen, müßte es auch gestatttet seyn, Etwas aus der Stadt ins freie Feld hinaus, und umgekehrt in die Stadt zu tragen: indem nämlich das Volk die Gassen und Marktplätze — als öffentliche Bereiche, den Feldern und Wüsten gleich achten, und behaupten könnte, daß nur die Gehöfte als Privatorte gelten könnten, das Hinaustragen aber gar nicht als Arbeit anzusehen sey, und es daher auch erlaubt seyn müsse, von dem Privatort in den öffentlichen Etwas hinaus-, und umgekehrt — wieder hineinzutragen.

5) Aus diesem Grunde bestimmte Salomo, daß, wenn mehrere Wohnungen einen Privatort bilden, wo jedem Einwohner ein besonderer Raum angehört, und außerdem alle gemeinschaftlich noch einen Platz besitzen, auf den sie gleiche Rechte haben, wie dies der Fall bei dem gemeinsamen Hofe, im Vergleich mit den einzelnen Gehöften, ist, — man den gemeinschaftlichen Platz als einen öffentlichen, und die besonderen Abtheilungen, welche die einzelnen Einwohner, jeder für sich, in Besitz genommen, als Privatorte zu betrachten habe. Es sey daher untersagt, Etwas aus den einzelnen Bereichen nach den gemeinschaftlichen zu bringen, so gut als es verboten ist, Etwas aus einem Privatorte nach einem öffentlichen zu bringen. Sonach wäre es auch Pflicht, daß Jeder, ungeachtet der ganze Bereich Privatort ist, in Betreff der Benutzung desselben, so lange auf den ihm nur eigenthümlich angehörigen Bereich beschränkt bleibe, bis Alle zusammen eine Kommunikationsübereinkunft getroffen haben.

6) Worin besteht nun ein solcher Erub? Die Einwohner vereinigen sich bei einem Gerichte, zu dem sie am Freitag gemeinschaftlich beisteuern, indem sie dadurch zu erkennen geben: wir sind Alle miteinander dadurch zu einer Haushaltung vereinigt, so daß wir gemeinschaftliche Speise haben, und deshalb sey auch kein Platz mehr, als einem ins Besondere angehörig, anzusehen, sondern, so gut wie der gemeinschaftliche Platz, mögen uns auch alle Plätze, welche ihre besonderen Eigner haben, gleichmäßig zu Gebote stehen, indem wir Alle jetzt nur einen Bereich bilden. Nur wo dies geschieht, beugt man der irrigen Meinung der Leute vor, als wenn es erlaubt wäre, aus einem Privatort nach dem öffentlichen Etwas hinauszutragen, oder umgekehrt.

7) Den Erub nun, welchen Hofbewohner veranstalten, nennt man Erubin der Höfe (Vermischung); den aber, welchen die Bewohner eines Maboi's, oder einer ganzen Stadt mit einander veranstalten: Schithuph (Vergesellschaftung).

8) Den Erub eines Gehöfts darf man blos mit einem ganzen Brode veranstalten; selbst alles Gebäck aus einer Epha Mehl gilt, wenn es gebrochen ist, nicht als Erub. Dagegen kann ein ganzes Brödchen, wenn auch nur von der Größe eines Isser's, zum Erub gebraucht werden. So gut wie mit Brod aus Getraidemehl, darf man einen Erub auch mit Brod aus Reis- oder Linsenmehl anlegen, nicht aber mit Brod aus Hirsenmehl. Dagegen kann der Schithuph, aus anderen Nahrungsmitteln eben so gut, wie aus Brod, gemacht werden; nur sind Wasser oder Salz allein, so wie Schwämme und Pilze davon ausgenommen, weil sie nicht als Speisen zu betrachten sind. Wird Wasser mit Salz vermischt, so kann

es als Salzbrühe gelten, und zum Schithuph verwendet werden.

9) Wie wird aber die Quantität der Speise beim Schithuph bestimmt? Dadurch, daß Jeder Einwohner eines Maboi's oder einer Stadt, soviel als eine dürre Feige davon bekommen könnte. Dies gilt für den Fall, daß eine Zahl von achtzehn Mitgliedern, oder darunter, vorhanden ist. Sind ihrer aber mehr, so ist ein Quantum von zwei Mahlzeiten als Maaß bestimmt, was soviel ausmacht, als achtzehn dürre Feigen, oder sechs mittlere Eier. Belief sich nun auch die Zahl der Mitglieder des Schithuphs auf mehrere Tausende oder Zehntausende, so würden doch immer zwei Mahlzeiten für Alle genügen.

10) Bei allen Speisegattungen, welche ohne Zusatz von anderen genossen werden, als: beim Brod, bei allerlei Getraidearten, und beim rohen Fleisch, gilt ein Quantum von zwei Mahlzeiten, als gesetzliches Maaß beim Schithuph. Bei Allem aber, was als Zugemüse dient, so daß es auch gewöhnlich nur mit Brod gegessen wird, wie z. B. beim gekochten Wein, gebratenem Fleisch, Essig, Salzbrühe, Oliven und bei Zwiebeln, gilt als Maaß ein Quantum, wie man es als Beigericht zu zwei Mahlzeiten nöthig haben würde. Verwendet man ungekochten Wein zum Schithuph, so genügt ein Quantum von zwei Quart als gesetzliches Maaß; verwendet man dazu Bier, so gelten ebenfalls zwei Quart als Maaß; wenn Eier, zwei Stück, und können dieselben auch ungesotten seyn; wenn Granaten, zwei Stück; wenn Paradiesäpfel, ein Stück; wenn Nüsse, fünf Stück; wenn Pfirsiche, fünf Stück; wenn grünes Gemüse, roh oder gekocht, eine Litra; halbgekochtes Gemüse aber — darf dazu nicht gebraucht werden, weil es nicht genießbar ist; wenn Gewürze, eine Uchla; wenn Datteln, ein

Kab; wenn dürre Feigen, ein Kab; wenn Feigenkuchen, eine Mna; wenn Aepfel, ein Kab; wenn Hopfen, eine Handvoll; wenn frische Bohnen, eine Handvoll; wenn junge Kräuter, eine Litra. Mangold ist unter den Gemüsen begriffen, und darf zum Erub verwandt werden. Zwiebelblätter dürfen nicht dazu benutzt werden, es sey denn, daß sie sich schon völlig von einander getrennt hätten, und bis zur Höhe einer Spanne emporgewachsen wären. Sind sie noch nicht so hoch gewachsen, so werden sie nicht als Speise betrachtet. Von allen früher aufgezählten Pflanzengattungen, — wurde das Maaß — in ihrer Eigenschaft als Gemüse, bestimmt; ebenso verfahre man bei anderen Pflanzen dieser Art. Um das Maaß zum Schithuph herauszubringen, werden alle Speisen zusammengerechnet.

12) Wo hier von einer Litra die Rede ist, hat man darunter ein Maaß von zwei Quart zu verstehen, eine Uchla dagegen beträgt ein halbes Quart; eine Mna, wo ihrer überhaupt Erwähnung geschieht, besteht aus hundert Dinar, ein Dinar aus sechs Maah's, eine Maah ist an Gewicht sechzehn Gerstenkörnern gleich; ein Sela ferner enthält vier Dinaren. Ein Quart hingegen enthält ein Quantum Wasser, oder Wein, im Gewicht von etwa siebzehn und einem halben Dinar; folglich hat die Litra ein Gewicht von fünf und dreißig Dinaren, während die Uchla neun, weniger ein viertel Dinar, wiegt.

13) Eine Seah, wo von ihr überhaupt die Rede ist, enthält sech's Kab's, der Kab vier Log's, der Log vier Quart, das Quart, so wie das Gewicht desselben, wurde aber schon oben bestimmt. Es ist nöthig, daß man diese Maaße stets im Gedächtnisse habe.

14) Eine Speise, deren Genuß an sich zwar erlaubt ist, die aber derjenige nicht genießen darf, welcher sich ihrer als Erub bedient, kann desungeachtet zum Erub und zum Schithuph verwendet werden. So darf z. B. ein Nasir zum Schithuph — Wein, und ein Israelit — Priesterhebe beitragen; ebenso darf Derjenige, welcher ein Gelübde gethan, eine solche Speise nicht zu essen, oder Derjenige, welcher geschworen hat, davon nicht zu kosten, dieselbe als Beitrag zum Erub, oder zum Schithuph, abgeben; denn sie kann, wenn sie auch der Eine nicht genießen darf, doch vielleicht dem Andern zur Nahrung dienen.

15) Handelt es sich aber um eine Speise, welche Allen verboten ist, z. B. Tebel, selbst wenn es blos Tebel der Schriftgelehrten wäre, oder ersten Zehent, von dem die Hebe nicht gehörig abgenommen wurde, zweiten Zehent und Geheiligtes, die nicht gesetzlich eingelöst wurden: so dürfen dieselben weder zum Erub, noch zum Schithuph, gebraucht werden. Wohl aber ist es gestattet, Demai dazu zu verwenden: weil es Arme genießen dürfen; imgleichen ersten Zehent, von dem die Hebe abgenommen wurde, zweiten Zehent und Geheiligtes, die eingelöst worden sind, — wenn auch das Fünftel noch nicht erlegt wurde: weil es auf das Fünftel nicht ankommt. Ferner darf man in Jerusalem als Erub zweiten Zehent verwenden: weil derselbe dort genossen werden kann; nicht aber im übrigen Lande.

16) Was hat man bei einem Hof-Erub zu beobachten? Antwort: Man fordert von jedwedem Hause als Beitrag einen ganzen Kuchen ein, lege alle Kuchen in ein Gefäße zusammen, und bringe dasselbe in einem der Häuser des Hofs, auch selbst in einem mit Stroh gedeckten Hause, einem Vieh-

stalle, oder einem Magazinspeicher, unter. Stellt aber Jemand das Gefäß in ein Thorhaus, selbst wenn es einem Privatmanne gehört, in eine Vorhalle, oder auf eine Gallerie, oder in ein Haus, das keine vier Ellen im Geviert hat, so gilt diese Handlung nicht als Erub. Beim Einsammeln des Erub's spreche man den Segen: „Gepriesen seyest Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, Der uns geheiliget mit seinen Gesetzen, und uns Gebote ertheilt, in Betreff der Pflicht des Erub's.“ Dann sage man: „Vermittelst dieses Erub's sey es allen Bewohnern dieses Hofes erlaubt, am Sabbat, Etwas herein oder hinaus zu bringen, von Haus zu Haus.“ Selbst ein Minderjähriger darf den Erub für die Höfe eintreiben. Dasjenige Haus, wo der Erub hingestellt wird, darf kein Brod beitragen. Ist es von jeher Brauch, ihn in einem der Häuser niederzulegen, so ändere man dies nicht, damit der Friede unter den Leuten erhalten bleibe.

17) Was hat man bei einem Maboi-Schithuph zu beobachten? Man fordere von jedem Einwohner ein Quantum Speise, soviel eine Feige ausmacht, oder auch noch weniger als eine dürre Feige, wenn die Einwohnerzahl groß ist, thue alles in ein Gefäß, und stelle es in einen der Höfe des Maboi's, oder eins der Häuser. Sogar wenn man den Schithuph in einem kleinen Hause, in einer Vorhalle, oder auf einer Gallerie, unterbringt, ist er giltig; nicht aber, wenn man ihn im freien Luftraum des Maboi's hinlegte. Beim Niedersetzen des Gefäßes im Hofe, erhebe man es eine Handbreit vom Boden, so daß man es wahrnehmen kann, und spreche darüber den Segen, welcher sich auf das Gebot in Betreff des Erub bezieht; alsdann sage man: „Vermöge dieses Schithuphs, sey es nunmehr allen Einwohnern des Maboi gestattet, am Sab-

bat aus den Höfen Etwas nach dem Maboi hinaus-, und umgekehrt — Etwas nach den Höfen hineinzubringen."

18) Theilt man den Erub, oder den Schithuph, so verlieren sie ihre Giltigkeit, selbst wenn die einzelnen Theile desselben in einem und demselben Hause liegen blieben. Füllen dieselben aber ein Gefäß so, daß man sich veranlaßt sieht, den Rest davon in ein zweites Gefäß zu thun, so behalten dieselben dennoch ihre Giltigkeit.

19) Denjenigen, welche einen Maboi-Schithuph veranstaltet haben, liegt dessenohngeachtet auch noch die Verpflichtung ob, einzelne Gehöft-Erubin einzurichten, damit der Jugend das auf den Erub bezügliche Gesetz nicht fremd bleibe, und zwar, weil das, was im Maboi vorfällt, von ihr gar nicht bemerkt werden kann. Deshalb ist es auch als ganz ausreichend zu erachten, wenn man den Maboi-Schithuph mittelst eines Brodes veranstaltete, wodann es weiter keines Hof-Erub's bedarf, weil das Brod den Kindern schon an sich bemerkbar ist. Sitzt eine Gesellschaft bei Tische, während der Sabbat herankommt, so kann das Brod auf dem Tische als Hof-Erub gelten, und nach Belieben auch als Schithuph, wennschon die ganze Gesellschaft auf einem und demselben Hofe ansäßig ist, (eines einzigen Hausherrn Brod vor sich hat).

20) Wenn einer von den Einwohnern des Hofes ein Brod nimmt, und sagt dabei: Dies soll für alle Bewohner dieses Hofes seyn, — oder wenn er ein Quantum Speise für zwei Mahlzeiten nimmt, und dabei sagt: Dies soll für alle Bewohner des Maboi's seyn, — so ist es alsdann nicht nöthig, von jedem Einwohner ins Besondere einen Beitrag zu fordern. Nur wird dabei vorausgesetzt, daß er dieselben durch eine dritte Person, das Eigenthumsrecht daran erwerben

lasse, was durch seine erwachsenen Söhne und Töchter, durch Ebräische Knechte, und durch seine Frau geschehen kann: dagegen nicht durch seine minderjährigen Söhne, noch durch kanaanitische Sklaven, oder Sklavinnen; weil deren Handlungen so angesehen werden, als wenn sie von ihm selber ausgegangen wären. Ebenso kann obiges Eigenthumsrecht auch durch eine Ebräische Magd erworben werden, selbst wenn sie noch minderjährig ist; weil Minderjährige, wenn es sich um Bestimmungen handelt, welche von den Schriftgelehrten herrühren, für Andere Eigenthumsrechte erwerben können. Auch ist es durchaus nicht erforderlich, den Mitbewohnern des Hofes, oder des Maboi's, davon Mittheilung zu machen, daß man sie Etwas erwerben ließ, und einen Erub für sie veranstaltete; da dieses ihnen doch Nutzen gewährt, und es Jedem unbenommen bleiben muß, Anderen auch in deren Abwesenheit, Gutes zu erzeugen; (das Gericht erkennt die Vortheile eines Jeden, auch in dessen Abwesenheit, an).

21) Man darf am Sabbat weder einen Erub, noch einen Schithuph, veranstalten; dies muß vielmehr schon Freitags, bei guter Zeit geschehen. In der Dämmerung, wo es noch zweifelhaft ist, ob es Tag oder Nacht sey, ist es gestattet Gehöfte-Erubin und Maboi-Schithuphin anzulegen. Der Erub sowohl, wie der Schithuph, muß auch stets zur Hand seyn, so daß man dieselben in der Dämmerung beliebig verzehren kann. Fiel daher Erde darauf, oder gingen sie verloren, oder verbrannten sie, oder bestehen sie aus Hebe und wurden verunreinigt: so sind sie nicht mehr giltig, sobald obige Zufälle sich bei Tage ereigneten. Ereigneten sie sich aber nach Einbruch der Dunkelheit, so wird die Giltigkeit (des Erub's, oder des Schithuph) dadurch nicht aufgehoben; dasselbe gilt in

zweifelhaften Fällen: weil Erubin, in deren Betreff noch Zweifel obwalten könnten, doch immer als giltig angesehen werden.

22) Wenn man den Erub, oder den Schithuph, in einen Schrank gethan, diesen zugeschlossen, vor einbrechender Dunkelheit aber den Schlüssel dazu verloren hat, und es ist unmöglich, ohne Arbeit während der Dämmerung den Erub zu erlangen: so ist dieser als verloren zu erachten, und gilt nicht mehr als Erub, — weil man so der Möglichkeit beraubt ist, ihn zu verzehren. Hat Jemand Zehent-Hebe, oder die große Hebe, mit dem Vorbehalt abgenommen, daß sie erst zur Zeit der Dunkelheit Hebe werde, so ists nicht gestattet, sie zum Erub zu verwenden: weil sie nämlich in der Dämmerung noch als Tebel, und folglich als allgemein ungenießbar, zu betrachten war, die Speise aber dann schon zum Genuß bereit seyn muß, um als Erub zulässig zu werden.

Zweites Capitel.

1) Wenn sämmtliche Bewohner eines Hofes einen Erub bewerkstelligt haben, mit alleiniger Ausnahme eines einzigen Mitbewohners, welcher dazu keinen Beitrag geliefert: so wirkt dieser eine, gleichviel ob er aus Muthwillen, oder aus Vergessenheit zurückblieb, hemmend auf alle Bewohner ein, — so daß keiner von ihnen nach dem Hofe, oder aus dem Hofe nach dem Hause Etwas bringen darf. Hat der nicht Beisteuernde blos auf sein Besitzrecht im Hofe, zu Gunsten aller übrigen Mitbewohner, verzichtet, — so dürfen letztere aus ihren Häusern Etwas nach dem Hofe bringen, und umgekehrt; sein Haus aber bleibt ihnen verboten. Hat derselbe, zu Gunsten aller übrigen, das Besitzrecht an seinem Hause und auf seinen Antheil am Hofe verzichtet, — so ist sämmtlichen Bewohnern das Tragen nach allen Richtungen hin freigegeben: weil sie einen Erub veranstaltet

haben, und der Eine (welcher dazu nicht beigetragen) ihnen sein Recht auf Haus und Hof abgetreten; aber auch diesem ist das Tragen gestattet, weil er, ohne allen Besitz, blos als Gast der Anderen zu betrachten ist, und ein Gast auf das bestehende Verhältniß nicht störend einwirken kann.

2) Wer nur im Allgemeinen auf sein Besitzrecht verzichtet, wird angesehen, als habe er nur seine Ansprüche auf den Hof, nicht aber die an sein Haus aufgegeben. Aber Pflicht bleibt es Demjenigen, welcher das ihm zustehende Recht des Besitzes den Mitbewohnern des Hofes abtritt, es einem Jeden unter ihnen ins Besondere zu überlassen, indem er spricht: „Mein Besitzrecht sey übertragen auf Dich und Dich, u. s. w." Ein Erbe kann des Besitzrechtes sich entäußern, selbst wenn der Erblasser erst am Sabbat gestorben ist, weil ein Erbender in alle Befugnisse des Erblassers tritt, und es überhaupt Jedem frei steht, am Sabbat auf seinen Besitz zu verzichten.

3) Haben die Veranstalter eines Erub's, auf ihren Besitz zu Gunsten der Nichtbeisteuernden verzichtet, — so ist es diesem Einzelnen gestattet, in dem Bereiche Etwas fortzuschaffen, jenen aber nicht: weil sie keinen Besitz haben, und auch nicht füglich als Gäste angesehen werden können, weil nicht anzunehmen ist, daß Viele bei einem Einzigen als Gäste seyn werden.

4) Wenn die Zahl Derjenigen, welche bei der Anlegung eines Erub's keine Beiträge liefern, sich auf zwei oder mehrere beläuft, und diese ihr Besitzrecht zu Gunsten der Veranstalter des Erub's aufgeben, — so ist Letzteren das Tragen freigegeben, aber nicht denen, welche nicht beigetragen haben. Es ist aber nicht zulässig, daß die Veranstalter des Erub ihr Recht den beiden nicht Beitragenden abtreten: weil die beiden Letzteren sich alsdann gegenseitig das Tragen unstatthaft

machen würden. Auch tritt hierin, selbst dann keine Aenderung ein, wenn der Eine von den Nichtbeitragenden, dem Andern nachher sein Besitzrecht abtreten wollte, was ohne allen Nutzen bleiben würde: weil ihm in dem Augenblick, wo die Veranstalter des Erub's zu seinen Gunsten Verzicht leisteten, das Tragen nicht gestattet war. Wer zum Erub mit beigetragen, leiste nicht Verzicht zu Gunsten eines Nichtbeisteuernden, wohl aber umgekehrt.

5) So wie auf einem und demselben Hofe ein Besitzer sein Eigenthumsrecht dem andern abtreten kann, ebenso gut kann dies auch von Seiten (der Einwohnerschaft) eines ganzen Gehöfts, gegenüber einem andern, geschehen. Nach geschehener Verzichtleistung kann eine gegenseitige Verzichtleistung stattfinden. Wir vergegenwärtigen uns diesen Fall folgendermaaßen: Wenn zwei Leute in einem Gehöfte wohnen, wo der Eine keinen Erub veranstaltet hatte, so trete er dem Andern sein Besitzrecht ab; der Andere nun, dem das Tragen in dem abgetretenen Gebiete nunmehr gestattet ist, verrichte daselbst alles Nöthige, und trete alsdann seinerseits sein Recht wieder dem Ersteren ab, welcher dann in dem abermals abgetretenen Gebiete, umherschaffen kann; dies kann man aber ohne alle Einschränkung wiederholen. Bei einer Ruine findet eben so gut eine Verzichtung auf den Besitz statt, wie bei einem Gehöfte.

6) Hat nun Jemand sein Besitzrecht abgetreten, und schafft nachher auf dem abgetretenen Gebiete geflissentlich Etwas fort, so bewirkt er, daß den Uebrigen der Hof verboten ist: weil er von seiner Verzichtleistung factisch zurückgetreten ist; geschah dies aber nur aus Versehen, so zieht dies kein Verbot (für die Uebrigen) nach sich: weil man trotz Dem annimmt, daß er bei seiner Verzichtleistung beharre. Dies gi

jedoch nur für den Fall, wenn Diejenigen, zu deren Gunsten die Verzichtleistung geschah, dies nicht sogleich benutzt, und sofort Besitz ergriffen haben; thaten sie dies aber, indem sie von ihrem Rechte Gebrauch machten; so kann kein Hinderniß eintreten, mag nun jener mit, oder ohne Vorbedacht, Etwas hinausgebracht haben.

7) Sind zwei Personen zu beiden Seiten eines öffentlichen Platzes, am Sabbat, von Nichtisraeliten, durch eine Umwandung, abgeschlossen worden, — so findet eine Verzichtung auf den Besitz nicht statt: weil sie am Tage zuvor nicht mittelst eines Erubs hatten verbunden werden können. Wenn ein Hofbewohner am Freitag stirbt, und sein Eigenthum einem Auswärtigen hinterläßt, so bewirkt der fremde Erbe ein Verbot für die Mitbewohner; tritt aber obiger Sterbefall bei einbrechender Dunkelheit ein, so ist dies nicht der Fall. Stirbt hingegen am Freitage noch vor Abend ein Auswärtiger, und hinterläßt einem der Hofbewohner ein Besitzthum in demselben, — so veranlaßt dies kein Verbot: weil die Hofbewohner unter einander alle mittelst eines Erubs verbunden sind. Tritt aber der Todesfall bei einbrechender Dunkelheit ein, so bewirkt er ein Verbot, es sey denn, daß der Erbe das Besitzthum des Erblassers — zu Gunsten der Mitbewohner abgetreten hätte.

8) Wenn ein Israelit und ein Proselyt eine Höhle inne haben, und letzterer stirbt noch bei Tage, — so veranlaßt ein zweiter Israelit, welcher, wenn auch nicht eher als bei Eintritt der Dunkelheit, von dem Eigenthum des Proselyten Besitz genommen, dennoch ein Verbot, — und zwar so lange, als er nicht Verzicht auf sein Recht geleistet hat: weil ihm vollkommen die Rechte eines Erben zustehen. Tritt aber der To-

desfall erst bei einbrechender Dunkelheit ein, so veranlaßt der zweite Israelit, welcher von jenem Eigenthum Besitz genommen, kein Verbot mehr für den ersten Israeliten; demselben bleibt es dann vielmehr ganz unbenommen, wie vorher Etwas fortzuschaffen.

9) Wenn ein Israelit mit einem Heiden, oder mit einem ansäßigen Proselyten, auf einem Hofe wohnt, so darf ersterer Etwas dorthin bringen; wohnen aber zwei oder mehrere Israeliten mit einem Heiden zusammen, so veranlaßt dies ein Verbot *).

10) Wenn zwei Israeliten mit einem Heiden in einem Hofe wohnen, und sie veranstalten beide unter sich einen Erub, so tritt derselbe nicht in Kraft; ebenso wenig wird dadurch Etwas erzielt, wenn sie ihr Besitzrecht zum Besten des Heiden aufheben, oder wenn Letzterer sein Besitzrecht, — noch auch wenn Einer zum Besten des Andern sein Besitzrecht aufgiebt, um so dem Heiden gegenüber als einzelne Person dazustehen; denn, wenn es sich um dieses Verhältniß zu Ungläubigen handelt, kann weder durch Erubin noch durch Besitzverzichtungen Etwas erzielt werden; es bleibt in solchem Falle Nichts übrig, als dem Heiden sein Besitzthum abzumiethen, wodann er gleichsam ihr Gast würde. Das Gleiche gilt, wenn die Mitbewohnerschaft aus einer größeren Zahl von Heiden besteht, in welchem Falle die Israeliten deren Besitzthum miethen, einen Erub veranstalten, und dann beliebig darin hin und her schaffen mögen. Wenn ein Israelit dem Heiden sein Besitzrecht abmiethet, und darnach mit den Israelitischen Bewohnern einen Erub veranstaltet, so steht es Allen frei, zu tra-

*) Die Motivirung dieses Gesetzes ist, als für den jetzigen Zeitgeist nicht passend, weggelassen.

gen, ohne daß jeder Einzelne vom Heiden das Besitzrecht zu erwerben nöthig hätte.

11) Wenn ein Hof innerhalb des andern liegt, und es wohnen ein Israelit und ein Heide im innern, und ein zweiter Israelit im äußern Hofe, so haftet auf dem äußeren Hofe so lange ein Verbot, bis man dem Heiden sein Besitzrecht abmiethet, weil derselbe von einem Israeliten und zwei Heiden betreten wird; der im innern Hofe wohnende Israelit, darf aber wohl in demselben Etwas hineintragen.

12) Selbst am Sabbat ist es gestattet, Heiden deren Besitzberechtigungen abzumiethen, weil eine solche Miethe in Betreff ihrer Bedeutsamkeit keineswegs einer fingirten Besitzverzichtung voransteht, vielmehr von der betreffenden Person blos bewirkt wird, um sich ein Kennzeichen zu machen. Daher ist es gestattet, ein solches Besitzthum auch gegen eine Vergütung zu miethen, deren Werth einer Peruta nicht gleich kommt. Auch kommt es nicht darauf an, wenn die Frau des Heiden die Vermiethung auch ohne sein Wissen vornimmt, ebenso sein Tagelöhner und sein Diener, ja selbst wenn dieselben Israeliten sind, können sie ohne sein Vorwissen die Vermiethung vornehmen. Hat der Heide dem Israeliten einen Platz angewiesen, um daselbst Gegenstände hinzustellen, so wird der Letztere dadurch gleichsam Theilnehmer am Besitzrecht, und kann es nunmehr ohne Wissen des Andern vermiethen. Hat der Heide mehre Tagelöhner, Dienstboten oder Frauen, so genügt es, wenn nur eins aus ihrer Mitte das Besitzrecht in dieser Hinsicht vermiethet.

13) Wenn zwei Israeliten mit einem Heiden auf einem Hofe wohnen, und von letzterem sein Besitzrecht am Sabbat ermiethen, so verzichte alsdann wiederum einer von ihnen auf

sein Besitzthum zu Gunsten des Andern, in welchem Falle es alsdann gestattet ist, darin nach allen Seiten hin Etwas fortzubringen. Sollte der Heide am Sabbat sterben, so leiste einer der Israeliten zu Gunsten des andern, auf sein Besitzrecht Verzicht, wo es alsdann beiden erlaubt ist, nach allen Richtungen innerhalb des Hofes Etwas fortzuschaffen.

14) Wenn ein Heide das Besitzthum eines andern Heiden ermiethet hat, und der Vermiether den dermaligen Inhaber vor Ablauf der Miethzeit nicht daraus verdrängen kann, so erwerbe man das Besitzrecht vom Abmiether, weil dieser in die Rechte des Besitzers getreten ist. Hat aber der Vermiether das Recht, den Abmiether zu jeder beliebigen Zeit zu verdrängen, dann steht es dem Israeliten frei, es, wenn der Abmiether nicht gegenwärtig ist, dem Vermiether abzumiethen, was alsdann vollkommene Giltigkeit hat.

15) Wenn Israeliten und ein Heide in einem Hofe beisammen wohnen, und es sind in der Wohnung des einen Israeliten nach der Wohnung des andern hin, Fenster geöffnet, an welchen nun beide Israeliten einen Erub veranstalten: so dürfen sie zwar durch diese Fenster aus einem Hause nach dem andern Etwas fortbringen, während sie dessenungeachtet von Haus zu Haus Nichts durch die Thüren schaffen dürfen, und zwar des Heiden willen, von dem sie zuvor erst das Besitzrecht hätten erwerben müssen; denn eine Anzahl von Personen kann einem Heiden gegenüber, in dieser Hinsicht, nicht als eine einzelne Person gelten.

16) Ein Israelit, der den Sabbat öffentlich verletzt, oder Götzendienst treibt, ist vollkommen einem Heiden gleichzuachten. Man darf daher von einem Solchen keinen Beitrag zum Erub annehmen, auch gilt bei ihm das Recht der Be-

sitzverzichtung nicht, vielmehr miethe man von ihm das Besitzrecht wie von einem Heiden. Wer aber zu den Epicuräern gehört, welche weder Götzendienst treiben, noch den Sabbat verletzen, wie z. B. die Saducäer, Bajthosäer und sonstige Leugner der mündlichen Lehre, oder (wenn man es noch genauer bezeichnen will) wer das Gesetz des Erub's nicht anerkennt, der darf eines Theils keinen Beitrag liefern: weil er dies Gesetz nicht gelten läßt, andererseits aber hat man nicht nöthig sein Besitzrecht abzumiethen, weil er einem Heiden doch nicht gleichzuachten ist; vielmehr veranstalte man es, daß er auf sein Besitzrecht zu Gunsten eines guten Israeliten verzichte, und das ist schon hinreichendes Hülfsmittel. Das Gleiche gilt, wenn ein einzelner rechtgläubiger Israelit, mit einem Saducäer auf einem Hofe wohnt, wo letzterer ein Verbot für den Hof herbeiführt, es sey denn, daß er sein Besitzrecht zu Gunsten des rechtgläubigen Israeliten aufgegeben hätte.

Drittes Capitel.

1) Wenn in einer Zwischenwand, welche zwei Höfe von einander trennt, eine Fensteröffnung von vier Handbreiten und darüber ins Geviert, und zwar in einer Höhe von zehn Handbreiten über der Erde sich befindet, selbst wenn nur ein kleiner Theil dieser Fensteröffnung innerhalb des bezeichneten Raumes von zehn Handbreiten fallen sollte, so ist es dem Belieben der Bewohner beider Höfe anheimgestellt, ob sie einen gemeinschaftlichen Erub machen wollen, wodurch die beiden Höfe zu einem einzigen verbunden, und das Tragen aus einem in den andern freigegeben würde, oder ob jeder Hof für sich einen besondern Erub machen will. Mißt die Fensteröffnung aber keine volle vier Handbreiten ins Geviert, oder befindet sie sich überhaupt in einer Höhe von mehr als zehn Handbreiten, von

der Erde aus gemessen, so müssen die Höfe durchaus zwei Erubin veranstalten, jeder einen für sich ins Besondere.

2) Dies gilt in Betreff einer Fensteröffnung, welche sich zwischen zwei Höfen befindet; ist aber eine solche zwischen zwei Häusern angebracht, selbst wenn sie sich in einer Höhe von mehr als zehn Handbreiten befindet, oder wenn eine Mauerlucke, vom Erdgeschoß bis zum zweiten Stockwerke hinaufreicht, und sich nicht einmal eine Leiter dabei befindet, so können beide Häuser nach Belieben auch einen gemeinschaftlichen Erub veranstalten; nur muß die Oeffnung nicht kleiner seyn als vier Handbreiten ins Geviert. Ist die Oeffnung rund, so muß sie so groß seyn, daß man innerhalb derselben ein Quadrat von entsprechendem Umfange (vier Handbreiten ins Geviert) construiren kann, wo sie alsdann als viereckig gilt.

3) Wenn eine Mauer, oder eine Schicht Stroh, von weniger als zehn Handbreiten Höhe, sich zwischen zwei Höfen befindet, so können diese Höfe nur gemeinschaftlich, und nicht jeder für sich, einen Erub veranstalten. Hat eine solche Mauer, oder Strohschicht, eine Höhe von zehn Handbreiten und darüber, so mache man zwei Erubin, jeder für sich ins Besondere. Sind an beiden Seiten Leitern angelehnt, so ist dies einer Thüröffnung gleichzuachten, und beide Höfe können nach Belieben gemeinschaftlich einen Erub veranstalten. Selbst wenn die Leiter aufrecht an die Mauer gelehnt ist, so daß, um daran emporzusteigen, man genöthigt seyn würde, sie von unten Etwas abzurücken, macht dies dessenungeachtet einen gemeinschaftlichen Erub zulässig. Sogar wenn das Ende der Leiter nicht bis an die obere Fläche der Mauer reicht, aber vom oberen Ende derselben, bis zur Leiterspitze herab, keine volle drei Handbreiten übrig bleiben, so wird dadurch dessenungeachtet

die Gemeinschaftlichkeit zulässig, und die Höfe dürfen, wenn sie wollen, einen gemeinschaftlichen Erub anlegen.

4) Ist die Mauer vier Handbreiten dick, und es werden von beiden Seiten Leitern an dieselbe gesetzt, so können die beiden Höfe, auch wenn die Leitern weit von einander abstehen, nach Belieben einen gemeinschaftlichen Erub mit einander veranstalten. Hat die Mauer weniger als vier Handbreiten Dicke, und sind dagegen die Leitern keine drei Handbreiten von einander entfernt, so machen sie den Erub gemeinschaftlich; sind sie aber drei Handbreiten von einander entfernt, so macht jeder für sich einen Erub.

5) Errichtet Jemand an der Seite der Wand eine steinerne Bank, über einer andern, und die untere hat eine Länge von vier Handbreiten, so bewirkt dies eine Verringerung der Mauerhöhe; ist die untere keine vier Handbreiten lang, aber zwischen ihr und der obern befindet sich ein Abstand von nicht ganz drei Handbreiten: so wird dies gleichfalls als Verminderung der Höhe betrachtet, und die Höfe können nach Belieben ihren Erub gemeinschaftlich veranstalten. Ebenso verhält es sich mit Holztreppen, die man an die Mauer lehnt.

6) Befindet sich eine hohe Mauer zwischen zwei Höfen, und es ragt aus ihrer Mitte ein Vorsprung vor, dergestalt, daß der Raum, vom Vorsprung bis zur Spitze der Mauer, keine zehn Handbreiten ausmacht: so lege man an die Vorderseite des Vorsprungs eine Leiter an, und veranstalte dann nach Belieben einen gemeinschaftlichen Erub. Legt man aber die Leiter an die Seite des Vorsprungs an, so gilt dies nicht als Verringerung der Mauerhöhe. Ist ferner eine Zwischenmauer neunzehn Handbreiten hoch, so bringe man in der Mitte [e]inen Vorsprung an, und mache dann nach Belieben einen

gemeinschaftlichen Erub; denn alsdann beträgt der Raum vom Vorsprunge bis zur Erde, und ebenso der vom Vorsprunge bis zur Mauerspitze, weniger als zehn Handbreiten. Ist die Mauer zwanzig Handbreiten hoch, so bedarf es zweier, nicht genau übereinander stehender Vorsprünge, dergestalt, daß der untere von der Erde, und der obere von der Mauerspitze keine volle zehn Handbreiten entfernt sind, um nach Belieben eine gemeinschaftliche Erub=Anlage zuzulassen.

7) Wird ein Balken von Dattelholz, von der Erde aus, schief an das obere Ende der Mauer gelehnt, so kann ein gemeinschaftlicher Erub veranstaltet werden, sogar wenn der Balken gar nicht in der Mauer befestigt wurde; ebenso wird eine Leiter, ihrer Schwere wegen, als an die Mauer befestigt angesehen, und braucht gar nicht in dieselbe eingefügt zu werden. Wenn nur Strohhaufen die beiden Höfe von einander trennen, und es sind zu beiden Seiten an dieselben Leitern angelehnt, so ist es nicht gestattet, einen gemeinschaftlichen Erub anzulegen, weil der Fuß, auf der eines sicheren Stützpunktes entbehrenden Leiter, keinen festen Halt hat. Befinden sich zu beiden Seiten Strohhaufen, während die Leiter dazwischen sicher steht, so können die Höfe, nach Belieben einen gemeinschaftlichen Erub veranstalten.

8) Befindet sich neben der Mauer ein Baum, aus dem man eine Leiter zur Ersteigung der Mauer gebildet hat, so können die Höfe nach Belieben einen gemeinschaftlichen Erub veranstalten: weil bloß eine Rastvorsicht die Ersteigung des Baumes unstatthaft machen würde. Hat man einen Baum aus einem Götzenhain dazu eingerichtet, so ist es nicht erlaubt, einen gemeinschaftlichen Erub zu veranstalten weil nicht nur die Ersteigung eines solchen Baumes, sondern auch im Allge-

meinen jede Benutzung eines Götzenhaines, in der Thora selbst untersagt ist.

9) Ist eine Mauer zehn Handbreiten hoch, und man nimmt, um die Anlegung eines gemeinschaftlichen Erub's dadurch zu ermöglichen, oben einen Theil davon ab, so, daß die niedrigste Stelle der Mauer, eine Längenausdehnung von vier Handbreiten hat, so dürfen die Höfe einen gemeinschaftlichen Erub veranstalten. Riß man einen Theil der Mauer auf der einen Seite hinweg, so daß an dieser Stelle die ganze Höhe keine zehn Handbreiten betrug, so wird diese niedrige Stelle dem daran stoßenden Hofe — zur Benutzung überlassen; der übrige höhere Theil der Mauer gehört dann beiden Höfen gemeinschaftlich.

10) Hat die hohe Zwischenmauer eine Lücke, welche zehn Ellen in der Breite mißt, so kann jeder Theil für sich, oder, wenn sie wollen, beide gemeinschaftlich einen Erub veranstalten; weil eine solche Mauerlücke einer Thüröffnung gleicht. Hat die Lücke eine noch größere Ausdehnung in der Breite, so ist die gemeinschaftliche Veranstaltung des Erubs' sogar geboten, indem einzelne Erubin nicht statthaft sind.

11) Hat die Lücke keine zehn Ellen in der Breite, und man will sie bis zu dieser Ausdehnung erweitern, so braucht der Durchbruch in der Mauer nicht höher als zehn Handbreiten zu seyn; wo alsdann die gemeinsame Veranstaltung des Erub's gestattet ist. Beabsichtigt man aber, von vorne herein, zu diesem Behufe in der Mauer eine über zehn Ellen breite Lücke anzubringen, so muß dieselbe die volle Höhe der Mauer erreichen.

12) Sind zwei Höfe durch einen Graben, der wenigstens zehn Handbreiten tief, und vier Handbreiten breit ist, von einander getrennt, so muß jeder für sich einen Erub veranstalten; erreichen aber Breite und Tiefe das angegebene Maaß

nicht, so muß man einen gemeinschaftlichen Erub veranstalten, und nicht jeder Hof besonders. Wurde die Tiefe des Grabens durch Erde und Steine verringert, so muß ein gemeinschaftlicher Erub veranstaltet werden, nicht von jedem Hof ein besonderer; weil Erde und Steine, wenn sie einmal im Graben versenkt sind, nicht mehr als Besitzthum betrachtet werden. Füllt man aber den Graben mit Stoppeln und Stroh, so gilt dies nicht als Verringerung der Tiefe, es sey denn, daß man dies ausdrücklich erklärte.

13) So muß auch, wenn man die Breite des Grabens, vermittelst eines an der Seite angebrachten Brettes, oder Rohres, verringert, ein gemeinschaftlicher Erub veranstaltet werden, und nicht von Seiten beider Höfe besonders. Dinge, welche am Sabbat gebraucht werden, z. B. ein Korb oder ein Becken, gelten nicht als Verringerung der Breite, es sey denn, daß man sie mit dem Erdboden so fest verbunden hätte, daß sie nicht ohne Spaten von demselben getrennt werden können.

13) Hat man quer über den Graben ein vier Handbreiten breites Brett gelegt, so können beide Höfe einen gemeinsamen Erub veranstalten, oder nach Belieben auch jeder einen für sich. Ebenso können beide einen gemeinschaftlichen Erub machen, oder auch je nach Belieben jeder Hof einen für sich, sobald zwei einander gegenüberliegende Gallerieen vorhanden sind, welche man mit einem vier Handbreiten breiten Brette verbindet. Stehen zwei Gallerieen neben einander, aber nicht in gleicher Höhe, vielmehr eine höher als die andere, und der Zwischenraum zwischen beiden beträgt keine drei Handbreiten, so betrachtet man beide Gallerieen als eine einzige, und es findet ein gemeinsamer Erub statt. Beträgt aber der Zwi-

schenraum drei Handbreiten und noch darüber, so macht jeder Hof einen Erub für sich.

15) Wenn sich eine vier Handbreiten dicke Mauer zwischen zwei Höfen befindet, welche in dem einen Hof zehn Handbreiten Höhe zeigt, im andern aber dem Boden gleich zu seyn scheint, so wird die ganze Breite den Bewohnern des angrenzenden Hofes, wo die Wand als dem Boden gleich zu seyn scheint, zur Benutzung überlassen, und als zu diesem Hofe gehörig betrachtet; denn da die einen diesen Platz bequem benutzen können, die anderen hingegen nur mit Schwierigkeiten, so wird er denjenigen überlassen, welche ihn bequem benutzen können. Ebenso wenn ein Graben, der zwei Höfe von einander trennt, in einem Hofe zehn Handbreiten Tiefe hat, im andern aber völlig seicht ist, so wird er demjenigen Hofe zur Benutzung überlassen, wo er seicht ist; denn weil der eine Hof ihn bequem, der andere hingegen nur mit Schwierigkeiten benutzen kann, so ist's billig, daß er demjenigen zufalle, der ihn leicht benutzen kann.

16) Ist die Mauer zwischen zwei (nicht in gleicher Höhe liegenden) Höfen — niedriger als der obere Hof, und höher, als der niedrig gelegene Hof, so daß die Dicke der Mauer von den Bewohnern des einen Hofes nur mittelst Herablassung an Stricken, und von den Bewohnern des andern nur vermittelst Werfens benutzt werden kann: so ist die Benutzung von beiden Seiten so lange untersagt, bis beide Höfe einen gemeinsamen Erub veranstaltet haben. Ist kein solcher Erub veranstaltet worden, so darf man weder von der Mauer nach den Häusern, noch aus den Häusern nach der Mauer, Etwas schaffen.

17) Befindet sich eine Ruine, welche Privatort ist, zwi-

schen zwei Häusern, und beide können dieselbe, indem sie Gegenstände durch Werfen dorthin bringen, leicht benutzen, — so bewirken sie ohne Erub, daß die Benutzung der Ruine keinem von beiden gestattet ist. Ist die Benutzung der Ruine nur dem einen Hause bequem, während vom andern Hause das Werfen dorthin, wegen zu großer Vertiefung, nicht ausführbar ist, so steht es nur den Einwohnern des günstiger gelegenen Hauses frei, die Ruine mittelst Werfens zu benutzen.

18) Alle Dächer einer Stadt, obschon das eine hoch und das andere niedrig ist, nebst allen Höfen und Holzplätzen, welche nicht zur Benutzung als Wohnhäuser mit Wänden umgeben sind, und von denen jeder keinen Raum von zwei Seah Aussaat umfaßt, — selbst wenn man die Dicke der Zwischenwände, und die mit Pfosten oder Querbalken versehenen Maboothh mit hinzurechnen wollte, bilden allesammt nur einen Bereich; es dürfen also innerhalb derselben, auch wenn kein Erub gemacht ist, Geräthe, welche sich am Sabbat dort befanden, von einer Stelle zur andern getragen werden: nicht aber solche, welche bis zum nämlichen Tage in Häusern aufbewahrt gewesen waren; es sey denn, daß ein Erub veranstaltet worden wäre.

19) So darf man z. B. ein Geräth, das den Sabbat über im Hofe lag, gleichviel ob die Hofbewohner einen Erub veranstaltet haben, oder nicht, vom Hofe aus — auf das Dach, oder auf die obere Mauerfläche bringen, und von diesem Dach auf das nächste, wenn dasselbe auch höher oder niedriger ist, vom nächsten Dache aber kann man es in einen zweiten Hof, von da auf ein drittes Dach, das zu einem dritten Hofe gehört, bringen, und vom dritten Dache nach einem Maboi, und von da wieder auf ein viertes Dach, bis

man es durch die ganze Stadt hindurch gebracht hat, nämlich durch Dächer, Höfe und Holzplätze, oder auch durch alle diese drei Raumgattungen zu gleicher Zeit, und zwar indem man es unmittelbar aus einem Raume nach dem andern überführt; nur ist es untersagt, damit in ein Haus einzutreten, es sey denn, daß die Besitzer aller dieser Orte einen gemeinschaftlichen Erub veranstaltet hatten.

20) Ebenso ists verboten ein Geräth, das den Sabbat über sich in einem Hause befand, und von da in den Hof gebracht wurde, aus diesem Hofe in einen andern, auf das Dach eines fremden Hauses, auf die Zinne der Mauer, oder nach einem Holzplatze zu bringen, es sey denn, daß die Besitzer der Plätze, durch welche das Geräth getragen werden sollte, einen gemeinsamen Erub veranstaltet hätten.

21) Aus einem zwischen zwei Höfen befindlichen Wasserbehälter, darf man am Sabbat nicht schöpfen, es sey denn, daß man eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand darin angebracht hätte, damit jeder in seinem eigenen Bereiche schöpfe. Wie wird eine solche Scheidewand angefertigt? Antwort: Befindet sie sich oberhalb der Wasserfläche, so muß sie noch um eine Handbreite ins Wasser selbst hineinragen; ist sie von unten herauf im Wasser gebaut, so muß sie noch um eine Handbreite über das Wasser hervorstehen, damit die Bereiche deutlich von einander geschieden seyen.

22) Legt man einen vier Handbreiten breiten Balken quer über die Mündung des Wasserbehälters, so dürfen die Bewohner des einen Hofes auf der einen Seite des Balkens, und die des andern Hofes auf der andern Seite des Balkens, Wasser schöpfen: ebenso als wenn der Balken die beiden Bereiche wirklich trennte, mag immerhin das Wasser unten eine zusammenhän-

gende Masse bilden; denn die Weisen nehmen es überhaupt beim Wasser nicht so genau.

23) Befindet sich ein Brunnen in der Mitte des Ganges, welcher von den Mauern zweier Höfe gebildet wird, so darf man, mag auch der Brunnen von jeder der beiden Mauern vier Handbreiten entfernt seyn, von beiden Höfen aus Wasser schöpfen, ohne daß es nöthig wäre, an beiden Mauern Vorsprünge daneben anzubringen; dies ist aber nur deshalb der Fall, weil keiner von beiden durch die Benutzung, welche doch nur in der Luft geschieht, dem andern Theile einen Raum unerlaubt machen kann.

24) Wenn ein kleiner Hof durch eine Lücke in der Mauer, welche am Freitag vor Sonnenuntergang entstand, nach einem großen Hofe zu, in seiner ganzen Breite offen steht: so ist es den Bewohnern des großen Hofes, wenn sie für sich einen Erub veranstalteten, erlaubt, in demselben zu tragen, weil dem großen Hofe immer noch gleichsam Seitenpfosten geblieben sind; die Bewohner des kleinen Hofes hingegen, dürfen Nichts aus ihren Häusern nach dem Hofe bringen, wenn sie nicht mit den Bewohnern des großen Hofes einen gemeinsamen Erub veranstaltet haben: weil die im großen Hofe befindlichen Wohnungen gleich wie die des kleinern, die des kleinen Hofes hingegen, nicht wie die des großen als selbstständig angesehen werden.

25) Wenn zwei Höfe, welche mittelst einer Thüre, oder eines Fensters, mit einander verbunden sind, einen gemeinsamen Erub veranstalten, und die Thüre, oder das Fenster, am Sabbat versperrt wurde, so ist das Tragen in jedem einzelnen Hofe erlaubt; weil es nämlich bereits während eines Theiles des Sabbat's erlaubt gewesen war, so gilt diese Erlaubniß auch für den noch übrigen Theil des Tages. Eben-

so, wenn zwei Höfe besondere Erubin veranstalteten, und es stürzt am Sabbat die — beide von einander scheidende — Wand ein, so dürfen die Einwohner beider Höfe, diese in dem einen und jene in dem andern, aus ihren Häusern Etwas bis zu der Stelle tragen, wo die Wand gestanden hat; weil dies nämlich bereits während eines Theiles vom Sabbat erlaubt gewesen, — so gilt diese Erlaubniß auch für den ganzen Tag; obgleich nun die Zahl der Wohnungen, in jedem Bereiche, durch die des andern (in Folge des Einsturzes), vermehrt worden ist, so übt dies doch keinen hemmenden Einfluß. Würden Fenster oder Thür, aus Versehen oder durch Heiden, welche es aus eigenem Antriebe bewirkten, wieder frei, so würde dadurch auch für die Bewohner beider Höfe der frühere Zustand wieder hergestellt. Ebenso wenn zwei Schiffe, welche zusammengebunden waren, einen gemeinsamen Erub veranstaltet haben, sich dann aber von einander trennten, so wäre es blos verboten, aus einem nach dem andern Etwas zu schaffen, und zwar selbst dann, wenn beide durch eine und dieselbe Wandumgebung verbunden sind; werden die Schiffe aber, in Folge eines Versehens, wieder zusammengebunden, so darf man auch wieder von einem nach dem andern Etwas schaffen.

Viertes Capitel.

1) Wenn sämmtliche Bewohner eines Hofes, immer an einem Tische zu speisen pflegen, so brauchen sie nicht noch einen Erub anzulegen, wenn auch ihre Wohnungen von einander getrennt sind; weil sie alle als Genossen eines Hauses zu betrachten sind. So wie nun Frau, Gesinde und Knechte, für den Hausherrn kein Verbot herbeiführen — und dieser auch keineswegs nöthig hat, einen Erub mit ihnen zu veranstalten: ebenso gilt dies von jenen Leuten, welche als

Hausgenossen anzusehen sind, da sie doch alle an einem gemeinsamen Tische speisen.

2) Wollen sie nun mit den Bewohnern eines andern Hofes, einen gemeinsamen Erub veranstalten, so brauchen sie in ihrer Gesammtheit nur einen einzigen Beitrag zu liefern, und es wird also nur ein Brod nach dem Orte gebracht, wo man den Erub niederlegte. Ist dieser Ort im Bereiche ihres eigenen Hofes gelegen, so brauchen sie dazu gar keinen Beitrag zu liefern; so gut wie dies in Betreff der Bewohner des Hauses gilt, in dem der Erub sich befindet, welche kein Brod beizusteuern haben: weil alle Häuser eines solchen Hofes nur als ein einziges angesehen werden.

3) Die Bewohner eines Hofes, welche zusammen einen gemeinsamen Erub niedergelegt, werden ebenfalls wie Genossen eines Hauses angesehen: und wenn sie mit einem zweiten Hofe, mittelst Erub's, sich verbinden, so haben sie nur nöthig, in ihrer aller Namen ein einziges Brod nach dem Orte zu bringen, wo der Erub niedergelegt wurde. Ist aber dieser Ort im Bereiche ihres Hofes selbst, so bedarf es selbst dessen nicht einmal.

4) Wenn fünf Personen Beiträge zum Erub sammeln, um dieselben nach dem Orte zu bringen, wo er niedergelegt wird, so haben sie gemeinsam nur ein Brod dort niederzulegen; denn ist einmal der Erub eingesammelt, so bilden sie zusammen doch nur eine Hausgenossenschaft.

5) Vater und Sohn, oder Lehrer und Schüler, haben, wenn sie auf einem Hofe beisammen wohnen, keinen Erub niederzulegen, weil sie ein Haus ausmachen; mögen sie nun manchmal zusammen speisen, und manchmal auch nicht, immer werden sie, als zu einem Hause gehörig, angesehen.

6) Brüder, von denen jeder ein besonderes Haus besitzt, und welche nicht an ihres Vaters Tische beköstigt werden; ferner Frauen oder Knechte, welche nicht beständig am Tische ihres Ehemanns, oder ihres Herrn, unterhalten werden, sondern bei ihm nur, als Gunst bestimmter Tage, oder als Lohn gewisser Arbeiten, wie der Freund beim Freunde während einer Woche, oder eines Monats, ihren Unterhalt empfangen, haben, wenn keine fremden Wohnungen in ihrem Hofe sich befinden, keinen Erub niederzulegen. Wollen sie sich mit einem andern Hofe, mittelst Erub's, verbinden, so tragen sie nur eine einzige Portion dazu bei, wogegen sie gar keinen Beitrag zu liefern brauchen, sobald der Erub bei ihnen niedergelegt wurde. Sind aber im Hofe noch mehrere Wohnungen, so tragen sie, jeder für sich, ein Brod bei, so wie die anderen Hofbewohner; weil sie nicht immer gemeinschaftlich an einem Tische speisen.

7) Wenn fünf Gesellschaften in einem langen Saal ihren Sabbatsitz haben, und eine wird von der andern mittelst einer, bis zum Gebälk reichenden, Scheidewand getrennt,—so gilt dies ebenso, als wenn besondere Zimmer vorhanden wären, oder getrennte Bodenkammern, und es muß deshalb jede Gesellschaft ein besonderes Brod hergeben. Reichen aber die Scheidewände nicht ans Gebälk hinauf, so genügt ein einziges Brod für Alle: weil sie dann als Genossen eines und desselben Hauses angesehen werden.

8) Besitzt Jemand im Hofe eines Andern ein Thorhaus, das zum Durchgang für die Menge dient, oder eine Vorhalle, eine Gallerie, einen Viehstall, ein Strohhaus, einen Holzschuppen oder ein Vorrathshaus, so wird dadurch für den Besitzer des Hofes kein Verbot herbeigeführt; dies ist nur dann

der Fall, wenn Jener daselbst ein Wohngebäude besitzt, wo er dann und wann Mahlzeiten halten kann; wodann das dadurch herbeigeführte Verbot so lange dauert, bis man einen Erub veranstaltete. Ein Ort aber, der blos dazu dient, um daselbst zu übernachten, führt kein Verbot für den Hof herbei. Wenn daher Jemand in einem Thorhaus, oder in einer Gallerie, sogar Vorkehrungen trifft, um öfters daselbst zu speisen, so übt dies keinen Einfluß: weil solche Räume sich nun einmal nicht eignen, um darin zu wohnen.

9) Wenn von zehn Zimmern, immer eines hinter dem andern gelegen ist, so tragen immer die innersten, (zwischen den andern gelegenen) zum Erub bei; die übrigen aber haben keinen Beitrag zu liefern: weil sie mehreren Personen zum Durchgang dienen, und deshalb zur Rubrik der Thorgebäude zu ziehen sind; solche Thorgebäude aber kein Verbot herbeiführen. Die neunte Stube wird hingegen angesehen, als wenn sie nur einer Person als Durchgang diente, und führet als Wohnhaus ein Verbot herbei, so lange als deren Besitzer noch nicht seinen Beitrag zum Erub abgeliefert hat.

10) Wenn zwischen zwei Höfen drei Häuser so gelegen sind, daß die Häuser, sowohl eins nach dem andern, als auch nach den Höfen zu, Verbindungen haben: und es bringen nun die Bewohner des einen Hofes, durch das ihnen zunächst gelegene offene Haus, ihren Erub in das mittlere, und in gleicher Weise die Bewohner des andern Hofes den ihrigen durch das ihnen zunächst gelegene (offene) Haus ebenso in das mittlere, — so haben diese drei Häuser keinen Beitrag zum Erub zu liefern; das mittlere, weil daselbst der Erub abgelegt wurde, die beiden äußern aber darum nicht, weil jedes derselben für

die Bewohner des anstoßenden Hofes gewissermaaßen als Thorgebäude gilt.

11) Liegen indessen zwei Häuser zwischen zwei Höfen, und die Bewohner des einen Hofes tragen ihren Erub durch das ihnen zunächst gelegene offene Haus in das zweite Haus, und in gleicher Weise die Bewohner des andern Hofes den ihriden, durch das ihnen zunächst liegende offene Haus, in das zweite, — so haben die Erubin beider Höfe keine Giltigkeit: weil jeder Hof den seinigen gleichsam in das Thorgebäude des andern gelegt hatte.

12) Liegt auch einer der Hofbewohner in den letzten Zügen, und wenn er auch zuverlässig den Tag nicht überleben könnte: so veranlaßt er dennoch für die Hofbewohner das Verbot des Tragens, so lange — bis man ein Brot als das seinige erklärt, und als Beitrag zum Erub abgiebt. Ebenso veranlaßt ein Kind, wenn es auch nicht so viel, als eine Olive zumal verzehren kann, dennoch so lange ein Verbot, als für dasselbe kein Beitrag zum Erub geleistet worden. Ein Gast aber veranlaßt nie ein Verbot, wie wir bereits erklärten.

13) Wenn ein Hofbewohner sein Haus verließ, um den Sabbat in einem andern, wennschon nahe gelegenen, Hause zu empfangen, und er leistet in seinen Gedanken für den Sabbat Verzicht auf seine Wohnung, so daß er daran nicht denkt, am Sabbat nach derselben zurückzukehren: so veranlaßt er kein Verbot für die anderen, von denen er sich entfernte. Dies gilt aber nur von einem Israeliten; ein Nichtisraelit hingegen, und wenn er den Sabbat sogar in einer andern Stadt zubrächte, veranlaßt dessen ungeachtet so lange ein Verbot auf die übrigen (Mitbewohner des Hofes), bis sie ihm seinen Besitz abgemiethet haben: weil derselbe doch noch am Sabbat zurückkommen könnte.

14) Wenn der Besitzer eines Hofes mehrere Stuben an Fremde vermiethet, und er hat in jeder Stube Geräthe oder Waaren liegen, so veranlassen die Abmiether kein Verbot für ihn: weil er ja doch immer noch an jeder Stube seinen Antheil hat, und die Abmiether deshalb nur als seine Gäste angesehen werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, wenn dort Gegenstände liegen, welche am Sabbat nicht von Ort und Stelle bewegt werden dürfen, z. B. Tebel und große Eisenblöcke; sind es aber Gefäße, welche man tragen darf, so veranlassen die Abmiether ein Verbot für den ganzen Hof, so lange bis alle einen gemeinsamen Erub machen: weil nämlich sonst der Fall eintreten könnte, daß jener noch am nämlichen Tage die Geräthschaften aus den Zimmern fortschaffte, und dann ganz ohne Antheil an denselben bleiben würde.

15) Bewohner eines Hofes, welche vergessen haben einen Erub zu machen, dürfen weder aus den Häusern nach dem Hof, noch aus dem Hofe nach den Häusern Etwas bringen; jedoch ist es ihnen gestattet, Geräthe, welche den ganzen Sabbat über im Hofe lagen, im ganzen Hofe und in den zu demselben gehörigen Räumen fortzubewegen. Sind Gallerieen und Söller vorhanden, und es veranstalten die Bewohner des Hofes einen Erub, und die Bewohner der genannten Räumlichkeiten desgleichen einen besondern Erub, so dürfen die Bewohner der Gallerie, oder des Söllers, die Geschirre: welche den Sabbat über in ihren Wohnungen lagen, in der ganzen Ausdehnung der Gallerie oder des Söllers, nebst deren ganzem Zubehör, fortschaffen, während das Gleiche bei den Hofbewohnern, in Betreff des Hofes oder dessen Zubehör, gilt. Ebenso, wenn ein Einzelner im Hofe und ein Einzelner auf

dem Söller wohnt, und sie versäumten es, mit einander einen Erub zu machen, so darf der eine im ganzen Bereiche des Söllers und dessen Zubehör, und der andere im Hofe und dessen Zubehör, Etwas fortbringen.

16) Es verhält sich damit folgendermaaßen: ein Stein, eine Erhöhung oder dergleichen, welche sich im Hofe befinden, und keine zehn Handbreiten hoch sind, werden als zum Hofe und auch zur Gallerie gehörig angesehen, und es ist daher den beiderseitigen Bewohnern untersagt, aus ihren Bereichen irgend ein Gefäß dahin zu bringen. Sind sie zehn Handbreiten hoch, und stehen von der Gallerie keine vier Handbreiten ab, so werden sie zu derselben gerechnet, weil sie mit ihr gleiche Höhe haben: wo dann es den Galleriebewohnern auch gestattet ist, dahin Etwas zu bringen. Stehen sie aber von der Gallerie zehn Handbreiten oder noch mehr ab, so sind sie wiederum, wenngleich sie die Höhe von zehn Handbreiten haben, sowohl zum Hof als zur Gallerie gehörig anzusehen, weil die Bewohner beider davon nur mittelst Werfens Gebrauch machen können: weshalb es auch beiden untersagt ist, Hausgeräthe dahin zu bringen, bevor sie nicht zusammen einen Erub veranstalteten. Befindet sich vor der Gallerie eine vier Handbreiten breite steinerne Bank, so veranlaßt dieselbe kein Verbot mehr für den Hof, weil sie von demselben getrennt ist.

17) Vorsprünge, welche aus den Wänden hervorragen, und sich nicht höher als zehn Handbreiten über dem Erdboden befinden, gehören zum Hofe, und die Bewohner dürfen dieselben benutzen; sind sie höher als zehn Handbreiten, und befinden sie sich sonach in der Nähe der Söller, so sind sie den Söllerbewohnern zu Benutzung freigegeben. Die Vorsprünge, welche sich in einer Entfernung von zehn Handbrei-

ten, sowohl von den Bewohnern oben im Söller, als auch von denen unten (im Hofe) befinden, sind beiden Bewohnern verboten: und man darf dorthin keine Hausgeräthe bringen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Erub veranstaltet wurde.

18) Eine Grube im Hofe, welche mit Tebelfrüchten angefüllt ist, die am Sabbat nicht angerührt werden dürfen, ist, sammt ihrem Erdrand, — als Stein oder Erhöhung im Hofe anzusehen, und wenn sie sich zehn Handbreiten hoch und bis nahe zur Gallerie erhebt, so ist sie als Zubehör der Gallerie anzusehen; ist sie aber mit Wasser angefüllt, so dürfen weder die Bewohner des Hofes, noch die der Gallerieen, daraus Etwas nach den Häusern bringen, wenn sie nicht einen gemeinsamen Erub veranstalteten.

19) Wenn ein Hof innerhalb eines andern liegt, und die Bewohner des innern Hofes durch den äußern aus- und ein gehen, der innere Hof aber allein einen Erub veranstaltet hat, während dies Seitens des äußern nicht der Fall war: so ist nur der innere Hof frei, der äußere aber nicht; veranstaltete hingegen nur der äußere Hof einen Erub, nicht aber der innere, — so führt dies ein Verbot für beide Höfe herbei: für den inneren, weil er keinen Erub veranstaltete, für den äußern aber, weil er denen zum Durchgang dient, welche keinen Erub veranstaltet haben. Machte jeder Hof für sich einen Erub, so ist zwar jeder Hof für die Bewohner desselben frei, aber sie dürfen nichts aus einem nach dem andern bringen.

20) Hat ein Bewohner des äußern Hofes den Erub vernachlässigt, so bleibt der innere Hof demohngeachtet frei. Hat aber ein Bewohner des innern Hofes den Erub vernachlässigt, so zieht dies auch ein Verbot für den äußern Hof nach sich:

weil er den Bewohnern des innern Hofes zum Durchgang dient, deren Erub ungiltig geworden war.

21) Haben beide Höfe zusammen einen Erub veranstaltet, ihn in dem äußern Hofe niedergelegt, und es versäumt, nur ein Einziger, mag er nun dem äußern oder dem innern Hofe angehören, seinen Beitrag einzuliefern, so sind beide Höfe verboten: es sey denn, daß der Versäumende sich seines Besitzrechtes begeben hätte, wie es denn laut unserer früheren Auseinandersetzung doch vorkommen kann, daß man auf sein Besitzrecht zu Gunsten eines anderen Hofes Verzicht leistet. Wurde der Erub im innern Hofe niedergelegt, und es verabsäumte ein Bewohner des äußern, seinen Beitrag zu demselben zu liefern, so ist der äußere Hof unerlaubt, während der innere frei ist. Vergaß aber ein Bewohner des innern Hofes seinen Beitrag zu liefern, so führt dies ein Verbot für beide Höfe herbei, wenn er sich nicht zu ihren Gunsten seines Besitzrechtes begeben.

22) Wohnt in dem innern Hofe blos ein Einwohner, und ein anderer im zweiten, so darf jeder von ihnen in seinem Hofe, auch ohne Erubin, Etwas fortschaffen. Wohnt ein Nichtisraelit im innern Hofe: so bewirkt derselbe, in diesem Falle einer Mehrzahl gleichgeachtet, daß der äußere Hof so lange verboten wird, als er nicht sein Besitzrecht miethweise abgetreten hat.

23) Wenn drei Höfe aneinander stoßen, von einem zum andern führende Oeffnungen haben, ein jeder Hof aber von mehreren Einwohnern bewohnt ist, und die äußeren Höfe veranstalten einzeln den Erub mit dem mittlern, — so ist es sowohl den Bewohnern des mittlern Hofes gestattet, mit denen der äußeren, als auch den Bewohnern der äußeren, mit denen des mitt-

lern Hofes Verkehr zu haben. Den Bewohnern der beiden äußern Höfe aber, ist der gegenseitige Verkehr nicht gestattet, bevor nicht alle drei Höfe einen gemeinschaftlichen Erub veranstalteten. Befinden sich in den Höfen nur einzelne Einwohner, so haben dieselben keinen Erub zu veranstalten nöthig, selbst nicht wegen jenes äußern Hofes, welcher allen als gemeinsamer Durchgang dient; weil ein jeder von beiden Höfen einzeln genommen, für seinen Besitzer erlaubt ist. Wohnen aber im innersten Hofe zwei Personen, so bewirkt dieser Umstand, daß auch für die einzelnen zwei Bewohner des mittlern und äußern Hofes, durch jene ein Verbot herbeigeführt wird: weil der innerste Hof so lange einem Verbote unterliegt, als dessen zwei Bewohner nicht unter einander einen Erub veranstalteten. Darum gilt nun aber Folgendes als Regel: Tritte, welche von einer unerlaubten Stelle ausgegangen sind, führen auch für andere Stellen ein Verbot herbei; wo hingegen Tritte, welche von erlaubten Stellen ausgehen, auch anderwärts kein Verbot veranlassen.

24) Wenn zwei übereinander liegende Altane, über einem Gewässer sich befinden, und sie von einander keine zehn Handbreiten entfernt sind, so darf man von beiden aus kein Wasser schöpfen, wenn man auch an jedem Balkone, eine zehn Handbreiten nach unten reichende, scheidende Umgebung angebracht hätte, bevor sie nicht beide durch einen Erub verbunden wurden: weil sie alsdann nur als ein Balkon anzuzusehen sind. Ist vom obern bis zum untern Altan — ein Abstand von mehr als zehn Handbreiten, und für jeden Balkon wurde ein besonderer Erub veranstaltet, so darf man von beiden Wasser schöpfen.

25) Hat man nur unten, nicht aber oben eine Scheide-

wand angebracht, so darf man auch von dem untern Balkone aus nicht schöpfen, weil der Eimer vom obern Balkon, woselbst es verboten ist zu schöpfen, auch an den untern Altan vorbeikommt. Wird an dem obern Balkon eine Scheidewand angebracht, nicht aber am untern, so ist das Schöpfen, von oben aus, gestattet. Haben die Anwohner beider Erker eine gemeinsame Scheidewand errichtet, so dürfen weder die einen, noch die andern schöpfen, bevor sie nicht einen gemeinsamen Erub veranstaltet.

26) Wenn von drei Stockwerken, von denen immer eins über dem andern gelegen ist, das oberste und das unterste einen und denselben Eigenthümer hat, das mittlere hingegen einem andern angehört: so darf man von oben aus Nichts durch den mittlern Stock, nach dem untern herablassen: weil es verboten ist, von Bereich zu Bereich, durch einen andern hindurch, Etwas fortzuschaffen; wohl aber darf es geschehen, wenn es seinen Weg nicht durch das mittlere Geschoß nimmt.

27) Wenn sich zwei Stockwerke einander gegenüber liegen, und sich ein Hofraum zwischen ihnen befindet, wohin beide ihr Spülicht ausgießen, — so darf dies am Sabbat nicht geschehen, bevor beide Stockwerke nicht, mittelst eines Erub's, mit einander verbunden sind. Haben die Bewohner des einen — eine Grube im Hofraume gemacht, wohin sie das Spülicht schütten, und die des andern Stockwerks nicht: so mögen diejenigen, welche die Grube angelegt haben, ihr Spülicht dahin schütten, den Anderen aber ist's untersagt, nach dem Hofraume Etwas zu schütten, bevor nicht ein gemeinsamer Erub angelegt wurde. Haben die Bewohner beider Stockwerke, die eines jeden für sich allein, eine Grube gemacht: so dürfen

sie, jeder nach der seinigen, ihr Spülicht ausschütten, wenn sie auch keinen Erub mit einander veranstalteten.

Fünftes Capitel.

1) Wenn die Bewohner eines Maboi, mit irgend einer Eßwaare gemeinschaftlich Handel treiben, wenn sie z. B. Wein, Oel, Honig, oder dergl. in Gemeinschaft eingekauft haben, so brauchen sie für den Sabbat keinen besondern Schithuph, indem es hinreichend ist, daß sie sich zusammen zu einem Geschäfte vereinigt haben. Jedoch wird hierbei vorausgesetzt, daß sich ihr gemeinsamer Handel auf einen und denselben Artikel beziehe, und daß derselbe in Einem Gefäß enthalten sey. Besitzt aber Jemand gemeinschaftlich mit dem Einen Wein, und mit dem Andern Oel; oder haben auch Alle gemeinschaftlich nur Wein, derselbe befindet sich aber in zwei Gefäßen: so erheischt ihre sabbatliche Verpflichtung eine andere Vergesellschaftung.

2) Wenn ein Bewohner des Maboi, vor Beginn des Sabbats, von einem andern Wein oder Oel verlangt, und dieser verweigert es ihm, so hört der Schithuph auf giltig zu seyn: denn letzterer gab dadurch gleichsam zu erkennen, daß sie keineswegs Mitglieder einer und derselben Gesellschaft sind; da diese es doch sonst nicht so genau mit einander zu nehmen pflegen. Wenn ein Maboi-Bewohner, einen Schithuph gemeinschaftlich mit seinen Mitbewohnern einzugehen pflegte, aber aufhört, dem ferner nachzukommen, so steht den übrigen Bewohnern des Mabei das Recht zu, in sein Haus zu dringen, und sich auch wieder seinen Willen seinen Beitrag zum Schithuph zu holen. Hat Jemand nie eingewilligt, am Schithuph Theil zu nehmen, so zwinge man ihn dazu.

3) Besitzt ein Maboi-Bewohner einen Vorrath von Wein, Oel und dergleichen, so kann er zum Behufe des Schith-

uph einen Theil desselben seinen sämmtlichen Mitbewohnern zu Gute kommen lassen, und auf diese Weise den Schithuph im Namen Aller veranstalten. Sogar wenn er den, zu solchem Behufe bestimmten, Theil seines Vorraths noch gar nicht von der übrigen Masse getrennt, und auch keinen besondern Ort dafür bestimmt, ihn vielmehr mit dem ganzen Vorrath gemischt gelassen hätte: so würde ein solcher Schithuph dennoch giltig seyn.

4) Ein Hof, welcher zwei Mabooth-Thüren hat, und dessen Bewohner blos mit dem einen der angrenzenden Mabooth einen Schithuph eingehen, unterliegt im Bezug auf den andern Maboi (mit dem er nicht in Verbindung gekommen war) dem Verbote: und man darf aus einem Raume in den andern Nichts hinein- oder heraustragen. Wenn daher Jemand, von seinen zum Schithuph sich eignenden Nahrungsmitteln, einen Theil seinen Maboigenossen zu Gute kommen läßt, und mittelst desselben allein im Namen Aller den Schithuph bestellt, so ist er verpflichtet, die sämmtlichen Bewohner des gedachten Hofes von diesem Vorgange in Kenntniß zu setzen: weil diese nur mit ihrem Vorwissen zum Schithuph gezogen werden dürfen; denn derselbe gereicht nicht immer wirklich zu ihrem Vortheil, da sie doch möglicherweise für gut finden könnten, mit einem andern Maboi, und nicht gerade mit diesem, einen Schithuph einzugehen.

5) Eine Ehefrau darf ohne Vorwissen ihres Mannes einem Erub beitreten; aber nur dann, wenn der Mann für seine Nachbaren kein Verbot herbeiführen will: ist dies aber der Fall, so darf sie ohne sein Vorwissen weder an einem Erub, noch an einem Schithuph Theil nehmen. Wodurch führt aber Jemand ein Verbot herbei? Antwort: wenn er ausdrücklich

sagt: Ich will mit euch keinen Erub machen, — oder: Ich will mit euch keinen Schithuph veranstalten.

6) Gingen die Einwohner eines solchen Hofes mit einem der Mabooth einen Schithuph ein, und dieser bestand nur in einer Speisegattung, welche nun aber zu Ende ist: so kann der Schithuphstifter eine neue Schithuph-Anlage vorzunehmen, und jene ihrer theilhaftig werden zu lassen, auch ohne vorhergegangene nochmalige Anzeige. Bestand der Schithuph in zweierlei Speisen, und der Vorrath derselben hatte sich verringert, so kann man das Fehlende ergänzen, und jenen das Anrecht daran zusprechen, auch ohne es ihnen anzuzeigen. War von den Speisen Nichts mehr vorhanden, so lasse man die Mitbewohner an einem neuen Schithuph Theil nehmen, mache ihnen aber davon Anzeige. Vermehrt sich die Zahl der Bewohner eines solchen Hofes, so lasse man sie ein Anrecht am Schithuph erwerben, und zeige es ihnen ebenfalls an.

7) Hat die Einwohnerschaft eines solchen Hofes, vermittelst der dahin führenden Thüren, mit beiden Mabooth Schithuph eingegangen: so dürfen die Bewohner mit denen beider Mabooth, und diese wieder mit jenen verkehren; die beiden Mabooth unter einander sind aber davon ausgeschlossen. Ist ein solcher Hof mit keinem der beiden Mabooth verbunden, so zieht er für beide ein Verbot nach sich.

8) Gehen die Bewohner eines solchen Hofes weit öfter durch die eine dieser Thüren, als durch die andere: so wird dadurch für den an dieselbe stoßenden Maboi ein Verbot veranlaßt, während dies aber, in Betreff der andern Thür, nicht der Fall ist. Würde der Hof mit dem Maboi von unbedeutenderem Verkehre, mittelst eines Erub verbunden, so wäre selbst das über den andern Maboi verhängte Verbot, für

die Bewohner desselben, aufgehoben, ohne daß sie noch nöthig hätten mit diesem Hof einen besondern Schithuph zu stiften.

9) Haben die Bewohner des Maboi, welcher mit dem in Rede stehenden Hofe in größerm Verkehre steht, für sich allein einen Erub veranstaltet, die Bewohner jenes Hofes aber weder mit diesem, noch mit dem andern Maboi, welchen sie nicht so oft zu betreten pflegen, ebenso wenig auch die Bewohner dieses letzteren unter einander: so wird dieser Hof zu dem Maboi, mit welchem er selten verkehrt, geschlagen. Dies geschieht aber nur deshalb, weil beide keine Erubin gemacht haben, und man es vorzieht, sich lieber diesen Maboi mit dem in Rede stehenden Hofe vereinigt zu denken, die doch schon ohne,—dies beide dem Verbote verfallen damit jener Maboi, wo ein Erub veranstaltet wurde, nicht ebenfalls dem Verbote unterliege.

10) Wenn ein Hof, mit zwei Thüren versehen, von denen die eine — nach einem Maboi, und die andere nach einem Thale, oder nach einem Holzplatze, von mehr als zwei Seah Aussaat, führt, wohin man vom Hofe aus Nichts tragen darf: so nimmt man an, daß die Hofbewohner ihr Augenmerk nunmehr auf die zur Maboi führende Thüre richten, — und dies veranlaßt nun auch ein Verbot für diesen Maboi, welches so lange dauert, bis seine Bewohner einen Schithuph mit denen des Hofes veranstalten. Umfaßt aber der Holzplatz gerade zwei Seah Aussaat, oder noch weniger, so wird durch den Hof kein Verbot für den Maboi veranlaßt: weil die Bewohner des ersteren doch gewiß diejenige Thüre im Auge hatten, welche sie nach einem ungetheilten Raume führt, in-

dem es ihnen frei steht, nach allen Richtungen hin daselbst Etwas fortzuschaffen.

11) Wenn ein Bewohner eines Maboi denselben verläßt, um in einem andern Maboi den Sabbat zu verleben, so wird dadurch für die übrigen Bewohner kein Verbot herbeigeführt. Wenn ebenso einer der Bewohner vor seiner Thüre eine vier Handbreiten breite Steinbank aufführt, so veranlaßt dies für die übrigen kein Verbot; denn er hat sich ja von ihnen getrennt, und sein Gebiet abgesondert.

12) Wenn ein Theil der Einwohnerschaft eines Maboi den Schithuph veranstaltete, während die übrigen dies versäumten: so begeben sich die Letzteren ihres Besitzrechtes zu Gunsten derjenigen, welche den Schithuph veranstaltet hatten. Es gelten übrigens, in Betreff der Verzichtleistung auf den Besitz, ganz dieselben Vorschriften, welche (wie früher erwähnt) in Anwendung kommen, wenn einer oder zwei aus der Zahl der Hofbewohner es unterließen, ihren Beitrag zum Erub zu liefern. Auch ist bereits früher erwähnt worden, daß ein Hausherr sammt allem Gesinde, das an seinem Tische beköstigt wird, in Betreff der Hof-Erubin und Maboi-Schithuphen, immer nur als eine Person gerechnet wird.

13) Haben alle Höfe eines Maboi, jeder für sich, Erubin, und die Gesammtheit einen Maboi-Schithuph gemacht, während es ein Hofbewohner versäumte, seinen Beitrag zum Erub seines Hofes einzuliefern: so hat dies keine nachtheiligen Folgen für die Gesammtheit; denn diese veranstaltete ja den Schithuph, und verließ sich auf dessen Giltigkeit — die Anlegung von Hof-Erubin wurde außerdem nur deshalb zur Pflicht gemacht, damit den Kindern das Gesetz der

Erubin nicht unbekannt bleiben möchte, was nun auf gesetzliche Weise im größten Theile der Höfe auch geschehen ist. Hat aber einer im Maboi es unterlassen, seinen Beitrag zum Schithuph abzuliefern: so veranlaßt dies ein Verbot für den ganzen Maboi, von dem jedoch die Höfe ausgeschlossen sind, so daß innerhalb derselben ihre Bewohner frei verkehren können; denn das Verhältniß des Maboi zu den Höfen ist dasselbe, wie das des Hofes zum Hause.

14) Hat man den Schithuph im Maboi, der Vorschrift gemäß, veranstaltet, während aber alle Bewohner es unterließen ihre Hof-Erubin zu machen: so können sie, wenn es Leute sind, welche es unter einander nicht so genau mit ihrem Brode nehmen, sich für diesen einen Sabbat mit dem Schithuph begnügen; man sehe ihnen dies aber auch nur im Nothfalle nach.

15) In einem Maboi, in welchem kein Schithuph gemacht worden, dessen Höfe aber, sammt den dazu gehörigen Häusern, für sich ihre Erubin veranstalteten, darf man, gleich wie in einer Carmelith, nur innerhalb eines Raumes von vier Ellen Etwas fortbewegen; denn da die Höfe mit den Häusern Erubin veranstalteten, so nimmt man in Betreff des Maboi an, daß in demselben keine Höfe, sondern nur Häuser ihre Ausgänge haben, weshalb auch das Tragen innerhalb eines solchen Maboi verboten ist. Haben aber auch die Höfe keine Erubin gemacht, so darf man innerhalb derselben, nach allen Richtungen hin, Geräthe fortschaffen, wenn sich dieselben im Maboi beim Sabbatanfang bereits vorfanden, wie dies überhaupt von jedem Hofe, in dem kein Erub veranstaltet wurde, der Fall ist.

16) Was die in einem Maboi wohnenden Heiden oder

Saducäer anlangt, so gelten für die Mitbewohner desselben die nämlichen Vorschriften, welche auch den Hofbewohnern gegeben sind. Ist es nämlich ein Heide, so miethe man ihm, oder einer Person aus seinem Gesinde, sein Recht am Maboi ab; ist es aber ein Saducäer, so veranlasse man ihn, auf sein Recht Verzicht zu leisten. Wohnen im Hofe blos ein Heide und ein Israelit, so bedarf es keines Schithuph's. Uebrigens gilt es in Betreff der hier erläuterten Vorschriften ganz gleich, ob der Israelit allein, oder mit einer Gesammtheit an einem Tische speise.

17) Wenn ein in einem Maboi wohnender Heide in seinem Hofe eine, nach einem Thale führende, Thüre hat, so veranlaßt er kein Verbot für die übrigen Bewohner des Maboi; selbst wenn diese Thüre blos vier Handbreiten groß wäre, so daß er Kameele und Wagen durch den Maboi ein- und auszuführen pflegte; weil er doch immer sein Augenmerk wohl nur zunächst auf die von ihm absonderlich benutzte, nach dem Thale führende, Thüre richten mag. Die gleiche Bewandniß hat es mit einer nach einem Holzplatze, von mehr als zwei Seah Aussaat, führenden Thüre, — wo eben so wenig, als wenn die Thüre nach einem Thale führte, ein Verbot statt findet. Hat aber der Holzplatz einen Flächeninhalt von blos zwei Seah Aussaat, oder weniger, so nimmt man an, daß die dorthin führende Thüre dem Besitzer weniger am Herzen liege, und es findet darum für die übrigen Maboibewohner — so lange ein Verbot statt, bis man dem Heiden sein Besitzrecht abgemiethet.

18) Wenn die Bewohner der einen Seite des Maboi Heiden, und die der andern Seite Israeliten sind, die israelitischen Höfe auch gegen einander durch Fenstern, vermittelst wel-

cher Erub-Verbindungen veranstaltet wurden, den sämmtlichen Bewohnern derselben freigegeben sind, — so daß alle auf diese Weise gewissermaaßen zu einem Haushalte verschmolzen sind, und durch die Fenster heraus und herein schaffen dürfen, was sie wollen: so ist es den Bewohnern dieser israelitischen Höfe dennoch verboten, irgend Etwas durch die Thüren, nach dem Maboi hinauszuschaffen, bevor sie nicht den Heiden ihr Besitzrecht abgemiethet haben; weil sie andern Falls, diesen gegenüber, nicht als eine Person gelten können.

19) Auf welche Weise wird der Schithuph in einer Stadt veranstaltet? Antwort: Jeder Hof macht zuvörderst einen Erub für sich allein, damit diese Satzung den Kindern nicht unbekannt bleibe; darauf bewirken sämmtliche Stadtbewohner den Schithuph, ganz auf die nämliche Weise, wie derselbe im Maboi veranstaltet wird. War die Stadt früher Eigenthum eines Einzigen, so wird, mögen sich dermalen immerhin viele Eigenthümer in deren Besitz theilen, darin von der Gesammtheit dennoch nur ein Schithuph veranstaltet: und es dürfen im ganzen Bereiche derselben alsdann Gegenstände, nach allen Richtungen hin, fortgeschafft werden. Das Gleiche gilt, wenn sie von jeher vielen Besitzern angehörte, aber nur ein einziges Thor hat: in welchem Falle sie ebenfalls nur einen gemeinsamen Schithuph veranstaltet.

20) War hingegen die Stadt seit jeher Eigenthum vieler Besitzer, wenn auch dermalen nur im Besitz eines Einzigen befindlich, und ist dieselbe überdies mit zwei Thoren versehen, von denen das eine dem Volke als Eingang, das andere als Ausgang dient: so wird die ganze Stadt unter sich nicht durch einen Erub verbunden, sondern man schließt einen Theil derselben von dieser Verbindung aus, etwa ein einzelnes Haus,

in einem einzelnen Hofe, und dann veranstalten die übrigen den Schithuph. Alle Diejenigen, welche sich beim Schithuph betheiligten, dürfen dann in der ganzen Stadt, die ausgeschlossene Stelle ausgenommen, Etwas fortbringen; wiederum dürfen die Bewohner der ausgeschlossenen Stelle, wenn sie — falls ihrer mehre sind — unter sich einen Schithuph veranstalteten, daselbst Etwas fortschaffen, nicht aber in der ganzen übrigen Stadt.

21) Dies geschieht nur um die allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen, und die Leute inne werden zu lassen, daß es nur der Erub ist, der ihnen die Erlaubniß auswirkt, in einer frequenten Stadt Etwas tragen zu dürfen; dadurch nämlich, daß ihnen vor Augen geführt wird, wie sie einen andern Bereich haben als die Bewohner der ausgeschlossenen Stelle, welche mit ihnen nicht durch einen Schithuph vergesellschaftet sind, und wie aus einem Bereiche nach dem andern Nichts getragen werden darf.

22) Eine mehreren Besitzern angehörende Stadt, in welche man an einer Stelle durch ein Thor, und an einer andern durch eine Leiter gelangen kann, darf in ihrer Gesammtheit durch einen Erub verbunden werden, und zwar ohne daß ein Theil derselben ausgeschlossen wäre: weil die Leiter nicht als Thüre angesehen werden kann. Die auszuschließenden Häuser brauchen nicht nach der Stadt zu Eingänge zu haben; vielmehr genügt es, wenn auch deren Vorderseite nach außen, und blos die Hinterseite nach der Stadt zu gerichtet ist. Auch solche Häuser dürfen also ausgeschlossen werden, wogegen die übrigen dann unter einander mittelst Erub verbunden werden.

23) Wer den Bewohnern einer Stadt einen Antheil an den Nahrungsmitteln überläßt, die er hierzu verwendet, hat denselben hiervon keine Anzeige zu machen nöthig, weil es ihnen

Vortheil bringt. Die Regeln für den Fall, daß Jemand versäumte am Stadt-Schithuph Theil zu nehmen, daß Jemand eine Reise unternimmt, um in einer andern Stadt den Sabbat zuzubringen, endlich für den Fall, daß ein Heide sich unter den Bewohnern einer Stadt befindet, sind dieselben, welche bereits bei Gelegenheit des Hof- und Maboi-Erub's mitgetheilt worden sind.

24) Wenn in einer Stadt alle Einwohner, mit alleiniger Ausnahme derer eines einzigen Maboi, den Schithuph gemacht haben, so führt dieser Maboi ein Verbot für die ganze Stadt herbei. Wurde vor dem Eingange zu diesem Maboi eine Steinbank aufgeführt, so hebt dies das Verbot wieder auf. Deshalb darf keine Stadt sich in zwei Erub-Gesellschaften theilen, vielmehr muß entweder ihre Gesammtheit durch einen Erub verbunden, oder von jedem Maboi eine besondere Erub-Vergesellschaftung veranstaltet werden. Jeder Maboi aber, dessen Bewohner ihren Bereich von dem der übrigen absondern wollen, muß mit einer Steinbank am Eingange versehen seyn, damit durch ihn für die anderen Mabooth kein Verbot herbeigeführt werde.

Sechstes Capitel.

1) Wenn Jemand am Vorabend des Sabbats aus der Stadt geht, und an irgend einem Orte innerhalb des Sabbat-Bereiches der Stadt so viel Speisen niedergelegt, als er zu zwei Mahlzeiten nöthig hat, und den Ort zum Sabbat-Sitz bestimmt: so wird, wenn er auch nach der Stadt zurückkehrte und zu Hause übernachtete, dennoch angenommen, daß er da den Sabbat verleben wolle, wo seine zwei Mahlzeiten liegen, und dieselben werden als Sabbatbereichs-Erubin bezeichnet.

2) Wer auf diese Weise einen Bereichs-Erub veranstaltete

hat die Befugniß, von der Stelle des Erubs an gerechnet, zwei tausend Ellen weit nach allen Richtungen zu gehen. Wenn er aber am Morgen diese zweitausend Ellen in der Richtung der Stadt zurücklegen will, darf er in der Stadt nur so weit gehen, als dieses Maaß sich erstreckt. Reicht das Maaß aber über die ganze Stadt hinaus, so wird dieselbe nur als vier Ellen im Durchmesser haltend angesehen, und man kann dann jenseits derselben das Maaß ergänzen.

3) Hat z. B. Jemand seinen Erub nach Osten zu, in einer Entfernung von tausend Ellen von seinem in der Stadt befindlichen Hause, angelegt, so steht ihm am andern Morgen das Recht zu, von dem Orte des Erub's zwei tausend Ellen nach Osten, und ebensoviel nach Westen zurückzulegen, nämlich tausend Ellen von dem Orte des Erub's bis zu seinem Hause, und von da weitere tausend Ellen jenseits desselben durch die Stadt, aber nur so weit das Maaß der zweitausend Ellen reicht. Ist die Entfernung seines Hauses, von dem jenseitigen Ende der Stadt, geringer als tausend Ellen, wenn auch nur um eine Elle, so daß das Ende seines Maaßes außerhalb der Stadt fällt, so wird die ganze Stadt nur als vier Ellen messend angesehen, und er kann dann jenseits noch die zur Vollendung des Maaßes von zweitausend Ellen fehlenden neunhundert und sechsundneunzig zurücklegen.

4) Wenn daher Jemand den Erub, gerade in einer Entfernung von zwei tausend Ellen von seinem Hause, welches in der Stadt ist, anlegt, so büßt er das Recht ein, sich frei innerhalb der letzteren zu bewegen; und es ist ihm nur gestattet, von seinem Hause bis zum Erub zweitausend Ellen, und jenseits desselben noch zweitausend Ellen weit zu gehen, aber nicht eine Elle über das Haus in der Stadt hinaus. Legt Jemand

seinen Erub in einem Privatorte nieder, so kann er denselben, und wenn es auch eine Stadt so groß wie Ninive, oder selbst eine verfallene Stadt, oder eine Höhle wäre, in der man wohnen könnte, nicht nur seinem Raume nach ganz durchwandern, sondern auch jenseits desselben noch zweitausend Ellen nach allen Seiten hin.

5) Wer seinen Erub innerhalb der Stadt niederlegt, in welcher er den Sabbat hält, hat also gleichsam Nichts gethan, und sein Maaß wird nicht vom Erub-Platze an gemessen, sondern er steht allen übrigen Stadtbewohnern gleich, welchen vor der Stadt zweitausend Ellen freigegeben sind. Ebenso verhält es sich mit Denjenigen, welche ihre Erubin an einem Orte niederlegen, der zur Stadt gehört, und von wo aus noch der Sabbat-Bereich von zweitausend Ellen gerechnet wird, da dies ebenso angesehen wird, als wäre der Erub in der Stadt niedergelegt worden; legt Jemand aber den Erub außerhalb der Stadtgrenze nieder, so hat dieser keine Giltigkeit.

6) Es ist erlaubt Bereichs-Erubin anzulegen, entweder einer Pflichterfüllung wegen, z. B. um nach dem Hause eines Trauernden, so wie zu einem Hochzeitsschmause zu gelangen, um einem anreisenden Lehrer oder Freunde entgegen zn kommen u. s. w.; oder wenn man Etwas zu fürchten hat, z. B. von Heiden, Räubern rc. Macht aber Jemand den Erub nicht in dieser Absicht, sondern seines weltlichen Interesses wegen, so ist derselbe auch giltig.

7) Mit denjenigen Speisen, welche zum Schithuph sich eignen, kann man auch den Bereichs-Erub veranstalten; was zu jenem nicht taugt, taugt auch zu diesem nicht. Das Maaß eines Bereichs-Erub's ist: für jede Person zwei Mahlzeiten; verwendet man Gemüse dazu, so gilt als Maaß ein Quantum,

wie es zu zwei Mahlzeiten nöthig ist, ganz wie beim Schithuph.

8) Der, welcher einen Erub niederlegt, muß sich mit demselben an einem Orte befinden, damit es ihm möglich sey, denselben in der Dämmerung zu verzehren. Beabsichtigt daher Jemand, seinen Sabbat-Sitz an einem öffentlichen Platze zu haben, legt aber seinen Erub an einem Privatorte nieder, und umgekehrt: so ist jener Erub ungiltig, weil es nicht möglich ist, während der Dämmerung, den Erub aus einem dieser Bereiche nach dem andern zu bringen, ohne eine Sünde zu begehen.

9) Hat aber Jemand die Absicht, seinen Sabbat-Sitz an einem Privat- oder einem öffentlichen Orte zu halten, während er seinen Erub in einer Karmelith niederlegt: oder er beabsichtigt, seinen Sabbat-Sitz in der Karmelith zu haben, während er seinen Erub an einem Privat- oder an einem öffentlichen Orte niederlegt: so hat derselbe dennoch seine Giltigkeit, weil es während der Dämmerung, als der Zeit, wo der Erub seine Geltung erhält, erlaubt ist, einer Pflichterfüllung wegen nach diesen Bereichen einerseits, oder nach der Karmelith andererseits, Etwas ein- und auszubringen; denn während der Dämmerung, und zwar bei Gelegenheit einer Pflichterfüllung, oder wenn die Noth es erheischt, haben diejenigen Sabbat-Verbote, welche von den Schriftgelehrten herrühren, keine Giltigkeit.

10) Hatte man den Erub in einen Schrank gethan, denselben zugeschlossen und dann den Schlüssel verloren, während der Erub aber ohne eigentliche Arbeit herausgeholt werden kann, so behält er seine Geltung: denn bei Gelegenheit einer Pflichterfüllung ist während der Dämmerung blos eine wirkliche Arbeit verboten. Hat man ihn auf die Spitze

eines noch wachsenden Rohrs oder eines Baumsprößlings gelegt, so ist er ungiltig: weil man dadurch veranlaßt werden könnte, dieselben auszureißen; war aber das Rohr oder der Sprößling bereits abgehauen und nur in die Erde gesteckt, so hat der darauf gelegte Erub seine Giltigkeit.

11) Demjenigen, welcher den Erub niederlegt, sind an dem hierzu bestimmten Orte vier Ellen freigegeben. Wenn daher Jemand den Bereichs-Erub genau an der Grenze selber niederlegt, und dieser rollt über die Grenze hinüber: so kommt es darauf an, ob er nicht weiter als zwei Ellen rollte, in welchem Falle er noch seine Giltigkeit behält, und es so gut ist, als wenn er nicht von der Stelle gekommen wäre; ist er aber weiter als zwei Ellen gerollt, so verliert er seine Giltigkeit, weil er sich dann außerhalb der Grenze befindet; denn es ist kein Erub giltig, welcher außerhalb der Grenze liegt, wohin der, welcher den Erub niederlegt, gar nicht gelangen kann.

12) Wurde noch am Tage der Erub um zwei Ellen über die Grenze hinaus entfernt, oder ging dann verloren, oder verbrannte, oder wurde, wenn er aus Hebe bestand, verunreinigt: so verliert er seine Giltigkeit; geschah dies aber erst nach Einbruch der Dunkelheit, so ist er giltig: weil der Erub schon während der Dämmerung in Kraft tritt. Waltet hierüber ein Zweifel ob, so ist er giltig, weil ein Erub, über welchen Zweifel entstanden sind, dessenungeachtet seine Giltigkeit behält. Aus diesem Grunde hat sogar ein Erub noch Giltigkeit, welcher schon während der Dämmerung verzehrt wurde.

13) Beauftragen zwei Personen eine dritte mit der Niederlegung des Erub, und diese legt den Erub für die eine Person noch bei Tage nieder, den für die andere Person aber

während der Dämmerung, und es trägt sich zu, daß der Erub der ersten Person noch während der Dämmerung, der für die andere aber bei Einbruch der Dunkelheit aufgezehrt wird: so behalten dessenungeachtet beide Erubin ihre Giltigkeit, weil die Zeit der Dämmerung einen Zweifel bedingt, und in zweifelhaften Erubin zu Gunsten der betheiligten Person entschieden wird. Von vorn herein ist es übrigens nicht gestattet, einen Bereichs-Erub anzulegen, sobald ein Zweifel darüber obwaltet, ob es dunkel sey, oder nicht. Ist der Erub aber einmal gelegt, dann ist er giltig.

14) Fällt bei Tage Schutt auf den Erub, und man kann ihn ohne eigentliche Arbeit wieder herausholen; so ist er giltig, weil man ihn bis zur Zeit der Dämmerung, wo er auf erlaubte Weise seine Bedeutung erlangt, wiedererlangen könnte. Trägt sich aber dieses nach Einbruch der Dunkelheit zu, so behält er ebenfalls seine Giltigkeit, selbst für den Fall, daß man, um ihn wiederzuerlangen, zu arbeiten genöthigt wäre. Waltet ein Zweifel darüber ob, ob es noch Tag oder bereits Nacht sey, so ist er ebenfalls giltig, weil in zweifelhaften Fällen die Erubin ihre Giltigkeit behalten.

15) Veranstaltet aber Jemand den Erub mit Hebe, über deren Reinheit ein Zweifel obwaltet: so ist derselbe ungiltig, weil er nicht genossen werden kann. Hat Jemand imgleichen zwei Brode von Hebe vor sich, ohne zu wissen, welches von beiden rein, und welches unrein ist, und er sagt: werde mir zum Erub das Brod von reiner Hebe, es sey nun welches es wolle: so gilt der Erub nicht, weil dadurch keine Mahlzeit gebildet wird, welche füglich eingenommen werden könnte.

16) Sagt Jemand: dies Brod sey heute noch gemein, morgen aber geweiht, und macht unterdessen damit einen Erub,

so ist dieser giltig: weil zur Zeit der Dämmerung das Brod seine höhere Bedeutung noch nicht erhalten hatte, und darum auch bei Tage noch genießbar war. Sagt aber Jemand: das Brod sey heute heilig und morgen gemein, — so kann dasselbe nicht zum Erub verwendet werden: weil man es während der Dunkelheit nicht genießen darf. Sondert in gleicher Weise Jemand Hebe ab, und bedingt sich dabei aus, daß sie erst beim Dunkelwerden zur Hebe werden solle, so kann dieselbe nicht zum Erub verwendet werden; weil sie die ganze Dämmerung über noch Tebel ist, der Erub aber noch bei Tage als Mahlzeit betrachtet werden muß.

17) Wenn Jemand einen Erub auf dem Begräbnißplatze niederlegt, so gilt derselbe nicht, weil es verboten ist von einem Begräbnißplatze Nutzen zu ziehen, er aber den Erub, selbst nachdem er seine Bedeutung erhalten, daselbst sicher erhalten wissen, und mithin von dem Platze Nutzen ziehen muß. Legt aber Jemand den Erub auf einem Felde nieder, auf welchem ein Grab umgeackert worden ist, so hat der Erub seine Giltigkeit, selbst wenn der, welcher ihn niederlegte, ein Ahronide wäre: weil er nach einem solchen Felde sowohl im Luftballon, als auch unter beständigem Wegblasen der Todtengebeine kommen darf.

18) Wenn mehrere Personen gemeinschaftliche Bereichs-Erubin veranstalten wollen, so mögen sie von Jedem zwei Mahlzeiten einsammeln, Alles in ein Gefäß thun, und dasselbe am gewöhnlichen Orte niedersetzen. Veranstaltet Einer den Erub für Alle, so ist es nöthig, daß er sie durch eine dritte Person Antheil am Erub erwerben lasse. Auch muß ihnen Anzeige davon gemacht werden, weil man Bereichs-Erubin für einen Andern nur mit dessen Vorwissen machen kann; indem

es diesem möglicher Weise nicht angenehm seyn möchte, seinen Erub nach der Seite zu verlegen, wo es jenem beliebt. Hat Ersterer noch bei Tage Nachricht erhalten, so ist der Erub immer giltig, wenn er sich auch erst, nach Einbruch der Dunkelheit entschloß, denselben für sich gelten zu lassen. Geht die hierauf bezügliche Anzeige aber erst nachdem die Dunkelheit hereingebrochen, an die betreffende Person ab, so kann letztere mehr keine Bereichsverlegung dadurch erlangen, indem es nicht gestattet ist, bei hereinbrechender Dunkelheit einen Erub zu veranstalten.

19) Diejenigen, welche im Stande sind, bei Hof-Erubin zu Gunsten Anderer Anrechte zu erwerben, können dies auch bei Bereichs-Erubin; und Diejenigen, welche zu jenem nicht befähigt sind, sind es auch hierbei nicht.

20) Es ist gestattet, daß Jemand einem Hauswirth eine Meah giebt, damit derselbe für ihn ein Brod kaufen und davon einen Bereichs-Erub veranstalten möge. Ist aber Derjenige, welcher das Geld empfängt, ein Händler oder ein Bäcker, und jener sagt zu ihm: erwirb gegen diese Meah ein Anrecht für mich, so gilt der Erub nicht; sagt jener aber: lege für mich einen Erub gegen diese Meah, so nehme der also Angeredete dafür Brod und andere Speisen, und veranstalte davon den Erub für jenen; überreicht aber jener dabei ein Gefäß mit den Worten: gieb mir dahinein Speise und lasse mich das Anrecht auf diese Weise erworben haben, so nehme der Angeredete die Speise und mache für jenen den Erub.

21) Man kann den Bereichs-Erub niederlegen für unerwachsene Söhne und Töchter, so wie für kenaanitische Sklaven und Sklavinnen, sie mögen nun wollen oder nicht. Wenn daher der Hausherr für sie, und sie für sich selbst, in ver-

schiedenen Richtungen Erubin anlegten, so richten sich die oben bezeichneten Personen, beim Ausgehen, nach dem Erub des Hausherrn. Man kann aber nicht Erubin veranstalten für erwachsene Söhne und Töchter, für Ebräische Hausjungen uud Mägde, selbst wenn man dieselben mit am Tische hat, auch eine Ehefrau ist nicht gehalten, nach dem vom Manne für sie veranstalteten Erub ohne Einwilligung zu gehen. Hat der Hausherr den Erub gemacht, und die hier genannten Personen hören es, schweigen aber dazu und thun keinen Einspruch, so ist es dem Hausherrn gestattet, seinen Erub (für Alle) geltend zu machen. Sind von beiden Seiten besondere Erubin niedergelegt worden, so gilt dies als entschiedenes Zeichen des Protestes, und jeder Theil richtet sich dann nach seinem eigenem Erub. Aber ein Kind, von sechs Jahren und darunter, richtet sich nach seiner Mutter, und es ist zumal nicht nöthig, für dasselbe besondere Speisen zu zwei Mahlzeiten niederzulegen.

22) Es steht Jedermann frei, wenn er will, seinen Erub durch eine andere Person an dem Orte niederlegen zu lassen, den er sich zum Sabbat=Sitz auserkoren. Nur sende er ihn nicht durch einen Taubstummen, durch einen Blödsinnigen oder Minderjährigen ab, oder durch Jemand, der die Satzung in Betreff des Erub nicht anerkennt; beobachtete man dies aber nicht, so hat der Erub keine Giltigkeit. Sendet man ihn durch einen solchen Unzulässigen an einen Befugten, damit dieser ihn erst als Erub niederlege, so hat er Giltigkeit. Es würde dies ebenso seyn, als wenn man den Erub durch einen Affen oder einen Elephanten absenden wollte; doch muß man jedenfalls von Weitem so lange warten, bis man sich überzeugt hat, daß die unzulässige Person oder das Thier, richtig zu der befugten, mit der Bestellung des

Erubs betrauten, Person gelange. Ebenso dürfen auch mehrere Personen, welche ihre Bereichs-Erubin gemeinschaftlich machen wollen, dieselben durch eine andere Person nach dem Orte ihrer Bestimmung senden.

23) Wenn eine oder mehrere Personen zu einer andern sagen: „gehe und bestelle für uns Erubin", so sind dieselben giltig, nach welcher Seite hin es auch der beauftragten Person beigefallen seyn mag, dieselben niederzulegen: und die Auftraggeber haben sich darnach zu richten, weil sie keinen Ort bestimmt hatten. Sagt Jemand zum Andern: mache mir einen Erub mit Datteln, dieser aber macht ihn mit dürren Feigen; oder: mache mir ihn mit dürren Feigen, er aber macht ihn mit Datteln; oder: lege den Erub in den Schrank, und er legt ihn in den Taubenschlag; oder: lege ihn in den Taubenschlag, und er legt ihn in den Schrank; oder: lege ihn in den Saal nieder, und er bringt ihn auf's Dachgeschoß; oder: bringe ihn auf's Dachgeschoß, und er legt ihn in den Saal, so gilt der Erub nicht. Sagt aber Jemand schlechtweg zum Andern: „lege für mich einen Erub", — so ist derselbe giltig, mag er ihn mit dürren Feigen oder mit Datteln veranstaltet, ihn in den Saal, oder auf's Dachgeschoß gelegt haben.

24) Ebenso, wie man über Hof-Erubin und Maboi-Schithuphin den Segen spricht, so spricht man ihn auch über Bereichs-Erubin; nur setzt man noch bei letzteren folgende Worte hinzu: „In Folge dieses Erub's sey es mir gestattet, von dieser Stelle aus, nach allen Richtungen zweitausend Ellen weit zu gehen." Legt Einer für Mehrere den Erub nieder, so sage er: „In Folge dieses Erub's möge es Diesem oder Jenem, oder den Bewohnern dieses Orts und jener

Stadt erlaubt seyn, von diesem Orte an gerechnet, nach allen Richtungen zweitausend Ellen weit zu gehen.

Siebentes Capitel.

1) Geht Jemand am Freitag zur Stadt hinaus, bleibt dann innerhalb des Sabbat-Bereiches, oder an dessen Ende, auf einem gewissen Punkte stehen, und sagt: „Mein Sabbat-Sitz sey hier!“, kehrt alsdann in die Stadt zurück, und bleibt die Nacht über in derselben: so kann er am andern Morgen, von dieser Stelle aus, nach allen Richtungen hin zweitausend Ellen weit gehen. Ein solcher Gang ist das eigentliche Mittel, Bereichs-Erubin zu veranstalten. Wenn aber vorher gelehrt wurde, daß derselbe nur mittelst zweier Mahlzeiten bewirkt zu werden brauche, ohne daß es erforderlich sey, nach der Stelle hinauszugehen, und daselbst stehen zu bleiben: so bezweckte man damit nur, es dem Bemittelten leicht zu machen, damit er nicht genöthigt sey, selbst zu gehen, es ihm vielmehr frei stehen möge, den Erub durch einen Andern an den betreffenden Ort zu senden, und ihn von demselben niederlegen zu lassen.

2) Wenn Jemand im Sinne hat, an einer ihm bekannten Stelle den Sabbat-Sitz zu wählen, etwa unter einem Baume, in einem Hause, oder neben einer Mauer, deren Lage er kennt, und er ist bei Einbruch der Dunkelheit von jener Stelle zweitausend Ellen oder noch weniger entfernt, tritt den Gang dahin an, um da seinen Sabbat-Sitz einzunehmen, erreicht sie aber nicht, sey es nun, daß ihn ein Freund durch die Einladung, bei ihm zu übernachten, abhielt, sey es, daß er aus eigenem Antriebe wieder umkehrte, um irgend wo anders zu übernachten, oder geschah dies in Folge irgend eines anderen Hindernisses: so steht es ihm frei, die auserkorene Stelle auch erst am andern

Morgen zu besuchen, und von da aus, nach allen Richtungen hin zweitausend Ellen weit zu gehen. Weil nämlich Jener bei sich den Entschluß gefaßt hatte, am bestimmten Orte seinen Sabbat-Sitz zu wählen, und auch wirklich dahin aufgebrochen war, so gilt dies ebenso, als wenn er daselbst Platz genommen, oder seinen Erub dort niedergelegt hätte.

3) Diese Erleichterung ist aber nur dann gestattet, wenn die Person entweder unbemittelt ist, so daß man es ihr nicht zumuthen kann, einen Erub niederzulegen, oder wenn es ein von der Fremde her Anreisender ist, z. B. Jemand, der auf der Reise begriffen ist, und besorgt, daß es bald finster werden möchte: in welchem Falle man indeß voraussetzt, daß vom Tage noch soviel übrig sey, um in voller Anstrengung laufend jene Stelle noch vor dem Dunkelwerden erreichen zu können, welche man sich zum Sabbat-Sitz erkoren, und endlich noch, daß er bei einbrechender Dunkelheit nicht mehr als zweitausend Ellen von jener Stelle entfernt sey. Kommt aber Jemand nicht von auswärts her angereist, oder ist er nicht unbemittelt, oder ist die Zeit schon zu weit vorgerückt, um jene Stelle, noch mit ganzer Kraft laufend vor Dunkelwerden zu erreichen, oder war beim Einbrechen der Nacht von seinem Standpunkt bis zur erwählten Stelle noch eine Entfernung von mehr als zweitausend Ellen, oder hat er sich noch nicht bestimmt für einen gewissen Ort entschieden: so hat er keine Ansprüche auf den noch von ihm entfernten Sabbat-Sitz, sondern es steht ihm nur frei, von dem Punkte, den er bei Einbruch der Dunkelheit erreicht hatte, zweitausend Ellen nach allen Richtungen hin zurückzulegen.

4) Wenn Jemand noch bei Tage, an einem Privatorte verweilend, daselbst seinen Sabbat-Sitz bestimmt, oder nach Haus

zurückkehrend sich vornimmt, den Sabbat über an einem ihm bekannten Privatorte zu bleiben, und sich auf diese Weise einen Sabbat-Sitz erwirkt: so steht es ihm frei, denselben nicht nur ganz zu durchwandern, sondern außerhalb desselben auch noch zweitausend Ellen nach allen Seiten hin. Ist nun der Privatort, an dem man sich noch bei Tage befindet, nicht zum häuslichen Bedarf mit Wänden umschlossen, oder ist derselbe ein Hügel oder ein Thal: so kommt es darauf an, ob sein Flächeninhalt zwei Seah Aussaat und darüber umfaßt; ist dies der Fall, so durchwandere man ihn ganz, und lege auch draußen noch zweitausend Ellen nach allen Seiten hin zurück. Umfaßt aber sein Flächeninhalt mehr als zwei Seah Aussaat, so stehen ihm im Innern desselben nur vier Ellen, und außerdem zweitausend Ellen nach allen Richtungen hin, zu Gebote. Dies ist auch der Fall, wenn Jemand seinen Erub innerhalb eines Raumes veranstaltet, der nicht zum häuslichen Gebrauche mit Wänden umgeben worden ist.

5) Wenn Jemand seinen Sabbat-Sitz in der Ferne haben will, den Ort aber nicht genau bezeichnet, so hat er sich keinen Sabbat-Sitz erworben; wenn z. B. Jemand angereist kommt und sagt: mein Sabbat-Sitz sey an jenem Orte, oder auf jenem Felde, in jenem Thale, oder tausend Ellen weiter, oder auch zweitausend Ellen von hier: so steht ihm der Sabbat-Sitz nicht zu Gebote, vielmehr stehen ihm von seinem Standpunkte, bei Anbruch der Nacht an gerechnet, nur zweitausend Ellen, nach allen Seiten hin, zu Gebote.

6) Sagt er: mein Sabbat-Sitz sey unter jenem Baume, oder unter jenem Felsen, und es ist unter dem Baume, oder dem Felsen, ein Raum von acht Ellen: so gilt der Sabbat-Sitz als nicht erworben, weil seine Angabe nicht genau ge-

nug war; denn, wenn er in der einen Hälfte von vier Ellen sich zum Sabbat einrichten wollte, so bliebe es immer zweifelhaft, ob es nicht die anderen vier Ellen waren, die er zum Sabbat-Sitz bestimmte.

7) Deshalb muß man genau angeben, daß man entweder an seinem Stamme, oder innerhalb vier Ellen südlich oder um eben so viel nördlich von demselben, seine Ruhe halten will. Ist der Raum, innerhalb dessen er ruhen will, kleiner als acht Ellen, so hat man den Sabbat-Sitz erworben, weil der Raum nicht das hinlängliche Maaß zu zwei Stellen darbietet, und mithin jedenfalls ein Theil desselben für ihn bestimmt ist. Reisen Zwei zusammen, von denen der Eine Kenntniß von einem Baume, einer Mauer oder sonst einem geeigneten Orte zum Sabbat-Sitz hat, der andere aber nicht: so überlasse es dieser dem ersteren, seinen Sabbat-Sitz zu wählen, und dieser habe nun sich und seinen Mitreisenden im Sinne, damit beide an einem ihm bekannten Orte den Sabbat-Sitz gewählt haben mögen.

8) Wenn die Bewohner einer Stadt Jemanden aus ihrer Mitte senden, um ihren Erub nach einem bestimmten Orte zu bringen, und dieser war bereits in Gehen begriffen, als ein Anderer ihn veranlaßte, sammt den Erub zurückzukehren: so haben jene keinen Sabbat-Sitz an der fragliche Stelle erworben, weil ihr Erub nicht dorthin kam, und es steht ihnen nur frei, von der Stadt aus zweitausend Ellen nach allen Richtungen hin zu gehen. Für sich selbst aber hat die Person, welche den Erub trug, denselben in giltiger Weise zu Stande gebracht; denn er reiste und hatte die Absicht, an jenem Orte seinen Sabbat-Sitz zu halten, war auch schon dorthin auf dem Wege. Aus diesem Grunde steht es ihm auch frei,

am andern Morgen nach dieser Stelle zu gehen, und dann auch noch zweitausend Ellen, nach allen Richtungen hin, zurückzulegen.

9) Wenn früher erklärt wurde, daß, wer am fernen Orte einen Sabbat-Sitz erwerben wollte, auf dem Wege dahin begriffen seyn muß, — so ist darunter nicht zu verstehen, daß er sich auf dem freien Felde befinden müsse; vielmehr genügt es schon, daß er vom zweiten Stockwerk herabgestiegen, um sich zum Gange nach jenem Platze aufzumachen, und ehe er das Hofthor passirte, von einem Bekannten aufgehalten worden ist. Schon in diesem Falle nimmt man an, daß er unterwegs gewesen sey, und demnach den Sabbat-Sitz auf giltige Weise erworben habe. Auch braucht Derjenige, welcher einen entfernten Sabbat-Sitz erwerben will, nicht ausdrücklich zu sagen: Mein Sabbat-Sitz sey da und da; vielmehr gilt der Sabbat-Sitz schon als erworben, sobald er es in Gedanken beschlossen und den Weg dahin angetreten hat. Es bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, daß Derjenige, welcher wirklich bis zum erwählten Sabbat-Sitz gekommen war, und daselbst verweilte, nicht noch nöthig hat, Worte auszusprechen, sondern daß er vielmehr schon durch seinen bloßen Entschluß stillschweigend sich den Ort erwirbt.

10) Was die Schüler betrifft, welche ihre Mahlzeit in der Sabbat-Nacht auf dem Lande und in Gärten bei guten Leuten, die gern Reisenden Kost verabfolgen, suchen müssen, und welche gewohnt sind, nach dem Beth-Hamidrasch zum Uebernachten zurückzukehren, — so gilt als Regel, daß ihnen nicht von dem Orte, wo sie gespeist haben, sondern vom Beth-Hamidrasch aus, nach allen Seiten hin, zweitausend Ellen freigegeben sind; denn sie würden gewiß nicht aus der Stadt

gegangen seyn, wenn sie ihre Mahlzeit im Beth-Hamidrasch hätten haben können; auch lassen sich dieselben gar nicht beifallen, an einem andern Orte zu übernachten als im Beth-Hamidrasch.

Achtes Capitel.

1) Es ist nicht gestattet zwei Erubin, einen im Osten und einen im Westen, gleichzeitig zu veranstalten, und einen Theil des Tages nach dem einen, den andern Theil desselben aber nach dem andern sich zu richten; denn zwei Erubin können nicht an einem und demselben Tage gelten. Ist Jemand im Irrthum, indem er glaubt, daß dies erlaubt sey, und demzufolge nach zwei Seiten hin Erubin niederlegt, oder wenn Jemand zwei Personen den Auftrag ertheilt: Gehet und macht mir einen Erub — diese aber für ihn einen Erub nach Norden und einen andern nach Süden bestellen: so darf er nur da gehen, wo die Gangweiten beider Erubin zusammenfallen.

2) Nur da gehen zu dürfen, wo die Gangweiten beider Erubin zusammenfallen, heißt: auf den Ort beschränkt seyn, wo beide Erubin das Gehen gestatten. Wenn z. B. Jemand den Erub tausend Ellen nach Osten legt, und der andere fünfhundert Ellen in westlicher Richtung: so darf Derjenige, für welchen diese Erubin gemacht wurden, nach Westen nur tausend Ellen gehen, so weit dies nämlich der östliche Erub zuläßt, und nach Osten nur tausend und fünfhundert Ellen, so weit als dies nämlich der westliche Erub gestattet. Wenn daher Jemand für sich selbst einen Erub bestellt, und ein Anderer noch einen zweiten, in seinem Namen, oder wenn auch zwei beauftragte Personen zwei verschiedene Erubin für ihn veranstalten, wovon der eine zwei-

tausend Ellen nach Osten, und der andere ebensoweit nach Westen zu gelegen ist, so darf sich jener nicht von der Stelle bewegen.

3) Es ist aber gestattet, zwei Erubin nach verschiedenen Seiten hin bedingungsweise niederzulegen, indem man sagt: sollte mir morgen eine Pflichterfüllung vorkommen, oder sollte ich gezwungen werden,—so möge der diesseitige Erub als derjenige gelten, auf den ich mich verlassen habe, während der Erub auf der andern Seite als nicht vorhanden betrachtet werde. Sollte ich aber genöthigt seyn, mich nach der andern Seite zu begeben, so sey es jener Erub, auf den ich mich verlasse, und der Erub dieser Seite sey dann für mich, so gut als nicht vorhanden; sollte ich aber nöthig haben nach beiden Seiten mich zu wenden, so sey es mir freigegeben, mich nach dem zu richten, der mir beliebt, und mich dorthin zu wenden. Sollte Nichts vorfallen, und ich hätte nicht nöthig nach irgend einer Seite hin zu gehen, so mögen beide Erubin ohne Geltung seyn, und es sey so gut, als hätte ich auf dieselben gar nicht gerechnet: vielmehr will ich mich allen Mitbewohnern der Stadt gleichstellen, welche nach allen Richtungen hin nur zweitausend Ellen haben.

4) So gut als am Sabbat, ist es auch an Feiertagen und am Versöhnungstage verboten, über die Sabbat-Grenze hinaus zu gehen. Auch ist am Versöhnungstage eben so gut als am Sabbat derjenige straffällig, der aus einem Bereiche Etwas nach dem andern trägt; dagegen ists an Feiertagen gestattet, Etwas aus einem Bereiche nach dem andern zu tragen. Aus diesem Grunde veranstaltet man für den Versöhnungstag Hof-Erubin und Maboi-Schithuph, so gut wie für den Sabbat; Bereichs-Erubin sind aber, sowohl für den-

Versöhnungstag, als für den Feiertag — gleich wie für den Sabbat erforderlich.

5) An einem Feiertage, der dem Sabbat entweder unmittelbar vorangeht, oder sich demselben anschließt, oder bei zwei, außerhalb Palästina stattfindenden Feiertagen, kann man zwei Erubin, nach verschiedenen Seiten hin legen, und sich je nach Belieben nach dem einen am ersten, und nach dem andern, am zweiten Tage, richten; oder man kann einen Erub nach der einen Seite hin legen, und sich nach demselben am ersten Tage richten, aber am andern Tage sich den übrigen Stadtbewohnern gleichstellen; so gut als wenn man ganz und gar keinen Bereichs-Erub gelegt hätte, so daß man nach allen Richtungen zweitausend Ellen gehen darf. Dies darf jedoch nur an den blos außerhalb Palästina stattfindenden zwei Feiertagen geschehen, die beiden Tage des Neujahrsfestes aber, werden nur als ein einziger betrachtet, und man darf den Erub für diese beiden Tage nur nach einer Richtung hin niederlegen.

6) Ebenso ist's gestattet, bei Legung eines Erubs Bedingungen auszusprechen; z. B.: dieser Erub gelte nur für diesen, aber nicht für den künftigen Sabbat; oder: er gelte für den künftigen Sabbat, aber nicht für diesen; oder: er gelte für den Sabbat und nicht für die Feiertage; oder: er gelte für die Feiertage und nicht für den Sabbat.

7) Spricht Jemand zu Fünfen: ich mache für einen von euch, je nach meinem Belieben, einen Erub, und diesem soll es nur dann gestattet seyn, dahin zu gehen, wenn es mir gefällt: so darf dieser Eine frei ein- und ausgehen, sogar wenn Derjenige, welcher den Erub niederlegte, erst als es dunkel ward mit seinem Willen ins Klare kam; weil bei den Satzungen der Schriftgelehrten auch eine spätere Wahl, wie die früher getroffene, ihre Gil-

tigkeit hat. Wenn Jemand für alle Sabbate des ganzen Jahres einen Erub niederlegt, und dabei spricht: sollte es mir belieben, so werde ich mich darnach richten, wo nicht, so werde ich mich auch nicht darnach richten, mich vielmehr den übrigen Bewohnern der Stadt gleichstellen: so kann er an jedem Sabbat ausgehen, wenn er auch erst nach Einbruch der Dunkelheit einen Entschluß deshalb faßte.

8) Macht Jemand einen Erub für die beiden, blos außerhalb Palästina, stattfindenden Feiertage, oder für einen Sabbat und einen Feiertag, welche auf einander folgen: so muß der Erub, wenngleich er für beide Tage nach einer Richtung hin seine Giltigkeit hat, während der ganzen Dämmerungszeit hindurch, sowohl am ersten als auch am zweiten Tage, unverzehrt an seinem Platze bleiben. Wie muß man dabei verfahren? Antwort: Man bringt ihn am Vorabend zum Sabbat, oder zum Feiertage, zur Stelle, bleibt dabei bis es finster wird, alsdann erst nimmt man ihn mit sich, falls es gerade eine Feiertagsnacht seyn sollte, und bringt ihn nach Hause. Am andern Morgen trägt man ihn wieder zu jener Stelle, läßt ihn liegen, bis es finster wird, und verzehrt ihn dann erst auf der Stelle, falls es eine Sabbatnacht ist, oder nimmt ihn mit sich, wenn es eine Feiertagsnacht ist. Denn die beiden, außerhalb Palästina stattfindenden Feiertage, bilden zwei besondere Festzeiten, und sind deshalb nicht als ein Tag zu betrachten, um daß angenommen werden sollte, daß der Erub in der ersten Nacht für beide Tage Geltung erhalte.

9) Wurde der Erub am ersten Tage verzehrt, so gilt er für diesen, aber nicht für den zweiten; hat Jemand am ersten Tage durch den Gang seinen Erub bewirkt, so thue er das Gleiche auch für den zweiten Tag; er muß sich nämlich zur

Stelle begeben, und dort stehend die Absicht hegen, sich daselbst einen Sabbat-Sitz zu erwerben. Hat Jemand für den ersten Tag den Erub mit Brod gemacht, so steht es ihm frei, denselben am zweiten Tage durch den Gang zu bewirken. Will man ihn am zweiten Tage mit Brod machen, so mußdies mit demselben Brode geschehen, das auch schon am ersten Tage gebraucht wurde.

10) Wenn der Versöhnungstag dem Sabbat unmittelbar vorangeht, oder nachfolgt, was in Zeiten, wo man die Neumonds-Heiligung nach gewissen Observationen veranstaltet, wohl vorkommen kann: so sind beide, meines Erachtens, nur als ein Tag und eine einzige Festzeit anzusehen.

11) Wenn früher erklärt wurde, daß man für beide Tage nach verschiedenen Seiten hin zwei Erubin niederlegen könne, so wird dabei jedoch immer vorausgesetzt, daß es dem, der sie niederlegt, schon am ersten Tage möglich sey, zu jedem der beiden Erubin zu gelangen. Ist es ihm aber nicht möglich, am ersten Tage zum Erubin des zweiten zu gelangen, so ist derselbe nicht giltig; denn ein Erub muß von Rechtswegen aus einer Mahlzeit bestehen, über welche man noch bei Tage verfügen kann. Wenn man also, wie erwähnt, am ersten Tage nicht zu dem Orte gelangen kann, wo derselbe liegt, so wird er als bei Tage noch nicht verfügbar angesehen.

12) Wenn z. B. Jemand für ersten Tag einen Erub in einer Entfernung von zweitausend Ellen vom Hause, nach Osten zu gemacht, und ebenso einen andern Erub für den zweiten Tag gegen Westen, eine Elle, hundert oder tausend Ellen vom Hause: so ist der Erub ungiltig, indem derselbe am ersten Tage, so lange es hell war, nicht hatte gegessen werden können, weil es dem, der ihn niedergelegt, nicht möglich war zu ihm zu gelangen, da ihm nach Westen kein Schritt freistand.

13) Hat aber Jemand am ersten Tage seinen Erub ein tausend und fünfhundert Ellen gen Morgen gelegt, und für den zweiten Tag einen andern, innerhalb einer Entfernung von fünfhundert Ellen nach Abend zu: so ist auch der zweite Erub giltig, weil es dem, der ihn niedergelegt, schon am ersten Tage möglich war, zu ihm zu gelangen.

14) Wenn ein Feiertag auf einen Freitag fällt, so veranstalte man an demselben weder Hof- noch Bereichs-Erubin; sondern mache dies Alles am Donnerstag ab, welcher den Vorabend zum Feiertage bildet. Fallen die beiden außerhalb Palästina stattfindenden Feiertage auf einen Donnerstag und einen Freitag, so veranstalte man beide Erubin schon am Mittwoch. Vergißt man es aber, und legt keine Erubin nieder, so ist's gestattet, am Donnerstag und am Freitag Hof-Erubin unter besonderem Vorbehalt zu veranstalten, aber keine Bereichs-Erubin.

15) Auf welche Weise macht man einen solchen Vorbehalt? Antwort: indem man am Donnerstag spricht: ist heute Feiertag, so will ich Nichts gesagt haben; ist heute aber kein Feiertag, so gelte dies als Erub. Am andern Morgen wird die Anlegung des Erub's mit folgenden Worten wiederholt: für den Fall, daß heute Feiertag ist, habe ich die Anlegung des Erub bereits gestern vorgenommen, und was ich heute sage, gelte deshalb so gut als nicht gesprochen; war aber gestern schon Feiertag, so möge dies mein Erub seyn. Dies ist aber nur gestattet an den beiden blos außerhalb Palästina geltenden Feiertagen; die beiden Tage des Neujahrfestes sind hingegen nur als ein einziger anzusehen, und es darf deshalb keine Erub-Niederlegung an denselben vorgenommen werden; dies muß vielmehr schon am Vorabende bewirkt werden.

Abhandlung von der Feier des Zehnten,

enthaltend vier Vorschriften, von denen zwei Gebote und zwei Verbote sind, nämlich:

1) An diesem Tage von aller Arbeit auszuruhen;
2) Keine Arbeit zu verrichten;
3) Sich zu kasteien;
4) Weder zu essen noch zu trinken an demselben,

deren Auseinandersetzung in folgenden Capiteln enthalten ist.

Erstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot am zehnten Tage des siebenten Monats von der Arbeit auszuruhen, denn es heißt: „Ein Ruhetag der Ruhetage sey er euch“ (3 B. M. XXIII, 32). Wer aber an diesem Tage arbeitet, hat nicht nur die Vollziehung eines Gebotes unterlassen, sondern gleichzeitig ein Verbot übertreten, denn es heißt: „Am zehnten u. s. w. sollt ihr keine Arbeit verrichten“ (4 B. M. XXIX, 7). Welche Strafe verwirkt aber Derjenige, welcher an diesem Tage arbeitet? Antwort: Er verwirkt die Strafe der Vertilgung, wenn er es wissentlich und mit Absicht gethan; that er es aber durch Versehen, so ist er blos schuldig, das bestimmte Sühnopfer darzubringen.

2) Alle Arbeiten, auf welche, wenn man sie am Sabbat muthwilliger Weise verrichtet, die Strafe der Steinigung steht, ziehen am Versöhnungstage die Ausrottung nach sich. Alles, wofür man am Sabbat ein Sühnopfer darbringen muß, bedingt diese Strafe auch am Versöhnungstage; alle am Sabbat verbotenen Verrichtungen, wennschon sie nicht als eigentliche Arbeiten gelten können, sind auch am Versöhnungstage verboten; vollbringt sie Jemand dennoch, so erleidet er die Geißelung wegen Ungehorsam, so gut als wenn er es am Sabbat gethan hätte. Was am Sabbat nicht von der Stelle bewegt werden darf, muß auch am Versöhnungstage unverrückt bleiben; was am Sabbat im Allgemeinen nicht gesprochen oder gethan werden darf, das muß auch am Versöhnungstage unterbleiben. — Hieraus geht hervor, daß — mit Ausnahme des muthwilligen Arbeitens, worauf am Sabbat die Strafe der Steinigung, am Versöhnungstage aber die der Ausrottung steht, — hinsichtlich des Sabbats und des Versöhnungstages durchaus kein Unterschied stattfindet.

3) Man darf am Versöhnungstage, von der Vesperzeit an, den Kohl reinigen, d. h. die faulen Blätter absondern, die übrigen beschneiden und denselben so zum Essen vorrichten; ferner ist's dann erlaubt, Nüsse aufzuschlagen und Granaten zu zerdrücken, alles dies jedoch nur um Aergerniß vorzubeugen. Fällt der Versöhnungstag auf den Sabbat, so darf man den ganzen Tag über — weder Kohl reinigen noch Nüsse aufschlagen, noch auch Granaten zerdrücken. In Sinaar und im Abendlande ist es jedoch allgemeiner Brauch, diese Verrichtungen auch am bloßen Versöhnungstage nicht vorzunehmen; denselben vielmehr völlig dem Sabbat gleichzuachten.

4) Es ist ferner noch ein Gebot dem Versöhnungstage

eigen, nämlich: sich des Essens und Trinkens an demselben zu enthalten, denn es heißt: „Ihr sollt eure Seelen peinigen", — was die Tradition dahin erläutert, daß unter dem „Peinigen der Seelen", das „Fasten" zu verstehen sey. Wer also an diesem Tage fastet, vollzieht ein Gebot; wer aber an demselben ißt und trinkt, hat die Vollziehung eines Gebots unterlassen, und gleichzeitig ein Verbot übertreten. Denn es steht geschrieben: „Jede Seele, welche sich nicht kasteien wird diesen ganzen Tag über, die soll ausgerottet werden," (3 B. M. XXIII, 29); da nun die Schrift Demjenigen, welcher sich nicht kasteiet, mit der Strafe der Ausrottung droht, so müssen wir daraus den Schluß ziehen, daß ein Verbot existire, welches uns untersagt, an diesem Tage zu essen und zu trinken. Wer nun an demselben aus Versehen Etwas ißt oder trinkt, der ist schuldig das bestimmte Sühnopfer darzubringen.

5) Ebenso lehrt uns die Tradition, daß man sich an diesem Tage nicht waschen, sich nicht salben, sich die Schuhe nicht anziehen und einer Frau nicht beiwohnen dürfe. Es ist Pflicht, sich aller dieser Handlungen zu enthalten, so gut wie man sich des Essens und Trinkens enthalten muß; denn es steht geschrieben „ein Ruhetag der Ruhetage" (3 B. M. XXIII, 32): der Ausdruck „ein Ruhetag" ist also in Betreff der Arbeit, der Ausdruck „der Ruhetage" auf die oben aufgeführten Handlungen zu deuten. Jedoch nur auf das Essen und Trinken steht die Strafe der Ausrottung, oder die Darbringung eines Sühnopfers; wer sich gewaschen, gesalbt, die Schuhe angezogen oder den Beischlaf vollzogen, unterliegt blos der Geißelung des Ungehorsams.

6) So wie die Ruhe von der Arbeit sich nicht nur auf

den Tag beschränkt, sondern auch auf die Nacht sich ausdehnt, ebenso ist's auch Pflicht, sich in der Nacht wie am Tage zu kasteien. Man soll auch noch von der Wochenzeit Etwas zur heiligen, beim Beginn und beim Ausgang derselben, hinzufügen; denn es steht geschrieben: „Ihr sollt eure Seelen kasteien am neunten des Monats Abends" (3 B. M. XXIII, 32); was so viel bedeuten soll, als: fange an zu fasten und dich zu kasteien, am Abend vom neunten zum zehnten. Ebenso verlängere man am Schluß des Tages und in der Nacht vom zehnten die Kasteiung Etwas, denn es steht geschrieben: „Von Abend zu Abend beobachtet euren Ruhetag" (ebendaselbst).

7) Man lasse die Weiber, welche gewohnt sind, bis zur Dunkelheit zu essen und zu trinken, dies ungestört thun, weil ihnen die Vorschrift: Etwas von der Wochenzeit zur heiligen hinzuzufügen, unbekannt ist, und sie sonst leicht in den Fall kommen könnten, es aus Muthwillen zu thun. Denn es ist doch nicht für Jedermann ausführbar, einen Aufpasser zu Haus zu haben, der die Weiber warnen könnte. Aus diesem Grunde lasse man sie lieber aus Unwissenheit, als geflissentlich ein Vergehen ausüben. Dies gilt auch in anderen Fällen der Art.

Zweites Capitel.

1) Wer am Versöhnungstage soviel menschliche Nahrungsmittel ißt, als eine große Dattel ausmacht, also ein Quantum, nur um eine Kleinigkeit geringer als ein Ei, ist schuldig. Alle Speisegattungen werden bei dieser Messung zusammengerechnet. In gleicher Weise ist Derjenige schuldig, welcher einen Mund voll Flüssigkeiten trinkt, dergleichen sich die Menschen gemeiniglich als Getränk bedienen. Das Maaß „einen Mund voll" richtet sich je nach der trinkenden Person,

im Verhältniß. Auf welche Weise hat aber Jeder (an sich) dieses Maaß zu bestimmen? Antwort: Man versteht darunter jenen scheinbaren Mund voll, wie man ihn wahrnimmt, wenn man die Flüssigkeit nach einer Seite des Mundes zieht, was bei einer Person von mittlerer Größe Etwas weniger als ein Quart ausmacht. Alle Arten von Flüssigkeiten, werden bei dieser Messung zusammengerechnet. Speise und Getränke aber, werden nicht gegenseitig bei der Maaßergänzung zugezogen.

2) Es gilt ganz gleich, ob Jemand erlaubte Speisen genießt oder unerlaubte, als: verworfenes oder übrig gebliebenes Opferfleisch, Tebel, Fleisch von gefallenem oder von Thieren zerrissenem Schlachtvieh, Talg oder Blut: immer ist er, da dies einmal genießbare Nahrungsmittel sind, der Strafe der Ausrottung, für Verletzung des Versöhnungstages, verfallen.

3) Ißt und trinkt Jemand weniger, als das oben bezeichnete Maaß ausmacht, so hat er noch keine Ausrottung verschuldet; denn obgleich die Thora auch die Hälfte obiger Maaße untersagt, so erleidet dennoch nur Derjenige die Strafe der Ausrottung, der das ganze Quantum genießt. Ißt und trinkt Jemand soviel, als die Hälfte einer der obigen Maaßbestimmungen austrägt, so hat er nur die Geißelung wegen Ungehorsam verschuldet.

4) Wenn Jemand bei Wenigem wiederholentlich ißt, und vom ersten bis zum zweiten Male ein Zeitraum verflossen ist, wie man nöthig hat um drei Eier zu verzehren: so werden die verschiedenen Quantitäten bei den Bestimmungen des Maaßes des Genossenen zusammengerechnet. Ist aber ein längerer Zeitraum über dem wiederholentlichen Genuß von Wenigem verflossen, so ist dies nicht der Fall. Trinkt Jemand wiederholentlich bei Wenigem, und es ist vom er-

sten Male bis zum zweiten ein Zeitraum verflossen, wie Jemand nöthig hat, um ein Quart auszutrinken, so wird bei der Berechnung des Maaßes das Quantum des allmählig Getrunkenen zusammengerechnet; ging aber darüber ein längerer Zeitraum hin, so ist dies nicht der Fall.

5) Genießt Jemand Dinge, welche sich nicht zur menschlichen Nahrung eignen, als: bittere Kräuter, oder widerliche Harzarten, oder auch Flüssigkeiten, welche man nicht füglich genießen kann, als: Fischlake, Brühe von gesalzenen Fischen, oder rohen Essig, so ist er, soviel er auch davon genossen haben mag, doch der Strafe der Ausrottung nicht unterworfen, und wird nur mit der Geißelung, wegen Ungehorsam, bestraft.

6) Wer Essig und Wasser vermischt trinkt, ist schuldig. Wer Pfeffer, oder trocknen Ingwer kaut, ist dagegen frei; war es aber frischer Ingwer, so ist er schuldig. Wer Weinblätter ißt, ist frei. Wer die Schoßreiser des Weinstocks genießt, ist dagegen schuldig. Hierunter sind aber nur die Schoßreiser verstanden, welche in Palästina, in der Zeit vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungsfeste, hervorgeschossen sind; die früher gewachsenen hingegen werden dem Holze gleich geachtet, und wer sie verspeiset, ist frei. Dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen.

7) Braten und Salz zusammen genossen, werden zusammengerechnet, ebenso die Salzbrühe mit dem hineingeschnittenen Grünen: weil Beisätze, welche man an eine Speise thut, um sie genießbar zu machen, wie diese selbst angesehen werden. Wenn Jemand, der von vielem Essen so gesättigt ist, daß er beim Anblick von Speisen Ekel empfindet, doch noch mehr ißt, so ist er frei, als wenn er ungenießbare

Speisen zu sich genommen hätte: weil die zuletzt genossenen Speisen, so gut sie auch für einen Eßlustigen seyn mögen, in Betreff seiner dennoch als ungenießbar gelten müssen.

8) Man gebe einem in Gefahr schwebenden Kranken zu essen, wenn er es am Versöhnungstage fordert, und zwar auf sein eigenes Geheiß, bis er sagt: genug! — mögen immerhin hochkundige Aerzte dies nicht für dringend finden. Sagt der Kranke: ich brauche nicht zu essen — und der Arzt erklärt hingegen, daß es nöthig sey: so reiche man ihm Kost auf dessen Anrathen; nur wird dabei vorausgesetzt, daß der Arzt geschickt sey. Behauptet der eine Arzt, daß es nöthig sey, den Kranken Etwas genießen zu lassen, der andere hingegen, daß dies nicht der Fall sey, so gebe man ihm zu essen. Sagen mehrere Aerzte, daß es nöthig sey; andere hingegen widersprechen dieser Ansicht, so richte man sich nach der Mehrzahl oder dem Talente; aber nur so lange der Kranke nicht selbst sagt: ich habe es nöthig. Hat er sich dahin erklärt, so gebe man ihm jedenfalls zu essen. Sagt der Kranke Nichts und die Aerzte, auf beiden Seiten gleich stark an Talent, wie an Anzahl, sind verschiedener Meinung, — so gebe man ihm zu essen.

9) Wenn eine Schwangere durch den Geruch von Essen Appetit bekommt, so raune man ihr ins Ohr: „Es ist heute Versöhnungstag"; — wird sie dadurch beruhigt, so ist's gut; wenn nicht, so gebe man ihr so viel zu essen, als nöthig, um sie zu erquicken. Ebenso reiche man Demjenigen Speise, welchen ein Heißhunger befallen, bis er wieder klare Augen bekommt; sogar gefallenes Fleisch, oder solches von Kriechthieren, reiche man ihm zur Stelle, ohne abzuwarten, bis man erlaubte Speisen bringt.

10) Kinder gewöhne man vom neunten oder zehnten Jahre an, Stundenlang zu fasten; wenn z. B. ein Kind gewöhnt ist, zur zweiten Stunde im Tage zu essen, so lasse man es an jenem Tage erst zu Ende der dritten Stunde essen; war es gewohnt zur dritten Stunde zu essen, so lasse man es am Fasttage erst zu Ende der vierten Stunde Etwas genießen; und so verlängere man je nach Maaßgabe der Zunahme an Kräften, auch die Fastestunden des Kindes. Ein eilfjähriges Kind, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, muß auf Anordnung der Schriftgelehrten den ganzen Tag über fasten, damit es sich daran gewöhne, die gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

11) Ein Mädchen von zwölf Jahren und einem Tage, und ein Knabe von dreizehn Jahren und einem Tage, welche bereits mannbar geworden sind, gelten in Ansehung der Gesetze als erwachsen, und fasten daher, der Anweisung der Thora gemäß, den ganzen Tag über. Haben sie aber noch nicht die gehörige Entwickelung, so gelten sie als noch unerwachsen, und fasten nur in Folge der von den Schriftgelehrten herrührenden Vorschrift. Ein Kind, welches das neunte Jahr noch nicht erreichte, darf man am Versöhnungstage nicht fasten lassen, weil sein Leben dadurch gefährdet werden könnte.

Drittes Capitel.

1) Man darf sich am Versöhnungstage weder mit warmem, noch mit kaltem Wasser waschen; weder den ganzen Körper, noch ein einzelnes Glied desselben; selbst den kleinen Finger ins Wasser zu tauchen, ist verboten. Jedoch ist's einem König und einer Braut gestattet, sich das Gesicht zu waschen; der Braut — damit sie nicht in den Augen ihres Gemahles verliere; dem König, damit er anständig vor dem

Volke erscheine; denn es steht geschrieben: „Den König in seiner Herrlichkeit erblicken seine Augen" (Jes. XXX, 17). Braut wird eine Frau noch bis dreißig Tage nach ihrer Verheirathung genannt.

2) Hat sich Jemand mit Schmutz oder Staub verunreinigt, so darf er, ohne Bedenken, in gewöhnlicher Weise die beschmutzte Stelle rein waschen. Ferner darf ein Frauenzimmer eine Hand waschen, um damit einem Kinde Brod zu reichen. Ein Kranker wasche sich wie gewöhnlich, wenn auch seine Krankheit nicht gefährlich ist. Alle Diejenigen, welchen das Untertauchen im Tauchbade zur Pflicht gemacht ist, mögen es nach Vorschrift vollziehen, sowohl am neunten des Monats Ab, als auch am Versöhnungstage. *)

4) Wenn Lehm so viel Feuchtigkeit enthält, daß, wenn man eine Hand mit demselben in Berührung bringt, diese die andere feucht macht, so darf man auf solchen Lehm sich nicht setzen. Man darf auch nicht ein thönernes Geschirre mit Wasser füllen, um sich daran zu kühlen, weil das Wasser hindurchdringt; sogar mit metallenem Geschirr ist dies untersagt, weil es sich leicht ereignen könnte, daß man sich bei dieser Gelegenheit mit Wasser besprenge. Man darf sich hingegen an Früchten abkühlen.

5) Man darf am Vorabende zum Versöhnungstage ein Tuch in Wasser legen, es ein wenig abtrocknen lassen, dann unter Kleider legen, und am andern Morgen ohne Bedenken sein Gesicht damit wischen, obgleich dies noch sehr kühl ist.

6) Wenn Jemand nur die Absicht hatte, seinen Lehrer, seinen Vater, oder sonst Jemand, der ihn an Weisheit über-

*) Paragraph 3 ist wegen der, für die Schuljugend zu beobachtendend, Sittlichkeitsmaaßregeln, in diesem Lehrbuche weggelassen.

trifft, ehrenvoll zu empfangen, oder wenn Jemand lernens halber nach dem Beth-Hamidrasch gehen will: so darf er ganz unbekümmert ein Gewässer, das ihm auch bis an den Hals reichte, durchwaten, die Pflicht, um derentwillen er aufgebrochen war, erfüllen, und dann durch das Wasser nach Hause zurückgehen; denn wenn man ihm letzteres nicht nachsehen wollte, so würde er auch gar nicht dorthin aufbrechen, und auf diese Weise die Erfüllung eines Gebots unterlassen. Ebenso darf Jemand, der seine Früchte hüten will, unbekümmert bis an den Hals im Wasser waten; nur ist's verboten in diesem Falle die Hände von der Tunica zu entblößen, wie es in der Woche geschieht.

7) Man darf weder Schuhe noch Sandalen, selbst nicht einmal blos auf einen Fuß, anziehen; dagegen ist's gestattet, mit Sandalen von Korkholz, Binsen und drgl. auszugehen, ferner darf man, weil die Fußsohlen die Härte des Bodens spüren, vor dem Ausgehen dieselben mit Zeug umwickeln, da man trotzdem dann immer noch das Gefühl eines barfuß Gehenden empfindet. Kinder, wennschon dieselben essen, trinken, sich waschen und salben dürfen, halte man dennoch ab, Schuhe oder Sandalen anzuziehen.

8) Man darf Sandalen anbinden, wenn man den Biß einer Eidechse zu fürchten hat. Eine Wöchnerin darf innerhalb dreißig Tagen nach ihrer Entbindung Sandalen anlegen, um einer Erkältung vorzubeugen; das Gleiche gilt auch von einem Kranken, wenn er auch nicht in Gefahr schwebt.

9) Es ist eben so wenig gestattet einen Theil, als den ganzen Körper, zu salben, mag es nun zum Vergnügen geschehen, oder nicht. Ein, wenn auch nicht gefährlicher Kran-

ker, oder Jemand, dessen Kopf mit einem Ausschlag behaftet ist, mag sich unbekümmert nach gewohnter Weise salben.

10) An vielen Orten ist's Brauch, in der Nacht des Versöhnungstages ein Licht brennen zu lassen*) an andern Orten wiederum ist's Brauch, kein Licht brennen zu lassen. Fällt der Versöhnungstag aber auf einen Sabbat, dann ist's aller Orten einem Jeden zur Pflicht gemacht, Lichter anzuzünden, weil das Lichtanzünden am Sabbat eine Schuldigkeit ist.

*) Die Motivirung dieser Gebräuche ist, der Sittlichkeit halber, hier weggelassen.

Abhandlung von der Feier der Festtage,

enthaltend zwölf Vorschriften, von denen sechs Gebote und sechs Verbote sind, nämlich:

1) Zu ruhen am ersten Tage des Pesagh=Festes;
2) An ihm nicht zu arbeiten;
3) Zu ruhen am siebenten Tage des Pesagh=Festes;
4) An ihm nicht zu arbeiten;
5) Zu ruhen am Wochenfeste;
6) An demselben nicht zu arbeiten;
7) Zu ruhen am Neujahrsfeste;
8) An demselben nicht zu arbeiten;
9) Zu ruhen am ersten Tage des Laubhüttenfestes;
10) An demselben nicht zu arbeiten;
11) Zu ruhen am achten Tage desselben Festes;
12) An demselben nicht zu arbeiten;

deren Erläuterung in den folgenden Capiteln enthalten ist:

Erstes Capitel.

1) Die sechs Tage, an denen die heilige Schrift das Arbeiten untersagt, nämlich: den ersten und den siebenten

Tag des Pesagh=Festes, den ersten und den achten Tag des Laubhüttenfestes, wie auch den ersten Tag des Wochenfestes, und den ersten Tag des siebenten Monats, nennt man Feiertage. Die Feier aller dieser Festtage ist gleich, es sind nämlich alle Werkeltagsarbeiten, mit alleiniger Ausnahme der Speisebereitung, verboten, denn es steht geschrieben: „Nur was gegessen wird von Jemand" u. s. w. (2 B. M. XII, 16).

2) Wer an einem solchen Festtage von aller Werkeltagsarbeit feiert, erfüllt ein Gebot; denn man bezeichnet dieselben als „Ruhetage", worin an und für sich schon der Sinn liegt, „Du sollst ruhen" (3 B. M. XXIII, 39). Wer an einem von ihnen eine Arbeit, welche nicht zur Speisebereitung gehört, verrichtet, als: bauen, niederreißen, weben und dergleichen, hat, während er den Vollzug eines Gebotes unterlassen, gleichzeitig auch ein Verbot überschritten, welches lautet: „Keinerlei Arbeitsverrichtung dürft ihr thun" (3 B. M. XXIII, 35) „Es darf keine Arbeit an ihnen verrichtet werden" (2 B. M. XII, 16). Arbeitet Jemand in Gegenwart von Zeugen, die deshalb eine Warnung an ihn ergehen lassen, so erleidet er die Strafe der Geißelung, als für Verletzung einer, in der Thora enthaltenen Bestimmung.

3) Wer nach vorgängiger einmaliger Warnung an einem Feiertage mehrere Hauptarbeiten verrichtete, wer z. B. säet, baut, niederreißt oder webt, und dabei nur ein einziges Mal gewarnt wird, erleidet nur eine einmalige Geißelung; denn nur in Betreff des Sabbats wird jede Arbeit einzeln in Betracht gezogen, nicht aber, wenn es sich um an einem Feiertage vollzogene Arbeiten handelt.

4) Alle Arbeiten, deren Ausübung am Sabbat eine Schuld bedingt, ziehen an einem Feiertage, wenn sie nicht in Bezie-

hung zur Speisebereitung stehen, die Geißelung nach sich. Ausgenommen hiervon ist jedoch das Hinaustragen von Bereich zu Bereich, und das Anzünden von Feuer; denn weil man einmal an den Feiertagen das Hinaustragen zum Behufe der Speisebereitung freigegeben, blieb dies auch zu anderen Zwecken erlaubt. Demzufolge ist am Feiertage gestattet, ein Kind, eine Thorarolle, oder einen Schlüssel und dergleichen, aus einem Bereiche nach dem andern zu tragen; auch ist's gestattet, Feuer anzuzünden, wenn es auch nicht gerade zum Behufe des Speisebereitung geschieht. Andere Arbeiten, wenn sie zur Speisebereitung dienen, sind erlaubt, als: schlachten, backen, kneten und dergleichen; alle diejenigen Arbeiten aber, welche nicht zur Bereitung der Speisen dienen, als: schreiben, weben, bauen und dergleichen — sind verboten.

5) Die Lehrer des Gesetzes haben jedoch am Feiertage alle, die Speisebereitung bezweckenden, Arbeiten verboten, wenn dieselben, ohne die Speisen zu verderben oder unschmackhafter zu machen, am Vorabende verrichtet werden können. Dieses Verbot wurde nur deshalb verhängt, um vorzubeugen, daß nicht solche Arbeiten, welche man am Vorabende hätte ausführen können, auf den Feiertag verschoben werden möchten, und man auf diese Weise nicht den ganzen Feiertag mit deren Verrichtung hinbringe, so daß man abgehalten werde den Feiertag fröhlich zu begehen; weil dann keine Zeit übrig bleiben würde, sich gemächlich beim Mahle wohlzuthun.

6) Aus eben diesem Grunde wurde auch am Feiertage das Hinaustragen nicht verboten, wenn gleich man im Allgemeinen es schon am Vorabende hätte bestellen können. Man dachte die Fröhlichkeit am Feiertage dadurch zu befördern, daß man es nicht untersagte, Alles nach Belieben hin und her-zu

tragen; damit ein Jeder Alles nach Wunsch haben könne und nicht Einem gleiche, dessen Hände gebunden sind. Andere Arbeiten aber, welche am Vorabend hätten beseitigt werden können, dürfen am Feiertage nicht verrichtet werden, weil man durch dieselben allzusehr in Anspruch genommen werden würde.

7) So darf man z. B. am Feiertage weder Waizen erndten, noch dreschen, würfeln, säubern oder mahlen, noch das Mehl sieben, weil alle diese Verrichtungen, — und noch andere ähnliche, schon am Vorabend, ohne Nachtheil oder Verlust, hätten bestellt werden können.

8) Dagegen darf man am Feiertage kneten, backen, schlachten und kochen; denn wenn man diese Arbeiten am Vorabende thun wollte, so würde man ganz, oder auch nur zum Theil, unschmackhafte Speisen haben; denn heute gebackenes Brod, oder heute gekochte Speisen, sind nicht zu vergleichen mit denen vom gestrigen Tage: und eben so wenig ist heut geschlachtetes Fleisch mit gestern geschlachtetem zu vergleichen, und so in vielen Fällen. Ebenso verhält es sich auch mit den Vorarbeiten zur Speisebereitung, indem — wenn ein Nachtheil in Betreff der Schmackhaftigkeit dadurch entsteht, daß sie am Vorabende verrichtet würden, es gestattet ist, diese Vorarbeiten auch am Feiertage selbst vorzunehmen; als Beispiel diene das Zerstoßen der Gewürze, und Anderes dergleichen.

9) Man darf am Feiertage weder backen noch kochen, wenn man das auf diese Weise Erzielte erst an einem Wochentage zu verwenden beabsichtigt; vielmehr bezieht sich die Erlaubniß dazu nur auf das für den Feiertag Bestimmte. Bereitet Jemand Speisen zu, um sie am Feiertage zu genießen, und es bleibt davon Etwas übrig, so ist es wohl erlaubt, einen solchen Rest an einem Wochentage zu verzehren.

10) Eine Köchin darf so lange Fleisch in den Topf thun, bis er voll ist, wenngleich sie nur ein einziges Stück nöthig hätte. Der Bäcker darf ein Faß mit Wasser füllen, wennschon er eigentlich nur einen Becher davon nöthig hat. Eine Wirthschafterin darf einen ganzen Ofen voll Brod backen, obgleich sie blos einen Laib nöthig hätte; weil viel Brod auf einmal sich besser backen läßt. Ebenso darf man mehrere Stücke Fleisch mit einem Male salzen, wennschon man nur ein einziges Stück nöthig hat; und so auch in ähnlichen Fällen.

11) Wenn Jemand am Feiertage kocht oder backt, um sich und die von ihm eingeladenen Gäste, noch am nämlichen Tage damit zu beköstigen, diese aber nicht kommen, und das Gekochte oder Gebackene auf diese Weise nicht genossen wird: so ist es ihm gestattet, dies am andern Tage, gleichviel ob es ein Wochentag oder ein Sabbat ist, zu verzehren; nur wird dabei vorausgesetzt, daß man nicht mit List darauf ausgehe; ist dies aber der Fall, dann sind die Speisen verboten, selbst an dem unmittelbar auf den Feiertag folgenden Sabbat; denn gegen die Listigen wird überall noch weit strenger verfahren, als gegen die Muthwilligen.

12) Wenn Jemand ein todtkrankes Vieh hat, so ist's ihm demnach untersagt, dasselbe am Feiertage zu schlachten, wenn er nicht überzeugt ist, daß ihm an diesem Tage noch hinlängliche Zeit übrig bleibe, davon ein Stück, so groß wie eine Olive, gebraten zu essen; damit man nicht veranlaßt werde, an einem Feiertage für den Wochenbedarf zu schlachten, u. s. w.

13) Man darf am Feiertage weder backen noch kochen, um es von Heiden verzehren zu lassen; denn es steht geschrieben: „Das allein darf für euch zugerichtet werden" (2 B. Mos. XII, 16), also „für euch, aber nicht für

die Heiden"; Deshalb darf man am Sabbat einen Heiden einladen, aber nicht am Feiertage, weil zu befürchten steht, daß man seinetwegen mehr Speise zubereiten möchte; kommt der Heide aber ungeladen, so darf man ihm die Speisen, welche man selbst ißt, mit vorsetzen, denn dieselben waren ja vorher zubereitet. Dasselbe gilt auch vom Hausviehe.

14) Man darf ein Stück Vieh, das einem Heiten und einem Israeliten gemeinschaftlich gehört, am Feiertage schlachten: weil davon kein Stückchen Fleisch von der Größe einer Olive genossen werden kann, bevor es geschlachtet wurde. Aber ein Teig, den ein Heide und ein Israelit gemeinschaftlich besitzen, darf nicht gebacken werden, weil es ja möglich wäre, ihn zuvor zu theilen. Wenn Krieger einem Israeliten Mehl geben, um am Feiertage Brod daraus zu backen, und es jenen Nichts verschlägt, wenn der Israelit seinem Kinde Etwas davon giebt, so darf dieser es am Feiertage backen; weil jedes Brod als für das Kind bestimmt angesehen werden kann. Teig, für Hunde bestimmt, von dem die Hirten genießen, darf am Feiertage gebacken werden.

15) Wenn Jemand an einem Feiertage für einen Heidem, oder um es für die Wochentage aufzubewahren, oder für ein Vieh kocht, so unterliegt er nicht der Geißelung; denn, wenn mittlerweile Gäste kämen, so würde ihnen das Gekochte zu Gute kommen. Bereitet Jemand Etwas für sich und es bleibt übrig, so kann er es sogar einem Vieh zu essen geben.

16) Waschen und Salben stehen in einer Kategorie mit Essen und Trinken, und dürfen daher an einem Feiertage stattfinden; denn es heißt: „Aber Alles, was nur irgend verzehrt wird von Jemand", was so viel sagen will als: Alles,

was] für den Körper erforderlich ist. Daher ist es am Feiertage gestattet, Wasser zu wärmen, um sich mittelst desselben Gesicht, Hände und Füße zu waschen; den ganzen Leib hingegen darf man nicht waschen, weil dies dem Baden sehr nahe kommt. Mit am Vorabende erwärmtem Wasser darf man am Feiertag auch den ganzen Leib waschen, denn dies ist nur am Sabbat Badens halber verboten.

17) Alles was am Sabbat, entweder weil es einer Arbeit ähnlich sieht, oder es zu einer solchen führen könnte, oder um der Rastvorschrift willen verboten ist, darf auch an einem Feiertage nicht geschehen: es sey denn, daß es zur Speisebereitung u. s. w. erforderlich wäre, oder daß es zu den außerdem an Feiertagen erlaubten Verrichtungen, wie dieselben in dieser Abhandlung noch näher erläutert werden sollen, gehöre. Imgleichen darf das, was am Sabbat nicht in die Hand genommen werden darf, auch am Feiertag nicht in dieselbe genommen werden, ausgenommen, wenn es zur Speisebereitung und Aehnlichem dient. Alles aber, was am Sabbat erlaubt ist, gilt auch an den Feiertagen als erlaubt. Hingegen giebt es eine Bestimmung, welche nur an Feiertagen Giltigkeit hat, und nicht am Sabbat, nämlich in Bezug auf die Mukza, welche an Feiertagen verboten, am Sabbat hingegen erlaubt ist. Denn gerade weil die Beobachtung der Feiertage leichter ist, als die des Sabbats, hat man an denselben Alles was Mukza ist verboten, damit man die Feiertage nicht zu gering schätze.

18) So gelten z. B. ein zum Eierlegen bestimmtes Huhn, ein Ackerochs, Tauben in Taubenschlägen, Obst, das Handelsartikel ist, und Anderes dergleichen, als Mukza, und dürfen an einem Feiertage nicht als Speise verwendet wer-

den, es sey denn, daß sie seit dem Vorabende in Bereitschaft gehalten, und so schon vorher zum Verspeisen bestimmt worden wären. Wenn es sich aber um den Sabbat handelt, dann ist alles Dergleichen, als in Bereitschaft gehalten, anzusehen, und es bedarf deshalb keiner besonderen Vorkehrungen. So gut wie alles als Mukza Geltende, ist auch alles neu Entstehende an Feiertagen verboten.

19) Wochentage gelten als Versorger des Sabbats oder der Feiertage, nicht aber der Sabbat als Vorarbeiter der Feiertage, oder ein Feiertag als der des Sabbats. Daher darf ein Ei, das an einem Feiertage gelegt ist, der unmittelbar auf den Sabbat folgt, nicht genossen werden, wenn es auch von einer zum Speisegebrauch bestimmten Henne herrührt, und zwar darum, weil das heute gelegte Ei schon gestern im Mutterleibe fertig war, und man in diesem Falle gewissermaaßen annehmen konnte, daß am Sabbat Etwas zum Bedarf des Feiertags vorbereitet worden sey. Man hat aber ein solches neu gelegtes Ei auch an einem gewöhnlichen Feiertage verboten, weil man befürchtete, man möchte einen solchen Feiertag mit einem unmittelbar auf den Sabbat folgenden verwechseln. Ferner ist auch ein an einem gewöhnlichen Sabbat gelegtes Ei verboten, damit man nicht in den Fall kommen möchte, einen solchen Sabbat mit einem unmittelbar auf einen Feiertag folgenden zu verwechseln.

20) So gut wie es nicht erlaubt ist, es zu verspeisen, eben so gut ist's auch nicht erlaubt, dasselbe in die Hand zu nehmen. Selbst wenn es unter tausend andere Eier vermengt wurde, sind diese allesammt verboten; weil sie Tags darauf alle erlaubt werden, und was auf diese Weise erlaubt werden kann, wird selbst nicht unter einer Million seines Gleichen,

im Verhältniß zu diesen, als Nichts erachtet (neutralisirt). Schlachtet Jemand am Feiertage eine Henne, und findet in derselben fertige Eier, so sind dieselben erlaubt: weil dies etwas Seltenes ist, und für seltene, nur vom Zufall herbeigeführte Fälle, keine Verbote verhängt wurden.

21) Der zweite, der Feier obiger Feste außerhalb Palästina, hinzugefügte Tag, wird nur in Folge des bestehenden Gebrauchs hinzugezogen; dieser zweite Tag ist also nur eine Satzung der Schriftgelehrten, und gehört zu den im Exil aufgekommenen Neuerungen. Die Einwohner Palästina's räumen nur dem Neujahrsfest zwei Tage ein. In der Abhandlung von der Heiligung des Neumonds, werden wir auf die Veranlassung zu diesem Gebrauche näher zurückkommen, und auch den Grund angeben, warum dem Neujahrsfeste überall zwei Tage eingeräumt wurden.

22) Wenngleich der zweite Festtag nur eine Satzung der Schriftgelehrten ist, so darf man dennoch an demselben Nichts verrichten, was am ersten Tage verboten ist. Entweiht Jemand den zweiten Tag, besonders noch wenn den zweiten Tag des Neujahrsfestes, sey es nun durch eine von Rastvorsicht wegen verbotene Verrichtung, oder durch eine Arbeit, oder durch Ueberschreitung der Sabbat-Grenze: so wird er mit der Geißelung für Ungehorsam gezüchtigt, oder, wenn er nämlich nicht Schüler ist, in den Bann gethan. Eben so gut wie am ersten, ist es auch am zweiten Tage untersagt Trauer zu halten, oder zu fasten, und man muß beide Tage in gleicher Fröhlichkeit begehen; der einzige Unterschied zwischen beiden findet nur da statt, wo es sich um einen Todten handelt.

23) Stirbt nämlich eine Person am ersten Tage des Festes, so muß die Beerdigung von Nicht-Israeliten vorge-

nommen werden; stirbt aber Jemand am zweiten Tage, so besorgen Israeliten die Beerdigung. Es ist alsdann auch gestattet, alles Nöthige zu diesem Behufe zu verrichten, z. B. die Bahre zu zimmern, die Todtengewänder zu nähen, narkotische Pflanzen abzuschneiden und dergleichen; weil dieser zweite Tag bei allen Festen, und selbst am Neujahrsfeste, wenn es sich um einen Todten handelt, einem Wochentage gleichzuachten ist.

24) Die außerhalb Palästina üblichen zwei Feiertage sind zwei verschiedene Feste, und werden nicht als eine Weihe angesehen. Wenn daher am ersten Etwas Mukza, oder neu entstanden war, und man hält es aus Versehen noch für den zweiten Feiertag in Bereitschaft, so ist es an diesem erlaubt; so darf z. B. ein am ersten gelegtes Ei, am zweiten gegessen werden; Thiere (auch Fische) oder Federvieh, am ersten gefangen, dürfen am zweiten gegessen werden; im Boden wurzelnde Pflanzen, am ersten gepflückt, dürfen am zweiten gegessen werden. Ebenso ist's, am zweiten Tage gestattet, die Augen zu schminken, wenn dieselben auch nicht krank sind. Dies Alles gilt aber nur von den außerhalb Palästina giltigen zwei Feiertagen, die zwei Tage des Neujahrsfestes hingegen bilden nur eine einzige Fest-Weihe, und sind in Betreff aller hier angeführten Fälle, ausgenommen wenn es sich um einen Todten handelt, nur als ein Tag anzusehen. Demgemäß ist ein am ersten Tage des Neujahrsfestes gelegtes Ei, auch am zweiten Tage verboten, und so auch in ähnlichen Fällen. Wenn sich der Sabbat unmittelbar an einen Feiertag anschließt, so ist das Ei, das an einem dieser Tage gelegt ward, am darauf folgenden Tage verboten; und so auch in ähnlichen Fällen; selbst wenn das Ei am zweiten Feier-

tage gelegt worden wäre, so dürfte es doch am darauf folgenden Sabbat nicht genossen werden.

Zweites Capitel.

1) Ein am Feiertage ausgekrochenes Küchelchen ist verboten, weil es Mukza ist. Ein am Feiertage geworfenes Kalb ist dagegen erlaubt, wenn die Mutter zum Schlachten bestimmt war: weil es, als sammt der Mutter in Bereitschaft gehalten, anzusehen ist; denn hätte man die Mutter geschlachtet, so wäre es, als etwas in ihrem Innern Befindliches, mit den übrigen Theilen erlaubt worden.

2) Vieh, welches jenseits des Stadtbereiches weidet, aber die Nacht über innerhalb desselben bleibt, wird als in Bereitschaft gehalten angesehen, und darf daher am Feiertage geschlachtet werden; das Hausvieh aber, welches außerhalb des Sabbatbereichs weidet und da zugleich übernachtet, ist, wenn es am Feiertage etwa nach der Stadt gekommen, zu schlachten verboten: weil die Stadtbewohner dasselbe, als nicht zur Hand, gewiß unberücksichtigt gelassen haben.

3) Ebenso darf ein Stück Vieh, das für das Heiligthum bestimmt ist, und am Feiertage einen Fehler bekommen, an diesem Tage nicht geschlachtet werden: weil man am Vorabend nicht daran gedacht hatte. Aus diesem Grunde ist es auch nicht gestattet, an einem Feiertage die Fehler des Opferviehes zu besehen: weil zu befürchten steht, daß, wenn der Gelehrte es dieses Fehlers wegen freigeben sollte, man darauf verfallen könnte, es noch am nämlichen Tage abzuschlachten; wohl aber darf man am Vorabende einen Fehler besehen, und am andern Tage die Entscheidung darüber abgeben, ob es frei zu geben sey oder nicht.

4) Ein erstgeborenes Vieh, das am nämlichen Tage ge-

boren wurde und einen Fehler mit zur Welt brachte, wird als in Bereitschaft gehalten angesehen; dasselbe darf indessen nicht am Feiertage besichtigt werden. Geschieht dies aber dennoch, und man findet, daß der Fehler die Freigebung des Thieres möglich mache, so kann es geschlachtet und genossen werden. Wenn ein erstgeborenes Vieh in eine Grube fällt, so verabreiche man ihm daselbst Futter; denn es ist nicht erlaubt, dasselbe heraufzuholen, weil es am Feiertage nicht geschlachtet werden kann. Wenn ein Vieh, sammt seinem Jungen, am Sabbat in eine Grube fällt, so hole man das erstere herauf, als wenn man es schlachten wollte, ohne dies indeß wirklich auszuführen, dann gebe man sich den Anschein, als wollte man das zweite schlachten, und hole es ebenfalls herauf; alsdann aber schlachte man nach Belieben nur eines von beiden. Damit die Thiere nicht gequält werden möchten, hat man diese List zugegeben. Wenn ein Schlachtvieh vom Dache herunterfällt, und vier und zwanzig Stunden lang lebt, so kann es wohl geschlachtet und untersucht werden, da es doch vielleicht als unverletzt befunden wird, und demgemäß verspeist werden darf.

5) Gänse, Hühner und Tauben, wenn sie sich im Hause befinden, werden als in Bereitschaft gehalten angesehen, und es bedarf in Betreff derselben keiner besonderen Erklärung. Aber Tauben im Taubenschlage und auf dem Boden, oder Vögel, die in offenen oder halben Verschlägen, oder in Baumgärten nisten, sind Mukza, und deshalb ists nöthig, dieselben schon am Vorabende bereit zu halten, indem man sagt: diese und jene werde ich nöthig haben; man braucht sie aber nicht dabei zu schütteln.

6) Hat man schwarze und weiße Tauben auserkohren, und

man findet schwarze, wo die weißen waren, und weiße, wo die schwarzen seyn sollten: so sind die auf diese Weise vorgefundenen nicht erlaubt, weil man der Möglichkeit bei sich Raum geben muß, daß die vorbereiteten Tauben hinweggeflogen seyen, und die vorgefundenen andere Tauben wären, und zugleich jeder Zweifel des in Bereitschaft Gehaltenwerden der Thiere immer zum strengern Ausüben der Gebote entschieden wird. Hat man zwei Tauben in Bereitschaft gehalten, und man findet deren drei, so sind sie alle unerlaubt. Waren aber drei in Bereitschaft gehalten, und man findet deren blos zwei, — so sind sie erlaubt. Hat man die im Neste bestimmt, und findet welche vor dem Neste, so kommt es darauf an, ob außer ihnen keine Anderen im Schlage vorhanden waren; ist dies der Fall und sie sind noch nicht einmal flügge, dann sind sie erlaubt, wenn auch um eine Ecke, innerhalb einer Entfernung von fünfzig Ellen, ein anderes Nest vorhanden seyn sollte; weil junge Vögel, welche blos hüpfen können, gewöhnlich nur in gerader Linie vom Neste sich entfernen

7) Fische in großen Teichen, ebenso Wild und Geflügel in Thierbehältern, sind Mukza, sobald man, um ihrer habhaft zu werden, erst eine Jagd anstellen muß, und veranlaßt ist zu sagen: laßt uns Netze holen, um sie zu fangen, in welchem Falle man sie am Feiertage nicht fangen darf; geschieht es aber dennoch, dann ist ihr Genuß untersagt. Ist aber, um ihrer habhaft zu werden, kein Netz erforderlich, dann sieht man sie als vorbereitet an, und sie dürfen am Feiertage gefangen und verspeist werden. Ebenso, wenn Thiere in einen Baumgarten unweit der Stadt eingesetzt sind, so bedarf es bei den noch ganz jungen Thieren, welcher man ohne besondere Mühe-

habhaft werden kann, keiner besonderen Bereitschaftserklärung mehr, weil man dieselben ohne Zweifel im Sinne hatte.

8) Aus Netzen, welche man, um Thiere, Geflügel oder Fische zu fangen, schon am Vorabende ausgespannt hatte, darf man am Feiertage Nichts nehmen, wenn man nicht gewiß weiß, daß sich das Thier wirklich schon am Vorabende gefangen hatte. Wenn Jemand am Vorabende eine Wasserröhre absperrt, und am andern Morgen sind Fische in derselben, so gelten diese als erlaubt: weil sie ja schon am Vorabend darin gefangen wurden, und demgemäß als in Bereitschaft gehalten zu betrachten sind.

9) Wenn in der Wand eines ganz mit vorbereiteten Früchten angefüllten Zimmers ein Riß entsteht, so darf man durch die dadurch entstandene Mauerluke von den Früchten nehmen. Wer in einem Sabbatjahr, wo alle Früchte als herrenlos gelten, sich am Vorabend des Feiertags auf den Trockenplatz stellt, muß genau angeben: von da bis dahin werde ich Früchte hinwegnehmen; hat er diese genaue Bezeichnung nicht vorgenommen, so darf er nicht von den Früchten nehmen.

10) Wenn ein Nicht-Israelit am Feiertage einem Israeliten ein Geschenk bringt, und dasselbe besteht aus einer Fruchtgattung, von der draußen noch viele im Boden wurzeln, oder es besteht aus Thieren, Geflügel und Fischen, welche vielleicht am nämlichen Tage erst gefangen wurden: so ist es bis zum Abend verboten, und man muß selbst dann noch so lange warten, als Zeit nöthig gewesen wäre, diese Gegenstände am Abend herbeizuschaffen; sogar wenn es eine Myrte, oder etwas Aehnliches wäre, darf man bis zur bestimmten Zeit an dieselbe nicht riechen. Sind aber von dergleichen Gattung keine Früchte mehr in Verbindung mit der Erde,

oder ist das Ansehen der geschenkten Gegenstände so beschaffen, daß leicht wahrzunehmen ist, wie dieselben schon gestern abgerissen oder gefangen wurden, so kommt es darauf an, ob sie aus dem Bereiche diesseits der Sabbatgrenze kommen; ist dies der Fall, dann sind sie erlaubt, wenn nicht, so sind sie verboten. Etwas, das für einen Israeliten aus dem Bereiche jenseits der Sabbatgrenze herüber gebracht worden, gilt für einen andern als erlaubt.

11) Holz, das am Feiertage von Dattelbäumen abfällt, darf nicht zur Heitzung verwendet werden: weil es neu entstanden ist; ist dasselbe aber gerade in den Ofen hineingefallen, dann werfe man eine größere Quantität vorbereiteten Holzes darauf, und mache alsdann Feuer darunter. Man darf am Feiertage nicht mit der Benutzung eines Strohhaufens oder eines Holzlagers beginnen, wenn man sie nicht schon am Vorabende dazu bestimmte: weil beide Mukza sind. Stroh, das mit Dornen untermischt ist, und sonach zu nichts Anderem tauglich ist, als zum Verbrennen, wird als in Bereitschaft gehalten angesehen.

12) Man darf nicht Holz hauen von aufgeschichteten Balken, weil sie Mukza sind; ebenso nicht von einem am Feiertage gebrochenen Balken, weil diese Gelegenheit als neu entstanden anzusehen ist. Auch darf man nicht mit am Feiertage zerbrochenen Geschirren den Ofen heitzen, weil die Stücke neu entstanden sind; dagegen ist's erlaubt, mit ganzen, oder schon am Vorabende zerbrochenen Geschirren, einzuheitzen: weil sie schon am Vorabende vorbereitet waren, obgleich zu etwas Anderem, als wozu sie jetzt gebraucht werden. Man darf ebenso am Feiertage mit Schalen von Nüssen und Mandeln einheitzen, welche am Vorabende verzehrt worden sind; aber die Schalen der-

jenigen, welche erst am Feiertage consumirt wurden, darf man nicht zum Heitzen verwenden. Es giebt aber Varianten (im Talmud), die das Gegentheil behaupten, nämlich, daß die Schalen der am Vorabend verzehrten Nüsse zum Heitzen verboten seyen, indem sie zur Mukza wurden; hingegen seyen die Schalen der am Feiertage selbst verzehrten Nüsse erlaubt: weil dieselben sammt dem Eßbaren gemeinsam in Bereitschaft gehalten wurden.

13) Junge Dornen sind Mukza, weil sie sich nicht zum Einheitzen eigenen; weshalb man sich auch nicht beigehen lassen soll, einen solchen als Bratspieß, vorrichten zu lassen, um daran Fleisch zu braten; und so Aehnliches mehr.

14) Von dem Holze, was man an eine Laubhütte angelehnt findet, darf man zum Heizen nehmen, aber nicht von dem, welches vom Felde gebracht wurde, selbst wenn es dort seit dem Vorabend in Haufen lag. Wohl aber ist es gestattet, vom Felde kommend, die vor sich liegenden Späne aufzulesen und an Ort und Stelle anzuzünden. Auch darf man von dem an einem Privatorte zusammengeschichtet liegenden Holze nehmen, sogar dann noch, wenn der Privatort nicht zu häuslichen Zwecken mit Wänden umgeben wurde; dabei wird aber allein vorausgesetzt, daß er sich diesseits der Sabbat-Grenze befinde; bleibt eine dieser Vorbedingungen unerfüllt, so ist das Holz Mukza.

15) Blätter von Schilfpflanzen und Weinstöcken, wenn sie sich auch auf dem Holzplatze in Haufen befinden, sind verboten, weil sie als zerstreut gelten, indem sie vom Winde auch wirklich leicht zerstreut werden können. Hat man aber schon am Vorabend ein schweres Geräth darauf gelegt, so gelten sie als vorbereitet.

16) Ein am Feiertage verendetes Vieh, darf man, wenn es schon am Vorabende todtkrank gewesen ist, den Hunden vorschneiden; ist dies aber nicht der Fall, so gilt es als Mukza, die nicht dazu vorbereitet war, und als solches darf es nicht von der Stelle bewegt werden. Ein Opfervieh, das gefallen ist, und Hebe, welche verunreinigt wurde, dürfen nicht von der Stelle bewegt werden.

17) Fischen, Federvieh und anderen Thieren, welche Mukza sind, darf man am Feiertage weder Trank noch Futter vorsetzen, weil man dadurch versucht seyn könnte, sie selbst zu berühren. Was man, weil es Mukza ist, am Feiertage nicht verzehren oder gebrauchen darf, ist auch in die Hand zu nehmen verboten.

18) Wenn Jemand am Vorabende Erde herbeischafft, und in seinem Hofe einen besonderen Winkel für dieselbe bestimmt, so gilt sie als vorbereitet und darf zu allen beliebigen Zwecken verwendet werden. Ebenso gilt die Asche von einer am Vorabend erfolgten Heitzung als vorbereitet; ist aber die Heitzung erst am Feiertage erfolgt, so darf man die Asche von der Stelle entfernen, so lange als sie so erhitzt ist, daß man ein Ei darin braten kann, weil solche gewißermaaßen noch dem Feuer gleichzustellen ist; wäre dies aber nicht mehr der Fall, dann dürfte man sie nicht nehmen, weil sie neu entstanden ist. Hat Jemand seit dem Vorabende einen Spaten in der Erde stecken, und es wird am Feiertage beim Herausziehen dieselbe Erde aufgeworfen und diese Erde ist locker, so darf man sie verwenden, um Blut damit zu bedecken; ist's aber eine Scholle, dann darf man sie am Feiertage nicht zerreiben.

Drittes Capitel.

1) Wenn Jemand Erde oder Asche für den Feiertag,

zurücklegte, deren man sich bedienen darf, so ist's ihm gestattet, vierfüßiges Wild und Geflügel zu schlachten, und damit deren Blut zu bedecken; hatte man hierzu keine Erde oder Asche voraus bestimmt, so darf man gar nicht schlachten; ist dies aber trotzdem geschehen, so muß das Blut bis zum Abend unbedeckt bleiben. Ebenso ist's verboten, ein Geschöpf, von dem es zweifelhaft ist, ob man es zu den wilden oder zu den Hausthieren rechnen soll, an einem Feiertage zu schlachten; geschah es aber dennoch, so darf man des Blut bis zum Abend nicht bedecken; selbst nicht mit bereit gelegter Erde oder Asche, denn es ist zu befürchten, daß Derjenige, welcher so Etwas zu sehen bekommt, glauben möchte, das geschlachtete Thier müsse doch bestimmt ein Wild gewesen seyn, da man sein Blut am Feiertage bedecken durfte, was ihn aber auch zu dem Schlusse verleiten könnte, daß die Benutzung des davon genommenen Talgs erlaubt sey.

2) Ingleichen, wenn Jemand am Vorabende ein Thier oder einen Vogel schlachtet, so darf er dessen Blut nicht am Feiertage zudecken. Schlachtet Jemand am Feiertage Hausvieh und andere vierfüßige Thiere und Geflügel, und deren Blut fließt unter einander, so darf er es vor dem Abend nicht bedecken; hat er Erde und Asche für den Feiertag zurückgelegt, und kann Alles mit einem Spaten zudecken, so darf er es thun.

3) Wer ein Hausvieh am Feiertage schlachtet, darf mit der Hand Haare ausraufen, um Platz für das Schlachtmesser zu haben; nur ist es nicht erlaubt, dieses ausgeraufte Haar zu entfernen, vielmehr muß man dasselbe in den andern Halshaaren verschlungen lassen. Dagegen ist es nicht gestattet, einem Vogel die Halsfedern auszurupfen, weil dieses Rupfen

des Geflügels die allgemein gebräuchliche Art des Rupfens ist, und dies also angesehen wird, als wenn man am Feiertage Etwas ausgerissen hätte.

4) Wenn Jemand am Feiertage einem Schlachtviehe die Haut abzieht, so darf er sie nicht salzen, weil dies gerben heißt, und keine zur Speisenbereitung gehörige Arbeit ist; dagegen ist es ihm gestattet, die Haut an einen Ort zu legen, wo sie den Füßen der Menschen ausgesetzt ist, damit häufig darauf getreten und sie auf diese Weise vorm Verderben geschützt werden möchte. Man hat dies aber nur aus dem Grunde erlaubt, damit die Leute am Feiertage sich desto ungezwungener belustigen können, indem sie kein Hinderniß vom Schlachten nach Bedarf abhalten sollte. Man darf auch Fleisch, das zum Braten bestimmt ist auf der Viehhaut salzen; es ist sogar gestattet, zu einer List seine Zuflucht zu nehmen, indem man das Fleisch bald hier und bald dort salzt, und damit so lange fortfährt, bis auch die Haut auf diese Weise vollkommen gesalzen ist.

5) Dies gilt aber nur, wenn man Fleisch zum Braten einsalzt, da hierzu nicht sehr viel Salz erforderlich ist; zum Kochen hingegen ist's nicht gestattet, Fleisch auf der abgezogenen Haut desselben Schlachtviehes einzusalzen. Ebenso darf man Talg weder salzen noch wenden, noch ihn in der Luft auf Gerüsten ausbreiten, weil derselbe nicht als Nahrungsmittel dient.

6) Wer am Feiertage ein Schlachtvieh häutet, darf das Fleisch nicht durch die Füße treiben; dies wird nämlich bewirkt, wenn man alles Fleisch durch den Fuß zu bringen sucht, um die Haut ganz unversehrt zu erhalten; dies ist aber sehr mühsam und trägt auch wenig zum Wohlleben des Feierages bei. Man darf auch kein Loch in das Fleisch bohren, um es

besser handhaben zu können; dies ist jedoch nur verboten, wenn es mittelst eines Messers erfolgt, weil dies an Wochentagen so üblich ist. Wohl darf man aber ein Zeichen am Fleische anbringen.

4) Man darf Kopf und Füße abbrühen und ans Feuer hängen, jedoch ohne diese Theile in Kalk, Scherbenmehl oder Erde einzuhüllen, oder das Haar an denselben mittelst einer Scheere zu entfernen. Ebenso ist's verboten, Kohl mittelst einer Gartenscheere zu beschneiden; wohl darf man aber ein genießbares Gewächs, an dem Stacheln haften, z. B. Distel und Dornensträuche zustutzen.

8) Es ist gestattet, am Feiertage eine große Quantität Teig einzukneten; von dem am Vorabende eingekneteten Teige ist's nicht gestattet, am Feiertage den Hebeteig abzusondern, wohl aber darf man ihn, von dem am Feiertag eingekneteten absondern, und an den Priester abgeben. War den Teig entweiht, oder wurde der Hebeteig unrein, so darf man diesen nicht backen, denn man darf am Feiertage nur Dasjenige kochen, was zum Unterhalt tauglich ist; der Hebeteig hingegen hat die Bestimmung verbrannt zu werden. Ebenso wenig ist's aber gestattet, denselben am Feiertage zu verbrennen, weil es an demselben überhaupt verboten ist, Etwas, was früher die Weihe empfangen, später unrein geworden, zu verbrennen. Vielmehr ist die Verbrennung des unrein gewordenen Geheiligten blos ein Gebot, es heißt nämlich: „Im Feuer soll es verbrannt werden." (3 B. M. VII, 19) Die Verrichtung einer, nicht zur Speisebereitung nöthigen, Arbeit gilt aber gleichzeitig als Verletzung eines Gebots und eines Verbots, und es ist nicht denkbar, daß ein Verbot und ein Gebot von einem einzigen Gebote verdrängt werden sollten.

9) Was ist nun in Betreff eines solchen Hebeteigs zu beobachten? Antwort: man läßt ihn bis zum Abend liegen und verbrennt ihn alsdann. Am Pessaghfeste aber, wo man befürchten müßte, daß er bis zum Abend sauer werden möchte, darf man den Hebeteig nicht von dem ganzen Teige absondern, vielmehr backe man den entweiht gewordenen Teig im Ganzen aus, und sondere dann vom fertigen Brode das Quantum des Hebeteiges ab.

10) Es ist verboten, einen neuen Ofen zum Backen zu benutzen, weil derselbe abspingen und das Brod dadurch verderben könnte, in welchem Falle man Nichts hätte, womit man sich am Feiertage gütlich thun könnte. Man darf den Ofen oder den Heerd nicht abfegen, wohl aber die darin enthaltene Asche glatt drücken; ist es aber unmöglich, den Ofen oder Heerd zum Backen oder Braten zu verwenden, ohne dieselben vorher abgefegt zu haben, so ist dies erlaubt. Man darf die Mündung eines Ofen mit Erde oder Schlamm, dergleichen sich an den Ufern der Flüsse findet, verschmieren; nur müssen diese Materialien zu dem genannten Behufe schon seit dem Vorabend eingeweicht seyn; am Feiertage aber darf man Erde nicht mit Wasser durchkneten; wohl hingegen Asche, um die Ofenmündung damit zu verschließen.

11) Es ist nicht gestattet, am Feiertage einen neuen Ofen oder Heerd mit Oel zu schmieren, noch dieselben mit einem Tuche abzureiben, oder, um denselben Festigkeit zu geben, sie mit kaltem Wasser abzukühlen. Ist aber letzteres nur eine Vorkehrung zum Backen, so ist es erlaubt. Man darf nicht Ziegelsteine glühend machen, um auf denselben zu braten oder zu backen; weil dieselben auf diese Weise gleichzeitig abgehärtet werden. Dagegen ist's erlaubt, einen Ofen auszuheitzen

und dann in demselben zu backen; auch ist's gestattet, Wasser in einem großen Kessel aufzuwärmen.

12) Man darf am Feiertage keine Käse bereiten, denn dieselben verlieren den Geschmack nicht, wenn man sie auch am Vorabende gerinnen läßt. Man darf aber auf die übliche Weise Gewürze zerstoßen, weil sie den Geschmack verlieren würden, wenn dies schon am Vorabende geschehen wäre. Salz hingegen darf am Feiertage nicht gestoßen werden, es sey denn, daß man den Stößel Etwas einböge, oder daß man es in einer Schlüssel oder einem ähnlichem Gefäße, also nicht auf die übliche Weise stöße; denn wenn das Salz auch am Vorabende gestoßen wäre, so würde es dennoch nicht an Geschmack verlieren. Pfeffer darf nicht in dazu bestimmten Mühlen zerrieben werden, man zerstoße denselben vielmehr gleich andern Gewürzen im Mörser.

13) Es ist nicht gestattet, in einem großen Mörser Körner zu Grütze zu stoßen, wohl aber in einem kleinen, weil hierin schon ein verändertes Verfahren zu erkennen ist. In Palästina ist's sogar verboten, Körner in einem kleinen Mörser zu stampfen; weil dort das Getraide von ausgezeichneter Güte ist, und die Qualität dieselbe bleibt, auch wenn es schon am Vorabende zerstoßen worden.

14) Hatte man das Mehl auch bereits am Vorabende einmal gesiebt und von der Kleie gereinigt, so ist's dennoch untersagt, es am Feiertage, zum zweiten Male zu sieben; es sey denn, daß mittlerweile Steinchen oder Spänchen hineingefallen wären. Geschieht dies aber auf ungewohnte Weise, z. B mittelst der Rückseite des Siebes, oder indem man das Gesiebte auf den Tisch fallen läßt, oder unter anderen Abänderungen dieser Art, so ist's gestattet.

15) Man darf am Feiertage Aehren zerreiben und Erbsen aushülsen, dieselben, mit aller Kraft bei Wenigem ausblasen, und dann verzehren; und es darf dies sogar mittelst eines Korbes oder einer großen Schüssel bewirkt werden, nicht aber mittelst eines großen oder eines kleinen Siebes. Ebenso darf Derjenige, welcher am Feiertage Erbsen liest, sie wie gewöhnlich in seinem Schooße oder in einem Körbchen lesen, nicht aber in einem großen Siebe, auf einer Tafel oder im einem kleinen Siebe.

16) Dies gilt aber nur, wenn vom Genießbaren mehr eingemischt ist, als vom Ungenießbaren; im umgekehrten Falle hingegen suche man das Genießbare heraus und lasse das Uebrige liegen. Erfordert es größere Mühe, das Ungenießbare vom Genießbaren, als das Genießbare von Ungenießbaren zu sondern, so suche man das Genießbare heraus, und lasse das Uebrige zurück; dies gilt selbst für den Fall, daß vom Genießbaren mehr vorhanden seyn sollte, als vom Ungenießbaren.

17) Es ist nicht gestattet, Senf in den dazu bestimmten Durchschlag zu thun, weil dies dem Säubern ähnlich ist; wohl aber darf man ein Ei hineinschlagen, um ihn auf diese Weise von selbst abklären zu lassen. Ist ein Wein-Durchschlag vollständig aufgespannt, so darf man am Feiertage Wein hineinthun; jedoch ists nicht erlaubt, den Durchschlag zu diesem Behufe eigends auszuspannen, weil dies sonst wie eine Wochentagsarbeit aussehen würde. Man kann sich aber den Anschein geben, als spanne man den Durchschlag auf, um Granaten hineinzulegen, auch lege man wirklich welche hinein, thue aber dann Weinmost in denselben.

Viertes Capitel.

1) Man darf nicht Feuer erzeugen, indem man Holzstücke,

Steine oder Metalle, so lange aneinander reibt oder schlägt, bis Funken hervorkommen, auch nicht mittelst dickflüssiger Naphtha welche sich durch Schütteln im Wasser entzündet, nicht mittelst eines durchsichtigen, spröden Geräths oder eines mit Wasser gefüllten Glases, welches man in den Sonnenschein stellt und ihm eine solche Richtung giebt, daß die Strahlen auf Flachs, oder auf sonstige zündbare Stoffe zurückfallen und dieselben in Brand stecken. Dies, und was dem ähnlich, ist am Feiertage verboten; da es an demselben nur erlaubt ist, an gewöhnlichem Feuer Etwas anzuzünden, nicht aber erst Feuer hervorzubringen, weil dies am Vorabende hätte geschehen können.

2) Obschon es am Feiertage, selbst nicht zum Behufe der Speisebereitung, gestattet ist, Feuer anzumachen, so darf man dasselbe dennoch auf keinen Fall auslöschen, selbst dann nicht, wenn dasselbe zum Zwecke der Speisebereitung angezündet wurde; weil das Auslöschen des Feuers keineswegs dazu nöthig ist. So gut wie Feuer im Allgemeinen, darf man auch keine Lampe auslöschen. Wer Feuer löscht, wird gegeißelt, gleich Einem, welcher webt oder baut.

3) Man darf das Ende des Lampendochts nicht emporrichten, damit derselbe auslösche; auch ist's nicht gestattet das Oel davon hinwegzunehmen; ebenso darf man den Docht nicht mit irgend einem Instrumente putzen, dagegen ist's aber gestattet, ihn mit der Hand aufzulockern. Wenn ein Bündel Reisholz ans Feuer gelegt wurde, so ist gestattet, diejenigen Reiser, welche nicht angebrannt sind, aus dem Bündel zu ziehen, da dies nicht dem Falle gleichkommt, wo Oel aus der Lampe genommen wird.

4) So wenig als am Sabbat, darf man auch am Fei=

ertage eine Feuersbrunst löschen, um Geld zu retten, man lasse es vielmehr ruhig brennen und gehe hinaus.*)

5) Man darf ein brennendes Licht umhertragen, ohne sich der Besorgniß hinzugeben, daß es verlöschen könnte; dagegen ist's untersagt, am Feiertage ein Licht auf einen Dattelbaum, oder an einen ähnlichen Ort zu stellen: weil man dazu verleitet werden könnte, sich am Feiertage der noch wurzelnden Pflanzen zu bedienen.

6) Man darf am Feiertage mit keinem Rauchwerk räuchern weil dabei ein Löschen stattfindet; dies darf nicht einmal geschehen um daran zu riechen, geschweige denn um eine Stube oder Kleider zu durchräuchern. Man darf Früchte dem Rauche aussetzen, um sie genießbarer zu machen, ebenso wie es gestattet ist, am Feuer Fleisch zu braten. Man darf im Senf, um ihn schmackhafter zu machen, eine Metallkohle ablöschen, nicht aber eine Holzkohle, weil bei letzterer das Verbot des Löschens in Kraft tritt. Man darf das Feuer nicht auslöschen, in der Absicht, den Kochtopf oder das Zimmer dem Einflusse des Rauches zu entziehen.

7) Man darf am Feiertage nicht mittelst eines Blasebalges das Feuer aufblasen, weil dies handwerksmäßig aussieht; wohl kann dies aber mit einem Rohre geschehen. Man darf weder Kohlen machen, noch Dochte drehen, noch dieselben absengen, noch sie mittelst eines Geräths entzweischneiden; dagegen ist's gestattet den Docht mit der Hand aufzulockern, ihn in Oel zu thun, ihn auch in zwei Lampen zu stecken und

*) Der Schluß dieses Paragraphen ist ebenfalls, der allgemeinen Sittlichkeitsmaaßregeln wegen, die für die Schuljugend getroffen werden müssen, in diesem Schulbuche weggelassen.

in der Mitte anzuzünden, auf welche Weise er zu zwei Lampen benutzt werden kann.

8) Es ist nicht gestattet einen Scherben zu zerbrechen, auch nicht Papier abzuschneiden, um darauf zu braten; auch darf man nicht ein Rohr spalten, es einem Bratspieß ähnlich zurichten, um darauf Salzfleisch zu braten. Hat sich ein Bratspieß verbogen, so darf man denselben, wenn es auch mit bloßer Hand geschehen könnte, dennoch nicht mehr ausbessern. Zwei Geschirre, die aus den Händen des Verfertigers paarweise hervorgingen, z. B. zwei Lichte, oder zwei Becher, dürfen nicht von einander getrennt werden, weil auf diese Weise jedes Geschirr seine Vollendung erhält.

9) Man darf ein Messer nicht mittelst des dazu gehörigen Schleifsteines scharf machen, wohl aber mittelst eines Holzes, eines Scherben, oder eines Steines; jedoch darf dies nicht öffentlich gelehrt werden, damit man nicht am Ende darauf verfalle, sich sogar eines Schleifsteines zu bedienen. Dies gilt aber nur für den Fall, daß man mit dem Messer nur schwer schneiden konnte, oder daß es schartig wurde. Ist es aber so stumpf, daß es ganz und gar nicht mehr schneidet, so darf man es selbst mittelst eines Holzes nicht mehr schärfen, weil dies dazu führen könnte, es am Schleifsteine zu schleifen. So ist's auch verboten am Feiertage von einem Gelehrten das Schlachtmesser prüfen zu lassen, weil der Gelehrte es schartig finden und sich dahin erklären könnte, daß man mit dem Messer, der Scharten wegen, nicht schlachten dürfe, was wiederum Veranlassung geben könnte, die Scharten am Schleifsteine auszuwetzen. Hat der Gelehrte für sich selber ein Messer geprüft, so kann er es einem Unkundigen borgen.

10) Es ist nicht gestattet, am Feiertage Holz mit einem Beile, mit einem Spaltmesser oder mit einer Säge zu spalten, wohl aber mit einem Handmesser, jedoch nur mit der schmalen Seite, nicht aber mit der breiten, weil dies sonst der Handhabung eines Beiles ähnlich seyn würde. Warum aber ist's verboten, mit einem Beile oder einem ähnlichen Instrument Holz zu spalten? Antwort: damit man sich nicht am Feiertage wie an einem Wochentage beschäftige, da das Holzspalten am Vorabende hätte verrichtet werden können. Wenn nun dem so ist, warum hat man dann nicht ganz das Holzspalten verboten? Antwort: Weil man doch immer auf ein Stück Holz stoßen könnte, welches zu dick wäre, um vom Feuer verzehrt zu werden, und man dadurch gezwungen werden könnte, von der Speisebereitung abzustehen, gestattete man auf eine andere, als die sonst übliche Weise, Holz zu spalten. So hat man auch aus dem nämlichen Grunde in vielen anderen, diesem ähnlichen Fällen, Manches erlaubt, Manches hingegen verboten.

11) Einer Frau ist's nicht gestattet, sich im Holzstall ein Schürholz auszusuchen, um sich desselben beim Braten zu bedienen; eben so wenig darf man einen Topf, oder eine Thür, mit einer Balkenlatte stützen; denn es ist am Feiertage nur zum Behufe des Heitzens gestattet Holz von der Stelle zu bewegen.

12) Man darf am Feiertage die Budenthüren herausheben und wieder einsetzen, um das nöthige Gewürz aus der Bude zu holen, damit man am Feiertage nicht in seinem Wohlleben gestört werde. Dies gilt aber nur, wenn die Schränkethüren in der Mitte Angeln haben, sind die Angeln aber an der Seite angebracht, so ist's verboten sie abzunehmen, weil zu·

besorgen steht, daß man sie sehr fest vernageln könnte. Sind sie aber ganz ohne Angeln, so darf man selbst die Fensterladen eines Hauses wieder einsetzen.

13) Geräthschaften, welche aus einzelnen Theilen bestehen, z. B. Gliederleuchter, Stühle und Tische, können am Feiertage zusammengesetzt werden, — nur darf man dabei die einzelnen Theile nicht allzufest in einander fügen — weil bei Geschirren kein eigentliches Bauen stattfindet. *)

14) Wenn man einen Holzstoß zusammenlegt, um denselben anzuzünden, so schichte man die Scheite nicht in bestimmter Ordnung über einander, weil dies dem Bauen ähnlich sieht und, obwohl es höchstens als ein momentanes Bauen gelten könnte, doch verboten ist. Man werfe vielmehr das Holz in Unordnung zu Haufen über einander, oder schichte es in veränderter Weise auf, welche darin besteht, daß man zuerst ein Scheit in die Höhe hält und dann ein anderes darunter legt, dann unter das zweite ein drittes, bis man zum Boden gelangt.

15) Ebenso macht man es mit einem Topfe. Man hält ihn erst und schiebt dann die Steine darunter, wogegen es nicht erlaubt ist, ihn auf die Steine zu setzen. Auch verfährt man in ganz gleicher Weise mit einem Bette; man halte die Bretter oben in Bereitschaft und schiebe dann die Füße unter dieselben. Sogar Eier darf man nicht reihenweise übereinander schichten, so daß sie eine Pyramide bilden; man muß vielmehr auch hier von der üblichen Verfahrungsart abweichen, indem man oben beginnt und mit der Arbeit unten

*) Der Schluß dieses Paragraphen, als für den öffentlichen Unterricht unschicklich, und auch als für die jetzigen Umstände ganz überflüssig, ist hier ausgelassen.

endet. So muß denn auch in allen ähnlichen Fällen ein abweichendes Verfahren stattfinden.

16) Man darf Hornisse, welche sich in die Haut des Viehes einnisten, herunter peitschen, obschon dadurch eine Wunde gebildet wird. Man darf, wenn ein Vieh am Feiertage ein Junges wirft, dasselbe nicht zu Tage fördern, wohl aber sonstige Hülfsleistungen verrichten. *).

17) Gefäße, welche am Vorabende entweiht waren, darf man am Feiertage nicht untertauchen, weil man sonst nicht darauf verfallen könnte, absichtlich bis dahin Gefäße in der Entweihung zu lassen. Befindet sich Wasser im Gefäße, so tauche man unbesorgt Wasser und Gefäß unter. Ist ein Gefäß zur Aufnahme der Hebe geweiht, und man will es auch für das Geheiligte weihen, so tauche man es unter. So verhält es sich auch mit dem Untertauchen bei anderen Graden der Entweihung.

18) Wird ein Gefäß am Feiertage entweiht, so darf man es auch an demselben untertauchen. Wurde das Gefäß am Feiertage, durch Berührung mit einer am Vorabende entweihten Flüssigkeit, also durch eine untergeordnete Art der Unreinheit, entweiht, so ist's gestattet, dasselbe am Feiertage unterzutauchen; weil es den Satzungen der Thora gemäß als vollkommen rein gilt, wie weiter unten erklärt werden soll. Man darf mit einem entweihten Eimer schöpfen, obschon derselbe dadurch rein wird. Eine Abgesonderte, welche keine Kleider zum Wechseln hat, verfahre klug und tauche angekleidet unter.

*) Der Schluß dieses Paragraphen ist, ebenfalls aus obenerwähnten Gründen, aus diesem Schulbuche weggelassen.

19) Vieles ist am Feiertage verboten, weil Handelsgeschäfte verboten sind. So darf man von vorn herein am Feiertage keinen Preis für ein Stück Vieh bestimmen, sondern man bringe zwei gleiche Thiere, schlachte eines davon und theile es untereinander, und erst am Tage darnach schätze man das zweite, und jeder bezahle dann seinen Theil. Beim Theilen des Fleisches fordere nicht der Eine für einen Selah und der Andere für zwei, vielmehr thue man des Geldes gar keine Erwähnung, sondern der Eine verlange ein Drittel und der Andere ein Viertel.

20) Man theile das Fleisch nicht vermittelst einer Waage, weil man sich einer solchen unter keinen Umständen bedienen darf. So lange eine Waage aufgehangen ist, darf man in deren Schalen kein Fleisch legen, selbst nicht um es vor den Mäusen zu bewahren; weil dies sonst das Aussehen haben würde, als wenn man es abwägen wollte. Ein geübter Fleischer darf das Gewicht sogar nicht mittelst der bloßen Hand abschätzen. Eben so wenig darf das Gewicht durch ein mit Wasser gefülltes Gefäß ermittelt werden. Man darf den Feiertag über die Fleichstücke durch das Loos nicht vertheilen, wohl aber ist diese Art Vertheilung bei den Stücken des Opferfleisches erlaubt, damit die Ausübung des Gebotes (über Opferheiligkeit) desto mehr Interesse gewinne.

21) Man darf nicht zum Fleischer sagen: gieb mir für einen Dinar Fleisch; — sondern: gieb mir eine Portion oder eine halbe Portion, — und am andern Morgen komme man darüber überein, wie viel es werth gewesen. Ebenso darf man beim Krämer Nichts nach Maaß und Gewicht nehmen, sondern man sage zu ihm: fülle mir dies Gefäß, und am andern Morgen bezahle man ihm den Werth. Es kann dies sogar

schon ein zum Maaß bestimmtes Gefäß seyn, nur nenne man dabei nicht den Namen des Maaßes.

22) Ein Garkoch darf Gewürz abmessen und es in den Topf thun, damit das Gericht nicht verdorben werde. Hingegen ist's einer Frau untersagt Mehl zum Teig abzumessen; ebenso darf man nicht Gerste zum Füttern des Viehes abmessen, vielmehr nehme man davon nur nach ohngefährer Schätzung.

23) Dagegen kann man Eier, Nüsse und dergleichen beim Krämer nach der Zahl nehmen, nur darf man dabei des Geldes und der Berechnung keine Erwähnung thun. Das Wort „Berechnung" erläutern wir durch folgendes Beispiel: Jemand der dem Krämer bereits den Betrag von zehn Granaten oder zehn Nüssen schuldet, darf am Feiertage nicht zu ihm sagen: gieb mir noch zehn, und dann schulde ich Dir die Summe von zwanzig — vielmehr nehme man sie ohne alle Bemerkung, und berechne sich erst am folgenden Tage darüber mit dem Krämer.

24) Es ist Jedermann gestattet, zu einen befreundeten Krämer, Hirten oder Vogel-Fütterer zu gehen und bei ihm Vieh, Geflügel, oder was man sonst braucht, zu nehmen; jedoch darf dabei weder der Werth noch ein Wort über die Berechnung verlauten.

25) Am Feiertage Verborgtes kann durch das Gericht eingefordert werden, denn wenn dies nicht gestattet wäre, dann würde Keiner dem Andern Etwas borgen, und dies müßte eine Störung der Feiertags Fröhlichkeit herbeiführen.

26) Wenngleich es untersagt ist, am Feiertage die Hebe und den Zehnten abzusondern, so ist's dennoch Jedermann gestattet, dieselben, wenn dies am Tage vorher geschehen, am

Feiertage zum Priester zu bringen. Um so mehr ist's aber auch gestattet, den Hebeteig und die Gaben des Vorderfußes, des Kinnbackens und des Magens an einem Feiertage dem Priester zu bringen; die Almosensammler dürfen solche Sammlungen in den Höfen auch am Feiertage veranstalten, jedoch nicht, wie in der Woche, öffentlich zur Spende anrufen, sondern die Gaben ohne Geräusch in die Schooßtaschen thun; und sodann auch jeder Häusergruppe einzeln die Spende zukommen lassen.

Fünftes Capitel.

1) Wennschon das Hinaustragen an und für sich am Feiertage, selbst wenn es ohne Noth geschieht, gestattet ist, so ist's dennoch verboten, schwere Lasten auf werkeltägliche Weise zu tragen; vielmehr muß in der Art und Weise des Tragens irgend eine Abänderung eintreten; ist dies aber unausführbar, so trage man immerhin auf übliche Weise. So trage z. B. Derjenige, welcher Weinkrüge von einem Orte zum andern bringen will, dieselben nicht in einem Korbe, oder in einer Bütte, sondern auf der Schulter, oder vor sich; ferner hänge Derjenige, welcher Stroh wegbringen will, das Bündel nicht hinten über, sondern trage es in der Hand.

2) Ebenso trage man Lasten, welche gewöhnlich auf Stangen getragen werden, hinten auf dem Rücken, diejenigen, welche man gewöhnlich auf dem Rücken zu tragen pflegt, nehme man auf die Schulter; was sonst auf der Schulter getragen wird, nehme man vorn in die Hand, oder breite ein Tuch darüber, oder mache irgend eine Abänderung in der Art und Weise des Tragens. Läßt sich dies jedoch nicht ausführen, so trage man hin und her auch in der gewohnten Art. Jedoch ist dies Alles nur vom Tragen durch Menschen zu verstehen; durch

Vieh hingegen darf Nichts fortgeschafft werden, weil dies ein werkeltägliches Aussehen haben würde.

3) Man darf das Vieh nicht mit einem Stocke antreiben. Ein Blinder darf nicht mit seinem Stocke ausgehen; ein Hirt nicht mit seiner Tasche. Ferner dürfen weder Mann noch Frau mit einem Sessel ausgehen, damit Niemand auf wochentägliche Weise verfahre. Handelt es sich um einen Mann, an dessen Erscheinen das Publikum Interesse hat, so darf man ihm einen Sessel nachtragen, oder ihn auf den Schultern tragen, sogar in einer Sänfte mit einem Baldachin.

4) Man darf nicht innerhalb des öffentlichen Platzes eine Taubenschlag-Leiter, von Taubenschlag zu Taubenschlag, tragen; denn man könnte auf den Gedanken verfallen, daß dieselbe Behufs einer Dachreparatur irgend wohin geschafft würde. Innerhalb eines Privatorts aber — darf man sie tragen; denn, obgleich Alles, was die Lehrer des Gesetzes verboten haben, damit es dem Auge dessen, der es sieht, kein Aergerniß bereite, auch im innersten Zimmer nicht geschehen darf: so hat man hier, wo es darauf ankommt, den Feiertag fröhlich zu verleben, doch eine Ausnahme gemacht.

5) Wenn Jemand Feldfrüchte auf einem Boden liegen hat und genöthigt ist, dieselben nach einem andern Boden zu schaffen, so darf er dieselben nicht von einem Boden zum andern reichen, selbst dann nicht, wenn dieselben gleich hoch sind; eben so wenig soll er dieselben an Stricken durch Seitenfenster herunter lassen, oder auf Leitern heruntertragen, — damit diese Arbeit nicht wie an Wochentagen sich vollziehe; wohl aber darf man sie durch Lucken von einer Stelle zur andern, jedoch nur, wenn sich dieselben unter einem und demselben Dache befinden, herunterlassen. Schlachtet Jemand ein Stück

Vieh auf dem Felde, so trage er es nicht an einer Stange, oder einem Stocke, zur Stadt, vielmehr bringe man es stückweise herbei.

6) Alles, wovon man an einem Wochentage Gebrauch machen kann, wenn sich dasselbe auch nicht für den Feiertag eignet, z. B. Tephilin, darf man einem Freunde am Feiertage schicken, geschweige denn solche Gegenstände, von denen man auch am Feiertage Gebrauch machen kann, z. B. Wein, Oel und feines Mehl. Alles aber, dessen man sich auch am Wochentage nicht hätte bedienen können, bevor nicht irgend eine Verrichtung damit vorgenommen worden wäre, die am Feiertage nicht hätte erfolgen dürfen, kann am Feiertage nicht verschickt werden.

7) So darf man am Feiertage kein Getraide senden, weil man davon am Wochentage, nur wenn es gemahlen ist, Gebrauch machen kann: das Mahlen aber am Feiertage zu den verbotenen Arbeiten gehört. Dagegen ist's gestattet, Erbsen zu senden, weil man dieselben am Feiertage abkochen, oder absengen und verzehren darf. Man kann Wild, Schlachtvieh und Geflügel sogar lebendig verschicken, weil es erlaubt ist, diese Thiere am Feiertage zu schlachten. Das Gleiche gilt auch von andern Gegenständen dieser Art.

8) Selbst Gegenstände, welche an einem Feiertage verschickt werden können, dürfen nicht als Geschenk für einen Freund, von einer langen Reihe Personen getragen werden. Eine Reihe besteht aus wenigstens drei Personen, und obiges Verbot ist folgendermaaßen zu verstehen: man darf nicht Vieh oder Wein durch drei Personen, welche neben-, oder vier, welche hinter einander in einer Reihe gehen, einem Andern senden, da dies so auf werkeltägliche Weise geschehen würde.

Wohl aber darf man durch drei Personen drei verschiedene Gattungen von Gegenständen senden.

9) Macht Jemand einen Bereichs-Erub für den Feiertag, so haben sein Vieh, seine Geschirre und seine Früchte gleiche Rechte wie er selbst: und dieselben dürfen deshalb nur innerhalb zweitausend Ellen, von der Erubstelle, nach allen Seiten hin gebracht werden.

10) Herrenlose Besitzthümer richten sich in dieser Beziehung nach dem, welcher sie sich aneignet. Gegenstände, welche einem Nichtisraeliten gehören, haben da, wo sie liegen, ihren Sabbatsitz und dürfen von dort aus, nach allen Richtungen hin, zweitausend Ellen weit bewegt werden: weil man leicht die israelitischen und nichtisraelitischen Besitzer verwechseln kann. Sind Früchte über die Bereichsgrenze geführt und wieder zurückgebracht worden, so haben sie, selbst wenn dies muthwilliger Weise geschehen wäre, dennoch ihr ursprüngliches Recht, in Betreff ihrer ersten Stelle, nicht verloren: weil man sie mit einem Menschen vergleichen könnte, welcher mit Gewalt hinaus- und wieder zurückgebracht wurde.

11) Ein Stück Vieh, das Jemand seinem Sohne übergiebt, richtet sich (in Betreff des Bereiches) nach dem Vater; dasjenige, welches Jemand einem Hirten, selbst am Feiertage übergiebt, nach dem Hirten; das, was Jemand zweien Hirten übergiebt, richtet sich nach dem Besitzer, weil es keinem von Beiden ausschließlich anvertraut ist.

12) Wenn Jemand am Feiertage Gäste bei sich sieht, so dürfen sie ihre Speiseportionen nicht mit nach Stellen nehmen, wohin der Bewirthende nicht gehen darf; weil alle Speisen sich nach diesem und nicht nach den Gästen richten,

falls er ihnen am Vorabende nicht durch eine andere Person den Besitz zugewiesen hatte.

13) Ebenso wenn Jemand seine Früchte in einer andern Stadt liegen hat, deren Einwohner einen Erub gemacht haben, um zu ihm zu gelangen, so dürfen sie ihm von seinen Früchten Nichts mitbringen: weil seine Früchte sich nach ihm richten, obschon sie sich in den Händen Derjenigen befinden, welche den Erub gemacht haben. Dies gilt jedoch nur, wenn für die Früchte ein bestimmter Winkel eingeräumt war; ist dies nicht der Fall, so richten sie sich nach Denjenigen, bei welchen sie aufbewahrt sind.

14) Das Brunnenwasser eines einzelnen Eigenthümers richtet sich nach diesem; das einer Stadt — nach den Einwohnern derselben; das Wasser des Brunnens der Babylonischen Wallfahrer, das Jedermann zur Benutzung frei steht, richtet sich nach Demjenigen, welcher es schöpft, so daß dieser, wohin er gehen kann, es auch mit sich führen darf. Das Wasser großer Flüsse, oder rieselnder Quellen, richtet sich nach Jedermann; fließt dasselbe aus dem Gebiete jenseits des Sabbat-Bereiches in denselben herein, so darf man selbst am Sabbat daraus schöpfen, geschweige denn am Freitage.

15) Ein Ochs, welcher sich unter der Obhut des Hirten befindet, richtet sich nach den Bewohnern der Stadt; einer welcher auf der Mast ist, nach Demjenigen, welcher ihn gekauft, um ihn am Feiertage abzuschlachten. Weil gut gemästete Ochsen in weitem Rufe stehen, und Liebhaber von Ferne anlocken: so speculiren die Mästenden gewöhnlich auf Fremde. Schlachtet der Eigenthümer einen solchen Ochsen am Feiertage, und verkauft das Fleisch, dann kann jeder Käufer seinen Theil überall hin, wohin er gehen darf, mit sich

nehmen; weil der Eigenthümer schon am Vorabende daran dachte, daß Bewohner fremder Städte von ihm kaufen würden. In dieser Beziehung gleicht ein solcher Ochs dem Brunnen der Babylonischen Reisenden, welcher sich ebenfalls nach Jedermann richtet.

16) Glühende Kohlen richten sich nach dem Eigenthümer, nicht nach Demjenigen, welcher sie borgt; eine Flamme hingegen nach dem, welcher sie in Händen hat. Daher darf Jemand, der sich ein Licht oder ein Holz bei einem Andern anzündete, dasselbe nach allen Richtungen, wohin er überhaupt gehen darf, mit sich führen.

17) Wenn Jemand vom Andern am Vorabende ein Geräth entlehnt, so richtet sich dasselbe, wenn er es auch erst am Feiertage in Empfang nimmt, dennoch nach dem Entlehnenden. Entlehnt man aber das Geräth am Feiertage, so richtet sich dasselbe, wenn man auch gewohnt ist, dasselbe an allen Feiertagen zu borgen, dennoch nach dem Leihenden.

18) Wenn zwei Personen einen Kittel entlehnen, und zwar so, daß die eine Person denselben am Morgen, und die andere am Abend benutzt, so richtet sich dieser Kittel nach beiden entlehnenden Personen: und darf nur dahin gebracht werden, wohin die beiden entlehnenden Personen gehen dürfen.

19) Wenn z. B. der Erste von diesen tausend Ellen nach Morgen, von der Stelle an gerechnet, wo der Kittel sich befindet, einen Erub gelegt hat; der Andere hingegen, ebenfalls von der Stelle, wo sich der Kittel befindet, einen zweiten — fünfhundert Ellen nach Abend zu, so folgt daraus, daß der Erste, wenn er den Kittel nimmt, nur ein tausend fünfhundert Ellen nach Morgen zu, von der Stelle gerech-

net, wo sich der Kittel ursprünglich befand, mit demselben gehen darf, weil nämlich da der Sabbatbereich Desjenigen, welcher seinen Erub nach Westen zu verlegte, endet. Ferner wäre zu schließen, daß der Zweite, wenn er den Kittel nimmt, nach Westen nur tausend Ellen, vom Orte des Kittels an gerechnet, mit demselben gehen darf: weil nämlich da der Bereich, bis zu welchem Derjenige gehen darf, welcher seinen Erub nach Osten zu legte, zu Ende ist. Haben daher Beide, der Eine nach Osten, der Andere nach Westen, ihre Erubin zwei tausend Ellen weit, vom Platze des Kittels an gerechnet verlegt, so dürfen sie den Kittel nicht von der Stelle bewegen.

20) Ebenso, wenn eine Frau von der andern Wasser oder Salz entlehnt, und es in den Teig oder in ein kochendes Gericht thut, so richtet sich der Teig, oder das Gericht, nach beiden. Ferner, wenn zwei Personen gemeinsam ein Stück Vieh gekauft haben, und Beide sogar, nachdem sie es am Feiertage geschlachtet, ihre einzelnen Theile davon nahmen, so richtet sich dennoch das Fleisch, soviel das Vieh geliefert, nach beiden. Kaufen aber zwei gemeinschaftlich ein Faß mit Getränken, und theilen dessen Inhalt erst am Feiertage, so richtet sich der Antheil eines Jeden nach diesem selbst. Weil nämlich die Satzungen, in Betreff der Sabbatgrenze, nur von den Schriftgelehrten herrühren, so nimmt man in solchem Falle die Bestimmung der Antheile als etwas im Voraus Festgesetztes an: als wenn der Jedem von Beiden zugekommene Antheil schon am Vorabende, als er noch im Faße war, schon für ihn abgesondert, und gar nicht mit dem übrigen Inhalt des Fasses vermischt worden wäre. In Betreff des Viehes hingegen, ist diese Ansicht nicht anwendbar. Selbst wenn man nämlich annehmen wollte,

daß der, am Feiertage dem einen Theilhaber zugefallene Antheil, schon am Vorabende, noch am lebendigen Viehe selbst, für ihn bestimmt und abgesondert gewesen sey, so muß doch dagegen wieder in Betracht kommen, daß, weil eben das Thier da noch lebte, der Antheil dieses Einen aus dem, dem Andern zugehörigen Theile, Säfte in sich aufgenommen habe, wie die Circulation der Säfte durch alle Theile des lebenden thierischen Körpers überhaupt ihren steten Fortgang hat. Mithin waren in jedem Gliede gleichsam beide Antheile vermischt, woraus hervorgeht, daß sich dieselben später, auch nach beiden Theilhabern richten müssen.

Sechstes Capitel.

1) Wenn ein Feiertag auf den Vorabend des Sabbat's fällt, so ist's untersagt, an demselben für den darauf folgenden Tag zu backen, oder zu kochen. Dieses Verbot ist eine Satzung der Schriftgelehrten, welche dadurch verhüten wollten, daß es nicht etwa Jemand einfallen möchte, am Feiertage für den wochentäglichen Bedarf Speisen zu bereiten, und Jedermann darauf hinzuführen, daß — wenn es schon verboten ist, für den Sabbat zu kochen — dies um so weniger am Feiertag für einen Wochentag geschehen dürfe. Wenn aber Jemand am Vorabende zum Feiertage ein Gericht, als Grundlage des fortgesetzten Kochens und Backens für den Sabbat, aussetzt, so sind ihm diese Verrichtungen gestattet. Dieses als Grundlage dienende Gericht, nennt man Koch-Erub.

2) Dasselbe wurde mit dem Namen Erub belegt, weil, ebenso wie ein in Höfen und Mabooth, am Vorabend des Feiertages niedergelegter Erub, den Leuten als Erinnerungszeichen zu dienen bestimmt ist, damit sie nicht glauben, daß es am Sab-

bat erlaubt sey, aus einem Bereiche nach dem andern Etwas zu bringen, auch dieses Gericht zum Kenn= und Erinnerungszeichen dienen soll, damit man sich nicht der irrigen Meinung hingebe, als wenn es erlaubt wäre, am Feiertag Etwas zuzurichten, was nicht am nämlichen Tage noch verzehrt wird. Aus diesem Grunde hat dieses Gericht den Namen Koch=Erub erhalten.

3) Das Maaß des Koch=Erub's, mag er nun für eine Person oder für tausend bestimmt seyn, ist an Quantum nicht weniger als eine Olive groß. Dieser Erub darf nicht aus Brod, Graupen und dergleichen, sondern nur aus Gerichten, welche als Zukost dienen, als: Fleisch, Fisch, Eiern und dergleichen bestehen; sogar Linsen, vom Boden des Topfes, und Fett am Messer, mit dem man Braten geschnitten, können, wenn sie zusammengeschabt das Quantum einer Olive bilden, als Koch=Erub gelten; und ein solcher Erub hat seine volle Giltigkeit.

4) Das Gericht, zu dessen Herstellung dieser Erub dient, kann aus Gebratenem, Gekochtem, Eingemachten oder Geräuchertem bestehen; sogar kleine Fische, mit heißem Wasser abgebrüht, sind, da sie dadurch ebenso genießbar werden, als wenn sie gekocht wären, zulässig.

5) Dieser Erub muß so lange unverzehrt erhalten werden, bis man mit dem Backen, Kochen und Wärmen des Wassers, so viel davon nöthig, zu Stande ist. Wurde der Erub verzehrt, oder ging er verloren, oder verbrannte er, bevor man gekocht und gebacken hatte, so ist's untersagt, mehr zu backen und zu kochen, als gerade zum feiertäglichen Bedarf nöthig ist. Hatte man bereits begonnen den Teig zu kneten, oder ein Gericht zu kochen, als der Erub verzehrt wurde, oder sonst verloren ging, so darf man darin demohngeachtet fortfahren.

6) Wenn Jemand einen Koch-Erub macht, um sich, wie auch Andern denselben als Grundlage dienen zu lassen, so muß er diese ein Recht daran erwerben lassen, wie dies auch bei den sabbatlichen Erubin der Fall ist. Wer beim sabbatlichen Erub Antheil an fremden Vorkehrungen zu erwerben im Stande ist, ist's auch hier; wer dort keine Befähigung dazu hat, dem fehlt sie auch hier.

7) Der, welcher den Erub veranstaltet, braucht es denen nicht anzuzeigen, zu deren Gunsten er ihn am Vorabend niederlegte; wohl aber müssen es letztere wissen, daß überhaupt Jemand für sie einen Erub deponirte, der ihnen dabei als Grundlage dient, so daß sie fortfahren können zu kochen und zu backen; gelangt die Kunde davon auch erst am Feiertage zu ihren Ohren, so bedingt dies demohngeachtet kein Verbot. Es darf ein einzelner Mensch für die ganze Stadt und Umgegend, bis zur Sabbat-Grenze, den Erub machen. Dieser lasse dann am Morgen ausrufen: wer keinen Koch-Erub gemacht, der stütze sich auf den meinigen.

8) Wer einen Koch-Erub macht, muß dabei folgenden Segen sprechen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns durch seine Gesetze geheiligt, und uns geboten hat, die Vorschrift des Erub's zu beobachten" — alsdann füge er noch hinzu: „In Folge dieses Erub's sey es mir morgen am Feiertage erlaubt, zu backen und zu kochen für den Bedarf des Sabbat's". Hat man denselben auch für Andere bestimmt, dann sage man: „Es sey mir, nnd diesem, oder jenem, oder allen Stadtbewohnern am Feiertage erlaubt, zu backen und zu kochen zum Bedarf des Sabbats".

9) Bestellte Jemand weder für sich selbst, noch durch Andere einen Koch-Erub, so ist ihm sein Mehl und seine

Speise eben so unerlaubt, als es ihm nicht gestattet ist, zu kochen und zu backen. Daher darf kein Anderer, der für sich einen Erub gemacht, für Jemand kochen und backen, der es unterließ einen Erub zu machen, es sey denn, daß Ersterer ihm die Speisesubstanzen als Eigenthum zuerkannt hatte: in welchem Falle Jener sie als sein ausschließliches Eigenthum zubereitet, und dann nach Belieben Demjenigen, der keinen Erub veranstaltete, damit gleichsam ein Geschenk macht.

10) Wenn Jemand, der keinen Koch-Erub veranstaltete, für den Feiertag Speisen zubereitet, und es bleibt davon übrig; oder wenn Jemand Gäste eingeladen hat, und sie sind nicht gekommen, so ist's ihm gestattet, des andern Tages des Uebriggebliebene zu verzehren; geschieht dies aber hinterlistiger Weise, so ist's verboten. Hat Jemand geflissentlich für den Sabbat gebacken und gekocht, so steht es ihm frei es auch zu genießen. Warum aber verfährt man hier strenger gegen den Listigen, als gegen den Muthwilligen? Wenn das Essen dem gestattet wäre, der die Speisen listiger Weise bereitete, so würden Alle auf diese List verfallen; und die Bedeutung der Koch-Erubin könnte auf diese Weise ganz vergessen werden. Dagegen ist's etwas Ungewöhnliches, daß Jemand muthwilliger Weise etwas Verbotenes ausübe, und man darf voraussetzen, daß, wer es einmal gethan, sich dann ferner davor hüten werde.

11) Wenn eine zweitägige Feier auf den Donnerstag und Freitag fällt, so mache man den Koch-Erub am Mittwoch, dem Vorabende zum Feiertage. Wer aber vergessen hat, einen Erub anzulegen, der veranstalte ihn bedingungsweise am ersten Feiertage, was in folgender Ordnung bewirkt werden kann: man macht am Donnerstag einen Koch-Erub

mit den Worten: „Ist heute Feiertag und morgen Wochentag, so kann ich ohne alle Vorbereitung morgen kochen und backen, zu meinem Bedarf am Sabbat; ist heute Wochen- und morgen Feiertag, so sey mir kraft dieses Erub's morgen am Feiertage erlaubt, zu backen und zu kochen, für den Bedarf des Sabbats".

12) Ebenso verhält es sich mit zwei Körben voll Tebel, welche Jemand vor sich hat; am ersten Feiertage sage er: „Ist heute Wochentag, so sey dieser Korb Theruma für den andern Korb; ist aber der heutige Tag heilig, so mögen meine Worte keine Geltung haben." Man bezeichne ihn alsdann und stelle ihn bei Seite. Am andern Morgen, also am zweiten Feiertage, sage man abermals: „Ist der heutige Tag heilig, so mögen meine Worte keine Geltung haben; ist aber heute Wochentag, so sey dieser Korb als Theruma für den andern bestimmt", dann bezeichne man ihn abermals und stelle ihn dann bei Seite, wie am ersten Tage; in Folge dessen ist nun der bei Seite gestellte Korb Theruma, und man darf den Inhalt des zweiten genießen.

13) Dies ist aber nur bei den außerhalb Palästina giltigen zwei Feiertagen anwendbar. In Betreff der zwei Tage des Neujahrsfestes hingegen gilt als Regel, daß Derjenige, welcher am Mittwoch die Anlegung des Erub versäumte, dies nicht nachholen kann. Er verlasse sich vielmehr auf Andere, welche für ihn den Erub gemacht, oder übertrage den Besitz seines Mehles an Jemand, der einen Erub hat, widrigen Falls es ihm untersagt wäre, für den Sabbat zu kochen und zu backen. Auch müßte er dann, wenn er am Mittwoche vergessen Theruma abzusondern, bis zum Schluß des Sabbats vom Bestimmen derselben abstehen.

14) Alles hier Vorgetragene hatte nur Geltung für die Zeit, wo der palästinensische Beth = Din die Neumondsheiligungen, den üblichen Gebräuchen gemäß, vorzunehmen pflegte. Damals mußten die außer Landes Befindlichen, um allen Zweifel zu beseitigen, die Festfeier auf zwei Tage ausdehnen, weil ihnen nämlich der Tag nicht genau bekannt seyn konnte, welchen die Bewohner Palästinas für die Neumondsheiligung bestimmt hatten. Jetzt aber, wo auch die Palästinenser sich in Betreff der Neumondsheiligung auf Berechnungen verlassen können, will man durch die Feier des zweiten Festtags keineswegs einen Zweifel beseitigen, sondern man läßt denselben vielmehr blos als einmal eingeführten Brauch gelten.

15) Aus diesem Grunde muß denn auch hier der Satz aufgestellt werden, daß man in gegenwärtiger Zeit keinen Erub mehr bedingungsweise machen darf, weder Koch = noch Hof-Erubin, noch auch Maboi-Schithuphin, ebenso, daß man den Tebel nicht bedingungsweise verzehnten solle, daß vielmehr Alles schon am Vorabende geschehen müsse.

16) So gut wie den Sabbat, ist's auch Pflicht alle Feiertage in Ehren zu halten, und dieselben in Wohlleben hinzubringen, denn es heißt: „Den Heiligen des Ewigen in Ehren zu nennen" (Jesaia LVIII, 13); auch sind bei allen Feiertagen die Worte: „Verkündigung des Heiligen" angewendet. Die Art und Weise, wie man einen Tag in Ehren halten, und ihn unter Wohlleben hinbringen solle, ist bereits im Tractat vom Sabbat auseinandergesetzt worden. Ebenso wie am Feiertage ist's auch am Vorabende zum Feiertage billig, daß man, von der Mingha-Zeit an, Nichts mehr in den Mund nehme, denn dies gehört zur Ehrenbezeugung.

Wer die Feste gering achtet, steht dem gleich, welcher sich dem Götzendienste hingegeben hat.

17) Während der sieben Tage des Pesaghfestes, der acht Tage der Laubhütten und an allen übrigen Feiertagen, darf man weder Trauerceremonien noch Fasten veranstalten, vielmehr sey man froh und guter Dinge sammt Frau und Kindern, Enkeln und allen Hausgenossen; denn es steht geschrieben: „Und Du sollst an deinem Feste froh seyn u. s. w.“ (5 B. M. XVI, 14). Und obschon das Wort „froh seyn“ hier eigentlich auf die Friedensopfer deutet, wie wir es im Tractate von der Chagiga erklären werden, so ist darunter doch auch mit inbegriffen, daß ein Jeder in seiner Art sammt seinen Kindern wirklich froh seyn solle.

18) Was versteht man darunter? Antwort: Den kleinen Kindern gebe man geröstete Aehren, Nüsse und süßes Backwerk; den Weibern schenke man nach Vermögen Kleider und hübsche Schmucksachen; die Männer aber essen Fleisch und trinken Wein, weil kein Frohseyn ohne Fleisch und Wein gut stattfindet. Es ist aber Pflicht, an seinem Mahle auch die Proselyten, die Waisen, Wittwen, und wer sonst noch arm und unglücklich ist, Theil nehmen zu lassen. Wer aber die Hofthore versperrt, und, während er sammt Frau und Kindern beim frohen Mahle sitzt, den Armen und Leidenden weder Speise noch Trank zukommen läßt, dem wird solcher Frohsinn nicht als Erfüllung der Vorschrift angerechnet. Vielmehr ist dies ein Frohsinn, der nur dem eigenen Magen zu Statten kommt, und auf den der Vers anwendbar ist: „Ihre Gastmähler werden ihnen zu Trauermählern, alle die davon essen, werden unrein, denn ihr Brod kommt nur ihrem Leibe zu Statten (Hos. IX. 4). Ein solcher Fohsinn gereicht

dem, der sich ihm hingiebt, zur Schande, wie geschrieben steht: „Ich werfe den Unrath euch ins Gesicht, den Unrath eurer Feste" (Malachi II, 3).

19) Obschon das Essen und Trinken an den Festtagen geboten ist, so darf dies dennoch nicht den ganzen Tag über geschehen; vielmehr beobachte man folgende Tagesordnung: Am Morgen früh gehe Jedermann nach der Synagoge, oder nach dem Beth-Hamidrasch, hier verrichte man das Gebet, und lese ein Stück aus der Thora, welches von dem gegenwärtigen Feste handelt, alsdann begebe man sich nach Haus, um Mahlzeit zu halten, gehe dann wieder nach dem Beth-Hamidrasch und bringe da bis Mittag mit Lesen und Lernen zu, Nachmittag verrichte man das Mingha-Gebet und gehe dann wieder nach Haus, um den Rest des Tages und die Nacht unter Fröhlichkeit mit Essen und Trinken hinzubringen.

20) Man lasse sich an den feiertäglichen, frohen Mahlzeiten nicht allzusehr zum Genusse des Weines, zum Scherzen und zum Leichtsinne hinreißen, und glaube ja nicht, daß man, indem man sich diesem hingiebt, um so mehr die Pflicht des Frohsinnes erfülle; denn Trunkenheit, vieles Tändeln und Leichtsinn sind keineswegs als Fröhlichkeit, sondern als Tollheit und Thorheit anzusehen. Diese letztern zu begehen ist uns aber nirgends anbefohlen worden, vielmehr sollen wir uns nur einer frohen Gemüthlichkeit hingeben, die sich nichts desto weniger mit der Verehrung des Weltenschöpfers verträgt, denn es heißt: „Statt daß Du beim Ueberfluße, der dich umgiebt, dem Ewigen, deinem Gotte in Freude und Fröhlichkeit gedient hättest" (5 B. M. XXVIII, 47): woraus wir ersehen, daß man in Freude und Gemüthlichkeit Gott dienen müsse, was aber un-

möglich ist im Taumel, oder im Tändeln des Leichtsinnes und der Trunkenheit.

21) Der Beth-Din hat die Pflicht, während der Feiertage nach allen Richtungen durch Gärten, Lusthaine und an den Flußufern die Runde machen zu lassen, und darüber zu wachen, daß nicht Männer und Frauen in Menge zusammen Gastmähler halten, und bei dieser Gelegenheit zur Sünde veranlaßt werden; auch ist es seine Pflicht dem Volke einzuschärfen, daß man es auch zu Haus nicht dahin kommen lasse, daß Männer und Frauen in ihrer Fröhlichkeit zu sehr sich unter einander mischen, und daß man sich nicht allzusehr dem Weine ergebe; weil dies zur Sünde führen könnte.

22) Die Tage zwischen dem ersten und siebenten des Pesaghfestes, und zwischen dem ersten und achten des Laubhüttenfestes, außerhalb Palästina vier Tage am Pesagh- und fünf am Laubhüttenfeste, werden Zwischentage, oder Zwischenfeiertage, genannt. Wenngleich man nun auch an ihnen froh seyn muß, und nicht trauern oder fasten darf, so ist's dennoch gestattet, über der Leiche eines Gelehrten die Trauerpredigt zu halten. Ist derselbe aber schon beerdigt, so darf dies nicht stattfinden. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß am Neumonds-, am Chanuka- und am Purimfeste, wiewohl auch an ihnen zu trauern und zu fasten verboten ist, dennoch Trauer um einen kürzlich heimgegangenen Gelehrten gehalten werden darf; nach der Beerdigung darf dies aber auch an solchen Tagen nicht geschehen.

23) Man setze am Zwischenfeiertage die Todten-Bahre nicht auf einem freien Platze nieder, um nicht eine traurige Stimmung bei Anderen zu erwecken, sondern man bringe die Leiche vom Hause geradezu nach dem Grabe. An den Zwi-

schenfeiertagen darf Niemand, außer den nächsten Verwandten, welche zu trauern verpflichtet sind, weder die Kleider reißen noch das Trauermahl einnehmen, noch die Schultern entblößen. War der Verstorbene ein Gelehrter, oder sonst ein Mann von rechtlichem Wandel, oder war man zugegen, als er die Seele aushauchte, so ist's während der Zwischentage gestattet, die Kleider um ihn zu zerreißen, wenn man auch nicht mit ihm verwandt ist. Am zweiten Feiertage dürfen sogar die Verwandten des Verstorbenen ihre Kleider nicht zerreißen.

24) Die Klageweiber dürfen an Zwischentagen, über der Leiche selbst das Wehgeschrei rufen, aber nicht die Hände zusammenschlagen und Klagelieder anstimmen; ist aber der Todte einmal beerdigt, so ist auch der Wehruf untersagt. Am Neumonds,= Einweihungs= und am Purimfeste dürfen sie Weherufen und die Hände zusammenschlagen, aber nicht Klagelieder singen. Was ist der Wehruf? Antwort: Wenn alle zusammen laut wehklagen. — Was ist ein Klagelied? Antwort: Wenn die Eine vorsingt, und die Uebrigen ihr antworten. — Schon dreißig Tage vor dem Feiertage ist's verboten, sich zur Trauer um einen Verstorbenen anregen zu lassen: damit der Feiertag, wenn wir uns den Trauerfall vergegenwärtigen, uns nicht wehmüthig, traurig und betrübten Herzens finde; vielmehr sey man darauf bedacht, allen Trübsinn von sich abzulenken und sich froh zu stimmen.

Siebentes Capitel.

1) Es ist an den Zwischenfeiertagen, obschon sie nicht als Ruhetage bezeichnet sind, dennoch verboten, eine Arbeit zu verrichten, indem die Worte: „Eine heilige Verkündigung" (4 B. M. XXIX) sich auch auf sie beziehen; und da sie zur Zeit

des Tempeldienstes als die Tage der Chagiga-Opfer galten, so sind sie nicht gewöhnlichen Arbeitstagen, die gar nichts Festliches an sich haben, gleichzustellen. Wer an ihnen eine verbotene Arbeit verrichtet, wird mit der Geißelung für Ungehorsam gezüchtigt, weil das Verbot der Arbeit an den Zwischentagen — nur von den Schriftgelehrten herrührt. Auch sind an ihnen nicht, wie am Feiertage, alle Werkarbeiten verboten; denn in Betreff dieser Verbote herrschte hier nur die Absicht, die Zwischentage nicht ganz den Wochentagen gleichzumachen, weshalb auch an denselben manche Arbeiten erlaubt, manche dagegen wieder verboten wurden.

2) Erlaubt sind nämlich alle diejenigen Arbeiten, welche von der Art sind, daß sie, wenn man sie nicht in den Zwischentagen verrichtete, irgend einen Verlust nach sich ziehen würden; nur wird dabei vorausgesetzt, daß sie keine allzugroße Mühe veranlassen. So darf man z. B. während der Zwischenfeiertage einen trocknen Boden bewässern, nicht aber einen wasserreichen; denn wenn der trockne, also wasserbedürftige Boden, nicht von Zeit zu Zeit bewässert würde, so würden unterdessen die Bäume innerhalb seines Bereichs verdorren. Der hierzu erforderliche Wasserbedarf darf aber nicht aus Teichen und Regenwasser-Behältern genommen werden, weil dies zu viel Mühe macht; wohl aber aus einer Quelle, möge diese nun längst dagewesen, oder erst neu entstanden seyn; unter allen Umständen ist's gestattet, sie nach dem zu bewässernden Orte zu leiten. So ist auch dem Aehnliches gestattet.

3) Es ist gestattet in Zwischentagen Oliven umzuwenden, dieselben zu zerreiben, zu pressen, dann das Oel in Fässer zu gießen und dieselben zu verspunden, ganz wie dies an einem

Werkeltage geschieht, denn alle Arbeiten, bei denen Verlust entsteht, wenn sie unterbleiben, darf man auf die gewöhnliche Weise und ohne alle Abänderung verrichten. Ebenso ist's gestattet, Früchte aus Furcht vor Dieben vom Felde einzubringen, nur muß dies im Stillen geschehen; ferner darf man Flachs aus der Beize nehmen, damit er nicht verderbe; sollte es in den Zwischentagen unumgänglich nöthig seyn, einen Weinberg abzuernten, so darf auch dies geschehen.

4) Diese und ähnliche Arbeiten darf man aber nicht absichtlich auf die Zwischentage verschieben, um zu deren Verrichtung die ohnedies müßige Zeit zu verwenden. Verschiebt Jemand eine Arbeit absichtlich auf die Zwischentage, und verrichtet sie auch während derselben, so muß der Beth-Din den Theil, welcher bereits verrichtet war, zerstören, und ihn als herrenlos erklären. Ist der Thäter mittlerweile gestorben, so wird, indem sein Sohn der Strafe nicht unterliegt, das einmal Verrichtete nicht mehr zerstört; auch hindere man den Sohn nicht, eine (vom Vater) hinausgeschobene Arbeit an den Zwischentagen vorzunehmen, wenn durch die Unterlassung diesem ein Verlust erwachsen könnte.

5) Wenn Jemand an den Zwischentagen Etwas zu nähen oder zu bauen hat, so kommt es darauf an, ob er nicht Handwerker von Fach ist; ist er es nicht, so darf er die Arbeit auf die ihm eigene Weise verrichten; ist er aber ein geschickter Arbeiter, so mache er sie nach Art eines Pfuschers: beim Nähen z. B. mache er Stiche, welche weit auseinander stehen, beim Bauen setze er die Steine und bewerfe sie nicht, streiche Ritzen im Boden zu, glätte sie aber nur mit Fuß und Hand, was man sonst mit einer Kelle zu thun pflegt. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

6) Hat Jemand ungeschnittenes Getraide auf dem Felde stehen, und besitzt außerdem Nichts, wovon er an den Zwischentagen zehren könnte, so nöthige man ihn nicht, wenngleich ihm dadurch noch Nichts verloren geht, bis zur Ernte nach den Feiertagen, seinen Speisebedarf auf dem Markte zu kaufen; vielmehr gestatte man ihm zu ernten, Garben zu binden, zu dreschen, zu werfeln, zu säubern und zu mahlen, so viel er braucht; nur soll man nicht mit Dreschflegeln dreschen, denn wenn dadurch kein Nachtheil erwächst, ist's nöthig die Arbeit mit Abänderungen zu verrichten, und dergleichen mehr.

7) Einlege-Früchte, die man noch während der Zwischentage consumiren könnte, darf man einlegen, solche aber, die erst nach den Feiertagen genießbar werden, darf man nicht einlegen. Man darf aber an den Zwischentagen Fische fangen, so viel man deren habhaft werden kann, und dieselben einsalzen, weil sie, recht stark gepreßt, noch während der Zwischentage genossen werden können.

8) Man darf während der Zwischentage Bier brauen, aber nur zum Verbrauch während dieser Tage selbst; wenn es aber während dieser Zeit nicht verwendet werden kann, so darf es auch nicht in derselben gebraut werden. Es gilt ganz gleich, ob es sich um Dattel- oder um Gerstenbier handelt. Hat aber nun Jemand noch altes Bier, so ist's ihm gestattet zu einer List seine Zuflucht zu nehmen, als habe er gleichsam Verlangen nach frischem, weil dieselbe unbemerkt bleibt. Dasselbe gilt auch in allen ähnlichen Fällen.

9) Die Arbeiten, welche ein Handwerker für den Bedarf des Festes verrichtet, müssen in aller Stille vor sich gehen. So dürfen Thierfänger, Müller, Winzer, welche zum Verkauf auf dem Markte arbeiten, dies nur im Stillen für

den Festbedarf thun. Blieben nach den Bedürfnissen der Festtage Waaren übrig, so darf man dieselben verkaufen.

10) Man darf an den Zwischentagen Arbeiten verrichten, welche das allgemeine Wohl befördern, so darf man z. B. verdorbene Wasserbehälter an öffentlichen Orten reinigen, Straßen und öffentliche Plätze ausbessern, zum öffentlichen Bedarf Gruben und Keller graben, Bäche herbeileiten, um Trinkwasser zur Hand zu haben, Wasser in öffentlichen Brunnen und Cisternen einsammeln, Risse in deren Einfassung ausfüllen, Dornen aus dem Wege räumen, Tauchbäder ausmessen, und endlich, wenn in letzteren das Wasser nicht das erforderliche Maaß der Tiefe hat, noch welches in dieselben leiten.

11) Die Boten des Beth-Din dürfen ausgehen, um das Mischgetraide als herrenlos zu erklären. Man darf ferner Gefangene, Schätzungen, Bann- und heiliges Gut auslösen, eine Abspenstige den bittern Kelch leeren lassen, die rothe Kuh verbrennen, dem Sühnungs-Kalbe das Gnick brechen, einem Ebräischen Knechte das Ohr durchbohren, einen Aussätzigen reinsprechen und endlich Gräber, deren Bezeichnungen durch Wasser abgeschwemmt wurden, wieder zeichnen, damit die Ahroniden dieselben vermeiden können; denn alle diese Verrichtungen sind als das allgemeine Wohl erzielend zu betrachten.

11) Man darf ferner während der Zwischentage Geldstreitigketien schlichten, Verbrechen, bei denen es sich um Geißelung und Halsgericht handelt, richten, und Denjenigen, welcher dem Urtheil sich entzieht, in den Bann thun. So gut, wie man nun an den Zwischentagen Recht sprechen darf, ist es auch erlaubt allerlei gerichtliche Acten und dergleichen anzufertigen; so dürfen z. B. von Seiten des Gerichts geschrieben werden: Abschätzungsverzeichnisse von Gegenständen,

welche Jemand seinem Gläubiger übergab, gerichtliche Urkunden über den Verkauf von Gegenständen, welche zur Ernährung von Frauen und Töchtern dienen sollen, Chaliza-Briefe, gerichtliche Proteste, imgleichen solche Schriften, welche das Gericht anfertigen muß, damit der Gegenstand, um den es sich handelt, nicht in Vergessenheit komme, z. B. die Aussagen der Partheien und Anerkennungserklärungen, z. B.: auf Diesen verlasse ich mich, Jener sey mein Richter. Wenn Jemand genöthigt ist, in den Zwischentagen Geld zu leihen, und der Verleiher will es ihm nicht auf seine mündliche Verpflichtung borgen, so ist's ihm gestattet eine Schuldverschreibung auszustellen. Auch darf man Folgendes während der Zwischentage schreiben: Scheidebriefe, Ehepacten, Quittungen und Schenkbriefe, weil solche den öffentlichen Arbeiten gleichgestellt werden.

13) Dagegen darf man an den Zwischentagen keine Gesetzbücher, Thephilin oder Mesusah schreiben, und daran keinen Buchstaben, sogar nicht in dem im Tempel befindlichen Gesetzbuche corrigiren, weil diese Arbeiten nicht zum Festbedarfe gehören. Wohl aber kann man zu seinem eigenen Bedarfe Thephilin und eine Mesusah schreiben, auch blaue Wolle zu einem Kleide spinnen: hat einer Nichts, wovon zu leben, so darf er so viel schreiben und verkaufen, als zu seinem Unterhalt nöthig ist.

14) Man darf während der Zwischenfeiertage Höflichkeitsbriefe schreiben, Rechnungen ausstellen und Ausgaben berechnen, weil man bei allem Diesem wenig auf besondere Accuratesse zu sehen pflegt, und dasselbe aus diesem Grunde den Leuten von Profession gegenüber, als Laienarbeit gelten muß.

15) Man darf an den Zwischentagen alle nöthigen Ar-

beiten, welche die Bestattung eines Todten erfordert, verrichten, ihm die Haare abschneiden, seine Kleider rein waschen, und einen Sarg anfertigen. Sind keine Bretter vorhanden, so darf man Balken herbeibringen, und dieselben zu Brettern zerschneiden, jedoch muß dies zu Haus in der Stille geschehen; war der Todte ein vornehmer Mann, so kann es auch öffentlich geschehen. Dagegen ist's verboten, einen Baum im Walde zu fällen, um aus demselben erst Bretter zum Sarge zu sägen, oder Steine zu behauen, um mittelst derselben ein Grab zu mauern.

16) Es ist verboten, während der Zwischentage Schäden zu besehen, denn wenn sie als unrein erklärt werden sollten, so würde Demjenigen, der sie an sich hat, das Fest in Trauer verwandelt. Man darf ferner an den Zwischentagen nicht heirathen, noch eine sich ereignende Leviratsehe schließen, damit die Freuden des Festes nicht durch die Freuden der Hochzeit verdrängt werden. Dagegen ist's Jemandem, der sich von seiner Frau geschieden, gestattet, dieselbe wieder anzunehmen; auch darf man sich während der Zwischentage mit eine Frau verloben; nur darf bei dem Verlöbnisse kein Mahl, wie es bei einer Hochzeit üblich ist, veranstaltet werden, damit keine anderen Freuden die der Festfeier durchkreuzen.

17) Man darf in den Zwischentagen sich weder scheeren, noch seine Kleider waschen, weil man sonst besorgen müßte, daß Jemand diese Verrichtungen bis auf diese Zeit verschieben, und in den Fall kommen könnte, unsauber, wie er ist, vom ersten Feiertage überrascht zu werden. Daher ist's nur Demjenigen, dem es nicht möglich war, sich am Vorabende zu scheeren und seine Kleider zu waschen, gestattet, dies an den Zwischeutagen zu thun.

18) Ein Trauernder, dessen Trauerzeit auf einen Feiertag, oder auf dessen Vorabend, der aber Sabbat ist, — fällt, der also nicht im Stande seyn würde sich zu scheeren; Jemand der von einer Seereise heimkehrt, welche nicht des Vergnügens wegen, sondern in Handelsgeschäften, oder zu ähnlichen Zwekken unternommen worden war; wer aus der Gefangenschaft oder aus dem Kerker entlassen wird; Jemand, der in den Bann gethan war, und erst am Feste freigesprochen wurde; endlich wer geschworen hat, sich nicht zu scheeren und die Kleider nicht zu waschen, und erst am Feste Jemand anspricht, ihm das Gelübde zu lösen: alle diese dürfen sich an den Zwischentagen scheeren und ihre Kleider waschen.

19) Bleibt aber diesen hier Genannten vor den Feiertagen Zeit sich zu scheeren, und sie unterlassen es, so ist es ihnen dann verboten. Der Nasir und der Aussätzige hingegen, mag für sie die Zeit zum Scheeren nun mit den Feiertagen zusammentreffen, oder diesen vorangehen, dürfen, wennschon sie auch früher dazu Zeit hatten, sich allenfalls in den Zwischentagen scheeren, damit sie deshalb nicht nöthig haben, ihr Opfer zu verschieben. Alle, die früher unrein waren, und wieder rein werden, dürfen sich in den Zwischentagen scheeren. Einem vor den Feiertagen, oder während derselben, geborenen Kinde, darf man an den Zwischentagen die Haare abscheeren. Ferner dürfen die Männer der Tempelwache, wenn ihre Wachtzeit am Feste endet, sich scheeren, weil Ihnen dies während der Woche, wo sie die Wache haben, verboten ist.

20) Es ist während der Zwischentage erlaubt, den Lippenbart abzuscheeren, ferner die Nägel abzuschneiden, sogar mit einem Instrumente. Eine Frau darf sowohl mit der Hand als auch mittelst eines Instrumentes überall an ihrem

Körper Haare abnehmen; ferner ist es ihr gestattet, sich während der Zwischentage aufs Beste zu schmücken, sich die Augenbrauen zu schminken, die Haare zu scheiteln, das Gesicht zu schminken, und sich Kalk aufzulegen, falls es noch möglich seyn sollte, denselben während der Zwischentage wieder hinwegzunehmen.

21) Flußsichtige Männer und Frauen, mit dem Monatlichen behaftete Frauenzimmer, Wöchnerinnen und alle Diejenigen, welche früher unrein waren, und während der Zwischentage wieder rein werden, dürfen ihre Kleider waschen. Wer nur einen Kittel hat, dem ist's ebenfalls erlaubt, ihn an den Zwischentagen zu waschen. Man darf an den Zwischentagen Hand-, Bartscheer- und Bade-Tücher waschen. Ebenso darf man an den Zwischentagen Leinenzeug waschen, wenn es auch bereits am Vorabend gewaschen worden wäre: weil es öfteres Waschen erfordert.

22) Man darf an den Zwischentagen keinerlei Geschäfte machen, weder Verkauf noch Einkauf. Handelt es sich aber um Fälle, welche nach dem Feste nicht so leicht wieder vorkommen können, so daß die Gelegenheit zum Geschäfte dann als verloren anzusehen wäre, z. B. wenn Schiffe oder Karawanen ankommen oder abgehen, und billig verkaufen, oder theuer einkaufen, so ist's gestattet sowohl zu kaufen, als auch zu verkaufen. Man darf nicht Häuser, Sklaven oder Vieh kaufen, außer zum Festgebrauch.

23) Diejenigen, welche mit Früchten, Kleidern oder Geräthen handeln, düfen im Stillen zum Festgebrauch davon verkaufen. Dies wird folgendermaaßen bewerkstelligt: ist die Bude nach einem winklichen Platze, oder nach einem Maboi hin, geöffnet, so öffne man sie auf gewöhnliche Weise, ist sie aber nach einem öffentlichen Platze hin zu öffnen, so

halte man den einen Thürflügel offen, und verschließe den andern. Am Vorabende zum letzten Feiertage des Laubhüttenfestes bringe man die Früchte heraus, und stelle sie auf dem Markte aus, dem Feiertag zu Ehren. Gewürzkrämer verkaufen öffentlich, wie gewöhnlich.

24) Alles, was man an den Zwischentagen nicht thun darf, ist auch durch einen Nichtisraeliten zu bestellen verboten. Wer Nichts zu seinem Lebensunterhalt hat, darf von allen Verrichtungen, welche an den Zwischentagen verboten sind, soviel vornehmen, als zu seiner Erhaltung nöthig ist; ebenso darf Jemand soviel Handel treiben, als nöthig ist, um ihn zu nähren. Ein Wohlhabender darf einen armen Tagelöhner, der sonst Nichts hat, wovon zu leben, zu einer sonst an den Zwischentagen verbotenen Arbeit dingen, damit er Lohn empfange und davon zu leben habe. Ebenso kann man auch Gegenstände, welche man während des Festes nicht braucht, um des Verkäufers willen einkaufen, weil derselbe sonst Nichts wovon zu leben haben würde.

23) Man darf während der Zwischentage einen Arbeiter zu einer, nach den Feiertagen vorzunehmenden, Arbeit miethen, nur soll man dabei weder zählen noch wägen, wie man an einem Wochentage zu thun pflegt. Hat ein Nichtisraelit für einen Israeliten eine Arbeit übernommen, so lasse man ihn nicht während der Zwischentage daran arbeiten, selbst wenn die Arbeit außerhalb des Sabbat-Bereiches belegen wäre; weil vorausgesetzt werden muß, daß Jedermann wisse, die Arbeit sey für einen Israeliten bestimmt, was auf diesen den Verdacht lenken müßte, als hätte er ausdrücklich den Nichtisraeliten gemiethet, für ihn an den Zwischentagen Arbeiten zu verrichten; denn der Unterschied zwischen einem Mietharbeiter

und einem Unternehmer kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, was hier auch die Veranlassung zum Verbote gewesen.

Achtes Capitel.

1) Es ist an den Zwischenfeiertagen gestattet, ein trokkenes Stück Land durch einen Bach zu bewässern, welcher aus einem stehenden Wasser abfließt, nur wird dabei vorausgesetzt, daß das Wasser von dorther noch im Zufließen begriffen sey. Ebenso darf man Teiche zur Bewässerung benutzen, welche von einer Wasserströmung durchschnitten werden. Ferner ist's gestattet, ein trockenes Feld aus einem Teiche zu bewässern, der aus einem höher gelegenen Terrain seinen Zufluß hat; jedoch nur so lange, als die das höher gelegene Feld befruchtende Quelle nicht versiegte.

2) Wenn die eine Hälfte eines Beetes niedrig und die andere hoch ist, so darf das Wasser, zur Bewässerung der höher gelegenen Seite, nicht aus der niedrigern geschöpft werden, weil dies große Anstrengungen erheischen würde. Man darf Wasser schöpfen, um Grünes zu bewässern, wenn man die Absicht hat, es noch während des Festes zu verzehren, geschieht es aber nur, um ihm ein frischeres Aussehen zu geben, dann ist's verboten.

3) Man darf an den Wurzeln des Weinstocks keine Vertiefungen zur Aufnahme des Wassers machen; waren dergleichen bereits früher vorhanden, sind aber später verdorben, so ist's gestattet, sie an den Zwischentagen auszubessern. Ebenso ist's gestattet, während der Zwischenfeiertage einen schadhaft gewordenen Kanal auszubessern; ist er z. B. eine Handbreite tief, so kann man ihn auf sechs Handbreiten Tiefe bringen, hat er eine Tiefe von zwei Handbreiten, so kann man ihn

auch auf sieben Handbreiten Tiefe bringen. Man darf Wasser von einem Baume zum andern leiten, nur ist's verboten, das ganze Feld damit zu wässern; hat dies aber an und für sich schon einen feuchten Boden, so kann man es thun. Ferner darf man an den Zwischenfeiertagen ein Feld mit Wasser besprengen; weil dies keine große Anstrengungen erfordert.

4) Saatfelder, welche man vor den Zwischenfeiertagen nicht bewässerte, dürfen auch an diesen selbst nicht begossen werden; weil hierzu viel Wasser und folglich auch viel Mühe erforderlich ist. Man darf einen Bach von einer Stelle zur andern leiten, und einen, dessen Abfluß gehemmt ist, wieder frei machen. Cisternen, Gruben und Keller, welche Eigenthum einer einzelnen Person sind, dürfen, wenn der Besitzer ihrer bedarf, gereinigt — und die in den Wänden befindlichen Risse — ausgefüllt werden; jedoch ist's nicht gestattet, dergleichen Behälter erst neu zu graben. Dagegen darf man unbedenklich Wasser in dieselben leiten, wenn man dessen auch nicht bedarf. Ebenso darf man Waschgruben an den Zwischenfeiertagen anlegen.

5) Man darf in der Baumschule an den Zwischenfeiertagen Anstalten zum Fange der Feldmäuse, welche den Bäumen Schaden thun, und zwar auf die übliche Weise, treffen; d. h. eine Vertiefung machen und darüber das Netz ausbreiten. In dem benachbarten Getraidefelde, von wo aus die Mäuse nach der Baumschule herüberkommen, um daselbst große Verwüstungen anzurichten, darf man Vorkehrungen treffen dieselben auf veränderte Art und Weise zu fangen: was man bewirken kann, wenn man einen Spaten in den Boden sticht, mit einer Axt darauf schlägt, und ihn nachher wieder herausziehend, eine Grube bildet.

6) Fällt eine Gartenmauer ein, dann kann man sie obenhin wieder herstellen, oder man umgebe den Garten mit einem Rohrzaun, einem Graben u. dergl.... Bringt Jemand auf seinem Dache ein Geländer an, so muß dasselbe leichthin gearbeitet seyn. Ist dagegen eine Hofmauer eingefallen, so führe man sie in üblicher Weise wieder auf. Neigt sich eine Wand stark nach der einen Seite zu, so darf man, um Gefahr abzuwenden, sie niederreißen und wieder aufbauen.

7) Man darf eine steinerne Bank zum Sitzen oder Schlafen vorrichten. Wenn ein Angelhaken, oder ein Angelloch, oder der Anschlagebalken, oder das Thürschloß, oder die Schlüssel zerbrochen sind, so darf man sie während der Zwischenfeiertage auf gewöhnliche Weise wieder in Stand setzen, seyen sie nun aus Eisen oder aus Holz; weil diese Mängel zu der Classe der größeren Schäden gerechnet werden, indem eine unverschlossene Thüröffnung, oder zerbrochene Thürflügel, den Verlust alles im Hause Befindlichen nach sich ziehen können. Wie wir aber bereits oben erklärten, bedarf es in Fällen, wo es sich um Abwendung eines drohenden Verlustes handelt, keines abweichenden Verfahrens.

8) Man darf während der Zwischentage weder Gräber für künftig Sterbende graben, noch dieselben ausmauern. Wohl aber ist's gestattet, fertige Gräber auszubessern, z. B. dieselben länger oder kürzer zu machen, damit sie für den dahin zu begrabenden Todten passen.

9) Man darf weder eine Leiche, noch Todtengebeine aus einem Grabe ins andere schaffen, ganz gleich, ob aus einem vornehmen Grabe nach einem geringen, oder umgekehrt. Es ist dies überhaupt und zu jeder Zeit verboten, es sey denn, daß Jemand eine Leiche, oder die Gebeine eines Verstorbenen, aus

dem fremden Gebiete nach dem seinigen bringt, in welchem Falle diese Handlung an Wochentagen stattfinden darf, sogar wenn die Leiche aus einem vornehmern Grabe nach einem geringern übergeführt wird.

10) Man darf nicht die Raupen von den Bäumen abfegen, junge Bäume nicht mit einer übelriechenden Feuchtigkeit bestreichen, sie nicht beschneiden; wohl aber darf man die Bäume und die daran hängenden Früchte mit Oel bestreichen, ferner Flachsstengel ausreißen, weil man dieselben während der Zwischenfeiertage zum Scheuern brauchen könnte; auch darf man Hopfen einernten, weil man denselben zu einem Biergebräue, während der Festtage, verwenden könnte; und so in ähnlichen Fällen.

11) Man darf nicht Schaafe in einen Pferch treiben, um durch sie den Boden düngen zu lassen, denn dies würde ebenso angesehen werden, als wenn man sein Feld während der Zwischenfeiertage düngen wollte. Kamen die Schaafe von selber in den Pferch, so darf es geschehen, doch darf man ihnen nicht behilflich seyn, noch ihnen einen Wächterjungen beigeben, um sie hin und her zu treiben. Sind aber die Führer der Heerde auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr, oder auf sieben Jahre gedungen, so dürfen diese ihnen wohl behilflich seyn, ihnen auch einen Wächterjungen beigeben, der die Schaafe so lange hin und her treibt, bis sie den ganzen Platz gedüngt haben. Mist in einem Hofe schaffe man auf die Seite; ist aber der ganze Hof einem Viehstalle gleich geworden, so darf man ihn nach dem Misthaufen hin ausräumen.

12) Es ist gestattet, den Boden zu ebenen, um Raum zu einem Getraide-Schober, oder zum Dreschen zu gewinnen,

geschieht es aber, um den Boden zu bearbeiten, dann ist's verboten. Ebenso ist es gestattet, Holz vom Boden zusammenzulesen, des Brennbedarfs halber; geschieht es aber, um das Feld zu reinigen, so ist's verboten. Läßt man Wasser nach einem Garten hinab, um Fische zu fangen, so ist's erlaubt; geschieht es um den Boden zu bewässern, so ist's verboten. Auch darf man Zweige von einem Dattelbaum abhauen, um das Vieh damit zu füttern; dagegen ist dies verboten, wenn es geschieht, um den Baum dadurch zu kräftigen. Man kann aus der Art und Weise, wie eine Arbeit verrichtet wird, erkennen, welche Absicht man dabei habe.

13) Man darf einen Ofen oder einen Küchenheerd aufführen, wenn dieselben während des Festes noch trocknen und zum Backen gebraucht werden können: wo nicht, so ist dies verboten; auf jeden Fall kann man die getrocknete Oberfläche des Ofens oder des Küchenheerdes bewerfen. Man darf an Bettstellen die Stricke durchflechten, Mühlsteine behauen, an ihnen das Mittelloch bohren, sie an den gehörigen Ort bringen, endlich auch einen Mühlgraben machen.

14) Man darf ein Faß mit Pech überziehen, um den Wein zu erhalten; ebenso einen Krug, weil dabei wenig Arbeit ist. Man darf das Mundloch eines Faßes, welches Bier enthält, fest verschließen, damit sich der Inhalt gut erhalte. Getrocknete Feigen darf man mit Stroh bedecken, damit sie nicht verderben. Ferner darf man Kleider mit der Hand weich reiben, weil dies die Arbeit eines Nichthandwerkers ist; dagegen ist's nicht gestattet, die Aermel zu falten, weil dies die Arbeit eines Handwerkers ist. Und so in allen ähnlichen Fällen.

15) Man darf einem Mühlesel den Huf beschneiden, ei-

nem Vieh eine Krippe bauen, einem Reitpferde den Huf beschneiden und es striegeln, um es stattlich zu machen. Man darf während der Zwischenfeiertage das Vieh nicht in die Stuterei, dagegen darf man ihm zur Ader lassen und Heilmittel aller Art eingeben. Menschen dürfen während der Zwischenfeiertage allerlei Speisen und Getränke genießen, welche nicht von Gesunden, sondern als Heilmittel von Kranken gebraucht werden.

16) Es ist verboten, während der Zwischenfeiertage aus einem Hofe nach dem andern überzuziehen, gleichviel ob man aus einem unsaubern nach einem saubern zieht, oder umgekehrt; wohl aber darf man auf einem und demselben Hofe, aus einem Hause ins andere, die Wohnung räumen. Man darf Gegenstände, deren man während des Festes bedarf, vom Handwerker abholen, z. B. Polster, Kissen und Gläser; dagegen dürfen solche Gegenstände, welche am Feste nicht brauchbar sind, z. B. eine Pflugschaar vom Schleifer, oder Wolle vom Färber, nicht abgeholt werden. Hat der Handwerker Nichts, wovon zu leben, so kann man ihm den Lohn bezahlen und die Sachen bei ihm, oder, wenn man kein Zutrauen zu ihm hat, im nächsten Hause lassen. Hat man zu befürchten, daß sie gestohlen werden könnten, so bringe man sie nach einem andern Hofe; nach Hause kann man sie aber nur ganz im Stillen bringen lassen.

17) Wie am Vorabende zum Sabbat, so ist's auch an den Vorabenden der Feiertage nicht erlaubt, von der Mingha-Zeit an zu arbeiten. Arbeitet Jemand dennoch, so wird er nie die Spur eines Segens an seiner Arbeit erleben. Auch soll man ihn durch Drohungen und mit Gewalt davon abbringen, aber nicht mit der Geißelung des Ungehorsams züch-

tigen, geschweige denn in den Bann thun. Eine Ausnahme hiervon bildet allein der Nachmittag des Tages vor dem Pessagh-Feste, wo man Denjenigen, der da noch arbeitet, in den Bann thut, jedenfalls aber mit der Geisselung des Ungehorsams züchtigt, falls man ihn nicht in den Bann gethan hätte; dies aber darum, weil der vierzehnte des Monats Nissan nicht mit den Vorabenden anderer Feiertage zu vergleichen ist, da an ihm die Bereitung einer Ghagiga und die Darbringung eines Opfers stattfinden.

18) Aus diesem Grunde ist nun, kraft einer Satzung der Schriftgelehrten, das Arbeiten am vierzehnten des Monats Nissan, so gut wie an den Zwischenfeiertagen, verboten. Jedoch wird es an diesem Tage nicht so streng genommen, wie an den Zwischenfeiertagen; auch ist das Arbeiten an demselben nur von Mittag ab, als der Zeit des Pessagh-Schlachtens, verboten. Von Sonnenaufgang, bis zum Mittag, kommt es auf den Brauch an; man darf nämlich da arbeiten, wo es üblich ist — an diesem Vormittage zu arbeiten, und muß es überall einstellen, wo es nicht üblich ist.

19) Aber selbst an den Orten, wo es üblich ist, am Vierzehnten früh noch zu arbeiten, soll man an diesem Tage nicht eine neue Arbeit anfangen, selbst wenn man dieselbe noch vor Mittag beenden könnte. Nur drei Handwerker dürfen, wo das Arbeiten überhaupt an diesem Tage noch üblich ist, am Morgen anfangen und bis Mittag fortfahren, nämlich: Schneider, Bartscheerer und Wäscher. Andere Handwerker aber dürfen nur, wenn sie ihre Arbeit vor dem vierzehnten angefangen haben, wenn dies möglich ist, dieselbe noch bis Mittag beenden: weil sie nämlich nicht so unentbehrlich sind.

20) Begiebt sich Jemand von einem Orte, wo man

arbeitet nach einen andern, wo man nicht arbeitet, so arbeite er, um Aergerniß zu vermeiden, nicht unter Menschen, wohl aber an menschenleeren Orten. Geht Jemand von einem Orte, wo das Arbeiten nicht üblich ist, nach einem andern, wo es üblich ist, so darf er nicht arbeiten, denn er ist allfällig der Strenge, entweder des Orts den er verlassen, oder dessen wohin er geht, unterworfen. Indessen lasse man die Leute nicht merken, daß man in Folge des Arbeitsverbotes müßig sey, denn im Allgemeinen soll man von den Sitten des Orts (wo man sich eben aufhält) nicht abweichen, wenn dadurch Zwistigkeiten entstehen könnten. Ebenso ist es Demjenigen, welcher die Absicht hat nach seinem Wohnorte wieder zurückzukehren, zur Pflicht gemacht sich nach der Sitte seines Heimathsortes, sey sie nun streng oder leicht, zu richten, nur muß sie, des öffentlichen Aergernisses wegen, den Bewohnern des Orts, wo ma sich eben befindet, nicht bemerkbar werden.

21) Man darf am Vierzehnten, Nachmittag, Geräthschaften zum Handwerker tragen und von demselben holen, wenn man ihrer auch zum Feste nicht bedarf. Auch darf man den Mist unter den Füßen des Viehes hinwegräumen, und auf den Misthaufen schaffen. Man darf auch Hühner zum Brüten ansetzen; und wenn eine Henne drei oder mehrere Tage auf den Eiern gesessen, und dann gestorben ist, so darf man am Vierzehnten eine andere darauf setzen, damit die Eier nicht zu Schanden werden. Während der Zwischenfeiertage darf man zwar keine Henne zum Brüten ansetzen, wohl aber eine, welche die Eier verlassen hat, zum Brüten zurückbringen.

Abhandlung vom Gesäuerten und Ungesäuerten,

enthaltend acht Vorschriften, von denen drei Gebote und fünf Verbote sind, nämlich:

1) vom vierzehnten Tage Mittags an nichts Gesäuertes zu essen;
2) an diesem Tage allen Sauerteig wegzuschaffen;
3) sieben Tage lang nichts Gesäuertes zu essen;
4) während derselben nichts zu essen, was mit Gesäuertem vermischt ist;
5) während derselben nichts Gesäuertes bei sich sehen zu lassen;
6) während derselben nichts Gesäuertes bei sich finden zu lassen;
7) in der Nacht zum Pessagh-Feste ungesäuertes Brod zu essen;
8) in derselben Nacht die Geschichte des Auszugs aus Aegypten zu erzählen;

deren Auseinandersetzung in folgenden Capiteln enthalten ist.

Erstes Capitel.

1) Wer am Pessagh-Feste, d. h. vom Beginne der Nacht zum fünfzehnten, bis zu Ende des einundzwanzigsten Tages im Monat Nissan, muthwilliger Weise ein Quantum gesäuerten Brodes, von der Größe einer Olive, ißt, verwirkt die Strafe der Ausrottung, denn es heißt: (2 B. Mosis

XII, 15) „Denn wer Gesäuertes ißt, soll ausgerottet werden"; thut er es nur aus Versehen, so muß er das bestimmte Sühnopfer darbringen. Es ist völlig gleich, ob man es ißt, oder in Flüssigkeiten auflöst, und mit diesen vermischt trinkt.

2) Selbst die Benutzung des Gesäuerten ist am Pessagh-Feste verboten, denn es heißt: (2 B. M. XIII, 3) „Es soll nichts Gesäuertes gegessen werden", d. h. es soll nichts damit vorgenommen werden, was den Genuß zur Folge haben könnte. Wer am Pessagh-Feste Gesäuertes in seinem Bereiche hält, überschreitet, wenn er es auch nicht gewußt, dennoch zwei Verbote, nämlich das, welches lautet: „Es werde kein Sauerteig in deinem ganzen Gebiete gesehen," (2 B. M. XIII, 19) und das Verbot: „Kein Sauerteig werde in euren Häusern gefunden" (2 B. M. XIII, 7). In Betreff der diesen Verboten beigelegten Bedeutung, — ist es gleichgiltig, ob es sich um Gesäuertes handelt, oder um den Sauerteig selbst, welcher zum Säuern dient.

3) Auf die Ueberschreitung der Verbote: „Es werde nicht gesehen" u. s. w. und: „Es werde nicht gefunden" steht noch nicht die Geißelung, es sey denn, daß man das Gesäuerte am Pessagh-Feste gekauft, oder mit seinem Gesäuerten irgend eine Handlung vorgenommen hätte; hat aber Jemand vor dem Pessagh-Feste Gesäuertes, und schafft es vor Beginn desselben nicht hinweg, sondern läßt es in seinem Bereiche liegen, so ist er, obschon er dadurch zwei Verbote verletzt, nach dem Ausspruche der Thora noch nicht der Geißelung verfallen, weil er keine eigentliche Handlung begangen, vielmehr trifft ihn blos die Geißelung des Ungehorsams.

4) Gesäuertes, welches das Pessagh-Fest überdauerte, darf auch in Zukunft nie mehr benutzt werden. Es ist dies eine

Strafe, welche die Schriftgelehrten Demjenigen auferlegten, welcher die Verbote: „Es werde nicht gesehen" und „Es werde nicht gefunden" übertreten hat, und die selbst dann noch ihre Giltigkeit behält, wenn jener es aus Versehen oder gar gezwungen gethan hätte, — und zwar um zu verhüten, daß Niemand das Pessagh-Fest über — Gesäuertes in seinem Gebiete halte, in der Absicht, es nach dem Feste zu benutzen.

5) Gesäuertes, das am Pessagh-Feste mit etwas Gleichartigem oder Nichtgleichartigem gemischt wurde, bewirkt, selbst wenn es ein noch so kleines Quantum wäre, daß diese Speise zu einer verbotenen wird. Das einem Israeliten zugehörige Gesäuerte aber, welches das Pessagh-Fest überdauert hat, nachdem es zuvor in entsprechende oder nicht entsprechende Speisen gemischt worden war, darf, obschon die Benutzung des einfachen Gesäuerten für sich bestehend verboten ist, dennoch nach Ablauf des Pessagh-Festes gegessen werden; denn die Strafe sowohl, wie das Verbot, beziehen sich nur auf den Genuß des eigentlichen Gesäuerten, alles damit Vermischte aber, darf nach dem Pessagh-Feste genossen werden.

6) Die Ausrottung steht nur auf den Genuß des eigentlichen Gesäuerten. Wer aber mit Gesäuertem Vermischtes, als babylonische Brühe, medisches Bier und andere derartige Speisen, genießt, bei denen das Gesäuerte nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird nur mit Geißelung, aber nicht mit Ausrottung bestraft, denn es heißt: „Ihr dürft nichts Gesäuertes essen" (2 B. M. XII, 20). Jedoch gilt das nur für den Fall, daß in einer Mischspeise, auf ein Quantum von je drei Eiern gleich, so viel Gesäuertes, wie eine Olive groß, in der dazu gehörigen Zeit genossen worden wäre; nur dann wird nach den Bestimmungen der Thora an dem, welcher jenes

Quantum genossen, die Geißelung vollzogen. Enthält aber die Mischspeise nicht so viel Gesäuertes, daß davon ein Quantum, wie eine Olive groß, in jenem Verhältniß zur Mischspeise genossen werden könnte, so ist ihr Genuß zwar untersagt, wer aber trotz dem davon genießt, wird nicht gegeißelt, sondern erleidet nur die Züchtigung des Ungehorsams.

7) Die Thora verbietet, am Pessagh-Feste selbst die kleinste Quantität von Gesäuertem zu essen, denn es heißt: „Es soll nicht gegessen werden". Die Strafe der Ausrottung oder die Darbringung eines Opfers verschuldet aber nur Derjenige, welcher davon das bestimmte Maaß, nämlich ein Quantum von der Größe einer Olive, genießt. Wer muthwilliger Weise ein Quantum genießt, welches weniger als eine Olive ausmacht, der wird mit der Geißelung des Ungehorsams gezüchtigt.

8) Man darf am Vierzehnten von Mittag an, d. h. von der siebenten Stunde des Tages, kein Gesäuertes mehr essen; wer zu dieser Zeit dem zuwider handelt, verschuldet nach den Bestimmungen der Thora die Geißelung, denn es heißt: „Du sollst dabei kein Gesäuertes essen" (5 B. M. XVI, 3) nämlich beim Pessagh-Opfer, worüber sich die Tradition folgendermaaßen ausspricht: „Du sollst von der Stunde ab, in welcher die Schlachtung des Pessagh-Opfers vorgenommen werden kann, also von Mittag an, kein Gesäuertes mehr essen".

9) Die Gelehrten haben den Genuß des Gesäuerten schon mit Beginn der sechsten Tagesstunde untersagt, damit der Genuß des Gesäuerten nicht zu nah an die, von der Thora verbotene, Zeit grenze. Demnach ist der Genuß und die Benutzung des Gesäuerten vom Anfange der sechsten Stunde

an, bis zur siebenten, nur in Folge einer Satzung der Schriftgelehrten verboten; den übrigen Theil des Tages aber, mit der siebenten Stunde beginnend, waltet das Verbot der Thora ob. Während der fünften Stunde darf das Gesäuerte zwar nicht gegessen werden, diese Bestimmung hat aber nur den Zweck, vorzubeugen, daß an einem trüben Tage nicht etwa eine Verwechslung zwischen der fünften und sechsten Stunde entstehe; die bloße Benutzung des Gesäuerten aber, ist während dieser Stunde noch gestattet. Aus diesem Grunde werden Hebe-, Dankopfer-Kuchen und anderes geweihtes Gesäuertes, noch aufs Ungewisse hin während der fünften Stunde gehalten, d. h. weder gegessen noch verbrannt, bis die sechste Stunde eintritt, wo alsdann Alles verbrannt wird.

10) Hieraus ergiebt sich nun, daß am Vierzehnten, bis zu Ende der vierten Stunde, der Genuß des Gesäuerten erlaubt ist, daß man es ferner während der fünften Stunde zwar nicht essen, wohl aber anderweitig benutzen darf, wogegen Derjenige, welcher während der sechsten Stunde davon ißt, mit der Züchtigung des Ungehorsams gestraft wird. Wer aber nach Beginn der siebenten Stunde, und später — davon ißt, verfällt der Geißelung.

Zweites Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Thora, alles Gesäuerte noch vor der Zeit hinweg zu schaffen, mit welcher das Verbot des Genusses in Kraft tritt. Denn es steht geschrieben: „Am ersten Tage müßt ihr wegschaffen den Sauerteig aus euren Häusern" (2 B. M. XII, 15). Die Tradition lehrt nämlich, daß mit der Bezeichnung „am ersten Tage" hier der vierzehnte gemeint sey. Den Beweis hierzu liefert die Stelle der Thora: „Schlachte nicht beim Gesäuerten, das

Blut meines Opfers" (2 B. M. XXIV, 25), mit andern Worten: Schlachte nicht das Pessagh-Lamm, während das Gesäuerte noch existirt. Das Pessagh-Lamm aber wird am Vierzehnten Nachmittags geschlachtet.

2) Worin besteht nun die in der Thora erwähnte Wegschaffung des Gesäuerten? Man vernichte es gleichsam in Gedanken, achte es dem Staube gleich und nehme an, daß man in seinem Gebiete nichts Gesäuertes mehr habe, und daß das Gesäuerte, welches etwa dennoch dort übrig geblieben seyn könnte, dem Staube gleich, also ganz und gar unnütz sey.

3) Die Schriftgelehrten dagegen haben angeordnet, daß man dem Gesäuerten an verborgenen Orten und Löchern nachspüre, diese Orte genau untersuche und, wo sich nur etwas Gesäuertes vorfindet, dasselbe hinwegschaffe. Auch haben sie bestimmt, daß diese Nachsuchungen und die Entfernung des Gesäuerten bei Nacht, mit Beginne des Abends zum Vierzehnten, und zwar bei Kerzenlicht stattfinden sollen, weil Jedermann Nachts zu Hause ist, und das Kerzenlicht die Nachsuchung begünstigt. Schon am Schlusse des dreizehnten Tages müssen die bestimmten Lehrstunden aufhören; auch darf kein Gelehrter um diese Zeit die Lectüre eines Buchs beginnen, denn man könnte unversehens sich dabei zu lange aufhalten, und in Folge dessen es unterlassen, die Nachsuchung des Gesäuerten schon mit Eintritt der dazu festgesetzten Zeit zu beginnen.

4) Die Nachsuchung darf nicht bei Mond-, Sonnen- oder Fackelbeleuchtung vorgenommen werden, sondern nur beim Kerzenlicht; dies gilt jedoch nur, wenn es sich um Winkel und verborgene Räume handelt; eine Vorhalle hingegen, wenn sie hell ist, kann auch bei Tage untersucht

werden. In dem mittleren Raume eines Hofes bedarf es gar keiner Nachforschung, weil da häufig Geflügel hinkommt, welches alles Gesäuerte, das dorthin fällt, aufpickt.

5) Befindet sich in der Mitte eines Hauses, zwischen zwei Nachbaren, ein Loch, so untersuchen beide dasselbe, so weit ihre Hände reichen, und beide erklären das sich etwa noch weiterhin (innerhalb des Loches) vorfindende Gesäuerte in ihren Gedanken, — als nicht vorhanden. Befindet sich aber das Loch zwischen dem Gebiete eines Israeliten und dem eines Heiden, dann untersuche man es überhaupt gar nicht, denn der Heide könnte glauben, daß der Israelit auf diese Weise einen Zauber über ihn übe; vielmehr verzichte man in Gedanken darauf, was vollkommen genügt. An Orten, wohin schon an und für sich kein Gesäuertes kommt, ist die Untersuchung nicht nöthig.

6) Löcher in der Wand eines Hauses, ganz oben oder ganz unten, das Dach eines Seitengebäudes, ein Viehstall, Hühnerställe, ein Strohschuppen, Oel= oder Wein=Magazine, aus denen Nichts zum Hausgebrauch genommen wird, und ein Behälter mit großen Fischen, braucht nicht durchsucht zu werden, es sey denn, daß Gesäuertes dorthin bestimmt gebracht worden wäre. Ein Bierkeller, ein Weinlager, aus dem der Hausbedarf entnommen wird, eine Vorrathskammer, in welcher sich kleine Fische befinden, ein Holzstall, eine Vorrathskammer mit gepökeltem Fleische, Vertiefungen in den Wänden in mittlerer Höhe, und ähnliche Räume, müssen untersucht werden, weil man nach solchen Orten Gesäuertes zu bringen pflegt. Hieraus geht aber hervor, daß, wenn man mit Bestimmtheit weiß, daß man nach einem Orte nichts Gesäuertes gebracht, die Untersuchung dieses Ortes auch nicht nöthig ist. Die

Nachsuchung in einem Keller wird nur an den beiden äußern Fässerreihen, nämlich an den obersten und den zunächst darunter liegenden, angestellt.

7) Man braucht nicht der Besorgniß bei sich Raum zu geben, daß möglicher Weise durch ein Wiesel Gesäuertes nach einem Orte verschleppt worden seyn könnte, wohin sonst dergleichen nicht zu kommen pflegt; denn wenn hinsichtlich zweier Häuser eine derartige Besorgniß obwaltete, so könnte sie auch zwischen zweien Städten stattfinden, und so fort ohne Ende. Hat Jemand zehn Brode übrig gelassen, findet aber in der Nacht zum Vierzehnten bei der Nachsuchung nur noch deren neun vor, so lasse er das nicht unbeachtet, sondern stelle vielmehr eine neue Untersuchung an, weil hier die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß ein Wiesel oder eine Maus Etwas verschleppt haben.

8) Sieht Jemand nach geschehener Nachsuchung eine Maus mit Brod im Maul ins Haus laufen, so ist er verpflichtet eine zweite Nachsuchung zu veranstalten. Findet er nun auch in der Mitte des Zimmers Brocken, so lasse er sich dennoch dadurch nicht zu der Voraussetzung verleiten, daß die Maus dieses Brod aufgefressen habe, weil schon Brocken herumliegen; vielmehr ist anzunehmen, daß sie das Brod nach einem Loche, oder einem Fenster, geschleppt habe, und daß die vorgefundenen Brocken sich schon früher an derselben Stelle befunden haben, weshalb es Pflicht ist, in solchem Falle eine zweite Durchsuchung vorzunehmen. Hat man das Gesäuerte nicht in dem einen Zimmer gefunden, so untersuche man das ganze Haus; findet man aber das Stück Brod, welches die Maus im Maule hielt, als sie ins Zimmer lief, so braucht man die Untersuchung nicht fortzusetzen.

9) Wenn Jemand ein Kind, mit einem Stück Brod in der Hand, in ein bereits durchsuchtes Zimmer eintreten sieht, gleich hinterdrein geht, — und Krumen am Boden liegen sieht, so ist eine neue Untersuchung nicht nöthig: weil man dann immer annehmen kann, daß das Kind das Brod verzehrt, und Krumen habe fallen lassen, denn es ist Kindern eigen, beim Essen Krumen fallen zu lassen; eine Maus aber pflegt keine Krumen liegen zu lassen. Finden sich aber keine Krumen vor, so muß die Untersuchung von Neuem beginnen.

10) Hat Jemand neun Parthieen ungesäuerten Brodes und eine gesäuerten hingelegt, und eine Maus, welche hinzuläuft, schleppt Etwas davon nach einem bereits untersuchten Zimmer, ohne daß man weiß, ob es Gesäuertes oder Ungesäuertes war, so muß eine neue Untersuchung stattfinden, weil bei dem gegenseitigen Verhältniß der Dinge, welchen ein bestimmter Raum zuertheilt ist, die Quantität nicht in Betracht kommt.

11) Sind hingegen zwei Parthieen Brod vorhanden, die eine aus Gesäuertem und die andere aus Ungesäuertem bestehend, und ebenso zwei Häuser, von denen das eine durchsucht und das andere undurchsucht ist, und es kommen zwei Mäuse, von denen die eine gesäuertes und die andere ungesäuertes Brod hinwegschleppt, ohne daß man wüßte, in welches Haus die Maus mit dem gesäuerten Brode gelaufen ist; oder wenn zwei durchsuchte Häuser und ein Haufen gesäuerten Brodes vorhanden sind, und eine Maus schleppt Etwas davon hinweg, ohne daß man wüßte, in welches Haus sie gelaufen; oder wenn man auch wüßte, in welches Haus sie gelaufen, jedoch bei der Nachsuchung Nichts, oder nur ein einziges Brod findet; oder wenn neun Parthieen ungesäuerten

und eine einzige gesäuerten Brodes vorhanden wären, ein Brod davon aber weggenommen würde, ohne daß man wüßte, ob es ein gesäuertes oder ein ungesäuertes gewesen, und eine Maus dieses eine Brod nach einem durchsuchten Hause schleppte, so ist in allen diesen Fällen keine zweite Nachsuchung mehr nöthig, weil hier keine bestimmte Basis vorhanden ist, auf welche sich etwaige Zweifel beziehen könnten.

12) Legt Jemand Gesäuertes in einen Winkel, und findet es alsdann in einem andern Winkel wieder; oder findet man an dem Orte, an dem man neun Brode niedergelegt, später deren zehn vor; oder schleppt eine Maus Gesäuertes hinweg, und es ist zweifelhaft, ob sie nach dem Zimmer lief oder nicht, so muß eine zweite Nachsuchung vorgenommen werden.

13) Wenn eine Maus mit Brod im Maul in ein Haus läuft, und dann wieder eine Maus, ebenfalls mit Brod, aus demselben heraus kommt, so werden beide Mäuse nur als eine einzige angesehen, und es bedarf keiner weitern Nachsuchung. Ist die erste hineinlaufende Maus schwarz und die zweite, welche herausläuft, weiß, so ist eine nochmalige Nachsuchung nöthig. Läuft eine Maus mit Brod im Maul in das Haus, während ein Wiesel ebenfalls mit Brod im Maul aus demselben kommt, so ist ebenso eine nochmalige Nachsuchung nöthig. Kommt das Wiesel und hält eine Maus mit einem Brode im Maule, dann bedarf es keiner zweiten Nachsuchung, denn das Brod ist dasselbe, welches die Maus früher im Maule hatte. Kriecht eine Schlange mit Brod im Maule in ein Loch, so hat man nicht nöthig einen Beschwörer herbeizuholen, um sie wieder herauszulocken.

14) Wenn ein Quantum Gesäuertes, wie eine Olive

groß, sich am obern Gebälke befindet, so ist man verpflichtet, eine Leiter herbeizuschaffen und dasselbe herabzunehmen, weil es von oben unvermuthet herabfallen könnte. Gesäuertes hingegen, das sich in einer Grube befindet, ist man nicht verpflichtet herauszuholen, sondern es genügt, wenn man es in seinen Gedanken als nichtig erklärt.

15) Ein Stück Sauerteig, welches bestimmt ist, als Sitzunterlage zu dienen, wird, sobald es mit Lehm überzogen worden, als aufgegeben angesehen, und man darf dasselbe behalten. Wenn sich in den Spalten eines Backtrogs Teig vorfindet, so muß derselbe, wo davon soviel als eine Olive groß vorhanden, entfernt werden. Wenn sich davon weniger vorfindet und nur dazu dient, Risse am Backtroge zu verschließen, oder ein Loch zu verstopfen, so wird es der Geringfügigkeit wegen als aufgegeben betrachtet; dient es aber nicht zu solchem Zwecke, dann muß es entfernt werden. Sind zwei Stückchen, je von der Größe einer halben Olive, mit einander durch einen Teigstreifen verbunden, so kommt es darauf an, ob beim Wegnehmen des Streifens auch jene beiden Stückchen mit entfernt werden, oder nicht; im ersteren Falle muß der Teig weggethan werden, im andern aber ist das nicht erforderlich.

16) Dies bezieht sich aber nur auf einen Backtrog; in einem Zimmer hingegen, — müssen solche Stückchen hinweggeschafft werden, selbst dann, wenn sie sich nicht gleichzeitig mit dem Streifen entfernen lassen, weil sich sonst beide Stücken leicht zu einem Ganzen vereinigen könnten. Ist eine halbe Olive im Zimmer, und eine halbe Olive auf dem Boden, oder eine halbe Olive im Zimmer, und die andere Hälfte in der Halle, oder eine halbe Olive im äußern und

eine halbe Olive im innern Zimmer, so braucht man solche an den Wänden, am Gebälk oder am Boden klebende halbe Oliven, nicht hinwegzuschaffen, sondern es genügt, wenn man auf dieselben in seinen Gedanken verzichtet.

17) Wenn Jemand am Vierzehnten ein Haus vermiethet ohne darüber, ob es durchsucht worden sey oder nicht, bestimmte Erklärung abzugeben, so muß man das Erstere annehmen, und es ist aus diesem Grunde nicht nöthig, eine Nachsuchung anzustellen. Ist es sogar wahrscheinlich, daß der Vermiether keine Nachsuchung veranstaltete, während blos eine Frau oder ein Kind erklären, daß sie ihrerseits eine Nachsuchung veranstaltet, so kann man diesen Glauben beimessen. Denn wenn es sich um die Wegschaffung des Gesäuerten handelt, kann man Jedermann als glaubwürdig ansehen, und Jedermann ist befähigt eine solche Nachsuchung zu veranstalten, selbst Weiber, Knechte und Kinder; jedoch muß das Kind schon den hinreichenden Verstand besitzen.

18) Vermiethet Jemand ein Haus und der Vierzehnte ist herangekommen, bevor die Schlüssel überantwortet werden konnten, so liegt die Nachsuchung dem Vermiether ob; trat aber der Vierzehnte ein, nachdem die Schlüssel bereits abgegeben waren, dann hat der Abmiether die Nachsuchung zu bewirken. Giebt ein Vermiether sein Haus für durchsucht aus, während sich später das Gegentheil herausstellt, so liegt dem Abmiether die Untersuchung ob, und die Uebereinkunft wird dadurch selbst an solchen Orten nicht ungiltig, wo es üblich ist, die Häuser gegen Erstattung eines bestimmten Lohnes durchsuchen zu lassen; denn dieser übt ja dadurch ein Gebot der Schrift aus.

19) Wer sich während der dreißig, dem Pessagh-Feste

vorausgehenden Tage, einschiffen oder einer Karavane anschließen will, muß zuvor eine Nachsuchung anstellen; früher als am dreißigsten Tage vor Pessagh, ist dies jedoch nicht nöthig. Hat man die Absicht, noch vor dem Pessagh-Feste wieder nach Haus zurückzukehren, so muß man erst die Untersuchung anstellen, und dann abreisen, denn man könnte ja möglicher Weise vor dem Pessagh-Feste, erst nach Einbruch der Dämmerung zurückkehren, so daß dann keine Zeit mehr übrig bliebe, daß Gesäuerte zu entfernen; hat man aber nicht die Absicht, früher zurückzukehren, so ist auch die Untersuchung nicht nöthig. Richtet Jemand während der dreißig Tage vor Pessagh sein Haus zum Magazin ein, so muß er zuvor die Untersuchung veranstalten, und dann erst seine Vorräthe dorthin schaffen. Hat aber Jemand die Absicht, dies früher als dreißig Tage vor Pessagh zu bewirken, so muß er das Haus, nur in dem Falle zuvor untersuchen, wenn er das Haus noch vor dem Pessagh-Feste wieder zu reinigen denkt. Ist dies aber nicht der Fall, so hat man nicht nöthig eine Untersuchung vorzunehmen.

Drittes Capitel.

1) Bei der Nachforschung und den Haussuchungen in der Nacht zum Vierzehnten, wird alles Gesäuerte aus Löchern, abgelegenen Orten und Winkeln hervorgeholt, dann an einem bestimmten Orte zusammengelegt, wo es bis zum Beginn der sechsten Tagesstunde liegen bleibt, und alsdann vernichtet wird; will es Jemand schon während der Nacht zum Vierzehnten fortschaffen, so steht ihm dies frei.

2) Das Gesäuerte, welches man in der Nacht zum Vierzehnten noch zurückläßt, um davon am andern Morgen, bis zu Ende der vierten Stunde, zu zehren, darf nicht ver-

einzelt und zerstreut an verschiedenen Orten herumliegen, vielmehr muß es in einem Geschirre, oder in einem dazu eigends bestimmten Winkel, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, verwahrt werden; denn wenn man damit unvorsichtig verfährt, und es sich alsdann findet, daß Etwas davon fehlt, so muß man darnach suchen, und weil es von den Mäusen verschleppt seyn könnte, eine zweite Haussuchung veranstalten.

3) Fällt der Vierzehnte auf einen Sabbat, so muß die Nachsuchung in der Nacht zum Vorabende des Sabbats, d. h. in der Nacht zum Dreizehnten vor sich gehen, wobei man jedoch so viel Gesäuertes an einem wohlverwahrten Orte aufheben muß, als nöthig, — um davon bis zu Ende der vierten Stunde am Sabbat-Tage zu zehren; den Rest aber schaffe man noch vor Eintritt des Sabbats hinweg. Bleibt aber am Sabbat, nach Ablauf der vierten Stunde, noch Gesäuertes übrig, so gebe man es auf, halte es bis zu Ausgang des ersten Feiertags mit einem Gefäße überdeckt, und schaffe es alsdann fort.

4) Hat Jemand mehrere Laibe Hebe-Brod, deren Verbrennung ihm am Vorabende zum Sabbat obliegt, so lege er bei dieser Gelegenheit nicht reine und unreine Hebe zusammen, vielmehr sondere man reine, unreine und zweifelhafte von einander, und verbrenne jede Gattung für sich. Aber blos von der reinen Hebe lasse man so viel übrig, als man bis zu Ende der vierten Stunde des Sabbats nöthig hat.

5) Wer, aus Vergeßlichkeit oder muthwilliger Weise, es verabsäumte, in der Nacht zum Vierzehnten die vorgeschriebene Nachforschung zu halten, thue es am Vierzehnten selbst, Morgens; unterblieb es jedoch um diese Zeit, so thue er es zur Zeit der Hinwegschaffung; unterblieb es auch hier, so thue

man es während des Festes; ist es während des Festes nicht geschehen, so thue man es nach demselben, damit Nichts von dem Gesäuerten, welches das Pessaghfest überdauerte, übrig bleibe, da dessen Benutzung ja schon ohnehin verboten ist.

6) Wer in der Nacht zum Vierzehnten, oder an diesem Tage selbst, oder auch während des Festes, Nachsuchung hält, spreche, ehe er damit den Anfang macht, folgenden Segen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns durch seine Gesetze geheiligt, und uns die Fortschaffung des Gesäuerten geboten", — worauf man die Nachsuchung selbst beginnt und alle Orte, wohin man sonst Gesäuertes zu bringen pflegt, einer sorgfältigen Untersuchung unterwirft, wie es bereits oben angegeben worden. Geschieht aber die Nachforschung erst nach dem Feste, so wird der Segen nicht gesprochen.

7) Nach Beendigung der Untersuchung hat man, dafern dieselbe in der Nacht zum Vierzehnten, oder an diesem Tage selbst vor der sechsten Stunde, vor sich ging, Alles, was sich an Gesäuertem etwa noch vorfinden sollte, dem Untersuchenden aber nicht zu Gesicht kam, aufzugeben, was man mit folgenden Worten thut: „Alles Gesäuerte, das sich in meinem Gebiete noch vorfinden sollte, ohne daß ich es gesehen hätte, sey aufgegeben und dem Staube gleichgeachtet". Geschieht die Nachsuchung aber erst nach Beginn der sechsten Stunde, oder noch später, so kann der Suchende es nicht mehr aufgeben, denn mit Eintritt des Verbots aller Benutzung, hat auch für ihn das Recht der Verfügung über das Gesäuerte ein Ende erreicht.

8) Wenn daher Jemand unterließ, vor der sechsten Stunde das, ihm nicht zu Gesicht gekommene Gesäuerte als nichtig zu erklären, und er findet, nachdem dieselbe bereits eingetreten,

daß er es zwar früher im Sinne gehabt, aber während der zur Fortschaffung bestimmten Zeit vergessen und nicht fortgeschafft habe, so hat er das: „Es soll nicht gesehen werden“, und das: „Es soll nicht gefunden werden“ übertreten; denn er hat es ja weder fortgeschafft noch aufgegeben; und wenn er es auch zu dieser Stunde noch aufgeben wollte, so könnte ihm dies doch Nichts mehr helfen, da es nicht mehr zu seiner Verfügung steht. Die Schrift nämlich betrachtet ihn in solchem Falle nur in sofern als Besitzer des Gesäuerten, als er sich der Uebertretung der Verbote „Es soll nicht gesehen werden“ und „Es soll nicht gefunden werden“ schuldig machen könnte, weshalb er auch zu jeder Zeit, wo er Gesäuertes findet, verpflichtet ist, es hinwegzuschaffen; findet man es an einem Feiertage, so bedecke man dasselbe mit einem Gefäße, und verbrenne es am Abend; ist es Geweihtes, so braucht es nicht mittelst eines Gefäßes überdeckt zu werden, weil ohnedies Jedermann sich davon fernhalten wird.

9) Wenn Jemand vor der, zum Fortschaffen des Gesäuerten bestimmten, Zeit ausgegangen ist, um eine anderweitige Pflicht zu üben, oder einem Fest-Mahle, z. B. einer Verlobung oder einer Hochzeit beizuwohnen, sich jedoch dabei erinnert, daß er noch Gesäuertes zu Hause habe, so muß er, wenn es möglich ist, umzukehren und nach der Hinwegschaffung des Gesäuerten, seine Pflicht noch auszuüben, dies auch thun; im entgegengesetzten Falle, — muß er das zurückgelassene Gesäuerte, in seinen Gedanken, als nichtig erklären. Ist Jemand in der Absicht ausgegangen, seinen Nebenmenschen aus Feindeshand, einer Ueberschwemmung, aus dem Feuer oder von einem Einsturz zu retten, so genügt die Nichtigkeits-Erklärung im Geiste. Geht aber Jemand in seinem eigenen Interesse aus, und er-

innert sich, daß er daheim Gesäuertes habe, so ists seine Pflicht, schleunig zurückzukehren. Wie groß muß das Quantum von Gesäuertem seyn, um die Verpflichtung zur Rückkehr zu bedingen? Ein Quantum von der Größe eines Ei's; weniger kann im Geiste aufgegeben werden.

10) Hat Jemand beim Ausgehen eingemengten Teig zu Hause zurückgelassen, erinnert sich dessen erst nachdem er ausgegangen, und während er vor seinem Lehrer sitzt, sich ihm gleichzeitig aber die Besorgniß aufdrängt, daß der Teig vor seiner Nachhausekunft sauer werden könnte, so ist's seine Pflicht, ihn in Gedanken für nichtig zu erklären, ehe er noch sauer geworden. Hat er aber den Teig bereits sauer werden lassen, so nützt ihm auch die Nichtigkeitserklärung Nichts, und er hat alsdann die Verbote: „Es soll nicht gesehen werden" und „Es soll nicht gefunden werden" übertreten; sobald er aber nach Hause kommt, ist's seine Pflicht, das Gesäuerte unverzüglich zu entfernen.

11) Auf welche Weise bewirkt man die Fortschaffung? Man verbrennt es, oder man zerbröckelt und streut es in die Luft, oder man wirft es ins Meer; ist das Gesäuerte schon hart geworden, — und muß man deshalb voraussetzen, daß sich dasselbe nicht leicht im Meerwasser auflöse, so zerbröckele man dasselbe ehe man es ins Meer wirft. Gesäuertes, worüber ein Gebäude eingestürzt ist, und welches sich demzufolge drei Handbreiten tief, oder auch mehr, unter dem Schutte befindet, wird als fortgeschafft angesehen. Ist aber die sechste Stunde noch nicht eingetreten, so soll man es in seinen Gedanken aufgeben. Das Gesäuerte, welches man vor Eintritt der sechsten Stunde einem Nicht-Israeliten übergab, braucht nicht fortgeschafft zu werden. Hat man Gesäuertes vor der

sechsten Stunde verbrannt, so darf man sich der Kohlen während des Festes bedienen. Fand aber die Verbrennung erst nach der sechsten Stunde statt, so darf man, weil die Benutzung bereits untersagt war, damit weder Ofen noch Küchenheerd heizen, noch auch damit backen oder kochen. Geschieht dies aber dennoch, so ist sowohl das Brod, als auch das Gericht, welche damit bereitet worden, zu jeder Benutzung unerlaubt. In gleicher Weise ist auch die Benutzung der Kohlen von solchem Gesäuerten verboten, weil es zu einer Zeit verbrannt wurde, wo dessen Benutzung bereits untersagt war.

Viertes Capitel.

1) Es steht in der Thora geschrieben: „Es soll bei dir kein Gesäuertes gesehen werden" (2 B. M. XIII, 7), was man aber so deuten könnte, als wenn Derjenige, welcher es verbirgt, oder einem Nicht-Israeliten zur Aufbewahrung übergiebt, kein Uebertreter des Gesetzes wäre, weshalb der Zusatz noch beigefügt ist: „Es soll kein Sauerteig in euren Häusern gefunden werden", (ebend. XII, 19) das sich also auch auf Diejenigen bezieht, welche das Gesäuerte zur Verwahrung abgeben, oder verbergen. Daraus könnte man aber wiederum den irrigen Schluß ziehen, als wenn nur Derjenige ein Uebertreter des Gesetzes wäre, der das Gesäuerte im Hause hat, nicht aber der es fern vom Hause, etwa im Felde oder in einer anderen Stadt verwahrt hat, — deshalb sind auch die näher bezeichnenden Worte beigefügt „in deinem ganzen Gebiete", also in dem ganzen, zu deiner Verfügung stehenden Bereiche. Dies könnte nun aber noch zu der Meinung Veranlassung geben, daß man selbst das Gesäuerte eines Nicht-Israeliten, oder Geheiligtes — aus seinem Bereiche hinwegzuschaffen verpflichtet sey; weshalb wiederum die Worte: „Es soll bei Dir nicht gese-

hen werden" darauf hinweisen, daß bloß das, was dein Eigenthum ist, nicht bei dir gesehen werden darf, wohl aber das Eigenthum eines Andern, oder das des Himmels.

2) Aus Obigem ist also deutlich zu ersehen, daß Derjenige, welcher in seinem Bereiche das, einem Israeliten gehörige Gesäuerte liegen läßt, sey es nun verborgen, sey es in einer andern Stadt, oder sogar bei einem Nicht-Israeliten verwahrt, das Verbot: „Es soll nicht gesehen werden" und „Es soll nicht gefunden werden" übertreten habe; ebenso ist daraus zu ersehen, daß hingegen das Geheiligte, oder einem Nicht-Israeliten angehörende Gesäuerte, das sich bei einem Israeliten, ja sogar in dessen Zimmer befindet, nicht entfernt zu werden braucht, weil es nicht sein Eigenthum ist. Ja selbst, wenn das Gesäuerte einem ansäßigen, und unter israelitischer Botmäßigkeit stehenden Fremdling gehörte, so ist der Israelit dennoch nicht verpflichtet, es am Pessaghfeste aus seinem Bereiche fortzuschaffen. Dagegen ist es Pflicht, vor dem Gesäuerten eines Nicht-Israeliten eine Scheidewand von zehn Handbreiten Höhe zu errichten, weil man sonst veranlaßt werden könnte, davon Etwas zu nehmen. Keineswegs ist's aber erforderlich vor dem Gesäuerten, welches geheiligt ist, eine Scheidewand zu errichten, weil man ohnedies schon gewohnt ist, sich davon fern zu halten, um jede Veranlassung zur Veruntreuung zu vermeiden.

3) Wenn ein Nicht-Israelit einem Israeliten Gesäuertes zur Verwahrung übergiebt, und dieser für dessen Erhaltung haftet, so daß er, wenn es verloren ginge oder gestohlen würde, den Werth bezahlen müßte, so ist er verpflichtet, es fortzuschaffen, denn, da er dafür haftet, so ist es gleichsam sein Eigenthum; hat er aber nicht für dessen Erhaltung ein-

zustehen, so kann er es immer liegen lassen, und nach dem Pessaghfeste davon essen, weil sich in solchem Falle das Gesäuerte gleichsam im Bereiche des Nicht-Israeliten befindet.

4) Wenn ein mächtiger Nicht-Israelit einem Israeliten Gesäuertes zur Verwahrung übergiebt, und dieser weiß, daß, wenn es verloren ginge oder gestohlen würde, er dafür bezahlen müßte, da dem Nicht-Israeliten Gewaltmaaßregeln zu Gebote stehen, ihn dazu zu zwingen, wenn er auch dafür früher keinerlei Gewährleistung übernommen, so ist's seine Pflicht — es fortzuschaffen; denn die, dem Mächtigern zu Gebote stehenden Gewaltmaaßregeln, gelten gleichsam als eine Gewährleistung von Seiten des Israeliten, weshalb das Gesäuerte als sein Eigenthum angesehen wird.

5) Wenn ein Israelit Gesäuertes bei einem Nicht-Israeliten verpfändet, und ihm dabei sagt: „Wenn ich dir nicht am so und so vielten Tage, von heute an gerechnet, das geliehene Geld zurückbringe, so gelte das Gesäuerte — als wenn es schon von heute ab dein Eigenthum gewesen wäre", — dann ist es als zur Verfügung des Nicht-Israeliten gestellt anzusehen, und darf nach dem Pessaghfeste genossen werden, nur muß die gestellte Frist vor dem Pessaghfeste abgelaufen seyn. Sind aber dabei nicht ausdrücklich die Worte gebraucht worden: „So sey das Gesäuerte schon von heute ab dein Eigenthum", so gilt es nur als ein, beim Nicht-Israeliten verwahrtes — Gut, und darf nach dem Pessaghfeste nicht benutzt werden.

6) Wenn sich ein Israelit und ein Nicht-Israelit zusammen einschiffen, und der Israelit besitzt, bei Beginn der fünften Stunde, Gesäuertes, so kann er es dem Nicht-Israeliten verkaufen, oder es ihm schenken, und von ihm nach dem

Pessaghfeste wiedererwerben, nur muß die Schenkung ohne irgend einen Vorbehalt stattgefunden haben.

7) Es ist einem Israeliten gestattet, zu einem Nicht-Israeliten zu sagen: Warum kaufst du blos für hundert Sus, kaufe lieber für zweihundert; oder: Warum kaufst du bei einem Nicht-Israeliten, kaufe lieber bei einem Israeliten, denn es könnte sich ja ereignen, daß ich es nach dem Pessaghfeste brauche, dann würde ich es von dir wieder zurückkaufen; dagegen darf man aber nicht unter sonstigem Vorbehalt verkaufen, oder verschenken. Thut dies aber Jemand dennoch, so übertritt er die Verbote: „Es soll nicht gesehen werden" und „Es soll nicht gefunden werden".

8) Durch Mischung des Gesäuerten unter andere Speisen, — macht man sich der Uebertretung der Verbote „Es soll nicht gesehen werden" und „Es soll nicht gefunden werden" schuldig; solche Mischspeisen sind: Pöckelfleisch, babylonische Brühe, medisches, aus Mehl bereitetes Bier, und andere gleichartige Gegenstände; Mischungen von Gesäuertem hingegen, welche ungenießbar sind, dürfen während des Pessaghfestes gehalten werden.

9) Wenn z. B. Jemand, sey es auch nur eine Stunde vor der Fortschaffungszeit, Mehl und Häute in den Gerbertrog thut, so darf er sie das Pessaghfest über darin halten; sogar wenn man keine Häute in den Gerbertrog thut, während blos das Mehl schon drei Tage vor der, für das Fortschaffen bestimmten Zeit, hineingethan worden war, so darf man es ebenfalls halten, weil es da beim Beginn des Festes bereits verdorben, und übelriechend seyn mußte; sind aber, seit man es hineinlegte, noch keine drei Tage verflossen, so muß man es hinwegschaffen.

10) Ebenso darf man Augensalbe, Pflaster, Umschläge und Theriak, (Heilmittel gegen den Biß giftiger Thiere), wenn man etwas Gesäuertes darunter gethan, am Pessaghfeste halten, weil das Gesäuerte dann bereits sein ursprüngliches Aussehen verloren hat.

11) Brod, welches schimmelig, und selbst zum Fraß für Hunde untauglich geworden ist, ebenso, ein Erweichungsmittel, welches angefangen hat einen üblen Geruch zu verbreiten, braucht man nicht fortzuschaffen. Wäsche, die mit Waizenstärke gestärkt wurde, und Pappen, welche vermittelst Kleister aus Gesäuertem zusammengeklebt wurden, ebenso andere Gegenstände dieser Art, darf man am Pessaghfeste halten, und es kann in Betreff derselben von den Verboten „Es soll nicht gesehen werden" und „Es soll nicht gefunden werden" keine Rede seyn, da die äußere Form des Gesäuerten hier schon gar nicht mehr vorhanden ist.

12) Eine Substanz, der Gesäuertes beigemischt wurde, und welche, entweder für keinen Menschen genießbar, oder auch nicht für Alle genießbar ist, als: Theriak und dergleichen, darf, wenuschon es nicht untersagt ist, dieselbe zu halten, vor Ablauf des Pessaghfestes nicht genossen werden; dies Verbot bleibt aber selbst dann in Kraft, wenn die Beimischung an Gesäuertem auch noch so gering seyn sollte.

Fünftes Capitel.

1) Das Verbot des Gesäuerten am Pessaghfeste, bezieht sich nur auf die fünf Getraidearten, nämlich: auf zwei Waizengattungen: Weizen und Spelt — und drei Gerstengattungen: Gerste, Hafer und Roggen. Auf Hülsenfrüchte aber, als: Reis, Hirse, Bohnen, Linsen und dergleichen, findet es keine Anwendung. Wenn man daher sogar Reismehl und derglei-

chen mit siedendem Wasser verknetet, und so lange mit Tüchern bedeckt, bis es, dem gesäuerten Teige gleich, aufgeht, so darf man es dennoch genießen, weil dies nicht eigentlich sauer geworden, sondern mehr in Fäulniß übergegangen ist.

2) Sogar die fünf Getraidearten, wenn sie blos mit Fruchtsaft, ohne alle Beimischung von Wasser eingeknetet sind, gehen nie in Säuerung über, und folglich darf man sie genießen, selbst wenn ein solcher Teig den ganzen Tag liegt, bis er aufgeht, weil Säfte keine Säuerung herbeiführen, sondern den Teig nur in Fäulniß setzen. Unter Säften versteht man: Wein, Milch, Honig, Baumöl, Aepfel- und Granatensaft, und andere Gattungen von Most, Oel, und sonstigen flüssigen Substanzen. Nur darf denselben durchaus kein Wasser beigemischt werden; ist dies nur im Mindesten der Fall, dann tritt die Säuerung ein.

3) Man darf weder Waitzen, z. B. Graupen, noch Mehl wie z. B. Klößchen, in Wasser kochen; thut man es, dann tritt ein vollkommener Säuerungsproceß ein, indem nämlich diese Substanzen während des Kochens zerbersten. Man darf nicht Teig in Oel auf der Pfanne schmoren, wohl aber darf man Brod und geröstetes Mehl kochen. Macht man eine größere Quantität Wasser kochend und wirft dann Mehl hinein, so ist dies erlaubt, weil es, ehe die Säuerung eintreten kann, schon in die Kochhitze übergeht. Indessen in Sinaar, in Spanien, und im ganzen Abendlande ist es angenommen, dies dennoch zu verbieten, weil der Fall eintreten könnte, daß das Wasser einmal doch nicht die gehörige Siedhitze hätte.

4) Es ist erlaubt, Korn oder Mehl in Säften zu kochen. Ebenso ist der, mit Säften eingeknetete Teig, wenn man ihn auch in Säften kocht, oder in Oel auf der Pfanne schmoret, zu genießen erlaubt, weil Säfte keine Säuerung herbeiführen.

5) Man darf nicht das Mehl von, am Feuer gerösteten jungen Aehren in Wasser kochen, denn es könnte kommen, daß dieselben nicht gut geröstet wären, und so, das Mehl beim Kochen sauer würde. Wenn man neue Töpfe mit Mehl einreibt, so koche man in denselben blos Mehl von zerriebenem ungesäuerten Backwerk; geröstete Aehren aber darf man hierzu nicht verwenden, weil es sich treffen könnte, daß sie nicht gut geröstet wären, und das, von ihnen gewonnene Mehl, in Säuerung überginge.

6) Es ist nicht erlaubt am Pessaghfeste Gerste mit Wasser zu waschen, weil die Körner sich leicht auflockern, und zu säuern anfangen. Ist es aber geschehen, und sie ist so weich geworden, daß sie sich auf dem Rost, der zum Kuchenbacken bestimmt ist, spaltet, so ist der Genuß derselben verboten; ist aber die Gerste nicht bis zu diesem Grade erweicht, so ist deren Genuß erlaubt.

7) Waizen aber darf man, um ihn vom Schmutz zu reinigen, waschen, jedoch muß derselbe unmittelbar darauf gemahlen werden, wie dies bei seinem Wesen überhaupt üblich ist. Es ist aber in ganz Israel, in Sinaar, im gelobten Lande, in Spanien und in den Städten des Abendlandes Brauch, den Waizen nicht zu waschen, weil man ihn leicht zu lange stehen lassen, — und derselbe so in Säuerung übergehen könnte.

8) Findet man in einem gekochten Gerichte geborstene Gersten- und Waizenkörner, so ist dasselbe verboten, weil dann Gesäuertes beigemischt ist; sind aber diese Körner nicht zerborsten, so nehme man sie heraus und verbrenne sie, das Gericht aber kann man alsdann genießen, weil ein eingeweichtes, aber nicht zerborstenes Korn, nach der Bestimmung der

Thora nicht entschieden als etwas Gesäuertes gilt, sondern diese Ansicht nur von den Schriftgelehrten herrührt, weil geschrieben steht: „Beobachtet die ungesäuerten Kuchen" (2 B. M. XII, 17) was soviel sagen will, als: Ihr sollt in Betreff der ungesäuerten Kuchen alle Vorsicht anwenden, und sie vor dem Sauerwerden in jeder Hinsicht in Acht nehmen.

9) Daher haben die Weisen geboten, sorgfältig darüber zu wachen, daß auf das, zur Kost während des Pessaghfestes bestimmte Getraide, nachdem es geschnitten, kein Wasser gegossen werde, damit dasselbe auf diese Weise vor dem Sauerwerden bewahrt bleibe. Getraide, welches in einen Fluß fiel, oder worauf Wasser gekommen, darf eben so wenig aufbewahrt, als genossen werden: vielmehr verkaufe man es entweder einem Israeliten, und theile ihm den Vorfall mit, damit er darauf bedacht sey, es vor dem Pessaghfeste zu verzehren, oder man verkaufe es an Nicht-Israeliten in kleinen Portionen, dergleichen man noch vor dem Pessaghfeste verzehren kann: weil im entgegengesetzten Falle zu besorgen wäre, daß der NichtIsraelit es wieder an einen Israeliten verkaufen möchte.

10) Getraide, worauf das Wasser einer Traufe fällt, kommt nicht zur Säuerung, so lange dasselbe tropfenweis darauf herabträufelt, selbst wenn dies den ganzen Tag dauern sollte. Fiel das Wasser der Traufe nicht mehr darauf hinab,— und das Getraide blieb darnach noch so lange Zeit liegen, als zum Sauerwerden erforderlich ist, so ist der Genuß desselben untersagt.

11) Es ist nicht erlaubt, am Pessaghfeste eine große Quantität Teig zuzurichten, weil da leicht die Säuerung eintreten könnte, vielmehr richte man auf einmal immer nur soviel zu, als zur Erfüllung der Ghala-Pflicht erforderlich ist.

Ferner darf man den Teig nicht mit heißem Wasser, auch nicht einmal mit, an der Sonne erwärmtem, oder am selbigen Tage geschöpften, sondern nur mit solchem Wasser einrühren, welches über Nacht gestanden. Rührte man aber den Teig mit heißem, an der Sonne erwärmten, oder an selbigem Tage geschöpftem Wasser ein, dann ist derselbe verboten.

12) Eine Frau darf weder im Sonnenscheine, noch auch unter freiem Himmel an einem trüben Tage, wo auch die Sonne nicht scheint, sitzen und kneten. Auch ist's ihr untersagt, den Teig stehen zu lassen, während sie sich mit andern Dingen beschäftigt. Auch ist's Vorschrift, daß sie beim Kneten und Backen zwei Gefäße mit Wasser vor sich habe, das eine, um daraus die Kuchen anzufeuchten, das andere, um darin die Hände zu kühlen; handelt sie dawider, und knetet im Sonnenschein, oder kühlet sie die Hände nicht ab, oder bereitet sie einen größern Teig, als zur Erfüllung der Ghala-Pflicht erforderlich ist, so wird dadurch noch kein Verbot, in Betreff des so bereiteten Brodes, bedingt. Das, zur Erfüllung der Ghala-Pflicht erforderliche Quantum, — beträgt drei und vierzig und ein Fünftel Eier, wobei aber nur das Volumen jedes Ei's, nicht dessen Gewicht, in Betracht kommt.

13) So lange die Beschäftigung mit dem Teige dauert, und sollte dies auch den ganzen Tag währen, wird derselbe nicht sauer. Nimmt man die Hand davon hinweg, und läßt den Teig so lange liegen, bis, wenn darauf mit der flachen Hand geschlagen wird, dieser Schlag hörbar ist, so ist der Teig bereits sauer, und muß sogleich verbrannt werden. Ist der Schlag auch nicht hörbar, der Teig hat aber so lange gelegen, daß ein Mensch während dieser Zeit eine Mil Weges hätte zurücklegen können, so ist er sauer, und muß verbrannt

werden. Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Oberfläche des Teiges bleich wird, wie das Angesicht eines Menschen, dem die Haare zu Berge stehen, wodann man davon nicht mehr essen darf; doch würde die Uebertretung dieses Verbots noch nicht die Ausrottung nach sich ziehen.

14) Ist von zwei Quantitäten Teig, an denen man zu arbeiten aufgehört, welche zu gleicher Zeit geknetet wurden, und welche beide zur Zeit nicht bearbeitet werden, bei der einen der Schlag hörbar, und bei der andern nicht: so müssen beide verbrannt werden, — denn man hat sie als vollkommen Gesäuertes anzusehen.

15) Man darf am Pessaghfeste nicht Kuchen, zu Figuren geformt, bereiten, weil die Frauen sich dabei lange aufhalten, und der Teig indessen sauer wird. Deshalb ist es aber Bäckern, welche in ihrem Handwerk geübt sind, und die Arbeit schnell verrichten, erlaubt, solche Kuchen zu bereiten. Haushaltungen aber, dürfen dergleichen, selbst nicht in Formen bereiten, weil dies dazu führen könnte, daß Manche dieselben auch ohne Formen bereiten, und sich dabei so lange aufhalten würden, bis die Kuchen sauer geworden sind.

16) Das Wasser, welches zum Reinigen der Hände und des Troges; in welchem man geknetet, dient, wie auch dasjenige, welches man während des Knetens brauchte, muß auf einen abschüssigen Boden gegossen werden, damit es sich nicht irgendwo ansammele — und sauer werde.

17) Man darf nicht Kleie einrühren, um sie den Hühnern vorzusetzen, weil sie sehr leicht sauer wird; wohl aber darf man sie abbrühen, und dann vorsetzen. Indeß ist's allgemeiner Brauch, die Kleie auch nicht einmal zu brühen, weil

der Fall eintreten könnte, daß das Wasser nicht ganz siedend wäre.

18) Es ist gestattet, Kleie oder Mehl für die Hühner einzukneten, und dieselben alsbald damit zu füttern, oder es ihnen vorzustellen und dabei zu stehen, damit der Teig nicht so lange liegen bleibe, als man Zeit braucht, um ein Mil Weges zurückzulegen. So lange die Hühner daran picken, oder so lange Derjenige, welcher den Teig hält, denselben mit der Hand öfters umwendet, wird derselbe nicht sauer. Sobald die Hühner zu fressen aufhören, spüle man das Gefäß mit Wasser aus, und schütte dieses Wasser auf einen abschüssigen Boden.

19) Frauen dürfen die Kleie, deren sie sich im Bade bedienen, nicht einweichen, und in der Hand dahin bringen, sondern können sich nur trocken damit einreiben. Eben so wenig darf man Waizen kauen, um ihn auf eine Wunde zu legen, weil derselbe in der Folge sauer werden könnte. Man darf kein Mehl in Gharosseth thun. Ist es geschehen, so muß derselbe sogleich verschüttet werden, weil er schnell sauer wird. Eben so wenig ist's gestattet, Mehl in den Senf zu mischen; ist dies dennoch geschehen, so muß die Mischung sogleich verzehrt werden.

20) Es ist erlaubt — in den Teig Gewürz, Sesam, Kümmel und dergleichen zu thun. Ebenso darf man mit Wasser und Oel, oder mit Honig und Milch, einen Teig einrühren, oder damit die Kuchen anfeuchten. Am ersten Tage darf man nur mit Wasser einkneten oder anfeuchten, nicht um der Besorgniß willen, daß es sauer werden könnte, sondern damit das, an diesem Tage Gebackene, Noth-Brod sey. Dagegen ist's aber nur am ersten Tage nöthig, auf diese Weise ein

Zeichen der Erinnerung an das Noth-Brod, an den Tag zu legen.

21) Es ist erlaubt, in ein irdenes Gefäß, in dem man kaltes Gesäuertes aufbewahrte, kaltes Ungesäuertes zu thun; ausgenommen hiervon, ist indeß das Gefäß, worin man den Sauerteig, oder den Gharosseth aufbewahrt, weil deren Säuerung schnell erfolgt. Der Trog, worin man Gesäuertes einknetet und sauer werden läßt, ist einem, für den Sauerteig bestimmten Gefäße gleichzuachten, und man darf sich desselben aus diesem Grunde am Pessaghfeste nicht bedienen.

22) Man darf auf einer thönernen Platte, auf welcher man das ganze Jahr hindurch gesäuerte Kuchen backt, am Pessaghfeste kein Ungesäuertes backen. Legt man reichlich Kohlen darauf, und glüht auf diese Weise die Stelle, wo man sonst das Gesäuerte zu bereiten pflegt, gehörig durch, so darf man darauf Ungesäuertes backen.

23) Eiserne und steinerne Gefäße, die man zum Sieden von Gesäuertem, als erste Gefäße, unmittelbar ans Feuer zu stellen pflegte, als: Kochtöpfe und Kessel, lege man in ein großes Gefäß mit Wasser, so, daß das Wasser über dieselben hinweggehe, lasse dieselben dort so lange sieden, bis sie das Eingesogene ausschwitzen, spüle sie darauf mit kaltem Wasser ab, wo man sich derselben alsdann zu Ungesäuertem bedienen kann. Ebenso siede man bei Messern, Klinge und Heft besonders in einem ersten Gefäße *) ab, worauf man sich derselben zu Ungesäuertem bedienen darf.

24) Metallene, steinerne und silberne Gefäße, so wie

*) Man versteht nämlich unter einem „ersten Gefäße“, ein solches, welches unmittelbar am Feuer stand, wogegen dasjenige, in welches man den Inhalt des ersten ausleert „das zweite“ genannt wird.

solche, welche man zu Gesäuertem als zweite Gefäße gebraucht, z. B. Schalen und Becher, lege man in ein großes Gefäß, übergieße sie mit siedendem Wasser, und lasse sie in demselben liegen, bis sie ausschwitzen, spüle sie alsdann ab, und bediene sich derselben zu Ungesäuertem.

25) Irdene Gefäße, welche man zu Gesäuertem in heißem Zustande verwendete, mögen dieselben nun als erste Gefäße, z. B. als Töpfe, oder als zweite Gefäße, z. B. als Schüsseln, gedient haben, dürfen nicht mehr zu Ungesäuertem verwendet werden, gleichviel ob sie mit Blei überzogen, also glasirt sind, oder auch nur aus schlechtem Thon bestehen; vielmehr stelle man sie bei Seite, und bediene sich ihrer erst nach dem Pessaghfeste wieder zum Kochen.

26) Wenn man beabsichtigt, ein erstes Gefäß abzusieden, jedoch zur Aufnahme desselben kein hinreichend großes Geschirr finden kann, so bilde man von außen um dasselbe eine Einfassung von Lehm, deren oberer Rand die Mündung des Gefäßes überrage, fülle diese Einfassung mit Wasser, so daß es über den Rand derselben laufe, bringe es zum Sieden, was schon genügt, und spüle nachher die Gefäße aus, worauf man dieselben zu Ungesäuertem benutzen darf.

Sechstes Capitel.

1) Es ist eine Vorschrift der Thora, in der Nacht zum Fünfzehnten Ungesäuertes zu essen, denn es steht geschrieben: „Am Abende sollt ihr Ungesäuertes essen“. (2 B. M. XII, 18); und dies gilt an allen Orten, und für alle Zeiten. Diese Vorschrift hat die Thora — nicht mit Bezugnahme auf das Pessaghopfer, gegeben, sondern, als eine besondere Satzung; dieselbe gilt für die ganze Nacht. Während der übrigen Festtage aber, — ist der Genuß des Ungesäuerten Jedermanns Be-

sieben anheimgestellt, und man esse Ungesäuertes — wann man Lust hat; im andern Falle aber auch Reis, Hirse, geröstete Aehren oder Obst. Die eigentliche Verpflichtung, findet also blos während der Nacht zum Fünfzehnten statt, und man genügt derselben, so bald man davon soviel gegessen, als das Quantum einer Olive ausmacht.

2) Wer Ungesäuertes verschlingt, hat seiner Pflicht Genüge gethan, was aber nicht der Fall ist bei Demjenigen, welcher die bittern Kräuter verschlingt. Wer aber Ungesäuertes, und bittere Kräuter zusammen verschlingt, hat der Verpflichtung in Betreff des Ungesäuerten Genüge geleistet, nicht aber der Verpflichtung zum Genuß von bittern Kräutern, weil diese neben dem Ungesäuerten nur als Nebensache gelten. Hat Jemand Beides mit einer Zwiebelhaut u. dgl. umwickelt und dann verschlungen, so hat er sich auch der Verpflichtung zum Genuß des Ungesäuerten nicht entledigt.

3) Hat Jemand Ungesäuertes gegessen, ohne der Verpflichtung zum Genusse desselben eingedenk zu seyn, z. B. gezwungen durch Heiden oder Räuber, so hat er dieser Verpflichtung dadurch dennoch Genüge gethan. Hat ein, mit der fallenden Sucht Behafteter, in unzurechnungsfähigem Zustande ein Quantum Ungesäuertes, so groß wie eine Olive, genossen, dann ist er verpflichtet, sobald ihm die Besinnung wiederkehrte, davon nochmals zu essen; denn das erste Mal geschah es ja in einem Zustande, wo er überhaupt von allen Verpflichtungen frei war.

4) Man genügt der Verpflichtung zum Genuß des Ungesäuerten nur, wenn man von einer der fünf Getraidearten ißt; denn es steht geschrieben: „Du darfst in dieser Zeit kein Gesäuertes essen; sieben Tage lang sollst du Ungesäuertes

essen" (5 B. M. XVI, 3), — also nur Substanzen, welche sauer werden können, müssen an diesen sieben Tagen pflichtmäßig ungesäuert genossen werden. Durch den Genuß anderer Substanzen aber, als: Reis, Hirse und Erbsen, leistet man dieser Pflicht also nicht Genüge, weil dieselben auch überhaupt nicht sauer werden können.

5) Wenn Jemand einen Teig aus Waizen und Reis bereitet, so kann man, sobald das Getraide darin zu schmecken ist, durch den Genuß desselben seiner Verpflichtung Genüge leisten. Ebenso ist dies mit dem, für die Hunde bestimmten Teige der Fall, wenn auch die Hirten davon essen. Genießen die Hirten aber nicht von diesem Teige, dann taugt er auch nicht — der Pflicht Genüge zu leisten, weil ein solcher Teig nicht eigends als Ungesäuertes behandelt wird. Mit Säften eingeknetetes Ungesäuertes, ist wohl zur Erfüllung der Pessaghpflicht geeignet. Dagegen darf man es nicht mit Wein, Oel, oder Milch einkneten, damit es als Noth-Brod gelten könne, wie bereits oben erwähnt worden ist. Knetet Jemand dennoch das Ungesäuerte mit diesen Flüssigkeiten ein, so genügt er dadurch nicht seiner Verpflichtung. Eben so wenig kann dies durch den Genuß von Brod aus grober oder feiner Kleie geschehen; dagegen kann das mit feiner und grober Kleie geknetete, und zu Brod verbackene Mehl, zur Pflichterfüllung dienen. Auch ist sehr gesäubertes Mehl erlaubt und geeignet zur Erfüllung der Pessagh-Verpflichtung, ohne daß der Einwurf, als sey dies kein Noth-Brod, hierbei zu beachten wäre.

6) Mag nun das Ungesäuerte in einem Ofen oder in einem Kessel bereitet seyn, nämlich so, daß man entweder früher den Teig in den Kessel thut und denselben dann er-

hitzt, oder — den Kessel zuerst erhitzt, und dann den Teig hineinthut, — ja selbst wenn es auf bloßem Boden gebacken worden, ist es geeignet bei der Pflichterfüllung verwendet zu werden: was sogar dann noch der Fall ist, wenn es nicht recht durchbacken worden wäre; nur darf es nicht so zäh seyn, daß sich, wenn es gebrochen wird, Teigfäden davon ziehen. Man kann seiner Pflicht auch mit einem eingeweichten Kuchen genügen, wenn derselbe nur nicht ganz zerflossen ist, nicht aber mittelst des gekochten Ungesäuerten, weil dies gar keinen Brodgeschmack mehr hat.

7) Es ist nicht gestattet, durch den Genuß von verbotenem Ungesäuerten, z. B. von Unverzehntetem, erstem Zehent, von dem die Priester-Hebe noch nicht abgenommen, oder geraubtem Brode, seiner Verpflichtung nachzukommen. Als Regel gilt hier, daß man mit allen Speisen, die ein Mahlzeit-Schlußgebet erfordern, seiner Pessagh-Pflicht genügen kann, nicht aber mittelst solcher Speisen, auf welche ein Tischgebet nicht folgt.

8) Priester entsprechen ihrer Verpflichtung durch den Genuß von Ghala (Teig-Hebe), und Theruma (Priester-Hebe), obschon dies keine Speise ist, die Jedermann essen darf. Ebenso erfüllt man in Jerusalem seine Pflicht durch den Genuß von Ungesäuertem vom zweiten Zehent; aber selbst in Jerusalem nicht durch den Genuß des Ungesäuerten von Erstlingen, denn Erstlinge dürfen nicht in allen Wohnorten genossen werden, wohingegen der zweite Zehent ausgelöst und überall genossen werden darf: es heißt aber „In allen euren Wohnsitzen sollt ihr Ungesäuertes essen" (2 B. M. XII, 20), woraus hervor geht, daß man nur mit solchem Ungesäuerten, das überall genossen werden kann, sich seiner Pflicht entledigen darf.

9) Mit Kuchen von einem Dankopfer und mit den Fladen eines Nasirs, wenn man dieselben auch zu eigenem Gebrauche verfertigte, kann man seiner Verpflichtung nicht Genüge leisten; denn es ist gesagt: „Ihr sollt Acht haben auf das Ungesäuerte" (2 B. XII, 17), woraus hervorgeht, daß man nur mit Ungesäuertem, das eigends als solches betrachtet worden, seiner Pflicht nachkommen kann, nicht aber mit solchem, das blos als Opferkuchen gegolten. Wurden die Kuchen und Fladen aber zum Verkaufe angefertigt, dann kann man mittelst derselben seiner Pflicht genügen, denn Derjenige, welcher dergleichen zum Verkaufe anfertigt, hegt zugleich gewiß die Absicht, falls sie unverkauft bleiben sollten, sie selbst zu benutzen; aus diesem Grunde werden dieselben aber schon bei der Anfertigung als eigends zu Ungesäuertem bestimmt, betrachtet, und folglich sorgfältig vor aller Säuerung in Acht genommen.

10) Jedermann, sogar Weiber und Knechte, sind verpflichtet, Ungesäuertes zu essen. Sobald ein Kind im Stande ist Brod zu essen, gewöhne man es an die Erfüllung der Gesetze, und lasse es ein Quantum Ungesäuertes, so groß als eine Olive, essen. Für einen Kranken, oder für einen alten Mann, der unfähig ist Etwas zu zerkauen, weiche man Plätzchen in Wasser, und gebe ihnen dieselben zum Genuß, nur dürfen die Plätzchen noch nicht ganz aufgelöst seyn.

11) Die Satzung der Schriftgelehrten verbietet, nach dem Genusse des Ungesäuerten noch irgend Etwas zum Nachtisch zu genießen, selbst nicht geröstete Aehren, Nüsse und dergleichen, so, daß Derjenige, welcher Ungesäuertes genossen, und darauf noch andere Speisen, Früchte und dergleichen zu sich nimmt, am Ende seiner Mahlzeit von neuem Ungesäuertes,

soviel als eine Olive beträgt, essen, und alsdann abbrechen muß.

12) Die Weisen haben verboten, am Vorabende zum Pessagh-Feste Ungesäuertes zu genießen, damit ausschließend der Abend selbst durch den Genuß desselben gefeiert werde; auch haben sie bestimmt, daß Derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, die Geißelung des Ungehorsams zu ertragen habe. Ebenso darf man am Vorabende zum Pessagh-Feste mit der Vesperzeit Nichts mehr essen, damit man sich zum Genusse des Ungesäuerten mit der gehörigen Eßlust niedersetze; einstweilen ist es indeß gestattet, etwas Obst oder Grünes zu genießen, jedoch darf man sich damit nicht den Magen füllen. Die Weisen der Vorzeit pflegten, am Vorabende zum Pessagh-Feste, sich der Speisen zu enthalten, um das Ungesäuerte mit Eßlust zu genießen, und auf diese Weise das Gebot mit Eifer zu erfüllen. An den Vorabenden der Sabbate und anderer Feiertage hingegen, darf man unausgesetzt bis zum Dunkelwerden essen.

Siebentes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Thora, in der Nacht zum Fünfzehnten des Monats Nissan, von den Wundern und Großthaten zu erzählen, durch welche die Erlösung unserer Vorfahren aus Egypten bewirkt wurde; denn es steht geschrieben: „Seyd eingedenk des Tages, an welchem ihr aus Egypten zoget" (2 B. M. XIII, 3), ganz so wie es vom Sabbat heißt: „Sey eingedenk des Sabbats" (2 B. M. XX, 8). Woraus geht aber hervor, daß dies grade in der Nacht zum Fünfzehnten geschehen müßte? Eine andere Stelle der Thora berichtet ergänzend: „Du sollst deinem Sohne an jenem Tage

verkünden und sagen": deswegen geschah' es" (2 B. M. XIII, 9), also in der Zeit, wo bittere Kräuter und Ungesäuertes bereits vor dir liegen. Dies behält selbst dann seine Giltigkeit, wenn man keinen Sohn hat; ja sogar große Gelehrte müssen vom Ausgange aus Egypten erzählen, und je umständlicher Jemand die, auf dieses Ereigniß sich beziehenden, Begebenheiten erzählt, um so größeres Lob verdient er.

2) Es ist eine, durch das Gesetz gebotene Pflicht, den Kindern davon zu erzählen, auch wenn sie es nicht verlangen, denn es steht geschrieben: „Du sollst deinem Sohne verkünden" (2 B. M. XIII, 8). Der Vater passe seinen Vortrag der Fassungskraft des Sohnes an; wenn derselbe z. B. noch klein und unverständig ist, so sage er zu ihm: Mein Sohn, wir Alle waren einst gleich dieser Magd oder diesem Knechte in Egypten geknechtet; aber in dieser Nacht war es, wo der Heilige, gelobt sey Er, uns erlöste und der Freiheit zurückgab. Ist der Sohn größer und verständiger, so erzähle man ihm, was uns in Egypten begegnete, und welche Wunder für uns durch Moses, unsern Lehrer, verrichtet wurden; und auf diese Weise richte man sich überhaupt immer nach dem Verstande des Kindes.

3) Es ist nöthig, in dieser Nacht irgend etwas Ungewöhnliches vorzunehmen, damit die Kinder es sehen und fragen: Warum ist diese Nacht unterschieden von allen übrigen Nächten? Dies aber bietet Gelegenheit, ihnen zu antworten, und zu erzählen, dies oder jenes sey vorgefallen, dies und jenes habe sich zugetragen. Worin soll nun aber diese ungewöhnliche Handlung bestehen? Man vertheile unter sie geröstete Mandeln und Nüsse, man lasse den Tisch vor dem Essen hinwegnehmen, einer hasche dem Andern das Unge-

säuerte aus den Händen u. s. w. Hat Jemand keinen Sohn so frage ihn seine Frau, hat er auch keine Frau, so frage ihn sein Tischgenosse: Warum ist diese Nacht u. s. w. Dies müßte selbst dann geschehen, wenn Alle zusammen Schriftgelehrte wären. Ist Jemand auch nur ganz allein, so frage er sich selbst: Warum ist diese Nacht unterschieden?

4) Der Erzählende hat dann mit dem Unlöblichen anzufangen, und mit dem Rühmenswerthen zu schließen. Er fange nämlich damit an, zu erzählen, wie unsere Vorfahren zu den Zeiten Theragh's und noch früher, Gottesleugner waren, nach Eitlem jagten, und dem Götzendienst nachbuhlten, und schließe mit der Erzählung von der Annahme der wahren Religion, wie Gott uns an sich zog, aus der Zahl der im Irrthum Befangenen aussonderte, und uns zur Anerkennung seiner Einheit führte. Dann fange man damit an, zu erzählen, wie wir die Sklaven des Pharao in Egypten waren, und wie viel Böses er uns zugefügt, dann aber schließe man mit der Aufzählung der Wunder, und außerordentlichen Thaten, welche unsertwegen vollführt wurden, und endlich unsere Befreiung herbeiführten. Dies thue man, indem man die Stelle, welche anfängt: „Ein verlorner Aramäer war mein Ahnherr" (5 B. M. XXVI, 5) bis zu Ende des Abschnitts erläutert. Je weiter Jemand die Erläuterung dieses Abschnitts ausdehnt, desto größeres Lob gebührt ihm.

5) Wer in der Nacht zum Fünfzehnten nicht von folgenden drei Dingen spricht, erfüllt nicht seine Pflicht; man soll nämlich sprechen: vom Pessagh-Lamm, vom Ungesäuerten und von den bittern Kräutern. — Das Pessagh-Lamm wird gegessen, weil Gott in Egypten über die Häuser unserer Vorfahren hinweggeschritten, denn es steht geschrieben: „So

prechet: ein Pessagh=Opfer ist es dem Ewigen" (2 B. M. XII, 27) u. s. w.; die bittern Kräuter werden gegessen, weil die Egypter unseren Vorfahren das Leben in jenem Lande verbitterten; das Ungesäuerte endlich, weil sie erlöst wurden. Alle diese Vorträge nennt man die Hagada (die Sage).

6) Die Israeliten aller Zeitalter müssen sich betrachten, als wenn sie selbst aus der Sklaverei in Egypten eben frei geworden wären, denn es steht geschrieben: „Und uns hat er hinweggeführt von dort, u. s. w." (5 B. M. VI, 23). Darauf bezieht sich auch, was der Heilige, gelobt sey Er, in der Thora geboten: „Du sollst dich erinnern, daß du Sklave warst" (5 B. M. V, 15),— welche Worte folgenden Sinn haben: so gut, als wenn du selbst Sklave warest, und durch die Erlösung zur Freiheit gelangtest.

7) Deshalb soll man an diesem Abende beim Mahle wie ein freier Mann, nur an das Sopha gelehnt, essen und trinken. Auch muß ein Jeder, ganz gleich ob Mann oder Frau, in dieser Nacht vier Becher Wein leeren, nicht weniger. Selbst einem Armen, der von Almosen lebt, soll man nicht weniger als vier Becher Wein reichen. Das Maaß eines Bechers entspricht einem Quart.

8) Selbst der Aermste in Israel soll nicht essen, bevor er sich in seinem Lehnstuhl angelehnt. Eine Frau braucht sich nicht anzulehnen; gehört sie aber den höheren Ständen an, so ist dies nothwendig. Ein Sohn muß sich selbst in Gegenwart seines Vaters, und ein Bedienter selbst in Gegenwart seines Herrn anlehnen; wogegen sich ein Schüler in Gegenwart seines Lehrers nur dann anlehnen darf, wenn ihm dieser die Erlaubniß dazu ertheilt. Sich auf die rechte Seite anlehnen, ist nicht hinreichend, ebenso wenig, wer sich

mit dem Nacken und mit dem Gesicht anlehnt. Wann eigentlich muß man sich anlehnen? Wenn man das erste Quantum Ungesäuertes, von der Größe einer Olive, ißt, und beim Trinken der vier Becher; ißt und trinkt Jemand angelehnt, die ganze Mahlzeit über, desto besser; thut er es nicht, dann hat dies auch Nichts auf sich.

9) Die vier Becher Wein müssen gemischt seyn, damit das Trinken angenehm sey; die Mischung aber entspreche der Stärke des Weins, und dem Geschmacke des Trinkenden; doch darf jeder der vier Becher nicht weniger als ein Quart ungemischten Weins enthalten. Trinkt Jemand vier Becher ungemischten Weines, so hat er der Verpflichtung zum Genusse der vier Becher, Genüge geleistet, nicht aber der der Bezeigung des Freiheitsgefühls. Trinkt Jemand vier Becher gemischten Weines mit einem Male aus, so hat er der Verpflichtung, seinen Freiheitssinn an den Tag zu legen, Genüge geleistet, nicht aber der Verpflichtung zum Genusse der vier Becher. Wenn Jemand den Inhalt der vier Becher nur zum großen Theile leert, so erfüllt er dennoch seine Pflicht.

10) Ueber jeden der vier Becher spreche man einen besondern Segensspruch; beim ersten Becher den Weihe-Segen des Tages; beim zweiten lese man die Hagada; beim dritten spreche man den Tisch-Segen; beim vierten beendige man das Halel-Gebet, und spreche den Segen des Liedes. Zwischen diesen Bechern darf man trinken, so oft man will; zwischen dem dritten und vierten aber nicht.

11) Den Charoseth-Brei haben die Schriftgelehrten verordnet, welche damit den Zweck verbanden, an den Lehm zu erinnern, an welchem in Egypten gearbeitet wurde. Er

wird folgendermaaßen bereitet: Man nehme Datteln, oder dürre Feigen, oder Rosinen und dergleichen, zerreibe sie, gieße Essig darauf, und thue Gewürze hinzu, gleichsam wie Stroh in den Lehm; dann gebe man diese Mischung in der Pessagh-Nacht auf den Tisch.

12) Der Genuß der bittern Kräuter ist keine besondere Vorschrift der Thora, vielmehr hängt derselbe mit dem Genusse des Pessagh-Lammes zusammen; denn es ist uns geboten, das Fleisch des Pessagh-Lammes zusammen mit Ungesäuertem, und bitteren Kräutern zu genießen. Die Schriftgelehrten hingegen haben angeordnet, daß man in dieser Nacht bittere Kräuter für sich allein genießen solle, wenn auch kein Pessagh-Opfer vorhanden seyn sollte.

13) Unter den, in der Thora erwähnten, bitteren Kräutern sind zu verstehen: Lattich, Endivien, Andorn, Brachdistel und bitterer Koriander. Jede dieser fünf Kräuter-Arten wird bitteres Kraut genannt; ißt man so viel als eine Olive ausmacht von einem, oder von allen fünfen zusammen, so ist man seiner Verpflichtung nachgekommen; nur müssen sie frisch seyn. Wer deren Strunk genießt, erfüllt seine Pflicht, selbst wenn derselbe getrocknet ist. Sind sie aber abgebrüht, eingelegt oder gekocht, dann können sie nicht zur Pflichterfüllung dienen.

Achtes Capitel.

1) Obige Vorschriften werden in folgender Ordnung vollzogen. Man fülle zuerst für Jeden einen Becher mit Wein, spreche darüber den Segen: „Der die Frucht des Weinstocks geschaffen hat", darauf die Weihe des Tages und den Zeitsegen, alsdann leere man ihn. Hierauf spreche man den Segen der Händewaschung, und wasche sich dabei die Hände, dann bringe man einen wohlbesetzten Tisch herbei, auf wel-

chem bitteres und auch noch irgend ein anderes Kraut, Ungesäuertes, Gharoseth, der Rumpf des Pessagh=Lammes und Fleisch vom Feiertags=Opfer des Vierzehnten, nicht fehlen dürfen. In unseren Tagen bringe man zwei Gattungen Fleisch, die eine zum Andenken an das Pessagh=Opfer, und die zweite zum Andenken an das Feiertags=Opfer auf den Tisch.

2) Man beginne nun mit dem Segen: „Der die Frucht der Erde geschaffen hat," nehme Kraut, tauche es in den Gharoseth und verzehre davon soviel, als eine Olive groß; sowohl der Anordner, als auch die Tischgenossen müssen davon, jeder nicht weniger als das Quantum einer Olive ausmacht, verzehren; dann nehme man den Tisch nur vor Demjenigen hinweg, welcher die Hagada vorträgt, und schenke den zweiten Becher ein, worauf der Sohn oder der Vorlesende fragt: „Warum ist dieser Abend von anderen Abenden verschieden? „An anderen Abenden tunken wir nicht ein Mal ein, diesen Abend aber zwei Mal, an anderen Abenden essen wir nach Belieben Gesäuertes und Ungesäuertes, an diesem aber nur Ungesäuertes; an anderen Abenden essen wir gebratenes, gargesottenes und gekochtes Fleisch, an diesem aber nur gebratenes; an anderen Abenden essen wir verschiedene Kräuter, an diesem nur bittere; an anderen Abenden speisen wir nach Belieben, entweder einfach sitzend oder angelehnt, an diesem Abend aber lehnen sich Alle, welche speisen, an.

3) In unseren Tagen sagt man nicht mehr: Diesen Abend nur Gebratenes; denn die Opfer sind nicht mehr gebräuchlich. Man fange dann mit der Erzählung des Unlöblichen an, und trage so die talmudische Erläuterung des Abschnittes: „Ein verlorener Aramäer war unser Ahnherr", bis zu Ende vor.

4) Man stelle wieder den Tisch vor den Vorleser, worauf dieser sagt: „Das Pessagh-Lamm, welches wir verspeisen, erinnert uns, daß Gott in Egypten über die Häuser unserer Vorfahren hinweggeschritten sey", wie geschrieben steht: „Und ihr sollt sagen: ein Ueberschreitungs-Opfer ist es dem Ewigen" (2 B. M. XII, 27). Darauf nehme der Vorleser das bittere Kraut zur Hand und sage: „Das bittere Kraut, welches wir essen, deutet darauf hin, daß die Egypter unseren Vorfahren das Leben in diesem Lande verbittert, denn es heißt: „Und sie verbitterten ihr Leben" (2 B. M. I, 14). Alsdann ergreife er das Ungesäuerte, und sage: „Das Ungesäuerte, welches wir genießen, erinnert uns daran, daß der Teig unserer Ahnen nicht Zeit hatte sauer zu werden, als ihnen der Heilige, gelobt sey Er, erschien, und sie auf der Stelle erlösete"; wie auch geschrieben steht: „Und sie bucken von dem Teige, den sie mit aus Egypten geführet" (2 B. M. XII, 39). In unseren Tagen hingegen sage man: Das Pessagh-Lamm, welches unsere Vorfahren zu der Zeit, da noch der Tempel stand, gegessen haben, deutete darauf hin, daß der Heilige, gelobt sey Er, in Egypten über die Häuser unserer Vorfahren hinweggeschritten sey.

5) Dann füge man hinzu: „Deshalb sind wir verpflichtet zu danken, zu preisen, zu loben, zu verherrlichen, zu verehren, zu erheben, zu rühmen und Lob zu singen — Den, Der an unseren Vorfahren und an uns alle seine Wunder gethan, und uns aus der Knechtschaft zur Freiheit, aus der Trauer zur Freude, aus der Finsterniß zum hellen Lichte geführet. Lasset uns ihm anstimmen das Halelujah; Halelujah! lobet ihn, Diener des Ewigen", bis zu der Stelle „den Kiesel in Quellen lebendigen Wassers;" alsdann schließe man mit den

Worten: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns und unsere Ahnen aus Egypten erlöset hat, und uns diese Nacht erleben ließ, um in ihr Ungesäuertes und bittere Kräuter zu essen". In unseren Tagen fügt man noch hinzu: „So möge denn der Ewige, unser Gott und Gott unserer Väter, uns auch andere Feste und Feiertage, welche noch bevorstehen, in Frieden erleben lassen, erfreut durch den Wiederaufbau Deiner Stadt und beglückt durch Deinen Dienst. Dort werden wir von den gewöhnlichen Opfern und den Pessagh-Opfern, deren Blut Dir zum Wohlgefallen an der Wand Deines Altars verspritzt wird, essen, und Dir dann ein neues Lied über unsre Befreiung und über die Erlösung unsrer Seele anstimmen. Gelobt seyst Du, Ewiger, der Israel erlöset." Dann spreche man den Segen: „Der die Frucht des Weinstocks geschaffen", und leere den zweiten Becher.

6) Hierauf spreche man den Segen der Händewaschung und wasche sich dabei zum zweiten Male die Hände, weil man während des Lesens der Hagada der ersten Händewaschung schon ganz vergessen; man nehme zwei dünne Kuchen, breche den einen in zwei Hälften, lege die eine Hälfte auf den ganzen Kuchen und spreche darüber den Segen: „Der das Brod aus der Erde hervorgebracht." Warum aber spricht man hier nicht, wie an anderen Feiertagen, den Segen über zwei Brode? Weil dieses Brod als „Brod der Noth" bezeichnet ist; also wie der Arme ein halbes Brod zu essen pflegt, so genieße man auch an diesem Tage ein halbes Brod. Man umhülle dann das bittere Kraut mit Ungesäuertem, tauche es in den Gharoseth-Brei und spreche: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt,

Der uns geheiliget durch seine Gesetze und uns anbefohlen hat, Ungesäuertes und bittere Kräuter zu essen." Hierauf genieße man es. Ißt Jemand Ungesäuertes, und bittere Kräuter, jedes für sich, so spreche er auch über jedes einen besonderen Segen.

7) Darnach spreche man den Segen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, Der uns geheiligt hat durch seine Gesetze, und uns den Genuß des Opfers anbefohlen": und esse vom Fleische des Feiertag=Opfers des Vierzehnten; alsdann spreche man den Segen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns durch seine Gesetze geheiligt, und uns den Genuß des Pessagh=Lammes befohlen." Darauf esse man vom Rumpfe des Pessagh=Lammes. Der Segen über das Pessagh=Lamm hebt nicht die Verpflichtung zum Segensspruch über das Opfer auf, und so umgekehrt.

8) In unseren Tagen, wo es keine Opfer mehr giebt, verfahre man auf folgende Weise: nachdem man den Segen: „Der das Brod hervorgebracht" gesprochen, spreche man den zweiten Segen: „Der den Genuß des Ungesäuerten anbefohlen", tunke das Ungesäuerte in den Gharoseth und verzehre es; dann spreche man den Segen: „Der den Genuß der bittern Kräuter anbefohlen", tunke das bittere Kraut in den Gharoseth und verzehre es; nur halte man es nicht lange in den Gharoseth, weil dadurch dem Kraute der bittere Geschmack benommen würde; dies ist eine Satzung der Schriftgelehrten. Dann umhülle man das bittere Kraut mit Ungesäuertem, tauche es in den Gharoseth, und verzehre es ohne besonderen Segensspruch, zum Andenken an die Zeit des Tempeldienstes.

9) Hierauf lasse man sichs beim Mahle wohl seyn, und esse und trinke, was man will. Als letztes Gericht esse man, und wenn es auch nur soviel wäre, als eine Olive ausmacht, vom Fleische des Pessagh-Lammes, nehme aber nachher auch nicht das Mindeste von anderen Speisen zu sich. In unseren Zeiten esse man soviel, als eine Olive ausmacht, vom Ungesäuerten, nehme aber alsdann auch nicht das Mindeste von anderen Speisen zu sich. Dies geschieht aber deshalb, damit man beim Schluß der Mahlzeit den Geschmack des Pessagh-Fleisches, oder des Ungesäuerten, im Munde behalte, weil der Genuß derselben geboten ist.

10) Darauf wasche man sich abermals die Hände, spreche beim dritten Becher den Mahlzeit-Schlußsegen und trinke ihn aus. Dann schenke man den vierten Becher ein, beendige dabei das Halel, spreche den Segen des Liedes, nämlich: „Es mögen Dich, Ewiger, alle Deine Werke preisen u. s. w.“ und dann den Segen: „Der die Frucht des Weinstocks geschaffen“. Nachdem dies Alles geschehen, darf man die ganze Nacht hindurch, außer Wasser, nichts weiter genießen. Dann ists noch recht, einen fünften Becher einzugießen, und dabei den großen Halel, nämlich von der Stelle: „Danket dem Ewigen, denn Er ist gut“, bis zu der Stelle: „An den Bächen Babels“, zu recitiren. Jedoch ist der Genuß dieses Bechers nicht eine Pflicht, wie dies bei den vorhergehenden vieren der Fall ist. Man kann den Halel beendigen, wo man will, selbst wenn dies nicht an demselben Orte geschieht, wo man das Mahl gehalten hat.

11) An solchen Orten, wo es üblich ist, am Abend des Pessagh-Festes Gebratenes zu essen, da thue man es; wo dies nicht üblich ist, muß es auch unterbleiben, denn man

könnte glauben, es sey Fleisch vom Pessagh-Opfer. Ein ganzes, gebratenes Lamm, darf an diesem Abend nirgends verspeist werden, weil dies das Ansehen haben könnte, als esse man Heiliges, außerhalb Jerusalem. Ist das Lamm aber zerlegt, oder fehlt daran ein Glied, oder ist ein Glied davon abgekocht, obgleich es noch mit dem übrigen Körper zusammenhängt, so darf man das Lamm an den Orten, wo es einmal üblich ist, verzehren.

12) Wer in der Pessagh-Nacht keinen Wein hat, spreche den Weihesegen beim Brode, wie das in solchen Fällen auch am Sabbat üblich ist. Im Uebrigen, befolge man die vorgeschriebene Ordnung. Hat Jemand kein anderes Kraut als das bittere, so spreche er bei Beginn der Mahlzeit über das bittere Kraut folgende zwei Segenssprüche: „Der Du die Frucht der Erde geschaffen" und „Der uns den Genuß der bitteren Kräuter anbefohlen", worauf man davon genießt. Beim Schlusse der Hagada spreche man den Segen über das Ungesäuerte, esse davon, und dann abermals vom bitteren Kraute, jedoch ohne vorhergegangenen Segensspruch.

13) Wer vom eigends dazu sorgfältig vorbereiteten Ungesäuerten blos ein Quantum, von der Größe einer Olive, besitzt, der spreche, nachdem er den Genuß des, nicht so sorgfältig vorbereiteten Ungesäuerten beendet, den Segensspruch: „Der den Genuß des Ungesäuerten anbefohlen", nehme darauf das Quantum, von der Größe einer Olive, zu sich, und genieße nachher aber nicht das Geringste mehr.

14) Wer beim Essen eingeschlafen ist, darf, wenn er erwacht, nicht wieder zu essen anfangen. Ist ein Theil einer Gesellschaft beim Essen eingeschlafen, so ist es ihnen gestattet, nach ihrem Erwachen, das Mahl wieder zu be-

ginnen; sind alle fest eingeschlafen, und erwachen aldann, so dürfen sie nicht mehr essen; waren sie aber nur eingeschlummert, so ist es ihnen gestattet.

Text der Hagada, wie sie in Israel zu den Zeiten des Exils gebräuchlich ist.

Beim zweiten Becher beginnt man mit den Worten: „In Eile gingen wir aus Egypten. Dieses ist das armselige Brod, welches unsere Väter im Lande Egypten genossen haben! — Wen es hungert, der komme, und esse mit uns. Wer dessen bedarf, der komme und feiere das Pessagh-Fest mit uns. Dieses Jahr hier, künftiges Jahr im Lande Israels! Und unsere Brüder, die an vielen Orten noch Knechte sind, mögen künftiges Jahr, frei dieses Fest feiern". Warum ist dieser Abend verschieden von allen anderen Abenden? An anderen Abenden brauchen wir nicht ein einziges Mal einzutunken; an diesem aber, zwei Mal. An anderen Abenden genießen wir, nach Belieben, Gesäuertes wie Ungesäuertes; an diesem aber, ausschließlich nur Ungesäuertes. An anderen Abenden genießen wir allerlei Kräuter, an diesem nur bitteres Kraut. An anderen Abenden speisen wir sitzend oder angelehnt; an diesem aber, allesammt angelehnt. Antwort: Knechte waren wir dem Pharao in Egypten; aber der Ewige, unser Gott, führte uns aus diesem Lande hinweg, mit kräftiger Hand, und mit ausgestrecktem Arme. Und hätte der Hochheilige, gelobt sey Er, unsere Väter nicht aus Egypten geführt, siehe, wir, unsere Kinder und Kindeskinder, wären dienstbar geblieben dem Pharao in Egypten. Deshalb haben wir, auch wenn wir alle Weise, Hochverständige, Greise und Kenner des Gesetzes wären, dennoch die

Verpflichtung, den Auszug aus Egypten zu erzählen, denn je mehr sich Jemand befleißigt, viel vom Ausgange aus Egypten zu erzählen, desto lobenswerther ist er.

Es trug sich dereinst zu, daß Rabbi Elieser, Rabbi Josua, Rabbi Eleasar, Sohn Asaria's, Rabbi Akiba und Rabbi Tarphon zu Tische in Bne-Berak saßen, und die ganze Nacht hindurch vom Auszuge aus Egypten erzählten, bis ihre Schüler kamen und zu ihnen sprachen: Lehrer! die Zeit zum Lesen des „Höre Israel" für den Morgen ist herangekommen. — Da sprach Eleasar, Sohn Asaria's, zu ihnen: Ich bin fast siebenzig Jahre alt geworden, und es ist mir nicht gelungen, den Beweis dafür zu liefern, daß man bei Nacht den Auszug aus Egypten erzählen müsse, bis Ben Soma Folgendes ermittelte: Es heißt nämlich: „Auf daß du des Tages deines Ausgangs aus Egypten all' die Tage deines Lebens gedenkest" (2 B. M. XVI, 3). Unter den Worten „Die Tage deines Lebens" würde man nur blos die Tage zu verstehen haben, wohingegen die Bezeichnung „All' die Tage deines Lebens" auch die Nächte mit umfaßt. Die Gelehrten aber behaupten, daß die Worte „Die Tage deines Lebens" auf die gegenwärtige Welt, dagegen „All' die Tage deines Lebens" auf die Zeit des Messias hinweisen.

Gelobt sey der Allgegenwärtige, der Israel die Thora gegeben, gelobt sey Er! Viererlei Kindern gegenüber hat die Thora gesprochen: dem Weisen, dem Frevler, dem Einfältigen und dem, der nicht zu fragen versteht. Der Weise frägt: Welche Bedeutung haben die Zeugnisse, die Gesetze und die Rechte, welche der Ewige, unser Gott „uns" ertheilt hat? Darauf antworte ihm, den Gebräuchen des

Pessagh-Festes gemäß: „Man beschließt nicht die Mahlzeit des Pessagh-Opfers mit einem Nachtische.“ Der Frevler spricht: Was bedeutet euch diese Handlung? Als bezöge sie sich nur auf euch und nicht auf ihn. Da er sich also von der Gesammtheit ausschließt, so leugnet er gleichsam die Grundsätze der Lehre. Stumpfe deshalb seine Zähne ab und sage ihm: „Das hier, was der Ewige mir gethan, als ich aus Egypten zog“, also mir aber nicht ihm, so daß er, wenn er dabei gewesen wäre, dennoch der Erlösung nicht theilhaftig geworden seyn würde. Wenn der Einfältige spricht: was bedeutet dieses? So sage ihm: „Mit starker Hand hat der Ewige uns aus Egypten, aus dem Hause der Sklaverei, geführt“. Den, der nicht zu fragen weiß, mußt du selbst aufmerksam machen, wie geschrieben steht: „Du sollst deinem Sohne verkünden, daß es deshalb geschehe, weil Gott mir so gethan, als ich aus Egypten wanderte“. Die Worte „du sollst verkünden deinem Sohne“ könnte man so verstehen, als wenn dies vom Anfang des Monats Nissan an geschehen sollte, darum sagt die Schrift: „An jenem Tage.“ Die Worte „an jenem Tage“ aber könnte man so auslegen, als wenn dies schon bei Tage geschehen müßte, wogegen nun die Worte „deshalb geschehe es“ streiten, denn dieselben können nur auf eine Zeit sich beziehen, wo Ungesäuertes und bittere Kräuter genossen werden.

Vor Zeiten fröhnten unsere Ahnen dem Sternendienst, jetzt aber hat uns der Allgegenwärtige Seinem Dienste zugeführt, wie auch geschrieben steht: „Josua sprach zum ganzen Volke: „Also hat der Ewige, der Gott Israels, gesprochen: Jenseits des Stromes wohnten eure Vorfahren von jeher; bis auf Theragh, dem Vater Abrahams und Nahors, dienten

sie fremden Göttern. Und Ich nahm euren Ahn, den Abraham, von jenseits des Stromes, führte ihn durch das ganze Land Canaan, vermehrte seinen Saamen, schenkte ihm den Isaac, dem Isaac gab ich den Jacob, und den Esau; dem Esau schenkte ich das Gebirge Seir, daß er es besitze; Jacob und seine Söhne wanderten dagegen nach Egypten" (Josua XXIV, 2—4).

Gelobt sey, der eine solche Verheißung an Israel, seinem Volke, erfüllet, gelobt sey Er! Denn der Hochheilige, gelobt sey Er, hat das Ziel sich ersehen, wo er das in Erfüllung gehen lassen wird, was er unsrem Ahn, Abraham, zwischen den zerlegten Stücken des Opferthieres verheißen. Es steht nämlich geschrieben: „Und er sprach zu Abraham: wisse fürwahr, daß deine Nachkommen als Fremdlinge leben werden in einem Lande, das nicht ihnen gehört; man wird sie knechten uud bedrücken vierhundert Jahre lang. Aber auch das Volk, welchem sie dienen, will ich richten und sie sollen alsdann auswandern mit großem Besitzthum" (1 B. M. XV, 13, 14).

Diese Verheißung ist es, welche unseren Vorfahren und uns immer beigestanden; denn nicht etwa Einer nur stand wider uns auf, uns zu vernichten; zu allen Zeiten stand man wider uns auf, uns aufzureiben; aber der Hochheilige, gelobt sey Er, befreite uns aus ihren Händen.

Gehet hin und leset, was Laban, der Aramäer, mit unserem Ahn Jacob vorhatte. Pharao hatte nur allein Männlichen den Tod bereitet, Laban aber strebte, Alles auszurotten, wie auch geschrieben steht: „Ein verlorener Aramäer war unser Ahnherr" (5 B. M. XXVI, 5).

„Da wanderte er nach Egypten hinab und verweilte

daselbst" Daraus geht nun aber hervor, daß er nicht nach Egypten wanderte, um daselbst sich niederzulassen, sondern blos um dort zu verweilen; wie denn auch geschrieben steht: (1 B. M. XLVII, 4.) „Und sie sagten zu Pharao: wir kommen, im Lande zu weilen, weil daheim keine Weide vorhanden ist für die Schafe deiner Knechte, weil schwere Hungersnoth im Lande Canaan ist. O so laß denn deine Knechte im Lande Gosen wohnen".

„Mit wenigen Leuten", wie auch geschrieben steht: „Siebenzig Seelen stark wanderten deine Ahnen nach Egypten hinab, jetzt aber hat dich der Ewige, dein Gott, an Menge den Sternen des Himmels gleich werden lassen" (5 B. M. X, 22).

„Und wurde daselbst zu einem großen Volke", daraus geht hervor, daß Israel daselbst als ein großes Volk angesehen war.

„Mächtig", denn es steht geschrieben: „Und die Kinder Israel waren fruchtbar, vervielfältigten und mehrten sich, wurden über alle Maaßen mächtig, und das Land war ihrer voll" (2 B. M. I, 7).

„Und zahlreich", wie es heißt: „Zu Myriaden wie Gewächse des Feldes, habe ich dich gemacht, du mehrtest dich und wurdest groß, du gingest einher in dem schönsten Geschmeide, die Brust gewölbt und mit wallendem Haar, doch warst du noch nackt und bloß" (Hesek. XVI, 7).

„Die Egypter handelten schlecht an uns", wie auch geschrieben steht: „Wohlan, lasset uns das Volk überlisten, damit es sich nicht vermehre und sich, wenn Krieg kommen sollte, nicht zu unseren Feinden schlage, gegen uns

in den Kampf ziehe, und aus dem Lande gehe" (2 B. M. I, 10).

„Und sie quälten uns", wie es heißt: „Sie setzten über dieselben Frohnvögte, um sie durch Lastdienste zu quälen, sie bauten große Provisionstädte für Pharao, nämlich Pithom und Raamses" (2 B. M. I, 11).

„Und sie legten uns auf harte Arbeit", wie geschrieben steht: „Und die Egypter hielten die Kinder Israels zur Arbeit an mit Härte" (2 B. M. I, 13).

„Und wir riefen an den Ewigen, den Gott unserer Ahnen", wie es auch an einer Stelle der Thora heißt: „Es war geraume Zeit später, als der König von Egypten starb, und die Kinder Israel über ihren schweren Dienst seufzten und flehten — und ihr Flehen stieg von der Arbeit zu Gott empor" (2 B. M. II, 23).

„Und der Ewige erhörte unser Flehen", wie auch geschrieben steht: „Und Gott hörte ihr Geschrei, da dachte Er seines Bundes mit Abraham, Isaac und Jacob" (2 B. M. II, 24).

„Er sah unser Elend", dies deutet auf die Beschränkung des ehelichen Lebens, wie auch geschrieben steht: „Gott sah die Kinder Israel und er nahm es wahr" (2 B. M. II, 25).

„Und unsere Mühseligkeit", dies deutet auf die Kinder, wie es auch in der Thora heißt: „Jeden Sohn, der geboren wird, sollt ihr in den Strom werfen, aber jede Tochter sollt ihr leben lassen" (2 B. M. I, 22).

„Und unser Drangsal", dies deutet auf den Frohnzwang, wie auch geschrieben steht: „Auch habe ich die Be-

drückungen gesehen, welche die Egypter gegen sie ausübten" (2 B. M. III, 9).

„Und der Ewige führte uns aus Egypten", nicht durch einen Engel, einen Seraph oder einen Gesandten, sondern der Hochheilige, gelobt sey Er, selbst in seiner Verherrlichung, wie es auch heißt: „Ich werde durchziehen das Land Egypten in dieser Nacht und ich werde erschlagen alle Erstgeborenen im Lande Egypten, vom Menschen bis zum Vieh, und über alle Götter Egyptens werde ich Strafgerichte ergehen lassen, Ich der Ewige" (2 B. M. XII, 12).

„Mit kräftiger Hand", dieses deutet auf die Pestplage, wie geschrieben steht: „Siehe, die Hand des Ewigen fährt auf das Vieh auf dem Felde, auf Pferde, Esel, Kameele, Rinder und Schaafe, eine drückende Seuche, herab" (2 B. M. IX, 3).

„Mit ausgestrecktem Arme", dies deutet auf das Schwert, wie es heißt: „Und sein Schwert war gezückt in seiner Hand, ausgestreckt über Jerusalem" (1 Chron. XXI, 16).

„Mit furchtbaren Erscheinungen", dies deutet auf die Offenbarung der Gottheit, wie geschrieben steht: „Oder hat es je eine Gottheit versucht, hinzugehen, sich ein Volk, das sich in der Mitte eines andern befand, herauszusuchen durch Prüfungen, Wahrzeichen und Wunder, sowie durch Krieg, mit kräftiger Hand, mit ausgestrecktem Arme, auf so Erstaunen erregende Weise, wie dies der Ewige, euer Gott, an euch in Egypten vollführt vor euren Augen" (5 B. M. IV, 34).

„Mit Wahrzeichen", dies deutet auf den Wunderstab, wie auch geschrieben steht: „Und diesen Stab nimm in

deine Hand, und verrichte damit deine Wunder" (2 B. M. IV, 17).

„Und mit Wundern", dies deutet auf die Plage der Verwandlung in Blut, wo es heißt: „Und Wunder will ich zeigen am Himmel und auf der Erde: Blut, Feuer und Rauchsäulen" (Joel III, 3).

Eine andere Auslegung: „Mit kräftiger Hand" deutet auf zwei Plagen; „mit ausgestrecktem Arm" deutet ebenfalls auf zwei; „mit furchtbaren Erscheinungen" deutet auf zwei; „mit Wahrzeichen" deutet auf zwei; „mit Wundern" deutet auf zwei. Das sind nun die zehn Plagen, welche der Hochheilige, gelobt sey Er, über die Egypter im Egyptenland verhängte, nämlich: Blut, Frösche, Ungeziefer, kriechendes Gethier, Seuchen, Aussatz, Hagelschlag, Heuschrecken, Finsterniß, Hinsterben aller Erstgeburt. Rabbi Jehuda stellte für dieselben Gedächtnißzeichen auf. (דצך עד״ש באח״ב).

Rabban Gamliel sagt: Wer folgende drei Worte am Pessagh-Feste nicht ausspricht, der hat seinen Verpflichtungen nicht Genüge gethan, nämlich: das Pessagh-Lamm, das Ungesäuerte und die bitteren Kräuter.

Warum genossen unsere Ahnen, zur Zeit, als noch der Tempel stand, das Pessagh-Lamm? Weil der Allgegenwärtige schonend an den Häusern unserer Ahnen in Egypten vorüberging, wie auch geschrieben steht: „Ein Vorüberschreitungsopfer sey es dem Ewigen, weil er schonend an den Häusern der Kinder Israels vorübergegangen, und unsere Häuser errettet, während er Egypten geschlagen. Da verneigte sich das Volk und bückte sich in Demuth" (2 B. M. XII, 27).

Warum essen wir Ungesäuertes? Weil nicht Zeit genug übrig war, daß der Teig unserer Vorfahren sauer werden könnte, als ihnen der König aller Könige, der Hochheilige, gelobt sey Er, erschien und sie erlösete, wie auch geschrieben steht: „Und sie buken aus dem Teige, den sie aus Egypten mitbrachten, ungesäuerte Kuchen, weil derselbe noch nicht hatte gesäuert werden können; denn sie wurden aus Egypten getrieben, so, daß ihnen keine Zeit übrig blieb; sogar Reisekost hatten sie sich nicht bereitet" (2 B. M. XII, 39).

Woran soll uns der Genuß der bitteren Kräuter erinnern? Daran, daß die Egypter unseren Ahnen das Leben in diesem Lande verbitterten, wie auch geschrieben steht: „Und sie verbitterten ihnen das Leben durch harte Arbeit in Lehm, durch Ziegelbrennen und allerlei Arbeit auf dem Felde; alle Dienstlasten, zu welchen sie angetrieben wurden, waren sehr schwer" (2 B. M. I, 14).

Die Menschen aller Zeiten müssen sich betrachten, als wären sie selbst aus Egypten gegangen. Denn nicht unsere Ahnen allein, sondern auch wir selbst sind erlöset worden, wie geschrieben steht: „Und uns hat er weggeführet von dannen, um uns dorthin zu bringen und uns das Land zu schenken, das er unseren Ahnen zugeschworen" (5 B. M. VI, 23).

Daher sind wir schuldig zu danken, zu preisen, zu loben, zu verherrlichen, zu erheben, zu rühmen, zu ehren und Lob zu singen Dem, der für uns, und für unsere Ahnen, alle diese Wunder gethan, und uns aus der Knechtschaft zur Freiheit, aus der Unterthänigkeit zur Erlösung, aus dem Jammer zur Freude, aus der Trauer zur Festlichkeit und

aus der Finsterniß zum hellen Lichte geführt hat. So laßt uns denn ihm singen: Halelujah!

„Halelujah, lobet Ihn, ihr Diener des Ewigen, lobet den Namen des Ewigen. Der Name des Ewigen sey gesegnet, u. s. w." — Bis zu der Stelle: „Und den Kiesel zum Quell lebendigen Wassers".

Gelobet seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns mit unseren Ahnen aus Egypten erlöset, und uns diese Nacht erleben ließ, in welcher Ungesäuertes und bitteres Kraut genossen wird. So möge der Ewige, unser Gott, und Gott unserer Väter, uns auch die anderen Feste und Feiertage, welche uns bevorstehen, erleben lassen in Wohlseyn, in Freude über den Wiederaufbau Deiner Stadt, und in Frohlocken über Deinen Tempeldienst. Dort werden wir genießen von den Opfermahlen und den Pessagh-Lämmern, deren Blut, Dir zum Wohlgefallen, an die Wand Deines Altars spritzen wird.

Dort wollen wir Dir mit einem neuen Liede für unsere Befreiung und für die Errettung unserer Seele danken. Gelobst seyst Du, Ewiger, der Israel erlöset.

Ganz in derselben Ordnung, wie in der Nacht zum ersten Tage des Pessagh-Festes, trage man die Segenssprüche und die Hagada in der Nacht zum zweiten, außerhalb Palästina üblichen, Feiertage vor. Ebenso ist man in der zweiten Nacht zu den vier Bechern, und zur Beobachtung der anderen Herkömmlichkeiten, wie in der ersten Nacht, verpflichtet.

Abhandlung

vom Schofar (Horn), von den Laubhütten nnd vom Lulab (Palmenzweig),

umfassend drei Gebote, nämlich:

1) Am ersten Tage des Monats Thisri den Ton des Schofar zu hören.
2) Während der sieben Tage des Laubhüttenfestes in einer Laubhütte zu wohnen.
3) Während der sieben Tage des Laubhüttenfestes im Tempel einen Lulab (Palmenzweig) zu halten.

Die Auseinandersetzung dieser Vorschriften ist in den folgenden Capiteln enthalten.

Vom Schofar.

Erstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Thora am Neujahrstage den Schall der Posaune zu vernehmen, denn es steht geschrieben: „Ein Tag des Posaunenschalls sey er euch" (4 B. M. XXIX, 1). Die Posaune, auf der man am Neujahrstage, und während eines Halljahres bläst, besteht aus einem gebogenen Schaafshorne; alle nicht aus einem Schaafshorne gefertigten Posaunen sind unzulässig; und obgleich in der Thora nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Schall am Neujahrstage durch

einen Schofar hervorgebracht werden müsse, so sagt sie doch hinsichtlich des Halljahres: „Und laß Hörnerschall ertönen, u. s. w." (3 B. M. XXV, 9). „Laßt Hörnerschall ertönen" (3 B. M. XXV, 9), und die Tradition lehrt in dieser Beziehung, daß, eben so wie der Schall am Jubeljahrestage, so auch der, am Neujahrstage, mittelst eines Schofars hervorgerufen werden müsse.

2) Im Tempel pflegte man am Neujahrsfeste in ein Horn zu stoßen, das zwei Posaunen, auf jeder Seite des Blasenden eine, begleiteten; der Schofar dehnte die Töne lang, und die Posaunen stießen dieselben kurz ab; denn die Pflicht des Tages erheischt eigentlich blos den Ton des Schofars. Wozu diente aber die Posaunenbegleitung? Antwort: Um die Worte der Schrift zu bewahrheiten: „Mit Posaunen und Schofar-Ton jubelt vor dem Könige, dem Ewigen, (Psalm XCVIII, 6). Außerhalb des Tempels aber stieß man am Neujahrstage nur in einen Schofar.

3) Es ist verboten, aus freien Stücken auf dem Schofar eines Götzenbildes zu blasen; ist es aber einmal geschehen, so wird es demohngeachtet als Pflichterfüllung angerechnet; dies ist aber dann nicht der Fall, wenn man auf einem Schofar geblasen, der einer, zur Abgötterei verführten, Stadt angehört. Bläst Jemand auf einem geraubten Schofar, so hat er sich seiner Pflicht entledigt, denn diese besteht nur im Anhören des Tones, und wer denselben hört, ist seiner Pflicht nachgekommen, auch wenn er den Schofar selbst nicht berührt, oder in die Hand genommen hat, beim bloßen Tone aber, nichts Geraubtes vorhanden ist. Eben so wenig ist es von vorn herein erlaubt, auf einem Schofar zu blasen, [der] von einem Brandopfer herrührt; ist es jedoch geschehen,

so gilt es als Pflichterfüllung, weil eine Veruntreuung bei Tönen nicht stattfinden kann. Hier könnte man nun zwar den Einwurf machen, daß der Hörende durch den Ton einen Genuß habe; aber es muß hierauf bemerkt werden, daß die Gesetze nicht den Zweck haben, bei der Ausübung Genuß zu bieten, weshalb Derjenige, dem in Folge eines Gelübdes aller Genuß am Tone des Schofars untersagt ist, das vorschriftmäßige Blasen darauf verrichten darf.

4) Man darf nicht um des Schofar-Blasens willen am Neujahrstage die Feier des Tages verletzen, selbst nicht durch eine Handlung, welche blos der Rastvorsicht wegen untersagt worden ist. Wenn sich z. B. ein Schofar auf der Spitze eines Baumes, oder jenseits eines Flusses befände, und es wäre außerdem kein anderer vorhanden, so ist's dennoch nicht gestattet, den Baum zu ersteigen, oder den Fluß zu überschwimmen, in der Absicht, den Schofar herbeizuholen; noch viel weniger aber darf man daran schneiden, oder eine sonstige Arbeit vornehmen; denn das Schofar-Blasen ist durch ein Gebot angeordnet, die Festfeier aber, durch Gebot und Verbot, und es kann ein Gebot keine Satzung verdrängen, welche gleichzeitig ein Gebot, und ein Verbot in sich schließt. Dagegen ist's gestattet, am Feiertage, behufs der Reinigung, Wasser, Wein oder Essig in den Schofar zu gießen. *)

5) Ein Schofar muß so groß seyn, daß, wenn man ihn in der Mitte mit der Hand faßt, die beiden Enden noch sichtbar bleiben. Ist er der Länge nach aufgerissen, so ist er unzulässig; ist er der Breite nach aufgerissen, so kömmt es darauf an, ob er vom Risse aufwärts, noch die gehörige Länge habe, in welchem Falle er zulässig ist, und so angesehen wird,

*) Des Anstands halber sind hier einige unwesentliche Worte weggelassen.

als wenn er beim Risse abgeschnitten wäre. Hat der Schofar ein Loch, das mit fremdartigem Stoffe verstopft ist, so ist er unzulässig; ist es mit gleichartigem Stoffe verstopft, und ist dabei der größere Theil des Schofars unversehrt geblieben, und wird auch dessen Ton nicht durch das verstopfte Loch beeinträchtigt, so kann er gebraucht werden. Hat man das Horn sammt der Wurzel durchbohrt, so ist es zulässig, weil Gleichartiges bei Gleichartigem keine Trennung bewirkt. Wenn man Schofar-Bruchstücke zu einem Ganzen zusammenleimt, so ist der so entstandene Schofar unzulässig.

6) Wird ein, noch so kleines Stück angesetzt, gleichviel ob aus gleichartigen, oder aus ungleichartigen Stoffen bestehend, so wird der Schofar dadurch unzulässig. Wurde er inwendig, oder an der Stelle, wo man den Mund ansetzt, vergoldet, so ist er unzulässig; wurde er auswendig belegt, so, daß der Ton dadurch verändert wird, so ist er unzulässig, wurde dadurch der Ton nicht verändert, so ist er zulässig. Steckt Jemand einen Schofar in den andern, hört aber dabei den Ton des innern Schofars an, so wird der Pflicht auf diese Weise auch Genüge geleistet. Wurde blos der Ton des äußeren Schofars gehört, so hat man dadurch seiner Pflicht nicht Genüge gethan. Wurde die enge Seite erweitert und die weite verengt, so ist der Schofar dadurch unzulässig geworden.

7) War der Schofar lang, und wurde kürzer gemacht, so ist er tauglich. Wurde er von innen, oder von außen geschabt, und blieb davon auch nur die Schale übrig, so ist er tauglich. Ist der Ton tief, oder fein, oder auch rauh, so ist er dennoch tauglich; denn beim Schofar sind alle Tongattungen zulässig.

8) Bläst Jemand in eine Grube, oder in eine Höhle hinein, so sind die innerhalb derselben Stehenden ihrer Pflicht quitt; die außerhalb der Grube oder Höhle Befindlichen aber nur dann, wenn sie den Ton des Schofars deutlich vernehmen; wenn sie aber nur einen undeutlichen Ton vernehmen, sind sie ihrer Pflicht nicht entledigt. Die gleiche Bewandniß hat es, wenn Jemand in ein großes Faß oder dergleichen hineinbläst: kann in diesem Falle der Schofar deutlich vernommen werden, so genügt man seiner Pflicht auf diese Weise; wenn nicht, dann gilt dies auch nicht als Pflichterfüllung.

Zweites Capitel.

1) Jedermann ist verpflichtet, den Ton des Schofar zu vernehmen, sowohl Priester, Leviten und Israeliten, als Proselyten und freigelassene Sklaven; Weiber, Sklaven und Kinder hingegen sind hierin nicht mit inbegriffen. Halbfreigelassene, Verwachsene und Zwitter, sind dagegen zum Anhören des Schofar verpflichtet.

2) Derjenige, für welchen die Verpflichtung nicht existirt, kann dadurch, daß er für einen Andern den Schofar bläst, Letztern nicht seiner Schofarpflicht entledigen. Aus diesem Grunde hat nun auch Derjenige seiner Pflicht noch nicht genügt, welcher ein Frauenzimmer oder einen Minderjährigen auf den Schofar blasen hört. *)

3) Eben so wenig kann ein Halbfreigelassener sich selbst der Pflicht entledigen, denn da er zum Theil noch dem Skla-

*) Auch diese Stelle ist, wie viele andere, deren Erörterung den Sittlichkeitsmaaßregeln, die bei der Schuljugend beobachtet werden müssen, zuwider laufen, aus diesem Schulbuche weggelassen.

venstande angehört, kann er sich, als solcher, seiner Pflicht in der Eigenschaft als freier Mann, entledigen; will er aber seiner Pflicht Genüge thun, so muß er einen freien Mann blasen hören.

4) Wer sich zur Uebung mit dem Schofarblasen beschäftigt, entledigt sich nicht seiner Pflicht, eben so wenig aber Derjenige, welcher eine solche Uebung mit anhört. Hat der Zuhörende im Sinne, seiner Pflicht zu genügen, während hingegen der Blasende nicht die Absicht hegt, ihm hierzu Gelegenheit zu bieten, oder findet das umgekehrte Verhältniß statt, so ist der Zuhörende nicht seiner Pflicht entledigt, denn bei beiden, dem Zuhörer sowohl, wie auch beim Bläser, muß diese Absicht stattfinden.

5) Wenn Jemand bläst, und dabei die Absicht hat allen Denen, welche ihn hören, zur Pflichterfüllung zu verhelfen, — und es hört ihm einer von den Zuhörern mit der Absicht zu, seiner Pflicht Genüge zu leisten, so ist er ihrer entledigt, auch wenn der Blasende nicht ausdrücklich seiner gedenkt, oder ihn auch nicht einmal kennt; dies aber darum, weil Jener für die Gesammtheit seiner Zuhörer bläst. Wenn daher Jemand unterwegs, oder zu Hause, den Vorsänger der Gemeinde blasen hört, so genügt er dadurch, wenn dies überhaupt in seiner Absicht lag, seiner Verpflichtung, weil der Vorsänger immer die Absicht hat, die ganze Gemeinde ihrer Pflicht zu entledigen.

6) Fällt das Neujahrsfest auf einen Sabbat, so unterbleibt das Schofarblasen überall (auswärts), obgleich dasselbe nur der Rastvorsicht wegen verboten ist, und es dem Gesetz nach hier erlaubt seyn sollte, indem ein Gebot der Thora die Rastvorsicht der Schriftgelehrten in den Hintergrund hätte drängen müssen. Warum fand aber dieses Verbot dennoch statt? Weil

Jemand den Schofar nehmen, und einem Andern, der ihn zu blasen versteht, überbringen würde, wobei er leicht in den Fall kommen könnte, ihn vier Ellen weit im öffentlichen Platze, oder aus einem Bereiche nach dem andern, zu tragen und hierdurch die Strafe der Steinigung verwirken; denn Jedermann ist wohl verpflichtet, den Schofarton zu vernehmen, aber nicht Alle sind des Blasens kundig.

7) Kinder, welche noch nicht in dem Alter sind, wo es Pflicht ist, sie zur Uebung der Gesetze anzuhalten, verhindere man nicht, an einem Sabbat, der auch nicht mit dem Neujahrsfest zusammenfällt, sich im Blasen zu üben. Ein Erwachsener kann sich auch dann damit beschäftigen, sie im Schofarblasen zu unterrichten; fällt aber der Sabbat auf das Neujahrsfest, so ist dies allen Knaben gestattet, — mögen sie nun das Alter, wo man sie zur Ausübung der Gebote gewöhnen muß, bereits erreicht haben, oder noch nicht; denn das Blasen ist nur der Rastvorsicht wegen untersagt.

8) Das Verbot, am Sabbat nicht zu blasen, bezog sich nur auf Orte, wo sich kein Beth-Din befand. Zu den Zeiten hingegen, wo noch der Tempel stand, und ein großes Gerichtstribunal in Jerusalem seinen Sitz hatte, pflegte am Sabbat Jedermann in Jerusalem, während der Beth-Din-Sitzung, zu blasen, und dieses Herkommen bezog sich nicht allein auf die Einwohner von Jerusalem selbst, sondern auch auf die Einwohner aller Ortschaften, welche innerhalb des Bereiches Jerusalems gelegen waren, oder Jerusalem sehen konnten (ausgenommen also blos die Orte die in einem Thale lagen), — oder auch auf die Einwohner der Ortschaften, welche den Schofar-Ton aus Jerusalem vernehmen konnten, (ausgenommen also blos diejenigen Ortschaften, welche auf einer

Bergspitze lagen), — oder auch auf die, welche nach Jerusalem gelangen konnten — (ausgenommen also Diejenigen, welche ein Fluß von der Stadt trennte); — die Einwohner aller solcher Ortschaften also pflegten, so wie dies in Jerusalem selbst geschah, am Sabbat zu blasen; in anderen israelitischen Städten hingegen durfte dies nicht geschehen.

9) In unseren Tagen, wo der Tempel zerstört ist, blase man während des Sabbats nur an solchen Orten, wo ein permanenter Beth-Din seinen Sitz hat; nur wird dabei vorausgesetzt, daß derselbe in Palästina seine Autorisation erhalten habe. Ferner blase man den Sabbat über nur an solchen Orten, wo der Beth-Din die Heiligung der Neumonde vornimmt; wo dies aber nicht Seitens des Tribunals geschieht, darf auch nicht geblasen werden, selbst wenn derselbe seine Autorisation aus Palästina erhalten haben sollte. Auch ist es eine Vorschrift, daß nur in Gegenwart solcher großer Beth-Din geblasen werden darf, d. h. so lange sie Sitzung halten, oder auch wenn sie sich zum Aufbrechen anschicken, bevor sie noch wirklich aufgestanden; auf keinen Fall darf dies aber geschehen, wenn kein Beth-Din zugegen ist. Warum muß dies aber in Gegenwart eines Beth-Din geschehen? Weil ein Beth-Din wachsam ist, und es, in Folge der an das Volk ergehenden Warnungen und Belehrungen, in seiner Gegenwart nicht dahin kommen könnte, daß der Blasende den Schofar am öffentlichen Platze fortbrächte.

10) In unseren Zeiten, wo wir im Exil zwei Feiertage halten, blase man am zweiten Tage, wie am ersten. Fällt aber der erste Tag auf einen Sabbat, und es befindet sich am Orte kein Beth-Din, in dessen Gegenwart man blasen könnte, so blase man blos am zweiten Tage.

Drittes Capitel.

1) Wie viel Schofartöne ist man verpflichtet am Neujahrstage zu hören? Neun, und zwar deshalb, weil bei Gelegenheit des Halljahres und des Neujahrsfestes das Wort: „Therua" (Hörnerschall) drei Mal vorkommt, und jede Therua von einem einfach gedehnten Tone vorangegangen, und mit einem solchen beschlossen wird; wobei aber uns die Tradition auch noch lehrt, daß alle „Therua's" des siebenten Monats sich gegenseitig bedingen. Also sowohl am Neujahrsfeste, als auch am Versöhnungstage des Halljahrs, lasse man neun Schofartöne erklingen, nämlich: Thekia, Therua, Thekia; Thekia, Therua, Thekia; Thekia, Therua, Thekia.

2) Durch die Länge der Zeit und in Folge der langen Reihe von Exiljahren entstanden Zweifel über die Tonart der in der Thora erwähnten Therua, so daß wir heutzutage nicht mehr genau anzugeben im Stande sind, ob sie dem Gewimmer von Weibern, welche eine Wehklage anstellen, oder dem wiederholten Aechzen eines von schweren Sorgen geängsteten Mannes ähnlich sey, oder ob nicht etwa die Nachahmung von beiden, zuerst des Aechzens und dann des ihm gewöhnlich nachfolgenden Gewimmers eine Therua ausmache; denn es ist wohl die Art eines Besorgten, zuerst zu ächzen und dann ins Wehklagen überzugehen. Deshalb ahmen wir auch alle diese Töne nach.

3) Die Nachahmung des Gewimmers ist es, was wir gewöhnlich mit dem Namen Therua bezeichnen; wogegen wir das wiederholte Aechzen als die drei Schebarim (abgebrochene Töne) bezeichnen. Demgemäß ist bei der Ceremonie des Schofarblasens folgende Ordnung wahrzunehmen. Zuerst spreche man den Segen, alsdann blase man eine Thekia; darauf

drei Schebarim, eine Therua, und eine Thekia: und wiederhole dies in der vorgeschriebenen Ordnung drei Mal; dann blase man wieder eine Thekia, drei Schebarim und eine Thekia, und wiederhole auch dies drei Mal. Dann blase man wieder eine Thekia, eine Therua und eine Thekia, und wiederhole auch dies drei Mal; man blase also im Ganzen dreißig Schofartöne, um auf diese Weise jedem Zweifel zu begegnen.

4) Das Zeitmaaß einer Therua kommt dem — von zwei Thekioth gleich; das Zeitmaaß der drei Schebarim dem — einer Therua. Dehnt Jemand, nachdem er eine Thekia und eine Therua geblasen, die darauf folgende zweite Thekia so aus, daß sie noch ein Mal so lang wird als die erste, so wird dieser Ton doch nicht als zwei Thekioth gerechnet, so daß auf denselben eine Therua und dann wieder eine Thekia folgen müßte; vielmehr bleibt dieser Ton nur eine einzige Thekia, auch wenn er den ganzen Tag über aushalten sollte, und es folgt dem gemäß darauf eine Thekia, eine Therua und abermals eine Thekia, bis die dreimalige Wiederholung erfolgt ist.

5) Wenn Jemand in einer Stunde den einen Schofarton vernimmt, und in einer andern Stunde einen zweiten, so werden diese Töne dennoch zusammengerechnet, und er hat seine Pflicht erfüllt, auch wenn ein ganzer Tag dazwischen liegen sollte; nur wird dabei vorausgesetzt, daß man die einzelnen Töne in der gehörigen Reihenfolge vernehme; aber nicht etwa zuerst eine Therua und darauf zwei Thekioth, oder zuerst zwei Thekioth und darauf eine Therua; oder dergleichen mehr.

6) Hört Jemand neun Schofartöne von neun verschiedenen Personen mit einem Male, so wird ihm dies zumal nicht als ein einziger Schofarton angerechnet. Hört er sie aber hin-

ter einander blasen, und zwar von der einen Person eine Thekia, von der zweiten eine Therua, von der dritten eine Thekia und so fort, so daß dies mit Unterbrechungen den ganzen Tag über dauerte, so ist er dennoch seiner Pflicht entledigt. Niemand thut indeß seiner Pflicht Genüge, wenn er nicht alle neun Schofartöne vernommen, weil sie alle Gegenstand eines Gebotes sind, und sich dem gemäß auch gegenseitig bedingen.

7) Die Gemeinde muß die Schofartöne nach der Ordnung der Segenssprüche vernehmen? Der Vorsänger spreche nämlich zuerst die Segenssprüche, in Betreff der Väter, in Betreff der Macht und der Heiligkeit Gottes, und endlich den auf die göttliche Weltherrschaft bezüglichen, hierauf blase er drei Mal; dann spreche er den Segen der Erinnerung und blase wieder drei Mal; alsdann spreche er den Segen der Posaunen und blase abermals zu dreien Malen, worauf er noch den Segen des Tempeldienstes, den des Lobpreises und endlich den Priestersegen zu sprechen hat.

8) Diese drei mittleren Segenssprüche des Neujahrsfestes, und des Versönungstages in einem Halljahre, nämlich: der über die Weltherrschaft, der über die Erinnerung, und der über die Posaunen, bedingen sich gegenseitig. Auch muß man in jeden dieser Segenssprüche zehn Verse einschalten, deren Inhalt dem Segensspruche entsprechen muß, nämlich: drei aus der Thora, drei aus den Psalmen und drei aus den Propheten, zum Beschluß aber noch einen zehnten aus der Thora. Schließt man indeß mit einem Spruche aus den Propheten, so hat man der Pflicht auch Genüge gethan. Nimmt man blos einen Vers aus der Thora, einen aus den Hagiographen und einen aus den Propheten, so entledigt man sich dadurch auch schon der Verpflichtung. Ja sogar, wenn man nur die

Worte spricht: „Und in Deiner Thora, o Ewiger, unser Gott, steht geschrieben wie folgt", daran einen Vers aus der Thora knüpft und dann abbricht, so bedarf es auch keines Weiteren.

9) Man recitire in diesen Segenssprüchen keine Verse der Erinnerung, der Weltherrschaft und der Posaunen, welche Androhungen von Strafen enthalten, z. B. als Vers der Erinnerung nicht die Stelle: „Und er erinnerte sich, daß sie Fleisch seyen, u. s. w." (Psalm LXXVIII, 39); in der Weltherrschaft nicht die Stelle: „Mit entfesseltem Zorne will ich euch beherrschen" (Jeghesekiel XX, 33), und in der Formel der Posaunen nicht der Stelle: „Stoßt in die Posaune zu Gibea... (Hos. V, 8). Ferner bediene man sich nicht der Stellen, welche sich auf einzelne Personen beziehen, selbst wenn in denselben Heil verkündet wird, z. B.: „Gedenke mein, Gott, bei der Begnadigung Deines Volkes" (Psalmen CVI, 4) oder: „Erinnere Dich dessen, o Gott, zu meinem Heile" (Neghemia V, 19). Verse der Wahrnehmung werden nicht als Verse der Erinnerung angesehen, so z. B. nicht die Stelle: „Wahrgenommen habe ich euch" (2 B. M. III, 16). Strafverheißungen, welche sich auf Heiden beziehen, werden aufgenommen, so z. B. „Der Ewige regiert, es zittern die Völker" (Psalmen IC, 1), oder: „Gedenke, Ewiger, den Kindern Edoms des Tages in Jerusalem" (Psalmen CXXXVII, 7), oder: „Der Ewige, Gott, wird in die Posaune stoßen und mit den Stürmen des Südens einherfahren" (Zach. IX, 14). Die Verse: „Höre Israel, der Ewige, unser Gott, der Ewige, ist einig." (5 B. M. VI, 4), oder: „Dir ist es gezeigt worden, auf daß Du es erkennest u. s. w." (5 B. M. IV, 35) oder: „So sollst Du heute erkennen und zu Herzen nehmen" (5 B. M. IV, 39) sind dem Inhalte nach Verse der Weltherrschaft, obschon

Nichts von Herrschaft in ihnen zu finden ist, und dieselben sind demnach den Versen: „Der Ewige wird regieren immer und ewig" (2 B. M. XV, 18), oder: „Und er wurde in Jeschurun König" (5 B. M. XXXIII, 5) gleichzuachten.

10) Es ist allgemeiner Brauch, das Ceremonial des Schofarblasens am Neujahrsfeste, in den Gemeinden in folgender Ordnung zu erledigen: Nachdem die Vorlesung aus der Thora beendet, und die Rolle wieder in ihren Behälter zurückgelegt worden, setzt sich die Gemeinde nieder; nur Einer bleibt stehen und spricht folgenden Segen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns geheiligt durch Seine Gesetze, und uns anbefohlen hat, den Ton des Schofars zu vernehmen". Darauf antwortet das Volk: „Amen". Alsdann spricht Jener den Segen: „Der Du uns hast erleben lassen", worauf das Volk abermals mit „Amen" antwortet, und nun bläst jener die oben beschriebenen dreißig Töne, der Reihe nach, damit jedem Zweifel vorgebeugt werde; dann spricht man die Heiligung und steht auf, um das Musaphgebet zu verrichten. Wenn der Vorsänger den vierten Segensspruch, den über die Weltherrschaft beendet, bläst man eine Thekia, drei Schebarim, Therua und Thekia, jedes ein Mal. Hierauf spricht man den fünften Segensspruch, den der Erinnerung — und nachdem man denselben beendet, blase man eine Thekia, drei Schebarim, und abermals eine Thekia. Dann endlich spricht man den sechsten Segensspruch, nämlich: den der Posaunen, nach dessen Beendigung man Thekia, Therua, und Thekia, jedes nur ein Mal, bläst, wonach man das Gebet beendet.

11) Derselbe, welcher vorbläst — wann die Gemeinde sitzt, bläst auch während der Ordnung der Segenssprüche, wann dieselbe

steht. Es ist nicht gestattet, während der Schofartöne, welche man sitzend vernimmt und derer, welche man stehend anhört, zu sprechen. Thut Jemand es dennoch, so braucht man, obschon dies eine Uebertretung ist, dennoch den Segen nicht noch ein Mal zu sprechen.

12) Eigentlich sollte man bei jedem Segensspruche alle vorkommenden Töne drei Mal abblasen, wie dies, während die Gemeinde sitzt, geschieht; weil jedoch unserem Zweifel bereits durch die während des Sitzens hervorgebrachten Schofartöne begegnet worden, hat man vorgezogen, die Gemeinde nicht durch das wiederholte Abblasen aller Töne, nach der Ordnung der Segenssprüche, allzusehr aufzuhalten, weshalb man es mit den einzelnen Tönen, bei je einem Segensspruche, bewenden lassen kann, damit das Volk sämmtliche Schofartöne nach der Ordnung der Segenssprüche vernehme. — Dies Alles gilt aber nur in Beziehung auf eine Gemeinde; ein Einzelner hingegen, mag er nun die Schofartöne nach der Ordnung der Segenssprüche gehört haben, oder nicht, auch gleichviel, ob stehend oder sitzend, genügt immerhin seiner Verpflichtung, weil in dieser Beziehung kein bestimmter Brauch angenommen ist.

13) Das Schofarblasen behindert nicht die Segenssprüche, und diese nicht das Schofarblasen. Wenn man nämlich bei zwei Städten, von der einen mit Bestimmtheit weiß, daß wohl ein Kundiger vorhanden sey, welcher die neun Segenssprüche vorzutragen weiß, daß es aber daselbst an einem Vorbläser fehle, während es hinsichtlich der zweiten Stadt zweifehlhaft ist, ob ein Vorbläser vorhanden sey, oder nicht, so wende man sich nach der zweiten Stadt; weil das Schofarblasen ein Gesetz der Thora ist, während die Segenssprüche nur eine Satzung der Schriftgelehrten sind.

Von den Laubhütten.

Viertes Capitel.

1) Die Höhe einer Laubhütte darf nicht unter zehn Handbreiten, und nicht über zwanzig Ellen betragen; ihre Weite hingegen nicht weniger als sieben Handbreiten ins Geviert. Dagegen darf man sie über dies Maaß hinaus erweitern, bis zu einer Ausdehnung von mehreren Milin. Hat die Laubhütte aber weniger als zehn Handbreiten Höhe, oder eine geringere Ausdehnung als sieben Handbreiten ins Geviert, oder ist sie höher als zwanzig Ellen, wenn auch nur um Weniges, so ist sie unzulässig.

2) Eine Laubhütte, welche nicht drei Wände hat, ist unbrauchbar, hat eine Laubhütte zwei regelmäßige Wände, welche ein Gamma bilden, so bilde man eine dritte Wand von mehr als einer Handbreite Ausdehnung, und stelle dieselbe in einer Entfernung von nicht vollen drei Handbreiten von der einen Wand auf, was hinreichend ist; nur muß man an einer solchen Wand noch die Form einer Thüre anbringen, weil noch keine eigentlichen drei Wände vorhanden sind. Eine solche Thüröffnung, wo überhaupt diese Bezeichnung vorkommen mag, braucht, wie bereits in der Abhandlung vom Sabbat auseinandergesetzt wurde, nur aus zwei Seitenstäbchen, und einem dritten quer darüber gelegten — zu bestehen, auch braucht letzteres nicht unmittelbar auf den beiden Seitenstäbchen zu ruhen.

3) Hat eine Laubhütte zwei einander gegenüberstehende Wände, so daß zwischen beiden ein offener Zwischenraum bleibt, so stelle man eine Wand von vier Handbreiten Ausdehnung, oder noch etwas mehr, in einer Entfernung von

weniger als drei Handbreiten von der einen Wand, wodurch die Laube brauchbar wird; nur muß eine Thüröffnung darin angebracht werden. Wenn von dem Dache einer Laubhütte, einzelne Rohrstäbe nach vorn hervorstehen, und auch eine der Wände, mit ihnen in Verbindung steht, so wird der auf diese Weise eingenommene Raum mit zur Laubhütte gerechnet.

4) Wenn einzelne Wände wohl das Dach der Laubhütte berühren, aber nicht auf dem Fußboden stehen, so ist sie, wenn der Abstand von der Erde drei Handbreiten beträgt, ungeeignet, ist der Abstand aber geringer, dann ist sie geeignet. Berühren die Wände den Boden, aber nicht das Dach, und haben dieselben dabei eine Höhe von zehn Handbreiten, so ist die Laubhütte geeignet, auch wenn zwischen den Wänden und dem Dache ein Abstand von mehreren Ellen ist; nur wird vorausgesetzt, daß sie grade unter dem Rande des Daches stehen. Wird das Dach auf drei Handbreiten der Breite nach, von der Wand abgerückt, so ist die Laubhütte ungeeignet; rückt man es nicht so weit von der Wand ab, so ist die Laubhütte geeignet. Wenn man eine mehr als vier Handbreiten hohe Scheidewand in der Mitte anbringt, so daß dieselbe weder vom Boden, noch vom Dache drei Handbreiten entfernt ist, so ist die Laubhütte brauchbar.

5) Hat Jemand seine Laubhütte zwischen Bäumen aufgestellt, so daß diese — Seitenwände bilden, so ist sie giltig, wenn diese Seitenwände an sich fest stehen, oder wenn dieselben so festgebunden sind, daß ein gewöhnlicher Wind sie nicht fortwährend hin und her bewegen kann, und überdies die Zwischenräume zwischen den Zweigen mittelst Stroh und Stoppeln ausgefüllt sind, die vom Winde nicht bewegt werden können; denn eine Wand, welche einem gewöhnlichen

Landwinde nicht Widerstand leisten kann, ist nicht als Wand zu betrachten.

6) Wenn Jemand seine Laubhütte, auf einem Wagen oder einem Schiffe, anbringt, so ist sie zulässig, und man darf am Feiertage hineinsteigen. Bringt man auf einem Baume, oder auf einem Kameel eine Laubhütte an, so ist dieselbe wohl brauchbar, aber man darf am Feiertage nicht hinaufsteigen, weil ein Baum oder ein Kameel am Feiertage nicht bestiegen werden dürfen. Sind die Wände einer Laubhütte zum Theil von Menschenhand gebildet, und zum Theil aus Bäumen bestehend, so ziehe man in Erwägung, ob die Laubhütte, wenn die Bäume hinweggenommen würden, durch die von Menschenhand gebildeten Wände, noch als solche bestehen könnte; ist dies der Fall, dann darf man am Feiertage hinaufsteigen.

7) Eine Laubhütte ohne Dach ist ungiltig, so z. B., wenn die Wände oben spitz zusammenlaufen, wie die Weidhütten, oder wenn die Wand der Laubhütte schräg an eine Mauer gelehnt ist. Hat aber die Laubhütte ein Dach, und hätte dasselbe auch nur die Breite einer Hand, oder steht die schräg an die Mauer gelehnte Wand eine Handbreit vom Boden ab, so ist die Laubhütte geeignet. Eine runde Laubhütte wird als brauchbar erachtet, wenn ihr Umfang so groß ist, daß man innerhalb derselben, ein Quadrat von sieben Handbreiten ins Geviert bilden kann, obschon keine Winkel vorhanden sind.

8) Wenn man eine mit Pfosten versehene Halle — gleichviel ob dieselben nur von innen und nicht von außen, oder nur von außen aber nicht von innen bemerkbar sind, mit Laubzweigen bedeckt, so ist sie zur Laubhütte geeignet.

9) Hat aber eine Halle keine Pfosten, so ist sie ungeeignet, weil die daraus gebildete Laubhütte einem Maboi ähnlich sehen würde; da eine Halle sonst blos zwei Seitenwände hat, aber weder mit einer Mittelwand, noch mit Pfosten versehen ist.

10) Wenn Jemand einen, mit einem Pfosten ausgestatteten Maboi, oder einen mit Bretterverschlag versehenen Brunnen, mit Laub überdeckt, so sind dies geeignete Laubhütten, aber blos für den in die Festzeit fallenden Sabbat; denn weil die Pfosten und der Bretterverschlag, in Bezug auf den Sabbat, als Wände giltig sind, so sind sie es auch in Bezug auf die Laubhütten.

11) Bringt Jemand vier Stangen auf die vier Ecken eines Daches an, und bedeckt sie von oben mit einem Laubdache, so ist eine solche Laubhütte, wenn die Laubbekleidung dieselbe Breite hat, wie das untere Dach, geeignet; denn es wird so angesehen, als wenn die unteren Wände bis zum obern Rande der Laubbekleidung sich verlängern.

12) Eine Laubhütte, welche viele Thüren hat, und in deren Wänden viele Fenster angebracht sind, gilt als geeignet, — wenngleich mehr offener Raum vorhanden ist, als verschlossener; nur wird dabei vorausgesetzt, daß keine der Thüren eine größere Breite habe, als zehn Ellen. Ist eine Thür breiter, so darf, wennschon dieselbe mit einer thürähnlichen Einfassung versehen ist, dennoch das Maaß des offenen Raumes, das des verschlossenen nicht übertreffen.

13) Wenn man die Höhe einer Laubhütte von mehr als zwanzig Ellen, durch Kissen und Polster verringert, so ist ...se Verringerung der Höhe ungiltig, selbst wenn man in ...nken aller anderweitigen Benutzung der Gegenstände,

mittelst deren dieselbe hervorgebracht wurde, entsagt hätte. Verringert man aber die Höhe durch Stroh, und entsagt zugleich dabei aller anderweitigen Benutzung desselben, so ist diese Verringerung giltig; um desto mehr aber, wenn dies mit Erde bewerkstelligt worden, deren anderweitigen Benutzung man entsagt; thut man aber dies mit Erde, in Bezug auf welche man keine bestimmte Entsagung ausgesprochen, so ist die Höhenverringerung nicht giltig. Ist eine Laubhütte mehr als zwanzig Ellen hoch, während von oben in den Bereich der zwanzig Ellen Laub herabhängt, so wird, wenn der dadurch entstehende Schatten den hereindringenden Sonnenschein übertrifft, dasselbe als dicke Dachbedeckung angesehen, und die Laubhütte ist in Folge dessen geeignet.

14) Führt Jemand längs der ganzen Mittelwand der Laubhütte eine Steinbank von gehöriger Breite auf, so kann die Laubhütte benutzt werden. Baut aber Jemand längs der Mittelwand in einer Ecke eine Steinbank, und es ist von der Kante derselben bis zur Seitenwand ein Abstand von vier Ellen, so ist die Laubhütte zur Benutzung nicht geeignet; ist aber der Abstand geringer, so kann die Laubhütte benutzt werden. Führt man eine solche Steinbank in der Mitte auf, und es ist von den Kanten derselben bis zu jeder der vier Wände, ein Abstand von vier Ellen, so ist sie ungiltig. Beträgt der Abstand, von den Kanten der Steinbank bis zu jeder von den vier Wänden, nicht so viel, so ist die Laubhütte brauchbar, da es so angesehen wird, als ob die Wände bis zur Steinwand heranreichten, deren Oberfläche weniger als zwanzig Ellen von der Laubdecke entfernt ist. Errichtet Jemand in der Laubhütte eine Säule von entsprechender Breite, so wird die Laubhütte dadurch nicht geeigneter, weil

Säule keine eigentliche Wände hat, und über derselben also blos ein Laubdach ist, aber keine Wände vorhanden sind.

45) Ist eine Laubhütte niedriger als zehn Handbreiten, und man gräbt den Boden aus, um die Höhe bis auf zehn Handbreiten zu bringen, und der Raum, von dem Rande der Aushöhlung bis zur Wand, beträgt drei volle Handbreiten, so ist die Laubhütte ungeeignet, beträgt der Abstand, zwischen dem Rande der Aushöhlung und der Mauer, aber nicht so viel, so ist die Laubhütte geeignet; weil Gegenstände, welche keine drei Handbreiten von einander entfernt sind, so angesehen werden, als wenn sie hart aneinander stießen, wie bereits früher in der Abhandlung vom Sabbate näher auseinandergesetzt worden.

16) Jeder beliebige Gegenstand kann verwendet werden, eine Laubhüttenwand zu bilden, denn es handelt sich dabei nur um eine Absonderung von dem äußeren Raume, deshalb kann man sogar lebendige Wesen hierzu verwenden. Es ist sogar gestattet, einen Menschen während des Feiertages, anstatt der Wand hinzustellen; soll aber eine Laubhütte, in welcher ein Mensch als Wand dient, geeignet seyn, so daß man in derselben: essen, trinken und schlafen dürfe, so darf der, als Wand dienende Mensch, von seiner Dienstleistung nichts wissen; mit seinem Vorwissen darf es an einem Feiertage nicht geschehen, wohl aber an den übrigen Tagen des Laubhüttenfestes. Ebenso ists auch gestattet am Feiertage eine vierte Wand aus Geschirren zu bilden, nicht aber die dritte, weil durch diese die Laubhütte erst brauchbar wird, und es am Feiertage verboten ist, ein momentanes Zelt aufzurichten.

Fünftes Capitel.

1) Nicht alle Dinge sind geeignet, die Decke einer Laub-

hütte zu bilden, vielmehr nur solche, welche aus der Erde emporwachsen, von derselben aber abgelöst sind, keiner Entweihung unterworfen sind, keinen üblen Geruch verbreiten, auch nicht fortwährend herabfallen und abwelken.

2) Hat Jemand seine Laubhütte mit Gegenständen, welche nicht aus der Erde wachsen, oder mit solchen, welche noch am Boden haften, oder Verunreinigungen unterworfen sind, bedeckt, so ist dieselbe ungiltig. Hat dagegen Jemand seine Laubhütte mit Pflanzen gedeckt, welche blos leicht welk werden und herabfallen, oder übel riechen, so ist sie dennoch im Nothfall erlaubt, denn es ist nur deshalb verboten, diese Dinge zum Decken zu gebrauchen, um zu verhüten, daß man um ihretwillen die Laubhütte nicht verlasse und hinausgehe. Man hat darauf zu achten, daß die Nadeln und das Laub nicht in den Raum innerhalb der zehn Handbreiten über dem Boden hinabreichen, weil dies das Sitzen darin verleiden könnte. Bedeckt man die Laubhütte mit Metall, mit Knochen, oder mit Häuten, so ist sie unbrauchbar, weil dies Gegenstände sind, welche nicht dem Pflanzenreiche angehören. Hat man Weinreben und dergleichen darüber gezogen, und zur Dachung eingerichtet, so ist die Laubhütte unbrauchbar, weil dieselben noch nicht vom Boden getrennt sind. Hat man die Laubhütte mit hölzernen Geschirren, oder mit zum Bettlager bestimmten Matten bedeckt, so ist sie ebenfalls ungiltig, weil dieselben für Verunreinigung empfänglich sind; ebenso ist eine Laubhütte ungiltig, welche man mit Bruchstücken von Geschirren und mit abgerissenen Zeugstücken bedeckte, weil dieselben vorher für Verunreinigung empfänglich waren, und man dann leicht verleitet werden könnte, zur Dachbedeckung Bruchstücke anzuwenden, die noch nicht gereinigt sind.

3) Bedeckt man die Laubhütte mit Eßbarem, so ist die Laubhütte unbrauchbar, weil dasselbe für Verunreinigung empfänglich ist. Will man zur Bedachung Reiser vom Feigenbaume mit daran hängenden Feigen, Weinranken mit daran hängenden Trauben, oder Zweige von der Dattelpalme, mit daran hängenden Datteln benutzen, und dergl. mehr, so ziehe man in Erwägung, ob des Ungenießbaren daran mehr ist als des Genießbaren, in welchem Falle man damit decken kann, oder ob nicht vielleicht das Genießbare überwiegend sey, in welchem Falle man es nicht zum Decken verwenden darf. Deckt Jemand die Laubhütte mit Grünem, welches leicht trocknet, welkt und nicht haltbar bleibt, so wird die damit bedeckte Stelle, wenn das Grün auch noch so frisch ist, dennoch so angesehen, als wenn das Grüne nicht vorhanden wäre.

4) Deckt man die Laubhütte mit ungebrochenem und ungehecheltem Flachse, so ist sie giltig, denn solcher Flachs steht dem Holze gleich; ist er aber bereits gebrochen und ausgehechelt, so darf man nicht damit decken, weil er ein ganz anderes Aussehen erhalten hat, und gar keine der Erde entnommene Pflanze mehr zu seyn scheint. Man darf mit Bast und mit Binsenstricken, u. dergl. decken, weil diese Stoffe ihr Aussehen behalten, und die Stricke doch nicht als Geschirr betrachtet werden.

5) Deckt man die Laubhütte mit den Spitzen von Pfeilen, so ist sie zulässig, geschieht dies aber mit dem Schaft, so ist sie unzulässig; denn, obschon die Höhlung bestimmt ist, das Eisen aufzunehmen, so wird sie dennoch als eine Geschirrvertiefung angesehen, und ist wie jedes vertiefte Geschirr für Verunreinigung empfänglich.

6) Eine kleine Matte von Rohr, Binsen oder Schilf,

weil man dergleichen gewöhnlich zu Schlafstätten verwendet, darf nicht zur Bedeckung der Laubhütte gebraucht werden, es sey denn, daß dieselbe ausdrücklich zu diesem Behufe erst angefertigt worden wäre; ist die Matte groß, so nimmt man an, daß sie bestimmt sey, zur Bedeckung zu dienen, und sie darf daher zu diesem Zwecke verwendet werden, wenn man sie nicht etwa ausdrücklich angefertigt hatte, um als Bettunterlage zu dienen. Ist sie mit einem Saum versehen, so darf man dieselbe, auch wenn sie groß ist, nicht zur Bedeckung der Laubhütte verwenden, weil sie alsdann als ein, mit einer Vertiefung versehenes Geschirr angesehen wird; wird nun auch der Saum abgetrennt, so darf man die Matte dennoch nicht zur Bedeckung verwenden, weil sie dann als Bruchstück eines Geschirrs anzusehen ist.

7) Man darf die Laubhütte mit Brettern, von weniger als vier Handbreiten breit, wenn dieselben auch gehobelt sind, bedecken. Haben sie aber eine Breite von vier Handbreiten, so darf man sich ihrer nicht zur Bedachung bedienen, wenn sie auch noch unbehobelt seyn sollten; weil zu befürchten ist, es könnte sich Jemand unter dies Gebälke setzen, und sich einbilden, er sitze in einer Laubhütte. Legt man über die Laubhütte ein, vier Handbreiten breites Brett, so ist die Laubhütte brauchbar, nur darf man unter dem Brette nicht schlafen; wer es dennoch thut, ist seiner Pflicht nicht nachgekommen. Sind die Bretter zwar vier Handbreiten breit, aber keine vier Handbreiten dick, und man legt sie beim Dachdecken auf die Seite, welche keine vier Handbreiten hat, so ist die Laubhütte dennoch unbrauchbar, denn weil die dazu verwendeten Bretter unzulässig sind, so bleibt es sich ganz gleich, ob man sie nun auf ihre breite, oder auf ihre dicke Seite lege.

8) Liegt auf der Laubhütte ein Gebälk, selbst wenn dies ohne Fries, d. h. ohne Ausfüllung von Thon und Steinen ist, sondern nur aus angeschlagenen Brettern besteht, so ist die Laubhütte nicht vorschriftsmäßig, weil dieses Gebälk nicht eigens zu einer Laubhütte, sondern zu einem Wohnhause bestimmt war. Wenn man daher die Bretter aus einander schiebt, und die Nägel lockert, in der Absicht, auf diese Weise eine Laubhütte zu Stande zu bringen, so gilt dies, nur darf keines der Bretter mehr als vier Handbreiten breit seyn. Der gleiche Fall tritt ein, wenn man eins von den Brettern herausnimmt und an dessen Stelle eine geeignete Laubbedeckung legt, in der Absicht, auf diese Weise eine Laubhütte zu bilden, so ist dies giltig.

9) Eine Laubhütte, welche den bestehenden Vorschriften gemäß aufgeführt ist, kann benutzt werden, wennschon dieselbe nicht eigens erbaut wurde, zur Erfüllung der Vorschrift zu dienen; es ist schon genügend, daß man sie bei ihrer Erbauung dazu bestimmt habe, Schatten zu gewähren. Dahin gehört z. B. die Hütte eines Heiden, eine für das Vieh, und dergl. Eine durch Zufall entstandene Laubhütte aber, ist nicht giltig, weil sie nicht angefertigt wurde, um Schattten zu gewähren. Ebenso ist es ungiltig, wenn Jemand einen Haufen Garben aushöhlt, und daraus eine Hütte bildet; denn der Garbenhaufen ist ja nicht gesammelt worden, um dadurch Schatten zu erzielen. Hätte man deshalb gleich Anfangs daraus eine Höhlung, von sieben Handbreiten Länge, zum Behufe einer Laubhütte gebildet, und dieselbe dann zu einer Höhe von zehn Handbreiten gebracht, so würde sie geeignet seyn, weil die Laubdecke dann in der Absicht gebildet worden wäre, daß dieselbe Schatten gewähren solle.

10) Mit Bündeln von Stroh, Holz und Reisern darf man keine Laubhütte decken, weil man darauf verfallen könnte unter Bündel, die man zum Trocknen auf den Boden gebracht, wie unter eine Laubdecke sich zu setzen, während dieselben doch von vorn herein gar nicht dazu bestimmt waren, Schatten zu gewähren, dies also als eine zufällig entstandene Laubhütte anzusehen seyn würde. Bindet man aber die Bündel los, so können sie zur Bedeckung angewendet werden; ein Bündel enthält aber nicht weniger als fünfundzwanzig Halme oder Zweige.

11) Kleine Bündel, welche nur zur leichtern Ermittelung der Zahl gebildet werden, dürfen zur Bedeckung verwendet werden. Auch die abgeschnittene Krone des Dattelbaumes, an der noch die Zweige haften, darf zur Bedeckung gebraucht werden, weil, von Natur an einander haftende Dinge, nicht als Bündel anzusehen sind. Selbst wenn man die Zweigspitzen an ihren äußersten Enden zusammenbindet, wodurch sie das Aussehen eines Bündels bekommen, das an dem einen Ende von Natur, und am andern durch Menschenhände zusammengefügt ist, darf man sie dennoch zur Bedeckung der Laubhütte verwenden; weil ein einzelnes, umwickeltes Stück Holz noch nicht als Bündel bezeichnet werden kann, diese Krone aber, als ein einziges Stück Holz zu betrachten ist, indem sie doch von Natur zusammenhält. Ebenso wird ein Band, das nicht dazu dient, das Tragen möglich zu machen, nicht als Band angesehen.

12) Wenn Jemand seine Laubhütte unter einem Baum errichtet, so wird dies eben so angesehen, als wenn man sie in einem Hause angebracht hätte. Zieht man nun die Zweige und das Laub des Baumes darüber, bedeckt sie, und haut sie dann

ab, so kömmt es darauf an, ob die zulässige Bedeckung sie an Volumen übertrifft, in welchem Falle die Laubhütte benutzt werden darf. Uebertrifft aber die gesetzliche Bedachung, die Zweige nicht an Volumen, so muß man die letztern, nachdem sie abgeschnitten sind, erst schütteln, um sie zum Behufe der Laubhütte tauglich zu machen.

13) Vermischt Jemand solche Gegenstände, welche zur Bedachung tauglich sind, mit untauglichen, und bedeckt die Laubhütte damit, so ist sie ungeeignet, wennschon der tauglichen Gegenstände mehr sind, als der untauglichen. Verwendet man zur Bedachung taugliche und untaugliche Gegenstände abgesondert neben einander, und die untaugliche Bedachung bildet ein ununterbrochenes Stück von drei Handbreiten, mag sich dasselbe nun in der Mitte, oder an der Seite befinden, so ist die Laubhütte ungeeignet.

14) Dies gilt jedoch nur von einer kleinen Laubhütte; wenn sich aber bei einer großen Laubhütte die untaugliche Bedachung in der Mitte befindet, so wird erstere nur dann dadurch ungeeignet, so bald die untaugliche Bedachung vier Handbreiten breit ist. Ist sie minder breit, so ist die Laubhütte geeignet. Befindet sich noch die untaugliche Bedachung an der Seite, so macht sie die Laubhütte nur dann ungeeignet, wenn sie eine Breite von vier Ellen hat; hat sie eine geringere Breite, so ist die Laubhütte geeignet. Angenommen z. B. man hätte in einem Hause, wo so eben die Oberlage in der Mitte durchgebrochen ist, die offene Stelle bedeckt, oder es wäre ein, von einem bedeckten Gange umgebener Hof, den man bedeckt oder eine große Laubhütte, welche man längs der Wände oben, mit zur Bedachung untauglichen Stoffen belegt hätte, so sind die genannten Räume un-

geeignet, sobald zwischen der tauglichen Bedeckung, und der Wand ein Zwischenraum von vier Ellen vorhanden ist; bleibt, von der Wand an gerechnet, eine Strecke von weniger als vier Ellen, so wird die Wand als in gebrochener Linie fortlaufend betrachtet, wo dann die unzulässige Dachung gleichsam als Verlängerung der Wand angesehen wird, demzufolge die Laubhütte zulässig bleibt. Dieses ist eine, uns durch Moses vom Sinai herab überlieferte Verordnung.

15) Als eine kleine Laubhütte bezeichnet man eine solche, welche nur sieben Handbreiten lang, und ebenso breit ist; als eine große hingegen eine Laubhütte, welche, außer dem Raum mit unzulässiger Bedeckung, auch noch einen Raum von sieben Handbreiten ins Geviert, mit zulässiger Bedachung aufzuweisen hat.

16) Deckt Jemand seine Laubhütte mit Unzulässigem und Zulässigem neben einander, so, daß nirgens eine, drei Handbreiten umfassende Stelle mit unzulässiger Bedachung, sondern immer nur Stellen von geringerer Ausdehnung sind, so kommt es darauf an, ob das Maaß der zulässigen Bedachung größer ist als das, der unzulässigen, in welchem Falle die Laubhütte geeignet wäre. Ist aber das Maaß der unzulässigen Bedachung und das, der zulässigen, ganz gleich, so ist die Laubhütte nicht geeignet, wenn auch nirgends von der ersteren ein Raum von drei Handbreiten ausgefüllt ist, denn eine Stelle, welche mit unzulässiger Bedachung bedeckt ist, wird so angesehen, als wenn sie gar nicht bedeckt wäre.

17) Breitet man über der Laubbedeckung ein Tuch aus, oder auch, der abfallenden Blätter wegen unter derselben, so ist die Laubhütte ungiltig; geschieht Letzteres aber nur des Schmucks halber, dann ist sie geeignet. Eben so ist eine vorschriftsmäßig

bedeckte Laubhütte zulässig, wenn man, um sie zu verzieren, Früchte, Confitüren und Schmuckgegenstände an den Wänden und an der Decke anbringt.

18) Verzierungen, welche in einer Laubhütte angebracht sind, werden nie, wenn es sich um Verringerung der Höhe handelt, wohl aber bei Verringerung der Breite, in Anschlag gebracht. Stehen die Verzierungen der Laubhütte vier Handbreiten, oder noch mehr, von der Decke ab, so wird diese dadurch unzulässig, weil man dann nicht mehr unter der Laubdecke, sondern unter den Zierrathen sitzt, und diese aus, zur Bedachung untauglichen, Lebensmitteln und Geräthschaften bestehen.

19) Wenn eine Laubhütte viele Löcher hat, durch welche man in's Freie sieht, und das Maaß des unbedeckten Raumes, dem Maaße der bedeckten Stellen gleichkommt, so ist sie unzulässig, weil man darin mehr Sonnenschein als Schatten haben würde, eine Decke aber, bei der dies der Fall ist, keine zulässige Decke ist. Nehmen die bedeckten Stellen einen größeren Raum ein, als die unbedeckten, so ist die Laubhütte zulässig.

20) Dies ist aber nur dann der Fall, wenn nicht irgendwo eine, drei Handbreiten große Oeffnung vorhanden ist, findet sich aber nun, sey es in der Mitte, oder an der Seite, eine solche vor, so ist die Laubhütte so lange ungeeignet, bis man die Oeffnung bis auf etwas weniger als drei Handbreiten verringert. Geschieht aber die Verringerung der Oeffnung durch, zur Bedeckung untaugliche Gegenstände, z. B. durch Kissen und Polster, so ist sie dennoch geeignet, wenn die Laubhütte groß ist; ist sie aber klein, so ist sie so lange ungeeignet, bis man die Oeffnung mit etwas, zur Bedeckung Zulässigem, verringert. Bietet der größere Theil der Laubbedeckung mehr Schatten als Sonnenschein, und ist nur an wenigen

Stellen mehr Sonnenschein als Schatten, so ist sie geeignet, weil überhaupt der Schatten in dieser Laubhütte den Sonnenschein doch überwiegt.

21) Gewöhnlich macht man die Laubdecke so dünn, daß man die größeren Sterne durch dieselbe sehen könne. Ist sie so dicht, wie bei einem Hause, so ist sie dennoch zulässig, selbst wenn man die Sterne nicht durch dieselbe erblicken könnte. Ist die Decke nicht gleichförmig, d. h. ist ein Theil derselben höher, als der andere, so ist die Laubhütte zulässig; nur darf nicht ein Theil derselben um volle drei Handbreiten höher als der andere seyn. War aber die Breite der höhern Bedeckung eine Handbreite, und mehr, groß, so wird dieselbe, selbst wenn sie um mehr als drei Handbreiten von der untern absteht,—als zur untern Ebene sich herabsenkend, betrachtet, jedoch nur in dem Falle, wenn genau das Ende des Obern, auf das Ende des Untern paßt.

22) Baut Jemand eine Laubhütte über die andere, so ist die untere ungeeignet, ebenso, als wenn man eine Laubhütte in einem Zimmer angebracht hätte, dagegen ist die obere Laubhütte geeignet. Die untere Laubhütte wird jedoch nur alsdann als ungeeignet betrachtet, wenn die obere eine Höhe von zehn und mehr Handbreiten hat, und die Decke der unteren so stark ist, daß man oben Kissen und Polster, wenn auch nur zur Noth, legen kann; ist aber die obere Laubhütte keine zehn Handbreiten hoch, oder kann man von oben auf die Decke der untern Laubhütte durchaus keine Kissen und Polster legen, so ist die untere Laubhütte geeignet; nur dürfen beide zusammengerechnet nicht höher als zwanzig Ellen seyn, weil nur die Laubdecke der oberen Laubhütte, die Erlaubniß zur Benutzung der unteren bedingt.

23) Wenn sich Jemand in der Laubhütte unter ein, zehn Handbreiten hohes Bett setzt, so hat er seiner Pflicht nicht Genüge geleistet, weil dies gewissermaaßen eine zweite Laubhütte innerhalb der ersten seyn würde. Ebenso schlafe man innerhalb der Laubhütte nicht unter einem Betthimmel, welcher eine Höhe von zehn Handbreiten, und oben eine Dachfläche hat, wenn dieselbe auch nur eine Hand breit seyn sollte. Ebenso bildet auch Derjenige, welcher vier Säulen aufstellt, und darüber, in einer Höhe von zehn Handbreiten, ein Tuch ausbreitet, eine Laubhütte innerhalb der andern.

24) Hängt aber Jemand ein Tuch nur über zwei Säulen, oder hat der Betthimmel keine Dachfläche von einer Handbreite, so darf man darunter in der Laubhütte schlafen, die Säulen mögen nun so hoch seyn wie sie wollen, denn da hier keine Dachfläche vorhanden, so werden sie nicht als eine Laubhütte innerhalb der andern angesehen.

25) Hat man eine Laubhütte geborgt, so ist dieselbe zum Gebrauch geeignet *). Wenn Jemand seine Laubhütte auf dem öffentlichen Platze aufstellt, so ist sie giltig.

Sechstes Capitel.

1) Weiber, Sklaven und Kinder sind frei, hinsichtlich des Gebots der Laubhütte; Geschlechtslose und Zwitter sind des obwaltenden Zweifels wegen dazu verpflichtet, ebenso auch ein Halbfreigelassener. Ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf, also in dem Alter von ungefähr sechs Jahren, ist durch Satzung der Schriftgelehrten zur Laub-

*) Einige casuistische Fälle, wie solche sich bei keiner gerichtlichen Ordnung ereignen können, sind in diesem Schulbuche weggelassen.

hütte verpflichtet, damit es sich an die Ausübung der Gesetze gewöhne.

2) Kranke und deren Wärter, sind frei von der Laubhütte, und zwar nicht allein gefährliche Kranke, sondern selbst solche, die blos über Kopf- und Augen-Schmerzen klagen. Wer sich unbehaglich fühlt, ist ebenfalls der Verpflichtung zur Laubhütte enthoben, doch nur er allein, nicht aber seine Diener. Als ein, sich unbehaglich Fühlender gilt derjenige, welcher des Luftzuges, oder der Fliegen und Flöhe wegen, oder aus anderen Gründen, oder auch des üblen Geruchs wegen, in der Laubhütte nicht schlafen kann.

3) Ein Trauernder ist zur Theilnahme an der Laubhütte verpflichtet; dagegen sind der Bräutigam, die Brautführer, und alle zur Baldachin-Ceremonie (Trauung), Eingeladene für alle sieben Tage der Hochzeitsfeier, von der Laubhütte frei.

4) Personen, welche sich mit einer Pflichterfüllung beschäftigen, sind bei Tag und bei Nacht von der Laubhütte frei. Wer bei Tage reist, ist bei Tage von der Laubhütte frei, dagegen bei Nacht zu derselben verpflichtet. Nachtreisende sind bei Nacht von der Laubhütte frei, bei Tage hingegen zu derselben verpflichtet. Die Tageswächter einer Stadt, sind bei Tage der Verpflichtung zur Laubhütte enthoben, hingegen in der Nacht dazu verpflichtet; Nachtwächter einer Stadt sind bei Nacht dieser Verpflichtung überhoben, hingegen bei Tage dazu verpflichtet. Wächter in Gemüse- und Baumgärten, sind bei Tag und bei Nacht frei von der Laubhütte; denn wenn die Wächter eine Laubhütte hätten, so wüßte der Dieb, daß sie sich nur an einem bestimmten Orte aufhalten, und würde an einer anderen Stelle den Versuch machen zu stehlen.

5) Auf welche Weise wird das Gesetz in Betreff des

Sitzens in einer Laubhütte ausgeführt? Während der sieben Tage und Nächte, soll man in der Laubhütte essen, trinken und wohnen, ganz auf dieselbe Weise, wie man am andern Theil des Jahres hindurch, in einem Hause wohnt. Diese ganzen sieben Tage hindurch, mache man sein Haus zur Nebenwohnung, die Laubhütte dagegen, zur Hauptwohnung; denn es steht geschrieben: „In Hütten sollt ihr wohnen sieben Tage lang" (3 B. M. Cap. XXIII, 42). Man bringe nämlich schöne Gefäße, und schöne Polster in die Laubhütte, ebenso die Trinkgeschirre, z. B. Pokale und Becher; Eßgeschirre hingegen, als Töpfe und Schüsseln, bleiben außerhalb der Laubhütte. Ein Leuchter muß in der Laubhütte Platz finden; ist sie aber klein, so bringe man ihn außerhalb der Hütte an.

6) Während der sieben Tage, sowohl bei Tage als auch bei Nacht, darf man nur in der Laubhütte essen, trinken und schlafen, und es ist nicht gestattet, während der Zeit ein Mahl außerhalb derselben zu halten; ausgenommen, wenn man ganz zufällig etwas genießt, was die Größe eines Eies, oder etwas mehr oder weniger, hat. Schlafen aber, darf man außerhalb der Laubhütte nicht, selbst kein leichter Schlummer ist gestattet. Wasser zu trinken, und Früchte zu essen ist auch außerhalb der Laubhütte gestattet; indessen wer es damit streng nimmt, und selbst kein Wasser außerhalb der Laubhütte trinkt, ist lobenswerth.

7) In den Nächten der ersten Feiertage ist es Pflicht, in der Laubhütte zu speisen; genießt Jemand auch nur so viel Brod, als eine Olive ausmacht, so hat er seiner Pflicht Genüge gethan. Die übrige Zeit hindurch ist es eine Sache des Beliebens. Will man ein Mahl halten, so muß es in

der Laubhütte geschehen; will man hingegen außerhalb der Laubhütte, während der sieben Tage blos Früchte, und geröstete Aehren genießen, so kann man auch dies thun; gerade so, wie man es mit dem Genuß des Ungesäuerten am Pessaghfeste zu halten verpflichtet ist.

8) Es ist verboten, bei der Mahlzeit den Kopf und den größten Theil des Körpers in der Laubhütte, den Tisch aber im Hause, oder sonst außerhalb der Laubhütte zu halten, wer dies dennoch thut, wird so angesehen, als wenn er sein Mahl gar nicht in der Laubhütte hielt; er muß also seinen Tisch in die Laubhütte bringen, denn er könnte sich sonst veranlaßt finden, sich nach seinem Tische hinzurücken. Dies gilt selbst dann, wenn die Laubhütte groß ist.

9) Wenn man während der ganzen sieben Tage Etwas liest, so muß es auch in der Laubhütte geschehen; liest aber Jemand mit besondrer Aufmerksamkeit und Analyse, so kann man dies auch außerhalb der Laubhütte thun, um seine Gedanken besser zusammenzuhalten.

10) Das Gebet kann man nach Belieben entweder in, oder außerhalb der Laubhütte verrichten. Wenn es regnet, so gehe man ins Haus. Der Moment, wenn man aus der Laubhütte ins Haus überziehen darf, ist, sobald einige Regentropfen schon in die Laubhütte dringen, wodurch das Essen verdorben würde, selbst wenn es ein Bohnengericht wäre. Ist Jemand, als er in der Laubhütte bei Tische saß, durch den Regen gezwungen worden, ins Haus zu gehen, so ist er, wenn der Regen nachgelassen, die ganze Nacht hindurch nicht verpflichtet, nach der Laubhütte zurückzukehren, bevor er sein Mahl beendet hat. Wurde Jemand, während er Nachts in der Laubhütte schlief, durch den Regen in's Zimmer

getrieben, so ist er, wenn auch der Regen nachgelassen, für den übrigen Theil der Nacht nicht verpflichtet, nach der Laubhütte zurückzukehren, vielmehr schlafe er im Zimmer, bis die Morgenröthe anbricht.

11) Wenn man am siebenten Tage seine Morgenmahl beendet, nehme man die Laubhütte noch nicht auseinander; man darf aber zur Vesperzeit, und auch noch später, die Geschirre herunternehmen, und sie hinwegschaffen. Hat man nicht viel Platz zum Wegräumen, so nehme man von der Laubhütte immer vier Handbreiten im Quadrat auf einmal hinweg. Will man während der übrigen Zeit des Tages essen, so muß dies in der Laubhütte geschehen; denn die Verpflichtung zur Laubhütte währt volle sieben Tage.

12) So oft man während der ganzen sieben Tage in die Laubhütte kommt, um darin zu verweilen, muß man jedesmal, bevor man sich niedersetzt, folgenden Segen sprechen: „Der uns durch Seine Gesetze geheiligt, und uns anbefohlen hat, in der Laubhütte zu wohnen." In den Nächten der ersten Feiertage, spreche man, nach dem Laubhüttensegen, auch noch den Wiederkunftssegen, und zwar jedes Mal beim Becher. Man verrichte diese Segenssprüche folgendermaaßen: zuerst spreche man den Weihungssegen stehend, dann, den Segen: „in der Laubhütte zu wohnen", alsdann setze man sich nieder, und spreche den Wiederkunftsegen. So war es Brauch bei meinen Lehrern, und bei anderen spanischen Rabbinen, den Weihungssegen am Abend des ersten Tages des Laubhüttenfestes stehend zu sprechen, in der Weise wie dies eben beschrieben worden.

13) In unserer Zeit, wo zwei Tage gefeiert werden, ibe man acht Tage in den Laubhütten wohnen. Am ach-

ten Tage, welcher zugleich der erste des Verweilungs-Festes ist, sitze man zwar in der Laubhütte, spreche aber nicht den Laubhüttensegen. Ebenso dürfen Verwachsene und Zwitter niemals den Segen: „In der Laubhütte zu wohnen" sprechen, weil für sie die Verpflichtung zur Laubhütte nur des obwaltenden Zweifels wegen existirt, und wo Zweifel obwalten, darf kein Segen gesprochen werden.

14) Hat man am achten Tage sein Mahl beendet, dann kann man alle Geräthe herab nehmen, um die Hütte auszuräumen; ist kein Ort vorhanden, sie aufzubewahren, so bringe man, wenn die Laubhütte klein war, Leuchter hinein, war sie aber groß, so stelle man sie mit Töpfen, Schüsseln und dergl. voll, damit auf diese Weise angedeutet werde, daß sie nicht mehr giltig, und daß die Zeit, während welcher das Gesetz der Laubhütten in Kraft war, abgelaufen sey. Es ist aber, so lange es noch Feiertag ist, nicht gestattet, die Laubhütte niederzureißen, und sie auf diese Weise untauglich zu machen.

15) Wer es aus Versehen, oder aus Muthwillen unterließ, sich einer Laubhütte zu bedienen, der errichte sich eine solche während der Zwischenfeiertage, oder selbst noch am Ende des siebenten Tages, weil die Verpflichtung dazu volle sieben Tage dauert. Die Benutzung des Holzes, aus dem die Laubhütte gebaut worden, sowohl des der Wände, wie auch des, zur Bedachung verwendeten, ist für alle acht Tage des Festes hindurch verboten, denn während des siebenten Tages bis zur Dämmerung, ist die Laubhütte noch immer Mukza; ist sie aber in der Dämmerung zum achten Tage noch Mukza, so ist sie es auch für den ganzen Tag.

16) Ebensowenig darf man während der acht Tage Etwas von den Speisen und Getränken hinwegnehmen, welche

man zur Ausschmückung in der Laubhütte ausgehängt. Macht man jedoch beim Aushängen einen Vorbehalt, indem man sagt: ich ziehe mich während der Dämmerung nicht davon zurück, so kann man davon zu jeder Zeit, und so oft man Lust hat, nehmen, denn man hatte sie ja nicht aufgegeben, weshalb sich auch die Heiligkeit der Laubhütte nicht bis auf sie ausdehnt, und sie derselben nicht gleichzustellen sind.

Vom Lulab.

Siebentes Capitel.

1) Die Palmenzweige, deren in der Thora Erwähnung geschieht, sind die Schoßreiser des Dättelbaumes, nahe vor ihrem Aufbrechen, bevor noch die Blätter nach beiden Seiten hin sich absondern, und also noch das Aussehen von Ruthen haben; einen solchen Zweig nun nennt man einen Lulab.

2) Durch die Worte: „Frucht des schönen Baumes", welche die Thora braucht, ist der Etrog gemeint, und mit den Worten: „Zweige vom dickbelaubten Baume", welche ebenfalls in der Thora vorkommen, die Myrthe, deren Blätter das Holz bedecken; dies ist nun aber der Fall, wenn bei jeder Knospe drei Blätter stehen, stehen aber nur zwei Blätter einander grade gegenüber, und das dritte höher, so wird ein solcher Zweig nicht mehr als dickbelaubt angesehen, man bezeichnet ihn vielmehr als einen reisähnlichen Myrthenzweig (Ruthenmyrthe).

3) Bachweiden, von denen in der Thora die Rede ist, sind nicht grade solche, die an einem Bache wachsen, sondern es ist eine bestimmte Gattung, welche diesen Namen führt. Sie haben bachförmig langgestreckte Blätter mit glatten Rändern und röthlichem Stengel, und werden auch schlechtweg Weide

genannt. Sie kommen meistens an Bächen vor, daher auch ihr Name, indeß sind auch die, in den Steppen und auf Bergen wachsenden Weiden, dazu geeignet.

4) Es giebt noch eine Gattung, welche der gemeinen Weide ähnlich ist, aber mit rundem sägeartig gerändertem Blatte, und einem nicht röthlichem Stengel, welche man Pappelweide nennt, — diese ist ungeeignet. Es giebt noch eine Gattung Weiden, deren Blätterwand weder glatt, noch sägeartig ist, sondern, gleich der Schneide einer kleinen Sichel, äußerst kleine Furchen hat, — diese ist geeignet. Alles dieses ist uns von Seiten unseres Lehres Moses durch Ueberlieferung überkommen.

5) Diese vier Gattungen sind in einem Gebote begriffen, und bedingen sich gegenseitig. Nur durch ihre Gesammtheit wird das Gesetz des Lulab ausgeübt. Man bedarf weder weniger, noch mehr als dieser vier. Fehlt eine der vier Gattungen, so kann sie durch keine ähnliche ersetzt werden.

6) Man erfüllt die Satzung am besten, wenn man den Lulab, die Myrthe und die Weiden zusammenbindet, und daraus ein Bündel bildet. Wenn man sie in die Hand nehmen will, um der Pflicht zu genügen, spreche man zuerst den Segen: „Ueber das Ergreifen des Lulab", — dies thue man, weil die anderen durch ihn schon bedingt sind; dann nehme man dieses Bündel in die rechte, und den Ethrog in die linke Hand, und zwar in derselben Richtung, wie sie wachsen, d. h. ihr unteres Ende nach der Erde, und das obere nach oben gerichtet; hat man sie indeß nicht zusammengebunden, sondern einzeln zur Hand genommen, so hat man ebenfalls seiner Pflicht Genüge geleistet; nur darf keine der vier Gattungen fehlen. Hat man dagegen nur eine Gattung, oder es fehlt

eine von den Vieren, so darf man sie nicht zur Hand nehmen, bis man sich auch die übrigen verschafft.

7) Wieviel ist aber von jeder Gattung erforderlich? Antwort: Ein Lulab, ein Ethrog, zwei Weidenruthen, und drei Myrthenzweige. Will man, um das Bündel zu vergrößern, mehr Myrthenzweige nehmen, so ist dies gestattet, und es wird die Zuthat als Ausschmückung des gesetzlich gebotenen Quantums angesehen. Von den übrigen Gattungen aber darf man weder mehr, noch weniger nehmen, als das Gesetz vorschreibt, und geschieht es dennoch, so ist es ungiltig.

8) Welches Längenmaaß ist für jedes Stück festgesetzt? Antwort: Der Lulab darf nicht unter vier Handbreiten lang seyn; hat er aber eine beliebige größere Länge, so ist er auch giltig. Das Maaß wird am Rücken, und nicht an den Blätterspitzen genommen. Die Myrthen- und Weiden-Zweige, dürfen nicht kürzer, als drei Handbreiten seyn; länger indeß, um soviel als man will, sind sie giltig. Auch wenn jede Ruthe nur drei frische Blätter hat, so ist sie giltig, nur müssen sich diese Blätter an der Spitze der Ruthe befinden. Beim Binden des Lulabs muß man es so einrichten, daß der Rücken um eine Handbreite, oder auch mehr über die Myrthe und die Weide hervorrage. Das Maaß eines Ethrog's ist mindestens so groß als ein Ei; mag er aber auch um noch soviel größer seyn, so ist er immer giltig.

9) Wenn man diese vier Gattungen aufhebt, entweder mit einem Male, oder auch nach einander, entweder mit der rechten, oder mit der linken Hand, so hat man sich seiner Pflicht entledigt; jedoch muß bei dessen Erhebung die Richtung dieser Zweige beim Wachsen, beobachtet werden; wenn dies nicht geschieht, so genügt man seiner Pflicht nicht. Es

heißt aber das Gesetz nach Gebühr erfüllen, wenn man das Bündel mit den drei Gattungen in die rechte Hand, und den Ethrog in die linke nimmt, und sie ein Mal von sich, ein Mal zu sich, ein Mal aufwärts, und ein Mal abwärts führt, auch bei jeder dieser Bewegungen den Lulab drei Mal schüttelt.

10) Man führt sie in der Richtung von sich und schüttelt dabei die Spitze des Lulabs drei Mal, dann führt man sie herwärts zu sich und schüttelt dabei ebenfalls die Spitze des Lulab drei Mal, ebenso schüttelt man in der Bewegung aufwärts und abwärts. Wann wird dieses Hin- und Herbewegen ausgeführt? Antwort: Beim Hersagen des Hallels im Verse: „Lobet den Ewigen, denn er ist gütig", nämlich zu Anfang und zu Ende desselben; ebenso bei dem Verse: „O Ewiger, hilf uns doch" (Psalm CXV). Der ganze Tag ist geeignet, den Lulab zur Hand zu nehmen, nicht aber die Nacht.

11) Bringt Jemand am Bunde silberne oder goldene Schnüre an, oder unwickelt ihn mit einem Tuche und nimmt ihn so zur Hand, so thut dies seiner Pflicht keinen Abbruch, denn das Anfassen eines Gegenstandes, vermittelst eines andern, gilt doch immer als ein Ergreifen: Nur muß es auf eine Weise geschehen, welche die Verehrung und Verherrlichung, der durch das Gesetz gebotenen Gegenstände, an den Tag legt: weil Alles, was zur Verschönerung dient, nicht als Abscheidung betrachtet wird; legt man aber die einzelnen Stücke in ein Becken, oder in einen Topf, und nimmt sie so zur Hand, so gilt dies keineswegs als Pflichterfüllung.

12) Legt Jemand beim Zusammenbinden des Lulabs, mit der Myrthe und der Weide, einen Lappen oder dergl. zwischen Lulab und Myrthe, so wird dies als eine Trennung angesehen; legt man aber Myrthenblätter dazwischen, so bewirkt dies keine

Abscheidung, weil Gleichartiges bei Gleichartigem keine Abscheidung bewirkt. Man kann den Lulab mit einem Faden, mit einer Schnur, oder mit sonst etwas Beliebigem umbinden, weil das Umbinden nicht zu den unumgänglichen Erforderniſſen gehört.

13) Die eigentliche Satzung, in Betreff des Lulabs, erheiſcht nur, daß er am erſten Tage des Feſtes allenthalben und zu allen Zeiten, ſelbſt am Sabbat, zur Hand genommen werde, denn es heißt: „Und ihr ſollet euch am erſten Tage nehmen" (3 B. M. XXIII, 40). Jedoch blos im Tempel pflegte er an jedem der ſieben Feſttage zur Hand genommen worden zu ſeyn: weil es heißt: „Und ihr ſollt euch vor dem Ewigen, eurem Gotte, freuen" u. ſ. w. (ebendaſ.). Fällt der Sabbat auf einen der Feſttage, ſo nehme man den Lulab nicht zur Hand, weil man ſich ſonſt vielleicht veranlaßt ſehen könnte, ihn innerhalb des öffentlichen Platzes vier Ellen weit fortzuſchaffen. Ganz wie die Vorſchrift in Hinſicht des Schofars es erheiſchte.

14) Warum wurde dieſe Vorſichts-Verordnung auch nicht für den erſten Feiertag beſtimmt? Weil an dieſem Tage der Lulab, laut Vorſchrift der Thora, ſelbſt außerhalb Jeruſalems zur Hand genommen werden muß. Deshalb weicht der erſte Tag von den übrigen ab, denn an dieſen war man nur im Tempel, den Lulab zur Hand zu nehmen, verpflichtet.

15) Seit der Zerſtörung des Tempels beſteht aber die Beſtimmung, daß der Lulab überall an allen ſieben Tagen des Feſtes, zum Andenken an den Tempel, zur Hand genommen werde. An jedem Tage ſpreche man darüber den Segen: „Der uns geheiligt durch Seine Geſetze, und uns geboten hat, den Lulab zur Hand zu nehmen", weil dies eine Pflicht nach Vorſchrift der Gelehrten iſt. Dieſe Anordnung,

nebst allen anderen, welche Rabbi Joghanon, Sohn Sacais, seit der Zerstörung des Tempels aufgestellt, wird, bei der Wiederherstellung des Tempels, der alten Ordnung der Dinge wieder weichen müssen.

16) Zu der Zeit, als noch der Tempel stand, pflegte man den Lulab am ersten Tage, selbst wenn er auf einen Sabbat fiel, zur Hand zu nehmen; ebenso auch an anderen Orten, wo man mit Bestimmtheit wußte, daß dieser Tag in Palästina Feiertag ist. An den entfernteren Orten aber, wo der festgesetzte Neumondstag nicht bekannt war, pflegte man den Lulab am Sabbat, des obwaltenden Zweifels wegen, nicht zur Hand zu nehmen.

17) Seitdem aber der Tempel zerstört worden, haben die Gelehrten — selbst den Einwohnern Palästina's — verboetn, am Sabbat, auch wenn er auf den ersten Tag fällt, den Lulab zur Hand zu nehmen, und zwar der im fernen Auslande Wohnenden wegen, denen die Bestimmung des Neumonds unbekannt blieb, so daß in dieser Hinsicht Alle gleich seyen, und es nicht vorkommen sollte, daß ein Theil den Lulab am Sabbat zur Hand nehme, und ein anderer dagegen nicht. Dies würde auch um so mehr auffallend seyn, als die Verpflichtung zum Lulab am ersten Tage überall dieselbe ist, während doch kein Tempel vorhanden, durch den die Abweichungen motivirt werden könnten.

18) Jetzt, wo man überall die Neumondstage nach astronomischer Berechnung macht, bleibt es bei der zeitherigen Anordnung, daß nirgend, weder außerhalb noch in Palästina, an einem Sabbat, und sollte er auch der erste Festtag seyn, ein Lulab zur Hand genommen werden darf, wenn auch Allen die Festsetzung, in Betreff des Neumondstages, bekannt seyn sollte.

Wie bereits früher erklärt wurde, hat das Verbot, am Sabbat einen Lulab zur Hand zu nehmen, in der Besorgniß seinen Grund, daß man ihn vier Ellen weit innerhalb eines öffentlichen Platzes forttragen könnte.

19) Wer zum Schofar und zur Laubhütte verpflichtet ist, ist's auch zum Lulab; wer von den ersteren frei ist, ist's auch von letzterem. Ein Kind, das den Lulab zu schütteln versteht, ist in Folge einer Satzung der Schriftgelehrten auch dazu verpflichtet, damit es sich zeitig an die Ausübung der Gesetze gewöhne.

20) Es ist eine von Moses herrührende Verordnung, die derselbe mit vom Sinai brachte, daß man außer dem Lulab auch noch einen Weidenzweig mit nach dem Tempel bringe, wobei allerdings wohl zu beachten ist, daß man mit dem, am Lulab befestigten Weidenzweige, noch keineswegs seiner Pflicht genügt. Es ist zu letzterem Behufe eine Ruthe mit einem daran befindlichen Blatte hinreichend.

21) Auf welche Weise kam diese Vorschrift zur Ausübung? Antwort: Man brachte an allen sieben Tagen täglich Weidenäste, stellte dieselben an den Seiten des Altars aufrecht auf, so daß sich der obere Theil derselben über den Altar neigte. Während des Hereinbringens und Aufstellens blies man eine Thekia, eine Therua und abermals eine Thekia. Fiel das Fest auf einen Sabbat, so stellte man an demselben die Weiden nicht auf; ausgenommen, wenn es gerade der siebente Tag war, welcher mit dem Sabbat zusammenfiel, wo man die Weiden allerdings auch am Sabbat aufstellte, damit Jedermann sehe, daß es eine vorschriftsmäßige Handlung sey.

22) Wie verfuhr man dabei? Man brachte die Weiden am Vorabende zum Sabbat in den Tempel, setzte sie in

goldene Tonnen, um die Blätter vor dem Verwelken zu bewahren. Am andern Morgen lehnte man sie an den Altar, worauf das Volk herbeikam, davon nahm, und sich auf die übliche Weise ihrer bediente. Weil nun aber der Gebrauch der Weiden nicht eine ausdrückliche Vorschrift der Thora ist, so bedient man sich derselben nicht an allen sieben Tagen, sondern nur am siebenten, zum Andenken an den Tempeldienst. Wie verfährt man hierbei? Antwort: Man nehme außer der zum Lulab gehörigen Weide, eine oder mehrere Ruthen, und schlage damit zwei oder drei Mal ohne Segensspruch an den Boden, oder an ein Geschirr, denn dies ist blos ein von den Propheten herrührender Brauch.

23) Jeden Tag ging man, die Lulabe in der Hand, ein Mal um den Altar, mit den Worten: „O Ewiger, hilf doch! o Ewiger, beglücke uns!“ am siebenten Tage, ging man um den Altar auf diese Weise sieben Mal. Ueberall ist es nun, seit geraumer Zeit, in Israel Brauch, eine Erhöhung in die Mitte der Synagoge zu stellen und um dieselbe, ganz in derselben Weise, wie man es früher mit dem Altar gethan, herumzugehen, zum Andenken an den Tempel.

24) In Jerusalem war Folgendes Brauch. Man ging Morgens vom Hause weg, mit dem Lulab in der Hand, ging, ihn haltend, zur Synagoge, verrichtete so das Gebet, ging dann, ihn in der Hand haltend, Kranke zu besuchen und Trauernde zu trösten, und schickte ihn erst, wenn man in das Lehrhaus eintrat, durch ein Kind oder einen Sklaven nach Haus zurück.

25) Zu der Zeit, wo es noch Brauch war, auch am Sabbat den Lulab zur Hand zu nehmen, durfte eine Frau denselben von ihrem Sohne, oder ihrem Manne nehmen,

und ihn am Sabbat wieder ins Wasser setzen. An einem Feiertage darf man Wasser sogar zugießen, und dasselbe an Zwischenfeiertagen sogar wechseln.

26) An die Myrthe, welche sich beim Lulab befindet, darf man nicht riechen: weil die Myrthe nur den einzigen Genuß des Wohlgeruches darbieten kann, dabei einzig aber zur Erfüllung des Gebotes, von jeder anderweitigen Benuzzung, abgesondert worden, und also ihr Duft für alles Profane verboten ist. An einen Ethrog aber ist es gestattet zu riechen, da er durch die Weihung, nur als Speise ausgeschlossen ist.

27) Man darf den Ethrog, den ganzen siebenten Tag hindurch, nicht essen, denn, da er für einen Theil des Tages Mukza war, so ist er es auch für den ganzen Tag. Am achten Tage ist es wohl gestattet ihn zu essen. Aber in unseren Zeiten, wo wir zwei Tage feiern, ist der Ethrog auch am achten, obschon an demselben der Lulab-Brauch nicht geübt wird, zu essen verboten, wie er auch am achten zu jener Zeit verboten war, als man, des obschwebenden Zweifels halber, noch zwei Tage feierte, da man nicht wissen konnte, ob er nicht der siebente sey. Bestimmt Jemand sieben Ethroge für die sieben Tage, so entledigt er sich an jedem Tage mit einem derselben seiner Pflicht, und kann ihn also am andern Morgen verzehren.

Achtes Capitel.

1) Wenn eins von den vier Stücken: Lulab, Myrthe, Weide und Ethrog verdorrt, geraubt oder gestohlen wurde, so ist es unzulässig, selbst wenn der rechtmäßige Besitzer es längst aufgegeben hätte; und eben so ist es unzulässig, wenn es aus einem, früher zu dem Götzendienste bestimmten, wenn auch dermalen davon befreiten Haine, oder aus einer zum

Götzendienste verführten Stadt herrührt. Ist eins dieser Stücke blos Eigenthum eines Götzen, so darf man sich derselben von vorn herein nicht bedienen; ist dies aber ein Mal geschehen, so ist man seiner Pflicht nachgekommen. Ist ein Stück zwar verwelkt, aber noch nicht völlig vertrocknet, so ist es noch brauchbar. In Zeiten der Noth und Gefahr kann auch ein vertrockneter Lulab gebraucht werden; hinsichtlich der übrigen Stücke, — ist dies aber nicht zulässig.

2) Ein Ethrog vom Vorgreiferm, von unrein gewordener Hebe, oder vom Unverzehnteten ist unzulässig. Ein Ethrog vom Demai ist brauchbar, denn Jedermann kann doch wohl seine Habe der allgemeinen Benutzung preisgeben, und sich auf diese Weise zum Armen machen, dem es gestattet ist, Demai zu essen. Einen Ethrog von reiner Hebe, oder vom zweiten Zehent in Jerusalem, soll man nicht nehmen, weil man denselben für Verunreinigung empfänglich machen könnte; hat man sich indeß einmal eines solchen bedient, so ist er giltig.

3) Ein Lulab, dessen Spitze abgebrochen, ist ungiltig; ist er gespalten, so, daß beide Seiten auseinander stehen und wie zwei verschiedene Stücke aussehen, so ist er ungiltig. Ist er vorn krumm gebogen, wodurch die Rückseite das Aussehen eines höckrigen Rückens bekommt, so ist er ungiltig; ist er nach hinten gebogen, so ist er giltig, weil dies seine natürliche Lage ist: ist er nach einer Seite gebogen, so ist er ungiltig; sind die Blätter von einander getrennt, hängen aber nicht wie Blätter dürrer Dattel-Aeste herab, so ist er giltig; sind die Blätter ganz welk geworden, so daß sie, wie Blätter dürrer Aeste, vom Rücken des Lulabs herabhängen, so ist er ungiltig.

4) Die Blätter des Lulab sind folgendermaaßen beschaffen: sie wachsen immer paarweise und sind auf der Rückseite zusammengewachsen; diese Rückseite der beiden zusammengewachsenen Blätter nennt man die Naht; ist nun diese gespalten, so ist der Lulab ungiltig; waren die Blätter ursprünglich vereinzelt, und war demnach gar keine Naht vorhanden, so ist der Lulab ebenfalls ungiltig. Liegen die Blätter nicht aufeinander, wie dies bei allen Lulaben der Fall ist, sondern steht eins unter dem andern, und reicht demnach die Spitze des einen bis an die Wurzel des höher liegenden, so daß der ganze Rücken des Lulab mit Blättern bedeckt erscheint, so ist der Lulab giltig, reicht aber die Spitze des einen nicht bis zur Wurzel des andern, so ist er ungiltig.

5) Ein Myrthenzweig, dessen Spitze abgebrochen — ist giltig; ist der größere Theil der Blätter abgefallen, so ist er giltig, sobald nur an einem Sproßchen noch drei Blätter vorhanden sind; sind mehr Beeren als Blätter vorhanden, und jene sind von grüner Farbe, so ist er giltig: sind sie roth oder schwarz, so ist er ungiltig; vermindert man die Zahl der Beeren, so ist er giltig; es ist aber nicht gestattet, dies an einem Feiertage zu thun, weil es so gut wie Ausbessern hieße; hat aber Jemand dagegen gehandelt, und sie dennoch abgelesen, oder hat Jemand sie einzeln zum Verzehren abgelesen, so ist die Myrthe dennoch giltig.

6) Ein Weidenzweig, dessen Spitze abgebrochen — ist giltig; einer, dessen Blätter welk wurden, ist ungiltig.

7) Hat ein Ethrog ein durchgehendes Löchelchen; sey es auch noch so klein, so ist er ungiltig; ist das Löchelchen nicht durchgehend, so ist er ungiltig, wenn das Loch so groß, oder größer als ein Issar (ein Pfennig, kleine Münze) ist; fehlt

das Geringste daran, so ist er ungiltig; ist die Warze, d. h. die kleine Erhöhung, worin das Röslein sitzt, abgefallen, so ist er ungiltig; ist der Stiel, durch den er mit dem Baume in Verbindung steht, vom eigentlichen Ethrog ausgerissen, so, daß an dieser Stelle eine Vertiefung geblieben ist, so ist er ungiltig; hat er an zwei oder drei Stellen Flechten, so ist er ungiltig; befindet sich nur an einer Stelle eine Flechte, die sich jedoch über den größten Theil der Frucht ausdehnt, so ist er ungiltig; hat er eine Flechte auf der Warze, sie mag nun noch so unbedeutend seyn, so ist er ungiltig; ist die äußerste feine Haut abgeschält, wodurch er nicht am Maaße verliert, sondern blos ein natürliches grünes Aussehen bekommt, so kommt es darauf an, ob dies an der ganzen Frucht der Fall ist, in welchem Falle sie ungiltig ist; blieb aber daran nur das mindeste ungeschält, so ist der Ethrog giltig.

8) Ein Ethrog, der angefault oder stinkend ist, einer der eingemacht oder abgekocht worden, oder einer der schwarz, weiß, fleckig oder lauchgrün ist, ist ungiltig. Ein Ethrog, den man in einer Form wachsen ließ, bis er eine fremdartige Gestalt angenommen, ist ungiltig; einer den man in einer natürlichen Form wachsen ließ, ist giltig, auch wenn er rautenartig wäre; eine Zwillingsfrucht, oder eine unreife, ist giltig. An Orten, wo die Ethroge eine, etwas ins Schwärzliche fallende Farbe haben, können sie gebraucht werden; die ganz mohrenschwarzen aber, sind überall unbrauchbar.

9) Alles, was hier über die Ungiltigkeit der Ethroge, sie sey nun entweder durch die beschriebenen Fehler, oder verübten Raub oder Diebstahl bedingt, bezieht sich nur auf den ersten Feiertag. Am zweiten Feiertage hingegen, wie an den übrigen Feiertagen, sind alle Ethroge zulässig, mit alleiniger Aus-

nahme derjenigen, welche des Götzendienstes, oder der verbotenen Benutzung wegen, als unzulässig erklärt worden sind; diese bleiben, wie für den ersten Feiertag, so auch für die übrigen Feiertage, unzulässig.

10) Am ersten Feiertage kann man nicht mit einem, von seinem Nächsten geliehenen Lulab, — seiner Pflicht sich entledigen, sondern man müßte denselben von ihm zum Geschenk erhalten haben. Bekam man ihn zum Geschenk mit der Bedingung, daß man ihn wieder zurückzugeben habe, so genüge man seiner Verpflichtung, und gebe ihn alsdann zurück; denn ein Geschenk, an welches die Bedingung der Zurückgabe geknüpft ist, bleibt doch immer ein Geschenk. Giebt der Empfänger aber den Lulab nicht wieder zurück, so ist er auch seiner Pflicht nicht entledigt, weil der Lulab alsdann als geraubt gelten müßte. Man schenke ihn nicht einem Minderjährigen, weil ein solcher wohl Etwas für sich erwerben, aber nach der Satzung der Thora sein Besitzthum nicht auf Andere übertragen kann, weshalb die Zurückgabe, wenn sie auch erfolgt wäre, von keiner Giltigkeit seyn würde. Wenn der Lulab, oder auch nur ein einzelnes von den vier Stücken, geborgt wäre, so könnte man mit dem Ganzen, am ersten Feiertage, nicht mehr seiner Pflicht nachkommen.

11) Wenn eine Gesellschaft gemeinschaftlich einen Lulab oder einen Ethrog kauft, so kann sich keiner der dabei Betheiligten am ersten Feiertage mittelst desselben seiner Pflicht entledigen, wenn nicht die Anderen ihm ihre Antheile daran geschenkt haben. Wenn Brüder aus der Gesammtheit des väterlichen Nachlasses Ethroge käuflich an sich gebracht haben, und es nimmt nun einer von ihnen einen Ethrog und übt die herkömmliche Pflicht damit aus, so kommt es dar-

auf an, ob er ihn verzehren dürfte, ohne daß die anderen Brüder darüber Klage führen würden, in solchem Falle nämlich ist er seiner Pflicht entledigt; sollten sie aber darüber Beschwerde führen, so hat er sich seiner Verpflichtung nicht entledigt, so lange, als sie ihm nicht ausdrücklich ihre Antheile schenken. Hat aber der Eine aus der Gesammtheit des Nachlasses einen Ethrog, der Andere eine Birne an sich gebracht, oder beide gemeinschaftlich einen Ethrog, einen Granatapfel und eine Birne, so kann sich keiner mittelst des Ethrogs seiner Pflicht entledigen, so lange die übrigen Antheile daran ihm nicht als Geschenk überlassen wurden; dies dürfte selbst dann nicht geschehen, wenn es die Anderen später nicht so genau damit genommen hätten, falls er ihn verzehrt.

12) Wenn es schon eine Pflicht ist, an allen Festtagen froh zu seyn, so war doch das Laubhüttenfest im Tempel eine Zeit ganz besonderer Freude, denn es steht geschrieben: „Ihr sollt euch vor dem Ewigen, eurem Gotte, sieben Tage lang freuen" (3 B. M. XXIII, 40). Was that man an diesem Feste? Am Vorabende zum ersten Feiertage richtete man im Tempel oben Plätze für die Frauen, und unten — für die Männer ein, damit sie sich nicht unter einander mengen möchten, dann begannen mit dem Ausgange des ersten Feiertags die Lustbarkeiten, und dieselben dauerten an jedem Zwischenfeiertage, sobald man das tägliche Vesperopfer dargebracht hatte, den übrigen Theil des Tages, und die ganze Nacht hindurch fort.

13) Die Lustbarkeiten bestanden in Folgendem. Man ließ die Pfeife ertönen, musizirte mit Cythern, Harfen und Zimbeln, Jeder auf einem Instrument, wobei Diejenigen sangen, die es verstanden. Man tanzte, schlug den Takt mit den Füßen, klatschte in die Hände, man sprang, und hüpfte

umher, ein Jeder, so gut wie er konnte; auch wurden Lieder und Lobgesänge gesungen. Diese Lustbarkeiten durften jedoch weder den Sabbat, noch den Feiertag in den Hintergrund setzen.

14) Die Pflicht erheischt es, sich dieser Fröhlichkeit möglichst hinzugeben. Jedoch pflegte der große Haufe, oder der Erste—Beste, dabei nicht besonders aufzutreten; sondern blos die größten Gelehrten Israels, die Vorsitzer der Hochschulen, die Mitglieder des Synhedrions, die Frommen, die Aeltesten und die Männer berühmter Thaten waren es, die am Laubhüttenfeste im Tempel tanzten, in die Hände klatschten, spielten, sangen und sich freueten; das übrige Volk aber, so Männer wie Frauen, waren blos da, um zuzusehen und zuzuhören.

15) Die Freude, welche Jemand bei der Ausübung eines Gesetzes, und durch die Liebe zu Gott, pflichtmäßig an den Tag legt, wird als eine große That angerechnet. Wer sich dieser Freude entzieht, ist strafwürdig; wie auch geschrieben steht: „Weil du dem Ewigen, deinem Gotte, nicht mit Freuden und mit fröhlichem Herzen gedient hast" (5 B. M. XXVIII, 47, 48). Wer bei solchen Gelegenheiten Stolz zeigt, sich selbst überschätzt und hochmüthig zeigt, der ist ein Sünder und ein Thor zugleich, und auf ihn bezieht sich die Warnung des weisen Salomo: „Brüste dich nicht in Gegenwart eines Königs" (Sprüche Sal. XXV, 6). Derjenige aber, der sich bei solchen Gelegenheiten erniedrigt und für gering hält, der ist der wahrhaft Große und Geehrte, der sich in Liebe dem Dienste Gottes weihet. In diesem Sinne sagt auch David, König in Israel, von sich: „Ich würde mich dies Mal noch geringer zeigen, und meinen Augen unbedeutend erscheinen" (2 Sam. VI, 22). Ruhm und Ehre ist's viel-

mehr, vor Gott froh zu seyn, wie auch geschrieben steht: „Und der König sprang und hüpfte vor dem Ewigen" (2 Sam. VI, 16) *).

*) Die Abhandlung über die Scheckelgabe, wie auch die Bestimmung des Neumonds sind, als nur für den höhern Unterricht geeignet, aus diesem Schulbuche weggelassen.

Abhandlung über die Fasttage,

enthaltend ein Gebot der Schrift, nämlich: vor dem Ewigen, zu jeder Zeit eines großen Unglücks, welches, Gott bewahre, über eine Gemeinde kommen sollte, Wehklagen zu erheben.

Die Erklärung dieses Gebotes ist nun in folgenden Capiteln enthalten:

Erstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Thora, Hilferuf zu Gott, und Trompetenschall — bei jedem Unglück, das über die Gemeinde hereinbricht, ertönen zu lassen, denn es heißt (4 B. M. Cap. X, 10): „Ueber den Feind, der euch bedrängt, möchtet ihr in Trompeten stoßen", was so viel sagen will, als: über Alles, was euch bedrängen wird, wie z. B.: Hungersnoth, Pest, Heuschreckenplage und dergl., schreit und schallt zu mir.

2) Dieser Zustand gehört zu den Aeußerungen von Reue und Buße, denn wenn ein Unglück hereinbricht, und man darüber klagt und schallt, gelangen Alle zum Bewußtseyn, daß wegen böser Thaten Drangsal sie getroffen, wie es auch heißt: „Eure Sünden haben geneigt" (Jer. V, 25); — diese Buße wiederum wird Ursache seyn, das Unglück abzuwenden.

3) Würde man darüber aber nicht klagen und schallen, sondern denken, es sey ein gewöhnlicher Vorfall nach der Ordnung der Dinge, und dies Unglück sey nur zufälligerweise, so befände man sich auf dem Wege der Hartnäckigkeit,

und würde die Leute verursachen, an ihre böse Thaten noch länger zu hangen, so daß auf dieses Unglück noch andere folgten, wie es auch in der Schrift heißt: „Und werdet ihr mit mir starrsinnig *) umgehen, so werde ich auch mit euch mit dem Starrsinn *) des Zornes verfahren", was so viel sagen will, als: wenn ich über euch ein Unglück bringe, um euch zur Buße zu bewegen, und ihr behauptet, daß dies ein Zufall*) sey, so werde ich die Wuth des Zufalls *) noch anhäufen.

4) Die Schriftgelehrten nun haben verordnet, über jedes Unglück, das eine Gemeinde trifft, so lange zu fasten, bis der Himmel sich ihrer erbarmt; an diesen Fasttagen schreit man nämlich zu Gott in Gebeten und im Jammerrufe, und schallt mit Trompeten; im Tempel aber schallt man mit Trompeten und Hörnern zugleich, jedoch wird weniger Hörnerschall, als Trompetenschall veranstaltet, weil die Pflicht eines solchen Tages im Trompetenschall besteht; mit Trompeten und Hörnern zugleich, darf nur im Tempel geschallt werden, denn es (heißt Psalmen XCVIII, 6). „Mit Trompeten- und Hörnerton — schallt vor dem Angesichte des Königs, des Ewigen".

5) Fasttage, die einer Gemeinde wegen Unglücksfälle vorgeschrieben werden, dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen, weil der größte Theil der Gemeinde so Etwas nicht aushalten kann. Von vornherein bestimme man Fasttage auf den Montag, auf den darauf folgenden Donnerstag, und auf den Montag darauf. Man kann dann wieder eine solche zweite Fastordnung mit dem folgenden Montage beginnen, bis man endlich erhört wird.

*) Das Wort Karah im Ebr. bedeutet zugleich „Widerspenstigkeit und Zufälligkeit. Vergl." 3 B. M. XXVI.

6) Man bestimme einen Fasttag für die Gemeinde, weder an Sabbaten, noch an Feiertagen; ebenso darf man an diesen Tagen, weder Trompeten, noch Hörner erschallen lassen, noch irgend wie im Gebete schreien und flehen, außer etwa, wenn eine Stadt vom Feinde umringt, oder von einer Ueberschwemmung heimgesucht ist; oder auch wenn man sich auf einem Schiffe befindet, das im Meere zu stranden droht, auch wenn ein Einzelner von Feinden, Räubern oder von einem bösen Geiste verfolgt wird; in solchen Fällen darf man (am Sabbat fastend) im Gebete schreien: aber in Hörner darf man nur in dem Falle stoßen, wenn man das Volk zu Hilfe und Rettung zusammen rufen will.

7) Eben so wenig darf man einen Fasttag, von vorn herein auf das Neumonds-, Einweihungs-, Looses-Fest, oder den Zwischentag eines Festes bestimmen; war aber der erste Fasttag ein erlaubter, und fiel der darauf folgende auf einen dieser Halbfeiertage, so unterbreche man die Fastordnung nicht, und faste sogar den ganzen Tag hindurch.

8) An dergleichen Fasten für Unglücksfälle, dürfen weder schwangere, noch säugende Frauen, noch Kinder Theil nehmen; es ist ebenfalls erlaubt, in der den Fasttagen vorangehenden Nacht zu essen; ausgenommen hievon sind die Fasttage wegen Regen, wie weiter unten erklärt werden wird. Im Falle, wo es erlaubt ist, in der dem Fasttage vorangehenden Nacht zu essen und zu trinken, sey es ein Gemeinde- oder Privatfasten, darf man es auch nur bis zur Morgendämmerung, wenn man nicht geschlafen; hat man aber in der Nacht geschlafen, so darf man nicht mehr essen.

9) Ganz wie eine Gemeinde in ihrem Unglücke fastet, thue es auch ein Privatmann in dem seinigen, z. B. wenn

Jemand einen Kranken, einen in der Wüste Herumirrenden, oder einen im Kerker Schmachtenden hat, der ihm nahe steht, so thut er wohl daran, seinetwegen zu fasten und für ihn im Gebete Erbarmen von Gott zu erflehen, so daß er bei jedem Gebete die Formel: „Antworte uns", zu sprechen hat; man faste aber in diesem Falle weder an Sabbaten, noch Feier-, Neumonds-, Einweihungstagen, noch am Loosungsfeste.

10) Jedes Privatfasten, welches das Individuum nicht am Tage vorher auf sich genommen, ist nicht als Fasten zu betrachten; die Verbindlichkeit wird übernommen, indem man am Tage vorher nach dem Vespergebete spricht: „Morgen will ich in Fasten zubringen", und dies auch im Herzen beschließt; indeß darf man die Nacht hindurch essen, ohne seinem Gelübde zu schaden; ebenso darf Jemand, wenn er im Herzen bedadurch schlossen und es dann ausspricht, drei oder vier Tage zu fasten, in den Zwischennächten essen, ohne dadurch gefehlt zu haben, in welchem Falle er auch nicht an jedem Vorabende der Fasten, an den darauf folgenden Fasttag zu denken braucht.

11) Hat Jemand am vorhergehenden Tage auf sich genommen, den folgenden zu fasten, und hat es auch gethan, in der Nacht aber nach dem Fasten beschloß er, den darauf folgenden wieder zu fasten, so ist diese Verbindlichkeit, selbst wenn er im Fasten übernachtet, ungiltig, weil sie nicht Tages vorher geschehen; geschweige denn, wenn er nach dem ersten Fasttage gegessen und getrunken, und erst des Morgens früh beschlossen, noch einen Fasttag zu halten.

12) Wer einen bösen Traum sieht, muß den Tag darauf fasten, damit er Buße thue, seine Handlungen prüfe,

untersuche und nöthigenfalls bereue, wodann die Fasten auch am Sabbat gehalten werden können; auch muß in jedem am Fasttage abgehaltenen Gebete die Formel: „Antworte uns" gesprochen werden, wenngleich er den Tag vorher das Fasten nicht übernehmen konnte. Wer aber am Sabbat fastet, muß noch einen Tag darauf fasten, als Sühne der Aufhebung des sabbatlichen Vergnügens.

13) Man kann auch Stundenfasten über sich nehmen; nämlich man nimmt sich vor, den Rest des Tages hindurch nicht zu essen; war er z. B. mit seinen Arbeiten beschäftigt, und seinen Geschäften nachzukommen bemüht, so daß er bis zum Mittag, oder bis zur neunten Stunde des Tages, nicht essen konnte, entschloß sich aber dann die noch nachbleibende Zeit des Tages zu fasten, so thue er es, spreche im Gebete die Formel: „Antworte uns", weil er das Fasten noch vor der eigentlichen Faststunde über sich genommen. Ebenso ist es als Stundenfasten giltig, wenn man gegessen und getrunken, und sich dann erst entschließt, den Rest des Tages zu fasten.

14) Jeder der fastet, sey es wegen seines eigenen Unglücks, wegen eines Traumes, oder auch zusammen mit der Gemeinde, wegen eines allgemeinen Unglücks, bereite sich keine Vergnügungen, benehme sich nicht leichtsinnig, sey nicht zu lustig und fröhlich, sondern besorgt und betrübt, so wie es auch heißt: (Klag. Jer. III, 39). „Was ist der lebendige Mensch betrübt, der Mann wegen seiner Sünden". Dem Fastenden ist es erlaubt, gekochte Speisen zu versuchen, selbst wenn es so viel, wie ein Quart wäre, nur darf er sie nicht herunterschlucken, sondern muß sie ausspeien. Hat Jemand am Fasttage aus Versehen Etwas gegessen, so möge er doch das Fasten bis zur bestimmten Zeit fortsetzen.

15) Fastet ein Privatmann wegen eines Kranken, der während des Tages geheilt wurde, oder wegen eines Unglücks, das während der Fastenzeit vorüberging, so muß er doch seine Fasten fortsetzen; reist Jemand von einem Orte, wo man fastet, nach einem andern, wo man nicht fastet, so setze er sein Fasten bis zum Schlusse fort; reist Jemand von einem Orte, wo man nicht fastet, nach einem Orte, wo man fastet, so muß er mitfasten; aß oder trank man aus Vergessenheit, so zeige man sich nicht den Einwohnern der Stadt, und thue sich keine besondere Vergnügungen an.

16) Fastet eine Gemeinde wegen Regen und erfolgt solcher, so kömmt es darauf an, ob es noch vor Mittag zu regnen begann, wodann man das Fasten nicht zu beendigen braucht, sondern esse und trinke, versammle sich und lese das volle Hallel (Lobgesang), da man das volle Hallel nur im gesättigten Zustande sprechen darf; fing es aber Nachmittags zu regnen an, so möge man schon das Fasten beendigen, weil doch der größte Theil des Tages in der Weihe vorüberstrich; ebenso verhält es sich, wenn die Gemeinde wegen eines Unglücks, das vorüberging, oder wegen eines Verhängnisses, das aufgehoben wurde, fastete, wo es darauf ankommt: ob die Hülfe vor Mittag zu Theil ward, oder nach Mittag; im ersten Falle hat man das Fasten abzubrechen, im zweiten aber zu beendigen.

17) An jedem Fasttage, welchen man der Gemeinde — wegen Unglücksfälle — auferlegt, sitzen die Mitglieder des Gerichts-Tribunals sammt den Aeltesten in der Synagoge, und untersuchen die Handlungen der Stadtbewohner, und zwar von dem Beschlusse des Morgengebets an, bis zum Mittage. Sie haben nämlich die Ursachen der Sünden zu ergründen, das Volk zu war-

32*

nen und über die Uebelthäter und Sünder besondere Nachforschungen zu machen, solche zu entfernen, wie auch Uebermüthige zu demüthigen, und dergl. mehr. Von Mittag an und weiter — lese man drei Stunden die Segenssprüche und Flüche der Thora, denn es heißt: „Die Strafe des Ewigen, mein Sohn, sollst du nicht verachten, und sollst nicht unwillig werden über seine Rüge" (Sp. Sal. III, 11); und aus den Propheten eine Parallelstelle, in Strafpredigten bestehend; an dem letzten Viertheil des Tages halte man das Vespergebet, flehe und schreie zu Gott, und lege ein Sündenbekenntniß ab, je nach Kräften.

Zweites Capitel.

1) Folgende sind die allgemeinen Unglücksfälle, wegen welcher man fastet und schallt: Wegen Bedrängniß von Feinden, wegen des Schwertes, wegen der Pest, wegen eines Raubthieres, wegen Heuschrecken, Würmer-Plage, wegen Mißwachs, wegen des Brandes und der Vergelbung des Grases, wegen Einsturz, Krankheiten, Hungersnoth und Regen.

2) Jede Stadt, in der ein Unglück dieser Art sich ereignet, hat so lange zu fasten, und zu schallen, bis das Unglück vorübergeht; ihre ganze Umgegend hat bloß zu fasten, aber nicht zu schallen, fleht jedoch für sie Erbarmen herab. Nirgends aber darf man am Sabbat, wie wir bereits erklärt, schreien und schallen; während der Hungersnoth kann man selbst am Sabbat jammern und schreien, keineswegs aber mit Trompeten schallen.

3) Das Bedrängniß von Feinden besteht in Folgendem: Wenn die Heiden kommen mit Israel Krieg zu führen, um von ihnen den Knechtzins zu erheben, oder um Land wegzunehmen, oder über sie Etwas zu verhängen, auch wenn

letzteres nur den Uebertritt eines leichten Gebotes bezweckte, so hat man so lange zu fasten und mit Trompeten zu schallen, bis man sich unser vom Himmel erbarmt; in dem Falle haben alle Städte in der Umgegend zu fasten, ohne Trompetenschall, außer etwa, wenn man um Hilfe trompeten wollte.

4) Das Fasten wegen des Schwertes findet statt, auch wenn ein Friedensschwert durch das Land zieht; wenn z. B.: Heiden mit Heiden Krieg führen, und sie durch das Land der Israeliten ziehen, obgleich letztere bei diesem Kriege nicht betheiligt sind, so ist dies doch als ein Unglück zu betrachten, und man hat deswegen zu fasten; denn es heißt bei den Segnungen (3 B. M. Cap. XXVI, 6): „Und kein Schwert wird durch euer Land ziehen", woraus zu ersehen ist, daß die Gegenwart des Krieges ein Unglück ist.

5) Das Fasten wegen Pest wird verordnet, wenn in einer Stadt von fünfhundert Einwohnern drei Sterbefälle drei Tage hintereinander vorkommen; sterben diese Anzahl in einem Tage, (worauf die Seuche aufhört), oder in vier Tagen, so heißt's, es wüthe keine Pest. Waren in der Stadt tausend Einwohner, und ereigneten sich sechs Todesfälle iu drei Tagen hintereinander, so herrscht eine Pest; ereignet sich aber dieselbe Anzahl von Sterbefällen in einem oder vier Tagen, so ist es keiner Pest zuzuschreiben, u. s. w. in diesem Verhältnssie. Frauen, Kinder und Greise, die schon aufgehört haben zu arbeiten, werden in dieser Hinsicht nicht zu der Einwohnerzahl der Stadt zugerechnet.

6) Ist Pest im Lande Israel, so muß ganz Israel in der Verbannung ihretwegen fasten; ist die Pest in einer Stadt, die durch Caravanen mit einer andern in Verbindung

sieht, so muß man in beiden fasten, obgleich sie von einander entfernt sind.

7) Reißender Thiere wegen fastet man nur dann, wenn man von ihnen heimgesucht wird; wenn ein reißendes Thier am Tage in der Stadt gesehen wird, so heißt es eine Heimsuchung; ebenso wenn ein reißendes Thier bei Tage auf dem Felde gesehen wird, und es vor zwei Menschen nicht flieht, so heißt's ebenfalls eine Heimsuchung; wenn auf einem Felde, in der Nähe eines Sumpfes, ein solches Thier zwei Menschen erblickt und ihnen nachspringt, so ist dies ebenfalls eine Heimsuchung zu nennen; wenn es sie aber nicht verfolgt, so heißt es keine Heimsuchung; wird das Thier im Sumpfe gesehen, so wird es nicht als Heimsuchung betrachtet, selbst wenn es beiden nachsetzt, außer etwa, wenn es beide zerriß und einen außerhalb des Sumpfes auffraß. Fraß es beide im Gesträuche selbst auf, so heißt dieses kein Heimsuchen, da dieser Ort sein Aufenthaltsort ist, und es die Menschen nur aus Hunger, nicht in Folge einer Heimsuchung fraß.

8) Kommt ein wildes Thier in Häuser, die in Wäldern und wüsten Ländern, also wo gewöhnlich der Aufenthalt wilder Thiere ist, gebaut sind, bis auf's Dach und nimmt ein Kind aus der Wiege, so ist's als Heimsuchung zu betrachten; kommt es nicht so weit, so ist's nicht eine Heimsuchung zu nennen; denn die Menschen selbst haben sich in Gefahr gesetzt, indem sie den Aufenthalt reißender Thiere bezogen.

9) Wegen sonstiger Würmer und kriechender Thüre, die ein Land heimsuchen und Schaden anrichten, wie z. B. wegen Schlangen und Eidechsen, geschweige wegen Hornisse und Mükken und dergl., darf man weder fasten, noch schallen, wohl aber das Jammergeschrei ohne Trompetenschall erheben.

10) Wegen Heuschrecken und Würmerplage faste und schalle man, selbst wenn man nur ein einziges Thierchen im ganzen Lande Israel erblickt; wegen der Guboi-Heuschrecken, da wo ihrer einige sind, über den Ghagabh hingegen faste man nicht und schalle auch nicht, sondern rufe blos zu Gott.

11) Wegen des Brandes und der Vergelbung bestimme man Fasten und Trompetenschall, sobald sie sich im Getreide zu zeigen anfangen, und sollte es auch nur an einer so kleinen Stelle, wie das Mundloch eines Ofens, stattgefunden haben.

12) Wegen des Einsturzes faste und schalle man, wenn in einer Stadt häufige Einstürze von gesunden Mauern, die sich nicht an dem Ufer eines Flusses befinden, vorkommen, was als ein Unglück zu betrachten ist; ebenso wegen Erdbeben und Stürme, die Gebäude niederreißen, oder Menschen tödten.

13) Wegen Krankheiten bestimme man Fasttage und Trompetenschall, wenn eine Krankheit für viele Menschen über die Stadt geschickt wird, wie z. B. die Bräune oder die Grippe und dergl., so daß man an diese Krankheit stirbt, was auch als Gemeinde-Unglück zu betrachten ist; ebenso wenn ein feuchtes Jucken den Körper befällt, das dem fliegenden Aussatze gleich zu betrachten ist, und es die meisten der Gemeinde trifft, so erfordert es Fasten und Trompetenschall zugleich; eines trocknen Juckens wegen aber — erhebe man blos das Angstgeschrei.

14) Als Hungersnoth wird betrachtet, — wenn Produkte, von welchen die meisten Einwohner Nahrung zu ziehen pflegten, wie z. B. das Leinengeräth in Babylon, Wein und Oel im Lande Israel, so sehr im Preise sinken, und so wenig im Umlauf sind, daß der Kaufmann, den Werth von 10 für

s verkaufen muß, um einen Kaufmann zu finden; dies ist schon ein Gemeinde-Unglück, weswegen man schallen und den Angstruf selbst am Sabbat erheben muß.

15) Regenplage heißt, wenn so viel Regen kommt, daß man dadurch leidet; man halte deshalb ein Gebet, weil es kein größeres Unglück, als dies geben kann, indem die Häuser einstürzen können, und man darunter begraben werden könnte; im Lande Israel darf man über Ueberhäufung von Regen nicht klagen, weil dies ein gebirgigtes Land ist, und die meisten Häuser aus Stein gebaut sind, und weil überhaupt Regen für dessen Bewohner gut ist, und man, um das Gute wegzuschaffen, nicht fasten darf.

16) Ist das Getreide schon hervorgesprossen, und hört der Regen dann auf, so daß die Sprößlinge zu vertrocknen anfangen, so faste und schreie man deswegen so lange, bis entweder Regen kommt, oder die Gewächse sämmtlich vertrocknen, ebenso, wenn die Zeit des Pessagh's, oder die gleich darauf folgende im Lande Israel herannaht, welche Zeit dort die Blüthenzeit der Bäume ist, und noch kein Regen gekommen ist, so faste und schreie man, bis entweder der für die Bäume gehörige Regen kommt, oder bis die Zeit vorüber ist.

17) Ebenso, wenn die Zeit des Laubhüttenfestes herangekommen, und es noch nicht so viel geregnet hat, um die Brunnen, Gruben und Höhlen anzufüllen, so faste man so lange, bis der für die Brunnen nöthige Regen herunterfällt, hat aber eine Gemeinde Noth an Trinkwasser, so faste sie wegen Regen zu jeder Zeit, wenn es daran mangelt, und wäre es auch in den Sommertagen.

18) War vierzig Tage lang in der Regenzeit kein Regen, so heißt das eine Plage der Dürre (Hungersnoth), und

man faste und schreie so lange, bis der Regen herunterkommt, oder bis die gehörige Zeit vorüber ist.

Drittes Capitel.

1) Kömmt vom Anfange des Herbstes, bis zum siebenzehnten des Cheschwan, gar kein Regen herunter, so fangen die Gelehrten allein zu fasten an, und zwar am Montage, Donnerstage und Montage; alle Studirten sind würdig diese Fasten mitzuhalten.

2) Kommt der Neumondstag des Kislew, ohne daß Regen gewesen, so verordne das Gerichts-Tribunal für die ganze Gemeinde drei Fasttage: Montag, Donnerstag und Montag, in welchen Fasten jedoch das Essen und Trinken in der vorhergehenden Nacht erlaubt ist, und an dem die Wachthabenden im Tempeldienste gar keinen Antheil nehmen, weil sie mit ihrem Tempeldienst beschäftigt sind; das ganze Volk versammelt sich dann in Synagogen, betet, schreit und fleht zu Gott, wie es an allen Fasttagen geschieht.

3) Sind diese Fasten vorüber, ohne daß man erhört wurde, so bestimme das Gerichts-Tribunal für die Gemeinde ein zweites Dreitagefasten, Montag, Donnerstag und Montag, bei diesen Fasten aber muß schon das Essen und Trinken am Tage vorher, da es noch hell ist, abgebrochen werden, ganz wie am Versöhnungstage; die Wachthabenden im Tempel fasten einen Theil des Tages mit, ohne jedoch das Fasten zu vollenden; die Familienglieder aber, die an diesem Tage den Dienst haben, dürfen gar nicht fasten; überhaupt ist aber der Entschluß, daß man nach der Abbrechungsmahlzeit, am Vorabend des Fasttages, nicht mehr essen werde, für Fasttage, wo man das Essen noch am Tage vorher abbrechen muß, — als Anfang der eigentlichen Fasten zu betrachten, —

und alsdann man darf nicht mehr essen, obgleich jener Tag noch nicht zu Ende ist.

4) An diesen drei Fasttagen ist es dem ganzen Volke verboten, irgend eine Arbeit vorzunehmen,—in deren Nächten aber ist es erlaubt; auch ist's verboten den ganzen Körper mit warmem Wasser zu waschen, wohl aber Gesicht, Hände und Füße; dieserhalb muß man die Badstuben schließen; auch jede Salbung ist an demselben Tage verboten; wenn dies aber des Schweißes wegen geschieht, so ist's erlaubt; ferner ist der Umgang mit Frauen untersagt, die Schuhbedekkung in der Stadt verboten, auf Reisen aber erlaubt; man hat auch in den Synagogen Gebete zu halten, zu Gott zu schreien und zu beten, wie an allen Fasttagen.

5) Sind auch diese Fasten vorüber, ohne daß man erhört wurde, so verordnet das Gerichts-Tribunal für die Gemeinde sieben andere Fasttage: Montag, Donnerstag, Montag, Donnerstag, Montag, Donnerstag und Montag, an diesen Fasttagen müssen auch schwangere und säugende Frauen Theil nehmen, wovon sie bei anderen Fasten befreit sind; obgleich sie sonst nicht fasten, dürfen sie sich doch nicht besondere Vergnügungen machen, sondern haben bloß so viel zu essen und zu trinken, als es nöthig ist, das Kind zu erhalten.

6) An diesen sieben Fasttagen, müssen auch die Wachthabenden den ganzen Tag mitfasten, die diensthabenden Familienglieder fasten einen Theil des Tages, doch ohne das Fasten vollenden zu brauchen; außerdem ist Alles, was in den mittlern drei Fasttagen zu thun verboten ist, auch in diesen sieben zu beobachten.

7) Außerdem hat man hier mehr, als an allen anderen

Fasttagen, zu beobachten, daß man ins Horn stoße, auf dem öffentlichen Marktplatze das Gebet abhalte, und einen Gelehrten hinunterschicke, dem Volke Strafworte zu predigen, damit es Buße thue wegen seines Wandels; auch muß man sechs Segenssprüche im Morgen- und Vespergebet hinzusetzen, so daß man 24 Segnungen zu sprechen hat, und auch die Buden schließen; am Montag mildere man dieses Gesetz, und öffne, doch erst gegen Abend, die Läden; am Donnerstag hingegen öffne man wegen der Ehre des Sabbats für den ganzen Tag die Bude; hat eine Bude zwei Thüren, so öffne man eine Thüre, schließe aber die andere; hat die Bude ein Vorhaus, so kann man am Donnerstag die Läden, wie gewöhnlich öffnen, ohne sich ein Gewissen zu machen.

8) Sind auch diese Fasten vorüber, ohne daß man erhört wurde, so unterlasse man: viele Geschäfte zu machen, mit Pracht Bauten aufzuführen, z. B. Schnitzwerk und Malerei, wie auch Pflanzungen zum Vergnügen anzulegen, wie z. B. Myrthen und Aloe, Verlobungen und Heirathen zu vollziehen, außer etwa, wenn Jemand noch nicht das Gebot der Fruchtbarkeit und Vervielfältigung erfüllt hat; wer aber schon Kinder gezeugt, darf mit seiner Frau während der Hungersnoth keinen Umgang pflegen; auch meide man häufige freundliche Begrüßungen; Gelehrte begrüßen sich unter einander nicht anders, als wie vor Gott Unwürdige und Verbannte; bietet ihnen ein Mann aus dem Volke den Friedensgruß, so antworten sie blos mit schwacher Lippe und gesenktem Haupte.

4) Alsdann wiederholen nur die Gelehrten noch ein Dreitagefasten, bis der Monat Nissan verflossen ist; die Gemeinde aber faste nicht mehr, denn man darf wegen Regen, über die Gemeinde nicht mehr als dreizehn Fasttage verhängen;

bei der Fortsetzung des Fastens durch Einzelne (Gelehrte) bis zum Schlusse des Monats Nissan, ist ihnen jedoch das Essen bei Nacht, das Arbeiten, das Baden, das Salben, der Umgang mit Frauen, und die Beschuhung, wie an sonstigen Fasttagen, erlaubt; auch muß man die Fasten am Neumondstage und Purim unterbrechen; ging der Monat Nissan aus der Frühlingsjahreszeit ohne Regen vorüber, wodann nämlich die Sonne zum Zeichen des Stiers gelangt, so breche man das Fasten ab, denn zu dieser Zeit wäre Regen nur ein Zeichen des Fluches, weil es nicht vom Anfange des Jahres an geregnet hat.

10) Jedoch hat dieses Alles nur Bezug auf das Land Israel, und die ihm gleichen Länder, in solchen Gegenden aber, wo die Regenzeit noch vor dem siebenzehnten Gheschwan, oder auch nachher erst eintritt, mögen sich die einzelnen Gelehrten nach der dortigen Regenzeit richten, um wegen der Dürre den Montag, Donnerstag und Montag zu fasten; sie stellen aber dann die Fasten an dem Neumondstage, Ghanuka und Purimfeste ein, und machen eine Unterbrechung von sieben Tagen; wenn dann auch kein Regen erfolgt, so verhänge das Gerichts-Tribunal über die Gemeinde dreizehn Fasttage nach der obigen Ordnung.

11) In allen Fasten, welche für Gemeinden im Auslande bestimmt werden, darf man in der vorhergehenden Nacht essen, und sind jene, in jeder andern Gesetzes-Hinsicht, den gewöhnlichen Fasttagen gleichzustellen; denn über eine Gemeinde einen Fasttag, wie der Versöhnungstag, zu verhängen, ist nur im Lande Israel, des Regens willen, gestattet, und da auch nur in den zehn Tagen, nämlich an den drei mittlern und sieben letztern.

Viertes Capitel.

1) An jedem Tage der letzten sieben Fasten, des Regens willen, verrichte man das Gebet in folgender Ordnung: Man bringe die Bundeslade auf den öffentlichen Platz der Stadt, das ganze Volk versammle sich und hülle sich in Säcke, man lege Asche auf die Bundeslade und auf die Gesetzesrolle, um das Weinen hervorzurufen, und das Herz des Volkes zu demüthigen; alsdann nehme einer aus dem Volke von dieser Asche, und lege es auf das Haupt der Fürsten und des Vorsitzers des Gerichts-Tribunals, und zwar auf die Stelle, wo man sonst die Thephilin anlegt, damit sie beschämt werden, und Buße thuen; nachdem dies geschehen, nehme jeder von der Asche, und lege sie auf seinen Kopf.

2) Darauf stelle man aus dem Volke einen gelehrten Greis hin, während alle Uebrigen sitzen bleiben; ist kein gelehrter Greis, so nehme man einen jungen Gelehrten; ist unter ihnen weder ein Greis, noch ein Gelehrter, so stelle man einen sonst ansehnlichen Mann hin; dieser spricht nun Worte der Ermahnung: „Brüder, nicht der Sack und nicht das Fasten können Etwas bewirken, wohl aber die Reue und die guten Thaten, denn so finden wir bei der Stadt Ninive, von welcher es nicht heißt: „Und Gott hat ihren Sack und ihr Fasten gesehen", sondern „Gott hat ihre Thaten gesehen"; auch sagen die Propheten: „Reißet Eure Herzen auf, nicht Eure Kleider"; man setze diese Procedur je nach Kräften fort, bis das Herz des Volkes gedemüthigt wird, und es in völliger Reue dasteht.

3) Nachdem dieser Prediger die Worte der Ermahnung gesprochen, erhebe man sich zum Gebet, und stelle einen Vorbeter an, der würdig ist, an solchen Fasttagen zu beten; ist

der Prediger oder Ermahnende selbst dieses Amtes würdig, so bete er selbst vor; ist er es nicht, so bringe man einen Andern herab.

4) Wer ist nun würdig an diesem Fasttage vorzubeten? Ein Mann, der geläufig betet, in der Thora, den Propheten und Hagiographen lesen kann, der viele Kinder hat, aber kein Vermögen; auch ein solcher, der Arbeit auf dem Felde liegen hat, oder unter dessen Kindern, Hausleuten, Verwandten, und sonstigen Angehörigen, nicht nur keine Sünder sind, sondern dessen Hausgesinde auch frei von Sünden ist; der in seiner Jugend keinen schlechten Namen gehabt, der demüthig und beim Volke beliebt ist, etwas Einnehmendes und eine angenehme Stimme hat; ist er bei allen diesen Eigenschaften noch ein Greis, so ist er noch würdevoller; besaß er aber diese Eigenschaften, ohne Greis zu seyn, so soll er doch das Gebet verrichten.

5) Der Gemeinde-Vorbeter beginne nun das Gebet und setze es bis zur Formel: „Erlöser Israels“ fort. Alsdann sage er die Worte der Erinnerung und des Hörnerschalls, vom Inhalte der Noth, und spreche die Psalmen: „Zum Ewigen rief ich in meinem Leid und Er antwortete mir 2c.2c“. „Meine Augen erhebe ich zu den Bergen 2c“. „Aus den Tiefen rief ich Dich an, o Ewiger 2c.“ „Das Gebet des Armen, wenn er betrübt ist 2c.“

6) Dann spreche er wiederum flehende Worte, nach Kräften, sage auch: „O siehe unser Leid, führe unsern Krieg, und beeile Dich uns zu erlösen“, setze seine flehenden Worte so fort, und spreche vor deren Beendigung: „Der da unserm Vater Abraham am Berge Moria geantwortet, der möge Euch ant-

worten und die Stimme Eures Angstrufes erhören, an diesem Tage. Gelobt seyst Du, Ewiger, der Israel erlöst".

7) Alsdann beginne er die sechs neuen Formeln nacheinander hinzuzusetzen, schließe aber in jede dieser Formeln flehende Worte und Verse, aus den Propheten und Hagiographen ein, je nachdem er in diesen bewandert ist, und beendige dann eine jede wie folgt:

8) Die erste schließe er mit: „Der da Moses und euren Eltern beim rothen Meere antwortete, — Er möge euch antworten und die Stimme eures Angstrufes hören, an diesem Tage; gelobt seyst Du, Ewiger, der da denkt an alles Vergessene".

9) Die zweite mit: „Der dem Josua zu Gilgal geantwortet, möge euch antworten und die Stimme eures Angstrufes erhören, an diesem Tage; gelobt seyst Du, Ewiger, der da den Hörnerschall erhört."

10) Die dritte mit: „Der dem Samuel zu Mizpah geantwortet, der möge euch antworten und die Stimme eures Angstrufes erhören an diesem Tage. Gelobt seyst Du, Ewiger, der den Angstruf erhört".

11) Die vierte mit: „Der dem Elias am Berge Karmel geantwortet, möge Euch antworten und die Stimme Eures Angstrufes erhören, an diesem Tage, gelobt seyst Du, Ewiger, der das Gebet erhört."

12) Die fünfte mit: „Der dem Jona in den Eingeweiden des Fisches geantwortet, möge euch antworten und die Stimme eures Angstrufes erhören, an diesem Tage; gelobt seyst Du, Ewiger, der da antwortet zur Zeit des Drangsals".

13) Die sechste mit: „Der dem David und seinem Sohne Salomo in Jerusalem geantwortet, möge euch antworten

und die Stimme Eures Angstrufes erhören, an diesem Tage; gelobt seyst Du, Ewiger, der sich erbarmet der Erde; das ganze Volk falle nach jedem Segensspruch mit Amen ein, ganz wie bei anderen Segensformeln.

14) Als siebente spreche er darauf: „Heile uns, Ewiger, und wir mögen geheilt werden ꝛc.“, wodann er das Gebet nach der Ordnung beschließe, und man die Posaunen blase; diese Ordnung wird überall beobachtet.

15) Wenn man in Jerusalem nach dieser Ordnung das Gebet verrichtete, pflegte man sich auf dem Tempelberge, gegen das Ostthor hin zu versammeln, um da das Gebet zu halten, und als der Vorbeter bis zur Stelle: „Der unserm Vater Abraham geantwortet“ gelangte, pflegte er zu sprechen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König Israels, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Gelobt seyst Du, Ewiger, der da Israel erlöste“, worauf das Volk mit den Worten einfiel: „Gelobt sey der Name seiner weltherrschaftlichen Glorie, für ewig und immerdar“; alsdann sprach der Diener der Versammlung zu den ins Horn Stoßenden: „Stoßet ins Horn, Kinder Abrahams, stoßt“, der Vorbetende sprach dann erst: „Der da unserm Vater Abraham am Berge Moria antwortete, der möge euch antworten und eure Stimme erhören, an diesem Tage“, worauf die Ahroniden wieder ins Horn stießen, schallten und wieder stießen.

16) Ebenso war es bei der zunächst folgenden Segensformel, welche nämlich die erste von den sechs Zugabesegnungen ist, und die er beschloß mit: „Gelobt seyst Du, Ewiger, Gott, der Gott Israels von Ewigkeit zu Ewigkeit; gelobt seyst Du, Ewiger, der da denkt an alles Vergessene“. Hierauf antwortet das Volk: „Gelobt sey der Name seiner welt-

herrschaftlichen Glorie auf ewig und immerdar"; dann sprach der Gemeindediener: „Schallt, Kinder Ahrons, schallt", darauf begann der Vorbeter: „Der da Moses und unseren Voreltern am rothen Meere geantwortet, möge Euch antworten und die Stimme Eures Hilferufes erhören, an diesem Tage", wonach Hörnerschall, Hörnerstoß und wieder Hörnerschall vollzogen wurde.

17) Und so wiederholte man bei diesen Segensformeln, bei einer um die andere: „Stoßt ins Horn", oder „schallt", bis alle sieben Segensformeln geschlossen sind, auf welche Weise die Ahroniden ein Mal in der Ordnung: Hörnerstoß, Schall, Stoß, das andere Mal aber Schall, Stoß und Schall, und so sieben Mal zu wiederholen haben; diese Ordnung darf jedoch nur auf dem Tempelberge allein vollzogen werden, und während der Hörnerstoß und Schall daselbst ausgeführt wird, geschah dies durch Posaunen und Schofar zugleich, wie wir's oben erklärt haben.

18) Ueberall, wo man diese sieben Fasttage anordnete, gehe das ganze Volk nach dem Gebete auf den Begräbnißplatz, weine und flehe auch da zu Gott, gleichsam, als wollten die Flehenden damit sagen, wenn wir nicht Buße thun über unsern Wandel, so werden wir wie diese sterben; auch hat man aller Orten, wo irgend ein Gemeidefasttag angeordnet wird, das Schlußgebet Nëila zu halten.

19) Fing es an zu regnen, so wird das Maaß des Regens, welches erforderlich ist, auf daß die Gemeinde zu fasten aufhöre, wie folgt gerechnet: Wenn der Regen auf einem trocknen Boden eine Handbreit in die Erde eingedrungen; auf etwas besserm Boden zwei Handbreiten, auf einem Ackerfelde drei Handbreiten.

Fünftes Capitel.

1) Es giebt Tage, wo ganz Israel wegen der Unglücksfälle, die sich an diesen Tagen ereignet haben, fastet, um dadurch die Herzen zur Buße und Reue zu erwecken, indem ein solcher Unglückstag, als Andenken für unsere und unserer Eltern Sünden, die den unsrigen gleichen, zu betrachten ist, und für welche uns und ihnen Unglück geworden. Bei der Erinnerung solcher Vorfälle, werden wir zum Guten zurückkehren, wie es auch heißt: „Und sie mögen ihre Sünden bekennen und die Sünden ihrer Eltern ꝛc" (3 B. M. XXVI, 40).

2) Diese Tage sind nämlich: Der dritte Tischri, an welchem Gedaljah, der Sohn Aghikams, getödtet wurde, und die letzte glimmende Kohle erlosch: wodurch die Verbannung vollends herbeigeführt wurde; dann der zehnte Teiweth, an welchem der König von Babylon, der Wütherich Nebukadnezar, Jerusalem belagerte, und es in Drangsal und Noth brachte; ferner der siebenzehnte Thamus, an welchem Tage sich fünf Unglücksfälle ereigneten: 1) Die ersten Tafeln der zehn Gebote wurden zerbrochen; 2) Das beständige Opfer im ersten Tempel hörte auf; 3) Die Stadt Jerusalem wurde an diesem Tage während der zweiten Zerstörung gestürmt; 4) Der Wütherich A. Posthumus verbrannte die Thora; und 5) Derselbe stellte ein Götzenbild im Allerheiligsten auf. Endlich der neunte Ab, an welchem sich ebenfalls fünf Unglücksfälle ereigneten: Ueber Israel in der Wüste wurde verhängt, daß es das gelobte Land nicht sehen werde, der erste und zweite Tempel wurden an diesem Tage zerstört, auch die große Stadt, Namens Baithera, in der Tausende und Miriaden Israeliten wohnten, und die einen großen Feldherrn hatten, von dem ganz Israel und die größten Gelehrten glaubten, daß er der Mes-

sias sey; er fiel aber in die Hände der Heiden, und mit ihm wurden Alle getödtet, so daß dies Unglück gleich der Zerstörung des Tempels gerechnet wurde, auch wurde an diesem, zu Strafen bestimmten Tag, durch Turnus Rufus, den Bösewicht, das Allerheiligste und seine Umgegend umgepflügt, wie die Schrift es vorausbestimmt: „Zion wird als Ackerfeld gepflügt werden".

4) Diese vier Fasttage sind noch bei den Propheten aufgezählt, nämlich: (Zach. VIII, 19) der Fasttag des vierten und der Fasttag des fünften u. s. w. Der Fasttag des vierten deutet auf den siebenzehnten Thamus, welcher im vierten Monate ist; der Fasttag des fünften ist der neunte Ab, der sich im fünften Monat befindet; der Fasttag des siebenten ist der dritte Tischri, welcher auf den siebenten Monat fällt, und der Fasttag des zehnten ist der zehnte Teiweth, welcher der zehnte Monat ist.

5) In ganz Israel ist es bis zum heutigen Tage Gebrauch, an diesen Tagen zu fasten; auch fastet man am dreizehnten Adar, zum Andenken der Fasten, die zur Zeit Hamman's angeordnet waren, wie es auch heißt (B. Esther XI, 31). „Die Worte der Fasten und ihres Hilferufes"; fällt der dreizehnte Adar auf einen Sabbat, so faste man den Donnerstag vorher, welcher also der eilfte Adar ist; wenn aber einer der obenangeführten vier Fasttage auf den Sabbat fällt, so wird er auf den darauf folgenden Sonntag verlegt; fällt der Fasttag auf einen Freitag, so faste man an diesem Tage; an allen diesen Fasttagen darf man weder Schofar blasen, noch das Schlußgebet (Neila) verrichten, wohl aber liest man zum Morgen- und Vespergebete aus der Thora die Stelle: „Und Moses flehte"; an allen diesen Tagen, ausgenommen am neunten Ab,

ist's erlaubt, in der vorhergehenden Nacht zu essen und zu trinken.

6) Zu Anfange des Monats Ab enthalte man sich jeglicher Feuden; die Woche hindurch, in welcher der neunte Ab fällt, ist's sogar verboten, sich das Haar zu beschneiden, Kleider zu waschen und rein geputzte Kleider anzuziehen, zumal nicht leinene, bis der Fasttag vorüber ist; es ist sogar für die Zeit nach den Fasten, in dieser Woche zu waschen verboten; bereits ist es in ganz Israel Brauch, in dieser Woche kein Fleisch zu essen, nicht in die Badstube zu gehen, bis der Fasttag vorüber ist; an vielen Orten ist's sogar Sitte, das Schlachten vom Anfang des Monats, bis zum Fasttage, gänzlich einzustellen.

7) Die Nacht des neunten Ab ist in jeder Hinsicht dem Tage gleichzuachten: man muß schon am Tage zuvor in der Dämmerung das Essen einstellen, und jedes Verbot gilt hier ganz wie am Versöhnungstage; zu der Abbrechungsmahlzeit darf man weder Fleisch noch Wein genießen; man kann solchen Wein trinken, der höchstens drei Tage alt ist, wie auch gesalzenes Fleisch essen, das drei Tage und länger alt ist; keineswegs darf man aber zwei Speisen essen.

8) Dies geschieht aber nur dann, wenn man am Tage vor dem neunten Ab, Nachmittags, die Abbrechungsmahlzeit hält; findet sie am Vormittage statt, so kann man essen, was man will. Fällt der Tag vor dem neunten Ab auf einen Sabbat, so esse und trinke man wie gewöhnlich, und wollte man auch eine Mahlzeit auftischen, wie beim König Salomo; ebenso verhält es sich, wenn der neunte Ab auf einen Sabbat fällt, (und folglich verlegt wird), wodann man sich's an nichts fehlen zu lassen braucht.

9) Dies Alles ist Sitte für das gemeine Volk, das nicht

viel aushalten kann; die alten Frommen hingegen pflegten es noch wie folgt zu halten. Am Tage vor dem neunten Ab pflegten sie in der Einsamkeit blos etwas trockenes Brod mit Salz zu sich zu nehmen, welches sie in Wasser einweichten und hinter dem Ofen, alleine sitzend, verzehrten; darauf tranken sie betrübt, bekümmert und weinend, einen Krug Wasser, ganz als läge ein Todter vor ihnen, es wäre auch recht, wenn alle Gelehrten dasselbe oder Aehnliches thäten. Wir selbst haben am Tage vor dem neunten Ab nie etwas Gekochtes gegessen, selbst nicht Linsen, außer, — wenn dieser Tag auf den Sabbat fiel.

10) Schwangere und säugende Frauen, müssen am neunten Ab auch fasten, und zwar den ganzen Tag; ferner ist jedes Waschen, sey es mit kaltem oder warmem Wasser, verboten; man darf nicht einmal einen Finger ins Wasser stekken; ebenso ist in diesen Tagen jede Salbung zum Vergnügen, die Beschuhung und der Umgang mit Frauen, ganz wie am Versöhnungstage, untersagt; wo es Sitte ist, an diesen Tagen eine Arbeit vorzunehmen, kann man es thun, wo dies hingegen nicht der Fall ist, muß man es auch an diesem Tage unterlassen, die Gelehrten aber müssen sich aller Orten jeglicher Beschäftigungen enthalten, und unsere Weisen sagten, daß, wer an diesem Tage eine Arbeit verrichtet, ein solcher nie Gedeihen daran finden werde.

11) Die Gelehrten dürfen sich an diesem Tage einander den Friedensgruß nicht bieten, sondern sie müssen kummervoll und betrübt, wie Trauerhaltende dasitzen; bietet ihnen Jemand aus dem Volke den Friedensgruß, so mögen sie ihn nur mit schwacher Lippe und schwerem Haupte erwiedern; auch ist's verboten, am neunten Ab aus der Thora, den

Propheten, den Hagiographen, der Mischna, der Halacha, der Gemara, und der Hagada zu lesen. Das Lesen ist nur gestattet: aus dem Buche Hiob, den Klageliedern und sonstigen Strafworten. Die Schulknaben müssen an diesem Tage müßig einhergehen; bei einigen Gelehrten ist es Gebrauch, an diesem Tage die Kopf-Thephilin nicht anzulegen.

12) Als das heilige Gotteshaus zerstört wurde, verordneten die Gelehrten damaliger Zeit, nie ein bemaltes und verziertes Haus, gleich den Königlichen Gebäuden, aufzuführen, sondern sein Haus nur mit Lehm zu bewerfen, und es zu bekalken, doch so, daß eine Quadrat-Elle über der Thüre unbekalkt bleibe; wer aber schon ein bemaltes und verziertes Haus kauft, kann es so beibehalten, ohne die Wände verunstalten zu müssen.

13) Ebenso haben die Gelehrten verordnet: wenn Jemand einen Tisch deckt, um für Gäste eine Mahlzeit zu bereiten, er daran etwas fehlen lasse, und es möge auf dem Tische ein leerer Raum nachbleiben, wohin keine Schüssel gestellt werde; macht eine Frau sich Silber- und Goldschmuck, so lasse sie eine von den Zierrathen, die sie sonst zu tragen pflegte, nach, damit der Schmuck nicht vollständig sey; wenn der Bräutigam seine Braut heimführt, möge er Asche nehmen, und sie auf sein Haupt streuen, und zwar auf die Stelle, wo man sonst die Thephilin anlegt; alle Bestimmungen sind deswegen getroffen, um sich Jerusalems zu erinnern, wie es auch heißt: Psalm CXXXVII, 5,6: „Wenn ich Deiner vergessen werde, o Jerusalem, möge meine Rechte vergessen seyn, möge meine Zunge an meinen Gaumen kleben, wenn ich Dein nicht erwähne, wenn ich Jerusalem nicht erhebe, an den Gipfel meiner Freuden."

14) Ebenso haben sie bestimmt, daß man weder mit

musikalischen, noch sonstigen Instrumenten, zu besondern Belustigungen Musik mache, selbst Musik anzuhören — ist wegen der Zerstörung des Tempels verboten, ja sogar Gesang beim Wein ist untersagt, wie es heißt: „Mit Gesang werden sie keinen Wein trinken". Uebrigens ist's bereits in ganz Israel Sitte, beim Weine Worte des Preises, oder Lieder des Dankes, oder dergl., für Gott zu halten.

15) Später haben sie auch bestimmt, daß der Bräutigam sich nicht die Krone aufsetze, und überhaupt auf seinen Kopf keinen Schmuck lege, wie es auch heißt: „Nimm herunter deinen Turban, lege ab deine Krone". Ebenso ist's auch verboten, die Brautkrone, wenn daran Silber oder Gold ist, aufzusetzen, ist sie aber aus Gewächsen (ein Blumenkranz), so ist's der Braut erlaubt.

16) Wer die Städte Judas in ihrer Zerstörung erblickt, spreche: „Die Städte Deines Heiligthums sind zur Wüste geworden", und zerreiße dabei die Kleider; wer Jerusalem in seiner Zerstörung erblickt, spreche: „Jerusalem ist eine Wüste u. s. w."; wer den Tempel in seiner Zerstörung erblickt, spreche: „Das Haus unseres Heiligthums und unseres Ruhmes u. s. w." (Klag. V), und zerreiße die Kleider. Von welcher Stelle an muß man beim Anblick Jerusalems die Kleider zerreißen? Von dem Zofim-Hügel an; sobald man zum Tempel gelangt, muß man einen zweiten Riß machen; erblickt man aber früher den Tempel, nämlich, wenn man von der Wüste kommt, so zerreiße man die Kleider früher über den Tempel, und erweitere dann den Riß wegen Jerusalem.

17) Diese Risse in den Kleidern müssen mit der Hand stehend gemacht werden, und zwar durch alle Kleider hindurch, bis die Brust entblößt wird; nie aber dürfen diese

Riße verwebt werden; sie zellenmäßig zusammenzustricken, zusammenzuheften, zusammenzuziehen und zu stopfen, ist erlaubt.

18) Reiste Jemand immerwährend ab und zu, auf dem Wege von Jerusalem, so muß er, wenn dreißig Tage zwischen jeder Wanderung verflossen, von Neuem seine Kleider zerreißen, was aber unterbleiben kann, wenn diese Frist nicht verflossen.

19) Alle diese Fasttage werden zur Zeit des Messias aufgehoben werden, und nicht bloß aufgehoben, sondern in Feier-, Freuden- und Jubeltage verwandelt werden, wie es auch heißt: (Zach. VIII, 19): „So spricht der Ewige, Zebaoth, der Fasttag des Vierten, der des Fünften, der des Siebenten und des Zehnten, werden für das Haus Juda zum Jubel, zur Freude und zu glücklichen Festtagen werden, welche noch durch Wahrheit und Frieden werden beglückt werden".

Abhandlung über die Rolle
(Buch Esther),

und über das Einweihungsfest, enthaltend zwei Gebote, nach Verordnung der Schriftgelehrten, die also nicht zur Zahl der Gebote der Thora gehören.

Die Erklärung dieser zwei Gebote ist nun in folgenden Capiteln enthalten.

Erstes Capitel.

1) Das Lesen der Rolle zur gehörigen Zeit, ist ein Gebot der Schriftgelehrten; bekanntlich rührt diese Einrichtung noch von den Propheten her; die Lesung vorzunehmen ist einem jeden Israeliten Pflicht, wie auch Weibern, Proselyten, Freigelassenen, auch kleine Kinder werden daran gewöhnt die Rolle zu lesen, und selbst Priester, in ihrem Tempeldienste begriffen, müssen denselben unterbrechen, um das Lesen der Rolle anzuhören, auch im Studium der Thora muß man innehalten, um dieses thun zu können, und folglich ist dieses um so viel mehr auf alle andere Gebote der Thora zu beziehen: indem die Lesung der Rolle ihnen allen vorgeht. Blos ein einziges Gebot hat den Vorrang hierin, nämlich: die Beer-

digung eines Verlassenen, der Niemanden hat, welcher ihn zur Erde bestatten könnte, in welchem Falle Derjenige, welcher die Leiche antrifft, vorher die Beerdigung zu besorgen, und dann erst die Lesung der Rolle vorzunehmen hat.

2) Sowohl der Leser, wie auch der Zuhörer, kommen dabei der Pflicht gleich nach, nur muß man die Lesung von einem Manne vornehmen lassen, der ebenfalls zu derselben verpflichtet ist; war demnach der Vorleser ein Kind, oder ein Blödsinniger, so hat der Zuhörer seiner Pflicht dadurch nicht Genüge geleistet.

3) Das Gebot lautet, die ganze Rolle durchzulesen, und zwar ein Mal bei Nacht, und ein Mal bei Tage; — die nächtliche Lesung kann während der ganzen Nacht, die Tageslesung, zu jeder Tagesstunde vorgenommen werden, — vor dem Beginnen der nächtlichen Lesung, halte man drei Segenssprüche, nämlich: 1) Gelobet seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns geheiligt durch seine Gesetze, und uns das Gebot gegeben, wegen Lesens der Rolle; 2) Gelobet seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der für unsere Eltern Wunder verübt in diesen Tagen, und um diese Zeit; 3) Gelobet seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns hat leben, bestehen und erreichen lassen diese Zeit. — Bei der Tageslesung jedoch wiederhole man letztern Spruch nicht. Außerdem aber spreche man noch, wo es gebräuchlich, nach der Lesung, Gelobet seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Gott, der unsere Kriege kämpft, unsere Rechte wahrt, für uns Rache übt, unsere Bedränger bestraft, und den Lohn zukommen läßt allen Feinden unserer Seelen,

den sie verdienen; Gelobet seyst Du, Ewiger, der für Israel an allen seinen Bedrückern Strafe übt, der Gott und Helfer.

4) Die Zeit der Lesung ist, dem Gebote der Weisen nach, verschiedenartig bestimmt, denn es heißt (B. Esther IX,31). „Zu ihren Zeiten", und zwar folgende: In jeder Stadt, die bereits zu den Tagen Josuas mit Mauern umringt war, sey's nun im In- oder im Auslande, und wenn sie auch gegenwärtig deren keine hätte, — lese man am fünfzehnten des Adar; — eine solche Stadt wird Altstadt genannt; — in einer Stadt dagegen, welche zu Zeiten Josua's nicht mit Mauern umgeben war, wenngleich sie solche gegenwärtig hat, lese man am vierzehnten desselben Monats, und eine solche Stadt wird schlechtweg mit dem Namen Stadt bezeichnet.

5) In der Hauptstadt Susa, — obgleich selbige zu Josuas Zeiten keine Mauern hatte, wird die Lesung dennoch am fünfzehnten vorgenommen, weil die Wunderthat daselbst stattgefunden, wie es auch heißt: (B. Esther IX,18) „Und rasteten am fünfzehnten desselben"; — die Bestimmung des Altersvorrangs aber nach den Tagen Josuas, in Hinsicht auf die Stadtmauern, schreibt sich daher, weil man dem Lande Israel, welches zu Zeiten Esthers verwüstet war, Ehre dadurch erweisen wollte, daß dessen Bewohner, ganz wie die Einwohner Susas, die Lesung am fünfzehnten vornehmend, sich gleichsam vorstellen konnten, sie wohnten in Städten die mit Mauern umgeben, obgleich selbige jetzt wüst daliegen. Durch diesen Vorrang also, in Hinsicht des Alters der Städte, die zu Josuas Zeiten Mauern hatten, wird dem Lande Israels, bei Gelegenheit der Lesung dieses Wunders, immer ein schönes Andenken erweckt.

6) Für die Dorfbewohner, welche sich in Synagogen nur Montags und Donnerstags versammeln, hat man festgesetzt, daß der bestimmten Zeit vorgegriffen, und die Lesung der Rolle am Versammlungstage vorgenommen werden könne; fällt nämlich der vierzehnte gerade auf einen Montag, oder auf einen Donnerstag, so lese man an demselben Tage, fällt er aber auf keinen dieser beiden Tage, so greife man dem, zur Lesung bestimmten Tage vor, und lese an dem Montage oder Donnerstage, der dem vierzehnten vorangeht.

7) Fällt z. B. der vierzehnte auf einen Sonntag, so lese man an dem, demselben vorangehenden Donnerstag, welcher also der eilfte im Monate seyn wird, — fällt der vierzehnte hingegen auf einen Dienstag, so finde die Lesung am Montage vorher, d. h. am dreizehnten statt; fällt er auf den Mittwoch, so lese man am vorhergehenden Montage, d. h. den zwölften. Alle diese vorzeitigen Lesungen dürfen jedoch nicht anders, als in Gegenwart von wenigstens zehn erwachsenen Personen vorgenommen werden.

8) Jedoch darf in Dörfern, wo die vorzeitige Lesung für die Versammlungstage gestattet ist, im Falle diese letzteren nicht Montags und Donnerstags stattfinden, — die Lesung nicht anders, als am vierzehnten vorgenommen werden; jede Stadt aber, die nicht zehn geschäftsfreie Männer zählt, welche stets in Gemeindeangelegenheiten sich in der Synagoge befinden könnten, ist einem Dorfe gleichzuachten, und dort ist die vorzeitige Lesung an den Versammlungstagen erlaubt, — sind aber überhaupt keine zehn Menschen in einem Orte vorhanden, so wird der Vortheil dieses Ortes zu seinem Nachtheile, indem dessen Einwohner sich nur als Bewohner einer großen Stadt zu

betrachten, und die Lesung blos am vierzehnten vorzunehmen haben.

9) Diese vorzeitige Lesung am Versammlungstage wurde jedoch nur zu der Zeit gestattet, wo Israel ein Königthum bildete, — jetzt aber darf die Lesung nur zur gehörigen Zeit, d. h. am vierzehnten oder funfzehnten vorgenommen werden, — die Dorfbewohner und Einwohner der Städte lesen am vierzehnten, die Bewohner der Altstädte am fünfzehnten.

10) Ist ein Städter nach einer Altstadt, oder ein Bewohner der Altstadt in eine gewöhnliche Stadt gegangen, und zur Lesung der Rolle bedacht gewesen in seinen Wohnort zurückzukehren, wurde aber in dem fremden Orte aufgehalten, so lese er daselbst nach dem Gebrauche seines Wohnortes; — ein Andres ist's jedoch, wenn er gleich mit der Absicht ausgegangen, erst nach der Lesung zurückzukehren, denn in diesem Falle halte er die Lesung mit den Bewohnern des Ortes, wo er sich eben befindet. Die ganze Umgegend der Altstadt, wie auch Alles, was das Auge rings um dieselbe erfassen kann, — sofern der Zwischenraum nicht über zweitausend Ellen beträgt, wird als zu jener gehörig betrachtet, und die Lesung daselbst am fünfzehnten vorgenommen.

11) In einer Stadt, von der man nicht weiß, ob solche zu Josuas Zeiten bereits mit Mauern umgeben gewesen, oder erst später welche bekommen habe, lese man an beiden Tagen zugleich, nämlich am vierzehnten und fünfzehnten, wie auch an den Abenden dieser Tage; der Segensspruch aber über die Lesung, wird nur am vierzehnten gehalten, weil diese Zeit für die Mehrzahl der Städte anberaumt ist.

12) Hatte man die Rolle bereits am ersten Adar gelesen, und das Gerichts-Tribunal verordnet später einen Schaltmo-

nat, so wiederhole man die Lesung am zweiten Adar zur gehörigen Zeit.

13) Man lese die Rolle nicht an einem Sabbate, und zwar aus Besorgniß, daß Jemand dieselbe vielleicht zu einem Manne, der ein vorzügliches Lesetalent besitzt, in der Uebereilung vier Ellen weit an einem öffentlichen Orte tragen könne, da doch Alle zur Lesung verpflichtet und blos Wenige die Fertigkeit des Vortrags besitzen; — fällt daher das Fest auf einen Sabbat, so greife man der Zeit vor, und lese sie vor demselben; am Sabbattage aber verhandle man über die Gesetze des Purimfestes, um doch in Erinnerung zu bringen, daß dieser Tag mit dem Feste zusammenfiel.

14) Fällt nämlich der vierzehnte auf einen Sabbat, so lesen die Städter am Freitage, die Altstädter dagegen, zu der für sie bestimmten Zeit am Sonntage; — fällt der fünfzehnte aber auf einen Sabbat, so anticipiren blos die Altstädter, und nehmen die Lesung am Freitage, nämlich am vierzehnten vor, — die Städter aber lesen an demselben Freitage, welcher für sie die bestimmte Zeit ist, so daß alle am vierzehnten lesen.

Zweites Capitel.

1) Wer die Rolle vom Ende zum Anfange hin lies't, kommt seiner Pflicht nicht nach; — vergißt Jemand einen Vers im Lesen, holt denselben aber nach, nachdem er bereits den zweiten abgelesen, und beginnt darauf den nachfolgenden dritten, — so genügt er seiner Pflicht eben so wenig, weil er auf diese Weise vorzeitig gelesen, — in einem solchen Falle hat man den zweiten Vers noch einmal zu lesen, und auf diese Weise die Lesung nach der Ordnung fortzusetzen.

2) Fand Jemand, daß die Gemeinde die eine Hälfte bereits gelesen, so denke er nicht zuerst die zweite Hälfte mit der Gemeinde, und später die erste allein für sich zu lesen, denn, auf diese Art lesen, hieße der Ordnung vorgreifen, sondern hat er von Anfang bis zu Ende, folgerecht zu lesen; wenn er sich jedoch im Lesen unterbricht, und wieder fortfährt zu lesen, selbst wenn diese Unterbrechung so lange gedauert hätte, daß während dieser Zeit er die ganze Rolle gelesen haben könnte, so hat er seiner Pflicht dennoch genügt, sobald er dabei nur die gehörige Reihenfolge beobachtet.

3) Liest Jemand die Rolle aus dem Gedächtnisse ab, so hat er seiner Pflicht nicht genügt; — hat ein, der Sprache Unkundiger, die, in der heiligen Sprache abgefaßte und geschriebene Rolle ablesen hören, so ist der Pflicht dadurch genügt, selbst wenn er nicht verstanden, was gelesen worden, — ebenso, wenn die Rolle griechisch geschrieben war, und der zuhörende Ebräer diese Sprache nicht versteht, so genügt er dennoch seiner Pflicht.

4) War die Rolle aber syrisch, oder in einer andern Sprache der Völker abgefaßt, so genügt nur Derjenige seiner Pflicht bei der Lesung, der diese Sprache versteht, und auch nur dann, wenn sie in derselben Sprache geschrieben und abgefaßt worden; war sie aber mit ebräischer Schrift geschrieben, und wurde syrisch abgelesen, so genügt der Zuhörer seiner Pflicht nicht, weil der Vorleser die Lesung gleichsam aus dem Gedächtnisse vollführt, und da hierdurch der Lesende selbst seiner Pflicht nicht nachgekommen, so konnte dieses um destoweniger der Fall bei dem Zuhörer seyn.

5) Wer die Rolle ohne die gehörige Andacht liest, kommt seiner Pflicht nicht nach; — ist z. B.: Jemand mit der

Niederschreibung, Erklärung oder Durchsicht, der Rolle beschäftigt, und hegt dabei den Gedanken, dadurch seiner Pflicht der Lesung zu genügen, so ist es hinreichend; ist jenes jedoch nicht der Fall, so kommt er der Pflicht des Lesens nicht nach. Las Jemand im Halbschlummer, ohne jedoch gänzlich dabei einzuschlafen, so hat er der Pflicht genügt.

6) Wenn wir sagten, daß der mit dem Abschreiben der Rolle Beschäftigte, der Lesepflicht dadurch nachkommt, wenn er ihr durch das Schreiben selbst zu genügen gedenkt, so hat dieses nur dann seine Giltigkeit, wenn er das Buch, welches er copirt, selbst im Sinne hat, — ist dieses aber nicht namentlich der Fall, sondern hat er nur die Copie im Auge, mit deren Anfertigung er eben beschäftigt, so kömmt er seiner Pflicht nicht nach, denn die Lesung muß in einer vollkommen gesetzlichen Rolle vorgenommen werden.

7) Wer beim Lesen sich versieht, und Etwas falsch liest, genügt dennoch seiner Lesepflicht, weil die Nichtbeachtung der Grammatik hier nicht hinderlich zurückwirkt, auch hat man der Pflicht genügt, wenn man die Lesung sogar halb sitzend, halb stehend, vorgenommen, selbst wenn dies Angesichts der ganzen Gemeinde geschehen; — von vornherein jedoch darf keine Lesung sitzend vorgenommen werden, der Ehrfurcht wegen, die man der Gemeinde schuldet; wurde die Rolle von zweien auf ein Mal gelesen, ja selbst von zehn, so kommen hierdurch, sowohl Leser wie Zuhörer — ihrer Pflicht nach; — sogar ein Erwachsener und ein Kind dürfen zugleich, und zwar einer ganzen Gemeinde, vorlesen.

8) In einer Gemeinde darf aus keinem Buche Esther vorgelesen werden, das mit den anderen Hagiographen zusammenhängt, und ist man der Pflicht nicht nachgekommen,

wenn man es dennoch gethan, ausgenommen etwa in dem Falle, wenn das Format des Buches Esther größer oder kleiner als die anderen Pergamentfelle wären, wodurch sie sich von jenen unterschieden. Ein Einzelner aber kann für sich aus einem solchen Buche lesen, selbst wenn das Format sich durch nichts unterscheidet, und genügt dennoch vollkommen seiner Pflicht.

9) Eigentlich darf die Rolle nur mit Dinte, und zwar nur auf Gevil oder Kelaph, wie eine Gesetzesrolle, geschrieben werden, wurde sie aber mit Galläpfelwasser und Kupfervitriol niedergeschrieben, so ist dies dennoch zulässig; geschah dieses hingegen mit anderen Farbestoffen, so hat man der Pflicht nicht genügt, und die Rolle ist unzulässig. — Die Liniirung muß aber so, wie in der Thora seyn, dagegen ist es nicht nöthig, daß das Pergament eigens für die Rolle gegerbt sey, — war Letztere aber auf Papier, oder ungegerbtes Leder, oder war sie von einem Heiden oder Atheisten geschrieben, so ist sie unzulässig.

10) Befanden sich in der Rolle unleserliche, zerrissene, oder verwischte Buchstaben, so kömmt es darauf an, ob deren Form noch kenntlich, — in welchem Falle die Rolle zulässig ist, selbst wenn der größte Theil derselben auf diese Weise beschädigt war, — ist aber die Form der Buchstaben bereits unkenntlich, so ist die Rolle nur in dem Falle zulässig, wenn der größte Theil jedoch unbeschädigt geblieben, war dieses daran nicht der Fall, so ist sie ungiltig, und wer daraus lies't, kömmt seiner Pflicht nicht nach; — hatte der Schreiber aber einzelne Buchstaben, oder auch ganze Verse ausgelassen, so ist die Lesung giltig, sobald der Vorlesende das Ausgelassene aus dem Gedächtnisse ergänzt.

11) Die Rolle muß durchaus zusammenhängend seyn, so daß alle Pergamentblätter nur **eine** Rolle bilden, auch darf sie, gleich wie die Gesetzesrolle, nur mit Sehnen genäht werden, war Letzteres aber nicht der Fall, so ist sie unzulässig, jedoch ist es nicht nöthig, das Blatt, wie bei der Gesetzesrolle, seiner ganzen Länge nach durchzunähen, — es reicht hin, drei Stiche an dem einen Ende, drei in der Mitte, und drei am andern Ende anzubringen, weil die Rolle doch Brief genannt wird (Esther IX, 26. 29).

12) Der die Rolle Vorlesende, muß alle zehn Namen der Kinder Hamanns, wie auch das Wort „**und die zehn**“ in einem Athemzuge ablesen, um dem ganzen Volke dadurch zu verstehen zu geben, daß sie sammt und sonders auf einmal getödtet und gehenkt wurden. Sitte ist es in ganz Israel, beim Ablesen der Rolle, alle bereits gelesenen Pergamentblätter, losgerollt wie einen Brief, liegen zu lassen, um das Wunder mehr vor Aller Augen zu entfalten, — und erst nach völligem Schlusse der Lesung, rolle man sie wieder zusammen, und spreche den Schlußsegen.

13) An jenen beiden Tagen, (dem vierzehnten und fünfzehnten) ist es Allen und überall verboten, Trauer und Fasten zu halten, gleichviel, ob es Altstädter sind, die blos den fünfzehnten, oder Städter, die den vierzehnten feiern; auch bleibt dieses sich gleich, ob zwei Tage, am ersten, oder am zweiten Adar, in Betracht kommen. Dorfbewohner, die frühzeitig, — nämlich am Montage oder Donnerstage, welche dem Purimfeste vorangehen, die Lesung vornehmen, dürfen an ihrem Lesetage wohl, nicht aber an dem allgemeinen Purimfeste, trauern und fasten, obgleich für sie dann keine Lesung stattfindet.

14) Es ist Pflicht, daß Dorfbewohner und Städter am vierzehnten, und Altstädter am fünfzehnten, diese Zeit zur Freude und zu Wohlleben bestimmen, wie auch ihren Freunden Geschenke, und den Armen Gaben zu schicken, auch thut man unrecht, an diesen Tagen zu arbeiten, obgleich solches erlaubt ist; die Weisen sagten, daß keine an diesem Tage vollbrachte Arbeit Gedeihen bringe. Dorfbewohner, welche die Lesung vorzeitig (am Montage oder Donnerstage) vornehmen, und dann die bestimmten Gaben unter die Armen vertheilen, sind dieser ihrer Pflicht zwar nachgekommen, die Festlichkeit in Freude und Wohlleben jedoch, dürfen sie erst am vierzehnten veranstalten, greifen sie aber hierin ebenfalls der vorgeschriebenen Zeit vor, so genügen sie der Pflicht nicht. Das Festmahl, welches in der Nacht zum Purim veranstaltet wurde, überhebt Niemanden der Pflicht, das Purim selbst festlich zu begehen (der Pflicht des Wohllebens).

15) Die Pflicht des Wohllebens am Purim besteht nämlich darin, daß man Fleisch esse, und eine Mahlzeit so schön zubereite, wie es nur immer das Vermögen gestattet, und sich einen solchen Rausch in Wein trinke, daß man nicht aufhöre, bis man vom Schlafe übermannt wird; ebenso muß Jedermann zwei Gaben, Fleisch und Zugemüse, oder sonst dergleichen, seinen Freunden überschicken, denn es heißt (Buch Esther IX, 22): „Und Uebersendung von Gaben, Jedermann seinem Freunde", also zwei Gaben für Jedermann; — wer aber seinen Freunden am Meisten schickt, ist am lobenswerthesten. Hatte Jemand nichts Besonderes zu schenken, so wechsle er mit seinem Freunde die gewöhnliche Mahlzeit, um doch die Worte zu erfüllen: „Uebersendung von Gaben, Jedermann seinem Freunde".

16) Auch muß man am Purimfeste Armen, und zwar wenigstens zweien, Gaben spenden, außer einem Geschenke an Geld, jedem etwas Gekochtes oder sonstige Speisen, denn es heißt: „Und Geschenke den Armen", also wenigstens zwei Geschenke, zweien Armen. — Bei der Purimspende, untersuche man die Würdigkeit des Bittenden nicht, sondern reiche einem Jeden, der da verlangt; auch dürfen die zu Purimspenden bestimmten Gaben, nicht zu anderen Almosen bestimmt werden.

17) Es ist wohl besser, daß man mehr den Armen gebe, als auf seine Mahlzeit und auf Geschenke für Freunde verwende, denn es kann ja keine größere und edlere Freude geben, als das Herz der Wittwen, Waisen und Armen zu erfreuen, da diejenigen, welche dieses thun, Gott nachzuahmen streben, wie es auch heißt (Jes. LVII, 15): „Zu beleben das Gemüth der Niedergedrückten, und zu beseelen das Herz der Unglücklichen".

18) Alle Bücher der Propheten und der Hagiographen, werden zu den Tagen des Messias aufgehoben werden, nicht aber das Buch Esther, dieses wird bestehen — gleich den fünf Büchern der Thora, und gleich den mündlichen Verhandlungen des Gesetzes in der Tradition, die niemals aufhören; und obgleich das Andenken aller Leiden einst aufhören wird, wie es auch heißt: „Denn die ersten Leiden sind vergessen, und vor meinen Augen verhüllt" (Jes. VL, 16), so werden doch die Purimtage nie aufhören, wie es auch heißt (Buch Esther XI, 28): „Und diese Tage der Loose werden nie unter den Juden aufhören, und ihr Andenken wird nie von ihren Kindern weichen".

Drittes Capitel.

1) Während der Existenz des zweiten Tempels, als die

Griechen das Land beherrschten, hatten sie viele böse Befehle erlassen über Israel, wollten dessen Religion vernichten, und dem Volke nicht erlauben, sich mit der Lehre und den Geboten zu beschäftigen, streckten ihre Räuberhand nach seinem Vermögen und nach seinen Töchtern, drangen in das Allerheiligste, machten Risse in die Mauern, und verunreinigten das Allerheiligste. — Das Volk Israel litt sehr viel unter ihnen, und hatte viele Drangsale zu ertragen, bis endlich der Gott unserer Väter sich seiner erbarmte, es aus Feindeshand errettete und befreite, indem die Familie Chaschmonai (Maccabäer) welche Hohepriester waren, die Oberhand erhielten, die Feinde tödteten, das Volk Israel aus ihrer Hand befreiten, und auch aus den Ahroniden einen König ernannten, so, daß das Königthum dem Volke Israel wiedergegeben wurde, auf mehr denn zweihundert Jahre, d. h. bis zur Zerstörung des zweiten Tempels.

2) Als die Israeliten ihre Feinde besiegt und sie vernichtet, geschah' es am fünfundzwanzigsten des Monats Kislew, bei ihrem Eintritte in den Tempel, daß sich im Heiligthume blos ein Krüglein reinen Oels befand, so, daß man nur einen Tag das heilige Feuer hätte unterhalten können, dieselbe Oel aber genügte zur Unterhaltung der heiligen Lichter acht Tage lang, bis man Oliven stoßen, und frisches reines Oel bereiten konnte.

3) Deswegen haben die Weisen jenes Zeitalters verordnet, daß diese acht Tage, welche nämlich mit dem fünfundzwanzigsten des Monats Kislew beginnen, Tage der Freude und des Lobgesanges seyen, — an den Abenden aller dieser Tage zündet man Licht bei den Thüren der Häuser an, um das Wunder mehr zu offenbaren, und zu veröffentlichen. — Diese Tage nun werden Chanukah (Einweihungsfest) genannt, während

welcher es, ganz wie am Purimfeste, verboten ist, Trauer und Fasten zu halten; — das Anzünden der Lichte ist, gleich wie auch die Lesung der Rolle, ein Gebot der Schriftgelehrten.

4) Jeder, der zur Lesung der Rolle verpflichtet ist, bleibt es auch in Bezug auf das Anzünden der Ghanukalichte; hierbei spreche man am ersten Abend drei Segensformeln, nämlich: „Gelobet seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns geheiligt durch seine Gebote, und uns befohlen das Licht der Einweihung anzuzünden"; — dann: „Der da Wunder für unsere Eltern verübt"; — und endlich: „Der uns hat leben lassen und erhalten, u. s. w." Derjenige, welcher das brennende Licht nur erblickt, ohne selbst den Anzündungssegen gesprochen zu haben, spricht blos zwei Segenssprüche, nämlich: „Der da Wunder für unsere Eltern verübt" und „Der uns hat leben lassen"; an den anderen Abenden spreche der Anzündende zwei Segenssprüche, und der Zuschauer blos einen, weil man die Formel: „Der uns hat leben lassen" nur am ersten Abende sprechen darf.

5) An jedem dieser acht Tage muß man das ganze Hallel recitiren, — und vordem den Segen sprechen: „Der uns geheiligt durch seine Gebote, und uns befohlen das Hallel ganz zu recitiren", gleichviel, ob es ein Einzelner, oder eine ganze Gemeinde ist; obgleich nun das Recitiren des Hallel nur eine Satzung der Schriftgelehrten ist, so spreche man dennoch dabei: „Der uns geheiligt durch seine Gebote, und uns befohlen", ganz, wie man bei Lesung der Rolle und bei Niederlegung eines Communications-Merkmals es thut, indem alle Satzungen, die bestimmt von den Schriftgelehrten herrühren, diesen Segen erfordern; eine Handlung

aber, die, von den Schriftgelehrten verordnet, jedoch blos Zweifelshalber ausgeführt werden muß, wie z. B. die Verzehntung des Demai, erfordert keinen Segen; der Segensspruch über den zweiten Feiertag, welcher letztere ebenfalls nur Zweifelshalber eingesetzt wurde,—ist auch nur deswegen angeordnet worden, damit man diesen Feiertag nicht zu gering schätze.

6) Die Recitirung des Hallel ist nicht blos für das Einweihungsfest Satzung der Schriftgelehrten, sondern überhaupt an allen Tagen, wo das Hallel ganz hergesagt wird; achtzehn Tage im Jahre, nämlich—ist es ein Gebot, das Hallel ganz zu recitiren; an den acht Tagen des Laubhüttenfestes,— an den acht Tagen des Einweihungsfestes, am ersten Tage des Pessaghfestes, und dem Tage des Azereth (Wochenfestes). Am Neujahrs- und Versöhnungtage aber, findet gar keine Lesung des Hallel statt, weil diese mehr Tage der Buße, Furcht und Angst, wegen der Sünden sind, nicht aber Tage besonderer Freude; am Purimfeste aber hat man deshalb das Hallel nicht eingeführt, weil die Lesung der Rolle, schon selbst gleichsam ein Hallel ist; — an dem Orte, wo man zwei Feiertage hält, recitire man an einundzwanzig Tagen im Jahre, nämlich: an neun Tagen des Laubhüttenfestes, an acht Tagen des Einweihungsfestes, an den zwei ersten Tagen des Pessaghfestes, und an den zwei Tagen des Wochenfestes; — an den Neumondstagen hingegen, ist die Lesung des Hallel blos Gebrauch und nicht Pflicht, auch findet diese Sitte nur in Bezug auf eine ganze Gemeinde statt, weshalb dann das Hallel auch nur Theilweise gelesen, und kein Segen darüber gesprochen wird, indem über eine bloße Sitte kein Segen gesprochen werden darf; — ein Einzelner lese das Hallel gar nicht, — hatte er aber dennoch die Lesung desselben bereits

begonnen, so beschließe er sie auch eben so fragmentarisch, wie die Gemeinde; an den letzten Tagen des Pessaghfestes, lese man das Hallel eben so fragmentarisch, wie an den Neumondstagen.

8) Diese Fragmentirung geschieht wie folgt: Man beginne mit dem Anfange des Hallel, bis zu dem Verse: „Einen Kiesel zu Quellen lebendigen Wassers", — wodann man bis zum Verse: „Der Ewige, der unserer gedacht, möge segnen", überspringe, und dann bis zum Verse Hallelujah weiter lese, dann überspringe man wieder bis zum Verse „Was soll ich dem Ewigen erwiedern", und lese weiter bis zum zweiten Hallelujah, überspringe nochmals bis zum Verse: „Aus dem Drangsal rief ich zu Gott", und lese dann das Hallel bis zu Ende. — Diese Art zu lesen ist allgemein üblich, doch giebt es Leute, welche andere Stellen weglassen.

9) Die Lesung des Hallel kann zu jeder Tagesstunde stattfinden, wer das Hallel aber rückwärts, d. h. vom Ende zum Anfange liest, genügt seiner Pflicht nicht; liest man es dagegen mit Unterbrechungen, selbst wenn diese so lange dauern, wie die Lesung des ganzen Hallel selbst Zeit erfordern würde, so kommt man dadurch dennoch der Pflicht nach; — an dem Tage, wo man das ganze Hallel recitirt, ist es erlaubt, sich, jedoch blos zwischen den Capiteln, zu unterbrechen, oder unterbrechen zu lassen, in der Mitte der Capitel hingegen thue man dieses nicht; — an den Tagen aber, wo man das Hallel fragmentarisch liest, ist eine Unterbrechung auch in der Mitte der Capitel gestattet.

10) An jedem Tage, wo das ganze Hallel recitirt wird, spreche man zuvor den Segen, und auch nachher, wo dies die Sitte erfordert; — dieser Nachsegen lautet wie folgt: „Es mögen Dich, Ewiger, unser Gott, alle Deine Werke

loben; die Gerechten und die Frommen, welche Deinen Willen erfüllen, wie auch Dein ganzes Volk, das Haus Israel, möge mit Gesang Deinem Namen huldigen, denn Du bist der Ewige; Dir Lob zu spenden ist wohlthuend, und Deinem Namen zu singen ist lieblich; — von Ewigkeit zu Ewigkeit bist Du der Allmächtige Gott; gelobt seyst Du, Ewiger, der König, dem Lob, Preis und Ruhm gebührt, der ewig lebt und besteht, der auch ewig und immerdar das Weltall regiert".

11) Es giebt Orte, wo es Sitte ist, die Verse von „Ich huldige Dir, daß Du mir geantwortet" an, bis zum Schlusse des Hallel, immer im Recitatif zu wiederholen; — ein jeder Israelit folge in dieser Hinsicht nur der Sitte des Landes.

12) Der Gebrauch der Lesung des Hallel, zu den Zeiten unserer ersten Weisen, war folgender: Nachdem der Vornehmste der Gemeinde, welcher das Hallel vortrug, den Segen gesprochen, begann er mit dem Hallelujah, worauf das Volk auch mit Hallelujah einfiel; hierauf begann jener: „Lobet, Ihr Knechte des Ewigen", worauf das Volk wieder mit Hallelujah einfiel, dann sprach jener wieder: „Lobet den Namen des Ewigen", — worauf das Volk abermals mit Hallelujah einfiel, — dann fuhr jener fort: „Es mag der Ewige gesegnet seyn in Ewigkeit", — hierauf fiel das Volk wiederum ein mit Hallelujah, und so bei jedem Satze, dergestalt, daß das Volk im ganzen Hallel hundert und dreiundzwanzig Mal mit Hallelujah einfiel; — als Zeichen der Zahl, dienten die Jahre des Ahron.

13) Nachdem aber der Vorlesende den Anfang eines neuen Capitels begonnen, so wiederholte die Gemeinde diesen Anfang; wenn er z. B. das Capitel las: „Als Israel aus Egypten zog", so wiederholte das ganze Volk „Als

Israel aus Egypten zog", worauf der Vorlesende fortfuhr: „Das Haus Jacob aus dem fremden Volke", und das Volk mit Hallelujah einfiel, bis er den Vers sprach: „Ich wünschte, daß der Ewige meine Stimme, mein Flehn erhöre", welche Worte das Volk wiederholte u. s. w.; dasselbe wiederholte sich auch, wenn der Vorleser den Vers: „Lobet den Ewigen, Ihr Völker" — sprach, welche Worte das Volk wiederholte.

14) Sprach der Vorleser: „O Ewiger, hilf uns", so wiederholte das Volk dieselben Worte, obgleich dieser Vers nicht den Anfang des Capitels bildet, — sprach er: „O Ewiger, beglücke uns", — so wiederholte das Volk dieselben Worte; — sprach er: „Gesegnet sey, der da kommt", — so wiederholte das Volk diese Worte, war aber der Vorlesende ein Kind, ein Unmündiger, ein Knecht oder eine Frau, so mußte die Gemeinde Alles, was sie gelesen, Wort für Wort nachsprechen. — Dieses war die alte Sitte, an welche sich zu halten, wohl löblich wäre; — in jetziger Zeit habe ich an vielen Orten die verschiedensten Gebräuche, in Bezug auf die Lesung, wie auch des Einfallens der Gemeinde, bemerkt, und zwar glich keine von ihnen der andern.

Viertes Capitel.

1) Wie viele Lichte muß man eigentlich am Chanukafeste anzünden? — Die Pflicht erheischt, für jedes Haus ein Licht, gleichviel, ob mehrere Personen oder eine einzige im Hause wohnten, — wer aber das Gebot mit besonderer Liebe ausübt, zünde so viele Lichte an, als Menschen im Hause sind, um für jede Person ein Licht, — gleichviel, ob die Bewohner männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyen, anzuzünden; — wer sich noch eifriger benehmen, und auf vorzügliche

Weise seine Pflicht erfüllen will, zünde in der ersten Nacht ein Licht an, und steigere mit jedem Tage die Anzahl derselben, um ein Licht für jede Person.

2) Befinden sich z. B. im Hause zehn Personen, so zünde man in der ersten Nacht zehn Lichte, in der zweiten zwanzig, in der dritten dreißig, u. s. w. an, so, daß man in der achten Nacht achtzig Lichte anzuzünden hätte.

3) In allen unsern Städten in Spanien aber, ist es Sitte, daß alle Einwohner eines Hauses zusammen nur ein Licht in der ersten Nacht anzünden, und dann die Lichtezahl in jeder Nacht um eines steigern, so daß man in der achten Nacht acht Lichte anzündet, ohne Rücksicht auf die Anzahl der im Hause wohnenden Personen.

4) Hatte ein Licht zwei Dochte, so genügt es für zwei Personen; — füllte Jemand eine Schüssel mit Oel, und umringte sie mit Dochten, so kommt es darauf an, ob er ein Gefäß darüber stülpte, in welchem Falle jeder Docht als besonderes Licht betrachtet wird; that er dieses aber nicht, so ist die ganze Schüssel als eine Flamme zu betrachten, und hat folglich nicht einmal die Gesetzlichkeit eines einzelnen Lichtes.

5) Die Chanuka-Lichte darf man nicht vor Sonnenuntergang anzünden, sondern gerade mit demselben zu gleicher Zeit, vergaß Jemand dieses, oder unterließ es muthwillig, die Lichte mit Sonnenuntergang anzuzünden, so thue er dieses, bevor der Marktplatz noch menschenleer geworden, welche Zeit ungefähr noch eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang dauert, später aber, zünde er sie nicht mehr an; — auch muß man das Licht mit so vielem Brennstoff unterhalten, daß es brenne, bis der Marktplatz aufhört belebt zu seyn. — Verlischt das Licht nach dem Anzünden, so ist man nicht gehalten, es wieder an-

zuzünden, brennt es aber noch bis nach der gehörigen Zeit, so kann man es auslöschen, oder wegnehmen.

6) Alle Oele und alle Dochte sind zu Chanuka-Lichten zulässig, selbst wenn solches Oel dazu genommen wurde, das den Docht nicht gehörig tränkt, und welches die Flamme nicht gut an den Docht hält, auch ist es gestattet selbst solche Oele und Dochte, am Sabbat, welcher gerade auf dieses Fest fällt, zu Chanuka-Lichten zu gebrauchen, die sonst als Sabbatlichte unzulässig sind: weil jeder anderweitige Gebrauch derselben, sey es am Sabbat oder an Wochentagen, gänzlich verboten, so daß vor ihrer Flamme, selbst Geld, zu untersuchen oder zu zählen, nicht gestattet ist.

7) Die eigentliche Pflicht erheischt, daß das Chanuka-Licht an der Hausthüre, von der Aussenseite, angebracht werde, und zwar in der ersten Handbreite vor der Oeffnung zur Linken des Eintretenden, damit die Mesusa sich zur Rechten, und das Chanuka-Licht zur Linken desselben befinde. Wohnt Jemand in einem obern Stockwerke, so bringe er das Licht an einem, auf den öffentlichen Platz hinausgehendem Fenster an; — ein Chanuka-Licht aber, welches in der Höhe von mehr als zwanzig Ellen angebracht ist, hat gar keine Giltigkeit, weil es dann unkenntlich wird.

8) Zu Zeiten der Gefahr, kann das Licht im Hause selbst angebracht werden, wodann es sogar hinreichend ist, wenn man dasselbe auf den Tisch stellt; jedoch muß in diesem Falle wenigstens ein Licht außerdem zum gewöhnlichen Gebrauche da seyn; — war sonst vielleicht in der Wohnung irgend eine Heerdflamme, so bedarf es auch keines andern Lichtes; — ein Vornehmer jedoch, welcher nicht gewohnt ist, sich bei einer solchen Flamme zu beschäftigen, zünde noch ein besonderes Licht an.

9) Ein Chanuka-Licht, von einem Taubstummen, Blödsinnigen, Unmündigen oder Heiden angezündet, hat keine Giltigkeit, denn nur ein dazu Verpflichteter, darf solches thun. Zündete Jemand das Licht im Hause an, und trägt es, bereits angezündet, hinaus, um es an der Thüre anzubringen, so hat dies keine Giltigkeit, sondern muß man das Licht an Ort und Stelle anzünden; stellt sich Jemand mit dem Lichte in der Hand vor die Thüre hin, so hat dies ebenfalls keine Giltigkeit, weil Jeder, der dies sieht, denken könnte, der Andere stehe nur anderweitiger Gründe halber mit dem Lichte da; — eine Laterne, die den ganzen Tag an der gehörigen Stelle brannte, kann man am Ausgange des Sabbats auslöschen, darüber den Segen sprechen, und dann wieder anzünden, da die Erfüllung des Gebotes im Anzünden, nicht im Anbringen besteht, — erlaubt ist es auch, ein Chanuka-Licht an einem andern anzuzünden.

10) Ein Haus, das zwei Thüren an zwei Seiten hat, muß an jeder Thür ein Licht haben, weil sonst die Vorübergehenden denken könnten: Dieser Mann hat kein Chanuka-Licht angebracht; waren aber beide Thüren an einer und derselben Seite des Hauses, so zünde man nur ein Licht an.

11) Ein Reisender, für den man in der Heimath die Lichte anzündet, ist nicht gehalten, an dem Orte, wo er sich eben befindet, dieses zu thun, — hatte er aber keine Heimath, wo solches für ihn gethan wurde, so muß er es dort thun, wo er zu Gaste ist; auch kann er, gemeinschaftlich mit Anderen, das Oel dazu kaufen; — besaß aber Jemand, als Gast, ein Haus für sich, so muß er, selbst wenn in seiner Heimath ein Licht für ihn angezündet wurde, auch dort eins anbringen, wo er sich befindet, und zwar zur Vermeidung der Nachrede von den Vorübergehenden.

12) Die Pflicht des Chanuka-Lichtes ist eine besonders erhebende, weshalb Jedermann sie sehr beobachten muß, um das Wunder dadurch zu veröffentlichen, und auch den Preis Gottes und unsere Danksagung für die, von Ihm uns erwiesenen Wunder zu vermehren; — selbst wenn Jemand nichts zu essen hat, außer Dem, was er dem Almosen verdankt, so borge er, oder veräußere sein Kleid, um nur Oel und Lichte kaufen und anzünden zu können.

13) Wenn Jemand nur eine einzige Pruta besitzt, und ihm die Weihung des Sabbats und das Anzünden eines Chanuka-Lichtes bevorsteht, so ziehe er das Ankaufen von Oel zum Chanuka-Lichte — dem Weine für die Tagesweihung vor; da beide Handlungen nur Satzungen von Schriftgelehrten sind, so muß man dem Chanuka-Licht den Vorzug geben, weil an dasselbe sich das Andenken eines Wunders knüpft.

14) Hat Jemand aber die Absicht, sich ein Licht für die Haushaltung, und eines für's Chanuka-Fest zu kaufen, oder auch: ein Licht für die Haushaltung, und Wein zur Tagesweihung, so geht das Licht für's Haus vor, um des häuslichen Friedens Willen, da selbst der Name Gottes weggelöscht werden darf, um nur Frieden zwischen Mann und Frau zu stiften, (bei declarirter Eifersucht). Groß nämlich ist der Werth des Friedens, da die ganze Thora uns gegeben wurde, um Frieden in der Welt zu stiften, wie es auch heißt: (Spr. Sal. III, 17) „Ihre Wege sind die Wege der Liebe, und ihre Pfade sind Frieden“.

Schluß des dritten Buches, nämlich

des Buches der Zeiten;

Gelobt sey der Name des Ewigen, von jetzt bis in Ewigkeit.

Abhandlung über die Armenspenden,

enthaltend 13 Gesetze, von denen sieben Gebote, und sechs Verbote, nämlich:

1) die Rainspende stehen zu lassen,
2) dieselbe nicht abzumähen,
3) die Nachlese auf dem Felde zu lassen,
4) dieselbe nicht einzusammeln,
5) die Nachreife in den Weingärten stehen zu lassen,
6) dieselbe nicht abzunehmen,
7) die Nachlese in den Gärten stehen zu lassen,
8) dieselbe nicht einzusammeln,
9) das auf dem Felde Vergessene liegen zu lassen,
10) nicht umzukehren, um das Vergessene aufzunehmen,
11) den Zehnten für die Armen abzusondern,
12) Almosen, je nach seinem Vermögen zu reichen, und
13) nicht hartherzig gegen Arme zu seyn:

deren Erklärung in nachfolgenden Capiteln enthalten ist.

Erstes Capitel.

1) Wer sein Feld mäht, darf dasselbe nicht ganz abmähen, sondern lasse etwas von dem Getraide an dem Rain des Feldes für die Armen stehen, denn es heißt (3 B. M. XIX, 9) „Du sollst die Enden deines Ackers bei der Erndte

nicht gänzlich abmähen" — das Getraide mag nun geschnitten oder mit den Händen ausgerissen werden; das Wenige, welches auf diese Weise übrig gelassen wird, wird die Rainspende genannt.

2) Gleich wie auf dem Getraidefelde nun die Rainspende nachgelassen werden muß, ist auch beim Einsammeln der Baumfrüchte zu verfahren, — man lasse nämlich beim Abpflücken derselben etwas für die Armen übrig; hatte Jemand aber, dieses Gesetzes ungeachtet, dennoch den ganzen Acker gemäht, oder alle Baumfrüchte abgenommen, so enthebe man etwas vom geschnittenen Getraide oder von den eingesammelten Früchten, und gebe solches den Armen, denn diese Gabe ist ein Gebot der Schrift, indem es heißt (ebendaselbst) „Für den Armen und für den Fremdling sollst du sie zurücklassen" — sollte sogar das Getraide bereits zu Mehl gemahlen, das Mehl geknetet und zu Brod gebacken seyn, — so entnehme man von demselben etwas als Ersatz für die Rainspende, zur Spende an die Armen.

3) Ging für Jemanden die ganze Ernte verloren, die er ungesetzlicher Weise gemacht, wurde das bereits geschnittene Getraide z. B. verbrannt, bevor er den Ersatz für's Ackerende den Armen abgegeben, so setzt er sich hierdurch der Strafe der Geißelung aus, weil er sich zu gleicher Zeit auch gegen ein Verbot vergangen, und jetzt nicht mehr im Stande ist, dem, durch das Verbot bedingten Gebote nachzukommen.

4) Desgleichen verhält es sich mit der Nachlese, dergestalt, daß, wenn Jemand sein Feld abgemäht hat, und die Garben bindet, er diejenigen Aehren, die während des Schneidens ausgefallen, nicht auflesen, sondern dieselben für die Armen liegen lassen soll, denn es heißt: (3 B. M. XIX, 9) „Und

die Nachlese deiner Erndte sollst du nicht aufnehmen", hatte er sie aber, ungeachtet des Gesetzes, dennoch aufgelesen, so muß er, — und wäre das Getraide selbst bereits gemahlen, und das Mehl zu Brod verbacken, — den Betrag der Nachlese doch immer den Armen zustellen; denn es heißt (ebendſ.): „Für den Armen und für den Fremdling sollst du sie zurücklassen". Ging diese ungesetzlich eingebrachte Nachlese später verloren, oder verbrannte dieselbe, ohne daß sie den Armen zu Gute gekommen, — so stehe hierauf die Strafe der Geißelung.

5) Eben so verhält es sich mit den einzelnen, während der Weinlese herabgefallenen Beeren, wie auch mit der Jungreife, denn es heißt: „Und in deinem Garten sollst du die Jungreife nicht einsammeln, auch das Abgefallene in deinem Garten sollst du nicht auflesen; für den Armen und für den Fremdling sollst du sie lassen"; dasselbe gilt auch, wenn Jemand die Garben in die Scheune schafft, und eine Garbe auf dem Felde vergißt; er darf sie dann nicht aufnehmen, denn es heißt (5 B. M. XXIV, 19): „Und du wirst eine Garbe auf dem Felde vergessen, so sollst du nicht zurückkehren, um sie aufzunehmen". Achtet Jemand das Gesetz nicht, und lies't dennoch das Vergessene auf, so muß er dasselbe, selbst wenn es zu Mehl gemahlen, und dieses zu Brod verbacken worden, dennoch den Armen abtreten, denn es heißt (ebendas.): „Für den Fremdling, die Waise und die Wittwe sollen sie seyn", also ist dies ein Gebot der Schrift; — demnach ist zu ersehen, daß alle diese Fälle als Verbote zu betrachten sind, die ein Gebot bedingen, und man, wenn man dieses nicht erfüllt, — hierdurch der Geißelung verfällt.

6) Gleich wie hinsichtlich des Vergessens der Garbe, gilt das Gebot auch für das stehen gebliebene Getraide; — wenn nämlich Jemand einen Theil der stehenden Aehren vergessen hat zu schneiden, so gehören diese vergessenen Aehren den Armen; — dasselbe Gebot bezieht sich auch auf Baumfrüchte aller Gattungen, denn es heißt: „Wenn du deinen Oelbaum schüttelst, so sollst du nicht Nachlese halten", welche Worte sich auf alle andere Baumgattungen gleichfalls beziehen.

7) Hieraus ist folglich zu ersehen, daß, bei Weingärten, vier Armenspenden stattfinden: das Abgefallene, die Jungreife, die Rainspende, und das Vergessene; — beim Getraide, drei, — nämlich: Die Nachlese, das Vergessene, und die Rainspende, — bei Bäumen aller Gattungen aber zwei, — nämlich: das Vergessene, und die Rainspende.

8) Für alle diese Armenspenden dürfen die Geber zumal keine Ansprüche auf Erkenntlichkeit machen, ja, die Armen dürfen sogar, ohne Einwilligung der Eigenthümer, ihren Antheil nehmen; selbst wenn der Besitzer der ärmste Israelite wäre, dürfen die Armen das ihnen Zukommende von ihm erheben lassen.

9) Unter dem Worte Fremdling, — dessen bei den Armenspenden erwähnt worden, sollten eigentlich nur fromme Proselyten verstanden werden, denn beim zweiten Zehenten heißt es: „Und es wird kommen der Levit und der Fremdling" — also, wie der Levit ein Mitglied des heiligen Bundes ist, so müßte auch der Fremdling ein Mitglied desselben Bundes seyn, — dessenungeachtet aber darf man auch heidnische Armen nicht von diesen Spenden entfernen, sondern

denselben, gleich allen israelitischen Armen, ihren Antheil zu weisen, — gestützt auf die friedliebenden Gebote der Thora.

10) Da es aber bei den Armenspenden heißt: „Ihr sollt sie für den Fremdling und für den Armen lassen", so ist hieraus zu ersehen, daß dieselben, blos so lange zu deren Verfügung bleiben, als sich jene einfinden, um solche zu empfangen; — hat sich aber kein Fremdling oder Armer mehr eingefunden, so ist es Jedermann gestattet, selbige zu benutzen, da das Wesen der Spende selbst, nicht so heilig ist wie die Priesterhebe, dergestalt, daß der Eigenthümer in solchem Falle nicht gehalten ist, deren Betrag den Armen zu vergüten, sobald sie nicht gekommen, ihren Antheil am Getraide zu fordern; es heißt nämlich nicht: „Du sollst den Armen geben", sondern, „Du sollst den Armen lassen", und die Schrift könnte doch keinesweges gemeint haben, Getraide und Früchte für Thiere und Vögel liegen zu lassen, wo blos von Armen die Rede war, und diese nicht erschienen.

11) Von welcher Zeit an aber ist die Nachlese für Jedermann erlaubt? — Nachdem zwei Armen-Parthien nacheinander die Nachlese vorgenommen, und sich entfernt, — ist das, dann noch Uebriggebliebene, Jedem zu nehmen gestattet; — das Abgefallene und die Jungreife in den Weingärten ist schon dann Jedem zu benutzen erlaubt, wenn überhaupt der Weingarten einmal von Armen besucht, und wieder verlassen worden. Die Benutzung des Vergessenen bei Oelbäumen, wird im Lande Israel Jedem freigestellt, wenn der Monat Kißlew begonnen, welcher die zweite Regenzeit in einem trüben Jahre ist; — dies hat jedoch nur dann seine Giltigkeit, wenn Etwas auf dem Wipfel des Oelbaumes abzunehmen vergessen, — wurden hingegen Oliven unter den Bäumen

gelassen, so ist es erst dann erlaubt selbige zu nehmen, sobald die Armen aufgehört haben ihren Antheil zu suchen.

12) So lange es den Armen gestattet ist, das Vergessene von den Oelbäumen, auf der Erde am Fuße desselben, zu sammeln, dürfen sie solches thun, selbst wenn das Vergessene am Wipfel des Baumes bereits einem Jeden freigestellt ist; wiederum darf der Arme das Vergessene am Wipfel des Baumes einsammeln, selbst wenn unter dem Baume sich nichts Vergessenes mehr vorfindet.

13) Die Armenspenden auf den Getraidefeldern, welche die Armen unberücksichtigt lassen, bleiben Eigenthum des Besitzers des Feldes, selbst wenn auch nicht alle Armen aufgehört haben ihren Spenden nachzugehen.

14) Alle diese Armenspenden sind durch die Thora eigentlich nur im Lande Israel vorgeschrieben, gleich wie die Priesterspenden und Zehenten; denn es heißt: „Und wenn ihr erndtet die Erndte eures Landes" (3 B. M. XIX, 9); „Wenn du erndtest die Erndte auf deinem Felde" (5 B. M. XXIV, 19). Es ist aber bereits in der Gemara erwiesen worden, daß die Rainspende auch im Auslande nach Verordnung der Schriftgelehrten stattfinden müsse; mir scheint es gleichfalls, daß dieses Gesetz der Schriftgelehrten, sich in diesem Falle auch auf alle übrigen Armenspenden beziehe, nämlich, daß Letztere alle auch im Auslande stattfinden sollen.

15) Wie groß ist das Maaß der Rainspende? — Der Schrift nach giebt es hierfür kein eigentliches Maaß, so daß, wenn Jemand auch nur eine einzige Aehre nachließe, er dennoch der Pflicht genügte; — nach Verordnung der Schriftgelehrten sey die Rainspende nicht weniger als $1/_{60}$, gleichviel, ob im In- oder Auslande; — Jedermann aber hat, je nach

der Größe des Feldes, der Anzahl der Armen, oder dem Segen des Gedeihens, etwas darüber nachzulassen; war z. B. ein Feld gar zu klein, so daß, wenn er nur $^1/_{60}$ nachließe, dieses den Armen nichts nutzen würde, so lasse er etwas über das Maaß nach; desgleichen, wenn der Armen sehr viele, — und endlich, wenn Jemand, bei geringer Aussaat sich einer reichen Erndte erfreut, wobei augenscheinlich Gottes Segen auf dem Felde ruhte, so lasse er, nach Verhältniß des Gedeihens, ebenfalls mehr als das übliche Quantum nach; — je mehr Jemand über das Maaß an der Rainspende für die Armen übrig ließ, um desto größer wird der himmlische Lohn seyn; — keineswegs aber giebt es eine Bestimmung für diese freiwillige Spende.

Zweites Capitel.

1) Alles Eßbare, das auf der Erde wächst, und zu gleicher Zeit gepflegt, gesammelt und zu bleibendem Besitze eingebracht wird, ist rainspendenpflichtig, denn es heißt (3 B. M. XIX, 9): „Und da Ihr einerndtet die Erndte eures Landes".

2) Alles was einer Erndte auf oben benannte fünf Arten gleicht, ist rainspendenpflichtig, nämlich: Getraide, Hülsenfrüchte, Johannisbrot-, Nuß- und Mandelbäume, Granatäpfel, Weintrauben, Oliven und Dattelpalmen, seyen es trockne oder saftige (weiche) Früchte und dergl. mehr; — Isatis aber und Krapp sind nicht rainspendenpflichtig, weil sie nichts Eßbares sind, — ebensowenig Schwämme und Pilze, weil dieselben nicht wie andere Früchte wachsen; — ferner ist ein Gemeingut befreit von der Rainspende, indem es von Niemandem gehütet, und Jedermann preisgegeben ist, — desgleichen Feigen, weil sie nicht zusammen eingesammelt werden, da die Früchte nicht gleichzeitig reifen; Grünigkeiten sind ebenfalls von der Rainspende

befreit, weil man dieselben nicht zur Aufbewahrung einsammelt; Knoblauch und Zwiebeln hingegen sind Rainspendenpflichtig, weil selbige getrocknet und zu längerem Gebrauche aufbewahrt werden, wie auch die Mutterzwiebeln, welche man in die Erde setzt, um Schößlinge davon zu ziehen, und dergl. mehr.

3) Ein Stück Land, sey es noch so klein, ist Rainspendenpflichtig, selbst wenn es mehrern Personen zugleich angehörte, denn es heißt: „Die Erndte eures Landes".

4) Ein Feld, welches Heiden für sich abgemäht, oder welches von Räubern geschnitten, von Cameelen zerstampft, vom Winde niedergeweht, vom Hausvieh zerwühlt, — ist nicht Rainspendenpflichtig, weil die Pflicht der Rainspende sich nur auf das stehende Getraide bezieht.

5) Hat der Eigenthümer eines Feldes selbst zuerst die eine Hälfte, Räuber dagegen, darauf, die andere Hälfte desselben abgemäht, so ist das Feld von der Rainspendenpflicht befreit, indem die Pflichtigkeit sich nur auf die, durch die Räuber abgemähte Hälfte bezog; haben aber Räuber zuerst die eine Hälfte, dann erst der Eigenthümer die andere abgeschnitten, so muß für die Armen eine Rainspende, nach Maaßgabe der Hälfte, übriggelassen werden.—Mähte der Eigenthümer die eine Hälfte, und verkaufte sodann das Feld, so muß der Käufer für das ganze Feld die Rainspende lassen; — mähte der Eigenthümer die eine Hälfte, und weihte die andere Hälfte dem Heiligthum, so muß derjenige, welcher letztere Hälfte vom Tempelschatzmeister einlöset, für das ganze Feld die Rainspende lassen; — mähte der Eigenthümer die eine Hälfte, welche er nachdem dem Heiligthume darbrachte, so muß er von dem

Nachgebliebenen, im Verhältnisse zum ganzen Felde, den Ackerendtheil den Armen lassen.

6) Bricht Jemand Weintrauben in seinem Weingarten, um selbige auf dem Markte feil zu bieten, hat aber dabei im Sinne, den Rest für die Kelter zum Treten zu lassen, so kömmt es darauf an, ob er für den Verkauf an verschiedenen Stellen gebrochen, wodann er im Verhältniß nur so viel Rainspende zu lassen verpflichtet ist, als später für die Kelter übrig blieb, — brach er aber für den Verkauf an einer bestimmten Seite, so muß er von dem Nachgebliebenen, verhältnißmäßig zum ganzen Weinberge, Rainspende lassen, denn, da er auf einer bestimmten Seite zu brechen begonnen, so ist er nicht wie Einer zu betrachten, der nur momentan hier und da einige Trauben pflückt, und aus diesem Grunde von der Rainspendenpflichtigkeit befreit wäre; — ebenso ist ein Jeder, der Aehren in kleinen Quantitäten abpflückt und nach Hause bringt, von der Rainspendenpflichtigkeit, wie auch von der Nachlese und dem Vergessenen, befreit, selbst wenn er das ganze Feld auf diese Weise geräumt hätte.

7) Wer das Getraide von seinem Felde ganz abschneidet, bevor das Korn reif geworden, und noch kaum ein Drittheil der gewöhnlichen Erndte abwirft, ist von der Rainspende befreit, — hat das Feld aber bereits ein Drittheil eingebracht, so ist es rainspendenpflichtig; eben so verhält es sich mit den Baumfrüchten, die gleichfalls der Rainspendenpflicht unterworfen, sobald ein Drittheil davon zur Reife gelangt.

8) Weihte Jemand sein Feld dem Heiligthume, nachdem das Getraide bereits zu Garben gebunden, so ist dasselbe rainspendenpflichtig, (sobald der Besitzer es später einzulösen gesonnen ist); — ließ hingegen der Schatzmeister des Heiligthums das

Getraide schneiden, und lös'te der Besitzer letzteres erst später ein, so ist es von der Rainspende befreit; denn während der Rainspendenpflichtigkeit, war das Feld Heiligthumsgut, welches als solches von dieser Pflicht befreit ist.

9) Ein Nicht-Israelite, welcher sein Getraide geschnitten, bevor er den israelitischen Glauben angenommen, ist von der Rainspende für dasselbe befreit, wie auch von der Nachlese und vom Vergessenen, obgleich Letzteres nur während des Beibringens der Garben stattfinden kann.

10) Von vornherein thut man nicht wohl daran, heidnische Arbeiter zum Schneiden des Getraides zu gebrauchen, weil diese in Bezug auf die Rainspende und Nachlese nicht erfahren sind, — hat man dieselben aber bereits gemiethet, und haben diese das ganze Feld (ohne Berücksichtigung der üblichen Spenden) geschnitten, so bleibt das Feld dennoch rainspendenpflichtig.

11) Hat ein Besitzer das Getraide vom ganzen Felde geschnitten, ohne die Rainspende zurückzulassen, so soll er Letztere von den Aehren berichtigen, bevor noch der Zehnte davon abgesondert, — giebt er aber den größten Theil der Spende den Armen, so befreit ihn das gänzlich vom Zehnten; — ebenso verhält es sich, wenn das Getraide bereits gedroschen, aber noch nicht von der Spreu gereinigt, wodann der Besitzer die Rainspende vor dem Absondern des Zehnten an die Armen zu entrichten hat; — war das Getraide aber bereits gedroschen und durch Schwinge und Sieb gegangen, und somit die ganze Arbeit beendigt, so muß der Zehnte zuerst abgesondert, und dann erst von dem, bereits verzehnteten Getraide, die übliche Reinspende fürs ganze Feld den Armen entrichtet werden; — dasselbe gilt auch von Bäumen.

12) Die Rianspende darf nur am Rain des Feldes abgelegt werden, damit die Armen auch den Ort wissen, wo sie selbige aufzulesen haben, und diese auch den Vorübergehenden bemerkbar sey, wodurch jeder Argwohn vom Besitzer des Feldes wegfällt; zu gleicher Zeit soll dieses Verfahren den trügerischen Feldbesitzer hindern, die Armenspende zu umgehen, indem er sonst den Umstehenden vorspiegeln könnte, er habe das Maaß der Rainspende an einer andern Stelle des Feldes niedergelegt, — oder endlich auch um zu verhindern, daß nicht eine Zeit bestimmt werde, um die Rainspende bevorzugten Armen zuzuwenden; vernachlässigte dagegen Jemand diese Verordnung, und legte die Rainspende an sonst einer andern Stelle in der Mitte des Feldes ab, so ist das Abgelegte zwar als Spende zu betrachten, außerdem aber der Besitzer gehalten am Ende des Feldes soviel Rainspende abzulegen, als der Strich Landes erfordert, welcher nach Absonderung der ersten Spende geschnitten worden.

13) Bestimmte der Besitzer eines Feldes Rainspenden für Arme, so daß, wenn letztere ihn um das eine Ende des Feldes angegangen, er seinerseits, (ohne geradezu diese Bitte zu verweigern) — ihnen das andere Ende überlassen: so sind beide Enden als Rainspende zu betrachten; — ebenso verhält es sich, wenn der Besitzer des Feldes beim Absondern der Rainspende spricht: „Dieses sey Rainspende und auch Jenes" oder auch: „Dieses sey Rainspende und Jenes", wodann beide als Rainspenden zu betrachten sind.

14) Gemietheten Schnittern ist es verboten, das ganze Getraide eines Feldes abzuschneiden, — sie müssen am Rande des Feldes die übliche Rainspende stehen lassen; jedoch dürfen die Armen sich nichts davon zueignen, bevor der Besitzer

des Ackers dasselbe selbst als Rainspende bezeichnet; — wenn daher ein Armer am Rande eines Feldes Rainspende erblickt, so ist es ihm nicht gestattet dieselbe sich zuzueignen, auf die Gefahr hin, sich dadurch eines Raubes schuldig zu machen, so lange er noch nicht weiß, daß der Besitzer solches als Rainspende bestimmt habe.

15) Die Rainspende von Getraide, Hülsenfrüchten und sonstigen Saatfeldern, die geschnitten werden, gleich wie auch die Spende von Weingärten und Baumfrüchten, wird noch am Stamm und Halme gelassen, von welchem die Armen selbige selbst mit der Hand abpflücken, aber weder mit Sicheln noch mit Gartenmessern ablösen dürfen, um (in der Eile, oder aus Habgier) nicht einander zu beschädigen; wären die Armen übereingekommen das Getraide gleichmäßig unter sich zu vertheilen, so ist ihnen eine solche Theilung gestattet; — willigten aber selbst 99 unter ihnen in die Theilung, und ein Einziger bloß bestand auf freie Lese, so ist diesem Einen zu willfahren, weil er das Gesetz für sich hat, an das er sich hält.

16) Die Rainspende einer Dattel oder Sagopalme, wohinauf die Armen zur Lese nur mit Gefahr gelangen können, hat der Besitzer herabnehmen, und solche gleichmäßig unter jene vertheilen zu lassen, es sey denn, daß alle Armen untereinander übereinkamen die freie Lese vorzunehmen, in welchem Falle ihnen solches gestattet werden soll; — verlangten aber selbst 99 unter ihnen freie Lese, und nur ein Einziger bestand auf gleichmäßige Vertheilung, so muß Letzterem sein Verlangen zugestanden werden, und der Besitzer ist in diesem Falle verpflichtet die Spende herabnehmen, und solche gleichmäßig unter die Armen vertheilen zu lassen.

17) Zu drei verschiedenen Tageszeiten vertheile man die Armenspenden auf dem Felde, oder lasse selbige dort zur freien Lese liegen, nämlich: Morgens, Mittags und zur Vesperzeit; — ein Armer, der außer der bestimmten Zeit kommt, wird zum Empfange der Armenspende nicht zugelassen, damit eben eine Zeit für alle Armen bestimmt sey, wo sie sich versammeln, um die Spende in Empfang zu nehmen; eine einzige Tageszeit aber konnte aus dem Grunde nicht bestimmt werden, weil es arme säugende Frauen giebt, die mit Tagesbeginn essen müssen, — arme Kinder, die nicht so früh aufstehen und erst gegen Mittag aufs Feld kommen können, endlich aber arme Greise, die wegen Alterschwäche erst zur Vesperzeit hingelangen können.

18) Nahm ein Armer Etwas von der Rainspende, und warf es auf den übrigen Theil derselben, oder warf sich selbst oder sein Kleid darauf, (um hierdurch die Spende als sein Besitzthum zu belegen), so wird dieses an ihm gerügt, dadurch, daß man ihn von der andern Spende ausschließt, und ihm auch das genommen wird, was er sich bereits davon angeeignet, dieses Letztere aber theilt man einem andern Armen zu; — dasselbe gilt auch von der Nachlese, wie auch von den vergessenen Garben.

19) Berührt Jemand die Rainspende mit der Hand, und spricht: „Dieses gehöre dem Armen N. N.“ — so kömmt es darauf an, ob der Besitznehmer selbst ein Armer ist, in welchem Falle seine Besitznahme für N. N. volle Geltung hat, da er die Spende ja für sich selbst beanspruchen konnte; ist der Besitznehmer aber wohlhabend, so gilt die Besitznahme nicht, sondern hat dieser die Spende dem ersten besten Armen zuzutheilen.

20) Bestimmt ein Feldbesitzer die Rainspende für die, vor ihm stehenden Armen, — ein anderer Armer aber nimmt dieselbe hinter seinem Rücken in Besitz, so ist diese Aneignung vollgiltig, indem Niemand bei der Rainspende, dem Vergessenen, oder bei gefundenem Gelde eine aneignende Bestimmung treffen kann, bevor er selbige durch Auflegung seiner Hand in Besitz genommen.

Drittes Capitel.

1) Die Rainspende eines Feldes darf nicht zu gleicher Zeit auch für ein anderes gelassen werden; besitzt nämlich Jemand zwei Felder, so schneide er nicht die ganze Erndte des einen ab, während er auf dem andern Rainspende für beide, so viel deren erforderlich, zurückläßt; denn es heißt: „Du sollst, bei der Erndte, das Ende deines Ackers nicht ganz abschneiden" (3 B. M. XXIII, 22), woraus zu ersehen, daß man an jedem einzelnen Felde die Rainspende übrig lassen soll; handelte Jemand dawider, indem er die Rainspende für zwei Felder auf einem Felde zurückließ, so ist das dazu bestimmte Getraide nicht als Rainspende zu betrachten.

2) War Jemandes Feld ganz mit einer Getraidegattung besäet, durch die Mitte des Feldes aber zog sich ein Bach, selbst, wenn es ein stehendes Wasser, oder ein Wassergraben von so viel Breite, daß man mit einem Sichelhiebe das Getraide an beiden Ufern desselben nicht abschneiden könnte, — wenn nur das Wasser fließend und nicht versiegend (lebendig) war: so ist das Feld als zwei Aecker zu betrachten, und dessen Besitzer verpflichtet, für jeden derselben die Rainspende besonders zu lassen.

3) Dasselbe gilt auch, wenn durch ein Feld eine Prielandstraße führt, die nämlich 4 Ellen breit, — oder eine

öffentliche, die 16 Ellen breit; — ein Privatfußweg hingegen, der weniger als 4 Ellen breit, oder ein öffentlicher Weg, der weniger als 16 Ellen breit, bildet nur dann eine Trennung im Felde, wenn selbige sowohl für den Sommer, als für den Winter, als Weg dienen; wird selbiger im Winter aber nicht ununterbrochen benutzt, so bildet er keine Trennung im Felde, sondern sind die Aecker zu beiden Seiten, als ein Feld zu betrachten.

4) Zog sich durch das Feld ein Stück nicht urbares Land, welches weder besäet noch gepflügt wird, oder blos urbares, welches gepflügt, nicht aber besäet worden, oder auch ein, mit einer andern Getraideart besäeter Acker, d. h. wenn z. B. ein Waizenfeld von einem Gerstenacker durchschnitten wird, oder auch endlich, wenn der Besitzer die Mitte des Feldes geschnitten, selbst bevor noch ein Drittel des Kornes zur Reife gelangt, und dann die abgeschnittene Stelle umgepflügt, so wird das Feld, als zwei Aecker bildend, betrachtet: jedoch muß in diesem Falle jene Stelle wenigstens so breit seyn wie drei Beete vom Pethiagh, — was nämlich weniger als ein Feld von einem Viertelmaaß Aussaat beträgt; — Dieses jedoch hat nur Bezug auf ein kleines Feld, welches nicht mehr als fünfzig Ellen Länge auf zwei, oder noch weniger Breite hält, war das Feld aber größer, so kann auch das Nichturbare, oder das Ungepflügte nicht anders eine Trennung bewirken, als wenn es selbst wenigstens ein Viertelmaaß Aussaat beträgt. — Saat von einer andern Getraideart hingegen, bewirkt eine Trennung, wenn selbige auch noch so wenig Raum einnehmen sollte.

5) Haben Heuschrecken einen Theil des Getraides von einem Felde abgefressen, oder haben Cameele dasselbe zer-

stampft, und diese Stelle wurde hernach umgepflügt, so bewirkt dieses eine Trennung.

6) Wer auf einem Berge säet, der keinen ununterbrochenen Acker bildet, sondern Theils aus hohen Hügeln, Theils aus Vertiefungen besteht, ja, selbst wenn man den ganzen Berg nicht auf einmal pflügen oder besäen kann, sondern die hohen, wie die niedrigen Stellen, besonders bearbeitet werden müssen, hat man dessenungeachtet den ganzen Berg als ein einziges Feld zu betrachten, und läßt blos am Ende des Berges die Rainspende für den ganzen Berg.

7) Bei Abstufungen, von denen eine jede wenigstens zehn Handbreiten hoch, lasse man Rainspende für jede besonders; waren aber die Anfänge der Furchen in einander vermengt, so kann man an einer derselben, Rainspende für alle lassen; — sind selbige weniger als zehn Handbreiten hoch, so lasse man an einer die Rainspende für alle, selbst wenn die Furchen nicht vereinigt sind; zog sich ein Stein durch das ganze Feld, so kömmt es darauf an, ob man den Pflug an der einen Seite des Steines ganz aus der Erde heben, und ihn auf der andern Seite wieder in den Boden senken müsse, in welchem Falle dieses als eine Trennung anzusehen, kann der Pflug aber ununterbrochen wirken, so ist das Feld als ungetrennt zu betrachten.

8) Wenn man ein Feld bearbeitet, in welchem sich auch Bäume befinden, selbst wenn die Aussaat zwischen denselben lückenhaft wird, so daß das Getraide nicht zusammenhängend bleibt, so kann doch eine einzige Rainspende für das ganze Feld gelassen werden: indem es doch allgemein bekannt seyn mußte, daß dieses ganze Feld nur einen einzigen Acker bildet, und die Unterbrechung desselben nur von den Bäumen herrührt.

9) Jedoch hat dieses nur dann seine Giltigkeit, wenn die Bäume, wenigstens zehn an der Zahl, sich in dem Raume von der Aussaat einer Sea befinden, — waren aber je zehn Bäume in einem Raume von größerer Ausdehnung zerstreut, so muß man die Rainspende an jeder Getraideabtheilung besonders lassen, indem die Bäume gar zu sehr von einander getrennt sind, als daß man annehmen könnte, die Getraideabtheilungen seyen der Bäume halber gebildet.

10) Eben so kann man bei den Zwiebelbeeten, die sich zwischen dem Gemüse befinden, Rainspende an einem für alle lassen, obgleich das Gemüse Trennung zwischen den Beeten bildet, und das Zwiebelfeld in besondere Abtheilungen schneidet.

11) Bei einem Felde, welches zwar ganz mit einer Getraidegattung besäet war, an welchem aber, nachdem einige Stellen zu trocknen angefangen, man die trockenen Halme herauszog oder abpflückte, so daß das noch feuchte Getraide in getrennten, von einander entfernten Abtheilungen stehen blieb, — kömmt es darauf an, ob man diese Getraideart gewöhnlich in Beeten zu säen pflegte, wie z. B. Dill oder Senf, — in welchem Falle man die Rainspende an jeder Abtheilung besonders lassen muß, indem Jeder sonst denken könnte, das Feld wäre von vorn herein so in besondere Abtheilungen gesäet; — war es aber eine Getraidegattung, mit welcher gewöhnlich ganze Felder besäet werden, wie z. B. Korn oder Erbsen, so lasse man an einer Abtheilung die Rainspende für alle.

12) Dieses hat wiederum nur auf den Fall Bezug, wo von beiden Seiten trockenes Getraide, in der Mitte aber feuchtes sich befindet; — war aber von beiden Seiten feuchtes

Getraide, und nur in der Mitte trocknes, so muß man für das trockene sowohl, wie für das feuchte Rainspende lassen.

13) Bei einem Felde, das mit Zwiebeln, Bohnen, Kichererbsen und dergleichen besäet worden, und dessen Besitzer einen Theil der Ausbeute feucht auf dem Markte verkaufen, einen andern Theil aber trocknen lassen wollte, um es aufzuspeichern, — muß der Eigenthümer sowohl für das feucht zu Verkaufende, wie auch für das zu Trocknende, besondere Rainspende lassen.

14) Wer sein Feld mit einer Getraideart besäet, hat, obgleich er mit dem Ertrage desselben zwei Speicher füllen kann, dennoch nur eine Rainspende zu lassen; — hatte er aber zwei verschiedene Getraidearten gesäet auf seinem Felde, so ist er verpflichtet, — selbst wenn er den ganzen Ertrag in einem einzigen Haufen speichert, dennoch für jede Getraidegattung besondere Rainspende zu lassen.

15) Säete Jemand zwei verschiedene Saatarten von einer Getraidegattung, wie z. B. zwei Waizensorten, so kommt es darauf an, ob er den ganzen Ertrag des Feldes in einen Haufen aufspeichert, in welchem Falle er auch nur eine Rainspende zu lassen hat, — füllt er aber zwei Speicher mit dem Ertrage, so muß er auch zwei Rainspenden lassen; über diesen Fall haben wir eine Bestimmung Mosis vom Berge Sinai her.

16) Brüder, die sich in ihrem Erbe theilten, müssen auch besondere Rainspende lassen, — vereinigten sie aber ihre Capitale wieder, so haben sie wiederum blos eine Rainspende zu entrichten; haben gemeinschaftliche Besitzer die eine Hälfte des Feldes geschnitten, dann aber die Gemeinschaft mit einander aufgehoben, so hat derjenige, welcher das bereits geschnit-

tene Getraide erhält, gar keine, derjenige dagegen, welchem das noch stehende Getraide zufällt, die Rainspende nur für die ihm zugetheilte Hälfte zu entrichten; — vereinigten sie sich darauf wieder, und schnitten dann die andere Hälfte gemeinschaftlich ab, so hat ein Jeder von seinem Antheile die Rainspende für den Antheil seines Compagnons an derselben zu lassen, nicht aber für die, bereits früher abgeschnittene Hälfte.

17) Wenn in einem Felde die eine Hälfte bis zu einem Drittheil zur Reife gelangt, die andere Hälfte aber nicht, und der Besitzer dann die Hälfte des halben, gereiften Feldes zu schneiden begonnen, später aber, nachdem das ganze Feld bis zu einem Drittheil der Reife gelangt, — die zuerst gereifte Hälfte völlig beendet, so hat er von dem ersten Theile die Rainspende für die mittlern Theile, und von den mittlern Theilen, für den ersten und für den letzten Theil des Feldes abzusondern.

18) Wenn Jemand einzelne Stellen eines Feldes an verschiedene Personen verkauft, so kömmt es darauf an, ob er auf diese Weise das ganze Feld veräußert, in welchem Falle ein jeder der Käufer für seinen Antheil die übliche Rainspende zu entrichten hat; — hatte aber der Verkäufer bereits einen Theil des Getraides zu schneiden begonnen, verkauft darauf einen andern Theil, und läßt noch einen Theil des Feldes für sich zurück, so muß er die Rainspende für's ganze Feld entrichten; denn von dem Augenblicke an, wo er zu schneiden begonnen, war er bereits zur ganzen Rainspende verpflichtet; verkaufte er aber zuerst einen Theil des Feldes (und schnitt das Getraide für sich erst später), so muß sowohl der Käufer, wie der frühere Besitzer, jeder die Rainspende für seinen Antheil entrichten.

19) In einem Baumgarten bildet nur ein hoher Zaun, der die Bäume ganz von einander trennt, eine Unterbrechung; trennte ein Zaun aber nur den Stamm der Bäume, Aeste und Zweige hingegen blieben in einander verpflochten, so wird Alles wie ein Garten betrachtet, und die Rainspende an einer Stelle für das Ganze gelassen.

20) Kauften zwei Personen einen einzigen Baum zusammen, so lassen sie auch beide eine gemeinschaftliche Rainspende; kaufte der Eine aber die nördliche, der Andere die südliche Seite des Baumes, so muß jeder für seinen Antheil die Rainspende besonders lassen.

21) Bei Dattelpalmen hat man, — so lange zwei Personen, die an zwei entgegengesetzten Enden des Waldes sich befinden, einander sehen können, — eine Rainspende für alle Bäume zu lassen, da alle als ein einziger Garten zu betrachten sind; — konnten hingegen die, an beiden Enden sich befindenden Personen die Mitte des Waldes, nicht aber das äußerste Ende des Waldes sehen, so lasse man an dem einen Ende bis zur Mitte Rainspende für dieses, von der Mitte aber bis zum andern Ende, Rainspende für Letzteres.

22) Bei Olivenbäumen, so viele solcher sich auch an einer Seite der Stadt befinden mögen (z. B. alle Olivenbäume auf der Westseite, oder alle auf der Ostseite drr Stadt), sind sämmtlich als ein Garten zu betrachten, und man entrichte die Rainspende an einer Stelle für alle.

23) Einen Theil eines Weinberges nach beiden Seiten hin beschneiden, um die Weinstöcke so viel zu lichten, daß die Trauben mehr Raum zur freiern Entwickelung haben, heißt bei den Winzern „stutzen"; — wir haben aber bereits erklärt, daß, den Weinstock an einer Seite beschneiden, nicht

stutzen heißt, daher muß auch von dem Uebriggebliebenen Rainspende für Alles, selbst für das, zum Verkaufe auf dem Markte Abgeschnittene, — gelassen werden; — wer aber den Weinstock wirklich stutzt, um einen Theil der Früchte auf dem Markte zu verkaufen, hat für Letztere keine Rainspende zu entrichten; geschah die Stutzung aber in der Absicht, diese Früchte für den eigenen Hausbedarf zu verwenden, so muß der Besitzer von den übrigen, zum Keltern bestimmten Trauben, Rainspende verhältnißmäßig zu sämmtlichen Früchten lassen.

Viertes Capitel.

1) Unter Nachlese ist Das zu verstehen, was, während des Schneidens, unter der Sichel, oder, während des Zusammennehmens der Aehren, aus der Hand zur Erde fällt, jedoch nur dann, wenn eine oder zwei, nicht aber wenn drei Aehren auf einmal ausfallen, denn in letzterm Falle gehören diese dem Besitzer des Feldes; — dasjenige aber, was über die Sichel oder über die Hand hinaus fällt, ist nicht als Nachlese zu betrachten, wenn es selbst auch nur eine einzige Aehre wäre.

2) Schnitt Jemand mit bloßer Hand, ohne Sichel, so sind die dabei ausfallenden Aehren, nicht als Nachlese zu betrachten; pflegte aber Jemand Gewächse stets nur mit der Hand aus der Erde zu reißen, so hat er das Ausgefallene wohl als Nachlese zu betrachten. War Jemand mit dem Schneiden oder Ausziehen solcher Gewächse beschäftigt, die gewöhnlich mit der Hand ausgerissen zu werden pflegen, und stieß, nachdem er einen Armvoll geschnitten, oder einen Haufen voll ausgerissen, gegen einen Dorn, wodurch ihm eine oder zwei Aehren entfielen, so gehören sie dem Eigenthümer des Feldes.

3) Blieb ein einzelner Halm stehen, nachdem alle andere rund um ihn her abgeschnitten worden, so kömmt es darauf an, ob dessen Aehre bis zu der, ihm zunächst liegenden Garbe hinreichte, und mit dieser zugleich hätte abgeschnitten werden können, in welchem Falle der Halm dem Besitzer des Feldes, — sonst aber, den Armen gehört; waren zwei solcher Halme neben einander stehen geblieben, von welchen der, der Garbe zunächst stehende, wohl mit derselben hätte abgeschnitten werden können, der entferntere aber blos mit dem benachbarten Halme, nicht aber mit der Garbe, so wird der nähere dem Besitzer erhalten, und rettet diesem zugleich den entferntern Halm, obgleich er als ein der Sichel entfallener zu betrachten ist, trotzdem er noch stehen geblieben. — Die Aehren, die sich im Stroh befinden, gehören dem Besitzer des Feldes.

5) Zerstreute der Wind die Garben, so daß das Getraide des Feldbesitzers sich mit der Nachlese vermengte, so wird das Feld abgeschätzt, wieviel es wohl an Nachlese abwerfen könnte, nach welcher Schätzung dann den Armen ihr Antheil verabreicht wird, weil doch die wirkliche Nachlese nicht mehr vorhanden; — als Maaß dafür gilt vier Kab Getraide auf ein Feld von einem Kur Aussaat *).

6) Wurde die, bereits zur Erde gefallene Nachlese nicht von den Armen eingesammelt, und der Eigenthümer stellte seine Garben zum Trocknen im Haufen, so hat er zu verfahren wie folgt: er bringe alle Garbenhaufen nach einem Orte zusammen, und überlasse alle Aehren, die dann noch liegen bleiben, den Armen, da nicht mit Genauigkeit zu bestimmen ist, welche Aehren darunter wirklich Nachlese seyen, — Alles aber,

*) Vergl. über die Maaße der alten Ebräer unsere Commentarien zur Bibel.

was auch nur zweifelhaft Armenspende seyn könnte, gehört den Armen, indem es heißt: „Sollst du überlassen“, welches zu verstehen ist: „Lasse ihnen von dem Deinen übrig“.

7) Warum aber schätzt man das Feld nicht ab, damit man blos das Ungefähre der Nachlese den Armen zukommen lassen könnte? Weil der Besitzer des Feldes das Gesetz übertreten, indem er sein Getraide auf der Nachlese zu Haufen aufgestellt, — so wird dieses an ihm gerügt; — Diese Verordnung erstreckt sich sogar auf die Fälle, wo er seine Garben unabsichtlich aufgestellt, oder wo die Nachlese aus Gerste bestand, die Garbenhaufen hingegen aus Waizen, oder auch wenn er die Armen hatte rufen lassen, sie aber nicht kamen, oder endlich auch, wenn Andere, ohne sein Vorwissen, seine Garben in Haufen gebracht, — immer sind die, auf dem Boden liegen bleibenden Aehren, als Eigenthum der Armen zu betrachten.

8) Wer sein Feld mit Wasser besprengen lassen muß, bevor noch die Armen die Nachlese davon eingesammelt, kann dies nur in dem Falle thun, wenn das Feld sonst durch die Dürre mehr leiden würde, als die ganze Nachlese werth seyn könnte; übertraf aber der Schaden an der Nachlese den Schaden des Feldes, so darf er die Besprengung nicht unternehmen. Die ganze Nachlese in solchem Falle einzusammeln, und sie so lange am Gehäge liegen zu lassen, bis die Armen sie holen, ist Sitte der Frommen.

9) Die Saatkörner, die in den Ameisenhaufen gefunden werden, gehören dem Besitzer des Feldes, wenn dieselben sich zwischen den, noch stehenden Halmen befinden, da die Armen keinen Antheil an dem stehenden Getraide haben; waren aber diese Ameisenhaufen an der Stelle, wo das Korn bereits geschnitten

worden, so gehören die Saatkörner den Armen, weil Zweifel obwaltet, ob die Ameisen diese Körner nicht vielleicht aus der Nachlese gesammelt; selbst wenn diese Körner bereits schwarz geworden sind, so ist doch nicht mit Gewißheit zu behaupten, daß selbige vom vergangenen Jahre herrührten, und jede zweifelhafte Nachlese ist ja als vollgiltig zu betrachten.

10) Wurde eine Aehre der Nachlese unter einen ganzen Garbenhaufen gemengt, so sondere man zwei Aehren von dieser Garbe ab, und spreche zuerst bei der einen davon: „Ist diese von der Nachlese, so gehöre sie den Armen, ist sie's nicht, so müßte sie zehntenpflichtig seyn“ — zu welchem Zwecke man nun die zweite Aehre bestimmt; dann spreche man dasselbe bei der zweiten Aehre, gebe die eine den Armen, und die zweite bleibe zum Zehnten.

11) Man miethe keinen Feldarbeiter mit der Bedingung, daß dessen Sohn, als Armer, die Nachlese halte; die am Felde Betheiligten, die Pächter, und jeder Ackerbesitzer, der das stehende Getraide einem Andern für die ganze bevorstehende Erndte verkauft, — können ihren Kindern gestatten, die Nachlese zu halten; auch kann der Arbeiter von selbst Frau und Kinder bei ihm die Nachlese halten lassen, selbst in dem Falle, daß sein Lohn darin besteht, daß ihm die Hälfte, ein Drittheil oder ein Viertheil derselben, für seine Arbeit zukommen solle.

12) Wer die Armen nicht zu der Nachlese zuläßt, oder Einigen von ihnen dieselbe zugesteht, während er sie Anderen versagt, — dem Einen mehr als dem Andern beisteht, — der begeht einen Raub an den Armen.

13) Gleichfalls ist es verboten, einen Löwen oder dergleichen reißende Thiere in seinem Felde hausen zu lassen, um

die Armen, die sie sehen, zu verscheuchen; — waren an einem Orte blos solche Arme, die nicht das volle Recht auf Nachlese haben, so kömmt es darauf an, ob der Besitzer sie abhalten könne, in welchem Falle ihm solches freisteht, wo aber nicht, so lasse er sie auch die Nachlese halten, um des Friedens willen.

14) Wer die Nachlese, bei dem Abfalle des größten Theiles derselben als Freigut erklärt, bewirkt hierdurch nichts, denn, nachdem schon der größte Theil auf den Boden gefallen, kann der Besitzer nicht mehr darüber verfügen.

15) Was versteht man unter Trauben-Nachlese? — Eine oder zwei Beeren, die während des Sammelns von der Traube gefallen, — waren es deren aber drei auf einmal, so gehören solche nicht zur Nachlese.

16) War Jemand mit der Weinlese beschäftigt, schnitt eine Traube ab, die sich aber in die Ranken verwickelte, zur Erde fiel, und dadurch eine oder zwei Beeren verlor, so sind Letztere keine Nachlese; — bewerkstelligte aber Jemand seine Weinlese durch Herabwerfen der Trauben auf die Erde, so gehört Alles, was sich nicht in ganzen Trauben auf dem Boden befindet, und wäre selbst eine halbe Traube beisammen, — zur Nachlese; — wer aber während der Weinlese einen Korb unter die Weinstöcke stellt, begeht einen Raub an den Armen.

17) Unter Jungreife versteht man die kleinen Trauben, die nicht so voll wie gewöhnlich, und keine Bauschung haben, und deren Beeren nicht nierenförmig zusammenhängen, sondern vereinzelt am Stiele haften. War die Traube gebauscht, lief aber nicht in eine Spitze zusammen, oder sie war nierenförmig und spitz zusamenlaufend ohne Bauschung zu haben, so gehört sie dem Besitzer des Weinberges; — hatte

aber die Traube eine zweifelhafte Gestalt, so gehört sie den Armen.

18) Unter Nierenförmigkeit versteht man die übereinanderliegenden, am Stengel haftenden Beerenschichten; — unter Bauschung aber die, allmählig bis zu einer spitzen Form abnehmende volle Rundung der Traube.—Die Beeren einer jungreifen Traube müßten demnach alle zu gleicher Zeit die Fläche der Hand berühren; — jungreif aber heißen solche Trauben darum, weil sie sich zu den vollen, wie ein Kind zum herangewachsenen Mann verhalten.

19) Der Eigenthümer jedoch ist nicht verpflichtet, diese jungreifen Trauben abzulesen und selbige unter die Armen zu vertheilen, sondern haben Letztere diese Nachlese selbst unter sich zu bewerkstelligen. — Eine vereinzelte Beere wird als jungreif betrachtet.

20) War an einer Rebe eine Traube, und an der Ranke dieser Rebe noch eine jungreife, so kömmt es darauf an, ob letztere mit der Traube zusammen abgepflückt wurde, in welchem Falle sie dem Weinbergsbesitzer gehört, wenn nicht, — so gehört sie den Armen.

21) Besteht der ganze Weinberg aus jungreifen Trauben, so gehört er ganz den Armen, denn es heißt: „Und in deinem Weinberge sollst du die jungreifen nicht ablesen" (3 B. M: XIX, 10): folglich, auch wenn er ganz aus jungreifen Trauben bestände. Beerenabfall-Lese und Jungreife finden auch nur in einem Weinberge statt.

22) Die Armen haben nicht eher ein Recht auf die Abfall-Lese und Nachreife, bis der Eigenthümer die Weinlese begonnen, denn es heißt: „Und wenn du deinen Weinberg abliesest, sollst du die jungreifen nicht einsam-

meln (5 B. M. XXIV, 21). Wie viel aber muß der Eigenthümer bereits eingesammelt haben, um daß die Armen ein Recht auf die Nachlese erhalten? — Drei Trauben, die ein Viertel Maaß ausmachen.

23) Weihte Jemand seinen Weinberg dem Heiligthume, bevor noch die jungreifen Trauben bezeichnet waren, — so gehören letztere nicht den Armen; — that er es aber, nachdem jene bereits kenntlich zu unterscheiden wurden, so gehören sie den Armen, welche letztere aber dem Heiligthume, für die fernere Entwickelung derselben, eine kleine Zahlung zu entrichten haben.

24) Wer den Weinstock, nachdem bereits die jungreifen Trauben kenntlich geworden, beschneidet, kann dieses auf gewöhnliche Weise thun, ohne daß er deßhalb nöthig hat einen Unterschied zwischen den vollen Trauben und den jungreifen beim Abschneiden zu machen.

25) Hat ein Nicht-Israelit die Lese seines Weinberges für einen Herbst einem Israeliten verkauft, so ist letzterer verpflichtet, die Nachlese den Armen zu überlassen, besaß aber ein Israelit, gemeinschaftlich mit einem Nicht-Israeliten einen Weinberg, so ist blos der Antheil des Israeliten nachlesepflichtig, derjenige des Nicht-Israeliten dagegen ist von der Nachlese frei.

26) Bekam ein Levite unter dem ersten Zehnten jungreife Trauben, so muß er selbige den Armen geben; — waren die jungreifen Trauben zusammen mit den vollen abgepflückt, so kann er aus denselben die Zehentenhebe für einen andern Antheil absondern.

27) Besaß Jemand nur fünf Weinstöcke, und las selbige alle für sein eigenes Haus ab, so kömmt es darauf an, ob er die abgelesenen Trauben nur als Frucht zu verzehren be-

absichtigt, in welchem Falle er von der Nachlese, vom Vergessenen und vom Vierjährigen befreit ist, bleibt jedoch verpflichtet, die jungreifen nachzulassen, — löst er die Trauben aber von der Rebe, in der Absicht daraus Wein zu keltern, so ist er verpflichtet alle jene Spenden zu entrichten, ausgenommen etwa, wenn er einen Theil der Trauben an dem Weinstocke zurückließ.

Fünftes Capitel.

1) Eine Garbe, welche von den Schnittern, nicht aber vom Besitzer des Feldes, oder zwar vom Besitzer des Feldes, nicht aber von den Schnittern vergessen wurde, oder endlich, jede Garbe, wenngleich von Beiden zugleich vergessen, doch von den Vorübergehenden bemerkt worden, ist nicht als Vergessenes zu betrachten, so lange kein Armer selbige gesehn; — dahingegen aber ist selbst eine verwahrte Garbe, sobald sie vergessen worden, als Vergessenes, und Eigenthum der Armen anzusehen.

2) Befand sich der Besitzer des Feldes in der Stadt und sagte: Die Schnitter werden gewiß die Garbe, die sich dort oder da befindet, vergessen haben, und dies geschieht wirklich, so bleibt die Garbe dennoch, als vergessen, den Armen; befand der Besitzer sich aber auf dem Felde, als er dies sprach, und die Schnitter vergessen die Garbe, so ist solche nicht als Vergessenes zu betrachten. Denn so lange sich der Besitzer auf dem Felde befindet, gilt nur Das als vergessen, was er von vorne herein vergessen; ist er aber in der Stadt, so gilt schon Das als Vergessenes, woran er Anfangs auch denkt, und bloß später vergißt; es heißt nämlich: „So du eine Garbe auf dem Felde vergissest" (5 B. M. XXIV, 19), also steht die Stadt hierbei in gar keiner Beziehung.

3) Stellten die Armen sich vor die Garbe, oder bedeckten sie mit Stroh, — der Besitzer aber denkt an den Strohhaufen, oder faßt sie an, um sie in die Stadt zu führen, läßt selbige darauf aber dennoch später liegen, so ist die Garbe nicht als Vergessenes zu betrachten; — hatte er aber vorher die Garbe von der Stelle gerückt — und wäre es auch nur, um die Garbeuhaufen zum Zugvieh, oder gegen das Feldgeräthe hin zu bringen, und vergißt sie dann dennoch, so ist solche Garbe wohl als Vergessenes zu betrachten.

4) Nahm der Besitzer eine Garbe, um sie in die Stadt zu bringen, legte sie aber auf eine zweite, und vergißt dann beide zusammen, so ist selbst die untere nicht als Vergessenes zu betrachten, sobald der Besitzer sich nur der obern erinnert, bevor Jemand ihm begegnet; — erinnert er sich aber auch der obern nicht, so ist die untere wohl als Vergessenes zu betrachten.

5) Wurden die Garben durch einen heftigen Wind in's benachbarte Feld hinüber geweht, und eine Garbe wurde dabei vergessen, so ist solche nicht als „Vergessenes" zu betrachten, denn es heißt: „Deine Erndte auf deinem Felde"; zerstreute aber der Sturm die Garben auf dem eignen Felde des Besitzers, und er vergißt davon eine, so ist solche wohl als „Vergessenes" anzusehen.

6) Nahm Jemand die erste, zweite und dritte Garbe, vergißt aber die vierte, so ist diese, im Falle noch eine sechste da ist, so lange nicht als Vergessenes zu betrachten, bis er auch die fünfte aufgenommen; — waren aber blos fünf Garben da, so ist die vierte schon dann als „Vergessenes" anzusehen, wenn das Vergessen derselben so lange gedauert, bis er auch die fünfte aufnehmen konnte.

7) Waren zwei Garben zusammengeworfen worden, und der Besitzer vergißt eine davon, so ist diese so lange nicht als „Vergessenes" zu betrachten, bis alle umliegenden Halme aufgelesen worden.

8) Kohl, Knoblauch, Zwiebel und dergleichen Gemüse, sind, obgleich sie unter der Erde wachsen, dennoch dem Gesetze über das „Vergessene" unterworfen; wer seine Erndte bei Nacht bewerkstelligt, und dabei stehendes Getraide vergißt, oder wer bei Nacht die Garben einsammelt, und eine davon vergißt, oder wenn ein Blinder Etwas vergißt, so gilt es doch als „Vergessenes"; — dachte aber der Blinde oder der bei Nacht die Erndte Bewerkstelligende daran, das Nachgelassene wieder aufzunehmen, so gilt es nicht als „Vergessenes"; — wer aber spricht: „Ich will die Erndte mit der Bedingung unternehmen, das Vergessene nach Beendigung derselben wieder aufzulesen", der hat damit nichts gesagt; denn Bedingungen gegen die Worte der Schrift haben keine Giltigkeit.

9) Getraide, das noch unreif abgelesen wurde, um dem Vieh vorgeworfen zu werden, oder welches in kleine Haufen gelegt wurde, ohne in Garben gebunden worden zu seyn, — ebenfalls Knoblauch und Zwiebel, welche in kleinen Büscheln ausgerissen worden, um auf dem Markte verkauft zu werden, nicht aber zu Vorrath in Haufen aufgeschichtet, unterliegt keineswegs dem Gesetze über das Vergessene.

10) Vergaß ein Schnitter, der am Anfange einer Furche zu schneiden angefangen, zu gleicher Zeit Etwas vor, und Etwas hinter sich, so ist das, hinter ihm Zurückgebliebene, nicht aber das, vor ihm Liegende, als Vergessenes zu betrachten, denn es heißt: „Du sollst nicht umkehren, um es wie-

der aufzunehmen": Folglich gilt nur dann Etwas als „Vergessenes", wenn man sich bereits von demselben entfernt, und solches hinter sich gelassen. Ueberhaupt ist als Regel anzunehmen, daß Dasjenige, wobei man das Verbot des Umkehrens übertreten könnte, als vergessen, das Uebrige aber als nicht vergessen anzusehen sey.

11) Begannen zwei Schnitter zu gleicher Zeit in der Mitte einer Furche zu schneiden, der eine nach Norden hin, der andere nach Süden zu sich wendend, und beide hatten sowohl vor, als hinter sich Etwas vergessen, so wird das, was vor jedem derselben liegt, als „Vergessenes" betrachtet, weil bei jedem von ihnen das, was vor ihm liegt, als hinter seinem Gefährten liegend betrachtet werden kann; wurde aber Getraide, vom Betrage einer Garbe, hinter ihnen an der Stelle vergessen, wo sie zu schneiden angefangen, so ist dieses nicht als „Vergessenes" zu betrachten, weil es, in diesem Falle, noch mit den Garbenreihen, die sich von Osten nach Westen ziehen, vermengt ist, und Letztere als Beleg dienen, daß sie nicht vergessen wurde; — ebendasselbe ist der Fall bei den Garbenreihen, welche während des Abräumens derselben in die Scheune, wobei zwei Schnitter in der Mitte des Feldes das Wegräumen begonnen, und in der Mitte hinter sich, eine Garbe vergessen hatten, welche ebenfalls noch nicht als vergessen gilt, weil sie noch immer als zur Querreihe von Osten nach Westen gehörend, betrachtet werden kann, die wegzuräumen man noch nicht begonnen, und die folglich als Beleg dienen kann, daß die Garbe noch nicht vergessen worden.

12) Wer bei der Erndte das geschnittene Getraide anfänglich in kleinen Haufen niederlegt, dann diese Haufen

wegräumt, und in sogenannten Garben an einen andern Ort, von diesem an einen dritten und von hier wieder in die Scheune, beim Hinübertragen der Garben aber von einem Orte zum andern, eine derselben vergißt, hat dieselbe als wirklich „Vergessenes" anzusehn, wenn er, während die Garben nach dem Orte, wo die Arbeit beendigt wird hingebracht wurden, jene Garbe dabei vergessen; beim Wegräumen der Garben von dem Orte, wo die Arbeit beendigt wird, nach der Scheune hin, gilt nichts als „Vergessenes"; trug er die Garben nach einem Orte, wo noch keinesweges die Arbeit damit beendigt war, — so gilt das Vergessen ebenfalls nicht; — trug er aber die Garben von einem Orte, wo die Arbeit noch nicht beendet war, gerade zur Scheune, so gilt das Gesetz über das „Vergessene".

13) Welcher Ort aber heißt: „Bestimmt zur Beendigung der Feldarbeit"? Derjenige, wo der Besitzer alle Garben zu sammeln beabsichtigt, um sie daselbst zu dreschen, oder von dort erst nach der Tenne zu bringen; ein Ort, wo die Feldarbeit noch nicht beendigt wird, ist ein solcher, wo man blos die kleinen Garben sammelt, um aus denselben große zu bilden, und dann nach einem andern Orte zu bringen.

14) Zwei Bündel, die getrennt sind, und von einander entfernt liegen, gelten als „Vergessenes", drei aber nicht, — zwei Garben die entfernt von einander liegen, gelten als „Vergessenes", drei aber nicht.

15) Zwei Bündel Oliven oder Datteln, die entfernt von einander liegen, gelten als „Vergessenes", drei aber nicht; — zwei von einander getrennte Flachsbüschel gelten als „Vergessenes" drei aber nicht.

16) Zwei Weinstöcke, wie auch zwei Bäume, die ent-

fernt von einander liegen, gelten als „Vergessenes", drei aber nicht; denn es heißt: „Für den Fremdling, und für den Armen sollst du sie hinterlassen" — also, wenn der vergessenen Bäume auch zwei sind, so bleibt der eine für den Armen, der andere für den Fremdling.

17) Betrug die Größe jeder anderen Garbe ein Maaß (Kab) Getraide, die der vergessenen aber — bis gegen vier Maaß (Kab), so ist sie als „Vergessenes" zu betrachten; war sie aber größer als vier Maaß, so gilt sie nicht mehr als solches; — eben so, wenn jede der anderen Garben zwei Maaß (Kab), und die zurückgelassene mehr als acht Maaß (Kab) betrug, so gilt selbige ebenfalls nicht als „Vergessenes".

18) Eine Garbe, welche zwei Sea hielt, und zurückgelassen wurde, gilt nicht für „Vergessenes"; denn es heißt: „Und du wirst eine Garbe auf dem Felde vergessen", folglich nicht einen Garbenhaufen; selbst in dem Falle nicht, wenn alle übrigen auch von derselben Größe waren; — vergaß man aber zwei Garben, die zusammen zwei Sea hielten, so sind selbige wohl als „Vergessenes" anzusehen; — ebenso scheint es mir, daß sie als solches gelten sollten, selbst wenn beide zusammen mehr als zwei Sea hielten.

19) Stehendes Getraide, an Betrag so viel wie zwei Sea, das vergessen wurde, gilt nicht als „Vergessenes" — hielt es nicht zwei Sea, so betrachte man die dünnen Aehren, als wären sie voll und lang, und die vom Winde aus geschüttelten, als wären sie voll; — hätte dann das Getraide in jenem Zustande zwei Sea bringen können, so ist es nicht als „Vergessenes" zu betrachten.

20) Vergaß Jemand eine Sea bereits entwurzelten Getraides, und eine Sea von noch stehendem, so werden diese

beiden nicht zusammengezogen, sondern gelten beide als „Vergessenes“; dasselbe gilt auch von Zwiebeln, Knoblauch und Baumfrüchten, von denen nämlich ein Theil noch am Boden haftet, ein anderer bereits davon getrennt wurde, und selbige dann liegen geblieben; halten beide zusammen zwei Maaß, so werden sie ebenfalls nicht zusammengezogen, und sind als „Vergessenes“ zu betrachten.

21) Wer eine Garbe neben stehendem, nicht vergessenem Getraide vergißt, kann später dieselbe als nicht vergessenes betrachten, denn es heißt: „Wenn du abschneiden, und eine Garbe vergessen wirst“. Eine Garbe aber, welche von abgeschnittenem, nicht vergessenem Getraide umringt ist, gilt wohl als „Vergessenes“, eine Garbe hingegen, die von stehendem Getraide umringt ist, gilt nicht als „Vergessenes“; ebenso, wenn man etwas stehendes Getraide neben nicht vergessenem, stehendem Getraide vergessen, wenn letzteres sogar nur eine Furche füllte, so ist durch dieses auch das vergessene gerettet, und der Besitzer kann es für sich behalten; — vergißt man aber eine Garbe, oder stehendes Getraide neben einer andern, nicht vergessenen Garbe, selbst wenn letztere zwei Sea hielt, so rettet diese das Vergessene nicht, sondern es verbleibt den Armen; — auch rettet das stehende Getraide des einen Besitzers, nicht die vergessene Garbe des andern; — eben so kann stehendes Gerstengetraide keine vergessene Waizengarbe retten, sondern muß das stehende Getraide von derselben Gattung, wie das vergessene seyn.

22) Vergaß man aber einen Baum zwischen anderen Bäumen abzupflücken, oder auch zwei Bäume, so gelten dieselben als „Vergessenes“, selbst wenn darauf mehre Seah Früchte

wären, — dasselbe ist aber nicht mehr der Fall, wenn drei Bäume vergessen wurden.

23) Diese Bestimmung tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn es sich um einen solchen Baum handelt, der dem Besitzer weder durch seinen Standort — z. B. wenn er sich zur Seite der Kelter oder neben einem Zaundurchbruch befände, — noch durch seine Eigenschaften — z. B. wenn er sehr viele Oliven trüge, — noch durch seinen Beinamen — z. B. wenn ein Olivenbaum viel von seinem Oele herabträufeln läßt, und ihm deshalb die Beinamen: der Fließende, oder der Verschämte, gegeben worden — bekannt, und so seinem Gedächtnisse eingeprägt geblieben ist. Hat aber der Baum eines dieses drei Merkmale, so gilt er nicht als Etwas Vergessenes; denn es steht geschrieben: „Und du wirst eine Garbe im Felde vergessen" (5 B. M. XXIV, 19), also eine solche Garbe, die man, wenn sie uns nicht zufällig wieder zu Gesicht kommt, leicht vergessen kann, was aber nicht bei einem solchen Baume der Fall ist, dessen man sich noch nach langer Zeit, selbst wenn man ihn nicht wieder sieht, doch seiner besonderen Merkmale halber, noch erinnert.

24) War der Baum sonst dem Gedächtnisse des Besitzers besonders eingeprägt, so ist er als ein durch seine Eigenschaften sich auszeichnender zu betrachten. Stand ein solcher Olivenbaum an der Seite einer Dattelpalme, so zeichnet ihn diese aus. Waren es zwei triefende Olivenbäume, so zeichnen sie sich gegenseitig aus. Bestand aber die ganze Anpflanzung aus triefenden Olivenbäumen, und der Besitzer vergaß einen oder zwei derselben, so hat die Vergeßlichkeit ihre Geltung. Sogar in den obengenannten Fällen gilt ein sich auszeichnender Baum nur dann nicht als vergessen, wenn man an

ihm die Lese noch gar nicht begonnen. Hatte man aber die Lese bereits angefangen, und nur einen Theil des Baumes abzulesen vergessen, so hat die Vergeßlichkeit ihre Geltung, mag der Baum immerhin sich vor anderen auszeichnen. Dies gilt jedoch nur, wenn der vergessene Rest weniger als zwei Seah ausmacht. Betragen aber solche Früchte zwei volle Seah, so gelten sie nicht als vergessen, es sey denn, daß der ganze Baum als vergessen angesehen werden konnte, wie wir dies bereits oben erläutert haben.

25) Ein Olivenbaum, der zwischen den Reihen ganz allem steht, so daß drei Reihen von Olivenbäumen ihn nach drei Seiten hin umgeben, ja selbst wenn jede dieser Reihen nur zwei Olivenbäume enthält, gilt nicht als vergessen, wenn der Besitzer ihn bei der Lese übersehen, weil die Baumreihen den in der Mitte gelegenen Olivenbaum den Blicken des Besitzers entzogen haben. Warum wurde diese Maaßregel blos hinsichtlich des Olivenbaumes getroffen? Weil diese Baumgattung im Lande Israel zu jener Zeit sehr hoch geschätzt wurde.

26) Bei auf Spalieren gezogenen Reben gilt Alles, was man nicht mit der bloßen Hand herablangen kann, als Vergessenes; im Weinberge, Alles was nachbleibt, wenn der Winzer sich vom Gehege entfernt; bei der Palme und dem Dattelbaume Alles, was noch nachbleibt, wenn der Besitzer herabgestiegen; bei allen anderen Bäumen, Alles, was da nachbleibt, wenn der Besitzer mit der Lese fertig ist, jedoch nur in dem Falle, wenn er an einem Baume die Lese noch gar nicht begonnen. Hat man aber an einem Baume die Lese begonnen, so gilt er nicht eher als vergessen, bevor man nicht auch alle umliegenden Bäume abgelesen.

27) Wenn Jemand seinen Weinberg als Freigut erklärt, frühmorgens aber erwacht, selbst wieder davon Besitz ergreift und die Lese vornimmt, so tritt für ihn wiederum die Verpflichtung in Kraft, das Abgefallene, die Jungreife, das Vergessene, die Rainspende den Armen zu überlassen, da die Worte: „Dein Feld", „Dein Weinberg" auch auf diesen Fall anwendbar sind, da der Weinberg vorher ihm gehörte, und auch jetzt noch sein Eigenthum ist. Nimmt aber Jemand aus dem von einem Andern abgetretenen Freigute Etwas in Besitz, so ist er von allen diesen Spenden befreit. In beiden Fällen aber ist der Winzer des Zehnten enthoben, wie weiter unten erklärt werden soll.

Sechstes Capitel.

1) Noch eine sechste Gabe fällt von den Gewächsen des Landes den Armen zu, nämlich der Zehent, welchen man für Arme bestimmt, und der schlechtweg der Armenzehent genannt wird. Die Ordnung der Priesterhebe und des Zehnten ist folgende.

2) Nachdem man das Getraide vom Boden abgeschnitten, oder die Früchte vom Baume gelesen, und auch die ganze hier erforderliche Arbeit beendet, hat man den fünfzigsten Theil davon abzusondern, welcher alsdann die große Hebe genannt, und den Ahroniden abgegeben wird. Von dieser Priesterhebe heißt es in der Schrift (5 B. M. XVIII, 4): „Die Erstlinge deines Getraides, deines Weines und deines Oels". — Nachdem dies geschehen, hat man von dem Nachgebliebenen ein Zehntheil abzusondern, welches der erste Zehent genannt und den Leviten abgegeben wird. Davon heißt es in der Schrift (4 B. M. XVIII, 24): „Denn den Zehnten der Kinder Israel u. s. w." und (ebendas. 21):

„Und den Kindern Levi habe ich da bestimmt den ganzen Zehent in Israel.

3) Darauf wird vom Nachgebliebenen wieder ein Zehntheil abgesondert, welches der zweite Zehent genannt wird, und dem Besitzer selbst gehört, der ihn jedoch in Jerusalem verzehren muß. In Bezug hierauf sagt die Schrift: (3 B. M. XXVII, 31): „Und wenn ein Mann einlösen will von seinem Zehenten", ferner (5 B. M. XIV, 22): „Den Zehenten sollst du entheben, und ihn verzehren vor dem Angesichte des Ewigen, deines Gottes, in dem Orte, den er erwählen wird".

4) Nach dieser Ordnung werden die genannten Spenden im ersten, zweiten, vierten und fünften Jahre eines Septenniums erhoben. Im dritten und sechsten Jahre des Septenniums aber hat man, bald nach der Absonderung des ersten Zehenten, noch einen zweiten abzusondern und an Arme abzugeben. Dieser folgende Zehent nun heißt der Armenzehent. Während der genannten zwei Jahre findet der sogenannte zweite Zehent gar nicht statt, sondern nur der Armenzehent, und von ihm heißt es (5 B. M. XIV, 28): „Nach Verlauf dreier Jahre sollst du den ganzen Zehenten deiner Feldeinkünfte des laufenden Jahres hinausbringen und an deinen Thoren niederlegen, damit die Leviten kommen u. s. w." und (5 B. M. XXVI, 12): „Wenn du beschließen wirst, den Zehenten abzusondern u. s. w.")

5) Der Bodenertrag des Freijahrs (des siebenten im Septennium) ist ganz als Freigut zu betrachten, so daß dabei weder Priesterhebe noch Zehent, weder erster noch zweiter, noch auch Armenzehent stattfindet. Im Auslande aber, wo die Freigebung des Bodens nicht stattfindet, sondere man, —

wenn es nicht zu entfernt vom Lande Israel ist, wie z. B. Aegypten, Ammon und Moab, — wohl den ersten und den Armenzehent ab, damit die Armen Israels im Freijahre Etwas haben, worauf sie sich verlassen können. Eine Tradition Mosis vom Berge Sinai her ist es, daß man im Lande Ammon und Moab im Freijahre den Armenzehent durchaus absondern soll. Im Lande Sinaar (Babylon) hingegen erhebt man im Freijahre auch den zweiten Zehent ganz nach der Ordnung der meisten Jahre.

6) Der Levite hat vom ersten Zehnten, den er bekommt, den zehnten Theil abzusondern und ihn den Ahroniden abzugeben; dieser zu entrichtende Theil wird Zehnten-Preisterhebe genannt, und davon heißt es in der Schrift (4 B. M. XVIII, 26): „Und zu den Leviten sollst du sprechen".

7) Wenn nun einen Feldbesitzer, der gerade den Armenzehnten zu vertheilen hat, Arme um Almosen angehen, so gebe er einem jeden der Ansprechenden so viel, daß er sich daran satt essen könne; denn es heißt: „Sie sollen essen in deinen Thoren und satt werden" (5 B. M. XXVI, 12).

8) Was heißt: „So viel, daß er sich satt esse". Von Waitzen gebe man nicht weniger als ein halbes Kab, von Gersten nicht weniger als ein Kab, vom Dingel und getrockneten Feigen nicht weniger als ein Kab, von frischen Feigen, nicht weniger als fünfundzwanzig Sela Gewicht, von Wein nicht weniger als ein halbes Lug, von Oel nicht weniger als ein Quart, von Hirsen ein viertel Kab, von Gartenkräutern das Gewicht einer Litre, nämlich: das Gewicht von fünfundzwanzig Dinars, von Datteln drei Kaab, von Nüssen zehn, von Pfirsichen fünf, — von Granaten fünf Kab, vom Ethrog eins,— von allen anderen Früchten nicht weniger als

daß der Arme für deren Erlös sich zwei Mahlzeiten anschaffen könnte.

9) Ist der ganze Armenzehent nicht groß, die Zahl der Armen aber bedeutend, so daß der Zehent nicht hinreichte, um einem jeden von ihnen das gehörige Maaß zukommen zu lassen, so lege man Alles vor sie hin, und überlasse es ihrer Theilung.

10) Für den Armenzehnten, der beim Dreschen vertheilt werden soll, haben die Feldbesitzer sogar auf keine Erkenntlichkeit zu rechnen, es steht vielmehr dem Armen das Recht zu, ihn auch wider den Willen des Besitzers einzufordern, dieser muß sogar, — auch wenn er selber arm ist, den Armenzehnten ausliefern; dasjenige hingegen, was zu Hause vertheilt wird, bringt dem Besitzer wohl Erkenntlichkeit, so daß es ihm freisteht, es demjenigen Armen abzugeben, den er bevorzugt.

11) Befand sich der Armenzehent noch in der Scheuer, und will der Besitzer ihn einem verwandten oder bekannten Armen abgeben, so steht dies ihm nur in Bezuge auf die eine Hälfte desselben zu, die andere hingegen muß er dem ersten besten, der ihn darum angeht, nach dem obenangeführten Maaße abgeben.

12) Daß man dem Armen vom Zehnten so viel, als zur vollkommenen Sättigung erforderlich, zu geben habe, gilt nur für den Fall, daß der Zehnte sich noch auf dem Felde befindet; war er aber bereits nach Hause gebracht, so kann man ihn unter alle Arme vertheilen, wenn auch jedem nur wie eine Olive groß zufiele, indem das Gebot über die volle Sättigung des Armen vom Zehnten-Antheil, sich bloß auf das Getraide, das sich noch auf dem Felde befindet, bezieht,

keinesweges aber dem Besitzer vorschreibt, diesen Antheil mit nach Hause zu nehmen; wie es auch heißt: „Und sie sollen essen in deinen Thoren".

13) Kömmt ein armer Mann und eine arme Frau ins Haus, so fertige man zuerst die Frau ab, und dann erst den Mann; wenn von Vater und Sohn, zwei Verwandten, zwei Brüdern oder zwei Compagnons, der Eine arm ist, so gebe ihm der Andere seinen Armenzehnten ab.

14) Haben zwei arme Leute zusammen ein Feld gepachtet, so sondere ein jeder von seinem Theil den Armenzehnten ab, und sie lassen ihn sich gegenseitig zukommen.

15) Wer es übernimmt, von einem Felde das Getraide abzuschneiden, der darf weder von der Nachlese, noch vom Vergessenen, noch von der Rainspende oder vom Armenzehnten Nutzen ziehen, jedoch nur in dem Falle, wenn er für das Abschneiden einen Theil, z. B. ein Drittel oder Viertel vom Ertrage des ganzen Feldes als Arbeitslohn bekömmt; war die Abmachung aber der Art, daß er ein Drittel oder ein Viertel von dem bekomme, was er abschneidet, so ist er bis zur Beendigung der Erndte als ein solcher, der gar nichts hat, zu betrachten, und ist folglich während der ganzen Erndtezeit ein Armer; — demnach darf er wohl die Nachlese, das Vergessene, die Rainspende benutzen, nicht aber den Armenzehnten, weil dieser erst nach der völligen Beendigung der Erndte abgesondert wird, — alsdann aber hat er von dem ihm zukommenden Antheil bereits Besitz genommen (und ist nicht mehr als Armer zu betrachten).

16) Wenn Jemand sein Feld, nämlich: den Boden nebst den Früchten verkauft, und dann arm wird, so kann er die Nachlese, das Vergessene, die Rainspende und den Armen-

zehnten von seinem verkauften Felde benutzen; hingegen darf derjenige, der das Feld gekauft, von diesen Spenden keinen Nutzen ziehen; selbst wenn er das Geld für das Feld noch nicht bezahlt oder es geborgt, um das Feld zu kaufen — darf sich mehr keiner Armenspenden bedienen.

17) Vom Armenzehnten darf man weder einen Gläubiger bezahlen, noch darf man Jemand damit entschädigen; wohl aber ist's erlaubt, damit eine Ehrenschuld zu bezahlen, — in welchem Falle man jedoch dem Empfänger melden muß, daß die Zahlung mit Armenzehnten geschehe. — Ferner darf man nicht für diese Spenden Gefangene auskaufen, noch Brautgeschenke machen, noch von ihm Almosen abgeben; — wohl aber darf man in der Stadt einem armen Gelehrten, dessen Erkenntlichkeit dem Geber von Werth ist, davon zukommen lassen; — endlich darf man diesen Amenzehnten nicht aus dem Lande Israel ins Ausland bringen, denn es heißt: „Und du sollst es in deinen Thoren niederlegen" (5 B. M. XIV, 28). „Und sie sollen in deinen Thoren essen und sich sättigen" (5 B. M. XXVI, 12).

Siebentes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Schrift, den armen Israeliten, — ihrem Stande gemäß, Almosen zu spenden, — wer es zu thun vermag, denn es heißt (5 B. M. XV, 8): „Oeffne ihm deine Hand", und (3 B. M. XXV, 35): „Du sollst ihn unterstützen, der Fremde, wie der Einheimische, sollen mit dir leben", und (36) „Dein Bruder soll mit dir leben".

2) Wer einen bettelnden Armen sieht, sein Auge von ihm wendet, und ihm keine Gabe zu Theil werden läßt, fehlt gegen ein Verbot; denn es heißt (5 B. M. XV, 7): „Du

sollst weder dein Herz verhärten, noch deine Hand dem dürftigen Mitmenschen verschließen".

3) Man soll den Armen helfen nach Maaßgabe seiner Bedürfnisse; fehlt es ihm an Kleidern, so kleide man ihn, fehlt's ihm an Hausgeräthen, so schaffe man ihm solche an, ist er unbeweibt, so setze man ihn in den Stand ein Weib heimzuführen, oder ist der Arme ein Weib, so helfe man ihr einen Gatten finden; — man verhelfe sogar dem Armen, der früher gewohnt war, Pferd und Vorläufer zu haben, jetzt aber ohne Vermögen ist, zu Pferd und Vorläufer; denn es heißt (5 B. M. XV, 8): „Zur Befriedigung der Bedürfnisse, die er haben wird", — jedoch nur vor Entbehrung soll man den Armen bewahren, nicht aber ist es Pflicht, ihn geradezu reich zu machen.

4) Sollst du eine Waise verheirathen, so miethe ihr vorher eine Wohnung, richte selbige mit Betten und allem übrigen Hausgeräthe ein, und dann erst verheirathe sie.

5) Spricht ein Armer Jemanden um so viel an, als seine Bedürfnisse erheischen, dieser aber ist nicht im Stande den Anforderungen zu genügen, so helfe er seinem Vermögen gemäß, mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen: Wer den fünften Theil seines Vermögens vertheilt, übt eine ausgezeichnete Wohlthat; wer den zehnten Theil giebt, — eine gewöhnliche, — wer aber weniger spendet, — eine engherzigere. Niemand jedoch verweigre jährlich ein Drittheil Schekel, denn, wer weniger giebt, kommt dem Gesetze nicht nach; — selbst der Arme, der von Almosen lebt, soll dem Armen Almosen geben.

6) Giebt ein, dir unbekannter, Armer vor, hungrig zu seyn, so sollst du ihn sofort speisen, ohne vorher zu untersuchen, ob er

nicht etwa ein Betrüger sey; — bittet er dich aber um Kleider, seine Blöße zu bedecken, so magst du vorher untersuchen, ob er dich nicht hintergehe; ist dir jedoch der Arme bekannt, so kleide ihn seinem Stande gemäß ohne Verzug.

7) Die Armen der Heiden, sollst du gleich denen der Israeliten speisen und kleiden, um des lieben Friedens willen. Die Bettler, die von Haus zu Haus gehen, haben keine Ansprüche auf große, wohl aber auf geringe Gaben. Einen Armen, der um Almosen gebeten, ganz leer ausgehn lassen, ist verboten, — man reiche ihm vielmehr was man kann, und wäre es auch noch so wenig, wie ein Stück Brod von der Größe einer Feige; denn es heißt: „Und der Bedrängte scheide nicht beschämt von dir" (Ps. LXXIV, 21).

8) Geht ein Armer von einer Stadt zur andern, so sollst du ihm nicht weniger geben, als ein Brod, welches für den 48sten Theil eines Schekels zu der Zeit verkauft wird, wo man für einen Schekel vier Seah Weizen bekömmt, — welches Maaß bereits früher erklärt worden. Uebernachtet er bei dir, so gieb ihm ein Bett zum Schlafen, ein Kissen unter den Kopf, und Oel und Erbsen; am Sabbat aber drei Mahlzeiten und: Oel, Erbsen, Fische und Salat; oder, wenn du ihn näher kennst, so gieb ihm nach seiner Würde.

9) Weigerte ein Armer sich, Almosen anzunehmen, so bediene man sich der List, um ihm Etwas als freundschaftliches Geschenk oder Darlehn anzubieten; — den Reichen aber soll man nicht ernähren, wenn er darbt, und so geizig ist, sein Geld nicht einmal zum Essen und Trinken anzuwenden.

10) Wer kein Almosen spenden will, oder weniger giebt, als ihm geziemet, den zwinge das Gericht dazu, indem es die Strafe für Widersetzlichkeit an ihm vollziehen lasse, bis

er so viel giebt, als ihm auferlegt wird; oder man pfände ihn, in seiner Gegenwart, an seiner Habe, und nehme davon den Werth des ihm auferlegten Beitrages, und scheue sich nicht, dieses sogar am Vorabende des Sabbats zu thun.

11) Diejenigen, die entweder aus Freigebigkeit mehr Almosen spenden, als wozu sie ihrem Vermögen nach verpflichtet sind, oder über ihre Kräfte beisteuern, um nicht von den Vorstehern beschämt zu werden, sollst du beim Einsammeln der Beiträge nicht mahnen. Den Vorstehern, die sie durch Fordern beschämt, trifft die Strafe Gottes; denn es heißt: „Ich werde heimsuchen alle seine Bedränger" (Jer. XXX, 20).

12) Von Waisen, auch wenn sie noch so reich sind, erhebe man keine Beiträge, auch nicht zum Lösegeld für Gefangene; belastet sie aber der Richter mit einem Beitrage, aus dem Grunde, um ihnen einen guten Ruf zu verschaffen, so handelt er recht; von Weibern, Kindern und Knechten, nehme der Vorsteher nur Weniges als Beitrag an, jedoch nichts Erhebliches, denn solches müßte man als wahrscheinlich gestohlen, oder geraubt betrachten; jenes Wenige aber werde jedes Mal nach den Vermögensumständen ihrer Hausherren bestimmt.

13) Der arme Verwandte hat vor jedem andern Armen den Vorzug, — die Armen ein und desselben Hauses gehen denen der Stadt, und diese wieder jenen anderer Städte vor; denn es heißt: „Deinem Bruder, deinem Armen, und denen, deines Landes" (5 B. M. XV, 11).

14) Führt Jemand Waaren nach einer Stadt, und die Bewohner derselben verlangen von ihm einen Beitrag, für die Armen jener Stadt, so vertheile er solchen unter Letztere; sind aber der Handelsleute mehrere, von denen der Beitrag verlangt

wird, so sollen alle denselben leisten, ihn jedoch unter die Armen ihrer eignen Stadt vertheilen, oder, befindet sich daselbst ein Ortsgeistlicher, so soll demselben die Gabe zur Vertheilung, nach bestem Wissen, eingehändigt werden.

15) Spendet Jemand zweihundert Dinare, oder eine Gesetzesrolle einer Synagoge, so lasse man dieselben derjenigen zukommen, zu der der Geber sich hält, — hält er sich zu zweien, so vertheile man die Spende unter diese beide. — Hat Jemand aber zweihundert Dinare für die Armen gespendet, so soll dieses Geld den Armen derjenigen Stadt zu Gute kommen, wo die Schenkung stattgefunden.

Achtes Capitel.

1) Die Almosenspende gehört zu den Gelübden, so daß Derjenige, welcher spricht: „Einen Selah (überhaupt), oder diesen Selah (einen bestimmten), will ich zu Almosen spenden", so verpflichtet ihn dieses, denselben ohne Verzug an die Armen zu vertheilen; zögert er aber nur im Geringsten damit, so überschreitet er das Verbot: „Du sollst nicht säumen" (5 B. M. XXIII, 22), — da nichts ihn an der Vertheilung hinderte, und es auch an Armen nicht mangelte.— Waren aber wirklich keine Armen vorhanden, so lege er den Schekel bei Seite, bis sich welche einfinden, hat er aber nun von Vorne herein gesagt, daß er einen Schekel spenden wolle, sobald sich Arme vorfinden, so bedarf es des Beiseitelegens nicht; — eben so, wenn er bei seinem Gelöbnisse, Almosen zu spenden, oder bei der Schenkung selbst, die Bedingung macht, daß die Almosensammler die Münzen auswechseln, oder auch in Gold umschmelzen sollen, so ist auch dieses gestattet.

2) Die Besitznahme von Geldern zu Almosen, verpflichtet eben so, wie ein Gelübde, — wenn z. B. Jemand sagt:

„Dieser Selah sey so wie jener", so wird auch dieser dadurch zu Almosengeld. — Sondert Jemand einen Selah ab, und spricht: „Er sey zu Almosen bestimmt", und nimmt dann noch einen, und sagt: „auch dieser", so wird letzterer ebenfalls zu Almosengeld, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt worden.

3) Wer Almosen zu geben gelobt, aber nicht weiß, wie viel er gelobte, der gebe so lange, bis er sich gedrungen fühlt auszurufen: „So viel hatte ich wohl nicht zu geben gemeint".

4) Sagt Jemand: „Dieser Selah sey den Armen", oder: „Ich verpflichte mich einen Selah zu Almosen zu geben", und legt zu diesem Zwecke einen Selah bei Seite, so kann er ihn gegen einen andern austauschen; ist er jedoch bereits in die Hand des Vorstehers gelangt, so darf er nicht mehr umgetauscht werden. Auch steht es Vorstehern nicht frei, gegen Scheidemünze Dinare einzuwechseln, — finden sich indessen keine Armen, an welche man selbige vertheilen könne, so dürfen die Vorsteher die Dinare für Andere, nicht aber für sich selbst einwechseln.

5) Erwüchse den Armen ein Vortheil dadurch, daß das Geld einige Zeit in den Händen der Vorsteher bliebe, weil dadurch noch andere Personen zu Beiträgen veranlaßt werden könnten, so ist es dem Vorsteher gestattet, das Geld anzulegen und dann wiederzuerstatten; denn Almosengelder sind keine Heiligthümer, deren Benutzung verpönt ist.

6) Schenkt Jemand der Synagoge einen Leuchter oder ein Licht, so darf man sie nicht mehr vertauschen; jedoch ist dieses bei gottgefälligen Angelegenheiten gestattet, sogar wenn der Name des Gebers von der Gabe noch nicht verschollen,

sondern noch allgemein bekannt ist; ist jedoch der Name des Spenders vergessen, so darf die Gabe selbst zu jeder beliebigen Angelegenheit benutzt werden.

7) Alle diese Bestimmungen gelten nur von Spenden der Israeliten, ist dagegen der Geber ein Heide, so darf das Geschenk zu keinem, selbst nicht zu gottgefälligern Zwecken, solange noch der Geber bekannt ist, verwendet werden, damit der Heide nicht sage: „Ich habe der Synagoge der Juden Etwas geschenkt, sie aber haben es zu ihrem eignen Gebrauche veräußert".

8) Trägt ein Heide zur Ausbesserung des Tempels bei, so weise man den Beitrag zurück; hat man denselben aber bereits angenommen, so darf man ihn nicht mehr zurückgeben. War aber das Geschenk etwas Kenntliches, z. B. ein Balken, oder Stein, so muß es ihm zurückgegeben werden, damit der Heide nichts Kenntliches am Tempel habe, denn es heißt: „Nicht euch und uns" (Esra IV, 3). — Für die Synagoge jedoch kann man von vornherein Geschenke annehmen, jedoch unter der Bedingung, daß der Geber erkläre, er habe es im Sinne der Israeliten dazu bestimmt; — erklärt er dieses aber nicht namentlich, so soll das Geschenk verwahrt werden, denn vielleicht ist der Geber, wenngleich ein Heide, — im Herzen dennoch gläubig. Ferner durfte von den Heiden, weder zu den Mauern, noch zu den Wasserleitungen Jerusalems Etwas angenommen werden, denn es heißt: „Denn ihr habt keinen Theil an Jerusalem, und kein Andenken daran" (Negh. II, 20) *).

10) Der Ernährung und Bekleidung der Armen, geht die Auslösung der Gefangenen, als die größere Wohlthat, vor, und letzterer kömmt keine andere gleich; denn den Gefangenen fehlt nicht nur Essen, Trinken, Bekleidung, sondern sie schweben

*) § 9 ist, als nicht auf die jetzige Zeit anwendbar, weggelassen.

sogar in Todesgefahr. Wer sich daher ihrer Befreiung entzieht, sündigt gegen die Verbote: „Du sollst dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verschließen", „Du sollst nicht dastehen bei dem Blute deines Nächsten", „Du sollst ihn in deiner Gegenwart nicht mit Lasten belegen lassen"; — außerdem vergeht er sich noch gegen die Gebote „Oeffne ihm doch deine Hand" und „Dein Bruder soll mit dir leben" und „Liebe deinen Nächsten wie dich selber" und „Rette die, zum Tode bestimmten" und drgl. mehr. — Es giebt demnach kein vielseitigeres Gebot, als das zur Auslösung der Gefangenen.

11) Haben die Vorsteher einer Stadt Geld zum Bau einer Synagoge gesammelt, und eine anderweitige gottgefällige That nimmt dasselbe in Anspruch, so können sie es zu letzterer verwenden; sind aber schon Steine, Balken u. s. w. dafür angeschafft, so sollen diese nicht zur Erfüllung irgend eines Gebotes veräußert werden, es sey denn, zur Auslösung von Gefangenen. In letzterm Falle kann man, wenngleich die Steine bereits aufgefahren und geschichtet, und die Balken angefahren und behauen sind, Alles dieses verkaufen: jedoch lediglich nur zu diesem Zwecke. Ist aber der Bau bereits beendigt, so soll die Synagoge nicht veräußert werden, vielmehr das Lösegeld durch Sammeln in der Gemeinde zusammengebracht werden.

12) Des allgemeinen Bestens halber zahle man kein übermäßiges Lösegeld, damit der Feind kein Geschäft daraus mache, den Leuten nachzustellen und sie zu fangen; desgleichen sey man der allgemeinen Wohlfahrt wegen keinem Gefangenen zur Flucht behilflich, damit der Feind weder ihr Joch erschwere, noch die Wachen verstärke.

13) Verkauft sich Jemand nebst seinen Kindern den

Heiden, oder wird er von ihnen um geliehenes Geld geknechtet oder eingesperrt — so sollt ihr ihn das erste und zweite Mal auslösen, das dritte Mal aber nur die Kinder, und zwar erst nach dem Tode des Vaters; jedoch befreie man selbst diesen wiederholentlich, wenn sie ihn tödten wollen.

14) Den Knecht, der, als solcher die Untertauchung empfangen, und sich der Erfüllung der Gebote unterzogen, sollt Ihr wie einen gewöhnlichen Israeliten befreien, wenn er in Gefangenschaft gerathen; — hat aber ein Gefangener seinen Glauben verleugnet, selbst auch nur in Bezug auf ein einziges Gebot, z. B. wenn er, um Gott zu trotzen, Fleisch von gefallenem Viehe gegessen, u. dergl., — so darf man ihn nicht auslösen, bis er Buße thut.

15) Bei der Ernährung, Bekleidung und Auslösung, geht die Frau dem Manne vor, denn sie ist schamhafter und entschließet sich nicht so leicht wie der Mann, von Haus zu Haus zu betteln *).

16) Ist eine männliche und eine weibliche Waise zu verheirathen, so gebe man letzterer den Vorzug, denn die Schande der Frau, unverheirathet zu seyn, ist größer als die des Mannes; als Mitgift aber gebe man ihr nicht weniger, als sechs Dinare reinen Silbers, — ist in der Armenkasse aber Geld vorhanden, so gebe man ihr nach ihrem Stande.

17) Waren der Armen oder der Gefangenen mehrere vorhanden, und die Casse reichte nicht aus, alle zu nähren und zu befriedigen, oder loszukaufen, so gebe man dem Ahroniden den Vorzug vor dem Leviten, diesem vor dem Israeliten, diesem vor dem Entweihten, diesem vor Demjenigen, dessen Va-

*) Der Schluß dieses Paragraphen ist der, in Schulen zu beobachtenden Sittsamkeit wegen, ausgelassen.

ter unbekannt ist; — diesem vor dem Findlinge, diesem vor dem Bastarde, diesem vor dem Sclavenabkömmlinge, diesem vor dem Proselyten: weil jener mit dem Israeliten in ein und derselben Glaubenslehre erzogen worden, — letzterem wieder vor dem freigelassenen Sklaven, weil dieser doch dem Fluche verfallen war.

18) Alle diese Bestimmungen gelten nur, sobald beide Theile gleich gelehrt sind; ist aber der Hohepriester unwissend, und der Bastard gelehrt, so hat letzterer den Vorzug, so wie auch überhaupt der Gelehrte immer den Vorzug vor dem Unwissenden hat. Ist aber einer der Gefangenen der Lehrer oder Vater des Auslösenden, so haben sie den Vorzug selbst vor dem, der sie an Gelehrsamkeit bedeutend übertrifft, und der Vater, wenn auch nur nothdürftig gebildet, hat den Vorzug vor allen Anderen, wenn selbige auch um ein noch so Bedeutendes gelehrter wären.

Neuntes Capitel.

1) In jeder, von Israeliten bewohnten Stadt, sollen bewährte und rechtliche Männer zu Armenvorstehern ernannt werden, um von Freitag zu Freitag bei der Gemeinde Beiträge einzusammeln, von einem Jeden soviel als er geben kann und soll, und dann von diesem Gelde, an jedem Freitage, jedem Armen soviel zu geben, als er braucht, um sieben Tage lang sein Leben zu fristen; — diese Sammlung heißt Kupa, (Wochenkasse).

2) Gleicherweise ernennt man Vorsteher, welche jeden Tag in den Häusern Brod, Früchte, Speise oder Geld, als augenblicklichen Beitrag, sammeln, und davon, an jedem Abende, jedem Armen seinen Unterhalt für den ganzen nächsten Tag geben; diese Sammlung wird Tamghui (Tageskasse) genannt.

3) Nie haben wir gesehen oder gehört, daß in einer israe-

litischen Gemeinde eine Wochenkasse gefehlt hätte; — Tageskassen dagegen finden sich nicht in allen. Am gebräuchlichsten ist es jetzt, daß die Vorsteher der Wochenkasse jeden Tag sammeln, und an jedem Freitage vertheilen.

4) An Fasttagen vertheile man Speisen unter die Armen; haben sich aber die Gemeindeglieder nach einem Fasttage durch Speisen gestärkt, und durch Schlaf erquickt, ohne mit den Armen getheilt zu haben, so sind sie Blutvergießern gleichzuachten, auf welche sich der prophetische Vers bezieht: „Hier pflegte Gerechtigkeit zu weilen, jetzt aber Mörder" (Jes. I, 21). Dieses gilt jedoch nur in dem Falle, wenn Brod und die nöthige Zukost an Früchten, (wie z. B. Weintrauben, Datteln) den Armen vorenthalten worden; das Versäumen der Geldspenden und des Waizens aber, macht jene nicht den Blutvergießern gleich.

5) Der wöchentliche Beitrag darf nicht anders, als durch zwei Personen eingesammelt werden, denn jede Geldauflage der Gemeinde muß von wenigstens zwei Personen ausgehen; doch kann das Geld der Wochenkasse nachher einer Person anvertraut werden. Die Vertheilung des Geldes geschieht durch drei Personen, weil Almosenvertheilung den Geldprozessen in dieser Hinsicht gleichen, indem jeder Arme dabei für die ganze Woche seinen Bedarf erhält. Die Tagesbeiträge aber werden, da selbige nicht bestimmt sind, durch drei Personen zugleich eingesammelt, und durch eben so viele auch vertheilt.

6) Die Tagesbeiträge werden täglich erhoben, die wöchentlichen dagegen an jedem Freitage; — jene sind für fremde Arme bestimmt, diese nur für Arme derselben Stadt.

7) Die Bewohner der Stadt haben das Recht, die Wochenkasse in eine Tageskasse, und diese wieder in jene zu ver-

wandeln, wie auch beide für alle Bedürfnisse der Gemeinde zu verwenden; sogar dann, wenn bei Erhebung der Beiträge diese Bedingung vorher nicht bestimmt worden wäre. Befindet sich am Orte ein großer Gelehrter, nach dessen Ansicht nicht nur alle Beiträge erhoben, sondern dieselben auch durch ihn selbst an Arme vertheilt werden, so kann er solche zum Besten der Gemeinde nach Gutdünken verwenden.

8) Die Almosensammler dürfen sich auf der Straße nur auf so lange von einander trennen, als es nöthig ist, daß der Eine nach den Buden, und der Andere nach dem Markte sich begebe, um an beiden Orten zugleich sammeln zu können.

9) Findet ein Almosensammler Geld auf der Straße, so soll er solches nicht in seine Tasche, sondern in die Armenbüchse thun, und es erst zu Hause aus derselben nehmen.

10) Fordert ein Armenvorsteher von Jemandem eine Privatschuld, und dieser zahlt ihm dieselbe auf der Straße, so soll er sie nicht in seine Tasche, sondern in die Armenbüchse stecken, und erst zu Hause von dort herausnehmen. Das Geld der Wochenkasse soll, um Verdacht zu vermeiden, Münze um Münze einzeln gezählt werden, denn es heißt: „Ihr sollt rein seyn vor Gott und Israel" (4 B. M. XXXII, 22).

11) Die Vorsteher, welche keine Armen kennen, unter die sie das Geld vertheilen könnten, sollen die Scheidemünze gegen Dinare, jedoch nicht bei sich selbst, sondern bei Anderen einwechseln; die Sammler der täglichen Beiträge, denen keine Arme bekannt sind, unter welche die Gaben zu vertheilen, dürfen solche (Brod, Früchte und dergl.) an Fremde, nicht aber an sich selbst verkaufen. Dagegen wird weder von den Armenvorstehern, noch von den Verwaltern der Heiligthümer, Rechenschaft gefordert, denn es steht geschrieben: „Es soll

ihnen das Geld, das ihnen anvertraut worden, nicht nachgerechnet werden, denn sie handeln nach Gewissenhaftigkeit". (2 B. Kön. XII, 16).

12) Wer an einem Orte dreißig Tage lang sich aufhält, kann gezwungen werden, gleich den Ansäßigen, zur Wochenkasse beizutragen; sind es drei Monate, so steuere er zur Tageskasse; — nach sechs Monaten soll er auch seinen Antheil zur Bekleidung der Armen, und nach neun Monaten auch zur Beerdigungskasse zahlen, aus deren Mitteln die Armen, dem Gebrauche gemäß, beerdigt werden.

13) Wer für zwei Mahlzeiten mit Speisen versorgt ist, der soll nichts aus der Tageskasse annehmen, wer für vierzehn Mahlzeiten Speise hat, nichts aus der Wochenkasse; — besitzt er zweihundert Sus, ohne auch selbige zu einem Geschäfte anzuwenden, oder fünfzig Sus, mit denen er handelt, so soll er weder von der Nachlese noch vom Vergessenen auf dem Felde, noch von der Rainspende des Ackers, noch endlich vom Armenzehnten Etwas nehmen. Wer aber zweihundert Sus weniger einen besitzt, darf Almosen annehmen, selbst wenn Tausende ihm solche auf einmal bieten. Besitzt Jemand Geld, zugleich aber auch Schulden, oder Hypotheken, die laut den Ehepakten, für seine Frau bestimmt waren, so darf er Almosen annehmen.

14) Einen Armen, der der Unterstützung bedarf, sollst du, wenn er noch Grundstücke und Hausgeräthe besitzt, nicht veranlassen, dieselben zu verkaufen, auch nicht dann, wenn er selbst goldene und silberne hätte; vielmehr ist es ihm erlaubt, Almosen zu empfangen, und Pflicht, solche ihm zu reichen. Diese Bestimmung begreift nur Eß- und Trinkgeschirre, Kleider, Bettzeug und dergleichen, zur Wirthschaft unumgänglich noth-

wendige Dinge, nicht aber solches Silberzeug und Goldgeschirr, wie z. B. Kämme, Vasen und dergl., welche zu verkaufen, und durch wohlfeilere zu ersetzen sind. Jenes Gesetz gilt auch nur dann, wenn man die Beiträge der Gemeinde noch nicht eingesammelt hat; ist dieses aber geschehen, und es sollen nur seinetwegen Beiträge gesammelt werden, so möge er vorher jene kostbaren Gefäße durch wohlfeilere ersetzen, und dann, wenn er dessen noch bedarf, Almosen empfangen.

15) Reiset ein wohlhabender Mann, und seine Kasse ist dermaaßen erschöpft, daß er nichts mehr zum Essen übrig behalten, so darf er Ansprüche machen auf die Nachlese, das Vergessene, die Rainspende des Ackers, den Armenzehnten und auf Almosen, ja, nach Hause zurückgekehrt, ist er nicht verpflichtet das Empfangene zu erstatten, da er in jenem Augenblicke arm war, und folglich einem Armen gleichzuachten, der zwar später reich geworden, dennoch darum nicht verpflichtet ist, das Empfangene wiederzuerstatten.

16) Besitzt Jemand Häuser, Felder und Weingärten, die er, wollte er selbige zur Regenzeit verkaufen, unter ihrem Werthe losschlagen müßte, — wohingegen der Verkauf derselben im Sommer ihm keinen Verlust zuzöge, so soll man ihn nicht zum Verkaufe zwingen, sondern ihn vom Zehnten ernähren, bis zur Hälfte jenes Werthes, damit er nicht genöthigt sey, sein Gut zu ungelegener Zeit zu veräußern.

17) Finden sich aber für Jemand bloß solche Käufer, die geringe Preise bieten, weil sie wissen, daß er sich in bedrängter Lage befindet, und mit dem Verkaufe eilen müsse, während Nichtpressirte vortheilhafter das Ihrige verkaufen, so soll man ihn nicht dazu drängen, sondern ihn vom Armenzehnten unterstützen, bis er seine Ländereien zu ihrem Werthe verkaufen

kann, da dann schon Jedermann weiß, daß er nicht gezwungen ist, sie irgendwie loszuschlagen.

18) Hat man für einen Armen gesammelt, und die zusammencollektirte Summe übersteigt seine Bedürfnisse, so gehört der Ueberschuß ebenfalls ihm; denn der Ueberschuß gesammelter Gelder gehört jedes Mal denen, für die man gesammelt, seyen es Arme, Gefangene, Todte, im Allgemeinen, oder irgend ein bestimmter Armer, Gefangener, Todter, in welchem letzteren Falle die Erben an seine Stelle treten.

19) Steuert ein Armer eine Münze zur Tages- oder Wochenkasse, so soll man sie annehmen, ihn aber nicht nöthigen beizusteuern, wenn er nicht will. Giebt man dem Armen neue Kleider, und er bietet dagegen seine alten, abgetragenen zurück, so kann man solche annehmen, ihn jedoch nicht zwingen, sich der alten zu entäußern.

Zehntes Capitel.

1) Dem Gebote: Almosen zu geben, sind wir verpflichtet pünktlicher nachzukommen, als irgend einem andern, indem dieses Gebot der Schrift, ein Kennzeichen des Frommen, des Abkömmlinges unseres Stammvaters Abraham ist; denn es heißt (1 B. M. XVIII, 19): „Ich habe ihn erkannt, auf daß er seinen Kindern gebiete, Wohlthätigkeit zu üben" (Almosen zu spenden). Auf Almosen allein ist der Thron Israels befestigt, und der wahre Glauben begründet; denn es heißt (Jes. LIV, 14): „Durch Wohlthätigkeit (Almosen) wirst du befestigt werden"; — und nur durch Wohlthätigkeit (Almosen) kann Israel erlöset werden, wie es heißt (Jes. I, 27): „Zion wird durch Recht erlös't, und durch Wohlthätigkeit (Almosen) befreit werden".

2) Almosen geben, kann Niemanden arm machen, noch

sonst Schaden oder Unfall bringen; denn es heißt: „Und die Spende der Almosen wird Frieden bringen". Wer sich Anderer erbarmet, dessen erbarmt man sich auch im Himmel; denn es heißt: „Er wird dir Erbarmen einflößen, sich deiner erbarmen, und dich groß machen" (5 B. M. XIII, 18). Wer dagegen grausam ist, und unbarmherzig, der läßt an seiner ehrlichen Abstammung zweifeln, indem Grausammkeit blos den Heiden eigen ist, denn es heißt: „Grausam sind sie, und kennen kein Erbarmen" (Jer. L, 42). Ganz Israel aber, und Alle, die es mit ihm halten, sind wie Brüder untereinander; denn es heißt: „Kinder seyd ihr, des Ewigen, eures Gottes" (5 B. M. XIV, 1), und wollte sich der Bruder des Bruders nicht erbarmen, wer sollte es denn? Und zu wem sollten die armen Israeliten ihre Blicke erheben? Etwa zu den Heiden, welche sie hassen, und sie verfolgen? *) Also nur zu ihren Brüdern können sie ihre Zuflucht nehmen!

3) Wer sich der Almosenspende entzieht, heißt, wie der Götzendiener, Bösewicht, denn, von Götzendienern heißt es: (5 B. M. XIII, 14): „Es sind Männer ausgegangen, Bösewichter, u. s. w.", und von dem, der sich weigerte Almosen zu geben, heißt es ebenfalls: „Hüte dich, daß dein Herz nicht bösewichterische Gedanken beschleichen" (XV, 9). Ein solcher wird auch Verbrecher genannt, denn es heißt (Spr. XII, 10) „Das Erbarmen der Verbrecher ist grausam". Er wird Sünder genannt, denn es heißt (5 B. M. X, 9): „Er wird über dich seine Klage zum Ewigen erheben, und an dir wird die Sünde haften". Der Heilige gelobet sey Er, — ist nahe dem Hilferufe des Armen, denn aber,

*) Wie anders hätte Maimonides gesprochen, wenn er die jetzige Humanität, Toleranz und Armenfürsorge unseres Vaterlandes gekannt hätte.

es heißt „Das Jammergeschrei der Armen erhöret Er". (Hiob XXXIV, 20). Stets soll ihr Angstruf uns sehr am Herzen liegen, denn Gott hat mit ihnen ein Bündniß geschlossen, wie es heißt (2 B. M. XXII, 26): „Und es wird geschehen, wenn er zu mir schreit, so werde ich ihn erhören, denn ich bin barmherzig".

4) Wer auf unfreundliche Weise, mit mürrisch zur Erde abgewandtem Blicke, einem Armen Almosen giebt, und wären es auch tausend Goldstücke, verliert sein ganzes Verdienst, und vernichtet seine Wohlthat; man hat im Gegentheile mit freundlicher, heiterer Miene, mit warmer Theilnahme am Schicksale des Armen Almosen zu spenden, wie es auch heißt: (Hiob XXX, 25) „Und habe ich nicht geweinet mit den Unglücklichen, hat meine Seele nicht getrauert mit dem Armen"; — auch hat man bei der Gabe dem Armen selbst Trostesworte zu sagen, wie es auch heißt (Hiob XXIX, 13): Und das Herz der Wittwe machte ich froh".

5) Bittet der Arme, und man ist nicht im Stande Etwas zu geben, so suche man ihn wenigstens durch Worte zu trösten, fahre ihn aber nicht an, noch erhebe man laut seine Stimme gegen ihn; denn sein Herz ist gebrochen und zerknirscht, und von ihm heißt es (Ps. LI, 19): „Ein gebrochenes und zerknirschtes Herz, o Gott, wirst Du nicht verachten, und weiter heißt es (Jes. LVII, 15): Das Gemüth des Niedergebeugten zu beleben, und das Herz des Zerknirschten zu erheben". Doch wehe dem, der einen Armen beschämt, ja, wehe über einen solchen Mann! — Sey daher dem Armen, wie ein Vater mit Rath und That, wie es heißt (Hiob XXIX, 16): „Ein Vater bin ich den Armen".

6) Wer Andere zu Almosenspenden bewegt, hat ein größe-

tes Verdienst als der eigentliche Geber, denn es heißt: „Die Erwirkung der Almosen wird Friede seyn". Von den Almosenvorstehern aber, und ähnlichen Personen heißt es: (Dan. XII, 3). „Und die, welche die Menge zum Wohlthun bewegen, werden wie Sterne glänzen."

7) Im Almosengeben werden acht Grade unterschieden, der eine immer höher als der andere; — der allerhöchste und unübertrefflichste ist, wenn man einen verarmten Israeliten in der Art unterstützt, — sey es nun durch ein freundschaftliches Geschenk, ein Darlehn, oder endlich durch Verschaffen von Arbeit — daß er, ohne die Hilfe anderer Leute ansprechen zu müssen, sich ernähren kann, worauf sich auch der Vers bezieht, (3 B. M. XXV, 35) „Du sollst ihn unterstützen, den Fremden, wie den Ansäßigen, auf daß er mit dir lebe"; was so viel sagen will als: Unterstütze ihn so, daß er nicht falle, und Anderer Hilfe nicht bedürftig werde.

8) Der, jenem nachfolgende Grad ist, wenn man Armen Almosen giebt, so daß weder der Geber wisse, wem er gegeben, noch der Empfänger, von wem er empfangen; denn das heißt die Wohlthat um ihrer selbst willen üben, wie z. B. das geheime Almosenzimmer im Tempel war, wo die Frommen ihre Beiträge unbemerkt niederlegten und verschämte Arme desgleichen das Nothwendige zu ihrer Nahrung entnahmen. — Der hierauf folgende Grad ist, Beisteuer zur Wochenkasse; dieses jedoch geschehe nur, wenn man überzeugt ist, daß der Verwalter derselben ein treuer, weiser und zuverlässiger Mann ist, der diese Angelegenheit gehörig leitet, wie etwa Rabbi Chananiah, Sohn Theradions.

9) Der folgende Grad ist Geben in der Art, daß der Wohlthäter wohl wisse, wem er giebt, der Arme aber nicht

wisse, von wem er empfängt, wie es die Großen unter den Weisen zu üben pflegten, indem sie, ungesehen, den Armen Geld ins Haus hineinwarfen, welche Art der Spende besonders in dem Falle zu empfehlen ist, und den Werth der Gabe um Vieles erhöhet, wenn die Vorsteher die Armenkasse nicht gut verwalten.

10) Hierauf folgt der Grad, wenn der Arme den Geber kennt, nicht aber der Geber den Armen; so z. B. pflegten viele der Großen unserer Weisen mit einer offnen Tasche im Rücken des Oberkleides einherzugehen, damit die Armen, ohne sich zu schämen, daraus nehmen könnten.

11) Hierauf folgt der Grad, wenn man dem Armen giebt, bevor er gebeten.

12) Im hierauf folgenden Grade steht die Gabe, die auf eine vorangehende Bitte erfolgt.

13) Hierauf folgt der Grad, wenn man weniger giebt, als man soll, jedoch mit freundlicher Miene.

14) Der geringste Grad der Spende ist, wenn man mit Unwillen giebt.

15) Die Großen unter den Weisen pflegten vor jedem Gebete einen Pfennig an die Armen zu geben; denn es heißt: „Ich werde Dein Angesicht durch Wohlthätigkeit (Almosen) schauen (Ps. XVII, 15).

16) Wer erwachsene Söhne und Töchter, zu deren Unterhalte er nicht mehr verpflichtet ist, dennoch unterhält, damit jene studiren können, diese sich auch ordentlich aufführen, und ihrem Rufe nichts vergeben, — ebenso, wer Vater und Mutter ernährt, gehört zur Zahl der Wohlthätigen, und zwar ist dies eine vorzügliche Art von Wohlthätigkeit, denn die Verwandten sollen vor Allen den Vorzug haben. Und wer

Arme und Waisen an seinem Tische mit Speise und Trank bewirthet, den wird Gott erhören, wenn er zu ihm ruft, — und ein glückliches Leben führen, denn es heißt (Jes. LVIII, 2): „Du wirst rufen, und Gott wird dir antworten".

17) Die Weisen geboten, statt der Sklaven, als Hausgesinde, Arme und Waisen aufzunehmen; denn, jemehr Sclaven sich Jemand anschafft, um so mehr häufen sich Sünden und Vergehen in der Welt, besteht aber sein Hausgesinde aus Armen, so vermehrt er stündlich seine guten und edlen Thaten *).

18) Stets aber soll der Mensch lieber dulden und leiden, als andere Leute ansprechen und der Gemeinde zur Last fallen. Dieses haben die Weisen streng befohlen, indem sie vorschrieben: Verwandle den Sabbat in einen Wochentag, um nur nicht anderer Menschen Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen": und verarmt ein angesehener Gelehrter, so soll er sich mit einem Handwerke, selbst einem niedrigen, beschäftigen, um nur nicht anderen Menschen zur Last zu fallen, denn es ist besser „gefallenes Vieh abdecken", als zu seinen Mitbürgern sagen: „Ich bin ein Gelehrter oder Priester, ihr möget mich unterhalten". — Hierüber waren die Verordnungen der Weisen besonders strenge, da doch die größten unter ihnen selbst Holzhauer, Last- oder Wasserträger für Gärten waren, Eisen schmiedeten, Holz zu Kohlen brannten, und nicht nur Nichts von der Gemeinde verlangten, sondern auch Nichts annahmen, wenn ihnen Etwas geboten wurde.

19) Wer ohne Noth Almosen annimmt, und die Gemeinde betrügt, der wird nicht sterben vor Altersschwäche, ohne selbst noch wirklich vorher der Almosen zu bedürfen; — er ge-

*) Hier sind einige unpassende Ausdrücke weggelassen.

hört zu denen, von welchem es heißt: „Verflucht ist der Mensch, der sich auf Menschen verläßt“ (Jer. XVII, 5); dagegen, umgekehrt, ist Derjenige, der des Almosens bedarf, und ohne dieselben sein Leben zu fristen nicht im Stande ist, wie z. B. ein Greis, ein Kranker, oder ein Krüppel, sie aber aus Hochmuth zurückweiset, ein Mörder, für Selbstmord verantwortlich, und seine Schmerzen gereichen ihm zur Sünde. Wer endlich der Almosen bedurfte, sich aber behalf, quälte und ein kümmerliches Leben führte, um nur nicht der Gemeinde zur Last zu fallen, der wird nicht eher vor Altersschwäche sterben, als bis er Andere von seinem Vermögen ernährte, und auf diesen bezieht sich der Vers (Jes. XIII, 7).

„Gesegnet sey der Mann, der Gott vertraut“.

Gelobet seyst Du, Herr, daß Du uns Beistand geleistet!

Ende des zweiten Theiles.

לוח הטעות והתקון

— קל"ז , — ז' , ומתירו , צ"ל וקושרו ומתירו
— , — , — כ"ד , יצא , — יצאה .
— קמ"ג , — ה' , לאנקה — לנאקה .
— קנ"ה — ז' , גורר , צ"ל — גורד ,

דבר אל הקורא המבין בספרים:

להיות עבודת הקדש אשר על המגיה רבה מאד עליו , עד אש
אם ידקדק בעצמו כפי חפצו ורצוני , תעצר כל המלאכ
יותר מדאי ; לכן יבקש מאת כל האנשים לומדי התורה ומלמדי
שיהיו לו לעזר בדבר הגדול הזה , ושימלאו את חסרון לוח הטעו
אשר בחלק הזה , על כי אך בחלק השלישי יוכל המגיה לתב
לוח שלם , ע"פ מאמר חז"ל : חזקה שאין חבר מוציא מתחת יד
דבר שאינו מתוקן :

M. Alexotsky

לוח הטעות והתקון

עמוד ה׳, שורה ח׳, חסר » כדי שלא יאבד.

שורה כ״א, חסר » אם נתכוין לאסור קל ונעשה אסור חמור כגון.

עמוד ו׳ שורה י׳ חסר » להדליק זו והדליק את זו.

— י״ב, — כ׳, איגה — צ״ל — איני.

— י״ז, — י״ז, שורין — כשורין.

— י״ח, — י״ד, בעפר — באפר.

— כ״ו, — ח׳, וגרגיר — וגרים.

— כ״ז, — י״א, ואפילו — ואפילו כעץ.

— מ״ה, — —, בגה — בילה

— נ״ו, — ט״ז, כולם — כולה.

— כ״ט, — ו׳, סימניות — סמנות, וכדברי רש״י ז״ל,

— ע״ד, — י׳, לא יעשו — אל יעשו.

— ע״ה, — ה׳, מתחלה — מתחלת.

— פ״ב, — כ״ד, שיניחו — שינוח.

— פ״ג, ה׳, ט — טו

— צ״ד, — ח׳, עשייתה מקילה, צ״ל — עשיית המקילה.

— ק״ח, — ט׳, הכנגד — זה כנגד

—, —, — י״ד, המבוי — המבוי הפנימי

— קל״ה, — ב׳, מתכשיטיו; חסר: ואינו דרך מלבוש, והוציאו כדרך שמוציאין אותו דבר, חייב; וכל היוצא בדבר שהוא מתכשיטיו

ונושאי הקורות, ושואבי מים לגנות, ועושי הברזל והפחמים, ולא שאלו מן הצבור, ולא קבלו מהם כשנתנו להם:

יט. כל מי שאינו צריך לטול, ורמה את העם ונוטל — אינו מת מן הזקנה עד שיצטרך לבריות, והרי הוא בכלל: [1] ארור הגבר אשר יבטח באדם; וכל מי שצריך לטול, ואינו יכול לחיות אלא אם כן נוטל, כגון זקן, או חולה, או בעל יסורין, ומגים דעתו ואינו נוטל — הרי זה שופך דמים, ומתחייב בנפשו, ואין לו בצערו אלא חטאות ואשמות; וכל מי שצריך לטול, וציער עצמו, ודחק את השעה, וחיה חיי צער כדי שלא יטריח על הצבור — אינו מת מן הזקנה עד שיפרנס אחרים משלו, ועל כל כיוצא בזה נאמר: [2] ברוך הגבר אשר יבטח בי"י:

[1] ירמי' י"ז [2] שם

כסף משנה

גדולי החכמים היו מהם חוטבי עלים, הלל, בפרק שלישי דיומא דף ל"ח ע"ב; ומה שכתב ונושאי הקורות, רב ששת, ריש פרק מי שאחזו דף ס"ז ע"ב; ושואבי מים לגנות, רב הונא, בפרק שני דייני גזירות דף ק"ה. ועושי הברזל והפחמים, רבי יהושע, בפרק תפלת השחר (דף כ"ח):

יט. כל מי שאינו צריך לטול וכו', משנה בסוף פאה (דף י"א): וכל מי שצריך לטול וכו', ירושלמי בסוף פאה. ומה שכתב וכל מי שצריך וכו', משנה שם:

נגמר חלק שני בעזר האל:

ואחר כך מתפללין, שנאמר: [1] אני בצדק אחזה פניך:

טז. הנותן מזונות לבניו ולבנותיו הגדולים שאינו חייב במזונותיהן – כדי ללמד הזכרים תורה, ולהנהיג הבנות בדרך ישרה, ולא יהיו מבוזות, וכן הנותן מזונות לאביו ולאמו – הרי זה בכלל הצדקה; וצדקה גדולה היא, שהקרוב קודם; וכל המאכיל ומשקה עניים ויתומים על שלחנו – הרי זה קורא אל ײ׳ ויענהו, ומתענג, שנאמר: [2] אז תקרא וײ׳ יענה:

יז. צוו חכמים שיהיו בני ביתו של אדם – עניים ויתומים, במקום העבדים; שכל המרבה עבדים – בכל יום ויום מוסיף חטא ועון בעולם; ואם יהיו עניים בני ביתו – בכל שעה ושעה מוסיף זכיות ומצות:

יח. לעולם ידחוק אדם עצמו, ויתגלגל בצער, ואל יצטרך לבריות, ואל ישליך עצמו על הצבור; וכן צוו חכמים ואמרו: עשה שבתך חול ואל תצטרך לבריות; ואפילו היה חכם ומכובד, והעני, – יעסוק באומנות, ואפילו באומנות מנוולת, ולא יצטרך לבריות; מוטב לפשוט עור בהמות נבלות, ולא יאמר לעם: חכם גדול אני, כהן אני, פרנסוני; בכך צוו חכמים; גדולי החכמים – היו מהם חוטבי עצים,

[1] תהלים י"ז [2] ישעי' נ"ח

כסף משנה

טז. הנותן מזונות לבניו ולבנותיו וכו', בפרק נערה שנתפתתה (דף נ') ופירוש הגדולים: שהם גדולים יותר משש. ומה שכתב וכן הנותן מזונות לאביו ולאמו וכו':

וכל המאכיל ומשקה עניים ויתומים על שלחנו וכו':

יז. צוו חכמים שיהיו בני ביתו וכו', בפרק קמא דאבות:

יח. לעולם ידחוק אדם עצמו וכו', וכן צוו חכמים ואמרו עשה שבתך חול וכו', בפרק ע"פ דף קי"ב; ומה שכתב ואפילו היה חכם ומכובד וכו', מוטב לפשוט עור בהמות נבלות וכו', שם דף קי"ג, ובפרק יש נוחלין:

לזה: הנותן לתוך קופה של צדקה; ולא יתן אדם לתוך קופה של צדקה, אלא אם כן יודע שהממונה נאמן וחכם, ויודע להנהיג כשורה — כרבי חנניה בן תרדיון:

ט. פחות מזה: שידע הנותן למי יתן, ולא ידע העני ממי לקח; כגון גדולי החכמים, שהיו הולכין בסתר, ומשליכין המעות בפתחי העניים; וכזה ראוי לעשות, ומעלה טובה היא, אם אין הממונין בצדקה נוהגין כשורה:

י. פחות מזה: שידע העני ממי נטל, ולא ידע הנותן; כגון גדולי החכמים שהיו צוררים המעות בסדיניהן, ומפשילין לאחוריהן, ובאין העניים ונוטלין, כדי שלא יהיה להן בושה:

יא. פחות מזה: שיתן לו בידו קודם שישאל:

יב. פחות מזה: שיתן לו אחר שישאל:

יג. פחות מזה: שיתן לו פחות מן הראוי בסבר פנים יפות:

יד. פחות מזה: שיתן לו בעצב:

טו. גדולי החכמים היו נותנין פרוטה לעני קודם כל תפלה,

כסף משנה

שתי צדקות הללו למה וכו', ואי זו היא שמצילתו ממיתה משונה? נותנה ואינו יודע למי נותנה, נוטלה ואינו יודע ממי נוטלה; ומה שכתב כגון לשכת חשאין וכו', משנה בפרק ה' דשקלים (דף ז'); ומה שכתב ולא יתן אדם לתוך קופה של צדקה וכו', בפרק קמא דב"ב (דף י'); ומה שכתב כגון גדולי החכמים וכו', בפרק מציאת האשה (דף ס' ע"ב) עובדא דמר עוקבא; ומה שכתב כגון גדולי החכמים שהיו צוררים המעות בסדיניהם וכו', שם רבי אבא הוה צייר זוזי בסודריה, ושדי ליה לאחורי, וממצי נפשיה ביני עניי, ומצלי עיניה מרמאי; ופירש רש"י: מצלי עיניה מטה עיניו כלפי אחוריו, לראות שלא יבא רמאי ויתירם, שעושה עצמו עני, והעניים באים ומתירים אותם:

טו. גדולי החכמים היו נותנים פרוטה לעני וכו', פרק קמא דבתרא (דף י'); ומה שכתב ועל גבאי צדקה וכיוצא בהם נאמר ומצדיקי הרבים ככוכבים, שם:

בדברים; ואסור לגעור בעני, או להגביה קולו עליו בצעקה, מפני שלבו נשבר ונדכא, והרי הוא אומר: [1] לב נשבר ונדכא אלהים לא תבזה; ואומר: [2] להחיות רוח שפלים ולהחיות לב נדכאים; ואוי למי שהכלים את העני, אוי לו; אלא יהיה לו כאב, בין ברחמים, בין בדברים, שנאמר: [3] אב אני לאביונים:

ו. הכופה אחרים ליתן צדקה, ומעשה אותן, — שכרו גדול משכר הנותן, שנאמר: [4] והיה מעשה הצדקה שלום; ועל גבאי צדקה וכיוצא בהם — נאמר: [5] ומצדיקי הרבים ככוכבים:

ז. שמנה מעלות יש בצדקה, זו למעלה מזו, מעלה גדולה שאין למעלה ממנה — זו המחזיק ביד ישראל שמך, ונותן לו מתנה, או הלואה, או עושה עמו שותפות, או ממציא לו מלאכה כדי לחזק את ידו, עד שלא יצטרך לבריות לשאל, ועל זה נאמר: [6] והחזקת בו גר ותושב וחי עמך, כלומר: החזק בו עד שלא יפול ויצטרך:

ח. פחות מזה: הנותן צדקה לעניים, ולא ידע למי נתן, ולא ידע העני ממי לקח, שהרי זו מצוה לשמה, כגון לשכת חשאים שהיתה במקדש, שהיו הצדיקים נותנין בה בחשאי והעניים בני טובים מתפרנסין ממנה בחשאי; וקרוב

[1] תהלים נ״א [2] ישעי׳ נ״ז [3] איוב כ״ט [4] ישעי׳ ל״ב [5] דניאל י״ב [6] ויקרא כ״ה

כסף משנה

פרוטה לעני — מתברך בשש ברכות וכו׳, והמפייסו בדברים — מתברך באחד עשר:

ו. הכופה אחרים וכו׳, מימרא דרבי אליעזר פרק קמא דבתרא:

ז. שמנה מעלות וכו׳, מעלה גדולה שאין למעלה ממנה זה המחזיק ביד ישראל שמך וכו׳; ומה שכתב פחות מזה הנותן צדקה לעניים ולא ידע למי נתן ולא ידע העני ממי לקח, פרק לולב וערבה (דף מ״ט ע״ב), ופרק קמא דבתרא (דף י׳):

לך רחמים ורחמך והרבך; וכל מי שהוא אכזרי ואינו מרחם — יש לחוש ליחסו, שאין האכזריות מצויה אלא בעכו״ם, שנאמר: [1] אכזרי המה ולא ירחמו; וכל ישראל והנלוה עליהם — כאחים הם, שנאמר: [2] בנים אתם ליי׳ אלהיכם: ואם לא ירחם האח על האח - מי ירחם עליו? ולמי עניי ישראל נושאין עיניהן? הלעכו״ם ששונאין אותן ורודפים אחריהן? הא אין עיניהן תלויות — אלא לאחיהן:

ג. כל המעלים עיניו מן הצדקה — הרי זה נקרא בליעל, כמו שנקרא עובד ע״ז בליעל; ובע״ז הוא אומר: [3] יצאו אנשים בני בליעל: ובמעלים עיניו מן הצדקה הוא אומר: [4] השמר לך פן יהיה דבר עם לבבך בליעל; ונקרא רשע, שנאמר: [5] ורחמי רשעים אכזרי; ונקרא חוטא, שנאמר: [6] וקרא עליך אל יי׳ והיה בך חטא; והקדוש ברוך הוא קרוב לשועת עניים, שנאמר: [7] וצעקת עניים ישמע שמע; לפיכך צריך להזהר בצעקתם, שהרי ברית כרותה להם, שנאמר: [8] והיה כי יצעק אלי ושמעתי כי חנון אני:

ד. כל הנותן צדקה לעני בסבר פנים רעות, ופניו כבושות בקרקע, אפילו נתן לו אלף זהובים — אבד זכותו והפסידה; אלא נותן לו בסבר פנים יפות, ובשמחה, ומתאונן עמו על צרתו, שנאמר: [9] אם לא בכיתי לקשה יום עגמה נפשי לאביון; ומדבר לו דברי תחנונים ונחומים, שנאמר: [10] ולב אלמנה ארנין:

ה. שאל העני ממך, ואין בידך כלום ליתן לו — פייסהו

[1] ירמי׳ ו׳ [2] דברים י״ד [3] דברים י״ג [4] שם ט״ו [5] משלי י״ב [6] דברים ט״ו [7] איוב ל״ד [8] שמות כ״ב [9] איוב ל׳ [10] שם כ״ט

כסף משנה

ג. כל המעלים עיניו וכו׳, בפרק מציאת האשה דף ס״ח, ובספרי פרשת ראה:

ד. כל הנותן צדקה לעני וכו׳:

ה. שאל העני ממך וכו׳, במדרש משלי על פסוק טוב ארוחת ירק, ובפרק קמא דבתרא (דף ט׳ ע״ב): הנותן

ומותר שבוים — לשבוים: מותר שבוי — לאותו שבוי; מותר מתים — למתים; מותר המת — ליורשיו:

יט. עני שנתן פרוטה לתמחוי, או פרוטה לקופה — מקבלים ממנו; ואם לא נתן — אין מחייבין אותו ליתן; נתנו לו בגדים חדשים, והחזיר להן את השחקין — מקבלין ממנו; ואם לא נתן — אין מחייבין אותו ליתן:

פרק עשירי

א. חייבין אנו להזהר במצות צדקה יותר מכל מצות עשה; שהצדקה סימן לצדיק זרע אברהם אבינו, שנאמר: [1] כי ידעתיו למען אשר יצוה את בניו לעשות צדקה; ואין כסא ישראל מתכונן, ודת האמת עומדת, — אלא בצדקה, שנאמר: [2] בצדקה תכונני; ואין ישראל נגאלין — אלא בצדקה, שנאמר: [3] ציון במשפט תפדה ושביה בצדקה:

ב. לעולם אין אדם מעני מן הצדקה, ואין דבר רע ולא היזק נגלל בשביל הצדקה, שנאמר: [4] והיה מעשה הצדקה שלום: כל המרחם — מרחמין עליו, שנאמר: [5] ונתן

[1] בראשית י"ח [2] ישעי' [3] שם א' [4] שם ל"ב [5] דברים י"ג

כסף משנה

יט. עני שנתן פרוטה לתמחוי או פרוטה וכו', עד סוף הפרק, תוספתא פרק רביעי דפאה:

פרק עשירי

א. חייבין אנו להזהר וכו'; ואין ישראל נגאלין אלא בצדקה וכו', פרק קמא דבבא בתרא (דף י'); ופרק תולין, שבת (דף קל"ט:)

ב. לעולם אין אדם מעני וכו': כל המרחם מרחמין עליו וכו', פרק הערל דף ע"ט:

מוכרן בשויהן, — אין מחייבין אותו למכור, אלא מאכילין אותו מעשר עני עד חצי דמיהן, ולא ידחוק עצמו וימכור שלא בזמן מכירה:

יז. היו שאר האדם לוקחין ביוקר, והוא אינו מוצא שיקח ממנו אלא בזול, מפני שהוא דחוק וטרוד, — אין מחייבין אותו למכור, אלא אוכל מעשר עני והולך, עד שימכור בשוה, וידעו הכל שאינו דחוק למכור:

יח. עני שגבו לו כדי להשלים מחסורו, והותירו על מה שהוא צריך, — הרי המותר שלו; ומותר עניים — לעניים,

כסף משנה

מאתים לפי הזול; אפילו טובא נמי ליספו ליה, פירוש אפילו שמואל שיקנו עפי ממחצה, מכל מקום ליספו ליה עד שימצא למכור בשוין, דמה שאין מוצא למכור, לפי שרואים אותו שהוא דחוק: **וכתב** רבינו ירוחם: שכן פירש הרב רבי יונה, וסיים בה: לא נצרכה וכו׳, כלומר: אם ישוו מחצה בדמיהם-ימכרם ולא יטול מעשר עני, עפי לאו אורחיה, כלומר: ויש לו לתלות שבשביל דחקו למכור—אינו מוצא חצי שוין שישוו בניסן, ומאכילים אותו מעשר עני עד שימצא חצי דמיהם; וכתב סמ״ג כל רבותינו הקדמונים בצרפת אומרים שזו הגירסא ופירוש זה עיקר, ולאפוקי מגירסת רש״י ופירושו, ודברי רבינו פשוטים שהם כגירסת רי״ף, אלא שמ״ש שמאכילין אותו מעשר עני עד חצי דמיהם—הוא שלא כמו שפירשו לדעת הרי״ף, שהם פירשו לדעתו דהיינו לומר: שמאכילים אותו מעשר עני עד שימצא מי שיקנה אותם בחצי דמיהם, ורבינו נראה שמפרש מאכילים אותו עד חצי דמי הקרקעות, משום דעד פלגא אורחיה למיזל, טפי-לא; ואף על פי שאפשר לדחוק ולפרש לשון רבינו דהכי קאמר: מאכילין אותו עד שימצא למכור בחצי דמיהם, מכל מקום פשט לשונו לא משמע הכי, אלא דהכי קאמר: מאכילין אותו עד חצי דמי הקרקעות; ורבינו השמיט דין זול ארעתא דכולי עלמא, ודיליה נמי זל בהדייהו-אפילו פורתא נמי לא ליספו ליה, והטעם משום דמילתא דפשיטא היא:

יח. עני שגבו לו וכו׳, עד ליורשיו, משנה פרק ב׳ דשקלים דף ג׳:

דברים אמורים: בכלי אכילה ושתיה, ומלבוש, ומצעות, וכיוצא בהן; אבל אם היו כלי כסף וכלי זהב, כגון מגרדה, או עלי, וכיוצא בהן, - מוכרן ולוקח פחות מהן; במה דברים אמורים: קודם שיגיע לגבות מן העם; אבל אחר שגבה הצדקה - מחייבים אותו למכור כליו, וליקח אחרים פחותין מהם, ואחר כך יטול:

טו. בעל הבית שהיה מהלך מעיר לעיר, ותמו לו המעות בדרך, ואין לו עתה מה יאכל - הרי זה מותר לקחת לקט שכחה ופאה ומעשר עני, ולהנות מן הצדקה; ולכשיגיע לביתו אינו חייב לשלם, שהרי עני היה באותה שעה, הא למה זה דומה? - לעני שהעשיר, שאינו חייב לשלם:

טז. מי שהיה לו בתים שדות וכרמים, ואם מוכרן בימי הגשמים - מוכרן בזול, ואם הניחן עד ימות החמה -

כסף משנה

טו. בעל הבית שהיה מהלך וכו', משנה בפרק חמישי דפאה (דף ז'), וכחכמים:

טז. מי שהיו לו בתים וכו', עד שאינו דחוק למכור, בפרק קמא דבבא קמא (דף ז'), תניא: הרי שהיו לו בתים שדות וכרמים, ואינו מוצא למכור — מאכילים אותו מעשר עני, עד מחצה; הוי בה רבה: היכי דמי? אי דזול ארעתא דכולי עלמא, ודיליה נמי זילא בהדייהו, אפילו פורתא נמי לא ליספו ליה, ואי דאייקור ארעתא דכולי עלמא, ודיליה איידי דעייל ונפיק אוזי זלא ארעיה, אפילו טובא נמי ליספו ליה! (והדר אמר רבה): לא נצרכה — אלא דביומי ניסן יקרא ארעא, וביומי תשרי זילא ארעא, דכולי עלמא נטרי עד ניסן ומזבני, והאי הואיל ואצטרכו ליה זוזי השתא, עד פלגא - אורחיה למיזל, טפי לאו אורחא למיזל; זו היא גירסת הרי"ף; ופירשו התוספות גירסא זו: דמיירי בשווים הרבה, ועד מחצה-היינו עד שימצא מי שיקנה אותם בחצי דמיהם לכל הפחות; ואפילו פורתא נמי לא ליספו ליה, פירוש אפילו התלו כל כך שאפילו במחצה לא יתנו — לא ליספו, כיון דזיל ארעתא דכולי עלמא ושוו

הגזברין, שנאמר: ו אך לא יחשב אתם הכסף הנתן על ידם כי באמונה הם עושים:

יב. מי שישב במדינה ל' יום — כופין אותו ליתן צדקה לקופה עם בני המדינה; ישב שם שלשה חדשים — כופין אותו ליתן התמחוי; ישב שם ששה חדשים — כופין אותו ליתן צדקה בכסות שמכסים בה עניי העיר; ישב שם תשעה חדשים - כופין אותו ליתן צדקה לקבורה שקוברין בה את העניים, ועושין להן כל צרכי קבורה:

יג. מי שיש לו מזון שני סעודות - אסור לו ליטול מן התמחוי: היו לו מזון י"ד סעודות — לא יטול מן הקופה; היו לו מאתים זוז, אף על פי שאינו נושא ונותן בהם, (או שיש לו חמשים זוז ונושא ונותן בהם) — הרי זה לא יטול לקט שכחה ופאה ומעשר עני; היו לו מאתים חסר דינר, אפילו אלף נותנין לו כאחד - הרי זה מותר לקחת; היו בידו מעות, והרי הן עליו חוב, או שהיו ממושכנים לכתובת אשתו, — הרי זה מותר לקחת:

יד. עני שצריך, ויש לו חצר וכלי בית, אפילו היו לו כלי כסף וכלי זהב — אין מחייבין אותו למכור את ביתו ואת כלי תשמישו, אלא מותר לקחת, ומצוה ליתן לו; במה

ו מלכים ב י"ב

כסף משנה

דפאה כתוב: שלשים יום לקופה, ולגירסא זו הטעם: מפני שהקופה יותר מוכרחת מן התמחוי, ואין לך מקום שאין בו קופה, ויש שלא נהגו בתמחוי:

יג. מי שיש לו מזון שתי סעודות וכו', עד ומצוה ליתן לו, משנה בסוף פאה (דף י"א); ומ"ש במה דברים אמורים בכלי אכילה ושתיה וכו', בפרק מציאת האשה (דף ס"ח) שם אוקמתא דרבא; ומ"ש במה דברים אמורים קודם שיגיע לגבות מן העם וכו', שם אוקמתא דרב פפא, דלענין דינא לא פליגי, וכן דעת הרו"ף:

והתמחוי – נגבה בשלשה, שאינו דבר קצוב, ומתחלק בשלשה:

ו. התמחוי – נגבה בכל יום, והקופה – מערב שבת לערב שבת; והתמחוי לעניי עולם, והקופה – לעניי אותה העיר בלבד:

ז. רשאין בני העיר לעשות קופה תמחוי, ותמחוי קופה, ולשנותן לכל מה שירצו מצרכי צבור, ואף על פי שלא התנו כן בשעה שגבו; ואם היה במדינה חכם גדול, שהכל גובין על דעתו, והוא יחלק לעניים כפי מה שיראה – הרי זה רשאי לשנותן לכל מה שיראה לו מצרכי צבור:

ח. גבאי צדקה – אין רשאין לפרוש זה מזה בשוק, אלא כדי שיהיה זה פורש לשער, וזה פורש לחנות, וגובין:

ט. מצא הגבאי מעות בשוק – לא יתנם לתוך כיסו, אלא לתוך ארנקי של צדקה, וכשיגיע לביתו יטלם:

י. היה הגבאי נושה בחברו מנה, ופרעו בשוק, – לא יתנם לתוך כיסו, אלא לתוך ארנקי של צדקה, וכשיגיע לביתו יטלם; ולא ימנה מעות הקופה שנים שנים, אלא אחד אחד, מפני החשד, שנאמר: י והייתם נקיים מיי' ומישראל:

יא. גבאי צדקה, שאין להם עניים לחלק – מצרפין המעות דינרין לאחרים, אבל לא לעצמן; גבאי תמחוי שאין להם עניים לחלק – מוכרים לאחרים, ואין מוכרים לעצמם; ואין מחשבים בצדקה עם גבאי צדקה, ולא בהקדש עם

י במדבר כ"ב

כסף משנה

ז. התמחוי נגבה בכל יום וכו', עד כל צרכי קבורה, בפ"ק דב"ב:
כתב מהרי"ק: ואשר תמהת על רבינו משה שכתב: ל' יום לקופה, ג' חדשים לתמחוי, ואמרת: דבגמרא דידן-ברייתא הויא איפכא, דעו כי חלוק נסחאות היא בספרים, שהרי מצאתיה בשני ספרים כדברי רבינו משה; ויש הוכחה לגירסת רבינו, דבתוספתא

העם מערב שבת לערב שבת, לוקחין מכל אחד ואחד—מה שהוא ראוי ליתן, ודבר הקצוב עליו, והן מחלקין המעות מערב שבת לערב שבת, ונותנין לכל עני ועני מזונות המספיקין לז׳ ימים, וזו היא הנקרא קופה:

ב. וכן מעמידין גבאין, שלוקחין בכל יום ויום מכל חצר וחצר—פת ומיני מאכל, או פירות, או מעות, ממי שמתנדב לפי שעה, ומחלקין את הגבוי לערב בין העניים, ונותנין לכל עני ממנו פרנסת יומו, וזהו הנקרא תמחוי:

ג. מעולם לא ראינו ולא שמענו בקהל מישראל—שאין להם קופה של צדקה; אבל התמחוי, יש מקומות שנהגו בו, ויש מקומות שלא נהגו בו; והמנהג הפשוט היום: שיהיו גבאי הקופה מחזרין בכל יום, ומחלקין מערב שבת לערב שבת:

ד. בתעניות—מחלקים מזונות לעניים; וכל תעניות שאכלו העם ולנו, ולא חלקו צדקה לעניים—הרי אלו כשופכי דמים, ועליהם נאמר בקבלה: [1] צדק ילין בה ועתה מרצחים; במה דברים אמורים: בשלא נתנו להן הפת, והפירות שאוכלים בהם הפת, כגון תמרים וענבים; אבל אם אחרו המעות או החטים—אינן כשופכי דמים:

ה. הקופה אינה נגבית אלא בשנים, שאין עושין שררה על הצבור בממון—בפחות משנים; ומותר להאמין לאחד המעות של קופה; ואינה נחלקת אלא בשלשה, מפני שהיא כדיני ממונות, שנותנים לכל אחד די מחסורו לשבת;

[1] ישעיה א׳

כסף משנה

ד. בתעניות מחלקים וכו׳, בפרק אחד דיני ממונות (דף ל״ה), וירושלמי סוף פאה דף כ״א:

ה. הקופה אינה נגבית אלא בשנים וכו׳, משנה בסוף פאה דף י״ח; ומ״ש מותר להאמין לאחד המעות של קופה, בפרק קמא דבתרא דף ח׳ ע״ב; ומ״ש ואינה נחלקת אלא בשלשה וכו׳, משנה בסוף פאה; ומ״ש והתמחוי נגבה בג׳ וכו׳, פרק קמא דבתרא:

טז. יתום ויתומה שבאו להשיא אותן — משיאין האשה קודם לאיש, מפני שבושתה של אשה מרובה; ולא יפחתו לה ממשקל ו' דינרים ורביע דינר של כסף טהור; ואם יש בכים של צדקה — נותנין לה לפי כבודה:

יז. היו לפנינו עניים הרבה, או שבוים הרבה, ואין בכים כדי לפרנס, או כדי לכסות, או כדי לפדות את כולן — מקדימין את הכהן ללוי, ולוי לישראל, וישראל לחלל, וחלל לשתוקי, ושתוקי לאסופי, ואסופי לממזר, וממזר לנתין, ונתין לגר, שהנתין גדל עמנו בקדושה, וגר קודם לעבד משוחרר, לפי שהיה בכלל ארור:

יח. במה דברים אמורים. בשהיו שניהם שוין בחכמה, אבל אם היה כהן גדול עם הארץ, וממזר תלמיד חכם — תלמיד חכם קודם; וכל הגדול בחכמה — קודם את חברו; ואם היה אחד מהן רבו או אביו, אף על פי שיש שם גדול מהם בחכמה — רבו או אביו שהוא תלמיד חכם — קודם לזה שהוא גדול מהם בחכמה:

פרק תשיעי

א. כל עיר שיש בה ישראל — חייבין להעמיד מהם גבאי צדקה אנשים ידועים ונאמנים, שיהיו מחזרין על

כסף משנה

טז. יתום ויתומה וכו', בפרק מציאת האשה (דף ס"ז):

יז. היו לפנינו עניים הרבה וכו', עד תלמיד חכם קודם, משנה בסוף הוריות דף י"ג; ומה שכתב וכל הגדול בחכמה וכו', ומה שכתב ואם היה אחד מהם רבו או אביו:

פרק תשיעי

א. כל עיר וכו', כן משמע בפרק קמא דבתרא (דף ח' ע"ב), ובסוף פאה דף י"א:

ימכרום לדבר מצוה, אלא לפדיון שבוים; אף על פי שהביא את האבנים וגדרום, ואת הקורות ופסלום, והתקינו הכל לבנין — מוכרין הכל לפדיון שבוים בלבד; אבל אם בנו וגמרו — לא ימכרו את בית הכנסת, אלא יגבו לפדיונן מן הצבור:

יב. אין פודין את השבוים ביתר על דמיהן, מפני תקון העולם, שלא יהיו האויבים רודפים אחריהן לשבותם; ואין מבריחין את השבוים, מפני תקון העולם, — שלא יהיו האויבים מכבידין עליהן את העול, ומרבין בשמירתן:

יג. מי שמכר עצמו ובניו לעכו״ם, או שלוה מהן ושבו אותו, או אסרוהו בהלואתן, פעם ראשונה ושניה — מצוה לפדותן, שלישית — אין פודין אותן; אבל פודין את הבנים לאחר מיתת אביהן, ואם בקשוהו להורגו — פודין אותו מידם אפילו אחר כמה פעמים:

יד. עבד שנשבה, הואיל וטבל לשם עבדות, וקבל עליו מצות — פודין אותו כישראל שנשבה; ושבוי שהמיר לעכו״ם, אפילו למצוה אחת, כגון שהיה אוכל נבלה להכעיס וכיוצא בו — אסור לפדותו (עד שיעשה תשובה):

טו. האשה קודמת לאיש, — להאכיל, ולכסות, ולהוציא מבית השבי, מפני שהאיש דרכו לחזור, לא האשה, ובושתה מרובה:

כסף משנה

דילמא מתרמי להו פדיון שבוים ויהבי להו (דמי ליבני), שריגי ליבני ושדרי כשורי וכו', אמר ליה: דילמא דמתרמי להו פדיון שבויים מזבני ויהבי להו; אי הכי אפילו בנו נמי, אמר ליה: דירתיה דאיניש לא מזבני:

יב. אין פודין את השבוים וכו', עד אסור לפדותו, בפרק השולח דף מ״ה; ופסק כלישנא דלא ליגרו ולייתו, וכן פסק הרי״ף:

טו. האשה קודמת לאיש וכו', עד ובושתה מרובה, בסוף הוריות (דף י״ג):

מקבלין מהן לכתחלה; והוא שיאמר: כדעת ישראל הפרשתי; ואם לא אמר — טעון גניזה, שמא לבו לשמים; ואין מקבלים מהם לחומת ירושלים, ולא לאמת המים שבה, שנאמר: [1] ולכם אין חלק וצדקה וזכרון בירושלם:

י. פדיון שבוים קודם לפרנסת עניים ולכסותן; ואין לך מצוה גדולה כפדיון שבוים, שהשבוי הרי הוא בכלל הרעבים והצמאים והערומים, ועומד בסכנת נפשות; והמעלים עיניו מפדיונו — הרי זה עובר על [2]: לא תאמץ את לבבך ולא תקפוץ את ידך, ועל: [3] לא תעמוד על דם רעיך, ועל: [4] לא ירדנו בפרך לעיניך; ובטל מצות: [5] פתח תפתח את ידך לו, ומצות: [6] וחי אחיך עמך, [7] ואהבת לרעך כמוך, [8] והצל לקחים למות, והרבה דברים כאלו; ואין לך מצוה רבה כפדיון שבוים:

יא. אנשי העיר שגבו מעות לבנין בית הכנסת, ובא להן דבר מצוה — מוציאין בו המעות; קנו אבנים וקורות — לא

[1] נחמיה (ב) [2] דברים (טו) [3] ויקרא (יט) [4] שם (כה) [5] דברים (טו) [6] ויקרא (כה) [7] שם (יט) [8] משלי (כד)

כסף משנה

הדין אף על גב דאין שם כתוב עליה — בעיא גניזה, והא קמשמע לן דאף על גב דשם כתוב עליה — יגוד וישתמש במותר; ופרש״י טעונה גניזה, ואסורה בהנאה, דחיישינן שמא בלבו לשמים לשם הקדש, הילכך יגנות, ובזמן הזה עסקינן, דהקדש אסור בהנאה וכו׳ יגוד — יחתוך מקום השם, ויגנות החתוכה וישתמש במותר, ויבנו בבית הכנסת, עכ״ל; ונראה מדברי רבינו: דכי תניא וישתמש במותר וישתמש לבנותה, בבית הכנסת קאמר:

ואין מקבלין מהם לחומת ירושלים וכו׳, פרק קמא דשקלים בירושלמי:

י. פדיון שבוים קודם לפרנסת עניים וכו׳, ואין לך מצוה רבה כפדיון שבוים, (שם דף ח׳):

יא. אנשי העיר שגבו וכו׳, שם (דף י׳ ע״ב) אמר רב חסדא: לא ליסתר איניש בי כנשתא, עד דבני בי כנשתא אחריתי, וכו׳; אמר ליה רבינא לרב אשי: גבי זוזי ומחתי מאי? אמר ליה:

המעות של עניים ופורע, שהצדקה – אינה כהקדש שאסור להנות בו:

ו. מי שהתנדב מנורה או נר לבית הכנסת – אסור לשנותה; ואם לדבר מצוה – מותר לשנותה, אף על פי שלא נשתקע שם בעליה מעליה, אלא אומרים: זו המנורה או נר של פלוני; ואם נשתקע שם הבעלים מעליה – מותר לשנותה אפילו לדבר הרשות:

ז. במה דברים אמורים: בשהיה המתנדב ישראל; אבל אם היה גוי – אסור לשנותה אפילו לדבר מצוה, עד שישתקע שם בעליה מעליה; שמא יאמר הגוי: הקדשתי דבר לבית הכנסת של יהודים, ומכרוהו לעצמן:

ח. עכו״ם שהתנדב לבדק הבית – אין מקבלין ממנו לכתחלה; ואם לקחו ממנו אין מחזירין לו; היה הדבר מסוים, כגון קורה או אבן – מחזירין לו, כדי שלא יהא להן דבר מסוים במקדש, שנאמר: [י] לא לכם ולנו; אבל לבית הכנסת –

[י] עזרא ד׳

כסף משנה

ו. מי שהתנדב מנורה וכו׳, עד ומכרוהו לעצמם, שם, ובירושלמי פרק קמא דשקלים:

ח. גוי שהתנדב לבדק הבית וכו׳, פרק קמא דערכין (דף ה׳ ע״ב), תני חדא: גוי שהתנדב לבדק הבית — מקבלים ממנו, ותניא אידך אין מקבלים! אמר רבי אילא אמר רבי יוחנן: לא קשיא, הא בתחלה, הא בסוף, דאמר רב אסי אמר רבי יוחנן: בתחלה אפילו מים ומלח—אין מקבלין מהם, בסוף, דבר המסויים—אין מקבלים, דבר שאינו מסויים-מקבלים, ופרש״י דבר המסויים, שנראה בעין-אין מקבלים מהם דגנאי הוא, ועוד שמתפארים בו; ורבינו מפרש שמ״ש הא בתחלה הא בסוף- היינו לומר הא בתחלה, הא בדיעבד, ורש״י פירש בענין אחר; ומ״ש אבל לבית הכנסת מקבלים מהם לכתחלה וכו׳, שם (דף ו׳) גוי שהתנדב קורה ושם כתוב עליה— בודקין אותו, אם אמר לדעת ישראל הפרשתיה-יגוד וישתמש במותר, ואם לאו-טעונה גניזה, חיישינן שמא בלבו לשמים; ומסיק דהוא

צדקה, — חייב ליתנה לעניים מיד, ואם איחר — עבר בבל תאחר, שהרי בידו ליתן מיד, ועניים מצויין הן; אין שם עניים — מפריש ומניח עד שימצא עניים; ואם התנה שלא יתן עד שימצא עני — אינו צריך להפריש; וכן אם התנה בשעה שנדר בצדקה, או התנדב אותו: שיהיו הגבאין רשאין לשנותה ולצורפה בזהב — הרי אלו מותרין:

ב. המתפים בצדקה - חייב כשאר הנדרים, כיצד? אמר: הרי סלע זו כזו — הרי זו צדקה; המפריש סלע, ואמר הרי זו צדקה, ולקח סלע שניה ואמר: וזו, — הרי שניה צדקה, ואף על פי שלא פירש:

ג. הנודר צדקה, ולא ידע כמה נדר יתן עד שיאמר: לא לכך נתכונתי:

ד. אחד האומר סלע זו צדקה, או האומר הרי עלי סלע לצדקה, והפרישו, אם רצה לשנותו באחר — מותר; ואם משהגיע ליד הגבאי — אסור לשנותו; ואם רצו הגבאים לצרף המעות, ולעשותן דינרין — אינן רשאין, אלא אם אין שם עניים לחלק — מצרפין לאחרים, אבל לא לעצמן:

ה. היה לעניים הנאה בעכוב המעות ביד הגבאי, כדי לעשות לאחרים ליתן — הרי אותו הגבאי מותר ללות אותם

כסף משנה

השנה דף ו׳; ומ״ש ואם התנה וכו׳, וכן אם התנה וכו׳:

ב. המתפים בצדקה חייב, כשאר הנדרים וכו׳. פרק קמא דנדרים (דף ז׳) בעיא דאפשיטא באם תמצא לומר, כדעת רבינו:

ג. הנודר צדקה ולא ידע כמה נדר וכו׳, נלמוד ממתניתין פרק בתרא דמנחות (דף ק״ה):

ד. אחד האומר סלע זו צדקה וכו׳, עד אסור לשנותו, פרק קמא דערכין (דף ו׳): ואם רצו הגבאים לצרף וכו׳, פרק קמא דבתרא (דף ח׳ ע״ב): ה. היה לעניים הנאה וכו׳, פרק קמא דערכין, והביאו הרי״ף פרק ד׳ וה׳:

לא דבר מרובה, שחזקת המרובה — גנבה או גזל משל אחרים; וכמה הוא מועט שלהן? הכל לפי עושר הבעלים ועניותן:

יג. עני שהוא קרובו — קודם לכל אדם; עניי ביתו — קודמין לעניי עירו — עניי עירו — קודמין לעניי עיר אחרת, שנאמר: י לאחיך לעניך ולאביונך בארצך:

יד. מי שהלך בסחורה, ופסקו עליו אנשי העיר שהלך שם צדקה — הרי זה נותן לעניי אותה העיר; ואם היו רבים ופסקו עליהן צדקה — נותנין וכשבאין — מביאין אותה עמהן, ומפרנסין בה עניי עירם: ואם יש שם חבר עיר — יתנוה לחבר עיר, והוא מחלקה כמו שיראה לו:

טו. האומר תנו מאתים דינר לבית הכנסת, או תנו ספר תורה לבית הכנסת, יתנו לבית הכנסת שהוא רגיל בו; ואם היה רגיל בשנים, יתנו לשניהן; האומר תנו מאתים דינרין לעניים, יתנו לעניי אותה העיר:

פרק שמיני

א. **הצדקה** הרי היא בכלל הנדרים; לפיכך האומר: הרי עלי סלע לצדקה; או הרי הסלע זו

י דברים ט״ו

כסף משנה

יג. **גבאי** צדקה וכו', עד ועניותן, בסוף בבא קמא דף קי״ט: **עני** שהוא קרוב וכו', בפרק איזהו נשך (דף ע״א:

יד. **מי** שהלך בסחורה וכו', עד כמו שיראה לו, בפרק בני העיר (דף כ״ז):

טו. **האומר** תנו מאתים דינר לבית הכנסת וכו', עד סוף הפרק, תוספתא פרק הגוזל ופרק חזקת:

פרק שמיני

א. **הצדקה** הרי היא בכלל הנדרים וכו', בפרק קמא דר״ה

ט. עני שאינו רוצה לקחת צדקה - מערימין עליו ונותנין לו לשם מתנה, או לשם הלואה; ועשיר המרעיב את עצמו, ועינו צרה בממונו שלא יאכל ממנו ולא ישתה - אין משגיחין בו:

י. מי שאינו רוצה ליתן צדקה, או שיתן מעט ממה שראוי לו - בית דין כופין אותו, ומכין אותו מכת מרדות, עד שיתן מה שאמדוהו ליתן, ויורדין לנכסיו בפניו, ולוקחין ממנו מה שראוי לו ליתן; וממשכנין על הצדקה ואפילו בערבי שבתות:

יא. אדם שוע שהוא נותן צדקה יותר מן הראוי לו, או שמיצר לעצמו, ונותן לגבאים כדי שלא יתבייש - אסור לתובעו, ולגבות ממנו צדקה; וגבאי שמכלימו ושואל ממנו - עתיד להפרע ממנו, שנאמר: [1] ופקדתי על כל לוחציו:

יב. אין פוסקין צדקה על יתומים, ואפילו לפדיון שבויים, ואף על פי שיש להם ממון הרבה; ואם פסק הדיין עליהן כדי לשום להן שם - מותר; גבאי צדקה לוקחין מן הנשים, ומן העבדים, ומן התנוקות, - דבר מועט, אבל

[1] ירמיה ל'

כסף משנה

ט. עני שאינו רוצה ליקח צדקה וכו', בפרק מציאת האשה, תנו רבנן: אין לו, ואינו רוצה להתפרנס מהצדקה — נותנים לו לשום הלואה, וחוזרים ונותנין לו לשם מתנה, דברי רבי מאיר; וחכמים אומרים: נותנין לו לשם מתנה, וחוזרים ונותנים לו לשם הלואה; לשום מתנה, הא לא שקיל! אמר רבא: לפתוח לו לשם מתנה, ופסק רבינו כחכמים:

ועשיר המרעיב את עצמו וכו', שם, ופסק כחכמים:

י. מי שאינו רוצה ליתן צדקה וכו', בפרק נערה שנתפתתה כתובות דף מ"ט: וממשכנין הצדקה וכו', בפ"ק דבתרא דף ח' ע"ב:

יא. אדם שוע וכו', שם:

יב. אין פוסקין צדקה על יתומים וכו', עד מותר, שם:

ו. עני שאין מכירין אותו ואמר: רעב אני, האבילוני, — אין בודקין אחריו שמא רמאי הוא, אלא מפרנסין אותו מיד; היה ערום, ואמר: כסוני — בודקין אחריו שמא רמאי הוא; ואם היו מכירין אותו — מכסין אותו לפי כבודו מיד, ואין בודקין אחריו:

ז. מפרנסין ומכסין עניי גוים עם עניי ישראל, מפני דרכי שלום; ועני המחזיר על הפתחים — אין נזקקין לו למתנה מרובה, אבל נותנין לו מתנה מועטת; ואסור להחזיר את העני ששאל — ריקם, ואפילו אתה נותן לו גרוגרת אחת, שנאמר: י אל ישוב דך נכלם:

ח. אין פוחתין לעני העובר ממקום למקום — מככר אחד הנמכר בפונדיון, כשהיו החיטים ד' סאין בסלע, וכבר בארנו כל המדות; ואם לן — נותנין לו מצע לישן עליו, כסות ליתן תחת מראשותיו, ושמן וקטניות; ואם שבת — נותנין לו מזון שלש סעודות, ושמן וקטניות, ודג וירק; ואם היו מכירין אותו — נותנין לו לפי כבודו:

י תהלים ע"ד

כסף משנה

ו. עני שאין מכירין אותו וכו', פרק קמא דבתרא (דף ט'):

ז. מפרנסים ומכסים עניי גוים וכו', בסוף פרק הנזקין דף ס"א: ועני המחזר על הפתחים וכו', פרק קמא דבתרא: ואסור להחזיר את העני וכו':

ח. אין פוחתין לעני וכו', משנה בסוף פאה דף י'; ומ"ש ואם לן וכו', שם: לן נותנין לו פרנסת לינה, ובפרק קמא דבתרא דף ט', ובפרק כל כתבי, שבת דף קי"ח: מאי פרנסת לינה? פוריא ובי סדיא; ומ"ש ושמן וקטניות, בתוספתא דסוף פאה; ומ"ש ואם שבת נותנין לו מזון שלשה סעודות, משנה בסוף פאה; ומה שכתב שמוסיפין לו בשבת דג וירק, שם בתוספתא; ומ"ש ואם היו מכירין אותו וכו', הכי משמע בפרק מציאת האשה, דף ס"ז ע"ב:

ג. לפי מה שחסר העני — אתה מצווה ליתן לו; אם אין לו כסות — מכסים אותו; אם אין לו כלי בית — קונין לו, אם אין לו אשה — משיאין אותו; ואם היתה אשה — משיאין אותה לאיש; אפילו היה דרכו של זה העני לרכוב על הסוס, ועבד רץ לפניו, והעני וירד מנכסיו, — קונין לו סוס לרכוב עליו, ועבד לרוץ לפניו, שנאמר: [י] די מחסורו אשר יחסר לו; ומצווה אתה להשלים חסרונו, ואין אתה מצוה לעשרו:

ה. יתום שבאו להשיאו אשה — שוכרין לו בית, ומציעים לו מטה, וכל כלי תשמישו, ואחר כך משיאין לו אשה:

ה. בא העני ושאל די מחסורו, ואין יד הנותן משגת — נותנין לו כפי השגת ידו, וכמה? עד חמשית נכסיו — מצוה מן המובחר, ואחד מי׳ בנכסיו — בינוני, פחות מיכן — עין רעה; ולעולם לא ימנע עצמו משלישית השקל בשנה, וכל הנותן פחות מזה — לא קיים מצוה ואפילו עני המתפרנס מן הצדקה — חייב ליתן צדקה לאחר:

[י] דברים ט״ו

כסף משנה

ג **לפי** מה שחסר העני וכו׳, עד ואחר כך משיאין לו אשה, בפרק מציאת האשה כתובות דף ס״ז ע״ב:

ה. **בא** העני ושאל וכו׳, וכמה עד חמישית נכסיו, בפרק נערה שנתפתתה דף נ׳, ובירושלמי ריש פאה, ומייתי לה מדכתיב וכל אשר תתן לי עשר אעשרנו לך, ופירש רש״י עשר אעשרנו — שני עישורים הוה ליה חומש; ובפרק מציאות האשה דף ס״ז ע״ב מקשה מהא דאל יבזבז יותר מחומש — להא דרבי אבהו, כי קא ניחא נפשיה בזבזה לפלגא דממוניה! ומשני: הני מילי מחיים, שמא ירד מנכסיו, אבל לאחר מיתה — לית לן בה, ורבינו לא מיירי הכי אלא בחיים; ומה שכתב ואחד מעשרה בנכסיו — בינוני, פחות מכאן — עין רעה:

ולעולם לא ימנע אדם עצמו משלישית השקל בשנה, בפרק קמא דבתרא דף ט׳: **ואפילו** עני המתפרנס מן הצדקה וכו׳, פרק קמא דגטין דף ז׳ ע״ב:

טז. המוכר את שדהו קרקע ופירות והעני – הרי זה מותר בלקט שכחה ופאה ומעשר עני שלה; והלוקח אסור בהן, אף על פי שעדיין לא נתן דמים; ואפילו לוה הדמים ולקחה – הרי זה אסור במתנת עניים:

יז. מעשר עני – אין פורעין ממנו מלוה, ואין משלמין ממנו את התגמולין; אבל משלמין ממנו דבר של גמילות חסדים, וצריך להודיעו שהוא מעשר עני; ואין פודין בו שבוים; ואין עושין בו שושבינות; ואין נותנין ממנו דבר לצדקה; ונותנין אותו לחבר עיר בטובת הנאה; ואין מוציאין אותו מהארץ לחוץ לארץ, שנאמר: [1] והנחת בשעריך; ונאמר: [2] ואכלו בשעריך ושבעו:

פרק שביעי

א. מצות עשה ליתן צדקה לעני ישראל – כפי מה שראוי לעני – אם היתה יד הנותן משגת, שנאמר: [3] פתח תפתח את ידך לו; ונאמר: [4] והחזקת בו גר ותושב וחי עמך; ונאמר: [5] וחי אחיך עמך:

ב. וכל הרואה עני מבקש, והעלים עיניו ממנו, ולא נתן לו צדקה – עבר בלא תעשה, שנאמר: [6] לא תאמץ את לבבך ולא תקפוץ את ידך מאחיך האביון:

[1] דברים י"ד [2] שם כ"ו [3] שם ט"ו [4] ויקרא כ"ה [5] שם [6] דברים ט"ו

כסף משנה

יז. מעשר עני אין פורעין ממנו מלוה, תוספתא פרק ד' דפאה (דף כ"ח); ומה שכתב ואין מוציאין אותו מהארץ לחוצה לארץ וכו', ספרי פרשת ראה:

פרק שביעי

א. מצות עשה ליתן צדקה וכו': ב. וכל הרואה עני מבקש וכו':

העניים אפילו כזית כזית, שאינו מצוה ליתן כדי שובעו אלא בשדה, שהרי אינו מוצא שם לקחת, שנאמר: [י] ואכלו בשעריך ושבעו:

יג. באו איש ואשה לבית — נותנין לאשה תחלה, ופוטרין אותה, ואחר כך נותנין לאיש; אב ובנו, איש וקרובו, שני אחין, שני שותפין, שהיה אחד מהן עני — נותן לו האחר מעשר עני שלו:

יד. שני עניים שקבלו שדה באריסות — זה מפריש מעשר עני מחלקו, ונותנו לחברו; וכן חברו מפריש מחלקו ונותן לו:

טו. המקבל שדה לקצור — אסור בלקט שכחה ופאה ומעשר עני; אימתי? בזמן שקבלה ממנו ליקח חלק בכל השדה, כגון שנתן לו שלישה או רביעה בשכרו; אבל אם אמר לו בעל השדה: שליש מה שאתה קוצר בלבד הוא שלך, או רביע מה שתקצור, — הרי זה אין לו כלום עד שיקצור, ובשעת הקציר הוא עני, לפיכך מותר בלקט שכחה ופאה, ואסור במעשר עני, שאין מפרישין מעשר עני אלא אחר שקצר, והרי זכה בחלקו שקצר:

[י] דברים כ"ו

כסף משנה

יב. במה דברים אמורים שאינו נותן לעני וכו', תוספתא פרק ד' דפאה:

יג. באו איש ואשה לבית וכו', פרק נושאין יבמות דף ק':

אב ובנו וכו', ירושלמי פרק ה' דפאה דף י"ט ע"א:

יד שני עניים וכו', משנה שם דף ז':

טו. המקבל שדה לקצור וכו', גם זה משנה שם, וכרב יהודה דאמר: אימתי — לפרש דברי תנא קמא:

טז. המוכר את שדהו וכו', גם זה משנה שם, וירושלמי; ומה שכתב אף על פי שעדין לא נתן דמים ואפילו לוה הדמים וכו':

מקב, ואם מן הדבלה — לא יפחות ממשקל כ״ה סלע, ואם מן היין — לא יפחות מחצי לוג, ואם מן השמן — לא יפחות מרביעית, ואם מן האורז — רובע הקב; נתן לו ירק — נותן לו משקל ליטרא והוא משקל ל״ה דינר; מן החרובין - שלשה קבין, מן האגוזים - עשרה, מן האפרסקין - חמשה, מן הרמונים — שנים, אתרוג - אחד; ואם נתן לו משאר הפירות — לא יפחות מכדי שימכרם ויקח בדמיהן מזון שתי סעודות:

ט. היה לו דבר מועט, והעניים מרובין, ואין בו כדי ליתן לכל אחד ואחד כשעור — נותן לפניהם, והן מחלקין ביניהם:

י. ומעשר עני המתחלק בגורן — אין בו טובת הנאה לבעלים, אלא העניים באין ונוטלין על כרחו; ואפילו עני שבישראל — מוציאין אותו מידו; אבל המתחלק בבית — יש בו טובת הנאה לבעלים, ונותנו לכל עני שירצה:

יא. היה לו מעשר בגורן, ורצה ליתנו לעני קרובו, או מיודעו, — יש להפריש מחצה ליתנו לו, והחצי — מחלקו לכל עני שיעבור כשעור שאמרנו:

יב. במה דברים אמורים: שאינו נותן לעני אלא כדי שבעו — בשדה; אבל אם היה המעשר בבית — מחלקו לכל

כסף משנה

ואם נתן לו משאר פירות וכו׳, שם במשנה פאה פרק ח׳ (דף י׳ ע״ב):

ט. היה לו דבר מועט וכו׳, גם זה שם במשנה:

י. ומעשר עני המתחלק בגורן וכו׳, עד ונותנו לכל עני שירצה, בפרק הזרוע חולין דף קל״א:

יא. היה לו מעשר בגורן וכו׳, משנה בפרק ח׳ דפאה: היה מגיע — נוטל מחצה, ונותן מחצה, ונתפרשה בירושלמי, וכתב רבינו כרבי יונה:

מצרים ובעמון ובמואב מעשר ראשון ומעשר עני, מפני שהארצות אלו קרובות לארץ ישראל, כדי שיהיו עניי ישראל נסמכין עליה בשביעית; והלכה למשה מסיני: שיהיו מפרישים בארץ עמון ומואב מעשר עני — בשביעית; אבל בארץ שנער — מפרישין בשביעית מעשר שני, כסדר רוב השנים:

ו. מעשר ראשון שלקח הלוי — מפריש ממנו אחד מעשרה, ונותנו לכהן, והוא הנקרא תרומת מעשר; ועליו נאמר: [1] ואל הלוים תדבר:

ז, בעל השדה שעברו עליו עניים, והיה לו שם מעשר עני — נותן לכל עני שיעבור עליו מן המעשר — כדי שובעו, שנאמר: [2] ואכלו בשעריך ושבעו:

ח. כדי שבעו כמה? אם מן החטים נותן — לא יפחות מחצי קב; ואם מן השעורים — לא יפחות מקב, ואם מן הכוסמין — לא יפחות מקב, ומן הגרוגרות — לא יפחות

[1] במדבר י"ח · [2] דברים כ"ו

כסף משנה

כן; ומכל מקום משמע: דלאו דוקא הלכה למשה מסיני ממש קאמר, דהא קתני התם: דעמון ומואב הוא מעשר זקנים, וכן בדין, דהא חוץ לארץ מן התורה — אין נוהגים בה לא תרומה ולא מעשרות, וכן כתב רבינו עצמו בתחלת הלכות תרומות; וכתב עוד שם, שחכמים הראשונים התקינו: שיהו נוהגת אף בארץ מצרים, וכן פירש הלכה למשה מסיני — לאו דוקא, אלא כהלכה למשה מסיני, ולכן יש לתמוה על רבינו שסתם וכתב: שדבר זה הלכה למשה מסיני! וצריך לומר: שהעתיק לשון המשנה, והרואה דבריו בתחלת הלכות תרומות — ידע דלאו דוקא:

ו. מעשר ראשון שלקח הלוי וכו', בפרק ה' דמעשר שני, ובספרי סוף פרשת קרח:

ז. בעל השדה שעברו עליו עניים וכו', פרק בכל מערבין דף כ' ע"ב, וירושלמי פרק ח' דפאה; ומה שכתב כדי שבעו כמה אם מן החטים וכו', משנה שם; ומה שכתב ומן האורז רובע הקב וכו', עד אתרוג אחד, שם בירושלמי; ומה שכתב

דגנך תירושך ויצהרך; ואחר כך מפריש מן השאר אחד מעשרה, וזהו הנקרא מעשר ראשון, ונותנו ללוי; ועל זה נאמר בתורה: [1] כי את מעשר בני ישראל וכולי, ונאמר: [2] ולבני לוי הנה נתתי את כל מעשר בישראל:

ג. ואחר כך מפריש מן השאר אחד מעשרה, והוא הנקרא מעשר שני, והוא לבעליו, ואוכלין אותו בירושלים; ועליו נאמר: [3] ואם גאל יגאל איש ממעשרו; ועליו נאמר: [4] עשר תעשר ואכלת לפני יי׳ אלהיך במקום אשר יבחר:

ד. על הסדר הזה — מפרישין בשנה ראשונה מן השבוע, ובשניה, וברביעית, ובחמשית: אבל בשלישית ובששית מן השבוע, אחר שמפרישים מעשר ראשון — מפריש מן השאר מעשר אחד, ונותנו לעניים, והוא הנקרא מעשר עני; ואין בשתי שנים אלו מעשר שני, אלא מעשר עני; ועליו נאמר: [5] מקצה שלש שנים תוציא את כל מעשר תבואתך בשנה ההיא והנחת בשעריך ובא הלוי, ועליו נאמר: [6] כי תכלה לעשר:

ה. שנת השמטה כולה הפקר, ואין בה לא תרומה, ולא מעשרות כלל, לא ראשון, ולא שני, ולא מעשר עני: ובחוצה לארץ שאין בה שמטת קרקע — מפרישין בארץ

[1] במדבר י״ח [2] שם [3] ויקרא כ״ז [4] דברים י״ד [5] שם [6] שם כ״ו

כסף משנה

ד. על הסדר הזה מפרישין בשנה ראשונה וכו׳, אבל בשלישית ובששית מן השבוע וכו׳, והוא הנקרא מעשר עני וכו׳, בפרק קמא דראש השנה (דף י״ב ע״ב):

ה. שנת השמיטה כולה הפקר וכו׳, סיפרי פרשת ראה; ומה שכתב ובחוץ לארץ שאין בה שמיטת קרקע מפרישין בארץ מצרים ובעמון ומואב מעשר ראשון ומעשר עני וכו׳, אבל בארץ שנער מפרישין בשביעית מעשר שני, בפרק ד׳ דידים דף קנ״ז ע״ב, ומ״ש רבינו והלכה למשה מסיני שיהיו מפרישין בארץ עמון ומואב מעשר עני בשביעית, שם במשנה, אמר רבי אליעזר

וישכח אותה; בדלית ובדקל — משירד הימנו; ושאר כל האילנות — משיפנה וילך לו; במה דברים אמורים: שלא התחיל בו, אבל אם התחיל בו ושכחו — אינה שכחה, עד שיבצור את כל סביביו:

כז. המפקיר את כרמו, והשכים בבקר, וזכה בו לעצמו ובצרו — חייב בפרט ובעוללות ובשכחה ובפאה, שהרי שדך וכרמך אני קורא בו, מפני שהיה שלו, והרי הוא שלו; אבל אם זכה מן ההפקר בשדה של אחרים — הרי זה פטור מן הכל; ובין כך ובין כך — פטור מן המעשרות, כמו שיתבאר:

פרק ששי

א. **מתנה** אחרת ששית יש לעניים בזרע הארץ, והוא המעשר שנותנין לעניים, והוא הנקרא מעשר עני; וזהו סדר תרומות ומעשרות:

ב. אחר שקוצר זרע הארץ, או אוסף פרי העץ, ותגמר מלאכתו — מפריש ממנו אחד מן החמשים, וזהו הנקרא תרומה גדולה, ונותנה לכהן; ועל זה נאמר בתורה: [1] ראשית

[1] דברים י״ח

מגדל עוז

אמורים כשהתחיל בו, אבל אם לא התחיל בו; כך מצאתי בספר רבינו מוגה:

כז. **המפקיר** את כרמו וכו׳, בסוף פרק הזרוע (דף קנ״ד ע״ב), ופרק קמא דתמורה (דף ו׳ שהוא ק״ו); ומה שכתב אבל אם זכה מן ההפקר וכו׳, כן פירש רש״י שם:

פרק ששי

א. **מתנה** אחרת ששית יש לעניים וכו׳, ומה שכתב מפריש ממנו אחד מחמישים וכו׳, בפרק ד׳ דתרומות (דף נ״א); ומה שכתב ואחר כך מפריש מהשאר אחד מעשרה וכו׳, בפרק ה׳ דמעשר שני:

כה. זית העומד באמצע השורות לבדו, ושלש שורות של זתים מקיפין אותו משלש רוחותיו, אף על פי שאין בכל שורה מהן אלא שני זתים, שכח את האמצעי - אינו שכחה, שהרי השורות הסתירוהו; ולמה אמרו זית בלבד? מפני שהיה חשוב בארץ ישראל באותו הזמן:

כו. איזהו שכחה בערים? כל שאינו יכול לפשוט את ידו וליטלה; ובכרם - משיעבור מן הגפן או מן הגפנים,

כסף משנה

כה. זית העומד וכו׳, משנה שם (דף ט׳): זית שנמצא עומד בין שלש שורות של שני מלבנים ושכחו—אינו שכחה:

ולמה אמרו זית בלבד וכו׳, שם במשנה רבי יוסי אמר: אין שכחה לזתים; ואמרינן בירושלמי (דף כ׳ ע"א): לא אמר רבי יוסי אלא בראשונה שלא היו הזתים מצויים, שבא אדריאנוס הרשע והחריב את כל הארץ, אבל עכשיו שהזתים מצויים — יש להם שכחה:

וכתב הראב"ד א"א: אינו אלא לדעת רבי יוסי, עד כאן לשונו; כלומר: וכיון דיחידאה הוא — לא הוה ליה למיפסק כוותיה; ולדעת רבינו יש לומר: דגם הוא ז"ל לא פסק כוותיה, אלא דאף על גב דלא קיימא לן כרבי יוסי, מכל מקום יליף מיניה רבינו לרבנן, שהטעם שהזכירו במשנה באלו הדינים זית יותר מאילן אחר - מפני שהיה חשוב בארץ ישראל באותו זמן:

כו. אי זה הוא שכחה וכו׳, משנה שם (דף י׳), ובמקום מה שכתוב במשנה: ברגליות משיעבור הימנה, — כתב רבינו משיעבור מן הגפן ומן הגפנים, ונראה שט"ס הוא, ואפשר לקיים הגירסא, וכתב כן רבינו מפני שאינו ניכר ששכחה— עד שיעבור גפן אחר ויעבור הימנו, ומתניתין לישנא קלילא נקט; ומה שכתב בדלית ובדקל וכו׳, עד כל סביביו, תוספתא דפאה סוף פרק ג׳:

במה דברים אמורים בשלא התחיל וכו׳, אבל אם התחיל בו, וכך כתב בספרי רבינו של דפוס, ורבינו שמשון כתב שטעות סופר הוא בהוספתא, וצריך להגיה: במה דברים

נטופה — זה מסיים את זה ; היתה כל שדהו זית נטופה, ושכח אחת מהן או שתים — יש לו שכחה ; במה דברים אמורים : שלא התחיל באילן זה המפורסם, אבל אם התחיל בו ושכח מקצתו, — הרי זה שכחה, ואף על פי שהוא מפורסם ; והוא שיהיה הנשאר — בו פחות מסאתים ; אבל סאתים — אינו שכחה, אלא אם כן שכח כל האילן, כמו שבארנו :

כסף משנה

כתב הראב״ד : מן המשנה נראה שאינו כן ; ואני אומר : כי דברי רבינו מבוארים בתוספתא, ועל פיה צריך לפרש המשנה, וכן פירשוה רבינו ורבינו שמשון, וכן משמע בירושלמי ; ועל מה שכתב רבינו אבל סאתים אינו שכחה, אלא אם כן שכח כל האילן, כמו שבארנו :

וכתב הראב״ד : א״א אין זה מחוור כלל וכלל, עד כאן לשונו ; נראה שטעמו : דלא משמע ליה שישכח אילן שלם, וכבר כתבתי בסמוך : דפשטא דמתניתין כדברי רבינו, ומלשון זה שכתב רבינו : במה דברים אמורים שלא התחיל באילן זה המפורסם וכו׳, אבל סאתים - אינו שכחה, אלא אם כן שכח כל האילן, כמו שבארנו, — נראה שאפילו בזית שאינה נטופה, אם התחיל בו, ויש במה שנשאר סאתים — אינו שכחה ; ואם כן לפי זה נמצא דבאינה נטופה — טפי הוי שכחה כששכח כל האילן, מכשהתחיל בו ושכחו, ובזית נטופה — הוי איפכא, וזה דבר תימא, שאם בזית נטופה אם שכח האילן - אינו שכחה, כשהתחיל בו ושכחו — הוי שכחה, אלמא כשהתחיל בו ושכחו — ראוי להיות שכחה יותר, ואם כן בשאר אילנות, שכששכח כל האילן הוי שכחה, כשהתחיל בו ושכחו, מכל שכן שהוי ליה להיות שכחה ! ; ותירץ הר״י קורקוס ז״ל דבשאר אילנות בהתחיל בו ושכחו — נמי הוה שכחה, אפילו כשאר בו סאתים ; ומה שכתב אלא אם כן שכח כל אילן — פירושו אלא אם כן אינו נטופה, דאף דשכח כל האילן — הוי שכחה כמו שבארנו :

או במעשיו, כגון שהיה עושה זתים הרבה, או בשמו, כגון שהיה לו שם ידוע, כגון זית הנטועה בין הזתים, שהוא נוטף שמן הרבה, או השפכני, או הבישני; אבל אם היה בו אחד משלשה דברים אלו – אינו שכחה, שנאמר: ׳ ושכחת עמר בשדה – עומר שאתה שוכחו לעולם, ואין אתה יודע בו אלא אם תשוב ותראהו, יצא זו שאתה זוכרו לאחר זמן, ואף על פי שלא תפגע בו, מפני שהוא ידוע ומפורסם:

כד. היה מסויים בדעתו – הרי זה כמפורסם וידוע; היה עומד בצד הדקל – הדקל מסיימו; היו שניהן זית

׳ דברים כ"ד

כסף משנה

שלא הוזכר אלא בעומר — איכא לפלוגי: דבשלמא בעמרים עומר שיש בו סאתים — חשיב ולא הוי שכחה, אבל באילנות, אילן שיש בו סאתים — לא חשיב כולי האי לגבי שאר אילנות, שנאמר שלא יהיה שכחה, וטעמיה: דילפינן מינייהו גבי עימר, דכיון שיש בו גדיש נקרא ולא עומר, או מדכתיב לא תשוב לקחתו — לא שייכי באילן, ופרק ז' שנינו כל זית שיש לו שם וכו', משמע דדוקא אילן שיש לו שם באותם ג' דברים - הוא דאינו שכחה, דעל ידי כך זכור, אבל סאתים פירות באילן — לא חשיבי להיות זכור על ידי כך, עד כאן לשונו; ומה שכתב היה מסויים בדעתו וכו', עד זה מסיים את זה, ירושלמי שם; ומה שכתב היתה כל שדהו וכו', גם זה שם בירושלמי:

במה דברים אמורים שלא התחיל וכו', שם במשנה: זית שיש בו סאתים ושכחו — אינו שכחה; במה דברים אמורים: בזמן שלא התחיל בו, אבל אם התחיל בו, אפילו כזית הנטופה בשעתו, ושכחו, — יש לו שכחה; ובתוספתא פרק ג': כל הזית שיש לו שם בשדה כזית הנטופה בשעתו, ושכחו — אינו שכחה; במה דברים אמורים: בזמן שלא התחיל בו, אבל אם התחיל בו ושכחו — הרי זה שכחה, עד שיהא בו סאתים; ומה שכתב והוא שיהיה הנשאר בו פחות מסאתים וכו';

קמת שעורים מצלת על עומר חטים, עד שתהיה הקמה ממין העומר:

כב השוכח אילן בין האילנות, אפילו היה בו כמה סאין פירות, או ששכח שני אילנות – הרי הן שכחה, שלשה – אינה שכחה:

כג. במה דברים אמורים: באילן שאינו ידוע ומפורסם במקום, כגון שהיה עומד בצד הגת, או בצד הפרצה,

כסף משנה

כב. **השוכח** אילן וכו', משנה פרק ז' דפאה (דף ט'): כל זית שיש לו שם בשדה, אפילו כזית הנטופה בשעתו, ושכחו, — אינו שכחה וכו', ושאר כל הזתים, שנים — שכחה, ושלשה — אינם שכחה; ופירש רבינו שמשון: שנים שכחה, באילן עצמו קאמר, ששכח שני זיתי אילן, וסתמא כבית הלל, דאמרינן בפרקין דלעיל: שנים לעניים, עד כאן לשונו; וכך הם דברי רבינו פה:

והראב"ד כתב: השוכח אילן בין האילנות וכו', א"א: זה אינו מחוור כלל, עד כאן לשונו; ונראה שטעמו משום דלא מסתבר ליה, שאילן אחד, או שני אילנות, או שלשה שלימים, — יהיו שכחה, דהא דקתני כל זית שיש לו שם בשדה ושכחו — אינו שכחה, דמשמע דזית שאין לו שם בשדה — הוי שכחה, נראה שפירש הראב"ד דהיינו לומר: שאם שכח קנה זתים, אם יש לו שם בשדה — אינם שכחה, ואם אין לו שם בשדה — הוו שכחה; ועל דרך זה יתפרש מאי דקתני סיפא: ושאר כל האילן שנים — שכחה, שלשה — אינם שכחה; והדבר ברור כמה דחיק פירוש זה? ומאי דקשיא ליה: האיך יתכן לשכוח אילן או שנים שלימים? מי שרואה ר' אילני זתים נטועים יחד — לא יפלא אם ישכחו ג' אילנות או יותר; והר"י קורקוס ז"ל כתב: ונראה שכוונת הר"א — על מה שכתב רבינו: שאפילו שיש בו סאתים, שהוא סובר דכי היכי דעומר שיש בו סאתים — אינו שכחה, גם אילן שיש בו סאתים – אין ראוי שיהיה שכחה; ואפשר דכל שכן הוא, ולכך כתב: אין זה מחוור כלל, אבל דעת רבינו: דכ

סאתים—רואין את השבולים הדקות כאילו הן בריאות וארוכות, ואת השדופות כאילו הן מלאות; ואם היתה ראויה להיות קמה אחר אומרין זה לעשות סאתים ושכחה — אינה שכחה:

כ. שכח סאה תבואה עקורה, וסאה שאינה עקורה — אינן מצטרפים, ושניהם שכחה; וכן בשום ובבצלים, ובפירות האילן, אם שכח מקצתן בקרקע, ומקצתן תלוש, ובשניהן סאתים — אינן מצטרפין, אלא שניהם שכחה:

כא. השוכח עומר בצד הקמה שאינה שכוחה — אינו שכחה, שנאמר: [1] כי תקצר··· ושכחת עמר, — עומר שסביבותיו קציר — שכחה, אבל עומר שסביבותיו קמה — אינה שכחה; וכן אם שכח קמה בצד קמה שאינה שכוחה, אפילו קלח אחד — הרי זו מצלת את השכוחה, ויהיה מותר לקחתה; אבל אם שכח עומר או קמה בצד עומר שאינו שכוח, אפילו היה בו סאתים — אינו מציל אותה, והרי השכוח לעניים; אין קמת חברו מצלת על עומר שלו, ואין

[1] דברים כ"ד

כסף משנה

וכו', זה פירוש הוא מה ששנינו שם: אפילו הוא של טופח — רואים אותה כאילו היא עינבה של שעורים, וכן פירשו בירושלמי:

כ. שכח סאה תבואה עקורה וכו', עד אלא שניהם שכחה, משנה בפרק ו' דפאה, וכתנא קמא:

כא. השוכח עומר בצד הקמה וכו', משנה שם: הקמה מצלת את העומר ואת הקמה, והעומר — אינו מציל לא את העומר, ולא את הקמה; אי זו היא קמה שהיא מצלת את העומר? כל שאינה שכחה, אפילו קלח אחד; והטעם בירושלמי, ובסיפרי פרשת כי תצא; ומה שכתב אבל אם שכח עומר וכו', אפילו היה בו סאתים וכו', הכי משמע ממתניתין:

אין קמת חברו מצלת וכו', עד ממין העומר, שם בירושלמי, ותוספתא פרק ג', פלוגתא, ופסק כחכמים:

טו. שני צבורי זתים וחרובין המובדלין זה מזה — שכחה; ושלשה — אינם שכחה; שני הוצני פשתן — שכחה, ושלשה — אינם שכחה:

טז. שתי גפנות, וכן בשאר האילנות שנים המובדלין זה מזה — שכחה, ושלשה — אינן שכחה, שנאמר:[1] לעני ולגר תעזב אותם, — אפילו היו שנים, אחה לעני, ואחר לגר:

יז. היו כל העומרים של קב קב, ואחד של ארבע קבין ושכחו, — הרי זה שכחה; יתר על הארבעה — אינו שכחה; וכן אם היו של שני שני קבין, ואחד יתר על שמנה קבין, — אינו שכחה:

יח. העומר שיש בו סאתים ושכחו, — אינו שכחה, שנאמר:[2] ושכחת עמר בשדה, ולא גדיש, אף על פי שכולן סאתים סאתים; שכח שני עמרים, אף על פי שיש בשניהן סאתים — הרי אלו שכחה; וכן יראה לי שהן שכחה, אפילו היה בשניהן יותר מסאתים:

יט. קמה שיש בה סאתים ושכחה — אינה שכחה; אין בה

[1] ויקרא כ"ג [2] דברים כ"ד

כסף משנה

טז. שתי גפנים וכו', תוספתא פרק שלישי דפאה:

יז. היו כל העמרים וכו', משנה פרק ו' דפאה (דף ז' ע"ב), וכבית הלל; ומה שכתב וכן אם היו של שני קבין וכו', שם בירושלמי (דף כ' ע"א):

יח. העומר שיש בו סאתים וכו', משנה בפרק ו' דפאה (דף ח'); ומה שכתב אף על פי שכולם סאתים סאתים — טעמו משום דכיון דמולא גדיש ממעטין ליה, אף זה בכלל; ומה שכתב שכח שני עמרים וכו', שם במשנה, ופסק כתנא קמא; ומה שכתב וכן יראה לי וכו', פשוט הוא שגם זה בכלל הטעם שנתנו שם במשנה ובירושלמי:

יט. קמה שיש בה סאתים וכו', עד אינה שכחה, משנה שם דף ח' ע"ב; ומה שאמר רואים את השבלים הדקות

באמצע השורה, שמן מערב למזרח, שעדין לא התחילו בה, והיא מוכחת עליו שאינו שכוח:

יב. הקוצר ואלם אלומות אלומות, ופנה האלומות, — והן הנקראין עמרים — ממקום זה למקום אחר, וממקום השני למקום השלישי, וממקום השלישי לגורן, ושכח העומר בשעה שפנה ממקום למקום, אם פנה העמרים למקום שהוא גמר מלאכה, ושכחה, — יש לו שכחה, וכשיפנה ממקום שהוא גמר מלאכה לגורן — אין לו שכחה; ואם פנה העמרים למקום שאינו גמר מלאכה ושכח — אינו שכחה, וכשיפנה ממקום שאינו גמר מלאכה לגורן — יש לו שכחה:

יג. איזהו מקום שהוא גמר מלאכה? זה מקום שדעתו לקבץ כל העומרין שם, ולדוש אותן שם, או להוליכן שם למקום גדיש שהוא הגורן; ומקום שאינו גמר מלאכה — הוא המקום שמקבצין בו העומרים, כדי לעשות מהן אלומות גדולות, כדי להוליכן למקום אחר:

יד. שתי כריכות המובדלות זו מזו — שכחה, ושלש — אינן שכחה; שני עומרים המובדלין זה מזה — שכחה, ושלשה — אינן שכחה:

כסף משנה

עליו הרב רבי אברהם בן דוד? וכתב: זה המחבר פתח בשכחת קמה, וסיים בשכחת עמרים, דהא ירושלמי הוא:

יב. **הקוצר** ואלם אלומות וכו׳, משנה בפרק חמישי דפאה (דף ז׳ ע״ב): המעמר לכובעות ולכומסאות וכו׳:

יד. **שתי** כריכות וכו׳, תוספתא דפאה פרק שלישי:

טו. **שני** עמרים וכו׳, שני גבורי זתים וכו׳, שני הוגני פשתן וכו׳, משנה בפרק ששי דפאה (דף ח׳); וכתב הרא״ש: הוגני פשתן, כשעוקרים אותם הם נכונים דקל, ולכך קרי להו הוגני; ונראה לי דמיירי כשהזריעו, ואז הוא מאכל אדם, כדאיתא בריש פרק המוכר פירות (דף צ״ב), אבל שאר פשתן — לא שייך ביה שכחה:

עמרים שפנו אותן לגורן, והתחילו שנים מאמצע שורה, ושכחו עומר באמצע בין אחריהן — אינו שכחה, מפני שהוא

כסף משנה

שכחה, הילכך אין הדבר מתברר באמצעית שיהו שכחה — עד שיעמר עומר שכנגד פניו, ונראה איך ילך? שאם ילך מצפון לדרום כנגד פניו — כבר גלה דעתו שהשורות מצפון לדרום, ואין אחד מהאמצעיים שבאותה שורה — ראש שורה, ואם שכחה אחריו — אינה שכחה, שאין לו מוכיח; וכשהתחיל מאמצע שורה קאמר, כדמפרש ואזיל במתניתין לקמן: ואלו הן ראשי שורות וכו'; אבל אם ילך ממזרח למערב — הרי האמצעית גם כן ראשי שורות, והכל מודים שאינה שכחה; וכן העומר שהחזיק בו להוליכו לעיר ושכחו, שהכל מודים לו; הדר אמר: אלו הן ראשי שורות: שנים שהתחילו, מאמצע שורה: זה פניו לצפון, וזה פניו לדרום וכו', אם דלגו במה שלפניהם, דהיינו עומר שכנגדו, ושכחו באמצע, — הוי שכחה, שכבר הוכיחו שהשורה היא מצפון לדרום, ואין בהם ראש שורה, אבל אם הניחו בין שני גביהן עומר, או ב', שלא התחילו זה בצד זה, אבל הרחיקו זה מזה, זה עומר וזה עומר, — אותן שני עמרים אינם שכחה, שמא הניחו אותם לראשי שורות ממזרח למערב, מאחר שהתחילו באמצע — יש מקצת מוכיח שבאמצע יש תחילה; אבל יחיד שהתחיל מראש שורה, והניח אחריו עומר, ודלג עליו ושכחו, — הוי שכחה, שאין כאן מוכיח שיהא באמצע ראש השורה, ולפניו דלא הוי שכחה — בשלא דלג, אלא שהניח אותה שורה, והתחיל בשורה אחרת, שמאחר שלא עשה ממנה ולהלן כלום — אינו בלא תשוב, זהו פירוש שמועות הללו, המסביר פנים לפי דעתי, והמבין יבין: עד כאן לשונו: וכבר בארתי המשניות לדעת רבינו; ומה שכתב רבינו וכן השורות של עמרים וכו', מבואר בירושלמי שם (דף י"ט ע"ג): מנין לראשי שורות? אמר רבי יונה: כתיב כי תקצר קצירך בשדה וכו', עד כדון ראשי שורות קמה, סוף שורות קמה כו', אמר רבי יונה: נילף ראש שורות עמרים מראש שורות קמה, וסוף שורות קמה מסוף שורות עמרים; ולא ידעתי למה תמה

אינו שכחה, מפני שהוא מעורב עם השורות שמן המזרח למערב, והן מוכיחין עליו שאינו שכוח; וכן השורות של

כסף משנה

לאחריו — הוי שכחה, מפני שהוא לאחריו של חברו; והטעם: שכיון ששניהם אלו מוטל עליהם קצירת השדה — הוה ליה תרווייהו כאיש אחד, וכיון שאם היה בא ליטול מה ששכח חברו — היה צריך לחזור לאחוריו, — קרינן ביה לא תשוב לקחתו, והוי שכחה, וכשהתחילו מאמצע שורה, דקתני: שאם שכחו לאחריהם אינו שכחה — הוי טעמא כדפרישית:

והראב"ד כתב: זה המחבר פתח בשכחת קמה, וסיים בשכחת עמרים, והטעם לפניו דהוי שכחה, אף על פי שאפשר שיהא העומר השכוח בראש שורה ממזרח למערב, אפילו הכי כיון שהוא וחברו מעמרין מצפון לדרום - הרי עשו את האמצעי לשורה התחונה, והוי שכחה; אבל מה שהניח לאחריו - אפשר שהניח אותו ראש לשורה ממזרח למערב; ובירושלמי מתפרש: שהיו לו עשר שורות של יעשר עשר עומרים: והן נדונין צפון דרום, או מזרח ומערב, ולעולם ראש שורה — אינה שכחה, ולכן ראיתי לפרש אותה פיסקא, כי לא האירו אותה — לא המחבר הזה, ולא הרב היוני שפירש המשניות; הפסקא הראשונה: ראשי השורות — עומר שכנגדו מוכיח, העומר שהחזיק בו להוליכו לעיר ושכחו — מודים שאינה שכחה, ואלו הן ראשי שורות: שנים שהתחילו מאמצע שורה, זה פניו לצפון, וזה פניו לדרום, ושכחו לפניהם ולאחריהם, שלפניהם—שכחה, שלאחריהם— אינה שכחה; יחיד שהתחיל מראש שורה, ושכח לפניו ולאחריו, מה שלפניו — אינה שכחה, שלאחריו — שכחה, מפני שהוא בלא תשוב; זה הכלל: כל שהוא בלא תשוב וכו', אלו שלש פסקות — צריכות לפנים; הפסקא הראשונה — מפרש לה בירושלמי: עומר שכנגדו מוכיח, כיצד? היו לו י' שורות של עשר עמרים, עומר אחד מהן צפון ודרום, ושכח אחד מהן, — אינו שכחה, מפני שנדון מזרח ומערב, פירוש וכל שורה החיצונה — אפשר שהיא ראשי שורות, ונידונת מזרח ומערב, וראש שורה — אינה

שכחה, מפני שכל אחד מהן זה שלפניו — הוא לאחוריו של חברו, והעומר ששכחוהו לאחריהן במקום שהתחילו ממנו —

כסף משנה

אם כשהפכו פניהם זה לצפון וזה לדרום, והתחילו לעמר, נשאר עומר אחד ביניהם ושכחוה, — אינו שכחה, לפי ששניהם סמכו זה על זה, ומתוך כך נשכח, עד כאן לשונו; וכך הם דברי רבינו שמשון; ומדברי רבינו נראה: שמפרש שהיו עשר שורות של עשר עמרים מסודרות, וכשהתחילו שנים מאמצע שורה, זה פניו לצפון, וזה פניו לדרום, אם שכחו לאחריהם במקום שהתחילו ממנו — אינו שכחה, משום דאמרינן: מאחר שהם שנים — דבר רחוק הוא לומר ששכחוהו, ויותר ראוי לומר שהניחו עומר זה בכונה, כדי שיהיה ראש שורה ממזרח למערב; ועוד: דמדהתחילו מאמצע שורה מוכח הכי, דאם לא כן הויא ליה להתחיל זה מראש השורה, וזה מסופה; אבל אם שכחו ממה שלפניהם אי זה עומר — הוי שכחה, משום דכיון שהתחיל לקצור מצפון לדרום — אינו עשוי להניח עומר אחד שיהיה ראש שורה ממזרח למערב; אבל קשה לי, למה תלה הדבר שלפניהם שכחה — מפני שכל אחד מהם זה שלפניו הוא לאחריו של חברו? ועוד קשה לי: מה לנו שיהיה עומר זה לאחר של חבירו? כיון שהוא לפני הקוצר עצמו, אם מטעם שהוא לפניו — אינו ראוי להיות שכחה, מפני שהוא לאחורי חברו — לא הוה ליה להיות שכחה, ולכן נראה לי; דמשום דבמתניתין מסיים בה: יחיד שהתחיל מראש שורה, ושכח לפניו ולאחריו, שלפניו — אינו שכחה, ושלאחריו — שכחה, מפני שהוא בבל תשוב; זה הכלל: כל שהוא בבל תשוב - שכחה, ושאינו בבל תשוב - אינו שכחה; ומדקתני זה הכלל - משמע דקאי גם ארישא, ולפיכך פירש דהא דקתני בשנים שהתחילו מאמצע שורה, שלפניהם — שכחה, היינו לומר שאף על פי שהיחיד שהתחיל מראש שורה, ושכח לפניו, — אינו שכחה, שנאמר לא תשוב לקחתו - אינו שכחה עד שיעבור ממנו ויניחנו לאחריו, בשנים התחילו לקצור מאמצע, אם שכח אחד מהם לפניו, אף על פי שלא עבר ממנו, ולא הניחו

קמה, או שעמר בלילה, ושכח עומר, וכן הסומא ששכח — יש להן שכחה; ואם היה הסומא או הקוצר בלילה מתכוין ליטול את הגס, — אין לו שכחה; וכל האומר: הריני קוצר על מנת מה שאני שוכח — אני אטול, — יש לו שכחה, שכל המתנה על מה שכתוב בתורה — תנאו בטל:

ט. תבואה שקצרה עד שלא נגמרה להאבילה לבהמה, וכן אם קצרה אגודות קטנות, ולא עשאה עמרים, וכן השומים והבצלים שתלשן אגודות קטנות להמכר לשוק, ולא עשאן עמרים להעמיד מהן גורן, — אין להם שכחה:

י. הקוצר שהתחיל לקצור מראש השורה, ושכח לפניו ולאחריו, — של אחריו שכחה, ושלפניו — אינו שכחה, שנאמר: "לא תשוב לקחתו" — אינו שכחה עד שיעבור ממנו ויניחנו לאחריו; זה הכלל: כל שהוא בבל תשוב — שכחה, וכל שאינו בבל תשוב — אינו שכחה:

יא. שנים שהתחילו לקצור מאמצע השורה, זה פניו לצפון, וזה פניו לדרום, ושכחו לפניהם ולאחריהן — שלפניהם

[1] שם

כסף משנה

הגס — אין לו שכחה, — פירש הר"ש: אם היה מתכוין ליטול הגסים, ולהניח הדקים, — אין לו שכחה לדקים, מאחר שלא נתכוין לדקים:

ט. תבואה שקצרה וכו', עד אין להם שכחה, גם זה משנה שם:

י. הקוצר שהתחיל לקצור וכו', גם זה משנה שם (דף ח'):

יא. שנים שהתחילו לקצור וכו', גם זה משנה שם: שנים שהתחילו מאמצע שורה, זה פניו לצפון, וזה פניו לדרום, ושכחו לפניהם ולאחריהם — שלפניהם שכחה, שלאחריהם — אינו שכחה; ופירש ה"ר עובדיה: שנים שהתחילו מאמצע שורה של עמרים, זה הפך פניו לצפון, וזה הפך פניו לדרום, ושכחו לפניהם, לאחר שהתחילו לעמר — דלגו עומר ושכחוהו, — הוי שכחה, דקרינן ביה: לא תשוב לקחתו, ולאחריהם — אינו שכחה,

ואם היו חמשה בלבד, משישהא כדי ליטול החמישי – הרי הרביעי שכחה:

ז. שני עמרים מעורבבין, ושכח אחד מהן – אינה שכחה, עד שיטול את כל סביבותיו:

ח. הלוף והשום והבצלים וכיוצא בהן, אף על פי שהן טמונין בארץ – יש להן שכחה; הקוצר בלילה, ושכח

כסף משנה

ו. **הנוטל** עומר ראשון שני ושלישי וכו', ירושלמי בפרק ו' דפאה: עימר את הראשון, ואת השני, ואת השלישי, (ושכח את הרביעי), אית תניי תני אם נטל את החמישי — הרי הוא שכחה, ואית תניי תני אם שהה ליטול החמישי — הרי זה שכחה; אמר רבי בון בר חייא: מאן דאמר נוטל את החמישי – כשיש שם ששי: מאן דאמר אם שהא (כדי) ליטול את החמישי – כשאין שם ששי, אם עד שלא נטל את החמישי – לא כבר נראה את הרביעי לידון בשורה? את אמר שכחה וכו', וכתב ר"ש: פירש, רבי בון בר חייא בא לפרש דלא פליגי, דמאן דאמר נטל את החמישי — הוי רביעי שכחה, אבל שהא ליטול — לא, כשיש בשורה שלשה עומרים, דכשעימר שלשה, והניח שלשה — נחשבה שורה השלשה שהניחה, ונמצא כששהא, ואחר כך עימר החמישי — הוה ליה כמתחיל לעמר באמצע שורה, משום הכי תני אם נטל החמישי שלא שהא; ומאן דאמר דאפילו שהא — הוי רביעי שכחה — כשאין שם ששי, דכשעימר שלשה — לא נשתיירו כי אם שנים, דאף על פי ששהא קודם שעימר החמישי—הרי הוא כמסיים עומרו הראשון; ולכאורה נראה שטה זו כבית הלל, דאמרי שנים לעניים, ושלשה לבעל הבית, עד כאן לשונו:

ז. **שני** עומרים מעורבבים וכו', גם זה ירושלמי שם כ"ח: שדה שעמריה מעורבבין וכו', היא בתוספתא פרק ג':

ח. **הלוף** והשום וכו' משנה פרק ו' (דף ט'), וכחכמים, ואיתא בפרק עגלה ערופה:

הקוצר בלילה וכו', עד תנאו בטל, גם זה משנה שם (דף מ"ה), ובמה ששנינו: אם היה מתכוין ליטול הגם

ד. נטל עומר להוליכו לעיר, והניחו על גבי חברו, ושכח את שניהן, אם זכר העליון קודם שיפגע בו — אין התחתון שכחה, ואם לאו — התחתון שכחה:

ה. עפו עמריו ברוח חזקה לתוך שדה חברו, ושכח שם עומר — אינו שכחה, שנאמר: ׳ קצירך בשדך; אבל אם פזר העמרים בתוך שדהו, ושכח — הרי זו שכחה:

ו. הנוטל עומר ראשון ושני ושלישי, ושכח הרביעי, אם היה שם ששי — אין הרביעי שכחה, עד שיטול החמישי;

׳ שם

כסף משנה

ד. נטל עומר להוליכו לעיר וכו׳, שם בירושלמי (דף י"ט ע"ג), ופרק עגלה ערופה (דף מ"ה): עומר שנטלו להוליכו לעיר, ונתנו על גבי חברו, ושכח את שניהם, — התחתון שכחה, והעליון — אינו שכחה; רבי שמעון אומר: שניהם אינם שכחה, התחתון — מפני שהוא מכוסה, והעליון — מפני שזכה בו, רבי זעירא אומר: בזוכר (את העליון):

וכתב הראב"ד אמר אברהם: הסוגיא שאמרה בזוכר לעליון — לא נאמרה אלא לרבי שמעון, שאמר: התחתון — אינו שכחה, מפני שהוא מכוסה; ואמר רבי זעירא דוקא בזוכר לעליון, שהוא כמכוסה בבגדים, או באבנים, שאין עליהם תורת שכחה, והוי טמון; אבל אם לא זכרו, אף על פי שהוא עצמו אינו שכחה, שכבר החזיק בו להוליכו לעיר, אף על פי כן הוי התחתון שכחה, מפני שהוא מין במינו, ולא הוי כטמון, עד כאן לשונו; כלומר: וכיון דלא קיימא לן כרבי שמעון, אלא כתנא קמא, אפילו בזוכר העליון — התחתון שכחה לעולם; ורבינו נראה שמפרש: דכי אמר רבי זעירא בזוכר — קאי למאי דאמר רבי שמעון דתחתון אינו שכחה, והכי קאמר: עד כאן לא פליג תנא קמא עליה — אלא בשאינו זוכר, אבל אם זוכר העליון — לתנא קמא נמי אין התחתון שכחה; ויפה כחו של פירוש רבינו, דקאי רבי זעירא אתנא קמא, דהלכתא כוותיה:

ה. עפו עמריו וכו׳ בריש פרק עגלה ערופה (דף מ"ה):

מעיקרו בשדה הוא השכחה, אבל בעיר, אפילו זכור ולבסוף שכוח – הרי זו שכחה, שנאמר: י ושכחת עמר בשדה, ולא בעיר:

ג. עמדו העניים בפניו, או חפוהו בקש, והוא זוכר את הקש, או שהחזיק בו להוליכו לעיר, והניחו בשדה ושכחו, – אינה שכחה; אבל אם נטלו ממקום למקום, אף על פי שהניחו סמוך לגפה, או לגדיש, או לבקר, או לכלים, ושכחו, – הרי זה שכחה:

דברים כ״ד

כסף משנה

בשדה שכוח מעיקרו—הוי שכחה, זכור ולבסוף שכוח – אינו שכחה, מאי טעמא? דכיון דקאי גבה הוה ליה אגרו וכתה לו, אבל בעיר אפילו זכור ולבסוף שכוח—הוי שכחה, מאי טעמא? דליתיה גביה דליזכי ליה; ופסק רבינו כגמרא דידן; ומשמע ליה שהירושלמי סבר כדקסלקא דעתין בגמרא דידן, דקאמר: ודילמא גזירת הכתוב הוא, דבשדה נהוי שכחה, ובעיר לא נהוי שכחה, ואף על גב דמהדר גמרא אמר קרא יהיה—לרבות שכחת העיר, הירושלמי דריש להאי יהיה לדרשה אחריתי:

ג. עמדו עניים בפניו, או חפהו בקש, משנה פרק ה׳ דפאה (דף ז׳) עמדו עניים בפניו, או שחפוהו בקש-הרי זה אינו שכחה, ובירושלמי רבי יונה אמר: בזוכר את הקשים; ומ״ש או שהחזיק בו וכו׳, משנה פרק ו׳ דפאה (דף ח׳):

אבל אם נטלו ממקום למקום אף על פי שהניחו סמוך לגפה וכו׳ משנה שם (דף ז׳ ע״ב): העומר שהוא סמוך לגפה ולגדיש לבקר ולכלים, ושכחו, בית שמאי אומרים: אינו שכחה; ומסיק בירושלמי (דף י״ט): לא נחלקו בית שמאי ובית הלל על העומר שהוא סמוך לגפה ולגדיש ולבקר ולכלים ושכחו, — שהוא שכחה, ועל מה נחלקו? על העומר שנטלו ונתנו בצד הגפה, בצד הגדיש, בצד הבקר, בצד הכלים, שבית שמאי אומרים: אינו שכחה (מפני שזכה בו), ובית הלל אומרים: שכחה; וידוע דהלכה כבית הלל, ווהו שכתב רבינו: אף על פי שהניחו סמוך לגפה וכו׳:

פרק חמישי

א. העומר ששכחוהו פועלים, ולא שכחו בעל השדה, שכחו בעל השדה, ולא שכחוהו פועלים, שכחוהו אלו ואלו, והיו שם אחרים עוברין ורואין אותן בעת ששכחוהו – אינה שכחה, עד שישכחהו כל אדם; ואפילו עומר הטמון, אם נשכח – הרי זה שכחה:

ב. היה בעל השדה בעיר, ואמר יודע אני שהפועלים שכחו עומר שבמקום פלוני, ושכחוהו – הרי זה שכחה; ואם היה בשדה ואמר כן ושכחוהו – אינו שכחה, שהשכוח

כסף משנה

פרק חמישי

א. העומר ששכחוהו וכו', משנה פרק ה' דפאה (דף ז'); ומ"ש שכחוהו אלו ואלו, והיו שם אחרים עוברים וכו', שם בירושלמי (דף י"ט ע"א): רבי שמעון בר יהודה משום רבי שמעון אומר: אפילו אחרים שעברו וראו עומר ששכחוהו פועלים, ושכחו בעל הבית, — אינו שכחה עד שישכחהו כל אדם; כך היא גירסת רבינו; וסבר רבינו דרבי שמעון לפרש דברי הנא קמא אתא; ומ"ש ואפילו עומר הטמון אם נשכח הרי זה שכחה, בסיפרי, ומייתי לה בפרק עגלה ערופה:

ב. היה בעל השדה בעיר וכו', בירושלמי סוף פרק ה' (דף י"ט ע"א) היה עומד בעיר ואמר יודע אני שהפועלים שוכחין עומרים שבמקום פלוני, ושכחוהו–אינו שכחה; היה עומד בשדה ואמר יודע אני שהפועלים שוכחים עומרים שבמקום פלוני—הרי זה שכחה, שנאמר בשדה ושכחת, ולא בעיר ושכחת, ורבינו פסק בהפך, משום דבפרק שנים אוחזין עלה י"א אמרינן: ומנא תימרא דתגר שאינה משתמרת— אי עומד בצד שדהו אין, אי לא—לא? דתניא היה עומד בעיר ואמר יודע אני שעומר שיש לי בשדה פועלים שכחוהו — לא יהא שכחה, יכול לא יהא שכחה? תלמוד לומר ושכחת עומר בשדה- בשדה שכחת, ולא בעיר; הא גופא קשיא וכו', אלא לאו הכי קאמר:

לאוכלן ענבים – פטור מן הפרט, ומן השכחה, ומן הרבעי, חייב בעוללות; ואם בצרן לעשות יין – ח"ב בכל, אלא אם כן שייר מקצתן:

כסף משנה

וכתב עוד הראב"ד: אלא אם כן שייר מקצתן, אמר אברהם לא כן הסוגיא, אלא חייב בכל אף על פי ששייר, עכ"ל, ומחלקתן תלוי בפירוש הירושלמי בפרק המוכר, דגרינן התם רבי זעירא וכו', בשם ר"י: המלקט שבלים לעיסתו, אפילו כל שהוא—פטור מן הפאה; רבי אליעזר אומר אפילו במגל; אמר רבי יוסי והוא ששייר; והתני: היו לו חמש גפנים והוא בוצרן ומכניסן לתוך ביתו-פטור מן הפרט, (ומן הערלה), ומן הרבעי, וחייב בעוללות! (א"ר יודן וכו') תמן כשבקש לאוכלן ענבים, ברם הכא כשבקש לשתותן יין, הדא ילפא מן ההיא, וההיא ילפא מן הדא, הדא ילפא מן ההיא: שאם בקש לאוכלן מלילות, ואפילו לא שייר; וההיא ילפא מן הדא, שאם בקש לשתותן יין, והוא ששייר, עכ"ל; ופשטא דסוגיא משמע: דכששייר גורם פטור למה שקצר או בצר, וכשנתכוין לאוכלם מלילות או ענבים—פטור אפילו שייר, ואם נתכוין לעיסתו או ליין—חייב למה שקצר או בצר, אפילו שייר, וכדברי הראב"ד, ומאי דקתני בסיפא שאם בקש לשתותן והוא ששייר—הוי כאילו קאמר אפילו שייר, והכי קאמר: שאם בקש לשתותן יין-חייב, והא דאיצטריך לאשמועינן דחייב—בששייר, דאילו לא שייר פשיטא; אבל קשה לזה, דאם כן מדחי מאי דאמר רבי יוסי על מלקט שבלים לעיסתו פטור, והוא ששייר! לכך נראה דגרסינן: שאם בקש לשתותן יין—חייב, אלא אם כן שייר, דהשתא אתיא שפיר לרבי יוסי דאמר על מלקט לעיסתו—פטור, והוא ששייר; ונראה שזאת היתה גירסת רבינו; והר"י קורקוס ז"ל כתב: שפשט דברי הירושלמי כדברי רבינו, והכי פירושו: שאם בקש לשתותה יין, והוא ששייר, דאז פטור, אבל אם לא שייר—חייב, והוא מ"ש ר"י על שבלים לעיסתו דפטור, וקאמר והוא ששייר, דליין ולעיסה חד דינא אית להו:

חייב, ושל גוי — פטור:

כו. בן לוי שנתנו לו מעשר טבל, ומצא בו עוללות — נותנן לעני: ואם נקרצת עם האשכול — יש לו לעשותה תרומת מעשר על מקום אחר:

כז. מי שהיו לו חמש גפנים, ובצרם לתוך ביתו, אם

כסף. משנה

של גוי בלבד, וכרבן שמעון בן גמליאל דאמר התם הכי לענין תרומה, בישראל וגוי שלקחו שדה בשותפות:

כו. בן לוי שנתנו לו וכו׳, ירושלמי פרק ז׳ דפאה (דף כ׳ ע״א): בן לוי שנתמכה לו מעשר טבל ומצא בתוכו עוללות — הרי זה עושה אותן תרומת מעשר במקום אחר, ועוללות לאו של עני הוא; רבי אבין בשם רבנן דתמן: אני אומר הנקרצות עם האשכולות: וכתב הראב״ד א״א בתוספתא לא אמר כן, אלא אינו חושש שמא של עניים הם, ואמרו בירושלמי: שעושה אותו תרומת מעשר על מקום אחר; ועל זה הקשו: ועוללות לאו של עניים הם, רבי אבין אמר מן הנקרצות עם האשכולות; ורבינו נראה שמפרש דהכי קאמר: אומר אני, דכי קתני עושה אותם תרומת מעשר במקום אחר-דוקא בנקרצות עם האשכולות, וקמשמע לן דלא גזרינן אטו אינן נקרצות עם האשכולות, והתוספתא שהביא הראב״ד: אפשר דרבינו גורס «חושש» ואפילו אי כוה גריס «אינו חושש» יש לפרק דהכי קאמר: אינו חושש לגזור נקרצות עם האשכול, אטו אינן נקרצות:

כז. מי שהיו לו ה׳ גפנים וכו׳, ירושלמי פרק ג׳ דפאה (דף י״ז), ובתוספתא פרק קמא דפאה:

כתב הראב״ד: ומן הפאה, עכ״ל, נראה שהיה גורס שם כן, ואפשר שאף על פי שלא היה גורס כן, משמע ליה, דכיון דפטור מן השכחה—הוא הדין שפטור מן הפאה, והכי משמע שם בירושלמי; ורבינו סמך על מה שכתב בפרק ב׳ בדין קוטף מלילות מעט מעט, ומכניסן לביתו—שהוא פטור אף מן הפאה, וממנו נלמוד בכרם בבוצר לאכול ענבים, שטוים הם, ולא בא כאן אלא ללמדנו שחייב בעוללות, ולפטור מן הרבעי, דלא שייכי בתבואה:

והעוללות נוהגין, – אלא בכרם בלבד:

כב. אין העניים זוכין לקחת פרט ועוללות, עד שיתחיל בעל הכרם לבצור כרמו, שנאמר: [1] כי תבצר כרמך לא תעולל; וכמה יבצר ויהיו זוכין בהן? – שלשה אשכולות שהן עושין רביע:

כג. המקדיש כרמו, עד שלא נודעו העוללות – אין העוללות לעניים; ואם משנודעו העוללות – העוללות לעניים, ויתנו שכר גדולם להקדש:

כד. הזומר את הגפן אחר שנודעו העוללות – הרי זה זומר כדרכו; וכשם שבורת האשכולות – כך בורת העוללות:

כה. גוי שמכר כרמו לישראל לבצור – חייב בעוללות; ישראל וגוי שהיו שותפים בכרם – חלקו של ישראל

[1] דברים כ"ד

כסף משנה

אותם, ועיין בתי"ט שם):

כ. זמורה שהיה בה וכו', משנה:

כא. כרם שכולו וכו', גם זה משנה שם (דף ג'), וכרבי עקיבא: ואין הפרט והעוללות נוהגים וכו', בפרק הזרוע דף קל"א, ובתוספתא פרק ב' דפאה:

כב. אין העניים זוכים ליקח וכו', בפרק ז' דפאה במשנה (דף י') אליבא דרבי עקיבא; ומ"ש וכמה יבצור וכו', שם דף כ' ע"ג בירושלמי:

כג. המקדיש כרמו וכו', משנה שם; ומ"ש ויתנו שכר גדולם להקדש, שם לר"י, ואמרינן בירושלמי: מעשה היה והורו כר"י:

כד הזומר את הגפן וכו', גם זה משנה שם (דף ט' ע"ב): המידל בגפנים וכו', וכתנא קמא:

כה. גוי שמכר כרמו לישראל וכו', תוספתא דפאה סוף פרק ג', ומסיים בה: וישראל שמכר כרמו לגוי לבצור – פטור מן העוללות; ואיני יודע למה השמיטו רבינו? ואפשר שהטעם משום דממילא משמע – שאחר מי שהיה הכרם בידו אזלינן:

ישראל וגוי שהיו וכו', בפרק ראשית הגז דף קל"ה ע"ב, שדך – למעוטי שותפות גוי; ומשמע לרבינו דהיינו דוקא לפטור

ואין לה כתף, — הרי היא של בעל הכרם; ואם ספק — לעניים:

יח. אי זו היא כתף? פסיגין המחוברות בשדרה זו על גב זו, נטף — ענבים המחוברות בשדרה ויורדות, והוא שיהו כל הענבים שבעוללות — נוגעין בפס ידו; ולמה נקרא שמו עולל? מפני שהוא לשאר האשכולות — כעולל לאיש:

יט. ואין בעל הבית חייב לבצור העוללות וליתנן לעניים, אלא הן בוצרין אותן לעצמן; וגרגר יחידי — הרי היא עוללת:

כ. זמורה שהיה בה אשכול, ובארכובה של זמורה עוללת, אם נקרצה עם האשכול — הרי היא של בעל הכרם, ואם לאו — הרי הוא לעניים:

כא. כרם שכולו עוללות — הרי הוא לעניים, שנאמר:[1] וכרמך לא תעולל, אפילו כולו עוללות; ואין הפרט

[1] ויקרא י״ט

כסף משנה

ידו, והעליונות אינם נוגעות, אלא הם מפוזרות בענין שכלם נוגעות בפס ידו, ואז הוי עוללות ולעניים; ולפי שהזכיר פס ידו — הוה משמע לי דבעוללות קטן הנכנס בפס ידו הוי עוללות, אבל אי הוי גדול-אינו עוללות, ומשום הכי אקשי ליה מדרבי חייא, ושני ליה: דלאו דוקא נקט פס ידו, אלא אורחא דמלתא נקט, והוא הדין אם היה גדול הרבה — הוי עוללת, והוא שכשיתנוהו על גבי טבלא גדולה ביותר-יהו כל הענבים נוגעים בטבלא; והשתא להאי פירושא אין כאן חזרה ממה שאמר: והוא שיהו כל הענבים נוגעים בפס ידו; ויש חסרון בספרי רבינו, וצריך לכתוב כך «יש לה כתף ואין לה נטף, או יש לה נטף ואין לה כתף—הרי היא של בעל הכרם»: ולמה נקרא וכו׳, כן כתב רבינו שמשון:

יט. *ואין בעל הבית חייב וכו׳, וגרגיר יחידי הרי היא עוללות, משנה בפרק ז׳ דפאה דף ט׳ ע״ג וכחכמים:

*(יצא לרבינו מדתנן בפרק ז׳ דפאה ובית הלל אומרין כולו לגת, כלומר: ובלאו הכי כשאין עוללת לעניים — אין בעל הבית חייב לבצור

כאשכול, שאין לו כתף, ואין ענביו נטפות זו על זו, אלא מפוזרות; יש לה כתף, ואין לה נטף, או יש לה נטף,

כסף משנה

שעל כתפו של אדם—נקרא כתף, אבל מפוזרים בשדרה—אין כאן כתף; ונטף הם גרגרים של ענבים המחוברים בשדרה עצמה, מלמטה בסופה, שתלויים שם ענבים הרבה, ועל שענביו נוטפים מלמטה בסופה—קרוי נטף, עכ״ל; ודבריו מתיישבים יותר ממה שפירש ה״ר אליה מזרחי בבאורו לרש״י פרשת קדושים:

והראב״ד כתב לא כן הסוגיא בגמרא, שהרי הקשו על זה: והאמר רבי חייא מעשה ששקלו עוללות אחד בצפורי שבע לטרין, אלמא לענין פטור אתמר, שאף על פי שאין לה לא כתף ולא נטף, אם גדול שלא יכנסו כל ענביו בפס ידו — אינו לעניים, ועל זה הקשו: אם כן היאך שהיה משקלו ז׳ ליטרין! ואזרו ואמרו שאם נתנו על גבי טבלא, שיהיו כולן נוגעות בטבלא, שהם מעטין, וכולן יורדין ונוגעים בה, וכשהם מרובים—אי אפשר שיגעו כולם, מפני שהן מרובין: וממה שהשיג הראב״ד על דברי רבינו, וכתב אלמא לענין פטור אתמר-נראה שהוא סובר שמ״ש רבינו: והוא שיהיו כל הענבים וכו׳—לאין לה נטף קאי, לומר דלא מיקרי אין לה נטף למהוי לעניים-אלא אם כן כל הענבים שבעוללות נוגעים בפס ידו, אבל אם אינם נוגעים-לא הוי לעניים, אלא לבעל הבית; ואני אומר: דאי משום הא-לא קשיא, מפני שאפשר לפרש דברי רבינו אאיזהו נטף דסמיך ליה, לומר דלא מקרי יש לו נטף למהוי לבעל הבית—אלא אם כן כל הענבים שבעוללות נוגעים בפס ידו, אבל אם אינם נוגעים - הוי לעניים; אבל אי קשיא הא קשיא, דכיון שעל מה שאמר: והוא שיהיו כל הענבים שבעוללות נוגעים בפס ידו - הקשו מדאמר רבי חייא מעשה ששקלו עוללות אחת וכו׳, ותירצו: שאם נתנה על גבי טבלא שיהיו כלן נוגעות בטבלא - לא הוי ליה לכתוב שיהו נוגעות בפס ידו, דהא אידחי ליה, אלא כך הוי ליה לכתוב: שאם נתנה על גבי טבלא שיהו כלן נוגעות בטבלא, כמסקנא דגמרא! לפיכך נ״ל: שרבינו אינו מפרש כפירוש הראב״ד, אלא הכי פירושו: והוא שיהו כולן נוגעות בפס ידו, כלומר: שאותם ענבים שבשדרה-אינם זו על גב זו, כענין שהתחתונות נוגעות בפס

כשמפנה האשכולות, אפילו חצי אשכול הנמצא שם, — הרי הוא פרט; (וכן אשכול שלם שנפרט שם — הרי הוא פרט); והמניח את הכלכלה תחת הגפן בשעה שהוא בוצר — הרי זה גוזל את העניים:

יז. אי זו היא עוללת? זה אשכול הקטן, שאינו מעובה

כסף משנה

שם - הרי הוא פרט, ולפי זה פסק כתני רבי חייא, דמשמע שזה מה שיהיה שגור בפי בני הישיבה משם רבי חייא, ולא כדאמר רבי אלעזר בשמו, דהוי רבי אליעזר יחיד לגבי בני הישיבה; ועוד דכיון דספיקא הוא - אית לן למפסק כמאן דמזכה את העניים כדאיתא בסוף פרק ד' דפאה, ומשמע ליה דהכי פירושו: או אשכול שלם שנפרט קאמר:

והמניח את הכלכלה וכו', משנה פרק ז' דפאה (דף ט' ע"ב):

יז, איזו היא עוללות וכו', גם זה משנה שם: איזו היא עוללות? כל שאין לה כתף, ולא נטף, אם יש לה כתף או נטף - לבעל הבית, אם ספק - לעניים; ומ"ש איזהו כתף וכו', עד ויורדות, שם בירושלמי; ומ"ש והוא שיהיו כל הענבים שבעוללות נוגעים בפס ידו, גם זה שם בירושלמי (דף כ' ע"א): אי זהו כתף? פסיגים זו על גב זו, אי זהו נטף? תלויות בשדרה ויורדות, רבי בא בשם רב יהודה: והן שיהיו כולן נוגעות בפס ידו, לא כן אמר רבי חייא: מעשה שלקחו עוללות שבע לטריות בצפורי, אמר רבי חנינא: שאם נתנה על גבי טבלא, וכן שיהיו כולן נוגעות בטבלא; ורבינו שמשון כתב בירושלמי אמרינן: איזהו כתף? פסיגין זה על גב זה, איזהו נטף? תלויות בשדרה ויורדות; ובתוספתא תני: איזהו פסיגין? המחוברות בשדרה זו על גב זו, נטף - ענבים המחוברות בשדרה ויורדות, פירוש: שרביט האמצעי שבאשכול - היא קרויה שדרה, ואשכולות קטנים הרבה מחוברים בו, שבהם הגרגרים של ענבים, לכן קרי ליה שדרה, (דדמי לשדרה) שהצלעות מחוברות (בה) ולאותן אשכולות (קטנים) קרי פסיגין וכו', מלשון נתחים, כדכתיב ונתח אותו לנתחיו, ומתרגמינן בירושלמי: ופסג יתיה לפסיגוהי, שהם נתחים של אשכול, וכשהפסיגין שוכבין זה על גב זה כמשאוי

יב. מי שאינו מניח את העניים ללקט, או שהוא מניח אחד, ומונע אחד, או שיסייע את אחד מהן על חברו — הרי זה גוזל את העניים:

יג. ואסור לאדם להרביץ ארי וכיוצא בו בתוך שדהו — כדי שיראו העניים ויברחו; היו שם עניים שאינן ראוין ליטול לקט, אם יכול בעל הבית למחות בידן — ממחה, ואם לאו — מניחן מפני דרכי שלום:

יד. המפקיר את הלקט עם נפילת רובו — אינו הפקר, מאחר שנשר רובו — אין לו בו רשות:

טו. אי זהו פרט? זה גרגיר אחד, או שני גרגרים, הנפרטין מן האשכול בשעת הבצירה; נפלו שלשה גרגרים בבת אחת — אינו פרט:

טז. היה בוצר וכרת את האשכול, והוסבך בעלין ונפל לארץ ונפרט — אינו פרט; היה בוצר ומשליך לארץ,

כסף משנה

יב. מי שאינו מניח את העניים וכו', עד הרי זה גוזל את העניים, משנה בפרק ה' דפאה:

יג. ואסור לאדם להרביץ וכו', בפרק שנים אוחזין (דף י"ב):

היו שם עניים וכו', תוספתא דפאה פרק ג' דף כ"ז ע"ג:

יד. המפקיר את הלקט וכו', בריש פרק ה' דתמורה עלה כ"ח (שכות קכ"ה), ופירש"י עם נשירת רובו דבעי למהוי לקט, (ואמר) דלהוי הפקר אפילו לעשירים:

טו. איזהו פרט וכו', משנה פרק ו' דפאה דף ח', וכב"ה:

טז. היה בוצר וכו', משנה פרק ז' דפאה (דף ט' ע"ב):

היה בוצר ומשליך לארץ וכו', בפרק ו' דפאה בירושלמי: רבי אלעזר בשם רבי חייא רבה: תני אשכול פרט; תני רבי חייא: תני אשכול, או אשכול שלם-פרט; והתניא שני גרגרים פרט! רבי אומי וכו', בקוצר ומניח תחת הגפן; ומשמע לרבינו, דתרי אמוראי אליבא דרבי חייא, חד אמר תני אשכול, וחד אמר אפילו אשכול שלם, ובספר רבינו מוגה מנאתי כתוב: וכן אשכול שלם שנפרט

על שבולת שניה, ונותן אחת מהם לעני, והאחרת תהיה מעשר:

יא. לא ישכור אדם את הפועל על מנת שילקט בנו אחריו; אבל האריסין והחכירין, והמוכר קמתו לחברו לקצור — ילקט בנו אחריו; ויש לפועל להביא אשתו ובניו ללקט אחריו, ואפילו שכרו לטול חצי הקציר, או שלישו, או רביעו — בשכרו:

כסף משנה

לכך חוזר ולוקח אחרת, ומתנה גם עליה, ולכך קרא אותה שניה, שהיא שניה לשל תנאי דמתנה עליה, כאשר התנה על השניה שהניח; וזהו חוזר ומתנה כן על שבולת שניה, כלומר: כאשר התנה על אותה שקבע בה המעשרות, ומסתמא מן הגדיש יקח אותה, ויאמר: אם הראשונה לקט-הרי יפה, ואם היא טבל, אם אותה האחרת גם כן היתה טבל-הרי יפה, כי כבר תקנתי עליה אותה הראשונה, ואם היתה לקט — מעשרות הראשונה קבועים בזאת השניה, עכ״ל; ולי נראה שרבינו מפרש: שבתחלה קא סלקא דעתין שלא היה אומר אם זו של לקט וכו׳, אלא פעם אחת אמר נותן לו את הראשונה, וכן שנה דבי יונה, ואמר: שחוזר ואומר על אותה שקבע בה מעשרות: אם זו של לקט-הרי זה יפה, כמו שפירשתי; שוב אין להקשות שמא אותה שקבע בה מעשרות של לקט היא, דממילא משמע שאותה שאינה של לקט-יהיו מעשרותיה קבועים בה בעצמה, ונותן שתיהן לעני, אחת - בתורת מתנה של לקט, והשניה - בתורת מעשר; ומ״ש ונותן לו אחת מהן — הכי פירושו כשנותן לו שתיהן, אחת מהן-תהיה בתורת מתנות עניים של לקט, והשניה-תהיה בתורת מעשר, והעני ימכור שתיהם לכהן, ולא יפרע אלא דמי אחת מהן, כי הב׳ היא של כהן כדין:

יא. לא ישכור אדם את הפועל וכו׳, משנה פרק ה׳ דפאה (דף ז׳); ומ״ש אבל האריסין והחכירין, תוספתא פרק ג׳ דפאה (דף כ״ז ע״א): האריסין והחכירות והמוכר קמתו לקצור-מלקט בנו אחריו; ומ״ש ויש לפועל להביא אשתו ובניו וכו׳, עד בשכרו, בפרק שנים אוחזים עלה י״ב, וכר״י דאיפסיקא התם הלכתא כוותיה:

היא לעניים, ואם אינה לקט — הרי המעשרות שהוא חייבת בהן שבולת זו — קבועים בשבולת שניה, וחוזר ומתנה כן

כסף משנה

מעשרותיה קבועים בזו, ונותן לו אחת מהן; ונראה שרבינו גורס בדרבי יונה "וחוזר ואומר על השניה: אם זו לקט הרי יפה, ואם לאו הרי מעשרותיה קבועים בו" אי נמי: שהוא מפרש דמאי דאמר רבי יונה מביא ב׳ שבלים ואומר — הכי קאמר: אחר שהביא ב׳ שבלים כמו שקדם — חוזר ואומר על אותה שקבע בה מעשרות: אם זו של לקט — הרי זה יפה וכו׳; ומכל מקום קשה, מה הועיל בתקנתו? הא אם אחת מהן של לקט — לא נתקנה חברתה, דהא תנן בפרק קמא דתרומות (דף מ״ח): אין תורמין מן הלקט, ומן השכחה, ומן הפאה, ומן ההפקר, ואם תרם - אין תרומתו תרומה! ונראה שקושיא זו היא שהקשה: ותש לומר וכו׳, והאיך בא רבי יונה לתרלה? ועדיין הקושיא במקומה עומדת! ורבינו שמשון פירש: ומשני רבי יונה: דמביא שתי שבלים מלבד אותה שנותן לעני, וקובע המעשרות על אחת מהן, ואומר על הראשונה: אם זו לקט — הרי יפה, ואם לאו-הרי מעשרותיה קבועין על השניה, ואחר כך אומר על השניה דאם היא של לקט-הרי מעשרות הראשונים קבועים על השלישית; והשתא יש כאן שתי שבלים, ולא ידעינן מהי מנייהו המעשרות קבועים, ואין יכול ליתן לעני אלא הראשונה; והא דנקט ונותן לו אחת מהן - לא חש לומר ונותן לו הראשונה, הואיל וכבר פירש מעיקרא, עכ״ל; אבל מדברי רבינו נראה: שאינו מפריש אלא שתי שבלים בלבד; ויש לתמוה עליו, שאם אותה שבולת שעכב בעל הבית לעצמו היא של לקט-לא נתקנה השבולת שנותן לעני; וכן קשה איך יפרש הירושלמי? שלא תיקן רבי יונה כלום לקושיא ותש לומר! ויש לתמוה על הראב״ד שלא השיגו; והר״י קורקוס ז״ל כתב ות״ל: לכך אני אומר מתוך הדוחק דחוזר ומתנה כן על שבולת שניה שכתב רבינו — אינה האחת שהפריש תחלה, אלא שחוזר ולוקח עוד שלישית מן הגדיש, ומתנה גם עליה, ואותה שקבע בה מעשרות הראשונה-אין חוזר ומתנה עלה דבר, אלא משום דאיכא למיחש שמא היא של לקט, וכמאן שנתן לעני טבל כדברי הירושלמי

מרעתו, כל הנגעות בארץ — הרי הן לעניים:

ח הצריך לרבץ את שדהו קודם שילקטו העניים לקט שבה, אם הזיקו מרובה על הפסד הלקט — מותר לרבץ; ואם הפסד הלקט מרובה על הפסדו — אסור לרבץ; ואם קבץ את כל הלקט, והניחו על הגדר עד שיבא העני ויטלנו, — הרי זה מדת חסידות:

ט. זרעים הנמצאים בחורי דנמלים, אם היו החורים בתוך הקמה — הרי הוא של בעל השדה, שאין לעניים מתנה בתוך הקמה; ואם היו במקום שנקצר — הרי זה של עניים, שמא מן הלקט גררוהו, ואף על פי שנמצא שחור — אין אומרים: הרי זה משנה שעברה, שספק הלקט — לקט:

י. שבלת של לקט שנתערבה בגדיש — הרי מפריש שתי שבלת, ואומר על אחת מהן: אם הלקט היא זו — הרי

כסף משנה

ח. הצריך לרבץ שדהו וכו', גם זה שם בירושלמי, וכחכמים, ובתוספתא סוף פרק ב'; ומ"ש הרי זה מדת חסידות, כן משמע שם:

ט. זרעים הנמצאים בחורי וכו', משנה בפרק ד' דפאה (דף ו'): חורי הנמלים שבתוך הקמה — הרי הן של בעל הבית, שלאחר הקוצרים — העליונים לעניים, והתחתונים — לבעל הבית; רבי מאיר אומר הכל לעניים, שספק לקט כלקט; ומשמע בירושלמי (דף י"ח ע"ג), ובגמרא דידן פרק הזרוע חולין (דף קל"ד), דהלכה כר"מ; ומ"ש ואף על פי שנמצא שחור וכו', שם בירושלמי:

י. שבולת של לקט שנתערבה בגדיש וכו', משנה שם (דף ו' ע"ב): שבולת של לקט שנתערבה בגדיש — מעשר שבולת אחת ונותן לו; ובירושלמי (דף י"ח ע"ד): כיצד הוא עושה? מביא שתי שבלים, ואומר: אם לקט הוא — הרי זה יפה, ואם לאו — הרי מעשרותיה קבועים בזו, וכותן לו את הראשונה, וחש לומר שמא אותה שקבע בה מעשרות — (של) לקט היא, אמר רבי יונה: מביא שתי שבלים, ואומר: אם לקט הוא — הרי יפה, ואם לאו הרי

נקצרה; והשבלים שבקש — הרי הן של בעל השדה:

ה. הרוח שפיזרה את העמרים, ונתערב קציר של בעל השדה, עם הלקט — אומדין את השדה: כמה לקט היא ראויה לעשות, ונותן לעניים, מפני שזה אונס; וכמה הוא שעור זה? ד׳ קבין תבואה לכל בית כור:

ו. לקט שנפל לארץ, ולא לקטוהו עניים, ובא בעל השדה והגדיש את הקציר שכו על הארץ, כיצד הוא עושה? מפנה הגדיש שלו כולו למקום אחד, וכל השבלים הנוגעות בארץ — כולן לעניים, מפני שאין אנו יודעים אי זו היא מהם שהיתה לקט, וספק מתנות עניים — לעניים, שנאמר:[1] תעזב — הנח לפניהם משלך:

ז. ולמה אין אומדין אותה, וליתן לעניים מה שראויה לעשות לקט? מפני שעבר והגדיש על הלקט — קנסוהו; ואפילו היה שוגג, ואפילו היה הלקט שעורים, והגדיש עליו חיטין, ואפילו קרא לעניים ולא באו, אפילו הגדישו אחרים שלא

[1] ויקרא כ״ג

כסף משנה

ה. הרוח שפיזר את העמרים וכו׳, משנה בפרק ה׳ דפאה (דף ו׳ ע״ב): הרוח שפיזרה את העמרים — אומדים אותה כמה לקט היא ראויה לעשות, ונותן לעניים; רבי שמעון בן גמליאל אומר: נותן לעניים בכדי נפילה; ומשמע מדברי רבינו כאן - דרשב״ג לא אתיא לאיפלוגי אתנא קמא, אלא לפרושי כמה לקט היא ראויה לעשות? וכן פירש״י פרק המקבל (דף ק״ה ע״ב); ומ״ש מפני שזה אונס, שם בירושלמי (דף י״ח ע״ג) מקשה (מ״ש דהכא תנן) אומדין אותה כמה לקט היא ראויה לעשות, (וגבי גדיש שלא לוקט תחתיו תנן): כל הנוגע בארץ הרי הוא של עניים! ומשני: קנס קנסו בו, שגדש על גבי לקטן של עניים; ומ״ש וכמה הוא שעור זה ד׳ קבין וכו׳; שם בירושלמי, ובגמרא דידן פרק המקבל:

ו. וּלקט שנפל לארץ וכו׳ משנה שם:

ז. ומ״ש ולמה אין אומדין אותה וכו׳, עד הרי הם לעניים, ירושלמי שם:

ידו לקט: היה קוצר או תולש דבר שדרכו כהתלש, ואחר שקצר מלא זרועו, או תלש מלא קמצו, הכהו קוץ ונפל מידו על הארץ – הרי זה של בעל הבית:

ג. היה קוצר, ונשארה שבלת אחת שלא נקצרה, ונקצר כל שסביבותיה, אם היה ראשה מגיע לקמה שבצדה, ויכולה להקצר עם הקמה – הרי היא של בעל השדה, ואם לאו – הרי היא של עניים:

ד. היו שתי שבולות זו בצד זו, הפנימית יכולה להקצר עם קמה, והחצונה יכולה להקצר עם הפנימית, ואינה יכולה להקצר עם הקמה, הפנימית – נצלת ומצלת את החצונה, שהרי היא כנופלת מתוך המגל, ואף על פי שעדין לא

כסף משנה

היה קוצר או תולש וכו׳, פרק ד׳ דפאה, ובספרא מייתי לה מקרא:

ג. היה קוצר ונשארה שבולת אחת שלא נקצרה וכו׳, משנה בפרק ה׳ דפאה (דף ו׳ ע״ב); ומ״ש היו שתי שבולת זו בצד זו וכו׳, שם בירושלמי; ומ״ש שהרי היא כנופלת מתוך המגל, ואף על פי שעדיין לא נקצרה, קשה, שהרי אפילו החצונה אינה כנופלת מתוך המגל, כיון שיכולה להקצר עם הפנימית, והפנימית הרי היא כאלו היא מן הקמה שבצדה, ועוד שנופלת מתוך המגל — היא לקט, וזו אמר שנצולת, והיא לבעל השדה! ויש לומר דקאי למה שכתב לעיל בסמוך: היה קוצר ונשאר שבולת אחת וכו׳, ואם לאו - הרי היא של עניים; ואם תאמר מה טעם? והלא אין לקט אלא מה שנפל, וזו לא נפלה! לזה אמר שמאחר שנשארה היא לבדה — הרי היא כנפלה, וכוליה ענינא חד הוא, שעל ידי שאמר אם יכולה להקצר עם הקמה-הרי היא של בעל השדה, הוסיף ואמר שלא את עצמה בלבד הצילה, אלא גם את הטפלה; ואפשר דקאי נמי לדין השני שאמר: שהוא לבעל השדה, לפי שהפנימית נקצרת עם הקמה, אבל אילו לא היתה פנימית עם הקמה-לא היתה מצלת עצמה, ולא זולתה; והטעם: לפי שהרי היא כנופלת וכו׳; ומה שכתב והשבלים שבקש הרי הם של בעל השדה, תוספתא פרק ב׳:

הוא הנקרא מידל; וכבר בארנו שהבוצר מרוח אחת — אינו מידל, ולפיכך נותן מן הנשאר פאה הראויה לכל, ואף על פי שבצר לשוק; אבל אם הידל למכור בשוק — אינו נותן פאה כזה שהידל; הידל להביא בביתו — נותן מן הנשאר שהניח לדרוך — פאה אחת הראויה לכל:

פרק רביעי

א. איזהו לקט? זה הנופל מתוך המגל בשעת קצירה, או הנופל מתוך ידו כשמקבץ השבלים ויקצור, והוא שיהיה הנופל — שבלת אחת או שתים; אבל אם נפלו שלש כאחד — הרי שלשתן לבעל השדה; והנופל מאחר המגל, או מאחר היד, אפילו שבלת אחת — אינה לקט:

ב. היה קוצר ביד בלא מגל — הנופל מתוך ידו אינו לקט; אבל התולש דברים התולשים אותם — הנופל מתחת

כסף משנה

על מה שייר, תני אמר רבי יודא: במידל לשוק, אבל במידל לבית — נותן מהמשומר על הכל; אמר רבי זעירא: הדא דתימא בשעיבה על מנת להדל, אבל אם עיבה על מנת שלא להדל - לא סוף דבר לביתו, אלא אפילו לשוק - נותן מהמשומר על הכל; ומ״ש רבינו כבר בארנוהו בפרק ב׳:

פרק רביעי

א. איזהו לקט וכו׳, משנה בפרק ד׳ דפאה (דף ו׳); ומ״ש והוא שיהיה הנופל שבולת אחת או שתים וכו׳, משנה פרק ו׳ דפאה (דף ח׳), וכב״ה; ומ״ש והנופל מאחר המגל או מאחר היד וכו׳, משנה בפרק ד׳ דף ו׳:

ב. היה קוצר ביד וכו׳, ירושלמי שם (דף י״ח), ובגמרא דידן פרק המשית הגז (דף קל״ז ע״ב); ומ״ש אבל התולש דברים התולשים אותם וכו׳, בפרק ראשית הגז:

והברים והפארות מעורבין מלמעלה, ונוגעין בגדר על גבו — הרי זה כשדה אחת, ונותן פאה לכל:

כ. שנים שלקחו אילן אחד — נותנין ממנו פאה אחת; לקח זה צפונו, וזה דרומו, — זה נותן פאה לעצמו, וזה נותן פאה לעצמו:

כא. החרובין, כל שאדם עומד בצד חרוב זה, וחברו עומד בצד חרוב זה, ורואין זה את זה, — הרי הן כולן שדה אחת, ופאה אחת לכלן; היו שני הצדדין רואין את האמצעים, ואין הצדדים רואין זה את זה, — מפריש מצד אחד מן הראשונים על האמצעיים, ומן האמצעיים על הראשונים, אבל לא יפריש מצד זה על הצד האחר:

כב. הזתים, כל מה שיש מהן ברוח אחת מרוחות העיר, כגון זתים שיש במערב העיר כולן, או במזרחה, — הרי הן כשדה אחת, ופאה אחת לכלן:

כג. הבוצר את מקצת כרמו מכאן ומכאן, כדי להקל מעל הגפן, עד שימצאו שאר האשכולות ריוח ויוסיפו, —

כסף משנה

יט. שדה אילן וכו׳, עד ופאה אחת לכולן, משנה פרק ב׳ דפאה (דף ג׳ ד׳), ודלא כרבי אלעזר ברבי צדוק:

וכתב הראב״ד א״א לא ידעתי מה הוא זה? אלא כל החרובין שיש לאדם אחד, אף על פי שיש ביניהם גדרים הרבה—אינן מפסיקין, כל זמן שהחרובין רואין זה את זה, והראיה הוי היא: שהאדם עומד בראש חרוב זה, ורואה החרוב שבצד אחר; והטעם לחרובין: מפני שהן גבוהין הרבה, ומסובכין, כדתנן בחרוב ובשקמה כ׳ אמה; ואין פירושו מוכרח, ויש מקום לפירוש רבינו; ומ״ש היו שני הצדדים רואים את האמצעים וכו׳, ירושלמי שם:

כב. הזתים כל מה שיש להם ברוח אחת וכו׳, שם במשנה:

כג. הבוצר מקצת כרמו וכו׳, משנה בפרק ג׳ דפאה (דף ד׳ ע״ב), המידל-נותן מהמשואר על מה ששייר, והמחלק מאחר יד—נותן מהמשואר על הכל; ובירושלמי (דף י״ז): נותן מהמשואר

מפריש מן הראשון על האמצעיים, ומן האמצעיים על הראשון ועל האחרון:

יח. המוכר מקומות משדהו לאנשים הרבה, אם מכר כל השדה — כל אחד ואחד נותן פאה אחת מחלקו שלקח; ואם התחיל בעל השדה לקצור, ומכר מקצת, ושייר מקצת. בעל השדה נותן פאה הראויה לכל, שכיון שהתחיל לקצור — נתחייב בכל; ואם מכר תחלה — מפריש הלוקח על מה שלקח, ובעל השדה על מה ששייר:

יט. שדה אילן — אין מפסיק בה אלא גדר גבוה המבדיל בין האילנות; אבל אם היה הגדר מבדיל מלמטה,

כסף משנה

שכן מן האחרון על האמצעי, דהא הוי אמצעי בקמה בשעה שנתחייב האחרון, דכולא חדא שדה, ומצטרפת, ואינו מפרישה מן הא׳ על הא׳, דחובת פאה בקמה, ואינו מפריש מן הקציר על הקציר, אלא היכא דכילה, עד כאן לשונו:

יח. המוכר מקומות וכו׳, משנה פאה (דף ד׳ ע״ב): המוכר קלחי אילן בתוך שדהו — נותן פאה מכל אחד ואחד; אמר רבי יהודה: אימתי בזמן שלא שייר בעל השדה, אבל אם שייר בעל השדה — הוא נותן פאה לכל, וכבר נודע שכל מקום שאמר ר״י: אימתי — אינו חולק, אלא מפרש דברי חכמים, וכן כתב רבינו בפירוש המשנה: שר״י הוא מבאר ואין חולק עליו; והא דאמרינן בסוף פרק ראשית הגז: מאן תנא דהיכא דאיכא שיורא גבי מוכר — בתר מוכר אזלינן? אמר רב חסדא: רבי יהודה הוא — לאו למימרא דאיכא מאן דפליג עליו, אלא מפני שהוא היה בעל מאמר זה בבית המדרש, אף על פי שלא נמצא מי שחלק עליו — נקרא בשמו; ובסוף פרק ראשית הגז — מסקי רב חסדא ורבא, דהא דאמר רבי יהודה אם שייר בעל השדה — הוא נותן פאה לכל, והוא שהתחיל בעל השדה לקצור, משום דכתיב ובקוצרכם, — מעידנא דאתחיל לקצור מחייב בכולה שדה; ומ״ש עוד רבינו: ואם מכר תחלה מפריש הלוקח וכו׳, פשוט הוא:

ואחר כך חלקו, זה שלקח הקציר — אינו מפריש כלום, וזה שלקח הקמה — מפריש על החצי שלקח בלבד; חזרו ונשתתפו, וקצרו החצי האחר בשותפות - כל אחד מהן מפריש מחלקו שבקמה על חלק חברו שבקמה, אבל לא על החצי שנקצר:

יז. שדה שהגיעה חציה עד שליש, וחציה לא הגיע, והתחיל וקצר בחצי שהגיע חציו, ואחר כך הביאה כולה שליש, ואחר כך גמר החצי הראשון שהגיע בתחלה—

כסף משנה

דהיינו מהחצי שבקמה; והטעם דבשעת קצירת החצי—לא נתחייב בפאה, דחיוב הפאה בסוף, ובשעה שקצר החצי הב'—אין לחברו חלק בו, ולא לזה חלק במה שנקצר, דכיון שהיו שותפין-איגלאי מלתא שזהו חלקו, ולא נטל אלא חלק המגיע לו, ולכך לא יניח אלא חלק המגיע לחלקו; חזרו ונשתתפו, וקצרו החצי השני בשותפות- כל אחד חייב להפריש מן הקמה גם על חלק חברו של הקמה, וזהו שבסוף על חלק חברו שבסוף, כי החלק הב' קורא שבסוף, והחצי הא' שנקצר בתחלה—נקרא שבתחלה, דכיון שנפטר אותו חצי בעת שחלקו—נפטר ואינו חוזר לחיובו:

יז. **שדה** שהגיע וכו', ירושלמי שם: אמר רבי יהושע בן לוי: היתה לו שדה אחת, חציה הביאה שליש, וחציה לא הביאה, ולא הספיק לקצור חצי חציה, עד שהביאה כולה שליש-מפריש מן הא' על האמצעים, ומן האמצעים על הא', ואינו מפריש מן הא' על הא'; ולשון זה—נראה שאין לו הבנה; והר"י קורקוס ז"ל גורס בכל הני א' «ראשון» ופירוש: אבל לא מן הראשון, דהיינו רביע א' שקצר על הראש האחר, כי בעת שקצר אותו רביע - עדיין לא הביא שליש האחרון, ולא היה נקרא תבואה; וה"ר שלמה אישבי"לי ז"ל גורס כגירסא דידן, ופירש: ולא הספיק לגמור חצי חציה של אותו שהביא שליש—מפריש מן הא' על האמצעי, דחשיב כילוי האמצעי לגבי א', דרמי חיובא עליה, ומפריש מן הא' על האמצעי, דאמצעי חשיב כלוי בהדי א', ומן האמצעי על הא', וכל

יג. שדה שזרעה בצלים, או פולים, או אפונים, וכיוצא בהן, והיה בדעתו למכור מקצתן לחין בשוק, ומניח מקצת השדה יבש, ויעשה ממנו גורן, — חייב להניח פאה לזה שמוכר לח בפני עצמו, ולזה שקוצר אותו יבש בפני עצמו:

יד. הזורע את שדהו מין אחד, אף על פי שהוא עושהו שתי גורנות — מניח פאה אחת; זרעה שני מינין, אף על פי שהוא עושה אותה גורן אחת — נותן פאה למין זה בפני עצמו, ופאה למין זה בפני עצמו:

טו. זרע שני זרעים ממין אחד, כגון שזרעה שני מיני חטים, או שני מיני שעורים, אם עשאן גורן אחד — נותן פאה אחת, שתי גורנות — נותן שתי פאות; ודבר זה הלכה למשה מסיני:

טז. האחין שחלקו — נותנין שתי פאות; חזרו ונשתתפו — נותנין פאה אחת; השותפין שקצרו חצי השדה,

כסף משנה

הרמב"ם בפרק ג' ממתנות עניים כדברי חברייא, שכתב: אבל לח מכאן ומכאן וכו', דסבירא ליה דמאי דאמר רבי ייסא דשוק וגורן דוקא-דליתא, אלא משל בעלמא הוא, והכי אמרינן לעיל פרק ב'; ודברי הראב"ד בזה — אינם נוחים אלי כלל, ודברי הרמב"ם נכונים בעיני, עד כאן לשונו:

יג. שדה שזרעה וכו', גם זה שם (דף ד' ע"ב) משנה המחליק בצלים לחים לשוק, ומקיים יבשים לגורן וכולי:

יד. הזורע את שדהו וכו', משנה פרק ב' דפאה (דף ד'):

טז. האחין שחלקו וכו', משנה פרק ג' דפאה שם ע"ב:

השותפין שקצרו וכו', שם בירושלמי: קצר חצי שדה בשותפות וחלקו—אינו מפריש משלו, לא בתחלה ולא בסוף; חזרו וחלקו ונשתתפו, וקצרו חצי שדה בשותפות וחלקו—מפריש שבסוף, על חברו שבסוף, אבל לא משלו שבתחלה לחברו שבתחלה, פירוש אותו שלקח הקציר—אינו מפריש לא מהקציר, וגם לא בסוף,

יב. במה דברים אמורים: כשהיה יבש מכאן, ויבש מכאן, ולח באמצע; אבל לח מכאן ומכאן, ויבש באמצע — מניח מן היבש בפני עצמו, ומן הלח בפני עצמו:

כסף משנה

דאפסקיה מבושל, — הכי נמי לרבי מאיר דסבירא ליה דכי קצר באמצע לשחת, דהיינו שהביא שליש, וכדאמר לעיל, ושייר האחד כדי שיתבשל כל צרכו, כי הדר קצר ליה כי הוי יבש — הוי הגמור של אמצע שקצרו בפעם ראשונה — דמי לאחשביה ללח מכאן ולח מכאן, וזה שקצר באמצע — דמי ליבש באמצע, הלכך לא מצטרף יבש של כאן ליבש של כאן, אלא בנותן פאה מכל אחד ואחד; וכיון דר"מ בשיטת ר"ע אמרה, וכך הוא גימור השחת כיון דהביא שליש כמו גימור דיבש, דטעמא הוא משום דחשיב ליה מין אחר-איפשיטא בעיין דלעולם פליג ר"ע, ונותן פאה מכל אחד ואחד, ולרבנן מאחד על הכל דהתם המשוייר הוי רובא, דקוצר לשחת דקתני, דומיא דדרך היחיד וכו', ולמה לי כרבי עקיבא, למה לן לדחוקי נפשין ולמיפשט מדאוקימנא כר"ע? ותילף מרבנן דהתם בעיא דילן מאחד על הכל, תילף מרבנן גופייהו, איפכא, דכי קצר לבסוף ללח חייב על זה בפני עצמו וכו', דתנן לקמן: המחליק בצלים וכו', דהיינו שעוקרן ומסיר הקליפות שאינו אוכל, ומוציא אותם לשוק כדי שיאכלם כשהם לחים בעלים שלהם, ומקיים יבשים לגורן, מעמיד בקרקע אותם הראויים להתקיים, דהיינן להיות יבשים, ומשהה אותם שם, כדי שיגדלו כל צרכו, ויהיו מבושלים, דהיינו דמניח הלח שיתבשל דנדון דידן, ותנן דנותן פאה לאלו לעצמן, ומסתמא מקיים יבשים לגורן, דהוי רובא, ומשמע דלרבנן כי לקיט הלח ומשייר האחר שיתייבש כל צרכו דהוי רובא, - ב' מינים חשיב לגבי דיהיב תחלה ללח בפני עצמו, ולבסוף ליבש בפני עצמו; אבל לגבי יבש עצמו, אפילו יהא מופסק - יהיב לכוליה יבש כאחד, דהא לא אשכחן לרבנן טפי, אלא רבי מאיר לחודיה הוא דאית ליה הכי; והדר רבי יוסא לתלמידיו, דמהך מתניתין שמעינן דשוק וגורן ב' מינים, אבל לח ויבש שיהו ב' מינים לרבנן-לא שמעינן, לח ויבש ב' מינים בתמיה? כלומר: מי שמעינן? ופסק

מלבן מלבן , שהרואה אומר : ערוגות ערוגות נזרעו ; ואם היה מן אחד שזורעין אותו שדות , כגון תבואה וקטניות - נותן אחד לכל :

כסף משנה

דפאה (דף ו') : ומ"ש ולא ידעינן הא דר"מ היכן היא ? עם היות שהראב"ד היה סוקר כל הגמרות בסקירה אחת , פה נעלם ממנו איזה מקום דבר זה , כי הלא היא במנחות פרק רבי ישמעאל (דף ע"א ע"ב) , גמרא ערוכה , והוא ז"ל כתבו בלשון יש אומרים , ונראה מדבריו שהוא דוחה אותו :

ודע דבירושלמי מסיים בה הכי : אמרי חברייא קומי רבי יוסי , ולמה לי כרבי עקיבא ? אפילו כרבנן , דתנינן המחליק בצלים לחים לשוק , ומקיים יבשים לגורן , (נותן פאה לאלו לעצמן ולאלו לעצמן) , אמר רבי ייסא : שמעינן שוק וגורן-שני מינין , לח ויבש-שני מינין ; וכתב ה"ר שלמה סירל"יו ז"ל בפירושו לירושלמי : עד כלון שהיה יבש מכאן ומכאן , ולח באמצע , הכא סברא הגמרא כרבי יוחנן פרק רבי ישמעאל דמנחות , דבמכמר לאוצר עסקינן , שהוא מבושל כל צרכו , ומיבעיא ליה אליבא דרבנן דאמרי : מאחד על הכל , ונותן מן הלח על היבש , על כן אין לנו לפרש אלא דמשייר , היינו שהוא מועט , כגון שלוקט מכאן ומכאן המבושל , ונשתייר הלח באמצע כרבי עקיבא , כיון דדמי לערוגה בפני עצמה - לא מצטרף , ולרבנן סוף קצירה , והכי דייק לישנא דמתניתין , דקתני ושייר קלחים לחים , משמע דהלח הוי שיריים ; היה לח מכאן ומכאן ויבש באמצע מהו ? כלומר : שהיה לח מרובה , כגון שהיה המבושל באמצע , וקצר היבש והניח הלח עם היבש , מי אמרינן נמי הכי דטופלין הלח עם היבש ? אתיא דר"מ כשיטת ר"ע רבו ; ונראה בעיני דהייתי הגמרא מימרא דרבי בא , לשנויי בעיין , והכי קאמר דר"י אמר עלה דהיא דרבי מאיר דקוצר לשחת - דאתיא כרבי עקיבא דהכא , דכי היכי דנכולא עלמא דמתניתין לח ויבש ב' מינים , וחשיב ליה כמו זרע אחר , ולהכי יהיב פאה מן המבושל לחוד , ומן הלח לחוד , ומבושל כיון דאפסקיה לח—יהיב על כל מבושל ומבושל , וכי הדר קצר הלח כמי יהיב פאה על כל לח ולח

עד שנשאר הלח מפורד מלבנות מלבנות - מרוחקות זו מזו, אם היה דרך בני אדם שם: לזרוע מאותו המין ערוגות ערוגות, כגון שבת, או חרדל, - הרי זה מניח פאה מכל

כסף משנה

מכאן ויבש מכאן וכו׳, שם בירושלמי, עד כדון כשהיה יבש מכאן ומכאן, ולח באמצע; היה לח מכאן ומכאן ויבש באמצע, רבי בא בר חייא בשם ר״י, אתיא דרבי מאיר בשטת רבי עקיבא רבו, (כמו דרבי עקיבא) אמר: לח ויבש שני מינים, (כן רבי מאיר אומר לח ויבש שני מינין) (הס); ומשמע דהא דלח מכאן ומכאן ויבש באמצע—בעיא ולא איפשטא היא, דהא דאמר רבי בא בר חייא-מלתא באפי נפשה היא, לפרושי מלתא דרבי עקיבא, ואם כן קשה: למה פסקה רבינו בפשיטות? וכבר השיגו הראב״ד, וכתב: ערבובי דברים יש כאן, ולא הסכים להלכה, כי בעיא היא בגמרא ולא איפשטא; ואפשר דלרבי עקיבא הוא דאיבעיא להו, הואיל והלח מרובה ומשוייר, אם יחשב כל המשוייר כשדה אחת? או לאו? כי המחלוקת אינו אלא על המשוייר לבדו; ומה שאמרו בגמרא רבי חייא בשם רבי יוחנן אתיא דרבי מאיר בשיטת רבי עקיבא, דאמר: לח ויבש שני מינים הם, ר״מ אומר וכו׳—מלתא אחריתי היא, אם יטול מן הלח על היבש, ולא ידעינן הא דרבי מאיר היכן היא? מכל מקום מן הלח המשוייר - נוטל מאחד על הכל בכל ענין, על מה שלקט, ועל מה ששייר, כדברי חכמים; ויש אומרים דרבי מאיר דפליג בקוצר לשחת, שהוא מפסיק אף על פי שלא חרש, ומדמו מלתא למלתא; ולי נראה שרבינו מפרש דלאו בעיא היא, אלא הכי פרושו: עד כדון לא אמרי רבנן מאחד על הכל, אלא בשהיה יבש מכאן ומכאן ולח באמצע, דכיון שהוא יבש מכאן ומכאן-חשיב כאילו כולו יבש, דמה שבאמצע—בטל לגבי מה שבצדדין, אבל אם היה לח מכאן ומכאן ויבש באמצע, כיון שהוא לח מכאן ומכאן— אי אפשר לחשבו כאלו כולו יבש, וממילא משמע דמודו לרבי עקיבא בהא דפאה מכל אחד ואחד; ואפילו אם תמצא לומר שהיא בעיא דלא איפשטא — שפיר דמי למיפסקה לחומרא, דספק מתנות עניים-אזלינן בהו לחומרא, כדאיתא בסוף פרק ד׳

פאה אחת לכל השדה, שדבר ידוע ששדה אחת היא, ומפני מקום האילנות נחלק הזרע:

ט. במה דברים אמורים: בשהיו האילנות — כל י' בתוך בית סאה; אבל אם היו כל י' אילנות ביותר מבית סאה, — הרי זה נותן פאה מכל מלבן ומלבן, שהרי האילנות מרוחקים הרבה, ולא מפני האילנות זרע מלבנות מלבנות:

י. וכן מלבנות הבצלים שבין הירק — נותן פאה אחת לכל הבצלים, ואף על פי שהירק מבדיל ביניהן, ומשימם מלבנות מלבנות:

יא. שדה שכולה זרועה מין אחד, וכיון שהתחילו בה מקומות ליבש — עקר או תלש מה שיבש מכאן ומכאן,

כסף משנה

וכתב הראב"ד: א"א אינו כן בגמרא דירושלמי דהכי איתא התם: מה אנן קיימין? אם במרווחין — אף בית שמאי מודו שנותן מאחד על הכל; אם ברצופים - אף בית הלל מודו שנותן לכל אחד ואחד! אלא כן אנן קיימין: בנטועים עשרה לבית סאה - בית שמאי עבדין לון כרצופין וכו'; לזו הגרסא כשהן מפוזרין - אין חלוקת האלנות נכרת, אבל כשהן רצופין נכרת: וגירסת רבינו בירושלמי - נראה שהיתה מהופכת, והיא יותר נכונה, דבמרווחין - נותן פאה מכל אחד, לפי ששעור כל מלבן הוא גדול, וכדאי להיות שדה בפני עצמו, וכשהן מפוזרין — כל מלבן שעורו קטן, ואינו כדאי להיות שדה בפני עצמו; ואילו לגירסת הראב"ד בירושלמי - הוי איפכא, וכשהרגיש הראב"ד חולשת גירסתו - השתדל לבקש לה פנים:

י. וכן מלבנות הבצלים וכו', משנה שם, (דף ד' ע"ב) ופסק כחכמים:

יא. שדה שכולה זרועה מן אחד וכו', משנה שם: המנמר את שדהו, ושייר קלחים לחים, רבי עקיבא אומר: נותן פאה מכל אחד ואחד, וחכמים אומרים: מאחד על הכל, ומודים חכמים לרבי עקיבא בזורע שבת או חרדל בג' מקומות — שהוא נותן פאה לכל אחד ואחד; ומ"ש במה דברים אמורים בשהיה יבש

מאחת על הכל; היו פחות מעשרה, אף על פי שאין ראשי השורות מעורבין, — נותן מאחת על הכל; היה סלע על פני כל השדה, אם עוקר הוא את המחרישה מצד זה, ונותנה מצד זה — מפסיק; ואם לאו — אינו מפסיק:

ח. הזורע שדה שיש בה אילנות, אף על פי שהיא מלבנות מלבנות בין האילנות, ואין כל הזרע מעורב, — נותן

כסף משנה

נותן מאחת על הכל; ומשמע דהכי פירושו, אין הכי נמי — שכל שהוא צריך לעקור את המחרישה מצד זה, וליתנה בצד אחר, אף על פי שהן פחותות מי' - מפסיק, ולא נקט י' — אלא משום סיפא; ולפי זה מאי דתני פחות מכאן - נותן מאחת על הכל, — אינו לשון הברייתא. ויש הוכחה לדבר, דבתוספתא דאייתי האי ברייתא ליתיה, אלא מדברי המקשה הוא דדייק הכי; ואם כן יש לתמוה על רבינו שפסקה בסמוך לדריש לקיש, וכאן גבי מדרגות כתב שאם היו פחות מי' — נותן מאחת על הכל, והרי אלו תרי דסתרן! וצריך לומר שרבינו סובר שיש לחלק, בין סלע שאינו ראוי לזריעה, למדרגות שהן נזרעות; ולפיכך כל שהן פחות מי' — אינו מפסיק, והמקשה לא דק לחלק חלוק זה, והמתרץ השיב לו לפי דרכו, ואמר לו: לפי מה שעלה בדעתך להשוותם - יש לתרץ דלא נקטה אלא משום סיפא, אבל לפום קושטא לא דמו כלל, וכמו שחלקתי, ודרך זה נהגו בגמרא, וכדאמרינן פרק ה' דפאה (דף ו' ע"ב), גבי שבולת של לקט שנתערבה עם הגדיש, ובפרק ט' דשביעית (דף מ"ה ע"ב), גבי מי שהיו לו פירות שביעית שנפלו לו בירושה, ובפרק קמא דמציעא גבי מי שלקט את הפאה, ובכמה דוכתי; והשתא שפיר עביד רבינו דפסקה לדריש לקיש, וכתב בההיא דמדרגות: שאם היו פחות מי' - נותן מאחת על הכל; ועוד יש לומר על פי דהך זה, דבענין אחר יש לחלק בין סלע למדרגות, דסלע מיירי כשהוא על פני כל שדהו, ומדרגות מיירי שאינם על פני כל השדה:

ח. הזורע שדה שיש בה אילנות וכו', משנה ריש פרק ג' דפאה (דף ד') וכבית הלל: ומ"ש במה דברים אמורים בשהיו האילנות וכו', שם בירושלמי:

היתה יתרה על זו — אין הבור, או הניר, — מפסיקה לב', אלא אם כן היתה בו רוחב בית רובע, אבל זרע אחר — כל שהוא מפסיק בה:

ה. אכלה גובאי, או קרסמוה נמלים באמצעה, אם חרש מקום שאכלו — הרי זה מפסיק:

ו. הזורע בהר שאינו כולו שוה, אלא יש בו תלים גבוהים, ומקומות מקומות עמוקות, אף על פי שאינו יכול לחרוש אותו כולו ולזורעו באחד, אלא נחרש המקום הגבוה בפני עצמו, והנמוך בפני עצמו, — הרי זו כשדה אחת ומניח פאה אחת בסוף ההר — על כל ההר:

ז. מדרגות שהן גבוהות עשרה טפחים — נותן פאה מכל אחת ואחת; ואם היו ראשי שורות מעורבים — נותן

כסף משנה

ומוסיף בזרע אחר! אלא לאו שמע מנה כי סדדי ניניהו; וכבר כתבתי טעם לדברי רבינו, וכך היא גירסת רבינו שמשון בירושלמי, וגירסת הראב"ד — נראה שיש בה ט"ס:

ה. אכלה גובאי או וכו', ירושלמי שם, ואיתא במנחות (דף ע"א ע"ב) סוף פרק רבי ישמעאל:

ו. הזורע בהר שאינו וכו', משנה בפרק ב' דף ג' ע"ב, וכל ההרים אשר במעדר יעדרון אף על פי שאין הבקר יכול לעבור בכליו — הוא נותן פאה לכל, ודברי רבינו כאן בזה כדבריו בפירוש הב' בפירוש משנה זו:

מדרגות שהן גבוהות וכו', עד אינו מפסיק, שם (דף ו' ע"א), ובירושלמי: חייא בר אבא בשם ריש לקיש: היה שם סלע על פי כל שדהו, אם עוקר הוא את (כל) המחרישה מצד זה, ונותנו מצד זה-מפסיק, מצד אחד-אינו מפסיק; והתני: מדרגות שהן גבוהות י' טפחים — נותן פאה מכל אחד ואחד, פחות מכאן - נותן מאחת על הכל; ופחות מכאן אינו עוקר את המחרישה מצד זה ונותנה מצד אחר? אפילו פחות מכאן עוקר הוא! לא אתינן מיתני י'-אלא בגין סופה, שאם היו ראשי מדריגות מעורבים-שהוא

בה זרע אחר, כגון שהיה חטים מכאן, וחטים מכאן, ושעורים באמצע, או שקצר באמצעה, אפילו קודם שתביא שליש, וחרש מקום שקצר, — הרי זה נפסקת לשתי שדות; והוא שיהיה רוחב כל אחד מאלו — כשלשה תלמים של פתיח, והוא פחות מבית רובע; במה דברים אמורים: בשדה קטנה, שהיא חמשים אמה על שתי אמות, או פחות; אבל אם

כסף משנה

חייבים בפאה, מן מה דאמר רב בשדה בינונית, מן מה דאמר רבי יהודה בחמשים על שתים, עכ״ל הירושלמי; ומדקתני בור וניר חייבים בפאה, והיינו בחמשים על שתים, ושבקיה לזרע אחר, משמע - דזרע אחר — כל שהוא, כדקאמר רב, וכיון דברייתא מסייעא ליה — נקטינן כוותיה, ולא כר״י דאמר: זרע אחר בשלשה תלמים של פתיח:

כתב הראב״ד א״א: נאמנת אין הגירסא מתנהגת כדבריו, אמרו בירושלמי: בור וניר—בית רובע, זרע אחר — כל שהוא, רבי יוחנן אמר בור וניר וזרע אחר בשלשה תלמים של פתיח, ופליגי; ואסיקו התם מה דאמר רב —בשדה בינונית, ומה דאמר רבי יוחנן —בחמשים ושתים, וכי מעיינת ביה שפיר — מתחזי לך דבשדה קטנה בעינן הפסקה טפי, משום דלא עבדי אינשי שדות קטנות כי הכי, ולעולם הם נדונין כשדה אחת, אלא אם כן יש ביניהם הפסק גדול; ומשום הכי אמר רב בשדה בינונית בור וניר— בית רובע, וזרע אחר - כל שהוא: ור״י איירי בשדה קטנה, שכולה אינה אלא בית רובע, דהיינו חמשים על שתים אמות, ובקרוב ד׳ אמות הוי בית רובע, ולא דק, ומפני שהיא שדה קטנה — בעינן הפסקה טפי אף לזרע אחר; ושלשה תלמים של פתוח קרובים להיות בית רובע, ואפשר דהוו ב׳ אמות ברחב, ולא איירי באורך, אלא כמו שהוא השדה, וכבר נתפרש שאינו אלא כ׳ אמות באורך, ויותר מעט; ומר אמר לה בהאי לישנא, ומר אמר לה בהאי לישנא, דמי לא — מגידה תברא, לגבי בור וניר, בית רובע בעי רב בשדה גדולה, דהיא שיעור יותר מג׳ תלמים, ובזרע אחר ממעט! ור״י בשדה קטנה ממעט בבור וניר,

היחיד, והוא פחות מארבע, או שביל הרבים פחות משש עשרה אמה, אם היה קבועה בימות החמה ובימות הגשמים – מפסיק; ואם אינו קבוע בימות הגשמים - אינו מפסיק, אלא הרי הוא כשדה אחת:

ד. הוי מפסיק בה ארץ בורה, שאינו זרועה, ולא חרושה, או ארץ נירה, והיא שנחרשה ולא נזרעה, או שהפסיק

כסף משנה

משמע ליה דשביל היחיד - היא גר מדרך, ולכך של יחיד - שעורו פחות מד', שהוא דרך היחיד, ושביל של רבים - פחות מט"ז, שהוא דרך הרבים; ובירושלמי (דף ט"ז ע"ד): מכיון דתנינן דרך היחיד (ודרך הרבים) מה צורכה? (אלא מימר לך) אפילו דרך הרבים – אינו מפסיק לאילן, (אלא גדר); מכיון דתנינן שביל היחיד, שביל הרבים מה צורכה? להוציא את הקבוע בימות החמה, ואינו קבוע בימות הגשמים:

ד. ומה שכתב או שקצר באמצעה וכו', שם במשנה: הקוצר לשחת מפסיק, דברי רבי מאיר; וחכמים אומרים: אינו מפסיק, אלא אם כן חרש; וידוע דהלכה כחכמים; ולשון אפילו קשה, דאדרבה מפני שלא הביאה שליש - לא נקרא קצירה, היה ראוי להפסיק יותר מכשנקצר אחר שהביאה שליש, דאז יש לומר התחלת קצירה היא, כדמשמע במנחות פרק רבי ישמעאל! ואפשר לומר: שמפני שכתב אחר כך וחרש, — כתב אפילו, כלומר: דאפילו קצר קודם שהביאה שליש — בעינן חרש:

ומה שכתב והוא שהיה רוחב כל אחד מאלו כשלשה תלמים של פתיח, שם בירושלמי; ומה שכתב והוא פחות מבית רובע, כן משמע שם בירושלמי; ומה שכתב במה דברים אמורים בשדה קטנה וכו', גם זה שם בירושלמי; ומה שכתב אלא אם כן היה בו רוחב בית רובע, גם זה משמע שם בירושלמי; ומה שכתב אבל זרע אחר כל שהוא מפסיק בה, בירושלמי: רב אמר: בור וניר — בית רובע, וזרע אחר אפילו כל שהוא, ר"י אמר: בור וניר וזרע אחר בשלשה תלמים של פתוח, מהו פליג? מה דאמר רב בחיוב פאה, ומה דאמר ר"י בפטור פאה; והתני בור וניר

יכול לקצור מה שבשני צדדיה כאחת, והוא שתהיה מושכת וקבועה, — הרי זו כשתי שדות, ונותן פאה מצד זה לעצמו, ומצד זה לעצמו:

ג. וכן אם היה מפסיק דרך היחיד, שהוא רחב ארבע אמות, או דרך הרבים הרחב ט״ז אמה; אבל שביל

כסף משנה

שחולקת עם זאת הסברא, דתניא: היה עומד באמצע וקוצר מכאן ומכאן — מפסיק וכו׳; והיא התוספתא שכתבתי בסמוך, וכמו שפירשתיה, וככה עלו דברי רבינו כדין וכהלכה, על פי התוספתא והירושלמי; ודע דבפרק הכונס (בבא קמא דף ס״א), אמרינן דשלולית — היינו אמת המים המחלקת שלל לאגפיה; ויש לתמוה למה לא כתב כן רבינו? ואפשר שרבינו מפרש כאן במחלקת שלל לאגפיה — היינו שהיא מושכת מים, שעל ידי כן הגדדים שלה מובלעים מים, וכאילו חולקת להם שלל, ולאפוקי נחל שאמרו בו שאף על פי שאינו מושך; ואף על פי שבפירוש המשנה פירש דמחלקת שלל לאגפיה — היינו שנמשכים ממנה אמת המים, להשקות בהם מקומות אחרים, - כאן חזר בו משום דקשיא ליה: דנחל — בשיש בו מים היא על כרחך, דאין לומר דבאין בו מים מיירי, מלשון נחל איתן, דהיינו בור, וכבר שנאו, והדרתי למה לי? וכיון דכשיש בו מים מיירי, מאחר דקתני דמפסיק, אף על פי שאין נמשכים ממנו אמת המים, אמאי איצטריך למיתני שלולית שנמשכים ממנה אמות המים? דהא מכל שכן אתיא! לכך פירש מחלקת מים לאגפיה, — כענין שפירשתי, וה״ה והנחל, בין שהמים נמשכים, בין שאינם נמשכים, ומי יימר דלא אמת המים? ועוד: דנחל מיירי אפילו באינו מושך; ולא רצה לדחק במה שנדחק רבינו שמשון לומר: דלא זו אף זו קתני; ומה שכתב רבינו שדרך היחיד ד״א ודרך הרבים י״ו אמה, משנה בפרק המוכר פירות (ב״ב דף צ״ט ע״ב):

ג. וכתב הראב״ד אבל שביל היחיד והוא הפחות מד׳, א״א: לא כי, אלא אפילו יש לו ד׳ אמות, אלא שהשביל הוא ־־יד שבין השדות והכרמים, ואינו דרך עוברי דרכים; ורבינו

ויניח בשנייה פאה הראויה לשתיהן, שנאמר: י לא תכלה פאת שדך בקצרך, — שיניח בכל אחת ואחת פאה הראויה לה; ואם הניח משדה על חברתה - אינה פאה:

ב. היתה שדהו זרועה כולה מין אחד, והיה נחל בתוך השדה, אף על פי שאינו מושך, או אמת המים, שאינו

י ויקרא כ"ג.

כסף משנה

דתנא קמא פליג עליה, ומדפסק רבינו כרבי יהודה — נראה לי שהוא מפרש דדברי הכל היא, ונכתב בשם רבי יהודה, משום דהוא אמרה בי מדרשא, ואתא לפרושי שלולית דתנא ברישא המפסקת, דהכי מילי: בשאינה יכולה להקצר כאחת; וז"ל רבינו בפירוש המשנה: ענין שאינה יכולה להקצר כאחד, כי כשיהיה בצד אחד — לא יוכל לשלוח (ידו) ולקצור מצד אחר וכו', והלכה כר"י עד כאן לשונו, ובתוספתא פרק קמא (דף כ"ג ע"ב) תניא: אלו מפסיקין לפאה וכו', ואמת המים שאינה יכולה להקצר כאחד; אמר רבי יהודה אם עומד באמצע וקוצר מכאן ומכאן — מפסיק, ואם לאו — אינו מפסיק; והכי פירושו: כיון שאם עומד בצד אחד לא יוכל לקצור הצד השני, אף על פי שאם עומד באמצע קוצר השני צדדים—מפסיק, ואם לאו, פירוש שאין צריך לעמוד באמצע אלא מהצד האחד קוצר השני — אינו מפסיק; ובירושלמי (דף ט"ז ע"ג): הוון בעי מימר, ולא פליגין, אשכחת תני אמת המים הקבועה — הרי זה מפסקת, הוון בעון מימר מה דאמר ר"י בעומד מצד זה, ואינו יכול לקצור מצד השני, אבל אם היה עומד באמצע וקוצר מכאן ומכאן — אינו מפסיק, אשכח תני ופליגי, (דתניא): היה עומד באמצע וקוצר מכאן ומכאן — מפסיק, מצד אחד — אינו מפסיק; ונראה לי דהכי פירושו לדעת רבינו: הוון בעי מימר ולא פליגין, האי פליגין — לאו לשון מחלוקת חכמים הוא, אלא הייתו לומר שאין חלוק בדבר, שכל אמת המים מפסקת, בין קבוע, בין אינה קבועה, עד שמצאו דתניא דדוקא קבועה מפסקת, ולא שאינה קבועה; ומה שכתב הוון בעון מימר מאי דאמר ר"י וכו', אבל אם היה עומד באמצע וקוצר מכאן ומכאן — אינו מפסיק, אשכח תני ופליג, כלומר: מצאו ברייתא

אם עני הוא זה שלקח – מתוך שזוכה בו לעצמו – זוכה בו לאותו פלוני ; ואם עשיר הוא – לא זכה לו , אלא יתננה לעני שנמצא ראשון :

כ. בעל הבית שהניח פאה לעניים אלו העומדים לפניו , ובא עני אחר מאחוריו ונטלה , – זכה בה , שאין אדם זוכה בלקט , שכחה , ופאה , וסלע של מציאה – עד שיגיעו לידו :

פרק שלישי

א. אין מניחין את הפאה משדה על חבירתה ; כיצד ? היו לו שתי שדות – לא יקצר את האחת כולה,

כסף משנה

אומר : זכה לו , וחכמים אומרים : יתננה לעני שנמצא ראשון ; ופסק כחכמים , וכעולא דאמר בפרק קמא דמציעא (דף ט') : דהני מילי מעשיר לעני , אבל מעני לעני — ד"ה זכה לו :

כ. **בעל** הבית שהניח פאה וכו' , תוספתא דפאה פרק ב' , וירושלמי פרק ד' :

פרק שלישי

א. אין מניחין את הפאה וכו' , ירושלמי פרק שני דפאה (דף ט"ז ג') , ובתורת כהנים יליף לה מקרא ; ומה שכתב ואם הניח משדה על חברתה אינה פאה , ירושלמי בפרק שני דפאה , והכי משמע בפרק הכונס , ובפרק חזקת ; ומה שכתב היתה שדהו זרועה כולה מין אחד וכו' , עד או שקצר באמצעה וכו' , הכל משנה בפרק ב' דפאה (דף ג' ע"ב) ; ומה שכתב גבי נחל אף על פי שאינו מושך וגבי אמת המים שתהיה מושכת , שם בירושלמי , ומה שכתב באמת המים שאינו יכול לקצור מה שבשני גדדיה כאחד , במשנה המוכרת : אמת המים שאינה יכולה להקצר כאחד , רבי יהודה אומר : מפסקת ; ולכאורה משמע

ומחלק אותה בין העניים; ואם רצו כולן לבוז אותה לעצמן – בוזין, אפילו תשעים ותשעה אומרים לבוז, ואחד אומר לחלק – שומעין לאחר, שאמר כהלכה, ומחייבין בעל הבית להוריד ולחלק ביניהן:

יז. בשלש עתות ביום – מחלקין את הפאה לעניים בשדה, או מניחין אותה לבוז: בשחר, ובחצי היום, ובמנחה; ועני שבא שלא בזמן זה – אין מניחין אותו ליטול, כדי שיהיה עת קבוע לעניים, שיתקבצו בו כולן ליטול; ולמה לא קבעו לה עת אחד ביום? מפני שיש שם עניות מניקות, שצריכות לאכול בתחלת היום, ויש שם עניים קטנים, שאין נעורין בבקר, ולא יגיעו לשדה עד חצי היום; ויש שם זקנים שאינן מגיעין עד המנחה:

יח. עני שנטל מקצת הפאה, וזרק על השאר, או שנפל עליה, או שפרש טליתו עליה – קונסין אותו, ומעבירין אותו ממנה; ואפילו מה שנטל – לוקחין אותו מידו, ונותן לעני אחר; (וכן בלקט, וכן בעומר השכחה):

יט. מי שלקח את הפאה, ואמר: הרי זה לאיש פלוני העני

כסף משנה

בעל הבית להוריד ולחלקה ביניהם, שם בירושלמי (דף י"ז ע"א); ומה שכתב ולמה לא קבעו לה עת אחד ביום וכו', שם בירושלמי (דף י"ח):

יח. עני שנטל מקצת הפאה וכו', משנה שם: נטל מקצת פאה וזרק על השאר – אין לו בה כלום; נפל לו עליה, פירש טליתו עליה, – מעבירין אותה הימנו; ובתוספתא: נטל מקצת פאה וזרק עליה – אין לו בה כלום, רבי מאיר אומר: קונסין אותו, ונוטלים הימנו זו וזו; ומפרש רבינו: דכולה רבי מאיר היא, והכי קאמר: שרבי מאיר אומר; כך כתב הר"ן בריש מגילה, שזה דעת רבינו:

יט. מי שלקח את הפאה וכו', משנה שם (דף ו'); מי שליקט את הפאה ואמר: הרי זו לאיש פלוני עני, רבי אליעזר

שהפריש פאה, ואמר הרי זו פאה, וגם זו, או שאמר: הרי זו פאה וזו – הרי שתיהן פאה:

יד. אסור לפועלים לקצור את כל השדה, אלא מניחין בסוף השדה כשעור הפאה; ואין לעניים בה כלום, עד שיפרישנה בעל הבית מדעתו; לפיכך עני שראה פאה בסוף שדה – אסור ליגע בה משום גזל, עד שיודע לו שהיא מדעת בעל הבית:

טו. הפאה של תבואה וקטניות, וכיוצא בהן מזרעים הנקצרים, וכן פאת הכרם והאילנות – ניתנת במחובר לקרקע, והעניים בוזזין אותה בידם, ואין קוצרין אותה במגלות, ואין עוקרין אותה בקרדומות, כדי שלא יכו איש את רעהו; רצו העניים לחלקה ביניהם – הרי אלו מחלקין, אפילו תשעים ותשעה אומרין לחלק, ואחד אומר לבוז – לזה אחד שומעין, שאמר כהלכה:

טז. פאה של דלית ושל דקל, שאין עניים מגיעין לבוז אותה אלא בסכנה גדולה – בעל הבית מוריד אותה,

כסף משנה

וכן בעל השדה שהפריש וכו׳, בפרק קמא דנדרים בעי רב פפא: יש יד לפאה? או אין יד לפאה? היכי דמי? אילימא דאמר הדין אגיא להוי פאה, והדין נמי, ההיא פאה מעלייתא — היא, אלא דאמר: והדין, ולא אמר: נמי; ובתר הכי בעי: אם יש יד לצדקה? ופירש הר״ן דמיבעיא ליה באם תמצא לומר יש יד לפאה, ודעת רבינו לפסוק כאם תמצא לומר, ואף על פי שכמדומה לי שכשאין האם תמצא לומר מפורש בגמרא — אינו פוסק כמותו, מכל מקום יש לומר דכיון דלא אפשיטא — הוי ספיקא דאורייתא ולחומרא, וכן פסקו הרמב״ן והרשב״א:

יד. אסור לפועלים לקצור את כל השדה וכו׳, עד אסור ליגע בה, בתוספתא דפאה פרק ג׳:

טו. הפאה של תבואה וקטניות וכו׳, עד ובמגרה, הכל משנה בפרק ד׳ דפאה (דף ה׳ ע״ב); ומה שכתב ומחייבים

לעוברים ולשבים, ולא יחשד, ומפני הרמאים, שלא יתכוין לקצור הכל, ואומר לאלו שרואים אותו קוצר סוף השדה: "בתחלת השדה הנחתי": ועוד שלא ישמור שעה שאין שם אדם, ויניחנה, ויתננה לעני הקרוב לו; עבר והניח הפאה בתחלת השדה, או באמצעה, — הרי זו פאה, וצריך שיניח בסוף השדה — בשעור הפאה הראויה למה שנשאר בשדה — אחר שהפריש את הראשונה:

יג. בעל הבית שנתן פאה לעניים, ואמרו לו תן לנו מצד זה, ונתן להם מצד אחר, — זו וזו פאה; וכן בעל השדה

כסף משנה

יב. אין מניחים את הפאה אלא בסוף השדה וכו', עד ויתננה לעני הקרוב לו, תוספתא בפרק קמא דפאה, וירושלמי בפרק ד' דפאה, ומייתי לה בפרק במה מדליקין דף כ"ג, ואף על גב דרבי שמעון אמרה, אפשר דמפרש רבינו דלא פליג את"ק, וכמו שפירש רבינו שמשון, ואפילו אם תמצא לומר דפליג — פוסק כרבי שמעון, כיון שנתן כמה טעמים לדבר; ועוד יש לומר: שרבינו מפרש דהא דתני תנא קמא: נותנים פאה מתחלת השדה ומאמצעה — בדיעבד קאמר, לומר ששם פאה עליו, אבל לכתחלה — לכ"ע אין נותנים אלא מסוף השדה; ומה שכתב עבר והניח הפאה בתחלת השדה וכו', משנה בפרק קמא דפאה דף ב': נותנים פאה מתחלת השדה ומאמצעה, רבי שמעון אומר: ובלבד שיתן בסוף כשעור, רבי יהודה אומר: אם שייר קלח אחד — סומך לו משום פאה, ואם לאו — אינו נותן אלא משום הפקר; ופסק רבינו כרבי שמעון, וצריך טעם למה? ואפשר דסבר דלא פליג את"ק, אלא מפרש דבריו, ורבי יהודה פליג את"ק; ומפרש בירושלמי דאשעור דאמר רבי שמעון — לא כשעור כל שדהו קאמר, אלא כשעור המשתייר, ואפילו אם תמצא לומר דרבי שמעון פליג את"ק — פסק כרבי שמעון, משום דבירושלמי מפרש מילתיה, אלמא סבר דהלכה כוותיה:

יג. בעל הבית שנתן וכו', תוספתא דפאה פרק ב', ואיתא בפרק המניח:

בלקט ובפאה; ואם שכר וקצרו את כולה — הרי זו חייבת בפאה:

יא. בעל הבית שקצר כל שדהו, ולא הניח פאה — הרי זה נותן מן השבלים פאה לעניים, ואינו צריך לעשר; ואם נתן להם רוב הקציר משום פאה - הרי זה פטור מן המעשרות; וכן אם דש, ועדיין לא זרה, — נותן להם הפאה קודם שיעשר; אבל דש וזרה ברחת ובמזרה, וגמר מלאכתו, — מעשר ונותן להם מן הפירות המעושרין - שעור הפאה הראויה לאותה שדה, וכן באילנות:

יב. אין מניחין את הפאה אלא בסוף השדה, כדי שיהיו עניים יודעים מקום שיבאו לו, וכדי שתהיה ניכרת

כסף משנה

יא. בעל הבית שקצר כל שדהו וכו', ואינו צריך לעשר, וכן אם דש וכו', וגמר מלאכתו מעשר וכו', בפרק הגוזל עצים (דף צ"ד), ובפרק קמא דתמורה (דף ו'), ובמשנה פרק קמא דפאה (דף ג'): לעולם הוא נותן משום פאה, ופטור מן המעשרות, עד שימרח, כלומר: אבל משמרח, אף על פי שנותן משום פאה - חייב במעשרות:

ומה שכתב ואם נתן להם רוב הקציר משום פאה וכו', אהא דתנן בפרק ג' דפאה (דף ה'): רבי עקיבא אומר: קרקע כל שהוא — חייב בפאה, — קאמר בירושלמי (דף י"ז ע"ג): הגע עצמך! שהיה שם שבולת אחת, עד שלא קצר, — אין כאן חיוב, משקצר — אין כאן שיור! (רבי חנניה בשם רבי פנחס תיפתר) בשהיה שם קלח אחד, ובו ה' שבלים; וכתב סמ"ג וז"ל: קרקע כל שהיא — חייב בפאה, מקשה בירושלמי: והלא צריך בקוצר שיקצור לעצמו שום דבר, ולפיכך שנינו בתוספתא: העושה כל שדהו פאה — אינה פאה; והא דתניא בפרק קמא דנדרים: מנין שאם רצה לעשות כל שדהו פאה שהרשות בידו? תלמוד לומר: פאת שדך, !כל שדהו לאו דוקא, וכן כתבו שם התוספות:

הנשאר; ואם היה בוצר לשוק מרוח אחת בלבד, — הרי זה נותן פאה מן הנשאר — כפי הראוי לכל הכרם, הואיל ובצר מרוח אחת — אינו כבוצר עראי מעט מכאן, ומעט מכאן — שהוא פטור; וכן כל הקוטף מלילות מעט מעט, ומכנים לביתו, אפילו קטף כן כל שדהו — פטור מן הלקט, ומן השכחה, ומן הפאה:

ז. הקוצר כל שדהו קודם שתוגמר, ועדיין לא הביאה שליש, — הרי זו פטורה; ואם הגיעה לשליש — חייבת; וכן בפירות האילן, אם נגמרו שליש גמירתן — חייבין:

ח. המקדיש שדהו והיא קמה — חייבת בפאה; קצרה הגזבר, ואחר כך פדאה, — פטורה, שבשעת חיוב הפאה היתה קדש, שאינו חייב בפאה:

ט. גוי שקצר שדהו, ואחר כך נתגייר — הרי זה פטור מן הפאה, ומן הלקט, ומן השכחה; אף על פי שאין השכחה אלא בשעת העמור:

י. אין שוכרין פועלים גוים לקצור, מפני שאינן בקיאין

כסף משנה

לכך נראה לי שלא פסק רבינו כרבי יוסי במתנות עניים, אלא משום דבירושלמי ובתוספתא — סבר רבו כוותיה, אבל בראשית הגז דלא אשכחן דסבר כוותיה — הדרי לכללין דאין הלכה כיחידאה, ואף על גב דבגמרא דידן מדמי תולש לגזר לקיטוף מלילות, — אינו מוכרח, ואפשר לחלק ביניהם:

ז. הקוצר כל שדהו וכו', ירושלמי פרק ג':

ח. המקדיש שדהו והיא וכו', עד שאינו חייב בפאה, משנה בפרק ד' דפאה (דף ו'), ודריש לה בספרי מקרא:

ט. גוי שקצר שדהו וכו', גם זה משנה שם, וכתנא קמא:

י. אין שוכרים פועלים גוים לקצור וכו', ירושלמי בפרק ב' דפאה, ותוספתא פרק ג':

קצרו הליסטים חציה, וחזר הוא וקצר השאר – נותן פאה כשעור מה שקצר; קצר חציה, ומכר חציה, – הלוקח נותן פאה (לכל): קצר חציה, והקדיש חציה, – הפודה מיד הגזבר נותן פאה לכל; קצר חציה, והקדישו, – מניח מן הנשאר פאה הראויה לכל:

ו. כרם שהיה בוצר ממנו ענבים למכור בשוק, ובדעתו שיניח השאר לגת, לדרוך אותו, אם היה בוצר לשוק מכאן ומכאן – הרי זה נותן פאה למה שבוצר לגת כפי

כסף משנה

ו. כרם שהיה וכו', זהו לדעת רבינו, פירוש מה ששנינו בפרק ג' דפאה דף ד' ע"ב: בכרם המדל נותן מן המשואר על מה ששייר, והמחליק מאחת יד — נותן מן המשואר על הכל; וז"ל רבינו שם בפירושה: כרם המדל, כרם מדולדל, גזור ממלת «דל» והוא שיבצור מקלתו וימכור, ויעזוב הנשאר לדרוך או ליבש, אמר שחייב לתת פאה מהשארית הנשארת, כפי מה שנשאר, לא כפי הכרם כולו; וזה כשיבצור הענבים מכל צד מצדי הכרם, אבל כשיבצור מצד אחד ומכר, והניח הנשאר, — יתן ממה שנשאר פאה המחוייב לכל הכרם; וזהו פירוש מה שאמר המחליק מאחת יד, רוצה לומר הבוצר מצד אחד, עד כאן לשונו; ומה שכתב וכן כל הקיטף מלילות מעט מעט וכו', ירושלמי שם אכתבנו בסוף פרק ד', ותוספתא פרק קמא דפאה, ואף על גב דגמרא דידן פרק ראשית הגז דף קל"ז — אמרינן דרבי יוסי הוא דסבר הכי, ופליגי רבנן עליה, כתב הר"ן דפסק כרבי יוסי, משום דשקלי וטרו אמוראי עליה; אלא דקשה לי דאם כן הויא ליה למיפסק בתולש נמר רחלים בידו דפטור — כרבי יוסי, דאמרינן בגמרא דפטר, כי היכי דפטר תולש מפאה, והוא ז"ל פסק בפרק י' מהלכות בכורים: דחייב! והניח הר"ן הדבר בצריך עיון; ואני אומר: שעל מה שכתב הר"ן שפסק רבינו כרבי יוסי, משום דשקלו וטרו אמוראי אליביה — יש לדון, שלא אמרו שם — אלא מודה רבי יוסי במידי דאורחיה וכו', והאי לאו שקלא וטריא הוא;

וכיוצא בהן, – פטורין, מפני שאינן אוכל; וכן כמהין, ופטריות, – פטורין, מפני שאין גדוליהן מן הארץ כשאר פירות הארץ; וכן ההפקר – פטור, שאין לו מי ש׳שמרנו, שהרי הוא מופקר לכל; וכן התאנים – פטורין, מפני שאין לקיטתן כאחת, אלא יש באילן זה מה ש׳גמר היום, ויש בו מה שיגמר לאחר כמה ימים: וכן ירק – פטור, שאין מכניסין אותו לקיום; השומים והבצלים – חייבין בפאה, שהרי מיבשין אותן, ומכניסין אותן לקיום: וכן האמהות של בצלים, שמניחין אותן בארץ לקחת מהן הזרע – חייבות בפאה, וכן כל כיוצא בהן:

ג קרקע כל שהוא – חייבת בפאה, ואפילו היתה של שותפין, שנאמר: י קציר ארצכם, – אפילו של רבים:

ד. שדה שקצרוה גוים לעצמן, או שקצרוה ליסטים, או קרסמוה נמלים, או שברתה הרוח, או בהמה, – הרי זה פטורה מן הפאה, שחובת הפאה בקמה:

ה. קצר חציה, וקצרו הליסטים חציה שנשאר, – הרי זה פטורה, שהחיוב בחצי שקצרו הליסטים; אבל אם

י שם

כסף משנה

דף ט׳, וכתנא קמא, וכתבאר פרק בא סימן ממשנה אחרת; ומה שכתב וכן האמהות של בצלים וכו׳, משנה בפרק ג׳ דפאה דף ד׳ ע״ב, וכתנא קמא:

ג. קרקע כל שהוא חייבת בפאה, משנה שם וכרבי עקיבא; ומה שכתב ואפילו היתה של שותפים וכו׳, ריש פרק ראשית הגז דף קל״ה ע״ב:

ד. שדה שקצרוה גוים לעצמם וכו׳, עד נותן פאה לכל, משנה פרק ב׳ דפאה דף ד׳, ודקדק רבינו לכתוב גבי קצרוה גוים «לעצמם», ללמד דאילו קצרוה לישראל – חייבת, כדאיתא בירושלמי:

ה. ומה שכתב קצר חציה והקדיש חציה וכו׳, שם; ומה שכתב קצר חציה והקדישו וכו׳, תוספתא פרק קמא דפאה

רוב העניים, ולפי ברכת הזרע: כיצד? שדה שהיא קטנה ביותר, שאם הניח ממנה אחד מששים - אינו מועיל לעני — הרי זה מוסיף על השעור; וכן אם היו העניים מרובין — מוסיף; ואם זרע מעט ואסף הרבה, שהרי נתברך, - מוסיף לפי הברכה; וכל המוסיף על הפאה — מוסיפין לו שכר, ואין לתוספת זאת שעור;

פרק שני

א. כל אוכל שגדוליו מן הארץ, ונשמר, ולקיטתו כולו כאחד, ומכניסין אותו לקיום - חייב בפאה, שנאמר: [1] ובקצרכם את קציר ארצכם:

ב. כל הדומה לקציר בחמש דרכים אלו — הוא שחייב בפאה, כגון התבואה, והקטניות, והחרובין, והאגוזין, והשקדים, והרמונים, והענבים, והזתים, והתמרים, - בין יבשים, בין רכים, וכל כיוצא באלו; אבל אסטס ופואה,

[1] ויקרא כ״ג

כסף משנה

שם בירושלמי; ומה שכתב כל המוסיף על הפאה וכו׳, אהא דתנן בריש פאה אלו דברים שאין להם שעור — קאמר בירושלמי: ולמה לא תנינן עפר סוטה ואפר פרה? ומשני: לא מיתניא במתניתין אלא דברים שהוא מוסיף עליהם, ויש בעשייתן מצוה, אלו אף על פי שמוסיף — אין בעשייתן מצוה:

פרק שני

א. כל אוכל שגדוליו מן הארץ וכו׳, עד ומכניסן לקיום, משנה בפרק קמא דפאה דף ב׳ ע״ב, ומפרש לה בגמרא סוף פרק מקום שנהגו, ופ״ק כלל גדול (דף ל׳), ופרק בא סימן דף ס״ח, וממעט מינה כל הדבקים שממעט רבינו; ומה שכתב השומים והבצלים חייבים בפאה, במשנה פרק ו׳ דפאה

יג. מתנות עניים שבשדה, שאין העניים מקפידים עליהן — הרי הן של בעל השדה; ואף על פי שעדין לא פסקו העניים מלחזור על מתנותיהם:

יד. כל מתנות העניים האלו – אינן נוהגות מן התורה אלא בארץ ישראל, כתרומות ומעשרות: הרי הכתוב אומר: [1] ובקצרכם את קציר ארצכם, [2] כי תקצר קצירך בשדך; וכבר נתפרש בגמרא: שהפאה נוהגת בחוצה לארץ מדבריהם; ויראה לי שהוא הדין לשאר מתנות עניים אלו, שכולן נוהגות בחוצה לארץ מדבריהם:

טו. כמה הוא שעור הפאה? מן התורה אין לה שעור, אפילו הניח שבולת אחת – יצא ידי חובתו; אבל מדבריהם: אין פחות מאחד מששים, בין בארץ, בין בחוצה לארץ; ומוסיף על האחד מששים לפי גודל השדה, ולפי

[1] ויקרא כ"ג [2] דברים כ"ד

כסף משנה

גיטין, ירושלמי: עני המנקף בראש הזית — מה שתחתיו גזל, מפני דרכי שלום, הדא דתימא בהן ברברתי, אבל לקט ביד — זכתה לו ידו: ורש"י פירש בענין אחר:

יג. מתנות עניים וכו', ירושלמי רפ"ח דפאה:

יד. כל מתנות עניים האלו וכו', הרי הכתוב אומר ובקצרכם את קציר ארצכם וכו', ירושלמי פרק קמא דפאה; ומה שכתב וכבר נתפרש בגמרא שהפאה נוהגת בח"ל מדבריהם, נראה לי דהיינו מדאמרינן בסוף פרק הזרוע (דף קכ"ד ע"ב): לוי זרע בכישר, ולא הוו עניים למשקל לקט, אתא לקמיה דרב ששת, אמר ליה: לעני ולגר תעזוב אותם, ולא לעורבים ולעטלפים; ומשמע דבחוץ לארץ הוה, מדאתא לקמיה דרב ששת דהוה בבבל:

טו. כמה הוא שיעור הפאה וכו', במשנה פרק קמא דפאה; ומה שכתב בין בארץ בין בחוץ לארץ, בפרק ראשית הגז; ומה שכתב ומוסיף על האחד לפי גודל השדה וכו', משנה פרק קמא דפאה; ומה שכתב כיצד שדה שהיא קטנה ביותר וכו',

אדם בשכחה שבראש האילן; וכל זמן שיש לו לטול שכחה שבראש האילן — נוטל, ואף על פי שעדין אין לו שכחה תחתיו:

כסף משנה

מאיר אומר: משתלך המחבא; אמרו בירושלמי: כל זמן שיש תחתיו — יש לו בראשו, קודם לכן, אף על פי שאין תחתיו — יש לו בראשו; ולפי זו הסוגיא — נראה לי פירושה: אמר למעלה מזה זית שיש לו סאתים ושכחו — אינה שכחה, במה דברים אמורים: בשלא התחיל בו, אבל התחיל בו, אפילו בזית נטופה בשעתו — יש לו שכחה; ועל זה הדרך אמר: כל זמן שיש לו שכחה תחתיו, פירוש בענפים התחתונים, כלומר: שהתחיל בהם ושכחם — יש לו שכחה ממה שבראשו, שכיון שהיה בדעתו לשוב אליהם, ושכח אותם, ולא שב — יש לו שכחה אפילו ממה שבראשו; אבל אם לקט כל מה שתחתיו, אף על פי ששכח כל מה שבראשו — אינו שכחה, לפי שמן העללות שכח מה שבראשו, ומפני שטרחו מרובה, הואיל ועיקר שבו לקט; אבל קודם לכן, פירוש קודם שהתחיל בו כלל, אף על פי שאין תחתיו כלום, ואין שם מה שישכח, אף על פי כן אם שכחו — יש לו שכחה למה שבראשו, אם אין בו סאתים, לפי שאין אדם מניח זוית אחד ללקוט, אף על פי שטרחתו מרובה, וכיון שדרכו לשוב עליו ולא שב מן השכחה — הרי הוא בכלל לא תשוב לקחתו; רבי מאיר אומר: משתהלך המחבא, פירוש הענפים העבים בעלין שזתים מתחבאים בהם, או משיתלקטו גם הם, ושכח מה שבראשו — נחשב כמי שאין תחתיו, ואין לו בראשו; אבל אם לא נלקט המחבא עדיין — יש לו לשוב עליהן, ואם שכחו ולא שב — אפילו שבראשו הוי שכחה; זה הפירוש נראה לי, ומסביר פנים יותר מכלם, ופירשו בגמרא: אמר רבי אבהו בשם ר״ל: בדברא אמר רבי איבון שמשיר כל המחבואים; בא רבי אבהו לפרש שלא תאמר משיתלקטו ביד, אבל בנדנוד שנדנד אותם שישירו זיתיהם והחביא — הרי הוא כמי שלקט הכל ביד, הרי שאין לו תחתיו, ואין לו בראשו; ודייק להא מלתא מדאמר רבי מאיר: משתהלך המחבא, במסכת

יב **כל זמן שיש לעני לטול שכחת הזתים המונחות בארץ תחת האילנות – נוטל, ואף על פי שכבר הותר כל**

כסף משנה

(דף כ' ע"א): פתר לה תרין פתרין: כל זמן שיש לו תחתיו — יש לו בראשו, קודם לכן, אף על פי שאין לו תחתיו - יש לו בראשו; פתר חורן: כל זמן שיש לו תחתיו — אין לו בראשו, הלך המחבוא, אף על פי שאין לו בראשו — יש לו תחתיו; ומשמע לי דהכי פירושו לדעת רבינו: דהני תרי פיתרי דקאמר בירושלמי — היינו לומר: דמתניתין לא קאי סיפא ארישא, אלא תרי מילי נינהו, חד: כל זמן שיש לו תחתיו, וחד: יש לו בראשו, וכאילו אמר: כל זמן שיש לו לטול תחתיו — נוטל בכל גוונא, וכל זמן שיש לו לטול בראשו — נוטל בכל גוונא, אף על פי שאין לו בראשו — יש לו תחתיו; והכי קאמר: כל זמן שיש לו לעני ליטול תחתיו — נוטל, אף על פי שאין לו ליטול בראשו, שכבר הותר לכל אדם, — האי הוא פירושא דרישא דקתני: כל זמן שיש לו תחתיו; ומאי דקתני סיפא: יש לו בראשו — הוי מילתא באפי נפשה, והכי קאמר: אם יש לו לעני ליטול בראשו, שעדיין לא הותר לכל אדם — נוטל, ואף על פי שאין לו תחתיו, ולפי זה פיתרא קדמאה - הוי פירושא דסיפא, ופיתרא תניינא — הוי פירושא דרישא, ועשה כן לפרש פירושא לסיפא ברישא — להורות שצריך להפריד סיפא מרישא; ולפי פירוש זה משמע לי: דאפשר לומר דהא דמסיים במתניתין: רבי מאיר אומר משתלך המחבוא — לאו מיפלג פליג, אלא פירושי קא מפרש: אימתי אין לו בראשו? משתלך המחבוא, דהיינו שחבטו העניים הזית בכלי, שהוא משיר כל הזתים הנחבאים במחבואות, שאז הותר לכל אדם, אם כן מיפלג פליג, לומר: דמשחבטו העניים בכלי המשיר כל הזתים הנחבאים — הותר לכל אדם השאר, ולתנא קמא לא הותר עדיין:

והראב"ד כתב אמר אברהם: בקיי ראשי, המשנה איפה נראית לא כדברי הרב המחבר, ולא כדברי הרב היוני, ז"ל תוספת המשנה: כל זמן שיש לו תחתיו — יש לו בראשו; רבי

ובואו, הנשאר אחרי כן – מותר לכל אדם; מאימתי מותרין כל אדם בשכחה של זתים? בארץ ישראל, אם שכח אותה בראש הזית – הרי זה מותר בה מראש חדש כסליו, שהוא זמן רביעה שניה בשנה אפילה; אבל צבורי זתים ששכחן תחת האילן – הרי זה מותר בהן משיפסקו העניים מלחזור אחריהן:

כסף משנה

רב זביד אמר: לזתים, דתנן: מאימתי כל אדם מותרים בלקט וכו', ובזתים — משתרד רביעה שניה; והשתא כיון דזמן רביעה שניה לרבי יוסי דאיפסיקא הלכתא כוותיה — הויא בכ"ג לחשון, ושלישית הויא בראש חודש כסליו, יש לתמוה על רבינו: למה כתב שרביעה שניה הוא בראש חודש כסליו? ואף על פי שכתב רבינו בשנה אפילה, דמשמע דאף על גב דבשאר שנים לא הוי רביעה שניה בראש חודש כסליו, — בשנה אפילה הויא רביעה שניה בראש חודש כסליו, איכי יודע מנין לו? ואין לומר: שגירסתו בגמרא היה כן, שהרי כתב בפרק י' מהלכות נדרים שזמן רביעה שניה הוא: מכ"ג במרחשון ואילך; ונראה לי שרבינו מפרש דרבי יוסי - ארביעה שניה קאי, והכי קאמר: רביעה שניה בשנה בכירה - בי"ז, ובשנה בינונית - היא בכ"ג, ובשנה אפילה - היא בראש חודש כסליו, וכן כתב בפירוש המשנה בפרק ח' דפאה, וכן משמע מדבריו פה; והטעם שתפס כאן זמן רביעה שניה בשנה אפילה, משום דספק מתנות עניים — להחמיר, כדתנן בסוף פרק ד' דפאה; ולענין נדרים פסק: דנקיטינן בשנה בינונית, שדרך לשון בני אדם בדבר בינוני; ומשמע לרבינו דזמן רביעה שניה דאמרינן — היינו לזתים שבראש הזית, דאלו לצבורי זתים ששכח תחת האילן, מדחזינן שהניחו עניים מלחזור אחריהם, — ודאי מותרים, שמאחר שהם מזומנים ומוכנים לפניהם, ופסקו מלחזור אחריהן, — ודאי נתיאשו מהם, דומיא דבתבואה משילכו הכמושות:

יב. כל זמן שיש וכו', נראה שזהו פירוש מה ששנינו בפרק ז' דפאה (דף ע'): כל זמן שיש לו תחתיו — יש לו בראשו; ובירושלמי

יא. מאימתי מותרין כל אדם בלקט? משיכנסו המלקטים שניים, וילקטו אחר מלקטים הראשונים, ויצאו; מאימתי מותרין כל אדם בפרט ובעוללות? משהלכו העניים בכרם

כסף משנה

יא. מאימתי מותרים כל אדם בלקט וכו', משנה רפ"ח (דף י'): מאימתי כל אדם מותרים בלקט? משילכו הנמושות, ובפרק אלו מציאות (דף כ"א ע"ב), ובפרק קמא דתענית (דף ו' ע"ב) — איפליגו ר"י ור"ל בפירוש נמושות, ודברי רבינו כאן — כפירוש ר"ל, ויש לתמוה עליו; ומצאתי בשם הרשב"א שטעמו: מפני שהוא סבור דר"י ור"ל — לאו בדינא פליגי, דבין הכי ובין הכי — מותרים כל אדם לדברי הכל, דבהכי עניים מתייאשים, ולא איפליגו אלא בפירוש תיבת נמושות; והדין עמו, דאטו באתר דליכא סבי כי הני — יהו כל אדם אסורים לעולם לדעת ר"י! אלא לר"י הוא הדין בלקוטי בתר לקוטי, ולר"ל הוא הדין נמי בסבי דאזלי אתיגרא; ונקט רבינו לישנא דר"ל, משום דלקוטי בתר לקוטי שכיחי בכל אתר; ועוד תדע: דלאו דווקא אמרו, אלא כל היכא דסמכא דעתין דמסחי עניים דעתייהו — אומרים כן, כאותה שאמרו בפרק קמא דמציעא בפועל שמלקט בנו אחריו, משום דעשאוה כהלכו בה הנמושות, דעניים גופייהו מסחי דעתייהו:

מאימתי מותרים כל אדם בפרט וכו', משנה בפרק ח' דפאה:

מאימתי מותרים כל אדם בשכחה וכו', שם במשנה: ובנותים — משתרד רביעה שניה; ואמרינן בפרק קמא דתעניות (דף ו') יורה במרחשון, ומלקוש בניסן, דברי רבי מאיר; וחכמים אומרים: יורה בכסלו; מאן חכמים? אמר רב חסדא: רבי יוסי היא, דתניא: אי זו היא רביעה ראשונה? הבכירה — בג' בחשון, בינונית — בשבעה בו, אפילה — בי"ז בו, דברי ר"מ; רבי יהודה אומר: בז', ובי"ז, ובכ"ג; רבי יוסי אומר: בי"ז, ובכ"ג, ובראש חודש כסליו וכו'; אמר רב חסדא: הלכה כרבי יוסי; ואמרינן עלה: בשלמא רביעה ראשונה לשאול, שלישית להתענות, שניה למאי? אמר רבי זירא: לנדרים, דתנן הנודר עד הגשמים — משירדו גשמים, עד שתרד רביעה שניה

ז. נמצאת למד: שד' מתנות לעניים בכרם: הפרט, והעוללות, והפאה, והשכחה; וג' מתנות בתבואה: הלקט, והשכחה, והפאה; ושתים באילנות: השכחה, והפאה:

ח. כל מתנות עניים אלו — אין בהן טובת הנייה לבעלים; אלא העניים באין ונוטלין אותן על כרחן של בעלים; ואפילו עני שבישראל — מוציאין אותן מידו:

ט. כל גר האמור במתנות עניים — אינו אלא גר צדק; שהרי הוא אומר במעשר שני: [1] ובא הלוי והגר, מה הלוי בן ברית, — אף הגר בן ברית; ואף על פי כן אין מונעין עניי גוים ממתנות אלו; אלא באין בכלל עניי ישראל, ונוטלין אותן, מפני דרכי שלום:

י. נאמר במתנות עניים: [2] לעני ולגר תעזוב אותם — כל זמן שהעניים תובעין אותן; פסקו העניים לבקש ולחזור עליהם, — הרי הנשאר מהן — מותר לכל אדם, שאין גופו קדוש כתרומות, ואינו חייב ליתן להן דמיהן, שלא נאמר בהן: ונתן לעניים, אלא: תעזוב אותם; ואינו מצוה לעזוב אותן לחיה ולעופות, אלא לעניים, והרי אין עניים:

[1] דברים י"ד [2] ויקרא כ"ג

כסף משנה

ז. נמצאת למד שארבע מתנות לעניים וכו', עד ושתים באילנות השכחה והפאה, בפרק הזרוע (דף קל"א), ובתוספתא דפאה פרק ב':

ח. כל מתנות עניים אין וכו', עד מוציאין אותם מידו, גם זה שם:

ט. כל גר האמור במתנות וכו', תורת כהנים פרשת קדושים; ומה שכתב ואף על פי כן אין מונעים עניים גוים וכו', משנה פרק הנזקין (דף נ"ט ע"ב):

י. נאמר במתנות עניים וכו', עד והרי אין עניים, בסוף פרק הזרוע (דף קל"ד ע"ב):

בשעת הקציר, אלא יניחם לעניים, שנאמר: [1] ולקט קצירך לא תלקט; עבר ולקטן, אפילו טחן ואפה — נותן לעניים, שנאמר: [2] לעני ולגר תעזב אותם; אבדו או נשרפו אחר שלקטן, קודם שיתן לעניים — לוקה:

ה. וכן בפרט שנפרט מן הענבים בשעת הבצירה, וכן בעוללות, שנאמר: [3] וכרמך לא תעולל ופרט כרמך לא תלקט לעני ולגר תעזוב אותם; וכן המעמר ושכח אלומה אחת בשדה, — הרי זה לא יקחנה, שנאמר: [4] ושכחת עמר בשדה לא תשוב לקחתו; עבר ולקטו, אפילו טחנו ואפאו — הרי זה נותנו לעניים, שנאמר: [5] לגר ליתום ולאלמנה יהיה״ — זו מצות עשה; הא למדת: שכולן מצות לא תעשה הנתק לעשה הן, ואם לא קיים עשה שבהן - לוקה:

ו. כשם שהשכחה בעמרים, כך היא בקמה: אם שכח מקצת הקמה ולא קצרה - הרי זו לעניים; וכשם שהשכחה בתבואה וכיוצא בה, כך יש שכחה לאילנות כולן, שנאמר: [6] כי תחבט זיתך לא תפאר אחריך; והוא הדין לשאר האילנות:

[1] שם [2] שם [3] שם י״ט [4] דברים כ״ד [5] שם [6] שם

כסף משנה

מה שכתב בפאה, וכרבי ישמעאל; ומה שכתב אבדו או נשרפו וכו', גם זה על פי מה שנתבאר בפאה:

ה. ומ״ש וכן בפרט וכו', וכן בעוללות וכו', הכל מבואר בתורה בפרשת קדושים; ומה שכתב וכן המעמר וכו', בפרשת כי תצא; ומה שכתב עבר ולקטו וכו', עד ואם לא קיים עשה שבהן לוקה, על פי מה שנתבאר:

ו. **כשם** שהשכחה בעמרים כך היא בקמה וכו', כן משמע בפרק ו' דף מ' ע״ב, דתנן: קמה שיש בה סאתים ושכחה — אינה שכחה; משמע דאי הוי פחות מסאתים — הויא שכחה, ובספרי יליף לה מקרא:

וכשם שהשכחה בתבואה וכיוצא בה וכו', והוא הדין לשאר האילנות, יתבאר בסמוך:

ב. וכשם שמניח בשדה, כך באילנות, כשאוסף את פירותיהן – מניח מעט לעניים; עבר וקצר את כל השדה, או אסף כל פירות האילן - לוקח מעט ממה שקצר, או ממה שאסף, ונותנו לעניים, שנתינתו – מצות עשה, שנאמר: [1] לעני ולגר תעזב אותם; ואפילו טחן הקמח, ולשו, ואפאו פת -- הרי זה נותן ממנו פאה לעניים:

ג. אבד כל הקציר שקצר, או נשרף קודם שיתן הפאה – הרי זה לוקה, שהרי עבר על מצות לא תעשה, ואינו יכול לקיים עשה שבה - שנתק לו:

ד. וכן בלקט כשקוצר ומאלם – לא ילקט השבלים הנופלות

[1] שם

כסף משנה

ב. וכשם שמניח בשדה כך באילנות וכו', כן משמע במשנה דף ה' ע"ב, רפ"ד דפאה, ובתורת כהנים, ובירושלמי פרק קמא דפאה:

עבר וקצר את כל השדה וכו', עד הרי זה נותן ממנו פאה לעניים, בר"פ הגוזל עצים דף צ"ד, ובפרק קמא דתמורה: מצות פאה — להפריש מן הקמה, לא הפריש — יפריש מהעמרים, לא הפריש מהעמרים -- יפריש מהכרי עד שלא מרחו, מרחו — מעשר ונותן לו; משום רבי ישמעאל: אף מפריש מן העיסה ונותן לו; ומשמע דלרבי ישמעאל, אפילו אפאו — מפריש ממנו; ופסק רבינו כמותו, משום דבעי התם רבי יונתן אליביה; ועוד: דאביי בעא לאוקומי התם לרבי ישמעאל בשטה, ורבא דחי ליה; דלעולם קסבר רבי ישמעאל — שנוי קונה כסתם מתניתין דהתם, וכבית הלל, ומשמע לרבינו: דלאו דחויא בלחוד הוא, אלא לקושטא דמילתא:

ג. אבד כל הקציר שקצר וכו', פרק אלו הן הלוקין דף ט"ז, וטעמא משום שאינו יכול עוד לקיים עשה שנתק לו, ויתבאר פרק ט"ז מהלכות סנהדרין:

ד. וכן בלקט כשקוצר וכו', מפורש בתורה פרשת אמור; ומה שכתב עבר ולקטן אפילו טחן ואפה וכו', הוא על פי

הלכות מתנות עניים

יש בכללן שלש עשרה מצות, שבע מצות עשה, ושש מצות לא תעשה; וזהו פרטן:

א. להניח פאה; ב. שלא יכלה אותה; ג. להניח לקט; ד. שלא ילקט הלקט; ה. לעזוב עוללות הכרם; ו. שלא יעולל הכרם; ז. לעזוב פרט הכרם; ח. שלא ילקט פרט הכרם; ט. להניח שכחה; י. שלא ישוב לקחת השכחה; יא. להפריש מעשר לעניים; יב. ליתן צדקה כמסת יד; יג. שלא יאמץ לבבו על העניים:

ובאור מצות אלו — בפרקים אלו:

פרק ראשון

א. הקוצר את שדהו — לא יקצור את כל השדה כולה, אלא יניח מעט קמה לעניים בסוף השדה, שנאמר: [1] לא תכלה פאת שדך בקצרך, — אחר הקוצר, ואחר התולש, וזה שמניח — הוא הנקרא פאה:

[1] ויקרא כ"ג

כסף משנה

פרק ראשון

א. הקוצר את שדהו וכו', כלומר: שמצות הפאה — להניחה בקמה, כמבואר בפרק ב'; ומה שכתב בסוף השדה, בפרק קמא דפאה (דף ב'), וטעמא איתא בפרק במה מדליקין (דף כ"ג); ומה שכתב אחר הקוצר ואחר התולש, פרק ראשית הגז דף קל"ז, ותורת כהנים פרשת קדושים, וירושלמי פרק קמא דפאה:

יג. הרי שאין לו אלא פרוטה אחת, ולפניו קדוש היום, והדלקת נר חנוכה - מקדים לקנות שמן להדליק נר חנוכה, על היין לקדוש היום, הואיל ושניהם מדברי סופרים - מוטב להקדים נר חנוכה שיש בו זכרון הנס:

יד. היה לפניו נר ביתו ונר חנוכה, או נר ביתו וקדוש היום - נר ביתו קודם, משום שלום ביתו, שהרי השם נמחק לעשות שלום בין איש לאשתו; גדול השלום, שכל התורה נתנה לעשות שלום בעולם, שנאמר: [ו] דרכיה דרכי נעם וכל נתיבותיה שלום:

ו משלי ג׳

נגמרו הלכות מגלה וחנכה בעזר דאל:

מזוזה בימין, ונר חנוכה משמאל; ואם היה דר בעליה - מניחו בחלון הסמוכה לרשות הרבים; ונר חנוכה שהניחו למעלה מכ' אמה - לא עשה כלום, לפי שאינו ניכר

ח. בימי הסכנה - מניח אדם נר חנוכה בתוך ביתו מבפנים, ואפילו הניחו על שולחנו דיו; וצריך להיות בתוך הבית נר אחר - להשתמש לאורו; ואם היתה שם מדורה — אינו צריך נר אחר; ואם אדם חשוב הוא, שאין דרכו להשתמש למדורה - צריך נר אחר:

ט. נר חנוכה שהדליקו חרש שוטה וקטן, או גוי—לא עשה כלום, עד שידליקנו מי שהוא חייב בהדלקה: הדליקו מבפנים והוציאו דלוק, והניחו על פתח ביתו - לא עשה כלום, עד שידליקנו במקומו; אחז הנר בידו ועמד, לא עשה כלום, שהרואה אומר: לצרכו הוא עומד: עששית שהיתה דולקת כל היום כולו — למוצאי שבת מכבה, ומברך ומדליקה, שהדלקה היא המצוה, ולא ההנחה; ומותר להדליק נר חנוכה מנר חנוכה:

י. חצר שיש לה שני פתחים בשתי רוחות - צריכה שתי נרות, שמא יאמרו העוברים ברוח זו: לא הניח נר חנוכה; אבל אם היו ברוח אחת - מדליק באחת מהן:

יא. אורח שמדליקין עליו בתוך ביתו - אינו צריך להדליק עליו במקום שנתארח בו; אין לו בית להדליק עליו בו - צריך להדליק במקום שנתארח בו, ומשתתף עמהן בשמן; ואם היה לו בית בפני עצמו, אף על פי שמדליקין עליו בתוך ביתו - צריך להדליק בבית שהוא בו, מפני העוברין:

יב. מצות נר חנוכה - מצוה חביבה היא עד מאוד, וצריך אדם להזהר בה, כדי להודיע הנס, ולהוסיף בשבח האל, והודיה לו על הנסים שעשה לנו; אפילו אין לו מה יאכל אלא מן הצדקה - שואל, או מוכר כסותו, ולוקח שמן ונרות ומדליק:

מן המובחר - מדליק נר לכל אחד בלילה הראשון, ומוסיף והולך בכל לילה ולילה נר אחד:

ב. כיצד? הרי שהיו אנשי הבית י׳ - בלילה הא׳ מדליק - י׳ נרות, ובליל ב׳ - ך׳, ובליל ג׳ - ל׳, עד שנמצא מדליק בליל ח׳ - שמונים נרות:

ג. מנהג פשוט בכל ערינו בספרד: שיהיו כל אנשי הבית מדליקין נר אחד בלילה הראשון, ומוסיפין והולכין נר בכל לילה, עד שנמצא מדליק בליל ח׳ - שמונה נרות, בין שהיו אנשי הבית מרובין, בין שהיה אדם אחד:

ד. נר שיש לו שתי פיות עולה לשני בני אדם: מלא קערה שמן, והקיפה פתילות, אם כפה עליה כלי - כל פתילה ופתילה נחשבת כנר אחד; לא כפה עליה כלי - נעשית כמדורה, ואפילו כנר אחד אינה נחשבת:

ה. אין מדליקין נרות חנוכה קודם שתשקע החמה, אלא עם שקיעתה - לא מאחרין ולא מקדימין; שכח או הזיד, ולא הדליק עם שקיעת החמה - מדליק והולך עד שתכלה רגל מן השוק; וכמה הוא זמן זה? כמו חצי שעה או יתר; עבר זמן זה - אינו מדליק; וצריך שיתן שמן בנר, כדי שתהיה דולקת והולכת - עד שתכלה רגל מן השוק; הדליקה וכבתה - אינו זקוק להדליק פעם אחרת; נשארה דולקת אחר שכלתה רגל מן השוק, אם רצה לכבותה, או לסלקה עושה:

ו. כל השמנים וכל הפתילות כשרות לנר חנוכה, ואף על פי שאין השמנים נמשכין אחר הפתילה, ואין האור נתלית יפה באותן הפתילות: ואפילו בלילי שבת שבתוך ימי חנוכה - מותר להדליק השמנים והפתילות שאסור להדליק בהן נר שבת, לפי שאסור להשתמש לנר חנוכה, בין בשבת, בין בחול; ואפילו לברוק מעות או למנותן לאורה - אסור:

ז. נר חנוכה מצוה להניחו על פתח ביתו מבחוץ, בטפח הסמוך לפתח, על שמאל הנכנס לבית, כדי שתהיה

יי' מבורך מעתה ועד עולם, וכל העם עונין הללויה; וכן על כל דבר, עד שנמצאו עונין בכל ההלל הללויה — מאה וג' ועשרים פעמים, סימן להם: שנותיו של אהרן:

יג. וכן כשהקורא מגיע לראש כל פרק ופרק — הן חוזרין ואומרין מה שאמר; כיצד? כשהוא אומר בצאת ישראל ממצרים — כל העם חוזרין ואומרין בצאת ישראל ממצרים; והקורא אומר: בית ישראל מעם לועז, וכל העם עונין הללויה, עד שיאמר: אהבתי כי ישמע יי' את קולי תחנוני, וכל העם חוזרין ואומרין אהבתי כי ישמע יי' וכולי; וכן כשיאמר: הקורא הללו את יי' כל גוים — כל העם חוזרין ואומרין הללו את יי' כל גוים:

יד. הקורא אומר: אנא יי' הושיעה נא, והם עונין אחריו אנא יי' הושיעה נא; אף על פי שאינו ראש פרק; הוא אומר: אנא יי' הצליחה נא, והם עונין אנא יי' הצליחה נא; הוא אומר: ברוך הבא, וכל העם אומרין ברוך הבא; ואם היה המקרא את ההלל — קטן, או עבד, או אשה — עונין אחריהם מה שהן אומרין מלה מלה בכל ההלל, זהו המנהג הראשון, ובו ראוי לילך; אבל בזמנים אלו, ראיתי בכל המקומות מנהגות משונות בקריאתו, ובעניית העם, ואין אחד מהם דומה לאחר:

פרק רביעי

א. כמה נרות הוא מדליק בחנוכה? מצוה שיהיה כל בית ובית מדליק נר אחד, בין שהיו אנשי הבית מרובין, בין שלא היה בו אלא אדם אחד; והמהדר את המצוה — מדליק נרות כמנין אנשי הבית, נר לכל אחד ואחד, בין אנשים, בין נשים; והמהדר יותר על זה, ועושה מצוה

שקוראין הצבור, וכן בשאר ימי הפסח,– קוראין בדלוג בראשי חדשים:

ח. כיצד מדלגין? מתחילין מתחלת ההלל, עד חלמיש למעינו מים, ודולג ואומר: יי׳ זכרנו יברך כולי עד הללויה, ומדלג ואומר: מה אשיב ליי׳ עד הללויה, ומדלג ואומר: מן המצר קראתי יה עד סוף ההלל, זה הוא המנהג הפשוט, ויש מדלגין דלוג אחר:

ט. כל היום כשר לקריאת ההלל, והקורא את ההלל למפרע – לא יצא; קרא ושהה, וחזר וקרא, אף על פי ששהה כדי לגמור את כולו – יצא; ימים שגומרין בהן את ההלל – יש לו להפסיק בין פרק לפרק, אבל באמצע הפרק – לא יפסיק; וימים שקורין בהן בדלוג, אפילו באמצע הפרק – פוסק:

י. כל יום שגומרין בו את ההלל – מברך לפניו; ומקום שנהגו לברך אחריו – מברך; כיצד מברך? יהללוך יי׳ אלהינו כל מעשיך, וצדיקים וחסידים עושי רצונך, וכל עמך בית ישראל ברנה יודו לשמך, כי אתה יי׳ לך טוב להודות ונעים לשמך לזמר, ומעולם ועד עולם אתה האל, ברוך אתה יי׳ המלך המהולל, המשובח, המפואר, חי וקיים תמיד ימלוך לעולם ועד:

יא. יש מקומות שנהגו לכפול מאודך כי עניתני, עד סוף ההלל, – כופלין כל דבר ודבר ב׳ פעמים; ומקום שנהגו לכפול – יכפול, ומקום שנהגו שלא לכפול – אין כופלין:

יב. מנהג קריאת ההלל בימי חכמים הראשונים – כך היה: אחר שמברך הגדול שמקרא את ההלל – מתחיל ואומר: הללויה, וכל העם עונין הללויה, וחוזר ואומר: הללו עבדי יי׳, וכל העם עונין הללויה, וחוזר ואומר: הללו את שם יי׳, וכל העם עונין הללויה, וחוזר ואומר: יהי שם

במצותיו וצונו להדליק נר של חנוכה, ושעשה נסים לאבותינו וכולי, ושהחיינו וקיימנו וכולי; וכל הרואה אותה ולא ברך – מברך שתים: שעשה נסים לאבותינו, ושהחיינו; ובשאר הלילות – המדליק מברך שתים, והרואה – מברך אחת, שאין מברכין שהחיינו – אלא בלילה הראשון:

ה. בכל יום ויום משמונת הימים אלו – גומרין את ההלל, ומברך לפניו: אשר קדשנו במצותיו וצונו לגמור את ההלל, בין יחיד בין צבור; אף על פי שקריאת ההלל – מצוה מדברי סופרים, – מברך עליו אשר קדשנו במצותיו וצונו, כדרך שמברך על המגלה, ועל הערוב, שכל ודאי של דבריהם – מברכין עליו; אבל דבר שהוא מדבריהם, ועקר עשייתן לו מפני הספק, כגון מעשר דמאי, – אין מברכין עליו; ולמה מברכין על י״ט ב׳, והם לא תקנוהו אלא מפני הספק? כדי שלא יזלזלו בו:

ו. ולא הלל של חנוכה בלבד הוא שמדברי סופרים, אלא קריאת ההלל לעולם מדברי סופרים – בכל הימים שגומרין בהן את ההלל; י״ח יום בשנה – מצוה לגמור בהן את ההלל, ואלו הן: שמנת ימי החג, ושמנת ימי חנוכה, וראשון של פסח, ויום עצרת; אבל ראש השנה, ויום הכפורים, – אין בהן הלל, לפי שהן ימי תשובה ויראה ופחד – לא ימי שמחה יתרה; ולא תקנו הלל בפורים, שקריאת המגלה היא ההלל:

ז. מקומות שעושין יום טוב שני ימים – גומרין את ההלל כ״א יום, ט׳ ימי החג, וח׳ ימי חנוכה, וב׳ ימים של פסח, וב׳ ימים של עצרת; אבל בראשי חדשים – קריאת הלל מנהג, ואינו מצוה; ומנהג זה בצבור, לפיכך קוראין בדלוג, ואין מברכין עליו, שאין מברכין על המנהג; ויחיד לא יקרא כלל; ואם התחיל – ישלים ויקרא בדלוג, כדרך

לא יבטלו, שנאמר: ׳ וימי הפורים האלה לא יעברו מתוך היהודים וזכרם לא יסוף מזרעם:

פרק שלישי

א. בבית שני, כשמלכו יון – גזרו גזרות על ישראל, ובטלו דתם, ולא הניחו אותם לעסוק בתורה ובמצות, ופשטו ידם בממונם ובבנותיהם, ונכנסו להיכל, ופרצו בו פרצות, וטמאו הטהרות; וצר להם לישראל מאד מפניהם, ולחצום לחץ גדול, עד שריחם עליהם אלהי אבותינו, והושיעם מידם, והצילם, וגברו בני חשמונאי הכהנים הגדולים, והרגום, והושיעו ישראל מידם, והעמידו מלך מן הכהנים, וחזרה מלכות לישראל יתר על ר׳ שנים, עד החורבן השני:

ב. וכשגברו ישראל על אויביהם, ואבדום – בכ"ה בחדש כסליו היה, ונכנסו להיכל ולא מצאו שמן טהור במקדש, אלא פך אחד; ולא היה בו להדליק אלא יום אחד בלבד, והדליקו ממנו נרות המערכת שמנה ימים, עד שכתשו זתים והוציאו שמן טהור:

ג. ומפני זה – התקינו חכמים שבאותו הדור: שיהיו שמנת ימים האלו, שתחלתן כ"ה בכסליו – ימי שמחה והלל, ומדליקין בהן הנרות בערב על פתחי הבתים, בכל לילה ולילה משמנת הלילות, להראות ולגלות הנס; וימים אלו – הן הנקראין חנוכה, והן אסורין בהספד ותענית כימי הפורים, והדלקת הנרות בהן – מצוה מדברי סופרים, כקריאת המגלה:

ד. כל שחייב בקריאת המגלה – חייב בהדלקת נר חנוכה; והמדליק אותה בלילה הראשון – מברך שלש ברכות, ואלו הן: ברוך אתה יי׳ אלהינו מלך העולם אשר קדשנו

׳ אסתר ט׳

כפרים שקדמו וקראו בב' או בה', אם חלקו מעות לאביונים ביום קריאתן – יצאו, אבל השמחה והמשתה – אין עושין אותה אלא ביום י"ד; ואם הקדימו – לא יצאו; וסעודת פורים שעשאה בלילה – לא יצא ידי חובתו:

טו. כיצד חובת סעודה זו? שיאכל בשר, ויתקן סעודה נאה כפי אשר תמצא ידו; ושותה יין, עד שישתכר וירדם בשכרותו; וכן חייב אדם לשלוח ב' מנות בשר, או ב' מיני תבשיל, או ב' מיני אוכלין לחברו, שנאמר: [1] ומשלוח מנות איש לרעהו' – ב' מנות לאיש אחד; וכל המרבה לשלוח לרעים – משובח; ואם אין לו – מחליף עם חברו, זה שולח לזה סעודתו, וזה שולח לזה סעודתו, כדי לקיים ומשלוח מנות איש לרעהו:

טז. וחייב לחלק לעניים ביום הפורים: אין פוחתין מב' עניים, נותן לכל אחד מתנה אחת, או מעות, או מיני תבשיל, או מיני אוכלין, שנאמר: [2] ומתנות לאביונים' – ב' מתנות לב' עניים; ואין מדקדקין במעות פורים, אלא כל הפושט ידו ליטול – נותנין לו; ואין משנין מעות פורים לצדקה אחרת:

יז. מוטב לאדם להרבות במתנות אביונים, מלהרבות בסעודתו ובשלוח מנות לרעיו, שאין שם שמחה גדולה ומפוארת – אלא לשמח לב עניים, ויתומים, ואלמנות, וגרים, שהמשמח לב האמללים האלו – דומה לשכינה, שנאמר: [3] להחיות רוח שפלים ולהחיות לב נדכאים:

יח. כל ספרי הנביאים וכל הכתובים - עתידין להבטל לימות המשיח, חוץ ממגלת אסתר, והרי היא קיימת כחמשה חומשי תורה, וכהלכות של תורה שבעל פה, שאינן בטלין לעולם; ואף על פי שכל זכרון הצרות – יבטל, שנאמר: [4] כי נשכחו הצרות הראשונות וכי נסתרו מעיני; וימי הפורים

[1] אסתר ט' [2] שם [3] ישעי' נ"ז [4] שם ס"ה

י. היו בה אותיות מטושטשות או מקורעות, אם רשומן ניכר, אפילו היו רובה — כשרה; ואם אין רשומן ניכר, אם היה רובה שלם — כשרה, ואם לאו — פסולה, והקורא בה — לא יצא; השמיט בה הספר אותיות או פסוקים, וקראן הקורא את המגלה על פה — יצא:

יא. המגלה צריכה שתהא תפורה כלה, עד שיהיו כל עורותיה מגלה אחת; ואינה נתפרת — אלא בגידין כספר תורה; ואם תפרה שלא בגידין — פסולה; ואינו צריך לתפור את כל היריעה בגידין כספר תורה, אלא אפילו תפר בגידין שלש תפירות בקצה היריעה, ושלש באמצעה, ושלש בקצה הב׳ — כשרה, מפני שנקראת אגרת:

יב. וצריך הקורא לקרות עשרת בני המן ועשרת — בנשימה אחת, כדי להודיע לכל העם שכולם נתלו ונהרגו באחד; ומנהג כל ישראל שהקורא המגלה — קורא ופושטה כאגרת, להראות הנס; וכשיגמור — חוזר וכורכה כולה, ומברך:

יג. שני הימים האלו שהן י״ד וט״ו — אסורין בהספד ותענית — לכל אדם בכל מקום, בין לבני כרכין שהן עושין ט״ו בלבד, בין לבני עיירות שהן עושין י״ד בלבד; ושני הימים — אסורין בהספד ותענית באדר הראשון, ובאדר הב׳; אנשי כפרים שהקדימו וקראו בב׳ או בה׳ הסמוך לפורים — מותרים בהספד ותענית ביום קריאתה, ואסורין בהספד ותענית בב׳ הימים האלו, ואף על פי שאין קורין בהן:

יד. מצות יום י״ד לבני כפרים ועיירות, ויום ט״ו לבני כרכים — להיותן יום שמחה ומשתה, ומשלוח מנות לרעים, ומתנות לאביונים; ומותר בעשיית מלאכה, ואף על פי כן אין ראוי לעשות בו מלאכה, אמרו חכמים כל העושה מלאכה ביום פורים — אינו רואה סימן ברכה לעולם; בני

בלבד; והוא שתהיה כתובה בכתב אותו הלשון; אבל אם היתה כתובה בכתב עברי וקראת ארמית לארמי - לא יצא, שנמצא זה קורא על פה; וכיון שלא יצא ידי חובתו הקורא - לא יצא השומע ממנו:

ה. הקורא את המגלה בלא כונה - לא יצא; כיצד? היה כותבה, או דורשה, או מגיהה, אם כיון את לבו לצאת בקריאת זו - יצא, ואם לא כיון לבו - לא יצא; קרא והוא מתנמנם, הואיל ולא נרדם בשנה - יצא:

ו. במה דברים אמורים: שהמכוין לבו בכתיבה יצא - בשנתכוין לצאת בקריאה שקורא בספר שמעתיק ממנו בשעת שהוא כותב; אבל אם לא נתכוין לצאת בקריאה זו שכתב - לא יצא, שאינו יוצא ידי חובתו - אלא בקריאתה מספר שכולה כתובה בו בשעת קריאה:

ז. הקורא את המגלה וטעה בקריאתה, וקרא קריאה משובשת, - יצא, לפי שאין מדקדקין בקריאתה; קראה עומד או יושב - יצא, ואפילו בצבור; אבל לא יקרא בצבור יושב לכתחילה, מפני כבוד הצבור; קראוה שנים, אפילו עשרה כאחד - יצאו הקוראין, והשומעים מן הקוראין; וקורא אותה גדול עם הקטן, ואפילו בצבור:

ח. אין קוראין בצבור במגלה הכתובה בין הכתובים, ואם קרא - לא יצא, אלא אם כן היתה יתירה על שאר היריעות, או חסירה, כדי שידוע לה הכר; אבל היחיד קורא בה, ואפילו אינה חסרה ולא יתרה, ויוצא בה ידי חובתו:

ט. אין כותבין המגלה אלא בדיו על הגויל, או על הקלף, כספר תורה; ואם כתבה במי עפצא וקנקנתום - כשרה; כתבה בשאר מיני צבעונין פסולה; וצריכה שרטוט כתורה עצמה; ואין העור שלה צריך לעבד לשמה; היתה כתובה על הנייר, או על עור שאינו מעובד, או שכתבה עכו״ם או אפיקורוס פסולה:

בקיאין בקריאתה; לפיכך אם חל זמן קריאתה בשבת – מקדימין וקוראין אותה קודם השבת; ושואלין ודורשין בהלכות פורים באותה שבת, כדי להזכיר שהוא פורים:

יד. כיצד? יום ארבעה עשר שחל להיות בשבת, – בני עיירות מקדימין וקוראין בערב שבת, ובני כרכים קוראים בזמנם באחד בשבת; חל יום ט״ו להיות בשבת – בני כרכים מקדימין וקורין בערב שבת, שהוא יום י״ד, ובני עיירות קוראין בו ביום, שהוא זמנם, ונמצאו הכל קוראין בי״ד:

פרק שני

א. הקורא את המגלה למפרע – לא יצא; קרא ושכח פסוק אחד, וקרא פסוק שני לו, וחזר וקרא פסוק ששכח, וחזר וקרא פסוק שלישי – לא יצא, מפני שקרא פסוק אחד למפרע; אלא כיצד עושה? מתחיל מפסוק שני ששכח, וקורא על הסדר:

ב. מצא צבור שקראו חציה – לא יאמר אקרא חצי האחרון, עם הצבור, ואחזור ואקרא חציה ראשון, שזה – קורא למפרע; אלא קורא מתחלה ועד סוף על הסדר; קרא ושהה מעט, וחזר וקרא, אף על פי ששהה כדי לגמור את כולה, הואיל וקרא על הסדר, – יצא:

ג. הקורא את המגלה על פה – לא יצא ידי חובתו; הלועז ששמע את המגלה הכתובה בלשון הקדש, ובכתב הקדש, אף על פי שאינו יודע מה הן אומרין – יצא ידי חובתו; וכן אם היתה כתובה יונית, ושמעה, – יצא אף על פי שאינו מכיר, ואפילו היה השומע עברי:

ד. היתה כתובה תרגום, או בלשון אחרת מלשונות הגוים – לא יצא ידי חובתו בקריאתה, אלא המכיר אותו הלשון

בשני שהוא יום י"ג; חל להיות ברביעי — קורין בשני שהוא יום י"ב; וכל אלו שמקדימין וקוראין קודם י"ד — אין קוראין אותה בפחות מעשרה:

ח. כפר שמקדימין וקורין ביום הכניסה, בזמן שאין נכנסין בו בשני ובחמישי — אין קוראין אותה אלא בי"ד; וכל עיר שאין בה י' בטלנין קבועין בבית הכנסת לצרכי הצבור — הרי היא ככפר, ומקדימין וקוראין ביום הכניסה: ואם אין שם י' בני אדם — תקנתו קלקלתו, והרי הם כאנשי עיר גדולה ואין קוראין אלא בארבעה עשר:

ט. במה דברים אמורים: שמקדימין וקוראין ביום הכניסה — בזמן שיש להם לישראל מלכות; אבל בזמן הזה — אין קוראין אותה אלא בזמנה, שהוא י"ד ויום ט"ו, בני הכפרים ובני עירות — קוראין בי"ד; ובני כרכין — קוראין בט"ו:

י. בן עיר שהלך לכרך, או בן כרך שהלך לעיר, אם היה דעתו לחזור למקומו בזמן קריאה, ונתעכב ולא חזר — קורא כמקומו; ואם לא היה בדעתו לחזור אלא לאחר זמן הקריאה — קורא עם אנשי המקום שהוא שם; וכרך וכל הסמוך לו, וכל הנראה עמו, אם אין ביניהם יותר על אלפים אמה — הרי זה ככרך, וקוראין בט"ו:

יא. עיר שהיתה ספק, ואין ידוע אם היתה מוקפת חומה בימות יהושע בן נון, או אחר כן הוקפה, — קוראין בב' הימים שהן י"ד, וט"ו, ובליליהם, ומברכין על קריאתה בי"ד בלבד, הואיל והיא זמן קריאתה לרוב העולם:

יב. קראו את המגלה באדר ראשון, ואחר כך עברו בית דין את השנה — חוזרים וקוראים אותה באדר השני בזמנה:

יג. אין קוראין את המגלה בשבת, גזירה שמא יטול אותה בידו, וילך אצל מי שהוא בקי לקרותה, ויעבירנה ד' אמות ברשות הרבים, שהכל חייבים בקריאתה, ואין הכל

העולם שעשה נסים לאבותינו בימים ההם ובזמן הזה, ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם שהחיינו וקימנו והגיענו לזמן הזה; וביום אינו חוזר ומברך שהחיינו; ומקום שנהגו לברך אחריה — מברך: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם, האל הרב את ריבנו, והדן את דינינו, והנוקם את נקמתינו, והנפרע לנו מצרינו, והמשלם גמול לכל אויבי נפשנו, ברוך אתה יי' הנפ"ע לישראל מכל צריהם האל המושיע:

ד. איזהו זמן קריאתה? זמנים הרבה תקנו לה חכמים, שנאמר:[1] בזמניהם; ואלו הן זמני קריאתה: כל מדינה שהיתה מוקפת חומה מימי יהושע בן נון, בין בארץ, בין בחוץ לארץ, אף על פי שאין לה עכשיו חומה — קורין בט"ו באדר, ומדינה זו היא הנקראת כרך; וכל מדינה שלא היתה מוקפת חומה בימות יהושע, ואף על פי שהיא מוקפת עתה — קוראין בי"ד, ומדינה זו היא הנקראת עיר:

ה. שושן הבירה, אף על פי שלא היתה מוקפת חומה בימי יהושע בן נון — קוראין בט"ו, שבה היה הנס, שנאמר:[2] ונוח בחמשה עשר בו; ולמה תלו הדבר בימי יהושע? כדי לחלוק כבוד לארץ ישראל שהיתה חרבה באותו הזמן, כדי שיהיו קוראין כבני שושן, ויחשבו כאילו הן כרכין המוקפים חומה, אף על פי שהן עתה חרבין, הואיל והיו מוקפין בימי יהושע — קורין בט"ו, ויהיה זכרון לארץ ישראל בנס זה:

ו. בני הכפרים שאינן מתקבצים בבתי כנסיות אלא בשני ובחמישי — תקנו להם: שיהיו מקדימין וקוראין ביום הכניסה; כיצד? אם חל יום י"ד להיות בשני, או בחמישי, — קוראין בו ביום; ואם חל ביום אחר חוץ משני וחמישי — מקדימין וקוראין בשני או בחמישי הסמוך לי"ד:

ז. כיצד? חל י"ד להיות באחד בשבת — מקדימין וקוראין בחמישי, שהוא יום י"א; חל להיות בשלישי — קוראין

[1] אסתר ט' [2] שם

הלכות מגלה וחנוכה

יש בכללן שתי מצות עשה מדברי סופרים, ואינן מן המנין;

ובאור שתי מצות אלו — בפרקים אלו:

פרק ראשון

א. קריאת המגלה בזמנה - מצות עשה מדברי סופרים: והדברים ידועים שהיא תקנת הנביאים; והכל חייבים בקריאתה, אנשים, ונשים, וגרים, ועבדים משוחררים; ומחנכין את הקטנים לקרותה; ואפילו כהנים בעבודתן - מבטלין עבודתן, ובאין לשמוע מקרא מגלה; וכן מבטלים תלמוד תורה לשמוע מקרא מגלה, קל וחומר לשאר מצות של תורה, — שכולן נדחין מפני מקרא מגלה: ואין לך דבר שנדחה מקרא מגלה מפניו - חוץ ממת מצוה שאין לו קוברין, שהפוגע בו - קוברו תחלה, ואחר כך קורא:

ב. אחד הקורא, ואחד השומע מן הקורא - יצא ידי חובתו, והוא שישמע מפי מי שהוא חייב בקריאתה; לפיכך אם היה הקורא קטן או שוטה - השומע ממנו לא יצא:

ג. מצוה לקרות את כולה, ומצוה לקרותה בלילה וביום; וכל הלילה - כשר לקריאת הלילה; וכל היום — כשר לקריאת היום; ומברך קודם קריאתה בלילה — שלש ברכות, ואלו הן: ברוך אתה יי׳ אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על מקרא מגלה, ברוך אתה יי׳ אלהינו מלך

יח. היה הולך ובא לירושלים-הולך ובא, תוך ל׳ יום-אינו קורע קרע אחר; ואם לאחר ל׳ יום-חוזר וקורע:

יט. כל הצומות האלו עתידים להבטל לימות המש״ח; ולא עוד, אלא שהם עתידים להיות ימים טובים, וימי ששון ושמחה, שנאמר: [1] כה אמר יי׳ צבאות צום הרביעי וצום החמישי וצום השביעי וצום העשירי יהיה לבית יהודה לששון ולשמחה ולמועדים טובים והאמת והשלום אהבו:

[1] זכרי׳ ח׳

נגמרו הלכות תעניות בעזר האל:

יג. וכן התקינו שהעורך שולחן לעשות סעודה לאורחים – מחסר ממנו מעט, ומניח מקום פנוי – בלא קערה מן הקעירות הראויות לתת שם; וכשהאשה עושה תכשיטי הכסף והזהב – משיירת מין ממיני התכשיט שנוהגת בהן, כדי שלא יהיה תכשיט שלם; וכשהחתן נושא אשה – לוקח אפר מקלה ונותן בראשו מקום הנחת התפלין, וכל אלו הדברים: כדי לזכור ירושלים, שנאמר: [1] אם אשכחך ירושלים תשכח ימיני תדבק לשוני לחכי אם לא אזכרכי, אם לא אעלה את ירושלים על ראש שמחתי:

יד. וכן גזרו: שלא לנגן בכלי שיר, וכל מיני זמר, וכל משמיעי קול של שיר – אסור לשמוח בהן, ואסור לשומען מפני החורבן, ואפילו שירה בפה על היין – אסורה, שנאמר: [2] בשיר לא ישתו יין; וכבר נהגו כל ישראל לומר דברי תושבחות או שיר של הודאות לאל, וכיוצא בהן – על היין:

טו. ואחר כך גזרו על עטרות חתנים שלא להניחם כלל, ושלא יניח החתן בראשו שום כליל, שנאמר: [3] הסיר המצנפת והרים העטרה; וכן גזרו על עטרות כלות אם היה שם כסף או זהב, אבל של גריל – מותר לכלה:

טז. מי שראה ערי יהודה בחורבנן – אומר: ערי קדשך היו מדבר, וקורע; ראה ירושלים בחורבנה – אומר: ירושלים מדבר וגומר, וקורע; בית המקדש בחורבנו – אומר: בית קדשנו ותפארתנו וכולי, וקורע; ומהיכן חייב לקרוע? מן הצופים, וכשיגיע למקדש – קורע קרע אחר; ואם פגע במקדש תחלה, כשיבא מדרך המדבר – קורע על המקדש, ומוסיף על ירושלים:

יז. כל הקרעים האלו כולם – קורע בידו מעומד, וקורע כל כסות שעליו, עד שיגלה את לבו, ואינו מאחה קרעים אלו כעולם; אבל רשאי הוא לשללן, למללן, ללקטן, ולתופרן במין סולמות:

[1] תהלים קל״ז [2] ישעי׳ כ״ד [3] יחזקאל כ״א

בסעודת שלמה ; וכן ט׳ באב עצמו שחל להיות בשבת– אינו מחסר כלום :

ט. זו היא מדת כל העם, שאינן יכולין לסבול יותר מדאי ; אבל חסידים הראשונים כך היתה מדתן : ערב ט׳ באב היו מביאין לו לאדם לבדו פת חרבה במלח , ושורה במים , ויושב בין תנור וכירים , ואוכלה ושותה עליה קיתון של מים בדאגה ובשממון ובכיה , כמי שמתו מוטל לפניו , כזה ראוי לחכמים לעשות , או קרוב מזה ; ומימינו לא אכלנו ערב ט׳ באב תבשיל אפילו של עדשים , אלא אם כן היה בשבת :

י. עוברות ומניקות – מתענות ומשלימות בט׳ באב ; ואסור ברחיצה , בין בחמין בין בצונן , ואפילו להושיט אצבעו במים ; ואסור בסיכה של תענוג , ובנעילת הסנדל , ובתשמיש המטה כיום הכפורים ; ומקום שנהגו לעשות בו מלאכה– עושין , ומקום שנהגו שלא לעשות– אין עושין ; ובכל מקום תלמידי חכמים בטלין ; ואמרו חכמים : שהעושה בו מלאכה – אינו רואה סימן ברכה לעולם :

יא. תלמידי חכמים – אין נותנין זה לזה שלום בתשעה באב , אלא יושבים דוים ונאנחים כאבלים , ואם נתן להם עם הארץ שלום– מחזירין לו בשפה רפה וכובד ראש ; ואסור לקרות בתשעה באב בתורה , או בנביאים או בכתובים , ובמשנה , ובהלכות , ובגמרא , ובהגדות ; ואינו קורא אלא באיוב ובקינות ובדברים הרעים שבירמיהו ; ותנוקות של בית רבן–בטלין בו ; ומקצת החכמים נוהגים שלא להניח בו תפלין של ראש :

יב. משחרב בית המקדש–תקנו חכמים שהיו באותו הדור : שאין בונין לעולם בנין מסויד ומכוייר כבנין המלכים , אלא טח ביתו בטיט , וסד בסיד , ומשייר מקום אמה על אמה כנגד הפתח בלא סיד ; והלוקח חצר מסויידת ומכויירת– הרי זו בחזקתה ואין מחייבים אותו לקלוף הכתלים :

ד. וד' ימי הצומות האלו – הרי הן מפורשין בקבלה:[1] צום הרביעי וצום החמישי וגומר; צום הד' – זה י"ז בתמוז הוא בחדש הד'; וצום הה' – זה ט' באב שהוא בחדש החמישי; וצום הז' – זה ג' בתשרי, שהוא בחדש הז'; וצום הי' – זה י' בטבת, שהוא בחדש העשירי:

ה. ונהגו כל ישראל בזמנים אלו להתענות; ובי"ג באדר, זכר לתענית שהתענו בימי המן, שנאמר:[2] דברי הצומות וזעקתם; ואם חל י"ג באדר להיות בשבת · מקדימין ומתענין בה', שהוא י"א; אבל אחד מד' ימי הצומות שחל להיות בשבת – דוחין אותו לאחר השבת; חל להיות בערב שבת – מתענין בערב שבת; ובכל הצומות האלו – אין מתריעין, ולא מתפללין בהן תפלת נעילה; אבל קורין בתורה שחרית ומנחה ויחל משה; ובכלן אוכלין ושותין בלילה, חוץ מתשעה באב:

ו. משנכנס אב · ממעטין בשמחה ושבת שחל תשעה באב להיות בתוכה – אסור לספר ולכבס, וללבוש כלי מגוהץ, אפילו כלי פשתן, עד שיעבור התענית; ואפילו לכבס ולהניח לאחר התענית – אסור; וכבר נהגו ישראל שלא לאכול בשר בשבת זו, ולא יכנסו למרחץ, עד שיעבור התענית; ויש מקומות שנהגו לבטל השחיטה מראש החדש עד התענית:

ז. ט' באב – לילו כיומו לכל דבר, ואין אוכלין אלא מבעוד יום, ובין השמשות שלו – אסור כיום הכפורים; ולא יאכל בשר ולא ישתה יין בסעודה המפסיק בה; אבל שותה הוא יין מגתו שיש לו ג' ימים או פחות, ואוכל בשר מליח שיש לו ג' ימים או יותר, ולא יאכל ב' תבשילין:

ח. במה דברים אמורים · שאכל ערב ט' באב אחר חצות, אבל אם סעד קודם חצות, אף על פי שהוא מפסיק בה – אוכל כל מה שירצה; וערב תשעה באב שחל להיות בשבת – אוכל ושותה כל צרכו, ומעלה על שולחנו אפילו

[1] זכריה ח' [2] אסתר ט'

מתפללין תפלת נעילה בכל מקום :
יט. ירדו להם גשמים, עד מתי יהיו יורדין ויפסקו הצבור מן התענית? משירדו בעומק הארץ החריבה טפח, ובבינונית טפחים, ובעבודה — עד שירדו בעומק שלשה טפחים :

פרק חמישי

א. יש שם ימים שכל ישראל מתענים בהם, מפני הצרות שארעו בהן, כדי לעורר הלבבות לפתוח דרכי התשובה, ויהיה זה זכרון למעשינו הרעים, ומעשה אבותינו שהיה כמעשינו עתה, עד שגרם להם ולנו אותן הצרות, שבזכרון דברים אלו נשוב להיטב, שנאמר: [1] והתודו את עונם ואת עון אבותם וכולי :
ב. ואלו הן: יום ג' בתשרי שבו נהרג גדליה בן אחיקם, ונכבת גחלת ישראל הנשארת, וסבב להתם גלותן; ועשירי בטבת, שבו סמך מלך בבל נבוכדנצר הרשע על ירושלים, והביאה במצור ובמצוק; וי"ז בתמוז — ה' דברים ארעו בו: נשתברו הלוחות, ובטל התמיד מבית ראשון, והובקעה ירושלים בחורבן שני, ושרף אפוסטומוס הרשע את התורה, והעמיד צלם בהיכל :
ג. וט"ב — ה' דברים ארעו בו: נגזר על ישראל במדבר שלא יכנסו לארץ, וחרב הבית בראשונה, ובשניה, ונלכדה עיר גדולה, וביתר שמה, והיו אלפים ורבבות מישראל, והיה להם מלך גדול, ודמו כל ישראל וגדולי החכמים שהוא מלך המשיח, ונפל ביד גוים, ונהרגו כולם, והיתה צרה גדולה כמו חורבן בית המקדש; ובו ביום המוכן לפורענות — חרש טורנוסרופוס הרשע את ההיכל ואת סביביו, לקיים מה שנאמר: [2] ציון שדה תחרש :

[1] ויקרא כ"ו [2] מיכה ג'

יד. בשביעית אומר: רפאינו יי' ונרפא וכולי, וגומר התפלה על הסדר, ותוקעין בחצוצרות; וכסדר הזה עושי בכל מקום:

טו. כשהיו מתפללין על הסדר הזה בירושלים היו מתכנסין להר הבית כנגד שער המזרח, ומתפללין כסדר הזה; וכשמגיע שליח צבור לומר: מי שענה את אברהם – אומר ברוך אתה יי' אלהינו אלהי ישראל מן העולם ועד העולם, ברוך אתה יי' גואל ישראל, והן עונין אחריו: ברוך שם כבוד מלכותו לעולם ועד; וחזן הכנסת אומר לתוקעים: תקעו בני אהרן תקעו; וחוזר המתפלל ואומר: מי שענה את אברהם בהר המוריה – הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ואחר כך תוקעין הכהנים ומריעין ותוקעין:

טז. וכן בברכה השניה לזו שהיא אחד מן הו' שמוסיף – חותם בה: ברוך יי' אלהים אלהי ישראל מן העולם ועד העולם, ברוך אתה יי' זוכר הנשכחות: והן עונין: ברוך שם כבוד מלכותו לעולם ועד; וחזן הכנסת אומר להן: הריעו בני אהרן הריעו; וחוזר שליח צבור ואומר: מי שענה את משה ואבותינו על ים סוף – הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ואחר כך מריעין ותוקעין ומריעין:

יז. וכן על כל ברכה וברכה – באחת אומר תקעו, ובאחת אומר הריעו, עד שיגמור כל שבע הברכות; ונמצאו הכהנים: פעם תוקעין ומריעין ותוקעין, ופעם מריעין ותוקעין ומריעין – שבע פעמים; ואין עושים הסדר זה אלא בהר הבית בלבד; וכשהן תוקעין ומריעין שם – תוקעין בחצוצרות ובשופר כאחת, כמו שאמרנו:

יח. שבע תעניות האלו כל מקום שגוזרין אותם שם: אחר שמתפללין – יוצאין כל העם לבית הקברות, ובוכין ומתחננים שם, כלומר: הרי אתם מתים כאלו אם לא תשובו מדרכיכם; ובכל תענית מתעניות הצרות שגוזרין על הצבור –

[1] ממעמקים קראתיך יי'; [2] תפלה לעני כי יעטוף וכולי:

ו. ואומר דברי תחנונים כפי כחו; ואומר ראה נא בעניינו, וריבה ריבנו, ומהר לגאלנו ומתחנן ואומר בסוף תחנוניו: מי שענה את אברהם אבינו בהר המוריה — הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' גואל ישראל:

ז. ומתחיל להוסיף שש ברכות שהוא מוסיף - זו אחר זו, ומתחנן בכל אחת מהן בדברי תחנונים, ופסוקים מדברי קבלה ומכתבי הקדש, כפי שהוא רגיל, וחותם בכל אחת מהן בחתימות אלו:

ח. בראשונה הוא חותם: מי שענה את משה ואבותיכם על ים סוף — הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' זוכר הנשכחות:

ט. בשניה הוא חותם: מי שענה את יהושע בגלגל — הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' שומע תרועה:

י. בשלישית הוא חותם: מי שענה את שמואל במצפה — הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' שומע צעקה:

יא. ברביעית הוא חותם: מי שענה את אליהו בהר הכרמל הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' שומע תפלה:

יב. בחמישית הוא חותם: מי שענה את יונה במעי הדגה — הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' העונה בעת צרה:

יג. בששית הוא חותם: מי שענה את דוד ושלמה בנו בירושלים — הוא יענה אתכם, וישמע קול צעקתכם ביום הזה, ברוך אתה יי' המרחם על הארץ: וכל העם עונין אמן אחר כל ברכה וברכה, כהדרך שעונין אחר כל ברכות:

[1] תהלים ק"ל [2] ק"ב

ונותנין אפר מקלה על גבי התיבה, ועל גבי ספר תורה, כדי להגדיל את הבכיה, ולהכניע לבם; ואחד מן העם נוטל מן האפר, ונותן בראש הנשיא, ובראש אב בית דין — במקום הנחת תפלין, כדי שיכלמו וישובו: וכל אחד ואחד נוטל ונותן בראשו:

ב. ואחר כך מעמידין ביניהן זקן חכם, והן יושבין; לא היה שם זקן חכם — מעמידין חכם; לא היה שם לא זקן ולא חכם — מעמידין אדם של צורה, ואומר לפניהם דברי כבושין: אחינו! לא שק ולא תענית גורמין, אלא תשובה ומעשים טובים, שכן מצינו בנינוה, שלא נאמר באנשי נינוה: וירא האלהים את שקם ואת תעניתם, אלא: [1] וירא אלהים את מעשיהם; ובקבלה הוא אומר: [2] קרעו לבבכם ואל בגדיכם; ומוסיף בענינות אלו כפי כחו, עד שיכניע לבם, וישובו תשובה גמורה:

ג. ואחר שגומר זה דברי כבושין — עומדין בתפלה, ומעמידין שליח צבור הראוי להתפלל בתעניות אלו; ואם היה אותו שאומר דברי הכבושין ראוי להתפלל — מתפלל, ואם לאו — מורידין אחר:

ד. ואי זה הראוי להתפלל בתעניות אלו? איש שהוא רגיל בתפלה, ורגיל לקרות בתורה נביאים וכתובים, ומטופל ואין לו, ויש לו יגיעה בשדה, ולא יהיה בבניו ובני ביתו וכל קרוביו והנלוים עליו — בעל עבירה, אלא יהיה ביתו ריקן מן העבירות, ולא יצא עליו שם רע בילדותו, שפל ברך, ומרוצה לעם, ויש לו נעימה, וקולו ערב, ואם היה זקן עם כל המדות האלו — הרי זה מפואר; ואם אינו זקן, הואיל ויש בו כל המדות האלו — יתפלל:

ה. ושליח צבור מתחיל ומתפלל עד ברכת גואל ישראל, ואומר זכרונות ושופרות מעין הצרה; ואומר: [3] אל יי' בצרתה לי קראתי ויענני; [4] אשא עיני אל ההרים וגו',

[1] יונה ג' [2] יואל ב' [3] תהלים ק"ך [4] שם קכ"א

שנתן להם שלום – מחזירין לו בשפה רפה וכובד ראש:

ט. תלמידי חכמים – חוזרין לבדם, ומתענים ב', וה', וב', עד שיצא ניסן של תקופה, אבל לא הצבור, שאין גוזרין על הצבור בשביל גשמים שלא ירדו – יתר מי"ג תעניות אלו; וכשמתענין היחידים עד שיצא ניסן – מותרין לאכול בלילה, ומותרין בעשיית מלאכה, וברחיצה, ובסיכה, ותשמיש המטה, ונעילת הסנדל, כשאר כל התעניות; ומפסיקין לראשי חדשים ו[בח]נוכה ופורים: יצא ניסן של תקופה, והוא כשהגיע השמש ל[ת]חלת מזל שור, – אין מתענין, שאין הגשמים בזמן הזה אלא סימן קללה, הואיל ולא ירדו כל עיקר מתחלת השנה:

י. במה דברים אמורים: בארץ ישראל, וכל הדומה לה; אבל מקומות שעונת הגשמים שלהן קודם י"ז במרחשון, או אחר זמן זה, כשיגיע זמנם ולא ירדו גשמים - יחידים מתענים ב', וה', וב', ומפסיקין בראשי חדשים ובחנוכה ובפורים, ושוהין אחר כך כמו שבעה ימים; אם לא ירדו גשמים – בית דין גוזרין על הצבור י"ג תעניות, על הסדר שאמרנו:

יא. כל תעניות שגוזרין הצבור בחוצה לארץ - אוכלין בהם בלילה, ודיניהם כדין שאר התעניות, שאין גוזרין על הצבור תענית כגון צום כפור – אלא בארץ ישראל בלבד, ובגלל המטר, ובאותן עשר תעניות שהן שלשה אמצעיות, ושבע אחרונות:

פרק רביעי

א. בכל יום ויום משבע תעניות האחרונות של מטר – מתפללין על סדר זה: מוציאין את התיבה לרחובה של עיר, וכל העם מתקבצים ומתכסים בשקים,

המרחצאות ; ואסורין בסיכה ; ואם להעביר את הזוהמה — מותר ; ואסורין בתשמיש המטה ; ובנעילת הסנדל בעיר , אבל בדרך — מותר לנעול ; ומתפללין בבתי כנסיות , וזועקין ומתחננין כשאר תעניות :

ה. עברו אלו ולא נענו — בית דין גוזרין שבע תעניות אחרות על הצבור , שני , וה׳ , וב׳ , וה׳ , וב׳ , וה׳ , וב׳ ; ובאלו השבע בלבד — עוברות ומניקות מתענות , אבל בשאר התעניות — אין עוברות ומניקות מתענות ; ואף על פי שאינן מתענות — אין מתענגות עצמן בתפנוקים , אלא אוכלות ושותות כדי קיום הולד :

ו. ובשבע תעניות אלו — אנשי משמר מתענין ומשלימין ; ואנשי בית אב — מתענין מקצת היום ולא משלימין ; וכל דבר שהוא אסור בג׳ אמצעיות — אסור באלו השבע האחרונות :

ז. ויתרות אלו שבהן בלבד — מתריעין ומתפללין ברחוב העיר ; ומורידין זקן להוכיח לעם , כדי שישובו מדרכם ; ומוסיפין שש ברכות בתפלת שחרית , ובתפלת מנחה ; ונמצאו מתפללין ארבעה ועשרים ברכות ; ונועלין את החנויות ; בשני — מטין לעת ערב , ופותחין את החנויות , אבל בחמשה — פותחין כל היום , מפני כבוד השבת ; ואם יש לחנות שני פתחים — פותח אחד , ונועל אחד ; ואם יש לחנות אצטבה — פותח כדרכו בחמישי , ואינו חושש :

ח. עברו אלו ולא נענו , — ממעטין במשא ומתן , ובבנין של שמחה , כגון ציור וכיור ; ובנטיעה של שמחה , כגון כגון מיני הדס ומיני אהלים ; וממעטין בארוסין ונשואין , אלא אם כן לא קיים מצות פריה ורביה ; וכל מי שקיים מצות פריה ורביה — אסור לו לשמש מטתו בשני הרעבון ; וממעטין בשאלת שלום בין אדם לחבירו ; ותלמידי חכמים — לא ישאלו שלום , אלא כנזופין וכמנודין למקום ; ועם הארץ

לשתות – מתענים על הגשמים בכל עת שלא יהיה להם מים לשתות, אפילו בימות החמה:

יח. פסקו הגשמים בין גשם לגשם מ' יום בימות הגשמים, – הרי זה מכת בצורת, ומתענים וזועקים עד שירדו גשמים, או עד שיעבור זמנם:

פרק שלישי

א. הרי שלא ירדו להם גשמים כל עיקר מתחלת ימות הגשמים, אם הגיע י"ז במרחשון ולא ירדו גשמים – מתחילין תלמידי חכמים בלבד להתענות שני וחמישי ושני; וכל התלמידים ראוין לכך:

ב. הגיע ראש חדש כסליו, ולא ירדו גשמים – בית דין גוזרין שלש תעניות על הצבור: ב', ה', וב'; ומותרין בהן לאכול ולשתות בלילה; ואנשי משמר – אין מתענין עמהן, מפני שהן עסוקין בעבודה; וכל העם נכנסים לבתי כנסיות, ומתפללין וזועקין ומתחננין, כדרך שעושין בכל התעניות:

ג עברו אלו ולא נענו – בית דין גוזרין שלשה תעניות אחרות על הצבור, ב', ה', ב'; ובג' אלו – אוכלין ושותין מבעוד יום, כמו שעושין בצום כפור; ואנשי משמר – מתענין מקצת היום, ולא משלימין; ואנשי בית אב, והם העוסקין בעבודה באותו היום – לא יהיו מתענים כל עיקר; וכל תענית שאוכלים בה מבעוד יום, אם אכל ופסק, וגמר שלא לאכול – אינו חוזר ואוכל, אף על פי שיש שהות ביום:

ד. בשלשה תעניות אלו – כל העם אסורין בעשיית מלאכה ביום, ומותרין בלילה; ואסורין ברחיצת כל הגוף בחמין, אבל פניו ידיו ורגליו – מותר; לפיכך נועלין את

מפילין את הבנין, והורגין — מתענין ומתריעין עליהן:
יג. על החליים כיצד? הרי שיהיו חולי אחד לאנשים הרבה באותה העיר, כגון אסכרה, או חירחור, וכיוצא בהן, והיו מתים באותו החולי — הרי זו צרת צבור, וגוזרין לה תענית ומתריעין; וכן חכוך לח — הרי הוא כשחין פורח: ואם פשט ברוב הצבור — מתענין ומתריעין עליו; אבל חכוך יבש — צועקים עליו בלבד:
יד. על המזונות כיצד? הרי שהחלו דברים של סחורה שרוב חיי אנשי אותה העיר מהן, כגון כלי פשתן בבבל, ויין ושמן בארץ ישראל, ונתמעט המשא והמתן, עד שיצטרך התגר למכור שוה י' בששה, ואחר כך ימצא לוקח, — הרי זו צרת צבור, ומתריעין עליה, וזועקין עליה בשבת:
טו. על המטר כיצד? הרי שרבו עליהן גשמים, עד שיצרו להן — הרי אלו מתפללין עליהן, שאין לך צרה יתירה מזו שהבתים נופלין, ונמצאו בתיהן קבריהן: ובארץ ישראל — אין מתפללין על רוב הגשמים, מפני שהיא ארץ הרים, ובתיהם בנוים באבנים, ורוב הגשמים טובה להן, ואין מתענין להעביר הטובה:
טז. תבואה שצמחה ונמנע המטר, והתחילו צמחין ליבש — הרי אלו מתענין וזועקין, עד שירדו גשמים, או עד שיבשו הצמחים; וכן אם הגיע זמן הפסח או קרוב לו בארץ ישראל, שהוא זמן פריחות האילנות שם, ולא ירדו גשמים — הרי אלו מתענין וזועקין, עד שירדו גשמים הראוין לאילנות, או עד שיעבור זמנם:
יז. וכן אם הגיע זמן חג הסוכות ולא ירדו גשמים הרבה, כדי למלאות מהם הבורות השיחין והמערות, — הרי אלו מתענין עד שירד גשם הראוי לבורות; ואם אין להם מים

ז. אין מתענין על חיה רעה – אלא בזמן שהיא משולחת; כיצד? נראתה בעיר ביום – הרי זו משולחת: נראתה בשדה ביום, אם ראתה שני בני אדם ולא ברחה מפניהם – הרי זו משולחת; ואם היה שדה הסמוכה לאגם, וראתה שני בני אדם ורדפה אחריהם – הרי זו משולחת, לא רדפה אחריהם אינה משולחת; ואם היה באגם, אפילו רדפה אחריהם – אינה משולחת, אלא אם כן טרפה שניהם – ואכלה אחד מהן: אבל אם אכלה שניהם באגם – אינה משולחת, מפני שזה הוא מקומה, ומפני הרעבון טרפה – לא מפני שהיא משולחת:

ח. בתים הבנוים במדברות, ובארצות הנשמות, הואיל והן מקום גדודי חיה, אם עלתה לגג ינטלה תנוק מעריסה – הרי זו משולחת, ואם לא הגיעה למדה זו – אינה משולחת; שאלו בני אדם – הם שסכנו בעצמם, ובאו למקום החיות:

ט. שאר מיני רמש הארץ, ורמש העוף, ששולחו והזיקו, כגון שילוח נחשים ועקרבים, ואין צריך לומר צרעין ויתושין, והדומה להן – אין מתענין עליהן, ולא מתריעין, אבל זועקין בלא תרועה:

י. על הארבה ועל החסיל, אפילו לא נראה מהן אלא כנף אחד בכל ארץ ישראל – מתענין ומתריעין עליהן; ועל הגובאי – בכל שהוא; אבל על החגב – אין מתענין עליו, ולא מתריעין, אלא זועקין בלבד:

יא. על השדפון, ועל הירקון, – משיתחיל בתבואה, ואפילו לא התחיל אלא ממקום קטן כמלא פי תנור – גוזרין עליו תענית ומתריעין:

יב. על המפולת כיצד? הרי שרבתה בעיר מפולת כתלים בריאים, שאינן עומדים בצד הנהר, – הרי זה צרה, ומתענין ומתריעין עליה; וכן על הרעש ועל הרוחות, שהן

ב. כל עיר ש"ש בה צרה מכל אלו — אותה העיר מתענה ומתריעת, עד שתעבור הצרה, וכל סביבותיה — מתענות ולא מתריעות, אבל מבקשים עליהם רחמים; ובכל מקום — אין צועקין ולא מתריעין בשבת, כמו שאמרנו: חוץ מצרת המזונות — שצועקין עליה אפילו בשבת, אבל אין מתריעין עליהן בחצוצרות בשבת:

ג. על הצרת שונאי ישראל לישראל כיצד? גוים שבאו לעירך מלחמה עם ישראל, או ליטול מהם מס, או ליקח מידם ארץ, או לגזור עליהם גזרה, אפילו במצוה קלה — הרי אלו מתענין ומתריעין עד שירוחמו; וכל הערים שסביבותיהם מתענין, אבל אין מתריעין, אלא אם כן תקעו להתקבץ לעזרתן:

ד. על החרב כיצד? אפילו חרב של שלום, כגון שערכו מלחמה גוים עם גוים, ועברו במקום ישראל, אף על פי שאין ביניהם ובין ישראל מלחמה — הרי זו צרה, ומתענין עליה, שנאמר: [1] וחרב לא תעבור בארצכם, מכלל שראיית המלחמה צ"ה:

ה. ועל הדבר, אי זו היא דבר? עיר שיש בה ת"ק רגלי, ויצאו ממנה ג' מתים בג' ימים, זה אחר זה — הרי זה דבר; יצאו ביום אחד, או בד' ימים, — אין זה דבר; היה בה אלף, ויצאו ממנה ו' מתים בג' ימים זה אחר זה — דבר; יצאו ביום אחד או בד' — אין זה דבר, וכן לפי חשבון זה; ואין הנשים והקטנים והזקנים ששבתו ממלאכה — בכלל מנין אנשי המדינה לענין זה:

ו. היה דבר בארץ ישראל — מתענין שאר גליות ישראל עליהן; היה דבר במדינה, ושיירות הולכות ובאות ממנה למדינה אחרת — שתיהן מתענות, אף על פי שהן רחוקות זו מזו:

[1] ויקרא כ"ו

טז. צבור שהיו מתענין על הגשמים - וירדו להן גשמים, אם קודם חצות ירדו - לא ישלימו, אלא אוכלין ושותין, ומתכנסין וקוראין הלל הגדול, שאין אומרין הלל הגדול, אלא בנפש שבעה וכרס מלאה; ואם אחר חצות, הואיל ועבר רוב היום בקדושה - ישלימו תעניתן; וכן אם היו מתענין על צרה ועברה, או על גזרה ובטלה, אם קודם חצות - לא ישלימו: ואם אחר חצות - ישלימו:

יז. בכל יום תענית שגוזרין על הצבור מפני הצרות - בית דין והזקנים יושבין בבית הכנסת, ובודקין על מעשה אנשי העיר, מאחר תפלת שחרית, עד חצות היום; ומסירין המכשולות של עבירות, ומזהירין ודורשין וחוקרין, על בעלי חמס ועבירות, ומפרישין אותן; ועל בעלי זרוע, ומשפילין אותן, וכיוצא בדברים אלו; ומחצי היום ולערב רביע היום - קוראין בברכות וקללות שבתורה, שנאמר: י מוסר יי' בני אל תמאס ואל תקוץ בתוכחתו; ומפטירין בנביא בתוכחות מענין הצרה, ורביע היום האחרון מתפללין מנחה, ומתחננין וזועקים ומתודים כפי כחם:

פרק שני

א. **אלו** הן הצרות של צבור, שמתענין ומתריעין עליהן: על הצרת שונאי ישראל לישראל: ועל החרב, ועל הדבר, ועל חיה רעה, ועל הארבה, ועל החסיל, ועל השדפון, ועל הירקון, ועל המפולת, ועל החלאים, ועל המזונות, ועל המטר:

י משלי ג'

מגדל עוז

יש להם דרכים אחרים בזה הפירוש, ולא באתי בחבור הזה לסתור אלא לבנות: וכן אם אכל ושתה, עד הרי זה תענית שעות, במסכת נדרים ירושלמי פרק קונם (דף מ'), יעויין שם:

ואפילו בשבת; ומתפלל עננו בכל תפלה, אף על פי שלא קבלה מבעוד יום: והמתענה בשבת מתענה יום אחר, מפני שבטל עונג שבת:

יג. מתענה אדם שעות, והוא שלא יאכל כלום שאר היום: כיצד? הרי שהיה טרוד בחפציו ומתעסק בצרכיו, ולא אכל עד חצות, או עד ט׳ שעות, ונמלך להתענות בשעות שנשארו מן היום - הרי זה מתענה אותן שעות, ומתפלל בהן עננו, שהרי קבל עליו התענית קודם שעות התענית; וכן אם אכל ושתה ואחר כך התחיל להתענות שאר היום - הרי זה תענית שעות:

יד. כל השרוי בתענית, בין שהיה מתענה על צרתו, או על חלומו, בין שהיה מתענה עם הצבור על צרתם - הרי זה לא ינהוג עדונין בעצמו, ולא יקל ראשו, ולא יהיה שמח וטוב לב, אלא דואג ואונן, כענין שנאמר: ׳ מה יתאונן אדם חי גבר על חטאיו; ומותר לו לטעום את התבשיל, ואפילו בכדי רביעית, והוא שלא יבלע, אלא טועם ופולט; שכח ואכל - משלים תעניתו:

טו. יחיד שהיה מתענה על החולה - ונתרפא, על צרה - ועברה - הרי זה משלים תעניתו; ההולך ממקום שמתענין, למקום שאין מתענין - הרי זה מתענה ומשלים תעניתו: הלך ממקום שאין מתענין, למקום שמתענין - הרי זה מתענה עמהן; שכח ואכל ושתה - אל יתראה בפניהם, ואל ינהוג עדונין בעצמו:

׳ איכה ג׳

מגדל עוז

מדליקין (דף כ״א): כל תענית שלא קבלה עלין, עד תענית כלל. פרק קמא דתענית (דף י״ב): הרואה חלום רע, עד קודם שעות התענית, פרק יציאות השבת (דף י״א), ופרק אין מעמידין, ופירוש התענית שעות שפירש, מפי הקבלה הוא אצלו, והירושלמי מסייע לו; ואף כתב פרש״י ז״ל; ורבותינו בעלי התוספות ז״ל -

ח. תעניות אלו שמתענין על הצרות – אין מתענין בהן לא עוברות, ולא מניקות, ולא קטנים; ומותרים לאכול בלילה אף על פי שמתענין למחר, חוץ מתענית המטר, כמו שיתבאר; וכל תענית שאוכלין בה בלילה, בין צבור, בין יחיד – הרי זה אוכל ושותה עד שיעלה עמוד השחר; והוא שלא ישן, אבל אם ישן – אינו חוזר ואוכל:

ט. כשם שהצבור מתענין על צרתן, כך היחיד מתענה על צרתו; כיצד? הרי שהיה לו חולה, או תועה במדבר, או אסור בבית האסורין – יש לו להתענות עליו, ולבקש רחמים בתפלתו; ואומר ענינו וכולי – בכל תפלה שמתפלל; ולא יתענה בשבתות, ולא במועדות, ולא בראשי חדשים, ולא בחנוכה ופורים:

י. כל תענית שלא קבלו עליו היחיד מבעוד יום – אינו תענית; כיצד מקבלה? כשיתפלל תפלת מנחה – אומר אחר התפלה: מחר אהא בתענית, וגומר בלבו להתענות למחר; ואף על פי שהוא אוכל בלילה – לא הפסיד כלום; וכן אם גמר בלבו וקבל עליו להתענות ג׳ או ד׳ ימים, זה אחר זה, אף על פי שהוא אוכל בכל לילה ולילה – לא הפסיד תעניתו, ואינו צריך כונה לכל יום ויום מבעודו:

יא. קבל עליו מבעוד יום להתענות למחר בלבד, והתענה, ובלילה נמלך להתענות ביום ב׳, אף על פי שלן בתעניתו אינה תענית, מפני שלא קבלה עליו מבעוד יום; ואין צריך לומר שהיה אוכל ושותה בלילה, והשכים בבוקר ונמלך להתענות, שאין זו תענית כלל:

יב. הרואה חלום רע – צריך להתענות למחר, כדי שישוב ויעורר במעשיו, ויחפש בהן ויחזור בתשובה; ומתענה

מגדל עוז

תעניות אלו שמתענין, עד אינו חוזר ואוכל, פרק קמא דתענית (דף י״ד) כשם שהצבור, עד בחנוכה ופורים, פרק במה

ד. ומדברי סופרים: להתענות על כל צרה שתבא על הצבור, עד שירוחמו מן השמים; ובימי התעניות האלו — זועקין בתפלות ומתחננין, ומריעין בחצוצרות בלבד; ואם היו במקדש — מריעין בחצוצרות ובשופר, השופר מקצר, והחצוצרות מאריכות, שמצות היום בחצוצרות; ואין תוקעין בחצוצרות ושופר כאחד – אלא במקדש, שנאמר: י בחצוצרות וקול שופר הריעו לפני המלך יי':

ה. תעניות אלו שגוזרין על הצבור מפני הצרות, — אינן יום אחר יום, שאין רוב הצבור יכולים לעמוד בדבר זה; ואין גוזרין בתחלה תענית, אלא בשני בשבת, ובחמישי של אחריו, ובשני של אחריו; וכן על הסדר הזה, ב' וה' וב', עד שירוחמו:

ו. אין גוזרין תענית על הצבור, לא בשבתות, ולא בימים טובים; וכן אין תוקעין בהן, לא בשופר, ולא בחצוצרות, ולא זועקים ומתחננים בהם בתפלה, אלא אם כן היתה עיר שהקיפוה גוים, או נהר, או ספינה המטורפת בים, אפילו יחיד הנרדף מפני גוים, מפני לסטים, ומפני רוח רעה, (מתענין עליהם בשבת), וזועקין ומתחננים עליהם בתפלה; אבל אין תוקעין, אלא אם כן תקעו לקבץ את העם, לעזור אותם ולהצילן:

ז. וכן אין גוזרין תענית בתחלה בראשי חדשים, או בחנוכה ופורים, או בחולו של מועד; ואם התחילו להתענות על הצרה, אפילו יום אחד, ופגע בהן יום מאלו — מתענין ומשלימין היום בתענית:

י תהלים צ"ח

מגדל עוז

סדר תעניות תניין (דף כ"ח): ומריעין, עד לפני המלך, במסכת תעניות, ופרק ראוהו בית דין (דף כ"ו): תעניות אלו, עד ומשלימין היום, בתענית פרק סדר תעניות תניין (דף כ"ג):

הלכות תעניות

מצות עשה אחת, והיא: לצעוק לפני יי' בכל עת צרה גדולה שלא תבא על הצבור:

וביאור מצוה זו — בפרקים אלו:

פרק ראשון

א. מצות עשה מן התורה, לזעוק ולהריע בחצוצרות - על כל צרה שתבא על הצבור, שנאמר: [1] על הצר הצורר אתכם והרעותם בחצוצרות, כלומר: כל דבר שיצר לכם, כגון בצורת, ודבר, וארבה, וכיוצא בהן, - זעקו עליהן והריעו:

ב. ודבר זה - מדרכי התשובה הוא, שבזמן שתבוא צרה ויזעקו עליה ויריעו, ידעו הכל שבגלל מעשיהם הרעים הרע להם, ככתוב: [2] עונותיכם הטו וכולי; וזה הוא שיגרום להסיר הצרה מעליהם:

ג. אבל אם לא יזעקו ולא יריעו, אלא יאמרו דבר זה ממנהג העולם אירע לנו, וצרה זו נקרה נקרית - הרי זו דרך אכזריות, וגורמת להם להדבק במעשיהם הרעים, ותוסיף הצרה צרות אחרות, הוא שכתוב בתורה: [3] והלכתם עמי בקרי והלכתי גם אני עמכם בחמת קרי, כלומר: כשאביא עליכם צרה כדי שתשובו, אם תאמרו שהיא קרי, אוסיף לכם חמת אותו קרי:

[1] במדבר י' [2] ירמיה ה' [3] ויקרא כ"ו

מגדל עוז

פרק ראשון

מצות עשה, עד קרי, תחלתו פרק סדר תעניות קמא (דף ט"ו), וסופו במדרשות, והעיקר בספרי: ומד"ס, עד ומתחננין, פרק

משמחה זו – ראוי להפרע ממנו, שנאמר: [1] תחת אשר לא עבדת את יי' אלהיך בשמחה ובטוב לבב; וכל המגיס דעתו, וחולק כבוד לעצמו, ומתכבד בעיניו במקומות אלו – חוטא ושוטה; ועל זה הזהיר שלמה ואמר: [2] אל תתהדר לפני מלך: וכל המשפיל עצמו, ומקל גופו במקומות אלו, – הוא הגדול המכובד, העובד מאהבה, וכן דוד מלך ישראל אמר: [3] ונקלותי עוד מזאת והייתי שפל בעיני: ואין הגדולה והכבוד – אלא לשמוח לפני יי', שנאמר: [4] והמלך דוד מפזז ומכרכר לפני יי' וכולי:

[1] דברים כ"ח [2] משלי כ"ה [3] שמואל ב ו' [4] שם

מגדל עוז

שלשה, אלמא משום עבות הוא שאינו מנוי, ותלתא קטימי שפיכי להו, מאי ולא קטים, שדרך ההדס — ליבש ראשו, ולהשיר עליו העליונים, ולהיותו קטום, עכ"ל ספר המלחמות: (מכאן ועד סוף הפרק חסר, כתיבת יד המעתק היה חסר ממנו לרוב יושנו, ולא היה לני זולתו):

נגמרו הלכות לולב בעזר האל:

ומטפחין, ומפזזין ומכרכרין, כל אחד ואחד כמו שיודע, ואומרים דברי שירות ותושבחות; ושמחה זו - אינה דוחה את השבת, ולא את יום טוב:

יד. מצוה להרבות בשמחה זו, ולא היו עושין אותה עמי הארץ, וכל מי שירצה, אלא גדולי חכמי ישראל, וראשי הישיבות, והסנהדרין, והחסידים, והזקנים, ואנשי מעשה, - הם שהיו מרקדין ומספקין, ומנגנין ומשמחין במקדש, בימי חג הסוכות: אבל כל העם האנשים והנשים כולן - באין לראות ולשמוע:

טו. השמחה שישמח אדם בעשיית המצוה, ובאהבת האל, שצוה בהן, - עבודה גדולה היא; וכל המונע עצמו

מגדל עוז

בראש הבדים אמורין, והיינו לישנא דגמרא דשלמין ולא שלמין, ור"ע מכשיר בזה, ולא באחר, מפני שההדס, בעבותו — תלוי הדרו, שעליו חופין את עצו, מה שאין כן בשאר מינין; וזו שנויה בתורת כהנים: רבי ישמעאל אומר: שתי דליות, ואחת שאינה קטומה, כלומר: שצריך לחזר עליה שלא תהיה קטומה, והיינו דקתני אחת שאינה קטומה, ולא קתני אחד שאינו קטום, אלמא אדליות קאי; והיינו נמי דלא אמר רבי טרפון: אפילו שלשתן דליות, לפי שאינן ודאי קטומין; אבל לי נראה: שהענפים הגדולים, שדרכן של כורמין לזמור אותן, ולקוץ בכל שנה, כדי שיוסיפו — הן הנקראין דליות, והענפים השלמים — הם הנקראים בדים אף פארות במקרא, ויונתן בן עוזיאל תרגם בו, עוברתיה, וכן תרגם אונקלוס זמורה, והוא הענף שבסוף ראשו, ועל שם שזמר-נקרא כן, וכן תרגומו, על שם שהעבירו ממנה נקראת עוברתה, ומן הלשון הזה של דליות — אמרו חכמים: המדלה בגפנים וכולן לשון זמור וכסוח, וגמ"ש: עבות ג' לא תשכחינן לה — מפני הקטומים, שלא מינה לרבי טרפון שאסר בהם לכתחלה, אלא מפני שאין הדס שכולו עבות מצוי להם במקומן — באורך שלשה טפחים, שרוב כארוך שוטה, והיינו דקאמרינן בהדיא: עבות

יב. אף על פי שבכל המועדות מצוה לשמוח בהן, בחג הסוכות — היתה במקדש יום שמחה יתירה, שנאמר:[4] ושמחתם לפני יי' אלהיכם שבעת ימים; וכיצד היו עושין? ערב יום טוב הראשון — היו מתקנין במקדש מקום לנשים מלמעלה, ולאנשים מלמטה, כדי שלא יתערבו אלו עם אלו; ומתחילין לשמוח ממוצאי יום טוב הראשון, וכן בכל יום ויום מימי חולו של מועד — מתחילין מאחר שיקריבו תמיד של בין הערבים לשמוח - לשאר היום עם כל הלילה:

יג. והיאך היתה שמחה זו? החליל מכה, ומנגנין בכנור, ובנבלים, ובמצלתים, וכל אחד ואחד בכלי שיר שהוא יודע לנגן — ביד, ומי שיודע בפה — בפה: ורוקדין, ומספקין,

[4] ויקרא כ"ג

מגדל עוז

עקיבא, מאי טעמא? תלתא קטימי שהן עבות—שכיחי, וחד דלא קטים—לא שכיח שהוא עבות כלל; וכן הוא הדבר: שתמצא פארה אחת בפארת הנוף שהיא לבדה עבות, והשאר אין עבות, ולא תמצא נוף אחד אפילו באלף—שיהא הוא וכל פארותיו עבות, זהו פירוש שמועה זו על נכון; וגם מדברי ר"ע כמי יתברר זה הפירוש, מדאמרינן: לדברי ר"ע דחד עבות ולא קטים—לא שכיח, ואם בנקטם ראשו כדברי המפרשים, היכי אמרינן לדברי ר"ע חד ולא קטים לא שכיח? והא שכיחי טובא! אלא שמע מינה כדפרישית, ולעולם הלכה כסתם משנתינו, שאם נקטם ראשו- פסול, והוא ראש הפארה, משום דלאו הדר הוא, והנוטה מזה הדרך—נוטה מדרך השכל, עכ"ל בחבורו; והרמב"ן ז"ל השיב על זה ואמר: דבר זה לא רבינו הגדול אמרו, אבל כל הגאונים ז"ל כך אמרו, ולא ערער אדם מן הראשונים בדבר, וקבלתם תכריע; ועוד שלזה הפירוש, אם כן למה פסל שום חכם הקטומין ומופשטין בהדס יותר משאר המינין? ואדרבה בהדס — כשר לדברי הכל, שהרי ענף כתוב בו, וענף הוא הבד המופשט מן העץ; ובירושלמי מפורש דמשום הדר פסלי ליה רבנן, ואין לבד הגמות מן הקרקע יותר מן המופשט—לא תאר, ולא הדר, אלא משמע דעל הקטומין

לא יצא, שנמצא כגזול; ואין נותנין אותו לקטן, שהקטן קונה ואינו מקנה לאחרים מן התורה, ונמצא שאם החזירו לו — אינו חוזר; ואחד הלולב, ואחד כל מין ומין מארבע מינין שבו, אם היה אחד מהן שאול — אין יוצאין בו ביום טוב ראשון:

יא. שותפין שקנו לולב או אתרוג בשותפות — אין אחד מהן יוצא בו ידי חובתו בראשון, עד שיתן לו חלקו במתנה; האחין שקנו אתרוגין מתפיסת הבית, ונטל אחד מהן אתרוג ויצא בו, אם יכול לאכלו ואין האחין מקפידין בכך — יצא, ואם היו מקפידין — לא יצא, עד שיתנו לו חלקם במתנה; ואם קנה זה אתרוג, וזה פריש, או שקנו כאחד אתרוג ורמון ופריש מתפיסת הבית — אינו יוצא באתרוג, עד שיתן לו חלקו במתנה, ואף על פי שאם אכלו — אין מקפידין עליו:

מגדל עוז

ההדור, משום הכי בעינן שיהא אחד מן ההדסים — שאינו קטום, כדי לקיים בו הדר, ור"ט סבר אפילו כולו קטום הדור הוא; עכשיו יש לנו לפרש מה הוא הגריעות של דליות, והסבה של אינה קטומה, ונאמר כי הדליות דקאמר ר"י — הכי קאמר, אפילו לא יהיה הגזע שלם, אלא שיקטום פארה מכאן, ופארה מכאן — מחשוב כשני ההדסים; אבל האחד צריך שיהא כולו שלם, ולא קטום מן הגזע, אלא כל הגזע שלם עם פארותיו, והדר קרינא בהו, וזהו אפילו דקאמר רבי טרפון; ובגמרא דילן: מאי סבר? אי שלמים בעי, לבעי נמי כולהו וכו'! כלומר: אי סבירא ליה דלאו הדר, אלא אם כן הגזע כולו שלם — לבעי כולהו שלמים, דהא הדר — אכולהו קאי, ואי לא בעי שלמים כלל, דאפילו פארה מזה ופארה מזה — הדר הוא, אפילו חד שלם נמי לא לבעי! ואמרינן: חזר בו ר"י, כלומר: ודאי דספי סבירא ליה, דאפילו פארה מזה ופארה מזה — הדר הוא, וכי בעי הדר שלם — להדור מצוה קאמר, וקבלה היתה בידו: שחזר ר"י מדבריו, ור"ט מיקל מכולהו, ואפילו מדרבי

על פי שעשהו דפין דפין — כשר ; התיום והבוסר - כשר ; מקום שהאתרוגין שלהם כעין שחרות מעוטה — כשרין ; ואם היו שחורים ביותר כאדם כושי — הרי זה פסול בכל מקום :

ט. כל אלו שאמרנו שהם פסולין מפני מומין שבארנו , או מפני גזל, וגניבה, — ביום טוב ראשון בלבד , אבל ביום טוב שני עם שאר הימים - הכל כשר ; והפסלנות שהיא משום עכו״ם, או מפני שאותו אתרוג אסור באכילה , בין ביום טוב ראשון בין בשאר ימים - פסולה :

י. אין אדם יוצא ביום טוב ראשון של חג בלולבו של חברו שישאלנו ממנו , עד שיתננו לו במתנה ; נתנו לו על מנת להחזירו — הרי זה יוצא בו ידי חובתו , ומחזירו , שמתנה על מנת להחזיר - שמה מתנה ; ואם לא החזירו —

מגדל עוז

מראש יונקותיו רך אקטף וגומר ; והנה ר״י בעי שיהו שני ההדסים מן הענפים העליונים הרכים , והשלישית אף על פי שאינה קטומה , כלומר . אף על פי שאינה רכה אלא שנשברת מן הקשה שבה , כך היה דעת אלו המקשים , ומשום הכי אקשי ליה רבי אבא בר ממל לרבי אמי : כמה שהיה רבי ישמעאל מרבה בהדר של הדסים , כך ירבה בהדר של שאר מינין , ויהיו הלולב קטום מראש היניקות , וכן בערבה ; השיב לו רבי אמי : וכי סבור אתה קטום דאמר ר״י לשבח ההדס , ולרבות הדרו ? והא תנינן : ר״י אומר אפילו שלשתן קטומין , ואם קטומין לשבח הוא כדקא סברת , מאי אפילו ? דמשמע דהוא מודה בשנים קטומין , אטו מי משתעי אינש הכי ? דלימא רבי ישמעאל בהדר השנים סגי ליה , ואמר ליה רבי טרפון אפילו בהדר השלשה נמי סגי ליה ! אלא ודאי קטומין דקאמרי — לאו שבח הוא כדקא סברת ; וכן שאל רבי חגי קומי רבי אסי , משום דהוה סבירא ליה כרבי אבא בר ממל , ולשבח קאמר , וקשיא ליה מאי אפילו דקאמר רבי טרפון ? ומה בא להוסיף על דברי רבי ישמעאל וכו' ? כאשר פירשתי ; וחזר רבי אסי ופירש-דלאו לשבח קאמר , אלא לגרע , דרבי ישמעאל לא סבר קטום הדור , ושאינה קטום ה

שהוא – פסול ; ניטל דדו , והוא הראש הקטן ששושנתו בו , – פסול ; ניטל העץ שהוא תלוי בו באילן מעיקר האתרוג , ונשאר מקומו גומא – פסול ; עלתה חזזית עליו , אם בשנים וג׳ מקומות – פסול , ואם במקום אחד , אם עלתה על רובו – פסול ; ואם על דדו , ואפילו כל שהוא , – פסול : נקלף הקרום החיצונה שלו , שאינו מחסרו , אלא נשאר ירוק כמות שהיא ברייתו , אם נקלף כולו – פסול , ואם נשאר ממנו כל שהוא – כשר :

ח. אתרוג שהוא תפוח , סרוח , כבוש , שלוק , שחור , לבן , מנומר , ירוק ככרתי , – פסול ; גדלו בדפוס , ועשהו כמין בריה אחרת – פסול ; עשהו כמין ברייתו , אף

מגדל עוז

בא רבי טרפון להוסיף על דברי ר״י ? אמר ליה : ר״י לא סבר קטום הדר , ור״ט סבר קטום הדר ; הנה זאת הסוגיא כאשר היא בירושלמי , והמכם אשר עיניו בראשו — יצא ויראה : כי קטומין שאמר ר״י ור״ט — אינן כקטומין ששנינו בראש המשנה , חדא : דהא קרי להו התם דליות ; ועוד איך יוכל אדם לפרש הסוגיא כולה על דרך אותן קטומין , אבל אני אפרש אותה הסוגיא על ברור , ומתוך הפירוש שלי – יתברר לכל מבין : שאין לנטות ממנו ימין ושמאל , גם יתברר ממנו שאין הקטומין שלהן — דומה למשנתינו , וכך היא פירוש הסוגיא : כי היו רבי אבא בר ממל ורבי חגי סבורים לומר : שתי דליות דקאמר רבי ישמעאל – לשבח קאמר , ובמלתיה דר״י – לא תני אפילו , כאשר כתבתי למעלה , והכי איתא בספרא במלתיה דרבי ישמעאל : שתי דליות , ואחת שאינה קטומה , ר״ט אומר : אפילו שלשתן קטומין ; וקא סברי רבי אבא בר ממל ורבי חגי כי הדליות שהזכיר ר״י – לשבח קאמר , כי הם הענפים העליונים והרכים , והם שבח ההדסים , ובמשנתינו קראן קטומין , כדכתיב ואת ראש יניקותיו קטף , ועל כל דבר שנשבר כשהוא רך — נקרא קטיפה , ועל כל דבר קשה — נקרא שבירה , וכן הוא אומר : ולקחתי אני מצמרת הארז הרמה ונתתי

זה מגיע לצד עקרו של זה — פסול:

ה. הדס שנקטם ראשו - כשר; נשרו רוב עליו, אם נשתיירו ג' עלין בקן אחד - כשר; היו ענביו מרובות מעליו, אם ירוקות — כשר, ואם אדומות או שחורות - פסול; אם מעטן - כשר; ואין ממעטין אותן ביום טוב, לפי שהוא במתקן; עבר ולקטן, או שלקטן אחד אחד לאכילה — הרי זה כשר:

ו. ערבה שנקטם ראשה - כשרה; נפרצו עליה — פסולה:

ז. אתרוג שניקב נקב מפולש כל שהוא — פסול; ושאינו מפולש, אם היה כאיסר או יותר — פסול; חסר כל

מגדל עוז

ענין אחר הוא, ולא שנקטם ראשו, והכל ברור בחבורינו, ומקום הניחו לי מן השמים, עכ"ל; ובחבורו ז"ל: עוד שנינו במשנתינו: הדס הגזול והיבש -- פסול, וכן נקטם ראשו ונפרצו עליו—פסול, וכתב הר"י ז"ל הא מתניתין ליתא, דהא אפסיקא הלכתא בהדיא כרבי טרפון, דאמר: אפילו שלשתן קטומין—כשרין; ואנן לא חזינא להא מילתא כלל, חדא: דהא סתמא היא דהא גבי הלכתא פסיקתא תני לה; ועוד: דכולה סוגיא דשמעתא—כי הא סתמא אזלא; ועוד: דקטומין דקאמר רבי טרפון ור"י—לאו כקטומין דרישא נינהו, תדע! דהתם קרי ליה נקטם ראשו, והכא קרי להו קטומין סתמא; ועוד: דהכא קרי להו קטומין, והתם בגמרא ירושלמית קרי להו-דליות, וכן בסיפרא, והכי איתא להא מלתא התם: ר"י דריש: פרי עץ הדר אחד, כפת תמרים אחד, ענף עץ עבות שלשה, וערבי נחל שתים, שתי דליות ואחת שאינה קטומה; רבי טרפון אומר: אפילו שלשתן קטומין, רבי אבא בר ממל בעא קומי רבי אמי: במה דרבי ישמעאל מרבה בהדר, ירבה באחר כל המינין; אמר ליה: מכבר את סבר על דרבי ישמעאל קטום הדר, והתנינן רבי טרפון אומר: אפילו שלשתן קטומין, לית בר נש אמר אפילו, אלא דהוא מודה על קדמיתא; רבי חגי בעי קומי רבי יוסי: מה

לאחוריו - כשר, שזו היא ברייתו; נעקם לאחד מצדדיו — פסול; נפרדו עליו זה מעל זה, ולא נדלדלו בעלי החריות — כשר; נפרצו עליו, והוא שידלדלו משדרו של לולב בעלי החריות - פסול:

ד. בריית עלין של לולב — כך הוא: כשהם גדלין - גדלין ב' ב', ודבוקין מגבן, וגב כל שני עלין הדבוקין — הוא הנקרא תיומת: נחלקה התיומת - פסול; היו עליו אחת אחת מתחלת ברייתו, ולא היה להם תיומת - פסול; לא היו עליו זה על גב זה בדרך הלולבין, אלא זה תחת זה, אם ראש זה מגיע לעיקר שלמעלה ממנו, עד שנמצא כל שדרו של לולב — מכוסה בעלין, — כשר; ואם אין ראשו של

מגדל עוז

כתנאי? וכי אמר רבא: מנא אמינא לה? דתנן אגוד קצר כו', לימא כמי שהדותיה דרבי יהודה, ולמה נשתקעו דבריו מאותה שמועה, ולא הוזכר שם כלל? אלא שמע מינה - לאו להכי אסהיד — אלא כדברי ר"מ ז"ל: אתרוג של ערלה, עד החריות כשר, פרק לולב הגזול (דף ל"ה): נפרצו והוא שידלדלו וכו', פרק לולב הגזול (דף כ"ט); כתב הראב"ד ז"ל: אני אומר: שנסדקו לארכן, גופי העלין אף על פי שלא נתקו מן השדרה, והיינו דעביד כי חופיא, פירוש חפוי הכלים שנעשין מאותן הרצועות של ההוצין, עכ"ל; ואני אומר כבר נתחכמו בפירוש זה, ור"מ ז"ל עומד כפירוש רש"י, והראב"ד ז"ל כרבותינו בעלי התוספות, והבאים אחריהם, רבו בו הפירושין, וגם תשובת הגאונים נחלקו בה בהלכה, פרק לולב הגזול, ואלו ואלו—דברי אלהים חיים הם; אך לשון חפוי כלים שפירש ראב"ד-חדוש הוא, ואין לי ראיה להכריע ביניהם, ומתיירא אני שמא ירוני את גלגלתי, ולענין הפסק—דעת ר"מ ז"ל כהסכמתי: בריית עלין של לולב, עד לצד עיקרו של זה פסול, פרק לולב הגזול: הדס שנקטם ראשו כשר; כתב הראב"ד ז"ל: כבר הופיע רוח הקדש בבית מדרשנו מכמה שנים, והעלינו שהוא פסול, כסתם מתניתין, ודברי רבי טרפון שאמר אפילו שלשתן קטומין כשר—

לכתחלה, ואם נטל — יצא; היה כמוש ולא גמר ליבש — כשר; ובשעת הדחק או בשעת הסכנה — לולב היבש כשר, אבל לא שאר המינין:

ב. אתרוג של ערלה, ושל תרומה טמאה, ושל טבל, — פסול; של דמאי כשר, שאפשר שיפקיר נכסיו ויהיה עני — שמותר לו לאכול דמאי; אתרוג של תרומה טהורה, ושל מעשר שני בירושלים, — לא יטול, שמא יכשירו לטומאה, ואם נטל — כשר:

ג. לולב שנקטם ראשו — פסול; נסדק, אם נתרחקו שני סדקיו זה מזה, עד שיראו כשנים — פסול; היה עקום לפניו, שהרי שדרו כגב בעל חטוטרת — פסול; היה עקום

מגדל עוז

כשר, אבל לא שאר המינין; כתב הראב"ד ז"ל: אני איני אומר כן, שהרי אמרו יבש פסול, וכל מקום שאמרו פסול — אפילו דיעבד הוא, ופסולא דאורייתא הוא, וכל פסולא דאורייתא — אין חלוק בשעת הדחק; וכשאמרו לו אין שעת הדחק ראיה-כך אמרו: לינקוט בידיהו כל דהוא, כי היכי דלא תשתכח מינייהו מצות האתרוג, ור"י לא העיד אלא שהיו מורישים לולביהם לבניהם, ולא אמר שהיו מברכין עליו, עכ"ל; ואני אומר: זו מחלוקת ישנה היא, בין הראשונים והאחרונים, ור"מ ז"ל—עמד בשיטת רבותיו נ"ע פרק לולב הגזול, וגם דעתי מכרעת כדבריו, שאני אומר אם לא היו יוצאין בהן, ולא היו מברכין עליהן: מאי אסהדותיה דרבי יהודה? ומאי אהני להו ירושתייהו? לימרו להו: שקולו טיבותייכו ושדי אחורי; ואף לדברי המפרש ז"ל דגמוניות של כסף וזהב שהיו לוקחין בהם לכבוד לולביהן קאמר, אני משיב: אם כן מאי קמשמע לן ר"י? היינו כסף וזהב! ומי מצוס לומר דלקיחה על ידי דבר אחר—שמה לקיחה, בלאו סהדותיה - ידעינן ליה, מדרבה פרק לולב הגזול, גמרא מתניתין דאין אוגדין את הלולב אלא במינו! ועוד: כי פליג רבה עליה דרבא, אמאי לא אסתייעא ליה מסהדותיה דרבי יהודה? או אמאי לא אוקי תלמודא פלוגתייהו

כו. הדס שבלולב – אסור להריח בו, מפני שאינו ראוי אלא לריח, והואיל והוקצה למצוה – אסור להריח בו; אבל אתרוג – מותר להריח בו, שהרי הוקצה למצוה מאכילה:

כז. ואסור לאכול אתרוג בכל יום השביעי, מפני שהוקצה למקצת היום – הוקצה לכולו; ובשמיני מותר באכילה; ובזמן הזה, שאנו עושין ב' ימים, אף על פי שאין נוטלין לולב בשמיני, האתרוג – אסור כשמיני, כדרך שהיה אסור בשמיני בזמן שהיו עושין ב' ימים מפני הספק, שהוא ספק שביעי; הפריש שבעה אתרוגין לשבעת הימים – כל אחת ואחת יוצא בה ליומה, ואוכלה למחר:

פרק שמיני

א. **ארבעת** מינין האלו, שהן לולב, והדס, וערבה, ואתרוג, שהיה אחד מהן יבש, או גזול, או גנוב, אפילו לאחר יאוש, או שהיה מאשרה הנעבדת, אף על פי שבטלו האשרה מלעבדה, או שהיה של עיר הנדחת – הרי זה פסול; היה אחד מהן של עכו"ם – לא יטול,

מגדל עוז

הכל פרק לולב וערבה (דף מ"ה): כך היה המנהג, עד מחליפין המים, סוף פרק לולב הגזול (דף מ"א): הדס שבלולב אסור להריח בו, עד מאכילה, פרק לולב הגזול (דף ל"ח): ואסור לאכול אתרוג כו', עד סוף הפרק, פרק לולב וערבה (דף מ"ו), ובמסכת ביצה פרק המביא (דף ל'):

פרק שמיני

ארבעת מינין אלו, עד ולא גמר ליבש, פרק לולב הגזול (דף ל"ב ל"ג): ובשעת הדחק או בשעת הסכנה—לולב היבש

וערבה זו, הואיל ואינה בפירוש בתורה - אין נוטלין אותה כל שבעת ימי החג זכר למקדש, אלא ביום השביעי בלבד הוא שנוטלין אותה בזמן הזה: כיצד עושה? לוקח בד אחד, או בדין הרבה, חוץ מערבה שבלולב, וחובט בה על הקרקע, או על הכלי - פעמים או ג', בלא ברכה, שדבר זה מנהג נביאים הוא:

כג. בכל יום ויום היו מקיפין את המזבח בלולביהן בידיהן פעם אחת, ואומרין: אנא ה' הושיעה נא, אנא יי' הצליחה נא; וביום הז' מקיפין את המזבח ז' פעמים: וכבר נהגו ישראל בכל המקומות: להניח תיבה באמצע בית הכנסת, ומקיפין אותה בכל יום, כדרך שהיו מקיפין את המזבח, זכר למקדש:

כד. כך היה המנהג בירושלים: יוצא אדם מביתו שחרית, ולולבו בידו; ונכנס לבית הכנסת, והוא בידו; מתפלל, והוא בידו; ויוצא לבקר חולים ולנחם אבלים, והוא בידו; וכשיכנס למדרש - משלחו לביתו ביד בנו, או ביד עבדו:

כה. מקבלת אשה הלולב מיד בנה, או מיד בעלה, ומחזירתו למים בשבת, - בזמן שהיו נוטלין לולב בשבת; וביום טוב - מוסיפין על המים; ובמועד - מחליפין המים:

מגדל עוז

התכלת: יש להם שעור למטה, ואין להם שעור למעלה, ולא היה מי שיערער על זה לעולם, וכן כתב ר"מ ז"ל, ואם היו ארוכין כל שהן כשרין, כד"ן: ואפילו אין בכל בד ובד, עד ואין אגודתו מעכבת, פרק לולב הגזול: מצות לולב להנטל, עד שבעת הימים, פרק יום טוב של ראש השנה (דף ל'): חל יום השבת כו', עד שמא יעבירנו ארבע אמות ברשות הרבים, הכל מפורש פרק לולב הגזול דף מ"ג: כל שחייב בשופר, עד מלולב, ריש מסכת ערכין (דף ב'), ופרק קמא דקדושין (דף ל"ד): קטן היודע לנענע וכו', סוף פרק לולב הגזול (דף מ"ב): הלכה למשה מסיני, עד זכר למקדש,

יט. כל שחייב בשופר ובסוכה – חייב בנטילת הלולב; וכל הפטור משופר וסוכה – פטור מנטילת לולב: קטן היודע לנענע – חייב בלולב מדברי סופרים, כדי לחנכו במצות:

כ. הלכה למשה מסיני: שמביאין במקדש ערבה אחרת, חוץ מערבה שבלולב, ואין אדם יוצא ידי חובתו בערבה שבלולב; ושעורה: אפילו עלה אחד בבד אחד:

כא. כיצד היתה מצותה? בכל יום ויום משבעת הימים – היו מביאין מורביות של ערבה, וזוקפין אותן על צדדי המזבח, וראשיהן כפופין על גבי המזבח. ובעת שהיו מביאין אותה, וסודרין אותה, – תוקעין ומריעין ותוקעין: חל יום שבת להיות בתוך החג – אין זוקפין ערבה; אלא אם כן חל יום שביעי להיות בשבת, – זוקפין אותה בשבת, כדי לפרסמה שהיא מצוה:

כב. כיצד היו עושין? מביאין אותה מערב שבת למקדש, ומניחין אותה בגיגיות של זהב, כדי שלא יכמשו העלין; ולמחר זוקפין אותה על גבי המזבח, ובאין העם ולוקחין ממנה, ונוטלין אותה, כדרך שעושין בכל יום;

מגדל עוז

יוצא מן ההדס טפח! וכן פסקו רבותינו בעלי התוספות, ופירשו ג' טפחים שהן שתים עשרה אצבעות בגודל, ובלולב ששה עשר בגודל; ועל זה סמך ר"מ ז"ל שכתב כאן טפחים סתם, ולא פירש האצבעות, כמו שסתמו כאן רבותיו על דרך כמנהגו, אבל פירשו סוף פרק י"ז דהלכות שבת, לכל דינין שבתורה, כדרב דפרק התכלת שכסתתי, וזה נכון, כי לא נכיח תלמוד ערוך בכמה מקומות והלכות מרווחות למעשה –– משום שנויי דחיקי דלא דייקי, דהא קמן מסיק תלמודא: דלא דק, ולחומרא לא דק, ושעורא דידן-דייק שפיר; ועוד דאנן לחומרא אנן, דהא בשעור דידהו אנן לא נפקינן, ובשעורא דידן נפקי אינהו, וכדתניא התם להדיא, בפרק

יום ויום מברך עליו: אשר קדשנו במצותיו וצונו על נטילת לולב, מפני שהיא מצוה מדברי סופרים; ותקנה זו עם כל התקנות שהתקין רבי יוחנן בן זכאי משחרב בית המקדש, כשיבנה בית המקדש – יחזירו הדברים לישנן:

טז. בזמן שבית המקדש קיים – היה לולב ניטל ביום הראשון שחל להיות בשבת, וכן בשאר המקומות שידעו בודאי שיום זה הוא יום החג בארץ ישראל, אבל המקומות הרחוקים שלא היו יודעים בקביעת ראש חדש – לא היו נוטלין הלולב מספק:

יז. ומשחרב בית המקדש – אסרו חכמים לטול את הלולב בשבת ביום הראשון, ואפילו בני ארץ ישראל שקדשו את החדש, מפני בני הגבולין הרחוקים, שאינן יודעין בקביעת החדש, כדי שיהו הכל שוין בדבר זה, ולא יהיו אלו נוטלין בשבת, ואלו אין נוטלין, הואיל וחיוב יום ראשון בכל מקום – אחד הוא, ואין שם מקדש להתלות בו:

יח. ובזמן הזה, שהכל עושין על החשבון, נשאר הדבר כמות שהיה, שלא ינטל לולב בשבת כלל, לא בגבולין, ולא בארץ ישראל, ואפילו ביום ראשון; ואף על פי שהכל יודעים בקביעת החדש; וכבר בארנו שעיקר האיסור בנטילת הלולב בשבת – גזרה: שמא יעבירנו ד' אמות ברשות הרבים:

מגדל עוז

כמו שכתבתי שם: שהשמיטו כל אותה סוגיא — להשמיענו שאינה הלכה, וסמכו על הלכה הפסוקה השנויה במסכת מנחות, פרק התכלת, גמרא מתניתין קמייתא, דגרסינן: אמר רב פפא: טפח דאורייתא—ארבע בגודל, שית—בקטנה, חמש ותלתא באצבע וקבעה ר"י אלפס בהלכות ציצית, ופסק כאן בשמעתין דלולב הגזול כסתם מתניתין,, ומסקנא דתלמודא דמייתי לה כמי התם בפרק התכלת, וכדרב יהודה אמר שמואל, דפסק תלמודא כוותיה שעור הדס וערבה—ג' טפחים, ולולב—ארבעה, כדי שיהא לולב

יג. מצות לולב: להנטל ביום הראשון של חג בלבד, בכל מקום, ובכל זמן, ואפילו בשבת, שנאמר: [1] ולקחתם לכם ביום הראשון; ובמקדש לבדו נוטלין אותו בכל יום ויום משבעת ימי החג, שנאמר: [2] ושמחתם לפני יי׳ אלהיכם וכולי; חל יום השבת להיות בתוך ימי החג - אינו ניטל בשבת, גזירה: שמא יוליכנו בידו ארבע אמות ברשות הרבים, כמו שגזרו בשופר:

יד. ולמה לא גזרו גזירה זו ביום טוב הראשון? מפני שהוא מצוה מן התורה, ואפילו בגבולין; נמצא שאין דינו ודין שאר הימים שוה, שבשאר ימי החג - אין אדם חייב לטול לולב אלא במקדש:

טו. משחרב בית המקדש, - התקינו שיהיה לולב ניטל בכל מקום כל שבעת ימי החג, זכר למקדש; וכל

[1] ויקרא כ״ג [2] שם

מגדל עוז

גאון, ורבינו סעדיה גאון כן השיבו, ור״י בן גיאת ז״ל כתב בהלכותיו אחר תשובותיהן שאמרו: שאם הוסיף הדס כשר הוא הדור מצוה מן המובחר, ואם בהדס שוטה מכל מקום שפיר דמי, ודבריהן הן בלא טעם, ונקבלם, ונתן הוא ז״ל טעם מדעתו וזה לשונו: וכדבריהם אנו סוברין, דכיון דהדס שוטה, או שאר מיני הדס שאינן כשרין למצוה-מין הדס הן, ולא מין אחר—אין פוסלין באגודה, דהא סיב ועיקרא דדיקלא לרבי יהודה דאמר אין אוגדין הלולב אלא במינו, כשרין לאגידה, הואיל ומינא דלולב ניהו, דלא פסלי, ואף על גב דקסבר לולב צריך אגד, אבל לרבנן דסברי לולב אין צריך אגד— כל שכן דכשר, עכ״ל: כמה שעור אורך, עד פחות מג׳ טפחים; כתב הראב״ד ז״ל: ג׳ טפחים קטנים, שהם עשר אצבעות בגודל כר״ט, עכ״ל; ואני אומר: כן פירש ריב״ן גיאת ז״ל בהלכותיו, והוסיף לבאר: כי ד׳ טפחים של לולב— הם שלש אצבעות ושליש, עכ״ל; והיינו כדאפיקו רב דימי ורבין אליבא, והלך לפי שיטתו שהעתקתי בסמוך לגבי הדס; אבל ר״מ ז״ל רוח אחרת עמו, והלך גם הוא לפי שיטת רבותיו נ״ע,

והיכן מוליך ומביא? בשעת קריאת ההלל, בהודו ליי' כי טוב תחלה וסוף, ובאנא יי' הושיעה נא; וכל היום כשר לנטילת לולב, ואינו נוטל בלילה:

יא. עשה לאגודה זו גימון של כסף ושל זהב, או שכרך עליה סדין ונטלה, — יצא, לקיחה על ידי דבר אחר — שמה לקיחה; והוא שיהיה דרך כבוד, ודרך הדור, שכל שהוא לנאותו — אינו חוצץ; אבל אם נתן את המינין האלו בעציץ, או בקדרה, ונטלה, — לא יצא ידי חובתו:

יב. אגד את הלולב עם ההדס והערבה, והבדיל בין הלולב ובין ההדס במטלת, וכיוצא בה, — הרי זה חוצץ; הבדיל ביניהם בעלי הדס — אינו חוצץ, שמין במינו אינו חוצץ; ויש לו לאגוד את הלולב בחוט או במשיחה, ובכל מין שירצה, הואיל ואין אגידתו מעכב:

מגדל עוז

נוטל האגודה כו', עד שימלא השאר, במסכת מנחות פרק הקומץ רבה, ובמסכת סוכה פרק לולב הגזול: כמה נוטל מהן לולב אחד אם הוסיף או גרע פסול; כתב הראב"ד ז"ל: לא שמעתי מעולם פסולא בזה, ולא אסור תוספות, ולא גרוע; ואפילו לרבי יהודה דאמר: לולב צריך אגד, דהא אמר רבא מאי טעמא דרבי יהודה דאמר אין אוגדין את הלולב אלא במינו? קסבר לולב צריך אגד, ואי אגיד ביה מינא אחרינא — הוה ליה מוסיף; מכלל דכי קטיר ליה בסיב ובעיקרא דדיקלא—ליכא מוסיף, אף על גב דאיכא טפי מלולב אחד, וכל שכן לרבנן דאמרי: אין צריך אגד, דאמרינן האי לחודיה קאי, והאי לחודיה קאי, עכ"ל; ואני אומר: כבר נהייתי ונחליתי ימים על רזא דנא, ושאלתי לכל רבותי נ"ע, ולא אמרו לי דבר, רק מורי הרשב"א ז"ל אמר לי: שגם הוא שאל את פי הרב רבי יונה זצ"ל מגירונדה, ואמר שלא שמע בו טעם, אלא שההדס הדור מצוה מסברא: ואחר בואי בארץ הצבי יגעתי ומצאתי אשר כתב ר"י בן גיאת ז"ל תשובה לרב פלטוי גאון ז"ל שהסכים כן, והעיד בו שכך היו נוהגין בשתי ישיבות, וגם כי רב נטרונאי

משדרתו בלבד, לא מראש העלין; והדס וערבה — אין פחות מג' טפחים, ואם היו ארוכין כל שהן — כשרים; ואפילו אין בכל בד ובד אלא ג' עלין לחין — כשרים, והוא שיהיו בראש הבד; ואם אגד הלולב — צריך שיהיה שדרו של לולב יוצא מן ההדס וערבה — טפח או יותר; ושעור אתרוג — אין פחות מכביצה; ואם היה גדול כל שהוא - כשר:

ט. משיגביה ד' מינין אלו, בין שהגביהן כאחד, בין בזה אחר זה, בין בימין, בין בשמאל, — יצא, והוא שיגביהן דרך גדילתן; אבל שלא דרך גדילתן — לא יצא; ומצוה כהלכתה: שיגביה אגודה של ג' מינין בימין, ואתרוג בשמאל, ויוליך ויביא, ויעלה ויוריד, וינענע הלולב שלשה פעמים בכל רוח ורוח:

י. כיצד? מוליך ומנענע ראש הלולב שלשה פעמים, ומביא ומנענע ראש הלולב שלשה פעמים, וכן בעליה וירידה;

מגדל עוז

וכדאסיקנא סוף גמרא מתניתין דרבי ישמעאל אומר: ג' הדסים, בההיא פירקא דלולב הגזול, דחד דלא קטים - לא שביק, ומידי דלא שביק – לא אצריך, וכדומה לדברי הרמב"ן ז"ל; ומה שהקשה שלישית באקושי הדס לולב וערבה, נתרץ לה שפיר, דבלולב וערבה בעינן הדר לר"ט, אבל הדס-לא בעינן הדר, אלא בענף עץ עבות תלא רחמנא; וכן מוכח בירושלמי להדיא, דלרבנן בעינן ביה הדר, ולרבי טרפון לא בעינן ביה הדר, הלכך לית לן לאקשינהו אהדדי מסברא דילן, וכל שכן לאורויי מינה הלכה למעשה, ועל כן הסכים יפה ר"י אלפס, והשמיט כל אותה הסוגיא מן ההלכות, מאחר שלא היו כהלכה, כמ"ש בתירוץ הראשונה, ובזה עלו דברי ר"מ ז"ל על נכון, וכדעת הגאונים הראשונים כלם ז"ל: ערבי נחל, עד ממשה רבינו נתפרשו, פרק לולב הגזול: ד' מינים אלו, עד הדומה לו, במסכת מנחות פרק הקומץ רבה, ובמסכת סוכה פרק לולב הגזול: מצוה מן המובחר, עד סומכין לו פרק הקומץ רבה במנחות, ופרק קמא דמסכת סוכה, ופרק לולב הגזול: ואחר כך

מברך תחלה: על נטילת לולב; הואיל וכולן סמוכין לו, ואחר כך נוטל האגודה הזאת בימינו, ואתרוג בשמאלו, ונטלן דרך גדילתן, שיהיו עיקריהן למטה לארץ, וראשיהן למעלה לאויר; ואם לא אגדן ונטלן אחד אחד — יצא, והוא שיהיו ארבעתן מצוין אצלו, אבל אם לא היה לו אלא מין אחד, או שחסרו מין אחד — לא יטול, עד שימצא השאר:

ז. כמה נוטל מהן? לולב אחד, ואתרוג אחד, וב׳ בדי ערבה, וג׳ בדי הדס: ואם רצה להוסיף בהדס כדי שתהיה אגודה גדולה — מוסיף, ונוי מצוה הוא; אבל שאר המינין - אין מוסיפין על מנינם, ואין גורעין מהן, ואם הוסיף, או גרע — (פסול):

ח. כמה שעור אורך כל מין מהם? לולב — אין פחות מד׳ טפחים, ואם היה ארוך כל שהוא - כשר; ומדידתו

מגדל עוז

ומה שאמרו עבות ג׳—לא משכחינן-לא מפני הקטומין, שלא נלינו לרבי טרפון שאסר בהם לכתחלה, אלא מפני שאין הדס שכולו עבות מצוי להם במקומן באורך ג׳ טפחים, שרוב האורך—שוטה, והיינו דאמרינן בהדיא: עבות שלשה, אלמא משום עבות הוא שאינו מצוי, ותלתא קטימי שכיחי להו טפי, מחד ולא קטים, שדרך ההדס ליבש ראשו, ולשיר עליו העליונים, ולהיותו קטום, עכ״ל; ואמר: שכל הגאונים—כך אמרו, ולא ערער אדם מן הראשונים בדבר, וקבלתם תכריע; ולדעתי עוד יראה לי לומר, על קושיא ראשונה שהביא ממנה הראב״ד ז״ל, כי מה שאמר רב הינא: שרא ליה מריה לרבי טרפון, השתא עבות ג׳ משכחינן כו׳, לא היה מבין דבריו תחלה, וכדמיכח סוגיין דשקיל וטרי לאוקומה בכמה אנפי, וכיון דתמה עליה דלא קאי אדעתיה, היכי דייקינן מפירקיה לפרושי מלתיה אליבא דהלכתא? הא קמן דלאו דעתיה דייק, ולאו קושייתיה דייקא; ומזה תתרץ קושיא שניה, כי היה סבור דלרבי טרפון בעינן כולהו עבות, וליתא לסברתיה לפום הלכתא, אלא כאמימר דאמר בר בריה משמיה: דההוא—הדס שוטה קרי ליה,

ערבי נחל; ואפילו היה גדל במדבר או בהרים — כשר:

ד. ויש מין אחר דומה לערבה, אלא שעלה שלו ענול, ופיו דומה למסר, וקנה שלו אינו אדום, וזהו הנקרא: צפצפה, והיא פסולה; ויש שם מין ערבה שאין פי העלה שלה חלק, ואינו כמסר, אלא יש בו תלמים קטנים עד מאד, כמו פי מגל קטן, וזה כשר; וכל הדברים האלו — מפי השמועה, ממשה רבינו נתפרשו:

ה. ארבעה מינין אלו — מצוה אחת הן, ומעכבין זה את זה, וכולן נקראים: מצות לולב; ואין פוחתין מהן, ואין מוסיפין עליהן; ואם לא נמצא אחד מהן — אין מביאים תחתיו מין אחר הדומה לו:

ו. מצוה מן המובחר לאגוד לולב והדס וערבה, ולעשות שלשתן אגודה אחת; וכשהוא נוטלם לצאת בהן —

מגדל עוז

ג' טובא, אלא ודאי בעבות קאמר: דלא משכחינן שיהו כל השלשה טפחים עבות, בת חמשה טפחים מבעיא! ועוד: הדס — דומיא דלולב וערבה, מה התם בעינן רוב עלין שלהן בהכשר, כדבעינן למימר קמן — אף הדס נמי בעינן רוב עלין בהכשר, ואין הכשרו של הדס אלא בעבות, כדכתיב וענף עץ אבות, ותו לא מידי; הילכך למנוה — ודאי בעינן כל ג' טפחים עבות, ואם אין אלא הרוב עבות — כשר, כדבעינן למימר קמן, מדכשרו מקצת עליו — כשר ברובו, הכי נמי אי הוה מיעוט שאינו עבות — כשר, דלא גרע מהיכא דנשרו; יש מי שאומר ובלבד שתהא עבותו בראשו, כדאמרינן לקמן בהדס שיבשו עליו, ונשתיירו בו שלשה בדי עלים לחין, דבעינן שיהא בראש כל אחד ואחד; ולי נראה דלא בעינן עבות בראשו, ולא דמי להדס שיבשו עליו, דהתם משום הדר הוא, וכיון דכולן יבשין, אם לא נשתיירו שלשה בדי לחין בראשו — לא הוי הדר, אבל הכא משום עבות, ובעינן רובו עבות, וכיון דרובו עבות, אף על פי שאין ראשו עבות — הא מקיים ביה עבות בכוליה, עכ"ל; והרמב"ן ז"ל כתב להעמיד דברי ר"י אלפס, בספר המלחמות;

הלכות לולב

פרק שביעי

א. **כפות** תמרים האמורות בתורה — הן חריות של דקל כשיצמחו, קודם שיתפרדו העלין שלהן לכאן ולכאן, אלא כשיהיה כמו שרביט, והוא הנקרא: לולב:
ב. פרי עץ הדר האמור בתורה: הוא אתרוג; וענף עץ עבות האמור בתורה: הוא ההדס, שעליו חופין את עצו, כגון שיהיו שלשה עלין או יתר על כן בגבעול אחד; אבל אם היו שני העלין בשוה זה כנגד זה, והעלה השלישי למעלה מהן, — אין זה עבות, אבל נקרא הדס שוטה:
ג. ערבי נחל האמורות בתורה — אין כל דבר הגדל על הנחל, אלא מין ידוע הוא: הנקרא ערבי נחל; עלה שלו — משוך כנחל, ופיו — חלק, וקנה שלו — אדום, וזה הוא הנקרא ערבה; ורוב מן זה — גדל על הנחלים, לכך נאמר

מגדל עוז

פרק שביעי

כפות תמרים, עד נקרא הדס שוטה; כתב הראב"ד ז"ל: וצריך להיות כן כל השעור או רובו, עכ"ל; ואני אומר: טעמו פירש אותו בשיטתו ז"ל, סוף גמרא מתניתין קמייתא דפרק לולב הגזול, דפסקינן הלכה כרבי טרפון, דאמר בת חמשה טפחים, בתר דשקלינן וטרינן עלה, ואסקינן מלתיה אליבא דהלכתא, וזה לשונו: מיהו בעינן כוליה שעוריה דהדס שיהא עבות למעליה, או כוליה לעכובא, ממאי דאקשינן בגמרא לרבי טרפון דאמר: הדס בת חמשה, השתא עבות בת תלתא לא משכחינן, בת חמשה מבעיא! אלמא בעינן כוליה שעוריה דהדס עבות, דאי לא מה קושיא יש בעבות בין מציאת שלשה לחמשה? ועוד: מי לא משכחינן הדס בת

וקערות וכיוצא בהן, כדי להזכיר שהיא פסולה, ושכבר נגמרה מצותה, ומפני שהוא יום טוב — אינו יכול לפחות בה ולפסלה:

טו. מי שלא עשה סוכה, בין בשוגג בין במזיד, — עושה סוכה בחולו של מועד, אפילו בסוף יום שביעי — עושה סוכה, שמצותה כל שבעה: עצי סוכה — אסורין כל שמנת ימי החג, בין עצי דפנות, בין עצי סכך, — אין נאותין מהן לדבר אחר כל שמנת הימים, מפני שיום הז' כלו — הסוכה מוקצה עד בין השמשות, והואיל והוקצת לבין השמשות של שמיני — הוקצת לכל היום:

טז. ובן אוכלין ומשקין שתולין בסוכה כדי לנאותה — אסור להסתפק מהן כל שמונה, ואם התנה עליהן בשעת שתלאן, ואמר: איני בודל מהן כל בין השמשות — הרי זה מסתפק מהן בכל עת שירצה, שהרי לא הקצה אותם, ולא חלה עליהן קדושת הסוכה, ולא נחשבו כמותה:

מגדל עוז

וכן כתב ר"י ב"י ז"ל בן גיאת: בזמן שאנו עושין, עד לישב בסוכה, פרק לולב וערבה דף מ"ז: וכן טומטום וכו', עד מברכין מספק; כתב הראב"ד ז"ל: רואה אני מדבריו — שהנשים שהן רשות — אין מברכות כלל, ואין הכל מודים לו, ואני רואה מדברי רבא דאמר הטעם לדמאי: שאין מברכין על הפרשת מעשרות; משום דרוב עמי הארץ — מעשרין הם, הא לאו הכי מספיקא מברכין, מפני שהוא ספיקא דאורייתא; מעתה ידעינן דאי טומטום ואנדרוגינוס — חייבין לברך, עד כאן לשונו: ואני אומר: כתבתי זה פרק ג' הלכות מילה כבר, ונוספת תשובתו ז"ל לחכמי לוני"ל ז"ל על זה, עיין שם: גמר מלאכול, עד ולפסלה, פרק לולב וערבה (דף מ"ח): מי שלא עשה סוכה, עד שמצותה כל שבעה, פרק הישן (דף כ"ו): עצי סוכה, עד סוף הפרק, פרק המביא כדי יין (דף ל'), ופרק קמא דסוכה (דף ט'):

יב. כל זמן שיכנס לישב בסוכה כל שבעה – מברך קודם שישב: אשר קדשנו במצותיו וצונו לישב בסוכה; ובלילי יום טוב הראשון – מברך על הסוכה, ואחר כך על הזמן; ומסדר כל הברכות על הכוס, נמצא: מקדש מעומד, ומברך לישב בסוכה, ויושב, ואחר כך מברך על הזמן, וכזה היה מנהג רבותי ורבני ספרד: לקדש מעומד בליל ראשון של חג הסוכות, כמו שבארנו:

יג. בזמן הזה, שאנו עושין שני ימים טובים, - יושבין בסוכה שמנה ימים, וביום השמיני שהוא יום טוב ראשון של שמיני עצרת – יושבים בה, ואין מברכין לישב בסוכה: וכן טומטום ואנדרוגינוס – לעולם אין מברכין לישב בסוכה, מפני שהן חייבים מספק, ואין מברכין מספק:

יד. גמר מלאכול ביום השמיני – מוריד כליו, ומפנה אותן; אין לו מקום להוריד את כליו, אם היתה קטנה – מכנים בה מנורה, ואם היתה גדולה - מכנים בה קדרות

מגדל עוז

בסוכה, ויושב, ואחר כך מברך על הזמן, וכזה היה מנהג רבותי ורבני ספרד: לקדש מעומד בליל ראשון של חג הסוכות, כמו שבארנו: כתב הראב"ד ז"ל: לא דייק ומנהג מקומנו לא היה מעולם כזה; והטעם: כי הישיבה אינו אלא על דעת אכילה, וכל זמן שאינו אוכל — עובר למצוה הוא באמת, עד כאן לשונו: ואני אומר: דברי הראב"ד ז"ל כמקלת רבותינו בעלי התוספות ז"ל, וגם דעת שלישית יש בהם ז"ל, כל זמן שנכנס לשינה וטיול — מברך כמו לאכילה, דעיקר דירה נמי בהכי הוא, וכן נהגתי בעצמי על פי רבותי ז"ל, ואף על פי שאדוני אבי וכל גדולי משפחתי היו נוהגין בקבלת אבותם הספרדים כדברי ר"מ ז"ל, ואין לי ראיה בזה להכריע, דמסברא אין לי צורך בזה החבור; שוב מצאתי לרבינו האיי גאון ז"ל שהשיב כן, ואפילו ההולך לבקר את חברו יחיד או רבים — מברך על כל ישיבה וישיבה, ואפילו מאה פעמים ביום, ואפילו לא אכל ולא שתה,

דעתו מיושבת עליו:

י. המתפלל, רצה מתפלל בסוכה, או חוץ לסוכה; ירדו גשמים — הרי זה נכנס לתוך הבית; מאימתי מותר לפנות? משירדו לתוך הסוכה טפות — שאם יפלו לתוך התבשיל — יפסל, אפילו תבשיל של פול: היה אוכל בסוכה, וירדו גשמים, ונכנס לביתו, ופסקו הגשמים, אין מחייבין אותו לחזור לסוכה כל אותו הלילה, עד שיגמור סעודתו: היה ישן וירדו גשמים בלילה, ונכנס לתוך הבית, ופסקו הגשמים, — אין מטריחין אותו לחזור לסוכה כל אותו הלילה אלא ישן בביתו, עד שיעלה עמוד השחר

יא. גמר מלאכול ביום השביעי בשחרית, — לא יתיר סוכתו, אבל מוריד הוא את כליו, ומפנה אותן - מן המנחה ולמעלה; אין לו מקום לפנות — פוחת בה ארבעה על ארבעה; ואם הוצרך לסעוד בשאר היום - צריך לאכול בסוכה, שמצותה כל שבעה:

מגדל עוז

אותה, כשאין לה מקום לפנות, דפליגי בה בפרק לולב וערבה, גמרא מתניתין דסוכה שבעה, רב חייא בר אשי אמר רב: פותח בה ד' על ד' וכו', ורבי יהושע בן לוי אמר: מדליק בה את הנר; ולא פליגי, הא לן, והא להו, כלומר: הא לן — לבני בבל דיום טוב הוא, ואסור לפחות בה ד' משום סתירה, מדליק בה את הנר משום הכירה, ולבני ארץ ישראל דחולו של מועד הוא — פותח בה ד', וכן כתבו רבינו יהוסף ב"י הלוי בן מיג"ש, ור"י אלפאס ז"ל סוף הלכות סוכה שלהם; ובזה נתיישבו דברי ר"מ ז"ל, שכתב כאן לבני ארץ ישראל, ומה שכתב סוף זה הפרק—לבני בבל, על פי ההלכה, ולא מפי סברא סתם דבריו בזה החבור, כמו שכתבתי כמה פעמים: כל זמן שיכנס לישב בסוכה מברך קודם שישב אשר קדשנו במצותיו וצונו לישב בסוכה, ובלילי יום טוב הראשון מברך על הסוכה, ואחר כך על הזמן, ומסדר כל הברכות על הכוס, נמצא מקדש מעומד, ויברך לישב

אלא אם אכל אכילת עראי כביצה, או פחות, או יתר מעט; ואין ישנים חוץ לסוכה אפילו שינת עראי; ומותר לשתות מים ולאכול פירות חוץ לסוכה; ומי שיחמיר על עצמו ולא ישתה חוץ לסוכה אפילו מים — הרי זה משובח:

ז. אכילה בלילי יום טוב הראשון בסוכה — חובה, אפילו אכל כזית פת — יצא ידי חובתו; מכאן ואילך — הרשות, רצה לאכול סעודה — סועד בסוכה; רצה — אינו אוכל כל שבעה, אלא פירות או קליות חוץ לסוכה — אוכל, כדין אכילת מצה בפסח:

ח. מי שהיה ראשו ורובו בסוכה, ושולחנו בתוך ביתו, או חוץ לסוכה, ואוכל, — הרי זה אסור, וכאילו לא אכל בסוכה, עד שיהיה שולחנו בתוך הסוכה, גזירה: שמא ימשך אחר שולחנו, ואפילו בסוכה גדולה:

ט. כל שבעת הימים — קורא בתוך הסוכה; וכשמבין ומדקדק במה שיקרא — יבין חוץ לסוכה, כדי שתהיה

מגדל עוז

לולב וערבה (דף מ"ח): סוכה שבעה כיצד? גמר מלאכול — לא יתיר את סוכתו כו', ולא קתני סעד סעודת שחרית, אלא גמר מלאכול, דמשמע גמרה כל היום, שהרי מניתה כל היום, כדכתיב בסוכות תשבו שבעת ימים; ועוד: דבפרק הישן גמרא מתניתין דועוד אמר רבי אליעזר: מי שלא אכל בלילי יום טוב הראשון — משלים ביום טוב אחרון; פרכינן: והא דרבי אליעזר הוא דאמר י"ד סעודות חייב אדם לאכול בסוכה, אחת ביום, ואחת בלילה, כלומר: ואם כן אי אפשר שלא יאכל לילי יום טוב הראשון, וכדילפינן לה בגזרה שוה: חמשה עשר, חמשה עשר, מחג המצות, דכתיב ביה בערב תאכלו מצות; ומפרקינן: אמר רבי אמי: חזר רבי אליעזר; והדר פרכינן: היאך יכול לומר משלים? ובמאי משלים? אי בריפתא, סעודתא דיומיה קא אכיל, כלומר ומודה לחכמים שאמרו אין לדבר קצבה גם להסמיר; אלמא פשיטא ליה לתלמודא: שאם הרבה סעודות כל שבעה — חייב אכלן בסוכה לדברי הכל, ואף על פי שהגיע זמן פרישתה לבטל

וחייבין בלילה; שומרי העיר בלילה - פטורים מן הסוכה בלילה, וחייבין ביום; שומרי גנות ופרדסין - פטורים בין ביום ובין בלילה, שאם יעשה השומר סוכה - ידע הגנב שיש לשומר מקום קבוע, ויבא ויגנוב מן מקום אחר:

ה. כיצד היא מצות הישיבה בסוכה? שיהיה אוכל ושותה ודר בסוכה כל שבעת הימים, בין ביום ובין בלילה, כדרך שהוא דר בביתו בשאר ימות השנה; וכל שבעת הימים - עושה אדם את ביתו עראי, ואת סוכתו קבע, שנאמר: [י] בסכת תשבו שבעת ימים; כיצד? כלים הנאים, ומצעות הנאות, - בסוכה; וכלי שתיה, כגון אשישות וכוסות - בסוכה; אבל כלי אכילה, כגון קדרות וקערות - חוץ לסוכה; המנורה - בסוכה; ואם היתה סוכה קטנה - מניחה חוץ לסוכה:

ו. אוכלין ושותים וישנים בסוכה כל שבעה, בין ביום ובין בלילה; ואסור לאכול סעודה חוץ לסוכה כל שבעה,

[י] ויקרא כ״ג

מגדל עוז

על פי שאין לשונו מראה, אבל השכל מורה על זה, עד כאן לשונו: ואני אומר: מענות רבינו ז״ל לימד לשונו לומר איני יודע, אבל על דבר אמת וענוה צדק — בא לומר ר״מ ז״ל חדוש גדול לפי דעתי, כי אף על פי שפסקנו פרק הישן (דף כ״ז): שאין הלכה כרבי אליעזר, דאמר: י״ד סעודות חייב אדם לאכול בסוכה, אחת ביום, ואחת בלילה, דהא איהו גופיה הדר ביה לגבי חכמים, שאומרים: אין לדבר קצבה, והיה עולה על הדעת כי רבי אליעזר — מחמיר, וחכמים מקילין, הרי כאן מאמר שאכל ביום השביעי שחרית—גמרה מצות הסוכה, ומאז והלאה — נתבטלה אפילו לרבי אליעזר, ומעתה אם רצה להמשיך עוד סעודה לעצמו כאגריפס המלך — לא יצטרך לאכול אותה בסוכה, קמשמע לן דהלכה כדברי חכמים, בין להקל, — אם לא רצה לאכול חוץ מליל יום טוב הראשון, בין להחמיר—אם רצה להרבות בסעודותיו, ואפילו ביום השביעי, לאחר סעודה שחרית; תדע! דקתני פרק

פרק ששי

א. נשים ועבדים וקטנים — פטורים מן הסוכה; טומטום ואנדרוגינוס — חייבים מספק; וכן מי שחציו עבד וחציו בן חורין — חייב; קטן שאינו צריך לאמו שהוא כבן שש — חייב בסוכה מדברי סופרים, כדי לחנכו במצות:

ב. חולים ומשמשיהן — פטורים מן הסוכה; ולא חולה שיש בו סכנה, אלא אפילו חש בראשו, ואפילו חש בעיניו; מצטער — פטור מן הסוכה, הוא, ולא משמשיו; ואיזהו מצטער? זה שאינו יכול לישן בסוכה מפני הרוח, או מפני הזבובים והפרעושים, וכיוצא בהן, או מפני הריח:

ג. האבל — חייב בסוכה; וחתן וכל השושבינין וכל בני חופה — פטורים מן הסוכה כל שבעת ימי המשתה:

ד. שלוחי מצוה — פטורין מן הסוכה, בין ביום ובין בלילה; הולכי דרכים ביום — פטורים מן הסוכה ביום, וחייבין בלילה; הולכי דרכים בלילה — פטורים מן הסוכה בלילה, וחייבין ביום; שומרי העיר ביום — פטורים מן הסוכה ביום,

מגדל עוז

פרק ששי

נשים ועבדים, עד מספק, פרק הישן תחת המטה (דף כ"ח): וכן מי שחציו, עד לחנכו במצות, ריש ערכין, ופרק הישן: חולין ומשמשיהן פטורין, עד ואפילו חש בעיניו, פרק הישן דף כ"ו: מצטער פטור מן הסוכה, עד וכיוצא בהן, פרק הישן, ופרק קמא דמסכת ע"ז (דף ג'): האבל חייב בסוכה, עד עמוד השחר, פרק הישן (דף כ"ה): גמר מלאכול ביום השביעי, עד שמצותה כל היום: כתב הראב"ד ז"ל: איני יודע מהו זה? ואולי יאמר אם צריך לסעוד בסוכה כשאר הימים — אינו צריך לפרוץ בה, אלא יום ח' שלא יטעה אדם בה, אף

התחתונה כשרה ; והוא שלא יהיה גבה שתיהן – יתר על עשרים אמה , שהתחתונה בסכך העליונה – היא נתרת :

כג. מטה שבתוך הסוכה, אם גבוה עשרה טפחים , היושב תחתיה–לא יצא ידי חובתו ; מפני שהיא כסוכה בתוך סוכה ; וכן כילה שיש לה גג אפילו טפח , אם גבוהה י' טפחים– אין ישנין בה בסוכה ; וכן המעמיד ארבעה עמודים , ופרש סדין עליהם , אם גבוהין עשרה – הרי זו כסוכה בתוך סוכה :

כד. אבל שני עמודים שפרש עליהן סדין , וכן כילה שאין בגגה טפח , אפילו גבוהין כל שהן – מותר לישן תחתיהן בסוכה , שאינן כסוכה בתוך סוכה , מפני שאין לה גג :

כה. סוכה שאולה – כשרה , העושה סוכתו ברשות הרבים, – הרי זו כשרה :

מגדל עוז

הגפן , ואין לי צורך להביאם הנה : פרש עליה בגד מלמעלה, עד בתוך הבית , והעליונה כשרה , פרק א' ופרק ב' דסוכה : במה דברים אמורים שהתחתונה פסולה , עד על ידי הדחק : כתב הראב"ד ז"ל : יפה עשה שפסק כשמואל בי' טפחים , וכי מינה יכולה לקבל כרים וכסתות , מאי הוי ? ואי לאו דבעינן ראויה לדירה , כרים וכסתות למה ? אלא שמע מינה דבעינן י' וקבלת כרים וכסתות על ידי הדחק לתנא קמא , עד כאן לשונו : ואני אומר מאמר שהראב"ד ז"ל מסייעו די , אין דבריהם צריכין ודוק : אבל אם אין גבהה , עד היא נתרת , פרק קמא דסוכה דף ט' : מטה שבתוך הסוכה , עד סוף הפרק , הכל פרק הישן (דף כ') :

הכבבים נראין מתוכה—כשרה ; היה הסכך מדובלל , והוא הסכך שיהיה מקצתו למעלה , ומקצתו למטה, — כשרה , ובלבד שלא יהיה בין העולה והיורד – שלשה טפחים ; ואם היה ברוחב זה העולה – טפח או יותר , אף על פי שהוא גבוה יותר משלשה טפחים – רואין אותו כאילו ירד למטה ונגע בשפת זה היורד , והוא שיהיה מכוון כנגד שפת היורד :

כב. העושה סוכה על גבי סוכה – התחתונה פסולה , כמי שעשה סוכה בתוך הבית , והעליונה – כשרה ; במה דברים אמורים שהתחתונה פסולה? בשהיה גבוה חלל העליונה עשרה טפחים , או יתר , והיה גג התחתונה יכול לקבל כרים וכסתות של עליונה , אפילו על ידי הדחק : אבל אם אין גובהה של עליונה עשרה , או שלא היתה התחתונה יכולה לקבל כרים וכסתות של עליונה , אפילו על ידי הדחק – (אף)

מגדל עוז

פעם שנית , הוא אם אין בסכך פסול ג' טפחים במקום אחד , וז"ל : סכך בדבר פסול ודבר כשר זה בצד זה , ואין במקום אחד מסכך הפסול רחב שלשה טפחים , אלא פחות כו' , עד כפרוץ הוא כחשב ; ודין חבטן וקללן — כתב בדין העושה סוכתו תחת האילן , בזה הפרק , על סדר התלמוד פרק קמא דסוכה ; עתה ראה גם ראה , מה אשיב שואלי דבר על השגת רבינו הראב"ד ז"ל ? אם יצא מפיו הטהור , ומה שאתה רואה זה מבואר , תבין כי דברי ר"מ מקובלים בהלכה , מסודרין פרק קמא דסוכה, ואין לי צורך עוד להשיב על תלאותיו ; ובפירוש חבטן — אמת רבו הפירושים בו , וכבר הם חקוקים לנו בשיטת רבותינו בעלי התוספות ז"ל , פרק קמא דסוכה , גמרא מתניתין דהעושה סוכתו תחת האילן , גמרא מתניתין דהדלה עליה אם

יח. נויי סוכה - אין ממעטין בגובה, אבל ממעטין ברחבה;
היו נויי הסוכה מופלגין מגגה ארבעה טפחים, או יותר -
פסולה, שנמצא שהיושב שם - כאילו אינו תחת הסכך,
אלא תחת הנויים, שהן אוכלין וכלים - שאין מסככין בהן:
יט. סכך שהיו בו חלונות חלונות, שהאויר נראה מהן,
אם יש בכל האויר בכל מקום המסוכך - הרי זו
פסולה, מפני שחמתה תהיה מרובה מצלתה: וכל שהחמה
מרובה על הצל - אינו סכך; ואם היה הסכך רב על
האויר - כשרה:
כ. במה דברים אמורים: בשלא היה במקום אחד - אויר
שלשה טפחים, אבל אם היה אויר שלשה טפחים,
בין באמצע, בין מן הצד, - הרי זו פסולה, עד שימעטנו
משלשה; מעטו בדבר הפסול, כגון כרים וכסתות, אם
סוכה גדולה היא - כשרה; ואם בסוכה קטנה - פסולה, עד
שימעטנו בדבר שמסככין בו; היה רוב הסכוך - צלתו מרובה
מחמתו, ומעוטו חמתו מרובה מצלתו, הואיל וצלת הכל
מרובה מחמת הכל - כשרה:
כא. דרך הסכוך להיות קל, כדי שיראו ממנו הכוכבים
הגדולים; היתה מעובה כמין בית, אף על פי שאין

מגדל עוז

וקיימא עליונה למעלה מעשרים - אצטריכא ליה, מהו דתימא נגזר דילמא מצטרף סכך פסול כו', קמשמע לן; והכא ליכא עירוב כלל, מ"מ אנו יש לנו פירוש אחר, עד כאן לשונו: ואני עתה רואה מזה במה שכתבתי: שהקורא לפניו - לא השמיע לאזנו, כי הדין הראשון שכתב: אם יש בסכך פסול ג' טפחים במקום אחד, וכל חלוקיו באמצע, או בסוף, כמו שנסחתי, וכמו שמפורש פרק קמא דסוכה, גמרא מתניתין דהרחיק את הסכוך מן הכותל, מדברי רבה דאמר: אשכחתינהו לרבנן דבי רב; ואין צורך לדחוק דבריו, ולומר: מכלל נאמרו, אלא מפורשין נאמרו, ומה ששנה

מלמעלה, אם יש משפת הסכך הכשר ולכותל ד' אמות - פסולה; פחות מכן - רואין כאילו הכותל נעקם, ויחשב זה הסכך הפסול מגוף הכותל, וכשרה; ודבר זה - הלכה למשה מסיני:

טו. ואי זו היא סוכה קטנה? כל שאין בה אלא ז' טפחים על ז' טפחים, וגדולה - כל שישאר בה יותר על סכך הפסול - ז' טפחים על ז' טפחים - סכך כשר:

טז. סכך בדבר פסול ודבר כשר, זה בצד זה, ואין במקום אחד מסכך הפסול רוחב ג' טפחים, אלא פחו , אם, היה כל הסכך הכשר יותר על כל הסכך הפסול - כשר; ואם היה זה כמו זה בצמצום, אף על פי שאין במקום אחד ג' - הרי זו פסולה, מפני שסכך פסול - כפרוץ הוא נחשב:

יז. פירש עליה בגד מלמעלה, או שפרש תחתיה, מפני הנשר - פסולה; פירשו כדי לנאותה - כשרה; וכן אם סככה כהלכתה, ועטרה במיני פירות ובמיני מגדים, וכלים שתלוין, בין בכתליה, בין בסכך, כדי לנאותה - כשרה:

מגדל עוז

פוסל בד' טפחים, פחות מכן - כשרה, ומן הצד — פוסל בד אמות, ופחות מכן — כשרה; כיצד? בית שנפחת באמצעו, וסכך על מקום הפחת, וכן חצר המוקפת כו', הכל כמו שהעתקתי, וסדר סדר יפה לכל אלו ההלכות, והשמיענו דין דופן עקומה — הלכה למשה מסיני, כמו שהוברר סוף גמרא פיסקא ראשונה דפרק קמא דסוכה; וגם על זה כתב הראב"ד ז"ל: ראיתי ששנה בדבר זה ב' פעמים, והוציאו ממה שאמרו בגמרא: וכי סכוך הרבה מהם מאי הוי? והא קא מצטרף סכך פסול וכו', ומשני: בשתבטן, והוא מפרש זה המחבר שהפרידן זה מזה, הכשר בעצמו, והפסול בעצמו, ואם הלכה - נקבל, ואף על פי שיש להקשות עליו ממה שאמרו: תחתונה כשרה, ועליונה פסול־

שהרי אגודה בידי שמים; וכן כל אגד שאינו עשוי לטלטלו - אינו אגד:

יב העושה סוכתו תחת האילן - כאילו עשאה בתוך הבית; הדלה עליה עלי האילנות ובדיהן, וסכך על גבן, ואחר כך קצצן, אם היה הסכוך הרבה מהן - כשרה; ואם לא היה הסכוך שהיה מתחלתו כשרה הרבה מהן - צריך לנענע אותן אחר קציצתן, כדי שתהיה עשויה לשם סוכה:

יג. ערב דבר שמסככין בו בדבר שאין מסככין בו, וסכך בשניהם, אף על פי שהכשר יתר על הפסול — פסולה; סכך בזה לעצמו, ובזה לעצמו, זה בצד זה, אם יש בסכך פסולה ג' טפחים במקום אחד, בין באמצע, בין מן הצד, הרי זו פסולה:

יד. במה דברים אמורים: בסוכה קטנה, אבל בסוכה גדולה, סכך פסול באמצע - פוסל בד' טפחים, פחות מכן - כשרה; ומן הצד - פוסל בד' אמות, ופחות מכן - כשרה; כיצד? בית שנפחת באמצעו, וסכך על מקום הפחת, וכן החצר המוקפת אכסדרה, שסכך עליה, וכן סוכה גדולה שהקיפוה בדבר שאין מסככין בו בצד הדפנות

מגדל עוז

בסוכה קטנה, בין באמצע בין מן הצד — פוסל בג', ואיזו היא סוכה קטנה? וכו', עד כאן לשונו: ואני אומר: או הספר שהגיה בו - היה חסר בט"ס, או הקורא לפניו — טעה, ולא השמיע לאזני רבינו הראב"ד ז"ל, או השגה זאת — לא יצאה מפיו הקדוש לעולם, שהרי ר"מ ז"ל—הקדים אותו הדין סמוך לזה, וז"ל: ערב דבר שמסככין בו, בדבר שאין מסככין בו, וסכך בשניהם, אף על פי שהכשר יתר על הפסול — פסולה, סכך בזה לעצמו, וזה לעצמו, זה בצד זה, אם יש בסכך פסול ג' טפחים במקום אחד, בין באמצע, בין מן הצד, — פסולה; במה דברים אמורים: בסיכה קטנה, אבל בגדולה, סכך פסיל באמצע —

כגון סוכה גוים, וסוכת בהמה, וכל כיוצא בהן; אבל סוכה שנעשית מאיליה — פסולה, לפי שלא נעשית לצל; וכן החוטט בגדיש ועשהו סוכה — אינה סוכה, שהרי לא עימר גדיש זה לצל; לפיכך אם עשה בתחלה חלל טפח במשך שבעה לשם סוכה, וחטט בה אחר כך, והשלימה לעשרה — כשרה, שהרי נעשה סכך שלה לצל:

י. חבילי קש, וחבילי עצים, וחבילי זרדין, — אין מסככין בהן, גזירה: שמא יעשה אותן חבילות על גגו, כדי ליבשן, וימלך וישב תחתיהן לשם סוכה, והוא מתחלה לא עשה סכך זה לצל, ונמצאת כסוכה שנעשית מאיליה; ואם התירם — כשרות; ואין חבילה פחותה מעשרים וחמשה בדים:

יא. חבילות קטנות שאגדו אותן למנין, — מסככין בהן; וכן החותך ראש הדקל והחריות אגודות בו — מסככין בו, שאגד בידי שמים — אינו כחבילה; ואפילו קשר ראשי החריות כולן מצד האחר, שנמצאו כחבילה אחת, אחד משני ראשים — בידי שמים, ואחד בידי אדם, — מסככין בה, שהאוגד עץ אחד — אינו חבילה, וזו כעץ אחד היא,

מגדל עוז

דאלו דברים כו': רבי יהודה בן בתירא אומר: אין חבילה פחותה משלשה קנים, עד כאן; ואולי שעיר שתיהן שוים, אלא שהלשון חלוק; ומה שכתב הראב"ד; ודפרק קמא דסוכה גמרא מתניתין דחבלין חבלין לחוד, וחבילה האמורה שם בסתם מפורשת בע"ז לחוד, וזה יכול להיות לשון הירושלמי, כי חבילה לחוד, ושארא לחוד: חבילות קטנות, עד וסכך על מקום הפסול, פרק קמא דמסכת סוכה (דף י"ב): וכן חצר המוקפת וכו, עד הלכה למשה מסיני, פרק קמא דסוכה דף ד': כתב הראב"ד ז"ל: נראה לי, חסר מכאן: סכך פסיל באמצע-פוסל בד', מן הצד — פוסל בד' אמות; במה דברים אמורים: בסיכה גדולה, א

ז. נסרים שאין ברחבן ארבעה טפחים – מסככין בהן, אף על פי שהן משופין: ואם יש ברחבן ארבעה – אין מסככין בהן, ואף על פי שאינן משופין, גזירה שמא ישב תחת התקרה, וידמה שהיא כסוכה; נתן עליה נסר אחד שיש ברחבו ארבעה טפחים – כשרה, ואין ישנין תחתיו, והישן תחתיו – לא יצא ידי חובתו; היו נסרין שיש ברחבן ארבעה, ואין בעביין ארבעה, והפכן בצדיהן שאין בהן ארבעה, וסכך בהן – הרי זו פסולה, שהרי הנסר פסול, בין שסכך ברחבו, בין שסכך בעביו:

ח. תקרה שאין עליה מעזיבה, שהוא הטיט והאבנים, אלא נסרין תקועין בלבד, – הרי זו פסולה, שהרי לא נעשו לשם סוכה, אלא לשם בית; לפיכך אם פקפק הנסרים, והניד המסמרים לשם סוכה – הרי זו כשרה; ובלבד שלא יהיה בכל נסר ונסר ארבעה טפחים: וכן אם נטל אחד מבנתים, והניח במקומו סכך כשר לשם סוכה, – הרי זו כשרה:

ט. סוכה שנעשית כהלכתה, – מכל מקום כשרה, אף על פי שלא נעשית לשם מצוה; והוא שתהיה עשויה לצל,

מגדל עוז

גיאת – סמך על אותה ברייתא דסוף פרק קמא, כדברי הראב״ד ז״ל, ור״י אלפאס ז״ל – כמך על סוגיין דתלמודא, וכדאסקה רב פפא; ועל אותו דרך-פסק ר״מ ז״ל, וכן נכון, כיון דתלמודא שקלי וטרי, ובתר הכי אסקא רב פפא דהוא בתרא – הלכתא כוותיה: נסרין שאין ברחבן, עד ואם התירן – כשרה, פרק קמא דמסכת סוכה דף י״ד: ואין חבילה פחותה מעשרים וחמשה בדים: כתב הראב״ד ז״ל: בירושלמי מצא אותה, ולא ידעתי למה כתבה? שאפילו אגד ג׳ שמיה אגד! עד כאן לשונו: ואני אומר: גם ר״י בן גיאת כתב כן, ת״ל. ובירושלמי: אין חבילה פחותה מכ״ה זרדין, והכין עיקר דשמעתא ופסקה, עד כאן לשוני; ויראה לי ראיה לירושלמי, דאמרינן פרק קמא דע״ז, גמרא מתניתין

אין מסככין בהן; סכך בירקות שאם יבשו יבולו, ולא ישאר בהן ממש, אף על פי שהן עתה לחים — הרי מקומן נחשב כאילו הוא אויר, וכאילו אינם:

ד. סככה בפשתי העץ שלא דק אותן, ולא נפצן, — כשרה, שעדין עץ הוא; ואם דק ונפץ אותן — אין מסככין בו, מפני שנשתנית צורתו, וכאילו אינן מגדולי קרקע; מסככין בחבלים של סיב, ושל חלף וכיוצא בהן, שהרי צורתן עומד ואין החבלים כלים:

ה. סככה בחצים, בזכרים — כשרה, בנקבות — פסולה, אף על פי שהוא עשוי להתמלאות בברזל, בית קבול הוא, ומקבל טומאה ככל כלי קבול:

ו. מחצלת קנים, או מחצלת גמי, או חלף, קטנה, — סתמה לשכיבה, לפיכך אין מסככין בה, אלא אם כן עשה אותה לסכוך; גדולה — סתמה לסכוך, לפיכך מסככין בה, אלא אם כן עשה אותה לשכיבה; ואם יש לה קיר, אפילו גדולה — אין מסככין בה, שהרי היא ככלי קבול, ואפילו נטל הקיר שלה — אין מסככין בה, מפני שהיא כשברי כלים:

מגדל עוז

כלים, גמרא מתניתין דהמקרה סוכתו בשפודין, מסככים בחבלים של סיב ושל חלף וכיוצא בהן, שהרי צורתן עומדת וכו'; בירושלמי גרסינן לה: סככה בחבלים, אית תניי תני כשרה, ואית תניי תני פסולה, מ"ד פסולה—בחבלים, מאן דגורס כשרה — בחבלים של סיב, עד כאן: סככה בחצים, עד בכל כלי קבול, הכל פרק קמא דסוכה: מחצלת של קנים, עד כשברי כלים: כתב הראב"ד ז"ל: והברייתא חלקה בשל קנים ושל חלף, שאפילו בקטנה אם גדולה היא כעין עבותות - מסככין בה, מפני שהיא קשה, ואינה ראויה לשכיבה, אבל כשהיא ארוגה אחת - אין מסככין בה, שראויה לשכיבה, אבל כל גדולה - סתמא לסכוך, ואפילו ארוגה, עד כאן לשונו: ואני אומר: זו מחלוקת ישנה היא, כי ר"י

ואינו נובל תמיד:

ב סכך בדבר שאין גדוליו מן הארץ, או במחובר לארץ, או בדבר שמקבל טומאה, — פסולה; אבל אם עבר וסכך בדבר הנובל ונושר, או בדבר שריחו רע - כשרה, שלא אמרו: אין מסככין באו - אלא כדי שלא יניח הסוכה ויצא: וצריך להזהר שלא יהיו הוצין ועלין של סכך יורדין לתוך עשרה טפחים, כדי שלא יצר לו בישיבתו; סככה במיני מתכות, או בעצמות, ועורות, — פסולה, מפני שאינן גדולי קרקע: הדלה עליה גפנים וכיוצא בהן, עד שנעשו סוכה — פסולה, שהרי לא נעקרו; סככה בכלי עץ, ובמחצלאות העשויות לשכיבה, וכיוצא בהן, — פסולה, מפני שהן מקבלין טומאה: וכן אם סככה בשברי כלים ובליותיהן — פסולה, הואיל והיו מקבלין טומאה, שמא יסכך בשברים שעדין לא טהרו:

ג. סככה באוכלין פסולה, מפני שהן מקבלין טומאה: סוכי תאנים, — ובהן תאנים, פרכילי ענבים, — ובהם ענבים, מכבדות — ובהן תמרים, וכן כל כיוצא בהן — רואין אם פסולת מרובה על האוכלין — מסככין בהן, ואם לאו —

מגדל עוז

פרק חמישי

הסכך של סוכה כו', עד וכאילו אינם, פרק קמא דסוכה דף י"ד: סככה בפשתי העץ, עד מגדולי קרקע: כתב הראב"ד ז"ל: טעם אחר יש לנו בזה, מפני שאניצי פשתן האוין ליתן אותם בכרים וכסתות, והרי הן מקבלין טומאה על ידי דבר אחר, ולא פחיתי מבלאי כלים, עד כאן לשונו: ואני אומר: יפה עשה ר"מ ז"ל, שחייב אדם לומר כלשון רבו, וכן כתב ר"י אלפאס ז"ל; ואם הראב"ד ז"ל יש לו טעם בפני עצמו, גם רבים אומרים טעמים אחרים, אבל דברי ר"מ ורבותינו ז"ל — נראין, דהא אפיסקא דגדולי קרקע — מייתי לה, ולא אשמעתין דבלאי

טו. היתה פחותה מעשרה, וחקק בה להשלימה לעשרה, אם יש משפת החקק ולכותל שלשה טפחים - פסולה, פחות מכן - כשרה, שכל פחות משלשה - הרי הוא כדבוק, כמו שבארנו בהלכות שבת:

טז. דפני סוכה כשרין מן הכל, שאין אנו צריכין אלא מחיצה מכל מקום, ואפילו מבעלי חיים; ועושה אדם את חברו דופן ביום טוב, כדי שיאכל וישתה ויישן בסוכה כשרה, שחברו דופן לה; והוא שיעשה אותו שלא לדעת זה שנעשה דופן, אבל אם עשהו לדעת — אסור ביום טוב, ומותר בשאר ימי החג; וכן עושה בכלים דופן רביעית ביום טוב, אבל דופן שלישית — לא יעשה אותה בכלים ביום טוב, לפי שהוא מכשיר הסוכה; ואין עושין אהל עראי ביום טוב:

פרק חמישי

א. הסכך של סוכה - אינו כשר מכל דבר; אין מסככין אלא בדבר שגדולו מן הארץ, שנעקר מן הארץ, ואינו מקבל טומאה, ואין ריחו רע, ואינו נושר,

מגדל עוז

אכלים, - - שקלינן וטרינן עלה, עד דמסיקנא: אלא הא והא — רבנן, וכלים אכלים לא קשיא, הא בדופן ג', הא בדופן רביעית; דיקא נמי, דקתני: נפלה דפנה, ש"מ; אלא אדם אאדם קשיא, כלומר; שאין לחלק בו כמו בכלים בין דופן שלישית לדופן רביעית, שהאדם יש לו דעת ויצטרך ללכת משם, ולא יסבול לעמוד שם, כמו הכלים שמתבטלים ועומדים שם לדעת המעמידים! ופרקינן: אדם אאדם נמי לא קשיא, כאן לדעת, כאן שלא לדעת, עד כאן; אלמא לא חלק התם התלמוד באדם — בין דופן שלישית, לדופן רביעית:

על פי שיש לה צורת פתח - צריך שלא יהיה הפרוץ מרובה על העומד :

יג. סוכה שאוירה גבוה מעשרים אמה, ומעטה בכרים וכסתות - אינו מעוט, ואפילו בטלם ; מעטה בתבן ובטלו - הרי זה מעוט ; ואין צריך לומר עפר ובטלו ; אבל בעפר סתם - אינו מעוט ; היתה גבוהה מעשרים אמה, והוצין יורדין לתוך עשרים, אם היתה צלתן מרובה מחמתן - יחשבו כגג עבה, וכשרה :

יד. בנה איצטבה בה כנגד דופן האמצעית על פני כולה, אם יש באיצטבה שעור רוחב הסוכה - כשרה ; בנה איצטבה כנגד דופן האמצעי מן הצד, אם יש משפת איצטבה ולכותל ארבע אמות - פסולה, פחות מארבע אמות - כשרה : בנה איצטבה באמצעה, אם יש משפת איצטבה ולכותל ארבע אמות לכל רוח - פסולה, פחות מארבע אמות - כשרה, וכאילו המחיצות נוגעות באיצטבה, והרי מן האיצטבה ועד הסכוך - פחות מעשרים אמה ; בנה בה עמוד, ויש בו הכשר סוכה, - פסולה, שאין אלו מחיצות הנכרות, ונמצא על גבי העמוד - סכך כשר בלא דפנות :

מגדל עוז

ובדופן שלישית ; אבל שלא לדעת, אפילו דופן שלישית — מותר ; והטעם : כיון שזה העומד שלא לדעת עומד, — אין כאן איסור מתילה למעמיד, דבתר כונה דידיה אזלינן, עד כאן לשונו : ואני אומר ; תפס בזה הראב״ד ז״ל, לפי שלא חלק כאן באדם כמו שחלק בסמוך לגבי כלים, וז״ל : וכן עושה בכלים דופן רביעית ביום טוב, אבל דופן שלישית - לא יעשה אותו בכלים ביום טוב, לפי שהוא מכשיר הסוכה, ואין עושין אהל עראי ביום טוב, עד כאן לשונו ; והאמת הוא : שרש״י ורבותינו בעלי התוספות ז״ל— כך פירשו כמו שכתב הראב״ד ז״ל, אבל פשט התלמוד פרק מי שהוליאוהו, גמרא מתניתין דפעם אחת לא נכנסו לנמל, — כלשון ר״מ ז״ל מוכיח, דכי אמרינן קשיא אדם אאדם, קשיא כלים

ח. סכך על גבי אכסדרה שיש לה פצימין, בין שהיו נראין מבפנים, ואין נראין מבחוץ, בין שהיו נראין מבחוץ ואין נראין מבפנים, — כשרה:

ט. לא היו לה פצימין — פסולה, מפני שהיא סוכה העשויה כמבוי, שהרי אין לה אלא שני צדי האכסדרה, ואמצע האכסדרה אין בו כותל, ושכנגדו אין בו פצימין:

י. סכך על גבי מבוי שיש לו לחי, או על גבי באר שיש לה פסין, — הרי זו סוכה כשרה לאותה שבת שבתוך החג בלבד, מתוך שלחי זה, ופסין אלו — מחיצות לענין שבת, — נחשוב אותן כמחיצות לענין סוכה:

יא. נעץ ארבעה קונדיסין על ארבע זויות הגג, וסכך על גבן, הואיל והסכך על שפת הגג — כשרה, ורואין את המחיצות התחתונות כאילו הן עולות למעלה על שפת הסכוך:

יב. סוכה שיש לה פתחים רבים, ויש בכתליה חלונות הרבה, — הרי זו כשרה; ואף על פי שפרוץ מרובה על העומד, ובלבד שלא יהיה שם פתח יתר על עשר; אף

מגדל עוז

כגג מכשיר, ע"כ; אלמא קים ליה לתלמודא מתיובתיה דרב הונא, דלרב נחמן ובריתא דמסייעא ליה - דעל שפת הגג - דברי הכל כשרה, וכמו שפסק ר"מ ז"ל: סוכה שיש לה פתחים, עד פרוץ מרובה על העומד, פרק קמא דסוטה (דף ז'), ופרק קמא דערובין (דף י"א, י"ו) גמרא מתניתין דשירה שהנתה: סוכה שאוירה גבוה, עד כמו שבארנו בהלכות שבת, פרק קמא דסוכה (דף ג' ד'): דפני סוכה כשרין מן הכל, עד ואפילו מבעלי חיים, פרק קמא דסוכה דף ז', ופרק מי שהוציאוהו דף מ"ד, גמרא מתניתין דפעם אחת לא נכנסו לנמל: ועושה אדם את חברו, עד בשאר ימי החג, פרק מי שהוציאוהו דף מ"ד: כתב הראב"ד ז"ל: דוקא דופן שלישית, אבל דופן רביעית — מותר, דהרי ברייתא שהעמידוהו לדעת-לא אסרה אלא מפני אהל ערא

תהיה הרוח המצויה מנידה אותה תמיד, ומלא בין האמירים בתבן ובקש, כדי שלא תניד אותה הרוח, וקשר אותן, — הרי זו כשרה; שכל מחיצה שאינו יכולה לעמוד ברוח מצויה של יבשה — אינה מחיצה:

ו. העושה סוכתו בראש העגלה, או בראש הספינה, — כשרה, ועולין לה ביום טוב; בראש האילן, או על גבי הגמל — כשרה, ואין עולין לה ביום טוב, לפי שאסור לעלות ברגל באילן, או על גבי בהמה; היו מקצת הדפנות עשויות בידי אדם, ומקצתן אילנות, — רואין כל שאילו ינטלו האילנות היא יכולה לעמוד בדפנות שבידי אדם — עולין לה ביום טוב:

ז. סוכה שאין לה גג — פסולה; כיצד? כגון שהיו ראשי הדפנות דבוקות זו בזו כמין צריף, או שסמך ראש הדופן של סוכה לכותל. אם היה לה גג אפילו טפח, או שהגביה הדופן הסמוך לכותל מן הקרקע טפח, — הרי זו כשרה; סוכה עגולה, אם יש בהקיפה כדי לרבע בה שבעה טפחים על שבעה טפחים, אף על פי שאין לה זויות, — הרי זו כשרה:

מגדל עוז

נחמן; והראב״ד ז״ל גורס כגירסת שאר הספרים, ורב נחמן אמר: באמצע הגג מחלוקת; אבעיא להו: באמצע הגג — מחלוקת, אבל על שפת הגג דברי הכל — כשר? או דלמא בין בזו, ובין בזו — מחלוקת? תיקו; מיתיבי: נעץ ד׳ קונדסין בארץ, עד תיובתא דרב הונא תיובתא! וכיון דאיתותב רב הונא, קיימא דרב נחמן, ולדידיה בעיא ולא איפשיטא היא, ולכך פסק לחומרא; ואפילו לגירסת הראב״ד ז״ל, יש לי לזכות ר״מ ז״ל, דהא בתר דאיתותב רב הונא — מהדר תלמודא: באמצע הגג הוא דפליגי, אבל על שפת הגג — דברי הכל כשר, לימא בהא נמי תיהוי תיובתיה? ופריק: אמר לך רב הונא, פליגי באמצע הגג, והוא הדין על שפת הגג; והא דקתני באמצע הגג — להודיעך כחו דרבי יעקב, דאפילו באמצע

שצורת פתח האמור בכל מקום - אפילו קנה מכאן וקנה מכאן, וקנה על גביהן, אף על פי שאינו מגיע להן:

ג. היו לה שתי דפנות זו כנגד זו, ובניהן מפולש,—עושה דופן שיש ברוחבו ד' טפחים ומשהו, ומעמידו בפחות משלשה סמוך לאחד משתי הדפנות, וכשרה; וצריך לעשות לה צורת פתח; קנים היוצאים מסכך הסוכה לפני הסוכה, ודופן אחת נמשכת עמהן — הרי הן כסוכה:

ד. דפנות שהיו דבוקות בגג הסוכה, ולא היו מגיעות לארץ, אם היו גבוהות מן הארץ שלשה טפחים — פסולה, פחות מיכן - כשרה; היו הדפנות דבוקות לארץ, ולא היו מגיעות לסכך, אם גבוהות עשרה טפחים, אף על פי שהן רחוקין מן הגג כמה אמות — כשרה, ובלבד שיהיו הדפנות מכוונות תחת שפת הגג; הרחיק את הגג מן הדופן שלשה טפחים—פסולה, פחות מיכן — כשרה; תלה מחיצה שגבוהה ארבעה ומשהו באמצע, בפחות משלשה סמוך לארץ, ובפחות משלשה סמוך לגג — הרי זו כשרה:

ה. העושה סוכתו בין האילנות, והאילנות דפנות לה, אם היו חזקים, או שקשר אותה וחזק אותם, עד שלא

מגדל עוז

לענין סוכה, פרק קמא דסוכה (דף י"ט): נעץ ד' קונדיסין על ד' זויות הגג, עד על שפת הסכוך; כתב הראב"ד ז"ל: זה אינו מחוור, דאפילו לרב נחמן — קאי בתיקו ולחומרא, עכ"ל; ואני אומר: גירסות חלוקות הן, ריש פרק קמא דסוכה (דף ד'), כי ר"מ ז"ל גורס כגירסת הגאונים ז"ל, שכל דבריהם קבלה, והכי גרסינן: תנו רבנן: נעץ ארבע קונדיסין וסכך על גבן, רבי יעקב-מכשיר, וחכמים-פוסלין; אמר רב הונא: מחלוקת — על שפת הגג, דרבי יעקב סבר: אמרינן גוד אסיק מחיצתא, אבל באמצע הגג — דברי הכל פסול, ורב נחמן אמר: באמצע הגג מחלוקת, אבל על שפת הגג—דברי הכל כשרה; מיתיבי: נעץ ד' קונדיסין בארץ, עד תיובתא דרב הונא תיובתא; וכיון דאיתותב רב הונא פסקו כרב

בודאי שיש שם מי שיברך להן תשע ברכות, ואין שם תוקע, ובשניה — ספק יש שם תוקע, ספק אין שם תוקע — הולך לשניה, שהתקיעה מדברי תורה, והברכות מדברי סופרים:

הלכות סוכה

פרק רביעי

א. שעור הסוכה — גובהה אין פחות מעשרה טפחים, ולא יתר על עשרים אמה; ורחבה — אין פחות מז' טפחים על ז' טפחים; ויש לו להוסיף ברחבה אפילו כמה מילין; היתה פחותה מעשרה, או משבעה על שבעה, או גבוהה מעשרים אמה כל שהוא — הרי זה פסולה:

ב. סוכה שאין לה שלש דפנות — פסולה; היו לה שתי דפנות גמורות זו בצד זו כמין גם, — עושה דופן שיש ברחבו יתר על טפח, ומעמידו בפחות משלשה סמוך לאחד משתי הדפנות, ודיו; וצריך לעשות לה צורת פתח, מפני שאין לה שלש דפנות גמורות, וכבר בארנו בהלכות שבת:

מגדל עוז

של ראש השנה (דף ל"ד), ובהלכות ר"י אלפס ומתשובות הגאונים זכרונם לברכה:

פרק רביעי

שעור הסוכה, עד הרי זה פסולה, ריש מסכת סוכה (דף ב'): סוכה שאין לה ג' דפנות, עד הרי זו כשרה, פרק קמא דסוכה (דף ו'): העושה סוכתו בין האילנות, עד עולין לה ביום טוב, פרק הישן (דף כ"ד): סוכה שאין לה גג, על כמאיזות

יא. זה שתוקע כשהן יושבין—הוא שתוקע על סדר הברכות כשהן עומדים; ואינו מדבר בין תקיעות שמיושב לתקיעות שמעומד, ואם סח ביניהן, אף על פי שעבר— אינו חוזר ומברך:

יב. בדין היה שיתקעו על כל ברכה—כל בבא מהן שלשה פעמים, כדרך שתקעו כשהן יושבין, אלא כיון שיצאו מידי ספק בתקיעות שמיושב—אין מטריחין על הצבור לחזור בהן כולן על סדר ברכות, אלא די להן בבא אחת על כל ברכה, כדי שישמעו תקיעות על סדר ברכות; וכל הדברים האלו—בצבור, אבל היחיד, בין ששמע על סדר ברכות, בין שלא שמע על הסדר, בין מעומד, בין מיושב,—יצא, ואין בזה מנהג:

יג. התקיעות אינן מעכבות את הברכות, והברכות אינן מעכבות את התקיעות; שתי עיירות, באחד—יודע

מגדל עוז

דבר שהדיוטות רואין אותו כחלוקה, ושם את הראשונה כהללו וכהללו שניהן, כי עשה את התרועה שברים ויבבות, ולעולם כולה תרועה אחת היא, שהרי היא אחת מג' של שלש שלש, ואף על פי שאמר תשר"ת, שמא בעלמא, אחד כגון זה המנהג, ואחד כגון זה המנהג, כדי שלא יהא קפיד—לא מאלו, ולא מאלו, וחוזר ותוקע בבא שניה תש"ת כאלו, ותר"ת כאלו, וליכא ספיקא, וספק זה שאמר—הכי פירושיה: זה שתקן דבר זה—מן הספק שנסתפק בתרועה, כי לא מחמת ספק נתקנה התקנה, נמצאת תקנת רבי אבוה לכנופי מנהג, עכ"ל; ובזה נתרצו כל הקושיות, וכן פירש ר"מ, בפירוש המשניות, והוא דרך נכון מאד, וגם על דרך האמת יש בו סוד נסתר מוכתר בפימוסי: הרי שתקע והריע, עד שלשה פעמים, פרק יום טוב של ראש השנה (דף ל"ג ל"ד): שמע תקיעה אחת, עד וכיוצא בזה, סוף פרק י"ט (דף ל"ד שם), ופרק אין בערכין: שמע ט' תקיעות, עד חייבין לשמוע, סוף מסכת ראש השנה: התקיעות על סדר ברכות, עד סוף הפרק, פרק יום טוב

כמו: [1] יי' ימלך לעלם ועד; [2] ויהי בישרון מלך וכו':
י. המנהג הפשוט בסדר התקיעות של ראש השנה בצבור—כך הוא: שקורין בתורה, ומחזירין הספר למקומו,—יושבין כל העם, ואחד עומד ומברך: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו לשמוע קול שופר, וכל העם עונין אמן; וחוזר ומברך שהחינו, וכל העם עונין אחריו אמן, ותוקע שלשים תקיעות שאמרנו מפני הספק על הסדר, ואומרים קדיש, ועומדין ומתפללין תפלת מוסף; ואחר שגומר שליח צבור ברכה רביעית שהיא מלכיות—תוקע תקיעה, שלשה שברים, תרועה, תקיעה, פעם אחת; ומברך ברכה חמישית שהיא זכרונות, ואחר שגומרה—תוקע תקיעה, שלשה שברים, ותקיעה; ומברך ברכה ששית, שהיא שופרות, ואחר שגומרה—תוקע תקיעה תרועה ותקיעה פעם אחת, וגומר התפלה:

[1] שמות ט"ו [2] דברים ל"ג

מגדל עוז

ברישא מגנח, והדר מיילל, והכין אמר רב שרירא ורבינו האיי ז"ל, דהא תקנתא דרבי אבהו—לאו מדידיה תקין לה, אלא עיקר הדבר כך היה מימות נביאים הראשונים, ומיהו לשון תרועה—משמע גנוחי, ומשמע ילולי, פירוש דתרועה שברים קלילי נינהו, כגון ילולי, ושברים יקירי נמי דהיינו גנוחי-תרועה מיקרי, הלכך נמצאו שברים ותרועה אחד, ושמא בעלמא נקראים שניהם, משום דזה וזה תרועה נקרא, וכן היה מנהגם בימות הקדמונים בכל ישראל, מהם עושין תרועות יבבות קלות, ומהן עושין תרועות יבבות כבדות שהן שברים, ואלו ואלו יוצאין ידי חובתן, כי שברים כבדים-תרועה הן, ויבבות קלות-תרועה הן, והיה הדבר נראה כחלוקה, ואף על פי שאינה חלוקה, והרי התנאים הללו-שונין שעור תרועה שלש יבבות, והללו שונין שעור תרועה שלשה שברים, אלו לפי מנהגן, ואלו לפי מנהגן, וקאמר אביי בהאי פליגי, ולאו פלוגתא היא, אלא מר כי אתריה, ומר כי אתריה; וכשבא רבי אבו-ראה לתקן תקנה שיהיו בה כל ישראל מעשה אחד, ולא יראה ביניהן

ואפילו אמר: ובתורתך יי' אלהינו כתוב לאמר, ואמר פסוק של תורה, והפסיק — שוב אינו צריך כלום:

ט. אין מזכירין זכרונות מלכיות ושופרות של פורענות, זכרונות — כגון: [1] ויזכור כי בשר המה וכולי; מלכיות — כגון: [2] ובחמה שפוכה אמלוך עליכם, שופרות — כגון: [3] תקעו שופר בגבעה וכולי; ולא זכרון יחיד אפילו לטובה, כגון: [4] זכרני יי' ברצון עמך: [5] זכרה לי אלהי לטובה; ופקדונות — אינן כזכרונות, כגון: [6] פקד פקדתי אתכם: ויש לו להזכיר פורענות של אומות העולם עובדי כוכבים ומזלות, כגון: [7] יי' מלך ירגזו עמים; [8] זכר יי' לבני אדום את יום ירושלם; [9] ואדני יי' בשופר יתקע והלך בסערות תימן; [10] שמע ישראל יי' אלהינו יי' אחד; [11] אתה הראת לדעת וכולי; [12] וידעת היום והשבת אל לבבך וכולי: כל פסוק מאלו — מלכות הוא ענינו אף על פי שאין בו זכר מלכות, והרי הוא

[1] תהלים ע"ח [2] יחזקאל כ' [3] הושע ח' [4] תהלים ק"ו [5] נחמי' ה' [6] שמות ג [7] תהלים צ"ט [8] שם קל"ז [9] זכריה ט' [10] דברים ו' [11] שם ד' [12] שם

מגדל עוז

כשעור כל התרועות, והוא שלשה, עד כאן לשונו; ואם כן אתמהה! אטו תקיעה לחצאין קתני שעורה? וממאן שמע לה? ועוד: כי כשזכיתי לבא בארץ הקדושה מצאתי — תרועתם בקבלת אבותם — כקול המתרעש, ואין טוט בהם, ושאלתי לכמה גדולים, ולא פירשו לי דבר, עד ככסף בקשתיה וכמטמונים חפשתיה, ומצאתי לר"י בן גיאת ז"ל שפירשה בהלכות ראש השנה, מתשובת רבינו שרירא ורבינו האיי גאון ז"ל, שכל דבריהם קבלה, וזה לשונם: ואין תרועה אלא שיש תקיעה לפניה ולאחריה, הא כיצד? שעור תקיעה כתרועה, שעור תרועה-כשלשה שברים; בירושלמי איזו היא תרועה? רבי חנינא ורבי מונא, חד אמר כהדין טרימוטא, פירוש קול המתרעש, וחד אמר: תלת רקיקין, והיינו שברים שהן כבדים, ילולי יליל — לשון רעישה, וגנוחי גנח — לשון שבירה, כאדם המתאנח וגונח מלב; ואתקין רבי אבהו בקסרין: תקיעה ג' שברים, תרועה ותקיעה" — מספקא ליה כו', כלשון הגמרא, עד

היום כולו; ואינו יוצא ידי חובתו עד שישמע כל התשע תקיעות, שכולן מצוה אחת הן, לפיכך מעכבות זו את זו:

ז. הצבור חייבין לשמוע התקיעות על סדר הברכות; כיצד? אומר שליח צבור אבות, וגבורות, וקדושת השם, ומלכיות, ותוקע שלשה; ואומר זכרונות, ותוקע שלשה; ואומר שופרות, ותוקע שלשה; ואומר עבודה והודייה וברכת כהנים:

ח. שלשה ברכות אמצעיות אלו של ראש השנה ויום הכפורים של יובל, שהן מלכיות וזכרונות ושופרות — מעכבות זו את זו. וצריך לומר בכל ברכה מהן — עשרה פסוקין מעין הברכה, שלשה פסוקים מן התורה, ושלשה מספר תהלים, ושלשה מן הנביאים, ואחד מן התורה — משלים בו; ואם השלים בנביא — יצא; אם אמר פסוק אחד מן התורה, ואחד מן הכתובים, ואחד מן הנביאים — יצא,

מגדל עוז

לא מלאתי ידי ורגלי, מפני שהיה קשה עלי, חדא: שהיה מהפך לשון המשנה, מה שאין דרכו; ועוד פתח לפרושי שעור תרועה, ותלאה כשתי תקיעות, ואנחנו לא ידענו שעור התקיעה מדבריו, לא בתחלה, ולא בסוף; ועוד כתב לשון שברים כתנא דברייתא, והניח לשון יבבות דתנא דמתניתין, וכבר כתבתי פרק ב' לגבי אנדרוגינוס דקיימא לן בפרק הערל כשמואל דאמר: ליתא לברייתא מקמי מתניתין, היכא דמתעקרא מתניתין כי הכא, דאסיקנא: דאסיפא ודאי פליגי; ועוד: דהא פרק קמא גמרא מתניתין דהעושה ס"כתו כמין צריף — אמר ליה אביי לרב יוסף: וכי שבקת מתניתין, ועבדת כברייתא? ועוד: האיך כתב דשעור תרועה כשתי תקיעות? מנא ליה? והוא דאמר כמאן? דאי כתנא דמתניתין! הא אמר שעור תקיעה-כג' תרועות, ואי כתנא דברייתא, הא אמר שעור תקיעה — כתרועה, וכל שכן שלא אמר כחד דירושלמי; ועוד כשתדקדק דבריו ז"ל — יעלה בידך שעור התקיעה — כחצי התרועה, שהיא כשעור שבר וחצי, והוא פירש בפירוש זאת המשנה: שעור תקיעה — כדי ג' תרועות, רצונו לומר: כי שעור כל התקיעות הוא

ד. שעור תרועה - כשתי תקיעות, שעור שלשה שברים - כתרועה; הרי שתקע והריע, ותקע תקיעה ארוכה, ומשך בה כשנים בראשונה - אין אומרין תחשב כשתי תקיעות, ויריע אחריה ויחזור ויתקע, אלא אפילו משך בה כל היום - אינה אלא תקיעה אחת, וחוזר ותוקע ומריע ותוקע שלשה פעמים:

ה, שמע תקיעה אחת בשעה אחת, ושניה בשעה שניה, אפילו שהה כל היום כולו - הרי אלו מצטרפין ויצא ידי חובתו, והוא שישמע כל בבא מהן על סדרה - לא שישמע תרועה ואחריה שתי תקיעות, או שתי תקיעות ואחריהן תרועה, וכיוצא בזה:

ו. שמע תשע תקיעות מתשע בני אדם כאחד - לא יצא אפילו ידי אחת; תקיעה מזה, ותרועה מזה, ותקיעה משלישי בזה אחר זה -- יצא, ואפילו בסירוגין, ואפילו כל

מגדל עוז

פירש ג' יבבות, ג' כחות בעלמא כל שהן; ופירשו המפרשים ז"ל לדעתו על פי הירושלמי: שכל כח - הוא טוט אחד, שהוא יבבה אחת; ולפי זה נמצא שעור דתרועה—ג' טוטין כדקתני סיפא: שעור תרועה כג' יבבות, ומתוך כך נמצא שעור התקיעה-ט' טוטין, כדקתני ברישא: שעור תקיעה—כג' תרועות, כמו שפירשתי לריב"ס ז"ל; והא אסיקנא בגמרא דהאי משנה פרק יום טוב של ראש השנה, דתנא ברא ותנא דמתניתין—כמי לא פליגי, דהיינו בשעור תקיעה ברישא, ואסיקנא נמי אסיפא: בשעור תרועה - ודאי פליגי, וממילא דרש"י וריב"ס ז"ל פליגי, וכלשון הירושלמי דגרסינן: איזו היא תרועה? רבי חנניא ורבי מונא, חד אמר: כהדין טרימוטא, וחד אמר: תלת רקיקין, ע"כ; ואמר ז"ל: כי רש"י גורס «דקיקין בדל"ת, וריב"ס גורס «רקיקין» ברי"ש, והראב"ד ז"ל נמשך בשיטת ריב"ס ז"ל, כמו שכתבתי; ואחרי אשר בררתי דעת הראב"ד ז"ל, צריך אני לברר דעת ר"מ ז"ל; ודע כי אני נהייתי להבין דעתו, ונחליתי ימים לפי שקבלתי שטת הלכה על דרך זה, וכשראיתי לשון ר"מ ז"ל—

האנחה, כדרך שיאנח האדם פעם אחר פעם כשידאג לבו מדבר גדול? או שניהם כאחד האנחה והיללה שדרכה לבא אחריה – הן הנקראין תרועה? שכך דרך הדואג: מתאנח תחלה, ואחר כך מילל, לכך אנו עושין הכל:

ג. היללה היא: שאנו קוראין תרועה; והאנחה זו אחר זו היא: שאנו קוראין אותה שלשה שברים; נמצא סדר התקיעות כך הוא: מברך ותוקע תקיעה, ואחריה שלשה שברים, ואחריה תרועה, ואחריה תקיעה, וחוזר כסדר זה שלשה פעמים; ותוקע תקיעה, ואחריה שלשה שברים, ואחריה תקיעה, וחוזר כסדר הזה שלשה פעמים: ותוקע תקיעה, ואחריה תרועה, ואחריה תקיעה, וחוזר כסדר הזה שלשה פעמים; נמצא מנין התקיעות – שלשים, כדי להסתלק מן הספק:

מגדל עוז

היה, אלא שעור תקיעה—כג' תרועות, שעור תרועה—כג' שברים; ודע שאין מחלוקת בין התנאים — אלא בענין התרועה מה היא? וכמה שעורה?. כי התנא האחד אומר: כי התרועה היא טרימוט, ושעורה ג' טרימוטות, פירוש: קולות קצרים ביותר, והוא שעור קטן; והתנא האחר אומר: כי התרועה היא ג' שברים, והוא שעור גדול, אבל שעור התקיעה — אחד הוא לשניהם: כט' טרמוטות, או כג' שברים, הכל שעור אחד; ומי שאומר שברים—הוא שאומר שעור תקיעה כתרועה, ומי שאומר טרמוטות — הוא שאומר: שעור תקיעה כג' תרועות, עכ"ל; ואני אומר: הראב"ד ז"ל עמד בשיטת ריב"ם, והעומדים בשיטתו מרבותינו בעלי התוספות ז"ל, שפירשו: כי כל יבבא—שלשה טוטין הן, והג' יבבות הן כשעור התקיעה, שהן ט' טוטין, ועל פי הירושלמי שאני עתיד לכתוב בעזרת השם; ומתניתין תני שעור תקיעה — כג' תרועות, רצה לומר: אחת מג' תרועות, דהיינו ט' טוטין, כדקתני סיפא: שעור תרועה—כשלשה יבבות, וכל יבבא-ג' טוטין, שנמצא שעור התקיעה והתרועה—ט' טוטין כל אחת ואחת מהן, וכן הסכימו רבים; אמנם רש"י ז"ל

י. בזמן הזה שאנו עושין שני ימים בגלות, כדרך שתוקעין בראשון — תוקעין בשני; ואם חל יום ראשון להיות בשבת, ולא היה במקום בית דין הראוין לתקוע — תוקעין בשני בלבד:

פרק שלישי

א. כמה תקיעות חייב אדם לשמוע בראש השנה? — תשע תקיעות, לפי שנאמר: תרועה ביובל ובראש השנה שלשה פעמים, וכל תרועה — פשוטה לפניה, ופשוטה לאחריה; ומפי השמועה למדו: שכל תרועות של חדש השביעי — אחד הן, בין בראש השנה, בין ביום הכפורים של יובל, תשע תקיעות תוקעין בכל אחד משניהן — תקיעה ותרועה ותקיעה, תקיעה ותרועה ותקיעה, תקיעה ותרועה ותקיעה:

ב. תרועה זו האמורה בתורה — נסתפק לנו בה ספק לפי אורך השנים, ורוב הגלות, ואין אנו יודעין היאך היא, אם היא הילכה שמיללין הנשים ביניהן בעת שמייבבין? או

מגדל עוז

שאר עיירות שבגבולין, עד כאן לשונו; ובזה יתוקן כמה וכמה קושיות, שהקשו רבותינו בעלי התוספות וגדולים ז"ל, על משנה זאת לפי פירוש רש"י, שפירש המשנה כפשוטה, על דרך זה שהבין הראב"ד ז"ל, אבל פירוש ר"מ ז"ל מדברי הקבלה נאמר, וכך כתב הר"ס מקוצי ז"ל:

פרק שלישי

כמה תקיעות חייב אדם לשמוע, עד כדי להסתלק מן הספק, פרק יום טוב של ראש השנה דף ל"ג: שעור תרועה כשתי תקיעות, שיעור ג' שברים כתרועה; כתב הראב"ד ז"ל: כל זה שבוש המעתיק

בירושלים – לא שיהיה נהר מפסיק בינידם – אנשי אותה העיר הוו תוקעין בשבת כירושלים, אבל בשאר ערי ישראל – לא הוו תוקעין:

ט. ובזמן הזה שחרב בית המקדש, כל מקום שיש בו בית דין קבוע, והוא שיהיה סמוך בארץ ישראל – תוקעין בו בשבת; ואין תוקעין בשבת אלא בבית דין שקדשו את החדש, אבל שאר בתי דינין – אין תוקעין בהן, אף על פי שהן סמוכין; ואין תוקעין אלא בפני בית דין גדול בלבד, כל זמן שהן יושבין, ואפילו נגערו לעמוד ולא עמדו – תוקעין בפניהם; אבל חוץ לבית דין – אין תוקעין; ולמה תוקעין בפני בית דין? מפני שבית דין זריזין הן, ולא יבאו התוקעין להעביר השופר בפניהם ברשות הרבים, שבית דין מזהירין את העם ומודיעין אותן:

מגדל עוז

שאד"ו ראש השנה, ודברי פי חכם חן, ור"מ ז"ל הלך בדרך רבותיו נוחי נפש, ועל דרך הבבלי שלא חלק זה החלוק, וכבר כתבתי כמה פעמים טעם סמיכתו על הבבלי, בהיותו חולק על הירושלמי: כשגזרו שלא לתקוע, עד סוף הפרק, פרק י"ט של ראש השנה (דף ל"ד): כתב הראב"ד ז"ל, ההפוכין שהפך זה המחבר הענינים, ולא הביא אותם על סדר הגמרא, – הם גרמו לו לשנות הדברים ממה שהן, והל"ל בכאן אסרו בתחלה לתקוע בעיר אפילו בירושלים, אבל במקדש היו תוקעים וכו', אבל משחרב בית המקדש וכו', ואף על פי שאין צורך להזכיר כלל; וגם בזה טעה, כי בזמן בית המקדש — לא היו תוקעין אלא במקדש, אבל בזמן שחרב — תוקעין כל הסמוך לה, עד כאן לשונו: ואני אומר: לו חשש רבינו הראב"ד ז"ל לדעת דעת ר"מ ז"ל ורבותיו, לפירוש מקדש ומדינה, אשר פירש בפירוש המשנה, — לא יקראנה מבלבל, ולא יחשדנו טועה או שוכח, באותה משנה ראשונה דפרק י"ט של ראש השנה, וז"ל שם: כבר באַרנו כמה פעמים: שהמקדש נקרא כל עיר ירושלים, והמדינה—נקראת כל

שהכל חייבים בתקיעה, ואין הכל בקיאין לתקוע:

ז. התנוקות שלא הגיעו לחנוך - אין מעכבין אותן מלתקוע בשבת שאינה יום טוב של ראש השנה, כדי שילמדו; ומותר לגדול שיתעסק עמהן כדי ללמדן ביום טוב, בין קטן שהגיע לחנוך, בין קטן שלא הגיע לחנוך, שהתקיעה אינה אסורה אלא משום שבות:

ח. כשגזרו שלא לתקוע בשבת - לא גזרו אלא במקום שאין בו בית דין; אבל בזמן שהיה בית המקדש קיים, והיה בית דין הגדול בירושלים - היו תוקעין בירושלים בשבת, כל זמן שבית דין יושבין; ולא אנשי ירושלים בלבד, אלא כל עיר שהיתה בתוך תחום ירושלים, והיתה רואה ירושלים - לא שתהיה בתוך הנחל, והיתה שומעת קול תקיעת ירושלים, - לא שתהיה בראש ההר, והיתה יכולה לבא

מגדל עוז

אביו לוקח לו לולב, אבל קטן שלא הגיע לחנוך — הן עצמן תוקעין ביום טוב, אבל בשבת — לא, וכל שכן שאין אביו מתעסק עמו; זה הדרך ישר בעיני, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר כתב ר"י אלפס ז"ל פרק ראוהו בית דין, גמרא מתניתין דשופר של ראש השנה - הדרכים האלה, ולפי ההלכה - יש לשניהם פנים ואין •לי ראייה להכריע ביניהם, ואלו ואלו דברי אלהים חיים הם; אמנם בשבת הסמוכה ליום טוב שכתב הראב"ד ז"ל — לא ידעתי מאין לו? אלא אם כן רוצה לבא בו מדרך הסברא לפרשה כן, שכן דרך העולם להרגיל עצמן במצות סמוך לזמן חובתה, ולפי הירושלמי שהוא נמשך אחריו בפסק שלו, — אינו אלא ביום טוב שחל להיות בשבת, דגרסינן: ומתעסקין שילמדנו, אמר רבי אלעזר: מתניתין בגדול, וביום טוב של ראש השנה שחל להיות בשבת; ותני כן: מלמדין לתקוע בשבת לקטן שהגיע לחנוך, וקא קרי ליה גדול, ואין מעכבין מלתקוע ביום טוב לקטן שלא הגיע לחנוך, עד כאן; ושמא קרוב לודאי אני אומר: שהעמיק לשונו מן הירושלמי, לאשמועינן מילתא אגב אורחיה:

ה. מי שתקע, ונתכוין להוציא כל השומע תקיעתו, ושמע השומע, ונתכוין לצאת ידי חובתו, אף על פי שאין התוקע מתכוין לזה פלוני ששמע תקיעתו, ואינו יודעו, — יצא, שהרי נתכוין לכל מי שישמענו; לפיכך מי שהיה מהלך בדרך, או יושב בתוך ביתו, ושמע התקיעות משליח צבור – יצא, אם נתכוין לצאת, שהרי שליח צבור מתכוין להוציא את הרבים ידי חובתן:

ו. יום טוב של ראש השנה שחל להיות בשבת – אין תוקעין בשופר בכל מקום, אף על פי שהתקיעה משום שבות, ומן הדין היה שתוקעין, — יבא עשה של תורה וידחה שבות של דבריהם; ולמה אין תוקעין? גזירה שמא יטלנו בידו, ויוליכנו למי שיתקע לו, ויעבירנו ארבע אמות ברשות הרבים, או מוציאו מרשות לרשות, ויבא לידי איסור סקילה,

מגדל עוז

ראב"ד ז"ל. ועתה מה ראה על ככה בלשון השגה זאת? או מה אשיב שואלי דבר על דעתו? הא קיימא ברייתא דשופר פרק ראוהו בית דין הכין, כלשון ר"מ ז"ל אות באות, וכן פסקו ר"י בן גיאת, ור"י אלפס ז"ל בהלכות; וקושית הראב"ד ז"ל ממי שחציו עבד וחציו בן חורין — כבר היא מתורצת מלשון הגמרא, סוף פרק ראוהו, ורש"י ז"ל ושאר המפרשים ז"ל — פירשוה יפה, דוק ותשכח: טומטום אינו מוציא, עד מבן חורין שיתקע לו, פרק ראוהו בית דין (דף כ"ט): המתעסק לא יצא, עד יתכוין שומע ומשמיע, פרק י"ט של ראש השנה (דף ל"ד), ופרק ראוהו בית דין: מי שתקע, עד את הרבים ידי חובתן, פרק ראוהו בית דין (דף כ"ט): יום טוב של ראש השנה, עד כדי שילמדם, פרק י"ט של ראש השנה (דף ד'): ומותר לגדול להתעסק עמהן, עד משום שבות; כתב הראב"ד ז"ל: דברי רבי אליעזר דאמר מתעסקין בהן בשבת, להיכן הלכו? אלא דרך הברייתא כך היא: בקטן שהגיע לחנוך המצוה — אביו מתעסק עמו, כדי שילמוד, אפילו בשבת הסמוכה ליום טוב, כמו שאמרו: קטן היודע לנענע

מהן לא יצא; אנדרוגינוס - מוציא את מינו, ואינו מוציא את שאינו מינו: טומטום — אינו מוציא לא את מינו, ולא שאינו מינו, שהטומטום שנקרע - אפשר שימצא זכר, ואפשר שימצא נקבה:

ג. וכן מי שחציו עבד וחציו בן חורין -- אינו מוציא אפילו עצמו, שאין צד עבדות שבו — מוציא צד חירות שבו, אלא כיצד יצא ידי חובתו? שישמע מבן חורין שיתקע לו:

ד. המתעסק בתקיעת שופר להתלמד — לא יצא ידי חובתו: וכן השומע מן המתעסק — לא יצא; נתכוין שומע לצאת ידי חובתו, ולא נתכוין התוקע להוציאו, או שנתכוין התוקע להוציאו, ולא נתכוין השומע לצאת - לא יצא ידי חובתו, עד שיתכוין שומע ומשמיע:

מגדל עוז

מי שחציו עבד וחציו בן חורין וכו', סוף פרק ראוהו בית דין (דף כ"ט: כל מי שאינו חייב בדבר, עד השומע מהם לא יצא, פרק ראוהו בית דין: אנדרוגינוס מוציא וכו', פרק ראוהו בית דין: כתב הראב"ד ז"ל: לדעת מי שאומר אנדרוגינוס — בריה בפ"ע, אבל מי שאומר חציו זכר הוא — אינו מוציא לא את מינו, ולא שאינו מינו, כעין מי שחציו עבד וחציו בן חורין, עד כאן לשונו: ואני אומר: תא חזי! מאי גברא רבא אתא לאשמועינן דהלכתא כרבי יוסי,' דסבר במתניתין דסוף פרק הערל (דף ע"ג), דאנדרוגינוס ספק הוא, אם זכר אם נקבה, כדאמרי בי רב התם: וכדשמואל דאמר נמי התם: ליתא לברייתא דתני בשם רבי יוסי: בריה בפני עצמו, מקמי מתניתין, ומסיק לה היכא דמתעקרא מתניתין כי התם, וכן אזלא סוגיין כולה, בפרק המפלת גמרא מתניתין דהמפלת טומטום או אנדרוגינוס, זכר ודאי, ונקבה ודאית, להוציא טומטום ואנדרוגינוס; וסתם מתניתין דריש מסכת ערכין — נמי הכי איתא, דתנן: טומטום ואנדרוגינוס — מעריכין, אבל לא נערכין, שאינו נערך אלא הזכר ודאי, ונקב ודאית; וכן פסק ר"מ ז"ל פרק ב' הלכות אישות, ולא השיגו

שמע – יצא, ואם קול חיצון שמע – לא יצא; הרחיב את הקצר וקצר את הרחב – פסול:

ז. היה ארוך וקצרו – כשר; גרדו בין מבפנים, בין מבחוץ, אפילו העמידו על גלדו – כשר; היה קולו עב, או דק, או צרור, – כשר, שכל הקולות כשרין בשופר:

ח. התוקע בתוך הבור, או בתוך המערה, אותן העומדים בתוך הבור והמערה – יצאו; והעומדים בחוץ, אם קול שופר שמעו – יצאו, ואם קול הברה שמעו – לא יצאו; וכן התוקע לתוך חבית גדולה, וכיוצא בה, אם קול שופר שמע – יצא, ואם קול הברה שמע – לא יצא:

פרק שני

א. הכל חייבין לשמוע קול שופר, כהנים, לויים, וישראלים, וגרים, ועבדים משוחררים; אבל נשים ועבדים וקטנים – פטורין; מי שחציו עבד וחציו בן חורין, וטומטום ואנדרוגינוס – חייבין:

ב. כל מי שאינו חייב בדבר – אינו מוציא את החייב ידי חובתו; לפיכך אשה, או קטן, שתקעו בשופר – השומע

מגדל עוז

דבריו, ור"מ ז"ל — לא חשש להאריך, כדרכו, שקראו משנה תורה, ואינו מאריך, אבל מקצר, ומפרשין יפרשו דבריו על דרך שפירשו התלמוד: קדמו בזכרותו, עד סוף הפרק, פרק ראוהו בית דין (דף כ"ז):

פרק שני

הכל חייבין לשמוע, עד משוחררים, סוף פרק ראוהו בית דין (דף כ"ט), וריש מסכת ערכין, ובהרבה מקומות: אבל נשים ועבדים וקטנים פטורין, פרק קמא דקדושין (דף כ"ט):

בראש האילן, או מעבר הנהר, ואין לו שופר אלא הוא, — אינו עולה באילן, ואינו שט על פני המים כדי להביאו; ואין צריך לומר: שאין חותכין אותו או עושין בו מלאכה, מפני שתקיעת שופר מצות עשה, ויום טוב עשה ולא תעשה, ואין עשה דוחה לא תעשה ועשה; מותר ליתן בתוכו מים, או יין, או חומץ, ביום טוב, — כדי לצחצחו:

ה. שעור השופר - שיאחזנו בידו ויראה לכאן ולכאן; נסדק לאורכו — פסול; לרחבו, אם נשתייר בו כשעור — כשר, וכאילו נכרת מקום הסדק; ניקב, אם סתמו שלא במינו — פסול, סתמו במינו, אם נשתייר רובו שלם, ולא עכבו הנקבים שנסתמו את התקיעה — הרי זה כשר; קרחו בזכרותו — כשר, שמין במינו אינו חוצץ; דבק שברי שופרות עד שהשלימו לאחד — פסול:

ו. הוסיף עליו כל שהוא בין במינו בין שלא במינו, — פסול; צפהו זהב מבפנים, או במקום הנחת פה, — פסול; צפהו מבחוץ, אם נשתנה קולו מכמות שהיה, — פסול; ואם לא נשתנה, — כשר; נתן שופר בתוך שופר, אם קול פנימי

מגדל עז

דין, ובלשון רבותיו כ"ע, גמרא מתניתין דשופר שנסדק, וכרבי נתן דאמר: ניקב וסתמו במינו — כשר; ועלה אמר רבי יוחנן: והוא שנשתייר רובו, ואם מעכב את התקיעה - לדברי הכל פסול כמתניתין, וגם כן פסקו ר"ח, ובה"ג, ורוב הגאונים, ורבותינו בעלי התוספות ז"ל; ואם בודאי יחלוקו הבבלי והירושלמי - גם ברוך יהיה, כי כמה פעמים כתבתי שהסכימו הראשונים לסמוך על הבבלי, לפי שרבינא ורב אשי שסדרו הבבלי - היו יודעין ורגילין בירושלמי, ואילו היו מקובלים שכן הלכה — היו קובעים אותה בבבלי; שוב מצאתי להרמב"ן ז"ל הסכים כן בספר המלחמות שלו, והאריך בפירוש עכוב התקיעה, והירושלמי, ואין להוסיף על

ב. במקדש היו תוקעין בראש השנה — בשופר אחד, ושתי חצוצרות מן הצדדין; השופר — מאריך, והחצוצרות — מקצרות, שמצות היום בשופר; ולמה תוקעין עמו בחצוצרות? משום שנאמר: [1] בחצצרות וקול שופר הריעו לפני המלך יי׳; אבל בשאר מקומות — אין תוקעין בראש השנה אלא בשופר בלבד:

ג. שופר של עבו״ם אין תוקעין בו לבתחלה, ואם תקע — יצא; ושל עיר הנדחת אם תקע בו — לא יצא; שופר הגזול שתקע בו — יצא, שאין המצוה אלא בשמיעת הקול, אף על פי שלא נגע בו, ולא הגביהו השומע — יצא, ואין בקול — דין גזל; וכן שופר של עולה — לא יתקע בו, ואם תקע — יצא, שאין בקול — דין מעילה; ואם תאמר: והלא נהנה בשמיעת הקול! מצות לא להנות נתנו; לפיכך המודר הנייה משופר — מותר לתקוע בו תקיעה של מצוה:

ד. שופר של ראש השנה — אין מחללין עליו את יום טוב, ואפילו בדבר שהוא משום שבות; כיצד? היה שופר

[1] תהלים צ״ח

מגדל עוז

אברהם: ואפילו יהיה בו דין גזל — יום תרועה יהיה לכם, מכל מקום, הכי איתא בירושלמי; השופר השמיע: וכן שופר של עולה, עד תקיעה של מצוה, פרק ראוהו ב״ד (דף כ״ח): שופר של ראש השנה, עד בזויות עליו, פרק י״ט של ראש השנה (דף ל״ב): שעור השופר כדי שיאחזנו, עד שלא במינו פסול, עד הרי זה כשר, פרק ראוהו בית דין: כתב הראב״ד ז״ל: לא הסכים לירושלמי, והכי גרסינן התם: ביני מתניתא, היה מעכב את התקיעה — פסול, פירוש אף על פי שתקנו, מפני שקול הסתימה הוא זה, ואם סתמו במינו — מיהת כשר, והעכוב שאמרי — לא עכוב לגמרי אלא אפילו פוגם, ושם פירשו שאם לא סתמו והניחו פגום — כשר, שכל הקולות כשרים בשופר, עד כאן לשונו: ואני אומר: אפשר שהסכים עם הירושלמי, ופירשו יפה על דרך הבבלי: בנשתייר רובו, פרק ראוהו בית

הלכות שופר וסוכה ולולב

יש בכללן שלש מצות עשה,

וזהו פרטן:

א. לשמוע קול שופר באחד בתשרי:
ב. לישב בסוכה כל שבעת ימי החג:
ג. לטול לולב במקדש כל שבעת ימי החג:

ובאור מצות אלו — בפרקים אלו;

פרק ראשון

א. מצות עשה של תורה: לשמוע תרועת השופר בראש השנה, שנאמר: [1] יום תרועה יהיה לכם; ושופר שתוקעין בו בין בראש השנה בין ביובל — הוא קרן הכבשים הכפוף; וכל השופרות — פסולין, חוץ מקרן הכבש; ואף על פי שלא נתפרש בתורה תרועה בשופר בראש השנה — הרי הוא אומר ביובל: [2] והעברת שופר תרועה וכולי ... תעבירו שופר, ומפי השמועה למדו: מה תרועת יובל בשופר, אף תרועת ראש השנה בשופר:

[1] במדבר כ"ט [2] ויקרא כ"ה

מגדל עוז

פרק ראשון

וכל השופרות פסולין חוץ מקרן הכבש; כתב הראב"ד אמר אברהם: הפריז על מדותיו, אלא מצוה בכפופין, ואם תקע בשל יעל — יצא: ואין בקול דין גזל; כתב הראב"ד אמר

ממצרים, שלא את אבותינו בלבד גאל, אלא אף אותנו גאל, שנאמר: ואותנו הוציא משם למען הביא אותנו לתת לנו את הארץ אשר נשבע לאבותינו.

לפיכך אנו חייבים להודות להלל, לשבח, לפאר, לרומם, לגדל ולהדר ולנצח, למי שעשה לנו ולאבותינו — את כל הנסים האלו, והוציאנו מעבדות לחירות, ומשעבוד לגאולה, ומיגון לשמחה, ומאבל ליום טוב, ומאפלה לאור גדול, ונאמר לפניו הללויה:

הללויה הללו עבדי יי׳ הללו את שם יי׳ יהי שם יי׳ מבורך וכולי, עד חלמיש למעינו מים;

ברוך אתה יי׳! אלהינו מלך העולם, אשר גאלנו, וגאל את אבותינו ממצרים, והגיענו הלילה הזה – לאכול בו מצה ומרורים, כן יי׳ אלהינו! יגיענו למועדים ולרגלים אחרים, הבאים לקראתנו לשלום, שמחים בבנין עירך, וששים בעבודתך, ונאכל שם מן הזבחים ומן הפסחים — שיגיע דמם על קיר מזבחך לרצון, ונודה לך שיר חדש, על גאולתינו, ועל פדות נפשנו, ברוך אתה יי׳ גאל ישראל:

בסדר שמברכין וקוראין ההגדה בליל יום טוב ראשון של פסח, כך מברכים וקוראין בליל השני של גליות; וכן חייבין בליל השני בארבע כוסות, ובשאר הדברים שנעשו בלילה הראשון:

נגמרו הלכות חמץ ומצה בעזר האל;

ובמופתים – זה הדם, כמו שנאמר: ונתתי מופתים בשמים ובארץ, דם ואש ותמרות עשן.

דבר אחר: ביד חזקה – שתים, ובזרוע נטויה – שתים, ובמורא גדול – שתים, ובאותות – שתים, ובמופתים – שתים, אלו עשר מכות שהביא הקדוש ברוך הוא על המצריים במצרים, ואלו הן:

דם, צפרדע, כנים, ערוב, דבר, שחין, ברד, ארבה, חשך, מכת בכורות.

רבי יהודה היה נותן בהם סימן:

דצ"ך, עד"ש, באח"ב;

רבן גמליאל אומר: כל שלא אמר שלשה דברים אלו בפסח – לא יצא ידי חובתו: פסח, מצה, ומרורים;

פסח שהיו אבותינו אוכלין בזמן שבית המקדש קיים – על שום מה? על שום שפסח המקום על בתי אבותינו במצרים, שנאמר: ואמרתם זבח פסח הוא לי' אשר פסח על בתי בני ישראל במצרים בנגפו את מצרים ואת בתינו הציל ויקד העם וישתחוו;

מצה זו שאנו אוכלין על שום מה? על שום שלא הספיק בצקם של אבותינו להחמיץ, עד שנגלה עליהם מלך מלכי המלכים הקדוש ברוך הוא, וגאלם מיד, שנאמר: ויאפו את הבצק אשר הוציאו ממצרים עוגות מצות כי לא חמץ, כי גורשו ממצרים, ולא יכלו להתמהמה, וגם צדה לא עשו להם;

מרורים אלו שאנו אוכלים על שום מה? על שום שמררו המצריים את חיי אבותינו במצרים, שנאמר: וימררו את חייהם בעבודה קשה בחומר ובלבנים ובכל עבודה בשדה את כל עבודתם אשר עבדו בהם בפרך.

ובכל דור ודור – חייב אדם לראות עצמו: כאילו הוא יצא

שונאנו, ונלחם בנו ועלה מן הארץ; ויענונו, כמו שנאמר: וישימו עליו שרי מסים למען ענותו בסבלותם ויבן ערי מסכנות לפרעה את פיתום ואת רעמסס; ויתנו עלינו עבודה קשה - כמו שנאמר: ויעבידו מצרים את בני ישראל בפרך.

ונצעק אל יי׳ אלהי אבותינו - כמו שנאמר: ויהי בימים הרבים ההם וימת מלך מצרים ויאנחו בני ישראל מן העבודה ויצעקו ותעל שועתם אל האלהים מן העבודה; וישמע יי׳ את קולנו - כמו שנאמר: וישמע אלהים את נאקתם ויזכור אלהים את בריתו את אברהם את יצחק ואת יעקב; וירא את ענינו - זו פרישות דרך ארץ, כמו שנאמר: וירא אלהים את בני ישראל וידע אלהים; ואת עמלינו - אלו הבנים, כמו שנאמר: כל הבן הילוד היאורה תשליכוהו וכל הבת תחיון; ואת לחצנו - זה הדחק, כמו שנאמר: וגם ראיתי את הלחץ אשר מצרים לוחצים אותם; ויוציאנו יי׳ ממצרים, - לא על ידי מלאך, לא על ידי שרף, ולא על ידי שליח, אלא הקדוש ברוך הוא בכבודו, שנאמר: ועברתי בארץ מצרים בלילה הזה והכיתי כל בכור בארץ מצרים מאדם ועד בהמה, ובכל אלהי מצרים אעשה שפטים אני יי׳; ביד חזקה - זה הדבר, כמו שנאמר: הנה יד יי׳ הויה במקנך אשר בשדה בסוסים בחמורים בגמלים בבקר ובצאן דבר כבד מאד; ובזרוע נטויה - זו החרב, כמו שנאמר: וחרבו שלופה בידו נטויה על ירושלים; ובמורא גדול - זו גלוי שכינה, שנאמר: או הנסה אלהים לבא לקחת לו גוי מקרב גוי במסות באותות ובמופתים ובמלחמה וביד חזקה ובזרוע נטויה ובמוראים גדולים ככל אשר עשה לכם יי׳ אלהיכם במצרים לעיניך; ובאותות - זה המטה, כמו שנאמר: ואת המטה הזה תקח בידך אשר תעשה בו את האותות;

ואולך אותו בכל ארץ כנען, וארבה את זרעו, ואתן לו את
את יצחק, ואתן ליצחק את יעקב, ואת עשו, ואתן לעשו
את הר שעיר לרשת אותו, ויעקב ובניו ירדו מצרים.
ברוך שומר הבטחתו לישראל עמו, ברוך הוא! שהקדוש
ברוך הוא מחשב את הקץ לעשות - כמו שאמר
לאברהם אבינו בין הבתרים, שנאמר: ויאמר לאברהם ידוע
תדע כי גר יהיה זרעך בארץ לא להם, ועבדום וענו אותם
ארבע מאות שנה, וגם את הגוי אשר יעבדו דן אנכי,
ואחרי כן יצאו ברכוש גדול.
היא שעמדה לאבותינו ולנו, שלא אחד בלבד עמד עלינו,
אלא בכל דור ודור - היו עומדים עלינו לכלותינו;
והקדוש ברוך הוא הצילנו מידם.
צא ולמד: מה בקש לבן הארמי לעשות ליעקב אבינו?
שפרעה לא גזר אלא על הזכרים, ולבן - בקש לעקור
את הכל, שנאמר: ארמי אובד אבי; וירד מצרימה ויגר
שם - מלמד שלא ירד להשתקע, אלא לגור שם, שנאמר:
ויאמרו אל פרעה לגור בארץ באנו כי אין מרעה לצאן אשר
לעבדיך כי כבד הרעב בארץ כנען, ועתה ישבו נא עבדיך
בארץ גשן.
במתי מעט - כמו שנאמר: בשבעים נפש ירדו אבותיך
מצרימה ועתה שמך יי' אלהיך ככוכבי השמים לרוב.
ויהי שם לגוי - מלמד שהיו ישראל מצויינין שם; לגוי גדול
ועצום כמו שנאמר: ובני ישראל פרו וישרצו וירבו ויעצמו
במאד מאד ותמלא הארץ אותם; ורב - כמו שנאמר:
רבבה כצמח השדה נתתיך ותרבי ותגדלי ותבאי בעדי עדים
שדים נכונו ושערך צמח ואת ערום ועריה.
וירעו אותנו המצרים - כמו שנאמר: הבה נתחכמה לו פן
ירבה והיה כי תקראנה מלחמה ונוסף גם הוא על

בן זומא, שנאמר: למען תזכור את יום צאתך מארץ מצרים כל ימי חייך, ימי חייך — הימים, כל ימי חייך — הלילות; וחכמים אומרים; ימי חייך — העולם הזה, כל ימי חייך — להביא לימות המשיח.

ברוך המקום שנתן תורה לישראל, ברוך הוא! כנגד ארבעה בנים דברה תורה: אחד חכם, ואחד רשע, ואחד תם, ואחד שאינו יודע לשאל.

חכם מה הוא אומר? — מה העדות והחקים והמשפטים, אשר צוה יי׳ אלהינו אותנו? אף אתה אמור לו: כהלכות הפסח, — אין מפטירין אחר הפסח אפיקומן.

רשע מה הוא אומר? — מה העבודה הזאת לכם? לכם ולא לו, ולפי שהוציא את עצמו מן הכלל — כפר בעיקר; אף אתה — הקהה את שניו, ואמור לו: בעבור זה עשה יי׳ לי בצאתי ממצרים, — לי ולא לו, ואילו היה שם — לא היה נגאל.

תם מה הוא אומר? — מה זאת? ואמרת אליו: בחוזק יד הוציאנו יי׳ ממצרים מבית עבדים.

ושאינו יודע לשאול — את פתח לו, שנאמר: והגדת לבנך ביום ההוא לאמר בעבור זה עשה יי׳ לי בצאתי ממצרים; והגדת לבנך, יכול מראש חדש? תלמוד לומר: ביום ההוא, אי ביום ההוא — יכול מבעוד יום? תלמוד לומר: בעבור זה' — לא אמרתי אלא בשעה שמצה ומרור מונחים לפניך.

מתחלה עובדי עבודת כוכבים ומזלות היו אבותינו, ועכשיו קרבנו המקום לעבודתו. שנאמר: ויאמר יהושע אל כל העם כה אמר יי׳ אלהי ישראל בעבר הנהר ישבו אבותיכם מעולם, תרח אבי אברהם ואבי נחור, ויעבדו אלהים אחרים, ואקח את אביכם את אברהם מעבר הנהר

נוסח ההגדה

שנהגו בה ישראל בזמן הגלות — כך היא:

מתחיל על כוס שני ואומר:

בבהילו יצאנו ממצרים:

הא לחמא עניא די אכלו אבהתנא בארעא דמצרים; כל דכפין ייתי וייכול, כל דצריך לפסח — ייתי ויפסח; השתא הכא, לשנה הבאה בארעא דישראל, השתא בכמה דוכתין עבדי, לשתא דאתיא בני חרי בכבארעא דידן:

מה נשתנה הלילה הזה מכל הלילות? שבכל הלילות — אין אנו מטבלין אפילו פעם אחת, והלילה הזה שתי פעמים? שבכל הלילות — אנו אוכלים חמץ ומצה, והלילה הזה — כולו מצה? שבכל הלילות — אנו אוכלין שאר ירקות, והלילה הזה — מרור? שבכל הלילות — אנו אוכלין בין יושבין בין מסובין, והלילה הזה — כלנו מסובין?.

עבדים היינו לפרעה במצרים, ויוציאנו יי׳ אלהינו משם — ביד חזקה, ובזרוע נטויה; ואילו לא הוציא הקדוש ברוך הוא את אבותינו ממצרים — עדיין אנו ובנינו ובני בנינו — משועבדים היינו לפרעה במצרים; ואפילו כולנו חכמים, כולנו נבונים, כולנו זקנים, כולנו יודעים את התורה, — מצוה עלינו לספר ביציאת מצרים, שכל המאריך לספר ביציאת מצרים — הרי זה משובח.

מעשה ברבי אליעזר, ורבי יהושע, ורבי אלעזר בן עזריה, ורבי עקיבא, ורבי טרפון, שהיו מסובין בבני ברק, והיו מספרין ביציאת מצרים כל אותו הלילה, עד שבאו תלמידיהם ואמרו להם: רבותינו! הגיע זמן קריאת שמע של שחרית.

אמר להם רבי אליעזר בן עזריה: הרי אני כבן שבעים שנה, ולא זכיתי שתאמר יציאת מצרים בלילות, עד שדרשה

לגמור את ההלל בכל מקום שירצה, אף על פי שאינו מקום סעודה:

יא. מקום שנהגו לאכול צלי בלילי פסחים – אוכלין: מקום שנהגו שלא לאכול – אין אוכלין, גזירה: שמא יאמרו בשר פסח הוא; ובכל מקום אסור לאכול שה צלוי כולו כאחד בליל זה, מפני שנראה כאוכל קדשים בחוץ; ואם היה מחותך, או שחסר ממנו אבר, או שלק בו אבר, והוא מחובר – הרי זה מותר במקום שנהגו:

יב. מי שאין לו יין בלילי הפסח – מקדש על הפת כדרך שעושה בשבת, ועושה כל הדברים על הסדר הזה; מי שאין לו ירק אלא מרור בלבד, – בתחלה מברך על המרור שתי ברכות, בורא פרי האדמה, ועל אכילת מרור ואוכל; וכשיגמור ההגדה – מברך על המצה, ואוכל, וחוזר ואוכל מן המרור בלא ברכה:

יג. מי שאין לו מצה משומרת אלא כזית, כשגומר סעודתו ממצה שאינה משומרת – מברך על אכילת מצה, ואוכל אותו כזית, ואינו טועם אחריו כלום:

יד. מי שישן בתוך הסעודה והקיץ – אינו חוזר ואוכל: בני חבורה שישנו מקצתן בתוך הסעודה – חוזרין ואוכלין, נרדמו כולן, ונעורו, – לא יאכלו: נתנמנמו כולן – יאכלו:

מגדל עוז

שצריך טביל, וערב לי קבלתינו שבספרד, שאנו מרככין החרוסת בחומץ, דאיכא תרתי, על כן אני רואה דברי ר״מ ז״ל נכונים: וחוזר ומברך על אכילת, עד כמו ד׳ כוסות, פרק ערבי פסחים: ויש לי לגמור, עד מקום סעודה; כתב הראב״ד ז״ל: שאין הדעת מקבלת כן, לפי שאין כאן שם לארבע כוסות, אם אינן במקום אחד, עכ״ל; ואני אומר: ר״י אלפס ז״ל כתב כן בסוף ערבי פסחים, ויפה עשה ר״מ ז״ל שחייב אדם לומר כלשון רבו, ואין לי להכריע בסברות אלא ממה שאמרו ריש פרק ערבי פסחים,

(מכאן ועד סוף הפרק חסר, כתיבת יד ההעתק היה ישן:)

ח. בזמן הזה שאין שם קרבן, אחר שמברך המוציא לחם – חוזר ומברך על אכילת מצה, ומטבל מצה בחרוסת, ואוכל, וחוזר ומברך על אכילת מרור, ומטבל מרור בחרוסת ואוכל; ולא ישהה אותו בחרוסת, שמא יבטל טעמו, וזו מצוה מדברי סופרים; וחוזר וכורך מצה ומרור, ומטבל בחרוסת, ואוכלן בלא ברכה, – זכר למקדש:

ט. ואחר כך נמשך בסעודה, ואוכל כל מה שהוא רוצה לאכול, ושותה כל מה שהוא רוצה לשתות; ובאחרונה– אוכל מבשר הפסח, אפילו כזית, ואינו טועם אחריו כלל; ובזמן הזה – אוכל כזית מצה, ואינו טועם אחריה כלום, כדי שיהיה הפסק סעודתו, וטעם בשר הפסח או המצה בפיו, שאכילתן היא המצוה:

י. ואחר כך נוטל ידיו, ומברך ברכת המזון על כוס שלישי, ושותהו; ואחר כך מוזג כוס רביעי, וגומר עליו את ההלל, ואומר עליו ברכת השיר, והיא: יהללוך יי' כל מעשיך וכולי, ומברך בורא פרי הגפן, ואינו טועם אחר כך כלום כל הלילה, חוץ מן המים; ויש לו למזוג כוס ה', ולומר עליו הלל גדול, מהודו לה' כי טוב, עד על נהרות בבל; וכוס זה – אינו חובה כמו ארבעה כוסות; ויש לו

מגדל עוז

ובתוספתא דפרק ערבי פסחים (דף קט"ז קי"ז): ולא ברכת הפסח, עד פיטרת של פסח, בזבחים פרק כל הפסולין: בזמן הזה, עד בחרוסת ואוכל, פרק ערבי פסחים דף קי"ז; כתב הראב"ד ז"ל: זה הבל, עכ"ל; ואני אומר: דעתי מהבל מעט, דהא קמן סוף מכילתין דפסחים—פסקינן כרבא, דאמר: מצה בזמן הזה—דרבנן, ובמתניתין דטבול—אסיקנא: דבעי תרי טבול, כדי שישאלו, ואי לא הא—לא קיימא הא, וכן קבלנו מרבותינו ז"ל: שאין אכילה שנויה בלא טבול, אלא שמטבלים ראשון בחומץ, כפירוש ר"ת ז"ל משום קפא, שלא הוזכרה במשנה בהדיא, אבל מכל מקום מודים

אתה יי' גאל ישראל ; ומברך בורא פרי הגפן , ושותה הכוס השני :

ו. ואחר כך מבירך : על נטילת ידים , ונוטל ידיו שנית , שהרי הסיח דעתו בשעת קריאת ההגדה ; ולוקח שני רקיקין - חולק אחד מהן , ומניח פרוס לתוך שלם , ומברך המוציא לחם מן הארץ ; ומפני מה אינו מברך על שתי ככרות , כשאר ימים טובים ? משום שנאמר : י לחם עני , — מה דרכו של עני בפרוסה , אף כאן בפרוסה ; ואחר כך כורך מצה ומרור כאחת , ומטבל בחרוסת , ומברך : ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על אכילת מצות ומרורים , ואוכלן ; ואם אכל מצה בפני עצמה , ומרור בפני עצמו , — מברך על זה בפני עצמו , ועל זה בפני עצמו :

ז. ואחר כך מברך : ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על אכילת הזבח , ואוכל מבשר חגיגת ארבעה עשר תחלה ; ומברך : ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על אכילת הפסח , ואוכל מגופו של פסח ; ולא ברכת הפסח — פוטרת של זבח , ולא של זבח - פוטרת של פסח :

י דברים ט"ז

מגדל עוז

שמעת דאמר מצות מבטלות זו את זו ? הלל היא , דתניא : אמרו עליו על הלל : שהיה כורכן בבת אחת , ואוכלן , משום שנאמר : על מצות ומרורים יאכלוהו , ע"כ ; וגם ר"י אלפס ז"ל כתב הכל , וממילא דצריך לברך , דמצוה היא , ומסברא נמי לטבול משום קפא דפרק ערבי פסחים ; כך דעתי נוטה ליישב לשון הראב"ד , שפירש אותה הלכה באולי , כי זאלתי ואירא מהגיד דעי אתכם , בלשונו זה , ואף שכבר הקדמתי בו די למשכיל , ומה שכתב על סדר ר"מ ז"ל דלא דייק—יש לו מקאת פנים בהלכה , ואלו ואלו דברי אלהים חיים הם : ואם אכל מצה , עד מגופו של פסח , בגמרא

אמותינו במצרים, שנאמר: [1] וימררו את חייהם; ומגביה המצה בידו, ואומר: מצה זו שאנו אוכלין — על שם שלא הספיק בצקם של אבותינו להחמיץ, עד שנגלה עליהם הקדוש ברוך הוא, וגאלם מיד, שנאמר: [2] ויאפו את הבצק אשר הוציאו ממצרים וכולי; ובזמן הזה אומר: פסח שהיו אבותינו אוכלין בזמן שבית המקדש קיים — על שם שפסח הקדוש ברוך הוא על בתי אבותינו וכולי:

ה· ואומר: לפיכך אנו חייבין להודות, להלל לשבח לפאר, להדר לרומם לגדל, ולנצח, למי שעשה לאבותינו ולנו — את כל הנסים האלו, והוציאנו מעבדות לחירות, מיגון לשמחה, ומאפלה לאור גדול, ונאמר לפניו הללויה; הללויה הללו עבדי יי' וכולי, עד חלמיש למעינו מים, וחותם: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם, אשר גאלנו, וגאל את אבותינו ממצרים, והגיענו ללילה הזה לאכול בו מצה ומרורים; ובזמן הזה מוסיף: כן יי' אלהינו ואלהי אבותינו! יגיענו למועדים ולרגלים אחרים, הבאים לקראתנו לשלום, שמחים בבנין עירך, וששים בעבודתך, ונאכל שם מן הזבחים ומן הפסחים, — שיגיע דמם על קיר מזבחך לרצון, ונודה לך שיר חדש — על גאולתנו ועל פדות נפשנו, ברוך

[1] שם א' [2] שם י"ב

מגדל עוז

פסקית אחרות, וז"ל: וחוזר וכורך מצה ומרור, ומטבל בחרוסת, ואוכלן בלא ברכה זכר למקדש, עכ"ל; וזה בודאי מבורר לשום כהלל; ולבי אומר לי: שלשון ראשון בלשון שני-נתחלף, או לקורא או לסופר, אבל פסק ר"מ ז"ל אמת הוא, בפרק ערבי פסחים; לפי שידעתי גדולות רבינו, ולא תליא בוקי סריקי בדידיה—אמינא שפיר דייק, ולפי בקיאותו הגדול-אמר זה, ולא על אותו של הלל הזקן הזכר למקדש פרק ערבי פסחים אמרה, אלא על אותה שמעתין דמסכת זבחים פרק התערובות, גמרא מתניתין דפסח שנתערב בזבחים—אמרה, דגרסינן התם במסקנא דשמעתא: מאן

ב. מתחיל ומברך: בורא פרי האדמה, ולוקח ירק ומטבל אותו בחרוסת, ואוכל כזית, הוא וכל המסובין עמו, כל אחד ואחד אין אוכל פחות מכזית; ואחר כך עוקרין השלחן מלפני קורא ההגדה לבדו; ומוזגין הכוס השני, וכאן הבן שואל ואומר הקורא: מה נשתנה הלילה הזה מכל הלילות? שבכל הלילות – אין אנו מטבילין אפילו פעם אחת, והלילה הזה שתי פעמים! שבכל הלילות – אנו אוכלין חמץ ומצה, והלילה הזה כולו מצה! שבכל הלילות – אנו אוכלין בשר צלי שלוק ומבושל, והלילה הזה – כולו צלי! שבכל הלילות – אנו אוכלין שאר ירקות, והלילה הזה מרורים! שבכל הלילות – אנו אוכלין בין יושבין בין מסובין, והלילה הזה – כולנו מסובין!:

ג. בזמן הזה אינו אומר והלילה הזה כולו צלי, שאין לנו קרבן; ומתחיל בגנות וקורא, עד שגומר דרש פרשת ארמי אובד אבי כולה:

ד. ומחזיר השלחן לפניו, ואומר: פסח זה שאנו אוכלין -- על שפסח המקום על בתי אבותינו במצרים, שנאמר:[1] ואמרתם זבח פסח הוא לי"; ומגביה המרור בידו, ואומר: מרור זה שאנו אוכלין – על שם שמררו המצרים את חיי

[1] שמות י"ב

מגדל עז

בפרוסה, פרק ערבי פסחים, ומקלתו לשון ר"י אלפס ז"ל: ואחר כך כורך מצה ומרור כאחד, ומטבל בחרוסת, ומברך ברוך אתה ה' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על אכילת מרור, ואוכלן; כתב הראב"ד ז"ל: זה כהלל, מכל מקום זה הסדר לא דייק, עכ"ל; ואני אומר: זה כמדומה שלא עלה על דעתו, כל שכן שיצא מפיו הקדוש, או טעות סופר הוא בהשגות, או הקורא לפניו-לא קרא כל הלשון, וחטף מפיו הדבור, וכתבו עד דלא וסיימיה קמיה; דאי סלקא דעתך דקראו, היאך יתם זה הפסק להלל, והצריך בו ברכה? ועוד: דהביא דהלל-כתבה לאחר שלש

או גרוגרת, או צמוקין, וכיוצא בהן, ודורסין אותן, ונותנין לתוכן חומץ, ומתבלין אותן בתבלין, כמו טיט בתבן, ומביאין אותה על השלחן בלילי הפסח:

יב. אכילת מרור — אינה מצוה מן התורה בפני עצמה, אלא תלויה היא באכילת הפסח; שמצות עשה אחת: לאכול בשר הפסח על מצה ומרורים; ומדברי סופרים: לאכול המרור לבדו בליל זה, אפילו אין שם קרבן פסח:

יג. מרורים האמורים בתורה הן: החזרת, והעולשין, והתמכא, והחרחבינה, והמרור; כל אחד מחמשת מיני ירק אלו — נקרא מרור, ואם אכל מאחד מהן, או מחמשתן כזית — יצא, והוא שיהו לחין; ויוצאין בקלח שלהן, אפילו יבש; ואם שלקן, או כבשן, או בשלן, — אין יוצאין בהן:

פרק שמיני

א. **כדר** עשיית מצות אלו בליל חמשה עשר כך הוא: בתחלה מוזגין כוס לכל אחד ואחד, ומברך בורא פרי הגפן, ואומר עליו קדוש היום, וזמן, ושותה; ואחר כך מברך על נטילת ידים, ונוטל ידיו, ומביאין שלחן ערוך, ועליו מרור, וירק אחר, ומצה, וחרוסת, וגופו של כבש הפסח, ובשר חגיגה של יום ארבעה עשר; ובזמן הזה — מביאין על השלחן שני מיני בשר, אחד זכר לפסח, ואחד זכר לחגיגה:

מגדל עוז

פרק ערבי פסחים (דף קט"ו): מרורים האמורים בתורה, עד סוף הפרק, פרק כל שעה:

פרק שמיני

סדר עשיית מצות אלו, עד גאל ישראל, הכל פרק ערבי פסחים (דף קי"ד, קט"ו): ומברך בורא פרי הגפן, עד אף כאן

יפחתו לו מארבע כוסות; שעור כל כוס מהן – רביעית:

ח. אפילו עני שבישראל – לא יאכל עד שיסב; אשה – אינה צריכה הסיבה; ואם אשה חשובה היא – צריכה הסיבה; ובן אצל אביו, והשמש בפני רבו, – צריכין הסיבה; אבל תלמיד בפני רבו – אינו מיסב, אלא אם כן נתן לו רבו רשות; והסיבת ימין – אינה הסיבה; וכן המיסב על ערפו, או על פניו, – אין זו הסיבה: ואימתי צריכין הסיבה? בשעת אכילת כזית מצה, ובשתיית ארבע כוסות האלו; ושאר אכילתו ושתייתו, אם הסיב – הרי זה משובח, ואם לאו – אינו צריך:

ט. ארבע כוסות האלו: צריך למזוג אותן, כדי שתהיה שתיה עריבה, הכל לפי היין, וכפי דעת השותה; ולא יפחות בארבעתן מרביעית היין חי; שתה ארבע כוסות אלו מיין שאינו מזוג, – יצא ידי ארבע כוסות, ולא יצא ידי חירות; שתה ארבע כוסות מזוגין בבת אחת – ידי חירות יצא, ידי ארבע כוסות – לא יצא; ואם שתה מכל כוס מהן רובו – יצא:

י. כל כוס וכוס מארבע כוסות הללו מברך עליו ברכה בפני עצמה: וכוס ראשון – אומר עליו קדוש היום: כוס שני – קורא עליו את ההגדה; כוס שלישי – מברך עליו ברכת המזון; כוס רביעי – גומר עליו את ההלל, ומברך עליו ברכת השיר; ובין הכוסות האלו, אם רצה לשתות – שותה, בין שלישי לרביעי – אינו שותה:

יא. החרוסת; – מצוה מדברי סופרים, זכר לטיט שהיו עובדין בו במצרים; וכיצד עושין אותה? לוקחין תמרים

מגדל עוז

אל העם זכור את היום הזה אשר יצאתם ממצרים, עד כאן; וכתב ר"מ ז"ל בספר המצות שלו, שהיא זה בזכירתו בזמנו, כאמרו זכור את יום השבת, עכ"ל; כילד משנה, עד קרבן פסח, הכל מפורש

חכמים: היה לבדו - שואל לעצמו: מה נשתנה הלילה הזה:
ד. וצריך להתחיל בגנות, ולסיים בשבח: כיצד? מתחיל ומספר: שבתחלה היו אבותינו בימי תרח, ומלפניו, — כופרים וטועין אחר ההבל, ורודפין אחר עבו"ם; ומסיים בדת האמת, שקרבנו המקום לו, והבדילנו מהאומות, וקרבנו ליחודו; וכן מתחיל ומודיע: שעבדים היינו לפרעה במצרים, וכל הרעה שגמלנו, ומסיים בנסים ובנפלאות שנעשו לנו, ובחירותינו, והוא שידרוש מארמי אובד אבי, עד שיגמור כל הפרשה; וכל המוסיף ומאריך בדרש פרשה זו - הרי זה משובח:
ה. כל מי שלא אמר שלשה דברים אלו בליל חמשה עשר — לא יצא ידי חובתו; ואלו הן: פסח, מצה, ומרור; פסח — על שום שפסח המקום על בתי אבותינו במצרים, שנאמר: [1] ואמרתם זבח פסח הוא ליי' וכולי; מרור — על שם שמררו המצריים את חיי אבותינו במצרים; מצה — על שם שנגאלו; ודברים האלו — כולן נקראין הגדה:
ו. בכל דור ודור - חייב אדם להראות את עצמו, כאילו הוא בעצמו יצא עתה משעבוד מצרים, שנאמר: [2] ואותנו הוציא משם וכולי; ועל דבר זה צוה הקדוש ברוך הוא בתורה: [3] וזכרת כי עבד היית, כלומר: כאילו אתה בעצמך היית עבד, ויצאת לחירות ונפדית:
ז. לפיכך כשסועד אדם בלילה הזה - צריך לאכול ולשתות והוא מיסב, דרך חירות; וכל אחד ואחד בין אנשים בין נשים — חייב לשתות בלילה הזה ארבע כוסות של יין, אין פוחתין לו מהם: ואפילו עני המתפרנס מן הצדקה — לא

[1] שמות י"ב [2] דברים ו' [3] שם כ'

מגדל עוז

אתה מגיד לו, ואם לאו-אי אתה מגיד לו, תלמוד לומר-והגדת לבנך, אף על פי שלא שאלך; אין לי אלא בזמן שיש לו בן, בינו לבין עצמו, בינו לבין אחרים מנין? תלמוד לומר: ויאמר משה

פרק שביעי

א. מצות עשה של תורה: לספר בנסים ונפלאות שנעשו לאבותינו במצרים בליל ט״ו בניסן, שנאמר: [1] זכור את יום הזה אשר יצאתם ממצרים, כמו שנאמר: [2] זכור את יום השבת; ומנין שבליל ט״ו? תלמוד לומר: [3] והגדת לבנך ביום ההוא לאמר בעבור זה״ — בשעה שיש מצה ומרור מונחים לפניך; ואף על פי שאין לו בן, אפילו חכמים גדולים — חייבים לספר ביציאת מצרים, וכל המאריך בדברים שארעו, ושהיו, — הרי זה משובח:

ב. מצוה להודיע לבנים, ואפילו לא שאלו, שנאמר: [4] והגדת לבנך, לפי דעתו של בן — אביו מלמדו; כיצד? אם היה קטן או טפש, — אומר לו: בני! כולנו היינו עבדים כמו שפחה זו, או כמו עבד זה — במצרים, ובלילה הזה פדה אותנו הקדוש ברוך הוא, ויוציאנו לחירות; ואם היה הבן גדול וחכם — מודיעו מה שאירע לנו במצרים, ונסים שנעשו לנו על ידי משה רבינו, הכל לפי דעתו של בן:

ג. וצריך לעשות שנוי בלילה הזה, כדי שיראו הבנים, וישאלו, ויאמרו: מה נשתנה הלילה הזה מכל הלילות? עד שישיב להם, ויאמר להם: כך וכך אירע, כך וכך היה; וכיצד משנה? מחלק להם קליות ואגוזים, ועוקרים השולחן מלפניהם קודם שיאכלו, וחוטפין מצה זה מיד זה, וכיוצא בדברים האלו; אין לו בן — אשתו שואלתו; אין לו אשה — שואלין זה את זה: מה נשתנה הלילה הזה, ואפילו היו כולן

[1] שמות י״ג [2] שם כ׳ [3] שם י״ג [4] שם

מגדל עוז

פרק שביעי

מצות עשה של תורה, עד כך וכך היה, לשון מכילתא, מכלל שנאמר: והיה כי ישאלך בנך מחר לאמר, יכול אם ישאל־

מצה, ואכל אחריה מאכלות אחרות, ופירות, וכיוצא בהן—חוזר ואוכל כזית מצה באחרונה, ופוסק:

יב. אסרו חכמים לאכול מצה בערב הפסח, כדי שיהיה הכר לאכילתה בערב; ומי שאכל מצה בערב הפסח—מכין אותו מכת מרדות; וכן אסור לאכול ערב הפסח מקודם המנחה כמעט, כדי שיכנס לאכילת מצה בתאוה; אבל אוכל הוא מעט פירות, או ירקות, ולא ימלא כריסו מהן; וחכמים הראשונים—היו מרעיבין עצמן ערב הפסח, כדי לאכול מצה בתאוה, ויהיו מצות חביבין עליו; אבל בשאר ערבי שבתות או ערבי ימים טובים—אוכל והולך עד שתחשך:

מגדל עוז

למשרי למימחי קדרא בחסיסי, ופירש ר"ש קמחא דאבישונא: ורואה רבינו ז"ל לדקדק מדאביי ורבא — דדוקא משום דמי פירות אין מחמיצין—הוא דשרינן בכולהו, הא מיא בעלמא—חיישינן; ומדרב יוסף מדקדק כמוי האילפס שמשתלשל מד' רוחותיו, וזה בודאי דקדוק אמיתי, אלא שאיני מבין מה דומה אפיה לחריכה? כי החרוך מזיל המים מכאן ומכאן, וכן לוכנין או פושרין, או חמין, שמחמיצין, ואין מבשלין, ואין אופין, אבל אפייה, קודם הולה — מתבשל ונאפה, דאי לאו הכי אפיה דשרי רחמנא היכי משכחת לה? הרי לא נתנה תורה למלאכי השרת; עוד מצאתי לרבותינו בעלי התוספות שאמרו: כי הלישה— בזריזין היא, אמנם ר"מ ז"ל כתב הפיסקא כדאיתא פרק כל שעה, ולא חש לדקדוקים, מן הטעם שכתבתי כמה פעמים, שלכך קראו משנה תורה, ואי דייקינן לא גמרינן: וכן אם לא נאפת כו', עד שמרן לשם מצה, פרק כל שעה (דף ל"ז): הכל חייבין באכילת מצה. עד שלא נימוח, פרק קמא דקדושין (דף ל"ד): מדברי סופרים, עד סוף הפרק, פרק ערבי פסחים (דף קי"ט):

משתמרת לענין הזבח ; ואם עשאן למכור בשוק — הרי זה יוצא בה ידי חובתו, שהעושה למכור בשוק דעתו : שאם לא ימכרו — יאכל אותן, ונמצא בשעת עשייתן — שמרן לשם מצה :

י. הכל חייבין באכילת מצה, אפילו נשים ועבדים ; קטן שיכול לאכול פת — מחנכין אותו במצות, ומאכילין אותו כזית מצה ; חולה או זקן שאינו יכול לאכול — שורין לו רקיק במים, ומאכילין אותו, והוא שלא נמוח :

יא. מדברי סופרים : שאין מפטירין אחר מצה כלום, ואפילו קליות ואגוזים וכיוצא בהן, אלא אף על פי שאכל

מגדל עוז

לאתויי ! אלא ודאי דברי ר״מ ז״ל נראין, וביום הראשון כתב כן, ועל כן כתב כמו שבארנו פרק ה׳ : אחד מלה שנאפית, עד הרי זה יוצא בה ידי חובתו ; כתב הראב״ד ז״ל : מעשה אילפס אף על גב דלחם הוי, מיהו איכא למיחש ביה משום חמוץ, אלא אם כן עשה אותו באלפס וכפה עליו את הכסוי, ונפקא לן הא-ממלתיה דאביי ורבה, בחרוכי תרתי שבלי, וממחי קידריה, ומחלבא דאבישונה זקיפה אסור, דמאי דפליט מהאי רישא—בלע מהאי רישא, ומחמץ, עכ״ל ; ואני אומר : אצטרך לפרש תחלה דבריו, ואומר : שרוצה רבינו ז״ל לדקדק בשמעתין דפרק כל שעה (דף מ׳), גמרא מתניתין דאין שורין את המורסן, מדגרסינן : אמר אביי : לא ליחליט איניש תרתי שבלי בהדי הדדי, דילמא אזלא חדא ויתבא בגירייא דחברתה, ולא סליק לה דיקולא דמיא מארבע רוחותיה, ואתא לידי חמוע : אמר אביי : לא ליחרוך איניש תרתי שבלי בהדי הדדי, דילמא נפקא מיא מיהא, ובלע אידך, ואתי לידי חמוע : אמר ליה רבא : אי הכי אפילו חדא נמי ? דילמא נפיק מהאי רישא, ובלע אידך רישא ! אלא אמר רבא : מי פירות נינהו, ומי פירות—אין מחמילין, עד דאמר אביי : האי חלבא דאבישונא סחיפא — שרי, זקיפא — אסור ; רבא אמר אפילו זקיפא נמי שרי, מי פירות נינהו, ומי פירות אין מחמילין, עד כאן ; ובשילהי שמעתין גרסינן : רבא שרא

ח. הכהנים יוצאין בחלה ובתרומה, אף על פי שהיא מצה שאינה ראויה לכל אדם; וכן יוצאין במצה של מעשר שני בירושלים: אבל אין יוצאין במצה של בכורים אפילו בירושלים, מפני שהבכורים אין להם התר בכל המושבות, ומעשר שני אפשר שיפדה, ויאכל בכל מקום, וכתוב: [1] בכל מושבתיכם תאכלו מצות — מצה הראויה להאכל בכל המושבות — הוא שיוצאין בה ידי חובה:

ט. חלות תודה ורקיקי נזיר, שעשה אותן לעצמן, — אין יוצאין בהם, שנאמר: [2] ושמרתם את המצות — מצה המשתמרת לענין מצה בלבד — הוא שיוצאין בה, אבל זו

[1] שמות י"ב [2] שם

מגדל עוז

ידקדק בלשון התלמוד, ולכך קראו משנה תורה, שעשה ארוכה קצרה, אבל מה אשיב שואלי דבר, על דברי הראב"ד ז"ל שכתב כאן? והוא בקי בכל היה; וכן כתב הר"מ מקוצי ז"ל כלשון ר"מ ז"ל אות באות: עיסת הכלבים, עד לשום מצה, פרק ב' דביצה דף כ"א: מצה שלשה, עד לא יצא ידי חובתו, פרק כל שעה (דף ל"ה); כתב הראב"ד ז"ל: אף על גב דתניא בתוספתא: יוצאין במצה מתובלת בין שבשלה בקדרה, בין שבשלה באלפס — ההיא שבשלה משנאפת, עכ"ל; - ואני אומר. כי הבאור הוא פרק ה' וכבר רמזתי אני שם, כי זאת הפיסקא היא מדרבי יהושע בן לוי ורבי עקיבא, פרק כל שעה, וזאת התוספתא שחשב הראב"ד ז"ל כי ממנה תוצאותיו - היא פסקת התבלין שכתב פרק ה' תחלה, כמו שכתבתי אני שם, ומה שכתב כאן: דמיירי ההיא בשבשלה משנאפת, גם אני היה קשה לי לפי קבלתנו, דהלשון ודאי הכי משמע לכאורה, ואחרי שובי נחמתי, אמרתי אם כן מאי קא משמע לן? פשיטא בכוליה תלמודא, דכיון שנאפה — אינו בא לידי חימוץ, דגרסינן להדיא בפרק כל שעה, גמרא מתניתין דאלו ירקות: תנו רבנן דברים שאין באין לידי חימוץ — האפוי, והמבושל כו', ואסיקנא: אמר רב פפא: אפוי שבשלו קאמרינן; ועוד אמאי קא מייתי לה לגבי מצה עשירה דפרק ערבי פסחים? גבי איסור חמץ הוה ליה

ו. אחר מצה שנאפת בתנור, או באילפס, בין שהדביק הבצק באילפס ואחר כך הרתיח, בין שהרתיח ואחר כך הדביק, אפילו אפאה בקרקע הרי זה יוצא בה ידי חובתו; וכן אם לא נאפית אפיה גמורה - יוצאין בה, והוא שלא יהיו חוטין של בצק נמשכין ממנה בעת שפורסה; ויוצאין ברקיק השרוי, והוא שלא נמוח: אבל מצה שבשלה - אינו יוצא בה ידי חובתו באכילתה, שהרי אין בה טעם פת:

ז. אין אדם יוצא ידי חובתו באכילת מצה שהיא אסורה לו, כגון שאכל טבל, או מעשר ראשון שלא נטלה תרומתו, או שגזלה; זה הכלל: כל שמברכין עליו ברכת המזון - יוצא בו ידי חובתו, וכל שאין מברכין עליו ברכת המזון - אין יוצא בו ידי חובתו:

מגדל עוז

דאמוראי לפרושי מילתייהו עפי, או בהירוץ חשוב מזה — ישר כחו: אכל מצה בלא כוונה, עד אכל המצות, פרק ערבי פסחים, ועיקרה בראש השנה פרק ראוהו בית דין (דף כ"ח), גמרא מתניתין דהתוקע לתוך הבור, וגם בירושלמי דתרומות פרק קמא: אין אדם יוצא ידי חובתו, עד לפי שאין בהם חמץ, פרק כל שעה דף ל"ח: העושה עיסה מן החטים ומן האורז, אם יש בה טעם דגן — יצא ידי חובתו, פרק ג' דמסכת חלה, ופרק התערובות; כתב הראב"ד ז"ל: נראה לי והוא שיש בה דגן כזית בכדי אכילת פרס, ויאכלנו, עכ"ל; ואני אומר: זו משנה שלימה היא פרק ג' דמסכת חלה, אות באות, תיבה בתיבה, כלשון ר"מ ז"ל, דתנן: העושה עיסה מן החטים ומן האורז, אם יש בה טעם דגן — חייבת בחלה, ויוצא בה אדם ידי חובתו בפסח, ומייתי לה במסכת זבחים פרק התערובות, גמרא מתניתין דדם שנתערב במים, ודייק מינה דנותן טעם ברוב-דאורייתא, כן פירש רבינו שמשון ז"ל; ובירושלמי גרסינן עלה: מתניתין-דלא כרשב"ג, דרשב"ג אומר: לעולם אינה חייבת בחלה עד שיהא בה כשעור, ע"כ; וכבר כתבתי כמה פעמים: כי ר"מ ז"ל מחזר לכתוב בזה החבור לשון הגמרא, והרוצה לדקדק בו—

ה העושה עיסה מן החטים ומן האורז, אם יש בה טעם דגן - יוצא בה ידי חובתו; עיסת הכלבים, בזמן שהרועים אוכלין ממנה - יוצא בה ידי חובתו, אין הרועים אוכלין ממנה - אינו יוצא בה, שאין זו משומרת לשם מצה; מצה שלשה במי פירות - יוצא בה ידי חובתו בפסח; אבל אין לשין אותה ביין, או בשמן, או חלב, משום לחם עוני, כמו שבארנו; ואם לש ואכל - לא יצא ידי חובתו: אין יוצאין - לא בפת מורסן, ולא בפת סובין, אבל לש הוא את הקמח בסובין שלו ובמורסנו, ועושהו פת, ויוצא בה ידי חובתו; וכן פת סולת נקיה ביותר - הרי זו מותרת, ויוצא בה ידי חובתו בפסח, ואין אומרין בה: אין זה לחם עוני:

מגדל עוז

יצא, ואף על גב דליכא אלא חדא ריעותא, כי בלע שניהם יחד דאיכא תרתי לריעותא צריכא למימר! ואף על גב דאיכא לתרוצי בה: דמשום מצה יצא אצטריך, אף על גב דאיכא תרתי לריעותא, הרי הקשית דמצה דרישא גופה לא צריכא למימר, ואם כן לימא רבא הכי: בלע מרור — לא יצא, בלע מצה ומרור — ידי מצה יצא, ומטוניה שמעינן להכך, דפשיטא דבליעה שלא על ידי דבר אחר — שמה אכילה! לכך נתכנה גירסת רשב"ם ז"ל; אך לפי טעמו — קשה קצת, דאי משום דבעינן טעם מרור, הא ודאי כי אכלינהו בהדי הדדי — לא אפשר דליכא טעם מרור, הואיל ונגע בגרון; לכך נראה פירש ר"מ ז"ל, וקבלתו בו, לפי שהמרור טפלה למצה, כדאמרינן בברכות: שהפת עקר, והירק טפלה לו; ועוד תדע! דהא אסיקנא בהא שמעתא: מצה דאורייתא, ומרור דרבנן; ועוד דאמרינן בסמיך: מצה — צריכה הסיבה, מרור — אין צריך הסיבה; אלמא דמצה עיקר, ומרור טפלה לו; ולזה הטעם סמך ר"י אלפאס ז"ל להשמיט מימרא זו, יבזה עלתה גירסת רשב"ם ור"מ ז"ל על כנה, בלא שבוש; ואם הראב"ד ז"ל דרך פר"ח ז"ל, ויסר בעיניו, ויתרץ קושיתינו; דאורחא

ג. אכל מצה בלא כונה, כגון שאנסוהו לסטין לאכול, — יצא ידי חובתו; אכל כזית מצה, והוא נכפה בעת שטותו, ואחר כך נתרפא, — חייב לאכול אחר שנתרפא, לפי שאותה אכילה היתה בשעה שהיה פטור מכל המצות:

ד. אין אדם יוצא ידי חובת אכילת מצה, אלא אם כן אכלה מאחד מחמש המינין, שנאמר: [י] לא תאכל עליו חמץ שבעת ימים תאכל עליו מצות" — דברים הבאים לידי חמוץ אם אכלן מצה — יצא בהן ידי חובתו, אבל שאר דברים, כגון אורז ודוחן, וקטניות, — אין יוצא בהן ידי מצה, לפי שאין בהן חמץ:

[י] דברים ט"ז

מגדל עוז

אפילו ידי מצה נמי לא יצא; ופירש ר"ת ז"ל: בלע מצה ולא לעסה — יצא, שהרי קיים בערב תאכלו מצות, שהרי אכילה היא, ומיהו לכתחלה טעם בעינן; בלע מרור לא יצא, דבעינן טעם מרור, וליכא, ומשום הכי קפיד רחמנא בדבר מר, כדי למרר פיו באוכל, זכר לוימררו את חייהם; ורשב"ם ז"ל גורס: בלע מצה — יצא, שאינה צריכה טעם, בלע מרור — יצא, אי אפשר שלא יהא בו טעם מרור; בלע מצה ומרור יחד, עד שלא אכל לא מזה ולא מזה, — ידי מצה מיהא יצא, דלא תימא אף ידי מצה לא יצא, דאיכא תרתי לריעותא, שלא טעם טעם מצה, וגם שלא נגע בגרונו, שהמרור חוצץ בנתים; כרכן שניהם יחד בסיב הגדל סביבות הדקל — לא יצא, וכמו שפסק ר"מ ז"ל; ופירש הטעם: שהרי לא מישש בפיו — לא זה, ולא זה, וכזורק אבן לחמת דמי, ושניהם כתב רשב"ם בלשון זה; ועל פירוש ר"ת ז"ל — קשה, למה לי למתנא ברישא: בלע מצה יצא? השתא כי בלע מצה ומרור, דאיכא תרתי לריעותא אמרינן יצא, כי בלעה באנפי נפשה דליכא אלא חדא ריעותא צריכא למימר! וכן נמי קשה אסיפא דמלתיה, למה ליה למימר כי בלע תרוייהו ידי מרור לא יצא? פשיטא: השתא ומה כי בלע מרור לחודא — לא

כו. כלי ראשון שרצה להרתיחו, ולא מצא כלי גדול ממנו כדי להרתיחו בתוכו – הרי זה מקיף לו שפה של טיט על שפתו מבחוץ, וממלאהו מים, עד שיגברו המים על שפתו, ומרתיח המים בתוכו ודיו, ואחר כך שוטף אותו, ומשתמש בו במצה:

פרק. ששי

א. **מצות** עשה מן התורה: לאכול מצה בליל ט"ו, שנאמר: [1] בערב תאכלו מצת; בכל מקום ובכל זמן; ולא תלה אכילה זו בקרבן הפסח, אלא זו מצוה בפני עצמה ומצותה כל הלילה; אבל בשאר הרגל – אכילת מצה רשות, רצה אוכל מצה, רצה אוכל אורז, או דוחן, או קליות, או פירות; אבל בליל ט"ו בלבד - חובה ומשאכל כזית – יצא ידי חובתו:

ב. בלע מצה – יצא, בלע מרור לא יצא; בלע מצה ומרור כאחד – ידי מצה יצא, ידי מרור – לא יצא, שהמרור כטפלה למצה; כרכן בסיב וכיוצא בו ובלען, – אף ידי מצה לא יצא:

[1] שמות י"ב

מגדל עוז

פרק ששי

מצות עשה מן התורה, עד יצא ידי חובתו, פרק המשנה בפסחים, וסוף ערבי פסחים: בלע מצה, עד כטפלה למצה: כתב הראב"ד ז"ל, זה שבוש, שאין זה טעם למרור, אלא שאינו טועם טעם מרור — אלא אם כן לעסו, עד כאן לשונו: ואני אומר: חס ושלום, אלא הספרים והסופרים — חלוקים, דע כי גרסת ר"ח ז"ל, פרק ערבי פסחים, סוף גמרא מתניתין דהביאו לו, גרסינן: אמר רבא: בלע מצה — יצא, בלע מצה ומרור — ידי מצה יצא, ידי מרור לא יצא; כרכן בסיב ובלען

שיחמיץ - הרי הן כבית שאור, ואין משתמשין בהן בפסח:
כב. כיב של חרס שאופין עליו חלות חמץ כל השנה כולה, - אין אופין עליו מצה בפסח; ואם מלאו גחלים, והסיק מקום שהיה מבשל בו החמץ - מותר לבשל עליו מצה:
כג. כלי מתכות וכלי אבנים שנשתמש בהן חמץ ברותחין, בכלי ראשון, כגון קדרות ואלפסין - נותן אותן לתוך כלי גדול של מים, וממלא עליהן מים, ומרתיחן בתוכו עד שיפלטו, ואחר כך שוטף אותן בצונן, ומשתמש בהן במצה; וכן הסכינין - מרתיח את הלהב, ואת הנצב בכלי ראשון, ואחר כך משתמש בהן במצה:
כד. כלי מתכות ואבנים וכלי עצים שנשתמש בהן חמץ בכלי שני, כגון קערות וכוסות, - נותן אותן לתוך כלי גדול, ונותן עליהן מים רותחין, ומניחן בתוכו עד שיפלטו, ואחר כך שוטפן, ומשתמש בהן במצה:
כה. כל כלי חרש שנשתמש בהם חמץ בחמין, בין כלי ראשון כגון קדרות, בין כלי שני כגון קערות, בין שהיו משוחין ושועין באבר, שעושין אותן כעין זכוכית, בין שהיו חרס כמה שהן, - אין משתמשין בהן במצה, אלא מניחן לאחר הפסח, ומבשל בהן:

מגדל עוז

מותר ללוש העיסה ביין ושמן ודבש וחלב, או לקטף וכו׳, עד וביום הראשון בלבד הוא שצריך להיות לחם עוני, עד כאן, וכן כתבה לפנינו בפ״ו, והפסק הזה פסק מן התוספתא, דתניא יוצאין במצה מתובלת, בין שתבלה בקדרה, בין שתבלה באילפס, עד כאן; והמינים הנזכרים — הן ממיני התבלין, וכן קבלניה, והוא נכון ומחוור: כל כלי חרס שנשתמש כו׳, עד לאחר הפסח ומבשל בהן, פרק כל שעה: כלי ראשון, עד סוף הפרק, סוף מסכת ע״ז:

לא ירתיח המים יפה:

יח. ומותר ללוש לתרנגולין מורסן או קמח, ומאכילן מיד, או נותן לפניהן, והוא עומד עליהן, עד שלא ישהה לפניהן כדי הילוך מיל; וכל זמן שהן מנקרין בו, או שהוא מהפך בידו — אינו מחמיץ; וכשיפסקו מלאכול — ישטוף הכלי במים, וישפוך במקום מדרון:

יט. לא תשרה אשה מורסן שתוליך בידה למרחץ, אבל שפה על בשרה יבש; ולא ילעום אדם חטין ויתן על מכתו, מפני שהן מחמיצות; אין נותן את הקמח לתוך החרוסת, ואם נתן — ישרף מיד, מפני שהוא ממהר להחמיץ; ואין נותנין את הקמח לתוך החרדל, ואם נתן — יאכל מיד:

כ. מותר ליתן התבלין והשומשמין והקצח וכיוצא בהן לתוך הבצק; וכן מותר ללוש העיסה ביין ושמן, או דבש וחלב, או לקטף בהן; וביום הראשון — אסור ללוש ולקטף, אלא במים בלבד, לא משום חמץ, אלא כדי שיהיה לחם עוני, וביום ראשון בלבד הוא שצריך להיות זכרון לחם עוני:

כא. כל כלי חרס שנשתמש בהן חמץ בצונן — מותר להשתמש בהן מצה בצונן; חוץ מכלי שמניחין בו את השאור, וכלי שמניחין בו חרוסת, מפני שחמוצו קשה; וכן עריבות שלשין בהן החמץ, ומניחין אותו שם עד

מגדל עוז

לפרושי מימרא דרבי יהושע בן לוי, ואייתי ברייתא, עד דפרשה שפיר, — קא מייתי: ושוין שאין לשין את העיסה בפושרין; ואקשינן עלה: מאי שנא ממנחות, דתנן כל המנחות נילושות בפושרין, ומשמרן שלא יחמיצו? ותרצינן: אם אמרו בזריזין, יאמרו בשאין זריזין?, עד כאן; מכלל דעד השתא — בכל ענין קא מיירי, וכדברי ר"מ ז"ל, ויפה עשה שהלך בשיטת רבותיו; אבל לבי אומר לי, כי בזה הספר לא הלך ר"מ, ולא דרך באותה דרבי יהושע בן לוי ור"ע, רק בפיסקא שאחריה, שכתב: וכי

שהגיע להשמיע הקול בזמן שאדם מכה בידו עליו — כבר החמיץ וישרף מיד; ואם אין קולו נשמע, אם שהה כדי שיהלך אדם מיל — כבר החמיץ וישרף מיד; וכן אם הכסיפו פניו כאדם שעמדו שערותיו — הרי זה אסור לאוכלו, ואין חייבין עליו כרת:

יד. היו שתי עיסות שהגביהו היד מהן, והן נלושות בעת אחת ונשתהו, האחת מהן יש לה קול, ואחרת אין לה קול — שתיהן ישרפו, והרי הן חמץ גמור:

טו. אין עושין סריקין המצויירין בפסח, מפני שהאשה שוהה עליהן, ומתחמצין בעת עשייתן; לפיכך הנחתומין מותרין לעשותם, מפני שהן בקיאין באומנותן, וממהרים לעשותם; אבל בעלי בתים — אסורין; ואפילו צרו אותן בדפוס, שמא יבואו אחרים לעשות שלא בדפוס, וישהו בעשייתן ויחמיצו:

טז. מים שרוחצין בו הידים והעריבה — אחר שלשין, וכן מים שמשמשין בו בשעת לישה — הרי זה ישפוך אותן במקום מדרון, כדי שלא יתקבצו במקום אחד ויחמיץ:

יז. אין שורין את המורסן ומניחין לפני התרנגולין, שמא יחמיץ; אבל חולטין להן המורסן ברותחין, ומניחין לפניהן; וכבר נהגו רוב העולם: שלא לחלוט, גזירה שמא

מגדל עוז

דרך הרב ז"ל, שסומך על דברי ר"ע, שאמר: שאלתי לרבי אליעזר ורבי יהושע: עיסה ביין שמן ודבש, ולא אמרו לי דבר, ועל דברי רבי יהושע בן לוי שאמר: מיומא קמא לושו לי בחלבא; ואני אומר אולי לא נאמר אלא בזריזים, שהיו אופין אותה מיד, אבל להתיר לכל אדם כשאר עיסות — לא, וכן עקר, עד כאן לשונו: ואני אומר: לא ירדתי לדעת רבינו הראב"ד ז"ל, שהרי אני רואה מפורש בשמועה זו, בפרק כל שעה, סוף גמרא מתניתין דאלו דברים: דלאו בזריזין קא מיירי, דהא בתר דסיים

שאסור לאוכלו – כך אסור לקיימו, אלא מוכרו לישראל, ומודיעו, כדי שיאכלנו קודם הפסח; ואם מכרו לגוים קודם הפסח – מוכר מעט לכל אחד ואחד, כדי שיכלה קודם הפסח, שמא יחזור הגוי וימכרנו לישראל:

י. דגן שנפל עליו דלף, כל זמן שהוא טורף טפה אחר טפה, אפילו כל היום כולו – אינו בא לידי חמוץ; אבל כשיפסק, אם נשתהה כשעור – הרי זה אסור:

יא. אין לשין בפסח עיסה גדולה, שמא תחמיץ, אלא כשעור חלה בלבד; ואין לשין – לא בחמין, ולא בחמי חמה, ולא במים שנשאבו בו ביום, אלא במים שלנו: ואם עבר ולש באחד מכל אלו – הרי הפת אסורה:

יב. לא תשב אשה תחת השמש ותלוש, ולא תחת הרקיע ביום העבים, אפילו במקום שאין השמש זורחת בו; ולא תניח את העיסה ותתעסק בדבר אחר; ואם היתה לשה ואופה – צריכה שני כלים של מים, אחד שמקטפת בו, ואחד שמצננת בו ידיה; ואם עברה ולשה תחת השמש, או שלא צננה ידיה, או שעשתה עיסה יתר משעור חלה – הפת מותרת; וכמה שעור חלה? – כמו שלש וארבעים ביצים וחומש ביצה, כגוף הביצה הבינונית, לא כמשקלה:

יג. כל זמן שאדם עוסק בבצק, אפילו כל היום כולו – אינו בא לידי חמוץ; ואם הגביה ידו והניחו, ושהה הבצק עד

מגדל עוז

בגמרא, ותורת ההלכה סובלת אלו הפירושים, ואחרים שיש לנו עליה, ואני לא באתי לברר דעות המפרשים ז״ל בזה החבור, אמנם למעשה — ראוי להחמיר, דהא איסורא דאורייתא הוא. וכן אם הכסיפו פניו, עד והרי הן חמץ גמור, פרק אלו עוברין (דף מ״ה מ״ו): אין עושין סריקין המצויירין, עד ואם כתן יאכל מיד, פרק כל שעה (דף ל״ז): מותר ליתן התבלין, עד לתוך הבצק, פרק כל שעה בתוספתא; כתב הראב״ד ז״ל: זהו על

אותה, אבל קמח קלי — אסור, שמא לא קלהו יפה, ויבוא לידי חמוץ:

ו. אין בוללין את השעורין במים בפסח, מפני שהן רפין ומחמיצין במהרה; ואם בלל, אם רפו כדי שאם הניחן על פי הכיר שאופין עליו החלות, יתבקעו — הרי אלו אסורין, ואם לא הגיעו לרפיון זה — הרי אלו מותרין:

ז. החטים — מותר לבלול אותן במים, כדי להסיר סובן, וטוחנין אותן מיד, כדרך שטוחנין הסולת; וכבר נהגו כל ישראל בשנער, ובארץ הצבי, ובספרד, ובערי המערב, שלא יבללו החטים במים, גזירה: שמא ישהו ויחמיצו:

ח. תבשיל שנתבשל, ונמצאו בו שעורים או חטים, אם נתבקעו — הרי כל התבשיל אסור, שהרי נתערב בו החמץ; ואם לא נתבקעו — מוציאין אותן ושורפן, ואוכלין שאר התבשיל, שאין הדגן שנבלל ולא נתבקע — חמץ גמור של תורה, ואינו אלא מדברי סופרים, משום שנאמר:[1] ושמרתם את המצות, כלומר: הזהרו במצה, ושמרו אותה מכל צד חמוץ:

ט. לפיכך אמרו חכמים: צריך אדם להזהר בדגן שאוכל ממנו בפסח, שלא יבוא עליו מים אחר שנקצר, עד שלא יהיה בו שום חמוץ; דגן שנטבע בנהר, או שנפל עליו מים, כשם

[1] שמות י"ב

מגדל עוז

כתב הראב"ד ז"ל: אנו אין בידינו — אלא כל זמן שהעיסה מלה קולה צלול כשאדם מקיש עליה, אבל כשהיא מחמצת, אף על פי שאין בה סדקין, ולא הכסיפו פניה — קולה משתקע כחרש, והחרשות גם הוא סימן לחימוץ, ואם הגביה ידו ממנה — אסורה, והוא שיהא שם אחרת שהתחילה שנסדקה, או שהכסיפו פניה; ואם אין שם אחרת ושהתה כדי מיל — נמי אסורה, עד כאן לשונו; ואני אומר: משנתינו היא זאת פרק אלו עוברין: בצק החרש אם יש כיוצא בו שהחמיץ — הרי זה אסור; ושקלינן וטרינן עלה

היום עד שנתפח הבצק — מותר באכילה, שאין מי פירות מחמיצין אלא מסריחין; ומי פירות הן: כגון יין, וחלב, ודבש, ושמן זית, ומי תפוחים, ומי רמונים, וכל כיוצא בהן משאר יינות, ושמנים, ומשקין; והוא שלא יתערב בהן שום מים בעולם, ואם נתערב בהן מים כל שהוא — הרי אלו מחמיצין:

ג. אין מבשלין חטים במים, כגון ריפות, ולא קמח, כגון לביבות, ואם בשל — הרי זה חמץ גמור, והוא שיתבקעו בתבשיל: אין קולין את הבצק בשמן על המחבת, אבל מבשלין את הפת ואת הקמח הקלוי; ואם הרתיח המים הרבה, ואחר כך השליך לתוכן הקמח הרי זה מותר, מפני שהוא מתבשל מיד קודם שיחמיץ; וכבר נהגו בשנער ובספרד ובכל המערב - לאסור דבר זה, גזירה: שמא לא ירתיח המים יפה יפה:

ד. מותר לבשל הדגן או הקמח במי פירות: וכן בצק שלשו במי פירות, אם בשלו במי פירות, או קלהו על המחבת בשמן - הרי זה מותר, שמי פירות אינן מחמיצין:

ה. כרמל שמהבהבין אותו באור, וטוחנין אותו — אין מבשלין את הקמח שלו במים, שמא לא נקלה באור יפה, ונמצא מחמיץ כשמבשלין אותו; וכן כשמוללין הקדרות החדשות — אין מבשלין בהן אלא מצה אפויה שחזרו וטחנו

מגדל עוז

מחלוקת ישנה היא, וההלכה פרק כל שעה דף מ"ם — מורה כר"מ ז"ל, ורבותיו, והעומדים בשיטתו; וגם רבותי נ"ע — היו חלוקין בו, ומורי הרשב"א ז"ל היה נוהג בו היתר לעצמו, וכל שכן שהיה מורה לאחרים, ושאר רבותי הצרפתים נ"ע — היו נוהגין בו חומרא, ואני אחריהן נהגתי חומרא לעצמי, ומיקל אני לאחרים, כר"מ ז"ל, בהוראתי כצורת ההלכה על בוריה:
חמשת מיני דגן אלו, עד הפת מותרת, הכל פרק כל שעה:
כל זמן שאדם, עד וישרף מיד, פרק אלו עוברין (דף מ"ו)

יב. דבר שנתערב בו חמץ, ואינו מאכל לאדם כלל, או שאינו מאכל כל אדם, כגון התריאק וכיוצא בו, אף על פי שמותר לקיימו - אסור לאכלו עד אחר הפסח, ואף על פי שאין בו מן החמץ אלא כל שהוא - הרי זה אסור לאכלו:

פרק חמישי

א. אין אסור משום חמץ בפסח - אלא חמשה מיני דגן בלבד; והם ב' מיני חטים, שהן: החטה, והכוסמת; וג' מיני השעורים, שהן: השעורה, ושבולת שועל, והשיפון; אבל הקטניות, כגון אורז, ודוחן, ופולים ועדשים, וכיוצא בהן - אין בהם משום חמץ, אלא אפילו לש קמח אורז וכיוצא בו ברותחין, וכסהו בבגדים עד שנתפח כמו בצק שהחמיץ - הרי זה מותר באכילה, שאין זה חמץ אלא סרחון:

ב. חמשת מיני דגן אלו, אם לשן במי פירות בלבד בלא שום מים - לעולם אין באין לידי חמוץ, אלא אפילו הניחן כל

מגדל עוז

אלו עוברין, וכמו שפירש רש"י ז"ל: בגדים שכבסן, עד צורת החמץ עומדת, פרק אלו עוברין, ובתוספתא: כתב הראב"ד ז"ל: אין זה טעם, אלא שכבר נפסל מן הכלב, ועל כל זה שהוא כמי שיחדוהו לישיבה, וטח פניו בטיט, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר כתבתי תשובה נלחת בזה פעמים שלש, בס"ד:

דבר שנתערב, עד סוף הפרק, פרק אלו עוברין:

פרק חמישי

אין אסור משום חמץ, עד שאין זה חמץ אלא סרחון; כתב הראב"ד ז"ל: אין דבר זה פשוט, ולא הכל מודים בו, דנהי דאין עושין חמץ גמור, ואין חייבים על חמוצו כרת, אבל נוקשא — מיהא הוי, ואסור, עד כאן לשונו: ואני אומר: זה

ט. כיצד? עריבת העבדנין שנתן לתוכן קמח ועורות, אפילו נתנו שעה אחת קודם הביעור - הרי זה מותר לקיימו; ואם לא נתן העורות, ונתן הקמח קודם שלשה ימים לשעת הביעור - מותר לקיימו, שהרי נפסד והבאיש; תוך שלשה ימים חייב לבער:

י. וכן הקילור, והרטיה, והאספלנית, והתרי"אק שנתן לתוכן חמץ - מותר לקיימן בפסח, שהרי נפסד צורת חמץ:

יא. הפת עצמה שעפשה, ושנפסלה מלאכול לכלב, ומלוגמא שנסרחה - אינו צריך לבער; בגדים שכבסו אותן בחלב חטה, וכן ניירות שדבקו אותן בחמץ, וכל כיוצא בזה - מותר לקיימן בפסח, ואין בהן משום לא יראה ולא ימצא, שאין צורת החמץ עומדת:

מגדל עוז

קבל, ומטעם אחר, ולא מטעמו: ואני אומר: מרבותיו קבל ר"י אלפאס ז"ל, שהוא דקדק כך מתוך הלכה, פרק קמא דפסחים, ופרק ואלו עוברין, גמרא מתניתין דבלק שבסדקי, ונסתייע מן התוספתא כראוי; וכן כתב הר"מ ז"ל מקולי בשכר, אלא אם כן יש בו כזית בכדי אכילת פרס, וכן חמץ נוקשה; ואם הראב"ד יש לו טעמים אחרים, אנכי לא ידעתי, וזה דין ראוי, כמו שאכתוב בסמוך: הפת שעפשה, עד צריך לבער; כתב הראב"ד ז"ל: בירושלמי מפרש: בשנסרחה ולבסוף נתחמצה, עד כאן לשונו: ואני אומר: ר"י אלפאס כתב כדברי ר"מ ז"ל, בהלכה הנזכרת, ובתוספתא, ולא חשש לזה הירושלמי, והדין עמו, חדא: דהא אנן לגבי עריבת העבדנין — פסקינן כרבי נתן להדיא, שאם נתן לתוכן עורות, אפילו שעה אחת, ואינו חייב לבער; והא התם — נתחמצה קודם, ואחר כך נסרחה; ועוד הפת שעפשה ונפסלה מלאכול לכלב — חמץ היה תחלה, ואחר כך נפסלה, ואסיקנא פרק קמא דפסחים, ופרק אלו עוברין: דאינו צריך לבער, מפני שנפסדה צורתו, כמו שכתב ר"מ ז"ל, דהיינו פירוש שנפסלה מלאכול לכלב דברייתא ומתניתין דפרק

במתנה, וחוזר ולוקחו ממנו אחר הפסח; ובלבד שיתננו לו מתנה גמורה:

ז. אומר ישראל לגוי: עד שאתה לוקח במנה בוא וקח במאתים, עד שאתה לוקח מגוי, בוא וקח מישראל, שמא אצטרך ואקח ממך אחר הפסח; אבל לא ימכור ולא יתן לו על תנאי, ואם עשה כן — הרי זה עובר על בל יראה ובל ימצא:

ח. תערובת חמ״ץ - עוברין עליה משום בל יראה ובל ימצא, כגון המוריים, וכותח הבבלי, ושכר המדי, שעושין אותו מן הקמח, וכל כיוצא באלו מדברים הנאכלים. אבל דבר שיש בו תערובת חמ״ץ, ואינו ראוי לאכילה — הרי זה מותר לקיימו בפסח:

מגדל עוז

קני; ומותבינן עלה ממתניתין, עד דמסיק להדיא הלכה פסוקה: אלא לאו ש״מ שאני היכא דאמר ליה מעכשיו, להיכא דלא אמר ליה מעכשיו; למדנו דלגבי גוי — בעינן מעכשיו, כמו שכתב ר״מ ז״ל, וכן הביא אותה ר״י אלפס ז״ל, וגם מסוגיין דלמפרע ולהבא — שמעינן דמיירי ודאי כר״מ ז״ל, בשהגיע הזמן שקבע לו - קודם הפסח, דמהיא שעתא הוא דקם ליה ברשותיה, דאי לאו הכי, למאי מייתי לה? הא לא דמיין להדדי; וסברא נמי איתא, שאם לא הגיע עדיין הזמן שהרהינו אצלו — במאי קני ליה? ומעכשיו נמי דקאמר, מאי קא מהני ליה? אכתי לא מטא זימניה, וכדמשמע מתוך פירוש רש״י ז״ל: ישראל וגוי שהיו באין בספינה, עד על בל יראה ובל ימצא, בתוספתא פרק כל שעה: תערובת חמץ וכו׳, עד מדברים הנאכלים, לשון מכילתא: כל מחמצת לא תאכלו — לרבות כותח הבבלי, ושכר המדי, וחומץ האדומי; יכול יהו חייבין עליהן כרת? תלמוד לומר: חמץ, מה חמץ מין אחד שהוא מין גמור, יצאו אלו שאינן מין גמור כזו, לעבור עליהן בלא תעשה, עד כאן: וכן הקילור, עד נפסדה צורת חמץ: כתב הראב״ד ז״ל: זה שבוש, דמאחר

לשלם, אף על פי שלא קבל אחריות - הרי זה חייב לבערו, שהרי נחשב כאילו הוא שלו, מפני שמחייבו האנס באחריותו:

ה. ישראל שהרהין חמצו אצל הגוי, אם אמר לו: אם לא הבאתי לך מעות מכאן ועד יום פלוני - קנה חמץ זה מעכשיו, הרי זה ברשות הגוי, ואותו החמץ מותר לאחר הפסח: והוא שיהיה אותו זמן שקבע לו - קודם הפסח; ואם לא אמר לו קנה מעכשיו, נמצא אותו החמץ כאילו הוא פקדון אצל הגוי, ואסור בהנאה לאחר הפסח:

ו. ישראל וגוי שהיו באין בספינה, והיה חמץ ביד ישראל, והגיעה שעה חמישית - הרי זה מוכרו לגוי, או נותנו לו

מגדל עז

הראב"ד ז"ל מדרב נחמן, דאמר בפרק כל שעה: פוקו אייתו חמירא דבני חילא, ומהיכן כמנא? והלא כבר נשרף, שהרי עיניך רואות שאמר גאו והביאו מכלל שלא היה ברשותם; ועוד כי מלשון הגמרא נראה, שלפעמים נגנב או נאבד, ולפעמים נשאר, ואינו חובה שהיו הם שומרים אותו חמץ בביתם ממש, אלא אדרבה אורחא דמלתא — לשמרו בבית אחר, או עושים לו מחילה בפני עצמו, גרור ומתום, ובמידי דלייר וחתים — לית להו רשותא, וזה פשוט: ישראל שהרהין, עד ואסור בהנאה לאחר הפסח; כתב הראב"ד: לא נהיר, ולא נהיר, אלא אפילו לא הגיעו זמנו עד לאחר הפסח — אינו עובר עליו, ואם הגיע זמנו קודם הפסח, אפילו לא אמר מעכשיו — קנאו, שאין דין אסמכתא לגוי, עד כאן לשונו: ואני אומר: רבינו אפריס ז"ל הסכים ופירש כן, וכן נראה על נכון גמרא וסברא, דהא התם פרק כל שעה, גמרא מתניתין, דנכרי שהלוה את ישראל על חמצו — מייתי עלה לאלתר מימרא דר"ח, אביי אמר: למפרע הוא גובה, ורבא אמר: מכאן ולהבא הוא גובה; ושקלינן וטרינן עלה ממתניתין, ואוקימנא בשהרהינו אצלו; והדר אמרינן: לימא כתנאי וכו', עד דמסיק: ישראל מגוי — קני, גוי מישראל — לא

החמץ מרשותו בפסח ; אבל צריך לעשות מחיצה גבוהה עשרה טפחים בפני חמצו של גוי , שמא יבא להסתפק ממנו ; אבל של הקדש – אינו צריך , מפני שהכל פורשין מן ההקדש , כדי שלא יבאו לידי מעילה :

ג. גוי שהפקיד חמצו אצל ישראל , אם קבל עליו ישראל אחריות , שאם אבד או נגנב ישלם לו דמיו , – הרי זה חייב לבערו , הואיל וקבל עליו אחריות – נעשה כשלו ; ואם לא קבל עליו אחריות – מותר לקיימו אצלו , ומותר לאכול ממנו אחר הפסח , שברשות הגוי הוא :

ד. גוי אנס שהפקיד חמצו אצל ישראל , אם יודע הישראל שאם אבד או נגנב – מחייבו לשלמו , וכופהו ואונסו

מגדל עוז

כי הא דאמר להו רבא כו' , ראה כי אם כשאבד או נגנב — משלם , הוא האחריות , והוא המחייב לבער , דהא מדמי להו אהדדי , ולכך פסק ר"מ ז"ל דין הפקדון מן הגוי , ואחריו כתב דין האנס , כי כן הם בני חילא אנסין ; ומה שכתוב בשם הראב"ד ז"ל שנדמה לו לר"מ ז"ל , אדרבה ערוך שם בתרי לישני , בלישנא קמא אקשינן : הניחא למאן דאמר דבר הגורס לממון — כממון דמי , אלא למאן דאמר דבר הגורס לממון — לאו כממון דמי , מאי איכא למימר ? תלמוד לומר לא ימצא ; א"ד : הניחא למאן דאמר דבר הגורס לממון — לאו כממון דמי , היינו דכתיב לא ימצא , כלומר : היינו דאיצטריך למיכתב לא ימצא לחייבו , אלא למאן דאמר דבר הגורס לממון — כממון דמי , לא ימצא למה לי ? כלומר למאי איצטריך למיכתב ? הא פשיטא דהיינו כממון דמי , היינו אחריות , ואפילו בלא קרא ! ומתרץ , איצטריך , כלומר : אפ"ה איצטריך קרא דלא ימצא , סד"א : הואיל וכי אייתיה — לאו ברשותיה קאי , ולאו כדידיה דמי , כלומר : ואינו חייב לבערו , קמשמע לן ; כלומר : קמשמע לן קרא דלא ימצא—דכדידיה דמי ; וכן פירש רש"י ז"ל כזה , וכן כתב ר"י אלפאס ז"ל מסקנא נאת , הוא דעת ר"מ ז"ל , מפורש אות באות ; ובזה מסורץ מה שהקשה

החמץ בביתו, אבל אם היה רחוק מביתו בשדה, או בעיר אחרת, לא יהיה עובר, תלמוד לומר: [1] בכל גבלך׳ — בכל רשותך; יכול יהא חיב לבער מרשותו חמץ של גוי או של הקדש, תלמוד לומר: [2] לא יראה לך׳ — שלך אי אתה רואה, אבל אתה רואה של אחרים, או של גבוה:

ב. הא למדת! שחמץ של ישראל, אם הניחו ברשותו, אפילו טמון, ואפילו בעיר אחרת, ואפילו מופקד ביד גוי, — הרי זה עובר משום לא יראה ולא ימצא; חמץ של הקדש, או של גוי שהיה אצל ישראל, אפילו היה עמו בבית - הרי זה מותר, מפני שאינה שלו; ואפילו היה של גר תושב שיד ישראל שולטת עליו — אין כופין אותו להוציא

[1] שם י״ג [2] שם

מגדל עוז

שהפקיד, עד שמחייבו האנס באחריותו: כתב הראב״ד ז״ל: דבר זה הגיא ממאי דאמר להו רבא לבני מחוזא: בעירו חמירא דבני חילא, כיון דאלו מגניב או מתביד — ברשותייכו קאי, ובעיתו לשלומי, — כדידכו דמי; ונדמה ליה שזה האחריות — מן האנס הוא, ועל כרחם היה; ואם כן במוצאי הפסח היכן היה כמצא? שהיה אומר להם רב נחמן, פוקו ואייתי לן חמירא דבני חילא, והלא נשרף היה כשלהם! אלא ודאי לא היה אונס בדבר כלל, ויכולים היו להחזירו לשמירת עצמן כשירצו, וערב הפסח החזירוהו להם, ומוצאי הפסח נטלוהו מהם; והתשלומין שהם מן האונס — אינן כדין האחריות, עד כאן לשונו: ואני אומר: מאוד נבהלתי, אם אלו הדברים יצאו מפי רבינו הראב״ד ז״ל? ואם יצאו — לא ירדתי לסוף דעתו, שהרי דברי ר״מ ז״ל ברורים ומבוארים בגמרא, מסודרים זה אחר זה כסדורו ממש, והנני נוכיח, וראה בעיניך! דגרסינן ריש פרק קמא דפסחים (דף ה׳), בההיא שמעתין גופא דבני חילא שזכר ז״ל: אמר מר: יכול יטמין ויקבל פקדונות מן הגוי? תלמוד לומר: לא ימצא, והא אמרת רישא: שלך — אי אתה רואה, אבל אתה רואה של אחרים, ושל גבוה! לא קשיא, הא דקביל עליה אחריות, הא דלא קביל עליה אחריות,

יא. כיצד בעור חמץ? שורפו, או פורר וזורה לרוח, או זורקו לים; ואם היה החמץ קשה, ואין הים מחתכו במהרה, — הרי זה מפררו, ואחר כך זורקו לים; חמץ שנפלה עליו מפולת, ונמצא עליו עפר ג׳ טפחים או יותר — הרי הוא כמבוער, וצריך לבטל בלבו, אם עדין לא נכנסה שעה ששית; נתנו לנכרי קודם שעה ששית — אינו צריך לבער, ואם שרפו קודם שעה ששית — הרי זה מותר להנות בפחמין שלו בתוך הפסח: אבל אם שרפו משעה ששית ולמעלה, הואיל והוא אסור בהנייה — הרי זה לא יסיק בו תנור וכירים, ולא יאפה בו, ולא יבשל ואם בשל או אפה — אותה הפת ואותו התבשיל אסור בהנייה, וכן הפחמין שלו — אסורין בהנייה, הואיל ושרפו אחר שנאסר בהנייה:

פרק רביעי

א. כתוב בתורה: [1] ולא יראה לך חמץ; יכול אם טמן אותו, או הפקיד אותו ביד גוי — לא יהיה עובר, תלמוד לומר: [2] שאר לא ימצא בבתיכם, — אפילו הפקידו או הטמינו; יכול לא יהיה עובר אלא אם כן היה

[1] שמות י״ג [2] שם י״ב

מגדל עוז

רבי יוסי נמוקו עמו, ואביי נמי ליכא מאן דפליג עליה: שהרי לא ביער, עד כשיחזור לביתו, פרק קמא דפסחים (דף ז׳): כילד ביעור חמץ, עד זורקו לים, פרק כל שעה (דף כ״א): וחמץ שנפלה עליו, עד סוף הפרק, פרק כל שעה (דף ל״א), ופרק אלו עוברין:

פרק רביעי

כתוב בתורה לא יראה, עד שברשית הגוי הוא, פרק קמא דפסחים, ורמיזא בפרק כל שעה (דף ל״א): גוי אכם

הוא ברשותו – לחייבו משום לא יראה ולא ימצא, וחייב לבערו בכל עת שימצאנו; ואם מצאו ביום טוב – כופה עליו כלי עד לערב, ומבערו; ואם של הקדש הוא – אינו צריך לכפות עליו כלי, שהכל פורשין ממנו:

ט. מי שיצא מביתו קודם שעת הבעור לעשות מצוה, או לאכול – סעודה של מצוה כגון סעודת ארוסין ונשואין, ונזכר שיש לו חמץ בתוך ביתו, אם יכול לחזור ולבער ולחזור למצותו – יחזור, ואם לאו – יבטל בלבו; יצא להציל מיד הגיים, מן הנהר, מן הדליקה, ומן המפולת, – יבטל בלבו ודיו; יצא לצורך עצמו, ונזכר שיש לו חמץ בתוך ביתו יחזור מיד; ועד כמה הוא חוזר? עד כביצה; היה פחות מכביצה – מבטלו בלבו ודיו:

י. מי שהניח עיסה מגולגלת בתוך ביתו, ויצא, ונזכר אחר שיצא – קודם שיבא, והוא יושב לפני רבו, והיה ירא שמא תחמיץ הרי זה מבטלו בלבו קודם שתחמיץ: אבל אם החמיצה – אין הבטול מועיל כלום, אלא כבר עבר על לא יראה ולא ימצא, וחייב לבער מיד כשיחזור לביתו:

מגדל עוז

שעה, גמרא מתניתן דחמץ של נכרי; ומניין לאוכל חמץ משש שעות ולמעלה שהוא בלא תעשה? שנאמר לא תאכל עליו חמץ, דברי רבי יהודה, אמר לו רבי שמעון; וכי אפשר לומר כן? והלא כבר נאמר: לא תאכל עליו חמץ שבעת ימים! ואקשינן: ור"י! שפיר קאמר רבי שמעון! ופרקינן: האי עליו לקבעו חובה, ואפילו בזמן הזה, עד כאן; וקיימא לן פרק מי שהוליאוהו דר"י ורבי שמעון — הלכה כר"י, ופשיטא דעובר בלא יראה ולא ימצא כל זמן איסור אכילה, וכן כולה סוגיין, ועוד אסיק לה רבי יוסי כאביי, וכן פירש רש"י ז"ל פרק קמא דפסחים מאך חלק; ואי ביום טוב עצמו, מי שרי למיהוי גביה חמץ עד ו' שעות? הא איתקש שביתת שאור לאכילת חמץ, ואכילת חמץ לאכילת מצה, ובאכילת מצה כתיב בערב תאכלו מצות, עד כאן; וקיימא לן

וצונו על בעור המץ: ובודק ומחפש בכל המקומות שמכניסין להם המץ, כמו שבארנו; ואם בדק לאחר הרגל — אינו מברך:

ג. וכשנומר לבדוק, אם בדק בליל ארבעה עשר, או ביום ארבעה עשר קודם שש שעות, — צריך לבטל כל חמץ שנשאר ברשותו ואינו רואהו, ויאמר: כל חמץ שיש ברשותי שלא ראיתיו — הרי הוא בטל, והרי הוא כעפר; אבל אם בדק מתחלת שעה ששית ולמעלה, — אינו יכול לבטל, שהרי אינו ברשותו, שכבר נאסר בהנייה:

ח. לפיכך אם לא בטל קודם שש, וממשש שעות ולמעלה מצא המץ — שהיה דעתו עליו, והיה בלבו, ושכחו בשעת הבעור, ולא בערו, — הרי זה עבר על לא יראה ולא ימצא, שהרי לא ביער ולא בטל, ואין הבטול עתה מועיל לו כלום, לפי שאינו ברשותו, והכתוב עשהו כאילו

מגדל עוז

הכל מלפני השבת» אלא שורפין תרומות כו׳, והאריך בו כראוי, והבו דלא להוסיף עלה: מי ששכח או הזיד, עד שכבר נאסר בהנאה, פרק אלו עוברין (דף מ״ט): לפיכך אם לא בטל קודם, עד לא יראה ולא ימצא, פרק ראשון דפסחים (דף ו׳ ז׳): כתב הראב״ד ז״ל: אולי סובר זה המחבר מו׳ שעות ולמעלה— בלא יראה ולא ימצא, ואינו כן, דז׳ ימים כתיב, עד כאן לשונו: ואני אומר: גם רש״י ור״ת ורוב המפרשים ז״ל— פירשו כן בריש פרק קמא דפסחים, על מימרא דרב יהודה אמר רב: הבודק— צריך שיבטל, ואמרינן מאי טעמא? ושקלינן וטרינן, עד דאסיקנא: אמר רבא: גזירה שמא ימצא גלוסקא יפיפיה דדעתיה עילוה, ופירש רש״י ז״ל: ועבר עלה משום לא יראה ולא ימצא, וכן ר״ת ז״ל, ומרבינן לה מאך״—חלק, וכן כתב הר״ם מקוצי ז״ל; ושבעת ימים דכתיב שהקשה הראב״ד ז״ל — מבערב הוא דכתיב, דכתיב בערב תאכלו מצות, ולקבעו חובה, אבל לעבור עליו— מחצות די״ד הוא דעבר עליה; תדע! דגרסינן לה להדיא פרק כל

ד. היו לו ככרות רבות של תרומה, וצריך לשורפה ערב שבת – לא יערב הטהורה עם הטמאה וישרוף, אלא שורף טמאה לעצמה, וטהורה לעצמה, ותלויה לעצמה; ומניח מן הטהורה – כדי לאכול עד ארבע שעות ביום השבת בלבד:

ה. מי ששכח או הזיד ולא בדק בליל ארבעה עשר, – בודק ארבעה עשר בשחרית; לא בדק בשחרית – בודק בשעת הבעור; לא בדק בשעת הבעור – בודק בתוך הרגל; עבר הרגל ולא בדק – בודק אחר הרגל, כדי שיבער מה שימצא מהחמץ שעבר עליו הפסח, מפני שהוא אסור בהנייה:

ו. כשבודק החמץ בלילי ארבעה עשר, או ביום ארבעה עשר, או בתוך הרגל – מברך קודם שיתחיל לבדוק: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו

מגדל עוז

רבים מתרצים לדברי ר"י אלפאס, וגורסין במילתיה דרבי אליעזר בן יהודה איש ברתותא «מבערין מלפני השבת» ואין גורסין «את הכל» ומפרשין דאתרומה קאי, שמבערין אותה מלפני השבת, ומשייר, אבל בחולין — מודה דאין מבערין, אלא בזמנן, וכי אמר רבי אליעזר כמי תרומה מלפני השבת — חוץ מן השיור, ונמצאו שניהם שוין; ולפי זה הפירוש נראה לי שאין צריך למחוק הגירסא, אלא גרסינן במלתיה דאיש ברתותא שפיר «מבערין את הכל», ומפרשים לה הכי: מבערים את התרומה כולה מלפני השבת, ומשיירין מן הטהורה מזון שתי סעודות בלבד, ומפרש בתוספתא הטעם: לפי שאינה כמו החולין, שיש לו הרבה אוכלין עד הזמן, ולפיכך אין למהר בביעורם, וכמו שפירש רש"י ז"ל; אמנם בענין הדין — אלו ואלו דברי אלהים חיים הם, ואין לי ראיה להכריע; שוב מצאתי לרמב"ן ז"ל ריש מסכת פסחים, סוף גמרא מתניתין דר"מ אומר: אוכלין כל ד', בספר המלחמות שלו, שמצא נוסחאות שאין גורסין באיש ברתותא «מבערין את

הזויות, ומקבץ הכל ומניחו במקום אחד, עד תחלת שעה ששית ביום, ומבערו; ואם רצה לבערו בלילי ארבעה עשר – מבערו:

ב. החמץ שמניח בלילי ארבעה עשר, כדי שיאכל ממנו למחר עד ארבע שעות – אינו מניחו מפוזר ומפורד בכל מקום, אלא מצניעו בכלי, או בזויות ידוע, ויזהר בו; שאם לא נזהר בו ומצאו חסר, – צריך לחפש אחריו, ולבדוק פעם אחרת, שמא גררוהו העכברים:

ג. חל ארבעה עשר להיות בשבת – בודקין את החמץ בלילי ערב שבת, שהוא ליל שלשה עשר, ומניח מן החמץ כדי לאכול ממנו עד ארבע שעות ביום השבת, ומניחו במקום מוצנע, והשאר מבערו מלפני השבת; ואם נשאר מן החמץ ביום השבת אחר ארבע שעות – מבטלו, וכופה עליו כלי עד מוצאי יום טוב הראשון, ומבערו:

מגדל עוז

פרק אלו עוברין (דף מ״ט): כתב הרמב״ן ז״ל: הרב לא כתב כן, אלא בתרומה היא שמבער ומשייר, אבל בחולין — אינו מבער כלום, אלא בזמנו, כרבי אליעזר בן יהודה איש ברתותא, וכרבי אליעזר ברבי צדוק, דתרוייהו סבירי להו כהדדי, וכן עיקר, עד כאן לשונו: ואני אומר: אמת כך הוא שכך כתב ר״י אלפאס פרק אלו עוברין, גמרא מתניתין די״ד שחל להיות בשבת, אבל ר״מ ז״ל והעומדים בשטתו הקשו עליו הרבה, דרבי אליעזר בן יהודה איש ברתותא אמר: מבערין את הכל מלפני השבת, ולא חלק בין תרומה לחולין, ואילו רבי אליעזר ברבי צדוק חלק, ואמר: תרומה מלפני השבת, וחולין בזמנן; ועוד דרבי אליעזר בן יהודה איש ברתותא אמר: ומשיירין מן הטהורה מזון שתי סעודות, ואילו רבי אליעזר בר רבי צדוק אמר: תרומה מלפני השבת ולא הצריך שיור כלל, אלמא בתרתי פליגי, ולכך לא רמו את דבריו, וכן פסק הר״ם מקוצי ז״ל מדעת והסכמת רבותינו בעלי התוספות, כלשון ר״מ ז״ל אות באות; ומכל מקום ראיתי

יט. המפרש בים, והיוצא בשירה, תוך שלשים יום – זקוק לבדוק, קודם שלשים יום – אינו צריך לבדוק; ואם דעתו לחזור קודם הפסח – צריך לבדוק, ואחר כך יצא, שמא יחזור ערב הפסח בין השמשות, ולא יהיה לו פנאי לבער; ואם אין דעתו לחזור – אין צריך לבדוק; וכן העושה ביתו אוצר – תוך שלשים יום זקוק לבדוק, ואחר כך כונס אוצרו לתוכו; קודם שלשים יום, אם דעתו לפנותו קודם הפסח – צריך לבדוק, ואחר כך עושהו אוצר, ואם אין דעתו לפנותו קודם הפסח – אינו צריך לבדוק:

פרק שלישי

א. **כשבודק** אדם ומחפש בלילי י"ד – מוציא את החמץ מן החורים, ומן המחבואות, ומן

מגדל עוז

ריש פרק קמא, דדי לו בכך, והטעם דקאמר הראב"ד ז"ל — היינו דוקא שלא בטלו, אבל בטלו — אינו עובר עליו, וכדאמרינן בתלמיד היושב לפני רבו ויש לו עיסה מגולגלת בתוך ביתו — מבטלו בלבו עד שלא תגיע לאיסורא דאורייתא, והכי נמי קודם שיגיע לידי איסורא דאורייתא — די לו בבטול, ואי משום איסורא דרבנן הם אמרו שצריך לבדוק, והם אמרו בבור: שאין צריך סולם להעלותו, דכולי האי לא אטרחוה רבנן, ולכך סמך לו ר"מ ז"ל — דין כיפת שאור שיחדה לישיבה, אם טח פניה — הרי זה בטלה ומותר לקיימה, עכ"ל; כי היא ראיה לכל משכיל, כי בטח פניה — אפילו בלא בטול סגי, וכל שכן בבור דבבטול סגי: כיפת שאור, עד מבטל בלבו ודיו, פרק אלו עוברין (דף מ"ה): המשכיר בית סתם; עד סוף הפרק, פרק קמא דפסחים (דף ד'):

פרק שלישי

בשבודק אדם, עד שמא גררוהו העכברים, פרק קמא דפסחים (דף ט' י'): אל י"ד, עד יום שבת בלבד,

בעליה, חצי זית בבית, וחצי זית באכסדרה, חצי זית בבית זה, וחצי זית בבית שלפנים ממנו, הואיל ואלו החצאי זיתים דבוקין בכתלים, או בקורות, או בקרקעות, — אינו חייב לבער, אלא מבטל בלבו ודיו:

יז. המשכיר בית סתם בי"ד - הרי זה בחזקת בדוק, ואינו צריך לבדוק: ואם הוחזק זה המשכיר שלא בדק, ואמרה אשה או קטן אנו בדקנוהו, - הרי אלו נאמנין, שהכל נאמנין על ביעור חמץ; והכל כשרין לבדיקה, ואפילו נשים, ועבדים, וקטנים, והוא שיהיה קטן שיהיה בו דעת לבדוק:

יח. המשכיר בית לחבירו, אם עד שלא מסר לו המפתח חל ארבעה עשר, — על המשכיר לבדוק; ואם משמסר המפתח חל ארבעה עשר - על השוכר לבדוק; המשכיר בית בחזקת שהוא בדוק, ונמצא שאינו בדוק, — על השוכר לבדוק, ואינו מקח טעות, ואפילו במקום שבודקים בשכר, שהרי מצוה הוא עושה:

מגדל עוז

בשמי קורה, פרק קמא דפסחים (דף י'): היה חמץ בבור, עד ודיו, פרק קמא דפסחים; כתב הראב"ד ז"ל: לפי שטתו שכתב כאם תמצא לומר השנויים בגמרא — אף זה צריך סולם להעלותו; ומכ"מ טעות גדול אני רואה בדבריו, שאמר: אינו צריך סולם להעלותו, אלא מבטלו בלבו ודיו — נדמה בעיניו: דרבא לכתחלה קא מבעיא ליה, וטעות גדולה היא זו, דהיינו מטמין בבורות, אלא כשבדק ובטל ולאחר אסורו מצא, וזו היא שאלתו, עד כאן לשונו; ואני אומר: דעת הראב"ד ז"ל — כי כוונת ר"מ ז"ל לקיים כל ואם תמצא לימר, שנאמרו באותן השאלות, ואלו כן — היה כותב ומסדרן על סדר התלמוד, פרק קמא דפסחים, גמרא מתניתין דאין חוששין שמא גררה חולדה, אלא ודאי יש לו על כל דבר ודבר — טעם וראיה, וגם בזה מצאתי לו, דהא אוקימנא בהאי פירקא טעמא דבדיקה שמא ימצא גלוסקא יפיפיה, דדעתיה עלויה, ואתי למיכלה, כלומר: שישכח האיסור ויבא לטעות ולכשול בה ויאכלנה, והכא לגבי בור — לא משכח לה, והרי אתיא שפיר מינה, והרי זה כמי שעשה את ביתו אוצר, וכמי שעשה מחילה לחמצו של גוי,

יד. כזית חמץ בשמי קורה — מחייבין אותו להביא סולם להורידו, שפעמים יפול משמי קורה; היה חמץ בבור — אין מחייבין אותו להעלותו, אלא מבטלו בלבו ודיו:

טו. כיפת שאור שיחדה לישיבה, אם טח פניה בטיט — הרי זו בטלה, ומותר לקיימה; בצק שבסדקי העריבה, אם יש כזית במקום אחד — חייב לבער; ואם לאו, אם היה עשוי לחזק בו שברי העריבה, או לסתום בו נקב - בטל במעוטו, ואם לאו — חייב לבער; היו בו שני חצאי זתים בשני מקומות, וחוט של בצק בינידם — רואין כל שאילו ינטל החוט — נטלין עמו, — חייב לבער, ואם לאו — אינו צריך לבער:

טז. במה דברים אמורים: בעריבה, אבל בבית, אף על פי שאם ינטל החוט אין נטלין עמו — חייב לבער, מפני שפעמים מקבץ אותן; היה חצי זית בבית, וחצי זית

מגדל עוז

אלו השאלות שנקבעו בגמרא אחר שאמר: פירש ואתא עכבר היינו סיפא כו׳, עד בנמצא הלך אחר הרוב, פירוש לפי שאינו קבוע, וכן בכל הני אינו קבוע, דמה לי נמצא ביד גוי? מה לי נמצא בפי עכבר? הלכך כולהו להא דמו בענין קבוע, והוצרכו לדמותן כל אחת ואחת — למאי דדמי לה, ומיירי כולהו כגון שלא נטל בפנינו לבר מקמיה, כדכתיבנא מדעת רבותינו ז״ל, והסכים לדעת רבותינו בעלי התוספות ז״ל, שהקשו על הראשון דדאין לה בדין קבוע: אמאי לא דיינינן לה בנמצא, וכימא: מה לי נמצא ביד עכבר? מה לי נמצא ביד גוי? ותירצו ז״ל: דקמייתא נולד הספק בפנינו, וכל שארא לא, והוא דעת ר״מ ז״ל שהוקשה לו כן, ותירץ בזה, והוא דעת נכון, ולכך כיון מסדר התלמוד לסדר אחר בנמצא, וקמייתא כדקיימא קיימא, ולא סדר כל אלו בתר דין קבוע, וגם לא הקדים לסדר אלו, ויסדר אחריהן קבוע ושאינו קבוע, כר״ן; אבל על שאר דברי רבינו הראב״ד ז״ל — אין להשיב, לפי שאני לא באתי בזה החבור לסתור אלא לבנות: הניח החמץ בזוית זו וכו׳, עד

ומצא ככר, או שהיו ט׳ צבורין של מצה, ואחד של חמץ, ופירש ככר מהן ואין ידוע אם חמץ או מצה, ובא עכבר ונטל הככר שפירש ונכנס לבית בדוק, בכל אלו אין צריך לבדוק פעם שניה, שאין כאן קבוע:

יב. הניח החמץ בזוית זו, ומצאו בזוית אחרת, או שהניח תשע חלות ומצא עשר, או שבא עכבר ונטל החמץ, וספק נכנס לבית זה, או לא נכנס, בכל אלו — צריך לבדוק:

יג. נכנס עכבר לבית, וככר בפיו, ויצא עכבר משם וככר בפיו, — אומרים: הוא הראשון שנכנס, הוא האחרון שיצא, ואינו צריך לבדוק: היה הראשון שנכנס שחור, וזה שיצא לבן — צריך לבדוק: נכנס עכבר וככר בפיו, ויצאתה משם חולדה, וככר בפיה — צריך לבדוק; יצאתה משם חולדה ועכבר וככר בפיה — אינו צריך לבדוק, שזה הככר הוא שהיה בפי העכבר; נחש שנכנס לחור ופת בפיו, — אין חייב להביא חבר להוציאו:

מגדל עוז

דמיירי כגון שנטל לפנינו, ונכנס בפנינו והניחו שם, דהוה ליה כספיקא דאורייתא, וכט׳ הנויות שלקח בפנינו, ואיני יודע מאיזה מהן לקח — דספיקו אסור, דכיון שנולד הספק בפנינו — ספיקו אסור; וזה דעת נכון ותירוץ יפה, וכן נראה מלשון ר״מ ז״ל שהיה דעתו אם תדקדק בו, ומיחוור טפי: שני צבורין אחד של מצה, עד פעם אחרת שאין כאן קבוע, פרק א׳ דפסחים (דף ט׳); כתב הראב״ד ז״ל: זה שבוש, דקבוע ודאי הוא, אלא שתולין לקולא, דהוה ליה כספק ביאה לענין בדיקה, ותולין זה בזה; ויש לומר אף לענין בטול דומיא דטומאה; ויש אומרים דלא אמרו תולין זה בזה לטומאה — אלא לאוכלי טהרות, וכן לענין בדיקה, אבל לבטול — אזלינן לחומרא, ויש דברים דאפילו בדאורייתא אזלינן לקולא: כגון בדק ולא מצא, כרבנן דפליגי על ר״מ, אי נמי בבדק ומצא כרשב״ג דפליג אדרבי, וכן הניח בזויות זו ומצא בזוית אחרת כרשב״ג לקולא, דפליג על רבי, עכ״ל; ואני אומר: חס ושלום שנשתבש, שכל

ט. ראה תנוק שנכנס לבית בדוק, ובידו ככר, ונכנס אחריו ומצא פרורין - אינו צריך בדיקה, שחזקתו שאכלה, ואלו הפרורין שנפלו ממנו בשעת אכילה, שדרך התנוק לפרר בעת אכילתו, ואין דרך עכבר לפרר; ואם לא מצא פרורין כלל - צריך לבדוק:

י. הניח תשעה צבורין של מצה, ואחד של חמץ, ובא עכבר ונטל, ולא ידענו אם חמץ אם מצה נטל, ונכנס לבית בדוק צריך לבדוק, שכל הקבוע כמחצה על מחצה:

יא. ב' צבורין, אחד של חמץ, ואחד של מצה, וב' בתים, אחד בדוק, ואחד שאינו בדוק, ובאו ב' עכברים, זה נטל חמץ, וזה נטל מצה, ואין ידוע לאי זה בית נכנס זה שנטל החמץ, וכן ב' בתים בדוקין, וצבור אחד של חמץ, ובא עכבר ונטל, ואין ידוע לאי זה בית נכנס, או שידע שנכנס לאחד מהן, ונכנס אחריו ובדק ולא מצא כלום, או שבדק

מגדל עוז

הרוצה לאכול חמץ אחר בדיקתו, כיצד יעשה? מה שמשייר יניחנו בצנעה, שלא תבא חולדה ותטול בפניו, וצריך בדיקה אחריו; ועלה אמרינן: ט' צבורים של מצה, ואחת של חמץ, ואתא עכבר ושקל, היינו ט' חנויות, פירוש: דאמרינן כל קבוע — כמחצה על מחצה דמי, אלמא לענין בדיקה קיימא, וכן כתב ר"י אלפס ז"ל; ומה שהקשה הראב"ד ז"ל — כבר הקשו רבותינו בעלי התוספות ז"ל, ואמרו: מאי קא מדמה אהדדי ט' חנויות נבלה שהוא דאורייתא, והא דבדיקה שהוא דרבנן! כדמוכחא שמעתין להדיא, דמתמהינן: אטו בדיקת חמץ דאורייתא היא? מדרבנן היא, דאי מדאורייתא — בבטול בעלמא סגי! ותרצו: בשלא בטל, אי נמי כיון דאי משכח לה, ואתי למיכלה, הוי איסורא דאורייתא — כהדדי נינהו; וזה התירוץ נכון יותר בעיני, כי לפי תירוץ ראשון — היה קשה לי: דהא בברייתא הרוצה לאכול חמץ אחר בדיקתו קתני, ולא קודם בטולו קתני; ודוחק בעיני קצת לומר: דאחר בדיקה — היינו קודם לאחר בטול, דסתם איניש בתר בדיקה מבטל לאלתר; ועוד פירש ר"י הזקן ז"ל

אינו צריך בדיקה; וכשבודק המרתף - בודק ממנו שתי שורות החיצונות, שהם העליונה ושלמטה ממנה:

ז. אין חוששין שמא גררה חולדה חמץ למקום שאין מכניסין בו חמץ. שאם נחוש מבית לבית, נחוש מעיר לעיר, ואין לדבר סוף; בדק ליל ארבעה עשר, והניח עשר חלות, ומצא תשע - הרי זה חושש, וצריך לבדוק פעם שניה, שהרי גררה חולדה או עכבר בודאי:

ח. וכן אם ראה עכבר שנכנס לבית, והחמץ בפיו אחר בדיקה - צריך לבדוק פעם שניה, אף על פי שמצא פירורין באמצע הבית - אין אומרים כבר אכל אותה הפת במקום זה, והרי הפירורין, אלא חוששין שמא הניחה בחור או בחלון, ואלו הפירורין שם היו, ולפיכך חוזר ובודק, אם לא מצא כלום - הרי זה בודק כל הבית, ואם מצא אותה הפת שנטלה העכבר ונכנס, אין צריך בדיקה:

מגדל עוז

כפי הברייתא, ואחר כך מיד כתב דין היין כפי הפירוש, על דרך התלמוד שם, וכמו שקבלנו פירושו ז"ל, אבל אוצרות יין ואוצרות שמן שמסתפק מהן, ובית המלח, ובית השעוה, ובית דגים קטנים, ובית העצים, ובית המורייס, וחורי הבית האמצעים, וכיוצא באלו - צריכין בדיקה, שסתמן: שמכניסין בהן חמץ, ואם ידע בודאי שלא הכניס בהן חמץ - אינו צריך בדיקה, עד כאן לשונו; מעתה העמק ודקדק, ותבין; ושוב בדקתי בספר המאור, ולא מצאתי שהשיג לר"י אלפס ז"ל בדבר זה - לא בגירסא, ולא בדבריו, דהוה ניחא ליה שפיר: וכשבודק המרתף, עד לא מצא פירורין כלל צריך לבדוק, פרק קמא דפסחים (דף ח'): הניח ט' צבורין, עד כמחצה על מחצה; כתב הראב"ד ז"ל: לא מיחוורא הא מילתא, אלא לענין בטול, אבל לענין בדיקה—ספיקא דרבנן היא, עכ"ל; ואני אומר: מחוור הוא—אלא רש"י ורבותינו בעלי התוספות ז"ל שפירשו לענין בדיקה; ויש לי ראיה מוכרחת בסוגיין דההיא שמעתא גופה, גמרא מתניתין דאין חוששין שמא גררה חולדה, דגרסינן: תניא כוותיה דרבא:

ובמרבואות, אבל אכסדרה שאורה רב, אם בדקה לאור החמה – דיו; ואמצע החצר – אין צריך בדיקה, מפני שהעופות מצוין שם, והן אוכלין כל חמץ שיפול שם:

ה. חור שבאמצע הבית שבין אדם לחברו, זה בודק עד מקום שידו מגעת, וזה בודק עד מקום שידו מגעת, והשאר מבטלו בלבו: אבל חור שבין ישראל לגוי – אינו בודק כלל, שמא יאמר הגוי כשפים הוא עושה לי, אלא מבטלו בלבו ודיו; וכל מקום שאין מכניסין בו חמץ – אינו צריך בדיקה:

ו. חורי הבית התחתונים והעליונים, וגג היציע, ורפת בקר, ולולין, ומתבן, ואוצרות יין, ואוצרות שמן, שאינו מסתפק מהן, ובית דגים גדולים – אינן צריכין בדיקה, אלא אם כן הכנים להן חמץ; אבל אוצרות שכר, ואוצרות יין שמסתפק ממנו, ובית דגים קטנים, ובית העצים, ובית המוריים, וחורי הבית האמצעים, וכיוצא באלו – צריכין בדיקה, שסתמן שמכנסים להן חמץ; ואם ידע בודאי שלא הכנים שם המץ –

מגדל עוז

היתה זאת גירסת רמז"ל, איך היה טועה בזה גברא רבא כוותיה? אלא ודאי הוא הלך בשטת רבותיו, וגורס גירסא ספרדית, כמו שגרס ר"י אלפאס, והיא אצלנו בקבלתינו, שאין גורס אוצרות שמן בברייתא דאקשינן מינה, אלא בברייתא קמייתא דאקשינן עלה, דמוקי לה בשאין מסתפקא, כלומר: שיודע בודאי שאינו מסתפק, ולכך אין צריך בדיקה כלל לגבי שמן, ולגבי יין הקשה בלבד, והעמידה במסתפק, כלומר: שבודאי מסתפק מן היין—צריך בדיקה, אבל סתם – אין צריכין בדיקה, ומן השמן—לא הזכיר כלל, אלא שבקיה כדקאי מעיקרא, ומקל וחומר קא אתי דלא צריך; אבל שאר מקומות כגון אוצרות שכר, ובית דגים, וכיוצא בהן, אפילו בסתם – צריכין בדיקה; ושאר הגירסא של שמן—כמו אינה בספרים המדויקים שבספרד, ולכך דקדק בלשונו יפה, שחייב אדם לומר כלשון רבו; בא וראה! שלא כתב כאן דיני יין ושמן, דבר והפכו, במסתפק ואינו מסתפק, אלא נזהר וכתב: יין ושמן שמסתפק,

המץ דם זבחי, כלומר: לא תשחט הפסח ועדיין החמץ קיים; ושחיטת הפסח הוא יום ארבעה עשר אחר חצות:

ב. ומה היא השבתה זו האמורה בתורה? הוא שיבטלו בלבו, ויחשוב אותו כעפר, וישים בלבו שאין ברשותו חמץ כלל, ושכל חמץ שברשותו – הרי הוא כעפר, וכדבר שאין בו צורך כלל:

ג. ומדברי סופרים: לחפש אחר החמץ במחבואות, ובחורים, ולבדוק ולהוציאו מכל גבולו; וכן מדברי סופרים: שבודקין ומשביתין החמץ בלילה, מתחלת ליל ארבעה עשר לאור הנר, מפני שבלילה כל העם מצויין בבתים, ואור הנר יפה לבדיקה; ואין קובעין מדרש בסוף יום שלשה עשר; וכן החכם לא יתחיל לקרות בעת זו, שמא ימשך וימנע מבדיקת חמץ בתחלת זמנה:

ד. אין בודקין – לא לאור הלבנה, ולא לאור החמה, ולא לאור האבוקה, אלא לאור הנר; במה דברים אמורים: בחורים

מגדל עוז

חייבין עליו עשה ולא תעשה, עשה - על ביעורו, דכתיב תשביתו שאור מבתיכם, לא תעשה—שאור לא ימצא בבתיכם, עד כאן: וכן מדברי סופרים שבודקין, עד אין צריך בדיקה, פרק קמא דפסחים דף ב׳: חורי הבית העליונים, עד הכנים להם חמץ; כתב הראב״ד ז״ל: טעה בשמן, שאף על פי שמספק—אינו צריך, לפי שיש קבע לספוקו, עכ״ל; ואני אומר: הספרים חלוקים, והסופרים לא טעו, כי בגירסת הראב״ד ז״ל—גרסינן להדיא גמרא מתניתין קמייתא דפרק קמא דפסחים: ואוצרות יין - אין צריך בדיקה, והתניא אוצרות יין צריך בדיקה, ואוצרות שמן אין צריך בדיקה! ופרקינן: התם במסתפק, כלומר: כי תניא באוצרות יין צריך בדיקה — במסתפק, דחיישינן דילמא אזיל שמש באמצע סעודה לאתויי יין, ופתו בידו, ושוכח אותו שם; ואשמן לא מהדר ולא מידי; והדר אקשינן: אי הכי שמן נמי! ופרקינן: שמן יש קבע לאכילה, יין אין קבע לשתיה, ע״כ; ולפי זאת הגירסא—כתב השגתו, ואילו

ט. ואסרו חכמים לאכול חמץ מתחלת שעה ששית, כדי שלא יגע באיסור תורה; ומתחלת שעה ששית – יהיה החמץ אסור באכילה ובהניה, – כל שעה ששית מדברי סופרים, ושאר היום משביעית ולמעלה – מן התורה; שעה חמישית – אין אוכלין בה חמץ, גזירה משום יום המעונן, שמא יטעה בין חמישית לששית, ואינו אסור בהניה בשעה חמישית; לפיכך תולין בה תרומה, ולחם תודה, וכיוצא בהן מחמץ שהוא קדש, – לא אוכלין ולא שורפין, עד שתגיע שעה ששית, ושורפין הכל:

י. הא למדת! שמותר לאכול חמץ ביום ארבעה עשר עד סוף שעה רביעית; ואין אוכלין בשעה חמישית, אבל נהנין בו; והאוכל בשעה ששית – מכין אותו מכת מרדות, והאוכל מתחלת שעה שביעית – לוקה:

פרק שני

א. **מצות** עשה מן התורה, להשבית החמץ קודם זמן אסור אכילתו, שנאמר: [1] ביום הראשון תשביתו שאר מבתיכם; ומפי השמועה למדו, שהראשון זה הוא יום ארבעה עשר, ראיה לדבר זה – מה שכתוב בתורה: [2] לא תשחט על

[1] שמות י"ב [2] שם כ"ג

מגדל עוז

הראב"ד ז"ל-צריך לי תלמוד, שהרי פת שעיפשה, וכיפה שאור שיחדה לישיבה, ואסיקנא כמי בטח פניה בטיט, דפליגי בה תנא קמא ורבי שמעון בן אלעזר אמר חייב לבערה, מפני שראויה לשחקה ולחמץ בה כמה עיסות אחרות, וליסני נמי (חסר מכאן ועד סוף הפרק):

פרק שני

מצות עשה מן התורה כו', עד ולהוציאו מכל גבולו, פרק קמא דפסחים דף ד' ה', ופרק ב', ובירושלמי דסנהדרין, חמץ

אבל התערובת - מותר באכילה לאחר הפסח :

ו. אין חייבין כרת, אלא על אכילת עצמו של חמץ, אבל ערוב המץ, כגון כותח הבבלי, ושכר המדי, וכל הדומה להן מדברים שהחמץ מעורב בהן, אם אכלן בפסח - לוקה, ואין בו כרת, שנאמר: [1] כל מחמצת לא תאכלו; במה דברים אמורים: בשאכל כזית המץ בתוך התערובות בכדי אכילת ג' בצים — הוא שלוקה מן התורה, אבל אם אין בתערובות כזית בכדי אכילת ג' בצים, אף על פי שאסור לו לאכול, אם אכל — אינו לוקה, אלא מכין אותו מכת מרדות :

ז. האוכל מן החמץ עצמו בפסח כל שהוא - הרי זה אסור מן התורה, שנאמר: [2] ולא יאכל; ואף על פי כן אינו חייב כרת או קרבן אלא על כשעור, שהוא כזית; והאוכל פחות מכזית במזיד — מכין אותו מכת מרדות :

ח. אסור לאכול חמץ ביום י"ד מחצות היום ולמעלה, שהוא מתחלת שעה שביעית ביום; וכל האוכל בזמן הזה — לוקה מן התורה, שנאמר: [3] לא תאכל עליו חמץ, כלומר: על קרבן הפסח — כך למדו מפי השמועה בפירוש דבר זה: לא תאכל חמץ משעה שראויה לשחיטת הפסח, שהוא בין הערבים, והוא חצי היום :

[1] שם [2] שם י"ג [3] דברים ט"ז

מגדל עוז

עכ"ל ; ואני אומר : כמה פעמים כתבתי בחבור הזה . שלכך קרא רמז"ל חבורו זה «משנה תורה» שהוא ככתב הנשתוון, מדרך ארוכה לקצרה, ומה שיחדש אדם, או ידקדק, או ישאל—על התלמוד, כן יעשה על דבריו, ולא כיון בו לגלות דעתו עתה, בדקדוקין המוצאים והיוצאים דבר מתוך דבר, וכן בדבר זה שהוסיף עתה הראב"ד ז"ל—כבר כתב דין כיפת שאור אם טח פניה בטיט, פרק ב' של אלו הלכות, ודין הפת שעיפשה פרק ד' כדאיתא פרק אלו עוברין, גמרא מתניתין דבצק שבסדקי עריבה; והחלוק שחלק

בפסח, אף על פי שלא אכלו, – עובר בשני לאוין, שנאמר: [1] ולא יראה לך שאר בכל גבלך; ונאמר: [2] שאר לא ימצא בבתיכם; ואסור החמץ, ואסור השאור שבו מחמיצין, – אחד הוא:

ג. אינו לוקה משום לא יראה ולא ימצא – אלא אם כן קנה חמץ בפסח, או חמצו, כדי שיעשה בו מעשה; אבל אם היה לו חמץ קודם הפסח, ובא הפסח ולא ביערו, אלא הניחו ברשותו, אף על פי שעבר על שני לאוין – אינו לוקה מן התורה, מפני שלא עשה בה מעשה, ומכין אותו מכת מרדות:

ד. חמץ שעבר עליו הפסח – אסור בהנאה לעולם; ודבר זה – קנס הוא מדברי סופרים, מפני שעבר על בל יראה ובל ימצא – אסרוהו, אפילו הניחו בשגגה, או באונס, כדי שלא יניח אדם חמץ ברשותו בפסח – כדי שיהנה בו אחר הפסח:

ה. חמץ שנתערב בדבר אחר תוך הפסח, בין במינו בין שלא במינו, – הרי זה אוסר בכל שהוא; וחמץ של ישראל שעבר עליו הפסח, אף על פי שהוא אסור בהנייה, אם נתערב בין במינו בין שלא במינו, – הרי זה מותר לאכלו אחר הפסח, שלא קנסו ואסרו – אלא בחמץ עצמו,

[1] שם י"ג [2] שם י"ב

מגדל עוז

ואסור החמץ ואסור השאור שבו מחמיצין אחד הוא, פרק ד' דעדיות, ופרק קמא דביצה; כתב הראב"ד ז"ל: דוקא לשעוריהן, אבל לענין ביעור ולענין אכילה – יש הפרש ביניהם, שהחמץ אם נפסל מאכילת הכלב – אין זקוק לבער, והשאור אף על פי שהוא נפסל – חייב לבער, לפי שהוא ראוי לשחקו, ולחמץ בו כמה עיסות, אלא אם כן יחדו לישיבה וטח פניו בטיט; ומה ששנו בתוספתא: הפת שעיפשה- חייב לבער, מפני שהוא ראוי לשחקו וכו' — בפת של שאור קאמר, דאי בחמץ-לא היה צריך לזה הטע

הלכות חמץ ומצה

יש בכללן שמונה מצות, שלש מצות עשה, וחמש מצות לא תעשה; וזהו פרטן :

א. שלא לאכול חמץ ביום ארבעה עשר מחצות היום ולמעלה : ב. להשבית שאור ביום ארבעה עשר : ג. שלא לאכול חמץ כל שבעה : ד. שלא לאכול תערובת חמץ כל שבעה : ה. שלא יראה חמץ כל שבעה : ו. שלא ימצא חמץ כל שבעה : ז. לאכול מצה בלילי הפסח : ח. לספר ביציאת מצרים באותו הלילה :

וביאור מצות אלו — בפרקים אלו :

פרק ראשון

א. כל האוכל כזית חמץ בפסח, מתחלת ליל ט"ו, עד סוף יום אחד ועשרים בניסן, במזיד – חייב כרת, שנאמר : [1] כי כל אוכל חמץ ונכרתה ; בשוגג – חייב קרבן חטאת קבועה, אחד האוכל, ואחד הממחה ושותה : ב. חמץ בפסח – אסור בהנאה, שנאמר : [2] ולא יאכל חמץ" – לא יהא בו התר אכילה ; והמניח חמץ ברשותו

[1] שמות י"ב [2] שם י"ג

מגדל עוז

פרק ראשון

כל האוכל כזית, עד חטאת קבוע, פרק אלו עוברין, ופרק כל שעה : אחד האוכל ואחד הממחה ושותה, פרק העור והרוטב : החמץ בפסח אסור בהנאה, עד לא ימצא בבתיכם, פרק כל שעה :

יתר, ומתה – מושיבין אחרת תחתיה בארבעה עשר, כדי שלא יפסדו הביצים; ובמועד אין מושיבין, אבל אם ברחה במועד מעל הביצים - מחזירין אותה למקומה:

מגדל עוז

מכלל דלאו הכי פירושא דמתניתין: ההולך ממקום שעושין, עד מפני המחלוקת, פרק מקום שנהגו (דף נ"א): מוליכין ומבילין, עד סוף הפרק, פרק מקום שנהגו (דף נ"ה):

נגמרו הלכות יום טוב בעזר האל;

ממקום שאין עושין למקום שעושין – לא יעשה: נותנין עליו חומרי מקום שיצא משם, והומרי מקום שהלך לשם, ואף על פי כן לא יתראה בפניהם שהוא בטל מפני האסור: לעולם אל ישנה אדם, מפני המחלוקת; וכן מי שדעתו לחזור למקומו – נוהג כאנשי מקומו בין להקל בין להחמיר; והוא שלא יתראה בפני אנשי המקום שהוא בו, מפני המחלוקת:

כא. מוליכין ומביאין כלים מבית האומן בארבעה עשר אחר חצות, אף על פי שאינן לצורך המועד; וגורפין זבל מתחת רגלי בהמה, ומוציאים אותן לאשפה; ומושיבין שובכין לתרנגולים; תרנגולת שישבה על הביצים שלשה ימים או

מגדל עוז

וכו', וכן מפורש בתוספתא, וכן הרב ז"ל, והוא עיקר: ואני אומר: מחלוקת שלישי אתה רואה כאן, כי רש"י ז"ל פירש: כי בשלש אומניות האלו בלבד — הוא שהקילו להתחיל בהן, אפילו במקום שלא נהגו לעשות מלאכה בי"ד, וכלמפרש טעמא בגמרא בחייטין, שכן ההדיוט תופר כדרכו בחולו של מועד, והספרין והכובסין, שכן הבא ממדינת הים והיוצא מבית האסורין — מספרין ומכבסין בחולו של מועד, ואף על פי שהוא חמור יותר מי"ד; ורבותי בעלי התוספות ואנחנו אחריהם כן הורגלנו לפרש, ואורח ההלכה סובלת כל הפירושים, כי מה לי שיאמרו: אין עושין אלא ג' אומניות, ונפרש שיתחיל בהן, אבל שאר אומניות לא יתחיל בהן לכתחלה, ואם התחיל גומר עד חצות? ומה לי שיאמרו ג' אומניות עושין מלאכה בערבי פסחים עד חצית, ונפרש עושין לכתחלה, ושאר אומנות גומר? ודעת הרב ז"ל שכתב הראב"ד ז"ל — הוא חקוק בפרק מקום שנהגו, אבל אין בלשונו הכרע, וקרוב שהלך ר"מ ז"ל כשטת רבו, שהוא מקובל בה, וכן כתב הר"מ ז"ל מקולי מדעת רבותינו בעלי התוספות ז"ל; ומה שכתב הראב"ד ז"ל לראיה מן התוספתא — אינו מדוקדק, או מנלן דסמכה היא? ואי דוקא היא, למה לא אסקיה בגמרא דילן? כשאר מתנייתא דלא איבררא ליסניהו, ואדרבה אמינא: כיון דלא קבעו מסדרי התלמוד בגמרא,

ואינו אסור אלא מחצי היום ולמעלה, שהוא זמן השחיטה, אבל מהנץ החמה עד חצי היום - תלוי במנהג, מקום שנהגו לעשות - עושין, מקום שנהגו שלא לעשות - אין עושין:

יט. ואפילו במקום שנהגו לעשות - לא יתחיל בתחלה לעשות מלאכה בי"ד, אף על פי שהוא יכול לגמרה קודם חצות, אלא שלש אומניות בלבד הן שמתחילין בהם - במקום שנהגו לעשות, ועושין עד חצות, ואלו הן: החייטין, והספרין, והכובסין; אבל שאר אומניות, אם התחיל בהן קודם י"ד — הוא שיגמור עד חצות, שאין העם צריכין לשאר אומניות צורך הרבה:

כ. ההולך ממקום שעושין למקום שאין עושין - לא יעשה בישוב, מפני המחלוקת, אבל עושה הוא במדבר; וההולך

מגדל עוז

שיש לדקק על זה הירושלמי מן הגמרא — נאה ומתקבל הוא, עד כאן לשונו: ואני אומר: על פי הסברא נאה, אמנם אם היא הלכה, למה לא קבעו בבבלי פרק מי שהפך, ששם עיקר זאת ההלכה? והא אסיק התם רב חמא בר גוריא אמר רב: הלכות מועד כהלכות כותים, לומר שהן עקרות, ואין למדות זו מזו, אלמא אין תלויות בסברא, והם ידעו הכל, וגם ר"י אלפאס -- לא הביאו בהלכות, ואף על פי שהיה בקי בו; אלא נראה שלא קבעוה בהלכה, וכן הסכים ר"מ ז"ל ולכך לא הביאו: ומביאין כלים, עד לא יביאם לביתו, פרק מי שהפך (דף י"ג): אסור לעשות מלאכה, עד שלא לעשות אין עושין, פרק מקום שנהגו (דף נ'): ואפילו מקום שנהגו לעשות וכו', עד אומניות צורך הרבה, פרק מקום שנהגו: כתב הראב"ד ז"ל: לא כן צורת ההלכה, אלא לר"מ כל מלאכה שהיא לצורך המועד — גומרה בי"ד, אפילו שלא נהגו לעשות, ושלא לצורך המועד עושין במקום שנהגו לעשות; ואתו רבנן למימר: דהני ג' אומניות אתחולי נמי מתחילין אפילו במקום שנהגו שלא לעשות, ולהתיר באלו, ולא לאסור, מדלא קאמר וחכמים אומרים אין עושין, אלא ג' אומניות

כגון מחרישה מן הלוטש, או צמר מבית הצבע — אין מביאין; ואם אין לאומן מה יאכל — נותן לו שכרו ומניחן אצלו; ואם אינו מאמינו — מניחן בבית הסמוך לו, ואם חושש להם שמא יגנבו — מפנן לחצר אחרת, אבל לא יביא לביתו אלא בצנעה:

י״ז. אסור לעשות מלאכה בערבי ימים טובים, מן המנחה ולמעלה, כמו ערבי שבתות; וכל העושה מלאכה בהן — אינו רואה סימן ברכה לעולם; וגוערין בו, ומבטלין אותו בעל כרחו; אבל אין מכין אותו מכת מרדות, — ואין צריך לומר שאין מנדין אותו, חוץ מערב הפסח אחר חצות, שהעושה בו מלאכה אחר חצות — מנדין אותו, ואין צריך לומר שמכין אותו מכת מרדות אם לא נדוהו, לפי שיום י״ד בניסן — אינו כשאר ערבי ימים טובים, מפני שיש בו חגיגה ושחיטת קרבן פסח:

י״ח. לפיכך יום י״ד בניסן — אסור בעשית מלאכה מדברי סופרים, כמו חולו של מועד, והוא קל מחולו של מועד;

מגדל עוז

וכוכין במנין, לרבנן כדאית להו, ולרבי שמעון כדאית ליה; וזה פשוט ומפורסם, ועלו בכך דברי ר״מ ז״ל על נכון: אין מפנין, עד אפילו ממכובד לבזוי, באבל רבתי, וכן כתב הר״מבן ז״ל בנמקי תורת האדם שלו: אין מתליעין את האילנות, עד בשמן, במסכת ע״ז, וריש פרק רבי ישמעאל: ועוקרין את הפשתן, עד שיזבלו כל השדה, פרק מי שהפך (דף כ״ח): הזבל שבחצר, עד באשפה, פרק מקום שנהגו: המשוה פני קרקע, עד אמת המים של ריחים, פרק קמא דמועד קטן: זופתין, עד וכן כל כיוצא בזה, פרק מי שהפך: קוצצין לפרנים, עד כדי ליפותו, פרק קמא דמועד קטן (דף י״ב): ואין מרביעין, עד ולשתותן במועד, פרק ראשון ופרק שני דמועד קטן: אין מפנין, עד באותה חצר; כתב הראב״ד ז״ל: בירושלמי: משל אחרים בתוך שלו — אפילו מגלה לכעורה שמחה היא לאדם, שהוא דר בתוך שלו; ונראה לי אפילו מחצר אחרת, ואף על פי

יד. זופתין את החביות, כדי שלא יפסד היין; ווזפתין את הבקבוק, מפני שאין בו טורח. וסותמין פי החבית של שכר, כדי שלא תפסד; ומהפין את הקציעות בקש, כדי שלא יאבדו; ומרכבין את הבגדים בידים, מפני שהוא מעשה הדיוט. אבל אין עושין קשרי בית הידים, מפני שהוא מעשה אומן, וכן כל כיוצא בזה:

טו. קוצצין צפורני חמור של רחים, ובונין אבוס לבהמה; וסוס שירכב עליו – מותר לטול צפרניו ולסרקו, כדי ליפותו; אין מרביעין בהמה במועד, אבל מקיזין לה דם, ואין מונעין ממנה רפואה. וכל מאכלות ומשקים שאינן מאכל בריאים אלא לרפואה – מותר לאדם לאכלן ולשתותן במועד:

טז. אין מפנין מחצר לחצר במועד – לא מכעורה לנאה, ולא מנאה לכעורה; אבל מפנה הוא מבית לבית באותה חצר; ומביאין כלים שהן לצורך המועד מבית האומן, כגון כרים וכסתות וצלוחיות; אבל כלים שאינן לצורך המועד,

מגדל עוז

הקוטע בצנור כדי לקבל צרורות, ופירוש כי רב הונא היה סבור להתיר בכל ענין, ואפילו חפירה גמורה, ואפילו שלא לצורך המועד, עד מפני שהיא צרכי רבים, כדתנן ומתקנין את קלקולי המים, והשיבו רבי מונא מדברי שמואל, שלא התירו צרכי הרבים שלא לצורך המועד אלא כגון שפין את סדקיהן, דהיינו כעין מהכנין דמתניתין, וגם סייעו מלשון התוספתא, דגרסינן בלשון הזה: אין חופרין שיחין ומערות במועד, אבל מהכנין אותן, ומתקנין, עד כאן; והיינו ודאי שלא לצורך המועד; והרבה הפליג ז"ל בראיותיו ודבריו, עד שלא הניח לי מקום להתגדר בו, מלבד ראה זאת מצאתי סוף פרק המוכר פירות, בשמעתין דכוכין, שפירשו המפרשים ז"ל: שהוא דרך החופרים לעשותם לעצמן, ובשעת הצורך — מוכרים אותן, וכן בני המשפחה מתקנין אותם קודם הזמן, להיה מוכן, כי לא היתה מלאכה ליום אחד, ולא לשנים, ואפילו לחדש, שהרי היו צריכים לעשות בו חלה ומערות

כדי שיזבלו כל השדה; הזבל שבחצר—מסלקין אותו לצדדין, ואם נעשה הצר כרפת בקר—מוציאין אותו לאשפה:

יב. המשוה פני הקרקע, אם מתכוין לתקן מקום שיעמיד בו כרי של תבואה, או שידוש בו — מותר, ואם נתכוין לעבודת הארץ אסור; וכן המלקט עצים מתוך שדהו, אם לצורך עצים- מותר, ואם לתקן הקרקע - אסור; וכן הפותק מים לגנה, אם נתכוין שיכנסו הדגים מותר, ואם להשקות הארץ— אסור; וכן הקוצץ חריות מן הדקל, אם נתכוין להאכיל לבהמה- מותר, ואם נתכוין לעבודת האילן - אסור; וממעשיו יוכר: לאי זה דבר הוא מתכוין:

יג. תנור וכירים שאפשר שיבשו ויאפה בהן במועד -- עושין, ואם לאו - אין עושים אותן; ובין כך ובין כך — בונין על הרש של תנור, ועל הכירה — הטפלה שלהן; ומסרגין את המטות; ונוקרין את הריחים, ופותחין להן עין, ומעמידין אותן; ובונין אמת המים של רח״ים:

מגדל עוז

כלל? אלא הכל משימות המת, עד כאן לשונו: ואני אומר: חלילה, אדרבה גם בזה נתחייב לומר כלשון רבו, כי ר״ח ור״י בן גיאת ור״י אלפאס ורבותינו בעלי התוספות — כך פירשו פרק קמא דמועד קטן, ואף כי הר״ן בעל המאור ז״ל השיג על רבינו יצחק אלפאס ז״ל, ועמד על שיטת הראב״ד ז״ל, וגם למפרשים ז״ל נראה כן, כבר השיב עליהם הרמב״ן ז״ל כל הצורך, בספר המלחמות שלו, ואמר: כי אפילו ביום טוב שני התירו, ועשאוהו כחול לגבי מת, ואפילו למיגד ליה גלימא, ולמיגז ליה אסא, שהן מלאכות גמורות כחפירת קבר, וכמו שהשיבו רבותינו בעלי התוספות ז״ל על משמעות פירוש רש״י ז״ל; ועוד עשאו כמו צרכי הרבים, והביא ראיה מן הירושלמי, דגרסינן: בית עלמא דבר מבטיא אתפתחת במועדא, רב הונא סבר מימר מן הדא ועושין כל צרכי הרבים, אמר ליה רבי מונא: לא תני שמואל אלא להיות שפין את סדקיהן, ומוטטין אותן, וגורפין לון, כדתנינן תמן

ט. אין מפנין את המת, ולא את העצמות מקבר לקבר, ולא ממכובד לבזוי, ולא מבזוי למכובד; ואסור לעשות כן לעולם בשאר הימים, אלא אם כן היה מפנהו בתוך שלו – מפנהו בשאר הימים אפילו ממכובד לבזוי:

י. אין מתליעין את האילנות, ולא מזהימין את הנטיעות, ולא מנזמן; אבל סכין את האילנות ואת הפירות שבהן בשמן, ועוקרין את הפשתה, מפני שהיא ראויה לדפוף בה במועד; וקוצרין את הכשות, מפני שהיא ראויה להטילה לשכר במועד, וכן כל כיוצא בזה:

יא. אין מכנסין את הצאן לדיר – כדי שיזבלו את הקרקע, שהרי הוא מדייר שדהו במועד; ואם באו מאליהן – מותר, ואין מסייעין אותן, ואין מוסרין להן שומר לנער את הצאן; היה שכיר שבת, שכיר חדש, שכיר שנה, שכיר שבוע – מסייעין אותן, ושוכרין שומר לנער את צאנם ממקום למקום,

מגדל עוז

לשונו; כן פירש הרב רבי נתן בעל הערוך בשרש בקע, ובשרש גוהה, ונסתייע מפרק לא יחפור, ומן הירושלמי, ומפירוש ר"ח ז"ל; ואולי הראב"ד ז"ל לא ראה פירוש המשניות לר"מ ז"ל, או אולי חשדו בפירוש הזה, מפני שלא חברו עם חפירת כוכין ודומיהן, ואם כן הוא — כבר עלה על דעת מקצת רבותינו בעלי התוספות ז"ל בפירוש המשנה, ולא חשו בכך לקבוע הלכה כדבריהם, ואף כי על לשון ר"מ ז"ל, והלא עיניך רואות! כי בכאן חבר דינין מפוזרין, שחשב הראב"ד ז"ל להשיגו בפרק שלמעלה, מפני שלא באורן שם, ואדרבה עשה כחכמתו, שחבר שם — דיני צרכי רבים כאחד, וכאן חבר צרכי יחיד כאחד, וכבר הגלתיו שם, כיד אלהי הטובה עלי: עכברים שהם, עד אינו צריך שנוי, פרק קמא דמועד קטן (דף ז'): אין חופרין קבר להיותו מוכן למת, ולא בונין אותו, עד שיקבר בו, פרק א' משקין: כתב הראב"ד ז"ל: גם זה טעות, וקודם · שימות המת, למה מתקנין אות

צד בשנוי? נועץ שפוד בארץ, ומכה בקורדום, ואחר כך מנתקו, ונמצא מקומו גומה:

ו. כותל גנה שנפל — בונהו מעשה הדיוט, או גודר אותו בקנים וגומא, וכיוצא בהן; וכן אם עשה מעקה לגג — בונה אותה מעשה הדיוט; אבל כותל חצר שנפל — בונהו כדרכו; ואם היה גוהה — סותרו מפני הסכנה, ובונהו כדרכו:

ז. בונה אדם איצטבא לישב או לישן עליה; הציר והצנור והקורה והמנעול והמפתח שנשברו — מתקנן במועד כדרכו, בין בשל ברזל, בין בשל עץ, שזה הפסד גדול הוא, שאם ניח הפתח פתוח ודלתות שבורות — נמצא מאבד כל מה שבבית: וכבר בארנו: כל שיש בו הפסד — אינו צריך שנוי:

ח. אין חופרין קבר להיות מוכן למת שימות, ואין בונין אותו; אבל אם היה עשוי — הרי זה מתקנו במועד; כיצד? מוסיף במדתו, או מקצר ממדתו, כדי שיהיה נבון לעת שיקבר בו:

מגדל עוז

הברייתא שונה את זה על זרעים שלא שתו לפני המועד, והוא שונה אותו על כל שדה של אילנות, ואולי מדעתו למד זה: הסופר השמיט התירוץ וההשגה: ומותר להסב הנהר, עד ועושין נברכת במועד; כתב הראב"ד ז"ל: לא נמלט מן הטעות שטעין בו רבים, שהם סוברים נברכת כמו עוגיאות, וטעו טעיות גדולות הידועות לכל מבין, וכי אינה אלא ענין חפירת הקבר; וכן אמרו בירושלמי נברכת זה הבקיע, וכן כל שהוא בה חפירה נקרא בקיע, והוא החפירה שאנו עושין עכשיו למת, והם היו עושין אותם קודם לקבר, עד שיחפרו לו כוך, או בנין נאה, ואותו הבקיע — עושין במועד, עד לאחר שיעשה לו כוך או קבר לפי כבודו, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר הגיל עצמו מלפרש הפירוש הזה שחשדו הראב"ד ז"ל, וגילה דעתו בפירוש המשניות שחבר ז"ל, פרק קמא דמועד קטן, וזה לשונו בפירוש המשנה: ונברכת היא חפירה, כאותן ששורין בהן את הפשתן ודומיהן, עד כאן

ז': ומושכין את המים מאילן לאילן, ובלבד שלא ישקה את כל השדה; ואם היתה שדה לחה - מותר להשקות את כולה; ומרביצין את השדה במועד, שכל הדברים האלו - אין בהן טורח יותר:

ד. זרעים שלא שתו מלפני המועד - לא ישקה במועד, מפני שהן צריכין מים רבים, ויבא לידי טורח יותר; ומותר להסב את הנהר ממקום למקום, ולפתוח נהר שנסתם; בורות שיחין ומערות של יחיד, אם היה צריך להם - הוטטין אותן, ושפין את סדקיהן, אבל אין חופרין אותן לכתחלה; וכונסין לתוכה מים אף על פי שאינו צריך להן; ועושין נברכת במועד:

ה. עכברים שהן מפסדין את האילנות - צדין אותן במועד, בשדה האילן צד כדרכו; כיצד? חופר ותולה המצודה; ואם היה שדה לבן סמוך לשדה האילן - צדין אותן בשדה הלבן בשנוי, כדי שלא יכנסו לשדה האילן ויהריבוה; וכיצד

מגדל עוז

יעקב, הלא רבא למד יותר מדברי חכמים, ואם יאמר הלא הקשו על רבא מגריד, ועמדה הקושיא, לפי שלא נחלקו בגריד, ודמו התרביצה לשדה גריד, שהוא אוסר להשקותו, אם כן למה אמר רב: שמרביצין את השדה במועד? וסוף דבר: כל הדברים צריכין תקון גדול, עד כאן לשונו: ואני אומר: כי הלכה זו עיקרה פרק קמא דמועד קטן, ור"מ ז"ל פסק ועמד בשיטת רבותיו ר"י ברבי יהודה ן' גיאת, ותלמידו ר"י אלפאס, ותלמידו רבינו יוסף הלוי ן' מגש, רבו של ר"מ ז"ל, ויפה עשה, שחייב אדם לומר כלשון רבו; והראב"ד ז"ל עמד בשיטת בעל המאור, והרמב"ן ז"ל בספר מלחמות אמר: שזו מחלוקת ישנה היא; ובעל הלכות גדולות ז"ל הוא שפסק כן, אבל דעתו היא ז"ל כמו שכתב ר"י אלפאס, והעומדים בשיטתו, וכן פירש הסוגיא להוכיח כן: זרעים שלא שתו, עד טורח יתר, פרק א' משקין; כתב הראב"ד ז"ל:

פרק שמיני

א. נהרות המושכין מן האגמים - מותר להשקות מהן בית השלחין במועד, והוא שלא פסקו; וכן הבריכות שאמת המים עוברת ביניהן - מותר להשקות מהן; וכן בריכה שנטפה מבית השלחין, ועדיין היא נוטפת - מותר להשקות ממנה בית השלחין אחרת, והוא שלא פסק המעיין המשקה בית השלחין העליונה:

ב. ערוגה שהציה נמוך והציה גבוה - לא ידלה ממקום נמוך להשקות מקום גבוה, מפני שהוא טורח גדול; ומותר לדלות מים להשקות הירקות - כדי לאכלן במועד, ואם בשביל ליפותן - אסור:

ג. אין עושין עוגיות בעיקרי הגפנים כדי שיתמלאו מים, ואם היו עשויות ונתקלקלו - הרי זה מתקנם במועד; וכן אמת המים שנתקלקלה - מתקנין אותה במועד; כיצד? היתה עמוקה טפח - חופר בה עד ו', היתה עמוקה טפחים - מעמיקה עד

מגדל עוז

פרק שמיני

נהרות המושכין, עד מעמיקה עד שבעה, פרק קמא דמועד קטן (דף ב'): ומושכין את המים מאילן לאילן, ובלבד שלא ישקה כל השדה, ואם היתה שדה לחה — מותר להשקות כולה; ומרבילין את השדה במועד, שכל הדברים האלו — אין בהן טורח יתר: כתב הראב"ד ז"ל: משנת רבי אליעזר בן יעקב אני רואה בכאן, דרבי אליעזר בן יעקב הוא דאמר: שלא ישקה כל השדה, והוא אמר נמי: זרעים דלא שתו קודם המועד — לא ישקה אותם במועד, וחכמים מתירין בזה ובזה, בין באילן, בין בזרעים, והכי איתא בירושלמי; וזה המחבר תופס דברי רבי אליעזר בן יעקב, ולא ידעתי מי עשאו מכריע על דברי חכמים? ואם יאמר: רב יהודה הכריע, דמפרש לדעת רבי אליעזר בן

פותח אחת, ונועל אחת; וערב יום טוב האחרון של חג הסוכות — מוציא ומעטר את השוק בפירות, בשביל כבוד יום טוב; מוכרי תבלין — מוכרין כדרכן בפרהסיא:

כד. כל שאסור לעשותו במועד — אינו אומר לגוי לעשותו; וכל שאסור לעשותו במועד, אם אין לו מה יאכל — הרי זה עושה כדי פרנסתו; וכן עושה סחורה כדי פרנסתו; ומותר לעשיר לשכור פועל עני שאין לו מה יאכל — לעשות מלאכה שהיא אסורה במועד, כדי שיטול שכרו להתפרנס בו; וכן לוקחין דברים שאינם לצורך המועד, מפני צורך המוכר שאין לו מה שיאכל:

כה. שוכרין השכיר על המלאכה במועד לעשותה לאחר המועד, ובלבד שלא ישקול, ושלא ימדוד, ולא ימנה כדרך שהוא עושה בחול; גוי שקבל קבולת מישראל, אפילו היה חוץ לתחום, — אינו מניחו לעשותו במועד, שהכל יודעין שמלאכה זו של ישראל, ויחשדו אותו שהוא שכר את הגוי לעשות לו במועד, שאין הכל יודעין ההפרש שיש בין השכיר ובין הקבלן, ולפיכך אסור:

מגדל עוז

מחשב יליאותיו-צורך המועד הוא, עד כאן לשונו: ואני אומר: רבותינו בעלי התוספות ז"ל — הסכימו כדברי ר"מ ז"ל, בפירוש אגרות רשות שבמשנת פרק אלו מגלחין, ועל פי הירושלמי, שהן אגרות של שלום, ובחשבונות-משום דבר האבד: עושין כל צרכי המת, עד בשמחת הנשואין, פרק קמא דמועד קטן (דף ח'): אבל מחזיר הוא, עד בין בכלי, הכל פרק אלו מגלחין (דף י"ח): ועושה כל תכשיטיה, עד לקפלו במועד, פרק קמא דע"ז, ופרק קמא דמועד קטן דף ט': הזבין והזבות כו', עד לכבסו במועד, פרק אלו מגלחין: הספרים והמטפחות, עד מערב יום טוב, פרק בתרא דתעניות: אין עושין סחורה, עד או לקנות, פרק קמא דמועד קטן (דף י'): ואין לוקחין בתים, עד סוף הפרק הכל פרק מי שהפך את זיתיו (דף י"ג):

כא. הזבים והזבות, והנדות והיולדות, וכל העולים מטומאה לטהרה בתוך המועד, — הרי אלו מותרין לכבס; ומי שאין לו אלא חלוק אחד — הרי זה מכבסו במועד; מטפחות הידים, ומטפחות הספרים, ומטפחות הספג, — הרי אלו מותרין לכבס במועד; וכן כלי פשתן — מותר לכבסן במועד, מפני שצריכין כבוס תמיד, אפילו נתכבסו ערב יום טוב:

כב. אין עושין סחורה במועד, בין למכור בין לקנות; ואם היה דבר האבד, שאינו מצוי תמיד לאחר המועד, כגון ספינות, או שיירות שבאו, או שהם מבקשים לצאת, ומכרו בזול, או לקחו ביוקר, — הרי זה מותר לקנות או למכור; ואין לוקחין בתים ועבדים ובהמה — אלא לצורך המועד:

כג. מוכרי פירות כסות וכלים — מוכרין בצנעה לצורך המועד; כיצד? אם היתה החנות פתוחה לזוית, או למבוי, — פותח כדרכו; ואם היתה פתוחה לרשות הרבים —

מגדל עוז

ואני אומר: גם אנחנו רגילין לפרש כן, כמו שכתב הראב"ד פרק אלו מגלחין, בקבלת רש"י ורבותינו בעלי התוספות, וגם ר"מ ז"ל לא כתב «שכן צרכי רבים», אלא כצרכי רבים, וכדאמרי אינשי: קדרה דבי שותפי — לא קרירא ולא חמימא, ולפיכך הם כדבר האבד; וגם בזה מצאתי נוסח ר"מ ז"ל בהשגות — מוטעה, שהעתיק אותו הסופר «מפני שהם צרכי רבים» והשמיט הכף, ולכך הוצרך הראב"ד ז"ל להשיגו, ולפי דבריהם — דברי שניהן שוין, וגם בירושלמי משמע כן במקצת, שמפרש טעם אחר: שמא לא יזדמן לו סופר, או ב"ד אחר, ויתרשלו ויפסד ויאבד: ואסור לכתוב במועד, עד כדי פרנסתו, פרק אלו מגלחין דף י"ח: ומותר לכתוב שאלת שלום במועד, עד הדיוט במלאכות; כתב הראב"ד ז"ל: שאילת שלום שמא לא יזדמן לו מוליך הכתב;

ומי שהיה מנודה ולא התירוהו אלא במועד, ומי שנשבע שלא לגלח ושלא לכבס, ולא נשאל לחכם להתיר נדרו אלא במועד, — הרי אלו מגלחין ומכבסין במועד:

יט. וכולן שהיה להן פנאי לגלח קודם הרגל ולא גלחו — אסורין; אבל הנזיר והמצורע שהגיע זמן תגלחתן בין בתוך המועד, בין קודם הרגל, אף על פי שהיה פנאי — מותרין לגלח במועד, שלא ישהו קרבנותיהן; וכל היוצא מטומאתו לטהרתו — מותר לגלח במועד; וקטן שנולד, בין במועד, בין לפני המועד, — מותר לגלחו במועד; ואנשי משמר ששלמה משמרתן בתוך המועד — מותרים לגלח, מפני שאנשי משמר — אסורין לגלח בשבת שלהן:

כ. מותר לטול שפה בחולו של מועד, ולטול צפרנים, ואפילו בכלי; ומעברת אשה שער מכל גופה, בין ביד בין בכלי; ועושה כל תכשיטיה במועד, כוחלת, ופוקסת, ומעברת סרק על פניה, וטופלת עצמה בסיד וכיוצא בו, והוא שתוכל לקפלו במועד:

מגדל עוז

מצאתי כמו שהעתקתי כאן במלת «לרבים» ואם בא לפרש בין של צורך יחיד לרבים — כבר כללו יפה, ובארו באור יפה מאד בפרק שאחר זה; ומכל מקום מה שמפרש הראב"ד — אמת הוא, וכן מוכחא סוגיין פרק קמא דמועד קטן, גמרא מתניתין דרבי אליעזר בן עזריה, גבי ומתקנין את קלקולי המים, וכן כתב ר"י אלפאס ז"ל· וכונסין מים לבורות, עד להפקיר את הכלאים, פרק קמא דמועד קטן (דף ב'): ופודין את השבויין, עד עבד עברי, בירושלמי: ומטהרין את המצורע, עד צרכי רבים הם, פרק קמא דמועד קטן: ודנין דיני ממונות, עד פלוני ידון לי, פרק אלו מגלחין (שם דף י"ח י"ט): מי שצריך ללות, עד כותב שטר, פרק מי שהפך: וכן כותבין, עד צרכי רבים הם; כתב הראב"ד ז"ל: לא כי אלא כדבר האבד הם, עד כאן לשונו:

עץ מן היער לנסור ממנו לוחות לארון, ואין חוצבין אבנים לבנות בהן קבר :

טז. אין רואין את הנגעים במועד, שמא ימצא טמא, ונמצא חגו נהפך לאבל; ואין נושאין נשים, ולא מיבמין במועד, כדי שלא תשתכח שמחת החג בשמחת הנשואין; אבל מחזיר את גרושתו, ומארסין נשים במועד, ובלבד שלא יעשה סעודת ארוסין, ולא סעודת נשואין, שלא יערב שמחה אחרת בשמחת החג :

יז. אין מגלחין, ואין מכבסין במועד, גזירה שמא ישהא אדם עצמו לתוך המועד, ויבא יום טוב הראשון והוא מנוול; לפיכך כל מי שאי אפשר לו לגלח ולכבס בערב יום טוב, — הרי זה מותר לכבס ולגלח במועד :

יח. כיצד? אבל שחל שביעי שלו להיות ביום טוב, או שחל להיות בערב יום טוב, והרי הוא שבת, שאי אפשר לגלח, והבא ממדינת הים, והוא שלא יצא להטייל, אלא לסחורה וכיוצא בה, והיוצא מבית השביה, ומבית האסורים,

מגדל עוז

ברבי יהודה, על ברייתא ראשונה דהוא מר, זכיתי במקחי הרבה : כל מלאכות וכו', והותיר הרי זה מותר, זה כתב מכח אותה ברייתא דפרק מי שהפך את זיתיו, ולא הזכיר בו הערמה, מן הטעם שכתבתי בסמוך, שכבר כתבו, והלך בדרך רבו ור"י אלפאס ז"ל, שחייב אדם לומר כלשון רבו : ועושין כל צרכי הרבים עד שישקו מימיהן; כתב הראב"ד ז"ל : שהרבים צריכין להם; אבל של יחיד, וצריך להם-חוטטין ולא חופרין, עד כאן לשונו : ואני אומר : לא ידעתי, ולא ירדתי לסוף דעתו בהשגה זאת, כי אם בא לפרש צורך הרבים—כבר פירש ר"מ ז"ל, אלא שבאולי לא היה בספר שהגיה ממנו מלת «לרבים» אלא «וחופרים בורות שיחין ומערות» כמו שמצאתי בנוסח השגותיו, ואם כן טעות סופר היה, וכבר בדקתי מאשר הוגה מכתיבת ידו, וכן

עליהן, כגון: איש פלוני נאמן עלי, איש פלוני ידון לי: מי שצריך ללות במועד, ולא האמינו המלוה בעל פה, — הרי זה כותב שטר חוב, וכן כותבין גיטין, וקדושי נשים, ושוברין, ומתנות, שכל אלו — כצרכי רבים הן:

יג. ואסור לכתוב במועד אפילו ספרים תפלין ומזוזות; ואין מגיהין אפילו אות אחת בספר העזרה, מפני שזו מלאכה שאינה לצורך המועד; אבל כותב אדם תפלין ומזוזה לעצמו, וטוה תכלת לבגדו; ואם אין לו מה יאכל — כותב ומוכר לאחרים כדי פרנסתו:

יד. ומותר לכתוב אגרות של שאלת שלום במועד, וכותב חשבונותיו, ומחשב יציאותיו, שכתיבות אלו — אין אדם נזהר בתקונן מאד, ונמצאו כמעשה הדיוט במלאכות:

טו. עושין כל צרכי המת במועד, גוזזין שערו, ומכבסין כסותו, ועושין לו ארון; ואם לא היו להם נסרים — מביאין קורות, ונוסרין מהם נסרים בצנעה בתוך הבית; ואם היה אדם מפורסם — עושין אפילו בשוק; אבל אין כורתין

מגדל עוז

טוב מן החדש — גורס להותיר שלא לצורך המועד בהערמתו ! ומתרץ: תנאי היא, ההיא ברייתא דמותיר, דתניא אין מערימין בכך, כלומר: במותיר, אבל בשותה — מערימין, ר"י ברבי יהודה אומר: מערימין, ואפילו במותיר, וכל שכן בשותה מן החדש; אלמא הא ברייתא דקתני מערים ושותה מן החדש — דברי הכל היא, ולפיכך פסק ר"מ ז"ל כאותה ברייתא אות באות, וכתב וכן כל כיוצא בזה, משום הנך דטוחנין וקוצצין השנויין בברייתא, וכתב דיני המותיר בסמוך, ולא הוצרך לבאר כאן דין איסור הערמה, לפי שכבר כתבו למעלה, וכדאסיקנא: שהחמירו במערים מבמזיד; ואילו רצינו לפרש מערימין בכך, כלומר: אין תורת הערמה בכך, — יהיה פשוט יותר דעת ר"מ ז"ל, אבל איני רוצה לדחוק הלשון, ואם אוכה למצוא כשנית ברייתא זו דרבי יוסי

של רבים, ומתקנין את סרקיהן, ומסירין את הקוצין מן הדרכים, ומודדין את המקואות, וכל מקוה שנמצא חסר — מגילין לו מים, ומשלימין לו שעורו:

יא. ויוצאין שלוחי בית דין להפקיר את הכלאים; ופודין השבוים, ואת הערכין, ואת החרמים, ואת ההקדשות; ומשקין הסוטות, ושורפין את הפרה, ועורפין את העגלה, ורוצעין עבד עברי, ומטהרין את המצורע, ומציינין על הקברות שמיחו גשמים את ציונן, כדי שיפרשו מהן הכהנים, שכל אלו - צרכי רבים הן:

יב. ודנים דיני ממונות, ודיני מכות, ודיני נפשות במועד; ומי שלא קבל עליו הדין - משמתין איתו במועד; וכשם שדנין במועד, כך כותבין מעשה בית דין, וכל הדומה לו; כיצד? כותבין הדיינין אגרות שום, ששמו לבעל חוב, ואגרות שמכרו בהן למזון האשה והבנות, ושטרי חליצה ומיאונין, וכל הדומה להן מדברים שצריכים הדיינין לכותבם כדי שיזכרום, כגון טענות בעלי דינין, או דברים שקבלו

מגדל עוז

לו ישן — התירו לו שיעשה לצורך המועד בלבד, ולא יותר, ומערים ושותה מן החדש, אבל להערים ולעשות שכר יותר מצורך המועד — לא קא שרי; ועוד קשה לו: מאי מערימין בכך דקתני? אי כל הערמה חדא היא, דלשון בכך — משמע בזה הענין אין מערימין, אבל בענין אחר — מערימין; ועוד: אמאי קא מתרץ תנאי היא? הוה ליה למימר ההיא ר"י ברבי יהודה היא! אלא ודאי הכי פירושא: דתלמודא קא מתמה על לישנא דקתני בסיפא דברייתא: דאם עשה בכולן לצורך המועד והותיר — מותר, ובלבד שלא יעריס, וקא מהדר, ואערומי כהאי גונא שיעשה בענין שיותיר מי אסור? ואף על פי שלא עשה יותר מלצורך המועד, ורמינהי כו', עד ואף על פי שיש לו ישן — מערים ושותה מן החדש; אלמא כשמערים ושותה מן החדש, ואף על פי שיש לו ישן שהוא

ז. כבשים שיכול לאכול מהן במועד - כובשן, ושאינן ראוין אלא לאחר המועד - אסור לכבשן; וצד אדם דגים כל שיכול לצוד, ומולח הכל במועד, שהרי אפשר שיאכל מהן במועד - אם יסחוט אותן בידו פעמים רבות עד שיתרככו:

ח. מטילין שכר במועד לצורך המועד; ושלא לצורך המועד - אסור; אחד שכר תמרים ואחד שכר שעורים, אף על פי שיש לו ישן - מערים ושותה מן החדש, שאין הערמה זו נכרת לרואה, וכן כל כיוצא בזה:

ט. כל מלאכות שהן לצורך המועד, כשעושין אותן אומנים - עושין בצנעה; כיצד? הציידים, והטוחנין, והבוצרין, למכור בשוק, - הרי אלו עושין בצנעה לצורך המועד, ואם עשה לצורך המועד והותיר - הרי זה מותר:

י. עושין כל צרכי הרבים במועד; כיצד? מתקנים קלקולי המים שברשות הרבים, ומתקנין את הדרכים ואת הרחובות; וחופרים לרבים בורות שיחין ומערות; וכורין להן נהרות, כדי שישתו מימיהן; וכונסים מים לבורות ומערות

מגדל עוז

שלא יערים; איני! והתניא מטילין כו', גירסא אחרינא ואיערומי כי האי גוונא מי אסיר? ורמינהי מטילן שכר במועד לצורך המועד, אחד שכר של תמרים, ואחד שכר של שעורים, ואף על פי שיש לו ישן — מערים ושותה מן החדש; תנאי היא, דתניא: אין מערימין בכך; משום רבי יוסי ברבי יהודה אמרי: מערימין, עד כאן לשון הגמרא; ולפום ריהטא משמע כדברי הראב"ד, וכן נראה דעת ר"י אלפאס, שהשמיט מן הברייתא — לשון של הערמה, וגם השמיט השניה, והביא הראשונה; אמנם ר"מ ז"ל — רוח אחת עמו, והיה קשה לו: באולי מה שהקשה מגמת הברייתא התלמוד, שהרי אינן דומות זו לזו, כי בברייתא הראשונה — אסור להערים בעושה ומותיר, ואילו בברייתא דאקשינן מינה --- אינו מתיר להערים שיטיל ויותר, אלא שאף על פי שיש

מונעין הבן מלעשות אותה מלאכה במועד, כדי שלא תאבד:

ה. מי שצריך לתפור לו בגד, או לבנות לו מקום במועד, אם היה הדיוט, ואינו מהיר באותה מלאכה, — הרי זה עושה אותה כדרכו; ואם היה אומן מהיר — הרי זה עושה אותה מעשה הדיוט: כיצד? בתפירה — מכליב, ובבנין — מניח אבנים, ואינו טח בטיט עליהן, ושף סדקי הקרקע, ומעגילה ביד וברגל, כעין שמעגילין במחלצים, וכן כל כיוצא בזה:

ו. מי שהיתה לו תבואה מחוברת לקרקע, ואין לו מה שיאכל במועד אלא ממנה, אף על פי שאין כאן הפסד — אין מצריכין אותו לקנות מה שיאכל — מן השוק, עד שיקצור אחר המועד, אלא קוצר ומעמר, ודש, וזורה ובורר וטוחן — מה שהוא צריך; ובלבד שלא ידוש בפרות, שכל דבר שאין בו הפסד — צריך לשנות, וכן כל כיוצא בזה:

מגדל עוז

פרק קמא דמועד קטן (דף י'): מי שהיתה לו תבואה, עד וכן כל כיוצא בזה, פרק מי שהפך (דף י"ב): כבשין שהוא יכול, עד שיתרככו, סוף פרק ראשון דמועד קטן דף י"א: מטילין שכר במועד, עד וכן כל כיוצא בזה; כתב הראב"ד ז"ל: הא דלא כהלכתא, דר"י ברבי יהודה הוא דאמר הכי, ופליגי רבנן עליה, אבל בודאי אם החדש טוב לו מן הישן שלא מדרך הערמה — מותר, עד כאן לשונו: ואני אומר: שמועה זו מפורשת פרק מי שהפך את זיתיו, גמרא מתניתין קמייתא, דגרסינן: ת"ר טוחנין קמח במועד לצורך המועד, שלא לצורך המועד-אסור; ואם טחן והותיר-הרי זה מותר; קוצצין עצים במועד לצורך המועד, שלא לצורך המועד — אסור, ואם קצץ והותיר — הרי זה מותר, ובלבד שלא יעריס; מטילין שכר במועד לצורך המועד, שלא לצורך המועד — אסור, ואם הטיל והותיר — הרי זה מותר, ובלבד

אותה – לא ידלה וישקה מן הבריכה, או ממי הגשמים, מפני שהוא טורח גדול; אבל משקה הוא מן המעין, בין שהיה, בין שיצא – לכתחלה ממשיכו ומשקה בו, וכן כל כיוצא בזה:

ג. הופך אדם את זיתיו במועד, וטוחן אותן, ודורך אותן, וממלא החביות, וגף אותן, כדרך שהוא עושה בחול; כל שיש בו הפסד אם לא נעשה – עושהו כדרכו, ואינו צריך שנוי; וכן מכנים אדם פירותיו מפני הגנבים, ובלבד שיכניסם בצנעה; ושולה פשתנו מן המשרה, בשביל שלא תאבד; וכן כרם שהגיע זמנו להבצר במועד – בוצרין אותו:

ד. ואסור לאדם שיתכוין ויאחר מלאכות אלו וכיוצא בהן, ויניחם, כדי לעשותן במועד, מפני שהוא פנוי; וכל המכוין מלאכתו, והניחה למועד, ועשאה במועד, – בית דין מאבדין אותה, ומפקירין אותה לכל; ואם כיון מלאכתו ומת – אין קונסין בנו אחריו, ואין מאבדין אותה ממנו; ואין

מגדל עוז

אפילו לפי הספרים שגורסין «הפוכין» יש לנו לומר דכי היכי דהפך את זיתיו במעטן, ואינו דורכן — הן אבודין, כמו כן כשנתנן במעטן, והגיע זמנן להפוך, אם לא יהפוך אותם – הוי דבר האבד, עד כאן; נמצאת אומר כי דברי ר"מ ז"ל — דברי קבלה הם, וגירסא שלו נראית עיקר, דגרס ריש פירקא: תניא כותיה דרב שישא בריה דרב אידי: אלו דברים שעושין לאבל, את זיתיו הפוכין, גירסא אחרינא «להפיך», כדו לגוף, פשתנו לעלות מן המשרה, ואמרו לעלות מן היורה כו', אלמא כולה לשון עתיד מתנייא: כל שיש, עד שנוי, פרק קמא דמועד קטן, וריש פרק מי שהפך זתיו (דף י"ב), וכדפסיק אמר הלכה כרבי יוסי דמתניתין, דלא בעי שנוי: וכן מכנים, עד שלא תאבד, בירושלמי דפרק מי שהפך: וכן כרם שהגיע זמנו, עד כדי שלא תאבד, פרק מי שהפך: מי שצריך לתפור בגד כו', עד וכן כל כיוצא בזה.

פרק שביעי

א. חולו של מועד, אף על פי שלא נאמר בו שבתון, הואיל ונקרא מקרא קדש, והרי הוא זמן חגיגה במקדש, — אסור בעשיית מלאכה, כדי שלא יהיה כשאר ימי החול, שאין בהן קדושה כלל; והעושה בו מלאכה האסורה — מכין אותו מכת מרדות, מפני שאיסורו מדברי סופרים; ולא כל מלאכת עבודה אסורה בו כיום טוב, שסוף הענין בדברים שנאסרו בו — כדי שלא יהיה כיום חול לכל דבר, לפיכך יש מלאכות אסורות בו, ויש מלאכות מותרות בו:

ב. ואלו הן: כל מלאכה שאם לא יעשה אותה במועד — יהיה שם הפסד הרבה, — עושין אותה, ובלבד שלא יהיה בה טורח הרבה; כיצד? משקין בית השלחין במועד, אבל לא בית המשקה, שאם לא ישקה בית השלחין — והיא הארץ הצמאה, — יפסדו בו האילנות שבה; וכשהוא משקה

מגדל עוז

פרק שביעי

חולו של מועד, עד כיום חול, במסכת חגיגה פרק אין דורשין, ופרק קמא דע"ז: ואלו הן כל מלאכה, עד וכן כל כיוצא בזה, ריש מסכת משקין הנקרא מועד קטן: הופך אדם את זיתיו, עד שהוא עושה בחול; כתב הראב"ד ז"ל: אני לא מצאתי כן, אלא זיתיו הפוכין ושטין, אבל בהפוך אחר — לא, שאינן מתעפשות כל כך, והכא איתא בירושלמי, עד כאן לשונו: ואני אומר: גם רבותינו הראשונים ז"ל נחלקו בזה, וגם הספרים הישנים עם חדשים, ריש פרק מי שהפך (דף ט"ו), כי רש"י ז"ל גורס «זיתיו הפוכין» וכן רוב הספרים החדשים, כדברי הראב"ד ז"ל; אבל ר"מ ז"ל ור"י אלפאס ז"ל, ובספרים הישנים גורס «זיתיו להפוך» ורבותינו בעלי התוספות ז"ל הסכימו כן ואמרו: כי

לאחר שיקבר – אסור לספדו בהן; ואין צריך לומר בראשי חדשים, בחנוכה ובפורים, – שסופדין בהן תלמידי חכמים בפניו, אף על פי שימים אלו – אסורין בהספד ותענית, אבל לאחר הקבורה – אסור לספוד בהן:

כג. אין מניחין מטת המת ברחוב במועד, שלא להרגיל את ההספד, אלא מביתו לקברו; ואין מתאבלין במועד; וכן אין קורעין, ולא מברין, ולא חולצין הכתף במועד על המת, אלא קרוביו שהן חייבין להתאבל עליו; ואם היה חכם, או אדם כשר, או שהיה עומד עליו בשעת נטילת נשמה, – הרי זה קורע עליו במועד, אף על פי שאינו קרובו; ואין קורעין ביום טוב שני כלל, ואפילו קרוביו של מת:

כד. נשים במועד בפני המת – מענות, אבל לא מטפחות, ולא מקוננות; נקבר המת – אינן מענות; בראשי חדשים וחנוכה ופורים, בפני המת – מענות ומטפחות, אבל לא מקוננות; אי זהו ענוי? שכולן עונות כאחת; קינה – אחת אומרת, וכולן עונות; ואסור לאדם שיעורר על מתו קודם לרגל שלשים יום, כדי שלא יבא הרגל והוא נעצב, ולבו דואג וכואב, מזכרון הצער, אלא יסיר הדאגה מלבו, ויכוין דעתו לשמחה:

מגדל עוז

יש לי לחלק, כי אם באה השמועה תוך שלשים, והרי זה חייב לקרוע ולהתאבל ז' – דינו כבפניו, ואם לאחר שלשים, שאינו חייב לקרוע ולהתאבל ז' – אינו כבפניו; וכן משמע פרק מגלחין, וכן נראה דעת ר"מ ז"ל פרק ז' דהלכות אבל: אין מניחין מטת המת וכו', עד וכולן עונות, פרק אלו מגלחין דף כ"ז: ואסור לאדם שיעורר, עד סוף הפרק, פרק קמא דמועד קטן (דף ח'):

ירבה במצות שמחה; שהשכרות והשחוק והרבה וקלות הראש - אינה שמחה, אלא הוללת וסכלות, ולא נצטוינו על ההוללת והסכלות, אלא על השמחה שיש בה עבודת יוצר הכל, שנאמר: [1] תחת אשר לא עבדת את יי' אלהיך בשמחה ובטוב לבב מרב כל; — הא למדת! שהעבודה בשמחה, ואי אפשר לעבוד את השם - לא מתוך שחוק, ולא מתוך קלות ראש, ולא מתוך שכרות:

כא. חייבין בית דין להעמיד שוטרים ברגלים, שיהיו מסבבין ומחפשין בגנות ובפרדסים, ועל הנהרות, כדי שלא יתקבצו לאכול ולשתות שם אנשים ונשים, ויבואו לידי עבירה; וכן יזהירו בדבר זה לכל העם, כדי שלא יתערבו אנשים ונשים בבתיהם לשמחה, ולא ימשכו ביין, שמא יבאו לידי עבירה:

כב. ימים שבין ראשון ושביעי של פסח, וראשון ושמיני של חג הסוכות, והן בגולה — ארבעה בתוך הפסח, וחמשה בתוך החג, — הם הנקראין חולו של מועד, ונקראין מועד, ואף על פי שהם חייבין בשמחה, ואסורין בהספד ותענית, — מותר לספוד בהן תלמיד חכם בפניו; אבל

[1] דברים כ"ח

מגדל עוז

עד ביין, בפרק כל כתבי (שם), ובירושלמי, ופרק קמא דחגיגה דף ג', ובהרבה מקומות בתלמוד: וכשהוא אוכל ושותה חייב, עד פרש חגיכם, דברים אלו מבוארים בכתוב: אף על פי שאכילה ושתיה במועדות, עד הלילה, במסכת פסחים פרק אלו דברים (דף ס"ח), ופרק ב' דביצה דף ט"ו: כשאדם אוכל ושותה, עד ולא מתוך שכרות, כל זה מבואר: חייבין ב"ד להעמיד, עד שמא יבאו לידי עבירה, זה כתב מדאמר אביי בשילהי קדושין (דף פ"א), אמר אביי: פיקבא דשתא רגלא: ימים שבין ראשון ושביעי, עד אסור לספוד בהן, פרק אלו מגלחין (דף כ"ה): כתב הראב"ד ז"ל: ויום שמועה — כבפניו דמי, עד כאן לשונו: ואני אומר:

והאנשים – אוכלין בשר, ושותין יין, שאין שמחה אלא בבשר, ואין שמחה אלא ביין; וכשהוא אוכל ושותה – חייב להאכיל לגר ליתום ולאלמנה, עם שאר העניים האמללים; אבל מי שנועל דלתות חצרו, ואוכל ושותה הוא ובניו ואשתו, ואינו מאכיל ומשקה לעניים ולמרי נפש, – אין זו שמחת מצוה, אלא שמחת כריסו, ועל אלו נאמר: [1] זבחיהם כלחם אונים להם כל אוכליו יטמאו כי לחמם לנפשם; ושמחה כזו – קלון הוא להם, שנאמר: [2] וזריתי פרש על פניכם פרש חגיכם:

יט. אף על פי שאכילה ושתיה במועדות בכלל מצות עשה – לא יהיה אוכל ושותה כל היום כולו, אלא כך היא הדת: בבקר משכימין כל העם לבתי כנסיות ולבתי מדרשות, ומתפללין, וקורין בתורה בענין היום, וחוזרין לבתיהם, ואוכלין, והולכין לבתי מדרשות, קורין ושונין עד חצי היום, ואחר חצות היום מתפללין תפלת המנחה, וחוזרין לבתיהן – לאכול ולשתות שאר היום עד הלילה:

כ. כשאדם אוכל ושותה ושמח ברגל – לא ימשך ביין, ובשחוק וקלות ראש, ויאמר: שכל מי שיוסיף בזה –

[1] הושע ט׳ [2] מלאכי ב׳

מגדל עוז

רבא: הלכתא כוותיה דרב בהני תלת בין לקולא בין לחומרא, תאת היא דלקולא; וכן פסקו כל הפוסקים, וגם טעם אביי לא נחלק, למדנו שמנהג בלבד הוא, וכמו שכתב ר״מ ז״ל בכאן, וכמו שהוכיח בהלכות קדוש החודש: כשם שמנוה, עד והעונג בהלכות שבת, זה מפורש פרק כל כתבי הקדש דף קי״ח, זה יום כפורים שאין בו כו׳, ויום כפור וראש השנה נקראו ימים טובים ומקרא קדש, זיל קרי ביה רב הוא: וכן ראוי לאדם שלא יסעוד, עד כאילו נטפל לע״ג, פרק ערבי פסחים (דף קי״ח): ז׳ ימי הפסח, עד בהספד ותענית, עיקרה במגלת תענית, ומביאה כן בכמה מקומות בתלמוד: וחייב אדם להיות שמח,

טו. ולפיכך אני אומר: שאין מערב אדם ומתנה בזמן הזה — לא ערובי תבשילין, ולא ערובי חצרות, ולא שתופי מבואות, ואינו מעשר הטבל על תנאי, אלא הכל מערב יום טוב בלבד:

טז. כשם שמצוה לכבד שבת ולענגה - כך כל ימים טובים, שנאמר: [1] לקדוש י״ מכובד; וכל ימים טובים נאמר בהן: [2] מקרא קדש; וכבר בארנו הכבוד והעונג בהלכות שבת; וכן ראוי לאדם שלא יסעוד בערב יום טוב מן המנחה ולמעלה, כערב שבת, שדבר זה - בכלל הכבוד; וכל המבזה את המועדות - כאלו נטפל לעכו"ם:

יז. שבעת ימי הפסח, ושמונה ימי החג, עם שאר ימים טובים - כולן אסורים בהספד ותענית; וחייב אדם להיות בהן שמח וטוב לב, הוא ובניו ואשתו ובני בניו, וכל הנלוים עליו, שנאמר: [3] ושמחת בחגך וכולי; אף על פי שהשמחה האמורה כאן - היא קרבן שלמים, כמו שאנו מבארין בהלכות חגיגה, יש בכלל אותה שמחה - לשמוח הוא ובניו ובני ביתו, כל אחד כראוי לו:

יח. כיצד? הקטנים - נותן להם קליות ואגוזים ומגדנות; והנשים - קונה להן בגדים ותכשיטין נאים כפי ממונו;

[1] ישעיה נ"ח [2] שמות י"ב [3] דברים ט"ז

מגדל עוז

ימים טובים של גליות, רב אמר נולדה בזה מותרת בזה, רב אסי אמר: נולדה בזה אסורה בזה; ואפיקנא: אמר רב זציל: כותיה דרב אסי מסתברא, דהאידנא ידעינן בקביעא דירחא, וקא עבדינן תרי יומי; אמר אביי: כותיה דרב מסתברא, דתנן בראשונה היו משיאין וכו', עד ואילו בטלו כותים — עבדינן חד יומא, והיכא דמטו שלוחים — עבדינן חד יומא, והאידנא מאי טעמא עבדינן תרי יומי? משום דשלחו מתם: הזהרו במנהג אבותיכם ידיכם, זמנין דגזרו גזירה, ואתי לאקלקולי; וקיימא לן כרב, וכדסבר ה אביי, דהא רבא נמי פסיק הכי בסוף שמעתין, דגריס אמר

ואם היום קדש - אין בדברי כלום, וקורא עליה שם ומניחה, ולמחר בשני - חוזר ואומר: אם היום קדש - אין בדברי כלום, ואם היום חול — תהיה זו תרומה על זו, וקורא עליה שם ומניחה, כדרך שקרא עליה בראשון, ומניח את זו שקרא עליה שם תרומה, ואוכל את השניה:

יג. במה דברים אמורים: בשני ימים טובים של גליות, אבל בשני ימים טובים של ראש השנה, אם שכח ולא הניח ביום ד' - שוב אינו מניח, אלא סומך על אחרים אם ערבו עליו, או מקנה קמחו למי שערב, או יהיה אסור לאפות ולבשל לשבת: וכן אם שכח ולא הפריש תרומה מיום ד' - שוב אינו מפריש עד מוצאי שבת:

יד. כל הדברים האלו שאמרנו - היו בזמן שהיו בית דין של ארץ ישראל מקדשין על פי הראיה, והיו בני הגליות עושין ב' ימים - כדי להסתלק מן הספק, לפי שלא היו יודעין יום שקדשו בני ארץ ישראל, אבל היום, שבני ארץ ישראל סומכין על החשבון, ומקדשין עליו, - אין יום טוב שני להסתלק מן הספק, אלא מנהג בלבד:

מגדל עוז

שני דביצה (דף י"ז): שני ימים טובים, עד מיום טוב לשבת, פרק קמא דביצה (דף ו'): כיוצא בו היו לפניו, עד מוצאי שבת, פרק בכל מערבין דף ל"ט: כל הדברים האלו, עד מערב יום טוב בלבד; כתב הראב"ד ז"ל: אף על פי שיש בדבריו כעין טעם, לא ראינו הגאונים הראשונים שחלקו בדבר זה, וכל שכן הוא, שהרי השני עתה חול גמור הוא, שהרי אדר ואייר ואלול — חסרים הם, ואינן אלא יום אחד, ראשי חדשים הסמוכין להם, ואם יאמר בשני: אם אתמול קודש והיום חול — אין בדברי של אתמול כלום, והיום תהיה זו תרומה על זו, כל שכן שיכול לומר מאתמול, עד כאן לשונו: ואני אומר הר"ס מקוצי — מדעת רבותינו בעלי התוספות מסכים כן, וטעם גדול יש לי ליתן בדבריו, בגמרא מתניתין קמייתא דפרק קמא דביצה (דף ד'), בשמעתין דג

עד שיקנה לו, שנמצא זה מבשל ואופה שלו, שהרי קנהו
ואם רצה-יתן אחר כך לזה שלא הניח במתנה:

י. מי שלא הניח ערובי תבשילין, ובשל ואפה לאכול ביום
והותיר, או שזימן אורחים ולא באו-הרי זה אוכל המותר
למחר; ואם הערים-הרי זה אסור לאכלו; עבר ואפה ובש
לשבת-אין אוסרין עליו; ולמה החמירו ואסרו על המערים
ולא אסרו על המזיד? שאם תתיר למערים-נמצאו הכ
מערימין, וישתקע שם ערובי תבשילין: אבל המזיד-אינו מצוי
ואם עבר היום-לא יעבור פעם אחרת:

יא. שני ימים טובים שהלו להיות בחמישי וערב שבת-עושה
ערובי תבשילין מיום ד', שהוא ערב יום טוב: שכח ולא
הניח-מניחו בראשון ומתנה; כיצד? מניח ערוב תבשילין
ביום ה', ואומר: אם היום יום טוב ולמחר חול-למחר אבשל
ואאפה לשבת, ואיני צריך כלום; ואם היום חול ולמחר יום
טוב, בערוב זה יותר לי לאפות ולבשל למחר, מיום טוב
לשבת:

יב. כיוצא בו: היו לפניו שתי כלכלות של טבל, ביום טוב
ראשון-אומר: אם היום חול-תהיה זו תרומה על זו,

מגדל עוז

מודין בהתירן, ועל אחת כמה וכמה בזה שהניח ערובו ונאנס
באכילתו או באבדתו, שהיה לנו להתיר אפילו במה שעשה והכין
אחר כך, כל שכן במה שעשה בהיתר: המניח ערובי תבשילין,
עד אינו זוכה בהן, פרק חלון, והביאו ר"י אלפאס ז"ל פרק
שני דמסכת ביצה: ואינו צריך להודיע, עד יסמוך על ערובו,
פרק שני דביצה דף ט"ז: המניח ערובי תבשילין, עד מיום טוב
לשבת, זה כתב מכח אותה תשובה שכתבתי בהלכות ברכות,
ומדאסיקנא פרק קמא דפסחים (דף ז') ובכמה דוכתי: דעל כל
המצות כלן — מברך עליהן עובר לעשייתן; ונוסח הערוב —
מקובל איש מפי איש: מי שלא הניח, עד פעם אחרת, פרק

ו. המניח ערובי תבשילין כדי שיסמוך עליהן הוא ואחרים — צריך לזכות להן, כדרך שמזכה בערובי שבת; וכל שזוכה בערובי שבת - זוכה בערובי תבשילין, וכל שאינו זוכה באותו ערוב — אינו זוכה בזה

ז. ואינו צריך להודיע לאלו שזכה להן מערב יום טוב, אבל הן צריכין לידע: שכבר זכה להן אחר, וערב להן, ואחר כך יסמכו עליו, ויבשלו ויאפו; אף על פי שלא ידעו אלא ביום טוב — הרי אלו מותרין; ויש לו לאדם לערב על כל העיר, ועל כל הקרוב אליה בתוך התחום, ולמחר מכריז אומר: כל מי שלא הניח ערובי תבשילין יסמוך על ערובי:

ח. המניח ערובי תבשילין חייב לברך: ברוך אתה יי׳ אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על מצות ערוב, ואומר: בערוב זה יותר לי לאפות ולבשל מיום טוב שלמחר לשבת; ואם זכה בו לאחרים - יאמר: לי ולפלוני ולפלוני, או לאנשי העיר כולה - לאפות ולבשל מיום טוב לשבת:

ט. מי שלא הניח ערובי תבשילין, ולא הניחו לו אחרים, כשם שאסור לו לבשל ולאפות, כך קמחו ומאכלו אסור; ואסור לאחר שהניח לעצמו — לבשל ולאפות לזה שלא הניח,

מגדל עוז

טוב בלבד; כתב הראב״ד ז״ל: נראה לי, שאם אפה, ונאכל הערוב, או אבד, מה שעשה בעוד שהערוב קיים — מותר לו לשבת עד כאן לשונו: ואני אומר: תמה אני אם השגה זו יצאה מרבינו הראב״ד ז״ל? כי מי הוא זה שלא יודה בזה? והלא גדולה מזו אמרו פרק שני דביצה: שאם התחיל עיסתו ונאכל עירובו — גומר; ועוד דהא התם אסיק רב הונא ריש גמרא מתניסין דג׳ דברים: לעולם שלא הניח, ומשום כדי חיין שרו רבנן; ועוד אמרו שם: דאפילו מי שלא הניח ערובי תבשילין כלל, והזיד ועבר ואפה ובשל — מותר, ואין אוסרין עליו, ואף על פי שאסרו במעריס, וכן כתבן ר״מ ז״ל לאלו הדינין בזה הפרק, והכל

התבשיל- משום הכר וזכרון, כדי שלא ידמו ויחשבו: שמותר לאפות ביום טוב מה שאינו נאכל בו ביום, ולפיכך נקרא תבשיל זה: ערובי תבשילין:

ג. ערובי תבשילין- שעורו אין פחות מכזית, בין לאחד, בין לאלפים; ואין עושין ערוב זה — לא בפת, ולא בריפות וכיוצא בהן, אלא בתבשיל שהוא פרפרת, כגון בשר, ודגים, וביצים, וכיוצא בהן, ואפילו עדשים שבשולי קדרה, ואפילו שמנונית שעל גבי הסכין שחותכין בה הצלי- גורדו אם יש בו כזית, סומך עליו משום ערובי תבשילין:

ד. תבשיל שאמרו לענין ערוב זה—אפילו צלי, אפילו שלוק, אפילו כבוש, או מעושן, אפילו דגים קטנים שהדיחן במים חמין, והדחתם היא בשולן לאכילה — הרי זה סומך עליהן:

ה. וצריך שיהיה ערוב זה מצוי — עד שיאפה כל מה שהוא צריך לאפות, ולבשל כל שהוא צריך לבשל, ויחום חמין כל שהוא צריך; ואם נאכל הערוב, או אבד, או נשרף קודם שיבשל, או יאפה- הרי זה אסור לאפות ולבשל, או להחם- אלא מה שהוא אוכל ביום טוב בלבד; התחיל בעיסתו, או בתבשילו, ונאכל הערוב או אבד- הרי זה גומר:

מגדל עוז

וזה משום היכר הוא, מה זה שמו ערוב? אף זה שמו ערוב; ואינו כן, אלא שהוא מערב צרכי שבת על צרכי יום טוב — לעשותם יחד, עד כאן לשונו: ואני אומר: עיקר אלו ההלכות (דף ט"ז) פרק ב' דביצה, ובלשון שם הערוב, דעת ר"מ ז"ל — לפרש ערוב מלשון «בין הערבים» לפי שקונה בשעת הערב השמש, וכן מובן מלשונו שכתב: ערב שבת, וכמו שמפרש בסמוך ענייני קנייתו, והראב"ד מפרש אותו מלשון תערובות; ואף כי לשון הראב"ד ז"ל מובן במושכל ראשון, מכל מקום לשון ר"מ ז"ל ערב עלי: ערובי תבשילין אין פחות כו', עד מה שהוא אוכל ביום

לזה-הוה ברור לו, ומובדל בחבית מערב יום טוב, וכאלו לא היה מעורב; ואין אתה יכול לומר כן בבהמה, שחלק זה שהגיעו, אפילו נחשוב אותו שהיה מובדל בבהמה מערב יום טוב, וכאלו היה ברור-הרי ינק מחלקו של חבירו, כשהיתה הבהמה קיימת, שכל אבריה יונקין זה מזה, ונמצא כל אבר ואבר-מעורב מחלקו וחלק חברו, לפיכך הן כרגלי שניהן:

פרק ששי

א. **יום טוב** שחל להיות ערב שבת - אין אופין ומבשלין ביום טוב מה שהוא אוכל למחר בשבת; ואיסור זה – מדברי סופרים, כדי שלא יבא לבשל מיום טוב לחול, שקל וחומר הוא: לשבת אינו מבשל, כל שכן לחול; לפיכך אם עשה תבשיל מערב יום טוב, שיהיה סומך עליו, ומבשל ואופה ביום טוב לשבת – הרי זה מותר; ותבשיל שסומך עליו–הוא הנקרא: ערובי תבשילין:

ב. ולמה נקרא שמו ערוב? שכשם שהערוב שעושין בחצרות ומבואות מערב שבת – משום הכר, כדי שלא יעלה על דעתם - שמותר להוציא מרשות לרשות בשבת, כך זה

מגדל עוז

אפילו לפירוש הראב"ד ז"ל — מה נשתנה זה מזה? ואדרבה זה מוכיח על זה, ויפה השוה אותם ר"מ ז"ל, כי טעם זה כזה, וכלשון רש"י ז"ל: השואל כלי מחברו, עד סוף הפרק, הכל פרק משילין (דף ל"ז ל"ח):

פרק ששי

יום טוב שחל להיות בערב שבת, עד ולפיכך נקרא התבשיל זה ערובי תבשילין., כתב הראב"ד ז"ל: הטעם הזה לנערים, כי הוא שואל מערובי חצרות, כלומר: זה משום היכר הוא,

יט. כיצד? הרי שערב הראשון ברחוק אלף אמה ממקו
החלוק למזרח, וערב השני ברחוק ה' מאות אמה ממקו
החלוק למערב, כשלוקח הראשון החלוק — אינו מוליכ
למזרח - אלא עד אלף אמה וחמש מאות אמה ממקום החלוק
שהוא סוף התחום שיכול זה שערב במערב להלך בו; וכשיק
השני כלי זה — אינו מוליכו במערב - אלא עד אלף אמה ממקו
הכלי, שהוא סוף התחום שיכול זה שערב במזרח להלך
בו; לפיכך אם ערב זה ברחוק אלפים אמה מן החלוק למזרח
וזה ברחוק אלפים אמה למערב — הרי אלו לא יזיזוה
ממקומו:

כ. וכן האשה ששאלה מחברתה מים, או מלח, ולשה בה
עיסתה, או בשלה בהן תבשיל — הרי העיסה או התבשי
כרגלי שתיהן; וכן שנים שלקחו בהמה בשותפות, ושחט
ביום טוב, אף על פי שלקח כל אחד מנתו - הרי כל הבשר
כרגלי שניהן; אבל אם לקחו חבית בשותפות, וחלקו אות
ביום טוב — הרי חלקו של כל אחד כרגליו, הואיל ותחומי
מדברי סופרים — יש ברירה בהן, ונחשוב כאלו חלק שהגי

מגדל עוז

אלא מפני שהוא זוכה לכל אחד ואחד בחלקו מערב יום טוב
ואף על פי שאין לו לשואל ברירה, הני מילי בדבר של שותפין
שהם מקפידים בחלוקתם, אבל הפעם זה שמוכר אותו — אין עלי
זאת ההקפדה כדי שיבא כל אדם ויקנה, ויוליך לרגלו, עד כא
לשונו; ואני אומר: אדרבה יפה פירש, ולא נשתבש, וכן פרש
ז"ל כיוצא בו, וכן קבלנו מרבותינו נוחי נפש; ואם דעת הרמב"
ז"ל — מפני שראה דין זה של פעם ורועה שאמר שמואל פר
משילין — מסודר תכף, למה שדרש מר זוטרא: הלכתא כר
הושעיא דאמר: בדרבנן יש ברירה, ובדאורייתא אין ברירה, ויה
לו כדבר הלמד מענינו, הא קמן כמי בבור של עולי בבל מש
ברירה, שקיל וטרי עלה כמי, עד דמייתי עלה: דכולא עלמא ביר
דהפקירא הוא, והכא במגביה מציאה לחברו קא מפלגי, ומעת

הלוקחים — מוליך מנתו למקום שהוא הולך, מפני שדעת בעליו מערב יום טוב כך הוא — שיקחו ממנו אנשי עיירות אחרות, ונמצא שור זה — כבור של עולי בבל, שהוא מסור לכל:

טז. הגחלת — כרגלי בעליה לא כרגלי שואלה; והשלהבת — כרגלי מי שהיא בידו; לפיכך המדליק נר או עץ מחברו — מוליכו לכל מקום שהוא הולך:

יז. השואל כלי מחברו מערב יום טוב, אף על פי שלא נתנו לו אלא ביום טוב — הרי הוא כרגלי השואל; שאלו ממנו ביום טוב, אף על פי שדרכו תמיד לשאול ממנו כלי זה בכל יום טוב — הרי הוא כרגלי המשאיל:

יח. שנים ששאלו חלוק אחת, האחד שאלו ממנו שיתנו לו שחרית, והשני שאלו ממנו שיתנו לו ערבית — הרי כלי זה כרגלי שני השואלים, ואינם מוליכים אותו — אלא במקום ששניהם יכולין להלך בו:

מגדל עוז

עליה — הלא היא כתובה לו בסמוך, בפירוש, וראה בעיניך! ומעתה ראה גם ראה! מה אשיב שואלי דבר על לשון הראב"ד ז"ל? כי דברי ר"מ ז"ל נכונים הם בעיני: פירות שיצאו וכו', עד וחזר באונס, פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ז): המוסר בהמתו, עד שהן מופקדין אצלו, פרק משילין פירות (דף ל"ז): בור של יחיד, עד ואין צריך לומר ביום טוב; כתב הראב"ד ז"ל: זה שבוש, כמו שכתבתי למעלה, עד כאן לשונו; ואני אומר: הדברים מוכיחין לי למעלה עין בעין, שביושר כתב, ומה שכתב כאן — מפורש במשנה, ובגמרא פרק משילין פירות, וכדרב ששת, דאזלא סוגיין כותיה, עד דמסיק גמרא מתניתין דבור של יחיד, בההיא דעולי בבל: דכולא עלמא בירא דהפקירא הוא כו'; וההוא דנהרות ומעיינות כמי — הא אסיקנא לה במכונסין, וכמו שכתב ר"מ ז"ל, ומה שהשמיטו הרב ז"ל — לפי שאינו דבר הנהוג: שור של רועה וכו', עד שהוא מסור לכל; כתב הראב"ד ז"ל: זה שבוש,

יג. וכן מי שהיו פירותיו מופקדין בעיר אחרת, וערבו בני אותה העיר לבא אצלו — לא יביאו לו מפירותיו, שפירותיו כמוהו, אף על פי שהן ביד אלו שערבו: במה דברים אמורים: בשיחד להן קרן זוית, אבל אם לא יחד להן—הרי הן כרגלי זה שהן מופקדין אצלו:

יד. בור של יחיד כרגלי בעליו; ושל אותה העיר — כרגלי אנשי אותה העיר; ושל עולי בבל, שהן מסורין לכל — כרגלי הממלא מהן, שכל מי שמלא מהן — מוליכן למקום שהוא מהלך; נהרות המושכין, ומעיינות הנובעין—כרגלי כל אדם, ואם היו באין מחוץ לתחום לתוך התחום - ממלאין מהן בשבת, ואין צריך לומר ביום טוב:

טו. שור של רועה — כרגלי אנשי אותה העיר; ושור של פטם—כרגלי מי שלקחו לשוחטו ביום טוב, מפני שדעת בעליו למכרו לאנשים אחרים—חוץ מאנשי אותה העיר, מפני שהוא מפוטם, והכל שומעין שמעו, ובאין לקנותו; וכן אם שחטו בעליו ביום טוב, ומכר בשרו, כל אחד ואחד מן

מגדל עוז

דפליג עליה רב חייא בר אבין אמר ר"י: חפצי הגוים קונין שביתה, גזירה בעלים דגוים אטו בעלים דישראל; וקיימא לן: שמואל ורבי יוחנן — הלכה כרבי יוחנן; ועוד: דקיימא לן: מעשה רב בכל מקום; ומייתינן על הדא עובדא דהנהו דכרי דאתו למברכתא — שרא להו רבא לבני מחוזא למזבן מינייהו; אמר ליה רבינא לרבא: מאי דעתיך? דאמר ר"י אמר שמואל חפצי הגוי אין קונין שביתה, הא שמואל ורבי יוחנן — הלכה כרבי יוחנן, ואמר רב חייא בר אבין אמר רבי יוחנן: חפצי הגוי קונין שביתה! הדר אמר רבא: לזבנינהו בני מברכתא, דכולה מברכתא לדידהו כי ד' אמות דמיא; אלמא דגם רבא הדר ביה, ופסק כרבי יוחנן; וכן פסק ר"י אלפאס ז"ל בכל אלה, וגם הגאון, והר"ז בעל המאור, ומורי הרשב"א ז"ל, ור"מ ז"ל — לא פיחת ולא הותיר, ואותה של עולי בבל שהשב הראב"ד שסמך

י. חפצי הפקר — הרי הן כרגלי מי שזכה בהן; וחפצי הגוי קונין שביתה במקומן, ויש להן אלפים אמה לכל רוח ממקומן, גזירה: בעלים גוים משום בעלים ישראל; פירות שיצאו חוץ למקומן, וחזרו, אפילו במזיד — לא הפסידו את מקומן, מפני שהן כאדם שיצא באונס, וחזר באונס:

יא. המוסר בהמתו לבנו — הרי היא כרגלי האב; מסרה לרועה, ואפילו נתנה לו ביום טוב — הרי היא כרגלי הרועה; מסרה לב׳ רועים — הרי היא כרגלי בעליה, מפני שלא קנה אחד מהן:

יב. מי שזימן אצלו אורחים ביום טוב, — לא יוליכו בידם מנות למקום שאין בעל הסעודה יכול לילך בו, שכל הסעודה — כרגלי בעל הסעודה, לא כרגלי האורחין, אלא אם כן זכה להן אחר במנות אלו מערב יום טוב:

מגדל עוז

ז״ל; טעה במשנתינו: ושל עולי בבל כרגלי הממלא, וכבר נפקא לן מהלכתא, דבמסכת ערובין אוקימנא כרבנן דפליגי על רבי יוחנן בן נורי, וקיימא לן כרבי יוחנן בן נורי דחפצי הפקר-קונים שביתה, ויש להם אלפים אמה לכל רוח, ממקום שביתתו בין השמשות: ומזה הטעם לא הביא הרב ז״ל בהלכותיו — מחלוקת דרב נחמן ורב ששת שחלקו במילא ונתן לחברו, דלאו אליבא דהלכתא פליגי בבור של עולי בבל, אבל יש לנו עליו טענה: שהרי מחלוקתם עומדת במעינות הנובעים, עד כאן לשונו: ואני אומר: חלילה וחס, אבל ר״מ ז״ל — סמך על תלמוד ערוך פרק מי שהוציאוהו, גמרא מתניתין דמי שישן בדרך, דאסיקנא להדיא: הלכה כדברי המיקל בערוב, דהיינו כרבנן דאמרי: חפצי הפקר — אין קונין שביתה, אלא הרי הן כרגלי כל אדם, ודלא כרבי יוחנן בן נורי דמחמיר; ומה שכתב בחפצי הגוי, גם כן הוא תלמוד ערוך באותה גמרא עצמה, דגרסינן: אמר רב יהודה אמר שמואל: חפצי הגוי אין קונין שביתה; ושקלינן וטרינן עלה: כמאן אמרה כו׳; עד

ז. כיצד? אין משלחין ביום טוב תבואה, לפי שאין נאותין בה בחול, — אלא אם כן טחן, ואסור לטחון ביום טוב; אבל משלחין קטניות, מפני שמבשלן ביום טוב, או קולה אותן, ואוכלן; ומשלחין חיה בהמה ועופות, אפילו חיים, מפני שמותר לשחוט ביום טוב, וכן כל כיוצא בזה:

ח. כל דבר שמותר לשלחו ביום טוב, כשישלחנו לחברו תשורה — לא ישלחנו בשורה, ואין שורה פחותה משלשה בני אדם; כיצד? הרי ששלח לחברו בהמות, או יינות, ביד שלשה בני אדם כאחד, או ארבעה זה אחר זה, וכולן הולכין בשורה אחת, — הרי זה אסור, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול; שלח שלשה מינין ביד שלשה בני אדם כאחד — הרי זה מותר:

ט. המערב ערובי תחומין ליום טוב — הרי בהמתו וכליו ופירותיו כמוהו, ואין מוליכין אותן — אלא בתוך אלפים אמה לכל רוח ממקום ערובו:

מגדל עוז

היא, כלומר: דרב יהודה, והלכתא כרב יהודה אמר רב; ומה שכתב כאן התירו משום שמחת יום טוב — גם כן הוא תלמוד ערוך, גמרא פיסקא דב"ה מתירין, דגרסינן: אלמא גבי שמחת יום טוב — בית שמאי לחומרא, ובית הלל לקולא, ורמינהו כו', ושקלינן וטרינן עלה טובא, ומיהו בכולא שמעתין — סליק לן דטעמיה דבית הלל — משום שמחת יום טוב, ולאית להוא כמי דרב יהודה, אלמא טעמא דהיתירא משום שמחת יום טוב הוא; ובזה עלו דברי ר"מ ז"ל על נכון, ומזה תוכל להתבונן, להשיב על הראב"ד ז"ל: מי שהיו לו פירות, עד באותו הגג, פרק משילין (דף ל"ה): שחט בהמה בשדה, עד אברים אברים, פרק אין לדין (דף כ"ה): כל שנאותין, עד לאחד הרי זה מותר, ... כל פרק קמא דבילה דף י"ד: המערב ערובי תחומין, עד ...קום ערובו, פרק משילין פירות: חפצי הפקר הרי הן, עד ... בעלים ישראל, פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ז): כתב הראב"ד

חכמים מפני מראית העין – אפילו בחדרי חדרים אסור, כאן התירו, מפני שמחת יום טוב:

ה. מי שהיו לו פירות על גגו, וצריך לפנותם למקום אחר, – לא יושיטם מגג לגג, ואפילו בגגין השוין, ולא ישלשלם בחבל מן החלונות, ולא יורידם בסולמות, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול; אבל משילן אפילו דרך ארובה – ממקום למקום באותו הגג; שחט בהמה בשדה – לא יביאנה במוט לעיר, או במוטה, אלא מביאה אברים אברים:

ו. כל שנאותין בו אפילו בחול, אף על פי שאין נאותין בו ביום טוב, כגון תפלין, – מותר לשלחן לחברו ביום טוב, ואין צריך לומר דבר שנאותין בו ביום טוב, כגון יינות, שמנים, וסלתות, – שמותר לשלחן; וכל דבר שאין נאותין בו בחול – עד שיעשה בו מעשה שאסור לעשותה ביום טוב, – אין משלחין אותו ביום טוב:

מגדל עוז

סולם, כלומר: של עליה - בא לידינו, והתרנוהו; אמר להם: באו ואסרו מה שהתרתם; אינהו סבור: מדקאמר רבי יהודה בסולם של עליה לא פליגי — מכלל דתנא קמא סבר בסולם של עליה פליגי, ולא היא, ר"י — טעמא דתנא קמא קא מפרש כו', עד דאסיקנא: אלא הכי קאמר: של שובך — אין, של עלייה - לא, כלומר: שלא התירו בית הלל במשנתינו אלא בשל שובך, אבל בשל עליה – אפילו בית הלל אוסרין, והלכה כבית הלל, וכן כתב ר"י אלפאס ז"ל: ומה שחלק בין רשות הרבים לרשות היחיד — זהו כלישנא בתרא דגרסינן: איכא דאמרי: אמר רב חנן בר אמי מחלוקת ברשות היחיד, דבית שמאי אית להו דרב יהודה אמר רב, ובית הלל לית להו דרב יהודה אמר רב, אבל ברשות הרבים — דברי הכל אסיר; כלומר: דאמר רב יהודה אמר רב: כל מקום שאסרו חכמים מפני מראית העין — אפילו בחדרי חד אסור; ושיילינן: לימא רב דאמר כבית שמאי? ומהדרינן:

ב. וכן משואות שדרכן לישא אותן במוט – ישא אותן על גבו מאחריו; ושדרכן לישא אותן מאחוריו – ישא אותן על כתפו; ושדרכן להנשא על הכתף – ישא אותן בידו לפניו, או יפרוש עליהן בגד, וכל כיוצא בזה משנוי המשא; ואם אי אפשר לשנות – נושא ומביא כדרכו; במה דברים אמורים: בנושא על האדם, אבל על גבי בהמה – לא יביא כלל, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול:

ג. אין מנהיגין את הבהמה במקל; ואין הסומא יוצא במקלו, ולא הרועה בתרמילו; ואין יוצאין בכסא, אחד האיש, ואחד האשה, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול; ואיש שהיו רבים צריכין לו – יוצאין בכסא אחריו, ומוציאין אותו על הכתף, אפילו באפריון:

ד. אין מוליכין את הסולם של שובך משובך לשובך ברשות הרבים, שמא יאמרו לתקן גגו הוא מוליכו; אבל ברשות היחיד – מוליכו, אף על פי שכל מקום שאסרו

מגדל עוז

ופרק המביא כדי יין (דף כ"ט): אין מוליכין את הסולם, עד משום שמחת יום טוב: כתב הראב"ד ז"ל: הוא אמר דבר זה, אבל הגמרא — לא אמרה כן, ולא חלקה בדבר, אלא העמידה כתנאי, ורב חנן בר אמי — כתנא קמא, דמפליג בין רשות הרבים לרשות היחיד, ורב אמר כרבי אליעזר ורבי שמעון, דלא מפליג, ובית הלל דשרו — בתרוייהו שרו, עד כאן לשונו; ואני אומר: כמה פעמים הקדמתי, שלא כתב בחבור הזה דבר מדעתו, אלא אם כן פירש אותו, וגם את זה מצא מפורש בגמרא, ופסק כן כלישנא בתרא, והנני אבין לפניך: מה שכתב תחלה: אין מוליכין את הסולם של שובך, זהו כלשון המשנה אליבא דבית הלל, וכדמסיק תלמודא אליבא דרבי חייא, דהתנן אין מוליכין את הסולם משובך לשובך, אבל מטהו מחלון לחלון; ובית הלל מתירין; ואמרינן בגמרא: בני רבי חייא נפוק לקרייתא, כי אתו לקמיה דאבוהון, אמר להו: כלום מעשה בא לידכם? אמרו ליה:

כה. הלואת יום טוב – תובעין אותה בדין, שאם תאמר: לא נתנה להתבע – אינו נותן לו כלום, ונמצא נמנע משמחת יום טוב:

כו. אף על פי שאין מגביהין תרומה ומעשרות ביום טוב; אם היו לו תרומות ומעשרות שהגביהן מאמש, – הרי זה מוליכן לכהן ביום טוב; ואין צריך לומר חלה וזרוע ולחיים וקיבה – שמוליכן לכהן ביום טוב; גבאי צדקה – גובין מן החצרות ביום טוב; ולא יהיו מכריזין כדרך שמכריזין בחול, אלא גובין בצנעה, ונותנין לתוך חיקן, ומחלקין לכל שכונה ושכונה בפני עצמה:

פרק חמישי

א. אף על פי שהותרה הוצאה ביום טוב אפילו שלא לצורך – לא ישא משאות גדולות כדרך שהוא עושה בחול, אלא צריך לשנות; ואם אי אפשר לשנות – מותר; כיצד? המביא כדי יין ממקום למקום – לא יביאם בסל ובקופה, אבל מביא הוא על כתפו, או לפניו; המוליך את התבן – לא יפשיל את הקופה לאחריו, אבל מוליכה בידו:

מגדל עוז

כבר כתבה ר"מ ז"ל פרק כ"ג דהלכות שבת, על סדרה בפרק שואל, ועל כן לא הוצרך לכתבה כאן, כי שבת ויום טוב — שוין, אלא באוכל נפש בלבד, והדין עמו: לא יאמר אדם כו', עד סכום מנין, הכל פרק אין צדין (דף כ"ט): הלוואת יום טוב, עד משמחת יום טוב, פרק שואל (דף קמ"ח): אף על פי שאין מגביהין, עד סוף הפרק, פרק קמא דביצה (דף י"ב):

פרק חמישי

אף על פי שהותרה הוצאה, עד שהוא עושה בחול, אין מנהיגין, עד ואפילו באפריון, פרק אין צדין (דף כ"ה),

ואפילו היה כלי המיוחד למדה – ימלאנו, והוא שלא יזכיר לו שם מדה:

כב. הנותום – מודד תבלין, ונותן לקדרה, בשביל שלא יפסיד תבשילו; אבל האשה לא תמוד קמח לעיסה; וכן לא ימוד אדם שעורים ליתן לפני בהמתו, אלא משער ונותן לה:

כג. ומותר לקחת מן החנוני ביצים ואגוזים במנין, וכן כל כיוצא בהן, ובלבד שלא יזכור לו שום דמים, ולא סכום מנין; כיצד סכום המנין? הרי שהיה נושה בו עשרה רמונים, או עשרה אגוזים, – לא יאמר לו ביום טוב: תן לי עשרה, כדי שיהיה לך עשרים אצלי, אלא לוקח סתם, ולמחר עושה חשבון:

כד. הולך אדם אצל חנוני, או רועה הרגיל אצלו, או אצל הפטם הרגיל אצלו, ולוקח ממנו בהמות ועופות, וכל מה שירצה, והוא שלא יזכור לו שום דמים, ולא סכום מנין:

מגדל עוז

רבי יעקב בריה דבת יעקב: אבל לא על המנות של חול ביום טוב; ומקשו: פשיטא! ומהדר: מהו דתימא הואיל וכתיב ועמך כמריבי כהן — אפילו מנות דחול נמי, קמשמע לן, עד כאן; וכן גירסת ר"י אלפס ז"ל; הנך רואה בעיניך שר"מ ז"ל כתב כלשון המשנה והגמרא, כמו שנהג בזה החבור, כמו שכתבתי כמה פעמים, ולא רצה לפרש יותר מן התלמוד, ואדרבה קצר הארוך, ולכך קראו משנה תורה, והכוונה: שכל הבא למלא את ידו לחדש, או לבקש דבר כאשר יחדש וידקדק על התלמוד — ידקדק בלשונו, ויפה עשה הרבה מאד; בא וראה, כי גם התלמוד תמה על רבי יעקב, למה פירש? והדבר פשוט ואין בה שום וש, ולכך לא רצה ר"מ ז"ל לפרשו, ואם הראב"ד ז"ל רצה ש, או היה בגירסתו, — יעשה כרצונו; וגם מה שהוסיף ב"ד ז"ל לפרש מבניו ובני ביתו, ומנה גדולה כנד הקטנה, —

טוב, אלא מביא שתי בהמות שוות זו לזו, ושוחטין אחת מהן, ומחלקין ביניהן, ולמחר יודעין כמה דמי השניה, וכל אחד ואחד נותן דמי חלקו; כשהן מחלקין ביניהן — לא יאמר זה, אני בסלע, ואתה בשנים, שאין מזכירין שום דמים, אלא זה נוטל שליש, וזה רביע:

כ. כשהן מחלקין — לא ישקלו במאזנים, שאין משגיחין בכף מאזנים כל עיקר, אפילו ליתן בו בשר לשומרו מן העכברים — אסור, — אם היו המאזנים תלוין, מפני שנראה כשוקל בכף מאזנים; טבח אומן — אסור לשקול בידו, ואסור לשקול בכלי מלא מים; ואין מטילין חלשים על המנות, אבל מטילין חלשים על בשר הקדשים ביום טוב, כדי לחבב את המצוה:

כא. לא יאמר אדם לטבח: תן לי בדינר בשר, אלא תן לי חלק, או חצי חלק, ולמחר עושין חשבון על שויו; וכן לא יקח מבעל החנות במדה או במשקל; אלא כיצד הוא עושה? אומר להנוני: מלא לי כלי זה, ולמחר נותן לו שויו,

מגדל עוז

שנטמא מערב יום טוב, עד ואינו חושש, פרק ב' דביצה (דף י"ז י"ח): כלי שהיה טהור, עד שאר מעלות, פרק ב' דמסכת ביצה שם, גבי מתניתין דמטבילין מגב לגב, תני לה בברייתא: כיצד מטבילין מחבורה לחבורה: כלי שנטמא ביום טוב, עד וטובלת בבגדיה, פרק ב' דביצה (שם): דברים רבים אסרו ביום טוב, עד בכלי מלא מים, פרק אין צדין (דף כ"ח כ"ט): ואין מטילין חלשים על המנות, אבל מטילין חלשים על בשר הקדשים ביום טוב כדי לחבב את המצוה: כתב הראב"ד ז"ל; בגמרא מפרש: מטילין חלשים על קדשים של יום טוב ביום טוב, אבל לא על המנות של חול ביום טוב, ואפילו בקדשים; ועם בניו ובני ביתו — מותר, ואפילו מנה גדולה כנגד מנה קטנה, עד כאן לשונו: ואני אומר: הלכה זאת שנינו עיקרה פרק שואל, ובגירסאות שלנו בגמרא בעי: מאי אבל לא על המנות? אמ־

חבורה; ואין מילדין את הבהמה ביום טוב, אבל מסעדין:

ז כלי שנטמא מערב יום טוב, — אין מטבילין אותו ביום טוב, גזירה שמא ישהא אותו בטומאתו; ואם היה צריך להטביל מים שבו, — מטביל את הכלי במימיו ואינו חושש; כלי שהיה טהור לתרומה, ורצה להטבילו לקדש — מותר להטבילו; וכן כל כיוצא בזה מטבילות מעלות שאר הטמאות:

ח. כלי שנטמא ביום טוב, — מטבילין אותו ביום טוב; נטמא הכלי במשקין טמאין, שהן ולד הטומאה, — מערב יום טוב — מטבילין אותו ביום טוב, לפי שהוא טהור מן התורה, כמו שיתבאר במקומו; ומדלין בדלי טמא, והוא טהור מאליו:

ט. דברים רבים אסרו ביום טוב משום גזרת מקח וממכר כיצד? אין פוסקין דמים לכתחלה על הבהמה — ביום

מגדל עוז

שאינו מפורש בגמרא, על כל דבר ודבר; וראיה גדולה יש לי על זה, פרק קמא דביצה גמרא מתניתין דאין מוליכין את הסולם, כמו שאכתוב בסמוך, בפרק שאמר זה בע"ה; אך הטעם שכתב ר"מ ז"ל: שמא יפגע בעץ עבה — לא מצאתיו בגמרא, ואינו יודע מאין לו? אמנם סברא טובה היא לו, אם מדעתו אמרה, או קבלה מרבותיו, וכן כתב הר"מ ז"ל מקוצי, וצריך לי עיון: לא תכנס אשה, עד להפסקה בלבד, פרק המביא (דף ל"ו): מסלקין פריסי, עד מותר להחזיר, פרק קמא דביצה (דף י"א): כלים שהם מפוצלים, עד שאין בנין בכלים, פרק ב' דביצה דף כ"ב: אבנים של כו' , עד צריך שנוי, פרק המביא כדי יין (דף ל"ב), ופרק המוציא תפלין (דף ק"ב): מסירין הזבובים, עד חבורה, פרק ב' דביצה דף כ"ו, וסוף פרק ג' דעדיות: אין מילדין, עד שאין צריכה לה, פרק מפנין (דף קכ"ח): כלי

יד. העושה מדורה ביום טוב, כשהוא עורך את העצים — אינו מניח זה על זה, עד שיסדיר המערכה, מפני שנראה כבונה, ואף על פי שהוא בנין עראי – אסור; אלא או שופך העצים בערבוב, או עורך בשנוי; כיצד? מניח עץ למעלה, ומניח אחר תחתיו, ואחר תחתיו, עד שהוא מגיע לארץ:

טו. וכן הקדרה — אוחז אותה, ומכנים האבנים תחתיה, אבל לא יניחנה על גבי האבנים; וכן המטה — אוחז הקרשים למעלה, ומכנים הרגלים תחתיהן; אפילו ביצים — לא יעמיד אותן שורה על גבי שורה, עד שיעמדו כמו מגדל, אלא ישנה, ויתחיל מלמעלה למטה, וכן כל כיוצא בזה - צריך שנוי:

טז. מסירין זבובים הנתלים בבהמה, אף על פי שהן עושין

מגדל עוז

למה אפילו בשנוי? אלא לא מסרן הכתוב אלא לחכמים, והם אמרו: יש מכשירין שהם כאוכל עצמו, והם התבלין והמלח, שנכנסים באוכל עצמו, והתירו זה כדרכו, וזה על ידי שנוי, ואפילו לדעת חכמים, וכן לרבי יהודה, מפני שמספיק למלח בהטייה, לדוכה כל צרכה; ואפשר דבקיע עצים, מפני שאי אפשר לאפות ולבשל בלא עצים - עשו אותו כדיכת המלח, והתירו אותו על ידי שנוי, עד כאן לשונו; ואני אומר: עיקר הלכה זו-פרק המביא כדי יין במשנה ובגמרא (דף ל"ד), ודיני התבלין והמלח ודיכתן ושנויין — כבר כתבן ר"מ ז"ל, וטעמן על דרך הגמרא, וגם אני הוכחתי פרק א' של הלכות אלו-דעתו, והסברות האחרות; ומה שאמר מפני שמחת יום טוב-מפורש פרק קמא דביצה (דף ז') סוף גמרא מתניתין דהשוחט חיה ועוף, בין לרבה בין לרב יוסף, ששניהם מכוונין להקל, ומשם נלמד לכל דבר, ואף על פי

מה שאסרו :

יא. לא תבנם אשה בין העצים לטול מהן אוד — כצלות בו ; ואין סומכין את הקדרה , ולא את הדלת , בבקעת של קורה , שלא התירו לטלטל עצים ביום טוב — אלא להסקה בלבד :

יב. מסלקין תריסי חנויות , ומחזירין אותן ביום טוב , כדי שיוציא תבלין שהוא צריך להן מן החנות , ולא ימנע משמחת יום טוב ; במה דברים אמורים בשיש להן ציר באמצע , אבל יש להן ציר מן הצד — אסור , גזירה שמא יתקע , ושאין להן ציר כל עקר — אפילו בבית מותר להחזיר :

יג. כלים שהן מפוצלין , כגון מנורה של חליות , וכסא ושלחן שהן חתיכות , — מעמידין אותה ביום טוב , והוא שלא יתקע , לפי שאין בנין בכלים :

מגדל עוז

ופרק ג׳ דמסכת עדיות : וממתיכין , עד שהוא מכבה , פרק רבי אליעזר דמילה (דף כ״ב) : ואין מכבין את , עד הבית , פרק ב׳ דבילה (דף קל״ד) : אין נופחין במפוח , עד לגנות בו מליח , פרק המביא כדי יין (דף ל״ד) : שפוד , עד מתקנין אותו , פרק אין צדין (דף כ״ח) : שני כלים , עד מתקן כלי , פרק המביא (דף ל״ב) : אין משחיזין , עד לעם הארץ , פרק אין צדין : אין מבקעין , עד ואסרו מה שאסרו ; כתב הראב״ד ז״ל : איני יודע לאיזה דבר נלמוד מזה הטעם ? והטעם השוה לכל הדברים להלכה — קיימא לן כרבי יהודה , דמכשירין שאי אפשר לעשותן מערב יום טוב — מותר לעשותן כדרכן ביום ט״ב , והוא שיהיה דבר הצריך , ולא יהא בו תקין לחול ; ואם אפשר לעשותן מערב יום טוב — עושין אותן על ידי שנוי , וזהו טעם לביקוע , וטעם למלח : ועם כל זה צריך הדבר תקון , שהרי לדעת חכמים — אף על פי שאי אפשר לעשותן מערב יום טוב , אם כן תבלין מה טעם נדוכין כדרכן ? ומלם

לרבים, כדי שלא יבואו לחרדה במשחזות; במה דברים אמורים: כשיכולה לחתוך ברוחק, או שנפגמה, אבל אם אינה יכולה לחתוך כלל — אין משחיזין אותה אפילו על העץ, שמא יבא להשחיזה במשחזות: מפני זה אסרו להראות סכין לחכם ביום טוב, שמא תהיה פגומה, ויאמר לו אסור לשחוט בה משום פגימתה, וילך ויחדדנה במשחזות; וחכם שראה הסכין לעצמו — הרי זה משאילה לעם הארץ:

י. אין מבקעין עצים ביום טוב — לא בקורדום, ולא במגל, ולא במגירה, אלא בקופיץ, ובצד החד שלו, אבל לא בצד הרחב, מפני שהיא כקורדום; וכמה אסרו בקורדום וכיוצא בו? שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול, שהרי אפשר היה לו לבקע מערב יום טוב; ולמה לא נאסר הבקוע כלל? מפני שאפשר שיפגע בעץ עבה, ולא יכול להבעירו, וימנע מלבשל, לפיכך התירו לבקע בשנוי; וכל הדברים הדומין לזה — מזה הטעם התירו בהן מה שהתירו, ואסרו

מגדל עוז

יהודה: קינבא—שרי; ולא כן דעת ר"י אלפאס ור"מ ורבותינו בעלי התוספות ז"ל, כמו שאכתוב בסמוך בע"ה, ומכל מקום בררתי דברי ר"מ ז"ל, ודברי ר"נ, וכברייתא דתני בר קפרא: אגודה של עצים, עד מן הנר, זה כתב מכח ההוא דאמר רב יהודה: קינבא שרי, פרק ב' דביצה, גמרא מהניתין דג' דברים כו', וכפירוש הלשון שפירש הרב רבי נתן בעל הערוך, והוא מה שפירש ר"י אלפאס, ובמקצת נוסחאות מצאתי לו «קינסא» ופירוש יפה הוא, ואף כי יש פירושים אחרים: אין מכבין וכו', עד מניחה ויוצא, פרק ב' דביצה (דף כ"ב): ומותר לטלטל את הנר והיא דולקת, ואין גוזרין שמא יכבה, הכי סלקא לן מן סוגין סוף פרק כירה (דף מ"ד), אליבא דרבי שמעון, דקיימא לן כוותיה בדבר שאין מתכוין: ואסור להניח ביום טוב, עד במחובר ביום טוב, פרק כירה (דף מ"ה): אין מעשנין, עד על האש, פרק ב' דביצה,

ז. אין נופחין במפוח ביום טוב, כדי שלא יעשה כדרך שהאומנין עושין, אבל נופחין בשפופרת; אין עושין פחמין; ואין גודלין את הפתילה, ולא מהבהבין אותה, ולא חותכין אותה לשנים בכלי; אבל ממעכה ביד, ושורה אותה בשמן, ומניחין אותה בין ב' נרות, ומדליק באמצע, ונמצאת הפתילה נחלקת בפי שתי נרות:

ח. אין שוברין את החרש, ואין חותכין את הנייר — לצלות עליהם; ואין פוצעין את הקנה לעשותו כמו שפוד — לצלות בו מליח: שפוד שנרצף, אף על פי שהוא יכול לפושטו בידו — אין מתקנין אותו; שני כלים שהם מחוברין בתחלת עשייתן, כגון שתי נרות או שני כוסות — אין פוחתין אותן לשנים, מפני שהוא כמתקן כלי:

ט. אין משחיזין את הסכין במשחזת שלה; אבל מחדדה על גבי העץ, או על גבי חרש, או אבן; ואין מורים דבר זה

מגדל עוז

הפחם שנעשה בראש הפתילה, ומחשיך האור, ודרך להסירו ביד, ולא במחט, ואפילו כשרוצה לשנות; וכן איתא כמי בברייתא דבר קפרא, דגרסינן התם תניא בר קפרא: שלשה דברים נאמרו בפתילה, שלשה להקל, שלשה להחמיר כו' עד ושלשה להקל, — (ממעכה ביד כו'; וזהו נפוץ ביד שכתב ר"מ ז"ל, ולא בכלי כלשון המשנה שם), ואם כן יהיה השרש — «חטם» לפירש זה, היה לנו לגרום, מחטטין את הפתילה; ולפירש הראב"ד ז"ל יהיה השרש «מחט» והיה לנו לגרום «ממחטין» ואף כי נעשה מן השם פעולה, וחזרתי על כל צידי לדדין, ולא מצאתי לזאת המלה דומה ממש, וזהו קיצבא האמור פ"ב דביצה לפירש"י ז"ל דגרסינן התם גמרא מתניתין דג' דברים ר"ג מחמיר; אמר ר

ג. אין מסלקין את פי הנר למעלה כדי שתכבה: ואין מסירין את השמן ממנו; ואינו חותך את ראש הפתילה בכלי, אבל נופץ את ראשה בידו; אגודה של עצים שהודלקה במדורה, כל עץ שלא אחזה בו האש – מותר לשמטו, ואינו דומה למסיר שמן מן הנר·

ד. אין מכבין את הדליקה, כדי להציל ממון ביום טוב, כדרך שאין מכבין בשבת, (אלא אם יש בה ספק סכנה) ועיין הערה שם:

ה. מותר לטלטל את הנר והיא דולקת, ואין גוזרין שמא תכבה: ואסור להניח את הנר על גבי דקל וכיוצא בו ביום טוב, שמא יבא להשתמש במחובר ביום טוב:

ו. אין מעשנין בקטרת ביום טוב, מפני שהוא מכבה, ואפילו להריח בה, ואין צריך לומר לגמר את הבית, ואת הכלים – שהוא אסור; ומותר לעשן תחת הפירות, כדי שיוכשרו לאכילה, כמו שמותר לצלות בשר על האש; וממהקין את החרדל בגחלת של מתכת, אבל לא בגחלת של עץ, מפני שהוא מכבה; ואין מכבין את האש כדי שלא תתעשן הקדרה, או הבית:

מגדל עוז

ין מסלקין את פי הנר, עד הפתילה בכלי, פרק ב׳ דביצה
דף כ״ב): אבל נופץ את ראש הפתילה בידו: כתב הראב״ד:
אפילו במחט, שהרי אמרו מוהטין, עד כאן לשונו; ואני אומר:
לה מדבריו—שמפרש מימרא דאמר רב נתן בר אבא אמר רב:
וחטין את הפתילה ביום טוב פרק המביא כדי יין, גמרא
תניתין דאין פוחתין את הנר, — מלשון מחט, ואנו לא הורגלנו
פרש כך, אלא כאדם שמקנח החוטם, והאנקה בחטם, וכן
רוש רש״י ז״ל: וכן משמע מלשון הגמרא דשייליה מאי מוחטין? אמר
י חנינא בר שלמיא משמיה דרב: לעדויי חושכא, שזהו הסרת

טוב: אבל לא יתלה בתחלה, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול; ומערים ותולה את המשמרת לתלות בה רמונים, ותולה בה רמונים, ואחר כך נותן לתוכה שמרים:

פרק רביעי

א. **אין** מוציאין את האש — לא מן העצים, ולא מן האבנים, ולא מן המתכות — כגון שרוכבין אותן זו בזו, או מכין זו בזו, עד שתצא האש: וכן הנפט החד ביותר, שהוא במים, שמנידין אותם עד שידלק, או כלי זך קשה, או זכוכית מלאה מים, שמניחין אותה כנגד עין השמש, עד שיחזור נגהה לפשתן וכיוצא בו, וידלק — כל זה וכיוצא בו אסור ביום טוב, שלא הותר ביום טוב — אלא להבעיר מאש מצויה, אבל להמציא אש - אסור, שהרי אפשר להמציא אותה מבערב:

ב. אף על פי שהותרה הבערה ביום טוב שלא לצורך — אסור לכבות את האש, אפילו הובערה לצורך אכילה, שהכבוי מלאכה ואין בו צורך אכילה כלל; וכשם שאין מכבין את האש - כך אין מכבין את הנר, ואם כבה - לוקה, כמו שארג, או בנה:

מגדל עוז

פרק רביעי

אין מוציאין את האש, עד להמציא אותה מבערב; כתב הראב"ד ז"ל: ויאמר מפני שהוא מוליד, ואין כאן הכנה, והוא הטעם שמפרש בגמרא, עד כאן לשונו: ואני אומר: הלכה מפורשת בגמרא פרק המביא כדי יין דף ל"ג, וכי יעלה על הדעת — שר"מ ז"ל יוציא מלבו טעמים ויכתבם בזה החבור? וכבר כתבתי: שהוא בורח מלשנות שום שנוי מן הגמרא, ולכך קראו משנה תורה, אלא לשון מוליד וממציא: והודיענו כי הוא המוליד, הוא הממציא, כלשון: מי הוליד אגלי טל, ופרושי קא מפרש:

יד. הקמח, אף על פי שרקדו מערב יום טוב, והסיר ממנה הסובין – אין מרקדין אותו פעם שניה ביום טוב, אלא אם כן נפל בתוכו צרור או קיסם, וכיוצא בהן; ואם שנה – מותר, כגון שרקד מאחורי הנפה, או שרקד על גבי השלחן, וכיוצא בשנוי זה:

טו. מוללין מלילות, ומפרכין קטניות ביום טוב, ומנפח על יד על יד בכל כחו, ואוכל, ואפילו בקנון או בתמחוי, אבל לא בנפה ולא בכברה; וכן הבורר קטניות ביום טוב – בורר כדרכו בחיקו ובתמחוי, אבל לא בנפה, ולא בטבלה, ולא בכברה:

טז. במה דברים אמורים: כשהאוכל מרובה על הפסולת, אבל אם היתה הפסולת מרובה על האוכל – בורר את האוכל, ומניח את הפסולת; ואם היה טורח בברירת הפסולת מן האוכל – יתר מטורח ברירת האוכל מן הפסולת, אף על פי שהאוכל מרובה – בורר את האוכל, ומניח את הפסולת.

יז. אין מסננין את החרדל במסננת שלה, מפני שנראה כבורר; אבל נותנין ביצה במסננת של חרדל, והוא מסתנן מאליו; ואם היתה המשמרת תלויה – מותר ליתן לה יין ביום

מגדל עוז

בי מר רב שמואל, דאיכא פריצותא דעבדי; ואני לא באתי לסתור בזה החבור, אלא לבנות בסד"ע: הקמח אף על פי שרקדו, עד וכיוצא בשנוי זה; כתב הראב"ד ז"ל: אני אומר שהלכה כרבי יהודה ורב פפיאס שאמר שונין, ואם נפל בו צרור או קיסם -- אסור, ואם שנה —מותר, עכ"ל: ואני אומר: אנחנו גורסין רבי פפיס ורבי יהודה סוף פרק אין צדין (דף כ"ט), והוא ז"ל יש לו מקצת פנים בהלכה, וכדעת מקצת רבותינו בעלי התוספות ז"ל, אבל ר"י והבאים אחריו, ור"ז בעל המאור, והרמב"ן ז"ל-פסקו כר"מ ז"ל, וכן מוכיח סוגיית ההלכה, והמעשים שם: מוללין מלילות, עד ומניח את הפסולת, פ"ק דביצה (דף י"ד): אין מסננין את החרדל, עד סוף הפרק, פרק רבי אליעזר דחולין (דף קל"ז):

לגבל טיט ביום טוב – אסור; ומותר לגבל את האפר לסתום בו פי התנור:

יא. תנור וכירים חדשים – אין סכין אותן בשמן ביום טוב, ואין טשין אותן במטלת, ואין מפיגין אותן בצונן, כדי להסמן; ואם בשביל לאפות בהן – מותר; אין מלבנין את האבנים לצלות או לאפות עליהן, מפני שמחסמן; ומסיקין ואופין בפורני, ומחמין המין באנטיכי:

יב. אין עושין גבינה ביום טוב, שאם גבן מערב יום טוב – אין בזה חסרון טעם; אבל דכין את התבלין כדרכן, שאם ידוך אותן מערב – יפוג טעמן; אבל מלח אינו נדוך ביום טוב – אלא אם כן הטה המכתש, או שידוך בקערה וכיוצא בה, כדי שישנה; שאם שחק המלח מערב יום טוב – לא יפוג טעמו; ואין שוחקין את הפלפלין בריחיים שלהן, אלא דך אותן במדוכה ככל התבלין:

יג. אין כותשין את הריפות במכתשת גדולה, אבל כותשין במכתשת קטנה, שזה הוא השנוי שלה; ובארץ ישראל – אפילו בקטנה אסור, שהתבואה שלהן טובה היא, ואם כותשין אותה מערב יום טוב – אין בכך הפסד:

מגדל עוז

אדרבה דעתי נוחה בטעם ר"מ ז"ל, וראיתי בעיני לאמר שזכיתי לבא בארץ ישראל, שהתבואה טובה ביותר, ולותתין אותה, ואחר כך כותשין אותה, ונייל ניהריה וקליף, מראש תשרי עד סוף אדר; וכן משמע לישנא דסוף גמרא מתניתין דבית שמאי אומרים תבלין נדוכין, גבי עובדא דרב פפי אקלעיה לבי מר שמואל, ואייתי ליה דייסא ולא אכל כו', עד דאקשינן: ודילמא מאתמול עבדוה? ימשני דהוה קליף ניהרי טפי כד"ן, ורש"י ז"ל פירש שם: הא לן, והא להו, הא לן: בני בבל, דלית לן עבדי דמזלזלי, והא להו, לבני ארץ ישראל, דאית להו עבדי דמזלזלי, ועושין בגדולים, ואומרים בקטנים עשינו, לפיכך אוסרין עליהם אף בקטנים, עכ"ל; וכן פירשו רבותינו בעלי התוספות ז"ל, ובהך לישנא דאסיקנא: שאני

ביום טוב — מפריש ממנה חלה, ונותנה לכהן; ואם היתה
עיסה טמאה, או שנטמאת החלה, — לא יבשל את החלה,
שאין מבשלין ביום טוב אלא לאכול, וזו — לשרפה עומדת;
וכן אין שורפין אותה ביום טוב, שאין שורפין קדשים
שנטמאו ביום טוב, ששריפת קדשים שנטמאו — מצות עשה,
שנאמר: [1] באש ישרף; ועשית מלאכה שאינה לצורך
אכילה וכיוצא בהן — עשה ולא תעשה, ואין עשה דוחה
את לא תעשה ועשה:

ט. כיצד יעשה בה? יניחנה עד הערב, וישרוף אותה:
היה יום טוב של פסח, שאם יניחנה תחמיץ, — לא
יפריש את החלה בצק, אלא יאפה את כל העיסה הטמאה,
ואחר כך יפריש החלה לחם:

י. אין אופין בפורני חדשה, גזירה שמא תפחת ותפסיד
הלחם, וימנע משמחת יום טוב; אין גורפין תנור וכירים,
אבל מכבשין את האפר שבהן; ואם אי אפשר לאפות בו
או לצלות — אלא אם כן גרף, — מותר; וסותמין פי התנור
בטיט ורפש שבסביבות הנהר, והוא שרככו מאמש; אבל

[1] ויקרא י"ט

מגדל עוז

ז"ל: כבר כתבנו בהלכות שבת: שכל זה שבוש, עכ"ל; ואני
אומר: הוא ז"ל כתב כך, ואני כתבתי בהפך שם: תנור וכירים,
עד באנטיכי, פרק המביא כדי יין (דף ל"ד): אין עושין גבינה,
עד טעם, פרק רבי אליעזר דמילה (דף קל"ד), גמרא מתניתין
דעושין כל צרכי מילה: אבל דכין, עד יפוג טעמו, פרק קמא
דביצה (דף י"ד): ואין שוחקין, עד בכל התבלין, פרק קמא דביצה
דף י"א, ופרק ג' דמסכת עדיות: אין כותשין את הריפות, עד
אין בכך הפסד, פרק קמא דביצה דף י"ד; כתב הראב"ד ז"ל: אין
הדעת נוחה מזה הטעם, אבל אנשי בבל עיקר תבשיליהן-דייסא,
שאוכלין בו הלחם, והיו עושין אותה במדוכה, מכתשת גדולה,
ומכתשת קטנה — הרי היא להם שנוי גדול, אבל אנשי ארץ ישראל-
די להם כל הימים בקטנה, ואין בה שנוי, עכ"ל; ואני אומר:

ה. במה דברים אמורים: במולח לצלי, שאין צריך מלח הרבה, אבל לקדירה – אסור למלוח על העור; וכן אין מולחין את החלבים, ואין מהפכין בהן, ואין שוטחין אותן ברוח על גבי יתדות, מפני שאינן ראוין לאכילה:

ו המפשיט את הבהמה – לא ירגיל ביום טוב; כיצד הוא המרגיל? זה המוציא כל הבשר מרגל אחת, כדי שיוציא כל העור שלם ולא יקרע, מפני שטורח בהפשט זה טורח גדול, ואין בו צורך למועד; וכן אסור לעשות בית יד בבשר, והוא שיעשה בסכין, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול; ומותר לעשות סימן בבשר:

ז. מולגין את הראש ואת הרגלים, ומהבהבין אותן באור; אבל אין טופלין אותן בסיד ובחרסית, ולא באדמה, ואין גוזזין אותן במספרים; וכן אין גוזזין את הירק בתספורת שלו, אבל מתקנין את האוכל שיש בו קוצים, כגון קונדס, ועכביות, – בתספורת:

ח. מותר ללוש עיסה גדולה ביום טוב; והלש עיסה מערב יום טוב - אין מפריש ממנה חלה ביום טוב; ואם לשה

מגדל עוז

מתקן טבלים ביום טוב, דהלכה כרבא, דהוא בתרא, דפליגי אדאבוה דשמואל; ואני אומר: כבר נתכתבו בזה-רש"י ורבותינו בעלי התוספות, והר"ז בעל המאור, והרמב"ן ז"ל בספר המלחמות, ומכל מקום ר"מ ז"ל עמד בשיטת רבותיו, ר"י אלפאס ורבי יוסף הלוי אבן מגאש, פרק קמא דביצה סוף גמרא מתניתין דהשוחט חיה ועוף, ופרק משילין (דף ל"ו) גם כן נשתנו הנוסחאות; ובענין הטומאה כמי מתמיתין היא, פרק אין לדין, ופרק אלו עוברין, וכן משמעא כיון דתלמודא לא חלק בין עיסת הארץ לחוץ לארץ, אלא סתמי שאין לחלק ביניהן: אין שורפין, עד לא תעשה ועשה, פרק במה מדליקין, (דף כ"ד כ"ה): כילד יעשה, עד החלה לחם, פרק אלו עוברין (דף מ"ו): אין אופין בפורני חדשה, עד שרככו מאמש, פרק המביא כדי יין (דף ל"ד): אבל לגבל, עד פי התנור; כתב הראב"ד

עפר מוכן או אפר, שמא יאמר הרואה: חיה ודאית היא, ולפיכך כסה דמו ביום טוב, ויבא הרואה להתיר חלבו:

ב. וכן השוחט חיה ועוף מערב יום טוב — לא יכסה דמם ביום טוב; שחט בהמה חיה ועוף ביום טוב, ונתערב דמם — לא יכסה אותו עד לערב; ואם היה לו עפר מוכן או אפר, ויכול לכסות הכל בדקירה אחת, — הרי זה יכסהו:

ג. השוחט בהמה ביום טוב — מותר לו לתלוש צמר למקום הסכין בידו, ובלבד שלא יזיזו ממקומו, אלא ישאר שם מסובך, כשאר צמר הצואר; אבל בעוף לא ימרוט, מפני שהוא דרכו, ונמצא תולש ביום טוב:

ד המפשיט עור בהמה ביום טוב — לא ימלחנו, שזה עבוד הוא, ונמצא עושה מלאכה שלא לצורך אכילה; אבל נותנו לפני בית הדריסה, כדי שידרסו עליו ולא יפסד; ולא התירו דבר זה — אלא מפני שמחת יום טוב, כדי שלא ימנע מלשחוט; ומותר למלוח בשר לצלי על גבי העור, ומערימין בדבר זה; כיצד? מולח מעט בשר מכאן, ומעט מכאן, עד שימלחו העור כולו:

מגדל עוז

עד שהוא תולש ביום טוב, פרק ג' דמסכת בכורות (דף י"א): המפשיט עור בהמה, עד שאינן ראוין לאכילה, הכל פרק קמא דביצה דף י"א: המפשיט את הבהמה, עד צורך המועד, במסכת תמורה דף ל"ג סוף פרק ולד חטאת, ובמסכת בכורות פרק כל פסולי המוקדשין דף ל"ג וכן אסור לעשות בית יד כו', עד סימן בבשר, פרק אין צדין דף כ"ח: מולגין את הראש, עד בתספורת, פרק המביא כדי יין דף ל"ד: מותר ללוש עיסה גדולה ביום טוב, פרק ב' דביצה דף כ"ב, ופרק ג' דעדיות, ופרק כל שעה (דף ל"י ל"ז): והלש עיסה מערב יום טוב, עד לשריפה עומדת, פרק קמא דביצה דף י"ב; כתב הראב"ד ז"ל: ואנו מחלקים בין עיסת הארץ לעיסת חוץ לארץ, דעיסת חוץ לארץ, כיון דקיימא לן כשמואל דאמר: אוכל והולך, ואחר כך מפריש—אין כאן משום

צרכיו; וכן אפר שהוסק מערב יום טוב – מוכן, ושהוסק ביום טוב, כל זמן שהוא חם כדי לצלות בו ביצה – מותר לטלטלו, שעדיין אש הוא; ואם לאו – אסור לטלטלו, מפני שהוא נולד; מי שהיה לו דקר נעוץ מערב יום טוב, ונתקו ביום טוב, והעלה עפר, אם היה אותו עפר תחוח – הרי זה מכסה בו ומטלטלו; אבל אם העלה גוש עפר – הרי זה לא יכתוש אותו ביום טוב:

פרק שלישי

א. מי שהיה לו עפר מוכן, או אפר מוכן שמותר לטלטלו – הרי זה שוחט חיה ועוף, ומכסה] דמם; ואם אין לו עפר מוכן, או אפר הראוי לטלטלו – הרי זה לא ישחוט; ואם עבר ושחט – לא יכסה דמם עד לערב וכן בריה שהיא ספק אם חיה, אם בהמה, – אין שוחטין אותה ביום טוב, ואם שחט – לא יכסה דמו עד לערב]– אפילו היה לו

מגדל עוז

עד כאן לשונו; ואני אומר: על כל פנים יש לכל הדברים סוף שמעתין קמייתא דהמביא כדי יין (דף ל"א), המוסכמות הישנות-משונות מן החדשות, ולפיכן רבו הסברות, וגם רבותינו בעלי התוספות נחלקו עם רש"י ז"ל בזה: עלי קנים ועלי גפנים, עד מוכנים, פרק המביא כדי יין (דף ל"א): בהמה שמתה, עד יזיזנה ממקומה, פרק אין נדין (דף כ"ז): דגים ועופות, עד אסור לטלטלו, ריש פרק אין נדין (דף כ"ג), וסוף מסכת ביצה דף מ': המכניס עפר כו', עד סוף הפרק, פרק קמא דביצה (דף ב'):

פרק שלישי

מי שהיה לו עפר, עד להתיר חלבו, פרק קמא דביצה דף ח':
וכן השוחט חיה ועוף, עד הרי זה יכסנו, פרק קמא דביצה דף ח', ופרק קמא דבכורות דף כ"ד: השוחט בהמה ביום טוב,

ואם הניח עליהן כלי כבד מערב יום טוב — הרי אלו מוכנין:

טז. בהמה שמתה ביום טוב, אם היתה מסוכנת מערב יום טוב — הרי זה מהתכה לכלבים, ואם לאו, הואיל ולא היתה דעתו עליה — הרי זה מוקצה, ולא יזיזנה ממקומה; בהמת קדשים שמתה, ותרומה שנטמאת, — לא יזיזנה ממקומה:

יז. דגים ועופות וחיה שהן מוקצה — אין משקין אותן ביום טוב, ואין נותנין לפניהם מזונות, שמא יבא לקחת מהן, וכל שאסור לאכלו או להשתמש בו ביום טוב — מפני שהוא מוקצה, — אסור לטלטלו:

יח. המכנים עפר מערב יום טוב, אם יחד לו בחצרו קרן זוית — הרי זה מוכן, ומותר לטלטלו, ולעשות בו כל

מגדל עוז

המביא כדי יין דף ל' וסופו פרק במה מדליקין דף כ"ט: וכן כלים שנשברו עד מבערב, פרק במה מדליקין: כיוצא בו אגוזים ושקדים, שאכלן כו', עד ויש נוסחאות שכתוב בהן אם אכלן מבערב — אין מסיקין בקליפיהן, שהרי הוקצו, ואם אכלן ביום טוב - מסיקין, מפני שהם מוכנים על גב האוכל; כתב הראב"ד ז"ל: מעולם לא שמענו זאת הנוסחא, עכ"ל; ואני אומר: לא נפלאת היא, שהגיעו לידו נוסחות אשר לא הגיעו לידינו, שהרי זכה לבא בידו מן הנוסחאות שנכתבו בימי מחברי התלמוד, בגוילים, כספרי תורה שלנו, וגם במקרא ספר תורה שהיו מגיהין ממנו בעזרה, המכונה לבן אשר; וגם היא נוסחא טובה וישרה ומקובלת על הלב, ומסתייעא מן הנוסחא שלנו, בשמעתין דמסיקין בכלים גמרא מתניתין דפתילת הבגד שקיפלה, פרק במה מדליקין, דאסיקנא בארמייתא, דחזין אגב אימייהו: קוץ רטוב הרי הוא כו', עד ומדליקין שם, פרק המביא (דף ל"ג): ומביאין עצים וכו', עד הרי זה מוקצה; כתב הראב"ד ז"ל: ואיכא למימר דסמוך לעיר כמי בלא פותחת- מוכן הוא, אבל לסוף התחום שהוא רחוק—בעי רבי יוסי פותחת

יום טוב, שהרי הוכנו למלאכה אחרת מבערב; כיוצא בו אגוזים ושקדים שאכלן מערב יום טוב — מסיקין בקליפיהן ביום טוב; ואם אכלן ביום טוב — אין מסיקין בקליפיהן; ויש נוסחאות שיש בהן: שאם אכלן מבערב — אין מסיקין בקליפיהן, שהרי הוקצו, ואם אכלן ביום טוב — מסיקין ביום טוב, מפני שהן מוכנין על גבי האוכל:

יג. קוץ רטוב — הרי הוא מוקצה, מפני שאינו ראוי להסקה; לפיכך אסור לו לעשות כמו שפוד — לצלות בו בשר, וכן כל כיוצא בזה:

יד. נוטלין עצים הסמוכים לדופני הסוכה, ומסיקין בהן; אבל אין מביאין מן השדה, אפילו היו מכונסין שם מבערב; אבל מגבב הוא בשדה מלפניו, ומדליק שם; ומביאין מן המכונסין שברשות היחיד; ואפילו היתה מוקפת שלא לשם דירה, ובלבד שיהיה לה פותחת, ותהיה בתוך תחום שבת; ואם חסר אחד מכל אלו — הרי הן מוקצה:

טו. עלי קנים ועלי גפנים, אף על פי שהן מכונסין בקרפף, כיון שהרוח מפזרת אותן — הרי הן כמפוזרין, ואסורין;

מגדל עוז

לדין דגים מן הביברין בביבר גדול, לדברי הכל דוקא מינה, הא ביבר קטן — לדין, והיינו כרשב״ג, דפסקינן כוותיה, דכי הוי ביבר קטן לא מיתסר ליה, וכדמשמע סוגיין, כי פריש: היכי דמי ביבר קטן?; ועוד: דהא בההיא דאמר רב הסוכר אמת המים, ולמחר השכים ומצא בה דגים - מותר, מכוסין מן העין הם, ואפילו הכי מותרים, לכך הסכמתי כדעת ר״מ ז״ל: מצודת חיה ועוף, עד מערב יום טוב, פרק אין לדין דף כ״ד: הסוכר אמת המים, עד מותרין, פרק אין לדין דף כ״ה: בית שהוא מלא, עד לא יטול, פרק המביא כדי יין (דף ל״א): גוי שהביא תשורה לישראל, עד מותר לישראל אחר, פרק אין לדין, ופרק בכל מערבין (דף ל״ט מ׳): עלים שנשרו, עד ומסיקין, פרק קמא דביצה דף ד׳: ערימת התבן, עד מפני שהוא נולד, פרק

י. גוי שהביא תשורה לישראל ביום טוב, אם יש מאותו המין במחובר לקרקע, או שהביא חיה או עופות או דגים שאפשר לצודן בו ביום, — הרי אלו אסורין עד לערב, וימתין בכדי שיעשו; ואפילו הדם וכיוצא בו - אינו מריח בו לערב, עד שימתין בכדי שיעשו; ואם אין מאותו המין במחובר לקרקע, או שהיתה צורתו מוכחת עליו שמאתמול נעקר, או נצוד, אם הביאו מתוך התחום — מותר, ואם הביאו מחוץ לתחום — הרי זה אסור; והבא בשביל ישראל זה מחוץ לתחום — מותר לישראל אחר:

יא. עצים שנשרו מן הדקל ביום טוב — אסור להסיקן, מפני שהן נולד; ואם נשרו לתוך התנור — מרבה עליהן עצים מוכנין ומסיקן; ערימת התבן, ואוצר של עצים, — אין מתחילין בהן ביום טוב, אלא אם כן הכין מבערב, מפני שהן מוקצה; ואם היה התבן מעורב בקוצים, שהרי אינו ראוי אלא לאש — הרי זה מוכן:

יב. אין מבקעין עצים מסוואר של קורות, מפני שהן מוקצה; ולא מן הקורה שנשברה ביום טוב — מפני שהיא נולד; וכן כלים שנשברו ביום טוב — אין מסיקין בהן, מפני שהן נולד; אבל מסיקין בכלים שלמים, או בכלים שנשברו מערב

מגדל עוז

מרב יוסף בפיסקא רשב"ג: הלכה מכלל דפליגי; ואמר ליה: מאי נפקא לך מינה? ואף על גב דדחקיה למימר: גמרא גמור זמורתא תהא, מכל מקום למדנו שהלכה כרשב"ג, בין פליגי, בין לא פליגי, ולפיכך דקדק ר"מ ז"ל לשונו עיקר; ולא תלה בדבריו, אלא במחוסרין צידה, ולפיכך דקדק ר"מ ז"ל לשונו, ופירש בביברין גדולים בדגים, אבל אחיה ועוף–דקדק וכתב: ביברין סתם כלשון הברייתות בגמרא; ועוד כיון לאפוקי מדין סוכר אמת המים שאמר רבה בר רב הונא אמר רב בסמוך; גם מה שכתב הראב"ד ז"ל: ואפילו הכי דגים אין נדין, והטעם מפני שהם מכוסין מן העין; תמה אני אם דבר זה יצא מפיו? חדא: דהא אסיקנא מתניתין דאין

ומצא שנים – מותרין; זימן בתוך הקן, ומצא לפני הקן, אם אין שם בקן אלא הן, ואינן יכולין לפרוח, אף על פי שיש שם קן אחר בקרן זוית בתוך חמשים אמה, – הרי אלו מותרין, שאין המדדה מדדה – אלא כנגד קנו בשוה:

ז. דגים שבביברין גדולים, וכן חיה ועוף שבביברין גדולים, כל שהוא מחוסר צידה עד שאומרים הבא מצודה ונצודנו — הרי זה מוקצה, ואין צדין אותן ביום טוב, ואם צד – לא יאכלו; וכל שאינו צריך מצודה – הרי זה מוכן, וצדין אותו ביום טוב ואוכלין אותו; וכן חיה שקננה בפרדס הסמוך לעיר, ילדיה כשהן קטנים שאינן צריכין צידה – אינן צריכין זימון, מפני שדעתו עליהן:

ח. מצודות חיה ועופות ודגים שפרסן מערב יום טוב – לא יטול מהן ביום טוב, אלא אם כן יודע שנצודו מערב יום טוב; הסוכר אמת המים מערב יום טוב, ולמחר השכים ומצא בה דגים – הרי אלו מותרין, שכבר נצודו מערב יום טוב, והרי הן מוכנין:

ט. בית שהוא מלא פירות מוכנין, ונפחת, – נוטל ממקום הפחת; העומד על המוקצה מערב יום טוב בשנה השביעית, שכל הפירות הפקר – צריך שירשום ויאמר: מכאן ועד כאן אני נוטל, ואם לא רשם – לא יטול:

מגדל עוז

אעופות—כאן בביבר קטן, כאן בביבר גדול — אינו אלא אליבא דתנא קמא דמתניתין, אבל לרבי שמעון בן גמליאל — לא צריכין להכוא תירוצא כלל, דהא לא קשיא ליה ולא מידי לדעתיה, ובפירוש אסיקנא: אמר רב יוסף אמר רב יהודה אמר שמואל: הלכה כרבי שמעון בן גמליאל, ופוסק התלמוד דברי תנא קמא־פיסקא בפני עצמן, ודברי רבי שמעון בן גמליאל בפני עצמן; מעתה יפה עשה—שלא חלק; ומה שזכר בביברין גדולים—כיון יפה, כי לדברי תנא קמא— כן העמידה התלמוד להדיא, וכבר שאל אביי

במקומו, שהרי אינו ראוי לשחיטה ביום טוב; אותו ואת בנו שנפלו לבור — מעלה את הראשון על מנת לשוחטו, ואינו שוחטו, ומערים ומעלה את השני על מנת לשוחטו, ושוחט את איזה מהן שירצה; משום צער בעלי חיים — התירו להערים; בהמת חולין שנפלה מן הגג, ועמדה מעת לעת, והרי היא צריכה בדיקה — שוחטין אותה ביום טוב, ותבדק, אפשר שתמצא כשירה ותאכל:

ה. אווזין ותרנגולין ויונים שבבית — הרי אלו מוכנין, ואין צריכין זימון; אבל יוני שובך, ויוני עליה, וצפרים שקננו בטפיחין, או בבירה, ובפרדס, — הרי אלו מוקצה, וצריך לזמן מבערב, ולומר: אלו ואלו אני נוטל, ואינו צריך לנענע:

ו. זימן שחורים ולבנים, ומצא שחורים במקום לבנים, ולבנים במקום שחורים, — אסורים, שאני אומר: שמא אותן שזימן — פרחו להן, ואלו — אחרים הן, וכל ספק מוכן — אסור; זימן שנים, ומצא שלשה, — הכל אסור; שלשה

מגדל עוז

את הסולם, פרק קמא דביצה (דף כ"ו), גם הטעם השני לא הוזכר בהלכה זאת כלל, ולא שייך בה לפי דעתי, דהא קמן: דאסיקנא בכולה שמעתין דהוו אזו מבעוד יום, והוו מורי ביום טוב עצמו, ולפיכך נתכנה דרכו: בכור שנפל לבור, עד בי"ט, פרק אין צדין (דף ל"ז): אותו ואת בנו, עד התירו להערים, פרק מקילין דף כ"ד: בהמת חולין, עד כשרה ותאכל, פרק המביא דף ל"ד: אווזין ותרנגולין, עד צריך לנענע, פרק אין צדין: זימן שחורים, עד כנגד קנו בשוה, פרק א' דביצה דף י': דגים שבביברין, עד מפני שדעתו עליהן; כתב הראב"ד ז"ל: זה אינו נכון, שהרי חיה ועוף שהתירו, אינו אלא ביברים קטנים; ואפילו דגים אין צדין, והטעם מפני שהם מכוסים מן העין, עכ"ל: ואני אומר: פקח עיניך וראה כוונתו, והוא: כי מה שאומר התלמוד בקשיא דחיה אחיה, ועופו

ג. וכן בהמת קדשים שנולד בה מום ביום טוב, הואיל ולא היתה דעתו עליה מערב יום טוב, — אסור לשוחטה ביום טוב; לפיכך אסור לראות מומי קדשים ביום טוב, גזירה: שמא יתירם החכם במומן, ויבא זה לשחוט בו ביום; אבל רואה הוא המום מערב יום טוב, ולמחר מתיר, או אוסר:

ד. בכור שנולד ומומו עמו - הרי זה מוכן, ואין מבקרין אותו ביום טוב, ואם עבר וראה מומו, ובקרו והתירו — הרי זה שוחט ואוכל; בכור שנפל לבור — עושה לו פרנסה

מגדל עוז

מחלוקת זה — תלוי בנוסחת הספרים, כי ר"מ ז"ל גורס — כלשון ראשון שפירש רש"י ז"ל בברייתא, גמרא מתניתין דבכור שנפל לבור, תנו רבנן: בכור תם שנפל לבור וכו', פרק אין לדין (דף כ"ו); והראב"ד ז"ל גורס: בכור שנפל לבור, וכלשון שני שפירש רש"י ז"ל שם, אפילו היה בעל מום מבעוד יום, ואלו ואלו דברי אלהים חיים הם: בכור שנולד, עד שוחט ואוכל, פרק אין לדין (דף כ"ז): כתב הראב"ד ז"ל: ולמה אין רואין אותו לכתחלה? שמא לא יהיה מום קבוע, ונמצא מטלטל מה שאינו ראוי לו, שאי אפשר בלא טלטול, או שמא לא ידקדק בראיתו, מפני שמחת יום טוב, עד כאן לשונו: ואני אומר: גם את זה מצאתי מחלקותם לפי הגירסא, כי הראב"ד נמשך אחר הגירסא הגורסת במעשה דאמי ורדינאה, « רבי אמי מאתמול הוה חזי, כי היכי דלא נטרח ביום טוב » — לטעמו הראשון, ובטעם השני נמשך אחר הלשון המפורסם ריש ביצה, ובכל מקום: דרב לא מוקים אמורא עילויה מיומא לחבריה, משום שכרות; ור"מ ז"ל לא נתכנו לו אלו הטעמים לכתבן, כי לא הוקבעו בגמרא כלל על ענין זה, כי עיקר ההלכה הזאת — פרק אין לדין, גמרא מתניתין דבכור שנפל לבור, ובמעשה דאמי ורדינאה בספרינו, לשון טורח, ולא לשון טלטול, אלא לגבי פלוגתא דבית שמאי ובית הלל, באומר זה וזה אני נוטל, גמרא מתניתין דאין מוליכין

בראשון של ראש השנה – אסורה בשני, וכן כל כיוצא בזה:
שבת הסמוכה ליום טוב, ונולדה ביצה באחד מהן – אסורה בשני, וכן כל כיוצא בביצה; ואפילו נולדה ביום שני – לא תאכל בשבת הסמוכה לו:

פרק שני

א. **אפרוח** שנולד ביום טוב – אסור, מפני שהוא מוקצה; ועגל שנולד ביום טוב, אם היתה אמו עומדת לאכילה – מותר, מפני שהוא מוכן על גבי אמו, ואלו שחט אמו – היה זה שבמעיה מותר ביום טוב, אף על פי שלא נלד:

ב. בהמות שיוצאות ורועות חוץ לתחום, ובאות ולנות בתוך התחום, – הרי אלו מוכנין, ולוקחין מהן, ושוחטין אותן ביום טוב; אבל הרועות ולנות חוץ לתחום, אם באו ביום טוב – אין שוחטין אותן ביום טוב, מפני שהן מוקצין, ואין דעת אנשי העיר עליהם:

מגדל עוז

אתו, וראיות רבות יש לו; והרמב"ן ז"ל האריך כל כך בספר המלחמות, עם הר"ז בעל המאור ז"ל, שהיה מן החולקים, ולא הניח לי מקום להוסיף עליו: חול מכין לשבת, עד וכן כל כיוצא בזה, עד סוף הפרק, פרק קמא דביצה (דף ז'):

פרק שלישי

אפרוח שנולד ביום טוב, עד אפילו שלא נולד, פרק קמא דביצה: בהמות שיוצאות, עד אנשי העיר עליהן, פרק משילין (דף מ'): וכן בהמת קדשים, עד ולמחר מתיר או אוסר; כתב הראב"ד ז"ל: ואפילו נולד בו מום מערב יום טוב — אין רואין אותו לכתחילה ביום טוב, עד כאן לשונו: ואני אומר

צרכיו, כגון עשיית המטה, ותפירת התכריכין, וקציצת הבשמים, וכל כיוצא בזה; שיום טוב שני לגבי המת — כחול הוא חשוב, ואפילו בשני ימים טובים של ראש השנה:

כב. שני ימים טובים אלו של גליות — שתי קדושות הן, ואינן כיום אחד; לפיכך דבר שהיה מוקצה ביום טוב ראשון, או שנולד בראשון, אם הכין אותו לשני הרי זה מותר; כיצד? ביצה שנולדה בראשון — תאכל בשני; חיה ועוף שנצודו בראשון — יאכלו בשני; דבר המחובר לקרקע שנעקר בראשון — יאכל בשני; וכן מותר לכחול את העין ביום טוב שני, ואף על פי שאין שם חולי; במה דברים אמורים: בשני ימים טובים של גליות, אבל שני ימים של ראש השנה — קדושה אחת הן, וכיום אחד הן חשובים לכל אלו הדברים, אלא לענין המת בלבד; אבל ביצה שנולדה

מגדל עוז

כיון, לפסוק כרב, שאמר כן פרק ב' דביצה, גמרא מתניתין דחל להיות אחר השבת, ומה שדחה הרב ז"ל מההיא דרבי יהושע בן לוי: אין מזמנין את הגוי ביום טוב, גזירה שמא ירבה בשבילו, — לא דמיא, דהתם איהו קא מזמין ליה לגוי מדעתיה, והוה ליה מרבה בטורח י"ט מנפשיה, אלא קמחא דבני חילא — עלייהו רמי, והרי זה כעיסת הכלבים בזמן שהרועים אוכלין ממנה, ואליבא דרבי יוסי הגלילי בשמעתין, דפסקינן כוותיה: עיסת כלבים בזמן וכו', עד ראוי להם, פרק ב' דביצה, ופרק א' דמסכת חלה: עשה לנפשו והותיר, עד אלא בשבת בלבד, פרק ב' דמסכת ביצה (דף כ"א), ובמסכת שבת פרק כירה (דף מ'): כל שאסור בשבת, עד מותר ביום טוב, פרק משילין (דף ל"ו), ופרק ג' דמסכת עדיות: ויש ביום טוב מה שאין כן בשבת וכו', עד הנולד אסור, פרק אין לדין (דף כ"ז), וריש פרק ב' דביצה: כתב הראב"ד ז"ל: לא הכל שוין בזה, עד כאן לשונו; ואני אומר: מה בכך שיחלקו עליו אחרים? מכל מקום רבים אשר

ומדברים שנתחדשו בגלות; ואין עושין בני ארץ ישראל שני ימים טובים – אלא בראש השנה בלבד; ובהלכות קדוש החדש מספר זה – נבאר עיקר מנהג זה, ומאי זה טעם עושין ראש השנה שני ימים בכל מקום?:

כב. יום טוב שני אף על פי שהוא מדברי סופרים, כל דבר שאסור בראשון–אסור בב'; וכל המחלל יום טוב שני, ואין צריך לומר של ראש השנה, בין בדבר שהוא משום שבות, בין במלאכה, בין שיצא חוץ לתחום, – מכין אותו מכת מרדות, או מנדין אותו, – אם לא יהיה מן התלמידים; וכשם שהראשון אסור בהספד ותענית, וחייב בשמחה, כך השני; ואין ביניהן הפרש – אלא לענין מת בלבד:

כג. כיצד? המת ביום טוב ראשון- יתעסקו בקבורתו הגוים, וביום טוב שני – יתעסקו בו ישראל; ועושין לו כל

מגדל עוז

שכתב בכל אלה אין טעם, למאן דאמר אין תולשין ירק, ואין מלקטין פירות ביום טוב מן האילן, שהרי בני יומן — יפין יותר; והירושלמי סומך אותו על: אך אשר יאכל לכל נפש הוא לבדו יעשה לכם, וסמיך ליה: ושמרתם את המצות, שהיא מלאכה בתלוש, עד כאן לשונו; ואני הוספתי להפליא על זה: מה ענין זה לזה? ואיך אאמין שיצא מפה רבינו הקדוש דבר זה?: וכן מכשירי אוכל נפש, עד וכיוצא בהן, כבר בארתי בסמוך, שזה מפורש פרק אין צדין, ופרק קמא דביצה (דף י"ד): ואין אופין ומבשלין, עד היא נאפית יפה, פרק ב' דביצה (דף ט"ו): ומולח אדם כמה חתיכות, עד יותר מן המזיד, פרק קמא דביצה: מי שהיתה לו בהמה מסוכנת, עד וכן כל כיוצא בזה, פרק אלו עוברין (דף מ"ו מ"ז), ופרק אין צדין (דף כ"ח): אין אופין ומבשלין, עד שכבר הכינוה, פרק ב' דביצה (דף כ"א): בהמה שחליה של גוי, עד לחלוק הבצק, פרק ב' דביצה (דף כ"א): בני החיל, עד ראויה לתנוק; כתב הראב"ד ז"ל: יפה אמר, אף על פי שלא הסכים לדעת הרב ז"ל; ואני גם כן מודה שיפר

יט. חול מכין לשבת, וחול מכין ליום טוב; אבל אין יום טוב מכין לשבת, ולא שבת מכינה ליום טוב; לפיכך ביצה שנולדה ביום טוב אחר השבת – אסורה, ואף על פי שהתרנגולת עומדת לאכילה, הואיל ומאמש נגמרה הביצה— נמצא שבת מכין אותה ליום טוב; ואסרוה בכל יום טוב — גזירה משום יום טוב שאחר שבת; וכן ביצה שנולדה בכל שבת – אסורה, גזרה משום שבת שאחר יום טוב:

כ. וכשם שאסור לאכלה, כך אסור לטלטלה, ואפילו נתערבה באלף – כולן אסורות, שהרי למחר יותרו הכל, וכל דבר שיש לו מתירין -- אפילו באלף אלפים אינו בטל: השוחט תרנגולת ביום טוב, ומצא בה ביצים גמורות, — הרי אלו מותרות, שאין זה דבר מצוי תמיד, ודבר שאינו מצוי אלא אקראי בעלמא - לא גזרו בו:

כא, זה שאנו עושין בחוצה לארץ כל יום טוב מאלו - ב׳ ימים - מנהג הוא, ויום טוב שני - מדברי סופרים הוא,

מגדל עוז

אופה ומבשל, ומטמין, וכהנה רבות; ושוחטין — מתניתין היא פרק אין נדין, דקתני: אין נמנין על הבהמה לכתחלה ביום טוב, אבל נמנין עליה מערב יום טוב, ושוחטין ומחלקין ביניהן; וכהנה רבות, במשנה דאין משחיזין, ובגמרא מוכחן כולהו הכי; ומבשלין — כמו שהוכחתי מכל אותן שהבאתי לגבי אפיה ותבשילא דיומא, דעדיפא, לא ולמד מקדרה בת יומא במסכת חולין, ובכמה מקומות, ועיקר קרא דאך אשר יאכל — בבשול קא מיירי; וחסרון טעם והפסדו בהעשותה מבערב – מפורש סוף פרק קמא דמסכת בילה, גמרא מתניתין דבית שמאי אומרים: תבלין נדוכין וכו׳, ויהבי טעמא למתניתין רב הונא ורב חסדא, וקיימא לן כמן דאמר כולן מפיגין טעמן, ומלח אין מפיגה טעמה, אלמא בהפגת טעם תליא מלתא, הנה זה מבואר; ומה שכתב פה — יתבאר במקומו בעז״ה: שוב מצאתי בהשגות הראב״ד ז״ל שכתב על פסק אבל לשין ואופין ושוחטין כו׳, עד כיוצא בזה שהעתקתי,

או מביא לידי מלאכה, בין שהוא משום שבות — הרי הוא אסור ביום טוב, אלא אם כן היה בו צורך אכילה וכיוצא בה, או דברים שהם מותרים ביום טוב, כמו שיתבאר בהלכות אלו; וכל שאסור לטלטלו בשבת — אסור לטלטלו ביום טוב, אלא לצורך אכילה וכיוצא בה; וכל שמותר בשבת — מותר ביום טוב; ויש ביום טוב מה שאין בשבת: אסור מוקצה, שהמוקצה — אסור ביום טוב, ומותר בשבת, מפני שיום טוב קל משבת — אסרו בו המוקצה, שמא יבאו לזלזל בו:

יח. כיצד? תרנגולת העומדת לגדל בצים, ושור העומד לחרישה, ווני שובך, ופירות העומדין לסחורה, כל אלו וכיוצא בהן — מוקצה הן, ואסור לאכול מהן ביום טוב, עד שיכין אותה מבערב, ויחשוב עליהם לאכילה; אבל בשבת — הכל מוכן אצל שבת, ואינו צריך הכנה, וכשם שהמוקצה אסור ביום טוב — כך הנולד אסור:

מגדל עוז

גמרא מתניתין דעושין כל צרכי מילה; אמר ליה אביי לרבה: מהו למגבן? אמר ליה: אסור; אמר ליה ומאי שנא מלישה? אמר ליה: התם אפשר, הכא לא אפשר; ומקשי: והא אמרי נהרדעי: גבינה בת יומא מעליא! ומתרץ הכי קאמר: אפילו בת יומא — מעליא; אלמא פת של אותו היום — יותר טוב משל אתמול, וקרי ליה: לא אפשר; ופרק בתרא דמועד קטן רמיזא, מדכתיב להם חמודות לא אכלתי, ובפרק ב' דביצה, גמרא מתניתין דעושה תבשיל איבעיא לן: היא נאסר וקמחו נאסר? או דילמא הוא נאסר ואין קמחו נאסר? מכלל דלישה מותרת; אופין, מהני גופייהו דלישה דכתיבנא, דהא לישה — לאפיה קיימא; ועוד דגרסינן להדיא בההיא שמעתא דפרק ב' דביצה: מי שלא הניח ערובי תבשילין — הרי זה לא יאפה, ולא יבשל, ולא יטמין; ובמשנה גם כן שנינו: ואין אופין פתין גריסין אלא רקיקין; וכהנה גרסינן נמי התם: מי שהניח ערובי תבשילין — הרי זה

פת ממנה לתנוק — אין מקפידין — מותר לאפותו להן ביום טוב, שכל פת ופת ראויה לתנוק; עיסת הכלבים בזמן שהרועים אוכלין ממנה — נאפית ביום טוב:

טו. המבשל ביום טוב לגוים, או לבהמה, או להניח לחול— אינו לוקה, שאילו באו לו אורחים, היה אותו תבשיל ראוי להן; עשה לנפשו והותיר — מותר להאכיל ממנו לגוים ולבהמה:

טז. רחיצה וסיכה, — הרי הן בכלל אכילה ושתיה, ועושין אותה ביום טוב, שנאמר: י אך אשר יאכל לכל נפש— לכל שצריך הגוף; לפיכך מחמין חמין ביום טוב, ורוחץ בהן פניו ידיו ורגליו, אבל כל גופו — אסור משום גזירת מרחץ; וחמין שהוחמו מערב יום טוב — רוחץ בהן כל גופו ביום טוב, שלא גזרו על דבר זה — אלא בשבת בלבד:

יז. כל שאסור בשבת, בין משום שהוא דומה למלאכה,

י שמות ט"ו

מגדל עוז

וגם בהותה הלכה דמוללין מלילות — מפורש; טחינה — מפורשת בכמה מקומות, ורמיזה במשנתינו פרק ב' דביצה, דתנן: ושוחקין את הפלפלין בריחיים שלהן; הרקדה — סוף פרק משילין, דתנו רבנן אין שונין את הקמח ביום טוב, משום רבי פפוס ורבי יהודה בן בתירה אמרו: שונין, ושוין שאם נפל לתוכו קיסם או צרור שבוררין, עד כאן; דוק מינה דהרקדה אסירא; ועוד מייתינן עובדי דהוין משכן למימהל אגבא דפתורא, ואגבא דמהולתא, כדאיתא התם; ובמשנת פרק משילין — כולל את הכל בהא דתנן: אין בין יום טוב לשבת אלא אוכל נפש בלבד, וכן במשנת פרק ראשון דמסכת מגילה, ואסיקנא בגמרא לענין שאר דברים — זה וזה שוין; ואלו במכשירי אוכל נפש אסיקנא להדיא, גמרא מתניתין דאין משמיעין: כתיב הוא, וכתיב לכם, ולא קשיא! כאן במכשירין שאפשר לעשותן מערב יום טוב, כאן במכשירין שאי אפשר לעשותן מערב יום טוב, עד כאן; אלמא כל האסורין מפורשין לו, כל אחד במקומו, ועתה אפרש מה שהתיר; לשין,-פרק רבי אליעזר

שהחמירו במערים יותר מן המזיד :

יב. מי שהיתה לו בהמה מסוכנת, לא ישחוט אותה ביום טוב, אלא אם כן יודע שיכול לאכול ממנה כזית צלי מבעוד יום, כדי שלא ישחוט ביום טוב מה שיאכל בחול, וכן כל כיוצא בזה :

יג. אין אופין ומבשלין ביום טוב כדי להאכיל גוים, שנאמר :[1] הוא לבדו יעשה לכם" — לכם ולא לגוים, לפיכך מזמנין את הגוי בשבת, ואין מזמנין אותו ביום טוב, גזירה שמא ירבה בשבילו ; אבל אם בא הגוי מאליו — אוכל עמהן מה שהן אוכלין, שכבר הכינוה :

יד. בהמה שחציה של גוי, וחציה של ישראל, — מותר לשוחטה ביום טוב, שאי אפשר לאכול ממנה כזית בשר בלא שחיטה ; אבל עיסה שחציה לגוי וחציה לישראל — אסור לאפות אותה, מפני שיכול לחלק הבצק : בני החיל שנתנו קמח לישראל לעשות להם פת ביום טוב, אם כשנותנין

[1] שמות ט"ו,

מגדל עוז

בשר שנשחט היום — כבשר שנשחט מאמש, וכן כל כיוצא באלו, עד כאן בזה הפרק ; ואלו פרק ה' כתב : כל שנאותין בו בחול כו', עד כילד? הרי ששלח לחבירו בהמות כו', עד הרי זה מותר, עד כאן ; מעתה ראה בעיניך! שכל אחת מהן—בפני עצמה כתבה, והבן עתה בזה הפסק, כמה העמיק לדלותו מבארות עמוקים? שהרי קלירה — ברורה ופשוטה היא, דישה, — כתבה מכח ההיא שמעתא דפרק קמא דביצה, דמוללין מלילות ומפרכין קטניות, דמייתינן עלה : אבל לא בטבלא ולא בנפה, ולא בכברה מערב יום טוב, ובעינן למידק מערב יו"ט, ביום טוב לא! ואסיקנא: לא הוא הדין דאפילו ביום טוב, ואיידי דתנא רישא מערב שבת — תנא סיפא מערב יום טוב, דשמעינן מינה : דוקא מלילה ופריכה, אבל דישה — לא ; וזרייה נמי מהתם, דאסיקנא : מנפח על יד על יד ואוכל, דמשמע הא זרייה אסורה מכמה קל וחומר ; ברירה— משמעתין דפרק קמא דביצה, גמרא מתניתין דהבורר קטניות

ט. אין אופין ומבשלין ביום טוב מה שיאכל בחול; ולא הותרה מלאכה שהיא לצורך אכילה, אלא כדי להנות בה ביום טוב; עשה כדי לאכול ביום טוב, והותיר – מותר לאכול המותר בחול:

י. ממלאה אשה קדרה בשר אף על פי שאינה צריכה אלא לחתיכה אחת; ממלא נחתום חבית של מים אף על פי, שאינו צריך אלא לקיתון אחד; וממלאה אשה תנור פת, אף על פי שאינה צריכה אלא לככר אחד, שבזמן שהפת מרובה בתנור – היא נאפת יפה; ומולח אדם כמה חתיכות בשר בבת אחת, אף על פי שאינו צריך אלא לחתיכה אחת, וכן כל כיוצא בזה:

יא. המבשל או האופה ביום טוב – כדי לאכול בו ביום, או שזימן אורחים ולא באו, ונשאר התבשיל והפת – הרי זה מותר לאכול למחר בין בחול בין בשבת, ובלבד שלא יערים; ואם הערים אסור, ואפילו בשבת שאחר יום טוב, מפני

מגדל עוז

כאן לשונו; ואני אומר: זחלתי ואירא מחוות דעי בזאת ההשגה בהשכל, רק האמת לא איכל כלכל, שאני רואה משלוח מנות ומשלוח כלים שכתב הראב"ד ז"ל – כי כנגדן כתב ר"מ ז"ל זה הטעם בפסק זה, חס ושלום, שהרי אותן הדינין כבר תקקן כולן פרק ה' שבהלכות אלו, על הדרך המסודר להן סוף פרק א' דמסכת ביצה במשנה ובגמרא, כמנהגו הנכון במשנה תורה הזה; ועוד אני תמה: אם זה הדבור יצא מפה הקדוש רבינו הראב"ד? שהרי ר"מ ז"ל מפרש מיד פיסקא זו הסתומה, וכתב כיצד? אין קוצרין, ואין דשין, ולא זורין, ולא בוררין, ולא טוחנין, ולא מרקדין ביום טוב, שכל אלו וכיוצא בהן – אפשר לעשותן מערב יום טוב, ואין בכך הפסד, ולא חסרון; אבל לשין ואופין, ושוחטין ומבשלין ביום טוב, שהרי אם עשה אלו מבערב – יש בכך הפסד וחסרון טעם, שאין לחם חם, או תבשיל שבשל ביום – כלחם שנאפה מאמש, וכתבשיל שנתבשל מאמש, ולא

ויביא כל מה שירצה, וישלים חפציו, ולא יהיה כמי שידיו אסורות; אבל שאר מלאכות שאפשר לעשותן מערב יום טוב, הואיל ויש בהן עסק - אין עושין אותן ביום טוב:

ז. כיצד? אין קוצרין, ולא דשין, ולא זורין, ולא בוררין, ולא טוחנין את החטים, ולא מרקדין ביום טוב, שכל אלו וכיוצא בהם - אפשר לעשותן מערב יום טוב, ואין בכך הפסד ולא חסרון:

ח. אבל לשין, ואופין, ושוחטין, ומבשלין ביום טוב, שאם עשה אלו מבערב - יש בכך הפסד, או חסרון טעם, שאין לחם חם, או תבשיל שבשל היום - כלחם שנאפה מאמש, וכתבשיל שנתבשל מאמש; ולא בשר שנשחט היום - כבשר שנשחט מאמש, וכן כל כיוצא באלו; וכן מכשירי אוכל נפש שיש בהן חסרון אם נעשו מבערב - עושין אותן ביום טוב, כגון שחיקת תבלין, וכיוצא בהן:

מגדל עוז

משום דקא טרח טרחא יתירה דלא צריך הוא, בפשטא דתלמודא, ובשמעתין דאין מזמנין את הגוי ביום טוב, גמרא מתניתין דחל להיות אחר השבת — אמרינן: טרחא יתירה— לא טרחינן; ורבינו הראב"ד ז"ל עצמו בסוף לשון השגתו — הולך לפרש מפני הטורח; ומה שמינע בדבריו: מפני שמכוין מלאכתו ביום טוב — זה הטעם לא מצאנוהו, אלא למכוין מלאכתו במועד, ואם איתא, כי אמרו רבנן גזירה שמא ישהה — לגבי אין מטבילין כלים ביום טוב, פרק קמא דביצה גמרא מתניתין דב"ש אין מוציאין, אמאי לא אתמרא כמי בשאר מילי? אלא ודאי דברי ר"מ ז"ל וטעמו — נראה, וכן קבלנו מרבותינו ז"ל: כל מלאכה שאפשר לה להעשות וכו', עד שאפשר לעשותה מערב יום טוב, פרק אין צדין (דף כ"ח): ולמה לא אסרוה, עד אין עושין אותן ביום טוב; כתב הראב"ד ז"ל: לא אמר זה אלא כנגד משלוח מנות, ומשלוח כלים איש לרעהו, — שהן מותרין ביום טוב, וכל אלה אינן צריכין לזה הטעם, אלא מפני שהוא כבוד היום יותר מאמש, עד

להוציא קטן, או ספר תורה, או מפתח, וכיוצא באלו—מרשות לרשות; וכן מותר להבעיר, אף על פי שאינו לצורך אכילה; ושאר מלאכות – כל שיש בו צורך אכילה – מותר, כגון שחיטה, ואפיה, ולישה, וכיוצא בהן; וכל שאין בהן צורך אכילה—אסור, כגון כתיבה, וארינה, ובנין, וכיוצא בהן:

ה. כל מלאכה שאפשר להעשות מערב יום טוב, ולא יהיה בה הפסד ולא חסרון אם נעשית מבערב – אסרו חכמים לעשות אותה ביום טוב, אף על פי שהיא לצורך אכילה; ולמה אסרו דבר זה? גזירה שמא יניח אדם מלאכות שאפשר לעשותם מערב יום טוב ליום טוב, ונמצא יום טוב כולו הולך בעשית אותן מלאכות, וימנע משמחת יום טוב, ולא יהיה לו פנאי לאכול:

ו. ומזה הטעם עצמו—לא אסרו ההוצאה ביום טוב, ואף על פי שכל ההוצאה היא מלאכה שאפשר לעשותה מערב יום טוב, ולמה לא אסרוה? כדי להרבות בשמחת יום טוב, ויוליך

מגדל עוז

שלו — הכי גרים ליה סוף מסכת ביצה: מהו להדליק נר של בטלה ביום טוב? חזקיה אמר: אסור; ואסיק התם רבי אבינא: בית שמאי אוסרין, ובית הלל מתירין, רבי נחום אחוי דרבי אילא בעי קומי דרבי יוחנן, אמר ליה: לא תאסור ולא תשרי, עד כאן; ואם הראב"ד ז"ל מצא ירושלמי אחר, אנכי לא ידעתי: כל מלאכה וכו', עד שאפשר לעשותה מערב יום טוב: כתב הראב"ד ז"ל: אין לזה טעם, אלא מפני שהוא מכוין מלאכתו ביום טוב, ומרבה הטורח ליום קדש, עד כאן לשונו; ואני אומר: לתחלת דבריו איכא למימר — דודאי יש לו טעם וריח, וטעם עצו ופריו שוה, דבכולה מכילתין — חשו להו לטרחא יתרתא, וכדמוכחא להדיא שמעתין דגמרא הבורר קטניות, דאסיקנא: אם פסולת מרובה על האוכל — דברי הכל: נוטל האוכל ומניח הפסולת, וכדאוקמא בדנפיש בטרחא, וזוטר בשיעורא; ופרק ב' דביצה בשמעתא דאין אופין פת עבה — אמרינן להדיא: מכדי

ב. כל השובת ממלאכת עבודה באחד מהן—הרי קיים מצות עשה, שהרי נאמר בהן: [1] שבתון, כלומר: שבות; וכל העושה באחד מהן מלאכה שאינה לצורך אכילה, כגון שבנה או הרס, או ארג, וכיוצא באלו- הרי בטל מצות עשה, ועבר על לא תעשה, שנאמר: [2] כל מלאכת עבודה לא תעשו, כל מלאכה לא יעשה בהן; ואם עשה בעדים והתראה—לוקה מן התורה:

ג. העושה אבות מלאכות הרבה ביום טוב בהתראה אחת, כגון שזרע ובנה וסתר וארג—בהתראה אחת—אינו לוקה, אלא אחת – חלוק מלאכות לשבת, ואין חלוק מלאכות ליום טוב:

ד. כל מלאכה שחייבין עליה בשבת, אם עשה אותה ביום טוב שלא לצורך אכילה – לוקה, חוץ מן ההוצאה מרשות לרשות, וההבערה, שמתוך שהותרה הוצאה ביום טוב לצורך אכילה- הותרה שלא לצורך אכילה; לפיכך מותר ביום טוב

[1] ויקרא כ"ג [2] שם

מגדל עוז

בהם אתה, ולא יעשה בדברך, ולא יעשה הגוי מלאכתך, בין ביום טוב, בין בשבת; והיינו אסמכתא בעלמא, דאי דרשא גמורה — לא היו מתירין ברשותו של גוי, וכן נתנו לו מערב היום, כמו שנכתב פרק ו' הלכות שבת: חלוק מלאכות וכו', עד מלאכות ליום טוב, הדבר הזה — מפורש פרק אלו עוברין (דף מ"ו מ"ז), גמרא מתניתין דכילד מפרישין: כל מלאכה שחייבין וכו', עד הותרה שלא לצורך, פרק קמא דביצה (דף י"ג): לפיכך מותר ביום טוב, עד מרשות לרשות, פרק קמא דביצה, ופרק משילין (דף ל"ו): וכן מותר להבעיר, עד ולישה וכיוצא בהן, פרק קמא דביצה (דף ו'), ופרק קמא דיבמות (דף י"ב), והרבה מקומות: וכל שאין בהן צורך אכילה, עד וכיוצא בהן; כתב הראב"ד: ז"ל בירושלמי: לא תאסור ולא תשרי, עד כאן לשונו; ואני אומר: לא ידעתי כוונתו, כי פסק ר"מ ז"ל — מפורש פרק אלו עוברין, גמרא מתניתין דכילד מפרישין, והירושלמי

הלכות שביתת יום טוב

יש בכללן שתים עשרה מצות, שש מצות עשה, ושש מצות לא תעשה; וזהו פרטן:

א. לשבות בראשון של פסח; ב. שלא לעשות בו מלאכה; ג. לשבות בשביעי של פסח; ד. שלא לעשות בו מלאכה; ה. לשבות ביום חג השבועות; ו. שלא לעשות בו מלאכה; ז. לשבות בראש השנה; ח. שלא לעשות בו מלאכה; ט. לשבות בראשון של חג הסוכות; י. שלא לעשות בו מלאכה; יא. לשבות בשמיני של חג; יב. שלא לעשות בו מלאכה:

ובאור שביתת ימים אלו — בפרקים אלו:

פרק ראשון

א. ששת ימים האלו: שאסרן הכתוב בעשית מלאכה, שהן ראשון ושביעי של פסח, וראשון ושמיני של חג הסוכות, וביום חג השבועות, ובא' לחדש השביעי — הן הנקראין: ימים טובים; ושביתת כולן — שוות, שהן אסורין בכל מלאכת עבודה, חוץ ממלאכה שהיא לצורך אכילה, שנאמר [1]אך אשר יאכל לכל נפש וכו':

[1] שמות ט"ו

מגדל עוז

פרק ראשון

ששת ימים האלו וכו', עד כל מלאכה לא יעשה בהם, מקומו בפרק קמא דביצה (דף י"ב), ופרק אלו עוברין (דף מ"ו): ולשון המורה כו', הכי גרסינן במכילתא: לא תעשה

. יש מקומות שנהגו להדליק את הנר בלילי יום הכפורים, ויש מקומות שנהגו שלא להדליק; ואם חל יום הכפורים להיות בשבת – חייבין הכל להדליק בכל מקום, שהדלקת נר בשבת – חובה:

מגדל עוז

ירושלמי: התנוקות אף על פי שכן מותרין באכילה, עד ואינו חושש, פרק בתרא דיומא (דף ע״ה): יש מקומות, עד סוף הפרק וההלכות, ריש פרק מקום שנהגו (דף נ״ג):

נגמרו הלכות שביתת עשור, בעזר האל;

מעבירה על פניו, ואינו חושש, ואף על פי שיש בה קור הרבה:

ו. ההולך להקביל פני רבו או פני אביו, או מי שהוא גדול ממנו בחכמה, או לקרות בבית המדרש, עובר במים עד צוארו, ואינו חושש; ועושה מצוה שהלך לעשותה, וחוזר במים למקומו, שאם לא תתיר לו לחזור — אינו הולך, ונמצא נכשל מן המצוה; וכן ההולך לשמור פירותיו — עובר במים עד צוארו ואינו חושש, ובלבד שלא יוציאו ידיהם מתחת שולי מעיליהם, כדרך שעושין בחול:

ז. אסור לנעול מנעל וסנדל אפילו ברגלו אחד; ומותר לצאת בסנדל של שעם, ושל גמי וכיוצא בהן; וכורך אדם בגד על רגליו ויוצא בו, שהרי קושי הארץ מגיע לרגליו, ומרגיש שהוא יחף: התנוקות אף על פי שהן מותרין באכילה ובשתיה, ורחיצה וסיכה, — מונעין אותן ממנעל וסנדל:

ח. מותר לכל אדם לנעול את הסנדל, מחמת עקרב, וכיוצא בה, כדי שלא תשכנו; והחיה — מותרת לנעול את הסנדל משום צנה — כל שלשים יום, והחולה כיוצא בה, אף על פי שאין שם סכנה:

ט. אסור לסוך מקצת גופו — ככל גופו, בין סיכה של תענוג, בין סיכה שאינה של תענוג; ואם היה חולה, אף על פי שאין בו סכנה, או שיש לו חטטין בראשו, — סך כדרכו ואינו חושש:

מגדל עוז

פרק כל הבשר, ופרק בתרא דיומא (דף ע"ז): וכל חייבי טבילה, עד הכפורים, ברייתא הוא פרק בתרא דיומא (דף פ"ח): טיט שהוא לח ביותר, עד וכיוצא בהם, פרק בתרא דיומא (דף ע"ח): וכורך אדם בגד, עד שהוא יחף, פרק מצות חליצה (דף מ"ד),

פרק שלישי

א. אסור לרחוץ ביום הכפורים בין בחמין בין בצונן, בין כל גופו, בין אבר אחד; אפילו אצבע קטנה—אסור להושיטה במים; והמלך והכלה—רוחצין את פניהן, כלה—כדי שלא תתגנה על בעלה, והמלך—כדי שיראה ביופיו, שנאמר: [1] מלך ביפיו תחזינה עיניך; ועד כמה נקראת כלה? עד שלשים יום:

ב. מי שהיה מלוכלך בצואה או טיט,—רוחץ מקום הטנופת כדרכו, ואינו חושש; ומדיחה אשה ידה אחת במים, ונותנת פת לתנוק; והחולה רוחץ כדרכו, אף על פי שאינו מסוכן; וכל חייבי טבילות טובלין כדרכן, בין בתשעה באב, בין ביום הכפורים:

ד. טיט שהוא לח ביותר, כדי שיניח אדם ידו עליו ותעלה בה לחלוחית—שאם הדביק אותה לידו האחרת—תדבק בה לחלוחית—אסור לישב עליו; לא ימלא אדם כלי חרש מים ויצטנן בה, שהמים נזחלין מדפניו: אפילו כלי מתכות אסור, שמא ינתזו מים על בשרו; ומותר להצטנן בפירות:

ה. לוקח אדם מטפחת מערב יום הכפורים, ושורה אותה במים, ומנגבה מעט, ומניחה תחת הבגדים, ולמחר

[1] ישעיה ל״ג

מגדל עוז

פרק שלישי

אסור לרחוץ ביום הכפורים וכו׳, עד ואינו חושש, פרק בתרא דיומא (דף ע״ז), ובספרא: מניין שיום הכפורים אסור ברחיצה וסיכה ותשמיש המטה? תלמוד לומר שבת שבתון: ומדיחה אשה ידה אחת, עד בין ביום הכפורים, במסכת חולין (דף ק״ז)

צריך אני – מאכילין אותו ; לא אמר החולה שהוא צריך , ונחלקו הרופאים, והיו כלם בקיאין, ואלו שאמרו אינו צריך – כמנין שאמרו צריך, – מאכילין אותו :

ט. עוברה שהריחה – לוחשין לה באזנה שיום הכפורים הוא, אם נתקררה דעתה בזכרון זה – מוטב, ואם לאו – מאכילין אותה, עד שתתישב נפשה; וכן מי שאחזו בולמוס – מאכילין אותו עד שיאורו עיניו , ואפילו נבלות ושקצים מאכילין אותו מיד , ואין משהין אותו עד שימצא דברים המותרים :

י. קטן בן תשע שנים , ובן עשר שנים, – מחנכין אותו לשעות ; כיצד? היה רגיל לאכול בב׳ שעות ביום – מאכילין אותו בשלש , היה רגיל בג׳ – מאכילין אותו בד׳ , לפי כח הבן – מוסיפין לענות אותו בשעות; בן י״א שנה , בין זכר בין נקבה, – מתענה ומשלים מדברי סופרים , כדי לחנכו במצות :

יא: בת י״ב שנה ויום אחד, ובן י״ג שנה ויום אחד, שהביאו ב׳ שערות, – הרי הן כגדולים לכל המצות , ומשלימין מן התורה ; אבל אם לא הביאו ב׳ שערות – עדיין קטנים הן , ואינם משלימין אלא מדברי סופרים ; קטן שהוא פחות מבן תשע – אין מענין אותו ביום הכפורים , כדי שלא יבא לידי סכנה :

מגדל עוז

בתנוקת , עד כאן לשונו ; ואני אומר ; אנחנו גורסים פרק בתרא דיומא כגירסת ר״מ ז״ל, וכן היא בנוסחאות ספרדיות, וכן גורס ופוסק ר״י אלפאס ז״ל — כרבי יוחנן בהשלמה דאורייתא, ובחנוך והשלמה דרבנן — כרב הונא ורב נחמן , ואליבא דגמרא דמסיק: הא — בבריא , והא — בחולה : בת י״ב שנה , עד סוף הפרק, פרק בתרא דיומא , ובכתובות פרק נערה שנתפתתה :

אכל ושתה מהן הרבה, — הרי זה פטור מן הכרת, אבל מכין אותו מכת מרדות:

ו. שתה חומץ מזוג במים — חייב; הכוסס פלפלין וזנגביל יבש, וכיוצא בהן, — פטור; אבל זנגביל רטוב — חייב; אכל עלי גפנים — פטור, לולבי גפנים — חייב; ואלו הן לולבי גפנים: כל שליבלבו בארץ ישראל מראש השנה ועד יום הכפורים, יתר על זה — הרי הן כעצים, ופטור, וכן כל כיוצא באלו:

ז. אכל צלי במלח — מצטרף המלח לבשר; ציר שעל גבי ירק — מצטרף, מפני שמכשירי האוכל המעורבין עם האוכל — כאוכל הן חשובין; היה שבע מאכילה גסה שאכל, עד שקץ במזונו, ואכל יתר על שבעו, — פטור, כמי שאכל אוכלין שאינן ראוין לאכילה, שאף על פי שזה המאכל הזה ראוי לרעב, — אינו ראוי לכל מי ששבע כזה:

ח. חולה שיש בו סכנה, ששאל לאכול ביום הכפורים, אף על פי שהרופאים הבקיאין אומרין אינו צריך, — מאכילין אותו על פי עצמו, עד שיאמר די; אמר החולה אינו צריך, והרופא אומר צריך, מאכילין אותו על פיו, והוא שיהיה רופא בקי; רופא אחד אומר צריך, ואחד אומר אינו צריך, — מאכילין אותו; מקצת הרופאין אומרין צריך, ומקצתן אומרין אינו צריך, — הולכין אחר הרוב, או אחר הבקיאין, ובלבד שלא יאמר החולה צריך אני, אבל אם אמר

מגדל עוז

(דף ל״ו): היה שבע מאכילה גסה, עד דברים המותרין, פרק בתרא דיומא (דף פ׳): בן אחת עשרה, עד לחנכו במצות: כתב הראב״ד ז״ל גירסא זו לא מצאנו בספרים, שיהיו הזכר גם הנקבה — שוים, אלא הכל לפי הבריאות, הזכר לפי זמנו, והנקבה לפי זמנה, והלכה כרב הונא ורב נחמן, דקיימי בחדא שיטתא, ולא פליגי אהדדי, אלא מר מיירי בתנוק, ומר מיירי

וכמה מלא לוגמיו? כדי שיסלקם לצד אחד, ויראה מלא לוגמיו, ושעור זה באדם בינוני — פחות מרביעית; וכל המשקין — מצטרפין לשעור זה; והאכילה ושתיה — אין מצטרפין לשעור אחד:

ב. אחד האוכל אוכלין המותרין, או שאכל דברים האסורין, כגון פיגול ונותר, וטבל, ונבלות וטרפות, וחלב, או דם, הואיל ואכל אוכלין הראוין לאדם — הרי זה חייב כרת, משום אוכל ביום הכפורים:

ג. אכל או שתה פחות משעור זה — אינו חייב כרת, אף על פי שהוא אסור מן התורה בחצי שעור - אין חייבין כרת אלא על כשעור; והאוכל או השותה חצי שעור — מכין אותו מכת מרדות:

ד. אכל מעט, וחזר ואכל, אם יש מתחלת אכילה ראשונה עד סוף אכילה אחרונה — כדי אכילת ג׳ בצים, — הרי אלו מצטרפות לכשעור, ואם לאו — אין מצטרפין לכשעור; שתה מעט, וחזר ושתה, אם יש מתחלה שתיה ראשונה עד סוף שתיה אחרונה — כדי שתית רביעית, — מצטרפין לשעור, ואם לאו - אין מצטרפין:

ה. אכל אוכלין שאין ראוין למאכל אדם, כגון עשבים המרים, או שרפים הבאושין, או ששתה משקין שאינן ראוין לשתיה, כגון ציר, או מוריים, וחומץ חי, אפילו

מגדל עוז

ענוי הוא, שהוא אבוד הנפש, ומי זה הוא? — זה אכילה ושתיה: וכל האוכלין מצטרפין לשעור הזה, פרק בתרא דיומא (דף פ׳), וריש פרק ד׳ דמסכת מעילה: וכן השותה משקין, עד פחות מרביעית, פרק י״ז דמסכת כלים: וכל המשקין מצטרפין, עד מכות מרדות, פרק בתרא דיומא (דף ע״ב), ופרק ד׳ דמסכת מעילה: אכל מעט ושתה, עד במים חייב, פרק בתרא דיומא (דף ע״א): הכוסס פלפלין, עד הן חשובין, פרק כילד מברכין

שבתון – שבת לענין אכילה, ושבתון לענינין אלו; ואין חייבין
רת או קרבן אלא על אכילה ושתיה, אבל אם רחץ, או
ך, או נעל, או בעל, – מכין אותו מכת מרדות:

. כשם ששבות מלאכה בו בין ביום ובין בלילה; כך שבות
לענוי בין ביום בין בלילה; וצריך להוסיף מחול על
הקדש בכניסתו וביציאתו, שנאמר: [1] ועניתם את נפשותיכם
תשעה לחדש בערב, כלומר: התחיל לצום ולהתענות מערב
ט' הסמוך לי'; וכן ביציאה – שוהה בעינוי מעט מליל י"א
סמוך לי', שנאמר: [2] מערב ועד ערב תשבתו שבתכם:

. נשים שאוכלת ושותות עד שחשכה, והן אינן יודעות
שמצוה להוסיף מחול על הקדש, – אין ממחין בידן,
שלא יבואו לעשות בזדון; שהרי אי אפשר שיהיה שוטר בבית
כל אחד ואחד להזהיר נשיו, והנח להן שיהו שוגגין, ואל
יהיו מזידין; וכן כל הדומה לזה:

פרק שני

א. האוכל ביום הכפורים מאכלין הראוין לאכול
לאדם – ככותבת הגסה, שהיא פחות
מכביצה כמעט, – הרי זה חייב; וכל האוכלין מצטרפין
לשעור זה; וכן השותה משקין הראוין לשתית אדם –
כמלא לוגמיו של שותה, כל אחד ואחד לפי לוגמיו – חייב;

[1] ויקרא כ"ג [2] שם

מגדל עוז

עד תשבתו שבתכם, פרק בתרא דמסכת יומא (דף ע"ד): נשים
שאוכלות, עד סוף הפרק, במסכת שבת פרק שואל (דף קמ"ח),
ובמסכת ביצה פרק המביא כדי יין (דף ל'):

פרק שני

האוכל ביום הכפורים, עד הרי זה חייב, בפרק בתרא דיומא
(דף ע"ז), ובירושלמי, ובספרי: תענו את נפשותיכם —

אסור לטלטלו ביום הכפורים, וכל שאסור לאמרו או לעשותו לכתחלה בשבת – כך אסור ביום הכפורים; כללו של דבר: אין בין שבת ליום הכפורים בענינים אלו – אלא שזדון מלאכה בשבת – בסקילה, וביום הכפורים בכרת:

ג. ומותר לקנב את הירק ביום הכפורים מן המנחה ולמעלה; ומהו הקינוב? שיסיר את העלים המעופשות, ויקציץ השאר, ויתקן אותו לאכילה; וכן מפציעין באגוזין ומפרכין ברמונים מן המנחה ולמעלה, מפני עגמת נפש; ויום הכפורים שחל להיות בשבת – אסור בקניבת ירק ובפציעת אגוזים ובפריכת רמונים – כל היום; וכבר נהגו העם בשנער ובמערב: שלא יעשו אחד מכל אלו ביום הצום, אלא הרי הוא כשבת לכל דבריו:

ד. מצות עשה אחרת יש ביום הכפורים, והיא לשבות בו מאכילה ושתיה, שנאמר: [1] תענו את נפשותיכם; מפי השמועה למדו: אי זה הוא ענוי שהוא לנפש? – זה הצום, וכל הצם בו – קיים מצות עשה; וכל האוכל ושותה – בו בטל מצות עשה ועבר על לא תעשה, שנאמר: [2] כי כל הנפש אשר לא תענה בעצם היום הזה ונכרתה" – מאחר שענש הכתוב כרת למי שלא נתענה, למדנו: שמוזהרין אנו בו על אכילה ושתיה, וכל האוכל או השותה בו בשוגג – חייב קרבן חטאת קבועה:

ה. וכן למדנו מפי השמועה: שאסור לרחוץ בו, או לסוך בו, או לנעול את הסנדל, או לבעול, ומצוה לשבות מכל אלו, כדרך ששובת מאכילה ושתיה, שנאמר: [3] שבת

[1] ויקרא ט"ז [2] ויקרא כ"ג [3] ויקרא ט"ז

מגדל עוז

שבת פרק אלו קשרים, ובמסכת סנהדרין, ופרק קמא דמגלה (דף ז'), ובכמה מקומות מפורש זה בפשיטות: וכל דבר שאסור, עד וביום הכפורים בכרת, פרק קמא דמגלה: ומותר לקנב את שירק כו', עד לכל דבריו, פרק אלו קשרים (דף קי"ד): מצות עשה,

הלכות שביתת עשור

יש בכללן ארבע מצות, שתי מצות עשה, ושתי מצות לא תעשה, וזהו פרטן: א) לשבות בו ממלאכה: ב) שלא לעשות בו מלאכה: ג) להתענות בו: ד) שלא לאכול ולשתות בו:

ובאור כל המצות האלו — בפרקים אלו:

פרק ראשון

א. מצות עשה לשבות ממלאכה בעשור לחדש השביעי, שנאמר: [1] שבת שבתון הוא לכם; וכל העושה בו מלאכה — בטל מצות עשה, ועבר על לא תעשה, שנאמר: [2] ובעשור כו׳, כל מלאכה לא תעשו; ומה הוא חייב על עשיית מלאכה ביום זה? אם עשה ברצונו בזדון — חייב כרת; ואם עשה בשגגה — חייב קרבן חטאת קבוע:

ב. כל מלאכה שחייבין על זדונה בשבת סקילה — חייבין על זדונה בעשור כרת; וכל שחייבין עליו קרבן חטאת בשבת — חייבין עליו קרבן חטאת ביום הכפורים; וכל דבר שאסור לעשותו בשבת, אף על פי שאינה מלאכה, — אסור לעשותו ביום הכפורים, ואם עשה — מכין אותו מכת מרדות, כדרך שמכין אותו על השבת, וכל שאסור לטלטלו בשבת —

[1] ויקרא ט״ז [2] במדבר כ״ט

מגדל עוז

פרק ראשון

מצות עשה וכו׳, עד לא תעשה, זה ממנין המצות הידועות, ורמיזא פרק אלו קשרים במסכת שבת (דף קי״ד): ומה הוא חייב כו׳, עד ביום הכפורים, פרק בתרא דנדרים, ובמסכת

יג. אבל אם הניח ערובו ברחוק אלף וחמש מאות אמה מביתו ברוח מזרח, וסמך עליו ליום ראשון, והניח ערוב ב' רחוק מביתו לרוח מערב בתוך חמש מאות אמה, וסמך עליו ליום ב' — הרי זה ערוב, שהרי אפשר לו שיגיע לו ביום הראשון:

יד. יום טוב שחל להיות בערב שבת — אינו עושה ערוב ביום טוב — לא ערובי חצרות, ולא תחומין, אלא מערב הוא ביום ה' שהוא ערב יום טוב, ואם חלו ב' ימים טובים של גליות בחמישי וערב שבת, — מערב מיום ד' ערובי תחומין, וערובי חצרות; ואם שכח ולא ערב — הרי זה מערב ערובי חצרות בה' ובערב שבת, ומתנה, אבל לא ערובי תחומין:

טו. כיצד מתנה? אומר בה': אם היום יום טוב — אין בדברי כלום, ואם לאו — הרי זה ערוב; ולמחר חוזר ומערב, ואומר: אם היום יום טוב — כבר ערבתי מאמש, ואין בדברי היום כלום, ואם אמש היה יום טוב — הרי זה ערוב; במה דברים אמורים: בב' ימים טובים של גליות, אבל בב' ימים טובים של ראש השנה, — הרי הן כיום אחד, ואינו מערב להן אלא מערב יום טוב:

מגדל עוז

שהתלמוד לא חלק, גם הוא סילק עצמו מזה החלוק בהצעתו, כי אין כן בהסכמתו, רק ביום הכפורים סדר הדברים: יום הכפורים, עד קדושה אחת הן, הדברים האלו הם מסברתו, ולכך כתב כ"ל, ויש להם על מה שיסמוכו, ולכך הודו לו כי נכון הוא: זה שאמרנו כו', עד מערב ביום ד' ערובי חצרות וערובי תחומין, כבר כתבתי, שכל זה מפורש פרק בכל מערבין: ואם שכח ולא ערב הרי זה, עד סוף הפרק והלכות, פרק קמא דביצה:

נגמרו הלכות ערובין בעזר האל;

בשני, והוא שילך ויעמוד באותו מקום, ויחשוב בלבו שיקנה שם שביתה; עירב בפת בראשון, אם רצה לערב ברגליו בשני — הרי זה עירוב, ואם רצה לערב בפת — צריך לערב באותה הפת עצמה שערב בה בראשון:

י. יום הכפורים שחל להיות ערב שבת, או לאחר שבת — בזמן שמקדשין על פי הראיה, יראה לי שהן כיום אחד, קדושה אחת הם:

יא. זה שאמרנו: שיש לו לערב ב' עירובין בשתי רוחות לב' הימים, והוא שיהיה אפשר לו להגיע לכל אחד משני העירובין — ביום הראשון; אבל אם א"א לו להגיע לערוב של יום הב' ביום הראשון, — אין ערוב השני ערוב, שהערוב — מצותו שיהיה בסעודה הראויה מבעוד יום, וזה הואיל ואינו יכול להגיע לזה הערוב ביום הראשון — הרי זו אינה ראויה מבעוד יום:

יב. כיצד? הרי שהניח ערובו ברחוק אלפים אמה מביתו לרוח מזרח, וסמך עליו ליום ראשון, והניח ערוב ב' ברחוק אמה אחת, או מאה, או אלף ברוח מערב, וסמך עליו ליום ב', אין זה הב' ערוב, שהרי ביום הראשון — אין זה הערוב הב' ראוי לו מבעוד יום, לפי שאינו יכול להגיע אליו, שהרי לא נשאר לו ברוח מערב כלום:

מגדל עוז

עד שני הימים, פרק בכל מערבין; כתב הראב"ד ז"ל: טעה בזה שאפילו בשני ימים טובים של ראש השנה, אף על פי שהן קדושה אחת-צריך שיהא הערוב קיים בליל ב' ובמקומו, דלחומרא-אמרינן שהן קדושה אחת, אבל לקולא—לא אמרינן, עכ"ל; ואני אומר: מה שכתב הראב"ד ז"ל—כברתו היא, ומה שכתב ר"מ ז"ל, סגנון המשנה והגמרא פרק בכל מערבין אות באות, וכבר כתבתי כמה פעמים, כי ר"מ ז"ל—לא כיון בחבור הזה רק לקצר הארוך, בסדר ערוך, להורות הוראות הורה, ולכך קראו משנה תורה, ולפי

ו. וכן מתנה אדם על ערובו ואומר: ערובי לשבת זו, אבל לא לשבת אחרת, או לשבת אחרת, אבל לא לשבת זו; לשבתות, ולא לימים טובים, לימים טובים, ולא לשבתות:

ז. אמר לחמשה: הריני מערב על אי זה מכם שארצה, רציתי — ילך, לא רציתי — לא ילך, אף על פי שרצה משחשכה — ילך, דבר שהוא מדברי סופרים — יש בו ברירה; וכן המערב לשבתות של כל השנה, ואמר: רציתי אלך, לא רציתי — לא אלך, אלא אהיה כבני עירי, כל שבת שירצה — ילך, אף על פי שרצה משתחשך:

ח. המערב לב׳ ימים טובים של גליות, או לשבת ויום טוב, אף על פי שהוא ערוב אחד לרוח אחת, לב׳ הימים, — צריך שיהיה הערוב במקומו — מצוי בליל הראשון ובליל שני כל בין השמשות; כיצד הוא עושה? מוליכו בערב יום טוב או בערב שבת, ומחשיך עליו, ונוטלו בידו ובא לו — אם היה ליל יום טוב, ולמחר מוליכו לאותו מקום, ומניחו שם עד שתחשך, ואוכלו — אם היה ליל שבת, או מביאו — אם היה ליל יום טוב, מפני שהן שתי קדושות, ואינן כיום אחד, כדי שנאמר מליל ראשון — קנה הערוב לב׳ ימים:

ט. נאכל הערוב בראשון — קנה הערוב לראשון, ואין לו ערוב לשני; ערב ברגליו בראשון, — צריך לערב ברגליו

מגדל עוז

דמניח ליה בסוף אלף אמה לכאן, ובסוף אלף אמה לכאן, דאי לא יום טוב ושבת-לא מצי לערב בב׳ רוחות; ואני בדקתי בחבור הסגותיו, ומצאתי כתוב שם לשון זה: ראיתי שבסוף הפרק חזר ופירש, עכ״ל; ולא ידעתי מיד מי כתב? אז אמרתי הנה באתי במגלת ספר כתוב עלי, וקבל האמת ממי שאמרו, כי לאחר שחלק כל הדינין האלו כולן, עד וקדושה אחת הן, — חזר ופירש זה שאמרנו: שיש לו לאדם כו׳, עד ביום הראשון, הכל כמו שמפורש פרק בכל מערבין דף ל״ח: המערב לשני ימים טובים,

שאני סומך עליו, ושברוח הראשונה — אינו כלום, ואם נצרכתי לשתי הרוחות, — יש לי לסמוך על אי זה ערוב שארצה, ולאי זה שארצה אלך, ואם לא אירע לי דבר, ולא נצרכתי לרוח מהן — אין שני הערובין האלו ערוב, ואינו סומך על אחד מהן, אלא הריני כבני עירי, שיש לו אלפים אמה לכל רוח מחוץ לחומה:

ד. כשם שאסור לצאת חוץ לתחום בשבת, כך אסור לצאת ביום טוב וביום הכפורים; וכשם שהמוציא מרשות לרשות בשבת — חייב, כך המוציא מרשות לרשות ביום הכפורים — חייב; אבל ביום טוב — מותר להוציא מרשות לרשות; לפיכך מערבין ערובי חצרות, ומשתתפין במבואות ליום הכפורים — כשבת; ומערבין ערובי תחומין ליום הכפורים, ולימים טובים, כדרך שמערבין לשבת:

ה. יום טוב שחל להיות סמוך לשבת, בין מלפניה, בין מלאחריה, או שני ימים טובים של גליות — יש לו לערב שני ערובין לשתי רוחות, וסומך על אי זה מהן שירצה ליום הראשון, ועל הערוב שברוח השניה — ליום השני; או מערב ערוב אחד לרוח אחת, וסומך עליו לאחד משני ימים, וביום השני יהיה כבני העיר, וכאילו לא עשה ערוב, ויש לו אלפים אמה לכל רוח; במה דברים אמורים: בשני ימים טובים של גליות, אבל בשני ימים טובים של ראש השנה, — הרי הן כיום אחד, ואינו מערב לשני ימים — אלא לרוח אחת:

מגדל עוז

שכתב ר״י אלפאס ז״ל פרק קמא דביצה, גמרא מתניתין דאין מוליאין את הקטן, ואסיק: דיש ערוב והוצאה ליום הכפורים כשבת, ומערבין לתחומין גם כן ביום טוב, אבל הוצאה - הותרה בו מרשות לרשות; והכי נמי מסיק בכריתות פרק אמרו לו, גמרא מתניתין דיש אוכל כו׳: יום טוב שחל להיות סמוך לשבת, עד לרוח אחת; כתב הראב״ד: ואיך לא פירש ולא חלק בדבר? והלא העמידוה בגמרא

פרק שמיני

א. אין מניחין ב׳ ערובין — אחד במזרח, ואחד במערב, כדי שיהלך במקצת היום על אחד משני הערובין, ובשאר היום על הערוב הב׳, שאין מערבין ב׳ ערובין ליום אחד; טעה וערב לשתי רוחות, כמדומה הוא שמערבין לשתי רוחות, או שאמר לשנים: צאו וערבו עלי, אחד ערב עליו לצפון, ואחד ערב עליו לדרום — מהלך כרגלי שניהם:

ב. כיצד מהלך כרגלי שניהם? שאינו יכול להלך — אלא במקום שיש לשניהם להלך בו; נתן האחד ערוב ברחוק אלף אמה לרוח מזרח, והניח השני מהן ערובו ברחוק חמש מאות אמה לרוח מערב, — אין זה שערבו עליו מהלך במערב — אלא אלף אמה, כרגלי מי שערב עליו במזרח, ולא יהלך במזרח אלא אלף וחמש מאות אמה, כרגלי מי שערב עליו במערב; לפיכך אם ערב, או ערבו עליו ב׳ ערובין אלו — אחד ברחוק אלפים אמה למזרח, ואחד ברחוק אלפים אמה למערב, — הרי זה לא יזוז ממקומו:

ג. מערב אדם ב׳ ערובין בשתי רוחות, ומתנה ואומר: אירע לי דבר מצוה, או נלחצתי למחר, ונצרכתי לרוח זו, — זה הערוב הוא שאני סומך עליו, והערוב שברוח השנית אינו כלום, ואם נצרכתי לרוח זו השנית — זה הערוב הוא

מגדל עוז

פרק שמיני

אין מניחין וכו׳, עד ליום אחד, פרק בכל מערבין דף ל״ח: טעה וערב, עד לא יזוז ממקומו, פרק מי שהוציאוהו דף נ׳: מערב אדם וכו׳, עד מחוץ לחומה, פרק בכל מערבין דף ל״ו: כשם שאסור לגאת, עד כדרך שמערבין לשבת, זה פסק מכח אותה ברייתא

הן לא קנו שביתת באותו מקום, שהרי לא הונח שם ערובן — ואין להן להלך ממדינתן אלא אלפים אמה לכל רוח, והוא קנה שם ערוב, שהרי הוא בא בדרך, ונתכוין לשבות שם, והחזיק בדרך, לפיכך יש לו להלך לאותו מקום למחר, ולהלך ממנו אלפים אמה לכל רוח:

ט. זה שאמרנו: שצריך הקונה שביתה ברחוק מקום — שיחזיק בדרך, — לא שיצא וילך בשדה, אלא אפילו ירד מן העליה לילך לאותו מקום, וקודם שיצא מפתח החצר — החזירו חבירו, — הרי זה החזיק וקנה שביתה; וכל הקונה שביתה ברחוק מקום — אינו צריך לומר שביתתי במקום פלוני, אלא כיון שגמר בלבו, והחזיק בדרך כל שהוא — קנה שם שביתה; ואין צריך לומר מי שיצא ברגליו, ועמד במקום שקונה בו שביתה, שאינו צריך לומר כלום, אלא כיון שגמר בלבו — קנה:

י. התלמידים שהולכין ואוכלין בלילי שבת בשדות וכרמים — אצל בעלי הבתים, שפתן מצויה לעוברי דרכים הבאים שם, ובאים ולנים בבית המדרש, — מהלכין אלפים אמה לכל רוח מבית המדרש, לא ממקום האכילה, שאילו מצאו סעודתן בבית המדרש — לא היו יוצאין לשדה, ואין דעתן סומכת לדירה — אלא על בית מדרשם:

מגדל עוז

מודדין לו מדרומו, עכ״ל; ואני אומר: השגה זו-בהפך מן הראשון כי בראשון אמר שלא יהיה לו אלא ד׳ אמות במקומו, הואיל ורצה לקנות ברחוק מקום, ועתה הוא אומר שילך עד אותו מקום; ולבי אומר לי: או שהיה טעות סופר בספר שהעתיק ממנו, ועשה מקום קרוב במקום רחוק או, טעה הסופר בדברי הראב״ד ז״ל: אמר שביתתי וכו׳, עד בלבו קנה, פרק מי שהוציאוהו: התלמידים שהולכים בלילי שבת, עד סוף הפרק, פרק הדר דף ע״ג, ופרק כיצד משתתפין:

ה. הקונה שביתה ברחוק מקום, ולא סיים מקום שביתתו — לא קנה שביתה שם; כיצד? היה בא בדרך, ואמר: שביתתי במקום פלוני, או בשדה פלונית, או בבקעה פלונית, או ברחוק אלף אמה או אלפים ממקומי זה, — הרי זה לא קנה שביתה ברחוק, ואין לו אלא אלפים אמה לכל רוח — ממקום שהוא עומד בו כשחשכה:

ו. אמר שביתתי תחת אילן פלוני, או תחת סלע פלוני, אם יש תחת אותו אילן, או אותו סלע — שמנה אמות, או יתר, — לא קנה שביתה, שהרי לא כיון מקום שביתתו, שאם בא לשבות בתוך ארבע אמות אלו, שמא בארבע אמות האחרות הוא שקנה שביתה:

ז. לפיכך צריך לכוין לשבות בעיקרו, או בארבע אמות שבדרומו, או שבצפונו; ואם היתה תחתיו פחות משמנה אמות, ונתכוין לשבות תחתיו — קנה, שהרי אין שם שעור שני מקומות, והרי מקצת מקומו מסויים; היו שנים באים בדרך, אחד מהן מכיר אילן או גדר, או מקום שהוא קובע בו שביתה, והשני אינו מכיר, — זה שאינו מכיר מוסר שביתתו למכיר, והמכיר מתכוין לשבות הוא וחברו — במקום שהוא מכיר:

ח. אנשי העיר ששלחו אחד מהן להוליך להן ערובן למקום ידוע, והחזיק בדרך, והחזירו חברו, ולא הוליך ערובן —

מגדל עוז

שביתה במקום שהוא יכול לזכות בו, אבל ברחוק מקום — אין בדבריו כלום, והרי זה כאומר שביתתי באנטוכיא, וכי תעלה על דעתך שהפסיד מקומו שהקנו לו מן השמים?: מי שעמד מבעוד יום, עד לכל רוח, עד לדירה, פרק הדר: הקונה שביתה, עד כשחשכה, פרק מי שהוציאוהו דף מ״ט; כתב הראב״ד ז״ל: אף זה אינו כן, אלא הולך עד אותו מקום, ממקום שהוא בתוך תחומו, ואם רצה לילך מאותו מקום ואילך — מחמירין עליו, ואם בא למדוד מלפניו —

ג. במה דברים אמורים: בעני, שאין מטריחין אותו להניח ערוב, או ברחוק, כגון מי שהיה בא בדרך, והיה ירא שמא תחשך; והוא שישאר מן היום – כדי להגיע לאותו מקום שקנה בו שביתה קודם שתחשך – אם רץ בכל כחו, והיה בינו ובין אותו מקום כשתחשך – אלפים אמה או פחות; אבל אם לא היה רחוק, ולא עני, או שלא נשאר מן היום כדי שיגיע – אפילו רץ בכל כחו, או שהיה בין המקום שנתכוין לשבות בו, ובין המקום שהוא עומד בו כשחשכה – יתר מאלפים אמה, או שלא כיון המקום שקנה בו שביתה – הרי זה לא קנה שביתה ברחוק מקום, ואין לו אלא אלפים אמה לכל רוח – ממקום שהוא עומד בו כשחשכה:

ד. מי שעמד מבעוד יום ברשות היחיד, וקנה שם שביתה, או שהיה בא בדרך, ונתכוין לשבות ברשות היחיד הידוע אצלו, וקנה שם שביתתו, – הרי זה מהלך את כולה, וחוצה לה אלפים אמה לכל רוח; ואם היתה רשות היחיד זו – מקום שלא הוקף לדירה, או תל, או בקעה, אם היה בה בית סאתים או פחות – מהלך את כולה, וחוצה לה אלפים אמה לכל רוח; ואם היתה יותר על בית סאתים – אין לו בה אלא ארבע אמות, וחוצה מהן אלפים אמה לכל רוח; וכן אם הניח ערובו במקום שלא הוקף לדירה:

מגדל עוז

רחק עצמו באמירתו, ובמקום כונתו באמירתו—לא קנה, שהרי הוא רחוק מאלפים; ולדעת ר"מ ז"ל לא עקר זכות שביתתו במקומו, אלא אם כן אמר על מקום שהוא ראוי להגיעו, וכן משמע ליפנא פרק מי שהוציאוהו, גמרא מתניתין דמי שבא בדרך, דגרסינן: אמר רבה: והוא דכי רהיט מטי; אמר ליה אביי: והא חשכה לו קתני! ומהדר: חשכה לו לביתו, אבל לעיקרו של אילן—מטי אזיל; איכא דאמרי: חשכה לו כי סגי קלי קלי, אבל כי רהיט—מטי, ע"כ; משמע דלעולם לא הפסיד זכות מקומו, אלא אם כן אמר לקנות

פרק שביעי

א. מי שיצא מערב שבת חוץ למדינה, ועמד במקום ידוע בתוך התחום, או בסופו, ואמר: שביתתי במקום זה, וחזר לעירו, ולן שם, — יש לו להלך למחר מאותו מקום אלפים אמה לכל רוח; וזה הוא עיקר ערובי תחומין — לערב ברגליו; ולא אמרו לערב בהנחת מזון ב' סעודות בלבד במקומו, אף על פי שלא יצא ולא עמד שם — אלא להקל על העשיר שלא יצא, אלא ישלח ערובו ביד אחר, ויניחו לו:

ב. וכן אם נתכוין לקבוע שביתתו במקום ידוע אצלו, כגון אילן, או בית, או גדר, שהוא מכיר מקומו, ויש בינו ובינו כשהשכה — אלפים אמה, או פחות, והחזיק בדרך, והלך כדי שיגיע לאותו מקום, ויקנה בו שביתה, אף על פי שלא הגיע ולא עמד שם, אלא החזירו חברו ללון אצלו, או שחזר מעצמו ללון, או נתעכב — למחר יש לו להלך עד מקום שנתכוין לו, ומאותו המקום אלפים אמה לכל רוח, שכיון שגמר בלבו לקבוע שם שביתתו, והחזיק בדרך — נעשה כמי שעמד שם, או שהניח ערובו שם:

מגדל עוז

פרק שביעי

מי שיצא מערב שבת, עד שהוא עומד בו משחשכה; כתב הראב"ד ז"ל: אם יש בין המקום שהוא עומד משחשכה, ומקום שנתכוון לשבות בו — יותר מן אלפים אמה — הרי הוא כמי שיצא חוץ לתחום, ואין לו אלא ד' אמות במקומו, עכ"ל; ואני אומר: סברות חלוקות הן בשמעתין סוף פרק מי שהוציאוהו, ואין לי להכריע, אבל רואה אני לדעת הראב"ד ז"ל: שנעשה חמר גמל, שבמקומו לא קנה, שהרי

ביד אחד מאלו הפסולין, להוליכו לאדם כשר, כדי שיוליכו הכשר ויניחו במקום הערוב – הרי זה כשר; ואפילו שלחו על הקוף, או על הפיל, והוא שיהיה עומד מרחוק, עד שיראה זה הפסול, או הבהמה - שהגיעו אצל הכשר שאמר לו להוליך את הערוב; וכן רבים שנשתתפו בערובי תחומין ורצו לשלוח ערובן ביד אחד – הרי אלו משלחין:

כג. אחד או רבים שאמרו לאחד: צא וערב עלינו, וערב עליהן באי זה רוח שרצה–הרי זה ערוב, ויוצאין בו, שהרי לא יחדו לו רוח; האומר לחברו: ערב עלי בתמרים, וערב עליו בגרוגרת, בגרוגרת, וערב עליו בתמרים, אמר לו: הנח ערובי במגדל, והניחו בשובך, בשובך, והניחו במגדל, בבית, והניחו בעליה, בעליה, והניחו בבית, – אינו ערוב; אבל אם אמר לו ערב עלי סתם, וערב עליו בין בגרוגרת, בין בתמרים, בין בבית, בין בעליה - הרי זה ערוב:

כד. כשם שמברכין על ערובי חצרות ושתופי מבואות, כך מברכין על ערובי תחומין, ואומר: בזה הערוב - יהיה מותר לי להלך למקום זה–אלפים אמה לכל רוח; ואם היה אחד מערב על ידי רבים – אומר: בזה הערוב יהיה מותר לפלוני, או לבני מקום פלוני, או לבני עיר זו–להלך ממקום זה אלפים אמה לכל רוח:

מגדל עוז

אותן מן התורה, וגם הרמב״ן ז״ל הניע בזה הנעה גדולה בספר המלחמות, אין לי צורך בזה כחבור להאריך בו, רק על מה שבאתי עכשיו לומר כי ערובי תחומין - דרבנן, ואסיקנא פרק במה מדליקין: דכל מצוה שהיא מדברי סופרים - מברכין עליה, וכבר הוכחתי והארכתי בזה סוף הלכות ברכות, וגם פרק ג׳ הלכות מילה וגם כתבתי תשובת ר״מ ז״ל שהשיב בחייו לחכמי לוני״ל ז״ל, וכל אם פסקנו שהם מן התורה—שיש לברך עליה:

כ. נותן אדם מעה לבעל הבית כדי שיקח לו פת, ויערב לו בה ערובי תחומין; אבל אם נתן לחנוני או לנחתום, ואמר לו זכה לי במעה זו—אינו ערוב; ואם אמר לו ערב עלי במעה זו—הרי זה לוקח בה פת, או אוכל מן האוכלין, ומערב עליו; ואם נתן לו כלי, ואמר לו תן לי בזה אוכל, וזכה לי בו—הרי זה לוקח אוכל, ומערב עליו בו:

כא. מערב אדם ערובי תחומין על ידי בנו ובתו הקטנים, ועל ידי עבדו ושפחתו הכנענים, בין מדעתן בין שלא מדעתן; לפיכך אם ערב עליהן, וערבו לעצמן—יוצאין בשל רבן; אבל אינו מערב—לא על ידי בנו ובתו הגדולים, ולא על ידי עבדו ושפחתו העברים, ולא על ידי אשתו—אלא מדעתן, ואף על פי שהן אוכלין אצלו על שולחנו; ואם ערב עליהן, ושמעו ושתקו ולא מיחו—יוצאין בערובו; ערב כל אחד מהן, וערבו הן לעצמן—אין לך מחאה גדולה מזו, ויוצאין בערוב עצמן; קטן בן ו' שנים או פחות—יוצא בערוב אמו, ואין צריך להניח עליו מזון שתי סעודות לעצמו:

כב. הרוצה לשלח ערובו ביד אחר, להניחו לו במקום שהוא רוצה לקבוע שביתתו שם—הרשות בידו; וכשהוא משלחו—אינו משלחו ביד חרש שוטה וקטן, ולא ביד מי שאינו מודה במצות ערוב; ואם שלח- אינו ערוב; ואם שלחו

מגדל עוז

מדברי סופרים; וגם רבותינו בעלי התוספות-פסקו כן סוף פרק קמא דמסכת ערובין, בראיות ברורות, כדאשכחן פרק בכל מערבין, דאמר ליה רבא לרב נחמן, ובפרק מי שהוציאוהו, דאמר ליה רבא לאביי, וכהנה רבות, וכן כתב הר"מ מקוצי בספר מצות לא תעשה, וחלק בין תחום י"ב מיל, לאלפים אמה, כמו שכתב ר"י אלפס ז"ל סוף פרק קמא דמסכת ערובין, וכמו שכתב ר"מ ז"ל ריש פרק כ"ח דהלכות שבת, והר"ז בעל המאור חלק עליו, לקבוץ

מערבין בה, שהרי הוא טבל כל בין השמשות, וצריך שתהיה הסעודה ראויה מבעוד יום:

יז. הנותן ערובו בבית הקברות – אינו ערוב, לפי שבית הקברות - אסור בהנייה, וכיון שרוצה בקום הערוב שם אחר קניה – הרי נהנה בו; נתנו בבית הפרס – הרי זה ערוב ואפילו היה כהן, מפני שיכול להכנס שם במגדל הפורח, או שינפח והולך:

יח. רבים שרצו להשתתף בערובי תחומין – מקבצין כולן ערובן שתי סעודות לכל אחד ואחד, ומניחין אותו בכלי אחד במקום שירצו; ואם עשה אחד ערוב על ידי כולן – צריך לזכות להן על ידי אחר, וצריך להודיעם, שאין מערבין לו לאדם ערובי תחומין אלא לדעתו, שמא אינו רוצה לערב באותו הרוח שרצה זה; ואם הודיעו מבעוד יום, אף על פי שלא רצה אלא משתחשך – הרי זה ערוב, ואם לא הודיעו עד שחשכה – אינו יוצא בו, דאין מערבין משתחשך:

יט. כל הזוכה בערובי חצרות – מזכין על ידו בערובי תחומין; וכל מי שאין מזכין על ידו ערובי חצרות – אין מזכין על ידו ערובי תחומין:

מגדל עוז

נתחבטו בזה רבים וגדולים מן הראשונים, והסכימו עם האומר לברך, ומאי וצונו? – מלאו דלא תסור, שמצוה לשמוע דברי חכמים, בין להקל בין להחמיר; ובפרק כיצד מעברין מוכח מדברי סופרים: שלא יצא אדם בשבת חוץ לעיר יותר מאלפים אמה, וילפינן לה ממגרשי הערים, והעובר מכין אותו מכת מרדות; ובירושלמי מוכיח אותו מן התורה, דגרסינן: הגיעוך סוף תחומין שבת שאינו מחוורין דבר תורה, רבי מנא בעי: ניחא אלפים שאינו מחוור, ד' אלפים מחוור הוא; רבי שמעון בן מנסיא בשם רבי אחא: אין לך מחוור מכולם אלא תחום י"ב מיל-כנגד מחנה ישראל; משמע שזה מחוור אפילו לרבנן דר"ע; ובסוטה פרק כשם מוכח דתחומי אלפים אמה–

ספק לא השכה — אין מערבין ערובי תחומין לכתחלה, ואם ערב — הרי זה ערוב:

יד. נפל על הערוב גל מבעוד יום, אם יכול להוציאו בלא עשית מלאכה — הרי זה כשר, שמותר להוציאו בין השמשות — שהיא שעת קניית הערוב; ואם נפל עליו גל משהשכה — הרי זה ערוב, ואף על פי שאי אפשר להוציאו אלא בעשית מלאכה; ספק מבעוד יום נפלו, או משהשכה — הרי זה כשר, שספק הערוב — כשר:

טו. אבל אם ערב בתרומה שהיא ספק טמאה — אינו ערוב, שאינה סעודה הראויה; וכן אם היו לפניו שתי ככרות של תרומה — אחת טהורה, ואחת טמאה, ואינו יודע אי זו היא משתיהן? ואמר ערובי בטהורה בכל מקום שהוא — אינו ערוב, שאין כאן סעודה הראויה לאכילה:

טז. אמר ככר זה היום חול, ולמחר קודש, וערב בה — הרי זה ערוב, שבין השמשות עדיין לא נתקדשה ודאי, וראויה היתה מבעוד יום; אבל אם אמר היום קודש, ולמחר חול — אין מערבין בה, שאינה ראויה עד שתחשך; וכן אם הפריש תרומה והתנה עליה: שלא תהיה תרומה עד שתחשך — אין

מגדל עוז

הערוב, פרק בכל מערבין, דף ל"א: וכן רבים, עד משלחים, פרק כילד משתתפין: אחד או רבים וכו', עד יחדו לו רוח; כתב הראב"ד ז"ל: שנה משנתינו כמאן דאמר יש ברירה, עכ"ל; ואני אומר, הלכה כן: האומר לחברו וכו', עד הרי זה ערוב, פרק התקבל במסכת גיטין, ובהלכות גדולות: כשם שמברכין על ערובי חצרות כו', עד סוף הפרק; כתב הראב"ד ז"ל: והיכן נוכו לערב בתחומין? בשלמא ערובי חצרות ושתופי מבואות — יש בהן היכר לשבת, שלא להוציא לרשות הרבים, אלא הא — קולא נפקא מיניה לשבת, ולא חומרא; ואף על פי שאין מערבין אלא לדבר מצוה — אין המצוה נוגעת לערוב, והאיך יאמרו ונוכו על מצות ערוב?; ואני אומר: כבר

השמשות במקום מצוה—אלא מלאכה; נתנו בראש הקנה או הקונדס הצומחין מן הארץ—אינו ערוב, גזרה שמא יתלוש; ואם היו תלושין ונעוצין—הרי זה ערוב:

יא. כל המניח ערובו—יש לו במקום ערובו ד׳ אמות; לפיכך המניח ערובי תרומין שלו בסוף התחום, ונתגלגל הערוב ויצא חוץ לתחום בתוך ב׳ אמות—הרי זה ערוב, וכאלו לא יצא ממקומו; ואם יצא חוץ לב׳ אמות—אינו ערוב שהרי נעשה חוץ לתחום, והמניח ערובו חוץ לתחום—אינו ערוב, מפני שאינו יכול להגיע אל ערובו:

יב. נתגלגל הערוב, ויצא ב׳ אמות חוץ לתחום, או אבד, או נשרף, או שהיה תרומה ונטמאת; מבעוד יום - אינו ערוב; משחשכה—הרי זה ערוב, שקניית הערוב—בין השמשות; ואם ספק—הרי זה ערוב, שספק הערוב—כשר; לפיכך אם נאכל הערוב בין השמשות—הרי זה ערוב:

יג. אמרו לו שנים: צא וערב עלינו, א׳ ערב עליו מבעוד יום, ואחד ערב עליו בין השמשות, וזה שערב עליו מבעוד יום—נאכל ערובו בין השמשות, וזה שערב עליו בין השמשות—נאכל ערובו משחשכה,—שניהם קנו ערוב, שבין השמשות ספק הוא, וספק הערוב-כשר; אף על פי כן ספק השבה

מגדל עוז

לו ב׳, עד הרי זה ערוב, פרק בכל מערבין דף ל״ד, וסוף פרק הדר דף ע״ו: נפל על הערוב, עד או שינפח ויהלך, הכל פרק בכל מערבין דף ל״ה: רבים שרצו להשתתף, עד במקום שירצו, ריש פרק כילד משתתפין דף פ״ב: ואם עשה אחד ערוב, עד שרצה זה, פרק חלון דף פ״ו: ואם הודיעו מבעוד יום, עד על ידו ערובי תחומין, פרק כילד משתתפין דף פ״ב: נותן אדם מעה לבעה״ב, עד ומערב עליו בו, פרק חלון דף פ״א: מערב אדם וכו׳, עד בערוב עצמן, ריש פרק כילד משתתפין: קטן בן שש שנים, עד שתי סעודות לעצמו, פרק כילד משתתפין: הרוצה לשלוח ערובו, עד להוליך ל

ואם ערב שלא לאחד מכל אלו, אלא לדברי הרשות - הרי זה ערוב:

ז. כל שמשתתפין בו - מערבים בו ערובי תחומין, וכל שאין משתתפין בו — אין מערבין בו ערובי תחומין; וכמה שעור ערובי תחומין? מזון שתי סעודות לכל אחד ואחד, ואם היה לפתן - כדי לאכול בו שתי סעודות, כמו השתוף:

ח. וצריך שיהיה הוא וערובו במקום אחד, כדי שיהיה אפשר לו לאכלו בין השמשות: לפיכך אם נתכוין לשבות ברשות הרבים, והניח ערובו ברשות היחיד, או ברשות היחיד, והניח ערובו ברשות הרבים — אינו ערוב, שאי אפשר לו להוציא מרשות היחיד לרשות הרבים בין השמשות - אלא בעבירה:

ט. אבל אם נתכוין לשבות ברשות היחיד, או ברשות הרבים, והניח ערובו בכרמלית, או שנתכוין לשבות בכרמלית, והניח ערובו ברשות הרבים או ברשות היחיד — הרי זה ערוב, שבשעת קניית הערוב שהוא בין השמשות — מותר להוציא ולהכניס מכל אחד משתי הרשויות לכרמלית - לדבר מצוה, שכל דבר שהוא מדברי סופרים לא גזרו עליו בין השמשות — במקום מצוה, או בשעת הדחק:

י. נתנו במגדל ונעל, ואבד המפתח, אם יכול להוציאו בלא עשית מלאכה — הרי זה ערוב, שאין אסור לעשות בין

מגדל עוז

הראב"ד: זה שנה משנתינו כרבי אליעזר, דאמר: באמצען, ואיפו כן, אלא כרבי יהודה, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר כתבתי בענין והוא באמצען, מה שנראה לי באותו ענין, רק בנדון שלפנינו — פשוט הוא בפרק בכל מערבין, גמרא מתניתין דנתגלגל חוץ לתחום, דגרסינן: אמר רבא: לא שני אלא שנתגלגל חוץ לד' אמות, אבל נתגלגל בתוך ד' אמות — הנותן את ערובו — יש לו ד' אמות, וכן הביאה ר"י אלפאס ז"ל בהלכות: נתגלגל הערוב, עד הרי זה ערוב, פרק בכל מערבין (דף ל"ה): אמרו

אמות, ויהלך חוצה לה – ט' מאות ששה ותשעים אמה, תשלום האלפים:

ד. לפיכך אם הניח ערובו ברחוק אלפים אמה מביתו שבמדינה – הפסיד את כל המדינה כולה, ונמצא מהלך מביתו עד ערובו אלפים אמה, ומערובו אלפים, ואינו מהלך מביתו במדינה לרוח מערב – אפילו אמה אחת; המניח ערובו ברשות היחיד, אפילו היתה מדינה גדולה כנינוה, ואפילו עיר חריבה, או מערה הראויה לדיורין – מהלך את כולה, וחוצה לה – אלפים אמה לכל רוח:

ה. המניח ערובו בתוך המדינה ששבת בה – לא עשה כלום, ואין מודדין לו ממקום ערובו, אלא הרי הוא כבני המדינה כולן – שיש להם אלפים אמה לכל רוח חוץ למדינה; וכן אם נתן ערובו במקומות המצטרפין לעיר, שמודדין התחום חוץ מהם – הרי זה כנותנו בתוך העיר; נתן ערובו חוץ לתחום – אינו ערוב:

ו. אין מערבין ערובי תחומין, אלא לדבר מצוה, כגון שהיה רוצה לילך לבית האבל, או למשתה של נשואין, או להקביל פני רבו או חברו שבא מן הדרך, וכיוצא באלו, או מפני היראה, כגון שהיה רוצה לברוח מן הלסטים, וכיוצא בזה;

מגדל עוז

(דף ל"ו); כתב הראב"ד ז"ל: אכן קונטס חכן, והוא בד של עץ ארוך, ויש הרבה כזה, והוא טעה במה שאמר בגמרא: תלוש ונעוץ – אין, לא תלוש ונעוץ – לא, כדמה לו שעל הקנה ועל הקונטס אמרו, ולא אמר אלא על הקנה, עד כאן לשונו: ואני אומר: ספרים חלוקים הם, וכן כתב בעל הערוך, והטעות שהזכיר – איני רואה אותו, דהא בגמרא מייתי עלה – כל דבר שמשום שבות, כלומר: שהוא מחובר, ומה לי קנה? ומה לי קונדס? והרב רבי נתן בעל הערוך ז"ל פירש: שקונדס – הוא כעין קורות גדולות ארוכות, עומדות כעין עמודין: כל המניח ערובו, עד להגיע אל ערובו; כתב

פרק ששי

א. מי שיצא מן המדינה בערב שבת, והניח מזון ב' סעודות רחוק מן המדינה - בתוך התחום, וקבע שביתתו שם, אף על פי שחזר למדינה ולן בביתו - נחשב אותו כאילו שבת במקום שהניח בו שתי הסעודות, וזה הוא הנקרא: ערובי תחומין:

ב. ויש לו להלך ממקום ערובו למחר - אלפים אמה לכל רוח; לפיכך כשהוא מהלך ממקום ערובו למחר - אלפים אמה כנגד המדינה - אינו מהלך במדינה, אלא עד סוף מדתו; ואם היתה המדינה מובלעת בתוך מדתו - תחשב המדינה כולה כד' אמות, וישלים מדתו חוצה לה:

ג. כיצד? הרי שהניח את ערובו ברחוק אלף אמה מביתו שבמדינה - לרוח מזרח, נמצא מהלך למחר ממקום ערובו אלפים אמה למזרח, ומהלך ממקום ערובו אלפים אמה למערב, אלף שמן הערוב עד ביתו, ואלף אמה מביתו בתוך המדינה, ואינו מהלך במדינה אלא עד סוף האלף; היה מביתו עד סוף המדינה - פחות מאלף, אפילו אמה אחת, שנמצאת מדתו כלתה חוץ למדינה - תחשב המדינה כולה כד'

מגדל עז

פרק ששי

מי שיצא מן המדינה כו', עד לכל רוח, פרק מי שהוציאוהו ד' אמות: לפיכך כשהוא מהלך ממקום ערובו, עד חוץ לתחום אינו ערוב, פרק כיצד מעברין (דף ס'); אין מערבין, עד הרי זה ערוב, פרק בכל מערבין, ופרק כיצד משתתפין: כל שמשתתפין בו, עד מן השתוף, פרק חלון, ופרק כיצד משתתפין דף פ"ב פ"ג: וצריך שיהא הוא וכו', עד אלא מלאכה, פרק בכל מערבין (דף ל"ב): נתנו בראש הקנה או בראש הקונדס ומחין מן הארץ וכו', עד הרי זה ערוב, פרק בכל מערבין

לחוץ–עושין אותו שיור, ומערבין את השאר:

כג. המזכה בשתוף לבני המדינה, אם ערבו כולן ערוב אחד–אינו צריך להודיעם, שזכות הוא להם; ודין מי ששכח ולא נשתתף עם בני המדינה, או מי שהלך לשבות בעיר אחרת, או גוי שהיה עמהם במדינה- דין הכל כדינם בחצר ומבוי:

כד. מדינה שנשתתפו כל יושביה, חוץ ממבוי אחד – הרי זה אוסר על כולן; ואם בנו מצבה על פתח המבוי– אינו אוסר; לפיכך אין מערבין מדינה לחצאין, אלא או כולה, או מבוי מבוי; ובונה כל מבוי ומבוי מצבה על פתחו,- אם רצה לחלוק רשותו מהן, כדי שלא יאסר על שאר המבואות:

מגדל עוז

כולה, לפי שסמך על מה שכבר כתב בערובין, בשמועות הנזכרות: גוי או וכו', עד מן הגוי, פרק הדר: או מאחד מבעלי כו', עד הצדוקי, פרק חלון דף כ"א: ואם היה במבוי, עד במקום גוי כיחיד, פרק הדר דף ס"ז: כיצד משתתפין במדינה, עד שתוף אחד, פרק הדר, ופרק כיצד משתתפין: אבל אם היתה, עד בשאר המדינה, פרק כיצד מעברין דף כ"ט; ודבר זה וכו', עד ואלו לעצמן, כן כתב בהלכות ר"י אלפאס ז"ל: מדינה של רבים, עד אינו אוסר עליהן, פרק כיצד מעברין דף כ"ט: לפיכך אין מערבין, עד על שאר המבואות; כתב הראב"ד ז"ל: פירוש, אפילו על ידי דקה, שאין דקה מועלת במקום דריסת הרבים, עד כאן לשונו: ואני אומר: אין לו עסק בסברות בזה התבור, לומר שמועה זו טובה מזו, רק עתה באתי לגלות דעות ר"מ ז"ל הסתומות, כמו שכתבתי בהקדמה, וגם זה הדין מפורש כדבריו אות באות, גמרא מתניהין דעיר של רבים, פרק כיצד מעברין, וגם ר"י אלפאס ז"ל כתב כן, ולא גלו דעתם — אם מועלת דקה בכך? אם לאו? וכן כתב הר"מ ז"ל מקוצי, ורש"י ז"ל פירש: דקה, פתח נמוך:

אחת בחצר אחת, ומשתתפין השאר, ויהיו אלו המשתתפין כולן מותרין בכל המדינה, חוץ מאותו מקום ששיירו; ויהיו אותן הנשארים—מותרים במקומן בשתוף שעושין לעצמן—אם היו הנשארים רבים, ואסורין לטלטל בשאר כל המדינה:

כא. ודבר זה משום הכר הוא; כדי שידעו—שהערוב התיר להן לטלטל במדינה זו שרבים בוקעין בה, שהרי המקום שנשאר, ולא נשתתף עמהן—אין מטלטלין בו אלא אלו לעצמן ואלו לעצמן:

כב. מדינה של רבים שיש לה פתח אחד, וסולם במקום אחר—מערבין את כולה, ואינה צריכה שיור, שאין הסולם שבחומה—חשוב כפתח; הבתים שמניחין אותן שיור, אף על פי שאינן פתוחין לעיר, אלא אחוריהן לעיר, ופניהן

מגדל עוז

אשתיק, ולא אמר ליה ולא מידי; ומהדרינן עלה, ושקלינן וטרינן טובא, עד דאקבעה לה בהדיא לתלמודא, וסדרוה מימרא לר״נ, וגרסינן: אר״נ אמר רב: מבוי שלא נשתתפו בו—אין מטלטלין בו אלא בד׳ אמות; אמר אביי: הא מלתא—אר״נ ולא פירשה, עד דאתא רבה בר אבוה ופירשה, דאמר רבה בר אבוה אמר רב: מבוי שלא נשתתפו בו, ערבו חצרות עם בתים—אסור לטלטל בו אלא בד״א, לא ערבו חצרות עם בתים — מותר לטלטל בכולו; אמר ליה רב חיננא חוזאה לרבא: מאי שנא ערבו חצרות עם בתים? דנתקו חצרות ונעשו בתים, דרב לטעמיה, דאמר רב: אין מבוי ניתר בלחי וקורה, עד שיהו בתים וחצרות פתוחין לתוכו; והא הכא בתים איכא, חצרות — ליכא, כי לא ערבינהו, נמי ליתזינהו להני בתים כמאן דסתמינהו, וחצר — איכא, בתים — ליכא! ושקיל וטרי, עד דמסיק: אלא אמר רב אשי: מי גרם לחצרות שיאסרו?—בתים, ואינן, עד כאן; הנה עיניך רואות; כי דברי ר״מ ז״ל—תלמוד ערוך הם, ופסק כמסקנא דגמרא, וכפי מה שהעמיד רב אשי; ור״י אלפאס ז״ל שהשמיט ממסכת שבת אותה השמועה

ולהכנים דרך חלונות — הרי אלו אסורים להשתמש במבוי דרך פתחים, עד שישכרו מן הגוים, שאין נעשים כיחיד במקום גוי:

יט. כיצד משתתפין במדינה? כל חצר וחצר מערבת לעצמה, שלא לשכח התנוקות, ואחר כך משתתפין כל אנשי המדינה - כדרך שמשתתפין במבוי; ואם היתה המדינה קנין יחיד, אפילו נעשית של רבים — משתתפין כולן שתוף אחד, ויטלטלו בכל המדינה; וכן אם היתה של רבים, ויש לה פתח אחד - משתתפין כולן שתוף אחד:

כ. אבל אם היתה של רבים, ויש לה ב' פתחים, שהעם נכנסין בזה, ויוצאים בזה, אפילו נעשית של יחיד - אין מערבין את כולה, אלא מניחין ממנה מקום אחד, אפילו בית

מגדל עוז

משמועת משנת בעל הבית, האמורות בפרק הדר, ולא משמועה ראשונה שבפרק כל גגות, דאסיק שמואל טעמא דרבי שמעון בין ערבו בין לא ערבו, כי אלו — כבר ברכן וכתבן כל אחת בפני עצמה, וגם אני פרעתי מקום מוצאן וטעמן בס"ד, וכבר כתבתי וקדמתי, כי ר"מ ז"ל לא כתב בחבורו, אלא מה שמפורש בתלמוד, ולא חדש בו דבר מדעתו, אלא אם כן פרסמו על שמו, והוא ז"ל — לא ראיתיו לעולם דליפוק כפשיה בר מהלכתא, ואילו היה כותב נאת הפיסקא מכח אותן השמועות, וכמו שחשבו באולי הראב"ד ז"ל, מאין הוציא לשון כרמלית? וגם לשון טלטול בד' אמות אמות, או בכולו; ואנה הלך לבו שלא הזכיר חלוק בין הכלים והחצר? וגם הטעמים שכתב לערבו ולא ערבו, מאין באו לו? ובכל השמועות האלו לא נזכרו, והוא ז"ל אינו מאריך בלשונו, אלא לצורך, ואינו מוציא דבריו לבטלה, אלא ודאי הוציא ר"מ ז"ל הפסק הזה, ממסכת שבת משמועה ראשונה דפרק רבי אליעזר דמילה, פקח עיניך וראה! שהיא הלכה גדולה, וסוגיא ארוכה בפני עצמה, דגרסינן התם: בעא מיניה רבי זירא מרבי אסי: מבוי שלא נשתתפו בו מהו לטלטל בכולהו? מי אמרינן כחצר דמי כו', עד

ודין רבים שהם סומכין על שלחן אחד - דין אחד הוא:
יז. גוי שהיה דר במבוי, אם יש לו בחצרו פתח אחד לבקעה — אינו אוסר על בני המבוי; ואפילו היה פתח קטן ד׳ על ד׳, אף על פי שמוציא גמלים וקרונות דרך הפתח שבמבוי — אינו אוסר עליהן, שאין דעתו אלא על פתח המיוחד לו - שהוא לבקעה; וכן אם היה פתוח לקרפף שהוא יתר על בית סאתים — הרי זה כפתוח לבקעה, ואינו אוסר עליהן; היה בית סאתים או פחות — אינו סומך עליהם, ואוסר עליהם, עד שישכרו ממנו:
יח. מבוי שצדו אחד גוים, וצדו אחד ישראלים, והיו חלונות פתוחות מחצר לחצר של ישראל, וערבו כולן דרך חלונות, אף על פי שנעשו כאנשי בית אחת, ומותרים להוציא

מגדל עוז

בחצר, ומשום הכך גזרו אפילו בכלים ששבתו במבוי — שלא לטלטל אותם בתוך המבוי, ויהיה להם ככרמלית, וכל שכן שינהגו אסור בכלי החצר, כל זה לדעת רב, ואין הלכה כמותו, וזהו פירוש אותה שמועה, ומי שאינו מפרש כן — טועה מדרך השכל, עד כאן לשונו: ואני אומר: אפילו היה פוסק כרב בשמעתין דחמש חצרות — יש לו ראיות וטעמים, חדא: דשמואל קאי כותיה במסקנא, ועוד דרב נחמן אמר בפרק קמא דמכילתין: נקטינן אין המבוי נתר בלחי וקורה, עד שיהא ארכו יתר על רחבו; ועוד: שיהו בתים וחצרות פתוחות לתוכו, ואף על גב דר״י פליג עליהו, כיון דר״נ דהוא בתראה קאי כרב ושמואל — הכין הלכתא, וכן פסק ר״י אלפאס ז״ל, וכן כתב מורי הרשב״א ז״ל בשם רוב הפוסקים, ואף כי ר״ם ז״ל פסק כר״י — יש להם ראיה מן הירושלמי, שמצאתי פרק קמא דמכילתין, דגרסינן התם: רב נחמן בר יעקב בעי: אין מבוי פחות משתי חצרות, חצר אין פחותה מב׳ בתים, והכי נמי משמע פרק רבי אליעזר דמילה, ובזה אין לי צורך עתה, אלא עתה באתי להוכיח כי ר״מ ז״ל — לא פסק זה הפסק מזאת השמועה דה׳ חצרות, ולא

מקפידין על פרוסתן – סומכין על השתוף בשבת הראשונה בלבד, ואין מתירין להן דבר זה – אלא מדוחק:

טו. מבוי שלא נשתתפו בו, אם ערבו הצרות עם הבתים – אין מטלטלין בו אלא בד' אמות ככרמלית, מאחר שערבו הצרות עם הבתים – נעשה המבוי כאילו אינו פתוח לו אלא בתים בלבד – בלא הצרות, ולפיכך אין מטלטלין בכולן; ואם לא ערבו אנשי החצרות – מטלטלין בכולן כלים ששבתו בתוכו – כחצר שלא ערבו בה:

טז. גוי או צדוקי השרוי בחצר שבמבוי – דינו עם בני המבוי כדינו עם בני החצר, ששוכרין מן הגוי, או מאחד מבני ביתו – רשותו שבמבוי, או מבטל להן הצדוקי; ואם היה במבוי גוי וישראל אחד – אינו צריך שתוף; ודין ישראל אחד

מגדל עוז

מבני מבוי, עד וחלק רשותו, פרק הדר דף פ"ב, ופרק כיצד משתתפין (דף פ"ו): אנשי מבוי שנשתתפו, עד לענין בטול כדין, פרק הדר דף ע"ג: אנשי חצר ששכח וכו', עד מבואות, פרק כיצד משתתפין: מבוי שערבו, עד לבתים, פרק הדר (דף ע"ג): נשתתפו במבוי וכו', עד אלא מדוחק, פרק הדר (דף ע"א), ובירושלמי: כתב הראב"ד ז"ל: ירושלמי הוא: רבי יעקב בר אחא ורבי זעירא בשם מר עוקבין: נסמכים על שתופי מבוי בשבת הראשונה מדוחק, רבי בא בשם ר"י: כגון אנשי ברדלית שאין מקפידין על פרוסתן, רבי יוסף בר בון בשם רבי אילא: כגון אנשי ברדלית שהם מקפידים על פרנסתן, עד כאן לשונו; ואני אומר על דבר אמת ועניה, צדק ונכון הוא, ורמיזא פרק הדר: מבוי שלא נשתתפו וכו', עד מטלטלין בכולו; כתב הראב"ד ז"ל: מחסרון דעת כתב כל זה, חדא: דהא קיימא לן הלכה כרבי שמעון בין ערבו בין לא ערבו, חצר ומבוי – רשות אחת הן, דרבי יוחנן ושמואל הכי סבירא להו; ועוד: טעה בפירוש השמועה עצמה, דרב אשי הכי אסיק טעמא להא מילתא — דלא אסר רב בערבו אלא משום בתים, דכיון דערבו — שכיחי מאני דבתים

שנים, ולא ערבו; וכבר אמרנו שכל אדם עם אנשי ביתו הסמוכים על שלחנו — כאיש אחד הן חשובין, בין לערובי חצרות, בין לשתופי מבואות:

יג. מבוי שערבו כל חצרות שבו, כל חצר וחצר בפני עצמה, ואחר כך נשתתפו כולן במבוי, שכח אחד מבני החצר ולא ערב עם בני חצרות, — לא הפסיד כלום; שהרי כולם נשתתפו, ועל השתוף סומכין, ולא הצריכו לערב בחצרות עם השתוף, — אלא שלא לשכח לתנוקות תורת ערוב, והרי ערבו בחצרות; אבל אם שכח אחד מבני המבוי, ולא נשתתף — אסורים במבוי, ומותרין כל בני הצר לטלטל בחצרן, שהמבוי לחצרות — כחצר לבתים:

יד. נשתתפו במבוי ושכחו כולן לערב בחצרות, אם אין

מגדל עוז

ואני אומר: כבר כתבתי בסמוך בבבא ראשונה של הלכה זו: שדברי ר"מ ז"ל — תלמוד ערוך פרק חלון גמרא מתניתין דנתמעט האוכל מוסיף ומזכה, ואין צריך להודיען, דגרסינן: במאי עסקינן? אי לימא במין אחד, מאי אריא נתמעט? אפילו כלה נמי! אלא בב' מינין, אפילו נתמעט נמי! דתניא: כלה אוכל, ממין אחד — אין צריך להודיע, משני מינין — צריך להודיע; ומהדרין: אי בעית אימא: ממין אחד, מאי נתמעט? — נתמטמט; ואי בעית אימא: משני מינין, כלה שאני, עד כאן; הנה זה מבורר כמו שכתבתי, וגם ר"י אלפאס ז"ל כתב כן, וז"ל סוגיא דשמעתא: אם האוכל מין אחד, אפילו כלה — מזכה, ואין צריך להודיע: ואם שני מינין ונתמעט — מוסיף ומזכה, ואין צריך להודיע, ואם כלה — צריך להודיע; והנה זה ברור: נתוספו שכנים וכו', פרק חלון; כתב הראב"ד ז"ל: זה שבוש, דהא קיימא לן כרבי שמעון בהא, דאין כאן תובה, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר השבתי בזה הפרק על התובה מסברא, והבאתי ראיות ברורות עליה: נשתתפה חצר זו עם בני מבוי, עד שערב לעצמו, פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ט); חצר שיש לה וכו', עד כל הקרפף, פרק הדר (דף ס"ז): אחד

לאותו הקרפף — אינו סומך אלא על פתח של מבוי; לפיכך אוסר על בני המבוי — עד שישתתף עמהן; אבל אם היה הקרפף בית סאתים או פחות — אינו אוסר על בני המבוי, שעל הפתח המיוחד לו סומך, הואיל ומותר לטלטל בכל הקרפף:

יא. אחד מבני מבוי שהלך לשבות במבוי אחר — אינו אוסר עליהן; וכן אחד מבני מבוי שבנה מצבה רחבה ד' טפחים על פתחו, — אינו אוסר עליהן, שהרי הפריש עצמו מהן, וחלק רשותו:

יב. אנשי מבוי שנשתתפו מקצתן, ושכחו מקצתן ולא נשתתפו, — מבטלין רשותן לאלו שנשתתפו; ודינה לענין בטול רשות — כדין אנשי חצר ששכח אחד מהן, או

מגדל עז

יציאה אחרת — אינה מערבת שלא מדעתו, ולפירוש שלו — הלא הטורזינא לא רצה להשכיר, עד כאן לשונו: ואני אומר: גם זה הפירוש שמענו וקבלנו, ומכל מקום פירוש ר"מ ז"ל יפה הוא, דהא תניא בברייתא דריש פרק כיצד משתתפין: על ידי בנו ובתו הקטנים, ועל ידי עבדו ושפחתו הכנענים, בין לדעתן בין שלא לדעתן וכו', עד חוץ מן האשה, מפני שיכולה למחות; והשתא פוק חזי אם האשה מוחה על ידי בעלה, כל שכן שהבעל מוחה על ידי אשתו; וההיא דטורזינא שהקשה ראב"ד ז"ל — שכנות היה ולא ערוב, ולכך עלו דבריו כהוגן, וכמה פנים לתורה: נשתתפו אנשי חצר כו', עד פעם שניה, פרק חלון: כתב הראב"ד ז"ל: זה ההפרש — שבוש היא, שאינן יכולין להשתתף אלא במין אחד, עד כאן לשונו; ואני אומר: לא ירדתי לסוף דעתו, מה ראה לשבש דברי ר"מ ז"ל המאירים? ותלמוד ערוך הוא, בפרק חלון, גמרא מתניתין דנתמעט האוכל, כמו שאני עתיד לכתוב בסמוך, בבבא שניה של הלכה זו: ואם בשני מינין נשתתפו, נתמעט האוכל — מוסיף ומזכה, ואינו צריך להודיען; ואם כלה — צריך להודיען; כתב הראב"ד ז"ל: גם זה שבוש, עד כאן לשונו:

ח. היתה חצר זו רגילה בפתח אחד, והפתח השני אינה רגילה, זה שרגילה להכנס ולצאת בו — אוסר, ושאינו רגילה בו — אינו אוסר; ערבה עם מבוי שאינה רגילה בו — הותר המבוי האחר לעצמו, ואינו צריך לערב עמה:

ט. ערבו בני המבוי שהיא רגילה בו לעצמן, והיא לא ערבה עמו, ולא עם בני המבוי האחר שאינה רגילה בו, וגם לא ערבו בני המבוי שאינה רגילה בו — דוחין אותה אצל זה המבוי שאינה רגילה, מפני שלא ערב, הואיל והיא לא ערבה והוא לא ערב — דוחין אותה אצלו, כדי שלא תאסור על מבוי זה שערב לעצמו:

י. חצר שיש לה פתח למבוי, ופתח אחר לבקעה, או לקרפף יתר מבית סאתים, הואיל ואסור לטלטל מחצר

מגדל עוז

משתתפין, סוף גמרא מתניתין קמייתא, דמסיק רבא: כיון שערבו — אין לך מיחוי גדול מזה; טוב מצאתי למורי הרשב"א ז"ל שכתב כן בנמוקי ערובין שלו, בהלכה זו, ובאוקמתא דר"י אלפאס ז"ל, דמפרש ההיא דהארות שהקשה ממנה הראב"ד, ופירשה כשהעמידו ערובן באמצעית; ואל תתמה לומר: מה חיוב יהיה לו אם ישתתף עם זה, וישתתף עם האחרת? כמו שתמה הראב"ד ז"ל; שאם אתה תמה על זה, תמה על עצמך! ובכל מקומות התלמוד שהזכרתי וכיוצא בהן, שמצריך דעת מי שערבו, או שתפו לו, ואמור: מה הפסד יש לו בזה? אלא ודאי דבר ידוע הוא זה: שלפעמים יקפיד אדם בראיית פני שכנו, כל שכן בכניסתו לביתו, וכל שכן בהולכת כליו לביתו, ובוש מלמנעו, ושמח כשאיסור שבת מונעתו, ואינו רוצה בערובו או בשתופו, וזה נכון ויציב: אשתו של אדם כו', עד אלא מדעתו, פרק חלון (דף פ'): כיצד אוסר כגון שאמר איני מערב עמכם או איני משתתף, פרק חלון: כתב הראב"ד ז"ל: פירוש אחר מפרשים בו; כשהוא אוסר, שאין להם פתח אחר — לא לו, ולא להם, אלא למבוי זה או לחצר זה — מערבת אשתו עליו שלא מדעתו, אבל יש להם או לו —

ו. נשתתפו אנשי הצר זו עם אחד משני המבואות, אם במין אחד נשתתפו, אפילו כלה אותו המין — הרי זה עושה שתוף אחר, ומזכה להן, ואינו צריך להודיעם פעם שניה: ואם בשני מינין נשתתפו, ונתמעט האוכל — מוסיף ומזכה, ואינו צריך להודיען; ואם כלו — מזכה להם וצריך להודיעם; נתוספו שכנים בחצר זה — מזכה להם, וצריך להודיעם:

ז. נשתתפה חצר זו עם בני המבוי זה מפתח זה, ועם בני המבוי השני מן הפתח האחר, — מותרת עם שניהן, והן מותרין עמה, ושני המבואות - אסורין זה עם זה; לא ערבה עם אחד מהם — אוסרת על שניהן:

מגדל עוז

בע"כ; רגיל – אין, שאין רגיל — לא; נמצאו דבריו — תלמוד ערוך; ודכוותיה מייתי במי פרק מי שהוציאוהו, גמרא מתניתין דעיקר מילתא דרבי שמעון דג' חצרות: דאמר שמואל: חצר שבין שתי חצרות, ערבה עם שניהם — אסורה עם שניהם כו', עד דמסיק: כגון זה — כופין אותו על מדת סדום; וגם ר"י אלפאס ז"ל כתב שם גם כן להדיא, גמרא מתניתין דנתמעט האוכל, סוגיא דשמעתין, ואוקימנא לקמן בחצר של ב' מבואות, שמתוך שאתה מתירו במבוי זה — אתה אוסרו במבוי האחר, עד כאן לשונו; ואוקמתא זו — פרק הדר, גמרא מתניתין דבעל הבית; ומה שאמר הראב"ד ז"ל משלש חצרות הפתוחות זו לזו, ופתוחות לרשות הרבים, וערבו שתיהן עם האמצעית — היא מותרת עמהן, שהיא משנה פרק מי שהוציאוהו, ומייתי לה פרק כל גגות, ומשום דקיימא לן כרבי שמעון; לפי דעתי — סייעתא היא לר"מ ז"ל, דהא ערבו עם האמצעית קתני, דמשמע ערבו עמה, ומדעתה, אבל אם לא ערבו לדעתה — לא, וכל שכן בזה שנשתתף עם אחד מהן בלבד, כמו שדקדק ר"מ ז"ל בלשונו הנה, דודאי מגלה דעתו שאינו חפץ בזה הערוב האחר, וזה מפורש ריש פרק כיצד

ד. חצר שיש לה ב' פתחים לב' מבואות, אם נשתתפה עם אחד מהן בלבד — נאסרה במבוי הב', ואינה מוציאה ומכניסה בו; לפיכך אם זיכה אחד בשתוף לכל בני המבוי, ושתף עליהן - צריך להודיע לאנשי החצר זו - שאינן משתתפים אלא מדעתן, שאינה זכות להן, שמא במבוי הב' רוצים להשתתף, ולא בזה:

ה. אשתו של אדם מערבת לו שלא מדעתו, והוא שלא יאסרו על שכיניו; אבל אם אוסר — אינה מערבת עליו, ולא משתתפת עליו — אלא מדעתו. כיצד אוסר? כגון שאמר איני מערב עמכם, או איני משתתף עמכם:

מגדל עוז

בכולא, ולכך סמכו ענין לו ר"מ ז"ל בזה הפרק, ולא הפסיק ביניהם כלל, כדי שיהא דבר הלמד מענינו, וכי מעיינת בה שפיר — הכי משכחת לה, וזה ברור: ואחד מבני המבוי כו', עד להשתתף עמהן, פרק חלון (דף פ'): אחד מבני מבוי, עד הרי זה שתוף, פרק הדר (דף ס"ח): חצר שיש לה שני פתחים, עד לא בזה, פרק משתתפין, ופרק חלון (דף פ"א); כתב הראב"ד ז"ל: מאחר דקיימא לן כרבי שמעון בג' חצרות, שערבו ב' החצונים עם האמצעית — היא מותרת עמהן, והן מותרין עמה, אינו חובה יהיה לה, אם תשתתף עם זו, ותשתתף עם האחרת שלא מדעתו? והלא מותרת עם שתיהן, ובאמת שבוש היה זה, עד כאן לשונו: ואני אומר: איני מבין השבוש הזה, ואדרבה יפה כיון, דריש פרק כילד משתתפין מסיק רב אשי דהוא בתרא: הודיעוהו ולא הודיעוהו קתני; ועוד: אסיקנא פרק חלון, גמרא מתניתין דכילד משתתפין גבי משלהן צריך להודיען, כי מקשינן מנשים שערבו ונשתתפו שלא מדעת בעליהן, אין ערובן ערוב, לא קשיא, הא דאסר, הא דלא אסר; ותלמודא נמי קאמר: הכא נמי מסתברא, דאם כן קשיא דשמואל אדשמואל, דאמר שמואל: אחד מבני מבוי שרגיל להשתתף עם בני מבוי, ולא נשתתף — בני מבוי נכנסים לתוך ביתו, ונוטלים ממנו שתופו

ב. אחד מבני המבוי שבקש מחברו יין או שמן קודם השבת, ולא נתן לו – בטל השתוף, שהרי גלה דעתו: שאינן כולן כשותפין שאין מקפידין זה על זה; אחד מבני המבוי שרגיל להשתתף עם בני המבוי, ולא נשתתף, – בני מבוי נכנסין לביתו, ונוטלין ממנו שתוף בעל כרחו; ואחד מבני המבוי שאינו רוצה להשתתף כלל עם בני המבוי – כופין אותו להשתתף עמהן:

ג. אחד מבני המבוי שהיה לו אוצר של יין או שמן, וכיוצא בהן, – הרי זה מזכה ממנו מעט לכל בני המבוי להשתתף בו, ומערב בו עליהם, ואף על פי שלא הפרישו ולא יחדו, אלא הרי הוא מעורב באוצר – הרי זה שתוף:

מגדל עוז

הדר (דף ס"ה); כתב הראב"ד ז"ל: נראה לי, שלא נשנית הברייתא הזו – אלא במזכה להם משלו, דכיון דמאתמול אי בעי מיניה לא יהיב ליה — לא גמר ומקנה בעידן דקני שביתה, אבל בהנך דמשתתפי – בדידהו לא שייכי הא מלתא, דמנתיה מיהא קיימא בשתוף, עד כאן לשונו: ואני אומר: אילו היתה כוונת ר"מ ז"ל — כאשר חשב עליו רבינו הראב"ד ז"ל — היתה עליו תפיסה באמת, כי מה לנו אם הם מקפידים בחול — מלחת אחד לחברו משלו? כיון שעכשיו ערבו ולא הקפידו! ועוד: דהא אמרינן לעיל פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ט), גמרא מתניתין דהיו ב', גבי המקפיד על ערובו, ר"ח אמר: ערובו ערוב, אלא שנקראים מאכשי וכדינא; אלא ודאי דעת ר"מ ז"ל: דתניא פרק הדר: אחד מבני מבוי שבקש יין ושמן של חברו, ולא נתן לו — בטל השתוף, דמיירי כגון שהיו שותפים ביין או בשמן, שלא היו צריכין שתוף אחר, במתניתין דבעל הבית כו', והשכנים דכותא, כדמשמע בגמרא דההיא משנה; תדע! דמייתי לה על דאביי, דאמר: אי בעו מינאי מאתמול, ולא אפשר לי למתבא להו, וכן גרסת ר"י אלפאס ז"ל בהלכות, וכן פירש רש"י ז"ל: שאין יכולת בידי לוותר להם משלי בכל שבת, דהיינו ודאי בשותפים, כי מזכי להו

דרך אמצעית, שאין משלשלין מרשות לרשות דרך רשות אחר; אבל משלשל הוא מן העליונה לתחתונה – שלא דרך אמצעית:

כז. שתי דיאטות זו כנגד זו, והצר אחת תחתיהן, ששופכין לתוכה המים – לא ישפכו לתוכה, עד שיערבו שתיהן ערוב אחד; עשו מקצתן עוקה בחצר לשפוך בה המים, ומקצתן לא עשו, אלו שעשו – שופכין לעוקה שלהן, ואלו שלא עשו – לא ישפכו לחצר עד שיערבו; ואם עשו אלו עוקה, ואלו עוקה, – כל אחת משתיהן שופכת לעוקה שלהן, אף על פי שלא ערבו:

פרק חמישי

א. אנשי מבוי שהיה ביניהן שתוף במאכל אחד לענין סחורה, כגון שקנו יין בשותפות, או שמן או דבש וכיוצא בהן, – אינן צריכין שתוף אחר לענין שבת, אלא סומכין על שתוף של סחורה; והוא שיהיה המין שהן שותפין בו – מין אחד, ובכלי אחד; אבל אם היה אחד מהן שותף לזה ביין, ולאחר בשמן, או שהיה הכל יין, והיה בשני כלים – הרי אלו צריכין שתוף אחר לענין שבת:

מגדל עוז

פשוט, ורחש הפיסקא הואת – גם כן כמשמעותה דמתניתין דהתם היא, וכבר פירש ר"מ הטעם: מפני הדלי העובר: שלש דיוטאות, עד שלא דרך אמצעית, תוספתא: שתי דיוטאות, זו כנגד זו, עד סוף הפרק, פרק כיצד משתתפין (דף פ"ח)

פרק חמישי

אנשי מבוי שהיה ביניהן, עד צריכין להשתתף לענין שבת, פרק הדר (דף ע"א): אחד מבני מבוי שבקש מחברו יין או שמן קודם השבת ולא נתן לו וכו', עד זה על זה, פרק

לערב, שכל אחד מהן מותר במקומו; היו שנים בפנימית, הואיל והן אסורין במקומן עד שיערבו – הרי הן אוסרין על היחידים שבאמצעית ושבחיצונה, עד שיערבו שנים שבפנימית; זה הכלל: רגל האסורה במקומה – אוסר שלא במקומה, ורגל המותרת במקומה – אינה אוסרת שלא במקומה מפני שעוברת עליהן:

כד. שתי כצוצטריות זו למעלה מזו, שהן למעלה מן המים, אף על פי שעשתה כל אחת מהן – מחיצה גבוה י' טפחים יורדת מכל אחת ואחת, אם היו שתי הכצוצטריות בתוך י' טפחים – הרי אלו אסורין למלאות, עד שיערבו שתיהן ערוב אחד, מפני שהן ככצוצטרא אחת; ואם היה בין העליונה והתחתונה יותר על י' טפחים, וערבה זו לעצמה וזו לעצמה, – שתיהן מותרות למלאות:

כה. לא עשתה העליונה מחיצה, ועשתה התחתונה, – אף התחתונה אסורה למלאות, מפני דלי של בני העליונה שהן אסורים - שעובר עליה; עשתה העליונה מחיצה, ולא עשתה התחתונה, – העליונה מותרת למלאת, והתחתונה אסורה; ואם נשתתפו בני התחתונה עם בני עליונה במחיצה שעשו – שתיהן אסורות למלאות, עד שיערבו ערוב אחד:

כו. ג' דיאטות זו למעלה מזו, עליונה ותחתונה של אחד, ואמצעית של אחד – לא ישלשל מן העליונה לתחתונה

מגדל עוז

משתתפין — אני רואה כדברי ר"מ ז"ל, מתניתין דגזוטראות, דפריך מינה למאן דאמר יש דין גזל בשבת, ופריק: אמר רב ששת הכא במאי עסקינן, כגון שעשו מחיצה בשותפות, עד כאן, וזהו כמו שכתב ר"מ ז"ל, בסוף זו הפיסקא; והדר תלמודא לאקשויי: אי הכי, כי עשו לתחתונה נמי! ומתרץ התלמוד: כיון דעשו לתחתונה — גלויי גלו דעתא דהנא בהדך לא ניחא לי; וזה

וזו מותרת בפני עצמה, אבל אין מטלטלין מזו לזו:

כ. שכח אחד מן החצונה ולא ערב — הפנימית בהתירה עומדת; שכח אחד מן בני הפנימית ולא ערב עמהן — אף החצונה אסורה, מפני אלו בני הפנימית שלא עלה להן עירוב — שהן עוברין עליהן:

כא. עשו שתיהן ערוב אחד, אם הניחוהו בחצונה, ושכח אחד מהן ולא ערב, בין שהיה מבני החצונה, בין מבני הפנימית שתיהן אסורות, עד שיבטל להן, שהרי בארנו: שמבטלין מחצר לחצר; ואם הניחו ערובין בפנימית, ושכח אחד מבני החצונה ולא ערב, — החצונה אסורה, ופנימית מותרת במקומה; שכח אחד מבני הפנימית ולא ערב — שתיהן אסורות עד שיבטל להן:

כב. היה אחד דר בחצר זו, ואחד דר בחצר זו, — אינן צריכין לערב, אלא כל אחד מהן משתמש בכל חצרו, ואם היה גוי בפנימית, אף על פי שהוא אחד — הרי הוא כרבים, ואוסר על החצונה, עד שישכרו מקומו:

כג. ג' חצרות הפתוחות זו לזו, ורבים בכל חצר מהן, ערבו שתים החצונות עם האמצעית, — היא מותרת עמהן, והן מותרות עמה, ושתים החצונות אסורות זו עם זו, עד שיעשו שלשתן ערוב אחד; היה בכל חצר מהן אחד, אף על פי שרבים דורסין בחצונה — אינן צריכין

מגדל עוז

ולא ידעתי מי הביאו לזה ההכרח? ובגמרא לא מצאתיו, ואי משום הכוא דיתידות, למה לא נתפרשה להדיא בשמעתין דגזותטרא פרק כיצד משתתפין, כמו שמפורש ביתדות? : לא עשתה העליונה, עד ערוב אחד; כתב הראב"ד ז"ל: לא מחוורן הני מילי, דאי לא אשתתפו במבואה, אדרבה זו נועלת בפניה, וזו אינה נועלת, ואי נשתתפו — תרווייהו אסרי אהדדי, ואי לא לא, עד כאן לשונו: ואני אומר: גם בזה לא ירדתי לסוף דעתו, ובפרק כיצד

שניהן אסורין להוציא לשם כלי הבתים עד שיערבו; היתה מצבה רחבה ד' טפחים לפני המרפסת – אין המרפסת אוסרת על בני החצר, שהרי נחלקה מהן:

יז. זיזין היוצאין מן הכתלים, כל שהוא למטה מי' טפחים – הרי זה נחשב מן החצר, ובני החצר משתמשין בו; וכל שהוא בתוך י' טפחים העליונים הסמוכין לעליה – אנשי עליה משתמשין בו, והנשאר בין י' התחתונים עד תחלת י' העליונים מן הזיזין היוצאין שם – שניהם אסורין בו, ואין משתמשין בהן בכלים שבבתים, אלא אם כן ערבו:

יח. בור שבחצר, אם היה מלא פירות טבלים שאסור לטלטלן בשבת, וכיוצא בהן, – הרי הוא וחליתו כסלע או תל שבחצר, אם היה גבוה י', והיה סמוך למרפסת – הרי הוא נחשב עם המרפסת, אבל אם היה מלא מים – אין בני החצר ולא בני מרפסת מכניסין ממנה לבתים, עד שיערבו:

יט. שתי חצרות זו לפנים מזו, ואנשי הפנימית יוצאים ונכנסין ועוברין על החצונה, ערבה הפנימית ולא ערבה החצונה – הפנימית מותרת, והחצונה אסורה; ערבה החצונה ולא ערבה הפנימית – שתיהן אסורות, הפנימית – מפני שלא ערבה, והחצונה – מפני אלו שלא ערבו שעוברין עליהן; ערבה זו לעצמה וזו לעצמה – זו מותרת בפני עצמה,

מגדל עוז

כדר דף ע"ה: אחד מבני חצר שהיה גוסס, עד ויערבו עליו, תוספתא: וכן קטן אף על פי, עד כמו שבארנו: אחד מבני חצר כו', עד שהרי אפשר שיבא בשבת, משנה פרק כיצד משתתפין דף פ"ו: בעל חצר שהשכיר, עד לבתים עד שיערבו, הכל פרק כיצד משתתפין דף פ"ה: שני כצוצטרות זו למעלה מזו, עד ואם היה בין העליון, עד למלאת; כתב הראב"ד ז"ל: לא מחוורא הא מלתא, אלא בשעשאן זו (שלא) כנגד זו, עכ"ל; ואני אומר: לא ירדתי לסוף דעתו

שיוציאם היום, ולא ישאר לו שם תפיסת יד, – הרי אלו אוסרין עליו עד שיערבו :

טו. אנשי החצר ששכחו ולא ערבו – אין מוציאים מבתים לחצר, ולא מחצר לבתים, אבל מטלטלין הן כלים ששבתו בחצר – בכל החצר, ובכל הנחשב עם החצר ; ואם היתה שם מרפסת, או עליה, וערבו אנשי החצר לעצמן, ואנשי המרפסת לעצמן, אנשי המרפסת או אנשי העליה – מטלטלין כלים ששבתו בבתיהן בכל המרפסת, ובכל הנחשב עמה, או בכל רוחב העליה – ובכל הנחשב עמה ; ואנשי החצר - מטלטלין בכל החצר, ובכל הנחשב עמה ; וכן אם היה יחיד דר בחצר, ויחיד דר בעליה, ושכחו ולא ערבו, – זה מטלטל בכל העליה והנחשב עמה, וזה מטלטל בכל החצר והנחשב עמה :

טז. כיצד ? הסלע או תל וכיוצא בו שבתוך החצר, אם אינן גבוהין י׳ טפחים – הרי אלו נחשבין בין החצר ובין המרפסת, ושניהן אסורין להוציא שם כלים שבבתים ; ואם גבוהין י׳, והיה ביניהן ובין המרפסת – פחות מד׳ טפחים, – הרי אלו נחשבין עם המרפסת, שהרי הן שוין לה, ובני מרפסת מותרין בהם ; ואם היו רחוקין מן המרפסת ד׳ טפחים, או יתר על כן, אף על פי שגבוהין י׳ – הרי אלו בכלל החצר והמרפסת, לפי ששניהן אפשר להשתמש בהן על ידי זריקה, לפיכך

מגדל עוז

מה בן אצל אביו סמוך על שולחנו, כלשון משנתינו, אף אשה ועבד כן ; ועיד דלשון אצל הכי משמע ; ועוד : דהא כי נקיט למבעי : תלמיד אצל רבו מאי, דומיא דהנך דמקבלי פרס על שולחנו נינהו, כמו התלמיד שאוכל משלו על שולחן רבו, דאי סלקא דעתך משל רבו, אטו מי מחייב הרב לזון תלמידו, אם לא יהיה בפרס ;? ותהו כפירוש ר״מ ז״ל : חמש חבורות כו׳, עד מקום דירה, פרק הדר דף ע״ב : עשרה בתים זו לפנים, עד של חצר האחרת, הכל סוף פרק

יא. שתי חצרות, וב' בתים פתוחין זה לזה ביניהן, והביאו אלו ערובן דרך הבית הפתוח להן, והניחוהו בבית השני הסמוך לחצר האחרת, והביאו אלו ערובן דרך הפתח הסמוך להן, והניחוהו בבית האחר, — שתיהן לא קנו ערוב, שכל אחד מהן הניח עירוב בבית שער של חצר אחרת:

יב. אחד מבני החצר שהיה גוסס, אף על פי שאינו יכול לחיות בו ביום, — הרי זה אוסר על בני החצר, עד שיזכו לו בפת, ויערבו עליו; וכן קטן אף על פי שאינו יכול לאכול כזית — הרי זה אוסר עד שיערבו עליו; אבל האורח אינו אוסר לעולם, כמו שבארנו:

יג. אחד מבני חצר שהניח ביתו, והלך ושבת בחצר אחרת, אפילו היתה סמוכה לחצרו, אם הסיע מלבו ואין דעתו לחזור לביתו בשבת — הרי זה אינו אוסר עליהן: במה דברים אמורים בישראל, אבל גוי, אפילו הלך לשבות בעיר אחרת — אוסר עליהן, עד שישכרו ממנו מקומו, שהרי אפשר שיבא בשבת:

יד. בעל החצר שהשכיר מבתי חצרו לאחרים, והניח לו כלים, או מיני סחורה בכל בית ובית מהן — אינן אוסרין עליו, הואיל ויש לו תפיסת יד בכל בית מהן — נעשו הכל כאורחין אצלו; במה דברים אמורים: בשהניח שם דבר שאסור לטלטלו בשבת, כגון טבל ועששיות, אבל אם נשאר לו בכל בית מהן — כלים שמותר לטלטלן, הואיל ואפשר

מגדל עוז

בבא — מתיר בעבדים, ואוסר בנשים, עד כאן; למדנו מלשון הברייתא: שעקר מחלוקתם — שוה בנשים ועבדים, ודרך אחד להם אצל בעליהן; ומהדר תלמודא: למהדר בתחלת מימרא פשיטא! בן אצל אביו כדאמרן, אשה אצל בעלה ועבד אצל רבו — פלוגתא דרבי יהודה בן בבא ורבי יהודה בן בתירא, תלמיד אצל רבו מאי? ע"כ; אלמא מדקא מייתי להו כהדדי, ובהדי בן אצל אביו — כהדדי נינהו,

ח. מי שיש לו בחצר חברו – בית שער שרבים דורסין בו, או אכסדרה, או מרפסת, או בית הבקר, או בית התבן, או בית העצים, או אוצר, -- הרי זה אינו אוסר עליו: עד שיהיה לו עמו בחצר מקום דירה – שהוא סומך עליו לאכול בו פתו, ואחר כך יהיה אוסר עליו, עד שיערב עמו, אבל מקום לינה - אינו אוסר; לפיכך אם קבע לו מקום לאכול בו בבית שער, או באכסדרה ומרפסת, – אינו אוסר עליו, לפי שאינו מקום דירה:

ט. עשרה בתים זה לפנים מזה, הבית הפנימי והשני לו – הם שנותנין את הערוב, וח' בתים החצונים – אינן נותנין את הערוב, הואיל ורבים דורסין בהן - הרי הן כבית שער, והדר בבית שער - אינו אוסר; אבל התשיעי - אין דורסין בו רבים, אלא יחיד, לפיכך אוסר עד שיתן ערובו:

י. שתי חצרות וביניהן ג' בתים פתוחות זה לזה, ופתוחים לחצרות, והביאו בני חצר זו ערובין דרך הבית הפתוח להן, והניחוהו בבית אמצעי, וכן הביאו בני חצר האחר ערובן דרך הבית הפתוח להן, והניחוהו בבית האמצעי, –אותן הג' בתים אינן צריכין ליתן את הפת, האמצע – מפני שהניחו בו הערוב, והשנים שמצדדיו - מפני שכל אחד מהן בית שער לאנשי חצר:

מגדל עוז

במקלא, עכ"ל; ואני אומר: גם אנחנו כך הורגלנו לפרש, וכך פירש"י ז"ל, וכך קבלנוה; אך עתה נתתי דעתי להבין: מאין היה לו לר"מ ז"ל זה הפירוש? כי ידעתי: לא לחנם מאריך בלשונו, ומצאתי לו טעם מוטעם, ומתוקא, דהיא בריית' שחשב הראב"ד ז"ל להקשות—היא ראייתו, דגרסינן בפרק הדר, גמרא מתניתין דהאחין שאוכלין על שולחן אביהם כו': תנו רבנן מי שיש לו חמש נשים מקבלות פרס מבעליהן, וחמשה עבדים מקבלים פרס, רבי יהודה בן בתירא - מתיר בנשים, ואוסר בעבדים, רבי יהודה בן

אלא ככר אחת, שכיון שנִמנו כולן - נעשו כאנשי בית אחת:

ה. האב ובנו, והרב ותלמידו, שהן שרויין בחצר - אינן צריכין לערב, מפני שהן כבית אחד, ואף על פי שפעמים אוכלין על שלחן אחד, ופעמים אינן אוכלין, — הרי הן כבית אחד:

ו. האחים שכל אחד מהם לו בית בפני עצמן, ואינן סומכין על שולחן אביהם, וכן הנשים או העבדים, שאינן סומכין על שולחן בעליהם או רבן תמיד, אבל אוכלין הם על שולחנו בשכר מלאכה שעושין לו, או בטובה, - ימים ידועין, כמי שסועד אצל חברו שבוע או חדש, אם אין עמהן דיורין אחרים בחצר - אינן צריכין לערב, ואם ערבו עם חצר אחרת - ערוב אחד לכלן; ואם בא הערוב אצלן - אין נותנין פת; ואם היו דיורין עמהן בחצר - צריכין פת לכל אחד ואחד, כשאר אנשי החצר, מפני שאינן סומכין על שולחן אחד תמיד:

ז. ה' חבורות ששבתו בטרקלין אחד, אם היה מפסיק בין כל חבורה וחבורה - מחיצה המגעת לתקרה, - הרי כל חבורה מהן כאילו היא בחדר בפני עצמו, או בעליה בפני עצמה, לפיכך צריכין פת מכל חבורה; ואם אין המחיצות מגיעות לתקרה - ככר אחד לכולן, שכולן כאנשי בית אחד חשובין:

מגדל עוז

האחין שכל אחד וכו', עד אחד תמיד; כתב הראב"ד ז"ל: זו הפסקא - כתב תחת הפסקא שבמשנת האחין השותפים, שהיו אוכלים על שלחן אביהם, וישנים בבתיהם — צריכין ערוב לכל אחד ואחד, והעמידו במקבלי פרס; ואין הדרך שלו נכון, על מקבלי פרס השנוי בברייתא, בענין נשים ועבדים, אבל פירוש מקבלי פרס, שהאב והבעל והאדון — נותנין להם פרנסתן, ואוכלין אותה בבתיהם, דכיון שהם זונים ממקום אחד, ואוכלים בבתיהם — הם חלוקים במקלת, ואחדים

ספינות שהיו קשורות זו בזו, וערבו, ונפסקו - אסור לטלטל מזו לזו, ואפילו היו מוקפות מחיצה; חזרו ונקשרו בשוגג — חזרו להתירן:

פרק רביעי

א. אנשי חצר שהיו כולם אוכלין על שלחן אחד, אף על פי שכל אחד ואחד יש לו בית בפני עצמו — אין צריכין ערוב, מפני שהן כאנשי בית אחת, וכשם שאין אשתו של אדם ובני ביתו ועבדיו — אוסרין עליו, ואין צריך לערב עמהן, כך אלו - כאנשי בית אחת הן, מפני שהן כולן סומכין על שלחן אחד:

ב. וכן אם הוצרכו לעשות ערוב עם אנשי חצר אחרת, — ערוב אחד לכולן, ופת אחד בלבד מוליכין לאותו מקום שמערבין עמו; ואם היה הערוב בא אצלן, - אינן צריכין לערב, כמו הבית שמניחין בו הערוב שאינו צריך ליתן את הפת, שכל אלו הבתים - כבית אחד הן חשובין:

ג. וכן אנשי חצר שערבו — נעשו כלן כבית אחד, ואם ואם נצרכו לערב עם חצר שניה — ככר אחד בלבד הוא שמוליכין על ידי כולן למקום שמערבין בו; ואם היה הערוב בא אצלן — אינן צריכין ליתן פת:

ד. ה׳ שגבו את הערוב להוליכו למקום שמניחין בו הערוב, כשהם מוליכין — אינן צריכין להוליך על ידי חמשתן—

מגדל עוז

פרק רביעי

אנשי חצר שהיו כולן אוכלים וכו׳, פרק מי שהוציאוהו (דף מ״ט), ופרק כילד משתתפין: ואם היה ערוב בא וכו׳, עד ליתן את הפת, פרק מי שהוציאוהו דף מ״ט: חמשה שגבו, עד כבית אחת, פרק הדר (דף ע״ב):

זה ד' טפחים — שניהם ממלאין ממנה, ואין צריכין להוציא זיזין על גבה, שאין אדם אוסר על חברו דרך אויר:

כד. חצר קטנה שנפרצה במלואה לחצר גדולה מבעוד יום, — אנשי גדולה מערבין לעצמן ומותרים, שהרי נשאר להם פצימין מכאן ומכאן, ואנשי קטנה — אסורין להוציא מבתיהן לחצר שלהן, עד שיערבו עם בני הגדולה — ערוב אחד, שדיורין של גדולה חשובין כקטנה, ואין דיורי קטנה חשובין כגדולה:

כה. שתי חצרות שערבו ערוב אחד דרך הפתח שביניהן, או דרך החלון, ונסתם הפתח או החלון בשבת, — כל אחת ואחת מותרת לעצמה, הואיל והותרה מקצת שבת — הותרה כולה; וכן שתי חצרות שערבה זו לעצמה, וזו לעצמה, ונפל הכותל שביניהן בשבת — אלו מותרים לעצמן, ומוציאין מבתיהן ומטלטלין עד עיקר המחיצה, ואלו מטלטלין כן עד עיקר המחיצה, הואיל והותרה מקצת שבת הותרה כולה; ואף על פי שנתוספו הדיורין, שהדיורין הבאין בשבת — אינן אוסרין; נפתח החלון ונעשה הפתח בשגגה, או שעשו גוים לדעתן — חזרו להתירן; וכן שתי

מגדל עוז

לחוד, ופתח וחלון שנסתם — מותרין אלו עם אלו; ולאי משום דערוב אהלדי, הרי נסתמו הדרכים שערבו בהן, ודי לנו שנתיר כל אחת בפני עצמה, והכי דלא נוסיף עלה; שוב מצאתי לר"ז הלוי ז"ל קרוב לזה הפירוש, ודבר ברור ומדוייק הוא, כשתדקדק בו, והכי סדר ר"מ ז"ל על נכון, שסדרו אחר דין הפרצה, להיות דבר הלמד מענייננו: וכן שתי חצרות כו', עד בשבת אינן אסורין, פרק כל גגות (דף צ"ב נ"ג): נפתח החלון כו', להתירן, וכן ב' ספינות, עד סוף הפרק, פרק הזורק (דף ק"א) היא משנה, כמסקנא דרב ספרא; וברייתא כמסקנא דגמרא אליבא דר"נ, וכן כתבו רבותינו בעלי התוספות ז"ל:

כ. וכן אם שבת הכלי בבית, והוציאו לחצר — לא יעבירנו לחצר אחרת, או לגג אחר, או לראש הכותל, או לקרפף, אלא אם כן ערבו אנשי כל המקומות שמעבירין בהן כלי זה - ערוב אחד:

כא. בור שבין שתי חצרות — אין ממלאין ממנו בשבת, אלא אם כן עשו לו מחיצה גבוהה י' טפחים, כדי שיהיה כל אחד דולה מרשותו; והיכן מעמידין את המחיצה? אם היתה למעלה מן המים — צריך שיהיה טפח מן המחיצה יורד בתוך המים; ואם היתה המחיצה כולה בתוך המים — צריך שיהיה טפח ממנה יוצא למעלה מן המים, כדי שתהיה נכרת רשות זה מרשות זה:

כב. וכן אם עשו על פי הבור קורה רחבו ד' טפחים — זה ממלא מצד הקורה, וזה ממלא מצדה האחר, וכאילו הבדילה חלק זה מחלק זה, אף על פי שהמים מעורבין מלמטה, קל הוא שהקלו חכמים במים:

כג. באר שבאמצע השביל, בין שני כתלי חצרות, אף על פי שהוא מופלגת מכותל זה ד' טפחים, ומכותל

מגדל עוז

שנעשית כל בית ובית — רשות בפני עצמו, ואינן משותפין ומעורבים כלל עם חבריהן, אלא בחצר בלבד, אם נאמר שדיורים הבאין בשבת אוסרין; ואמר לי: שבת הואיל והותרה — הותרה, כלומר: הואיל והותרה בין השמשות החלון הזה, או הפתח, להיות כפתוח לחצר, — הותרה לכל השבת כולה, אף על פי שנסתמו בשבת, שהדיורים שבאין בשבת — אינן אוסרים על חבריהן, לומר שלא יוכלו לטלטל כל אחד ברשותו, אלא אלו מותרין לעצמן, ואלו מותרין לעצמן, דומיא דחצר שנפרצה לחברתה, דכשבאנו להתיר — לא נתיר אלא כל אחת בפני עצמה; והשתא ניחא, דמייתי לה ראיה דומה בדומה, דלאי לפירוש הראב"ד, וכדהוה שמיע לן מעקרא מפירוש רש"י ז"ל — לא הוי מייתי לה שפיר דומה בדומה, כי חצר שנפרצה, כל אחת — מותרת לעצמה

דירה, שאין בכל אחד מהן יתר על בית סאתים, עם עובי הכתלים שבין החצרות, עם המבואות שיש להן לחי או קורה, - כולן רשות אחת הן, ומטלטלין בכולן בלא ערוב — כלים ששבתו בתוכן; אבל לא כלים ששבתו בתוך הבית, אלא אם כן ערבו:

יט. כיצד? כלי ששבת בתוך החצר, בין ערבו אנשי החצר, בין לא ערבו - מותר להעלותו מן החצר לגג, או לראש הכותל, ומן הגג לגג אחר הסמוך לו, אפילו היה גבוה ממנו כל שהוא, או נמוך, ומן הגג האחר לחצר שניה, ומחצר שניה לגג שלישי של חצר שלישית, ומגג שלישי למבוי, ומן המבוי לגג רביעי, עד שיעבירנו כל המדינה כולה דרך גגות וחצירות, או דרך גגות וקרפיפות, או דרך חצרות וקרפיפות, או דרך שלשתן — מזה לזה, ומזה לזה; ובלבד שלא יכנס בכלי זה — לבית מן הבתים, אלא אם כן ערבו אנשי כל המקומות האלו — ערוב אחד:

מגדל עוז

קטנה אמאי אסורה? ודחי רבא: אימור מבעוד יום נפרצה, פירוש: על כרחין הכי מתוקמא, דהא אמר אין דיורין הבאין בשבת אוסרין, דהא מר הוא דאמר: בעי מיניה מרב הונא, ובעי מיניה מרב יהודה: ערב דרך הפתח, ונסתם הפתח, ערב דרך חלון, ונסתם החלון, מהו? כלומר: שערב הבתים עם החצר דרך הפתח, או דרך החלון, ונסתם בשבת הפתח או החלון, שנמצא הערוב כמי שאינו, מהו להוציא ולהכניס כל אחד ואחד לעצמו מביתו לחצר המשותף? מי אמרינן בטל הערוב, ולא יטלטלו מן הבתים המיוחדים לחצר המשותף? או דילמא הואיל והותר בין השמשות — הותר לגמרי? וכי מעיינת בה שפיר, והוו להו הבתים — דיורין הבאים בשבת, כלומר: שנתוסף להם רבוי דיורין מחמת שנסתם הפתח, או החלון שלהן, שאילו לא נסתמו — היו כל הבתים והחצר — כרשות אחד, וכמו שהקדים ר"מ ז"ל פרק א', ועתה בסבת הסתימה — נתוספו להן דיורין בשבת,

רוחבו לחצר שהוא שוה לה, מפני שתשמישו נחת לזה, וקשה לזה, - נותנין אותו לאלו שתשמישו להן בנחת:

טו. היה הכותל שבין שתי החצרות - נמוך מחצר העליונה, וגבוה מחצר התחתונה, שנמצאו בני העליונה משתמשין בעביו על ידי שלשול, ובני התחתונה משתמשין בעביו על ידי זריקה, - שניהן אסורין בו, עד שיערבו שתיהן ערוב אחד; אבל אם לא ערבו - אין מכניסין מעובי כותל זה לבתים, ואין מוציאין מהבתים לעביו:

יז. שני בתים, שביניהן הרבה שהיא רשות היחיד, אם יכולין שניהם להשתמש בהרבה על ידי זריקה - אוסרין זה על זה; ואם היה תשמישה לזה בנחת, והאחר אינו יכול לזרוק לה, מפני שהיא עמוקה ממנה - הרי זה שהוא לו בנחת - משתמש בה על ידי זריקה:

יח. כל גגות העיר, אף על פי שזה גבוה, וזה נמוך, עם כל החצרות, ועם כל הקרפיפות שהוקפו שלא לשם

מגדל עוז

גגות (דף צ״ב): שתי חצרות שערבו, עד הותרה כלה, פרק כל גגות (דף צ״ב): כתב הראב״ד ז״ל. זה שבוש, דלעצמן לא צריכא למימר, אלא אפילו מזו לזו, כמו שהיה קודם סתימה, עד כאן לשונו; ואני אומר: גם אנחנו — כן היינו רגילין לפרש לפוס רהטין, אבל עתה דקדקתי בדבר, לראות: איך יכול להיות שנשתבש בזה ר״מ ז״ל? וראיתי כי הדין עמו, ועיניך רואות כי זאת ההלכה פרק כל גגות, דגרסינן: בעי רב הושעיא: דיורין הבאין בשבת מהו שיאסרו? פירוש: כגון כותל שבין שתי חצרות, שנפל בשבת, ונתערבו הדיורין, אם יאסרו אלו על אלו להוציא מן הבתים לחצרות, ולהכניס מן החצרות לבתים שלהן, אפילו אלו לעצמן, ואלו לעצמן? ואתיא למפשטה: אמר רב חנינא תא שמע: חצר קטנה שנפרצה לגדולה, פירוש וקסלקא דעתך: שבשבת נפרצה, הגדולה — מותרת, והקטנה — אסורה, שהיא כפתחה של גדולה, פירוש: ואי סלקא דעתך דדיורין הבאים בשבת — אינן אוסרין,

יד. נתן לוח שרחב ד' טפחים על רוחב החריץ – מערבין אחד, ואם רצו מערבין שני ערובין; וכן שתי גזוזטראות זו כנגד זו, אם הושיט לוח שרחב ד' טפחים מזו לזו – מערבין ערוב אחד, ואם רצו – מערבין שני ערובין, אלו לעצמן ואלו לעצמן; היו זו בצד זו, ואינן בשוה, אלא אחת למעלה מחברתה, אם יש ביניהן פחות מג' טפחים – הרי הן כגצוצטרא אחת, ומערבין אחת; ואם יש ביניהן ג' או יתר – מערבין שנים, אלו לעצמן, ואלו לעצמן:

טו. כותל שבין שתי חצרות שהוא רחב ד', והיה גבוה י' טפחים מחצר זו, ושוה לקרקע חצר שניה – נותנין רחבו לבני החצר שהוא שוה להן, ויחשב מחצרן, הואיל ותשמישו בנחת לאלו, ותשמישו בקשה לאלו – נותנין אותו לאלו שתשמישו להן בנחת; וכן חריץ שבין ב' חצרות עמוק י' טפחים מצד חצר זו, ושוה לקרקע חצר שניה – נותנין

מגדל עוז

ויגיד עליו רעו, שסמך לו דין אשפה, כמו שסמוכה במשנה, ולשון המשנה ממש; אמנם כתבה מלח הא דגרסינן בפרק כיצד משתתפין: אמר רב יהודה בור שבין שתי רשויות, וי"ג «חצרות» מופלגת מכותל זה ארבע, ומכותל זה ארבע, — זה מוציא זיז כל שהוא וממלא, וכן זה, ורב יהודה דידיה אמר: אפילו קניא, אמר ליה אביי לרב יוסף: הא דרב יהודה — דשמואל היא, דאי רב, האמר אין אדם אוסר על חברו דרך אויר, ופרש"י ז"ל ורבותינו בעלי התוספות ז"ל מימרא זו: בשהיה מבוי קטן בין שתי חצרות, ושם הוא הבור הזה, שאם לא כן — יהיה מופלגת מכותל לכותל, והאריכו בזה הרבה בפירושן, והוא השביל שבאר ר"ת ז"ל בזה, ופסק כרב ומטעמא דאמר אביי, דקיימא לן רב ושמואל — הלכה כרב באסורי, ודכותה אשכחן בפרק הזורק את הספינה; וזה נכון ומפורש כלשון הגמרא ממש, ואין בזה ספק: חצר קטנה שנפרצה במלואה כו', עד חשובין כגדולה, פרק כל

יא. היתה הפרצה פחותה מי', ובא להשלימה ליתר מעשר — חוקק בכותל גובה י' טפחים, ומערבין ערוב אחד; ואם בא לפרוץ לכתחלה פרצה יותר מי' בכל הכותל — צריך להיות גובה הפרצה מלא קומתו:

יב. חריץ שבין ב' חצרות עמוק י' ורחב ד', או יתר, — מערבין שני ערובין, פחות מכאן — מערבין אחד ואין מערבין שנים; ואם מיעט עומקו בעפר או בצרורות — מערבין אחד, ואין מערבין שנים, שסתם עפר וצרורות בחריץ — מבוטלין הן; אבל אם מלאהו תבן או קש — אין ממעטין עד שיבטל:

יג. וכן אם מיעט רחבו בלוח או בקנה שהושיט באורך כל החריץ — מערבין אחד, ואין מערבין שנים; וכל הדבר הניטל בשבת, כגון הסל והספל — אין ממעטין בו, אלא אם כן חברו בארץ — חבור שאי אפשר לשומטו עד שיחפור בדקר:

מגדל עוז

כו', עד אלו לעצמן, פרק חלון (דף ע"ז): כותל שבין שתי חצרות וכו', עד בנחת, פרק חלון (דף כ"ב), ופרק משתפין: היה הכותל וכו', עד על ידי זריקה, פרק משתפין (דף פ"ט): שני בתים וכו' עד ע"י זריקה, פרק משתפין: כל גגות כו', עד בערוב אחד פרק כל גגות: בור שבין שתי חצרות כו', עד שהקלו חכמים במים, פרק משתפין: באר שבאמצע כו', עד דרך אויר, פרק משתפין; כתב הראב"ד ז"ל: והוא שתוליים הבור גבוה י' טפחים, שאין אויר רשות הרבים אוסרו, ורשות חברו כמי איכו אוסרו דרך אויר; אבל אין תוליתו גבוה י' טפחים — אין ממלאין, ומתניתן היא במסכת ערובין פרק המוציא תפלין, עד כאן לשונו: ואני אומר: ת"ו שר"מ ז"ל — כתב פסק זה מכח מתניתן דפרק המוציא תפלא, דלא דמיא ליה כלל, — לא בענין ולא בלשון, ולא בגורה, כמו שתראה בעיניך, כשתעיין! ואותו הפסק — כבר חברו פרק ט"ז הלכות שבת,

שאין לו על מה שיסמוך; היה סולם באמצע, וקשין מכאן וקשין מכאן, אם רצו — מערבין שנים:

ח. היה אילן בצד הכותל, ועשהו סולם לכותל, אם רצו מערבין אחד, הואיל ואסור שבות הוא שגרם לו שלא יעלה באילן; עשה אשרה סולם לכותל – אין מערבין אחד, מפני שאסור לעלות עליה מן התורה, שהרי היא אסורה בהנייה:

ט. כותל שגבוה י', ובא למעטו כדי לערב ערוב אחד, אם יש באורך המעוט ד' טפחים — מערבין אחד; סתר מקצת הכותל עד שנתמעט מי', צדו הקצר — נותנין אותו לחצר זו, ושאר הכותל הגבוה — לבין שתי החצרות:

י. נפרץ הכותל הגבוה שביניהן, אם היתה הפרצה עד י' אמות — מערבין ב' ערובין, ואם רצו — מערבין אחד, מפני שהיא כפתח; היתה יתר מעשרה — מערבין ערוב אחד, ואין מערבין שני ערובין:

מגדל עוז

מערבין אחד אם רצו, וכדמשמע כולה שמעתין, ונכון הוא בעיני; אמנם הראב"ד ז"ל כיון במקצת כפר"י הזקן ז"ל בעל התוספות, שפי' ד' ברוחב, וד' באורך, שהוא מקום הראוי לתשמיש בכל התלמוד—מקום ד' על ד', ואלו ואלו — דברי אלהים חיים: סתר מקצת הכותל כו', עד שתי ערובין, פרק חלון: היתה הפרצה פחות מעשר, ובא להשלימה ליתר מעשר — חוקק בכותל גובה י' טפחים, ומערבין ערוב אחד: ואם בא כו', עד מלא קומתו; כתב הראב"ד ז"ל: אף זו לא מצאתיה כענין הזה, וצריכה תקון, עד כאן לשונו; ואני אומר: דברי ר"מ ז"ל מתוקנין הם לפי גרסתינו, דגרסינן פרק חלון סוף גמרא מתניתין דכותל שבין שתי חצרות: חקק להשלים בכותל בכמה? אמר ליה: בעשרה, חקקו כלו בכותל בכמה? אמר ליה: מלא קומתו, איברא יש גירסות שכתוב בהם «מלא קומתו של כותל» ופרש"י ז"ל בענין אחר, ומכל מקום פירוש מתוקן פירש כר"מ ז"ל: חריץ שבין שתי חצרות

לבין העליונה ג׳ – ממעט, ואם רצו – מערבין אחד; וכן במדרגות של עץ שסמכן לכותל:

ו. כותל גבוה שבין שתי חצרות, וזיז יוצא באמצעיתו, אם נשאר מן הזיז עד ראש הכותל פחות מי׳ – מניח סולם לפני הזיז, ומערבין אחד אם רצו; אבל אם הניח הסולם בצד הזיז – אינו ממעט; היה הכותל גבוה י״ט טפחים – מוציא זיז אחד באמצע, ומערבין אחד אם רצו, שהרי מן הזיז עד הארץ – פחות מי׳, ומן הזיז העליון עד ראש הכותל – פחות מי׳; היה הכותל גבוה כ׳ טפחים – צריך שני זיזין זה שלא כנגד זה, עד שיהיה בין הזיז התחתון ובין הארץ – פחות מי׳, ובין הזיז העליון ובין ראש הכותל פחות מי׳, ומערבין אחד אם רצו:

ז. דקל שחתכו וסמכו על ראש הכותל ועל הארץ, – מערבין אחד אם רצו, ואינו צריך לקבעו בבנין; וכן הסולם – כובדו קובעו, ואינו צריך לחברו בבנין; היו קשין מבדילין בין שתי החצרות, וסולם מכאן, וסולם מכאן, – אין מערבין אחד, שהרי אין כף הרגל עולה בסולם, לפי

מגדל עוז

שניס, ואין מערבין אחד; ואמרינן עלה בגמרא: בא למעטו, אס יש במעוטו ד׳ — מותר הוא להשתמש בכותל כולו; וקבל פירושו כמו שפרש״י ז״ל, דבא למעטו — אכותל קאי, וקס״ד שעשה תל עפר למטה, כדקתני סמוך לכותל, או בנה איצטבא, או שהיה שס פספסין, אס יש במעוטו ארבעה אורך לצד משך הכותל — הוי כפתח, וכיון דממנו ולמעלה גבוה כותל עשרה — משתמש בכל הכותל, שהרי תשמישו בנחת, שעולה לו דרך מעוט פתחו, עד כאן לשונו; וכן לקמן בההיא שמעתא גופה גרסינן: אמר אביי: כותל שבין שתי חצרות, גבוה י׳ כו׳, עד אמר רב ביבי בר אביי: בנה איצטבא על גבי איצטבא, אס יש באיצטבא התחתונה ארבעה — ממעט, ופרש״י ז״ל גס כן באורך; והוסיף ר״מ ז״ל, שכן הדין, כדי לערב ערוב אחד, כיון דאמתניתן קאי, דקתני: דמערבין שניס כי איכא עשרה, ממילא דכי נתמעט —

ג. כותל שבין שתי חצרות, או מתבן שבין שתי חצרות, פחות מי' טפחים — מערבין ערוב אחד, ואין מערבין שנים; היה גבוה י' או יתר על כן — מערבין שני ערובין, אלו לעצמן, ואלו לעצמן: ואם היה ביניהם סולם מכאן, וסולם מכאן, — הרי הן כפתח, ואם רצו — מערבין אחד, ואפילו היה הסולם זקוף וסמוך לכותל, שהרי אין יכולין לעלות בו עד שימשך ויתרחק מתחתיו מן הכותל — הרי זה מתיר; ואפילו לא היה מגיע ראש הסולם לראש הכותל, אם נשאר ביניהן פחות מג' — הרי זה מתיר, ומערבין אחד אם רצו:

ד. היה הכותל רחב ד', ועשה סולם מכאן, וסולם מכאן, אף על פי שהסולמות מרוחקות זה מזה, אם רצו — מערבין אחד; אין ברוחב הכותל ד', אם אין בין הסולמות ג' — מערבין אחד; היה ביניהן ג' — מערבין שנים:

ה. בנה מצבה על גבי מצבה בצד הכותל, אם יש בתחתונה ארבעה — ממעט, אין בתחתונה ד', ואין בינה

מגדל עוז

י"ט — צריך זיז באמצע להתירו, עד כאן לשונו; ואני אומר: שני הגירסא יש בגמרא באמת, אמנם ר"מ ז"ל — לא ממימרא דר"נ אמר רבה בר אבוה לבד, שבפרק חלון — פסק כן, כמו שחושב הראב"ד ז"ל, אלא מתוך המשנה והסוגיא כולה, שמוכחת כן, ושאר מימרות נמי דר"נ — הכי מוכחן, ונטה במקצת לדעת ר"י אלפאס ז"ל, שהשמיטן לכולן מן ההלכות, וסמך על המשנה ושאר ההלכות, ובפירוש המימרא — נוטה כפירש"י ז"ל: היה הכותל וכו', עד אסורה בהנאה, פרק חלון: כותל שגבוה, עד מערבין א', פרק חלון (דף ע"ז ע"א): כתב הראב"ד ז"ל זאת הגירסא — אינה בספרינו, ואיני יודע מהו באורך י' טפחים? ואילו הוא ברוחב ד' טפחים, עד כאן לשונו; ואני אומר: זה אינו תלוי בגירסא, אלא בפירושין, כי ר"מ ז"ל כתב מכח משנתינו ה[...]ה פרק חלון, דקתני כותל שבין שתי חצרות, גבוה י' ורחב ד' — מערבין

אבל מבטל הוא רשותו לישראל הכשר, וזו היא תקנתו; וכן אם היה ישראל אחד כשר, וזה הצדוקי בחצר — הרי זה אוסר עליו, עד שיבטל לו רשותו:

פרק שלישי

א. חלון שבין שתי חצרות, אם יש בו ד׳ טפחים על ד׳ טפחים, או יתר על זה, והיה קרוב מן הארץ בתוך י׳ טפחים, אפילו כולו למעלה מי׳ ומקצתו בתוך י׳, או כולו בתוך י׳ ומקצתו למעלה מי׳, אם רצו יושבי שתי החצרות לערב פולן ערוב אחד - הרשות בידן, ויעשו כחצר אחת, ויטלטלו מזו לזו; ואם רצו — מערבין ב׳ ערובין, אלו לעצמן, ואלו לעצמן; היה החלון פחות מד׳, או שהיה כולו למעלה מי׳, — מערבין ב׳ ערובין, אלו לעצמן, ואלו לעצמן:

ב. במה דברים אמורים: בחלון שבין שתי חצרות, אבל שבין שני בתים, אפילו היה למעלה מי׳, וכן חלון שבין בית לעליה, אם רצו — מערבין ערוב אחד, אפילו שאין ביניהם סולם, והוא שיהיה בו ד׳ על ד׳; היה חלון עגול, אם יש בו כדי לרבע בו ד׳ על ד׳ — הרי הוא כמרובע:

מגדל עוז

פרק שלישי

חלון שבין וכו׳, עד שסמכן לכותל, פרק חלון (דף ע״ז):
וכותל גבוה וכו׳, עד ממעט; כתב הרמב״ד ז״ל: יש כאן שבוש, ולשון הגמרא כך הוא: זיז רחב ד׳ טפחים שיוצא מן הכותל, והניח עליו סולם כל שהוא — מיעטו, פירש בטל הזיז, שאינו ראוי לעמוד עליו, והסולם גם כן אינו כלום, ולא אמרן אלא דאותביה עילויה, אבל אותביה בהדי — ארווח מרווח ליה, פירש לזיז, והזיז ממעט את הכותל, שהרי רחב ד׳ טפחים, ואמר ר״נ כותל

יג. שני ישראלים וגוי הדרים בחצר אחת, ושכרו מן הגוי בשבת – חוזר האחד ומבטל רשותו לשני, ומותר; וכן אם מת הגוי בשבת – מבטל הישראלי לישראל האחר, ויהיה מותר לטלטל:

יד. גוי שהשכיר מגוי, אם אין הראשון יכול להוציא הגוי השני, עד שישלים זמן שכירותו, – שוכרין מזה הגוי השני, שהרי נכנס תחת הבעלים; ואם יש רשות לראשון להוציא הגוי השוכר ממנו – בכל עת שירצה, אם לא היה השני עומד, ושכרו הישראלים מן הראשון – הרי אלו מותרין:

טו. חצר שישראלים וגוי שרויין בה, והיו חלונות פתוחות מבית ישראלי זה לבית ישראלי זה, ועשו ערוב דרך חלונות, אף על פי שהן מותרין להוציא מבית לבית דרך חלונות – הרי הן אסורין להוציא מבית לבית דרך פתחים, מפני הגוי, עד שישכיר, שאין רבים נעשים בערוב כיחיד – במקום הגוי:

טז. ישראל שהוא מחלל שבת בפרהסיא, או שהוא עובד כו״מ, – הרי הוא כגוי לכל דבריו; ואין מערבין עמו, ואינו מבטל רשות, אלא שוכרין ממנו כגוי; אבל אם היה מן האפיקורסין, שאין עובדין כו״ם, ואין מחללין שבת, כגון צדוקין וביתוסין, וכל הכופרים בתורה שבעל פה, כללו של דבר: כל מי שאינו מודה במצות ערוב – אין מערבין עמו, לפי שאינו מודה בערוב, ואין שוכרין ממנו, לפי שאינו כגוי,

מגדל עוז

ואדמיא דרבא מקמיא דאביי, ולכך ראיתי כי הסכים ר״מ ז״ל יפה, וחזרתי בי, כד״ן: כשם שבעל כו׳, עד אפילו בפחות משוה פרוטה, הכל פרק הדר (דף ס״ז ס״ח): ואשתו של עכו״ס מסכרת שלא מדעתו, פרק חלון (דף פ׳): וכן שכירו ושמשו כו׳, עד סוף הפרק, הכל פרק הדר (דף ס״ד):

—הרי זה אוסר עליהן:

י. שני ישראלים וגוי השוכנים בחצר אחת, וערבו הישראלים לעצמן—לא הועילו כלום; וכן אם בטלו לגוי, או בטל להן, או בטלו הישראלים זה לזה, ונעשו כיחיד עם הגוי,—לא הועילו כלום, שאין ערוב מועיל במקום גוי, ואין בטול רשות מועיל במקום גוי, ואין להן תקנה—אלא שישכרו ממנו רשותו, ויעשה הגוי כאילו הוא אורח עמהן; וכן אם היו גוים רבים—משכירין רשותם לישראלים, והישראלים מערבין ומותרין; וישראל אחד ששכר מן הגוים—מערב עם שאר הישראלים, ויותרו כלם; ואין כל אחד צריך לשכור מן הגוים:

יא. שתי חצרות זו לפנים מזו, וישראל וגוי דרים בפנימית, וישראל אחר בחצונה, או שהיה ישראל וגוי בחצונה, וישראל אחר בפנימית,—הרי זה אוסר על החצונה, עד שישכור ממנו, שהרי רגלי ב׳ ישראלים וגוי—מצויים שם; והפנימי מותר בפנימית:

יב. שוכרין מן הגוי אפילו בשבת, שהשכירות כבטול רשות היא, שאינה שכירות ודאית, אלא הכר בלבד, לפיכך שוכרין מן הגוי אפילו בפחות משוה פרוטה; ואשתו של גוי—משכרת שלא לדעתו; וכן שכירו ושמשו—משכירין שלא לדעתו; ואפילו היה שכירו או שמשו ישראלי—הרי זה משכיר שלא לדעתו; שאל מן הגוי מקום להניח בו חפציו, והשאילו—הרי נשתתף עמו ברשותו, ומשכיר שלא לדעתו; היו לגוים זה שכירים, או שמשים, או נשים רבים, אם השכיר אחד מהן—דיו:

מגדל עוז

פירוקא, ואסיקנא הא כדאיתא, והא כדאיתא, ואף על גב דאתקפא מילתא דאביי, מכל מקום לא אתותב, וסוגיין מהדרה בתר הכי לדוכתא, וכדאסיק מעיקרא: הכי נמי מסתברא כו׳,

ובן כמה פעמים ; ויש בטול רשות מחורבה , כדרך שהוא בחצר :

ז. מי שבטל רשותו , וחזר וטלטל ברשותו שבטל , אם במזיד הוציא – הרי זה אוסר עליהן , שהרי לא עמד בבטולו ; ואם בשוגג הוציא – אינו אוסר , שהרי הוא עומד בבטולו : במה דברים אמורים : שלא קדמו והחזיקו אלו שבטל להן , אבל אם קדמו והחזיקו והוציאו , אם חזר הוא והוציא בין בשוגג , בין במזיד , – אינו אוסר עליהן :

ז. שני בתים בשני צדי רשות הרבים , והקיפום גוים מחיצה בשבת , – אין מבטלים זה לזה , הואיל ואי אפשר להם לערב מאמש ; אחד מבני חצר שמת , והניח רשותו לאחד מן השוק , אם מת מבעוד יום – הרי היורש שאינו מבני החצר – אוסר עליהם ; ואם מת משחשכה – אינו אוסר עליהם ; ואחד מן השוק שמת , והניח רשותו לאחד מבני חצר , אם מבעוד יום מת – אינו אוסר עליהם , שהרי כולן מעורבין ; ואם מת משחשכה – אוסר עליהם , עד שיבטל רשות מורישו להן :

ח. ישראל וגר ששרויים במערה אחת , ומת הגר מבעוד יום , אף על פי שלא החזיק ישראל אחר בנכסיו עד שחשכה , – הרי זה המחזיק אוסר עד שיבטל , שהרי הוא כיורש ; ואם מת הגר משחשכה , אף על פי שהחזיק ישראל אחר בנכסיו – אינו אוסר עליו , אלא בהתירו הראשון הוא עומד :

ט. ישראל הדר עם הנכרי , או עם גר תושב בחצר , – אינו אוסר עליו ; ואם היו שני ישראלים או יתר וגוי שכן עמהן

מגדל עוז

דאוקמא הכי , והייתי נבהל על ר"מ ז"ל איך השמיט זה הלשון ? וגם ר"י אלפאס ז"ל שהשמיטו מן ההלכות , והוא מפורש בגמרא מתניתין דאנשי חצר פרק הדר , בשקלא וטריא , ודחינן להאי

ב. המבטל רשותו סתם – רשות חצרו בטל, רשות ביתו לא בטל; והמבטל רשותו לבני החצר – צריך לבטל לכל אחד ואחד בפירוש, ואומר: רשותי מבוטל לך, ולך, ולך; והיורש מבטל רשות, אף על פי שמת מורישו בשבת, שהיורש - קם תחת מורישו לכל דבר; ובטול רשות בשבת – מותר לכתחלה:

ג. בטלו אלו המערבין רשותן לזה שלא ערב, – הוא מותר, שהרי נשאר לבדו, והם אסורין, שלא נשאר להן רשות; ואין אומרים: יהיו כאורחים אצלו, שאין רבים אורחין אצל אחד:

ד. היו אלו שלו ערבו שנים, או יתר, אם בטלו רשות למערבין – המערבין מותרין; ואלו שלא ערבו – אסורין; ואין המערבין יכולים לבטל רשותם לשנים שלא ערבו, שכל אחד מהן – אוסר על חברו; ואפילו חזר האחר שלא ערב, ובטל רשותו לשני שלא ערב, – הרי זה אוסר, שבשעה שבטלו לו המערבין – אסור היה; אחד שערב – אינו מבטל רשותו לאחר שלא ערב, אבל האחד שלא ערב – מבטל רשותו לאחר שערב:

ה, כשם שבעל הבית זה – מבטל רשותו לבעל הבית זה, בחצר אחת, כך מבטלין מחצר לחצר, ומבטלין וחוזרין ומבטלין; כיצד? שנים ששרויים בחצר, ולא ערב אחד מהן, – מבטל רשותו לב', ונמצא הב' מטלטל ברשותו שבטל לו חברו, עד שיעשה צרכיו, וחוזר השני ומבטל רשותו לראשון, ומטלטל הראשון ברשותו שבטל לו,

מגדל עוז

וכו', פרק הדר (דף ע'): אחד שערב וכו', עד לאחר שערב; כתב הראב"ד ז"ל: והוא שמת השלישי שערב זה עמו, אבל אם הוא חי — צריך לבטל לשניהם, עד כאן; ואני אומר: גם אני עלה על דעתי דבר זה, לפי שראיתי לרבה דהוא רביה דאביי,

כב. נתן הערוב או השתוף במגדל, וננעל עליו, ואבד המפתח קודם שחשכה, אם אי אפשר לו להוציא הערוב אלא אם כן עשה מלאכה בין השמשות — הרי זה כמי שאבד, ואינו ערוב, שהרי אי אפשר לאכלו; הפריש תרומת מעשר, או תרומה גדולה, והתנה עליה שלא תהיה תרומה עד שתחשך, — אין מערבין בה, שעדיין היא טבל כל בין השמשות, וצריך שתהיה סעודה הראויה מבעוד יום:

פרק שני

א. אנשי החצר שערבו כולן, חוץ מאחד מהן שלא ערב עמהן, בין מזיד, בין שוכח, — הרי זה אוסר עליהן, ואסור לכולן להוציא מבתיהן לחצר, או מחצר לבתיהן; בטל להן זה שלא ערב רשות חצירו בלבד, — הרי אלו מותרין להוציא ולהכנים מבתיהן לחצר, ומחצר לבתיהן, אבל לביתו — אסור: בטל להן רשות ביתו ורשות חצרו — הרי כולם מותרין, הן — מפני שערבו, והרי בטל להן רשות ביתו וחצרו, וגם הוא מותר, מפני שלא נשאר לו רשות, והרי הוא כאורח אצלם, והאורח אינו אוסר:

מגדל עוז

אחד מבני כו', עד מבע"י, פרק חלון (דף פ"א): ומערבין ערובי חצרות כו', עד מן הלילה, פרק במה מדליקין (דף כ"ח): ולעולם צריך כו', עד סוף הפרק, פרק בכל מערבין (דף ל"ד):

פרק שני

אנשי חצר, עד ולך ולך, סוף פרק עושין פסין דף כ"ו, ופרק הדר דף ס"ט: והיורש מבטל כו', עד אסור היה

ובתו הגדולים, ועל ידי עבדו העברי, ועל ידי אשתו; אבל לא על ידי בנו ובתו הקטנים, ולא על ידי עבדו ושפחתו הכנענים, מפני שידן כידו; וכן יש לו לזכות להן על ידי שפחתו העברית, אף על פי שהיא קטנה, שהקטן זוכה לאחרים בדבר שהוא מדברי סופרים; ואינו צריך להודיע לבני החצר או לבני המבוי, שהרי זכה להן, וערב עליהן, שזכות הוא להן, וזכין לו לאדם שלא בפניו:

כא. אין מערבין ולא משתתפין בשבת, אלא מבעוד יום, ומערבין ערובי חצרות ושתופי מבואות בין השמשות, אף על פי שהוא ספק מן היום ספק מן הלילה; ולעולם צריך שידא הערוב או השתוף מצוי, ואפשר לאכלו כל בין השמשות; לפיכך אם נפל עליו גל, או אבד, או נשרף, או שהיה תרומה ונטמאת מבעוד יום – אינו ערוב, משחשכה – הרי זה ערוב, ואם ספק – הרי זה ערוב, שספק הערוב – כשר:

מגדל עוז

חלה שלימה שיש בה שעור שתי סעודות, ולזכות עליה, ולערב בה אפילו לאלף: שוב מצאתי לרשב״א ז״ל שהסכים כן, בנמקי ערובין שלו: או בבית שאין בו ד׳ אמות וכו׳, פרק קמא דסוכה דף ג׳: וכשמקבל הערוב מברך כו׳, עד מבית לבית, בשבת, בהלכות גדולות: ויש לקטן לגבות הפת, פרק בכל מערבין: ובית שמניחין וכו׳, פרק מי שהוציאוהו גמרא מתניתין דהיו שנים דף מ״ט: ואם היו רגילין כו׳, עד שלום, פרק המזקין דף ס׳: וכילד משתתפין כו׳, עד מרובין, פרק חלון דף פ״א: ומניחין הכל וכו׳, עד הרי זה שתוף, פרק חלון, ופרק כילד משתתפין, ופרק המתקין, ובירושלמי: אבל אם הניח כו׳, פרק כילד משתתפין: ואם הניח הכלי, עד למבוי בשבת, פרק חלון (דף ע״ט): חלקו הערוב כו׳, עד בכלי אחד מותר, פרק מי שהוציאוהו דף מ״ט: המשתתפין וכו׳, עד מכירין בפת, פרק חלון (דף פ׳): בני חבורה כו׳, עד בחצר, פרק כילד משתתפין דף פ״ב: לקח

המבוי להוציא ולהכנים מחצרות למבוי בשבת:
יח. חלקו את הערוב או את השתוף, אף על פי שהוא בבית אחד – אינו ערוב; אבל אם מלאו את הכלי מן הערוב, ונשאר ממנו מעט, והניחוהו בכלי אחר – מותר:
יט. המשתתפין במבוי – צריכין לערב בחצרות, כדי שלא ישכחו התנוקות חובת ערוב, שהרי אין התנוקות מכירין מה נעשה במבוי; לפיכך אם נשתתפו במבוי בפת – סומכין עליו, ואין צריכין לערב בחצרות, שהרי התנוקות מכירין בפת; בני חבורה שהיו מסובין, וקדש עליהם היום, פת שעל השלחן – סומכין עליה משום ערובי חצרות; ואם רצו לסמוך עליה משום שתוף – סומכין, אף על פי שהן מסובין בחצר:
כ. לקח אחד מבני החצר פת אחת, ואמר: הרי זו לכל בני החצר, או שהוא אוכל בשתי סעודות, ואמר: הרי זה לכל לכל בני המבוי, אינו צריך לגבות מכל אחד ואחד; אבל צריך לזכות להן בו על ידי אחר; ויש לו לזכות על ידי בנו

מגדל עוז

כהדדי נינהו, וכמו שכתב ר"מ ז"ל: וכבר בארנו, עד בגבולין, הכל פרק בכל מערבין (דף ל"א): כיצד מערבין וכו', עד או במהפכת, פרק חלון דף פ"א, ופרק כיצד משתתפין דף פ"ה; כתב הראב"ד ז"ל: במקומות הללו — נהגו בערובי חצרות: שגובים מעט מעט קמח מכל בית, ועושין אותו חלה אחת מצה, ומשמרים אותו כל השנה, קסברי: ככר שלם לכולהו קאמר, ובאמת אם באו לערב בפרוסות — אינו ערוב, ומסתברא דבעינן כגרוגרות לכל אחד ואחד באותה חלה, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר הבו בזה הפירושים והגירסאות, והדעות; ונתפשטו המנהגות במקומות, ואיני רואה בדברי הראב"ד ז"ל השגה, שהוצרך להגיה ר"מ ז"ל, כי הוא פסק כרבי יהושע בפרק חלון, וכן הדין בירושלמי כדבריו, אלא שאני אומר ראוי להניח כל מקום ומקום על מנהגו, שמנהג ישראל תורה היא, כל זמן שיש להם על מה שיסמוכו בהלכה, וכמו שאמרו: נהרא נהרא ופשטיה; ומנהגינו לקחת

אבל אם נתנו בבית שער, אפילו בית שער של יחיד, או באכסדרה, או במרפסת, או בית שאין בו ד' אמות על ד' אמות אינו ערוב; וכשמקבץ הערוב — מברך: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על מצות ערוב; ואומר: בערוב זה — יהיה מותר לכל בני החצר להוציא ולהכנים מבית לבית בשבת; ויש לקטן לגבות ערובי חצרות; ובית שמניחין בו ערוב — אינו צריך ליתן את הפת; ואם היו רגילין להניח בו — אין משנין אותו, מפני דרכי שלום:

יז. וכיצד משתתפין במבוי? גובה אוכל כגרוגרות מכל אחד ואחד, או פחות מכגרוגרות — אם היו מרובין, ומניח הכל בכלי אחד בחצר מחצרות המבוי, או בבית מן הבתים, ואפילו בית קטן, או אכסדרה, או מרפסת, — הרי זה שתוף; אבל אם הניחו באויר מבוי — אינו שתוף; ואם הניח הכלי בחצר — צריך להגביה הכלי מן הקרקע טפח כדי שיהיה נכר, ומברך על מצות ערוב; ואומר: בזה השתוף — יהיה מותר לכל בני

מגדל עוז

אמרת — לא ירדתי לסוף דעתו; ומה שצוה רבינו הרב לדקדק, כן הוא פרק הדר, וחשב למצוא מרגלית, משום דדייק אביי יין ויין — ראוי לערב, יין ושמן — אין ראוי לערב, וסוגיין דמהדרי לאשכוחי האי סברא, ושקלא וטריא ביש ברירה; ובעיני אין המרגלית מאירה, דהא אביי לגבי רבא הוא דבעי לאפלוגי, וקיימא לן בכולה תלמודא: אביי ורבא — הלכתא כרבא, בר מיע"ל קג"ם; ואדרבה מצאתי לי שם עזר כנגדו, דמייתי תלמודא סייעתא לרבא מהא דתניא: מערבין בחצר בפת, ואם רצו להשתתף בפת — משתתפין; מערבין בחצרות, ומשתתפין במבוי, שלא ישכח תורת ערוב מן התנוקות, דברי ר"מ; וחכ"א: או מערבין, או משתתפין, ואסיקנא: אמר רב הונא אמר רב: הלכה כר"מ כו', ועד כאן לא פליגי רבנן עליה דרבי מאיר — אלא במערבין או משתתפין, אבל בשאר מילי — מודו; והא קמן שאין מחלק במיני הערובין, אלא בין חצירות לשתוף, אבל תחומין ושתופי מבואות—

יד. אוכל שהוא מותר באכילה, אף על פי שהוא אסור לזה המערב—הרי זה מערב בו, ומשתתף בו; כיצד? משתתף הנזיר ביין, וישראל בתרומה; וכן הנודר מאוכל זה, או שנשבע שלא יאכלנו—מערב בו ומשתתף בו, שאם אינו ראוי לזה, הרי הוא ראוי לאחר:

טו. אבל דבר האסור לכל, כגון טבל, אפילו טבל של דברי סופרים, וכן מעשר ראשון שלא נטלה תרומתו כהוגן, וכן מעשר שני והקדש שלא נפדו כהלכה—אין מערבין ומשתתפין בהן; אבל מערבין ומשתתפין בדמאי, מפני שראוי לעניים; ובמעשר ראשון שנטלה תרומתו, ובמעשר שני והקדש שנפדו, אף על פי שלא נתן את החומש, שאין החומש מעכב; ומערבין במעשר שני בירושלים, מפני שהוא ראוי שם לאכילה, אבל לא בגבולין:

טז. כיצד מערבין בחצרות? גובין חלה אחת שלמה מכל בית ובית, ומניחין הכל בכלי אחד, בבית אחד מבתי החצר, אפילו בבית התבן, או בבית הבקר, או בבית האוצר;

מגדל עוז

במינן דאלו ערובי חצרות — פת שלימה בעינא, ואפילו בכאיסר סגי כרבי יהושע דמתניתין פרק חלון, ובפרק בכל מערבין בשמעתין דשעורי שארי מינין, דאיתנהו בשתוף מבוי ותחומין—גרסינן: אמר רבא: הריני כבן עזאי בשוקי טבריא, אמר ליה ההוא מרבנן: תפוחים בכמה? אמר ליה: וכי מערבין בתפוחים? ומהדר תלמודא; ולא! והתניא: כל האוכלים מצטרפין לפסול את הגויה בכחצי פרס, ובמזון ב' סעודות לערוב, דהיא משנה. גם כן בפרק ד' דמסכת מעילה, תא חזי! דמדמקשי תלמודא אהדדי, על כרחין דינם שוה בצירוף, דאם לא כן מאי מקשי! האי דינא לחוד, והאי דינא לחוד, ותלמודא כמי איבעי ליה לפרוקי הכי: התם בערובי תחומין, כי קאמינא הכא — בשתופי מבואות; ועוד: דאמתני קמייתא דפירקין — קיימא, דקתני להו בהדדי: בכל מערבין ומשתתפין: אלא ודאי יפה כתב ר"מ ז"ל, ואם רבינו הראב"ד ז"ל יש לו דרך

עוכלא תבלין; קב תמרים; קב גרוגרות; מנה דבילה; קב תפוחין; כשות — כמלא היד; פולין לחין — כמלא היד; חזין — ליטרא; והתרדין — הרי הן בכלל הירק, ומערבין בהן; עלי בצלים — אין מערבין בהן, אלא אם הבצילו, ונעשה אורך כל עלה מהן זרת, אבל פחות מכאן — אינו אוכל; וכל אלו הדברים האמורין — בלפתן הן; ולפיכך נתנו בהן שעורין אלו, וכל כיוצא בהן; וכל האוכלין מצטרפין לשעור השתוף:

יב. ליטרא האמורה בכל מקום — מלא שתי רביעיות; ועוכלא — חצי רביעית, ומנה האמורה בכל מקום מאה דינר, והדינר שש מעין, והמעה — משקל ט"ז שעורות, והסלע ד' דינרין; והרביעית — מחזקת מן המים או מן היין — משקל י"ז דינרין וחצי דינר בקרוב, נמצא הליטרא — משקל ה' ושלשים דינר; והעוכלא — משקל ט' דינרין פחות רביע:

יג. סאה האמורה בכל מקום — ששת קבין; והקב — ד' לוגין, והלוג ד' רביעיות; וכבר בארנו מדת הרביעית ומשקלה; ואלו השעורין: שאדם צריך לזכור אותן תמיד:

מגדל עוז

צריך להודיע; ואם לכתחלה הוא בא מכמה מינין, למה הקפידו עליו בסוף בב' מינין, אלא ש"מ בתחלה — אינו בא אלא ממין אחד, מיהו בסוף הקלו בה, שאם נתמעט, אפילו ממין אחר — מוסיף ומזכה, ואינו צריך להודיע, ושמעתא דבעל הבית שהיה שותף לשכניו — מוכחת להדיא דבעינן דברים שיהו חבורין זה לזה, דוק ותשכח, עד כאן לשונו: ואני אומר: לא הבנתי דבריו אלו, שהרי שתוף וערבי תחומין — שוין הם בקנין ושעור, וכן כתב ר"מ ז"ל פרק ו', ורישא פירקין נמי הכי תנן: בכל מערבין ומשתתפין, וכך שנינו פרק חלון, ופירש התם בהדיא בברייתא: בכל מערבין ערובי תחומין, ובכל משתתפין שתופי מבואות; ולא אמרו לערב בפת, אלא ערובי חצרות בלבד; אלמא שוין הן, והכי נמי משמע במתניתין דפרק כילד משתתפין, דקבעית שיעוריה דערובי תחומין להדיא מזון שתי סעודות, כשעור השתוף, וכן

פחות; אבל אם היו מרובין על זה – שעורו שתי סעודות שהן כ"ח גרוגרת, שהן כששה בצים בינוניות, – אפילו היו המשתתפין אלפים ורבבות – שתי סעודות לכולן:

י. כל אוכל שהוא נאכל כמות שהוא, כגון פת, ומיני דגן, ובשר חי, אם נשתתפו בו – שעורו מזון ב' סעודות; וכל שהוא לפתן, ודרך העם לאכול בו פתן, כגון יין מבושל, ובשר צלי, וחומץ, ומוריים, וזתים, ואמהות של בצלים – שעורו כדי לאכול בו שתי סעודות:

יא. נשתתפו ביין חי – שעורו שתי רביעיות לכולן; וכן בשכר – שתי רביעיות; בצים - שתים, ומשתתפין בהן ואפילו הן חיות; ורימונים - שתים; אתרוג – אחד; חמשה אגוזים; חמשה אפרסקים; ליטרא של ירק, בין חי, בין שלוק; ואם היה בשיל ולא בשיל – אין מערבין בו, לפי שאינו ראוי לאכילה;

מגדל עוז

כלישנא בתרא, וכפי פירוש רש"י ז"ל שקבל מרבותיו, וכיון דחזינא תלמודא דמקשה או מסייע — מסלקא לתרדין, שמעינן ודאי דתרוייהו שוין אינון, ותרויהון מקרון ירק סתם, בהך ברייתא דקתני ליטרא ירק, דאי שארא — הא מפרשן בשמיהו להדיא, ולכך כתב בסוף דבריו: והתרדין הן בכלל ירק, ומערבין בהן, נראה: שהוא מדקדק כפי מה שכתבתי: עלי בצלים וכו', עד כיוצא בזה, פרק בכל מערבין: וכל האוכלים מצטרפין לשעור השתוף, פרק ד' למעלה · כתב הראב"ד ז"ל: אני איני אומר כן, שלא אמרו כל האוכלים מצטרפים למזון שתי סעודות לערוב — אלא לערובי תחומין ששעורו בשתי סעודות, אבל שתופי מבואות — אין שעורן קצוב לשתי סעודות, אלא למרובין, אבל למעטין — כגרוגרות לכל אחד ואחד, והטעם: כי ערובי תחומין — שתי סעודות לאיש אחד, ולפיכך כל האוכלים מצטרפים, אבל שתופי מבואות שהם לאנשים הרבה, איך יצטרפו? והלא אמרו החולק את ערובו — אינו ערוב, ואיך אפשר, זה מביא יין, וזה מביא שמן, וזה מביא חומץ, ויתנם בכלי אחד? עוד אמרו: נתמעט האוכל — מוסיף מהמין הראשון, ומזכה, ואין צריך להודיע, אבל ממין אחר —

בכל מקום שאחז כל אחד לעצמו, והרי כולנו רשות אחד; ובמעשה הזה לא יבואו לטעות ולדמות — שמותר להוציא ולהכנים מרשות היחיד לרשות הרבים:

ז. הערוב שעושים בני החצר זה עם זה—הוא הנקרא ערובי חצרות, ושעושין אנשי מבוי זה עם זה, או כל בני המדינה—הוא הנקרא שתוף:

ח. אין מערבין בחצרות אלא בפת שלמה בלבד; אפילו ככר מאפה סאה, והיא פרוסה—אין מערבין בה; היתה שלמה והיא כאיסר—מערבין בה; וכשם שמערבין בפת תבואה, כך מערבין בפת אורז, ובפת עדשים, אבל לא בפת דוחן; ושתוף—בין בפת, בין בשאר אוכלים; בכל אוכל משתתפין, חוץ מן המים בפני עצמן, או מלח בפני עצמו; וכן כמהין ופטריות—אין משתתפין בהן, שאינן חשובין כאוכלים; ערב מים עם מלח—נעשה כמוריים - ומשתתפין:

ט. וכמה שעור האוכל שמשתתפין בו? כגרוגרות לכל אחד ואחד מבני המבוי, או מבני המדינה, והוא שיהיו י"ח או

מגדל עוז

הערוב שעושין, עד בשאר אוכלין, פרק חלון (דף כ"א), ופרק הדר: בכל אוכל וכו', עד ומשתתפין בו, פרק בכל מערבין דף כ"ו בראשו: וכמה שעור וכו', עד לכולן, פרק חלון (דף פ'): כל אוכל, עד אינו ראוי לאכילה; כתב הראב"ד ז"ל: לא נאמר זה, אלא בתרדין, עד כאן לשונו: ואני אומר: הלכה זאת פרק הכל מערבין נשנית כלה, ודברי ר"מ ז"ל — יש להם על מה שיסמוכו, דגרסינן התם: אמר רב המנונא: מערבין בתרדין חיין; ואקשינן: איני! והאמר ר"ח: סילקא חייא — קטיל גברא חייא! ופרקינן: ההיא בבשיל ולא בשיל; א"ד: אמר רב המנונא: אין מערבין בתרדין חיין, דאמר ר"ח סלקא חייא — קטיל גברא חייא; והדרינן לאקשויי: והא קא חזינן דאכלי אינשי! ופרקינן: התם בבשיל ולא בשיל; ופירש רש"י ז"ל, כי קאמר רב המנונא אין מערבין -- בבשיל ולא בשיל, עד כאן לשונו; והוא ז"ל פסק

שהקיפה מחיצה – אין צריכין לערב, אלא מוציאין מאהל לאהל בלא ערוב, לפי שהן כולן מעורבין, ואין אותן אהלים קבועין להן:

ד. ומפני מה תקן שלמה דבר זה? כדי שלא יטעו העם, ויאמרו: כשם שמותר להוציא מן החצרות לרחובות המדינה ושוקיה, ולהכנים מהם לחצרות, כך מותר להוציא מן המדינה לשדה, ולהכנים מן השדה למדינה, ויחשבו שהשוקים והרחובות, הואיל והן רשות לכל – הרי הן כשדות וכמדברות, ויאמרו: שהחצרות בלבד הן רשות היחיד, וידמו שאין ההוצאה מלאכה, ושמותר להוציא ולהכנים מרשות היחיד לרשות הרבים:

ה. לפיכך תקן שכל רשות היחיד שתחלק בדיורין, ויאחז כל אחד ואחד בה רשות לעצמו, וישאר ממנה מקום ברשות כולן, ויד כולן שוה בו, כגון חצר לבתים, שנחשוב אותו המקום שיד כולן שוה בו, כאלו הוא רשות לרבים, ונחשוב כל מקום ומקום שאחז כל אחד מן השכנים וחלקו לעצמו – שהוא בלבד רשות היחיד, ויהיה אסור להוציא מרשות שחלק לעצמו, לרשות שיד כולם שוה בו, כמו שאין מוציאין מרשות היחיד לרשות הרבים, אלא ישתמש כל אחד ברשות שחלק לעצמו בלבד, עד שיערבו כולן, אף על פי שהכל רשות היחיד:

ו. ומה הוא הערוב הזה? הוא שיתערבו במאכל אחד, שמניחין אותו מערב שבת, כלומר: שכולנו מעורבין, ואוכל אחד לכולנו, ואין כל אחד ממנו – חולק רשות מחברו, אלא כשם שיד כולנו שוה במקום זה שנשאר לכולנו, כך יד כולנו שוה –

מגדל עוז

שלמה דבר זה כו', עד רשות היחיד, כן נמצא בתשובה לרבינו האי גאון ז"ל, ובהלכות גדולות שחבר רב יהודאי גאון ז"ל: ומה הוא הערוב וכו', עד לרשות הרבים, פרק מי שהוציאו (דף מ"ט):

הלכות ערובין

מצות עשה אחת, והיא מדברי סופרים, ואינה מן המנין;

ובאור מצוה זו — בפרקים אלו;

פרק ראשון

א. **חצר** שיש בה שכנים הרבה, כל אחד מהם בבית לעצמו, — דין תורה הוא: שיהיו כולן מותרין לטלטל בכל החצר, ומבתים לחצר, ומהחצר לבתים, מפני שכל החצר — רשות היחיד אחת, ומותר לטלטל בכולה; וכן הדין במבוי שיש לו לחי, או קורה — שיהיו כל בני המבוי מותרים לטלטל בכולו, ומחצרות למבוי, וממבוי לחצרות, שכל המבוי רשות היחיד הוא; וכן הדין במדינה שהיא מוקפת חומה גבוה י׳ טפחים, שיש לה דלתות, וננעלות בלילה — שכולה רשות היחיד היא; זה הוא דין תורה:

ב. אבל מדברי סופרים — אסור לשכנים לטלטל ברשות היחיד שיש בה חלוקה בדיורין, עד שיערבו כל השכנים כולם מערב שבת, אחד חצר, ואחד מבוי, ואחד המדינה; והדבר זה — תקנה שלמה ובית דינו:

ג. וכן יושבי אוהלים, או סוכות, או מחנה שהקיפוה מחוצה — אין מטלטלין מאהל לאהל, עד שיערבו כולן; אבל שיירה

מגדל עוז

פרק ראשון

חצר שיש בה וכו׳, עד רשות היחיד הוא, הלכה רווחת היא: וכן הדין במדינה, עד קבועים להן, בירושלמי פרק קמא דערובין, ומקלתו פרק עושין פסין דף כ״א: ומפני מה תקן

שבת; ומקום שנהגו שלא יפליג בערב שבת כלל – אין מפליגין:

טו. השבת ועו"ז, כל אחת משתיהן – שקולה כנגד שאר כל מצות התורה; והשבת היא האות שבין הקדוש ברוך הוא ובינינו לעולם; לפיכך כל העובר על שאר המצות – הרי הוא בכלל רשעי ישראל, אבל המחלל שבת בפרהסיא – הרי הוא כעובד עבודת כוכבים ומזלות, ושניהם כגוים לכל דבריהם, לפיכך משבח הנביא ואומר: [1] אשרי אנוש יעשה זאת ובן אדם יחזיק בה שומר שבת מחללו וכו'; וכל השומר את השבת כהלכתה, ומכבדה ומענגה כפי כחו – כבר מפורש בקבלה שכרו בעולם הזה, יתר על השכר הצפון לעולם הבא, שנאמר: [2] אז תתענג על יי' והרכבתיך על במותי ארץ והאכלתיך נחלת יעקב אביך כי פי יי' דבר:

[1] ישעי' נ"ו, [2] ישעי' נ"ח

מגדל עוז

וכתבה ר"י אלפאס ז"ל בפרק כל כתבי — להשמיענו שהלכה היא: אלא כך הוא מנהג הצדיקים כו', עד מוצאי שבת, במסכת פסחים פרק אלו דברים, גמרא מתניתין דאמר ר"א: אסור לאדם שיהלך כו', עד לאורחין, פרק לולב וערבה דף מ"ד, ובכמה מקומות: אסור להתענות כו', עד רחמים, פרק קמא דשבת דף ל"ה: אין צריך וכו', עד אין מפליגין, סוף פרק קמא דשבת דף י"ט: השבת והע"ז כו', עד שומר שבת מחללו, במסכת סנהדרין בכמה מקומות, ובכמה מסכתות: וכל השומר שבת, עד סוף הפרק, פרק כל כתבי הקדש דף קי"ח:

נגמרו הלכות שבת בעזר האל;

היום רב, ויכין סעודה לשבת; שהרי אין אנשי ביתו יודעין שהיום יבא, כדי להכין לו; ואין צריך לומר אם היה מתארח אצל אחרים, שהוא מביישן, מפני שלא הכינו להן דבר הראוי לאורחין:

יב. אסור להתענות ולזעוק, ולהתחנן ולבקש רחמים בשבת, ואפילו בצרה מן הצרות שהצבור מתענין ומתריעין עליהן — אין מתענין, ולא מתריעין בשבת, ולא בימים טובים; חוץ מעיר שהקיפוה גוים, או נהר, או ספינה המטרפת בים, שמתריעין עליהן בשבת לעזרן, ומתחננים, ומבקשין עליהן רחמים:

יג. אין צרין על עיירות של גוים פחות מג׳ ימים קודם השבת, כדי שתתישב דעת אנשי המלחמה עליהן, ולא יהיו מבוהלים וטרודים בשבת; אין מפליגין בספינה פחות מג׳ ימים קודם השבת, כדי שתתישב דעתו עליו קודם השבת, ולא יצטער יותר מדאי; ולדבר מצוה — מפליג בים אפילו בערב שבת, ופוסק עמו לשבות ואינו שובת; ומצור לצידן וכיוצא בהן, אפילו לדבר הרשות — מותר להפליג בערב

מגדל עוז

שיכנס לשבת כשהוא מתאוה, עד כאן לשונו, וכדאסיק ריש ערבי פסחים; ובזה — לא הזכיר בלשונו «משתה» אלא לשון «סעודה» בלבד כלשון התלמוד דפרק קמא דשבת, דאזלא כי הא דערבי פסחים, ובפסק הראשון הזכיר «משתה» עם הסעודה, כההיא דפרק השולח שכתבתי, גם בפסק הראשון של משתה, דכתב בערב שבת סתם, כלשון ר״י דפרק השולח, ובזה כתב מן המנחה ולמעלה, כמסקנא דריש ערבי פסחים, וכרצון הראב״ד ז״ל לפרש: מסדר אדם שולחנו כו׳, עד ידו משגת, הכל פרק כל כתבי דף קי״ט: ואסור לקבוע סעודה על היין בשבת בשעת בית המדרש, זה הוא כמו שכתבתי בשתי משפחות שהיו בירושלים, דאמר רבי חייא בר אבא א״ר״י פרק השולח (דף ל״ח), גמרא מתניתן דעבד שנשבה,

ט: חייב אדם לאכול ג' סעודות בשבת, אחת ערבית, ואחת שחרית, ואחת במנחה; וצריך להזהר בג' סעודות אלו — שלא יפחות מהן כלל, ואפילו עני המפרנס מן הצדקה — סועד ג' סעודות; ואם היה חולה מרוב האכילה, או שהיה מתענה תמיד — פטור מג' סעודות; וצריך לקבוע כל סעודה משלשתן על היין, ולבצוע על שתי כברות, וכן בימים טובים:

י: אכילת בשר ושתיית יין בשבת — עונג הוא לו, והוא שהיתה ידו משגת; ואסור לקבוע סעודה על היין בשבת ובימים טובים בשעת בית המדרש; אלא כך היה מנהג הצדיקים הראשונים: מתפלל אדם בשבת שחרית ומוסף בבית הכנסת, ויבוא לביתו, ויסעד סעודה שניה, וילך לבית המדרש, יקרא וישנה עד המנחה ויתפלל מנחה, ואחר כך יקבע סעודה שלישית על היין, ויאכל וישתה עד מוצאי שבת:

יא: אסור לו לאדם שיהלך בערבי שבתות יותר משלש פרסאות מתחלת היום, כדי שיגיע לביתו, — ועוד

מגדל עוז

כבוד שבת — מודי כולהו בסעודה ומשתה דאסור, תדע: דגרסינן במטון פרק השולח גמרא מתניתין דעבד שכשבה: אמר רבי חייא ב"א אמר רבי יוחנן שתי משפחות היו בירושלים, אחת קבעה סעודתה בערב שבת, ואחת קבעה סעודתה בשבת, ושתיהן נעקרו; והא התם בערב שבת סתם קאמר, כדברי ר"מ ז"ל, ולא מן המנחה ולמעלה דוקא, ואלמלא שעברו על דברי חכמים, למה נענשו בכך? והביאה ר"י אלפאס בה' פרק כל כתבי הקדש, להשמיענו שהיא הלכה, ומה טובו אהלי אפדנו? שרומז עינינו בסדור דבריו ודקדוק לשונו, אשר סמך לזה הלכה כר"י, וכתב: מותר לאכול ולשתות עד שתחשך, עד כאן לשונו, וסמך לזה סברתו, המורה על מה שכתבתי, שכוונתי לדעתו, שכתב: ואף על פי כן מכבוד השבת — שימנע אדם מן המנחה ולמעלה מלקבוע סעודה, כדי

כבודו; חכמים הראשונים — מהם מי שהיה מפצל העצים לבשל בהן, ומהן מי שהיה מבשל, או מולח בשר, או גודל פתילות, או מדליק נרות, ומהן מי שהיה יוצא וקונה דברים שהן לצורך השבת ממאכל ומשקה, אף על פי שאין דרכו בכך; וכל המרבה בדבר זה — הרי זה משובח:

ז. אי זהו עונג? זה שאמרו חכמים שצריך לתקן תבשיל שמן ביותר, ומשקה מבושם לשבת, הכל לפי ממונו של אדם; וכל המרבה בהוצאת שבת, ובתקון מאכלים רבים וטובים — הרי זה משובח; ואם אין ידו משגת, אפילו לא עשה אלא שלק וכיוצא בו — משום כבוד שבת — הרי זה עונג שבת; ואינו חייב להצר לעצמו ולשאול מאחרים, כדי להרבות במאכל בשבת; אמרו חכמים הראשונים: עשה שבתך חול ואל תצטרך לבריות:

ח. מי שהיה ענוג ועשיר, והרי כל ימיו כשבת — צריך לשנות מאכל שבת ממאכל החול; ואם אי אפשר לשנות — משנה זמן האכילה; אם היה רגיל להקדים — מאחר, ואם היה רגיל לאחר — מקדים:

מגדל עוז

תבות נפש; ועוד: דהא תניא בריש פרק ערבי פסחים: לא יאכל אדם בערבי שבתות, וערבי ימים טובים — מן המנחה ולמעלה, כדי שיכנס בשבת כשהוא תאב, דברי ר"י; רבי יוסי אומר: אוכל והולך עד שתחשך; והגע עצמך! רבינו הראב"ד ז"ל — כמאן סבירא ליה בהא? אי כרבי יוסי, למה הוא אוסר מן המנחה דוקא? דהא אפילו עד שתחשך קא שרי רבי יוסי! ואי כר"י למה לי סעודה ומשתה דוקא? אפילו אכילה פורתא קא אסר ר"י, דהא לא יאכל קתני, דמשמע לא יאכל כלל וכו'! וכי תימא דהאי ברייתא משבשתא היא, הא אסיקנא ריש ערבי פסחים: דמתרצתה היא, ורב פנחס בריה דרב אידי קבלה; אלא ודאי שמע מינה: דבסעודה ומשתה כולהו אסרי, דהא קמן, דמודה רבי יוסי בערב הפסח משום חיובא דמצה, ואפילו באכילה מועטת, ומכל מקום משום

ג. ומכבוד השבת: שילבש כסות נקיה, ולא יהיה מלבוש החול כמלבוש השבת; ואם אין לו להחליף — משלשל טליתו, כדי שלא יהא מלבושו כמלבוש החול; ועזרא תקן שיהיו העם מכבסים בחמישי, מפני כבוד השבת:

ד. אסור לקבוע סעודה ומשתה בערב שבת, מפני כבוד השבת; ומותר לאכול ולשתות עד שתחשך; ואף על פי כן מכבוד השבת — שימנע אדם מן המנחה ולמעלה מלקבוע סעודה, כדי שיכנס לשבת כשהוא מתאוה לאכול:

ה. מסדר אדם שולחנו בערב שבת, ואף על פי שאינו צריך אלא לכזית; וכן מסדר שולחנו במוצאי שבת, ואף על פי שאינו צריך אלא לכזית, כדי לכבדו בכניסתו וביציאתו; וצריך לתקן ביתו מבעוד יום, מפני כבוד השבת; ויהיה נר דלוק, ושולחן ערוך לאכול, ומטה מוצעת, שכל אלו — לכבוד שבת הן:

ו. אף על פי שהיה אדם חשוב ביותר, ואין דרכו ליקח דברים מן השוק, ולא להתעסק במלאכות שבבית, — חייב לעשות דברים שהן לצורך השבת בגופו, שזה הוא

מגדל עוז

ערבי פסחים (דף ק"ה), ופרק השולח בגיטין (דף ל"ח): כתב הראב"ד ז"ל: דוקא שאסור לקבוע — מן המנחה ולמעלה, עד כאן לשונו: ואני אומר: איני מגיע לסוף דעתו, דאי דוקא לקבוע מן המנחה ולמעלה, מאי אריא בע"ש? אפילו בחול נמי! ותו: מאי אריא סעודה ומשתה, דהיינו סעודה גדולה? אפילו סעודה קטנה נמי, כדתנן פרק קמא דשבת: לא ישב אדם לפני הספר סמוך למנחה, עד שיתפלל, ולא יכנס כו', עד ולא לאכול, ואסיקנא: אפילו סמוך למנחה גדולה, ואפילו בסעודה קטנה, דילמא אתי לאימשוכי! וכי תימא דמיירי בשהתפלל, כמו שהסכימו רבותינו בעלי התוספת ז"ל ריש פרק ערבי פסחים, מכל מקום שמעינן מינה: דממשיך אחר סעודתו ואפילו היא קטנה, ואתי לאימנועי מאכילת עונג שבת, דהא קא שבע, וכתיב: נפש שבעה

כט. ולמה מברכין על הבשמים במוצאי שבת? מפני שהנפש דואבת ליציאת שבת – משמחין אותה, ומישבין אותה בריח טוב:

פרק שלשים

א. **ארבעה** דברים נאמרו בשבת: שנים מן התורה, ושנים מדברי סופרים, והן מפורשין על ידי הנביאים; שבתורה – זכור, ושמור; ושנתפרשו על ידי הנביאים – כבוד, ועונג, שנאמר: [י] וקראת לשבת עונג ולקדוש יי' מכובד:

ב. איזהו כבוד? זה שאמרו חכמים: שמצוה על אדם לרחוץ פניו ידיו ורגליו בחמין בערב שבת, מפני כבוד השבת; ומתעטף בציצת, ויושב בכובד ראש, מיחל להקבלת פני השבת, כמו שהוא יוצא לקראת המלך; והחכמים הראשונים היו מקבצין תלמידיהן בערב שבת, ומתעטפים, ואומרים: בואו ונצא לקראת שבת המלך:

[י] ישעי' נ"ח

מגדל עוז

ברכות (דף כ"ג) פרק אלו דברים: אור שהוקדם כו', עד סוף הפרק, פרק ערבי פסחים (דף ק"ג):

פרק שלשים

ארבעה דברים וכו', עד מכובד, זה בכמה מקומות בתלמוד, זכור ושמור בדבור אחד נאמרו, מה שאין הפה יכול לדבר, ואין האוזן יכולה לשמוע: איזהו כבוד כו', עד מפני כבוד השבת, פרק במה מדליקין (דף כ"ה): ומתעטף כו', עד שבת המלך, פרק כל כתבי (דף קי"ט): ומכבוד השבת, עד כבוד השבת, פרק כל כתבי, ופרק אלו קשרים דף קי"ג, ובירושלמי פרק מרובה דף פ"ו: אסור לקבוע סעודה וכו', פרק

כז. אור שהודלק בשבת לחולה ולחיה — מברכין עליו במוצאי שבת; אור שהוקדח מן העצים ומן האבנים — מברכין עליו במוצאי שבת, שהיא היתה תחלת ברייתו בידי אדם; אבל אין מברכין עליו במוצאי יום כפור, שאין מברכין במוצאי יום הכפורים אלא על אור ששבת, אף על פי שהודלק לחולה או לחיה ביום הכפורים — מברכין עליו, שהרי שבת מעבירה:

כח. יום טוב שחל להיות באמצע שבת — אומר בהבדלה: המבדיל בין קדש לחול, ובין אור לחושך, ובין ישראל לעמים, ובין יום השביעי לששת ימי המעשה, כדרך שאומר במוצאי שבת, שסדר ההבדלות הוא מונה; ואין צריך לברך לא על הבשמים, ולא על הנר; וכן אין צריך לברך על הבשמים במוצאי יום הכפורים:

מגדל עוז

אין מקדשין וכו', פרק המוכר פירות (דף צ"ז): לפיכך אם נתערב, עד שאין מקדשין אחד מהם; כתב הראב"ד אמת הוא זה, וכן מפרש בירושלמי שמקדשין ביין קונדיטון, עד כאן לשונו: ואני אומר: זו אינו השגה, אלא סברות הן; וכבר כתבן ר"י אלפאס ז"ל בהלכות ערבי פסחים: וכן שמרים, עד ומקדשין עליו, פרק המוכר פירות: כלי שהוא מלא וכו', עד שהוא כשיורי כוסות; כתב הראב"ד ז"ל: ודוקא מן הכוס עצמו: עד כאן לשונו; ואני אומר: הנפש היפה לא תקפיד כאיסטניס, וכן משמע בעובדי דפרק ערבי פסחים, דאיכא מאן דקפיד טפי מחבריה, ובירושלמי: רבי מנא טעים כסא, ומתקין ליה: יין שריחו ריח כו', עד בשעתו, פרק המוכר פירות, ופרק בתרא דע"ז: מדינה שרוב יינה שכר כו', עד בתחלת הפסח, פרק ערבי פסחים: סדר הבדלה וכו', עד מברכין עליו, במסכת ברכות פרק אלו דברים (דף נ"ג), ובירושלמי: ואבוקה להבדלה מצוה מן המובחר, פרק ערבי פסחים (דף ק"ג): ואין מחזרין כו', עד במוצאי שבת, במסכת

כה. אין מברכין על הנר עד שיאותו לאורו, כדי שיכיר בין מטבע מדינה זו למטבע מדינה אחרת. ואין מברכין על הנר של גוים, שסתם מסיבתן – לעכו"ם, ואין מברכין – לא על הנר של עכו"ם, ולא על הנר של מתים:

כו. ישראל שהדליק מגוי, או גוי מישראל – מברכין עליו; גוי מגוי – אין מברכין עליו; היה מהלך חוץ לכרך, וראה אור, אם רוב אנשי הכרך גוים – אינו מברך, ואם רוב ישראל – מברך; אור של כבשן, ושל תנור, ושל כירים – לכתחלה לא יברך עליו; הגחלים, אם כשיכנים קיסם ביניהן דולק מאליו – מברכין עליהן; אור של בית המדרש, אם יש שם אדם חשוב שמדליקין בשבילו – מברכין עליו; של בית הכנסת, אם יש שם חזן שהוא דר שם – מברכין עליו; ואבוקה להבדלה – מצוה מן המובחר; ואין מחזירין על האור, כדרך שמחזירין על כל המצות, אלא אם יש לו – מברכין עליו:

מגדל עוז

ויקדש על כוס וכו', זה הוא כתירוץ התלמוד בשמעתין דיקנה"ז: ברכת המזון וקדוש היום — תרי מילי נינהו, כלומר: שאפילו בקדושת היום, שגם בברכה זו — מזכירין של שבת, כדאיתא בתוספתא, והקדוש מדאורייתא ידוע הוא, ואף על גב דהבדלה נמי דאורייתא, מכל מקום עפילה היא לקדוש היום, וברכת המזון אינו בא להזכיר מקדושת היום כלום, ושבת אינה קובעת להבדלה, אלא לקדוש בלבד, שהוא תמור, כמו שכתבתי בתחלת הפרק הזה, ולא בא ר"מ ז"ל להוציא מן הכלל הזה הבדלה — שלא תהיה מן התורה ח"ו, אלא להוציא שאר קדושין וברכות הנעשים חבילות חבילות על כוס אחד, כגון ז' ברכות של חופה, וכיוצא בהן, שהיה בזמנו חולק להצריך בורא פרי הגפן – כוס בפני עצמן, ולשלש ברכות כוס בפני עצמן, והוא אין דעתו בכך, הואיל והן מדרבנן; וכן הורה רבינו משולם ז"ל, וכן עמא דבר, וכד"ן, וכן הסכימו רבותינו בעלי התוספות ז"ל מטעמים אחרים:

כא. בלילי יום טוב – מקדש על היין כבשבת; ואם אין לו יין, או שהיה מתאוה לפת, – מקדש על הפת; וכן ביום טוב – מקדש קדושא רבא, כדרך שמקדש בשבת:

כב. כיצד מברכין בלילי יום טוב שחל להיות באחד בשבת? בתחלה מברך; על הגפן; ואחר כך מקדש; קדוש יום טוב, ואחר כך מברך על הנר; ואחר כך מבדיל, וחותם בהבדלה: המבדיל בין קדש לקדש, ואחר כך מברך שהחיינו:

כג. כל לילי יום טוב ובליל יום הכפורים אומרים שהחיינו; ובשביעי של פסח – אין מברכין שהחיינו, מפני שאינו רגל בפני עצמו, וכבר בירך על הזמן בתחלת הפסח:

כד. סדר הבדלה במוצאי שבת – מברך על היין, ואחר כך על הבשמים, ואחר כך על הנר; וכיצד מברך על הנר? בורא מאורי האש, ואחר כך מבדיל:

מגדל עוז

נטילה, ואכילה, ותרוייהו לריעותא, ואין צריך לומר לפי דעתינו שהוכחנו: דכבוד יום עדיף — שאין לטעום אפילו מים מלפני הקדוש, ויעמדו דברי ר"מ ז"ל על מכונם: וגם קדוש זה לא יהא וכו', פרק ערבי פסחים, דשמואל הוה מקדש כי הוה נחית מאגרא לארעא, וכן כתבו הגאונים ז"ל: מי שהיה אוכל בערב שבת כו', עד ברכת המזון, פרק ערבי פסחים (דף ק"ה): היה אוכל בשבת ויצא וכו', פרק ערבי פסחים; כתב הראב"ד ז"ל: והוא שאין לו אלא אותו הכוס, עד כאן לשונו; ואני אומר: כבר נדחה אותו תירוץ בשמעתין דיקנה"ז, והדר מייתי תלמודא, לתרץ: אלא קדושה ואבדלתא חדא מילתא היא, כלומר: ואין בכך משום חבילות, וממילא נמי כך ברכת המזון והבדלה; וכן כתב ר"י אלפאס ז"ל דברכת המזון והבדלה — חדא מילתא היא, ולאו שתי קדושות נינהו, ולכך אינו דומה לקדוש וברכת המזון, כמו שאכתוב בסמוך בס"ד: ואם היה בתוך השתיה פוסק וכו', עד

זכר ליציאת מצרים, כי בנו בחרת, ואותנו קדשת מכל העמים, ומועדי קדשיך — בשמחה ובששון הנחלתנו, ברוך אתה יי׳! מקדש ישראל והזמנים; ואם חל בשבת — מזכיר שבת, וחותם כדרך שחותם בתפלה: מקדש השבת וישראל והזמנים:

בראש השנה

כ. אומר: ותתן לנו יי׳ אלהינו באהבה — את יום טוב מקרא קדש הזה, זכרון תרועה, מקרא קדש — באהבה, זכר ליציאת מצרים, כי בנו בחרת, ואותנו קדשת מכל העמים, ודברך אמת וקיים לעד, ברוך אתה יי׳ מלך על כל הארץ, מקדש ישראל ויום הזכרון; ואם חל להיות בשבת — חותם: מקדש השבת וישראל ויום הזכרון, כדרך שחותם בתפלה:

מגדל עוז

דוקא בקדוש הלילה, ולא בקדוש היום, מכל מקום לימא לן מר! כי בעי לקדושי אריפתא, ותחשב המוציא במקום ברכת היין, ויאכל, כהשגת הראב"ד ז"ל — מי לא בעי נטילת ידים תחלה? והא אסיקנא: דאם נטל ידיו — לא יקדש! ואין לחלק בין מי שנטל ידיו לקדש על היין, למי שנטל ידיו לקדש על הפת; ואף על גב דאמרינן: דרב — זימנין דחביבא ליה ריפתא — מקדש אריפתא, וכפירוש רשב"ם ז"ל, דהתם הוא דוקא דמשום חביבותא דפת — שכח ונטל ידיו, כמי שמסרהב לאכול מתוך תאותו, וממהר ליטול, ולכך אמרו שמקדש על הפת, ולא על היין, וגם ר"מ ז"ל מודה בזה, וכן כתב בזה הפרק עצמו; ויש לנו טעם גדול בדבר, שלא לבייש את הפת, כמו שאמרו: פורס מפה, שלא לבייש את הפת, ומקדש על היין, ואף על פי שיש טעמים אחרים, זה טעם נכבד וחשוב, דהרי הוא קודם בפסוק — הוא קודם לברכה, אבל היכא דליכא חביבותא, ולא שכחה — לא שבקינן זכירה על היין שתקנו חכמים ז"ל, ואסמכוה אקרא — ומקדשין אריפתא; וכל שכן דלא אורינן למיכל מקמי קדושא, דאיכא תרתי—

הבשן; וכן יין חדש מגתו, — מקדשין עליו; וסוחט אדם אשכול של ענבים, ומקדש עליו בשעתו; מדינה שרוב יינה שכר, אף על פי שהוא פסול לקדוש — מותר להבדיל עליו, הואיל והוא חמר המדינה:

יח. כשם שמקדשין בלילי שבת, ומבדילין במוצאי שבת, כך מקדשין בלילי ימים טובים, ומבדילין במוצאיהן, ובמוצאי יום הכפורים; שכולן שבתות יי' הן; ומבדילין במוצאי ימים טובים לחולו של מועד, ובמוצאי שבת ליום טוב, אבל אין מבדילים במוצאי יום טוב לשבת:

נוסח קדוש יום טוב

יט. ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם: אשר בחר בנו מכל עם, ורוממנו מכל לשון, בחר בנו ויגדלנו, רצה בנו ויפארנו, ותתן לנו ה' אלהינו באהבה — מועדים לשמחה, חגים וזמנים לששון, את יום טוב מקרא קודש הזה, את יום חג המצות, או חג השבועות, או חג הסוכות, זמן חירותינו, או זמן מתן תורתינו, או זמן שמחתינו, באהבה,

מגדל עוז

ביום מנין? תלמוד לומר את יום, ואיכפל ליה הנא לאתר למישאל: ביום מאי מברך? אלמא קדוש יום — עדיף, מדחאיש ליה, ומדכר ליה להדיא; ואי משום דאמרינן עקר קדושה בלילה הוא, היינו משום דהיא כניסת היום, כדאיתא התם להדיא: חביבה מצוה בשעתה, ולאו משום דלילה עיקר טפי, דאדרבה כבוד יום עדיף, וקדוש עיקר, והבדלה טפילה לו, כדכתיבנא לעיל, ומהשתא אתמהא! יניקא בארעא וגיורא בשמי שמיא? הא אסיקנא התם: דאמימר כי אקלע לאתרייהו דמר ינוקא ומר קשישא, משום חלא הוה ליה חמרא לאבדולי — בת טוות, כלומר: לן בתענית, ולא טעם אפילו מים, וכל שכן קודם קדוש; ואפילו לדברי המפרשים כי בת טוות — מומחא היא, שרצה להחמיר על עצמו, מכל מקום ראוי להחמיר; ואף לדברי הראב"ד ז"ל שיעמיד כל אלה

בכל המערב; ויש מי שמתיר לקדש עליו, ואומר: לא נאמר היין הראוי לנסך על גבי המזבח – אלא להוציא יין שריחו רע, או מגולה, או מבושל, – שאין מקדשין על אחד מהן:

טו. יין שטעמו טעם חומץ, אף על פי שריחו ריח יין — אין מקדשין עליו; וכן שמרים שנתן עליהן מים, אף על פי שיש בהן טעם יין – אין מקדשין עליהן; במה דברים אמורים: כשנתן על השמרים ג' מים, והוציא פחות מד'; אבל אם הוציא ד', – הרי זה יין מזוג, ומקדשין עליו:

טז. כלי שהיה מלא יין, אפילו מחזיק כמה רביעיות, אם שתה ממנו מעט – הרי זה פגמו ונפסל, ואין מקדשין על השאר, מפני שהוא כשיורי כוסות:

יז. יין שריחו ריח החומץ, וטעמו טעם יין, – מקדשין עליו; וכן יין מזוג, וכן יין צמוקים, – מקדשין עליו, והוא שיהיו צמוקים שיש בהן לחלוחית, שאם ידרוך אותן – יצא מהן

מגדל עוז

תלמוד לומר: את יום, — אסמכתא היא, דעקר קדושא בליליא כתיב, מדכתיב את יום, ולא כתיב ביום, אי נמי דאי לא קדיש בליליא קאמר, עד כאן לשונו: ואני אומר: יהא רעוא דכל כי הני מילי מעלייתא — לימרון מן שמאי, ואי משמא דנפשיה קאמר, היה כותב «נראה לי» או לשון — מברר דעתי מקבלתו כמנהגו הטוב, אלא ודאי קבלה היתה בידו, ותלמודו ערוך מפי רבותינו, וגם אנחנו כך קבלנו מפי רבותינו בעלי התוספות ז"ל, וכן כתב רשב"ם שקבל מפי רש"י ז"ל, והפריז על מדותיו, שאפילו מים לא יטעום עד שיקדש, דהא סתם טעימא קאמר, ועד כאן לא אסיקנא פרק ערבי פסחים — דלא קפדינא אמיא, אלא באבדלתא, אבל בקדושא, אפילו אמיא קפדינן; וכן הסכימו הגאונים מדאסיקנא: שאני עיולי יומא מאפוקי יומא; וכבר הוכחתי אני — שהקדוש עיקר, וההבדלה — טפלה לו, וכבוד יום עדיף; ועוד דהא בההיא שמעתא דזכרהו על היין בכניסתו — גרסינן מיד: אין לי אלא בלילה,

יב. מי שהיה אוכל בערב שבת, וקדש עליו היום, והוא בתוך הסעודה – פורס מפה על השולחן, ומקדש, וגומר סעודתו; ואחר כך מברך ברכת המזון; היה אוכל בשבת, ויצא השבת והוא בתוך סעודתו – גומר סעודתו, ונוטל ידיו ומברך ברכת המזון על הכוס, ואחר כך מבדיל עליו; ואם היה בתוך השתיה – פוסק ומבדיל, ואחר כך חוזר לשתייתו:

יג. היה אוכל, וגמר אכילתו עם הכנסת שבת–מברך ברכת המזון תחלה, ואחר כך מקדש על כוס שני; ולא יברך ויקדש על כוס אחד, שאין עושין שתי מצות בכוס אחד, שמצות קדוש ומצות ברכת המזון – שתי מצות של תורה הן:

יד. אין מקדשין אלא על היין הראוי לנסך על גבי המזבח; לפיכך אם נתערב בו דבש, או שאור, אפילו כטיפת החרדל בחבית גדולה – אין מקדשין עליו, כך אנו מורין

מגדל עוז

וצריך לומר שדעתו — כדעת רבותינו בעלי התוספות, שפסקו: המברך — צריך שיטעום, כדאיתא בברכות; וגם שתיה אינה מעכבת, כדמשמע בפרק בכל מערבין, בפשיטותא דתלמודא: דליטעמיה ינוקא, ומיהו ר"י אלפאס ז"ל הביא בהלכות פרק חלון, גמרא מתניתין כיצד משתתפין — הא דאמר רבא דאמרי סבי דפומבדיתא: המקדש אם טעם מלא לוגמיו — יצא, ואם לאו — לא יצא, מכלל דהלכתא הוא, ובעל המאור לא השיגו בזה: ואחר כך נוטל ידיו, עד יטול ידיו ויסעוד, הכל פרק ערבי פסחים: אסור לו לאדם שיטעום כלום קודם שיקדש; כתב הראב"ד ז"ל: בחיי ראשי! אם מסברא אמרה — לא סבר מימיו סברא פחותה מזו, ולפי שקראוהו קדושא רבא — יצא לו, ואינו כלום, שכבר נתקדש היום בכניסתו על היין, קודם שיטעום, ואילו בא לקדש על הפת, מי לא מקדש? ותחשב המוציא במקום ברכת היין ויאכל, וכשדרשו: אין לי אלא בלילה, ביום מנין?

ט. היה מתאוה לפת יתר מן היין, או שלא היה לו יין, — הרי זה נוטל ידיו תחלה, ומברך המוציא, ומקדש, ואחר כך בוצע ואוכל; ואין מבדילין על הפת, אלא על הכוס:

י. מי שנתכוון לקדש על היין בלילי שבת, ושכח ונטל ידיו קודם שיקדש, — הרי זה מקדש על הפת, ואינו מקדש על היין אחר שנטל ידיו לסעודה; ומצוה לברך על היין ביום השבת — קודם שיסעוד סעודה שניה; וזה הוא הנקרא קדושא רבא, מברך: בורא פרי הגפן בלבד, ושותה ואחר כך יטול ידיו ויסעוד; ואסור לו לאדם שיטעום כלום קודם שיקדש; וגם קדוש זה לא יהיה אלא במקום סעודה:

יא. יש לו לאדם לקדש על הכוס ערב שבת מבעוד יום, אף על פי שלא נכנסה השבת; וכן מבדיל על הכוס מבעוד יום, אף על פי שעדין היא שבת, שמצות זכירה לאמרה — בין בשעת כניסתו ויציאתו, בין קודם לשעה זו כמעט:

מגדל עוז

הקדוש כו', עד ומבדיל אחר שאוכל, פרק ערבי פסחים: מד"ם לקדש על היין, ולהבדיל על היין, פרק ערבי פסחים, ובכמה מקומות, ובהדיא אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן: אנשי כנסת הגדולה תקנו להם לישראל קדושין והבדלות, כלומר: נוסח הברכות וקביעות מקום זכירתן, בין בתפלה, בין בברכת המזון, וגמר דבריו: בתחלה קבעום בתפילה, העשירו קבעום על הכוס, וכן כתב ר"מ ז"ל מקוצי, וכן כתב הרמב"ן ז"ל בפירוש בפרשת יתרו, בפסוק זכור: ואף על פי שהבדיל כו', עד על הכוס, פרק שואל, ופרק אין עומדין; ומברך על היין תחלה, ואחר כך מקדש, מס' ברכות פרק אלו דברים: ואינו נוטל ידיו, עד שיקדש, פרק ערבי פסחים: כיצד הוא עושה כו', עד בתחלה סוף פרק ג' שאכלו, ופרק כל כתבי הקדש: ואחר כך מברך על היין וכו', פרק אלו דברים במסכת ברכות: ושותה מלא לוגמיו כו', רואה אני שלא פירש: אם לא שתה — אם יצא? אם לאו?

שיבדיל ויאמר בין קודש לחול – מותר לו לעשות מלאכה, אף על פי שלא הבדיל על הכוס; ומברך על היין תחלה, ואחר כך מקדש; ואינו נוטל את ידיו עד שיקדש:

ז. כיצד הוא עושה? לוקח כוס שהוא מחזיק רביעית, או יתר, ומדיחו מבפנים, ושוטפו מבחוץ, וממלאהו יין, ואוחזו בימינו, ומגביהו מן הקרקע טפח או יתר, ולא יסייע בשמאל, ומברך: על הגפן, ואחר כך מקדש: ומנהג פשוט בכל ישראל: לקרות בתחלה פרשת ויכלו, ואחר כך מברך על היין, ואחר כך מקדש; ושותה מלא לוגמיו, ומשקה לכל בני חבורה, ואחר כך נוטל ידיו ומברך המוציא, ואוכל:

ח. אין קדוש אלא במקום סעודה; כיצד? לא יקדש בבית זה, ויאכל בבית אחר; אבל אם קדש בזוית זו – אוכל בזוית שניה: ולמה מקדשין בבית הכנסת? מפני האורחין שאוכלין ושותין שם:

מגדל עוז

אסיקנא: דכבוד יום — עדיף מכבוד לילה, תדע דהא מאן דלית ליה אלא כוס אחד, אמרינן דלשבקי עד למחר — אי לא משום טעמא דחביבה מצוה בשעתה, וכן פסק ר״י בר״י ן׳ מיגא״ש ז״ל; ועוד: דסתם תלמודא בעי למימר אליבא דרב הונא: טעם — לא יקדש, טעם - יבדיל, וכן מבעי ליה למימר דמבדיל אשכרא, ולא מקדש אלא אחמרא, אף על גב דלא קיימן לפום הלכתא, ריהטא דשמעתא — הכי אזלא, ובהדיא אמרינן התם: מפסיקין לקדוש, ואין מפסיקין להבדלה, והכין נמי אסיקנא - הא דאמר רב עמרם אמר רב: שבת — קובעת לקדוש, ואינה קובעת להבדלה, למדנו כי הקדוש עיקר, והבדלה — טפלה לו, כל שומר שבת מחללו, ואף כי שניהם מן התורה, בזכירה ובשמירה הדברים אמורים, אך הכוס מדברי סופרים, כמו שיתבאר, והאבן גדולה על פי הבאר, והנה יגעתי ומצאתי לר״מ ז״ל פרק ז׳ הלכות נזירות, הדין מבואר בשמעתא קמייתא דמסכת נזיר: עיקר

לעמים, ובין יום השביעי לששת ימי המעשה, ברוך אתה יי׳ המבדיל בין קדש לחול:

ד. עיקר הקדוש בלילה; אם לא קדש בלילה, בין בשוגג בין במזיד — מקדש והולך כל היום כולו; ואם לא הבדיל בלילה — מבדיל למחר, ומבדיל והולך עד סוף יום שלישי; אבל אינו מברך על האור — אלא בליל מוצאי שבת בלבד:

ה. אסור לאדם לאכול או לשתות יין משקדש היום, עד שיקדש; וכן משיצא היום — אסור לו להתחיל לאכול ולשתות, ולעשות מלאכה, או לטעום כלום, עד שיבדיל; ולשתות מים — מותר; שכח או עבר ואכל ושתה קודם שיקדש, או קודם שיבדיל, — הרי זה מקדש ומבדיל אחר שאכל:

ו. מדברי סופרים: לקדש על היין, ולהבדיל על היין; ואף על פי שהבדיל בתפלה — צריך להבדיל על כוס; ומאחר

מגדל עוז

ובפרק מי שמתו: זכור ושמור״-כל שישנו בזכירה-ישנו בשמירה, והני נשי, הואיל ואיתנהו בשמירה-איתנהו בזכירה, עד כאן; הנה עשו שמור—לאו, כדקיימא לן: כל השמר פן ואל—אינו אלא לא תעשה; עוד רמזו ז״ל במדרש, זכירה—ביום, ושמירה—בלילה, וכפשטה—זה שמוסיפין מחול על הקדש, וסודו ידוע למקובלים בסתרי התורה, ולהם ארמוז גם אני, ואומר: זכירה—בקדוש, ושמירה—בהבדלה, בלאו הבא מכלל עשה, ואף על פי ששניהם מן התורה, הקדוש עיקר, והבדלה טפלה לו, כתשלומין דראשון; ומה נכבד רמוז בגלותם התם בשמעתין דיקנה״ז: קדושא ואבדלתא—חדא מילתא היא, וכן באמרו דקדוש כניסתו — דומה למלך שנכנס למדינה כו׳, כלשונם פרק כל כתבי הקדש: שבת כלה, שבת מלכה, והבדלה במוצאי שבת— דומה לאפרכוס שיוצא כו׳ והמשכיל ידום; ופשוטו נראה כן פרק ערבי פסחים בשמעתא דזכרהו על היין בכניסתו, בשמעתא

פרק תשעה ועשרים

א. מצות עשה מן התורה: לקדש את יום השבת בדברים, שנאמר: [1] זכור את יום השבת לקדשו; כלומר: זכרהו זכירת שבח וקדוש; וצריך לזכרהו בכניסתו וביציאתו, בכניסתו — בקידוש היום, וביציאתו — בהבדלה:

ב. וזהו נוסח קדוש היום: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו ורצה בנו, ושבת קדשו באהבה וברצון הנחילנו, זכרון למעשה בראשית, תחלה למקראי קדש זכר ליציאת מצרים; כי בנו בחרת, ואותנו קדשת מכל העמים, ושבת קדשיך — באהבה וברצון הנחלתנו, ברוך אתה יי' מקדש השבת:

ג. וזה נוסח ההבדלה: ברוך אתה יי' אלהינו מלך העולם המבדיל בין קדש לחול, ובין אור לחושך, בין ישראל

[1] שמות ך.

מגדל עוז

פרק תשעה ועשרים

מצות עשה וכו', עד שבח וקדוש, פרק ערבי פסחים (דף ק"ו) מפורש להדיא: וצריך לזכרו, עד בהבדלה, פרק ערבי פסחים, וברכות, ובמכלתא אמרו: זכור את יום השבת לקדשו" — בברכה; עוד מצאתי לו ראיה, ריש מסכת נזיר, דמתמה דתלמודא להדיא: אילימא קדושא ואבדלתא? והרי מושבע ועומד מהר סיני הוא! וכן כתב הר"מ ז"ל מקוצי, אלא שפירשו כר"ת ז"ל, ועוד כתב סמך להוכיח על הבדלה, שהיא מן התורה כמו הקדוש — כמו שכתבתי לפנינו בסמוך, ועוד ראיתי אני כי אמרו ז"ל בפירוש: זכור ושמור בדבור אחד נאמרו, ולשון זכור — היא מצות עשה, — זכרהו בכניסתו שמקדשין אותו בדברים, ברמזם ז"ל שבת כלה, ולשון שמור שייך ביציאתו, שלא ינהג בקדושת קדש — מנהג חול, עד שיבדילנו, ויקבענו ויושיבנו על כנו; ובפרק קמא דשבועות,

ומדד, רבה בתחום מהן ומעט בתחום — שומעין לו בתחום שרבה; וכן אם באו שנים מומחין, ומדדו התחום, אחד רבה, ואחד מעט — שומעין למרבה; ובלבד שלא ירבה יתר ממדת אלכסונה של עיר:

יח. כיצד? בעת שירבה זה — נאמר: שמא הראשון, מקרן אלכסון של עיר מדד האלפים, ולפיכך מעט מדתו, ונמצא צלע התחום בינו ובין המדינה — פחות מאלפים, וזה האחרון מדד אלפים מצלע המדינה, ואין מחזיקין על הראשון שטעה ביותר על זה; לפיכך אם רבה זה האחרון — יתר על הראשון, אפילו בחמשה מאות ושמונים אמה בקרוב — שומעין לו, ביותר על זה — אין שומעין לו:

יט. אפילו עבד, אפילו שפחה — נאמנין לומר: עד כאן תחום השבת; ונאמן הגדול לומר: זכור אני, שעד כאן היינו באים בשבת, כשהייתי קטן, וסומכין על עדותו בדבר זה; שלא אמרו חכמים בדבר להחמיר, אלא להקל, מפני ששעור אלפים אמה — מדברי־דם.

מגדל עוז

בריבועא — אמתא ותרי חומשי באלכסונא, והחומשין האלו עולין: חמש מאות וע' וב' אמה, ועתה ראה! כי כשתתן תקע"ב תוספת אלכסון הריבוע על האלף ותק"ח שהיו בידך — ממדת שטח העיר, נשארת במהלך שבת — תקע"ב אמות מחמת זה האלכסון, והם הם הפק"פ אשר כתב ר"מ ז"ל ואפשר שטעה הממעיט, והחסיר, מפני שלא מדד מאלכסון הריבוע, אלא מן העיגול, והעדיף אותן המרבה שהיה פקח, ומדד מן האלכסון כפי ההלכה, והשמנה שהוסיף ר"מ ז"ל על פירש"י ז"ל — הם דקדוקי המשהויין, שעולה האלכסון יותר מתרי חומשי על ריבוע האמה, ורבותינו ז"ל לא הקפידו בזה, לפי שהוא דבר מועט ביותר, ואין כל אדם יכול לעמוד עליו, אך ר"מ ז"ל מאחר שנתחכם בחכמת התשבורת — עמד וצרף כל אותן המשהויין לחשבון ח' אמות אלו, הנה זאת הקרנות כן היא: אפילו עבד ושפחה כו', עד סוף הפרק, פרק כילד מערבין (דף כ"ח):

טו. הגיע להר, אם היה הר מתלקט ממנו - גבוה עשרה טפחים באורך ה' אמות - מבליעו, וחוזר למדתו; ואם היה גבוה הרבה עד שיתלקט ממנו י' טפחים מתוך משך ד' אמות – אומדו והולך לו; ואם אינו יכול להבליעו, כגון שהיה רחבו יותר מנ' – מקדרו מעט מעט, וזה הוא שאמרו: מקדרין בהרים:

טז. כיצד מקדרין בהרים או בגיאיות שאינו יכול להבליען? אוחזין שנים חבל של ד' אמות, העליון אוחז קצתו מכנגד מרגלותיו, והתחתון אוחז בקצה השני כנגד לבו, וחוזר העליון לעמוד במקום התחתון, והתחתון יורד ומרחיק ממנו מדת החבל, וכן מתגלגלים והולכין עד שמודדין את כולו; וכשילך המודד להבליע ההר או הגיא – לא יצא חוץ לתחום, שלא יראו אותו העוברים, ויאמרו: מדת תחומין באה לכאן:

יז. אין סומכין אלא על מדידת אדם מומחה, שהוא יודע מדת הקרקע; היו לנו תחומי שבת מוחזקין, ובא מומחה

מגדל עוז

כנגדו–מודדו, עכ"ל; ואני אומר: איני כדאי לדקדק בסברותיו, ואפילו הייתי כדאי, לא באתי לסתור אלא לבנות בע"ה: הגיע להר, עד שטעה ביותר על זה, הכל פרק כילד מערבין (דף כ"ח): לפיכך אם ריבה וכו', עד אין שומעין לו; כתב הראב"ד ז"ל: אני מולא: או ד' אמות או שש אמות, עכ"ל; ואני אומר: כבר נשאלה שאלה זאת ממני מארץ מגריס, והשבתי בה באורך, אך בחבור הזה–אין לי צורך להאריך, אלא לקצר; ידע כי הלכה זו מבוררת כשמש, פרק כילד מעברין, בברייתא דטבלא מרובעת, עד דאסיקנא: שכמצאו תחומין משתכרין — ח' מאות אמות לכאן, וח' מאות אמות לכאן וכו', עד דמפרש לה אביי: משכחת לה במתא דהויא תרי אלפי על תרי אלפי, ופירשה רש"י ז"ל פירוש ארוך ומבואר, ואכתבנו בקצרה, כי בראותך עיר עגולה של אלף וד' מאות וכ' וח' אמות, ובאת לרבעה—תצטרך להוסיף אלפים וח' מאות ושמונה וחמשים חומשין, כדקיימא לן כל אמתא

ובחבל של פשתן, כדי שלא ימשך יותר מדאי; הגיע לגיא, אם היה רוחב נ׳ אמה שיכול להבליעו בחבל המדה— מבליעו, והוא שיהיה בעמקו פחות מד׳ אלפים:

יב. במה דברים אמורים: שהיה חוט המשקולת יורד כנגדו, שאי אפשר להשתמש בו; אבל אם אין חוט המשקולת יורד כנגדו — אינו מבליעו אלא אם כן היה עמקו אלפים או פחות מכן:

יג. היה גיא מעוקם — מקדר ועולה, מקדר ויורד; היה גיא רחב מחמשים, שאינו יכול להבליעו—הולך למקום שהוא יכול להבליעו, ומבליעו, וצופה כנגד מדתו וחוזר:

יד. הגיע לכותל- אין אומרים יקוב את הכותל, אלא אומד רחבו והולך לו; ואם אפשר להשתמש בו- מודדו מדידה יפה; ואם היה חוט המשקולת יורד כנגדו — מודד רחבו מדידה יפה:

מגדל עוז

הכי, ואותביה, ודחייה, ואשינויי דחיקי לא סמכינן, ולא שבקינן מסקנא דרב הונא· דקשיש ועדיף מחייא בר רב, כדמוכח במסכת ערכין דהוה מוכח ליה, ומשמא דגברי רברבי איתמר עלה: ועוד דפשיטא דמתניתין אזלא כותיה, דבעינן שבעים אמה ושיריים לכל חדא וחדא, דהוה סיומא דמלתא דחכמים, ועל זה סמך ר״י אלפס ז״ל להשמיט כל הסוגיא הזאת לגמרי, והביא המשנה בלבד, משום דפשטא עיקר, ומאי דאתמה תו הראב״ד ז״ל: כשנתן לו יותר מקמ״א, ונקל גם כן ברואין, אומר אני: אטו מעשה קא עבדינן? רואין אמרינן, ובערובין קיימינא דלקולא אזלינן, דהא תחומין דרבנן, כדכתיב בסוף האי פירקא, מרנן, ואנן אגמרא סמכינן, ולא אסברא דילן, ואקשויי אקשינן, ופרוקי פרקינן, אבל אטעויי רבנן לא מטעינן: עיר שהוקפה, עד מחומתה, סוף פרק עושין פסין: עיר שהיתה כו׳, עד וחוזר, הכל פרק כילד מערבין: הגיע לכותל וכו׳, עד מדידה יפה, פרק כילד מערבין דף כ״א; כתב הראב״ד ז״ל: מסתברא, אם אי אפשר לאמדו - מבליעו, אם חוט המשקולת יורד

עשויה כקשת, אם יש בין שני ראשיה פחות מד׳ אלפים אמה—מודדין לה מן היתר, ורואין את כל הרוחב שבין היתר והקשת כאלו הוא מלא בתים; ואם היה בין שני ראשיה ד׳ אלפים—אין מודדין לה אלא מן הקשת:

ט. עיר שיושבת על שפת הנחל, אם יש לפניה דקה רוחב ד׳ אמות על שפת הנחל, כדי שיעמדו עליה, וישתמשו בנחל, נמצא הנחל בכלל העיר, ומודדין לה אלפים אמה משפת הנחל השניה, ויעשה הנחל כולו בכלל המדינה מפני הדקה הבנויה מצדו, ואם לא היה שם דקה—אין מודדין להן אלא מפתח בתיהן, ונמצא הנחל נמדד מן האלפים שלהם:

י. יושבי צריפין—אין מודדין להן, אלא מפתח בתיהן; ואם יש שם שלשה חצרות של שני שני בתים—הוקבעו כולם ומרבעין אותה, ונותן להם אלפים אמה לכל רוח כשאר העיירות:

יא. אין מודדין אלא בחבל של נ׳ אמה, לא פחות ולא יתר,

מגדל עוז

ונראה כשהן מטולשין, ופירשוה רש״י ורבותינו בעלי התוספות ז״ל: בין זה לזה, בין כל אחד מן החלונים לאמצעי, פירוש לפירושם: דבין שנים החלונים דקתני במתניתין כל שנים מהן — יקראו חלונים, שכשאתה מסתכל לצפון, השנים הצפונים חלונים לאותו שבדרום, וכן הדרומים — חלונים לאותו שבצפון, וכשיטת ר״ח ז״ל, אלא שהרמב״ך ז״ל מתוך שדחקוהו מקצת דברים קלים בהלכה, פירש בה דרך אחרת, דבין החלונים ממש קאמר, שלא יהא ביניהם אויר אלא קמ״א ושליש, כי די לנו שנאמר: רואין את האמצעי כאלו הוא ביניהם, אבל שנקל ונתן לו קרפף באמצעי מהשתים, ואיהו קאי לברא - לא אמרינן, ומורי הרשב״א ז״ל נתחוורו לו דבריו, ואף על פי שתירצו רבותינו בעלי התוספות כל הדחקים, אבל אנו בשיטת רבותינו ור״ח ז״ל עומדים, ומ״ש הרמב״ך ז״ל בהשגתו בין חלון לחלון אפילו לארבעת אלפים כו׳, רואה אני שאין זה אליבא דהלכתא, אלא שקלא וטריא הוא, דהוה שאיל ליה רבה לאביי, והאדריך

כמדינה אחת, ומודדין לה אלפים אמה לכל רוח מחוץ לשלשתן; עיר שהוקפה, ולבסוף ישבה - מודדין לה מישיבתה, ישבה ולבסוף הוקפה — מודדין לה מחומותיה:

ו. עיר שהיתה ארוכה, או מרובעת, הואיל ויש לה ד' זוית שוות - מניחין אותה כמות שהיא, ומודדין לה אלפים אמה לכל רוח מד' רוחותיה; היתה עגולה - עושין לה זוית, ורואין אותה כאלו היא בתוך המרובע, ומודדין חוץ מצלעות אותו מרובע — אלפים אמה לכל רוח, שנמצא משתכר הזויות;

ז. וכן אם היתה העיר משולשת, או שיש לה צלעות רבות — מרבעין אותה ואחר כך מודדין חוץ למרובע - אלפים אמה לכל רוח; וכשהוא מרבעה - מרבעה בריבוע העולם, כדי שתהא כל רוח ממנה משוכה כנגד רוח מרוחות העולם, ומכוונת כנגדה:

ח. היתה רחבה מצד אחד וקצרה מצד אחד - רואין אותה כאלו היא כלה רחבה; היתה עשויה כמין גם, או שהיתה

מגדל עוז

מעברין: היו שלשה כפרים וכו', עד מחוץ לשלשתן, פרק כיצד מעברין; כתב הראב"ד ז"ל: וכמדומה אני שטעה טעות גדול, שהוא נותן ד' פעמים ע' אמות ושירייס ביניהם, שהרי נתן לחלונית קמ"א ושליש, ובין כל חלון ואמצעי — ע' אמות ושירים, הרי רפ"ג פחות שליש אמה, שהרי אמרו בין חלון לאמצעי — אלפים אמה, ובין חלון לחלון — ד' אלפים אמה, ולא נתנו שעור קמ"א ושליש — אלא לאויר שיהיה בין ב' החלונות לאמצעי, חוץ מגוף האמצעי, שאם יהיה שם יותר — אין נחשבים שלשתן כאחת, עכ"ל; ואני אומר: לא הבנתי מה טעות יש בזה? לא גדול, ולא קטן, ואדרבה עיקר התלמוד ולשונו-כלשונו, וכדמפרש רב הונא למתניתין דפרק כיצד, ולמתניתין דפרק כיצד מעברין, כי בעא לאותוביה מינה בגמרא, כי פליג בהדיא רב חייא בר רב, ואסיק: אמר לך רב הונא: הא אתמר עלה אמר רב אידי אמר רבי חנינא: לא משולשין ממש, אלא כל שאלו מטיל אמצעי ביניהן, ואין בין זה לזה — אלא קמ"א ושליש,

החוט – אלפים אמה:

ד. ואלו שאין מצטרפין עמה: שתי מחיצות שאין עליהן תקרה, אף על פי שדרין ביניהן, והגשר, והקבר, ובית הכנסת, ובית עכו"ם, והאוצרות שאין בהן בית דירה, והבור והשיח והמערה, והשובך, ובית שבספינה, כל אלו וכיוצא בהן – אין מצטרפין עמה:

ה. היו שתי עיירות – זו סמוכה לזו, אם יש ביניהן קמ"א ושליש, כדי שיהיה ע' אמה ושירים לזו, וע' אמה ושירים לזו, – חושבין שתיהן כעיר אחת, ונמצא כל עיר מהן – מהלכת את כל העיר הב', וחוצה לה אלפים אמה; היו ג' כפרים משולשין, אם יש בין האמצעי, ובין כל אחד ואחד מן החצונים – אלפים אמה, או פחות מכאן, ובין השנים החצונים – מאתים ג' ושמונים פחות שליש, כדי שיהיה בין כל אחד מהן, ובין האמצעי, כשתראה אותו כאילו הוא ביניהן – מאה ומ' ואחת אמה ושליש, – הרי שכשתן

מגדל עוז

דהכל תלוי במקורה, וכדפרישנא בסוגיין דשמעתין קמייתא דבבא בתרא, ודחי ליה בקיום לגבי מחילה והיזק ראיה, וכמה מקומות, וכן מצאתי בירושלמי, דגרסינן: תאני בשם ר"י: אף זיזיה וכותליה נמדדין עמה, רב הושעיא בעי: אויר חצר מהו שימדוד עמה? נשמעינה מן הדא: בית שנפרץ מרוח אחת-נמדד עמה, מב' רוחות-אינו נמדד עמה, רב אבון בשם ר"י משנטלה קורתו, אבל אם לא נטלה קורתו-נמדד עמה, ומהדר תלמודא התם לאקשויי: אם בשנטלה קורתו לאו כאויר חצר הוא! ופריק: תמן – הוקף לבית דירה, ברם הכא – לא הוקף לבית דירה, ע"כ; ולמדתי ממנו כי כשיש שם תקרה— נמדד עמה, וכשאין שם תקרה—אינו נמדד עמה, וכדדחי תלמודא בבלאה, וכדמשמע פשטיה דברייתא דבעי למיפשט מינה; וגם ראיתי כן לר"י אלפס ז"ל, שהשמיט הבעיא לגמרי, והביא הברייתא כפשטה, להשמיענו דעת המפורש לר"מ ז"ל, שהוא עיקר: והמערה שיש בנין על פיה, עד והולך לה אלפים אמה, פרק כילד

זה מצטרף למדינה, ונחשב ממנה; וכשמודדין לה אלפים אמה לכל רוח — מודדין חוץ מבית דירה זה:

ב. היה בית זה קרוב למדינה בע׳ אמה, ובית שני קרוב לבית ראשון בע׳ אמה, ובית שלישי קרוב לשני בע׳ אמה, וכן עד מהלך כמה ימים, — הרי הכל כמדינה אחת, וכשמודדין — מודדין מחוץ לבית האחרון; והוא שיהיה בית דירה זה — ד׳ אמות על ד׳ אמות, או יתר:

ג. וכן בית הכנסת שיש בו בית דירה לחזנין, ובית גוים שיש בו בית דירה לכהניהם, והאוצרות שיש בהן בית דירה, והגשר והקבר שיש בהן בית דירה, וג׳ מחיצות שאין עליהן תקרה, ויש בהן ד׳ על ד׳ אמות, והבורגנין, והבית הבנוי בים, ושתי מחיצות שיש עליהן תקרה, ומערה שיש בנין על פיה ויש בה בית דירה, — כל אלו מצטרפין עמה — אם היו בתוך ע׳ אמה ושירים, ומאותו הבית היוצא — רואין כאלו חוט מתוח על פני כל המדינה, ומודדין חוץ לאותו

מגדל עוז

כ״א): וכן בית הכנסת, עד ד׳ אמות, פרק כילד מעברין: והבורגנין, עד מצטרפין עמה; כתב הראב״ד ז״ל: בעיא ולא אפשיטא היא, ולחומרא, עד כאן לשונו; ואני אומר: זה כתב הראב״ד ז״ל, משום דגרס פרק כילד מעברין, גמרא מתניתין דהיתה עשויה כקשת כו׳, בפיסקא: מאי גדודיות? ג׳ מחיצות שאין עליהן תקרה; איבעיא להו שתים ויש עליהן תקרה מהו? תא שמע: אלו שמתעברין עמה, עד קתני מיהת נפש שנפרצה מב׳ רוחות אילך ואילך, כלומר: שאין מתעברין עמה, מאי לאו דאיכא תקרה, פירוש: ואפילו הכי אין מתעברין עמה, ובעיין איפשיטא; ודחי: לא! דליכא תקרה, פירוש אבל אי איכא תקרה—אכתי מבעיא ולא איפשיטא, ודעתו להחמיר, דכל ספיקא דאיסורא לחומרא, ורבים עמדו בשטת ר״מ ז״ל, ולקולא, משום דהוי ליה ספיקא דרבנן, כדקיימא לן תחומין דרבנן, וכל שכן בערובין, דהלכה כדברי המיקל, וכן היה דעתי כמה ימים: עוד שבתי לסייע עוד, דלאו דחייה היא, אלא קים ליה הכי בודאי,

אמה לכל רוח; ואם היה מקצת תחום שיצא ממנו ברשות ה— מובלע בתוך אלפים אמה שיש לו ממקומו — הרי זה חוזר למקומו, וכאלו לא יצא; וכל היוצאין להציל נפשות ישראל מיד גוים, או מן הנהר או מן המפולת — יש להם אלפים אמה לכל רוח — ממקום שהצילו בו; ואם היתה יד הגוים תקיפה, והיו מפחדים לשבות במקום שהצילו בו, — הרי אלו חוזרין בשבת למקומן ובכלי זיינן:

פרק שמנה ועשרים

א. כל בית דירה שהוא יוצא מן המדינה, אם היה בינו ובין המדינה — שבעים אמה וב' שלישי אמה, שהוא צלע בית סאתים המרובעת, או פחות מזה, — הרי

מגדל עוז

כתב הראב"ד ז"ל: וכן כל מי שיצא באונס, וד' אמות שלו מובלעות-יכנס, כדאמרי נהרדעי, עכ"ל; ואני אומר: כל אחד הולך לפי שטתי שכתבתי, כי הוא פוסק כרבי אליעזר, ור"מ ז"ל בהפך, ולא דמי לנהרדעי שהוא מזכיר תמיד, כי הם לא אמרו כן — אלא במי שהוצרך לנקביו, ומשום גדול כבוד הבריות, בריש פרקין דמי שהוציאוהו, וכל שכן בשאר הטענות שכתבתי, שאין כאן השגה כלל: כל מי שיצא ברשות בית דין, עד חוץ למדינה, מתניתין היא פרק אם אינן מכירין (דף כ"ג), וסוגיין היא פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ד, מ"ה): היה יוצא ברשות, עד וכאלו לא יצא, פרק מי שהוציאוהו: וכל היוצאין, עד שהצילו בו, פרק מי שהוציאוהו: ואם היתה ביד עכו"ם, עד סוף הפרק, הכי אסיקנא לה פרק מי שהוציאוהו, גמרא מתניתין דכל היוצאין, דפריק רב נחמן בר יצחק, לא קשיא, כאן בזמן שנצחו ישראל לא"ה, וכאן בזמן שנצחו א"ה את עצמן:

פרק שמנה ועשרים

כל בית דירה, עד חוץ מבית דירה זה, פרק כיצד מעברין דף נ"ה: היה בית זה קרוב למדינה, עד או יתר, פרק עושין פסין (דף

יצא בתחלה לדעת, אבל אם יצא להעת, אף על פי שנכנס – אין לו אלא ד' אמות.

טז. כל מי שיצא ברשות בית דין, כגון העדים שבאו להעיד על ראיית הלבנה, וכיוצא בהן ממי שמותר לו לצאת לדבר מצוה – יש לו אלפים אמה לכל רוח באותו מקום שהגיע לו; ואם הגיע למדינה – הרי הוא כאנשי העיר, ויש לו אלפים אמה לכל רוח חוץ למדינה:

יז. היה יוצא ברשות, ואמרו לו והוא הולך בדרך: כבר נעשית המצוה שיצאת לעשות, – יש לו ממקומו אלפים

מגדל עוז

נמי הכי תנן: ולמודד שאמרו – נותנין לו אלפים אמה, אפילו סוף מדתו כלה במערה – אינה לו כד' אמות, ואלו הוציאוהו ונתנוהו בדיר וסהר – מהלך את כולה, והא דברי הכל היא, עכ"ל; וסייעו הרשב"א ז"ל, ממה שמצא בירושלמי: דגרסינן התם על פלוגתא הדין דרב נחמן ורב הונא, בעיין מימר מה פליגין כרבי יהושע ורבי עקיבא, ברם כרבן גמליאל וכרבי אליעזר בן עזריה – לא פליגין, ואפילו כרבי שמעון בן גמליאל וכרבי אלעזר בן עזריה פליגין, קל סוא מי שקנה לו שביתה, ממי שלא קנה לו שביתה, וזה מבואר כדברי רש"י ז"ל; ועוד ראיה לדבריו, דהא רב נחמן בהא – כרבנא סבירא ליה, מדשמעינן ליה לקמן, דאמר ליה לרב הונא: לא תפליג עליה דשמואל, דתניא כוותיה, ואלו לקמן משמע גבי עובדא דרב נחמן, דרב נחמן כרבן גמליאל סבירא ליה, דאמרינן להדיא: אמר ליה רב נחמן בר יצחק, מאי קא מבעיא ליה לר"ח כו', עד דפשיט ליה רבא פשיטא – בדלא מלו גברי עסקינן, דאי בדמלי גברי, אמר רב יהודה אמר רב הלכה כרבן גמליאל בדיר וסהר וספינה, אלמא פשיטא ליה לרבא דרב נחמן רבינו, כרבן גמליאל סבירא ליה, ואף על גב דשמעינן ליה לשמואל גופיה בההיא שמעתא גופה, דלית ליה כרבן גמליאל בדיר וסהר, אלא בספינה בלבד, לא חיישינן לה, דנהי דודאי שמואל לא סבירא ליה כרבן גמליאל בההיא, מכל מקום הא דבקעה, לאו בהכי תליא, ואפשר דסבירא ליה מטעמא דכתבינן: ואם נכנס בתוך התחום, עד לא יצא עד ד' אמות, פרק מי שהוציאוהו;

יד. מי שיצא חוץ לתחום שלא לדעת, והוקף במחיצה בשבת – יש לו להלך כל אותה המחיצה, והוא שלא תהיה יתר על אלפים אמה; ואם היה תחום שיצא ממנו – מובלע מקצתו בתוך המחיצה שנעשית שלא לדעתו, הואיל ויש לו להלך את כל המחיצה – הרי זה נכנס לתחומו, וכיון שיכנס – הרי היא כאילו לא יצא:

טו. כל מי שאין לו לזוז ממקומו אלא בתוך ד' אמות, אם נצרך לנקביו – הרי זה יוצא ומרחיק ונפנה, וחוזר למקומו; ואם נכנס למקצת תחום שיצא ממנו בעת שיתרחק להפנות, הואיל ונכנס – יכנס, וכאלו לא יצא; והוא שלא

מגדל עוז

או עכו"ם עשו לו – הרי הוא חוזר לתחומו, אפילו כמה, מפני ששבת בה בין השמשות, אבל אם שבת בבקעה שהיא ג' אלפים אמה והקיפוה עכו"ם בכולה – אינו מהלך בה אלא אלפים אמה, לפי שלא שבת באויר מחיצות מבעוד יום, עכ"ל; ואני אומר: אין כאן בלבול כלל: אלא מימרא פשוטא היא, דגרסינן ריש פרק מי שהוציאוהו: אמר רב נחמן אמר שמואל: שבת בבקעה, והקיפוה עכו"ם מחיצה בשבת - מהלך אלפים אמה, ומטלטל בכולה על ידי זריקה; ורב הונא אמר: מהלך אלפים אמה, ומטלטל בד' אמות; ופירש"י ז"ל בפירוש ארוך כדברי ר"מ ז"ל, דמיירי כשהוקפה לדירה, דאי לאו הכי, יתר מבית סאתים – לא משתריא לטלטל, ומהלך בה אלפים, דלא מהני ליה הנך מחיצות להיותה כד' אמות, דכי אמרינן כל הבית כד' אמות – היינו היכא דשבת באויר מחיצות מבעוד יום, אבל הכא דבשעת שביתה, לא הוו מחיצות – לא, ואפילו לרבן גמליאל דאמר בהוליאוהו עכו"ס ונתנוהו בדיר וסהר; אף על גב דלא שבת באויר מחיצות – נעשית לו כד' אמות, והקלו חכמים אלו, להיות לו היקף מחיצות כד' אמות, אבל הקונה שביתה שיש לה אלפים אמה – לא הקלו חכמים אלו להיות לו היקף מחיצות כד' אמות, אלא אם כן שבת באוירן, דהא רב הונא ורבי חייא בר רב תלמידי דרב הוו, ואמר רב הלכה כר"ג בדיר וסהר, והכא אסרי כשמואל; ומתניתין

כולה; וכן אם יצא לאחת מאלו בשגגה, ונזכר והוא בתוכן — מהלך את כולה:

יג. יצא חוץ לתחום לדעת, אף על פי שחזר שלא לדעת, כגון שהחזירוהו גוים או רוח רעה — אין לו אלא ארבע אמות; וכן אם יצא חוץ לתחום לדעת, אף על פי שהוא בתוך רשות היחיד כגון דיר וסהר — אין לו אלא ד' אמות; המפרש בים הגדול, אף על פי שהוא חוץ לתחום ששבת בו — מהלך את כל הספינה כולה, ומטלטל בכולה:

מגדל עוז

הרשות, אבל לדבר מצוה-מודו ליה, כלומר: ומי שיצא ברשות בית דין דמתניתין זו-היינו לדבר מצוה, וממילא דמתניתין דסוף פרק דמי שיצא— לא לדבר מצוה, ולאו באונס יצא; ועוד דהא דרבי אליעזר יחיד הוא לגבי חכמים, אפילו תימא מאן חכמים — בר פלוגתיה, מכל מקום הא סתמיה תלמודא! ועוד דהא רבי אליעזר שמותי הוא, ואפילו לפי הגירסא שכתוב בהן רבי אלעזר, ויהיה רבי אלעזר בן שמוע שהוא תנא, מכל מקום לא שבקינן כל הני טעמי, ודחקינן בהכי: היתה רגלו אחת וכו', עד יכנס, סוף פרק מי שהוציאוהו: כתב הראב"ד ז"ל: היכא מאן דאמר: כיון דקם ליה כיחידאה — הרי זה לא יכנס, עכ"ל; ואני אומר: אני רואה האי טעמא דקם ליה כיחידאה, אלא בפירש טעמיה דרבי אליעזר בשילהי פרק דמי שהוציאוהו, אלא ברגלו אחת, מימרא דרבי חנינא היא התם, ובתרי לישני איתמרא, והוא פסק כהיכא דאמרי, וכפי שיטת ר"י אלפס ז"ל, והגאון ז"ל ורוב המפרשים, גם בזה, גם בכל התלמוד; ואי היכא למאן דפסק כלישנא קמא, וכדעת ר"ת ז"ל בכל התלמוד, שהיה אומר: כי כל היכא דאמרי-טפל ללישנא קמא, אין השגה בזה: מי שיצא חוץ לתחום שלא לדעת, עד ומטלטל בתוכה, זה הוא תחלת פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ג מ"ד), גם במשנה גם בגמרא: מי שיצא חוץ לתחום, עד וחוזר למקומו; כתב הראב"ד ז"ל איך הוא מערבב הענינים ומבלבל אותם, ואין דומין זה לזה; כי מי שיצא שלא לדעת, ועשו לו מחילה בשבת, או שהותר בבני אדם שלא לדעתם,

עליו השבת והוא עומד בו – אלפים אמה בלבד; ואם כלתה מדתו במקצת העיר – מהלך עד סוף מדתו, כמו שאמרנו; היתה רגלו אחת בתוך התחום, ורגלו אחת חוץ לתחום – הרי זה יכנס:

יב. מי שיצא חוץ לתחום שלא לדעתו, כגון שהוציאוהו גוים או רוח רעה, או ששגג ויצא – אין לו אלא ד' אמות; חזר לדעת – אין לו אלא ד' אמות; החזירוהו – כאלו לא יצא; ואם נתנוהו ברשות היחיד, כגון שנתנוהו גוים בדיר וסהר ומערה, או בעיר אחרת – יש לו להלך את

מגדל עוז

דרכו, ופסק כרבי אליעזר ממעשה דרב נחמיה בריה דרב חנילאי, דמסיק לה תלמודא-בדלא מלו גברי, ואליבא דרבי אליעזר מבעיא ליה; דיקא נמי, דקאמר: ויכנס, שמע מינה; וכתב ז"ל דמיהא שמעינן: דהלכה כרבי אליעזר, דהבלעת תחומין-מלתא היא, והלכך לדידן דקיימא לן כרבי יהודה, דקאמר: יש לו ד' אמות לכל רוח שירצה, אפילו יצא ג' אמות, והוא עומד ברביעית—הרי זה נכנס, ואינו חושש, עכ"ל; ובזה הדרך היתה השגתו זאת, ומורי הרשב"א ז"ל ישב דבריו בשמועה, ובסוף פרק מי שהוציאוהו; אמנם הר"ז הלוי ז"ל חלק על זה, ועמד בשיטת ר"מ ז"ל וחבריו ז"ל, ואמר דשאני מעשה דר"נ, דמתוך אונסו יצא, דמשכיה שמעתתיה, ומשום הכי אקילו גביה, לאורויי כדרבי אליעזר בדלא מלו גברי, אבל בלא אונסא-לא סמכינן אדרבי אליעזר, דהא בשמעתין דהבלעת תחומין אמר ליה רב חנן בר רבא לאביי: ומדרבי אליעזר קא מותבת ליה למר! אלמא לא סמכינן עליה; וגם הרמב"ן ז"ל עמד בשיטה זו, ואמר: דההוא אוקימתא דדיקא נמי כו', הא אידחיא ליה, מדאותביה רב נחמן בר יצחק לרבא, וטענות רבות; ודברים אלו – ברורים בעיני הרבה, וכמו שדקדק בקצרה ובלשון ברורה רש"י ז"ל, דהא בסוף שמעתין דהבלעה, כי אמר ליה רב חנן בר רבא לאביי: ומדרבי אליעזר קא מותבת ליה למר! אמר ליה אין, דשמיע לי מיניה: דעד כאן לא פליגי רבנן עליה דרבי אליעזר, אלא לדבר

עומד בו; לפיכך כיון שיצא חוץ מתחומו אמה או יתר – ישב במקומו, ואין לו להלך אלא בתוך ארבע אמות מעמידת רגליו ולחוץ; וכן מי שהחשיך חוץ לתחום המדינה אפילו אמה אחת – הרי זה לא יכנס, אלא מהלך ממקום שנכנס

מגדל עוז

והשיב הרמב"ן ז"ל בספר המלחמות כנגדו, ונגד הראב"ד ז"ל, ואין צורך להעתיק כאן דבריהם, אבל אברר דעת ר"מ ז"ל והראב"ד ז"ל שכנגדו שחולק עליו, כאשר היתה מגמתי מתחלה בחבור זה; ואומר תחלה: כי ר"מ ז"ל הועיל לנו הרבה במה שכתב וכלל וסמך- מי שהחשיך עם מי שיצא, כדרך המשנה וסמיכותה שילהי פרק מי שהוציאוהו, דתנן: מי שיצא חוץ לתחום אמה אחת—לא יכנס, רבי אליעזר אומר: שתים-יכנס, שלש-לא יכנס; מי שהחשיך לו חוץ לתחום אפילו אמה אחת-לא יכנס, רבי שמעון אומר: אפילו ט"ו אמה-יכנס כו', ופירש"י ז"ל: שיצא במזיד ומדעת, שלא לשם מצוה, ואפילו הכי היה סבור רבי אליעזר: שתים יכנס, משום הבלעת תחומין, כדאמרן בפירוש: דרבי אליעזר לטעמיה, דאמר והוא באמצען, עד כאן לשונו; וזהו במתניתין דלעיל בפירוש, דתנן: מי שישן לו בדרך, ולא ידע שחשכה לו — יש לו אלפים אמה לכל רוח, דברי ריב"ן, וחכמים אומרים: אין לו אלא ד' אמות, רבי אליעזר אומר: והוא באמצען, רבי יהושע אומר: לכל רוח שירצה, ופרש"י ז"ל באמצען של ד' אמות, כלומר: שתי אמות יש לו לכל צדיו, עכ"ל; ומה דאזיל לטעמיה-היא בשמעתין דהבלעת תחומין, גמרא מתניתין דמי שיצא ברשות, וכיון יפה, וכן פירש ר"מ ז"ל בפירוש המשניות שלו, ופסק שם שאין הלכה-לא כרבי אליעזר, ולא כרבי שמעון, וכן פסק ר"י אלפס ז"ל: הלכה כתנא קמא, וכן פסקו רבותינו בעלי התוספות, והר"מ ז"ל מקוצי, וגם ר"י הזקן, והוסיפו בזה טעמים-גבי עובדא דרבי נחמיה בריה דרב חנילאי, דמשכיה ליה שמעתתא כו', גמרא מתניתין דפעם אחת לא נכנסו לנמל וכו, ובזה נסתלקו טענות הראב"ד ז"ל, ועל כן נזהר ר"מ ז"ל לכתוב כל דין ודין בפני עצמו בפרק הזה, וסמך כל אחד לכיוצא בו, ומעשה דר"כ- פרק י"ו דהלכות אלו, אך הראב"ד ז"ל הפליג

זריקה; וכן מי ששבת בבקעה, והקיפוה גוים מחיצה בשבת, — אינו מהלך בה אלא אלפים אמה לכל רוח, אף על פי שהוא בתוך המחיצה; ומותר לו לטלטל בכל המחיצה על ידי זריקה, — אם הקיפוה לשם דירה:

ט. מי שהיה בא בדרך להכנס למדינה, בין שהיה בא בים, בין שהיה בא בחרבה, אם נכנס בתוך אלפים אמה קרוב לעיר קודם שיכנס השבת, אף על פי שלא הגיע למדינה אלא בשבת, — הרי זה יכנס ויהלך את כולה, וחוצה לה — אלפים אמה לכל רוח:

י. היה בא למדינה וישן בדרך, ולא נעור אלא בשבת, וכשנעור מצא עצמו בתוך התחום, הרי זה יכנס לה, ויהלך את כולה, וחוצה לה אלפים אמה לכל רוח, מפני שדעתו היתה להלך למדינה זו, ולפיכך קנה שביתה עם בני המדינה כמותן, שהרי נכנס עמהן בתחום:

יא. מי שיצא חוץ לתחום אפילו אמה אחת — לא יכנס, שהארבע אמות שיש לו לאדם — תחלתן ממקום שהוא

מגדל עוז

עד מן התורה, בירושלמי: המהלך חוץ וכו', עד בתוך התחום, הכל פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ו): מי שיצא חוץ וכו', עד כמו שבארנו, פרק מי שהוציאוהו (דף מ"ג מ"ד); כתב הראב"ד ז"ל: זה המחבר בכל מה שכתב-לא הועיל כלום, מכדי קיימא לן הבלעת תחומין מילתא היא, בין שיצא לדבר מצוה, בין שיצא מאונס, כדאמרי נהרדעי: אי פקח הוא עייל לתחומא, וכיון דעל על, מעתה מי שיצא חוץ לתחום—אמה, או מי שהחשיך לו חוץ לתחום-אמה, שהוא אנוס בריחוק אמה, אמאי לא יכנס? הרי יש לו לילך ד' אמות לאיזה צד שירצה, ונאמר כיון דעל על; הילכך לא משכחת לה, אלא אליבא דרבי יהודה, וכשברה לו לצד החצון, עד כאן לשונו; ואני אומר: קושיא זו-כבר נתחכמו בה הרבה מן הראשונים, עד שנחלקו בעיקר הפסק, הר"ז הלוי, ובטעמים עם ר"י אלפאס,

ד. מי ששבת בדיר שבמדבר, או בסהר, או במערה,
וכיוצא בהן מרשות היחיד, - מהלך את כולה, וחוצה
לה אלפים אמה לכל רוח בריבוע; וכן השובת בבקעה,
אפילו היה ישן בשעה שנכנס השבת, שלא קנה שביתה —
יש לו להלך ממקומו אלפים אמה לכל רוח בריבוע; היה
מהלך בבקעה ואינו יודע תחום שבת — מהלך אלפים פסיעות
בינוניות, וזה הוא תחום שבת:

ה. המהלך אלפים אמה שיש לו להלך, ושלמה מדתו בתוך
דיר, או סהר, או מערה, או בתוך המדינה — אינו
מהלך אלא עד סוף מדתו; ואין אומרין הואיל וכלתה מדתו
בתוך רשות היחיד — מהלך את כולה; במה דברים אמורים
כשכלתה מדתו במקצת העיר, או במקצת המערה, אבל
אם היתה אותה רשות היחיד מובלעת בתוך אלפים אמה
שלו, — תחשב לו כל אותה הרשות, כד' אמות, ומשלימין
לו את השאר:

ו. כיצד? הרי שהיה אלף אמה ממקום שביתתו, אם מחוץ
לעיר עד מדינה, או מערה שיש בארכה אלף אמה,
או פחות מאלף, - מהלך את כל המדינה, או המערה שפגע
בה, ומהלך חוצה לה אלף אמה פחות ד' אמות:

ז. אבל אם היה במדינה או במערה שפגע בה בתוך מדתו —
אלף אמה ואמה, — אינו מהלך בה אלא אלף אמה בלבד,
שהוא תשלום אלפים אמה שיש לו:

ח. מי שכלתה מדתו בחצי העיר, אף על פי שאינו מהלך
אלא עד סוף מדתו — מותר לטלטל בכל העיר על ידי

מגדל עוז

וברר שם כל הדעות : ומדברי סופרים, עד מגרש העיר, במסכת סוטה פרק כשם, ובירושלמי, ולשון מכילתא: אל יצא איש ממקומו– אלו אלפים אמה: כמלאת למד, עד מוקפת, בירושלמי: וכן מותר להלך, עד את הזויות, פרק מי שהוציאוהו: ואם יצא חוץ לאלפים,

פרק שבעה ועשרים

א. **היוצא** חוץ לתחום המדינה בשבת – לוקה, שנאמר:[1] אל יצא איש ממקומו ביום השביעי; מקום זה הוא תחום העיר, ולא נתנה תורה שעור לתחום זה, אבל חכמים העתיקו: שתחום זה הוא חוץ לשנים עשר מיל, כנגד מחנה ישראל; וכך אמר להם משה רבינו: לא תצאו חוץ למחנה; ומדברי סופרים: שלא יצא אדם חוץ לעיר אלא עד אלפים אמה, אבל חוץ לאלפים אמה – אסור, שאלפים אמה הוא מגרש העיר:

ב. נמצאת למד! – שמותר לאדם בשבת להלך את כל העיר כולה אפילו היתה כנינוה, בין שהיתה מוקפת חומה, בין שלא היתה מוקפת חומה: וכן מותר לו להלך חוץ לעיר – אלפים אמה לכל רוח – מרובעות כטבלה מרובעת, כדי שיהיה נשכר את הזויות; ואם יצא חוץ לאלפים אמה – מכין אותו מכות מרדות, עד י"ב מיל; אבל אם יצא והרחיק מן העיר יתר על י"ב מיל אפילו אמה אחת – לוקה מן התורה:

ג. המהלך חוץ לתחום למעלה מי' טפחים, כגון שקפץ על גבי עמודים שגבוהין י', ואין בכל אחד מהן ד' על ד' טפחים – הרי זה ספק אם יש תחומין למעלה מי', או אין תחומין למעלה מי'; אבל אם הלך על מקום שיש בו ד' על ד' – הרי זה כמהלך על הארץ, ויש איסור תחומין שם:

[1] שמות ט"ז

מגדל עוז

פרק שבעה ועשרים

היוצא חוץ לתחום, עד מחוץ לתחום, בירושלמי מפרש לה, ור"י אלפאס ז"ל כתב כן בהלכות סוף פרק קמא דערובין, והר"ז בעל המאור ז"ל תפס עליו, והרמב"ן ז"ל האריך בספר המלחמות

כב. היה מוטל בחמה, ואין להם מקום לטלטלו, או שלא רצו להזיזו ממקומו, — באין שני בני אדם ויושבים משני צדדיו; חם להם מלמטה — זה מביא מטתו ויושב עליה, וזה מביא מטתו ויושב עליה; חם להם מלמעלה, — זה מביא מחצלת ופורש על גביו, וזה מביא מחצלת ופורש על גביו; זה זוקף מטתו ונשמט והולך לו, וזה זוקף מטתו ונשמט והולך לו, ונמצא מחיצה עשויה מאליה, שהרי מחצלת זה ומחצלת זה — גגיהן סמוכות זו לזו, ושני קצותיהם על הקרקע משני צדדי המת:

כג. מת שהסריח בבית, ונמצא מתבזה בין החיים, והם מתבזים ממנו, — מותר להוציאו לכרמלית: גדול כבוד הבריות — שדוחה את לא תעשה שבתורה, שהוא: י לא תסור מן הדבר אשר יגידו לך ימין ושמאל; ואם היה להן מקום אחר לצאת בו — אין מוציאין אותו, אלא מניחין אותו במקומו, ויוצאים הם:

י דברים י"ז

מגדל עוז

ותבואה לצורה-דינן שוה, ומותר לר"ש דקיימא לן כותיה; ואחר כך כתב כל ההלכות שבפרק זה, כפי הברייתות והסוגיא שבראש פרק מפנין, כהוגן וכשורה, ואולי בספר שהגיע ליד הראב"ד ז"ל- היתה וי"ו יתירה, וכתב בו «ולפנותו» כאשר היה בספר שהגיע לידי, עד שבדקתי בספר המוגה מכתיבת ידו של ר"מ ז"ל, ומצאתיו בלא וי"ו «אסור להתחיל בו לפנותו» כמו שאמרתי דבריו, כי לגמור אסור, וכדשמואל, וזה נכון; שוב מצאתי לרמב"ן ז"ל בספר המלחמות שהסכים כדברי: וכיצד מפנין, עד תבלין; פרק מפנין, ומקצת מייתי פרק נוטל: אין גורפין מאכל, עד כיוצא בזה, פרק ר"א דתולין (דף ק"מ): אף על פי שאסור לטלטל, עד לידי המת, הכל פרק שואל (דף קנ"א), ומקצת מייתי פרק כירה (דף מ"ג): מת שהסריח, עד סוף הפרק, סוף פרק המצניע (דף צ"ד), ומקצתו מייתי פרק המוציא:

הבר מתחתיו, כדי שיהיה מוטל על החול, בשביל שימתין ולא יסריח; ומביאין כלי מיקר, וכלי מתכות, ומניחין לו על כריסו, כדי שלא יתפח; ופוקקין את נקביו, שלא יכנס בהן הרוח; וקושרים את הלחי, לא שיעלה, אלא שלא יוסיף; ואין מעמצין את עיניו בשבת:

כא. מת המוטל בחמה - מניח עליו ככר או תנוק ומטלטלו, וכן אם נפלה דליקה בחצר שיש בו מת - מניח עליו ככר או תנוק ומטלטלו, ואם אין שם ככר ולא תנוק - מצילין אותו מן הדליקה מכל מקום, שמא יבוא לכבות, מפני שהוא בהול על מתו שלא ישרף; ולא התירו לטלטל בככר או תנוק - אלא למת בלבד, מפני שאדם בהול על מתו:

מגדל עוז

ואני אומר: תמה אני אם פה קדוש של רבינו הראב"ד ז"ל — אמר דבר זה? דאי כרב חסדא, הא לא שרי לפנויי אלא ארבע מחמש, וחמש מאוצר גדיל, ומאי אבל לא את האוצר? — שלא יתחיל באוצר תחלה, ואלו ר"מ ז"ל — התיר למעלה להתחיל תחלה, ולהסתפק כרצונו, וגם בכאן לא אסר אלא אם כן התחיל לפנותו לגמרי, והיינו לגמרי כדשמואל דקאי כר"ש, וכדפסק ר"י אלפאס ז"ל בהלכות, והנני כותב לך בקצרה — תורף הגמרא, למען תשכיל, דגרסינן: ריש פרק מפנין (דף קכ"ו): ושמואל אמר: ד' וה' כדאמרי אינשי, ואי בעי אפילו טובא נמי מפנה, כלומר: אפילו יותר מד' וה' — מפנה ויסתפק די ספוקו; ומאי אבל לא את האוצר? שלא יגמור את האוצר, כלומר: דילמא אתי לאשוויי גומות, אבל אתחולי — מתחלינן; ומני? ר"ש היא, דלית ליה מוקצה, עד כאן; ולגבי תבואה צבורה - נמי גרסינן: תנו רבנן תבואה צבורה בזמן שהתחיל בה מערב שבת - מותר להסתפק ממנה בשבת, ואם לאו - אסור להסתפק ממנה בשבת דברי ר"ש, ורבי אחא - מתיר, ומתמהינן: כלפי לייא? כלומר: אדרבה ר"ש מתיר! ופרקינן: אימא: דברי רבי אחא, ור"ש מתיר: אלמא אוצר

סיאה, פואה, ואיזוב, וקורנית, הכניסן לעצים – אין מסתפק מהם בשבת; למאכל בהמה – מסתפק מהן; וכן באמינתא, וכן בפיגם, וכן בשאר מיני תבלין:

יט. אין גורפין מאכל מלפני הפטם, בין באבוס של כלי, בין באבוס של קרקע: ואין מסלקין לצדדין מפני הרעי, גזרה שמא ישוה גומות; נוטלין מלפני החמור, ונותנין לפני השור; אבל אין נוטלין מלפני השור, ונותנין לפני החמור, מפני שהמאכל שלפני השור – מטונף ברירו, ואין ראוי למאכל בהמה אחרת; וכן עלין שריחם רע ומאוסין, ואין הבהמה אוכלתן – אסור לטלטלן; לפיכך תלאי של דגים – אסור לטלטלו, ושל בשר – מותר; וכן כל כיוצא בזה:

כ. אף על פי שאסור לטלטל את המת בשבת, סכין אותו, ומדיחין אותו, ובלבד שלא יזיזו בו אבר; ושומטין את

מגדל עוז

אלפאס ז"ל דהלכה כשמואל, דקאי כר"ש סוף פרק מי שהחשיך, ופרק כירה: וכן תמרים ושקדים המוכנין לסחורה מותר לאכלן בשבת, גם זה הוא תמרי דעיסקא, דפליגי בה רב ושמואל סוף פרק קמא דשבת, ופסקינן כשמואל, וכדכתיבנא בסמוך: ואפילו אוצר של תבואה מתחיל להסתפק ממנה בשבת, ריש פרק מפנין יש פוסקין כך בהלכות כשמואל, שאין שם אוכל שיהא מוקצה בשבת, אלא הכל מוכן אצל שבת, חוץ מגרוגרות וצמוקין בלבד, ופרק כירה — אסקא ליה הכי: בזמן שמייבשין וכו', עד משום מוקצה, זה הטעם מפורש בירושלמי פרק קמא דמעשרות, והביאו ר"י אלפאס ז"ל בהלכות פרק כירה: חבית שנתגלתה וכו', עד במקום המוצנע, תוספתא: כיוצא בו קמיע מטלטלין אותו, פרק במה אשה יוצאה, כן פסק ר"י אלפאס גמרא פיסקא דולא בקמיע, וכן משמע סוגיא דשמעתין התם: מותר השמן, עד מחמת מיאום, פרק כירה (דף מ"ד): אוצר של תבואה, עד לקבוע בית המדרש, כתב הראב"ד ז"ל: זה המחבר — מזכי שטרי לבי תרי הוא, שמפרש משנתנו כרב חסדא וכשמואל, עד כאן לשונו:

היבש, מפני שהוא מאכל לעזים, אבל לא את הלח; את החצב, מפני שהוא מאכל לצבאים; את החרדל, מפני שהוא מאכל ליונים; את העצמות, מפני שהן מאכל לכלבים; וכן כל הקליפין והגרעינין הראוין למאכל בהמה — מטלטלין אותן, ושאינן ראוין — אוכל את האוכל, וזורקן לאחריו, ואסור לטלטלן; מטלטלין בשר תפוח, מפני שהוא מאכל כחיה; ומטלטלין בשר חי, בין תפל בין מליח, מפני שראוי לאדם, וכן דג מליח; אבל התפל — אסור לטלטלו:

יז. אין מטלטלין שברי זכוכית, אף על פי שהן מאכל לנעמיות; ולא חבילי זמורות, אף על פי שהן מאכל לפילים; ולא את הלוף, אף על פי שהן מאכל לעורבים, מפני שאין אלו וכיוצא בהן - מצויין אצל רוב בני אדם:

יח. חבילי קש וחבילי זרדין, אם התקינן למאכל בהמה — מטלטלין אותן, ואם לאו - אין מטלטלין אותן; חבילי

מגדל עוז

בה שברי פתילות — שאסור לטלטלו, כלומר: ומה לי שברי עלים? ומה לי שברי פתילות? ופריק אביי: בגלילא שנו; עתה ראה גם ראה! כי אביי תירץ אליבא דרבא, מכלל ששניהם שוין בדין כנונא, ומטעמיה דאביי: דהוה ליה כגרף של רעי, דאם לא כן מאי הוה ליה לאביי למשכוני נפשיה אדרבא? ועוד: דהא שתי תשובות של רבא שהשיב על מחתה — לא שייכי על כנונא, שהרי כנונא — מגולה הוא, שמדליקין עליו האש של עלים, לפני הגדולים, וגם מאוס הוא, כמו שפירשתי; ולכך הוקבעה הלכה של כנונא, ולא של מחתה, וגם ר"מ ז"ל — לכך דקדק בלשונו כלשון הגמרא, ולא רצה לפרשו בלשון אחר מבורר לרוב העם, כדי שלא יתחלף להם במחתה או בכלי אחר, ולגלות שדעתו לפרש סוגייתינו — כמו שפירשתיה לדעתו: ואין עושין וכו', עד מוליאין אותו בשבת, פרק כל כתבי, ופרק כירה, ופרק ב' דבילה: שמן שיוצא וכו', הוא שמן של בדדין שפירש ר"י אלפאס ז"ל סוף פרק קמא דשבת, דפליגי בה רב ושמואל, דרב אסור, ושמואל שרי, ופסק ר"י

לאכילה – נוטלן ומניחן במקום המוצנע ; כיוצא בו קמיע שאינו מומחה, אף על שאין יוצאין בו – מטלטלין אותו ; מותר השמן שבנר ושבקערה, שהדליקו בהן באותה שבת – אסור להסתפק ממנו באותה שבת, מפני שהוא מוקצה מחמת איסור :

טו. אוצר של תבואה או של כדי יין, אף על פי שמותר להסתפק ממנו – אסור להתחיל בו לפנותו, אלא לדבר מצוה ; כגון שפנהו להכנסת אורחין, או לקבוע בו בית המדרש ; וכיצד מפנין אותו ? כל אחד ואחד ממלא ד' או חמש קופות, עד שגומרין ; ולא יכבדו קרקעיתו של אוצר, כמו שבארנו, אלא נכנס ויוצא בו, ועושה שביל ברגליו בכניסתו וביציאתו :

טז. כל שהוא ראוי למאכל בהמה וחיה ועוף המצויין – מטלטלין אותו בשבת ; כיצד ? מטלטלין את התורמס

מגדל עוז

שהיה עשיר גדול מופלג, ולא היו חוששין מדבר מועט כזה, ולא היה ראוי להתיר טלטול המחתה בעבורן, אלא אמר אביי: מידי דהוה אגרף של רעי, כלומר: אלא ודאי לא התירו לטלטלו, אלא מפני שהיה מאוס בעיניהם, כמו גרף של רעי; ותמה רבא על תירוץ זה של אביי, ואמר: שתי תשובות בדבר, חדא: דגרף של רעי — מאיס, כלומר: מפני הצואה שבו, והאי לא מאיס, כלומר: והמחתה הזאת של לבונה — אינו מאוס, אדרבה ריחו טוב! ועוד גרף של רעי מיגלי, והאי מכסי; אלא אמר רבא: במחתה כזו של שיורי קרטי לבונה – אין לנו להתיר טלטולו, שהרי הוקצה, אלא ודאי אם יש לך לדחות לגרף של רעי, ולהתיר טלטול — זהו מותר, דכי הוינן בי רב נחמן, הוינן מטלטלינן כנונא אגב קטמיה, כלומר: מפני שהאפר היה מאוס בעיניו להשגיח בו, וגם שהוא מתפזר ומטנף הבגדים, והפנים, והידים, ודומה לגרף של רעי, ואף על גב דאיכא עליה שברי עצים — שאסור לטלטלן בפני עצמן; ואותבינן עלה מהא: ושוין שאם יש

בהן; רוק שעל הקרקע — דורסו לפי תומו והולך; מטלטלין כנונא מפני אפרו, אף על פי שיש עליו שברי עצים, מפני שהוא כגרף של רעי; ואין עושין גרף של רעי לכתחלה בשבת; אבל אם נעשה מאליו, או שעבר ועשהו — מוציאין אותו:

יד. שמן שיוצא מתחת הקורה של בית הבד בשבת, וכן תמרים ושקדים המוכנים לסחורה — מותר לאכלם בשבת; ואפילו אוצר של תבואה או תבואה צבורה — מתחיל להסתפק ממנה בשבת, שאין שום אוכל שהוא מוקצה בשבת כלל, אלא הכל מוכן הוא, חוץ מגרוגרות וצמוקין שבמוקצה, — בזמן שמייבשים אותם, הואיל ומסריחות בנתים, ואינם ראוין לאכילה — הרי הן אסורין בשבת משום מוקצה; חבית שנתגלתה, ואבטיח שנשברה, אף על פי שאינן ראוין

מגדל עוז

ל"ו): רוק שעל גבי קרקע דורסו לפי תומו והולך, פרק כל כתבי הקדש: ומטלטלין כנונא מפני אפרו וכו', פרק שני דביצה, ופרק כירה (דף מ"ז); כתב הראב"ד ז"ל אינו תופס דרך הגמרא כלל, והגמרא שהאפר מוכן הוא — שהיה בו מקצת אפר שהוסק מערב שבת, ומקצת אפר שהוסק בשבת, וכלי שנעשה בסיס לאיסור ולהיתר מותר לטלטלו, עד כאן לשונו: ואני אומר: הריני מכריע, וכל אחד משניהם — תפס דרך הגמרא, אלא שהסברות חלוקות, כל אחד ואחד אמר כלשון רבו, ועל כן הבן! ויתכן תחלה שתעיין בגמרא, ותראה: כי פרש"י והראב"ד ז"ל שוין, ובאור לדברי ר"מ ז"ל, דגרסינן בסוף פרק כירה: אר"ז אמר רב אסי אר"י א"ר מרינוס; ויס"ג: רומנוס: התיר רב, לטלטל מחתה באפרה, כלומר: מחתה שנתן בה לבונה להתעשן, ולהריח ריח טוב בו; ואקשי ליה ר"ז ממתניתין לרב אסי, דנוטל אדם את בנו כו'; ופרקה: דאית בה קרטין, כלומר: שיש באותה מחתה — שיורי לבונה קטנים כעין קרטין, שיש בהן נורה; ואתמר על זה: אביי אמר: קרטין בי רבי מי חשיבי? כלומר:

אסור לטלטלה, מפני כובדה; היתה קטנה מזו — מותר לטלטלה:

יב. מגעל שעל גבי האמום — שומטין אותו בשבת; מכבש של בעלי בתים — מתירין, אבל לא כובשין; ושל כובסין — לא יגע בו, מפני שהוא מוקצה מחמת חסרון כיס: וכן גיזי צמר — אין מטלטלין אותן, מפני שהוא מקפיד עליהן; לפיכך אם יחדן לתשמיש — מותרין; והשלחין — מותר לטלטלן, בין שהיו של בעל הבית, או של אומן, מפני שאינו מקפיד עליהם:

יג. כל דבר מטונף, כגון רעי וקיא וצואה וכיוצא בהן, אם היו בחצר שיושבין בה — מותר להוציאן לאשפה, או לבית הכסא, וזו היא הנקרא גרף של רעי; ואם היו בחצר אחרת — כופין עליהן כלי, כדי שלא יצא הקטן ויתלכלך

מגדל עוז

ינאי חמוי דר"מ: עד שיהא קשור בדבר שהוא יכול להעמידו, עד כאן; ומוכיח שם, דהלכה למעשה כר"י, ולא כדברי ינאי, וקשור דוקא בדלת קא בעינן כדברי ר"מ ז"ל, דגרסינן התם: אמר ר"י אתיא יחידאה דהכא כסתמא דתמן, ויחידאה דתמן כסתמא דהכא, פירש יחידאה דהכא, — ר"א דפקק החלון, כסתמא דנגר הנגרר, ויחידאה דנגר הנגרר דהוא ר"י — כסתמא דהכ"א: בין כך ובין כך פוקקין בו, וכן פירש ר"ח ז"ל הלכה למעשה כר"י, והוא שקשור בדלת, וכדברי ר"מ ז"ל: ומה שכתב היה הנגר נשמט כו', זהו מדגרסינן בעי רבי זירא נקמז מהו? אמר רבי יוסף מאי תבעי ליה? לא שמיע ליה הא דתניא נקמז — מותר, נשמט — אסור, הנה עיניך רואות! כי לשון הגמרא — לשונו, ותבר דבריו בקולר: מנורה של חוליות עד מותר לטלטלה, פרק כירה (דף מ"ז), ופרק כל כתבי הקדש: מגעל שעל גבי האמום, עד חסרון כיס, פרק חולין (דף קמ"א): וכן גיזי צמר, עד מקפיד עליהן פרק טומנין (דף מ"ט): כל דבר מטונף, עד ויתלכלך בהן, פרק כל כתבי הקדש (דף קכ"א), וסוף פרק נוטל, ופרק משילין (דף

עליה שהיא כלי מוכן לנעילה – אין נועלין בה; ואם יש למטה אסקופה – נועלין בה: וכן נגר שיש בראשו קלוסטרה, שמוכחת עליו שהוא כלי מוכן לנעילה, ואינו קורה כשאר כל הקורות – נועלין בו בשבת:

י. נגר שאין בראשו קלוסטרה, אם היה קשור ותלוי בדלת – נועלין בו; וכן אם היה ניטל ואגודו עמו; אבל אם היה אגדו קבוע בדלת, והיה הנגר נשמט כמו קורה, ומניחין אותו בזוית, וחוזרין ונועלין בו בעת שרוצין – הרי זה אסור לנעול בו, שאין עליו תורת כלי, ואינו אגוד, ואין בו אגד להוכיח עליו:

יא. מנורה של חוליות, בין גדולה, בין קטנה – אין מטלטלין אותה, שמא יחזירנה בשבת; היו בה חדקים, והיא נראית כבעלת חליות, אם היתה גדולה הנטלת בשתי ידים –

מגדל עוז

וגדולים, וגם מורי הרשב"א ז"ל: והראב"ד ז"ל פירש משום דאם הבריח נשמט כולו מן הפתח, בשעה שנפתח, ומונח בקרן זויות, הרי הנגר כמו כן מונח בקרן זויות, והרי הוא מוקצה, ואם אותה הבריח עוברת בקיר הפתח, וגם הוא כמו כן, אין דינו נגרר, אלא כמונח, לפי שאין הבריח משמש כלום ביום, לפיכך הנגר תלוי — אינו מוכן על ידו, עד כאן תורף פירושו; והקשה עליו מורי הרשב"א ז"ל, כי לדבריו, אם החבל שהוא קשור בו בדלת — ארוך, עד שלא יהא הנגר נגרר אחר הדלת, בשעה שהוא פותח ונועל, — גם זה אסור, והחלוק הזה — לא נתפרש בגמרא, אלא ודאי כמו שפירשתי; וכן סוף פרק כל הכלים, דאמרינן: בין תלוי, בין שאינו תלוי, והוא שקשור, — קשור בדלת קאמר, שיהא חזק ואמיץ, ויוכל להעמידו, וכן משמע בירושלמי דפרק כל הכלים, דגרסינן: רבי יוסה בעא קומי רבי ירמיה, האיך עבדין עובדא? אמר ליה מן מה דמר ר"י משכב אלפיי, והראני נגר משל בית רבי קשור, אף על פי שאינו תלוי, הדה אמרה כר"י עבדין עובדא, עד שיהא קשור בדלת; רב

לשובך, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול, ויבא לצוד; קנה שמוסקין בו הזתים, אם יש עליו תורת כלי – הרי הוא בכלי שמלאכתו לאיסור; קנה שהתקינו בעל הבית להיות פותח ונועל בו, אם יש תורת כלי עליו – הרי הוא ככלי שמלאכתו להיתר:

ח דלת שהיה לה ציר, אף על פי שאין לה עתה ציר, שהכינה לסתום בה מקום מוקצה, והיא נגררת, שנוטלין אותה וסותמין בה, וכן חדקים שסותמין בהן הפרצה, וכן מחצלת הנגררת, בזמן שקשורין ותלוין בכותל – סותמין בהן, ונועלין בהם, ואם לאו – אין נועלין בהן; ואם היו גבוהים מעל הארץ – נועלין בהן;

ט. דלת שהיה לה לוח אחד ששומטין אותה ונועלין בה, אם לא היה לה למטה כן כמו אסקופה – שמוכיח

מגדל עוז

כלל — לא בדלת, ולא בעיברא, שהוא הבריח, הרי עשאו כלי, ולכך מטלטלין אותו, ונועלין בו, שאגדו מוכיח עליו; ואם אין שם אגד, ואינו אגוד, להוכיח עליו שהוא כלי – אין מטלטלין אותו, ואין נועלין בו, כמו שכתב ר"מ ז"ל בסוף דבריו; והראב"ד ז"ל שתלה עיקר דבריו בברייתא, היינו משום עובדא דרבי טבלא, ונטה במקצת אחר דעת ר"י אלפאס ז"ל, ומורי הרשב"א ז"ל הסכים כר"מ ז"ל, והביא ראיה מדלעיל בההיא שמעתא, גבי נגר שיש בראשו קלוסטרא, דאמרינן: דאפילו למאן דאמר דקלוסטרא — טפלה לנגר, אי ניטל באגדו — שרי, אלמא בעי מידי אחרינא; ומה שתלה עיקרו בדלת, זהו כמו ששנינו בברייתא: ר"י אומר אף זה במדינה מותר; אלא איזהו נגר הנגרר, שבמדינה אסור? — שאינו לא קשור, ולא תלוי, ושומטו ומניחו בקרן זוית; ואמר רב יהודה אמר שמואל: הלכה כר"י בנגר, אמר רבא: והוא שקשור בדלת, כלומר: דר"י גופיה לא שרי נגרר, אלא בקשור בדלת, אבל נגרר הקשור בעיברא דדשא — לא, משום דלא מוכחא מילתיה כולי האי; וכן הסכימו רבים

ג. חרס קטנה — מותר לטלטלה, אפילו ברשות הרבים, הואיל וראויה היא בחצר לכסות בה פי כלי קטן; מגופת חבית שנתכתתה, — היא ושבריה מותר לטלטלה, ואם זרקה לאשפה מבעוד יום — אסור לטלטלה; כלי שנתרועע — לא יתלוש ממנו חרס לכסות, או לסמוך בו:

ו. שירי מחצלאות שבלו — הרי הן ככלי שמלאכתו להיתר, מפני שראוין לכסות בהן הטנוף; אבל שירי בגדים שבלו שאין בהן ג׳ על ג׳ — אסור לטלטלן, שאינן ראוין — לא לעניים ולא לעשירים; שברי התנור — מותר לטלטלן. הרי הן כבל הכלים שמלאכתן להיתר; כירה שנשמטה אחת מירכותיה — אסור לטלטלה, שמא יתקע:

ז. סולם של עליה — אסור לטלטלו, שאין עליו תורת כלי; ושל שובך — מותר להטותו, אבל לא יוליכו משובך

מגדל עוז

שמוסקין וכו׳, עד להיתר, פרק כל הכלים: וכן אם היה ניטל ואגדו עמו כו׳, עד להוכיח עליו, סוף פרק כל הכלים: כתב הראב״ד ז״ל: אינו תופס דרך הגמרא, אלא אם אינו קשור בדלת, והוא קשור בבריח יפה יפה, שהוא ניטל עם הבריח, ואינו מפני האגד, אף על פי שנוטלים הבריח והאגד, ומניחין אותם בזוית — מותר לנעול בו, שדין זה — כדין בריח, ואין בו — לא משום מוקצה, ולא משום בונה, אבל אם אינו נאגד יפה, אלא פעמים שנשמטים זה מזה — אין נועלין בו משום מוקצה, או משום בונה, עד כאן לשונו: ואני אומר: אדרבה הוא תופס לשון הגמרא דסוף פרק כל הכלים: ופרק בתרא דערובין, והנני מפרשן זה אחר זה בע״ה; אמר תחלה: וכן אם היה ניטל ואגדו עמו, זה בתירוץ רבא, במעשה דרבי טבלא, דפריק: ההוא ניטל ואגדו עמו, ומאי דקאמר: הוי תלוי בעיברא דדשא — אינו מעלה ולא מוריד, ולא הזכירו אלא דעובדא כי הוה — הכי הוה; ויס״ג «ניטל באגדו הוה» והפירוש בשתיהן שוה לרוב׳ המפרשים ז״ל, דכיון שהוא ניטל באגדו, כלומר שקשור בתלאי חזק שיכול לטלטלו — לא חיישינן אם אינו קשו׳

פרק ששה ועשרים

א. כל כלי האורג וחבליו, וקנים שלו, — מותר לטלטלן ככלי שמלאכתו לאיסור, חוץ מכובד העליון וכובד התחתון, לפי שאין נטלין, מפני שהן תקועין; וכן העמודים של אורג — אסור לטלטלן, שמא יתקן הגומות שלהן; ושאר כלי האורג — מותרין:

ב. מכבדות של תמרה וכיוצא בהן, שמכבדין בהן את הקרקע. — הרי הן ככלי שמלאכתו להתר, שהרי מותר לכבד בשבת; לבנים שנשארו מן הבנין — הרי הן ככלי שמלאכתו להיתר, מפני שראוין להסב עליהן, שהרי שפין אותן, ומתקנין אותן; ואם צבר אותן — הרי הקצם, ואסור לטלטלם:

מגדל עוז

פרק ששה ועשרים

כל כלי האורג, עד מותרין, פרק אלו קשרים (דף קכ"ד): מכבדות של תמרה, עד אסור לטלטלה, פרק כל הכלים (דף קכ"ד): כלי שנתרועע, עד לסמוך בו, ברייתא היא פרק כל הכלים, וגם רמוזה במסכת ביצה פרק המביא: שירי מחצלאות, עד שמלאכתו להתר, פרק כל הכלים (דף קכ"ה): כירה שנשמטה אחת מירכותיה אסור לטלטלה שמא יתקע, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קל"ח): סולם של עליה, עד ויבא לגוד, פרק קמא דביצה (דף ט'): כתב הראב"ד ז"ל: אין כאן מקום לזה, עד כאן לשונו; ואני איני מבין דבריו, אם רוצה להשיגו מפני שעיקר זאת ההלכה פרק קמא דביצה, והיה לו לסדרה בהלכות שביתת יום טוב? כבר עשה וחברה שם כראוי, וכמפורסם בהלכה, כתב וחלק בין רשות הרבים לחצר כדאיתא התם, ובכאן כתב ברייתא דר"י כמו שהביאה ר"י אלפאס ז"ל, ויפה כיון דסא קיימא לן: אין בין יום טוב לשבת, אלא אוכל נפש בלבד: קנה

לפני האפרוחין, בשביל שיעלו עליו וירדו, שהרי מותר לטלטלו כשירדו מעליו, וכן כל כיוצא בזה:

כו. בהמה שנפלה לבור או לאמת המים, אם יכול לתן לה פרנסה במקומה – מפרנסין אותה עד מוצאי שבת, ואם לאו – מביא כרים וכסתות, ומניח תחתיה, ואם עלתה – עלתה; ואף על פי שמבטל כלי מהיכנו, שהרי משליכו לבור לתוך המים – מפני צער בעלי חיים לא גזרו; ואסור להעלותה בידו; וכן אין עוקרין בהמה וחיה ועוף בחצר, אבל דוחין אותן עד שיכנסו; ומדדין עגלים וסייחים; תרנגולת שברחה – אין מדדין אותה, מפני שהיא נשמטת מן היד, ונמצאו אגפיה נתלשין, אבל דוחין אותה, עד שתכנס:

מגדל עוז

הכל פרק מפנין: תרנגולת שברחה וכו', עד סוף הפרק; כתב הראב"ד ז"ל: זה הטעם אינו, אבל מפני שהיא מקפיא נפשה, והיא ניטלת ביד, עד כאן לשונו; ואני אומר: כי רש"י ז"ל פירש כן פרק מפנין בלשון הגמרא, דאמר טעמא משום דמקפיא נפשה, כתרגום ויצף את הברזל, וקפאית ברזלא, אבל ר"מ ז"ל מקובל בפירוש מקפיא כמו שכתב, כלומר: שמכבדת עצמה, וכן פירש הרב רבי נתן בעל הערוך ז"ל, וכן כתב הר"ס ז"ל מקולי, וכן יראה לי מלשון הגמרא דאביי, על הא ברייתא דקתני: אין עוקרין חיה ועוף ברשות הרבים, אבל דוחין בהן כדי שיכנסו, ומהדרינן עליה: הא גופא קשיא! אמרת אין עוקרין, הא דדויי—מדדין, והדר תני דוחין — אין, מדדין — לא! פרקינן: אמר אביי: סיפא אתאן לתרנגולת, דאמר אביי: האי מאן דשחיט תרנגולתא, — ליכבשינהו לכרעיה בארעא, א"כ נידול להו, דדילמא מוקים להו לכרעיה בארעא, ועקר להו לסימנין, עד כאן; ופר"ח ז"ל דזאת הלכה היא, אם כן שמעינן מינה: דבתרנגולתא איכא למיחש שמא תכבד עצמה, כפירוש בעל הערוך ז"ל, ודברי ר"מ ז"ל ישרים ונכוחים, ואף כי אלו ואלו דברי אלהים חיים:

כד. נותנין כלי תחת הדלף, ואם נתמלא הכלי — שופך ושונה, ואינו נמנע; והוא שיהיה הדלף ראוי לרחיצה, אבל אם אינו ראוי — אין נותנין; ואם נתן — מותר לטלטלו במים המאוסין שבו, שאין עושין גרף של רעי לכתחלה:
כה. חבית של טבל שנשברה, — מביא כלי ומניח תחתיה, הואיל ואם עבר ותקנו - מתוקן — הרי הוא כמתוקן; ונותנין כלי תחת הנר לקבל נצוצות, מפני שאין בהן ממש, ומותר לטלטל הכלי; קורה שנשברה — אין סומכין אותה בספסל, או בארוכות המטה, אלא אם כן היו רווחים — וכל זמן שיחפוץ יטלם, כדי שלא יבטל כלי מהיכנו; פורסין מחצלת על גבי אבנים בשבת, או על גבי כוורת דבורים, בחמה מפני החמה, ובגשמים מפני הגשמים, ובלבד שלא יתכוין לצוד, שהרי נטלה בכל עת שירצה; וכופין את הסל בשבת

מגדל עוז

המים של אביי, אמר: תיתי לי דעברי אדמר, פירוש תבואני זאת, על שעברתי על דברי רבי, עד כאן לשונו, ואחר כך מביא דברי שמואל דאמר: גרף של רעי ועביט של מימי רגלים— מותר להוציאן לאשפה; וכתבו רבותינו בעלי התוספות: כי יפה היה אומר אביי, אלא שטעה בזה, כי מה שאמרו אין עושין גרף— היינו דווקא כגון אין מזמנין את הגוי בשבת משום שיורי כוסות, ואין עושין גרף של רעי לכתחלה כדי שיסלקנו אחר כך, אבל כאן — הוא לא עשה מתחלה הגרף, אלא הוא נעשה מעצמו מחמת הגשמים, ואם היה מכנים מטתו שם - היה יכול לסלקו בהיתר, עד כאן; והיינו נתן והיינו נעשה, כדברי ר"מ ז"ל, וכדשמואל, והכי משמע סוף פרק ניטל, ופרק כל כתבי הקדש, ודברים ברורים הם; והראב"ד ז"ל תפס לו דרך אחרת: חבית של טבל כו', עד מהיכנו, הכי אסיק כולהו פרק כירה, גמרא מתניתין דנותנין כלי, וריש פרק ניטל כמי אסיקנא להא דתרומה כרבי אליעזר, ופירש רש"י ז"ל זה הטעם, ורואה אני שלא סמכו על המשנה שבפרק שואל, וכן הדין: ופורסין מחצלת, עד וסייתין,

כב. הקש שעל המטה - לא ינענעו בידו, אבל מנענעו בגופו, ואם הוא מאכל בהמה - מותר לטלטלו, וכן אם היה עליו כר או סדין, וכיוצא בהן - מנענעו בידו, שהרי נעשה כמי שישב עליו מבעוד יום: המכנים קופה של עפר בביתו, אם יחד לה קרן זוית מערב שבת - מטלטלו בשבת, ועושה בו כל צרכיו:

כג. אסור לבטל כלי מהיכנו, מפני שהוא כסותר; כיצד? לא יתן כלי תחת הנר בשבת לקבל את השמן הנוטף, שהשמן שבנר - אסור לטלטלו, וכשיפול לכלי - יאסר טלטול הכלי שהיה מותר, וכן כל כיוצא בזה; לפיכך אין נותנין כלי תחת התרנגולת לקבל ביצתה, אבל כופה הוא הכלי עליה, וכן כופה הכלי על כל דבר שאסור לטלטלו, שהרי לא בטלו, שאם יחפוץ - יטלנו:

מגדל עוז

מיירי במים ללולין דוקא, כמו שכתב ר"מ ז"ל, והכל מודים לו בזה; ועל הפיסקא שלה גרסינן: תנא אם נתמלא הכלי — שופך ושונה, ואינו נמנע; ופירש רש"י ז"ל: שופך לחוץ, ואינו חושש, ושונה, ונותנו במקומו תחת הדלף, ואינו נמנע כל היום מלעשות כן אם צריך לכך; תו גרסינן: ביה ריקייא דאביי דלוף, פירוש הדלף היה נופל על אמת הריקיים שלו, והיו עשוין בטיט, ונמוחין מפני הגשמים, ולא היה מספיק לכלים הצריכין תחת הדלף, אתא לקמיה דרבה רבו, שישאל ממנו מה יעשה? אמר ליה: זיל עייליה לפורייך התם, פירוש אמר לו הכנים מטתך לבית שהן שם, כי היכי דליהוו גרף של רעי, ואפקיה, פירוש שיהיו מאוסות הריקים לך להיות לפני מטתך, ואתה מותר לטלטלם ולהוציאם לחוץ, כדאמרינן לקמן דגרף של רעי ועביט של מימי רגלים — מותר להוציאן לאשפה; אמר ליה: וכי עושין גרף של רעי לכתחלה? פירוש וכי מותר לגרום שיהיה דבר מאוס לו, כדי שיוציאהו לחוץ? אדהכי והכי נפל ביה ריקייא דאביי, כלומר: בין כך נפלו אותן אמת

וכן מעשר שני והקדש שפראן, אף על פי שלא נתן החומש — מותר לטלטלן:

כ. מטלטל ישראל התרומה, אף על פי שאינה ראויה לו; ומטלטלין תרומה טמאה עם הטהורה, או עם החולין — אם היו שניהם בכלי אחד; במה דברים אמורים בשהיתה הטהורה למטה, והיו פירות המתטנפין בקרקע, שאם ינער אותן יפסדו: אבל אם היו אגוזים ושקדים, וכיוצא בהן—נוער הכלי, ונוטל הטהורה, או החולין, ומניח הטמאה; ואם היה צריך למקום הכלי, בין שהטהורה למעלה, בין שהיתה למטה מטלטל הכל כאחד:

כא. נדבך של אבנים שחשב עליו מבעוד יום, אם למדום— מותר לישב עליהן למחר, ואם לאו - אסור: חריות של דקל שגדרין לעצים, ונמלך עליהן מערב שבת לישיבה - מותר לטלטלן; וכן אם ישב עליהן מבעוד יום מותר לטלטלן:

מגדל עוז

כמעשה דבי ריקייא דאביי; ואם אין שם הפסד — לא יכנס, שאין עושים גרף של רעי לכתחלה, עד כאן לשונו; ואני אומר: כי לא אכחנו, ולא ר״מ ז״ל — אין לנו בבי רקייא דאביי אלא פירוש רש״י ז״ל, וטעם הגמרא כלשון ר״מ ז״ל, אלא שאכהני קורין אותו לשון טעם רחוק, ר״ל כי מ״ש ר״מ ז״ל בסוף דבריו: שאין עושין גרף של רעי לכתחלה — אינו חוזר למה שסמוך לו, אלא למה שלמעלה הימנו, כמו שכתב: ואם אינו ראוי אין נותנין, לפי שאין עושין גרף של רעי לכתחלה, והנני כותב לשון הגמרא, ופירוש רש״י ז״ל, ודברי רבותינו בעלי התוספות ז״ל, והתבונן בו; שנינו סוף פסקא משנה ראשונה דפרק משילין: ונותנין כלי תחת הדלף בשבת, ופירש רש״י ז״ל: תחת הדלף, לקבלו בתוכו, מפני טינוף הבית; ובסוגיין קא מקשינן מינה, ומוקמינן לה: בדלף הראוי, ופירש רש״י: שהן צלולים וראויין לבהמה, עד כאן לשונו; וקיימא לן, דכל שראוי לשתיית בהמה — ראוי לרחיצה כמו שפירש ר״מ ז״ל, והכל אחד, הנה זה מבורר כי משנתינו דלכתחלה —

היתה בין החבית, והאבן עליה — מגביהה למקום אחר, ומטה על צדה שם, והאבן נופלת; וכן השוכח מעות על הכר, וצריך לכר — נוער את הכר, והן נופלות; ואם צריך למקום הכר — נוטל את הכר, והמעות עליו; אבל אם הניח המעות מערב שבת על הכר, או הניח האבן על פי החבית — הרי אלו אסורין לטלטלן, ואפילו נטלו המעות והאבן, שהרי נעשו בסים לדבר האסור:

יח. האבן שבקרויה, אם ממלאין בה ואינה נופלת — הרי היא כמקצת הקרויה, ומותר למלאת בה, ואם לאו — אין ממלאין בה; בגד שעל הקנה — שומטו מעל הקנה:

יט. פירות שאסור לאכול, כגון פירות שאינם מעושרין, אפילו הן חייבין במעשר מדבריהם, או מעשר ראשון שלא נטלה תרומתו, או תרומה טמאה, או מעשר שני והקדש שלא נפדו כהלכתן — אסור לטלטלן; אבל הדמאי הואיל וראוי לעניים,

מגדל עוז

כתב שם גם כן: לפיכך אין נותנין וכו', פרק כירה: וכן כופה הכלי על כל דבר וכו', פרק מסילין; כתב הראב"ד ז"ל: בירושלמי: ובלבד שלא יגע בביצה; ואני אומר: יפה עשה שלא קבעה, דהא אסיקנא פרק חולין גמרא מתניתין דהקש שעל גבי מטה — דטלטול מן הצד — לא שמיה טלטול, והכא נמי אסיק פרק כירה, וכן פסק ר"י אלפאס ז"ל שם, ולא הזכיר זה הירושלמי, וגם הר"מ ז"ל מקולי, ולפיכך אפילו נגע אין בכך כלום, ואתי הירושלמי כמאן דאמר טלטול מן הצד — שמיה טלטול, וליתיה: נותנין כלי תחת הדלף וכו', עד גרף של רעי לכתחלה; כתב הראב"ד ז"ל: איני יודע מהו זה? שאין ראוי לכאן זה הטעם; וסוגית הגמרא כך היא: נותנים כלי תחת הדלף בשבת, — בדלף הראוי, ואם נתמלא הכלי — שופך ושונה, כדי שלא יעשה לכלוך בבית, ויהיה גרף של רעי, ואם הוא בבית שאינו דר שם, אם יעשה בו לכלוך — אין קפידא, אם יש לחוש לו להפסד הבית — יכנים שם מטתו, כדי שיהא לו הלכלוך גרף של רעי, ויהא מותר לשפוך לחוץ,

שהתבן והגחלים ננערים בשבת בשעת נטילה; וכן לפת או צנונות שהיו טמונים בעפר, ומקצת העלים מגולים - שומטן בשבת בעלה שלהן, ואף על פי שהעפר ננער; אבל אם היה ככר או תנוק על גבי האבן, או על גבי הקורה - לא יטלטל האבן או הקורה בככר או בתנוק שיש עליה, וכן כל כיוצא בזה:

טז. נוטל אדם את בנו שיש לו געגועים עליו - והאבן בידו, אבל לא דינר, שאם יפול הדינר - יטלנו האב בידו; כלכלה שהיתה נקובה, וסתם נקב שלה באבן - מותר לטלטלה, שהרי האבן נעשית כדופן; היתה הכלכלה מלאה פירות, והאבן בתוך הפירות, אם היו הפירות רטובים, כגון ענבים ותותים - נוטל אותה כמות שהיא, שאם ינער הפירות - יטנפו בעפר, ובמקום הפסד לא גזרו:

יז. חבית ששכח אבן על פיה, מטה על צדה והיא נופלת;

מגדל עוז

אסור» ופירש דקיא לאו מילה הוא, וגם הביא מימרא דרבא, דגרסינן לה סמוך לדרב חסדא, דאמר רבא: ואם כלי קיואי— מותר, פירוש: כלי של אורג, ור״מ ז״ל לא כתבן כאן, כי סמך אותן במקום סדרן ריש פרק כ״ו, בכלל כלי אורג: פירות שאסור לאוכלן, עד שלא נתן החומש מותר, פרק מפנין (דף קמ״ב): מטלטל ישראל את התרומה וכו׳, פרק נוטל (דף ק״כ), ופרק מפנין שם: ומטלטלין וכו׳, עד הכל כאחד, פרק נוטל: כלדבך של אבנים, עד אם לאו אסור, פרק כל הכלים דף קכ״ד: חריות של דקל, עד לטלטלן, בפרק טומנין (שם דף נ׳): הקש שעל המטה, עד מבע״י, משנה היא פרק רבי אליעזר דתולין (דף קמ״א), ופרק טומנין מייתי לה, ומשמע כן: המכניס קופה של עפר וכו׳, פרק טומנין דף נ׳: אסור לבטל וכו׳, עד כופה עליה כלי, פרק כירה (דף מ״ג), וכן כתב ר״י ז״ל בהלכות פרק מי שהחשיך גבי שילפי דרבא, דאין הלכה כר״י, דאמר ריש פרק משילין: אין כלי נטל אלא לדבר הנטל בשבת, וכן

יג. כל כסויי הכלים - נטלים בשבת, והוא שיש תורת כלי עליהן. היה כלי מחובר בקרקע, כגון חבית הטמונה בארץ אם יש בכסוי שלה בית אחיזה, - מטלטלין אותו, ואם לאו - אין מטלטלין אותו; וכן כסויי הקרקעות, כגון בורות וחריצין - אין מטלטלין כסוי שלהן, אלא אם כן יש לו בית אחיזה; כסוי התנור, אף על פי שאין לו בית אחיזה - מותר לטלטלו:

יד. שני דברים - אחד אסור לטלטלו, ואחד מותר לטלטלו, והן סמוכין זה לזה, או זה על זה, או זה בזה, ובזמן שמטלטלין אחד מהן - יטלטל השני, אם היה צריך לדבר שמותר לטלטלו - מטלטלו, ואף על פי שדבר האסור מטלטלו עמו; ואם צריך לטלטל דבר האסור - לא יטלטלנו באותו דבר המותר:

טו. כיצד? פגה שהיתה טמונה בתבן, וחררה שהיתה על גבי גחלים - תוחבן בכוש, או בכרכר, ונוטלן, ואף על פי

מגדל עוז

דקדק לשונו ז״ל: יטנפו בארץ; עוד בא התלמוד מגד אור והקשה: ולנעריכהו נעורי! ופירוש רש״י ז״ל כלשון הראב״ד, גהוא מגד אל גד בתוך הכלכלה; ותירץ: אמר רב חייא בר אמי אמר רב: הכא בכלכלה פחותה עסקינן, כלומר: שנפחתה ,חסרה, עד שנעשה בה נקב, דאבן עצמה — נעשת דופן לכלכלה, עד כאן, והקדים ר״מ ז״ל זאת המסקנא האחרונה, ואיחר הראשונה, לגלות דעתו, כי לא היתה כוונתו כאשר דן לשונו הראב״ד ז״ל, ויהיה לשון מובן לעין, ואף על פי כן השיבו עליו; ומכל מקום הדקדוק שדקדק ראב״ד ז״ל — אמת ויציב הוא, וגם ר״מ ז״ל יודה בו, אבל לא רצה לכתבו מן הטעם שכתבתי: חבית שנשבר אבן כו׳, עד והיא נופלת, פרק כל הכלים, ופרק נוטל (דף קמ״ב): היתה בין החביות, עד והן נופלות, פרק נוטל: וכן השוכח מעות, עד אין ממלאין בה, פרק נוטל ופרק כל הכלים: בגד שעל הקנה שומטו, פרק רבי אליעזר דתולין (דף ק״מ), אמר רב חסדא, וכן הביאה ר״י אלפאס ז״ל בהלכות, וגורס «קניא מינה—

עליו מעות, אף על פי שכבה הנר, או שנפלו המעות - אסור לטלטלן, שכל כלי שהיה אסור לטלטלו בין השמשות - נאסר לטלטלו כל השבת כלה, אף על פי שהלך הדבר שגרם לו האסור:

יא. אבל כלי המוקצה מחמת מיאוסו, כגון נר ישן של נפט, וכיוצא בהן - מותר לטלטלן בשבת, אם הוצרך להן:

יב. כל הכלים הנטלין בשבת, שנתפרקו דלתותיהן, כגון דלתות שידה תיבה ומגדל, בין שנתפרקו בשבת, בין שנתפרקו קודם השבת - מותר לטלטל אותן דלתות; וכן כל הכלים הנטלין בשבת שנשברו, בין קודם השבת, בין בשבת - שבריהן נטלין; והוא שיהיו שבריהן עושין מעין מלאכתן; כיצד? שברי עריבה - לכסות בהן את פי החבית, שברי זכוכית - לכסות בהן את פי הפך, וכן כל כיוצא בזה; אבל אם אין השברים ראוין למלאכה כלל - אסור לטלטלן:

מגדל עוז

המצורדין בו, ולכך קראו משנה תורה, וכיון יפה בזה הדין השנוי במשנה ראשונה דפרקין: נוטל אדם את בנו והאבן בידו, וכלכלה והאבן בתוכה, פירוש כלכלה, סל של פירות, והוצרך לפרש כלכלה זו מה טיבה? ועל כן הקשה לברוה: ואמאי? תהוי כלכלה בסים לדבר האסור! כלומר: ויהיה אסור לטלטלה; ופריק: אמר רבה בר בר חנה אר"י: הכא בכלכלה מלאה פירות עסקינן, וחזר והקשה: ונשדינהו לפירות, ונשדייה לאבן, ולנקטינהו! ופריק: כדאמר רבי אלעזר אמר רבי יוחנן בפירות המטנפין, כלומר: רטובים, כגון תאנים תותים וענבים, כמו שפירש ר"מ ז"ל, וכן פירש רש"י ז"ל; למדנו: כי המשנה מדברת להתיר כלכלה מליאה פירות המטנפין, כדברי ר"מ ז"ל; ומה שהוקשה לראב"ד ז"ל בלשונו, מפני שכתב ז"ל בלשונו שאם ינער הפירות, והיא קושיא הבאה אחר זה, חלילה! כי ר"מ ז"ל — לא כיון לכתוב אלא לשון עברי, מובן לכל, שהוא לשון הסלכה בארץ בלשון עברי, כמו שדייה בלשון תרגום, כדכתיב וינערו רשעים ממנה, וכן

בו את הדלת, את המכתשת- לישב עליה, וכן כל כיוצא בזה:

ח. ומטלטל אדם מחט של יד השלימה- לטול בה את הקוץ, אבל אם ניטל הקצה הנקוב שלה, או הקצה החד שלה- אין מטלטלין אותה; ואם היתה גולם, ועדיין לא נקבה- מותר לטלטלה:

ט. כל כלי שמקפיד עליו שמא יפחתו דמיו, כגון כלים המוקצים לסחורה, וכלים היקרים ביותר, שמקפיד עליהן שמא יפסדו- אסור לטלטלן בשבת; וזה הוא הנקרא: מוקצה מחמת חסרון כיס; כגון המסר הגדול, ויתד של מחרישה, וסכין של טבחים, וחרב של אושכפים, וחצין החרשים, וקורנס של בשמים, וכיוצא בהן:

י. כל כלי שהוקצה מחמת האסור- אסור לטלטלו, כגון נר שהדליקו בו בשבת, והמנורה שהיה הנר עליה, ושכחן שהיו

מגדל עוז

על פי שהעפר ננער, פרק כל הכלים דף קכ"ג, ופרק נוטל דף קמ"א, ופרק רבי אליעזר דמולין דף קמ"א, ופרק טומנין (דף נ'): אבל אם היה ככר וכו', עד כיוצא בזה, פרק כירה דף מ"ג: נוטל אדם, עד האב בידו, ריש פרק נוטל (דף קמ"א): ופרק כירה (דף מ"ג): כלכלה שהיתה נקובה, עד נעשית כדופן, ריש פרק נוטל: היתה הכלכלה וכו', עד לא גזרו; כתב הראב"ד ז"ל: אני לא מצאתי כן בגמרא, שאפילו בפירות המטנפין — חזר והקשה: ולנעורינהו נעורי! וחזר ותירץ: בשהיתה האבן דופן לכלכלה, ואפילו בפירות שאינן מטנפין, אבל אם לא היתה האבן דופן לכלכלה, אפילו פירות המטנפין — אפשר לנער אותן בתוך הכלכלה עצמה, עד שתהיה עליונה, וינערנה לחוץ, ולא יצטרך לטלטל האבן עם הכלכלה; ואני אומר: כבר אמרתי פעמים רבות, כי ר"מ ז"ל לא חבר הדברים — שיכולין להתחדש מדקדוקי התלמוד, ומהקושיות והתירוצין, לפי שזו הדרך — ארוכה מארץ מדה, ורחבה מני ים, אלא כיון לקצר פסקי התלו

ו. וכל שאינו כלי, כגון אבנים, ומעות, וקנים, וקורות, וכיוצא
בהן — אסור לטלטלן; אבן גדולה או קורה גדולה, אף על
פי שהיא נטלת בעשרה בני אדם, אם יש תורת כלי עליה —
מטלטלים אותה; דלתות הבית, אף על פי שהן כלים - לא
הוכנו לטלטל; לפיכך אם נתפרקו אפילו בשבת אין מטלטלין
אותן; וכן העפר והחול, והמת, - אין מזיזין אותן ממקומן;
ובן שמנה חי - הרי הוא כאבן, ואסור לטלטלו:

ז. מותר לטלטל הכלי אפילו שלא לצורך תשמישו, אלא
לעשות בו מלאכה שלא נעשה לתשמישה; כיצד? נוטל
אדם קורנס - לפצוע בו אגוזים, קרדום - לחתוך בו דבלה,
מגירה - לגרר בה את הגבינה, מגרפה - לגרוף בה את
הגרוגרות, את הרחת ואת המזלג - לתת עליו אוכל לקטן,
את הכוש ואת הכרכר - לתחוב בו, מחט של סקאין - לפתוח

מגדל עוז

בארעא — כתלושין דמי, שהתנור באפייתו — תלוש ולבסוף חברו
הוא, ש"מ הלכה כרבי יוסי; כן היינו סבורים ימים על ימים,
עד שחזרתי וראיתי ראש הברייתא על שברי תנור ישן, שהן ככל
הכלים הנטלים בחצר, אלמא בשאינם מחוברים איירי, ורבי יוסי
העיד על כסויו — שאינו צריך בית יד, ורצה לומר שאף על פי
שחברו — כתלוש הוא, ורצה לגלות מהיכן יצא לו ההיתר תחלה,
ונמשך למד, עד כאן לשונו; ואני אומר: יפה עשה שחזר בו,
כי הקושיא הזאת היתה שומה בפי הר"ן ז"ל, ובשבילה היה חולק
על ר"י אלפאס ז"ל, ויאבק איש עמו, הוא הרמב"ן ז"ל בספר
המלחמות, והצילו, דהאי לישנא דרבינא — פירשה שפיר: דלשון
קיים הוא כדאמרינן בעלמא: כמאן תליא האידנא טכסא בזיקלא?
כמאן? — כי האי תנא; וכהנה רבות בתלמוד, ולכך פסקינן
כר"מ, וכרמב"י, וכן פסק רב שמעון בעל הלכות גדולות ראשונות,
וגם ר"ח, וגם הגאון ז"ל כן הכריעו, גם בפרק נוטל ראיתי
מקלת הסוגיא מורה כן: שני דברים אחד אסור לטלטל, עד אף

בין בשביל עצמו של כלי, בין לצורך מקומו, בין לצורך גופו; וכל כלי שמלאכתו לאסור, בין היה של עץ, או של חרס, או של אבנים, או של מתכת - מותר לטלטלו בשבת, בין לצורך גופו, בין לצורך מקומו, אבל בשביל עצמו של כלי - אסור:

ד. כיצד? מטלטל הוא את הקערה של עץ לאכול בה, או לישב במקומה, או כדי שלא תגנב, וזה הוא בשביל עצמה; וכן אם טלטל אותה מן החמה, כדי שלא תתייבש ותשבר, או מן הגשמים, כדי שלא תתפח ותפסד - הרי זה מטלטל בשביל עצמה, ומותר, מפני שמלאכתה להתר:

ה. וכן מטלטל הוא הריחים, או המכתשת לשבר עליה אגוזים, או לעלות עליה למטה, וזה הוא לצורך גופו, או לישב במקומו; אבל אינו מטלטלה כדי שלא תשבר, ולא כדי שלא תגנב, וכן כל כיוצא בזה:

מגדל עוז

גדולה, עד ואסור לטלטלו, פרק ב"מ (דף ל"ה): דלתות הבית, עד אסור לטלטלו, ריש פרק כל הכלים דף קכ"ב, ופרק רבי אליעזר דמילה (דף קל"ה): מותר לטלטל הכלי, עד לטלטלה, פרק כל הכלים דף קכ"ג: כל כלי שמקפיד, עד חסרון כיס, סוף פרק קמא דמסכת שבת, וסוף המסכת (דף קכ"ו קכ"ז): כגון המסר הגדול, עד וכיוצא בהן, פרק כל הכלים: כל כלי שהוקצה, עד שגרם לו האיסור, סוף מסכת שבת: אבל כלי שהוקצה, עד אם הוצרך להן, פרק כירה דף מ"ח: כל הכלים הנטלין וכו', עד תורת כלי עליהן, פרק כל הכלים (דף קכ"ב): היה כלי מחובר לקרקע, עד מותר לטלטלו, פרק כל הכלים, ופרק נוטל: כתב הראב"ד ז"ל: כן פסק הרב ז"ל, ותמהני עליו בהא דאמר רבינא: כמאן מטלטלים האידנא כסויא דתנורא במתא מחסיא, אף על גב דאין לו בית אחיזה? כראב"י, הא ודאי כר"י היא, דאיהן הוא דמייתי סיעתא למילתיה, דכלים וחבריגנו

יג. ועוד: כשיבקר ויטלטל כלים שמלאכתן לאסור – אפשר שיתעסק בהן מעט, ויבא לידי מלאכה; ועוד: מפני שמקצת העם - אינם בעלי אומניות, אלא בטלין כל ימיהן, כגון הטיילין ויושבי קרנות, שכל ימיהן הן שובתים ממלאכה, ואם יהיה מותר להלך ולדבר ולטלטל כשאר הימים - נמצא שלא שבת שביתה הנכרת; לפיכך שביתה מדברים אלו – היא שביתה השוה בכל אדם; ומפני דברים אלו – נגעו באסור הטלטול, ואסרו שלא יטלטל אדם בשבת, אלא כלים הצריך להם, כמו שיתבאר:

פרק חמשה ועשרים

א. יש כלי שמלאכתו להיתר, והוא הכלי שמותר לעשות בו בשבת - דבר שנעשה לו בחול, כגון כום לשתות בו, וקערה לאכול בה, וסכין להתוך בו בשר ופת, וקורדום לפצוע בו אגוזים, וכיוצא בהן:

ב. ויש כלי שמלאכתו לאסור, והוא הכלי שאסור לעשות בו בשבת דבר שנעשה בו, כגון מכתשת, וריחים, וכיוצא בהן, שאסור לכתוש ולטחון בשבת:

ג. כל כלי שמלאכתו להיתר, בין היה של עץ, או של חרס, או של אבן, או של מתכת - מותר לטלטלו בשבת,

מגדל עוז

דשקיל וטרי, עד דשאיל במאי מינכר? ומהדר: בקדושה ואבדלתא אלמא היכר בעינן:

פרק חמשה ועשרים

יש כלי וכו', עד ולכתוש בשבת, זה הקדמה לכל דברי הפרק, כדרך המחברים, והוא מפורש פרק כל הכלים (דף קכ"ג): כל כלי וכו', עד לטלטלן, פרק כל הכלים (דף קכ"ד): אבן

שמא יטול צרור, ויזרוק ד׳ אמות ברשות הרבים:

י. כל הדברים שהן אסורין משום שבות—לא גזרו עליהן בין השמשות, אלא בעצמו של יום—הוא שהן אסורין, אבל בין השמשות—מותרין; והוא שיהיה שם דבר מצוה, או דוחק; כיצד? מותר לו בין השמשות לעלות באילן, או לשוט על פני המים—להביא לולב, או שופר; וכן מוריד מן האילן, או מוציא מן הכרמלית ערוב שעשה, וכן אם היה טרוד ונחפז, ונצרך לדבר שהוא משום שבות בין השמשות—הרי זה מותר; אבל אם לא היה שם דוחק, ולא דבר מצוה—אסור; לפיכך אין מעשרין את הודאי בין השמשות, אף על פי שאסור הפרשת המעשר בשבת—משום שבות, אבל מעשרין את הדמאי:

יא. קטן שעשה בשבת דבר שהוא משום שבות, כגון שתלש מעציץ שאינו נקוב, או טלטל בכרמלית—אין בית דין מצווין להפרישו; וכן אם הניחו אביו—אין מםחין בידו:

יב. אסרו חכמים לטלטל מקצת דברים בשבת, כדרך שהוא עושה בחול, ומפני מה נגעו באיסור זה? אמרו: ומה אם הזהירו נביאים, וצוו שלא יהיה הלוכך בשבת כהלוכך בחול, ולא שיחת השבת כשיחת החול, שנאמר: [1]ודבר דבר—קל וחומר שלא יהיה טלטול בשבת כטלטול בחול, כדי שלא יהיה כיום חול בעיניו, ויבא להגביה ולתקן כלים מפנה לפנה, או מבית לבית, או להצניע אבנים, וכיוצא בהן, שהרי הוא בטל ויושב בביתו, ויבקש דבר שיתעסק בו, ונמצא שלא שבת, ובטל הטעם שנאמר בתורה: [2]למען ינוח:

[1] ישעיה נ״ח [2] דברים ה׳

מגדל עוז

שמלאכתן לאיסור — אפשר שיתעסק בהן מעט, ויבא לידי מלאכה, וטעם נחמיה בן חכליה — הוא הטעם השני שכתב ז״ל: שמא יבא להסיע אבנים וכיוצא בהן, והטעם השלישי: כדי שיהא הכר בין שבת לחול — משכחת לה פרק כלל גדול, גבי היה מהלך במדבר

שהן לצורך השבת, ומתירן, אף על פי שהיה להן פנאי להתירן קודם השבת, שדברים אלו — מצוה הן:

ז. אין עונשין בשבת, אף על פי שהעונש מצות עשה — אינה דוחה שבת; כיצד? הרי שנתחייב בבית דין מלקות, או מיתה - אין מלקין אותו, ואין ממיתין אותו בשבת, שנאמר:[1] לא תבערו אש בכל מושבותיכם ביום השבת — זו אזהרה לבית דין, שלא ישרפו בשבת מי שנתחייב שריפה, והוא הדין לשאר עונשין:

ח. מותר לאדם לשמור פירותיו בשבת, בין תלושים, בין מחוברין, ואם בא אדם ליטול מהן, או בהמה וחיה לאכול מהן - גוער בהן, ומכה בהן, ומרחיקן; והלא דבר זה מחפציו הוא! ולמה הוא מותר? — מפני שלא נאסר, — אלא לקנות לעצמו חפצים שאין עתה מצויים, ולהשתכר ולהרויח, ולהטפל בהנאה שתבוא לידו, אבל לשמור ממונו שכבר בא לידו, עד שיעמוד כמות שהוא — מותר; הא למה זה דומה? — לנועל ביתו מפני הגנבים:

ט. המשמר זרעיו מפני העופות, ומקשאיו ומדלעיו מפני החיה — לא יספק, ולא ירקד כדרך שעושה בחול, גזירה

[1] שמות ל״ה

מגדל עוז

השלחן, נמצא כי מפני חיוב ההוצאה — אסרו בטלטול מה שאסרו, שהוא גדר להוצאה, עד כאן לשונו: ואני אומר: מה שכתב הראב״ד ז״ל — הוא בהלכה ראשונה דריש פרק כל הכלים, והוא דרך משא ומתן דסוגיין בעלמא, אמנם מה שכתב ר״מ ז״ל — הוא מוסכם מדעת רבותינו בעלי התוספות ז״ל, והוא מוטעם ליתן טעם לאיסור כל הדברים שאינו צריך להם, דשייכי בהן הני טעמי, כמו שמפורשים לפנינו בשאר הפרקים, כמו שהוא רומז בעצמו ז״ל — סוף זאת הפיסקא, וכן כתב הר״מ מקוצי ז״ל, וכי מעיינת בה שפיר — תתבונן שלשון תמיהת התלמוד: אטו טלטול לאו צריך הוצאה? — הוא הטעם האחד שכתב ר״מ ז״ל, שכשיטלטל כלים

ה. מותר לרוץ בשבת לדבר מצוה, כגון שירוץ לבית הכנסת או לבית המדרש: ומחשבין חשבונות של מצוה, ומודדין מדידה של מצוה, כגון מקוה – לידע אם יש כשעור, או בגד – לידע אם מקבל טומאה; ופוסקין צדקה לעניים; והולכין לבתי כנסיות ולבתי מדרשות, ואפילו לטרטיאות ולטרקלין של גוים – לפקח על עסקי רבים בשבת; ומשדכין על התנוקות לארס, ועל התנוק ללמדו ספר וללמדו אומנות; ומבקרין חולין, ומנחמים אבלים, והנכנס לבקר את החולה – אומר «שבת היא מלזעוק ורפואה קרובה לבא» ומחשיכין על התחום לפקח על עסקי כלה, ועל עסקי המת – להביא לו ארון ותכריכין, ואומר לו «לך למקום פלוני, לא מצאת שם – הבא ממקום פלוני, לא מצאת במנה – הבא במאתים» ובלבד: שלא יזכור לו סכום מקח, שכל אלו וכיוצא בהן - מצוה הן, ונאמר: [1] עשות חפציך וכולי, – חפציך אסורין, חפצי שמים – מותרין:

ו מפליגין בים הגדול בערב שבת לדבר מצוה, ופוסק עמו לשבות, ואינו שובת; ומפירין נדרים בשבת, בין לצורך שבת, בין שלא לצורך שבת; ונשאלין לחכם על הנדרים

[1] שם

מגדל עוז

אחד דיני ממונות (דף ל"ה), וביבמות פרק קמא דף ו': מותר לאדם וכו', עד הגנבים, פרק בתרא דיומא, ופרק בתרא דמועד קטן: המשמר זרעיו, עד ברשות הרבים, פרק בתרא דמסכת ערובין (דף ק"ד): כל הדברים שהן אסורין, עד אסור, פרק בכל מערבין (דף ל"ב): לפיכך אין מעשרין את הדמאי, עד הדמאי, פרק ב"מ (דף ל"ד): קטן שעשה וכו', עד ממחין בידו, סוף פרק חרש (דף קי"ד) העמיד כן אביי, וסוגיין אליבא כוותיה: אסרו חכמים לטלטל, עד סוף הפרק; כתב הראב"ד ז"ל: עוד אמרו: אטו טלטול לאו צורך הולכה הוא? ועוד בימי נחמיה בן חכליה — נשנית משנה זו, שאמרו: ג' כלים קטנים נטלים על

שבת, שהרי נמצא הלוכו בשבת לעשות חפציו:

ג. במה דברים אמורים: כשהחשיך על התחום לעשות דבר שאסור בשבת לעשותו; אבל אם החשיך לעשות דבר שמותר לעשותו בשבת - הרי זה מותר; כיצד? אין מחשיכין על התחום להביא פירות מחוברין, או לשכור פועלין; אבל מחשיך הוא - לשמור פירות, שהרי מותר לשמור בשבת; ומחשיך להביא בהמה, או פירות תלושין, שהבהמה - קורא לה והיא באה, אף על פי שהיא חוץ לתחום, ופירות תלושין, אלו היה שם מחיצות - היה מותר להביאן בשבת; וכן אומר אדם לחברו "לכרך פלוני אני הולך למחר" שאם היו שם בורגנים-היה הולך לשם בשבת, וכן כל כיוצא בזה:

ד. מותר לאדם לומר לפועל "הנראה שתעמוד עמי לערב", אבל לא יאמר לו "היה נכון לי לערב" שנמצא עושה חפצו בשבת; אסור לרוץ ולדלג בשבת, שנאמר: [1] מעשות דרכיך"— שלא יהא הלוכך של שבת, כהלוכך של חול; ויורד אדם לבור ושיח ומערה, אפילו הן ק' אמה, ומטפס ויורד ושותה, ומטפס ועולה; ואסור להרבות בשיחה בטלה, שנאמר: [2] ודבר דבר-שלא יהא דבורך של שבת, כדבורך של חול:

[1] שם [2] שם

מגדל עוז

ופרק קמא דע"ז (דף ז') : ואסור לרוץ וכו', עד של חול, פרק אלו קשרים (דף קי"ג) : מותר לרוץ, עד המדרש, פרק קמא דברכות (דף ו') : ומחשבין חשבונות, עד מקבל טומאה, פרק שואל (דף ק"כ), ופרק אלו קשרים (דף קי"ג) : ופוסקין לדקה, עד קרובה לבא, פרק שואל, ופרק קמא דשבת, ופרק קמא דכתובות דף ה' : ומחשיכין על התחום וכו', עד חפצי שמים מותרין, פרק שואל : מפליגין בים הגדול, עד ואינו שובת, סוף פרק קמא דשבת : ומפירין נדרים, עד אלו מלוה הן, סוף מסכת שבת (דף קנ"ז), ופרק כירה, ובנדרים פרק נערה המאורסה (דף ע"ז) : אין עונשין בשבת, עד לשאר עונשין, בסנהדרין פרק

כח. ספר תורה שיש בו ללקט שמונים והמשה אותיות מתוך תיבות שלמות, ואפילו בכללן « יגר שהדותא », וכן אם הותה בה פרשה שאין בה שמונים והמשה אותיות, ויש בה הזכרות, כגון ויהי בנסוע הארון – מצילין אותן מפני הדליקה; ומצילין תיק הספר עם הספר, ותיק התפלין, אף על פי שיש בתוכן מעות:

פרק ארבעה ועשרים

א. יש דברים שהן אסורים בשבת, אף על פי שאינם דומין למלאכה, ואינם מביאין לידי מלאכה; ומפני מה נאסרו? משום שנאמר: [1] אם תשיב משבת רגליך עשות חפציך ביום קדשי; ונאמר: [2] וכבדתו מעשות דרכיך ממצוא חפציך ודבר דבר; לפיכך אסור לאדם להלך בחפציו בשבת, ואפילו לדבר בהן, כגון שידבר עם שותפו: מה ימכור למחר? או מה יקנה? או היאך יבנה בית זה? ובאיזה סחורה ילך למקום פלוני? כל זה וכיוצא בו – אסור, שנאמר: [3] ודבר דבר—דבור אסור, הרהור—מותר:

ב. אסור לאדם לפקוד גנותיו ושדותיו בשבת, כדי לראות מה הן צריכין? או היאך הן פירותיהן? שהרי זה מהלך לעשות חפצו; וכן אסור לאדם שיצא בשבת עד סוף התחום, וישב שם עד שתחשך, כדי שיהיה קרוב לעשות חפציו במוצאי

[1] ישעי' נ"ח [2] שם [3] שם

מגדל עוז

ואסור לקרות בכתב וכו', עד סוף הפרק, תחלתו פרק שואל, ושאר הפרק, פרק כל כתבי הקדש:

פרק ארבעה ועשרים

יש דברים שהן אסורין, עד וכן כל כיוצא בזה, תחלתו פרק ואלו קשרים, (דף קי"ג) ושאר כל הדברים, פרק שואל (דף ק"נ): מותר לאדם לומר, עד חפציו בשבת, פרק שואל,

אם הציל פת שאינה נקיה – חוזר ומציל פת נקיה; ומציל ביום הכפורים מה שהוא צריך לשבת – אם היה יום הכפורים בערב שבת, אבל אינו מציל בשבת ליום הכפורים, ואין צריך לומר ליום טוב, ולא משבת זו, לשבת הבאה; ומה שהוא מציל ללבוש – לובש כל מה שהוא יכול ללבוש, ועוטף כל מה שהוא יכול לעטוף, ומוציא, ואומר לאחרים בואו והצילו לכם, וכל אחד ואחד לובש ומתעטף בכליו ומוציא, והרי הוא שלו כמו המאכל, שהרי מן ההפקר הם זוכין:

כו. מותר להציל כל כתבי הקודש שיש בחצר, לחצר אחרת שבאותו המבוי, ואף על פי שלא ערבו, ובלבד שיהיה למבוי ג׳ מחיצות, ולחי אחד; והוא שיהיו כתובין אשורית ובלשון הקדש, אבל אם היו כתובין בכל לשון, או בכתב אחר – אין מצילין אותן, אפילו היה שם ערוב, ובחול אסור לקרות בהן, אלא מניחן במקום התורף, והן מתאבדין מאליהן:

כז. היו כתובין בסם ובסיקרא, אף על פי שאינו כתב של קיימא, הואיל והן כתובין אשורית ובלשון קדש מצילין אותן; גליון של ספרים, של מעלה ושל מטה, ושבין פרשה לפרשה, ושבין דף לדף, ושבתחלת הספר, ושבסוף הספר – אין מצילין אותן; הברכות והקמיען אף על פי שיש בהן אותיות של שם, ומענינות הרבה של תורה – אין מצילין אותן מפני הדלקה:

מגדל עוז

בשבת, פרק שואל, ופרק מפנין דף ק"כ: ואין מעשרין כו׳, תלמודא קאמר לה בהדיא פרק קמא דחגיגה, לגבי יום טוב, וכל שכן בשבת: מקדיש אדם וכו׳, עד היום הוא פרק שואל (דף קמ"א): המגביה תרומה, עד בשבת קנה, פרק ב׳ דתרומות פרק שואל, ובירושלמי: מעשרין את הדמאי וכו׳, פרק במה מדליקין (דף ל"ט): אסור להפיס כו׳, הכל פרק שואל דף קמ"ט:

לפיכך גזרו שלא יציל – אלא מזון שהוא צריך לאותו שבת, וכלים שצריך להשתמש בהן בשבת, ובגדים שיכול ללבוש, שנמצא מתייאש מן הכל, ואינו בא לידי כבוי, ואם לא ערבו – אף מזונו וכליו אינו מציל:

כא. ומה הוא מציל למזונו? אם נפלה דלקה בלילי שבת – מצילין מזון ג' סעודות, הראוי לאדם – לאדם, והראוי לבהמה – לבהמה. נפלה בשחרית – מצילין מזון ב' סעודות, במנחה – מצילין מזון סעודה אחת:

כב. במה דברים אמורים: במציל בכלים הרבה, או שהיה ממלא כלי ומוציאו, ומערה, וחוזר וממלא אותו שניה – הוא שאין מציל אלא מה שהוא צריך לו; אבל אם הוציא כלי אחד בהוצאה אחת, אף על פי שיש בו כמה סעודות – מותר:

כג. כיצד? מציל סל מלא ככרות, אף על פי שיש בו כמה סעודות; ועגול של דבילה, וחבית של יין; וכן אם פרש טליתו, וקבל בה כל מה שיכול להוציא, והוציאה מלאה בבת אחת – מותר:

כד. ואומר לאחרים בואו והצילו לכם, וכל אחד ואחד מציל מזון שהוא צריך לו, או כלי אחד שמחזיק אפילו דבר גדול, והרי הוא של מציל; ואם לא רצה המציל לקחתו, ונתנו לבעליו – מותר לו לטול ממנו אחר השבת שכר עמלו, ואין זה שכר שבת, שהרי אין שם מלאכה, ולא אסור, שלא הוציאו אלא במקום מעורב:

כה. הציל פת נקיה אינו חוזר ומציל פת שאינה נקיה; אבל

מגדל עוז

עד משום שעוה, פרק חבית (דף קמ"ו): כותב מאבות מלאכות, עד ככותב, פרק המצניע (דף צ"ד): ואסור ללות ולהלוות וכו', פרק שואל ופרק משילין (דף ל"ו): לא ישכור וכו', עד דין בחבל, פרק שואל (דף קמ"ח): אין דנין בשבת, עד כמתקן אותן

שיודיע לכהן שזו שאני מאכילך—תרומת מעשר, ויודיע לעני שזו שאני מאכילך—מעשר עני:

יז. אסור להפים ולשחק בקוביא בשבת, מפני שהוא כמקח וממכר; ומפים אדם עם בניו ועם בני ביתו על מנה גדולה כנגד מנה קטנה, מפני שאין מקפידין:

יח. אסור לחשב השבונות שהוא צריך להן—בשבת, בין שעבר, בין שעתיד להיות, גזירה שמא יכתוב; לפיכך השבונות שאין בהן צורך — מותר להשבן; כיצד? כמה סאין תבואה היה לנו בשנה פלונית? כמה דינרין הוציא בחתנות בנו? וכיוצא באלו, שהן בכלל שיחה בטלה, שאין בהן צורך כלל, המחשב אותן בשבת—כמחשב בחול:

יט. אסור לקרות בשטרי הדיוטות בשבת, שלא יהא כדרך חול ויבוא למחוק; מונה אדם פרפרותיו ואת אורחיו מפיו, אבל לא מן הכתב, כדי שלא יקרא בשטרי הדיוטות; לפיכך אם היו השמות הקוקין על הטבלא, או על הכותל—מותר לקרותן, מפני שאינו מתהלך בשטר; ואסור לקרות בכתב המהלך תחת הצורה, ותחת הדיוקני — בשבת; אף לקרות בכתובים בשבת בשעת בית המדרש — אסור, גזירה משום בטול בית המדרש, שלא יהיה כל אחד יושב בביתו וקורא, וימנע מבית המדרש

כ. נפלה דלקה בחצר בשבת—אינו מציל כל מה שיש בחצר לחצר אחרת שבאותו המבוי, אף על פי שערבו, גזירה שמא יכבה הדליקה כדי שיציל, מפני שאדם בהול על ממונו;

מגדל עוז

בשבת, פרק במה מדליקין, וביצה פרק יום טוב (דף י״ז י״ח): המטביל כלים וכו׳, משנה היא פרק ב׳ דתרומות: ואין מגביהין תרומות, עד כמתקן, פרק שואל: מעבד מאבות, עד וחייב, פרק כלל גדול (דף ע״ה): לפיכך לא יסוך אדם, עד אבל בישנים מותר, פרק רבי אליעזר דחולין (דף קמ״א): הממרח רטיה,

ולהשאיל — מותר; שואל אדם מחברו כדי יין וכדי שמן, ובלבד שלא יאמר לו הלויני:

יג. המוכר בפה או במסירה — אסור, בין במאזנים, בין שלא במאזנים: וכשם שאסור לשקול, כך אסור למנות ולמדוד, בין בכלי מדה, בין ביד, בין בחבל:

יד. אין דנין בשבת, ולא חולצין, ולא מיבמין, ולא מקדשין, גזירה שמא יכתוב; ואין מקדישין, ולא מעריכין, ולא מחרימין, מפני שהוא כמקח וממכר; ואין מגביהין תרומה ומעשרות, שזה דומה למקדיש אותן פירות שהפריש, ועוד מפני שהוא כמתקן אותן בשבת; ואין מעשרין את הבהמה, גזירה שמא ירשום בסיקרא; ומקדיש אדם פסחו בשבת, וחגיגתו ביום טוב, שזו מצות היום היא; וכשם שאין מקדישין, כך אין מקדשין מי חטאת:

טו. המגביה תרומות ומעשרות בשבת, או ביום טוב, בשוגג — יאכל ממה שהתקין, במזיד — לא יאכל עד מוצאי שבת; בין כך ובין כך — תקן את הפירות; וכן המקדיש, או המעריך, או החרים בשבת, בין בשוגג, בין במזיד, מה שעשה — עשוי, ואין צריך לומר ביום טוב; וכן המקנה לחברו בשבת קנה; מעשרין את הדמאי בין השמשות, אבל לא את הודאי:

טז. מי שקרא שם לתרומת מעשר של דמאי, או למעשר עני של ודאי — לא יטלם בשבת, ואף על פי שיחד מקומן מקודם השבת, והרי הן ידועין ומונחין בצד הפירות; ואם היה כהן או עני — למודים לאכול אצלו — יבואו ויאכלו, ובלבד

מגדל עוז

אומר: ברייתא היא שמיה פרק כל כתבי, ופירושה מכוון, ומה לי כמתקן משבת לחול, שבמשמעות לשון ר"מ ז"ל? וכן פירש רש"י ז"ל, שאין הדחה זו אלא לחול, ומה לי טורח משבת לחול שמפרש הראב"ד ז"ל? שניהם — לדעת אחד נתכוונו: ואין מליעין, עד לשבת, פרק אלו קשרים (דף קי"ג): אסור להטביל כלים, עד עלי'

שבת; ומותר להטביל את המים הטמאים בשבת; כיצד יעשה? נותנן בכלי שאינו מקבל טומאה, כגון כלי אבנים, ומטביל הכלים במקוה, עד שיעלה מי המקוה עליהן, ויטהרו:

ט. אין מגביהין תרומות ומעשרות בשבת, מפני שנראה כמתקן דבר שלא היה מתוקן:

י. מעבד — מאבות מלאכות הוא; והמרכך עור בשמן כדרך שהעבדנים עושים — הרי זה מעבד, וחייב; לפיכך לא יסוך אדם רגלו בשמן — והוא בתוך המנעל, או בתוך הסנדל החדשים, אבל סך הוא את רגלו שמן ולובש מנעלו או סנדלו, אף על פי שהן חדשים; וסך כל גופו שמן, ומתעגל על גבי קטבליא חדשה, ואינו חושש; במה דברים אמורים כשהיה השמן מועט, כדי שיצוחצח העור בלבד, אבל אם היה בבשרו שמן הרבה כדי שירכך העור — הרי זה אסור, מפני שהוא כמעבדו; והכל בחדשים, אבל בישנים - מותר:

יא. הממרח רטיה בשבת — חייב משום מוחק את העור; לפיכך אין סותמין נקב בשעוה וכיוצא בה שמא ימרח, ואפילו בשומן — אין סותמין את הנקב, גזירה משום שעוה:

יב. כותב — מאבות מלאכות; לפיכך אסור לכרול בפוך וכיוצא בו בשבת, מפני שהוא ככותב; ואסור ללות ולהלוות, גזירה שמא יכתוב; וכן אסור לקנות ולמכור, ולשכור ולהשכיר, גזירה שמא יכתוב; לא ישכור אדם פועלים בשבת, ולא יאמר לחברו לשכור לו פועלין, אבל לשאול

מגדל עוז

(דף קכ"ה): אסור לחוף כלי כסף, עד בכל דבר, פרק טומנין (דף נ'): ואסור להדיח קערה וכו', עד במלאכת שבת, עד שאינו קבע לשתיה, פרק כל כתבי דף קי"א: כתב הראב"ד ז"ל כל זה אינו אסור, אלא מפני שהוא טורח לחול, עד כאן לשונו: ואני

יעקר ממנה המים, כדי שיהיה הכר והפרש בינה ובין הים:
ו. אין חותכין שפופרת של קנה, מפני שהוא כמתקן כלי; היתה חתוכה, אף על פי שאינה מתוקנת — מותר להכניסה בנקב החבית בשבת — להוציא ממנה יין, ואין חוששין שמא יתקן; ואסור להניח עלה של הדס וכיוצא בו בתוך הנקב של חבית, כדי שיקלח את היין, מפני שהוא כעושה מרזב בשבת; ואין שוברין את החרס, ואין קורעין את הנייר, מפני שהוא כמתקן כלי:
ז. זמורה שהיא קשורה בטפיח — ממלאין בה בשבת; ואם אינה קשורה — אין ממלאין בה, גזירה שמא יקטום אותה ויתקנה: אסור לחוף כלי כסף בגרתקון, מפני שהוא מלבנן כדרך שהאומנין עושין, ונמצא כמתקן כלי, וגומר מלאכתו בשבת; אבל חופפין אותו בחול ובנתר, וכן כל הכלים — חופפין אותן בכל דבר; ואסור להדיח קערות ואלפסין וכיוצא בהן, מפני שהוא כמתקן, אלא אם כן הדיחן לאכול בהן סעודה אחרת באותה שבת, אבל כלי שתיה, כגון כוסות וקיתונות — מותר להדיחן בכל עת, שאין קבע לשתיה; ואין מציעין את המיטות בשבת — כדי לישן עליהן למוצאי שבת, אבל מציען מלילי שבת לשבת:
ח. אסור להטביל כלים טמאין בשבת, מפני שהוא כמתקן כלי; אבל אדם טמא — מותר לטבול, מפני שנראה כמיקר, ואין מזין עליו בשבת; המטביל כלים בשבת, בשוגג — ישתמש בהן; במזיד — לא ישתמש בהן עד למוצאי

מגדל עוז

עיקר אלו ההלכות משנה פרק משילין פירות דף ל"ו, בגמרא דילן, ודבני מערבא, ופרק המוציא תפלין, ומייתי לה פרק השואל, ופרק המביא כדי יין, ורמיזא פרק החליל: בריכה שבחצר, עד ובין הים, פרק כירה (דף מ'): אין חותכין שפופרת, עד מפני שהיא כמתקן זמורה וכו', עד ויתקננה, פרק כל הכלים

ב. נוקבין מגופה של חבית להוציא ממנה יין, ובלבד שינקבנה מלמעלה, אבל מצדה – אסור מפני שהוא כמתקן כלי; שובר אדם את החבית לאכול ממנה גרוגרות, ובלבד שלא יתכוין לעשות כלי; ומביא אדם חבית של יין, ומתיז את ראשה בסייף לפני האורחין, ואינו חושש, שאין כונתו אלא להראות נדיבות לבו:

ג. וכשם שאסור לפתוח כל נקב, כך אסור לסתום כל נקב; לפיכך אסור לסתום נקב החבית, ואפילו בדבר שאינו מתמרח, ואינו בא לידי סחיטה, כגון שיסתום בקיסם, או בצרור קטן; אבל אם הניח שם אוכל כדי להצניעו, ונמצא הנקב נסתם – מותר; ומותר להערים בדבר זה:

ד. כל דבר שהוא גמר מלאכה – חייב עליו משום מכה בפטיש; ומפני זה הגורר כל שהוא, או המתקן כלי באיזה דבר שיתקן – חייב; לפיכך אסור להשמיע קול של שיר בשבת, בין בכלי שיר, כגון כנורות ונבלים, בין בשאר דברים, אפילו להכות באצבע על הקרקע, או על הלוח, או אחת כנגד אחת כדרך המשוררים, או לקשקש את האגוז לתנוק, או לשחק בו בזוג כדי שישתוק – כל זה וכיוצא בו אסור, גזרה שמא יתקן כלי שיר:

ה. אין מספקין, ולא מרקדין, ואין מטפחין בשבת, גזירה שמא יתקן כלי שיר, ולספק כלאחר יד – מותר; אין שטין על פני המים, גזירה שמא יתקן חבית של שייטין; בריכה שבחצר – מותר לשוט בתוכה, שאינו בא לעשות חבית של שייטין, והוא שיהיה לה שפה מוקפת, שלא

מגדל עוז

עד אלו בגרור, פרק הבונה, ופרק חבית נמי הכי משמע סוגיין: אבל אם הניח וכו׳, עד בדבר זה, פרק רבי אליעזר דתולין דף קל״ט: כל דבר שהוא גמר, עד שיתקן חייב, פרק כלל גדול (דף ע״ה): לפיכך אסור להשמיע קול, עד חבית של שייטין,

תולין אותה שנים, אבל אחד אסור; ואם היתה כילה שיש לה גג — אין מותרין אותה, ואפילו עשר, שאי אפשר שלא תגבה מעט מעל הארץ, ותעשה אהל עראי:

לג. בגד שמכסה בו פי החבית — לא יכסה בו את כולה, מפני שנעשה אהל, אבל מכסה הוא מקצת פיה; המסנן בכפיפה מצרית — לא יגביה קרקעית הכפיפה מן הכלי טפח, כדי שלא יעשה אוהל עראי בשבת:

פרק שלשה ועשרים

א. העושה נקב שהוא עשוי להכנים ולהוציא, כגון נקב שבלול התרנגולין, שהוא עשוי להכנים האורה, ולהוציא ההבל — הרי זה חייב משום מכה בפטיש; לפיכך גזרו על כל נקב, אפילו היה עשוי להוציא בלבד, או להכנים בלבד, שמא יבא לעשות נקב שחייבין עליו; ומפני זה אין נוקבין בחבית נקב חדש, ואין מוסיפין בו; אבל פותחין נקב ישן, והוא שלא יהיה הנקב למטה מן השמרים, שאם היה למטה מן השמרים — הרי זה עשוי לחזק, ואסור לפתחו:

מגדל עוז

גרסתו; ימ"ש עוד בקמטרן, איני יודע מה ענין זה אצל גלימא אקמטרא שבפרק מי שמתו, אלא אם כן כתבו לגלות שדרכן לנטותן: בגד שמכסה בו פי חביות, עד סוף הפרק, מפורש פרק רבי אליעזר דחולין:

פרק שלשה ועשרים

העושה נקב שהוא וכו', עד מכה בפטיש, פרק חבית דף קמ"ו, ופרק הבונה (דף ק"ג): לפיכך גזרו על כל נקב, עד נליבות לבו, הכל פרק חבית: וכשם שאסור וכו',

אותו לכתחלה בשבת – פטור ; טלית כפולה שהיו עליה דוקין שהיא תלויה בהן מערב שבת – מותר לנטותה, ומותר לפרקה, וכן הפרוכת :

ל. כילת חתנים שאין בגגה טפח, ואין בפחות מג' סמוך סמוך לגגה רוחב טפח, הואיל שהיא מתוקנת לכך – מותר לנטותה, ומותר לפרקה, והוא שלא תהא משולשלת מעל המטה טפח ; פקק החלון, בזמן שהוא מתוקן לכך, אף על פי שאינו קשור ואינו תלוי – מותר לפקוק בו החלון :

לא. כובע שעושין על הראש, ויש לו שפה מקפת, שהיא עושה צל כמו אהל על לבושו – מותר ללבשו ; ואם הוציא מן הבגד סביב לראשו, או כנגד פניו - כמו אהל, והיה מהודק על ראשו, והיה השפה שהוציאה – קשה ביותר כמו גג – אסור, מפני שהוא עושה אהל עראי :

לב. הנוטה פרוכת וכיוצא בה – צריך להזהר שלא יעשה אוהל בשעה שנוטה; לפיכך אם היתה פרוכת גדולה —

מגדל עוז

פרכת גדולה — תולין אותה שנים, אבל אחד אסור, עד כאן לשונו : גרסינן לה בההוא שמעתא גופה : שלח ליה הא דתני הבגד בכיסכין ויש גורסין בכססיו — מותר לנטותו בשבת, אמר רב : לא שנו אלא בשני בני אדם, אבל באדם אחד — אסור, עד כאן ; ושכתב שלישית : ואם היתה כילה שיש לה גג — אין מותחין אותה, ואפילו עשויה, שאי אפשר שלא תגבה מעט מעל הארץ, ותעשה אהל ארעי, עד כאן לשונו ; גרסינן לה סמוך לזה : אמר אביי וכילה — אפילו בי' בני אדם אסור, אי אפשר דלא מנתחא פורתא, ע"כ ; וזה ברור, וכן בגרסות דוקניות, אמנם במקצת גרסות מצאתי ; אביי אמר אפילו בי' כו', ואינה גרסא נכונה אצלינו, דהיכי מצי פליגי אביי בהדי רב? ועוד דהא רמי בר יחזקאל — מחבב לה, ושיילה מרב הונא, מכלל דהכין הלכתא, על כן נתישבה גירסא ראשונה אצלנו, ומתוכה פסק ר"מ ז"ל זה הפסק, ואולי לא מצא הראב"ד ז"ל גירסא זו, ולכך חולק עליו בזה, וכתב דעתו לפי

כז. העושה אהל קבוע – חייב משום בונה ; לפיכך אין עושין אהל עראי לכתחלה, ולא סותרין אהל עראי, גזירה שמא יעשה או יסתור אהל קבוע ; ואם עשה או סתר אהל עראי – פטור ; ומותר להוסיף על אהל עראי בשבת : כיצד? טלית שהיתה פרוסה על העמודים, או על הבתלים, והיתה כרוכה קודם השבת, אם נשאר ממנה גג טפח מתוח – הרי זה מותח את כולה בשבת, עד שיעשה אהל גדול, וכן כל כיוצא בזה :

כח. אין תולין את הכילה, שהרי נעשית תחתיה אהל עראי ; ומותר להניח מטה וכסא וטרסקל, ואף על פי שיעשה תחתיהן אהל, שאין זה דרך עשיית אהל – לא קבע ולא עראי :

כט. כל אהל משופע שאין בגגו טפח, ולא בפחות מג׳ סמוך לגגו רוחב טפח – הרי זה אהל עראי, והעושה

מגדל עוז

וצריך לכוין הלולאות כנגד היתדות שבכותל, ושני בני אדם יכולים לכוין הלולאות כנגד היתדות שבכותל, ושני בני אדם יכולים לכוין בלא שנוי הקפול שלו, אבל אדם אחד — לא, וכילה שהיא גדולה בכסכסה, אפילו י׳ בני אדם — אין יכולים לכוין שלא במתוח קפול שלו, ויראה כנוטה אהל לכתחילה, אי נמי כמשפט המקמטרן (המתכוין) לתקן, עד כאן לשונו : ואני אומר : מה שכתב ר״מ ז״ל מכוין, אלא שכתב בקצרה כדרכי החכמים, ואני אבאר דבריו אחת לאחת ; מה שכתב בתחלה : הנוטה פרכת וכיוצא בה – צריך להזהר כדי שלא יעשה אהל בשעה שנוטה, עד כאן לשונו ; גרסינן לה ריש פרק רבי אליעזר דתולין : אמר רב משום רבי חייא : וילון מותר לנטותה, ומותר לפרקה, עד כאן, וידוע כי וילון הוא פרוכת, וכן פירש רש״י ז״ל, וכן פירוש ר״ח ז״ל, וקבלנו שדבריו דברי קבלה, וז״ל : וילון, פירוש פרוכת, מותר לנטותה, ומותר לפרקה, וזה בזמן שכרוכין עליו חוטין, או משיחות, דלא גרע מטלית כפולה, עד כאן לשונו ; ושכתב שניה : לפיכך אם היתה

כה. התוקע – חייב משום בונה; לפיכך כל הדלתות המחוברות לקרקע – לא נוטלין אותן, ולא מחזירין, גזירה שמא יתקע; אבל דלת שידה תיבה ומגדל ושאר דלתות הכלים – נוטלין ולא מחזירין: נשמט ציר התחתון שלהן – דוחקין אותו למקומו; ובמקדש – מחזירין אותו, אבל ציר העליון שנשמט – אסור להחזירו בכל מקום, גזירה שמא יתקע:

כו. אין גודלין את שער הראש, ואין פוקסין אותו, מפני שנראה כבונה; ואין מחזירין מנורה של חוליות, ולא כסא המפוצל, ולא שולחן המפוצל, וכיוצא בהן, מפני שנראה כבונה, ואם החזיר – פטור, שאין בנין בכלים, ואין סתירה בכלים; ואם היה רפוי – מותר להחזירו; ואין מתקנין חוליות של שדרה של קטן זו בצד זו, מפני שנראה כבונה:

מגדל עוז

שנסתבכו, עד שמא תקרע, בירושלמי פרק כלל גדול גמרא משנה שנית: ופליעת האגוזים, בבילה סוף פרק המביא דף ל"ד: התוקע חייב משום בונה, עד ולא מחזירין, פרק כל הכלים דף ק"כב בשבת, ופרק בתרא דערובין דף ק"א ק"ב: ואם נשמט ציר וכו', עד שמא יתקע, פרק בתרא דערובין דף ק"ז: אין גודלין, עד כבונה, פרק רבי אליעזר דתולין דף קמ"ז: ואין מחזירין מנורה, עד מותר להחזירו, פרק כירה (דף מ"ו): ואין מתקנין חוליות, עד כבונה, פרק חבית: העושה אוהל קבוע, עד מעל המטה טפח, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קל"ו), ופרק המוליא תפלין מקלתו: פקק החלון, עד החלון, פרק כל הכלים דף קכ"ה: כובע שעושין, עד אהל עראי, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קל"ז קל"ח), ופרק בתרא דערובין (דף ק"ב): הכוטה פרוכת וכיולא וכו', עד אהל עראי, פרק רבי אליעזר דתולין: כתב הראב"ד ז"ל אין דעתי נוחה בכל זה, שלא בא לכאן משום אהל, וזה אינו אלא מפני שהוא בכסכיו, והם לולאות,

כשיכבסו אותן: ואם לא היה לו כלי אחר להחליפו — מותר לקפלו, ולפשטו ולהתכסות בו, כדי שיתנאה בו בשבת: והוא שיהיה בגד חדש לבן, שהרי הוא מתמעך ומתלכלך מיד; וכשיקפל — לא יקפל אלא איש אחד, אבל לקפל בשנים — אסור:

כג. הצובע - מאבות מלאכות, לפיכך אסור לאשה להעביר סרק על פניה, מפני שהיא כצובעת: והתופר — מאבות מלאכות, לפיכך אסור למלאות הכר והכסת החדשים במוכין, גזרה שמא יתפור: אבל מוכין שנשרו מן הכר או מן הכסת - מחזירין אותן בשבת:

כד. הקורע - מאבות מלאכות, לפיכך מי שנסתבכו בגדיו בקוצים — מפרישן בצנעה, ומתמהמה, כדי שלא יקרע; ואם נקרעו — אינו חייב כלום, שהרי לא נתכוין; ומותר ללבוש בגדים חדשים, ואם נקרעו נקרעו; פוצעין את האגוז במטלת, ואין חוששין שמא תקרע:

פרק שני

אסור, פרק במה אשה: שתי מטהרות וכו', עד שרוי במים, בתוספתא: כתב הראב"ד ז"ל לא כיון יפה לטעם התוספתא, אלא מפני שהוא מקפיד על המים שיורדים מן הגג — שלא יבאו לרשות הרבים דרך הבית, אלא לכנסן לתוך בורו שבחצר, ומקפיד על הפקק — שיהא מהודק ביותר על פי הבית, עד כאן לשונו: ואני אומר: כבר קבלנו: התוספתא נמשכת אחר התלמוד שלנו, וטעמו הוא העיקר, שאילו טעם התוספתא היה עיקר, בתלמוד היו קובעין אותו, וגם קבלנו שאין להקשות בתוספתא ובירושלמי — מהפירושין התלויין בסברא, לפי שאין להם הכרע: אסור לתקן בית יד, עד כשמכבסים אותן, במסכת ביצה סוף פרק יום טוב שחל דף כ"ג: וכן אין מקפלין, עד לקפל בשנים אסור, פרק אלו קשרים (דף י"ג): הצובע מאבות כו', עד שהיא כצובעת, פרק המצניע (דף צ"ד): התופר מאבות, עד מחזירים אותן בשבת פרק במה טומנין (דף מ"ח): הקורע מאבות וכו', לפיכך

מהלך בהן, ואין חוששין שמא יסחוט; ואסור לו לשטחן, ואפילו בתוך ביתו, גזירה שמא יאמר הרואה: הרי זה כבס כסותו בשבת, ושטחה ליבשה; וכל מקום שאסרו חכמים מפני מראית העין — אפילו בחדרי חדרים אסור:

כא. שתי מטהרות זו על גב זו — נוטל את הפקק מבנתים, ומשיקן, ומחזיר את הפקק למקומו, מפני שאינו בא לידי סחיטה, שהרי דעתו שיצאו המים; ופוקקין את הביב בסודרין, ובכל דבר המטלטל, כדי שלא יצופו המים על האוכלים ועל הכלים; אבל אין פוקקין את הביב כדי שירדו המים לבור, שמא יסחוט בעת שדוחק, שהרי הפקק שרוי במים:

כב. אסור לתקן בית יד של בגדים, ולשברם שברים כדרך שמתקנין בחול הבגדים — כשמכבסים אותן; וכן אין מקפלין הבגדים בשבת כדרך שעושין בחול בבגדים —

מגדל עוז

ז"ל לחלוק על זה? וגם לא ירדתי לסוף דעתו, באמרו: שכן פסק הרב ז"ל, כי אנחנו לא מצאנוהו מפורש זה בהלכות; ואם רצה לומר כן מפני שהשמיט דין הסודר, יכול אני לומר אדרבה, מדכתובות מותרת דוקא סודר אסור, ולא הוצרך לפרש; וגם מפירוש ר"ת ז"ל — אני רואה שפוסק כן, ופירש דכותנייתא היא מפשתן, וסודרא הוא מצמר גפן, ולא מצמר אחר, דאם כן היכי סליק אדעתיה למילף פשתן מצמר? ולדעתי יפה פירש, כי הצמר והפשתן — אינן שוין בלבונן, כדאסיקנא פרק אלו מגלחין: דכלי פשתן אין בה משום גיהוץ: מנעל או סנדל שנתלכלך, עד אבל לכבסו אסור, במסכת זבחים פרק דם חטאת דף צ"ד, והביאה ר"י אלפאס ז"ל פרק רבי אליעזר דתולין: ואין מגרדין כו', עד הישנים, פרק רבי אליעזר דתולין דף קמ"א: כר או כסת כו', עד לכבס את המטה, פרק נוטל דף קמ"ב: מי שרחץ במים, עד שמא יסחוט, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קמ"א): וכן מי שנשרו, עד ושטחה ליבשה, פרק חבית: וכל מקום וכו', עד

חושש שמא ילבנו; המכבכם את הסודר – אסור, מפני שהוא מלבנו; אבל החלוק – מותר, שאין כונתו אלא לרככו:

יח. מנעל או סנדל שנתלכלך בטיט ובצואה – מותר לשכשכו במים, אבל לכבסו – אסור ואין מגרדין – לא מנעלים, ולא סנדלים חדשים, אבל סכין (אותם), ומקנחין את הישנים; כר או כסת שהיה עליהן צואה, או טנופת – מקנחו בסמרטוט, ואם היתה על של עור – נותנין עליה מים עד שתכלה:

יט. מי שנתלכלכה ידו בטיט – מקנחה בזנב הסוס, ובזנב הפרה, ובמפה הקשה העשויה לאחוז בה הקוצים; אבל לא במפה שמקנחין בה את הידים, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול, ויבא לכבס את המפה:

כ. מי שרחץ במים – מסתפג באלונטיתו, ומביאה בידו, ואין חוששין שמא יסחוט; וכן מי שנשרו כליו במים –

מגדל עוז

דחולין: כתב הראב״ד ז״ל: טעה בזה, דבין סודר, בין חלוק – מותר, וכ״פ הרב ז״ל, עד כאן לשונו; ואני אומר: דברי הר״מ ז״ל – תלמוד ערוך הוא פרק רבי אליעזר דמולין גמרא מתניתין דאין שורין חלתית, דגרס: מסתמיך ואזיל רב אחא בר יוסף – אכתפיה דרב נחמן בר יצחק בר אחתיה, אמר ליה: כי מטית לבי רב חסדא, ויש גורסין לבי רב ספרא – עיליה; כי מטו התם – עייליה, בעא מינייהו כו׳, עד כי נפק, אמר ליה; מאי בעא מר מיניה? אמר ליה: מהו לכסכוסי כתונייתא בשבתא? אי אמרינן לרכוכי מנא קא מכוין, ושפיר דמי? או דילמא לאולודי חיורא קא מכוין, ואסיר? ואמר לי: לרכוכי מנא קא מכוין, ושפיר דמי; אמר ליה: ותבעי ליה למר סודרא; אמר ליה: סודרא לא קא מיבעי לי, דבעאי מיניה דרב הונא, ופשטה לי לאסורא; אמר ליה: ותפשוט ליה למר מסודרא, אמר ליה: התם מחזי כאולודי חיורא, הכא לא מחזי כאולודי חיורא, עד כאן; הנה עיניך רואות שדבריו מחוורים; ולא ידעתי מה ראה הראב״ד

וכיוצא בהן בפי האשישה, וכיוצא בה - כדי לסתמה, שמא יבא לידי סחיטה; ואין מקנחין בספוג, אלא אם כן יש לו בית אחיזה, שלא יסחוט; ואין מכסין החבית של מים וכיוצא בה, - בבגד שאינו מוכן לה, גזירה שמא יסחוט:

טז. נשברה לו הבית בשבת - מציל ממנה מה שהוא צריך לשבת - לו ולאורחיו, ובלבד שלא יספוג ביין, או יטפח בשמן, שאם יעשה כדרך שהוא עושה בחול, שמא יבא לידי סחיטה; וכיצד מציל ממנה? מביא כלי ומניח תחתיה; ולא יביא כלי אחר ויקלוט, כלי אחר ויצרף, גזירה שמא יביא כלי דרך רשות הרבים; נזדמנו לו אורחים - מביא כלי אחר וקולט, כלי אחר ומצרפו לראשון; ולא יקלוט ואחר כך יזמין, אלא יזמין ואחר כך יקלוט, ואם הערים בדבר זה - מותר:

יז. טיט שעל גבי בגדו - מכסכסו מבפנים, ואינו מכסכסו מבחוץ, גזירה שמא יכבס; ומותר לגרדו בצפורן, ואינו

מגדל עוז

בו, שכשאוחזין בו — נסחט, עד כאן לשונו; וכן גרסת רבינו חננאל, וכן פירש ר"מ ז"ל בפי' המשניות, ובזה לא נשאר מקום לקושיית ראב"ד ז"ל, ובכל מקום בית אחיזה — הוא פירושו: בית יד, כפירוש רבותינו הצרפתים ז"ל; ועוד דקתני — לאו דוקא, אלא ה"ה בית יד של עץ, ושל שער ושל כל דבר שאינו נסחט, וכן יתפרש לשון ר"מ ז"ל; ובדקתי גם בנסחאות רבותינו ז"ל המדויקות, וגורסות «עוד» ואולי בגירסת ר"מ ז"ל — לא היה, ואף על פי כן כיון לפרשו על האמת, ואם היה בגירסת הראב"ד ז"ל אם לאו, ולקח דרך אחרת מתוק לחכו, האמת יורה דרכו: ואין מכסין חבית, עד שמא יסחוט, פרק טומנין דף מ"ח, ופרק נוטל דף קמ"ג: נשברה לו חבית, עד לידי סחיטה, פרק חבית: וכיצד מציל ממנה כו', עד הרי זה מותר, פרק כל כתבי הקדש דף קי"ז: טיט שעל בגדו, עד שמא יכבס, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קמ"א): המכסכס את הסודר וכו', פרק רבי אליעזר

למחר נותנו לתוך הגריסין, ולא ישחוק, אלא מערב:

יג. הנוטל שער מגוף האדם חייב משום גוזז; לפיכך אסור לרחוץ את הידים בדבר שמשיר את השער ודאי, כגון אהלה, וכיוצא בו; ומותר לחוף את הידים בעפר לבונה, ועפר פלפלין, ועפר יסמין, וכיוצא בהן, ואינו חושש שמא ישיר שער שעל ידו, שהרי אינו מתכוין; ערב דבר שמשיר את השער ודאי, עם דבר שאינו משיר ודאי, אם היה הרוב מדבר המשיר — אסור לחוף בו, ואם לאו — מותר:

יד. אסור לראות במראה של מתכת בשבת, גזירה שמא ישיר בה נימין המדולדלין מן השער, ואפילו קבועה בכותל; אבל מראה שאינה של מתכת - מותר לראות בה, אפילו אינה קבועה:

טו. המכבס — חייב משום מלבן; והסוחט כסות - חייב, מפני שהוא מכבס; לפיכך אסור לדחוק מטלת או מוך,

מגדל עוז

אלא מערב, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קמ״א): הנוטל שער, עד אינו מתכוין, פרק במה טומנין (דף כ׳ שם): עירב דבר שמשיר וכו׳, מילתיה דרב יוסף ורבא ורב ששת אינון, פרק במה טומנין: אסור לראות במראה, עד חייב משום מכבס, פרק שואל (דף קמ״ט): לפיכך אסור לדחוק מטלית, עד לידי סחיטה, פרק רבי אליעזר דתולין (דף קמ״א): ואין מקנחין וכו׳ פרק נוטל (דף קמ״ג); כתב הרמב״ד ז״ל: הגרפתים מפרשים כן; וקשיא לי בית לו בית אחיזה מאי הוי? א״א לקנח בלא סחיטה! ואני אומר: כיון שיש לו בית אחיזה — הוי ליה כגלוחית מליאה מים, שמריק ממנה מים, אבל כשאין לו בית אחיזה — אסור לסחטו, עד כאן לשונו, ואני אומר: כי עקר הלכה זו סוף פרק נוטל, ומשנה שלימה שנינו: ספוג, אם יש לו עור בית אחיזה — מקנחין בו, ופירש רש״י ז״ל: אם יש לו בית אחיזה של עור, שיאחזנו בו, — מקנחין בו, אבל בלאו הכי — אין מקנחין

ח. דבר שנתבשל קודם השבת, או נשרה בחמין מלפני השבת, אף על פי שהוא עכשיו צונן — מותר לשרותו בחמין בשבת; ודבר שהוא צונן מעיקרו, ולא בא בחמין מעולם — מדיחין אותו בחמין בשבת, אם לא היתה הדחתו גמר מלאכתו, אבל אין שורין אותו בחמין:

ט. מותר להחם בחמה, אף על פי שאסור להחם בתולדות חמה, שאינו בא לטעות מחמה לאור; לפיכך מותר ליתן מים צונן בשמש, כדי שיחמו; וכן נותנין מים יפים לתוך מים רעים — בשביל שיצננו; ונותנין תבשיל לתוך הבור — בשביל שיהא שמור:

י. מערב אדם מים ומלח ושמן, וטובל בו פתו, או נותנו לתוך התבשיל; והוא שיעשה מעט, אבל הרבה — אסור, מפני שנראה כעושה מלאכה ממלאכת התבשיל; וכן לא יעשה מי מלח עזין, והן ב' שלישי מלח, ושליש מים, מפני שנראה כעושה מוריים; מותר למלוח ביצה, אבל צנון וכיוצא בו — אסור, מפני שנראה ככובש בשבת, והכובש — אסור, מפני שהוא כמבשל; ומותר לטבל צנון וכיוצא בו במלח, ואוכל:

יא. מותר לערב יין ודבש ופלפלין בשבת לאכלן, אבל יין ומים ושמן אפרסמון — אסור, שאין זה ראוי לאכילת בריאים, וכן כל כיוצא בזה:

יב. הרדל שלשו מערב שבת — למחר ממחו בין ביד, בין בכלי, ונותן לתוכו דבש, ולא יטרוף, אלא מערב; שחלים שטרפן מערב שבת — למחר נותן לתוכו שמן ותומין ותבלין, ולא יטרוף, אלא מערב; שום שרסקו מערב שבת —

מגדל עוז

(דף קמ"א): מערב אדם מים, עד ממלאכת התבשיל, פרק ח' שרצים (דף ק"ח): וכן לא יעשה מי מלח, עד במלח ואוכל, פרק ח' שרצים, ופרק קמא דמסכת עירובין: מותר לערב יין, עד

ד. מביא אדם קיתון של מים, ומניחו כנגד המדורה, לא בשביל שיחמו, אלא כדי שתפוג צינתן; וכן מניח פך של שמן כנגד המדורה, כדי שיפשר — לא שיחם; וסך אדם ידו במים או בשמן, ומחמם כנגד המדורה, והוא שלא יחמו המים שעל ידו — עד שתהא כריסו של תנוק נכוית בהם; ומחמם בגד, ומניחו על גבי מעים בשבת:

ה. אמבטי של מרחץ שהיא מלאה מים חמים, — אין נותנין בה מים צונן, שהרי מחממן הרבה; וכן לא יתן לתוכה פך של שמן. מפני שהוא כמבשלו; אבל נותן הוא מים חמין לתוך אמבטי של צונן:

ו. מיחם שפנה ממנו מים חמין — מותר ליתן לתוכו מים צונן, כדי להפשירן; ומותר לצוק מים חמין לתוך מים צונן, או צונן לתוך החמין, והוא שלא יהיו בכלי ראשון, מפני שהוא מחממן הרבה; וכן קדרה רותחת, אף על פי שהורידה מעל האש — לא יתן לתוכה תבלין, אבל נותן לתוכה מלח, שהמלח אינו מתבשל אלא על גבי אש גדולה; ואם יצק התבשיל מקדרה לקערה, אף על פי שהיא רותחת בקערה — מותר לו ליתן לתוך הקערה תבלין, שכלי שני — אינו מבשל:

ז. אין שורין את החלתית, בין בפושרין, בין בצונן, אבל שורה אותו בתוך הרומץ; ואם שתהו ביום ה׳ וששי — הרי זה שורה בשבת בצונן, ומניחו בחמה עד שיחם, ושותה, כדי שלא יחלה — אם פסק מלשתות:

מגדל עוז

ופרק חבית (דף קמ״ו): במה דברים אמורים בחמי האור, על כל גופו, פרק כירה: ואסור לרחוץ, עד כמרחץ, פרק חבית: מתחמם אדם כו׳, עד אינו מבשל, הכל פרק כירה: אין שורין את החלתית, עד אם פסק מלשתות, פרק ר״א דתולין: דבר שנתבשל, עד שיהיה שמור, פרק כירה ל״ח, ומקלתו פרק חבית

פרק שנים ועשרים

א. **רדיית** הפת, אף על פי שאינה מלאכה – אסרו אותה חכמים, שמא יבא לאפות; המדביק פת בתנור מבעוד יום, וקדש עליו היום – מציל ממנה מזון שלש סעודות, ואומר לאחרים «בואו והצילו לכם»; ואף על פי שהרדיה אינה מלאכה, כשהוא מציל – לא ירדה במרדה, אלא בסכין, כדי לשנות:

ב. מפני מה אסרו חכמים: להכנס במרחץ בשבת? – מפני הבלנין, שהיו מחמין חמין בשבת, ואומרין מערב שבת הוחמו; לפיכך גזרו שלא יכנס אדם למרחץ בשבת – אפילו להזיע; וגזרו: שלא ישתטף כל גופו בחמין, ואפילו בחמין שהוחמו מערב שבת; אבל פניו ידיו ורגליו – מותר; במה דברים אמורים: בחמי האור, גזירה משום מרחץ; אבל בחמי טבריא וכיוצא בהן – מותר להשתטף בהן כל גופו; ואסור לרחוץ במים חמין שבמערות, מפני שהמערה יש בה הבל, ויבא לידי זיעה, ונמצאת כמרחץ:

ג. מתחמם אדם כנגד המדורה, ויוצא ומשתטף כל גופו בצונן, אבל אינו משתטף כל גופו בצונן ומתחמם כנגד המדורה, מפני שמפשיר מים שעליו, ונמצא כרוחץ כל גופו בחמין; המביא סילון של צונן בתוך מים חמין, אפילו בתוך חמי טבריא – הרי אלו כחמין שהוחמו בשבת, ואסורין ברחיצה ובשתיה:

מגדל עוז

פרק שנים ועשרים

רדיית הפת אף על פי כו', עד כדי לשנות, פרק כל כתבי הקדש: מפני מה אסרו, עד אפילו להזיע, פרק כירה (דף מ'): וגזרו שלא ישתטף, עד ידיו ורגליו מותר, פרק כירה,

מאכיל ברול, שמא יבא לידי כתישת רטניות, או לידי לישת קמח, וכיוצא בו; כיצד? לא יאכיל הגמל בשבת מאכל שלשה או ד' ימים, ולא ירביץ עגל וכיוצא בו, ויפתח פיו ויתן לתוכו כרשינין ומים בבת אחת; וכן לא יתן לתוך פי יונים ותרנגולים — למקום שאינן יכולין להחזיר; אבל מאכיל הוא את הבהמה מעומד, ומשקה אותה מעומד, או נותן לתוך פיה מים בפני עצמן, וכרשינין בפני עצמן — במקום שיכולה להחזיר; וכן מאכיל העוף בידו במקום שיכול להחזיר, ואין צריך לומר שיתן לפניהן והן אוכלין:

לו. במה דברים אמורים במי שמזונותיו עליו, כגון בהמתו וחייתו, ויוני הבית, ואווזין ותרנגולין, אבל מי שאין מזונותיו עליו, כגון חזיר, ויוני שובך, ודבורים — לא יתן לפניהם — לא מזון ולא מים; ומותר לאדם להעמיד בהמתו על גבי עשבים (מחוברים), והיא אוכלת; אבל לא יעמיד אותה על גבי דבר שהוקצה, אבל עומד בפניה, כדי שתחזור פניה לדבר המוקצה, ותאכל ממנו, וכן ביום טוב:

מגדל עוז

אין רותחין, עד ואיני חושש, פרק ח' שרצים (דף קע"ו), ופרק חבית: סכין וממרכין כו', עד ופירוך, פרק חבית (דף קמ"ז), ופרק במה בהמה יוצאה: בהמה שאכלה, עד סמנין, פרק במה בהמה יוצאה: אין מקיאין, עד המשלשלין, פרק חבית: ומותר לכפות וכו', עד נער מהן, פרק חבית, ופרק במה אשה: המרקד מאבות מלאכות, עד ואינו מתכוין לכך, פרק רבי אליעזר דתולין (דף ק"מ): מגבל חייב, עד לא מזון ולא מים, הכל פרק בתרא דמסכת שבת (דף קנ"ז): ומותר לאדם להעמיד וכו', עד סוף הפרק, פרק כל כתבי:

לב. המרקד — מאבות מלאכות; לפיכך אין כוברין את התבן בכברה, ולא יניח הכברה שיש בה תבן במקום גבוה, בשביל שירד המוץ, מפני שהוא כמרקד; אבל נוטל התבן בכברה, ומוליך לאבוס, אף על פי שירד המוץ בשעת הוליכה, שהרי אינו מתכוין לכך:

לג. מגבל — חייב משום לש, לפיכך אין מגבלין קמח קלי הרבה, שמא יבא ללוש קמח שאינו קלי; ומותר לגבל את הקלי מעט מעט; אבל תבואה שלא הביאה שליש שקלו אותה, ואחר כך טחנו אותה טחינה גסה, שהרי הוא כחול, והיא הנקראת שתית — מותר לגבל ממנה בחומץ וכיוצא בו — הרבה בבת אחת; והוא שיהיה רך, אבל קשה — אסור מפני שנראה כלש, וצרך לשנות; כיצד? נותן את השתית, ואחר כך נותן את החומץ:

לד. המורסן, אף על פי שאינו ראוי לגבול — אין גובלין אותו, שמא יבא לגבול העפר וכיוצא בו; ונותנין מים על גבי מורסן, ומוליך בו התרווד שתי וערב; אבל אינו ממרס בידו, שלא יראה כלש; אם לא נתערב, — מנערו מכלי לכלי עד שיתערב, ונותן לפני התרנגולין, או לפני השוורים; ומותר לערב המורסן על הדרך זו בכלי אחד, ומחלק אותו בכלים הרבה, ונותן לפני כל בהמה ובהמה, ומערב בכלי אחד — אפילו כור ואפילו כורים:

לה. אין מאכילין בהמה חיה ועוף בשבת, כדרך שהוא

מגדל עוז

הותלקה — משמע: דוקא הותלקה, שלא נזה ממקומה — הוא דברי רבי יהודה, הא אם פרשה ונזה ממקומה, אפילו על גבי כלי קא אסר רבי יהודה, וזה טעם נכון לקיים הפירוש הראשון, וכן הסכים מורי הרשב״א ז״ל: ומניחין רטיה על גבי מכה, עד שמא ימרח, פרק המוציא תפלין (דף ק״ב), וגם פרק חלק מקלתו: סכין וממשמשין כו׳, עד שמעמלה ומרפאה, פרק הבית:

כט. אין רוחצין במים שמשלשלין, ולא בטיט שטובעין בו, ולא במי משרה הבאושים, ולא בים סדום, ולא במים הרעים שבים הגדול, מפני שכל אלו צער הן, וכתוב: [2] וקראת לשבת עונג; לפיכך אם לא נשתהה בהם, אלא עלה מיד, אף על פי שיש לו חטטין בראשו—מותר:

ל. אין מתגרדין במגרדת, ואם היו ידיו מלוכלכות בצואה, או בטיט—גורר כדרכו ואינו חושש; סכין ומפרכין לאדם לענג, אבל לא לבהמה, ואם היה לה צער—מותר להסיר צערה בסיכה ופירוק; בהמה שאכלה כרשינין הרבה—מריצין אותה בחצר בשביל שתתרפא; ואם אחזה דם—מעמידין אותה במים, בשביל שתצטנן, ואין חוששין שמא ישחק לה סמנין:

לא. אין מקיאין את האוכל בשבת; במה דברים אמורים בסם, שמא ישחוק סמנים, אבל להכנים ידו לתוך פיו ולהקיא—מותר; ומותר לכפות כוס על הטבור בשבת, כדי להעלותו; וכן מותר לחנק ולכפף את הקטן, ולהעלות אזנים, בין ביד, בין בכלי, ולהעלות אנקלי, שכל אלו וכיוצא בהן—אין עושין אותן בסמנין—כדי לחוש לשחיקה, ויש לו צער מהן:

[2] ישעי' נ"ח

מגדל עז

לפירוש רש"י ז"ל, שפירש כי רב אשי — אדרב חסדא קאי, כלומר: לא סבירא לי מאי דאמר רב חסדא, דבפרסה על גבי כלי פליגי, אלא אפילו פרסה על גבי קרקע פליגי, ושרי תנא קמא, דקיימא לן הלכתא כוותיה, אבל פרסה על גבי כלי, אפילו ר"י מתיר; כבר הקשו עליו רבותינו בעלי תוספות, דאם כן מאי קתני בברייתא לרבי יהודה—הוחלקה למטה, — דוחקה למעלה, למעלה— דוחקה למטה? לתני פרסה על גבי כלי דשרי רבי יהודה, ומכל שכן שמעינן דשרי בהוחלקה, דעדין לא פרסה: אלא מדנקט

שלקה באצבעו – לא יכרוך עליו גמי כדי לרפאותו, ולא ידהקנו בידו, כדי להוציא ממנו דם:

כו. אין נותנין המין ושמן על גבי המכה, ולא על גבי מוך שעל גבי המכה, ולא על גבי מוך לתנו על המכה בשבת, אבל נותן הוא חוץ למכה ושותת ויורד למכה; ונותנין מוך יבש על גבי המכה, ואם היה עתיק-אסור, מפני שהוא כרטיה:

כז. רטיה שפרשה על גבי כלים, מחזירין אותה; ואם פרשה על גבי קרקע-אסור להחזירה; ומניחין רטיה על גבי המכה לכתחלה במקדש, שאין אסור שבות במקדש; ובכל מקום מקנחין פי המכה, ואין מקנחין את הרטיה, שמא ימרח:

כח. סכין וממשמשין בבני מעים בשבת, והוא שיסוך וימשמש בבת אחת, כדי שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול; ואין מתעמלין בשבת, איזה הוא מתעמל? זה שדורסין על גופו בכח, עד שייגע ויזיע, או שיהלך עד שייגע ויזיע, שאסור ליגע את עצמו כדי שיזיע – בשבת, מפני שהוא רפואה; וכן אסור לעמוד בקרקע דימוסית שבארץ ישראל, מפני שמעמלת ומרפאת:

מגדל עוז

נפלה ליה אבי סדיא ואהדר, ואמרי ליה: לא סבר לה מר להא דאמר רב חסדא: מחלוקת שפרשה על גבי כלי, אבל פירשה על גבי קרקע – דברי הכל אסור להחזיר, ואמר רב יהודה הלכה כרבי יהודה? ואמר לי: לא שמיע לי, כלומר: לא סבירא לי, עד כאן לשונו; כלומר: דאמר רב יהודה לא סבירא לי הלכה כרבי יהודה, אלא הלכה כתנא קמא, ובאמת אני אומר דבשפרשה על גבי כלי פליגי, ובהא הוא דסרי תנא קמא, וקיימא לן כותיה, ומשום הכי אהדרתה, וכמוהו הסכימו רבותינו בעלי התוספות ז"ל, וגם הר"ן בעל המאור, והרמב"ן ז"ל; ואם הראב"ד ז"ל ראה

שהן מרפאין ואוכלן כדי להתרפאות בהם-מותר, הואיל והם מאכל בריאים; שתה תלתית מקודם השבת, והרי הוא שותה והולך-מותר לשתותו בשבת, (אפילו) במקומות (שלא) נהגו הבריאים לשתות התלתית; ושותין זיתום המצרי בכל מקום:

כג. וכן שמנים שדרך הבריאים לסוך בהן-מותר לסוך בהן בשבת, ואף על פי שנתכוון לרפואה; ושאין הבריאים סכין בהן-אסורין; החושש במתניו-לא יסוך יין וחומץ, אבל סך הוא את השמן, ולא שמן ורד,-אלא במקום שהבריאים סכין אותו; ומותר לסוך שמן ומלח בכל מקום; נגפה ידו או רגלו-צומתה ביין ואינו צומתה בחומץ; ואם היה ענג-אף ביין אסור:

כד. החושש בשיניו-לא יגמע בהן את החומץ ויפלוט, אבל מגמע הוא ובולע; החושש בגרונו-לא יערענו בשמן, אבל בולע הוא שמן הרבה, ואם נתרפא נתרפא; אין לועסין את המסטכי, ואין שפין את השנים בסם בשבת-בזמן שמתכוין לרפואה, ואם נתכוין לריח הפה-מותר:

כה. אין נותנין יין לתוך העין, אבל נותן הוא על גב העין; ורוק תפל-אפילו על גב העין אסור; קילור ששרה אותו מבערב שבת-מעבירו על גב עינו בשבת, ואינו חושש; מי

מגדל עוז

למטה — דוחקה למעלה, למעלה — דוחקה למטה; וגרסינן עלה: אמר רב חסדא: מחלוקת — שפרסה על גבי כלי, אבל על גבי קרקע — דברי הכל אסור להחזירה; וכתב ר"י אלפאס ז"ל בהלכות פרק רבי אליעזר דמילה: דלית הלכתא כרבי יהודה, אלא כתנא קמא, ופרק בתרא דערובין כתב: וקיימא לן כתנא קמא, אף על פי דאמר רב יהודה הלכה כרבי יהודה, לית הלכתא כוותיה, דהא רב אשי דהוא בתרא — עבד עובדא כותיה דתנא קמא, דאמרינן אמר מר בר רב אשי: הוה קאמינא קמיה דרבי אבא,

יח. המהתך את הירק דק דק, כדי לבשלו - הרי זה תולדת טוחן וחייב; לפיכך אין מרסקין - לא את השחת, ולא את החרובין לפני בהמה - בין דקה, בין גסה, מפני שנראה כטוחן; אבל מחתכין את הדלועין לפני הבהמה, ואת הנבלה לפני הכלבים, שאין טחינה בפירות; ומתירין אלומות של עמיר לפני בהמה, ומפספס בידו אלומות קטנות, אבל לא אלומות גדולות, מפני הטורח שבהן:

יט. הבילי פיאה ואזוב וקורנית וכיוצא בהן, שהכניסן למאכל בהמה - מסתפק מהן, וקוטם ואוכל בראשי אצבעותיו, אבל לא בידו הרבה, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול, ויבוא לדוק:

כ. הצריך לדוק פלפלין וכיוצא בהן, ליתן לתוך המאכל בשבת - הרי זה כותש ביד הסכין, ובקערה, אבל לא במכתשת, מפני שהוא טוחן; לפיכך אסור לבריא להתרפות בשבת, גזרה שמא ישחוק הסממנין:

כא. כיצד? לא יאכל דברים שאינן מאכל בריאים, כגון אזוב יון ופואה; ולא דברים המשלשלים, כגון לענה וכיוצא בהן; וכן לא ישתה דברים שאין דרך הבריאים לשתותן, כגון מים שבשלו בו סממנין ועשבים:

כב. אוכל אדם אוכלין ומשקין שדרך הבריאים לאוכלן ולשתות, כגון הכסברא, והכשות, והאזוב, אף על פי

מגדל עוז

קל"ד): רטיה שפירשה על גבי כלי מחזירין אותה, פרק המוציא תפלין (דף ק"ב) ואם פרשה על גבי קרקע אסור, להחזירה; כתב הראב"ד ז"ל: כל זה שבוש, אלא מחזירין אפילו מעל גבי קרקע, עד כאן לשונו: ואני אומר חס ושלום, אלא הוא פסק כדעת רב אלפאס ז"ל, פרק בתרא דערובין גמרא מתניתין דמחזירין רטיה במקדש, דתנו רבנן: רטיה שפרשה מעל גבי מכה בשבת — מחזירין אותה בשבת; רבי יהודה אומר: הוחלקה

טו. פירות שזבו מהן משקין בשבת, אם זתים וענבים הן – אסור לשתות אותן המשקין, עד מוצאי שבת, גזרה שמא יתכוין ויסחוט אותן בשבת; ואם תותים ורמונים הן, אם הכניסן לאכילה – משקין שזבו מהן מותרין, ואם הכניסן לדורכן, משקין שזבו מהן – אסורין עד מוצאי שבת:

טז. זתים וענבים שרסקן מערב שבת, ויצאו מהן משקין מעצמן – מותרין; וכן חלות דבש שרסקן מערב שבת, משקין היוצאין מהן בשבת – מותרין, שאין כאן מקום לגזרה, שכבר רסקן מבערב:

יז. זורה ובורר – מאבות מלאכות הן; לפיכך אף על פי שמותר למלול מלילות בראשי אצבעותיו, כשהוא מנפח – מנפח בידו אחת בכל כוחו, אבל לא בקנון, ולא בתמחוי, גזרה שמא ינפח בנפה ובכברה, שהוא חייב; והמשמר שמרים – תולדת בורר או מרקד הוא; לפיכך אף על פי שמותר לסנן יין צלול, או מים צלולים בסודרין, או בכפיפה מצרית, – לא יעשה גומא בסודר, שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול, ויבא לשמר במשמרת; וכן אסור לתלות את המשמרת, כדרך שהוא עושה בחול, שמא יבא לשמר; וכן המחבץ – תולדת בורר הוא, לפיכך אף על פי שנותנין שומשמין ואגוזים לדבש – לא יחבצם בידו:

מגדל עוז

פרק ח' שרלים (דף ק"ט): שתה תלתית, עד בכל מקום, פרק רבי אליעזר דמילה: וכן שמנים, עד מגמע הוא ובולע, פרק ח' שרלים (דף ק"ח): אין נותנין יין כו', עד ואינו חושש, פרק ח' שרלים: החושש בגרונו, עד לריח הפה מותר, בתוספתא, וכתבה ר"י אלפאס ז"ל בהלכות פרק ח' שרלים: אין נותנין יין, עד ואינו חושש, פרק ח' שרלים (דף ק"ח): מי שלקה כו', עד לכוליא ממנו דם, פרק המוליא תפלין (דף ק"ג): אין נותנין תמנין כו', עד מפני שהוא כרטיה, פרק רבי אליעזר דמילה (דף

בחול, שמא יכבשם בידו בתוך הקופה, ויבוא לידי עמור; וכן אין מקבצין את המלח וכיוצא בו, מפני שנראה כמעמר:

יב. מפרק, - חייב משום דש, והסוחט זתים וענבים—חייב משום מפרק; לפיכך אסור לסחוט תותים ורמונים, הואיל ומקצת בני אדם סוחטים אותם כזתים וענבים, שמא יבוא לסחוט זתים וענבים, אבל שאר פירות, כגון פרישין ותפוחים, ועוזרדין— מותר לסוחטן בשבת, מפני שאינן בני סחיטה:

יג. כבשין ושלקות שסחטן, אם לרכך גופן— מותר, ואם להוציא מימיהן- אסור; ואין מרסקין את השלג שיזובו מימיו, אבל מרסק הוא לתוך הקערה, או לתוך הכוס; השום, והבוסר, והמלילות, שרסקן מבעוד יום, אם מחוסרין דיכה— אסור לגמור דיכתן בשבת, ואם מחוסרין שחיקה ביד- מותר לו לגמור שחיקתן בשבת; לפיכך מותר לגמור שחיקת הריפות בעץ הפרור בתוך הקדירה בשבת,—אחר שמורידין אותה מעל האש:

יד. המולל מלילות, מולל בשני, כדי שלא יראה כדש; היונק בפיו-פטור; ואם היה גונח-מותר לו לינק בפיו, מפני שהוא מפרק כלאחר יד, ומשום צערו—לא גזרו, ואף על פי שאין שם סכנה:

מגדל עוז

שבת (דף קמ"ג): זורה ובורר, עד שהוא חייב, פרק מפנין (דף קכ"ח), ופרק כלל גדול (דף ע"ד): והמשמר שמרים, עד לשמור בו, פרק רבי אליעזר דתולין (קל"ט), ופרק ח' שרצים: וכן המחבץ, עד בידו, פרק המצניע: המחתך וכו', פרק כלל גדול דף ע"ז: לפיכך אין מרסקין, עד הטורח שבהן, פרק בתרא דשבת (דף קנ"ו): שבילי פילה, עד לדוק, פרק מפנין (דף קכ"ח): הצריך לדוק פלפלין, עד שהוא טוחן, פרק רבי אליעזר דמילה (דף קל"ד): לפיכך אסור, עד מאכל בריאים,

וכן פורקין המשאוי מעל הבהמה בשבת, משום צער בעלי חיים:

י. כיצד? היתה בהמתו טעונה שליף של תבואה, מכניס ראשו תחתיו, ומסלקו לצד אחר, והוא נופל מאליו; היה בא מן הדרך בליל שבת, ובהמתו טעונה, כשיגיע לחצר החיצונה—נוטל את הכלים הנטלין בשבת, ושאינן נטלין—מתיר החבלים והשקין נופלין; היו בשקין דברים המשתברין, אם היו שקין קטנים—מביא כרים וכסתות ומניח תחתיהן, והשקין נופלין על הכרים, שהרי אם ירצה לשלוף הכר—שולף, מפני שהשקים קטנים וקלים, ונמצא שלא בטל הכלי מהיכנו; היתה טעונה עששיות של זכוכית—מתיר השקים והן נופלין, שאף על פי שישברו—אין בכך הפסד גדול, שהרי הכל להתכה עומד, ולהפסד מועט—לא חששו; היו השקין גדולים ומליאים כלי זכוכית, וכיוצא בהם—פורק בנחת; ומכל מקום לא יניחן שם על גבי בהמה, משום צער בעלי חיים:

יא. המדבק פירות עד שיעשו גוף אחד—חייב משום מעמר; לפיכך מי שנתפזרו לו פירות בחצרו—מלקט על יד על יד, ואוכל; אבל לא יתן—לא לתוך הסל, ולא לתוך הקופה, כדרך שהוא עושה בחול, שאם יעשה כדרך שהוא עושה

מגדל עוז

אסור, פרק חבית: ואין מרסקין, עד הקערה, פרק במה טומנין (דף נ"ח): השוס והבוסר כו', עד האש, פרק קמא דשבת (דף י"ט): המולל מלילות מולל בשינוי כדי שלא יהיה כדש, מתניתין היא פרק ד' דמסכת מעשרות, ומוקי לה רבי אליעזר: וכן לשבת, פרק קמא דביצה גמרא מתניתין דאין מוליכין חלה ומתנות: היונק בפיו פטור כו', עד סכנה, בכתובות פרק אף על פי (דף ס'), ובהלכות ר"י אלפאס ז"ל במסכת שבת פרק חבית (דף קמ"ג): פירות שזבו כו', עד מבערב, הכל פרק

ו. התולש — חייב משום קוצר; לפיכך אסור לרדות דבש מכוורת בשבת, מפני שהוא כתולש; אין עולין באילן בין לח בין יבש, ואין נתלין באילן, ואין נסמכין באילן, ולא יעלה מבעוד יום לישב שם כל היום כולו; ואין משתמשין במחובר לקרקע כלל, גזרה שמא יתלוש:

ז. פירות שנשרו בשבת — אסור לאכלן עד מוצאי שבת, גזרה שמא יתלוש; הדס המחובר — מותר להריח בו, שאין הנייתו אלא להריח בו, והרי ריחו מצוי, אבל אתרוג ותפוח וכל הראוי לאכילה — אסור להריח בו במחובר, גזרה שמא יקוץ אותו לאכלו:

ח. אילן שהיו שרשיו גבוהין מן הארץ ג' טפחים — אסור לישב עליהן; ואם אינן גבוהין ג' — הרי הן כארץ; היו באין מלמעלה מג' לתוך ג' — מותר להשתמש בהן; היו גבוהין ג', אף על פי שצדן אחד שוה לארץ, או שיש חלל תחתיהן ג' — אסור לישב עליהן:

ט. אין רוכבין על גבי בהמה בשבת, גזרה שמא יחתוך זמורה להנהיגה; ואין נתלין בבהמה, ולא יעלה מבעוד יום לישב עליה בשבת; ואין נסמכין לצדי בהמה, וצדי צדדין — מותרין; עלה באילן בשבת, בשוגג — מותר לירד, במזיד — אסור לירד; ובבהמה, אפילו במזיד ירד, משום צער בעלי חיים;

מגדל עוז

הגוזל דף ל': אילן שהיו שרשיו, עד אסור לישב עליהן, פרק המוציא תפלין (דף ק): אין רוכבין, עד להנהיגה, פרק בתרא דביצה (דף ל"ו): ואין נתלין בבהמה, עד בעלי חיים, פרק בתרא דשבת, ועירובין (דף ק'): וכן מפרקין כו', עד בעלי חיים, הכל פרק בתרא דמסכת שבת: המדבק פירות, עד לידי עמור, פרק חבית (דף קמ"ג): וכן אין מקבלין את המלח וכו', פרק כלל גדול (דף ע"ג): מפרק חייב, עד זיתים וענבים, פרק במה טומנין (דף מ"ט): אבל שאר פירות, עד להוציא מימיהן

להשוות גומות ; לא ירוק בקרקע וישוף ברגלו , שמא ישוה גומות ; ומותר לדרוס הרוק שעל גבי קרקע - והולך לפי תומו :

ג. נשים המשחקות באגוזים ושקדים , וכיוצא בהן - אסורות לשחק בהן בשבת , שמא יבואו להשוות גומות ; ואסור לכבד את הקרקע , שמא ישוה גומות , אלא אם כן היה רצוף באבנים ; ומותר לזלף מים על גבי הקרקע , ואינו חושש שמא ישוה גומות , שהרי אינו מתכוין לכך ; אין סכין את הקרקע , ואפילו היה רצוף באבנים , ואין נופחין אותו , ואין מדיחין אותו , אפילו ביום טוב , כל שכן בשבת , שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול , ויבא להשוות גומות – בזמן שהוא עושה כן במקום שאינו רצוף :

ד. חצר שנתקלקלה במימי הגשמים – מביא תבן ומרדה בה , וכשהוא מרדה – לא ירדה – לא בסל , ולא בקופה , אלא בשולי הקופה , שלא יעשה כדרך שהוא עושה בחול , ויבא להשוות גומות :

ה. המשקה את הזרעים – חייב משום זורע ; לפיכך אסור לשאוב מן הבור בגלגל , גזרה שמא ימלא לגינתו ולחורבתו ; ומפני זה אם היה הבור של גלגל בחצר – מותר למלאות ממנו בגלגל :

מגדל עוז

אליעזר דתולין דף קמ"א : נשים המשחקות וכו' , עד הגומות , פרק המוציא תפלין דף ק"ד : ואסור לכבד את הקרקע וכו' , עד שאינו רצוף , פרק המצניע דף נ"ה : חצר שנתקלקלה כו' , עד ממנו בגלגל , פרק המוציא תפלין (דף ק"ד) : תולש חייב , עד שהוא כתולש , פרק המצניע (דף ק) : אין עולין באילן כו' , עד שמא יתלוש , פרק המוציא תפלין , במסכת ערובין , ופרק משילין במסכת ביצה דף ל"ו : פירות שנשרו כו' , עד שמא יתלוש , פרק קמא (דף ג) , ופרק בתרא דמסכת יו"ט : הדם המחובר , עד לאכלו , פרק לולב

בחול; ואין מקבלין גר תושב, אלא בזמן שהיובל נוהג; הואיל וגר תושב עושה מלאכה לעצמו בשבת, וגר צדק הרי הוא כישראל לכל דבר, במי נאמר: [1] וינפש בן אמתך והגר? — זה גר תושב שהוא לקיטו ושכירו של ישראל, כמו בן אמתו, שלא יעשה מלאכה לישראל רבו בשבת. אבל לעצמו — עושה, ואפילו היה הגר זה עבדו — הרי זה עושה לעצמו:

פרק אחד ועשרים

א. נאמר בתורה: [2] תשבות — אפילו מדברים שאינן מלאכה — חייב לשבות מהן; ודברים הרבה הן: שאסרו חכמים משום שבות; מהן דברים אסורים — מפני שהן דומים למלאכות, מהן דברים אסורים - גזירה שמא יבוא מהן איסור סקילה, ואלו הן:

ב. כל המשוה גומות - הרי זה חייב משום חורש; לפיכך אסור להפנות בשדה הנירה בשבת, גזירה שמא ישוה גומות; המפנה את האוצר בשבת מפני שהוא צריך לו לדבר מצוה, כגון שיכנים בו אורחים, או יקבע בו מדרש — לא יגמור את כל האוצר, שמא יבוא להשוות גומות; טיט שעל גבי רגלו — מקנחו בכותל, או בקורה, אבל לא בקרקע, שמא יבוא

[1] שם [2] שם

מגדל עוז

יעשה בעצמו, אבל לצורך עצמן — עושין כל צרכן, עכ"ל; הסופר השמיטה והשמיט התירוץ:

פרק אחד ועשרים

נאמר בתורה וכו', עד סקילה, זו הקדמת דברים העתידים לבא, ונהג כמנהג המחברים: המשוה גומות, עד גומא, סוף פרק המוציא דף פ"א: המפנה את וכו', עד להשוות את הגומות, פרק מפנין דף קכ"ו: טיט שעל גבי רגלו, עד לפי תומו, פרק רבי

שלהן נקי ; העיזים יוצאות ודדיהן קשורות , כדי שיבש מהן החלב ; אבל אם קשרן כדי שלא יצא החלב , עד שיחלוב אותו לערב – הרי אלו לא יצאו :

יג. אין החמור יוצא באוכף , אף על פי שקשור לו מערב שבת ; ולא יצא הסוס בזנב שועל , ולא בזהורית שבין עיניו ; ולא תצא בהמה בקרסטל שבפיה , ולא בסנדל שברגלה , ולא בקמיע שאינו מומחה לבהמה ; אבל יוצאה היא באגד שעל גבי המכה , ובקשקשים שעל גבי השבר ; ופוקק לה זוג שבצוארה , ומטיילת בו בחצר ; ונותן מרדעת על החמור בשבת , ומטייל בחצר ; אבל אין תולין לה קרסטל בפיה בשבת :

יד. כשם שאדם מצווה על שביתת בהמתו בשבת , כך הוא מצווה על עבדו ואמתו , ואף על פי שהן בני דעת , ולדעת עצמן עושין – מצוה עלינו לשמרן , ולמנען מעשיית מלאכה בשבת , שנאמר : [1] למען ינוח שורך וחמרך וינפש בן אמתך והגר " – עבד ואמה שאנו מצווין על שביתתן – הם עבדים שמלו וטבלו לשם עבדות , וקבלו מצות שהעבדים חייבין בהן ; אבל עבדים שלא מלו ולא טבלו , אלא קבלו עליהן ז' מצות שנצטוו בני נח בלבד – הרי הן כגר תושב , ומותרין לעשות מלאכה בשבת לעצמן בפרהסיא , כישראל

[1] שמות כ"ג

מגדל עוז

שאלתם ותשובתו ז"ל : מותר למשוך וכו' , עד בפיה בשבת , הכל פרק במה אשה יוצאה : כשם שאדם מצווה , עד בחול , פרק בתרא דשבת קאמר לה סתמא דתלמודא : ואין מקבלין גר ותושב וכו' , מסכת ערכין סוף פרק המקדיש ; כתב הראב"ד : אין הדברים הללו כתקנן , שאם טבלו לשם עבדות , — הרי הן כשאר נשים גמורות , ובני עונשין הן לעצמן , דלא הזהירה תורה את רבו עליהן , אלא על עבד ואמה התושבים שלא יעשו מלאכתו , שלא תאמר שבות בעלמא הוא באמירה לעכו"ם , אלא לאו כמי איכא , ואפילו

בסולם שבצוארה ; ואין המור יוצא במרדעת , אלא אם כן היתה קשורה לו מערב שבת ; ולא יצא גמל במטוטלת התלויה לו בדבשתו , או בזנבו , אלא אם כן היתה קשורה בזנבו והוטרתו ; ולא יצא הגמל עקוד יד , ולא עקוד רגל , וכן שאר כל הבהמה :

יא. אין התרנגולים יוצאין ברוטין , ולא ברצועות שברגליהם ; ואין הכבשין יוצאין בעגלה שתחת אליה שלהן ; ואין הכבשות יוצאין בעצים שמניחים להן בחוטמן , כדי שיתעטשו ויפלו התולעין שבמוחן ; ואין העגל יוצא בעול קטן שמניחין לו על צוארו , — כדי שיכנע ויהיה נוח לחרישה ; ולא תצא בהמה בשבכה שמניחין לה בפיה , כדי שלא תשוך , או לא תאכל ; לא תצא הפרה בעור הקופר שמניחין לה על דדיה , כדי שלא ינק ממנו השרץ כשהוא ישנה ; ולא תצא ברצועה שבין קרניה , בין לנוי , בין לשמר ; עז שחקק לה בקרניה — יוצאת באפסר הקשור בחקק בשבת , ואם תהבו בזקנה — אסור , שמא תנתחנו , ויביאנו בידו ברשות הרבים , וכן כל כיוצא בזה :

יב. הזכרים יוצאים בעור הקשור להם על לביהם , כדי שלא יפלו עליהם זאבים ; ובמטלניות המרוקמות שמיפין אותן בהן ; והרחלות יוצאות מלופפות במטלניות , כדי שיהיה הצמר

מגדל עוז

המניחה לעכו"ם , או להניחה על גבי חמור , אבל להוליכה פחות פחות מד' אמות — לא , שהרי הולכה פחות פחות מד' אמות אינה שנויה , כדי שיאמר רצא דוקא כיסו , אבל מניחה לא ; ואם תאמר מאי שנא הא מהא ? יש לומר שזו ההולכה פחות פחות מד' אמות — צנעה גדולה יש בה , ולא אוושא מלתא , כמו שנתברר שם בהמוציא תפלין , ואינו צריך דבר אחר ולא איש אחר לסייעו , ולא יכיר בו אדם ולא יהיה נחפז , ולפיכך לא נחוש לו שמא יעבירנו ד' אמות , זו היא דעתי בדבר זה , ומי שיחלוק בדבר זה יחלוק , עד כאן לשון

אם יכול להרשיך עליה – מרשיך, ואם לאו – מוליכה פחות פחות מד' אמות:

ח. מותר למשוך את הבהמה במתג ורסן שלה לרשות הרבים, והוא שתהיה ראויה לאותו הרסן, כגון שיר לסוס, ואפסר לגמל, והטם לאנקה, וסוגר לכלב; אבל אם הוציא בהמה במתג שאין משתמרת, כגון שקשר חבל בפי הסוס, או במתג שאינה צריכה לו, אלא משתמרת בפחות ממנו, כגון שהוציא חמור בשיר של סוס, או חתול בסוגר – הרי זה משאוי, שכל שמירה מעולה, או שמירה פחותה – משאוי הוא לה:

ט. לא יקשור גמלים זה בזה וימשוך, אפילו היו קשורין מערב שבת – אינן נמשכין בשבת; אבל מכנים הוא חבלים לתוך ידו, והוא שלא יצא חבל מתוך ידו טפח; וצריך שיהיה החבל שמפי הבהמה עד ידו – גבוה מן הארץ טפח, או יותר; ומפני מה לא ימשוך הגמלים הקשורים זה בזה? מפני שהוא נראה כמי שמוליכן לשוק שמוכרין בו הבהמות, או שמשחקין בהן שם; ומפני זה לא תצא בהמה בזוג שבצוארה, ואפילו היה פקוק שאין בו קול:

י. לא תצא בהמה בזוג שבכסותה, ולא בחותם שבצוארה, ולא בחותם שבכסותה, ולא ברצועה שברגלה, ולא

מגדל עוז

נטיר ימין ושמאל בדין הנטוי עלינו, כי אתה הרבית ואנחנו בגלותינו מתי מספר, ובארץ אשר גוברת שם השכחה הרבה, ומורה ישראל יקבלנו בארץ הצבי ותעבור לפנינו, וה' בראשנו; תשובה: אל תקטינו עצמכם, אם אין אתם כרבותי, הן אתם חברי אלופי ומיודעי, וכל שהקשיתם ראוי להקשותו, גם ראשי הישיבות שבבבל ז"ל תפסו על פיסקא זו כשהגיע אליהם החבור, עם דברים קלים, שחלילה שיסתפקו לכם; אבל כל השאלות אלו שלכם לא ירדו לעמקן, וכן יראה לי במליאה, שזה שחלק הבא בין כיסו למליאה, לא חלק-אלא לתן

ה. מקום שנהגו למכור להן בהמה דקה — מוכרין; מקום שנהגו שלא למכור — אין מוכרין; ובכל מקום — אין מוכרין להם חיה גסה, כמו שאין מוכרין להם בהמה גסה, אלא על ידי פרסור:

ו. מי שהחשיך בדרך, ולא היה עמו גוי שיתן לו כיסו והיתה עמו בהמה, — מניח כיסו עליה כשהיא מהלכת וכשתרצה לעמוד — נוטלו מעליה, כדי שלא תעמוד והוא עליה, וכדי שלא תהיה שם — לא עקירה ולא הנחה; ואסור לו להנהיגה ואפילו בקול - כל זמן שהכים עליה, כדי שלא יהיה מחמר בשבת; וגזרת חכמים היא: שלא יניח כיסו על גבי בהמה, אלא אם (אין לו צד היתר אחר):

ז. היה עמו חרש שוטה וקטן — מניח כיסו על החמור, ואינו נותנו לאחד מהן, מפני שהן אדם מישראל: היה עמו חרש ושוטה, ואין עמו בהמה — נותנו לשוטה; שוטה וקטן — נותנו לשוטה; חרש וקטן — נותנו לאיזה מהן שירצה; לא היתה עמו בהמה, ולא אחד מכל אלו, — מהלך בו פחות פחות מד' אמות; ואפילו מציאה שבאה לידו — מהלך בה פחות פחות מד' אמות; אבל קודם שתבא לידו,

מגדל עוז

ומותר לו למכור להם, עד על ידי פרסור, פרק קמא דמסכת ע"ז: מי שהיה מחשיך וכו', עד ד' אמות, פ' מי שהחשיך (דף קנ"ג): ואפילו מציאה וכו', עד ואם לאו מוליכה פחות מד' אמות; שאלו חכמי לוני"ל מר"מ ז"ל בלשון זה: אתה ברוך השם! אשר הפליא לך עצה וגבורה בתורתו הקדושה, הוא ילמדך להועיל לנו להאיר עינינו, כי לא נדע לפרש גמרא שבריש פרק מי שהחשיך, אלא לחומרא, שלא התירו בשום ענין לגבי מציאה, כי אם בכיסו דטרח בה הרבה, ואם אין אתה מתיר לו, מסוך שהוא בהול על ממונו — אתי לאיתויי בהדיא; וכן מצאנו בפירוש רבינו חננאל ז"ל כמו שקבלנו; ועם כל זה יפרש לנו ההלכות באר היטב, ולא

שור וחמור, ואחד כל בהמה חיה ועוף; ואם הוציא על הבהמה, אף על פי שהוא מצווה על שביתתה — אינו לוקה, לפי שאיסורו בא מכלל עשה; לפיכך המחמר אחר בהמתו בשבת, והיה עליה משאוי — פטור:

ב. והלא לאו מפורש בתורה: שנאמר: [י] "לא תעשה כל מלאכה אתה ובנך ובתך ועבדך ואמתך ובהמתך" — שלא יחרוש בה, וכיוצא בחרישה! ונמצא לאו שנתן לאזהרת מיתת בית דין, ואין לוקין עליו:

ג. אסור לישראל להשאיל או להשכיר בהמה גסה לגוי, שלא יעשה בה מלאכה בשבת, והרי הוא מצוה על שביתת בהמתו; אסרו חכמים למכור בהמה גסה לגוי, שמא ישאיל או ישכיר, ואם מכר — קונסין אותו עד עשרה בדמיה ומחזירה, ואפילו שבורה — אין מוכרין; ומותר לו למכור על ידי סרסור, שהסרסור — אינו משכיר ואינו משאיל:

ד. ומותר למכור להם סוס, שאין הסוס עומד אלא לרכיבת אדם — לא למשאוי, והחי נושא את עצמו; וכדרך שאסרו למכור לגוי, כך אסרו למכור לישראל החשוד למכור לגוי; ומותר למכור להם פרה לשחיטה, ושוחט אותה בפניו; ולא ימכור סתם, אפילו שור של פטם, שמא ישהא אותו ויעבוד בו:

[י] שמות ך

מגדל עוז

פרק עשרים

אסור להוציא וכו', עד מכלל עשה, ריש פרק במה בהמה יוצאה, ובבא קמא פרק שור שנגח את הפרה, ופרק קמא דע"ז דף ט"ו ע"ב: לפיכך המחמר, עד לוקין עליו, פרק בתרא דשבת דף קנ"ג: אסור לישראל וכו', עד או ישכיר, פרק קמא דע"ז: ואם מכר קונסין וכו', עד אין מוכרין, במסכת גיטין פרק השולח (דף מ"ד):

עד הערב, — מכסן במקומן, ומניחן והולך :

כד. היה מתירא להחשיך עליהן מפני הליסטים — נוטל את כולן כאחת, ומוליכן פחות פחות מד׳ אמות, או נותנן לחברו בתוך ד׳ אמות, וחברו לחברו, עד שמגיע לחצר החיצונה; במה דברים אמורים בשהיו בהן רצועותיהן, והן מקושרים קשר של תפלין, שודאי תפלין הן; אבל אם לא היו רצועותיהן מקושרות — אינו נזקק להן :

כה. המוצא ספר תורה — יושב ומשמרו, ומחשיך עליו, ובסכנה — מניחו והולך לו; ואם היה גשמים יורדין — מתעטף בעור, וחוזר ומכסה אותו ונכנס בו :

כו. לא יצא החייט במחטו בידו, ולא הלבלר בקולמוסו — ערב שבת סמוך לחשכה, שמא ישכח ויוציא; וחייב אדם למשמש בבגדו ערב שבת עם חשכה, שמא יהיה שם דבר שכוח, ויצא בו בשבת; מותר לצאת בתפלין ערב שבת עם חשכה, הואיל וחייב אדם למשמש בתפליו בכל עת — אינו שוכחן; שכח ויצא בהן לרשות הרבים, ונזכר שיש לו תפלין בראשו — מכסה את ראשו, עד שמגיע לביתו, או לבית המדרש :

פרק עשרים

א. אסור להוציא משא על הבהמה בשבת, שנאמר :[1] למען ינוח שורך וחמורך :[2]... וכל בהמתך — אחד

[1] שמות כ"ג , [2] שמות ך

מגדל עוז

בקלוסתן, כמו שמצילין כל כתבי הקודש מן האבוד, עכ"ל; ואני אומר: שכבר שאליהו חכמי לוני"ל על דין הגולת, והשיב להם: ודאי כדבריכם וכו'; עיין שם בדין הגולת, והסופר השמיט כל זאת ההשגה והתירוץ: המוצא ספר תורה כו', עד ונכנס בו, פרק בתרא דערובין, ותוספתא פ"ח: לא יצא החייט וכו', עד סוף הפרק, פרק קמא דשבת דף י"א:

מפני שהן בטלים לגבי הטלית, ואינו מקפיד עליהן, - בין הזו בין לא הזו; לפיכך היוצא בטלית שאינה מצוייצת כהלכתה, - חייב, מפני שאותן החוטין - חשובין הן אצלו, ודעתו עליהן עד שישלים הסרוגן, ויעשו ציצת; אבל טלית המצויצת כהלכתה - מותר לצאת בה בין ביום, בין בלילה, שאין הציצת הגמורה - משאוי, אלא הרי הוא מנוי הבגד ומתכסיסו, כמו האימרה וכיוצא בה, ואלו היו חוטי הציצת שהיא מצוייצת כהלכתה משאוי - היה חייב היוצא בה אפילו ביום השבת, שאין מצות עשה שאין בה כרת - דוחה שבת:

כא. לא יצא החייט בשבת במחט התחובה לו בבגדו, ולא נגר בקוסם שבאזנו, ולא גרדי באירא שבאזנו, ולא סורק במשיחה שבאזנו, ולא שולחני בדינר שבצוארו, ולא צבע בדוגמא שבאזנו, ואם יצא - פטור, אף על פי שיצא דרך אומנתו, מפני שלא הוציא כדרך המוציאין:

כב. המוצא תפלין בשבת ברשות הרבים, כיצד הוא עושה? לובשן כדרכן, מניח של יד בידו, של ראש בראשו, נכנס וחולצן בבית, וחוזר ויוצא, ולובש זוג שני, וחולצן, עד שיכנים את כולן: ואם היו הרבה, ולא נשאר מן היום כדי להכניסן דרך מלבוש - הרי זה מחשיך עליהם, ומכניסן במוצאי שבת ואם היה בימי הגזרה, שמתירא לישן ולשומרן

מגדל עוז

המוציא תפלין, עד מניחן והולך, פרק המוציא תפלין (דף נ"ה): היה מתירא וכו', עד אין מזיק להן; כתב הראב"ד: אני ראיתי גם-כן שטעה במקום אחר בזה, שהוא סבר החדשות שרבי יהודה אומר - מפני שחושש שמא קמיעין הן, ואינו כן, כי בודאי אין אדם טורח לעשות קמיע כעין תפלין, אלא חדשות שאינן מקושרות, לפי שאין קושרין בשבת, ותפלין שאינן מקושרין - מחשיך עליהן שלא בשעת הגזרה, ושלא בסכנת לסטים, ומביאן לערב, שלא לזלזל

מבעוד יום, אבל אם לא עשה בהן מעשה, ולא יצא בהן קודם השבת – אסור לצאת בהן:

יז. יוצאין בשק עבה, וביריעה, ובסגוס עבה, ובחמילה – מפני הגשמים, אבל לא בתיבה, ולא בקופה, ולא במחצלת, – מפני הגשמים; הכר והכסת, אם היו רכין ודקין כמו הבגדים – מותר להוציאן מונחין על ראשו בשבת דרך מלבוש, ואם היו קשין – הרי הן כמשאוי, ואסורין:

יח. יוצאין בזוגין הארוגין בבגדים; ויוצא העבד בחותם של טיט שבצוארו, אבל לא בחותם של מתכת, שמא יפלו ויביאנו; המתעטף בטליתו, וקפלה מכאן ומכאן בידו, או על כתפו, אם נתכוון לקבץ כנפיו כדי שלא יקרעו, או שלא יתלכלכו – אסור; ואם קבצן להתנאות בהן, כמנהג אנשי המקום במלבושן – מותר:

יט. היוצא בטלית מקופלת ומונחת על כתפו – חייב; אבל יוצא הוא בסודר שעל כתפו, אף על פי שאין נימה קשורה לו באצבעו; וכל סודר שאינה חופה ראשו ורובו – אסור לצאת בו; היתה סבנית קצרה שאינה רחבה, – קושר שני ראשיה למטה מכתפיה, ונמצאת כמו אבנט, ומותר לצאת בה:

כ. מותר להתעטף בטלית שיש בשפתותיה מלל, אף על פי שהן חוטין ארוכין, ואף על פי שאינן נוי הטלית,

מגדל עוז

טומנין (דף מ): יוצאין בשק, עד הגשמים, פרק הנודר מן הירק: הכר והכסת, עד כמשאוי ואסורים, פרק חבית שנשברה: יוצאין בזוגין כו׳, עד ויביאנו, פרק במה אשה יוצאה: המתעטף בטליתו וכו׳, עד לא היו, פרק חבית שנשברה דף קמ״ז: לפיכך היוצא בטלית, עד ויעשו ציצת, פרק רבי אליעזר דתולין דף קל״ט: אבל טלית המקופלת, עד דוחה את השבת, פרק הקומץ רבה במסכת מנחות: לא יצא החייט, עד חייב עליה, פרק קמא דשבת (דף יא):

כבנה הקטן; וכן לא תפרוף על המטבע לכתחילה, מפני שאסור לטלטלו, ואם פרפה — יוצאה בו:

יג. יוצא אדם בקיסם שבשיניו ושבסנדלו לרשות הרבים, ואם נפל — לא יחזיר; ובמוך ובספוג שעל גבי המכה, ובלבד שלא יכרוך עליהן חוט או משיחה, שהרי החוט והמשיחה השובין אצלו, ואינן מועילין למכה: ויוצא בקליפת השום ובקליפת הבצל שעל המכה, ובאגד שעל גבי מכה, ומתירו בשבת, ובאספלנית ומלוגמה ורטייה שעל גבי המכה, ובסלע שעל הצינית, ובביצת החרגול, ובשן השועל, ובמסמר הצלוב, ובכל דבר שתולין אותו משום רפואה; והוא שיאמרו הרופאים שהוא מועיל:

יד. יוצאת האשה באבן תקומה, ובמשקל אבן תקומה, שנתכוון ושקלו לרפואה, ולא אשה עוברה בלבד, אלא אפילו שאר הנשים, שמא תתעבר ותפיל; ויוצאין בקמיע מומחה; ואי זה הוא קמיע מומחה? זה שרפא לג' בני אדם, או שעשהו אדם שרפא ג' בני אדם בקמיעין אחרים; ואם יצא בקמיע שאינו מומחה — פטור, מפני שהוציאו דרך מלבוש, וכן היוצא בתפלין — פטור:

טו. מי שיש ברגלו מכה — יוצא בסנדל יחידי ברגלו הבריאה, ואם אין ברגלו מכה — לא יצא בסנדל יחידי; ולא יצא הקטן במנעל גדול, אבל יוצא הוא בחלוק גדול; ולא תצא אשה במנעל רפוי, ולא במנעל חדש שלא יצא בו שעה אחת מבעוד יום; ואין הקטע יוצא בקב שלו; אנקטמין של עץ — אין יוצאין בהן בשבת, מפני שאינן מדרכי המלבוש, ואם יצאו — פטורין:

טז. יוצאין בפקריון, ובציפה שבראשי בעלי הטטין; אמתי? בזמן שצבען בשמן, וכרכן, או שיצא בהן שעה אחת

מגדל עוז

ל"ו: יוצאין בפיקריון ובציפה כו', עד אסור לצאת בהן, פרק במה

ח. כל שאסרו חכמים לצאת בו לרשות הרבים – אסור בו לצאת בו אפילו בחצר שאינה מעורבת, חוץ מכבול. ופאה של שער, שמותר לצאת בהן לחצר שאינה מעורבת, כדי שלא תתגנה על בעלה; והיוצאת בצלוחית של פליטון שאין בה בושם כלל – חייבת:

ט. יוצאת אשה בחוטי שער הקשורים לה על ראשה, מפני שהמים באין בהן, ואינן חוצצין, ואינה חולצתן – אם אירע לה טבילה, – עד שנגזור שמא תביאם לרשות הרבים, בין שהיו החוטין שלה, בין של חברתה בין של בהמה; ולא תצא הזקנה בשל ילדה, ששבח הן לה, ושמא תחלוץ ותראם לחברותיה; אבל ילדה יוצאת בחוטי זקנה; וכל שהוא ארוג – יוצאת בו על ראשה:

י. יוצאה אשה בחוטין שבצוארה, מפני שאינה חונקת עצמה בהן, ואינן חוצצין; ואם היו צבועין – אסורים, שמא תראה אותן לחברותיה; ויוצאה אשה בכליל של זהב בראשה, שאין יוצאה בו אלא אשה חשובה, שאין דרכה לחלוץ ולהראות; ויוצאה בציץ ובכתיים של זהב – בזמן שהן תפורין בשבכה שעל ראשה, כדי שלא יפלו, וכן כל כיוצא בהם:

יא. יוצאה אשה במוך שבאזנה, והוא שיהיה קשור באזנה, ובמוך שבסנדלה, והוא שיהיה קשור בסנדלה:

יב. ויוצאה בפלפל ובגרגיר מלח, ובכל דבר שתתן לתוך פיה מפני ריח הפה; ולא תתן לכתחלה בשבת; יוצאות הנשים בקיסמין שבאזניהן, ובעלות שבצוארן, או שבכסותן, וברדיד הפרוף, ופורפת בתחלה בשבת על האבן ועל האגוז, ויוצאה; ולא תערים ותפרוף על האגוז, כדי להוציאו

מגדל עוז

לא תצא אשה בקטלה, עד ואם יצאו פטורין, פרק במה אשה דף

שמא תראה לחברותיה ; זה הכלל : כל היוצא בדבר שאינו מתכשיטין, והיה רפוי, ואפשר שיפול במהרה, ויבא להביאו ברשות הרבים, וכן אשה שיוצאת בתכשיטין שדרכן לשלוף אותן ולהראותן – הרי אלו פטורין ; וכל דבר שהוא תכשיט, ואינו נופל, ואין דרכה להראותו – הרי זה מותר לצאת בו ; לפיכך אצעדה שמניחין אותה בזרוע, או בשוק – יוצאים בה בשבת, והוא שתהיה דבוקה לבשר, ולא תשמט, וכן כל כיוצא בזה :

ו. לא תצא אשה בחוטי צמר, או בחוטי פשתן, או ברצועות הקשורות לה על ראשה, שמא תחלוץ אותם בשעת טבילה, ותעברם ברשות הרבים ; ולא בציץ שמנחת בין עיניה, ולא בלחיים של זהב שיורדין מן הציץ על לחייה – בזמן שאינן תפורין זה בזה : ולא בעטרה של זהב שמונחת בראשה, ולא בכבלים שיוצאין בהן הבנות ברגליהן – כדי שלא יפסיעו פסיעה גסה ; כל אלו : אסורין לצאת בהן בשבת, שמא יפלו ותביאן בידה :

ז. לא תצא אשה בקטלה שבצואה, ולא בנזמי האף, ולא בצלוחית של פלייטון הקבועה על זרועה, ולא בכים הקטן העגול שמניחין בו שמן הטוב, והוא הנקרא כובלת, ולא בפאה של שער שמנחת על ראשה – כדי שתראה בעלת שער הרבה, ולא בכבול של צמר שמקפת אותו סביב לפניה, ולא בשן שמנחת בפיה במקום שן שנפל, ולא בשן של זהב שמנחת על שן שחור, או אדום – שיש בשיניה, אבל שן של כסף – מותר, מפני שאינו נכר ; כל אלו : אסורין לצאת בהן, שמא יפלו, ותביאם בידה, או תחלוץ ותראה לחברותיה :

מגדל עוז

תנא, לא בטוטפות ולא בשרביטין, עד כאן לשונו : הסופר כשמי

ב. אין יוצאין בסנדל מסומר שסמרו לחזקו, ואפילו ביום טוב גזרו עליו שלא יצא בו; ומותר לצאת באבנט שיש עליו חתיכות קבועות של כסף ושל זהב, כמו שהמלכים עושין, מפני שהוא תכשיט, וכל שהוא תכשיט — מותר, והוא שלא יהא רפוי, שמא יפול ברשות הרבים ויבא להביאו:

ג. טבעת שיש עליה חותם — מתכשיטי האיש הוא, ואינה מתכשיטי האשה, ושאין עליה חותם — מתכשיטי אשה, ואינה מתכשיטי האיש; לפיכך אשה שיצאת בטבעת שיש עליה חותם, ואיש שיצא בטבעת שאין עליה חותם — חייבין; ומפני מה הן חייבין? והרי הוציאו אותן שלא כדרך המוציאין, שאין דרך האיש להוציא באצבעו אלא טבעת הראויה לו; וכן האשה אין דרכה להוציא באצבעה, אלא טבעת הראויה לה! מפני שפעמים נותן האיש טבעתו לאשתו להצניעה בבית, ומנחת אותה באצבעה בעת הולכה; וכן האשה נותנת טבעתה לבעלה לתקנה אצל האומן, ומניח אותה באצבעו בעת הולכה עד חנות האומן, ונמצאו שהוציאו אותן — כדרך שדרכן להוציאן, ולפיכך חייבין:

ד. לא תצא אשה בטבעת שאין עליה חותם אף על פי שהוא מתכשיטיה, גזרה שמא תוציאה ברשות הרבים להראות לחברותיה, כדרך שהנשים עושות תמיד; ואם יצאת בה — פטורה; אבל האיש — מותר לצאת בטבעת שיש עליה חותם, מפני שהוא תכשיט, ואין דרכו להראות; ונהגו כל העם שלא יצאו בטבעת כלל:

ה. אשה שיצאה במחט נקובה — חייבת, והאיש — פטור; ואיש שיצא במחט שאינה נקובה — חייב, והאשה — פטורה, מפני שהיא מתכשיטיה, ואינה אסורה אלא גזרה

מגדל עוז

שבות אף על פי שהן תפורים זה בזה, אם אינם תפורין לשבכה-לא

כז. הוציא כגרוגרת לאכילה, וצמקה, והזרה ותפחה קודם הנדה — הרי זה ספק אם נדחה, או לא נדחה; זרק כזית אוכלין לבית טמא והשלים כזית זה לאוכלין שהיו שם, ונעשה הכל כביצה — הרי זה ספק, אם נתחייב על כזית — מפני שהשלים השעור לענין טומאה, או לא נתחייב:

כח. המוציא פרות מכשעור, אף על פי שהוציאו בכלי — פטור, שהכלי טפלה לו, ואין כוונתו להוצאת הכלי, אלא להוצאת מה שבתוכו, והרי אין בו כשעור; לפיכך אם הוציא אדם חי שאינו כפות במטה — פטור אף על המטה, שהמטה טפלה לו, וכן כל כיוצא בזה; המוציא קופת הרוכלים, אף על פי שיש בה מינין הרבה, ואפילו הוציאן בתוך כפו - אינו חייב אלא אחת, שם הוצאה אחת היא:

פרק תשעה עשר

א. כל כלי המלחמה - אין יוצאין בהן בשבת, ואם יצא, אם היו כלים שהן דרך מלבוש, כגון שריון, וכובע, ומגפיים שעל הרגלים - הרי זה פטור; ואם יצא בכלים שאינן דרך מלבוש, כגון רומח, וסייף, וקשת, ואלה, ותרים, — הרי זה חייב:

מגדל עוז

לא פסק ר"מ ז"ל כמותו, ויפה כיון, שכך הסכימו כל הראשונים, כי הדבר המוזכר בירושלמי, ולא חברותו רבינא ורב אשי בבבלי דאינון בתראי, לפי שלא הסכימו לקבוע כמותו: המוציא קופת הרוכלין כו', עד סוף הפרק, פרק רבי עקיבא דף צ"א:

פרק תשעה עשר

כל כלי המלחמה, עד כל כיוצא בזה, פרק במה אשה (דף ס): לא תצא אשה כו', בזמן שאינן תפורין כו', ; כתב הראב"ד: זה

כג. המוציא חצי שעור — פטור ; וכן כל העושה מלאכה מן המלאכות חצי שעור פטור ; הוציא חצי שעור והניחו, וחזר והוציא החצי האחר חייב ; ואם קדם והגביה החצי הראשון — קודם הנחת החצי השני, נעשה כמי שנשרף, ופטור ; הוציא חצי שעור והניחו, וחזר והוציא חצי אחר והעבירו על הראשון בתוך ג׳ — חייב, שהמעביר — כמי שהניח שם על גבי משהו ; אבל אם זרקו — אינו חייב, עד שיניח שם על גבי משהו :

כד. הוציא חצי שעור, וחזר והוציא חצי שעור בהעלם אחת, לרשות אחת — חייב ; לב׳ רשויות, אם יש ביניהן רשות שחייבין עליה — פטור ; היתה ביניהן כרמלית, הרי הן כרשות אחת וחייב חטאת :

כה. המוציא פחות מכשעור, וקודם שיניחו — נתפח וחזר כשעור, וכן המוציא כשעור, וקודם שיניח — צמק וחזר פחות מכשעור — פטור :

כו. המוציא כגרוגרת לאכילה, וצמקה קודם הנחה, והשב עליה לזריעה, או לרפואה, שאינו צריך שעור — הרי זה חייב כמחשבתו של עת הנחה ; הוציא פחות מכגרוגרת לזריעה, וקודם הנחה חזר והשב עליה לאכילה — פטור ; ואם תפחה קודם הנחה, ונעשית כגרוגרת קודם שימליך עליה לאכילה — חייב, שאפילו לא השב — היה מתחייב על מחשבת ההוצאה :

מגדל עוז

המוציא חצי שעור, עד מכשעור פטור, פרק המוציא (דף ל), וסופה מייתי פרק חזקת : המוציא כגרוגרת וכו׳, עד נתחייב, פרק המצניע : המוציא פחות מכשעור, עד כיוצא בזה, פרק המצניע דף צ״ג צ״ד : כתב הראב״ד ז״ל : בירושלמי מפרש כהלין תותים שהן צריכים לכליס, עכ״ל ; ואני אומר : מה שכתב ר״מ ז״ל — תלמוד ערוך הוא סוף פרק המצניע, וסוף פרק הניטל, ולשון הירושלמי לא נתברר בבבלי, ולכך

יח. המוציא דגב חי — כל שהוא, ומת — כגרוגרת; צפורת כרמים, בין חיה, בין מתה — כל שהוא, מפני שמצניעין אותה לרפואה, וכן כל כיוצא בזה; המת והנבלה והשרץ, כשעור טומאתן — כך שעור הוצאתן, מת ונבלה — כזית, ושרץ — כעדשה:

יט. היה שם כזית מצומצם, והוציא ממנו כחצי זית — חייב, שהרי הועיל במעשיו, שנתמעט השעור מלטמא: אבל אם הוציא כחצי זית מכזית ומחצה — פטור; וכן כל כיוצא בזה בשאר הטמאות:

כ. במה דברים אמורים שאינו חייב אלא על ההוצאה כשעור — כשהוציא סתם, אבל המוציא לזרע, או לרפואה, או להראות ממנו דוגמא, ולכל כיוצא בזה — חייב בכל שהוא:

כא. המצניע דבר לזריעה, או לרפואה, או לדוגמא, ושכח למה הצניעו, והוציאו סתם — חייב עליו בכל שהוא, שעל דעת מחשבה ראשונה הוציא, ושאר האדם — אין חייבין עליו אלא כשעורו; זרק זה שהוציא כבר לתוך האוצר, אף על פי שמקומו נכר — כבר בטלה מחשבתו הראשונה, לפיכך אם חזר והכניסו — אינו חייב עד שיכנים כשעור:

כב. דבר שאין דרך בני אדם להצניעו, ואינו ראוי להצניעו, כגון דם הנדה, אם הצניעו אחד והוציאו — חייב, ושאר האדם — פטורין עליו, שאין חייבין אלא על הוצאת דבר הכשר להצניעו, ומצניעין כמוהו:

מגדל עוז

מדדה את בנה וכו', פרק מפנין דף קכ"ח: המוציא תנוק חי, עד הנושא אותו חייב, פרק המצניע, ופרק נוטל ססס (דף קמ"א): המוציא חגב כו', עד כיוצא בזה, סוף פרק ר"ע (דף נ'): המת והנבלה, עד שיכנים כשעור, הכל פרק המצניע (דף צ"ג צ"ד): דבר שאין דרך בני אדם, עד ומצניעין כמוהו, סוף פרק כלל גדול דף ע"ה ע"ו

יד. המוציא עור שלא נתעבד כלל, אלא עדיין הוא רך, שעורו: כדי לצור משקולת קטנה שמשקלה שקל; היה מלוח, ועדיין לא נעשה בקמח, ולא בעפצה, שעורו: כדי לעשות קמיע; היה עשוי בקמח, ועדיין לא נתעבד בעפצה, שעורו: כדי לכתוב עליו את הגט; נגמר עבודו, שעורו: ה' על ה':

טו. המוציא קלף מעובד – כדי לכתוב עליו פרשת שמע עד ובשעריך; דוכסוסטוס – כדי לכתוב עליו מזוזה; נייר – כדי לכתוב עליו שתי אותיות של קשר מוכסין, שהן גדולות מאותיות שלנו; המוציא קשר מוכסין – חייב, אף על פי שכבר הראוהו למוכס, ונפטר בו, שהרי ראויה היא לעולם; המוציא שטר פרוע, ונייר מחוק – כדי לברוך על פי צלוחית קטנה של פליטון, ואם יש בלובן שלו כדי לכתוב ב' אותיות של קשר מוכסין – חייב:

טז. המוציא בהמה חיה ועוף, אף על פי שהן חיים חייב; אבל אדם חי – אינו משאוי; ואם היה כפות, או חולה, המוציא אותו – חייב; והאשה מדדה את בנה, בזמן שנוטל אחת ומניח אחת:

יז. המוציא תנוק חי, וכים תלוי בצוארו – חייב משום הכים, שאין הכים טפלה לתנוק; אבל אם הוציא את הגדול, אף על פי שהוא מלובש בכליו, וטבעותיו בידו - פטור, שהכל טפלה לו; היו כליו מקופלין על כתפו, הנושא אותו – חייב:

מגדל עוז

הוציא אחת מן וכו', עד החריות אחת, סוף פרק רבי עקיבא (דף צ'): מאמר הגפן ומאמר כלך כו', עד ארבע טפחים, בתוספתא פרק ט': המוציא מן הבגד, עד של קשר מוכסין חייב, הכל פרק המוציא: והוצאות עור וכו', פרק ב' דמסכת גיטין (דף כ"ב). המוציא בהמה, עד המוציא אותו חייב, פרק המצניע דף צ"ג: והאשה

יא. המוציא אדמה - כדי לעשות הותם האגרת; טיט - כדי לעשות פי כור; זבל או חול דק - כדי לזבל כרישה; חול גס - כדי לערב עם מלוא כף של סידין; הרסית - כדי לעשות פי כור של צורפי זהב; שער - כדי לגבל טיט לעשות פי כור של צורפי זהב; סיד - כדי לסוד אצבע קטנה שבבנות; עפר ואפר - כדי לכסות דם צפור קטנה; צרור אבן - כדי לזרוק בבהמה ותרגיש, והוא משקל עשרה זוזים; חרס - כדי לקבל בו רביעית:

יב. המוציא חבל - כדי לעשות אוזן לקופה; גמי - כדי לעשות תלאי לנפה ולכברה; הוצין - כדי לעשות אוזן לכפיפה מצרית, סיב - כדי ליתן על פי משפך קטן של יין; מוכין - כדי לעשות בו כדור כאגוז; עצם - כדי לעשות תרווד; זכוכית - כדי לגרוד בה ראש הכרכר, או עד שיפצע שתי נימין כאחת:

יג. המוציא שתי נימין מזנב הסוס, ומזנב הפרה - חייב; הוציא אחת מן הקשה שבחזיר - חייב; נצרי דקל, והן הוטי העץ - שתים; הורי דקל, והן קליפי הדריות - אחת; מצמר גפן, ומצמר כלך, וצמר גמלים וארנבים וחיה שבים, ושאר כל הנטוין - כדי לטוות חוט אורך ד' טפחים; המוציא מן מן הבגד, או מן השק, או מן העור, כשעורן לטומאה כך שעורן להוצאה; הבגד - ג' על ג', השק - ד' על ד', העור - ה' על ה':

מגדל עוז

ואני אומר: לא ידעתי מה בא לחדש? כי ההלכה פשוטה פרק המוציא, דאותבינן על מתניתין דקתני: כחול כדי לכחול עין אחת, ואותיב: אמר רבי שמעון בן אלעזר: ואם לקשט - בשתי עיניס: ופרכינן! תרגמה הלל בריה דרבי שמעון בר נחמני בעירניות, ופרש"י ז"ל: בנות הכפרים שאינן צנועות, מפני שאין ישוביהן פרוצים, וגם העם השוכנים בתוכה מועטים: זפת וגפרית, עד מזנב הפרה חייב, פרק המוציא:

לעצים - כשעור העצים, להזיה - כשעור הזיה:

ח. המוציא קליפי אגוזים, וקליפי רמונים, אסטים, ופואה, ושאר הצבעין, - כדי לצבוע בהן בגד קטן, כסבכה שמניחין הבנות על ראשיהן: וכן המוציא מי רגלים בן מ' יום, או נתר אלכסנדריה, או בורית קימוניא, ואשלג, ושאר כל המנקין - כדי לכבס בהן בגד קטן כסבכה; הוציא סמנין שרויין - כדי לצבוע בהן דוגמא לאירא:

ט המוציא דיו על הקולמוס - שעורו כדי לכתוב ממנו ב' אותיות; אבל אם הוציא הדיו בפני עצמו, או בקסת - צריך שיהיה בו יותר על זה, כדי שיעלה ממנו על הקולמוס - כדי לכתוב ב' אותיות; היה בקסת כדי אות אחת, ובקולמוס כדי אות אחת, או בדיו לבדו כדי אות אחת, ובקולמוס כדי אות אחת - הרי זה ספק; הוציא שתי אותיות, וכתבן כשהוא מהלך - חייב, כתיבתן - זו היא הנחתן; הוציא אות אחת וכתבה, וחזר והוציא אות שניה וכתבה - פטור, שכבר חסרה האות הראשונה:

י. המוציא כחול, בין לרפואה, בין לתכשיטין - כדי לכחול עין אחת; ובמקום שאין דרכם להתקשט, אלא בכחילת שתי עינים, והוציאו להתקשט - עד שיוציא כדי לכחול שתי עינים; זפת וגפרית - כדי לעשות נקב; שעוה - כדי ליתן על פי נקב קטן; דבק - כדי ליתן בראש השפשף; רבב - כדי למשוח תחת רקיק כסלע:

מגדל עוז

לשון תוספתא היא, פרק ח' דמסכת שבת אות באות: המוציא גרעינין כו', עד הזיה, סוף פרק רבי עקיבא, ופרק המוציא (דף ע"ט), ופרק המצניע (דף צ): המוציא קליפי וכו', עד דוגמא וכו', פרק המוציא (דף פ' פ"א): המוציא כחול, עד שתי העינים; כתב הראב"ד ז"ל: דבר זה כתב במקום עירניות האמור בגמרא, ופירושו לא נהיר: אבל ערניות - שאינן צנועות, ולעולם מתקשטות שתי עינים, עכ"ל;

לעשות קולמוס - המגיע לראשי אצבעותיו, ואם היה עבה, או מרוצ'ץ - שעורו כעצים:

ה. המוציא תבלין - כדי לתבל ביצה, ומצטרפין זה עם זה; פלפל - כל שהוא; עטרן - כל שהוא; ריח טוב - כל שהוא; ריח רע - כל שהוא; מיני בשמים - כל שהן; ארגמן טוב - כל שהוא; בתולת הורד - אחת; מיני מתכות הקשים, כגון נחשת וברזל - כל שהן; מעפר המזבח, ומאבני המזבח, וממקק ספרים, וממקק מטפחות שלהן - כל שהן, מפני שמצניעין אותה לגניזה; גחלת - כל שהוא; והמוציא שלהבת - פטור:

ו. המוציא זרעוני גינה שאינן נאכלין לאדם - שעורן פחות מכגרוגרות: מזרע קשואין - שנים; ומזרע הדילועין - שנים; מזרע פול המצרי - שנים; המוציא סובין - כדי ליתן על פי כור של צורפי זהב; המוציא מורסין, אם לאכילה, - שעורו כגרוגרת, לבהמה - שעורו כמלא פי גדי, לצביעה - כדי לצבוע בגד קטן; לולבי זרדין, והחרובין, עד שלא ימתיקו - כגרוגרת, ומשימתיקו - כמלא פי גדי; אבל הלוף, והחרדל, והתורמסין, ושאר כל הנכבשים, בין שימתיקו, בין שלא ימתיקו - כגרוגרת:

ז. המוציא גרעינין, אם לאכילה - ה', ואם להסקה - הרי הן כעצים, ואם לחשבון - שתים, ואם לזריעה - שתים; המוציא אזוב, לאוכלים - כגרוגרת, לבהמה - כמלוא פי גדי,

מגדל עוז

ג' מיהין במסכת נזיר דף כ"ד, ובמסכת שבת פרק המוליא: תבן תבואה, עד לענין שבת, פרק כלל גדול דף ע"ה: המוליא עלים כו', עד שמלניעין אותן לגניזה, פרק המוליא, ופרק רבי עקיבא דף ע"ח ע"ט: גחלת כל שהוא וכו', פרק משילין דף ל"ט: המוליא זרעוני גנה, עד פול המלרי שנים, פרק רבי עקיבא (דף פ"ט): המוליא וסבין, עד זהב, פרק המוליא: המוליא מורסן כו', עד כגרוגרת,

ממנו שעור שמועיל כלום; ואלו הן שעורי ההוצאה: המוציא אוכלי אדם – כגרוגרת, ומצטרפין זה עם זה; והוא שיהא כגרוגרת מן האוכל עצמו, חוץ מן הקליפים, והגרעינין, והעוקצין, והסובין, והמורסין:

ב. יין – כדי רובע רביעית, ואם היה קרוש – בכזית, חלב בהמה טהורה – כדי גמיעה; וחלב טמאה – כדי לכחול עין אחת; חלב אשה, ולובן ביצה – כדי ליתן במשיפה; שמן – כדי לסוך אצבע קטנה של רגל קטן בן יומו; טל – כדי לשוף את הקילורין; וקילור – כדי לשוף במים; ומים – כדי להרוץ פני מדוכה; דבש – כדי ליתן על ראש הכתית; דם, ושאר כל המשקין, וכל השופכין – כדי רביעית:

ג. תבן תבואה – כמלוא פי פרה; תבן קטניות – כמלוא פי גמל; ואם הוציא תבן קטניות להאכילו לפרה – כמלוא פי פרה, שהאכילה על ידי הדחק – שמה אכילה; עמיר – כמלוא פי טלה; עשבים – כמלוא פי גדי; עלי שום, ועלי בצלים, אם היו לחים – כגרוגרת, מפני שהן אוכלי אדם, ויבשים – כמלוא פי גדי, ואין מצטרפין זה עם זה לחמור שבהן, אבל מצטרפין לקל שבהן; כיצד? הוציא תבן תבואה, וקטנית, אם יש בשניהם כמלוא פי פרה – פטור, כמלוא פי גמל – חייב, וכן כל כיוצא בזה לענין השבת:

ד. המוציא עצים – כדי לבשל כגרוגרת מביצת התרנגולת – טרופה בשמן, ונתונה באילפס; המוציא קנה – כדי

מגדל עוז

פרק שמנה עשר

המוציא דבר כו', עד דמצטרפין זה עם זה, פרק כלל גדול דף ע"ו, ופרק המוציא: והוא שיהיה כגרוגרת כו', עד המורסן, פרק ד' דמסכת מעילה דף ט"ו: יין כדי רובע רביעית, עד על ראש הכתית, פרק המוציא, ופרק המצניע דף צ"ג: ושאר כל המשקין וכו', פרק

תקרה - יורד וסותם הוה רביעית ; והזורק מרשות הרבים לתוכה - פטור, כזורק למבוי סתום שיש לו קורה ; בית או הצר שנפרץ קרן זוית שלה בי' אמות - הרי זה אסור לטלטל בכולו, אף על פי שכל פרצה שהיא עד י' אמות כפתח - אין עושין פתח בקרן זוית, ואם היתה שם קורה מלמעלה, על אורך הפרצה - רואין אותה שירדה וסתמה, ומותר לטלטל בכולו, והוא שלא תהיה באלכסון :

לו. האצבע שמשערין בה בכל מקום - היא רוחב הגודל של יד, והטפח - ד' אצבעות, וכל אמה האמורה בכל מקום, בין בשבת, בין בסוכה וכלאים, היא אמה בת ששה טפחים ; ופעמים משערין באמה בת ששה טפחים דחוקות זו לזו, ופעמים משערין באמה בת ו' שוחקות ורווחות, וזה וזה - להחמיר ; כיצד ? משך מבוי - בד' אמות שוחקות, וגובהו כ' אמה - עציבות, רוחב הפרצה - י' אמות עציבות, וכיוצא בהן לענין סוכה, וכלאים :

פרק שמנה עשר

א. המוציא דבר מרשות היחיד לרשות הרבים, או מרשות הרבים לרשות היחיד - אינו חייב, עד שיוציא

מגדל עוז

בספר המוגה בחתימת יד ר"מ ז"ל, ושמא אם היה כתוב כן בהעתקת ראב"ד ז"ל, לא היה אומר על ר"מ ז"ל שהיה משתבש, ולכך סמך לו בסדור דבריו ז"ל - זה הדין שבאותה השמועה : בית או חצר שנפרץ כו', עד לטלטל בכולו, פרק כל גגות דף ל"ד בשמועה הנזכרת בסמוך : האצבע שמשערין בו וכו', עד ד' אצבעות, בכמה מקומות בתלמוד מזכיר כן אגב שטפיה, ובמנחות פרק התכלת דף מ"ב : וכל אמה האמורה וכו', עד סוף הפרק, פרק קמא דערובין דף ג', ובמנחות פרק התכלת :

לג. הזורק מרשות הרבים לבין הפסין—חייב, הואיל ויש בכל זוית וזוית—מחיצה גמורה שיש בה גובה י', ויותר מד' על ד', והרי הרבוע ניכר ונראה, ונעשה כל שביניהם רשות היחיד; ואפילו היו בבקעה ואין שם ביניהן באר, שהרי בכל רוח ורוח—פס מכאן, ופס מכאן; ואפילו היו רבים בוקעין ועוברין בין הפסין - לא בטלו המחיצות, והרי הן כחצרות שהרבים בוקעים בהן, והזורק לתוכן - חייב; ומותר להשקות הבהמה ביניהן, אם היה ביניהן באר:

לד. חצר שראשה אחת נכנס לבין הפסין – מותר לטלטל מתוכה לבין הפסין, ומבין הפסין לתוכה; היו שתי חצירות – אסורין עד שיערבו; יבשו המים בשבת – אסור לטלטל בין הפסין, שלא נחשבו מחיצה לטלטל בתוכן – אלא משום המים; באו לו מים בשבת, – מותר לטלטל ביניהן, שכל מחיצה שנעשית בשבת–שמה מחיצה; מבוי שנטלה קורתו או לחיו בשבת - אסור לטלטל בו, אף על פי שנפרץ לכרמלית:

לה. אכסדרה בבקעה – מותר לטלטל בבולה, ואף על פי שהיא בת שלש מחיצות ותקרה, שאנו רואין כאלו פי

מגדל עוז

דלשון יש: דמבוי שהכשירו בקורה הזורק לתוכו פטור, ואף על גב דשקלינא וטרינא עלה טובא, ואסיקנא כדכתיבנא לעיל, פשטא דכולה סוגיין הכא איתא, ועיקר תלמודא הכי סבירא ליה, וטעמא רבה איכא, דהא בין קורה, בין תקרה, אכן סהדי דלאו סתימה היא כלל, ואפילו במקלט, ולא דמי ללחי דהוי סתימה במקלט, ולכך נגעו בו משום מחיצה, אבל קורה–אינה אלא משום היכר, וכדרבא, והם אמרו והם אמרו, וכמו שכתב בזה הפרק, ולפיכך הזורק— פטור אבל אסור, ככל פטורא דשבת, וזהו דעת ר"מ ז"ל על נכון, שכתב על זה הדין ונתן טעם על זה הלשון: והזורק מרשות הרבים לתוכה פטור, כזורק למבוי סתום שיש לו קורה, עכ"ל; וכן מצאתי

ורובה בפנים — מותר, ואפילו לגמל; היו קרובים יתר מזה — אסור להשקות מהן אפילו לגדי, שהוא כולו נכנס לפנים; ומותר להרחיק כל שהוא, ובלבד שירבה בפסין פשוטים, שמניחים אותן בכל רוח ורוח, כדי שלא יהא בין פס לחברו — יותר על י"ג אמה ושליש:

ל. לא התירו הפסין האלו, אלא בארץ ישראל, ולבהמת עולי רגלים בלבד, והוא שיהיה באר מים חיים של רבים, אבל בשאר ארצות — אדם יורד לבאר וישתה, או יעשה לו מחיצה מקפת לבאר — גבוה י' טפחים, ויעמוד בתוכה, וידלה וישתה; ואם היה הבאר רחב הרבה, שאין אדם יכול לירד בו — הרי זה ידלה וישתה בין הפסין:

לא. וכן בור הרבים, ובאר היחיד, אפילו בארץ ישראל — אין ממלאין מהן, אלא אם כן עשו להם מחיצה גבוהה י' טפחים:

לב. הממלא לבהמתו בין הפסין — ממלא ונותן בכלי לפניה, ואם היה אבוס ראשו נכנס לבין הפסין, והיה גבוה י' ורחב ד' — לא ימלא ויתן לפניה, שמא יתקלקל האבוס, ויוציא הדלי לאבוס, ומן האבוס לקרקע רשות הרבים, אלא ממלא ושופך, והיא שותה מאליה:

מגדל עוז

אותה רבותינו הראשונים ז"ל, לעיל גבי מתניתין דחצר שנפרצה לרשות הרבים, דאסיקנא בפלוגתא דרבי אליעזר ורבנן: ומרשות הרבים לתוכה פטור, ותמיה להון ז"ל: דהא איכא ג' מחיצות, וקיימא לן פרק קמא דג' מחיצות דאורייתא להיות תורת רשות היחיד עליהן, ואם כן אמאי פטור? ותירצו דהתם במבוי הפתוח לכרמלית, אבל בפתוח לרשות הרבים — פטור, וכן כתב מורי הרשב"א ז"ל, וכן נראה לי מלשון הגמרא דאמרינן אכסדרה בבקעה, ובקעה כרמלית היא, כדאיתא פרק קמא בברייתא דד' רשויות לשבת, ודין זריקה איתא להדיא פרק קמא דערובין, גמרא מתניתין דהכשר מבוי בשמעתא

עומדות – הרי זה מותר למלאות מן הבאר, ולהשקות לבהמה; וכמה יהיה גובה כל פס מהן? י׳ טפחים, ורחבו – ו׳ טפחים, ובין כל פס לפס – כמלוא שתי רבקות של ד׳ ד׳ בקר, אחת נכנסת, ואחת יוצאת; שעור רוחב זה – אין יותר על י״ג אמה ושליש:

כח. היה במקום אחד מן הזויות, או בכל זויות מארבעתן – אבן גדולה, או אילן, או תל המתלקט י׳ מתוך ד׳ אמות, או חבילה של קנים, רואין כל שאילו יחלק, ויש בו אמה לכאן ואמה לכאן, בגובה י׳ – נדון משום זוית שיש בה שני פסין; חמשה קנים, ואין בין זה לזה שלשה, ויש ביניהן ו׳ טפחים לכאן וששה טפחים לכאן, נדונים משום זוית שיש בה שני פסין:

כט. מותר להקריב ארבעה הזויות האלו לבאר, והוא שתהיה פרה – ראשה ורובה לפנים מן הפסין, ושותה, אף על פי שלא יאחז ראש הבהמה עם הכלי שבו המים, הואיל וראשה

מגדל עוז

בור שעשה וכו׳, עד אמה ושליש, פרק קמא דערובין, ועיקר פרק עושין פסין (דף י״ז, י״ח): היו במקום אחד, עד מאליה, פרק עושין פסין: הזורק מרשות הרבים, עד והזורק לתוכן חייב, פרק קמא דשבת: ומותר להשקות הבהמה, עד שמה מחילה, פרק עושין פסין: מבוי שנטלה וכו׳, עד שנפרץ לכרמלית, פרק כל גגות דף צ׳: אכסדרה בבקעה וכו׳, עד והזורק מרשות הרבים לתוכה פטור, פרק כל גגות; כתב הראב״ד ז״ל זה שבוש; ואני אומר: פה קדוש יאמר דבר זה! והלא זה מפורש פרק כל גגות גמרא מתניתין דחצר שנפרצה, דגרסינן: איתמר: אכסדרה בבקעה, רב אמר מותר לטלטל בכולה, ושמואל אמר אין מטלטלין בה, אלא בד׳ אמות, לא אמרינן פי תקרה יורד וסותם; וקיימא לן, הלכתא כרב! ואם דעתו לומר דהא קיימא לן ג׳ מחיצות דאורייתא, וכל שכן דפי תקרה יורד וסותם, ומעתה אמאי פטור הזורק לתוכה? וכמו שהקשה לגבי מבוי שהכשירו בקורה, זה כבר תרצו

אינו צריך להביא קורה אחרת ; היתה אחת למטה , ואחת למעלה—רואין את העליונה , כאלו היא למטה , והתחתונה כאלו היא למעלה , ובלבד שלא תהיה עליונה למעלה מכ' , ולא תחתונה למטה מי' , ולא יהיה ביניהן ג' טפחים—כשרואין אותן שירדה זו ועלתה זו בכונה , עד שיעשו זו בצד זו :

כו. היתה הקורה עקומה—רואין אותה כאלו היא פשוטה ; עגולה — רואין אותה כאלו היא מרובעת , ואם היה בהקיפה ג' טפחים — יש בה רוחב טפח ; היתה הקורה בתוך המבוי , ועקומה חוץ למבוי , או שהיתה עקומה למעלה מכ' , או למטה מי' — רואין : כל שאלו ינטל העיקום , וישארו שני ראשיה — אין בין זה לזה שלשה — אינו צריך להביא קורה אחרת , ואם לאו—צריך להביא קורה אחרת :

כז. באר שעשה לה ח' פסין מארבע זויות , שני פסין דבוקין בכל זויות—הרי אלו כמחיצה , ואף על פי שהפרוץ מרובה על העומד בכל רוח ורוח , הואיל וארבע הזויות

מגדל עוז

ובזה מתורץ כל שהקשה הראב"ד ז"ל ; ומה שכתב בלתי כל שהוא, —מפורש הוא בשמעתין פרק קמא דערובין : אפילו כחוט הסרבל, ועל כן עלו דברי ר"מ ז"ל נכוחים בלא קושיא , וכן הסכים ר"י אלפס , ומורינו ורבינו הגדול רמב"ן ז"ל בספר המלחמות, ומורי הרשב"א ז"ל ; ואם הראב"ד ז"ל פסק כרב חסדא , דפליג עליה דרבא , וכאביי לגבי דרבא , וכמו שכתבתי בסמוך , ועמד בשיטת הר"ז בעל המאור ז"ל : וכמה רוחב הקורה כו', עד כלבוד הוא , הכל פרק קמא דערובין : נפרץ המבוי כו', עד רשות היחיד גמורה, פרק קמא דערובין דף ה', ופרק כל גגות דף צ"ד : מבוי שצדו האחד ארוך כו', עד אין צריך להביא קורה אחרת, הכל פרק קמא דערובין דף ח' : וכן שתי קורות , עד קורה אחרת , פרק קמא דערובין דף י' ; כתב הראב"ד ז"ל : לשון הגמרא : אם מקבלות אריח לרחבו , פירוש דבעינן שיהיו סמוכות בתוך טפח ומחצה , עכ"ל ; ואני אומר : אין לשון הגמרא מכריח באחד מהן בפירוש הנכון , ושניהם כאחד טובים

הרבה, בין שהיה רחבו, פחות מחצי רוחב המבוי, בין שהיה רחבו כחצי רוחב המבוי – כשר, ונדון משום לחי; אבל אם היה יתר על חצי רוחב המבוי – נדון משום עומד מרובה על הפרוץ:

כג. קורה שפירס עליה מחצלת – הרי בטלה, שהרי אינה ניכרת; לפיכך אם היתה המחצלת מסולקת מן הארץ ג' טפחים, או יותר – אינה מחיצה; נעץ שתי יתדות בשני כותלי מבוי מבחוץ, והניח עליהן הקורה – לא עשה כלום, שצריך להיות הקורה על גבי המבוי, לא סמוך לו:

כד. קורה היוצאה מכותל זה, ואינה נוגעת בכותל השני; וכן שתי קורות, אחת יוצאה מכותל זה, ואחת יוצאה מכותל זה, ואינן מגיעות זו לזו, פחות מג' – אינו צריך להביא קורה אחרת, היה ביניהן ג' – צריך להביא קורה אחרת:

כה. וכן שתי קורות המתאימות, לא בזו כדי לקבל אריח, ולא בזו כדי לקבל אריח, אם יש בשתיהן כדי לקבל אריח–

מגדל עוז

להכות כתנו, ואותיב רב נימוחי לרבינא, מהני דשופר של ע"ז לא יתקע, ולולב של ע"ז לא יטול, מאי לאו אם נטל ואם תקע – לא יצאו! ופרקינן: לא, אם תקע ואם נטל-יצא; והדר אקשינן: והתניא אם תקע לא יצא, אם נטל יצא! ופריק רב אשי: הכא השתא, התם שעורא בעי, וע"ז כתותי מיכתת שעורא, הכא כל שכן דכי מיכתת-טפי מעלי לכסוי; ובפרק מצות חליצה, גמרא מתניתין דחלצה בסנדל שאינה שלו - פסק גם כן רבא הלכתא: דאם חלצה בסנדל של תקרובת ע"ז, ושל עיר הנדחת-חליצתה פסולה, וטעמא משום דכתותי מיכתת שעורא; ומה שהקשה הראב"ד ז"ל—כבר תירצוה רבותינו בעלי התוספות פרק חלון, ואמרו: לגבי קורה דכתותי מיכתת שעורא, ואף על גב דלחי נמי שעורא דגבהו י', מיהו קורה יש בה שעור אורך, ושעור רחב, אורך כרחבה של מבוי, שלא תהא רחוקה מכותל מבוי-שלשה, וכן סולם דלעיל—לא אמרינן מיכתת שעורא, משום דלא בעיא שעור ברוחב, עכ"ל;

מן הלחי — אסור:

כא. מבוי שהוא רחב כ' אמה, עושה פס גבוה י' טפחים במשך ד' אמות, שהוא שעור משך המבוי, ומעמידו באמצע, ונמצא כשני מבואות, שיש בפתח כל אחד מהן — י' אמות; או מרחיק ב' אמות מכאן, ומעמיד פס ג' אמות ומרחיק ב' אמות מכאן, ומעמיד פס ג' אמות מכאן, ונמצא פתח המבוי — י' אמות, והצדדין — הרי הן כסתומין, שהרי עומד מרובה על הפרוץ:

כב. לחי הבולט מדפנו של מבוי — כשר; ולחי העומד מאליו, אם סמכו עליו מקודם השבת — כשר; לחי שהוא נראה מבפנים לחי, ומבחוץ אינו נראה לחי, או שהיה נראה מבחוץ לחי, ומבפנים נראה שהוא שוה, וכאלו אין שם לחי — הרי זה נידון משום לחי; לחי שהגביהו מן הקרקע ג' טפחים, או שהפליגו מן הכותל ג' — לא עשה כלום; אבל פחות מג' טפחים — כשר, שכל פחות מג' — כלבוד; לחי שהיה רחב

מגדל עוז

אילן מותר, ואשרה אסורה, דקיימי בשיטתיה דרבא דלעיל פרק קמא שכתבתי, דאמר: קורה משום הכר, ולחי משום מחיצה, ובראש השנה פרק ראוהו בית דין, גמרא מתניתין דהתוקע לתוך הבור, נמי גרסינן: אמר רב יהודה: בשופר של ע"ז לא יתקע, ואם תקע — יצא, בשופר של עיר הנדחת לא יתקע, ואם תקע — לא יצא; מאי טעמא? עיר הנדחת — כתותי מיכתת שיעורא; ובסוכה פרק לולב הגזול סוף שמעתין אמרינן: לולב של אשרה — פסול; ומוקמינן לה באשרה דמשה: ומתמהינן על מתניתין דקתני: של אשרה פסול, והא אמר רבא: לולב של ע"ז — לא יטול, ואם נטל — כשר! ופרקינן: מתניתין באשרה דמשה עסקינן, דכתותי מיכתת שיעורא; דיקא נמי: דקתני דומיא דעיר הנדחת, שמע מינה; וענין דבר הצריך שעור — מפורש סוף פרק כיסוי הדם, דאמר רבי זירא, ואיתימא רבה בר ירמיה: מכסין בעפר עיר הנדחת: ואקשינן: ואמאי? איסורי הנאה נינהו! ופריק רבא: מצות לאו

הפרצה יתר על י׳; ואם לא נשאר פס ד׳—אסור, אלא אם כן היתה הפרצה פחות מג׳, שכל פחות מג׳—כלבוד:

יח. נפרץ המבוי במלואו לחצר, ונפרצה חצר כנגדו לרשות הרבים—הרי זה אסור, מפני שהוא מבוי מפולש, והחצר מותרת, שהחצר שרבים בוקעין בה, ונכנסין בזו, ויוצאין בזו—הרי היא רשות היחיד גמורה:

יט. מבוי שהיו לו שבילים מצד זה, ושבילים מצד האחר, שנמצא מפולשין לרשות הרבים, אף על פי שאינן מכוונין הכנגד זה—הרי כל אחד מהן מבוי מפולש; כיצד מכשירין אותו? עושה צורת פתח לכל אחד ואחד מן השבילים שבצד האחד, וכן לפתח הגדול, ועושה לכל השבילים שבצד השני—לחי או קורה:

כ. מבוי שצדו אחד ארוך, וצדו השני קצר, מניח את הקורה כנגד הקצר: העמיד לחי בחצי המבוי, הפנימי שהוא לפנים מן הלחי—מותר לטלטל בו, והחצי החצון שהוא חוץ

מגדל עוז

ערוך הס, ומקלתס רמז הראב"ד, דגרסינן פרק חלון, סוף גמרא מתניתין דמחבן שבין ב׳ חצרות: אתמר רב חייא בר אשי אמר רב: עושין לחי אמה, וריש לקיש אמר: עושין קורה אמה, מאן דאמר קורה—כל שכן לחי, ומאן דאמר לחי, אבל קורה—כתותי מיכתת שיעורא, עד כאן; וקיימא לן כוותיה דרב לגבי ריש לקיש, חדא. כי בחדוש גדול קבלנו דרב ורבי יוחנן הלכה כרבי יוחנן, דהא רב גדול מדרבי יוחנן הוה, אלא שגדל רבי יוחנן בסבת הנשיאות כשעלה לארץ ישראל, הרבה ישיבה, והרבה חכמה, הא לאו הכי מן הדין היה לפסוק כרב, שהיה בבחרותו; והכי איתא בסדר תנאים ואמוראים; מעתה ראוי לומר שהלכה כמותו לגבי ריש לקיש, דהא קיימא לן בפרק החולץ, ובכמה מקומות, דריש לקיש ורבי יוחנן, בכל מקום—הלכה כרבי יוחנן, בר מהני תלת, ופוקים בהא—רב במקום רבי יוחנן; ועוד דקאי כרבה, דאמרינן לעיל, כדפליג עליה דרב חסדא, בהאי פירקא סוף גמרא מתניתין דנפרץ הכותל,

ורחבו עד י' אמות; במה דברים אמורים שלא היה לו צורת פתח, אבל אם היה לו צורת פתח, אפילו היה גבוה מאה אמה, או פחות מי', או רוחב ק' אמה - הרי זה מותר:

טו. וכן אם היה בקורה של מבוי כיור וציור, עד שהיו הכל מסתכלין בה, אף על פי שהוא למעלה מכ' אמה— כשרה, שהקורה משום היכר עשויה, ואם היתה למעלה מכ' - אינה נכרת, ואם יש בה ציור וכיור - מסתכלין בה, ונמצא שם היכר:

טז. מבוי שהיה גובהו מן הארץ, עד קרקעית קורה - כ' אמה, ועובי הקורה למעלה מכ' - כשר; היה גובהו יתר מכ', ובא למעטו בקורה, שמניח אותה למטה— צריך להיות ברוחבה טפח כקורה; היה גובהו פחות מי' - חוקק בו משך ד' על ד' אמות, ומעמיק, כדי להשלימו לי':

יז. נפרץ בו פרצה מצדו כלפי ראשו, אם נשאר עומד בראשו—פס רוחב ד' טפחים - מותר, והוא שלא תהיה

מגדל עוז

פרק מבוי דף ט"ו, ופרק חלון דף פ': בכל עושין קורה וכו', עד מן האשרה; כתב הראב"ד ז"ל: אם עביו כל שהוא, גבהו מיהת צריך שעור, שיהא גבהו י', אלא בין לחי בין קורה מותר, דמשום היכר הוא, והאיכא היכר, והרי אם עשה לאשירה פולס בין שתי חצרות-מערבין אחד, דכל שאיסור דבר אחר גורם לו-מותר, והכי איתא פרק חלון, ואף על גב דאמרינן בגמרא: מאן דאמר עושין לחי אשרה, אבל קורה כתותי מכתת שעורא, לאו פלוגתא היא בהדיא, אלא אפשר דלא אמר בקורה, ומשום אפשר-לא מדחיא מימרא דאמורא; ועוד דאיתנהו להנך טעמי דכתבינא, ואם תמצא לומר דפליגי, לא מטעמא דכתיב איהו, דהא גבי לחי נמי שעורא בעי לגבהה, כדכתיבנא; אלא הכי קאמר: לחי-אף על גב דתשבת לחי כקש נדף, אפשר להעמידו בצד הכותל על ידי קשירה, אבל קורה כי הויא כקש נדף—לא קיימא כלל, ובעיא ממה נפשך דבר העומד וכיון דהוי מיכתת—לא קאי כלל; ואני אומר: דברי ר"מ ז"ל-תלמוד

דברים אמורים: כשהיה סמוך לרשות הרבים, אבל אם היה סמוך לכרמלית - אסור לטלטל תחת הקורה, או בין הלחיים, עד שיעשה לחי אחר להתיר תוך הפתח, שהרי מצא מין את מינו, ונעור:

יב. בכל עושין לחיים, אפילו בדבר שיש בו רוח חיים, ואפילו באסורי הנייה; עכו"ם עצמה, או אשרה שעשה אותה לחי - כשר, שהלחי - עוביו כל שהוא; גובה הלחי - אין פחות מי' טפחים - רחבו, ועוביו כל שהוא:

יג. בכל עושין קורה, אבל לא באשרה, לפי שיש לרוחב הקורה שעור, וכל השעורין אסורים מן האשרה, וכן רוחב הקורה - אין פחות מטפח, ועביה - כל שהוא; והוא שתהיה בריאה - לקבל אריח, שהוא חצי לבנה של ג' טפחים על ג' טפחים; ומעמידי קורה - צריכין שיהיו בריאין, כדי לקבל קורה וחצי לבנה:

יד. כמה יהיה פתח המבוי, ויהיה די להכשירו בלחי או קורה? גבהו - אין פחות מי' טפחים, ולא יתר על כ' אמה,

מגדל עוז

לחיים נמי מותר; אלמא מדקאמרינן "נמי" מכלל דלחיים וקורה לדידיה חד טעמא נינהו; ועוד דשקלי וטרו, עד אמר אביי: מנא אמינא לה? דאמר רב חמא בר גוריא אמר רב: בתוך הפתח צריך לחי אחר להתירו, וכי תימא דאית ביה ד' על ד', והאמר רב חנן בר רבא אמר רב: תוך הפתח, אף על פי שאין בו ד' על ד' - צריך לחי אחר להתירו; ומהדרינן: ורבא אמר לך, התם - דפתיח לכרמלית; ומתמהינן: אבל רשות הרבים מי שרו? כלומר: לדעת רבא ילי‍צא בארעא וגיורא בשמי שמיא בתמיה! ופריק: אין, מצא מין את מינו וניעור; אלמא על כרחך לדעת רבא, כל היכא דמצא מין את מינו - ניעור, ולא שנא קורה, ולא שנא לחיים; ובזה עלה דעת ר"מ ז"ל על נכון; שוב מצאתי למורי רשב"א ז"ל, שהסכים כר"י אלפס, והוציא דבריו מדעת רבותינו בעלי התוספות ומדעתו, ואמר עליו שיפה כיון, וסייעו מטעם זה: בכל עושין לחיים וכו', עד כל שהוא,

ט. מבוי שאין ברחבו ג' טפחים — אינו צריך לא לחי, ולא קורה, ומותר לטלטל בכולו, שכל פחות מג' — הרי הוא כלבוד; מבוי שהכשירו בקורה, אף על פי שמותר לטלטל בכולו כרשות היחיד, הזורק מתוכו לרשות הרבים, או מרשות הרבים לתוכו - פטור, שהקורה משום היכר היא עשויה; אבל אם הכשירו בלחי, הזורק מתוכו לרשות הרבים, או מרשות הרבים לתוכו — חייב, שהלחי — הרי הוא כמחיצה ברוח רביעית:

י. שני כתלים ברשות הרבים, והעם עוברים ביניהם, כיצד מכשיר ביניהם? עושה דלתות מכאן, ודלתות מכאן, ואחר כך יעשה ביניהם רשות היחיד; ואינו צריך לנעול הדלתות בלילה, אבל צריך שיהיו ראויות להנעל; היו משוקעות בעפר — מפנה אותן, ומתקנן להנעל; אבל צורת פתח, או לחי וקורה — אינן מועילין בהכשר רשות הרבים:

יא. מותר לטלטל במבוי תחת הקורה, או בין הלחיים, במה

מגדל עוז

מיירי, שהיה צריך לחי ודבר אחר, דהיינו צורת פתח, כדמוכח סוגיין להדיא; וכן פירש"י ז"ל: שאינו ראוי לשתוף, מפולש, לחי, משום מחילה, וקסבר ג' מחילות דאורייתא, עד כאן לשונו; ועל דרך זה פירש כל הסוגיא, ומה שלא פירש ר"מ ז"ל לפי שהוא מובן מסדור הלכות הפרק, וכן מנהגו בכל החבור: שני כתלים וכו', עד בהכשר רשות הרבים, פרק קמא דערובין דף י': מותר לטלטל, עד את מינו ונעור; כתב הראב"ד ז"ל: שבוש הוא זה, כי תחת הקורה לעולם מותר, אבל בין הלחיים פליג רבא, דאי פתוח לרשות הרבים— מותר, ואיכא מאן דפסק כאביי, דבין לחיים–אסור, עד כאן לשונו; ואני אומר אדרבה אפכא מסתברא סוגיין כר"מ ז"ל פרק קמא דערובין גמרא מתניתין קמא בשמעתין דלחיים, דגרסינן: תני רבי זכאי קמיה דרבי יוחנן, בין לחיים ותחת קורה-כרמלית, אמר ליה פוק תני לברא, אמר אביי מסתברא מילתיה דרבי יוחנן, כלומר שהוא מתיר—תחת הקורה, אבל בין לחיים אסור, ורבא אמר בי

היה מכוון כנגד פתח הרחבה, — הרי זה כסתום, ואין צריך מצד הרחבה כלום; אבל אם היה כלה לצדדי הרחבה — אסור; ואם היתה של יחיד, אף לאמצעה אסור, פעמים בונה מצד אחד, ונמצא כלה לצדה של רחבה:

ז. אין המבוי נתר בלחי או קורה — עד שיהיו בתים וחצרות פתוחות לתוכו, ויהא ארכו מד' אמות ולמעלה, ויהיה ארכו יתר על רחבו; אבל מבוי שארכו כרחבו — הרי הוא כחצר, ואינו נתר אלא בשני לחיים משני רוחותיו, — כל לחי במשהו, או בפס רחב ד' מרוח אחת:

ח. החצר שארכה יתר על רחבה - הרי היא כמבוי, ונתרת בלחי או קורה; ומבוי שאין בתים וחצרות פתוחות לתוכו, כגון שלא היה בו אלא בית אחת, או חצר אחת, וכן מבוי שאין באורכו ד' אמות — אינו נתר אלא בשני לחיים, או בפס ד' ומשהו:

מגדל עוז

קשיא לי טובא, כיון שמותר לטלטל בכולו, אלמא במבוי שיש לו ג' מחיצות קאמר, וקיימא לן דג' מחיצות דאורייתא, אם כן הכשירו בקורה אמאי פטור? וכי באו חכמים להקל בשל תורה להטעינו קורה! עד כאן לשונו; ואני אומר: מתוך דבריו נראה שגורס «שהכשרו» בלא יו"ד בין השי"ן והרי"ש, ונוקד השי"ן והה"א כל אחד בקמץ קטן כזה שהכשרו, כלומר: שדין הכשר המבוי בכך; ור"מ ז"ל: לא כן דעתו, אלא בחירק תחת הה"א והשי"ן, וגם בדקתי בספר המוגה מכתיבת ידו, והוא כתוב ביו"ד בין השי"ן והרי"ש, כלומר: שהכשירו אותו בכך, ואף על פי שהיה צריך הכשר אחר, ותפס לשון הגמרא כמנהגו; וכן הוא אללנו לשון הגירסא, פרק קמא דערובין גמרא מתניתין דהכשר מבוי: אמר רב יהודה מבוי שלא נשתתפו בו כו', ושקלינן וטרינן, עד דאסיקנא: אלא אי אתמר הכי אתמר: אמר רב יהודה מבוי שאינו ראוי לשתוף, הכשירו בלחי — הזורק לתוכו חייב, הכשירו בקורה — הזורק לתוכו פטור; אלמא קסבר: לחי משום מחיצה, וקורה משום היכר, וכן אמר כו'; דוק מינה דמבוי מפולש

ב. היאך מתירין מבוי הסתום? עושה לו ברוח רביעית לחי אחד, או עושה עליו קורה, ודיו, ותחשב אותה קורה, או אותו לחי, כאלו סתם רוח רביעית, ויעשה רשות היחיד, ויהיה מותר לטלטל בכולו, שדין תורה בג' מחיצות בלבד–מותר לטלטל, ומדברי סופרים הוא הרוח הרביעית, ולפיכך די לה בלחי, או קורה:

ג. היאך מתירין מבוי מפולש? עושה לו צורת פתח מכאן, ולחי או קורה מכאן; ומבוי עקום-תורתו כמפולש:

ד. מבוי שהוא שוה מתוכו, ומדרון לרשות הרבים, או שוה לרשות הרבים, ומדרון לתוכו–אינו צריך לא לחי, ולא קורה, שהרי הוא מובדל מרשות הרבים:

ה. מבוי שצדו אחד כלה לים, וצדו אחד כלה לאשפה של רבים-אינו צריך כלום, שאשפה של רבים-אינה עשויה להתפנות, ואין חוששין שמא יעלה הים שרטון:

ו. מבוי מפולש שהוא כלה לאמצע רחבה של רבים, אם לא

מגדל עוז

מתוכו, על מרשות הרבים, פרק הזורק (דף ק): כתב הראב"ד: דוקא במדרון המתלקט י' מתוך ד' שהוא כמחילה, והכי איתא בתוספתא, עד כאן לשונו; הסופר השמיט: מבוי שצדו האחד כלה לים, עד שירטון, פרק קמא דערובין (דף ח): מבוי שהוא מפולש וכו', עד של רחבה, פרק מבוי דף ז': כתב הראב"ד ז"ל: מסתברא אם יש דיורין ברחבה, ועירבו בני הרחבה, או בני החצר עם בני המבוי–שהכל מותר, בין באמצע בין מן הצד, דהלכה כרב ששת, דאמר ערוב-משוי להו חד מינה, ומחיצות דהכי-מהני להתם, עד כאן לשונו: ואני אומר: עיקר ההלכות אלו יצטרך למעיין להבין תוכן הסברות והעניינים, יתבונן שם, ויגדיל תורה ויאדיר; ואני לא באתי להבחין בחבור הזה בדעות הגדולים וחכמים, והבאתי כמה טעמים, רק להראות מראות הנובאות דעות ר"מ ז"ל, והמקומות שהן קבועות: אין המבוי ניתר, על כלבוד, פרק קמא דערובין (דף ה): מבוי שהכשירו בקורה, על רוח רביעית: כתב הראב"ד ז"ל: הא מילתא

כדי לטלטל בה, אף על פי שעשה אותו העושה בשגגה – אסור לטלטל בה באותה שבת. וכן אם נעשית במזיד, אף על פי שלא נתכוין זה לטלטל בה – הרי זה אסור לטלטל בה:

כג. מותר לעשות מחיצה של בני אדם בשבת, שיעמוד זה בצד זה, ובלבד שלא ידעו אלו העומדין – שבשביל לעשותן מחיצה העמידן, ולא יעמיד אותן- אדם שהוא רוצה להשתמש במחיצה זו, אלא יעמיד אותן אחר שלא לדעתו:

כד. אילן שהוא מיסך על הארץ, אם אין גופו גבוה מן הארץ ג' טפחים – ממלא בין בדיו ועליו – תבן וקש וכיוצא בהן, וקושרן בארץ, עד שיעמוד ברוח מצויה, ולא יתנדנד, ומטלטל תחת כולו, והוא שיהיה תחתיו עד בית סאתים, אבל אם היה יתר מבית סאתים – אין מטלטלין תחתיו, אלא בד' אמות, מפני שתחתיו – מקום שלא הוקף לדירה הוא:

פרק שבעה עשר

א. מבוי שיש לו ג' כתלים – הוא הנקרא מבוי סתום, ומבוי שיש לו ב' כתלים בלבד זה כנגד זה, והעם נכנסין ברוח זו, ויוצאין בשכנגדה, – הוא הנקרא מבוי המפולש:

מגדל עוז

נתכוין, עד אחר שלא לדעתו, פרק מי שהוציאוהו דף ס"ד: אילן שהוא מיסך, עד סוף הפרק, פרק בתרא דערובין דף נ"ט, ובמסכת סוכה פרק הישן דף כ"ד;

פרק שבעה עשר

מבוי שיש לו שלשה כותלים, עד הרי הוא כמפולש, פרק קמא דערובין דף י"א, ופרק כל גגות דף נ"ג: מבוי שהוא שוה

הקיף בחבלים, שאין מחיצה פחותה מי'; וכל השיעורין האלו - הלכה למשה מסיני הן:

יט. צורת פתח האמורה בכל מקום היא: אפילו קנה וכיוצא בו מכאן, וקנה מכאן, וקנה על גביהן, גובה שני הלחיים - י' טפחים או יותר, והקנה וכיוצא בו שעל גביהן, אף על פי שאינו נוגע בשני הלחיים, אלא יש ביניהן כמה אמות, הואיל וגובה הלחיים י' - הרי זו צורת פתח; וצורת פתח שאמרו - צריכה שתהא בריאה לקבל דלת, אפילו דלת של קש:

כ. פתח שצורתו כיפה, אם יש באורך רגלי הכיפה עשרה טפחים - הרי זה צורת פתח; וצורת פתח שעשה אותה מן הצד - אינה כלום, שאין דרך הפתחים להיות בקרן זוית, אלא באמצע:

כא. בכל עושין מחיצה, בין בכלים, בין באוכלין, בין באדם, אפילו בבהמה ושאר מיני חיה ועוף, והוא שיהיו כפותים, כדי שלא ינודו:

כב. מחיצה העומדת מאיליה - הרי זו כשרה: ומחיצה הנעשית בשבת - הרי זו מחיצה; ואם נעשית בשגגה - מותר לטלטל בה באותה שבת, והוא שתעשה שלא לדעת המטלטל; אבל אם נתכון אדם לזו המחיצה שתעשה בשבת,

מגדל עוז

מקומות, עד כל צרכן, פרק כל גגות: וכל מחיצה שאינה עשויה לנחת אינה מחיצה; כתב הראב"ד ז"ל העשויה לנחת עד כאן לשונו; ואני אומר גם זה אולי היתה גרסא של רבינו ז"ל; אבל גירסת הספרים ובנרפ' פרק קמא דערובין, ובהלכות הרב אלפסי—כגירסת רמז"ל: וכל מחיצה, פרק קמא דערובין דף ט"ז, ובכמה מקומות בתלמוד: גדור חמשה וכו', פרק כל גגות דף ל"ג: כל מחיצה שיש בה, עד חיה ועוף, הכל פרק קמא דערובין דף י"ז: ומחיצה הנעשית, עד לדעת המטלטל, פרק קמא דערובין דף י"ו: אבל אם

צרכן, אלא כל אחד ואחד - יש לו בית סאתים במקומו ; היו
יחיד בזה, ויחיד בזה, ושנים באמצעי, או שנים בזה, ושנים
בזה, ואחד באמצעי - נותנין להם כל צרכן:

טו. כל מחיצה שאינה יכולה לעמוד ברוח מצויה - אינה
מחיצה, וכל מחיצה שאינה עשויה לנחת - אינה מחיצה
וכל מחיצה שאינה עשויה אלא לצניעות בלבד - אינה מחיצה
וכל מחיצה שאין בגובהה י' טפחים, או יותר - אינה מחיצה
גמורה; גדור ה', ומחיצה ה' - מצטרפין:

טז. כל מחיצה שיש בה פרוץ מרובה על העומד - אינה מחיצה;
אבל אם היה פרוץ כעומד - הרי זו מותרת, ובלבד שלא
יהיה באותן הפרצות - פרצה שהיא יתר על י' אמות, אבל
י' אמות - הרי היא כפתח; אם היה לפרצה זו צורת פתח,
אף על פי שיש בה יותר מעשר - אינה מפסדת המחיצה, והוא
שלא יהא הפרוץ מרובה על העומד:

יז. במה דברים אמורים: בזמן שהפרצות מג' טפחים ולמעלה,
אבל אם היו הפרצות - כל פרצה מהן פחותה מג' - הרי זו
מותרת, ואף על פי שהפרוץ מרובה על העומד, שכל פחות
מג' - הרי הוא כלבוד:

יח. כיצד? הרי שהקיף בקנים, ואין בין קנה לחברו ג'
טפחים, או שהקיף בחבלים, ואין בין חבל לחברו ג'
טפחים - הרי זה מחיצה גמורה, אף על פי שהוא שתי בלא
ערב, או ערב בלא שתי; וצריך שיהיה גובה הקנה - עשר,
או שיהיה מן הארץ עד סוף עובי החבל העליון - י', אם

מגדל עוז

הכל פרק עושין פסין: ואין הקטן מטלים לשייכה, זה הוא בירושלמי,
וגם כן אומר שם שאין הגוי מטלים לשייכה; אבל לא כתבו ר"מ
ז"ל, והדין עמי דהא פשיטא לן דלא שייך בערוב; ואיתאמרה בתלמוד
בבלי בכמה דוכתי, וגם הוא כללו בהלכה בכמה מקומות כד"ן:
שלשה שהקיפו, עד הדיורין, פרק קמא דערובין דף ט"ו: שלשה

ויהיה מותר לטלטל בכולה, ומתוכה למדינה, ומן המדינה לתוכה:

יב. יחיד ששבת בבקעה, ועשה מחיצה סביב לו, אם יש בה עד בית סאתים - מותר לטלטל בכולה; ואם היתה יתר על בית סאתים - אינו מטלטל בה אלא בד' אמות; וכן אם היו שנים; אבל ג' ישראלים או יתר עליהן ששבתו בבקעה - הרי הן שיירה, ומותר להם לטלטל בכל צרכן, אפילו כמה מילין; והוא שלא ישאר מן המחיצה שהקיפו - בית סאתים פנוי בלא כלים, אבל אם נשאר בית סאתים פנוי בלא כלים, ולא היו צריכים לו - אסורים לטלטל בכל המחיצה, אלא בד' אמות; ואין הקטן משלים לשיירה:

יג. ג' שהקיפו כדי צרכן, וקנו שביתה, ואחר כך מת אחד מהן - הרי הם מותרין לטלטל בכולם; קנו שנים שביתה ביתר מבית סאה, ואחר כך בא להם שלישי - אסורין לטלטל אלא בד' אמות - כשהיו קודם שיבוא זה, שהשביתה היא הגורמת, לא הדיורין:

יד. שלש מקומות המוקפין שלא לשם דירה - זה בצד זה, ופתוחים זה לזה, שנים החצונים רחבים, והאמצעי קצר, שנמצאו לשנים החצונים - פסין מכאן ומכאן, והיה יחיד בזה, ויחיד בזה ויחיד בזה - נעשו כשיירה, ונותנין להם כל צרכן; היה האמצעי רחב, וב' החצונים קצרים, שנמצא האמצעי בפסין משני רוחותיו - הרי הוא מובדל משנים החצונים; לפיכך אם שבת יחיד בזה, ויחיד בזה ויחיד בזה - אין נותנין להם כל

מגדל עוז

«מתירו או אין מתירו», ושיטתו היא הולכת ככל שיטת התלמוד בכל מקום, ובפרק כל גגות גמרא מתניתין דקאר בנפרלה, והלכה שלפניה בגיפופי ופי תקרה יורד וסותם, בפלוגתא דרב ושמואל; ולדעתי גירסת הגאונים — מקובלת איש מפי איש, ואין לזוז ממנה, והלכה למעשה אקבענה: היה יתר מבית סאתים כו', עד אלא כד' אמות,

ז. מקום שהוקף שלא לשם דירה, שיש בו בית ג' סאין, וקירו בו בית סאה-קירויו מתירו, שפי תקרה יורד וסותם; נפרץ במלואו לחצר, ונפרצה חצר כנגדו-חצר מותרת כשהיתה, והקרפף אסור כשהיה, שאין אויר החצר מתירו:

ח. היה יתר מבית סאתים, ובא למעטו באילנות-אינו מעוט; בנה בו עמוד בצד הכותל, גבוה י' ורחב ג', או יתר-הרי זה מעוט, פחות מג'-אינו מעוט, שכל פחות מג'-כלבוד דמי; וכן אם הרחיק מן הכותל ג', ועשה מחיצה-הרי זה מעוט, פחות מג'-לא עשה כלום:

ט. טח את הכותל בטיט, אף על פי שאינו יכול לעמוד בפני עצמו-הרי זה מעוט; הרחיק מן התל שלשה, ועשה מחיצה-הועיל; עשה מחיצה על שפת התל-אינו מועיל, שהעושה מחיצה על גבי מחיצה-אינו מועיל; נבלעה מחיצה התחתונה, והרי העליונה קיימת, הואיל ונעשית העליונה לשם דירה, והרי אין שם נראה אלא היא-הרי זה הועיל, ומותר לטלטל בכולה:

י. רחבה שאחורי בתים, יתירה על בית סאתים-אין מטלטלין בה אלא בד' אמות; ואפילו היה פ.ח הבית פתוח לתוכה; ואם פתח הפתח לשם, ואחר כך הקיפה-הרי זה כמוקפת לדירה, ומותר לטלטל בכולה:

יא. רחבה הפתוחה למדינה מצד אחד, ומצד אחר פתוחה לשביל המגיע לנהר-עושה לה לחי מצד המדינה,

מגדל עוז

בעיני, כי בגרסא שלו היה לפי הנראה—כגירסת רש"י ז"ל סוף פרק עושין פסין, שגורסין «מייתרו» או «אין מייתרו», בכל הסוגיא, וגם מוחקים מן הסוגיא כולה, «נפרצה חצר כנגדו» וגם אין בגירסתו, «ומכא תימרא דתני רב כהנא כו'» וכן פירש גם כן הראב"ד ז"ל; אבל בגירסת ר"מ ז"ל כתוב הכל, ובגירסת הקדמונים, וגורס

וכל מקום שיש בו במדה הזאת, בין שהיה מרובע, שהוא ע' אמה ושירים–על ע' אמה ושירים, בין שהיה עגול, בין שאר הצורות - הרי זה נקרא בית סאתים:

ד. מקום שלא הוקף לדירה, שיש בו בית סאתים, אם היה ארכו פי שנים ברחבו, כדי שיהיה ק' על נ' כחצר המשכן–מותר לטלטל בכולו, אבל אם היה ארכו יתר על שנים כרחבו, אפילו אמה–אין מטלטלין בו אלא בד' אמות, שלא עשו בית סאתים שתשמישו לאויר–כשאר החצרות, אלא מחצר המשכן:

ה. מקום שהוקף שלא לשם דירה, אם פרץ בו פרצה יתר על י' אמות, בגובה י' טפחים, וגדר בה לשם דירה, עד י'–מותר לטלטל בכולה, ואפילו פרץ אמה, וגדרה לשם דירה, ופרץ אמה וגדרה לשם דירה, עד שהשלימה ליתר מעשר–מותר לטלטל בכולה, אף על פי שיש בו כמה מילין:

ו. מקום יתר מבית סאתים שהוקף לדירה, אם נזרע רובו– הרי הוא כגנה, ואסור לטלטל בכולו: נזרע מעוטו, אם נזרע ממנו בית סאתים - מותר לטלטל בכולו; ואם היה המקום הזרוע יתר מבית סאתים–אסור לטלטל בכולה: נטע רובו–הרי הוא כחצר–ומותר לטלטל בכולו. נתמלא מים, אפילו היו עמוקים הרבה, אם היו ראויין לתשמיש-הרי הן כנטעים, ומותר לטלטל בכולו, ואם אינן ראויין לתשמיש– אין מטלטלין בו אלא בד' אמות:

מגדל עוז

דף כ"ג: מקום שהוקף וכו', עד אסור כשהיה, פרק עושין פסין; כתב הראב"ד ז"ל אינו תופס דרך הגמרא, אלא אפילו קרפף ובית סאתים שנפרץ במלואו לחצר הקרפף —אסור, מפני שאין אויר מחילות מתירן, והחצר מותרת כשהיתה, עד כאן לשונו; ואני אומר: אם היה רבינו ז"ל מוסיף וכותב כגמרא שלנו בתפיסתו, היה טוב יותר

פרק ששה עשר

א. מקום שלא הוקף לדירה, אלא שיהיה תשמישו לאויר, כגון גנות ופרדסים, וכגון המקיף מקום מן הארץ לשומרו, וכיוצא בהן, אם יש בגובה המחיצות י' טפחים, או יותר—הרי הוא כרשות היחיד, לחייב המוציא, והזורק, והמושיט ממנו לרשות הרבים, או מרשות הרבים לתוכו; ואין מטלטלין בכולו, אלא אם כן יש בו בית סאתים, או פחות; אבל אם היה בו יתר על בית סאתים—אסור לטלטל בו, אלא בד' אמות ככרמלית:

ב. וכן עמוד שגבוה י' טפחים, ורחב עד בית סאתים—מטלטלין על כולו; היה רחב על בית סאתים—אין מטלטלין בו, אלא בד' אמות; סלע שבים, היה גבוה פחות מי'—מטלטלין מתוכו לים, ומן הים לתוכו, שהכל כרמלית; היה גבוה י', אם היה רחבו מד' טפחים עד בית סאתים, הואיל ומותר לטלטל בכולו - אין מטלטלין לא מתוכו לים, ולא מן הים לתוכו; היה יתר מבית סאתים, אף על פי שהוא רשות היחיד, הואיל ואסור לטלטל בו אלא בד' אמות ככרמלית - הרי זה מותר לטלטל מתוכו לים, ומן הים לתוכו, שזה דבר שאינו מצוי הוא, ולא גזרו בו:

ג. כמה היא בית סאה? נ' אמה על נ' אמה, נמצא בית סאתים: מקום שיש בתשבורתו: חמשת אלפים אמה,

מגדל עוז

פרק ששה עשר

מקום שלא וכו', עד ככרמלית, פרק עושין פסין דף פ"ו: וכן עמוד וכו', עד בארבע אמות, פרק קמא, ופרק כל גגות: סלע שבים, עד גזרו בו, פרק הדר עם העכו"ם: מקום שלא הוקף לדירה, עד בארבע אמות, הכל פרק עושין פסין

מקום פטור ממלא, ואינו צריך לזוז זה אלא משום היכר:

כא. הקורא בספר בכרמלית, ונתגלגל מקצת הספר לרשות הרבים, ומקצתו בידו, אם נתגלגל לחוץ לד' אמות - הופכו על הכתב ומניחו, גזירה שמא ישמט כולו מידו, ויעבירנו ד' אמות; נתגלגל לתוך ד' אמות - גוללו אצלו; וכן אם נתגלגל לרשות היחיד - גוללו אצלו; היה קורא ברשות היחיד, ונתגלגל לרשות הרבים, אם נח בה - הופכו על הכתב: ואם לא נח, אלא היה תלוי באויר רשות הרבים, ולא הגיע לארץ - גוללו אצלו:

כב. המעביר קוץ כדי שלא יוזקו בו רבים, אם היה ברשות הרבים - מוליכו פחות פחות מד' אמות; ואם היה בכרמלית - מוליכו כדרכו אפילו ק' אמה; וכן מת שהסריח, ונתבזה יותר מדאי, ולא יכלו שכנים לעמוד - מוציאין אותו מרשות היחיד לכרמלית; היורד לרחוץ בים, כשהוא עולה - מנגב עצמו, שמא יעביר מים שעליו ארבע אמות בכרמלית:

מגדל עוז

היכר, פרק הזורק; כתב הרמב"ד ז"ל: והוי כרב יהודה ורבא דאמרו מיא מרעא סמיכתא היא, עכ"ל; ואני אומר לא ידעתי מה בא לחדש? אלא אם הקפיד על השמועה בלבד, דאיכא דמהפכי להו, כי ההלכה היא פרק הזורק, גמרא מתניתין דספינה, ובספרים שלנו כתוב: רב חסדא ורבה בר רב הונא, ומשום דספיקא דגברא גרים: הקורא בספר בכרמלית, עד גוללו אצלו, פרק המוציא תפלין דף צ"ו: המעביר קוץ כדי שלא יוזקו, עד מאה אמה, פרק כירה דף מ"ב: וכן מת, עד לכרמלית, פרק המגניע דף צ"ד גמרא מתניתין דהמוציא אוכלין: היורד לרחוץ כו', עד סוף הפרק, פרק רבי אליעזר דתולין דף קמ"א:

אורך הכותל, או אורך הדרך שתחת הארץ - מאה אמה — אסור לשפוך על פי הביב, או על פי הצנור, מפני שהמים יוצאין מכחו לרשות הרבים אלא שופך חוץ לביב והן יורדין לביב :

יט. במה דברים אמורים בימות החמה, אבל בימות הגשמים - שופך ושונה, ואינו נמנע, שסתם צנורות — מקלחין הן, ואדם רוצה שיבלעו המים במקומן ; היה שופך על פי הביב, והמים יוצאין לכרמלית - הרי זה מותר, ואפילו בימות החמה, שלא גזרו על כחו בכרמלית, לפיכך מותר לשפוך על כותל הספינה, והם יורדין לים :

כ. לא ימלא אדם מים מן הים והוא בתוך הספינה, אלא אם כן עשה מקום ד' על ד' יוצא מן הספינה על הים ; במה הדברים אמורים בשהיה תוך י', אבל אם היה למעלה מי' מן הים - מוציא זיז כל שהוא, וממלא, שהרי דרך

מגדל עוז

כי אפילו במופלגת שאמר רב אשי, שהיה אסור למלאות — יש לה תקנה להתיר, כגון דעבד לה נפקא אפותא, וכמו שפרש"י ז"ל ; ויש מי שפירש פסין, ויש שגורסין גיפופי ; וגם המפרשים ז"ל נחלקו בפירוש, אך הכל הולך אל מקום אחד, וכמו שנתן רב אשי תקנה לאיסור דזעירי, נתן רבינא תקנא לאיסור רב אשי, כי המחילה מתקנת כל דבר, כיילא בזה, בהלכה רווחת פרק הזורק, ובכל התלמוד ; ועל זה סמך ר"י אלפאס ז"ל והשמיט כל זאת הסוגיא, כי הם דברים פשוטים לפי הפסק הנוהג, והוא ז"ל אין דרכו לערוח בהלכות על הדרך הזה ; ובדרך הזה פסק ר"מ ז"ל על פירוש נכון, וגירסא נכונה, ואף על פי שיש ספרים גורסים במקום « כאן וכאן » « הכא והתם » הכל יתפרש על דרך אחד, וברר לו דרך המחברים כראוי, לפרוט הכל, וכלשון התלמוד, לברר ולרמוז מקום מוצאו, כד"ן : כשהיה שהוא למעלה מן הים, עד במקומן, הכל פרק כילד משתתפין דף פ"ז : היה שופך, עד בכרמלית, פרק כילד משתתפין דף ק' : לפיכך מותר לשפוך וכו', פרק הזורק : לא ימלא וכו', עד

להרוץ ; במה דברים אמורים : בימות הגשמים , שהחצרות מתקלקלות, וסתם צנורות מקלחין, ולא יבאו הרואין לומר: שזה משתמש ברשות הרבים , והמים יוצאים מכחו ברשות הרבים ; אבל בימות החמה , אם היתה מחזקת סאתים—אין שופכין לה אלא סאתים : היתה פחותה מסאתים - אין שופכין לה כל עקר :

יח. ביב ששופכין לו מים, והן נזחלין והולכין תחת הקרקע, ויוצאין לרשות הרבים, וכן צנור ששופכין על פיו מים, והן נזחלין על הכותל, ויורדין לרשות הרבים , אפילו היה

מגדל עוז

ואף על פי שאין בה ג', הא לא קשיא, דודאי חורי רשות הרבים, אף על פי שהוא מן התורה—לאו כרשות הרבים דמו, וכל שכן חורי כרמלית שהוא מדרבנן, ולא אחמור, וכמו שפרש"י ז"ל: אלא אפילו תימא דסבירא ליה לתנא: יש חורין, ודלא כהלכתא דאסיקנא פרק יציאות, וכיא חומרא גדולה, ודבר שאינו , מכל מקום יש לי לתרץ: כאן בסמוכה , כאן במופלגת, כלומר: כשהאמה סמוכה לכותל בפחות מג'—מותר, כדקיימא לן בכולי תלמודא: פחות מג'—כלבוד דמי, וכדמוכחא סוגיין דלעיל, גמרא מתניתין דבור, וכמו שפרש"י ז"ל, וכן לפנינו בסמוך גמרא מתניתין בגזוזטרא, דאמרינן להדיא על-פי פיסקא דשני גזוזטראות: אמר רב הונא: לא שני אלא בסמוכה, אבל במופלגת—עליונה מותרת, למדנו: כי הסמוכה לכותל תוך ג' טפחים—ככותל דמי לדברי הכל, ואין בה לא משום כרמלית, ולא משום חורי כרמלית, אפילו למאן דאית ליה חורין, וכל שכן שפסקנו פרק יציאות: אין חורין, שמותר למלאות אם היא סמוכה, ושלא כפרש"י ז"ל, שפירש סמוכה ליס, אבל היא מופלגת מן הכותל - אסורה, כמשמעות סוגיין דבור ופרש"י ז"ל שם, וכלשון הברייתא דילן , וכדברי רב הונא בגזוטרא, ובכולי תלמודא, שהיא הלכה רווחת: פחות מג'—כלבוד דמי, ושלשה גמורין הוי מופלג, כתנא קמא דברייתא, ודלא כרבן שמעון בן גמליאל, דקיימא לן אין הלכה בזה כמותו , ורב אשי על גופה דברייתא קאי , לפרוקי ברייתא, וגם כן חזר רבינא לתרץ גופה דברייתא, ואמר כמי רביתא,

המים נקבצים בתוכה, וצריך לבנות עליה כיפה מבחוץ, כדי שלא תראה העוקה הזאת ברשות הרבים; והחצר והאכסדרה – מצטרפין לארבע אמות: וכמה הוא המקום שמחזיק סאתים? חצי אמה על חצי אמה, ברום ג' חומשי אמה:

יז. היתה העוקה פרוצה מסאתים – שופכין לה במלואה; היתה מחזקת סאתים – שופכין לה אפילו ששים סאה של מים, ואף על פי שהמים יתגברו ויפוצו מעל הגומא

מגדל עוז

חורין מסופקין לכרמלית, ולאביי ורב חנניה אין חורין לכרמלית, משום דכרמלית דרבנן ולא החמירו בו, הא לרשות הרבים דאורייתא- יש חורין, דאחמירו בה רבנן, וכדמשמע מתוך פרש"י ז"ל שהעתקתי, והא ודאי לא אפשר, דהא פסיקנא בפרק קמא דשבת, חורי רשות הרבים לאו כרשות הרבים דמי, ור"מ ז"ל כן פסק למעלה פרק י"ד; ומה שפרש"י ז"ל בשמעתא זאת—לא בא לפסוק, רק לפרש דרך אותה ההלכה; ועוד כי לפי אותה גירסא—נצטרך לפרש לדרב אשי הכי. הני מילי דיש חורין אסורין—בסמוכה לכותל, והכא בברייתא איירי במופלגת, ולכך מותר לטלטל, דהא אמרת אין חורין אסורין, אלא במופלגת, וזה בהפך ממש ממה שכתב ר"מ ז"ל, והסברא הפוכה, כי כל מה שקרוב לכותל —מותר יותר, ובשלמא לפרש"י ז"ל שפירש בסמוכה האמה לים - ניחא, אלא לפי הדעת הזה בסמוכה לכותל—היה קשה אף למי שאינו בר דעת; ועוד אם ר"מ ז"ל סמך על דברי רבינא ורב אשי בלבד, בפסק שלו, איך לא הרגיש שהרב אלפס ז"ל השמיט כל זאת הברייתא וסוגייתה? ואלו היתה הלכה מחודשת—לא היה משמיטה, ור"מ ז"ל רגיל בשיטתו, וכי הוא רב רבו, וחייב לומר כלשונו, וחלילה לו, ורחמנא ליצלן מהאי דעתא; ולכן נראה לי כי הוא היה לו גירסא ספרדית, דגרס הכי: רב אשי אמר: אפילו תימא יש חורין, כאן בסמוכה, כאן במופלגת; והכי פרושה: רב אשי אמר: לעולם ברייתא כדמוקים לה זעירי, באמת המים גופה, ודרב דימי—תנאי היא, וכפרש"י ז"ל, ומאי דקשיא לך: ותהוי כחורי כרמלית, ויאסר למלאת ממנה,

שבכצוצרה, או תהיה המחיצה יורדת מן הכצוצרה כנגד המים, ורואין אותה כאילו ירדה ונגעה עד המים; וכשם שממלאין מזו שעשו לה מחיצה, כך שופכין ממנה על הים, שהרי על הכרמלית הן שופכין:

טז. הצר שהיא פרותה מד׳ אמות על ד׳ אמות — אין שופכין בתוכה מים בשבת, מפני שהן יוצאין לרשות הרבים במהרה; לפיכך צריך לעשות גומא מחזקת סאתים בתוך החצר, או ברשות הרבים בצד החצר, כדי שיהיו

מגדל עוז

יותר מבית סאה, הכא — דמופלגת, שאין בה כשעור, אלא למרחוק, ורבינא מהדר לאוקומי אוקמתא אחריתי ואמר: האי שיעורא דג׳ וד׳ דרבנן ורשב״ג — לאו בשיעורא דאמה גופה, ולא באגפיה ולהחליף, אלא דעבד לה נפקי, כלומר: מוצאות, בכניסה וביציאה, והתחיל המחילה סמוך לאגפיה בתוך אוגניו מכאן ומכאן, ולא חבר המחילות זו לזו, ובאמצע האמה, כדי שיהיו המים יוצאין ונכנסין דרך שם, ואמרי רבנן דפחות מג׳ — אמרינן לבוד, ג׳ — לא אמרינן לבוד ואסיר, דפירצה היא, ורבן שמעון בן גמליאל לטעמיה, דאמר בפרק קמא: פחות מד׳ לבוד, ע״כ טופס פרש״י ז״ל; ולפי זה עלה על דעת ראב״ד כי ר״מ ז״ל פסק כרב אשי ורבינא, משום דבתראי אינון, ופליגי אדאביי בר אבין ורב חנינא בר אבין, וכתנו משתבש יען כי רוח אחרת עמו, לומר כי רבא — לאו לאפלוגי אדאביי ורב חנניה, אלא להגדיל תורה קאמר, דאפילו תמצא לומר דיש חורין הא לא קשה דכאן בסמוכה, כאן במופלגת, ותדע לך! דהא לא קאמר יש חורין, אלא אפילו תימא קאמר, ואפילו נסתפק בה רב אשי, אכן לא שבקינן מאי דאפשיטא להו לאביי ורב חנניה, ונקטינן מאי דאיסתפקא ליה לרב אשי, ופסק הלכתא כוותייהו; וכן כתב מורי הרשב״א משמו, ומשם בעל המאור ז״ל, ואף רשב״א ז״ל הסכים כך, ולדעתי אילו כן גירסתו והסכמתו, מי העיד בעיני כל משכיל, שיכתוב כך? והלא כמה דברים וקושיות יש כאן דאפילו בר בי רב דחד יומא — לא היה טועה בהם, כל שכן עמוד הימיני, הוה משמע דלרב אשי

וממלאין ממנה בשבת ; במה דברים אמורים : בשאינה מופלגת מן הכותל ג' טפחים , אבל אם היתה מופלגת מן הכותל ג' טפחים — אין ממלאים ממנה , אלא אם כן היו פסין יוצאין מן הכותלים מכאן ומכאן , שנמצא האמה — כאילו היא עוברת בתוך החצר :

טו. כצוצרה שהיא למעלה מן הים , והלון בתוכה , על גבי הים — אין ממלאים ממנה בשבת , אלא אם כן עשו מחיצה גבוהה עשרה טפחים על גבי המים , כנגד הלון

מגדל עוז

רבן שמעון בן גמליאל אומר : פחות מד' כו' , ושיילינן : במאי עסקינן ? אילימא באמת המים גופה , אלא הא דכי אתא רב דימי אמר רבי יוחנן : אין כרמלית פחותה מד' , לימא כתנאי אמרה לשמעתא ? אלא באגפיה ולהחליף , והא כי אתא רב דימי כו' , ושקלינא וטרינא , עד דאסיקנא : זעירא מוקים לה באמת המים , ודרב דימי — תנאי היא , והדר אקשינא : ותהוי כי חורי כרמלית ! ומהדרינן : אביי בר אבין ורב חנינא בר אבין דאמרי תרוייהו : אין חורין לכרמלית ; רב אשי אמר : יש חורין לכרמלית — הני מילי בסמוכה , הכא במופלגת : רבינא אמר : כגון דעבד לה ניפקי אפומה , ואזדו רבנן לטעמיה , עד כאן ; ופרש"י ז"ל כי זעירי מוקים לה פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל , כגון ברוחב אמת המים גופה , ואמרי רבנן : דבשלשה מיקריא כרמלית , ורבנן סברי בד' , ורב דימי דאמר אין כרמלית פחותה מד' — תנאי היא , ואקשינן על גופה דברייתא : ותהוי כי חורי כרמלית , הא אמה אפילו לית בה שעור כרמלית , תתסר משום חורי כרמלית , כי היכי דאמרינן במסכת שבת : חורי רשות הרבים כרשות הרבים דמו , כגון כותל הסמוך לרשות הרבים , ויש בו חור , וזרק חפץ ד' אמות ונח שם — חייב , דחשבינן ליה הנחה ברשות הרבים , הכי נמי הואיל ויש בה שעור קודם שתכנס לעיר , דהשתא נמי אתסר , דמכרמלית קא אתיא ! ופרקינן : אין תורת חורין לכרמלית , דלא החמירו בה כולי האי ; ואהדר רב אשי לפרוקי פירוקא אחרינא ואמר : לעולם יש חורין , מיהו הני מילי בסמוכה , כגון חור שבכותל הסמוך לקרפף

שיהיה טפח ממנה יוצא מלמעלה מן המים, כדי שיהיו המים שבחצר מובדלין, ואף על פי שאין המחיצה מגעת עד הקרקע, הואיל ויש בה י' טפחים — הרי זו מותרת; ולא התירו מחיצה תלויה, אלא במים בלבד, שאסור טלטול במים — מדבריהם, והקלו במחיצה, שאינה אלא כדי לעשות היכר:

יד. אמת המים העוברת בין החצרות, וחלונות פתוחות אליה, אם אין בה כשעור — משלשלין דלי מן החלונות,

מגדל עוז

ותירץ: דהתם איירי בגובהה עשרה, ואינה בטלה לגבי חצר, אבל הכא איירי — באינה גבוהה עשרה, ובטלה לגבי חצר, עד כאן לשונו; וזה התירוץ — חשוב בעיני; תדע! דמוקמינן לה לכותל אליבא דרבי יהודה — בשאינה גבוה י', ורחבה ד', מכלל דלתנא קמא — בגבוה י' ורחבה ד' עסקינן, ולשון של ים בהיפך, ולמדנו ממנו ג' דברים, אחד: שלשון ים ואמת המים — דינם שוה, והשני: דבגבוהה י' תליא מילתא כמה שכתוב ר"מ ז"ל בשתיהן אות באות, וכסברתו וערוכו, וכן הסכים מורי הרשב"א ז"ל; ואף כי יש בזה למפרשים ז"ל תרוצין אחרים, ושטות אחרות, אנחנו עמדנו בזאת השיטה, כאשר עמדו רבותינו בעלי התוספות, ור"י אלפאס ז"ל, וגם ראיתי בעל המאור ז"ל — לא השיג עליו בדבר, נראה שהסכים לדעתו, וכן הסכים הר"ם מקוצי ז"ל; וגם דעתו של הראב"ד — עמוקה, ויש לו פנים בהלכה: אמת המים העוברת, עד בתוך החצר, פרק משתפין; כתב הראב"ד: כל זה שבוש, והלכה למעשה — אם אין בה ד' טפחים כשעור, ואין באגפיה כשעור — משלשל וממלא, ואם יש באגפיה כשעור, או שיש בה כשעור — לא ימלא, אלא אם כן פסים יוצאים מן הכותלים מכאן ומכאן, ולא יהיו ביניהם ג' טפחים, ויהיה הפסים גבוהים עשרה, עד כאן לשונו: ואני אומר: הוא בועט בהלכה פשוטה אשר פרק כיצד משתתפין, בהלכה הנזכרת, גמרא מתניתין דאמת המים, ואבין לפניך כל הדעת; דגרס התם: תניא אידך אמת המים העוברת בין החלונות, פחות מג' — משלשל דלי וממלא וכו'

לטלטל בכל החצר, ואין אסור אלא למלאות מן האמה לבדה; אבל אם לא נשאר פס כלל - אסור לטלטל בכל החצר, שהרי נפרצה החצר לים, שהוא כרמלית:

יג. והיאך מעמידין את המחיצה במים? אם היתה למעלה מן המים - צריך שיהיה טפח מן המחיצה יורד בתוך המים, ואם היתה המחיצה כולה יורדת בתוך המים - צריך

מגדל עוז

הכי מייתי גופא דברייתא דתנו רבנן: לשון ים שנכנס לחצר — אין ממלאין ממנה, אלא אם כן עשה לו מחיצה גבוה י' טפחים; במה דברים אמורים שפרצתו יתר מעשר, אבל י' — אין צריך כלום, ושקלו וטרי עלה: ממליא הוא דלא תלינן וכו', אלמא מדמקשין לה אהדדי, מכלל דלשון של ים שוה אפילו לחצר ולחורבה, אי לא משום טעמא דאין מחיצה תלויה מתרת במים, וקל הוא שהקלו חכמים במים, וכל שכן אמת המים השנויה בפרק כיצד משתתפין, דמים הוא כלשון של ים, ולא מצינו שחילק התלמוד ביניהן; תדע! דגבי מתניתין דאמת המים — כמי גרסינן בגמרא: תנו רבנן עשו לה בכניסה, ולא עשו לה ביציאה, עשו לה ביציאה, ולא עשו לה בכניסה — אין ממלאין ממנה בשבת, אלא אם כן עשו לה מחיצה גבוה עשרה טפחים בכניסה וביציאה; רבי יהודה אומר: כותל שעל גבה — תדון משום מחיצה; ומסיק תלמודא לדרבי יהודה — בשלא היתה עמוקה י', ורחבה ד', והא ודאי לדרבי יהודה — מחיצה תלויה היא, וכן פירש רש"י ז"ל, וטעמא משום דבמים הקלו, כדאמרינן בלשון ים דפרק קמא, ופליג את"ק דהכא, בין בברייתא, בין במתניתין; וגם מלשון ר"י אלפאס — כן משמע, ועשאו כבור השנוי במשנה שלפניה, בין במחיצות, בין במעשיהן, למעלה מן המים, או למטה מהן, וגם הר"ם הצרפתי ז"ל כן הסכים מתוך קושיא, ורבותינו בעלי התוספות הורו כן, וז"ל: הקשה הר"ם ז"ל דהכא משמע דלשון הים כמי רשות היחיד, דקאמר בי' אין צריך כלום, ולקמן תניא: אמת המים העוברת בחצר — אין ממלאין ממנה בשבת, מפני שהיא כרמלית!

יב. היה ברדבה יתר מי' אמות, אף על פי שאין בגובהה י', – אין ממלאין ממנה, עד שיעשה לה מחיצה, שכל יתר על י' – פרצה היא, ומפסדת המחיצות; ומהו לטלטל בכל החצר? אם נשאר מצד הפרצה פס מכאן ופס מכאן בכל שהוא, או פס רוחב ד' טפחים מרוח אחת, – מותר

מגדל עוז

דאמר נריכה ב' פסין, עם לשון יש, והלעתן פרק קמא דערובין גמרא מתניתין דהכשר מבוי וכולי, גם מתניתין דאמת המים העוברת בחצר כו', השניה פרק כילד משתתפין, ולהגיע לשון הגמרא, ולפרש שתי ההלכות על עומקן ודקדוקן, עד אשר יובן מי הביא לראב"ד ז"ל לדעת הזה? ומי הביאו לכשנגדו לחלוק עליו? אלא שיארך על המעיין, ואני עתה באתי להגיל ר"מ ז"ל, כמו שיעדתי, להראות מקום מוצאו, ואומר על ראשון ראשון: כי ר"מ ז"ל ראה שתי השמועות הללו — חולקות זו על זו, ועשה ביניהן שלום, ותרצן וחברן, ועשה מהן זה המאמר, והפסין באמת הם פירוש גידודי דשמעתא, במסקנא דלשון יש, פרק קמא דערובין; ואף על פי שרבו בו הפירושים לרבותינו הקדמונים ז"ל, הוא כיון יפה עם לבו, שחייב אדם לומר בלשון רבו, שכן פירש ר"י אלפאס ז"ל בהלכות, וגם בעל המאור ז"ל לא השיגו בזה, ומורי הרשב"א ז"ל חזקו והעמידו על עמדו; ומה שסבר על לשון יש ואמת המים שהם ענין אחד — אני רואה שהתלמוד בעצמו מראה באצבע: שהם ענין אחד, דגרסינן בערובין בפרק קמא: אמר רב יוסף אמר רב יהודה אמר שמואל: חצר נחרת בפס אחד; אמר ליה אביי לרב יוסף: ומי אמר שמואל הכי? והאמר ליה שמואל לרב חננא: את לא תעביד עובדא, אלא או ברוב דופן, או בב' פסים, אמר ליה: אנא לא ידענא, עובדא הוה בדורא דרעותא — לשון ים שנכנס לחצר הוה, ואתא לקמיה דרב יהודה, ולא אצריכה אלא פס אחד; אמר ליה לשון ים קאמרת! קל שהקלו חכמים במים; והדר: מכל מקום קשיא! ופריק: כי אתו רב כהנא ורב הונא בריה דרב יהושע מבי רב — פירשוהו מרוח אחת — ארבע, בב' רוחות — משהו לכאן ומשהו לכאן; ובתר

אין ממלאין ממנה בשבת, אלא אם כן עשו לה מחיצה גבוה י' טפחים, — בכניסה וביציאה; ואם אין בגובהה י', או שאין ברחבה ד', — ממלאין ממנה בלא מחיצה:

מגדל עוז

היכר, פרק כילד משתתפין (דף פ"ז): כתב הראב"ד ז"ל הפסין הללו — תחת גדולי שאמרו בגמרא בענין לשון ים שנכנס לחצר: ואני רואה: זה המחבר — כולל ומערב ענין בענין, סובר שהם ענין אחד, והמה רחוקים ונפרדים, שלקח עתה לשון ים, ואמת המים, וערבן וטרפן זה בזה, ויש הפרש גדול ביניהם; אמה אם אין בגבהה עשרה, וברחבה ד' טפחים, אף על פי שיש בפרצתה יותר מי' — מותר למלאות, כי הוא מדבר בשיש כותל על גביו, מה שאם כן בלשון ים; ואם היה עמוקה י' ורחבה ד', אף על פי שאין בפרצתה יותר מי' אמות — אסור למלאת ממנה, מה שאין כן בלשון ים; והטעם: מפני שהאמה נכנסה ויוצאה, וחולקת רשות לעצמה, ואפילו כותל שעל גבה — אינה מתירה למלאות, לפי שהיא בעצמה נפרצה במלואה למקום האסור לה, והכותל שעל גבה אינו נחשב לה, והלשון נכנס לחצרו, ואינו יוצא, והוא כבור שבחצר, ומחיצות החצר מתירות אותו, וכיון שאין פרצתה יותר מעשר — הכל מותר; והאמה — לא דקדקו בה על טלטול החצר עצמו, בין פרצה י', ליתר י' — הכל מותר, מפני שיש כותל על גבה שמתיר החצר, והיא עצמה נעשית מחיצה בינה ובין החצר, שהרי עמוקה י', ואין החצר נאסר מפני האמה, והלשון — דקדקו בו על טלטול החצר עצמו, שאם יש פרצתו יתר על י', היאך הוא מותר? והלא הפרצה אוסרתה, והלשון עצמו אוסרה, שהרי נפרצה לו במלואה, ולפיכך העמידה בשיש לו גדודי, והם קנת מחיצות על שפת הלשון, שמשלימה לעומק י', נמצאת החצר מוקפת מד' רוחותיה, ואינו אסור אלא למלאות מן הלשון; וזהו עיקר פירש דאית ליה גדודי, — בין הלשון, בין החצר, והלשון הוא לשון זכר, והחצר הוא לשון נקבה; והחכם יבין, עד כאן לשונו: ואני אומר: אני לא יעדתי בחבור הזה להשיב דברי הראב"ד — ז"ל, דאם כן הייתי צריך לכתוב שמעתין

ז כל זיז היוצא על אויר רשות הרבים, שמותר להשתמש עליו, כשהוא משתמש בו – אין נותנין עליו, ואין נוטלין ממנו, – אלא כלי חרס וזכוכית, וכיוצא בהן, שאם יפלו לרשות הרבים – ישברו, אבל שאר כלים, ואוכלין, – אסורים, שמא יפלו לרשות הרבים ויביאם:

ח. שני בתים בשני צדי רשות הרבים, זרק מזו לזו למעלה מי' – פטור, והוא שיהיו שניהם שלו, או שיהיה ביניהם ערוב: ואפילו בגדים, וכלי מתכות – מותר לזרוק; ואם היה ה למעלה מזה, ולא היה בשוה – אסור לזרוק בגד וכיוצא בו, שמא יפול, ויביאנו, אבל כלי חרס וכיוצא בהן – זורק:

ט. בור ברשות הרבים והלון על גביו, הבור וחלייתו מצטרפים לי', וממלאין ממנו בשבת; במה דברים אמורים כשהיה סמוך לכותל בתוך ד' טפחים, שאין אדם יכול לעבור שם, אבל אם היה מופלג – אין ממלאין ממנו, אלא אם כן היתה חולייתו גבוהה י', שנמצא הדלי כשיצא מן החוליא – יצא למקום פטור:

י. אשפה ברשות הרבים גבוהה י' טפחים, והלון על גבה – שופכין לה מים בשבת; במה דברים אמורים: באשפה של רבים, שאין דרכה להפנות, אבל של יחיד – אין שופכין עליה, שמא תתפנה, ונמצאו שופכין כדרכן ברשות הרבים:

יא. אמת המים שהיא עוברת בחצר, אם יש בגובהה י' טפחים, וברחבה ד', או יותר על כן, עד י' אמות, –

מגדל עוז

עירובין (דף נ"ח): לא יעמוד אדם, עד שהוא שותה, פרק קמא דשבת (דף י"א), ופרק בתרא דעירובין (דף נ"ט): במה דברים אמורים, עד והביאם, הכל פרק בתרא דעירובין: שני בתים, עד וכיוצא בהן זורק, פרק הזורק בשבת (דף כ"א): בור ברשות הרבים, עד ברשות הרבים, פרק בתרא דעירובין (דף נ"ט): אמת המים, עד ומהו לטלטל וכו', עד לעשות

ולמה אינו חייב? מפני שלא נחו המים, אלא הרי הן נזחלין והולכין:

ד. זיז שלפני החלון יוצא באויר שעל רשות הרבים, אם היה למעלה מי' טפחים — מותר להשתמש עליו, שאין רשות הרבים תופסת אלא עשרה טפחים: לפיכך מותר להשתמש בכל הכותל, עד י' טפחים התחתונים:

ה. במה דברים אמורים כשהיה זיז אחד יוצא באויר, אבל אם היו יוצאים בכותל שני זיזין — זה למטה מזה, אף על פי ששניהם למעלה מי', אם יש בזיז העליון שלפני החלון רוחב ד' על ד' — אסור להשתמש עליו, מפני שהוא רשות בפני עצמו, והזיז שתחתיו רשות אחרת, ואסרו זה על זה, שאין שתי רשויות משתמשות ברשות אחת:

ו. אין בעליון ארבעה, ואין בתחתון ד', — משתמש בשתיהן; וכן בכל הכותל, עד י' טפחים התחתונים: היה בתחתון ד', ובעליון אין בו ד' — אינו משתמש בעליון, אלא כנגד חלונו בלבד, אבל בשאר הזיז שבשני צדדי החלון — אסור להשתמש, מפני זה שתחתיו, שהלק רשות לעצמו:

מגדל עוז

בספרו, וגם תם ושלום כי פה קדוש יאמר זה השבוש, דאדרבה בכולי תלמודא — קיימא לן כאיכא דאמרי, לדעת רוב הגאונים והמפרשים ז"ל, ואיהו פסק כלישנא בתרא — מתרי טעמי, חדא: דלשון דילמא — דחיה בעלמא הוא, ועוד: שאם כן לא היה הפרש — בין עומד ברשות היחיד ומטלטל ברשות הרבים, ובין עומד ומטלטל ברשות הרבים עצמו; וגם ראיתי ר"י אלפאס ז"ל — משמט כל הסוגיא הזאת, להשמיענו שאין למדין ממנה, אלא כלשון המשנה ופשוטה, דקתני ובלבד, דמשמע איסורא דווקא, אבל חיובא ליכא; ובכך עלו דברי ר"מ ז"ל, וכן פסק ר"י הזקן, ור"מ מקוצי ז"ל; גם המאור — לא הקפיד בהשמטתו זאת, מכלל שהוא מסכים כדבריו, כד"ן: עומד, עד נוטרו ארוך, פרק בתרא

נ. לא יעמוד אדם ברשות היחיד, וישתה ברשות הרבים, ברשות הרבים — וישתה ברשות היחיד, אלא אם כן הכנים ראשו ורובו למקום שהוא שותה; במה דברים אמורים כשהיה שותה בכלים נאים, שהוא צריך להן, גזירה שמא יוציאם, אבל אם היו כלים שאינן נאים, שאינו צריך להן, או שהיה הבור בכרמלית, — אף על פי שהכלים נאים — מכנים ראשו בלבד ושותה במקומו, ואף על פי שלא הכנים ראשו ורובו:

נ. עומד אדם ברשות הרבים, וקולט מן האויר מן המים המקלחין מן הצנור, או מן הכותל, ושותה, ובלבד שלא יגע בצנור, או בכותל — ויקלוט מעל גבן; ואם נגע, אם היה מקום שנגע בו למעלה מי׳ — בפחות מג׳ סמוך לגג — הרי זה אסור, שנמצא כעוקר מעל הגג שהוא רשות היחיד, וכן אם היה בצנור ד׳ על ד׳ בין שהיה הצנור בתוך י׳, בין שהיה למעלה מי׳, וקלט ממנו מים — הרי זה אסור;

מגדל עוז

על הגג, ושוחה ונוטל ברשות הרבים כאן, ומניחו כאן, ובלבד שלא יוציאנו מד׳ אמות ממקום שהיא מונח בו, ואשמעינן מתניתין: דלא גזרינן שמא יכניסנו אצלו, וכך פרש״י ז״ל, ודייקינן לאתמוהי בגמרא: הא הוציא חייב! לימא מסייע לרבא, דאמר: המעביר חפץ מתחלת ארבע לסוף ארבע, והעבירו דרך עליו — חייב? ודחינן: מי קתני חייב? דילמא הא הוציא — פטור אבל אסור; איכא דאמרי: הא הוציא פטור — אבל אסור! לימא תיהוי תיובתיה דרבא, דאמר רבא: המעביר חפץ כו׳? ודחינן: מי קתני פטור אבל אסור? דילמא הא הוציא — חייב חטאת, עד כאן; הנה עיניך רואות: כי ללשון ראשון — בלשון בעיא קאמר: לימא נסייע ליה, ואפילו הכי דחי ליה, ולא מסייע ליה; וללשון שני בעי לאותובי, ודחי ליה בלשון דילמא, הילכך זיל הכא — דחי ליה, זיל הכא — דחי ליה, ולא גמרינן מינה סיוע כלל; ואם כן איך פה קדוש יאמר: מסייע מזה לרבא? אם לא היה שום שבוש

בעומקו י', או יתר, – הרי הוא ככרמלית – כשאר הימים והוא שיש ברוחבו ד' טפחים, או יתר על כן, שאין כרמלית פחותה מארבעה:

פרק חמשה עשר

א. עומד אדם ברשות הרבים, ומטלטל ברשות היחיד כולה, ועומד ברשות היחיד, ומטלטל ברשות הרבים, ובלבד שלא יוציא חוץ לד' אמות, ואם הוציא – פטור מפני שהוא ברשות אחרת; וכן עומד אדם ברשות היחיד, ופותח ברשות הרבים, ברשות הרבים, ופותח ברשות היחיד; בהמה שהיתה רובה בחוץ, וראשה בפנים – אובסין אותה, ובגמל – עד שיהא ראשו ורובו בפנים, הואיל וצוארו ארוך:

מגדל עוז

זרק קנה או רומח, עד לרשות היחיד, פרק קמא דשבת (דף ז' א'): בור תשעה, עד סוף הפרק, הכל פרק הזורק (דף צ"ט):

פרק חמשה עשר

עומד אדם ברשות הרבים, עד ברשות אחרת, פרק המוציא תפלין (דף צ"ח), כתב הראב"ד ז"ל שבוש הוא זה, ובגמרא מסייע מזה לרבא דאמר: המעביר חפץ מתחלת ד' אמות, לסוף ד' אמות, אף על פי שהעבירו דרך עליו — חייב, וכבר פירשתי למעלה דברי רבא, שהם דומיא למשנתנו זו, עד כאן לשונו: ואני אומר: תמהתי! שפה קדוש של הראב"ד ז"ל — יאמר דבר זה! אלא אם כן היה ספרו משובש; והנני כותב גירסת הספר, למען תשכיל; פרק בתרא דערובין תנן: עומד אדם ברשות הרבים, ומטלטל ברשות היחיד, ועומד ברשות היחיד, ומטלטל ברשות הרבים, ובלבד שלא יוציא חוץ לד' אמות; ולפי הספרים שמהפכין הסבות הכי פרושו: הא דקתני: ובלבד שאדם עומד בבית, או

כ. בור ט' ברשות הרבים, ועקר חוליה מקרקעיתו, והשלימו לי', אף על פי שעקירת החפץ ועשיית המחיצה באין כאחת – פטור, מפני שלא היתה המחיצה י' בתחלה; היה הבור עשרה, והשליך לו חוליה, ומעטו מי' – פטור, שהרי הנחת החפץ, וסילוק המחיצה, – באין כאחת:

כא. הזורק דף, ונח על גבי יתדות ברשות הרבים, ונעשה רשות היחיד, אפילו היה כלי על גבי הדף – פטור, שהרי עשייתה מחיצה. עם מנוחת הכלי – באין כאחת:

כב. בור שהוא עמוק י' ורחב ח' ברשות הרבים, וזרק מחצלת ברשות הרבים, וחלקה הבור ברוחבו לשנים – פטור, שהרי עם הנחת הכלי – בטלו המחיצות, ונעשה כל מקום מהן – פחות מד' על ד':

כג. בור ברשות הרבים עמוק י' ורחב ד' – מלא מים, וזרק לתוכו חפץ, ונח על גבי המים – חייב, שאין המים מבטלין המחיצות; היה מלא פירות, וזרק לתוכו – פטור, שהרי מעטו הפירות את שעורו:

כד. רקק מים שהוא עובר ברשות הרבים, ורבים מהלכין בו, אם אין בעמקו י' טפחים – הרי הוא כרשות הרבים, בין שהיה רחב אפילו ד' אמות, בין שלא היה ברוחבו ד' טפחים – שהרי רוב העם מדלגין עליו, ואין מהלכין בתוכו, הואיל ואין בעומקו י' – הרי הוא רשות הרבים; ואם יש

מגדל עוז

בערובין פרק חלון (דף ע"ז), אמר רב הונא: חורי רשות היחיד, עד כמי שנח שם, הכל פרק קמא דשבת (דף ז'): היה עומד, עד מקום פטור פטור, פרק יציאות (דף ו'): עמוד ברשות הרבים, עד גביו חייב, פרק הזורק (דף צ"ט): תל המתלקט, עד גביו חייב, פרק הזורק (דף ק'): כעץ קנה, עד י', פרק קמא דשבת (דף ז'): הזורק חפץ, עד פטור, פרק הזור

זרק מרשות הרבים ונח על גביו – חייב; תל המתלקט גובה י' טפחים מתוך אורך ד' אמות – הרי הוא רשות היחיד, ואם זרק מרשות הרבים ונח על גביו – חייב:

יז. נעץ קנה ברשות היחיד, אפילו גבוה ק' אמה, וזרק מרשות הרבים ונח על גביו חייב, שרשות היחיד עולה עד לרקיע; אילן שהוא עומד ברשות היחיד, ונופו נוטה לרשות הרבים, וזרק ונח על נופו – פטור, שאין הנוף הולך אחר העיקר:

יח. נעץ קנה ברשות הרבים, ובראשו טרסקל, וזרק ונח על גביו – פטור, שאין רשות הרבים אלא עד עשרה; הזורק ד' אמות ברשות הרבים, ונח החפץ בכותל, כגון שזרק חלב או בצק, ונדבק בכותל, אם נדבק למעלה מי' טפחים – כזורק באויר, שלמעלה מי' ברשות הרבים – מקום פטור הוא; נדבק למטה מי' טפחים – כזורק בארץ, וחייב; זרק למעלה מי', ונח בחור כל שהוא – פטור:

יט. זרק קנה או רומח מרשות היחיד, ונתקע ברשות הרבים כשהוא עומד פטור, שהרי מקצתו במקום פטור; זרק כלי מרשות היחיד לרשות הרבים, והיה אותו כלי – גדול, ויש בו ד' על ד' בגובה עשרה – פטור, מפני שכלי זה רשות היחיד גמורה, ונמצא כמוציא מרשות היחיד לרשות היחיד:

מגדל עוז

משנה זו: בשאין בו ארבע על ארבע, עד כאן לשון תשובתו; וסוגיין דגבי אילן – מוכחא הכי, בין תבין, דמה לי לעילא? ומה לתתא? וכד"ן: רשות הרבים, עד ככרמלית, פרק הזורק (דף צ"ח): אילטבא, עד רשות הרבים, פרק קמא דשבת (דף ו' ז'): איזהו, עד קבוע להתירו, פרק קמא דשבת: עמוד ברשות, עד הרי זה רשות הרבים, פרק קמא דשבת, ופרק הזורק: נעץ, עד בהם,

צריך לומר לכרמלית; ומוציאין לו מרשות היחיד, ומרשות הרבים, ואין צריך לומר מן הכרמלית:

יג. כשם שאסור לטלטל בכל הכרמלית, כך אסור להוציא ממנה לרשות היחיד, או לרשות הרבים, או להכנים לכרמלית מרשות היחיד, או מרשות הרבים, ואם הוציא או הכנים — פטור:

יד. המוציא מרשות היחיד לרשות היחיד, או מרשות הרבים לרשות הרבים, וכרמלית באמצע — פטור; וכן המושיט או הזורק מזו כזו, וכרמלית באמצע — פטור; המוציא חפץ מרשות הרבים לכרמלית, והניחו שם, והזרו ועקר מכרמלית, והכניסו לרשות היחיד, או שהוציאו מרשות היחיד לכרמלית, והניחו שם, והזר ועקרו מכרמלית, והוציאו לרשות הרבים — הרי זה פטור:

טו. המוציא מרשות היחיד לרשות הרבים, ועבר על מקום פטור שהיה ביניהן בהליכתו — חייב, שמהלך — אינו כעומד; ואין צריך לומר בזורק, שעבר החפץ במקום פטור — שאינו חשוב כמו שנח שם; היה עומד במקום פטור, ונטל חפץ מרשות היחיד, או מאדם העומד שם, והניחו ברשות הרבים, או ביד אדם העומד שם — פטור; וכן אם הכנים מרשות הרבים לרשות היחיד, ועמד במקום פטור — פטור:

טז. עמוד ברשות הרבים גבוה י' ורחב ד', ואין בעקרו ד', ויש בגובה הקצר שלו ג' — הרי הוא רשות היחיד, ואם

מגדל עוז

שאין בו ד' על ד' — היא המשנה, ולפיכך השמועינן ואמר: אפילו עמוק מאה אמה, — לא נחלק מן הכרמלית, אבל אם תאמר בשיש בו ארבע על ארבע, מה לי עמוק מאה אמה? מה לי עמוק י' טפחים? — רשות היחיד גמורה היא, ולא היה עולה על דעתנו, שיועיל הוא העומק כלום, עד שיוציא זה מלבנו, ויאמר אפילו מאה אמה, וכן פירש רבינו נסים ז"ל והעמיד

בו – הרי זה ממעטו, ונעשה כרמלית, ואין מודדין לו אלא מן היתר ולמעלה; ואפילו מלאהו כולו יתדות – הרי זה ממעט גובהו, שהרי תולין באותם היתדות, ומשתמשים בהם:

י. חורי רשות היחיד – הרי הן כרשות היחיד; אבל חורי רשות הרבים – אינם כרשות הרבים, אלא הרי הן כפי מדתן; כיצד? חור בצד רשות הרבים, אם יש בו ד' על ד', וגבוה י', הרי זה רשות היחיד ואם אין גבוה י' – הרי זה כרמלית; ואם אין בו ד' על ד' – הרי זה מקום פטור – והוא שגבוה ג', שכל הפחות מג' – הרי הוא כארץ:

יא. רשות היחיד ומקום פטור – מותר לטלטל בכולן, אפילו היה ארך כל אחת משתיהן כמה מילין – מטלטל בכולה; אבל רשות הרבים והכרמלית – אין מטלטלין בהן אלא בד' אמות ואם העביר, או הושיט, או זרק, – חוץ לד' אמות, ברשות הרבים – חייב, ובכרמלית – פטור, שאסור הכרמלית מדבריהם, מפני שהיא דומה לרשות הרבים, שמא תתהלך ברשות הרבים; לפיכך אם לא היה צריך לגוף ההוצאה, כגון שהעביר קוץ בכרמלית – כדי שלא יזוקו בו רבים – הרי זה מותר, ואפילו העבירו כמה אמות, וכן כל כיוצא בזה:

יב. כשם שמותר לטלטל בכל מקום פטור, כך מותר להכנים ממנו לרשות היחיד, או לרשות הרבים, ואין

מגדל עוז

והכן דעתי בדבר זה, הואיל ולא חלק רשות לעצמו — הרי הוא ככרמלית; גם אותה משנה האמורה בערובין: נתנו בבור, אפילו עמוק מאה אמה הרי זה ערוב; ואוקמא בבור העומד בכרמלית, ונתכוון לשבות למעלה — אפשר להעמידה בבור שאין בו ארבע, וזה נתכוון לשבות ברשות הרבים, או להעמידה בבור שהיא רשות היחיד, ונתכוון לשבות בכרמלית; ויראה לי שבבור

ככרמלית; וצדי רשות הרבים — ככרמלית, אבל בין העמודים, הואיל ורבים דורסין ביניהן — הרי הן רשות הרבים:

ז. איזהו מקום פטור? מקום שיש בו פחות מד' על ד', וגובהו ג', עד לרקיע, שכל פחות מג' הרי הוא כארץ, אפילו קוצים וברקנים או גללים ברשות הרבים — גבהן ג' ואין רחבן ד' על ד' — הרי הן מקום פטור; וכן חריץ שאין בו ד' על ד', ועומקו מג' עד התהום, וכן מקום המוקף שאין בו ד' על ד', אפילו היה ארכו אלף מיל ורחבו ד' פחות שעורה, וגובהו מג' ולמעלה — הרי זה מקום פטור; וכן אויר רשות הרבים, או אויר כרמלית, למעלה מי' — הרי הוא מקום פטור:

ח. מקום שיש בגובהו ט' טפחים מצומצמות, לא פחות, ולא יתר, — ברשות הרבים — הרי הוא כרשות הרבים, ואין משגיחין על מדת ארכו ומדת רחבו, בין רחב, בין קצר, מפני שרבים מכתפין עליו; אבל אם היה יתר על ט', או פחות, אם היה בו ד' על ד', או יתר — הרי הוא כרמלית, ואם אין בו ד' על ד' — הרי הוא מקום פטור:

ט. גג הסמוך לרשות הרבים, בתוך י' טפחים — הואיל ורבים מכתפין עליו — אסור לטלטל בגג, עד שיעשה לו סולם קבוע להתירו; עמוד ברשות הרבים גבוה י' ורחב ד' — הרי זה רשות היחיד; נעץ בגובהו יתד כל שהוא, אפילו אינה גבוהה ג' הואיל וראוי לתלות ביתד ולהשתמש

מגדל עוז

כגון בקעה, היאך אפשר זה? יורנו רבינו! עד כאן לשונם: והשיב להם: לא אמרתי אלא בבור שהוא שלש מחיצות, שהרי ביניהם כרמלית, כמו שבארנו, שזו היא קרן הסמוכה לרשות הרבים, והוא הדין לבקעה, כמו שאמרתם, אבל יראה לי מדבריכם שיש בספר שלכם — חסרון דברים, וזהו נוסח הספר: בור שבכרמלית הרי הוא ככרמלית, אפילו עמוק מאה אמה, אם אין בו ד

כרשות היחיד עד לרקיע; אבל אויר רשות הרבים, — אינו כרשות הרבים, אלא עד י' טפחים, ולמעלה מי' באויר רשות הרבים — מקום פטור הוא:

ד. אי זה היא כרמלית? תל שיש בו ד' על ד', או יותר על כן, וגבהו מג' ועד י', שהכרמלית אינה תופשת — אלא עד י', ואינה רחבה פחות מד' על ד'; וכן חריץ שיש בו ד' על ד', או יתר על כן, ועמוק מג' עד י'; וכן מקום שהוקף בד' מחיצות — גובהן מג' ועד י', וביניהן ד' על ד', או יותר על כן; וכן קרן זויות הסמוכה לרשות הרבים, והוא המקום שמוקף ג' מחיצות, והרוח הרביעי רשות הרבים, כגון מבוי שאין לו לחי או קורה — ברוח רביעית, וכן הימים, והבקעה, בין בימות החמה, בין בימות הגשמים, כל אלו — כרמלית הן:

ה. אויר הכרמלית — הרי הוא ככרמלית עד י' טפחים, ולמעלה מי' טפחים באויר הכרמלית — הרי הוא מקום פטור; לפיכך מעל פני המים שבימים ושבנהרות, עד י' טפחים — כאויר כרמלית, ולמעלה מי' — מקום פטור; אבל כל העומק המלאה מים — הרי הוא כקרקע עבה:

ו. בור שבכרמלית — הרי הוא ככרמלית, אפילו עמוק ק' אמה — אם אין בו ד'; רשות הרבים שהיתה עליה תקרה, או שאין ברחבה ט"ז אמה — הרי היא ככרמלית; אצטבה שבין העמודים העומדים ברשות הרבים — הרי היא

מגדל עוז

קמא דשבת (דף ז'): אבל כל העומק וכו', פרק הזורק: הבור שבכרמלית, הרי הוא ככרמלית, ואפילו גבוה מאה אמה, עד כאן לשון רוב הספרים הנמצאים בינותינו; ושאלו רבותינו חכמי לוני"ל מר"מ ז"ל בלשון זה: היה לו לרבינו לפרש כי בבור שבים מיירי; הואיל והמים צפין על גביו, דקסבר משפת מיא משחינן, ומיא ארעא סמיכתא היא, ואם בכל כרמלית מיירי,

כב. זרק לתוך ד' אמות, ונתגלגל חוץ לד' אמות—פטור; זרק חוץ לד' אמות, ונתגלגל לתוך ד' אמות, אם נח על גבי משהו חוץ לד' אמות, ואחר כך נתגלגל ונכנס לתוך ד' אמות—חייב, ואם לא נח כלל - הרי זה פטור:

פרק ארבעה עשר

א. ארבע רשויות לשבת: רשות היחיד, ורשות הרבים, וכרמלית, ומקום פטור; אי זו היא רשות הרבים? מדברות, ויערות, ושווקים, ודרכים המפולשין להן, בלבד שיהיה רוחב הדרך - ט"ז אמה, ולא יהיה עליו תקרה; ואי זו רשות היחיד? תל שגבוה י' טפחים, ורחב ד' טפחים על ד' טפחים, או יתר על כן; וכן חריץ שהוא עמוק י' ורחב ד' על ד', או יתר על כן; וכן מקום שהוא מוקף ד' מחיצות - גובהן י', וביניהן ד' על ד', או יתר על כן, אפילו יש בו כמה מילין, אם הוקף לדירה, כגון מדינה המוקפת חומה, שדלתותיה ננעלות בלילה, ומבואות שיש להן ג' כתלים ולחי ברוח רביעית, וכן חצר ודיר וסהר שהוקפו לדירה - כולן רשות היחיד גמורה הן:

ב. אפילו כלים, כגון ספינה, או מגדל של עץ, וכוורת וכיוצא בהן, אם יש בהן ד' על ד' - בגובה י' או יתר על זה - הרי הן רשות היחיד גמורה:

ג. עובי הכתלים של רשות היחיד - כרשות היחיד: לאחרים עושה מחיצה, לעצמו לא כל שכן!; אויר רשות היחיד—

מגדל עוז

פרק ארבעה עשר

איזהו, עד היחיד גמורה, עובי הכותלים, עד כל שכן, פרק הזורק (דף ק'): אויר רשות היחיד, עד מקום פטור, הכל

יח. המושיט מרשות היחיד לרשות היחיד, ורשות הרבים באמצע – חייב, ואפילו הושיט למעלה מאויר רשות הרבים, שכן היתה עבודת הלוים במשכן – מושיטין את הקרשים מעגלה לעגלה, ורשות הרבים בין שתי העגלות, וכל עגלה ועגלה – רשות היחיד הוא:

יט. במה דברים אמורים כשהיו ב׳ רשויות היחיד באורך רשות הרבים, כמו שהעגלות מהלכות ברשות הרבים – זו אחר זו, אבל אם היו ב׳ הרשויות בב׳ צדי רשות הרבים, אף המושיט מרשות היחיד זו לרשות היחיד שכנגדו – פטור:

כ. שכח ופשט ידו, והיא מלאה פירות, והוציאה מחצר זו, להכניסה לחצר שבצדה, ונזכר קודם שיכנים, והרי ידו תלויה באויר רשות הרבים – מותר להחזיר אליו לחצרו; אבל להכניסה לאותה החצר השניה – אסור, כדי שלא יעשה מחשבתו שחשב בשעת שגגה; ואם הוציא ידו במזיד – הרי זה אסור להחזירה אצלו, אלא קנסו אותו שתהא ידו תלויה עד שתחשך:

כא. המתכוין לזרוק שמונה אמות ברשות הרבים, ונח החפץ בסוף ד׳ – חייב, שהרי נעשה כשעור המלאכה, ונעשית מחשבתו; שהדבר ידוע שאין זה החפץ מגיע לסוף ח׳, עד שיעבור על כל מקום ומקום מכל הח׳; אבל אם נתכוין לזרוק ד׳, ונח החפץ בסוף ח׳ – פטור, לפי שנח במקום שלא חשב שתעבור בו, וכל שכן שתנוח, לפיכך אם חשב בעת זריקה: שינוח החפץ בכל מקום שירצה – חייב:

מגדל עוז

עד שתחשך, פרק קמא דשבת: המתכוין לזרוק, עד סוף הפרק, פרק הזורק:

לה; לפיכך אם נתכוין בשעת זריקה לכך — חייב:

יד. הזורק חפץ מרשות לרשות, והיה קשור בחבל, ואגדו בידו, אם יכול למשוך החפץ אצלו — פטור, שהרי אין כאן הנחה גמורה, ונמצא כמי שעקר, ולא הניח:

טו. הזורק ונחה בתוך ידו של חברו, אם עמד חברו במקומו וקבלה, — הזורק חייב, שהרי עקר והניח, ואם נעקר חברו ממקומו וקבלה — פטור; זרק, ורץ הזורק עצמו אחר החפץ, וקבלו בידו ברשות אחרת, או חוץ לד' אמות — פטור, כאילו נעקר אחר וקבלו, שאין ההנחה גמורה, עד שינוח החפץ במקום שהיה לו לנוח בו — בשעת עקירה:

טז. הזורק מרשות היחיד לרשות היחיד, ורשות הרבים באמצע, אף על פי שעבר החפץ באויר רשות הרבים — פטור; והוא שיעבור למעלה מג', אבל אם עבר בפחות מג' טפחים סמוך לארץ, ונח על גבי משהו, אף על פי שנעקר, או נתגלגל, ויצא החפץ מרשות היחיד לרשות היחיד אחרת — הרי הוא כמי שנשאר עומד ברשות הרבים, ולפיכך חייב; וכן הזורק מרשות הרבים לרשות הרבים, ורשות היחיד באמצע — פטור; ואם עבר החפץ בפחות מג' סמוך לארץ, ונח על גבי משהו, אף על פי שחזר ונתגלגל ויצא לרשות הרבים השניה — הרי הוא כמי שנשאר עומד ברשות היחיד, ולפיכך חייב:

יז. המעביר ד' אמות ברשות הרבים זו, עם רשות הרבים השניה — חייב, מפני שד' אמות בב' רשויות הרבים — מצטרפים, מפני שלא נח החפץ ברשות שביניהן:

מגדל עוז

דשבת, ופרק הזורק (דף ק"ב): לפיכך אם נתכוון וכו', פרק המוציא תפלין (דף נ"ב): הזורק חפץ, עד ולא הניח, פרק הזורק: הזורק ונחה, עד בשעת עקירה, פרק קמא דשבת: הזורק מרה"י, עד שכנגדו פטור, הכל פרק הזורק: שכח ופשט,

עד שיגיע לביתו, וזורקה שם כלאחר יד:

י. עקר החפץ מרשות הרבים, והלך בו פחות מד' אמות, ועמד, וחזר והלך פחות מד' אמות ועמד, אפילו כל היום כולו - פטור; במה דברים אמורים כשעמד לנוח, אבל אם עמד לתקן משאו - הרי זה כמהלך, וכשיעמוד חוץ לד' אמות - חייב: והוא שיעמוד חוץ לד' אמות לנוח, אבל אם יעמוד לתקן משאו - עדיין הוא כמהלך, ואינו חייב, עד שיעמוד לנוח חוץ לד' אמות:

יא. היה קנה או רומח וכיוצא בו - מונח על הארץ, והגביה הקצה האחד, והיה הקצה השני מונח בארץ, והשליכו לפניו, וחזר והגביה הקצה השני שהיה מונח בארץ, והשליכו לפניו על דרך זו - עד שהעביר החפץ כמה מילין - פטור, לפי שלא עקר החפץ כולו - מעל גבי הארץ; ואם משך החפץ וגררו על הארץ - מתחלת ד' לסוף ד' - חייב, שהמגלגל - עוקר הוא:

יב. עקר החפץ מזוית זו להניחו בזוית אחרת, שנמצאת זו העקירה - עקירה המותרת, ונמלך בדרך והוציאו לרשות שניה - פטור, מפני שלא היתה עקירה ראשונה לכך, ונמצאת כאן הנחה בלא עקירה; וכן העוקר חפץ, והניחו על חברו כשהוא מהלך, ובעת שירצה חברו לעמוד - נטלו מעל גבי חברו - הרי זה פטור, שהרי יש כאן עקירה בלא הנחה:

יג. הזורק חפץ מרשות לרשות, או מתחלת ד' לסוף ד' ברשות הרבים, וקודם שינוחו קלטו אחר בידו, או קלטו כלב, או נשרף - פטור, מפני שאין זו הנחה שנתכוין

מגדל עוז

שם פרק בתרא; עקר חפץ, עד עוקר הוא, פרק קמא דשבת. עקר חפץ מזוית, עד בלא הנחה, פרק קמא דשבת (דף ה') , ופרק עושין פסין: הזורק חפץ, עד שנתכוון לה, פרק קמא

עקר – פטור ; לפיכך מי שהיה עומד באחת משתי רשויות, ופשט ידו לרשות שנייה והפץ בידו, ונטלו אחר ממנו, או שנתן אחר לידו חפץ, והחזיר ידו אליו - שניהם פטורים, שזה עקר, וזה הניח :

ו. במה דברים אמורים כשהיתה ידו למעלה מג׳, אבל היתה ידו בתוך ג׳ סמוך לארץ – הרי זה כמי שהניח בארץ, וחייב :

ז. היה עומד באחת משתי רשויות אלו, ופשט חברו יד מרשות שניה, ונטל חפץ מיד זה העומד ברשות זו, והכניסו אצלו, או שהוציא חפץ מאצלו, והניח ביד זה העומד, – זה העומד לא עשה כלום, שהרי נתן בידו, או נטל מידו, וחברו – חייב, שהרי עקר והניח :

ח. היה עומד באחת משתי רשויות אלו, ונתן חברו חפץ בידו, או על גביו, ויצא באותו החפץ לרשות שניה, ועמד שם – חייב, מפני שעקירת גופו בחפץ שעליו – כעקירת חפץ מאותה רשות, ועמידתו באותו החפץ – כהנחת החפץ בקרקע שעמד בה ; לפיכך אם יצא בחפץ שבידו, או על גביו, ולא עמד ברשות שניה, אלא חזר ונכנס והוא בידו, אפילו יצא ונכנס כל היום כולו, עד שיצא היום – פטור, לפי שעקר ולא הניח, ואפלו עמד לתקן המשאוי שעליו – עדיין הוא פטור, עד שיעמוד לנוח :

ט וכן מי שהיתה חבילתו על כתיפו, ורץ בה אפילו כל היום – אינו חייב עד שיעמוד ; והוא שיהיה רץ בה, אבל אם הלך מעט מעט – הרי זה כעוקר ומניח, ואסור ; לפיכך מי שקדש עליו היום, וחבילתו על כתפו – רץ בה,

מגדל עוז

עוד פרק המצניע דף נ"ב נ"ג : לפיכך מי וכו׳, עד בארץ וחייב, פרק המצניע : היה עומד באחת, עד שיעמוד לנוח, פרק קמא דמסכת שבת דף ג׳ ד׳ : וכן מי שהיתה חבילתו, עד וזורקה,

ב. ידו של אדם חשובה לו כד' על ד'; לפיכך אם עקר החפץ מיד אדם העומד ברשות זו, והניחו ביד אדם אחר העומד ברשות שניה—חייב; וכן אם היה עומד באחד מב' רשויות אלו, ופשט ידו לרשות שניה, ועקר החפץ ממנה, או מיד אדם העומד בה, והחזיר ידו אליו—חייב, ואף על פי שלא הניח החפץ במקום שהוא עומד בו, הואיל והוא בידו—הרי הוא כמונח בארץ:

ג. היה אוכל ויוצא מרשות לרשות, וחשב להוציא האוכל שבפיו מרשות לרשות—חייב, מפני שמחשבתו משימה פיו—מקום ארבעה, אף על פי שלא הוציא כדרך המוציאין; וכן מי שהיה עומד באחת משתי רשויות אלו, ורקק ברשות שניה,—חייב, שהרי עקר מרשות זו, והניח ברשות שניה, ומחשבתו עושה אותו—כאילו עקר מעל גבי מקום ארבעה:

ד. היה עומד באחת משתי רשויות, ופשט ידו לרשות שניה, ונטל משם מים מעל גבי גומא מלאה מים, והוציאן—חייב, שהמים כולן—כאילו הן מונחין על הארץ; אבל אם היה כלי צף על גבי מים, ופירות בתוך הכלי, ופשט ידו ולקח מן הפירות, והוציא—פטור; שהרי לא נחו הפירות על גבי הארץ, ונמצא שלא עקר מעל גבי מקום ד', ואין צריך לומר אם היו הפירות צפין על פני המים, והוציאם—שהוא פטור; וכן אם היה שמן צף על פני המים, וקלט מן השמן והוציאו—פטור:

ה. כבר אמרנו: שאין המוציא מרשות לרשות חייב—עד שיעקור ויניח, אבל אם עקר ולא הניח, או הניח ולא

מגדל עוז

ל"ח ל"ט: היה עומד, עד פטור, פרק בתרא דמסכת ערובין דף ל"ה: ופרק קמא דמסכת שבת דף ה': היה עומד באחת, עד ולא עקר פטור, פרק קמא דמסכת שבת, וסוף הדין מוכר

מרובע זה – ה' אמות וג' חומשי אמה, לפיכך אין המעביר או הזורק ברשות הרבים חייב – עד שיעביר חוץ לחמש אמות ושלשה חומשי אמה; וכל מקום שאמרנו: מתחלת ד' לסוף ד', או המעביר ארבע אמות חייב, – הוא מתחלת האלכסון של ד' אמות עד סופו, ואם העביר פחות מזה – פטור:

יט. נמצא כאן ג' מדות: כיצד? העוקר חפץ מרשות הרבים ממקום זה, והניחו במקום אחר ברשות הרבים, אם היה בין שני המקומות עד ד' אמות - הרי זה מותר; היה ביניהן יתר מד' אמות, ועדיין הן בתוך חמש אמות ושלשה חומשי אמה – פטור, היה ביניהן חמש אמות ושלשה חומשי אמה בשוה, – הרי זה חייב, שהרי העביר החפץ חוץ לאלכסונו של מרובע:

פרק שלשה עשר

א. אין המוציא מרשות לרשות, או המעביר ברשות הרבים חוץ לד' אמות חייב – עד שיעקור חפץ מעל גבי מקום שיש בו ד' טפחים על ד' טפחים, או יתר, – ויניח על גבי מקום שיש בו ד' על ד' טפחים:

מגדל עוז

וסדור דבריו במקצת; אמנם צריך אתה לדעת כי פירש האלכסון הזה – הוא כפירש רש"י והרמב"ן ורבינו תם ור"מ מקוצי ז"ל, אמנם הרשב"א ז"ל – פירש ההלכה בענין אחר, וכבר הוא חקוק בשיטתו:

פרק שלשה עשר

אין המוציא, עד כדרך המוציאין, פרק קמא דשבת דף ב':
וכן מי, עד מקום ד', פרק בתרא דמסכתא ערובין דף

חוץ למרובע זה, אלא במרובע זה, שהוא כמדת אורך אדם, כשיפשוט ידיו ורגליו – בו בלבד יש לטלטל:

טז. היו שנים, מקצת ד' אמות של זה לתוך ד' אמות של זה – מביאין ואוכלין באמצע, ובלבד שלא יוציא זה מתוך שלו, לתוך של חברו; ואם היו שלשה, והאמצעי מובלע בנתים, – הוא מותר עמהן, והן מותרין עמו, ושנים החיצונים – אסורים זה עם זה:

יז. לפיכך מותר לאדם לעקור חפץ מרשות הרבים, ולתנו לחברו שעמו בתוך ד' אמות, וכן חברו לחברו האחר שבצדו, אפילו הן מאה, ואף על פי שהחפץ הולך כמה מילין בשבת – מותר, מפני שכל אחד מהן לא טלטל – אלא בתוך ד' אמות שלו:

יח. הואיל ויש לו לאדם לטלטל בכל המרובע, שהוא ד' אמות על ד' אמות, נמצא מטלטל באורך אלכסונו של

מגדל עוז

אמר רבינא: קוץ ברשות הרבים. כו', עד כאן לשון ר"ח ז"ל: הנותן שמן לתוך הנר, עד חייב משום מכבה, תוספתא היא, וכן פירש"י ז"ל גמרא מתניתן דלא יקוב אדם שפופרת של ביצה: דליקה שנפלה, עד שביתתו עלינו, הכל פרק כל כתבי הקדש (דף קי"ז), אבל קטן שבא וכו', עד אינו מפסיד, יבמות פרק חרש (דף קי"ד): הוצאה מרשות, עד לרשות וחייב, ריש פרק הזורק (דף צ"ו): אין המוציא, עד מכשיעור פטור, פרק קמא דשבת, ופרק המוציא, ופרק הזורק, ופרק כלל גדול, וכמה מקומות בתלמוד: המעביר מתחלה ד', עד בגד אחרת, פרק הזורק, ובכמה מקומות: הזורק מרשות, עד כלאחר יד פטור, ריש פרק הזורק: המוציא, עד על ראשיהם, הכל פרק המצניע (דף צ"א צ"ב): המעביר חפץ, עד מראשו חייב, במסכת עירובין פרק בתרא דף צ"ח צ"ט: מותר אדם, עד זה, מסכת עירובין פרק מי שהוציאוהו דף צ"א: לפיכך מותר, עד ד"א שלו, פרק המוציא תפלין דף צ"ה: הואיל ויש וכו', עד סוף הפרק, פרק מי שהוציאוהו,

יד. המוציא משאוי על ראשו, אם היה משאוי כבד, כגון שק מלא, או תבה ומגדל וכיוצא בהן, שהוא משים על ראשו, ותופש בידו — חייב, שכן דרך המוציאין, ונמצא כמוציא על כתפו, או בידו; אבל אם לקח חפץ קל, כגון שהניח בגד, או ספר, או סכין, על ראשו והוציאו, והוא אינו אוחז בידו — הרי זה פטור, שלא הוציא כדרך המוציאין, שאין דרך רוב העולם להוציא החפצין — מונחין על ראשיהם; המעביר חפץ מתחלת ד' לסוף ד' ברשות הרבים, אף על פי שהעבירו למעלה מראשו — חייב:

טו. מותר לאדם לטלטל ברשות הרבים — בתוך ד' אמות על ד' אמות — שהוא עומד בצדן, ויש לו לטלטל בכל המרובע הזה; ובאמה שלו מודדין; ואם היה ננס באבריו — נותנין לו ד' אמות כבינוניות של כל אדם; ומפי הקבלה אמרו: שזה שנאמר בתורה: [י] שבו איש תחתיו — שלא יטלטל

י שמות ט"ז

מדגל עוז

כי השיגו ר"ן ז"ל במקצת, כבר הגיהו הרמב"ן ז"ל בספר המלחמות, אך בזה כלם מודים, ומותר לכבות גחלת של מתכת ברשות הרבים, כדי שלא יוזקו בה רבים, וזאת היא מימרא דשמואל, בשמעתין דמיחם, שהתיר בשל מתכת, ואסר בשל עץ, מן הטעם שכתבתי בסמוך, דבדרבנן הקלו מפחד הנזק, שמלוה להרחיקו, ומיניה ילפינן בגמרא: להעביר קוץ פחות מד' אמות ברשות הרבים, כדי שלא יוזקו בה רבים; ור"מ ז"ל פירש בו טעם יפה, לחלק בין גחלת של עץ, לשל מתכת: כבוי גחלת של מתכת בזמן שהיא חמה — היא שחורה, והרואה אותה — דומה שהיא נכבת, לפי שאין בה אדמימות כגחלת לוחשת, ונמצאו בני אדם נזוקין בה, לפיכך מותר; אבל גחלת של עץ, אם תסיר אדמימותה — נכבת כבר, ואם אדמימות בה, כל הרואה אותה מתרחק ממנה, ומכל פנים אין אדם נוזק בה, כי השחורה כבר כבתה, והאדומה מתרחקין ממנה, לפיכך המכבה אותה — חייב; לפיכך היה אוסר שמואל בגחלת של עץ, ומדוקיא

מלאה חרדל, והוציא רובה מרשות זו לרשות זו — פטור, עד שיוציא את כל הקופה, וכן כל הדומה לזה, שהכלי משים כל שיש בו — כהפץ אחד:

יב. המוציא בין בימינו, בין בשמאלו, בין בתוך חיקו, או שוצא במעות צרורין לו בסדינו, — חייב, מפני שהוציא כדרך המוציאין, וכן המוציא על כתיפו — חייב, אף על פי שהמשאוי למעלה מעשרה טפחים ברשות הרבים, שכן היה משא בני קהת במשכן — למעלה מעשרה, שנאמר: [1] בכתף ישאו; וכל המלאכות — ממשכן לומדין אותן:

יג. אבל המוציא לאחר ידו, ברגלו, בפיו, ובמרפקו, באזנו, ובשערו, ובכיס שתפור בבגדו ופי הכיס למטה, בין בגד לבגד, בפי בגדו, במנעלו, ובסנדלו, — פטור, שלא הוציא כדרך המוציאין:

[1] במדבר ז׳

מגדל עוז

דהא ברירנא דבשל מתכת דרבנן היא, ולא מיחייב עלה סקילה, ואם כן היכי שייך למימר ביה פסיק רישיה ולא ימות? גם מלאכה לא שייך בה כלל, דהיא תולדה בלחוד היא, כדכתיבנא, ולא הויא מלאכה — לא שצריכה לגופה, ולא שאין צריכה לגופה, מאחר שאין מתכוין, וגם היא של מתכת, וכן פרש״י ז״ל ביומא פרק אמר להם הממונה, בההיא שמעתתא דעששיות, דאמרינן התם: לא נצרכה אלא לר״י, הני מילי בכל התורה כולה, כלומר: בשאר איסורין שהן מן התורה, כשהוא מתכוון, ואז ודאי כשאינו מתכוין — צריך נמי קרא להתיר, אבל הכא צרוף במתכוון — אינו אלא מדרבנן, הלכך באין מתכוון — מותר אפילו לר״י, מפני המצוה: וגם רבותינו בעלי התוספת פירשו קרוב לזה, ומשום דאין שבות במקדש, כמה שכתבתי, ואף על פי ששנו פירוש ולשון הסוגיא במקצת — זה עולה מדבריהם וגירסתם, הראיתי לך דעתי ודי; ור״ת ז״ל — נתן טעם אחר לחלק בין גחלת של עץ, לשל מתכת, שאני כותבו בסמוך בעזרת השם; ולדברי כלם — אין מקום להקשות על ר״מ ז״ל; וכן הסכים ר״י אלפאס ז״ל בהלכות, ואף

ט. אין המוציא מרשות לרשות חייב, עד שיוציא כשעור המועיל — מרשות היחיד לרשות הרבים, או מרשות הרבים לרשות היחיד, ויעקור מרשות זו, ויניח ברשות שניה; אבל אם עקר, ולא הניח, או הניח, ולא עקר, או שהוציא פחות מכשעור — פטור; וכן המעביר מתחלה ד' לסוף ד' ברשות הרבים — אינו חייב, עד שיעקור כשעור מצד זה, ויניחנו מצד אחרת:

י. הזורק מרשות לרשות, או המושיט — הרי זה תולדת מוציא, וחייב; וכן הזורק, או המושיט בידו — מתחלת ד' לסוף ד' — הרי זה תולדת מוציא, וחייב; והזורק כלאחר יד — פטור:

יא. המוציא מקצת החפץ, מרשות משתי רשויות אלו, לרשות שניה — פטור, עד שיוציא את כל החפץ כולו מרשות זו, לרשות זו; קופה שהיא מלאה הפצים, אפילו

מגדל עוז

לא קשיא כאן בגחלת של עץ, וכאן בגחלת של מתכת, כי בשל מתכת שהוא איסורא דרבנן — התירו משום כבוד יום טוב, דבהכי איירי הנך ברייתות, והם אמרו, אבל בשל עץ דאיסור דאורייתא — לא התירו, ולפיכך אין ממתקין; ואם נתכוון לצרף — חייב, שכן עושי ברזל וכו', עד תולדת מכבה, זה מפורש בשמעתין דמיחס שפכהו, כי הצרוף — אסור וחייב עליו משום גמר מלאכה דמכבה, דהיינו מכה בפטיש, וקרי ליה תולדה, כי המלאכה — הוא העושה פחמין כמה שכתב, או מהבהב את הפתילה בלבד, כדאסיקנא פרק במה מדליקין, גמרא מתניתן דהמכבה את הנר, — לפרוקי מילתיה דר"י שהיה פוטר בכלן, חוץ מן הפתילה, והן הן לבד שחייבין עליהן סקילה, אבל שארי — לא, וכן פירש"י ז"ל שם, וגם דקדק יפה בלשונו, שתלה חיוב הצרוף בנתכוון, שאם לא נתכוון — הוא פטור, וכדאסיקנא להדיא בההיא שמעתתא, ובזבחים פרק כל התדיר, דבדבר שאין מתכוין — סבור לה כרבי שמעון דשרי; ופסיק רישיה ולא ימות — לא שייך בשל מתכת, אלא בשל עץ,

כבה; אבל הניחו מבערב, אף על פי שכבה — אסור לטלטלו:

ז. גוי שבא לכבות — אין אומרים לו כבה, ואל תכבה, מפני שאין שביתתו עלינו; אבל קטן שבא לכבות — אין שומעין לו, והוא שיהיה עושה על דעת אביו; אבל מדעת עצמו — אין בית דין מצווין להפרישו; בדליקה — התירו לומר: כל המכבה אינו מפסיד:

ח. הוצאה והכנסה מרשות לרשות — מלאכה מאבות מלאכות היא, ואף על פי שדבר זה עם כל גופי תורה — מפי משה מסיני נאמרו, הרי הוא אומר בתורה: [י] איש ואשה לא יעשו עוד מלאכה לתרומת הקדש, ויכלא העם מהביא; הא למדת! שההבאה — מלאכה קורא אותה; וכן למדו מפי השמועה: שהמעביר ברשות הרבים מתחלת ד' לסוף ד' — הרי הוא כמוציא מרשות לרשות, וחייב:

[י] שמות ל"ו

מגדל עוז

מתירא — פטור, הא לאו הכי — חייב, ואחד המכבה גחלת של עץ, כדמשמע פרק כירה בשמעתין דמיחס שפכהו, וטעמא משום גחלת של עץ — דאיסורא דאורייתא הוא, וחייב סקילה, וכן פירש רש"י ז"ל, אבל המכבה גחלת של מתכת פטור — כדמשמע בההיא שמעתתא גופה, וטעמא: משום דלא שייך כבוי מדאורייתא — אלא בכבוי פחמין בלבד, שכן בעלי מלאכה של פחמין עושין כן, אבל גחלת של מתכת לא מיחייב, ומדרבנן הוא דאסור בלחוד, וכך פירש"י ז"ל; והיינו הא שהביא רמב"ד ז"ל ממסכת יומא פרק אמר להם הממונה: דגריף דרבנן כו' והיינו נמי טעמא דשרי ביום הכפורים לכהן גדול, משום דקיימא לן דאין שבות במקדש, והם אמרו, והם אמרו, ושרו אפילו דרבי יהודה משום מצוה; וכן פירשו ר"י הזקן, ורבותינו בעלי התוספות ז"ל, ומהאי טעמא נמי ניחא סוגיין דפרק מילה, גמרא מתניתין דלא ישחק שהביא רמב"ד ז"ל, דגרס: תנו רבנן אין מסננין את החרדל במסננת שלו, ואין ממתקין בגחלים; ואקשינן: והא תניא ממתקים! ופרקינן:

ד. מותר לעשות מחיצה בכל הכלים, בין מלאים, בין ריקנים, כדי שלא תעבור הדליקה; אפילו כלי חרש חדשים מלאים מים — עושין מהן מחיצה, אף על פי שודאי מתבקעין ומכבים, שגרם כבוי — מותר; וכופין קערה על גבי הנר, בשביל שלא תאחז בקורה:

ה. תבה שידה ומגדל שאחז בהן האור, — מביא עור גדי וכיוצא בו — מדברים שאין האור מלהטת אותן, ופורשו על הקצה שעדין לא נשרף, כדי שלא תעבור שם האש:

ו. טלית שאחז בה האור, — פושטה ומתכסה בה, ואם כבתה — כבתה; וכן ספר תורה שאחז בה האור — פושטו וקורא בו, ואם כבה — כבה; ונותן מים מן הצד שעדין לא נתלת בו האור, ואם כבתה — כבתה; שכח נר דלוק על גבי טבלא — מנער את הטבלא, והוא נופל, ואם כבה —

מגדל עוז

מלאכה — חייב משום מכה בפטיש; וגם זה הגרוף מפורש פרק כ"ס, בשמעתין דמיחס, כדין: המכבה כל שהוא חייב, פרק כלל גדול דף פ"ה: אחד המכבה, עד מכבה, פרק במה מדליקין דף כ"ט, ופרק כירה: כתב הראב"ד ואם הוא מכבה, למה אינו חייב אף על פי שאינו מתכוין? ופסיק רישיה ולא ימות הוא; ואפילו לא יהא צריך לצורפו, והא איהו כר"י ס"ל! ועוד מה בין גחלת של מתכת לגחלת של עץ? והלא בשתיהם לדבריו יש בהן משום מבעיר, ומשום מכבה, ובפרק מילה אמרינן: ממתקין החרדל בגחלת של מתכת ביום טוב, אבל לא בגחלת של עץ, ועוד דבמסכת יומא אמרינן: צרוף דרבנן הוא, וחיובא ליכא, ובי"כ שרי ליה בטבילת כ"ג משום מצוה, ואפילו לרבי יהודה דאמר דבר שאין מתכוין אסור, עד כאן לשונו: ואני אומר: להשיג בזה אי אפשי, שאולי אכנס לפנים משורת הדין, אבל בחרתי לכתוב דברי ר"מ ז"ל, כל ענין וענין בפני עצמו ובטעמו, וממילא יסתלקו קושיות הראב"ד ז"ל; וזה לשון ר"מ ז"ל: אחד המכבה את הנר, זה פשוט פרק במה מדליקין, גבי המכבה את הנר מפני שהוא

ב. המכבה כל שהוא – חייב, אחר המכבה את הנר, ואחר המכבה את הגחלת של עץ; אבל המכבה גחלת של מתכת – פטור; ואם נתכוון לצרף – חייב, שכן לוטשי הברזל עושים – מחממים את הברזל עד שיעשה גחלת, ומכבין אותו במים, כדי לחסמו, וחהו לצרף, שהעושה אותו – חייב, והוא תולדת מכבה; ומותר לכבות גחלת של מתכת ברשות הרבים, כדי שלא יוזקו בה רבים; הנותן שמן לתוך הנר הדולק – חייב משום מבעיר; והמסתפק מן השמן שבנר – חייב משום מכבה:

ג. דלקה שנפלה בשבת, המכבה אותה מפני אבוד ממון – חייב, שאין אבוד ממון דוחה שבת, אלא אבוד נפשות:

מגדל עוז

קמא דף ל"ד גבי מתניתין דיש חייב על מעשה; ועיקר הטעם שנתן, מפרק הנורג; וכן המדליק וכו', פרק קמא דשבת דף ב', לגבי מדורה, ופרק כל כתבי הקדש לגבי גוי שהדליק את, ופרק רבי אליעזר דמילה, ובכמה מקומות יובן זה: המחמם וכו', עד וחייב, פרק כירה דף מ"א: כתב הראב"ד: ולמה לא משום מבשל?, כמו סיכתא לאתונה, דמרפה רפי, והדר קמיט, עד כאן לשונו; ואני אומר: איני מבין דברי רבינו הראב"ד ז"ל, כי לפי דעתי: איהו קלים, ואיהו פתר, שאני רואה העץ רפה ורטוב, ויוצא ממנו מים בשעת התיבשו באש, כדקאמר פרק כלל גדול: דמרפה רפי מעיקרא והדר קמיט בגו אתונא, אלא ברזל קשה הוא מתחלתו ועד סופו, אלא ודאי דתולדת מבעיר הוא, וחייב, כדמשמע פרק כירה בשמעתין דמיחם שפינהו: עוד כתב הראב"ד ז"ל: והמחמם את הברזל, והמצרפו במים — אינו מכבה, אבל היא מכה בפטיש, שגומר את חסומו, מכל מקום חיוב אין בו, דצירוף—דרבנן הוא, עד כאן לשונו; ואני אומר: אין מביאים ראיה ממכבה למבעיר, ואינה תובה שיהו ב' הפכים בחיוב, וענין הצירוף הגומר חסומו — כבר כתב למעלה: שכל שהוא גמר

חוט של סקרא על גבי הקורה, כדי שינסור בשוה — הרי זה תולדת משרטט; וכן הגבלים שעושים סן באבנים, כדי שיפצל האבן בשוה; ואחד המשרטט בצבע, או בלא צבע, — הרי זה חייב:

פרק שנים עשר

א. המבעיר כל שהוא — חייב, והוא שיהא צריך לאפר, אבל אם הבעיר דרך השחתה — פטור, מפני שהוא מקלקל; והמבעיר גדישו של חברו, או השורף דירתו — חייב, אף על פי שהוא משחית, מפני שכוונתו להנקם משונאו, ונעשה כקורע על מתו, או בחמתו — שהוא חייב, וכחיבל בחברו בשעת מריבה, שכל אלו — מתקנין הן אצל יצרן הרע: וכן המדליק את הנר, או את העצים, בין להתחמם, בין להאיר - הרי זה חייב; המחמם את הברזל כדי לצרפו במים - הרי זה תולדת מבעיר, וחייב:

מגדל עוז

פרק שנים עשר

המבעיר כל שהוא, עד מקלקל, פרק המניח את הכד, ופרק רבי אליעזר דאורג דף ק"ז; כתב הראב"ד ז"ל: אם הבעיר תחת תבשילו, מכל מקום חייב שתים, עד כאן לשונו: ואני אומר זה הדין ועיקרו פרק רבי אליעזר דאורג, ומה שהקשה הראב"ד ז"ל—שמעינן לה מאחר נתן את האש כו', הכותב פרק ט', ופרק המביא כדי יין, ונמי סברא היא, דמה לי צריך את האפר, דאסיקנא סוף פרק המביא? ומה לי צריך לקדרה? אלא ר"מ ז"ל לא חבר — אלא הפשוטים בתלמוד, ולכך קראו משנה תורה: והמבעיר גדישו, עד יצר הרע, זה הדין עיקרו בבא

ידיו בשוה, וכתב בין בימינו, בין בשמאלו - חייב; קטן אוחז בקולמוס, וגדול אוחז בידו, וכותב - חייב; גדול אוחז בקולמוס, וקטן אוחז בידו וכותב - פטור:

טו. אין הכותב חייב, עד שיכתוב בדבר הרושם ועומד, כגון דיו, ושחור, וסקרא, וקומוס, וקנקנתום, וכיוצא בהם; ויכתוב על דבר שמתקיים הכתב עליו, כגון עור, וקלף, ונייר, ועץ, וכיוצא בהם; אבל הכותב בדבר שאין רשומו עומד, כגון משקין, ומי פירות, או שכתב בדיו וכיוצא בו, על עלי ירקות, ועל כל דבר שאינו עומד - פטור: אינו חייב - עד שיכתוב בדבר העומד, על דבר העומד; וכן אין המוחק חייב, עד שימחוק כתב העומד, מעל דבר העומד:

טז. הכותב על בשרו - חייב, מפני שהוא עור, אף על פי שהחמימות בשרו מעברת הכתב לאחר זמן, הרי זה דומה לכתב שנמחק; אבל המשרט על בשרו צורת כתב - פטור; הקורע על העור כתבנית כתב - חייב משום כותב; הרושם על העור כתבנית כתב - פטור; המעביר דיו על גבי סקרא - חייב שתים, אחת משום כותב, ואחת משום מוחק; העביר דיו על גבי דיו, וסקרא על גבי סקרא, או סקרא על גבי דיו - פטור:

יז. רושם - תולדת כותב הוא; כיצד? הרושם רשמים וצורות בכותל, ובששר, וכיוצא בהן, כדרך שהציירין רושמים - הרי זה חייב משום כותב; וכן המוחק את הרשום לתקן - הרי זה תולדת מוחק, וחייב; המשרטט כדי לכתוב שתי אותיות תחת אותו שרטוט - חייב; חרשי העצים שמעבירין

מגדל עוז

תולדת כיתב הוא, עד משום כותב, סוף פרק הבונה דף ק"ד: וכן המוחק, עד וחייב, פרק שואל דף קמ"ח: המשרטט, עד סוף הפרק, פרק כלל גדול ע"ה:

המוחק על מנת לקלקל – פטור; נפלה דיו על גבי ספר, ומחק אותה, נפלה שעוה על גבי הפנקס, ומחק אותה, אם יש במקומה כדי לכתוב ב' אותיות – חייב:

י. הכותב אות כפולה פעמים, והוא שם אחד, כמו "דד" "תת" "גג" "רר" "שש" "סס" "חח" – חייב; והכותב בכל כתב ובכל לשון – חייב, ואפילו משני סימניות:

יא. הכותב אות אחד סמוך לכתב, או כתב על גבי כתב, והמתכוין לכתוב ח"ת, וכתב ב' זיי"נין, וכן כיוצא בזה בשאר אותיות, והכותב אות אחת בארץ, ואות אחת בקורה, שהרי אין נהגין זה עם זה, או שכתב ב' אותיות בשני דפי פנקס, ואינן נהגין עם זה – פטור; כתבן בשני כותלי זוית, או בשני דפי פנקס, והן נהגין זה עם זה – חייב:

יב. לקח גויל וכיוצא בו, וכתב עליו אות אחת במדינה זו, והלך באותו היום, וכתב אות שניה במדינה אחרת, במגילה אחרת – חייב, שבזמן שמקרבן – נהגין זה עם זה, ואינן מחוסרין מעשה לקריבתן:

יג. הכותב אות אחת, אף על פי שקורים ממנה תיבה שלמה – פטור; כיצד? כגון שכתב, מ"ם, והכל קורין אותה מעשה, או שכתבה במקום מנין, שהרי הוא כמו שכתב ארבעים – הרי זה פטור; המגיה אות אחת, ועשה אותה שתים, כגון שחלק גג החי"ת, ונעשית ב' זיי"נין – חייב; וכן כל כיוצא בזה:

יד. הכותב בשמאלו, או לאחר ידו, ברגלו, בפיו, ובמרפקו – פטור; אטר שכתב בימינו, שהיא לו כשמאל כל אדם – פטור, ואם כתב בשמאלו – חייב; והשולט בשתי

מגדל עוז

והמוחק וכו', עד שתים חייב, פרק כלל גדול דף ע"ה: כתב אות אחת, עד משום כותב, הכל פרק הבונה: המעביר דיו על גבי סיקרא, עד על גבי דיו פטור, פרק ב' גיטין: רואס

תולדת מוחק, וחייב; וכן הממרח רטיה כל שהוא, או שעוה, או זפת, וכיוצא בהן מהדברים המתמרחין, עד שיחליק פניהם — חייב משום מוחק; וכן השף בידו על העור המתוח בין העמודים — חייב משום מוחק:

ז. המחתך מן העור, כדי לעשות קמיע — חייב, והוא שיתכוין למדת אורכו ומדת רחבו, ויחתך בכונה, שהיא מלאכה; אבל אם חתך דרך הפסד, או בלא כונה למדתו, אלא כמתעסק, או כמשחק, — הרי זה פטור; הקוטם את הכנף — הרי זה תולדת מחתך, וחייב; וכן המגרד ראשי כלונסות של ארז — חייב משום מחתך; וכן כל התיבה שיחתוך חרש עץ מן העצים, או חרש מתכת מן המתכות — חייב משום מחתך; הנוטל קיסם של עץ מלפניו וקטמו לחצות בו שניו, או לפתוח בו את הדלת, — חייב:

ח. כל הדבר שהוא ראוי למאכל בהמה, כגון תבן ועשבים לחים והוצין, וכיוצא בהן — מותר לקטום אותן בשבת, מפני שאין בהן תקון כלים; ומותר לקטום עצי בשמים להריח בהן, ואף על פי שהן קשים ויבשין, ומפשח מהן כל מקום שירצה, בין שפשח עץ גדול, בין שפשח עץ קטן:

ט. הכותב שתי אותיות — חייב; המוחק כתב על מנת לכתוב במקום המחק ב' אותיות - חייב; הכותב אות אחת גדולה כשתים — פטור; מחק אות אחת גדולה, ויש במקומה כדי לכתוב שתים — חייב; כתב אות אחת והשלים בה את הספר — חייב; הכותב על מנת לקלקל העור — חייב, שאין חיובו על מקום הכתב, אלא על הכתב; אבל

מגדל עוז

ופרק המוציא דף ע"ח. וכן הממרח, עד מחתך, סוף פרק כלל גדול: הנוטל קיסם, עד עץ קטן, במסכת ביצה פרק המביא כדי יין דף ל"ג: הכותב שתי וכו', פרק הבונה דף ק"ד:

הבהמה, ודלדל עובר שבמעיה – חייב:

ב. רמשים שהן פרין ורבין מזכר ונקבה, או נהוין מן העפר כמו הפרעושין, ההורג אותו – חייב, כהורג בהמה וחיה; אבל רמשים שהויתן מן הגללים, ומן הפירות שהבאישו, וכיוצא בהן, כגון תולעים של בשר, וכתולעים שבתוך הקטניות, ההורגן – פטור:

ד. חיה ורמש שהן נושכין וממיתין ודאי, כגון זבוב שבמצרים, וצרעה שבננוה, ועקרב שבהדיב, ונחש שבארץ ישראל, וכלב שוטה בכל מקום – מותר להורגן בשבת, כשיראו; ושאר כל המזיקין, אם היו רצין אחריו – מותר להרגן, ואם היו יושבין במקומן, או בורחין מלפניו – אסור להורגן; ואם דרסן לפי תומו בשעת הלוכו, והרגן – מותר:

ה. המפשיט מן העור כדי לעשות קמיע – חייב; וכן המעבד מן העור, כדי לעשות קמיע – חייב; ואחד המולח, ואחד המעבד, שהמליחה – מין עבוד הוא; ואין עבוד באוכלין; וכן המוחק מן העור, כדי לעשות קמיע – חייב; ואי זהו מוחק? זה המעביר שער או הצמר מעל העור – אחר מיתה, עד שיחליק פני העור:

ו. המפרק דוכסוסטוס מעל הקלף – הרי זה תולדת מפשיט, וחייב; (המפרק מן העור כדי לעשות קמיע – חייב); הדורס על העור ברגלו, עד שיתקשה, או המרככו בידו ומושכו, וממשה אותו כדרך שהרצענין עושין – הרי זה תולדת מעבד, וחייב; המורט נוצה מן האברה – הרי זה

מגדל עוז

שרלים דף ק"ז, רמשים, עד הזיעה, פרק קמא דשבת, ופרק ח' שרלים: חיה ורמש, עד והרגן מותר, כל כתבי הקדש דף קכ"א: המפשיט, עד מוחק וחייב, פרק כלל גדול דף ע"ה,

חיה ועוף שברשותו, כגון אווזין ותרנגולין ויוני (עלייה) — פטור; הצד דבר שאין במינו צידה, כגון חגבים, הגזין, צרעין, ויתושין, ופרעושין, וכיוצא באלו — הרי זה פטור:

כה. רמשים המזיקין, כגון נחשים ועקרבים, וכיוצא בהן, אף על פי שאינן ממיתין, הואיל ונושכין — מותר לצוד אותם בשבת; והוא שיתכוין להנצל מנשיכתן; כיצד הוא עושה? כופה כלי עליהן, או מקיף עליהן, או קושרן, כדי שלא יזיקו:

פרק אחד עשר

א. השוחט — חייב, ולא שוחט בלבד, אלא כל הנוטל נשמה לאחד מכל מיני חיה ובהמה ועוף, ודג, ושרץ, בין בשחיטה, או בנחירה, או בהכאה — חייב; החונק את החי עד שימות — הרי זה תולדת שוחט; לפיכך אם העלה דג מספל של מים, והניחו עד שמת — חייב משום חונק; ולא עד שימות, אלא כיון שיבש בו כסלע בין סנפיריו — חייב, שעוד אינו יכול לחיות; הושיט ידו למעי

מגדל עוז

הגה את, עד או קטן פטור, הכל פרק רבי אליעזר דאורג דף ק"ו: המפרק, עד עלייה פטור, פרק ח' שרצים: הגה דבר שאין במינו, עד פטור, פרק רבי אליעזר דאורג דף קכ"א: רמשים, עד מנשיכתן, פרק ח' שרצים שם: כיצד הוא עושה, עד סוף הפרק, סוף פרק כל כתבי הקדש:

פרק אחד עשר

השוחט, עד תולדת שוחט, פרק כלל גדול דף ע"ה: לפיכך אם העלה, עד לחיות, הושיט, עד חייב, פרק ח'

ונתכוין לצוד, וצד, שמלאכה שאינה צריכה לגופה—חייב עליה; הצד את הישן, ואת הסומא—חייב:

כב. המשלח כלבים, כדי שיצודו צבאים וארנבים וכיוצא בהן, וברח הצבי מפני הכלב, והיה הוא רודף אחר הצבי, או שעמד בפניו והבהילו, עד שהגיעו הכלב ותפשו— הרי זה תולדת הצד, וחייב; וכן העושה כדרך הזו בעופות:

כג. צבי שנכנס לבית, ונעל אחד בפניו—חייב; נעלוהו שנים—פטורין; אם אין אחד יכול לנעול, ונעלוהו שנים - חייבין; ישב אחד על הפתח, ולא מלאהו, וישב השני ומלאהו—השני חייב; ישב הראשון ומלאהו, ובא השני וישב בצדו, אף על פי שעמד הראשון והלך לו, הראשון—חייב, והשני לא עשה כלום, ומותר לו לישב במקומו עד הערב, ולוקח הצבי; למה זה דומה?—לנועל ביתו לשומרו, ונמצא צבי שמור בתוכו, שלא עשה כלום; נכנסה לו צפור תחת כנפיו—יושב ומשמרה עד שתחשך, ומותר:

כד. הצד צבי זקן, או חגר, או חולה, או קטן- פטור; המפרק בהמה חיה ועוף מן המצודה—פטור; הצד

מגדל עוז

מיירי, אבל איהו גופיה — כרבי יהודה סבירא ליה, כמסקנא דילן סוף פרק כל התדיר; וכן פירשו רבותינו בעלי התוספות,— אף על פי שלא פסקו כשמואל — כי היכי דלא תיקשי דידיה אדידיה, ומסקנא למסקנא; וההיא דריש פרק נוטל דמוקים לרבא כרבי שמעון — שנויא דחיקא בעלמא הוא, ולא סמכינן עליה, ולכך השמיטה רבינו יצחק אלפאס ז"ל; וההיא כמי דפרק קמא דשבת, דכל המזיקין נהרגין — לאו משום דעדיף כח דרבי שמעון, אלא משום אנפי אחריני, חדא: דסכנתא שאני, ועוד דסוגיין פרק ח' שרצים הכי משמע, ובדומיא דנחש ועקרב מוקמינן לה, דאינון מזיקין בודאי; ובשיטה זאת עמד רבי הנגאל ז"ל, ונתכנו דבריו, וכד"ן, והממזיר תע"ב:

יט. הצד דבר שדרך מינו לצוד אותו – חייב, כגון חיה ועופות ודגים, והוא שיצוד אותן למקום שאינו מחוסר צידה; כיצד? כגון שרדף אחרי צבי עד שהכניסו לבית, או לגינה, או לחצר, ונעל בפניו, או שהפריח את העוף עד שהכניסו למגדל, ונעל בפניו; או ששלה דגים מן הים בתוך ספל של מים – הרי זה חייב: אבל אם הפריח צפור כבית, ונעל לפניו, או שהבריח דג, ועקרו מן הים לברכה של מים, או שרדף אחר צבי, עד שנכנס לטרקלין רחב, ונעל בפניו – הרי זה פטור, שאין זו צידה גמורה, שאם יבא לקחתו – צריך לרדוף אחריו, ולצוד אותו משם, לפיכך הצד ארי – אינו חייב עד שיכניסנו לכפה שלו, שהוא נאסר בה:

כ. כל מקום שאם ירוץ בו – יגיע להיה בשחיה אחת, או שהיו הכתלים קרובין זה לזה, עד שיפול צל שניהם לאמצע כאחד – הרי זה מקום קטן, ואם הבריח הצבי וכיוצא בו לתוכו – חייב; ומקום שהוא גדול מזה, המבריח חיה ועוף לתוכו – פטור:

כא. אחד שמנה שרצים האמורים בתורה, ואחד שאר שקצים ורמשים שיש למינן צידה, הצד אחד מכולן, בין שלא לצורך, או לשחק בהן – חייב, הואיל

מגדל עוז

ז"ל השמיט כל הסוגיא דשייפי כרבי שמעון — להשמיענו: שאין הלכה כמותו; וגם ראיתי בעל המאור ז"ל, שלא הקפיד על השמטות אלו, מכלל דכוותיה סבירא ליה; ויש לי סמך וראייה לדבריהם; חדא: דקיימא לן פרק מי שהוציאוהו בכוליה תלמודא: רבי יהודה ורבי שמעון — הלכה כרבי יהודה; ועוד, דבמסכת זבחים סוף פרק כל התדיר, וכן פרק כירה גמרא מתניתין דהמיחם שפנהו, מסיק תלמודא להדיא: דשמואל כרבי יהודה סבירא ליה, ולא תקשי לך מדמוקי ריש פרק ח' שרצים: פטור ומותר דאמר שמואל — אליבא דרבי שמעון, דהתם אליבא דרבי שמעון קא

וחייב ; כיצד ? המנפח בכלי זכוכית , והצר בכלי צורה , — אפילו מקצת הצורה , והמגרד כל שהוא , והעושה נקב כל שהוא , בין בעץ , בין במתכת , בין בבנין , בין בכלים - הרי זה תולדת מכה בפטיש , וחייב ; וכל פתח שאינו עשוי להכנים ולהוציא - אין חייבין על עשייתו :

יז. המפיס שחין בשבת , כדי להרחיב פי המכה , כדרך שהרופאין עושין , שהן מתכוונין ברפואה - להרחיב פי המכה - הרי זה חייב משום מכה בפטיש , שזו היא מלאכת הרופא ; ואם הפיסה להוציא ממנה הליחה שבה - הרי זה מותר :

יח. המסתת את האבן כל שהוא - חייב משום מכה בפטיש ; המצדד את האבן ביסוד הבנין , ותקנה בידו , והושיבה במקום הראוי לה - חייב משום מכה בפטיש ; הלוקט יבולת שעל גבי בגדים בידו , כגון אלו היבולות שבכלי צמר - חייב משום מכה בפטיש ; והוא שיקפיד עליהן , אבל אם הסירן דרך עסק - הרי זה פטור ; המנער טלית הדשה שחורה , כדי לנאותה , ולהסיר הצמר הלבן הנתלה בה , כדרך שהאומנין עושין - חייב חטאת ; ואם אינו מקפיד — מותר :

מגדל עוז

דאמר : מלאכה שאינה צריכה לגופה — פטור עליה ; ופרש ר"ח ז"ל : דאתא לאשמועינן בהני תלת , אף על גב דעביד בהו מעשה ; אבל איכא אחריני נמי דפטור ומותר , דלא עביד בהוא מעשה ; פסק כן , משום דבריש נוטל אמרינן : דרבא סבירא ליה כרבי שמעון , וכיון דרבא בתרא הוא — קיימא לן כותיה ; וגם ר"ת ז"ל פסק כן , וסייעיה למילתיה — מדאמרינן פרק קמא דשבת : כל המזיקים — הורגין אותן בשבת , ובזאת השיטה עמד הראב"ד ז"ל , שנתכנו לדברי ר"ח ז"ל ; אמנם בעל ה"ג פסק כרבי יהודה , דאמר : מלאכה שאינה צריכה לגופה — חייב , וגם ר"י אלפאס

והנידה על גבי הטיט – הייב, שהרי אין מנידין עליה טיט אחר; והבונה על גבי כלי, – פטור:

יג. העושה אהל קבוע – הרי זה תולדת בונה, והייב; וכן העושה כלי אדמה, כגון תנור, והבית, קודם שישרפו – הרי זה תולדת בונה, והייב; וכן המגבן את הגבינה, – הרי זה תולדת בונה, ואינו הייב עד שיגבן כגרוגרת; המכנים יד הקרדום בתוך העץ שלו – הרי זה תולדת בונה, וכן כל כיוצא בו; וכן התוקע עץ בעץ, בין שתקע במסמר, בין שתקע בעץ עצמו, עד שנתאחד – הרי זה תולדת בונה, והייב:

יד. העושה נקב כל שהוא בלול של תרנגולים, כדי שיכנס להן האורה – הייב משום בונה; המחזיר דלת של בור, ושל דות, ושל יציע – הייב משום בונה:

טו. הסותר כל שהוא – הייב, והוא שיסתור על מנת לבנות; אבל אם סתר דרך השחתה – פטור; הסותר אהל קבוע, או שפרק עץ תקוע, – הרי זה תולדת סותר, והייב, והוא שיתכוין לתקן:

טז. המכה בפטיש הכאה אחת – הייב; וכל העושה דבר שהוא גמר מלאכה – הרי זה תולדת מכה בפטיש,

מגדל עוז

דף ק״ו: אחד שמנה שרצים, עד חייב עליה, פרק ח׳ שרצים: כתב הראב״ד ז״ל: כבר נכתבה דעת ר״ח ז״ל, עד כאן לשונו. ואני אומר ומפרש סתומותיו, כבר השיג בפרק א׳ של אלו ההלכות על ענין זה, וגם אני בררתי שם את אשר היתה שמה הרוח, והנני גם עתה חוזר ומוסיף ואומר: כי ר״ח ז״ל פסק פרק קמא דשבת בשמעתין דהזב יוצא בכיס שלו, הלכה כרבי שמעון דאמר מלאכה שאינה צריכה לגופה פטור עליה, ומסתייעה מלתיה מריש פרק דח׳ שרצים דאוקים שמואל דאמר סוף פרק האורג כל פטורי דשבת פטור אבל אסור, בר מהני תלת — דפטור ומותר — כרבי שמעון

ט. התופר שתי תפירות – חייב, והוא שקשר ראשי החוט מכאן ומכאן, כדי שתעמוד התפירה, ולא תשמט; אבל אם תפר יותר על שתי תפירות, אף על פי שלא קשר - חייב, שהרי מתקיימת התפירה, והמותח חוט של תפירה בשבת חייב, מפני שהוא מצרכי התפירה:

י. הקורע כדי לתפור שתי תפירות – על מנת לתפור שתי תפירות – חייב; אבל הקורע להפסידה – פטור, מפני שהוא מקלקל: הקורע בחמתו, או על מת שהוא חייב לקרוע עליו – חייב, מפני שמישב את דעתו בדבר זה, ונוח יצרו, הואיל וחמתו שוככת בדבר זה - הרי הוא כמתקן, וחייב; הפותח בית הצואר בשבת – חייב:

יא. המדבק ניירות, או עורות, בקולן של סופרים וכיוצא בו, – הרי זה תולדת תופר, וחייב; וכן המפריד ניירות דבוקין, או עורות דבוקין, ולא נתכוין לקלקל בלבד – הרי זה תולדת קורע, וחייב:

יב. הבונה כל שהוא – חייב; המשוה פני הקרקע בבית, כגון שהשפיל תל, או מלא גומא, או גיא – הרי זה בונה, וחייב; אחד נתן את האבן, ואחד נתן את הטיט, הנותן הטיט – חייב; ובנדבך העליון, אפילו העלה את האבן

מגדל עוז

דף קכ"ב: הסותר, עד לתקן, פרק ב"מ דף ל"א: המכה בפטיש וכו', פרק הבונה דף ק"ג: וכל העושה, עד הגורה, פרק כלל גדול דף ע"ה: והמגרד וכו' עד וחייב פרק חבית דף ק"ז: וכל פתח עד עשייתו פרק ס' שצריך: המפיס שחין עד מותר פרק רבי אליעזר דאורג, ופרק ב' דעדיות והרבה מקומות: המסתת את האבן, עד מכה בפטיש, פרק הבונה דף ק"ט; הלוקח יבלת, עד מכה בפטיש: והוא שיקפיד, עד פטור, פרק כלל גדול דף ע"ה: המנער טלית חדשה, עד עליהן מותר, פרק חבית דף קמ"ז: אלא דבר וכו', עד חיה ועוף לתוכו פטור, פרק רבי אליעזר דאורג

לח הראוי למאכל בהמה, וכורך עליו, וקושר הגמי; נשמט
לו רצועת מנעל וסנדל, או שנשמט רוב הרגל — מותר להחזי
הרצועות למקומן, ובלבד שלא יקשור:

ה. העניבה — מותרת, לפי שאינה מתחלפת בקשירה
לפיכך החבל שנפסק — מקבץ שני קצותיו, וכורך על
משיחה, ועונב עניבה:

ו. מותר לקשור קשר שאינו של קיימא — לדבר מצוה, כג
שיקשור: למדוד שעור משעורי התורה; נימת כנו
שנפסקה — קושרין אותה במקדש, אבל לא במדינה; ול
יקשור נימה לכתחלה, אפילו במקדש:

ז. כל קשר שחייבין על קשורו, כך חייבין על התירו, וכ
קשר שהקושר אותו — פטור, כך המתיר אותו — פטור
וכל קשר שמותר לקושרו, כך מותר להתירו:

ח. הפותל חבלים מן הוצים, ומן החלף, או מחוטי צמר
או מחוטי פשתן, או חוטי שער וכיוצא בהן — הרי ז
תולדת קושר, וחייב, ושעורו — כדי שיעמוד החבל בפתילת
בלא קשירה, שנמצאת מלאכתו מתקיימת; וכן המפרי
את הפתיל — הרי זה תולדת מתיר, וחייב; והוא שלא יתכוי
לקלקל בלבד, ושעורו — כשעור הפותל:

מגדל עוז

מ"ח: הבונה כל שהוא, ריש פרק הבונה דף ק"ב · המשו
פני קרקע, עד וחייב, פרק כלל גדול דף ע"ג: אחד כתן
עד כלים פטור, פרק הבונה: העושה אהל קבוע וכו', פר
רבי אליעזר דתולין דף קל"ד: וכן העושה, עד תולדת בונה
פרק כלל גדול דף ע"ד: בשמעתין דמאן דעביד חביתא: המגבן
עד כגרוגרת, פרק רבי אליעזר דהביא: המכנים יד, עד כיול
בו, פרק הבונה: וכן כל התוקע, עד וחייב, פרק כל הכלים
ובירושלמי דף קכ"ב: העושה נקב, עד משום בונה, סוף פר
הבונה: המחזיר דלת, עד משום בונה, סוף פרק כל הכלי

וכל אדם — קושר אותן לקיימא ; וכל קשר שאינו של קיימא, אם קשרו קשר אומן — הרי זה אסור :

ג. קושרת אשה — מפתחי החלוק, אף על פי שיש לו שני פתחים ; ודוטי סבכה, אף על פי שהוא רפוי בראשה, ורצועות מנעל וסנדל — שקושרין אותן על הרגל בשעת מלבוש, ונודות יין ושמן, אף על פי שיש לו שתי אזנים, וקדרה של בשר, אף על פי שיכולה להוציא הבשר, — ולא תתיר הקשר, וקושרין דלי במשיחה או באבנט וכיוצא בו, אבל לא בחבל ; וקושרין לפני הבהמה, או ברגלה, — בשביל שלא תצא, אף על פי שיש לה שני אסרות ; וחבל שהיה קשור בפרה — קושרו באבום ; היה קשור באבום — קושרו בפרה, אבל לא יביא חבל מתוך ביתו — ויקשור בפרה ובאבום ; ואם היה חבל גרדי, שמותר לטלטלה — הרי זה מביא וקושר בפרה ובאבום, מפני שכל אלו הקשרים — מעשה הדיוט הן, ואינן של קיימא, אלא פעם קושר, ופעם מתיר, ולפיכך מותר לקשור אותן לכתחלה ; תותלות של תמרים, ושל גרוגרות — מתיר, ומפקיע, והותך, ונוטל ואוכל :

ד. כל שראוי למאכל בהמה — מותר לקשור אותו בשבת ; לפיכך אם נפסקה רצועת סנדלו בכרמלית — נוטל גמי

מגדל עוז

תותלות תמרים, עד וניטל ואוכל, פרק חבית (דף קמ"ו) מתניא, ואוקימנא כרבנן, והביאה ר"י אלפאס בהלכות, והשמיט שכנגדס, להשמיענו שכן הלכה : כל שראוי וכו', עד עניבה, פרק ואלו קשרים (דף קי"ג), ובתוספתא פרק י"ב : מותר לקשור, עד התורה, סוף שבת (דף קכ"ז) : נימת כנור, עד במקדש, פרק נמרא דמנחות ; כל קשר, עד להתירו, פרק אלו קשרים (דף קי"א) : הפותל חבלים, עד כשיעור הפותל, בירושלמי דפרק ואלו קשרים ; התופר, עד כמתקן וחייב, פרק רבי אליעזר דאורג דף ק"ה : והפותח בית הצואר וכו', פרק טומנין דף

מעל הערב, – הרי זה בוצע, וחייב: והוא שלא יהא מקלקל, אלא יתכוין לתקן – כדרך שעושין אלו שמאחין את הבגדים הקלים ביותר, שבוצעין, ואחר כך מאחין, וחוזרים ואורגין חוטין שבצעו, עד שיעשו שני הבגדים, או ב׳ הקרעים – אחד, והסותר את הקליעה לתקן – הרי זה תולדות בוצע, ושעורו – כשעור הבוצע:

פרק עשירי

א. **הקושר** קשר של קיימא, והוא מעשה אומן – חייב. כגון קשר הגמלים, וקשר הספנין, וקשרי רצועות מנעל וסנדל – שקושרין הרצענין בשעת עשייתן, וכן כל כיוצא בזה; אבל הקושר קשר של קיימא, ואינו מעשה אומן – פטור; וקשר שאינו של קיימא, ואינו מעשה אומן – מותר לקושרו לכתחלה:

ב. כיצד? נפסקה לו רצועה, וקשרה, נפסק החבל, וקשרו, או שקשר חבל בדלי, או שקשר רסן בהמה – הרי זה פטור, וכן כל כיוצא באלו הקשרים, שהן מעשה הדיוט,

מגדל עוז

הזה, וכן גירסת ספרי ספרד וארץ הנגבי, ובפירוש הספים ר״מ מדעת רבותינו בעלי התוספת, ולכך אין בזה תפיסה כלל; ומה שחלק בין מקלקל ומתקן – ידוע הוא בכמה מקומות בתלמוד, והלכה רווחת היא, כד״ן: והסותר את הקליעה, עד הבוצע, פרק רבי אליעזר דאורג (דף ק״ה), גם בזה – הדין עמו, כי מאחר שעשה הקולע כאורג – עושה הסותר את הקליעה – כבוצע, וכפי פירושו, וכן משמע פרק רבי אליעזר דאורג:

פרק עשירי

הקושר קשר, עד קושרו בפרה, הכל פרק אלו קשרים (דף קי״א): אבל לא יביא, עד לכתחלה: פרק קמא דפסחים:

האורגין — היא הנסכת המסכת, וזה המותח - נקרא: מיסך; וכשכופלין אותם, ומתחיל להכנים השתי בערב — נקרא: אורג:

יח. המיסך — ח״ב, והיא מלאכה מאבות מלאכות; והשובט על החוטין עד שיפרקו ויתקנם — הרי זה תולדת מיסך; וכמה שעורו? משיתקן רוחב שתי אצבעות; וכן האורג שני חוטין ברוחב שתי אצבעות — ח״ב, בין שארגן בתחלה, בין שהיה מקצת הבגד ארוג, וארג על הארוג — שעורו ב׳ חוטין, ואם ארג חוט אחד, והשלים בו הבגד — ח״ב, ארג בשפת היריעה ב׳ חוטין, ברוחב שלשה בתי נירין — ח״ב; הא למה זה דומה? לאורג צלצול קטן ברוחב שלשת בתי נירין:

יט. המדקדק את החוטין ומפרידן בעת האריגה — הרי זה תולדת אורג; וכן הקולע את הנימין — הרי זה תולדת אורג, ושעורו: משיעשה קליעה באורך ב׳ אצבעות:

כ. הבוצע ב׳ חוטין — ח״ב, ובוצע — הוא המפריש את האורג, בין שהוציא הערב מן השתי, או שהעביר השתי

מגדל עוז

נירים, ואורג, וכן משמע פרק ט״ז דכלים, ומייתי לה במועד קטן פרק מי שהפך: ושנים אוחזין, עד מיסך, פרק כלל גדול (דף ע״ד ע״ה), ובהרבה מקומות: וכמה שיעורו, עד נירין, פרק רבי אליעזר דאורג (דף ק״ה): המדקדק, עד אורג, פרק כלל גדול: הקולע, עד שתי אצבעות, זה למד מדין אורג שהוא כמוהו ממש, ומקובל היה בו, וגם הר״ס מקוצי ז״ל מדעת רבותינו בעלי התוספת — הסכים כמוהו: הבוצע, עד מקלקל כו׳, עד הקרעים אחד, פרק כלל גדול. כתב הראב״ד ז״ל זה הפירש — נוטה לקורע על מנת לתפור, וכבר הוא שנוי במשנה, ואנו מקובלים: בוצע כמו פוצע, והוא לשון חתוך, שחותך ב׳ חוטין, שאחר שהשלים אריגתו — חותך את הארוג מן המשויר שבמסכת, ואפילו לא חתך ממנו אלא ב׳ חוטין — חייב בחתיכה זו, עד כאן לשונו; ואני אומר: גם רבינו משה ז״ל היה מקובל בגירסא, ובפירוש

ירוק, וכן כל כיוצא בזה; וכמה שעורו? כדי לצבוע בו חוט שארכו ד' טפחים:

טו. הטווה אורך ד' טפחים מכל דבר הנטווה — חייב, אחד הטוה את הצמר, או את הפשתן, או את הנוצה, או את השער, או את הגידין, וכן כל כיוצא בהן; העושה את הלבד — הרי זה תולדת טווה, וחייב, והוא שילבד דבר שאפשר לטוות ממנו — חוט אורך ד' טפחים בעובי בינוני:

טז. העושה ב' בתי נירין — חייב; העושה נפה, או כברה, או סל, או סבכה, או שסרג מטה בחבלים, — הרי זה תולדת עושה נירין, משיעשה ב' בתים באחד מכל אלו — חייב: וכן כל העושה ב' בתי נירין בדבר שעושין אותו בתים בתים כגון אלו — חייב:

יז. דרך האורגין שמותחין החוטין תחלה באורך היריעה, וברחבה, ושנים אוחזין - זה מכאן, וזה מכאן, ואחד שובט בשבט על החוטים, ומתקן אותן זה בצד זה, עד שתעשה כולם שתי בלא ערב; ומתיחת החוטין כדרך

מגדל עוז

ערובין פרק המוציא תפלין (דף ק"ב): הנוטל שערו, עד חייב, פרק המצניע: המלבן את הצמר, עד ד' טפחים, פרק ר"א דאורג דף ק"ו: והמכבס, עד צרכי בשול, מס' זבחים פרק דם חטאת (דף צ"ד): ואין סחיטה בשער, פרק מפנין: והוא הדין לעור וכו', מסכת זבחים פרק דם חטאת (דף צ"ד): המנפץ, עד טפחים, פרק ר"א דאורג דף ק"ו, וריש פרק בתרא דערלה: ואין הטובע, עד כיוצא בזה, פרק ר"א דאורג משמע כן לגבי מעברת אשה. סרק על פניה, והכי נמי איתא בירושלמי, ובתוספתא. וכמה שיעורו, עד כיוצא בהן, פרק רבי אליעזר, ופרק בתרא דערלה: העושה את הלבד וכו', עד בינוני, העושה שתי בתי נירין, עד וברחבה, פרק רבי אליעזר דאורג, ובפרק כלל גדול (דף ע"ד), אמר אביי: האי מאן דעביד חילתא — חייב אחד עשר חטאות, ושלש מהם: מיסך, ועושה ב' בתי

וחייב, שהסחיטה מצרכי כבוס היא, כמו שההגסה — מצרכי הבשול; ואין סחיטה בשער, והוא הדין לעור, שאין חייבין על סחיטתו:

יב. המנפץ את הצמר, או את הפשתן, או את השני, וכיוצא בהן — חייב; וכמה שעורו? כדי לטוות ממנו חוט אחד — ארכו ד' טפחים; והמנפץ את הגידים, עד שיעשו כצמר כדי לטוות אותן — הרי זה תולדת מנפץ, וחייב:

יג. הצובע חוט שארכו ד' טפחים, או דבר שאפשר לטוות ממנו חוט כזה, — חייב; ואין הצובע חייב, עד שיהא צבע המתקיים; אבל צבע שאינו מתקיים כלל, כגון שהעביר סיקרא או ששר על גבי ברזל, או נחשת, וצבעו — פטור, שהרי אתה מעבירו לשעתו, ואינו צבע כלום; וכל שאין מלאכתו מתקיימת בשבת — פטור:

יד. העושה עין הצבע — הרי זה תולדת צובע, וחייב: כיצד? כגון שנתן קנקנתום לתוך מי עפצא, שנעשה הכל שחור, או שנתן איסטים לתוך מי כרכום, שנעשה הכל

מגדל עוז

ור"ח, והירושלמי והבבלי שוין: הניח בשר, עד לדין, מנחות דף כ"ז פרק כל המנחות באות מצה: סכה, עד מלאכה, ריש פרק קמא דשבת: המתיך, עד מבשל, פרק כלל גדול דף ע"ד; וכן הממסס, עד מבשל, פרק כלל גדול: הגוזז, עד חייב, במסכת בכורות פרק הלוקח את הבהמה דף כ"ה וכמה, עד כפיל, פרק כלל גדול: וכמה רוחב, עד זרת, בפרק המוציא פירשו בן רוב המפרשים ז"ל, ובריש פרק בתרא דמסכת ערלה פירש כן ר"מ ז"ל, ואמר שמצא פירושים רבים, וזה נראה בעיני: התולש כנף, עד ואין דרך עייה בכך, פרק כלל גדול, סבר רב כהנא הכי, ואע"ג דסוי ליה תלמיד לגבי ר"י — פסק כוותיה, וכן פסק ר"ח ז"ל, חדא: דאשכחן ירושלמי כותיה, ועוד דבמתניתין דהכיטל לפרניו זו בזו קיימי רבנן כוותיה: הנוטל, עד פטור, פרק המצניע: וכן החותך, עד לאחר, פרק הלוקח את הבהמה: מותר לחתוך, עד ועיבד, במסכ׳

מגופו, בין ביד, בין בכלי - פטור, בין לו, בין לאחר; ומותר
להתוך יבלת במקדש - ביד, אבל לא בכלי, ואם היתה
יבשה - הותכה אף בכלי, ועובד עבודה:

ט. הנוטל שערו בכלי, כמה יטול ויהיה חייב? - שתי שערות,
ואם לקט לבנות מתוך שחורות, אפילו אחת - חייב;
צפורן שפרשה רובה, וציצין של עור שפרשו רובן, אם
פרשו כלפי מעלה, ומצערות אותו - מותר לטול אותן בידו,
אבל לא בכלי, ואם נטלן בכלי - פטור; ואם אינן מצערות
אותו - אפילו ביד אסור; ואם לא פרשו רובן, אפילו מצערות
אותו - אסור לנטלן בידו, ואם נטלן בכלי - חייב:

י. המלבן את הצמר, או את הפשתן, או את השני, וכן
כל כיוצא בהן ממה שדרכן להתלבן - חייב; וכמה
שעורו? - כדי לטוות ממנו חוט אחד - אורכו כמלוא רוחב
הסיט כפול, שהוא אורך ד' טפחים:

יא. המכבס בגדים - הרי הוא תולדת מלבן, וחייב; והסוחט
את הבגד, עד שיוציא המים שבו - הרי זה מכבס,

מגדל עוז

כדי לחסמן, ופירש"י ז"ל, שמתקשין על ידי הטנן, ופירש דקתני
תנור וכירים חדשים והישנים, שוין הם כדברי רמז"ל, וגם לזה כיון
ר"י אלפאס ז"ל, שהשמיט כל אותה סוגיא, ודברי ריש לקיש, חוץ
מברייתא זאת אחרונה שהבאתי, גלה דעתו כדעת מסדר התלמוד
בסמיכת הברייתא היא, לדברי ריש לקיש כדאמרית, כי דבריו של
ריש לקיש הן בכלל זאת הברייתא, והכל משום איסור בשול, כדברי
ר"מ ז"ל; וגם בעל המאור לא השיג על ר"י אלפס בהשמטתו זאת,
מלמד שהסכים לדעתם, וכן מצאתי בירושלמי דגרים: האי מאן
דשחין חסף חייב משום מבשל; פירוש דשחין: שמחמם כלי חרש,
וגם ר"ח ז"ל כן פירש, חייב משום מבשל, מפני שמחזק את הכלי,
והדין עמו, דהוה ליה כמאן דשדא סכתא לאתונא, דחייב משום
מבשל, מיפרשא טעמיה דלשרורי מנא קא מכוין; נמצאו דברי
ר"מ ז"ל, כדברי ר"י אלפאס, ובעל המאור, ורש"י, ובעלי התוספות,

וכן הממסס את הדונג, או את החלב, או את הזפת, והכופר והגפרית, וכיוצא בהם – הרי זה תולדת מבשל, וחייב; וכן המבשל כלי אדמה, עד שיעשו חרס – חייב משום מבשל; כללו של דבר: בין שרפה גוף קשה באש, או שהקשה גוף רך – הרי זה חייב משום מבשל:

ז. הגוזז צמר או שער בין מן הבהמה, בין מן החיה, בין מן החי, בין מן המת, אפילו מן השלח שלהן - חייב, כמה שעורו? כדי לטוות ממנו חוט שארכו כרוחב הסיט כפול; וכמה רוחב הסיט? כדי למתוח מן בוהן של יד, עד האצבע הראשונה – כשיפתח ביניהן בכל כחו, והוא קרוב לשני שלישי זרת; התולש כנף מן העוף, – הרי זה תולדת גוזז; הטווה את הצמר מן החי – פטור, שאין דרך גזיזה בכך, ואין דרך נפוץ בכך, ואין דרך טויה בכך:

ח. הנוטל צפרניו, או שערו, או שפמו, או זקנו, – הרי זה תולדת גוזז, וחייב; והוא שיטול בכלי, אבל אם נטלן בידו, בין לו, בין לאחר – פטור; וכן החותך יבלת

מגדל עוז

הברייתות, דקתני בחדא: אחד מביא את האור כו', עד כולן חייבין, ובחדא קתני: האחרון חייב, וכולן פטורין! ומפרקינן להו: לא קשיא הא דאייתי אור מעיקרא, הא דאייתי אור לבסוף; ואם רצה לתפוס עליו, מפני שכתב סתם, ולא הפריש בין חדשים לישנים כריש לקיש: הא ודאי לאו קושיא היא, ושפיר עבד ר"מ ז"ל, דר"ל לא אתא אלא לאשמועינן עובדא דשופת את הקדרה, מאי מעשה קא עביד? דשייל תלמודא בכולהו, בשלמא כלהו קא עבדי מעשה, אלא שופת את הקדרה מאי מעשה קא עביד? ומהדר, אמר רבי שמעון בן לקיש: הכא בקדרה חדשה עסקינן, ומשום לבון רעפים נגעו בה; ופירש"י ז"ל בקדרה, ריקנית, ומכוין לחסמה, ונגעו בה משום הך גזירה גופה שאסרו לבון רעפים, ואסרו גם בזו; וגרסינן בסמוך לזה: תנור וכירים חדשים—הרי הן ככל הכלים הנטלין בחצר, אבל אין סכין אותן שמן, ואין טשין אותן במטלית, ואין מפיגין אותן בצונן—

ד. אחד נתן את האור, ואחד נתן את העצים, ואחד נתן את הקדרה, ואחד נתן את המים, ואחד נתן את הבשר, ואחד נתן את התבלין, ובא אחר והגים — כולם חייבים משום מבשל, שכל העושה דבר מצרכי הבשול — הרי זה מבשל; אבל אם שפת אחד את הקדרה תחלה, ובא אחר ונתן את המים, ובא אחר ונתן את הבשר, ובא אחר ונתן את התבלין, ובא אחר ונתן את האור, ובא אחר ונתן עצים על האור, ובא אחר והגים — שנים האחרונים בלבד חייבין משום מבשל:

ה. הניח בשר על גבי גחלים, אם נצלה בו כגרוגרת, אפילו בשנים ושלשה מקומות — חייב; לא נצלה בו כגרוגרת, אבל נתבשל כולו חצי בשול — חייב; נתבשל חצי בשול מצד אחד — פטור, עד שיהפך בו ויתבשל חצי בשול משני צדדין; שכח והדביק פת בתנור בשבת, ונזכר, — מותר לו לרדותה — קודם שתאפה ויבוא לידי מלאכה:

ו. המתיך אחד ממיני מתכות כל שהוא, או המחמם את המתכת, עד שתעשה גחלת — הרי זה תולדת מבשל;

מגדל עוז

אלא אם בשלו לשאר דברים, מאי איכא למימר? ואף אם לנביעה כבר כללו ר״מ ז״ל בלשונו שכתב: שיהיו ראויין לדבר שמבשלין אותו לו, וכולהו שיעורי מלאכות נמי הכי איתנהו בכולהו מתנייתא, כל מידי ומידי למאי דחזי ליה, על כן דברי ר״מ ז״ל נכונים: הנותן ביצה, עד עצמה, פרק כירה דף ל״ח: וכן המדיח כו׳, עד כיוצא בזה, פרק כירה, ופרק חבית דף קמ״ה: המפקיע, עד תולדות האור, פרק כירה דף מ״א: וכן המבשל בחמה, פרק כל שעה: המבשל, עד פטור, פרק חבית: אחד נתן, עד משום מבשל; כתב הראב״ד ז״ל בגמרא מוקי לה בקדרה חדשה, ומשום לבון רעפים נגעו בה; ואני אומר: איני מבין, מה בא לחדש הראב״ד ז״ל בלשון זה? כי הלכה פשוטה היא במסכת ביצה דף ל״ד פרק המביא כדי יין, גמרא מתניתין דאין מוליאין את האור, ותלמוד ערוך הוא לתרץ

פרק תשיעי

א. האופה כגרוגרת – חייב ; אחד האופה את הפת, או המבשל את המאכל, או את הסממנין, או המחמם את המים – הכל ענין אחד הוא: שעור המחמם את המים – כדי לרחוץ בהן אבר קטן ; ושעור מבשל סממנים – כדי שיהיו ראוין לדבר שמבשלים אותן לו :

ב. הנותן ביצה בצד המיחם, בשביל שתתגלגל, ונתגלגלה – חייב, שהמבשל בתולדת האור – כמבשל באור עצמה ; וכן המדיח בחמין דג מליח הישן, או קוליים האספנין, והוא דג דק ורך ביותר – הרי זה חייב, שהדחתן בחמין – זה הוא גמר בשולן, וכן כל כיוצא בהן :

ג. המפקיע את הביצה בבגד חם או בחול, ובאבק דרכים, שהן חמים מפני השמש, אף על פי שנצלית – פטור ; שתולדות חמה – אינם כתולדות האש, אבל גזרו עליהן מפני תולדות האור ; וכן המבשל בחמי טבריה וכיוצא בהם – פטור ; המבשל על האור : דבר שהיה מבושל כל צרכו, או דבר שאינו צריך בשול כלל, – פטור :

מגדל עוז

פרק תשיעי

האופה, עד אבר קטן, פרק כלל גדול דף ע"ה, ופרק כירה דף ל"ח : ושיעור מבשל סמנין וכו', פרק א' דאורג : כתב הראב"ד ז"ל : כדי לצבוע בהן בגד קטן פי סבכה, עד כאן לשונו ; ואני אומר : בשול סמנין — מדרב אשי שמעינן לה, דאמר פרק האורג סוף שמעתין קמיתא : מה לי בשול פתילה ? מה לי בשול סמנין ? לגבי מילה אתמרא, ורישא דמלתיה מוכחא, דאמר : מה לי לתקן מילה ? מה לי לתקן כלי ?, וכן הביאה ר"ח ז"ל ; ומעתה המבשל סמנין לצורך מילה, או לאחת מן החליים — מה ענין לשערו בכדי צביעת פי סבכה ? והדין עמו אם בשל לצבוע בהן דבר

המהתך עצים – אינו חייב, עד שידקדק מהן כדי לבשל כגרוגרת מביצה:

טז. המרקד כגרוגרת - חייב; הלש כגרוגרת – חייב; המגבל את העפר – הרי זה תולדת לש; וכמה שעורו? כדי לעשות פי כור של צורפי זהב; ואין גבול באפר, ולא בחול הגס, ולא במורסן, ולא בכיוצא בהן; והנותן זרע שומשמים, או זרע פשתן וכיוצא בהן במים – חייב משום לש, מפני שהן מתערבין ונתלין זה בזה:

מגדל עוז

תימה על גדולת חכמת רבינו שיסמוך על שנויי דחיקי, וסוגיא דלאו כהלכתא אזלא, אלא לפלפולא בעלמא, ולאו דסמכא היא, והניח מה שהוא תלמוד ערוך, לפסוק הלכה כרבינא דהוא בתראה! והלכה רווחת ואין חולק עליו, דגרסינן במסכת ביצה פרק המביא, גמרא מתניתין דאין גורפין תנור וכירים כו': אמר ליה רבינא לרב אשי: אמר לן רב אחא מהולל דמר—שרקין ליה תנורא ביומא טבא; אמר ליה: אנן אריקתא דפרת סמכינן, כלומר: אין אנו גובלין ביום טוב, אלא טחין אותו בטיט שעל שפת נהר פרת, שנגובל מכמה זמן, ועליו אנו סומכין מבערב יום טוב, שאם נצטרך ביום טוב לתנור וכירים וכיוצא בהם—שנקח ממנו, ולפיכך הוא מוכן ומותר; ואמרינן אמר רבא: והוא דניירא מאתמול, כלומר: שעמד עליו, ונייר: והזמינו בלבו, והכינו לומר מכאן אני נוטל, שאם לא כן היה אסור משום מוקצה; אמר רבינא: וקטמא שרי, כלומר: שהאפר אין בו גבול, ולפיכך מותר לגובלו ביו"ט, לטוח בו פי תנור וכירים, ופסק כן ר"י אלפס ז"ל, וכן נכון, שהרי רב אשי ורבינא ורבא כולן שוין, וגם רש"י ז"ל, וזה פסק גמור, ולכך השמיט ר"י אלפס ז"ל שאר הסוגיות חוץ מזאת, להשמיענו שאין הלכה זולת זה, ולא שייך לפרושי ביה כפירש הראב"ד ז"ל, ובאותן סוגיות של מסכת שבת — כבר פירש"י ז"ל בסגנון טוב, ואפילו תימא דהכי שפיר טפי, זה הוא העיקר וערך תלמוד להורות בו הלכה למעשה, ועליו יש לסמוך, וחלילה לו לר"מ ז"ל מטעות:

כדי שיצלל; הרדל שלשו מערב שבת - למה"ר ממה"ה ושותה בין ביד, בין בכלי; וכן יין מגתו, כל זמן שהוא תוסס - טורף חבית בשמריה, ונותן לתוך הסודרין, שעדיין לא נפרשו השמרים מן היין יפה יפה, וכל היין כגוף אחד הוא, וכן הרדל וכל כיוצא בו:

טו, הטוחן כגרוגרת - חייב; וכל השוחק תבלין וסמנין במכתשת - הרי זה טוחן וחייב; המחתך ירק תלוש - הרי זה תולדת טוחן: וכן הנוסר עצים להנות בנסורת שלהן, או השף לשון של מתכת - חייב משישוף כל שהוא; אבל

מגדל עוז

ודילמא לא היא? עד כאן לא קאמר ר"י בר"י התם אלא קמח, דבר גבול, אבל דיו דלאו בר גבול הוא — מנתינת מים לחייב? דמשמע, דכל היכא דלאו בר גבול הוא — בכל מידי נמי לחייב מנתינת מים בלבד; ונתחזק בזה הפירוש עוד, מדמהדר תלמודא: לא סלקא דעתך! דתניא: אחד נותן את האפר, ואחד נותן לתוכו מים — האחרון חייב, דברי רבי, רבי יוסי ברבי יהודה אומר: אינו חייב עד שיגבל, כלומר: ואפר לאו בר גבול הוא, דומיא דדיו וסמנים, ומחייב בנתינת מים בלבד; ועוד מקשה תלמודא לדחוייה: מאי אפר? עפר, כלומר: דהוא בר גבול, ומשום הכי פטר רבי יוסי ברבי יהודה עד שיגבל, אבל בדיו ואפר וכיוצא בהם — מודה לרבי, דנתינת מים בלחוד איהו נמי מחייב, ומהניתין — דברי הכל היא; ואקשינן תו לאהדוריה: והתניא אפר, כלומר: ובתרווייהו פליגי רבי יוסי ברבי יהודה, ואם כן אין לחלק בדבריו בין מידי דהוי בר גבול, למידי דלאו בר גבול, ומתניתין רבי היא ולא רבי יוסי ברבי יהודה, ומתמה תלמודא לפרוקי: מידי גבי הדדי תניא לתרווייהו? כי הדדי נינהו, ומר קרי ליה אפר, ומר קרי ליה עפר, כלומר: והדרה קושיא לדוכתא כדמעיקרא, דעל כרחך לא פליגי רבי יוסי ברבי יהודה עליה דרבי — אלא בקמח, או בעפר, דבני גבול נינהו; אבל בדיו וסמנים ואפר, בנתינת מים בלחוד מחייב; ודכוותא סוף מסכת שבת, גמרא מתניתין דהמלקטין לתרנגולין, אלא דמסיק ליה: לא סלקא דעתך, ותה

יב. הבורר אוכל מתוך פסולת, או שהיו לפניו שני מיני אוכלין וברר מין ממין אחר, בנפה ובכברה - חייב, בקנון או בתמחוי - פטור, ואם ברר בידו לאכול לאלתר - מותר:

יג. והבורר פסולת מתוך האוכל, ואפילו בידו אחת - חייב: והבורר תורמוסין מתוך פסולת שלהן - חייב, מפני שהפסולת שלהן ממתקת אותן, כשישלקו אותן עמהם, ונמצא כבורר פסולת מתוך אוכל, וחייב; הבורר אוכל מתוך פסולת בידו, להניחו אפילו לבו ביום - נעשה כבורר לאוצר, וחייב; היו לפניו שני מיני אוכלין מעורבין - בורר אחד מאחר, ומניח לאכול מיד; ואם ברר והניח לאחר זמן, אפילו לבו ביום - כגון שבירר בשחרית, לאכול בין הערבים - חייב:

יד. המשמר יין, או שמן, או מים, וכן שאר המשקין במשמרת שלהן - חייב, והוא שישמר כגרוגרת; אבל מסננין יין שאין בו שמרים, או מים צלולין - בסודרין, ובכפיפה מצרית, כדי שיהא צלולין ביותר; ונותנין מים על גב שמרים, בשביל שיצלו; ונותנין בצה טרופה למסננת של חרדל,

מגדל עוז

תחלה כתב: הלש כגרוגרות - חייב, בפרק כלל גדול: המגבל את העפר הרי זה תולדות לש, זה בפרק כלל גדול; וכמה שיעורו כדי לעשות פי הכור של צורפי זהב, זה בפרק המוציא; ואין גבול באפר, פרק קמא דשבת; ולא במורסן ולא כיוצא בהן, סוף שבת; והנותן זרע שומשמין, עד סוף הפרק, במסכת זבחים דף כ״ד פרק דם חטאת, גמרא מתניתין דאחד הבגד, ואחר שגליתי מקומו—אומר: כי באמת כן דעתי לפרש, כמו שבאר דעתי הראב״ד ז״ל, שאין בהם משום לישה, וכן פרש״י ור״י אלפס ז״ל, והוא הנכון, כי לפירוש הראב״ד— יש לי להקשות עליו, חדא: שהוא נכנס בפירוש הזה לפי דעתי, מהא דגרסינן פרק קמא דשבת גמרא מתניתין דאין שורין דיו: מאן תנא נתינת מים לדיו זו היא שרייתה וחייב חטאת? אמר רב יוסף רבי היא, דתניא: אחד נותן לתוכו קמח, ואחד נותן לתוכו מים—האחרון חייב, דברי רבי; רבי יוסי ברבי יהודה אומר: אינו חייב עד שיגבל; אמר ליה אביי

חבורה, ויצא מהן דם, או שנצרר הדם, אף על פי שלא יצא - חייב:

י. הסוחט את הפירות להוציא מימיהן - חייב משום מפרק. ואינו חייב עד שיהיה במשקין שסחט - כגרוגרת; ואין חייבים מן התורה, אלא דריכת זתים וענבים בלבד; ומותר לסחוט אשכול של ענבים לתוך האוכל, שמשקה הבא לאוכל - אוכל הוא, ונמצא כמפרק אוכל מאוכל; אבל אם סחט לכלי שאין בו אוכל - הרי זה דורך, וחייב; והחולב לתוך האוכל, או היונק בפיו - פטור, ואינו חייב עד שיחלוב לתוך הכלי:

יא. הזורה או הבורר כגרוגרת - חייב; והמרקד - הרי הוא תולדת בורר; וכן הבורר שמרים מתוך המשקין - הרי זה תולדת בורר, או תולדת מרקד, וחייב; שהזורה והבורר והמרקד - דומין עניניהם זה לזה; ומפני מה מנו אותן בשלשה? מפני שכל מלאכה שהיתה במשכן - מונין אותה בפני עצמה:

מגדל עוז

כמשמר, עד שילולו, פרק רבי אליעזר דתולין, וענין השיעור, פרק כלל גדול: ונותנים ביצה וכו', עד שיללול, פרק רבי אליעזר דמביא דף ק"ח: וחרדל, עד כיוצא בזה, פרק רבי אליעזר דתולין: הטוחן וכו', פרק כלל גדול: וכל השוחק וכו', פרק קמא דשבת דף י"ח, בשמעתין דמחוסרים שחיקה, ופרק רבי אליעזר דמילה דף ק"מ, גבי מתניתין דאם לא שחק, ופרק קמא דביצה דבית שמאי אומרים כל הנידוכן, ובגמרא דילה: המחתך, עד כל שהוא, פרק כלל גדול דף ע"ד: הלש כגרוגרות, עד סוף הפרק; כתב הראב"ד ז"ל כמדומה לי שטעה בזה, שהוא סובר שאם נתן בהם מים וגבלן, שאינו חייב משום לישה, כמו שהוא חייב בזרע שומשמים וזרע פשתן, ואינו כן, שלא אמרו: אפר אינו בר גבול — אלא שאינו מחוסר גבול, ובנתינת מים לבד חייב, עכ"ל; ואני אומר: הנני מפרש כל דברי ר"מ ז"ל תחלה, אחת לאחת למצוא חשבון בדברי הראב"ד ז"ל,

תולדת מעמר, וחייב; וכן כל כיוצא בזה:

ז. הדש בגרוגרת – חייב, ואין דישה אלא בגדולי קרקע, והמפרק – הרי הוא תולדות הדש, וחייב, וכן כל כיוצא בזה; החולב את הבהמה – חייב משום מפרק, וכן החובל בחי שיש לו עור – חייב משום מפרק, והוא שיהיה צריך לדם שיצא מן החבורה, אבל אם נתכוין להזיק בלבד – פטור, מפני שהוא מקלקל, ואינו חייב עד שיהיה בדם, או בחלב שהוציא – כגרוגרת:

ח. במה דברים אמורים בחובל בבהמה וחיה ועוף, וכיוצא בהם, אבל החובל בחברו, אף על פי שנתכוין להזיק – חייב, מפני נחת רוחו, שהרי נתקררה דעתו, ושככה חמתו, והרי הוא כמתקן, ואף על פי שאינו צריך לדם שהוציא ממנו – חייב:

ט. שמנה שרצים האמורים בתורה – הן: שיש להן עורות לענין שבת, כמו חיה ובהמה ועוף, אבל שאר שקצים ורמשים – אין להן עור, לפיכך החובל בהן – פטור; ואחד החובל בבהמה חיה ועוף, או בשמנה שרצים, ועשה בהן

מגדל עוז

בצריך לדם פרק קמא דכתובות לכתחלה בשבת, בשמעתין דבועל, וכדעת רבותינו בעלי התוספות ז״ל, כדי שתהיה מלאכה הצריכה לגופה, וכן פרק ח׳ שרצים; ולכך דקדק כאן רמז״ל בלשונו: דהוי כמפרק, שהיא תולדה דדש, ואין דש חייב בפתות מכגרוגרות; ומעתה איני רואה מקום לקושיא זו, והדין עם ר״מ ז״ל, כד״ן: במה דברים אמורים בחובל, עד ממנו חייב, פרק רבי אליעזר דאורג דף ק״ז: שמנה שרצים, עד יצא חייב, פרק ח׳ שרצים דף קמ״ג: הסוחט, עד וחייב, פרק חבית: והחולב לתוכה, עד לתוך הכלי, פרק חבית, וביבמות פרק חרש: הגורה, עד תולדת הבורר, פרק המצניע דף צ״ה: כן הבורר, עד וחייב, פרק רבי אליעזר דתולין דף קל״ח: שהבורר, עד שערבים חייב, פרק כלל גדול דף ע״ד:

ארת: מפני שהוא קוצץ, וארת: מפני שהוא נוטע; וכן הזומר והוא צריך לעצים — חייב משום קוצץ, ומשום נוטע; גבשושית של עפר שעלו בה עשבים, הגביהה מעל הארץ והניחה על גבי יתדות — חייב משום תולש; היתה על גבי יתדות, והניחה על הארץ — חייב משום זורע; תאנים שיבשו באביהן, וכן אילן שיבשו פירותיו בו — התולש מהן בשבת — חייב, אף על פי שהן כעקורין לענין טומאה:

ה. התולש עולשין, המזרד זרדין, אם לאכילה — שעורו כגרוגרת, ואם לבהמה — שעורו כמלוא פי גדי, ואם להסקה — שעורו כדי לבשל בצה; המעמר אוכלין, אם לאכילה — שעורו כגרוגרת, ואם עמר לבהמה — שעורו כמלוא פי גדי, ואם להסקה — שעורו כדי לבשל בצה; ובצה האמורה בכל מקום — היא בצה בינונית של תרנגולין; וכל מקום שנאמר כדי לבשל בצה — הוא כדי לבשל כגרוגרת מבצה, וגרוגרת: אחד מג' בבצה; ואין עמור אלא בגדולי קרקע:

ו. המקבץ דבלה, ועשה ממנה עגולה, או שנקב תאנים, והכנים החבל בהן, עד שנתקבצו גוף אחד, — הרי זה

מגדל עוז

עד ואין עמור, פרק כלל גדול דף ע"ג, וכן משמע בפרק המציא דף ל"ג, גבי תנן שבתלר: המקבץ, עד הדש, פרק המלניע דף נ"ה; עניין המפרק: פרש"י ז"ל סוף המלניע שלא כדברי מפרשי תולדה דקולר: החולב את הבהמה חייב מפני שהוא מפרק, סוף פרק המלניע: וכן החובל, עד כגרוגרות, פרק קמא דכתובות דף ו', ופרק ח' שרלים דף ק"ז; כתב הרלב"ד: וכי המשקין שעירן כגרוגרת? והלא חלב כדי גמיעה, ושאר המשקין שעורן חלוקין, עד כאן לשונו; ואני אומר: כי זה הוא דוקא - בגוליא משקין מרשות לרשות, וכדתנן ריש פרקין: המוליא יין — כדי מזיגת הכוס, חלב — כדי גמיעה; אבל הכא בחובל עסקינן, ומשום הכי מוקמינן לה

כדי ליפות את הקרקע – הרי זה תולדת חורש, ומשיעשה כל שהוא – חייב; וכן המשוה פני השדה, כגון שהשפיל התל, ורדהו, או מלא הגיא – חייב משום חורש, ושיעורו כל שהוא; וכן כל המשוה גומות – שעורו כל שהוא:

ב. הזורע כל שהוא – חייב; הזומר את האילן, כדי שיצמח – הרי זה מעין זורע; אבל המשקה צמחין ואילנות בשבת – הרי זה תולדת זורע, וחייב בכל שהוא; וכן השורה חטין ושעורין וכיוצא בהן במים – הרי זה תולדת זורע, וחייב בכל שהוא:

ג. הקוצר כגרוגרת – חייב, ותולש – תולדת קוצר הוא; וכל העוקר דבר מגדולו – חייב משום קוצר; לפיכך צרור שעלו בו עשבים, וכשות שעלה בסנה, ועשבים שצמחו על גבי החבית, התולש מהן – חייב, שזה הוא מקום גדולן; אבל התולש מעציץ שאינו נקוב – פטור, שאין זה מקום גדולו, ועציץ נקוב בכדי שרש קטן – הרי הוא כארץ, והתולש ממנו – חייב:

ד. כל זרע שקצירתו מצמחת אותו, ומגדלתו, כגון אספסתא, וסלקא, הקוצרו בשגגה – חייב שתי חטאות,

מגדל עוז

עד זורע וחייב, ריש מועד קטן דף ב׳: הקוצר, עד משום קוצר מקצתו, פרק כלל גדול, ומקצתו פרק המוציא תפלין דף ק׳, גבי אסור להלך על גבי עשבים, גזירה שמא יתלוש, וכן פרק לולב הגזול דף ל״א, גבי אתרוג במחובר, וכן פרק מפלין דף ל״ו, גבי אין עולין באילן וכו׳, שמא יתלוש: ולפיכך צרור וכו׳, פרק המוציא (שם דף ק״ו): וכשות שעלתה, עד מקום גדולו, פרק ח׳ שרצים דף נ״ה. אבל התולש, עד ממנו זרע חייב, סוף המצניע: כל זרע, עד נוטע, פרק קמא דמועד קטן דף ב׳: גבשושית, עד טומאה, פרק המוציא. התולש, עד בילה, פרק הבונה דף ק״ג: ובילה האמורה וכו׳, פרק בתרא דיומא: המעמר,

ז. אחד העושה אב מאבות מלאכות, או תולדה מן התולדות, במזיד — חייב כרת, ואם באו עדים — נסקל, בשוגג — חייב חטאת קבועה: אם כן מה הפרש יש בין האבות והתולדות? אין ביניהן הפרש, אלא לענין הקרבן בלבד, שהעושה בשגגה, אם עשה אבות הרבה בהעלם אחד — חייב חטאת אחת על כל אב ואב, ואם עשה אב ותולדותיו בהעלם אחד — אינו חייב אלא חטאת אחד:

ח. כיצד הרי שחרש וזרע וקצר בשבת, בהעלם אחד — חייב ג' חטאות, ואפילו עשה הארבעים חסר אחד בשגגה, כגון ששכח שאלו המלאכות אסורות לעשות בשבת — חייב על כל מלאכה ומלאכה חטאת אחת; אבל אם טחן, והתך הירק, ושף לשון של מתכת — בהעלם אחד, — אינו חייב אלא חטאת אחד, שהרי לא עשה אלא אב אחד ותולדותיו, וכן כל כיוצא בזה:

ט. העושה מלאכות הרבה מעין מלאכה אחת — בהעלם אחד, — אינו חייב אלא חטאת אחד; כיצד? הרי שזרע, ונטע, והבריך, והרכיב, וזמר, — בהעלם אחד, — אינו חייב אלא חטאת אחד, שכולן אב אחד הן; וכן כל כיוצא בזה:

פרק שמיני

א. **החורש** כל שהוא — חייב; המנכש בעיקרי האילנות, והמקרסם עשבים, או המזרד את השריגים,

מגדל עוז

בבא קמא דף ב': העושה מלאכות, עד סוף הפרק, פרק כלל גדול דף ס"ט ע':

פרק שמיני

החורש, עד זורע, ריש פרק הבונה דף ק"ג: אבל המשקה

הרופר, או העושה חריץ — הרי זה אב מלאכה, שכל אחת ואחת מהן - חפירה בקרקע, וענין אחד הוא:

ג. וכן הזורע זרעים, או הנוטע אילנות, או המבריך אילנות, או המרכיב, או הזומר, כל אלו — אב אחד הן מאבות מלאכות, וענין אחד הוא, שכל אחת מהן - לצמח דבר הוא מתכוין:

ד. וכן הקוצר תבואה, או קטנית, או הבוצר ענבים, או הגודר תמרים, או המוסק זתים, או האורה תאנים, כל אלו — אב מלאכה אחת הן, שכל אחת מהן — לעקור דבר מגדוליו מתכוין; ועל דרך זו - שאר האבות:

ה. התולדה — היא המלאכה הדומה לאב — מאלו האבות; כיצד? המחתך את הירק מעט לבשלו - הרי זה חייב, שזו המלאכה תולדת טחינה, שהטוחן לוקח גוף אחד, ומחלקו לגופים הרבה, וכל העושה דבר הדומה לזה — הרי זה תולדת טוחן; וכן הלוקח לשון של מתכת, ושף אותו כדי לקחת מעפרו, כדרך שעושים צורפי הזהב - הרי זה תולדת טחינה:

ו. וכן הלוקח חלב, ונתן בו קיבה כדי להקפיאו — הרי זה חייב משום תולדת בורר, שהרי הפריש הקום מן החלב; ואם גבנו ועשהו גבינה חייב משום בונה, שכל המקבץ חלק אל חלק, ודבק הכל, עד שיעשו גוף אחד — הרי זה דומה לבנין: וכן לכל מלאכה ומלאכה מאלו האבות — יש להן תולדות, על דרך זו שאמרנו, ומגוף המלאכה הנעשית בשבת - תדע מעין אי זה אב הוא, ותולדת אי זה אב היא:

מגדל עוז

עד מביא חטאת קבועה, פרק כלל גדול דף ס"ט, גמרא מתניתין דהיודע עיקר שבת, בפיסקא תנינא — מוכחת סוגיין הכי: אם כן מה הפרש, עד כיוצא בזה, ריש פרק הזורק דף נ"ו וריש

כה. השוכר את הפועל לשמור לו את הפרה ואת התנוק — לא יתן לו שכרו של שבת, לפיכך אין אחריות שבת עליו; ואם היה השכיר - שכיר שבת, או שכיר שנה — נותן לו שכרו משלם, לפיכך אחריות שבת עליו; ולא יאמר לו: תן לי שכרי של שבת, אלא אומר לו: תן לי שכרי של שנה, או של עשרה ימים:

פרק שביעי

א. **מלאכות** שחייבין עליהן סקילה וכרת במזיד, או קרבן חטאת בשגגה, — מהן אבות, ומהן תולדות: ומנין כל אבות מלאכות — מ' חסר אחת, ואלו הן: החרישה, והזריעה, והקצירה, והעמור, והדישה, והזריה, והברירה, והטחינה, והחרקדה, והלישה, והאפיה, והגזיזה, והלבון, והנפוץ, והצביעה, והטויה, ועשיית הנירין, והנסכת המסכה, והאריגה, והבציעה, והקשירה, וההתרה, והתפירה, והקריעה, והבנין, והסתירה, והכאה בפטיש, והצידה, והשחיטה, וההפשטה, וההעבדה, ומחיקת העור, והתוכו, והכתיבה, והמחיקה, והשרטוט, וההבערה, וכבוי, וההוצאה מרשות לרשות:

ב. כל אלו המלאכות, וכל שהוא מענינם — הם הנקראין: אבות מלאכות; כיצד הוא ענינן? אחד החורש, או

מגדל עוז

ז"ל; שוב מצאתי בחדושי מורי הרשב"א ז"ל לערובין, שכתב כן: השוכר את הפועל, עד סוף הפרק, במציעא פרק הזהב דף נ"ח:

פרק שביעי

מלאכות, עד טחינה, פרק כלל גדול דף ע"ג: וכן הלוקט, עד שאמרנו, פרק המצניע דף צ"ה: ומגוף המלאכות,

אסורו אלא מדברי סופרים – יבא להביאו בידו, ועובר על מלאכה של תורה; במה דברים אמורים בכיסו, אבל מציאה – לא יתן לנוי, אלא מוליכה בפחות פחות מד' אמות:

כג. ישראל שעשה מלאכה בשבת, אם עבר ועשה בזדון – אסור לו להנות באותה מלאכה לעולם, ושאר ישראל – מותר להנות בה למוצאי שבת מיד, שנאמר:[י] ושמרתם את השבת, כי קדש היא; היא קדש – ואין מעשיה קדש, כיצד? ישראל שבשל בשבת במזיד, למוצאי שבת – יאכל לאחרים, אבל לו – לא יאכל עולמית; ואם בשל בשגגה, למוצאי שבת – יאכל בין הוא, בין אחרים מיד, וכן כל כיוצא בזה:

כד. פירות שיצאו חוץ לתחום, והחזרו, בשוגג – יאכל בשבת, שהרי לא נעשה בגופן מעשה, ולא נשתנו, במזיד – לא יאכל עד מוצאי שבת:

[י] שמות ל"א

מגדל עוז

קמא דשבת דהוציא ידו מלאה פירות וכו', ומפלגינן בין אותה חצר – לחצר אחרת, ואמרו טעמא: משום דהיכא דאתעבידא מחשבתיה – אסור, ואי לא – שרי, וכן נמי במזיד – קנסוה, בשוגג – לא קנסוה; ותלמודא הוא דשקיל וטרי אליבא דרב פפא, אבל רב פפא לא חייש לאהדורי כלל; ומסקנא כמי דשקלא וטריא הוא, ושנויי דחיקי אינון, ולא סמכינן עלייהו; ולפיכך השמיט כל הסוגיא ר"י אלפאס ז"ל, להשמיענו שאינה הלכה; וגם בעל המאור ז"ל לא השיגו: למה השמיטה? וכן הרמב"ן ז"ל, נראה שהם מסכימים לדבריו, ועל כן הסכים יפה ר"מ ז"ל, שפסק כאן בהלכות שבת – כסתם ברייתא, ואליבא דרבי אליעזר בן יעקב, ככללא דתלמודא: משנת רבי אליעזר בן יעקב קב ונקי, ונתן טעם לדבר: שלא נשתנו, ולא עשה בהן מעשה, ולהכי לא דמיא להמבשל בשבת, וכיוצא בו, ופרק ה' דהלכות שביתות יום טוב – פסק כרב פפא, להשמיענו שביום טוב אמרה, וכפרש"י

הסמוך לרומה קודם השבת, שמא זה שמקבל האגרות ושולחן ביתו — סמוך לרומה הוא; ואם אין שם אדם קבוע ככך, אלא הגוי שנותנין לו האגרת הוא שמוליכה לעיר אחרת — אסור לשלוח ביד גוי האגרת לעולם, אלא אם כן קצץ לו דמים:

כא. גוי שהביא הפציו בשבת, והכניסן לבית ישראל — מותר, ואפילו אמר לו הניחן בזוית זו — הרי זה מותר; ומזמנין את הגוי בשבת, ונותנין לפניו מזונות לאוכלן; ואם נטלן ויצא — אין נזקקין לו, מפני שאין שביתתו עלינו:

כב. מי שהיה בא בדרך, וקדש עליו היום, והיו עמו מעות — נותן כיסו לגוי להוליכו לו, ולמוצאי שבת — לוקחו ממנו, ואף על פי שלא נתן לו שכר על זה, ואף על פי שנתנו לו משחשכה — מותר, מפני שאדם בהול על ממונו, ואי אפשר שישליכנו, ואם לא תתיר לו דבר זה, שאין

מגדל עוז

ועוד, אמאי שני תלמודא לישנא דברייתא דיצאו חוץ לתחום, וקרי ליה שלא במקומן, וקרי לתוך התחום מקומן! ועוד קשיא לי על תירוץ ר"י ז"ל, דאמר דעבד ישראל אסורא בהני פירות, דהא יצאו קתני, דמשמע יצאו באונס — דומיא דמתניתין דמי שהוציאוהו עכו"ם וכו', דעלה קא מייתי לה בגמרא, ואם איתא דישראל עבד בהו אסורא, המוציא פירות חוץ לתחום הוי ליה למימר, ולפלוג בין שוגג, להוציא במזיד, דומיא דהמבשל בשבת, ובתר הכי — לפרוק בחזרו, וכדבעי למימר; לכן נראה לי, ודאי מדקתני יצאו — היינו שלא מדעתן, דפירות אין להם דעת, וכן מפרש טעמא לאלתר: מאי טעמא? אנוסין נינהו, וחזרו גרסינן, ושקיל וטרי: אי חזרו שוגגין? או מזידין? וגם אם חזרו למקומן הראשון? או אם חזרו לשלא במקומן הראשון? ולא חזרו לקדמותן, והרי הן כאדם שאין לו אלא ד' אמות, ואף על פי שהן בתוך התחום — קרי ליה שלא במקומן, הואיל ולא חזרו במקומן הראשון, כמו שהיו קודם יציאתן; ודמיא לי קצת — להאי דפרק

יט. לא יתן אדם בערב שבת כלים לאומן גוי לעשותן, אף על פי שפסק עמו, אלא בכדי שיצא בהן מביתו — קודם שחשכה; וכן לא ימכור אדם חפציו לגוי, ולא ישאילנו, ולא ילונו, ולא ימשכננו, ולא יתן לו במתנה — אלא בכדי שיצא באותו החפץ מפתח ביתו - קודם השבת, שכל זמן שהוא בביתו — אין אדם יודע אימתי נתן לו, וכשיצא הגוי מביתו בשבת, והחפץ ישראל בידו - יראה כמי שהלוהו לגוי או משכנו, או פסק עמו, או מכר לו — בשבת:

כ. הנותן אגרת לגוי להוליכה לעיר אחר, אם קצץ עמו שכר הולכה - מותר, ואפילו נתנה לו ערב שבת עם חשכה, והוא שיצא בה מפתח ביתו קודם השבת; ואם לא קצץ, אם יש במדינה אדם קבוע, שהוא מקבץ האגרות ושולח אותם לכל מדינה ומדינה עם שלוחיו — מותר ליתן לגוי האגרת, והוא שיהיה שהות ביום — כדי שיגיע לבית

מגדל עז

קמא, להתיר שוגגין שלא במקומן, ומזיד במקומן, ואף על גב דמשנת רבי אליעזר בן יעקב קב ונקי, שאני הכא, כיון דרב פפא דהוא אמורא, ובתרא — קאי כתנא קמא, הלכתא כוותיה; ולא דמיא להבא בשביל ישראל, שמותר לישראל אחר; משום קנס, דעבד בהו ישראל אסור; ומורי הרשב"א ז"ל אמר עוד: דשאני פירות עכו"ם, דלא קנו שביתה, אלא משום גזירת בעלים עכו"ם — אטו בעלים ישראל, ולפכך הקלו בהן, כשיצאו ממקומן, — להתירן אפילו שלא במקומן, ובזה הסגנון — הוא מה שכתב הראב"ד ז"ל כאן: ולדידי קשיא הדא שיטתא טפי, חדא: מחיקת הגירסא, דגרסינן בכולהו נסחי דוקני «וחזרו»; ועוד, דאם איתא דרב פפא הוא דמהדר ליה לרב יוסף בר שמעיה, ואסיק להאי מסקנא, אם כן הוי ליה למימר להדיא «אמר ליה רב פפא»; ועוד, מאי קאמר תנאי היא? הא לאו אורחא דתלמודא לפרוקי הכי מארי דשמעתא! והכי הוי ליה למימר: אנא דאמר כת"ק, דתניא;

על שביתת הכלים: אבל בהמתו ועבדו — אסור, מפני שאנו מצווין על שביתת בהמה ועבד:

יז. המשתתף עם הגוי במלאכה, או בסחורה, או בחנות, אם התנו בתחלה שיהיה שכר השבת לגוי לבדו, אם מעט אם הרבה, ושכר יום אחד כנגד יום השבת לישראל לבדו — מותר; ואם לא התנו בתחלה, כשיבואו לחלוק — נוטל הגוי שכר השבתות כולן לבדו, והשאר חולקין אותו, ואינו מוסיף לו כלום כנגד יום השבת, אלא אם כן התנה בתחלה; וכן אם קבלו שדה בשותפות — דין אחד הוא:

יח. ואם לא התנו, ובאו לחלוק השכר, ולא היה שכר שבת ידוע, יראה לי: שהגוי נוטל לבדו שביעית השכר, והשאר חולקין; הנותן מעות לגוי להתעסק בהן, אף על פי שהגוי נושא ונותן בשבת — חולק עמו בשכר בשוה, וכן הורו כל הגאונים:

מגדל עוז

במקומן? אילימא במזיד, והא עלה קתני: רבי נחמיה ורבי אליעזר בן יעקב אומר: לעולם אסורין כו', עד דאסקה בחסורי מחסרא כו', לאוקומה כתנאי, ובמזיד, ומקו' דרב פפא כתני קמא; ודחינן: לא! במזיד במקומן — כולא עלמא לא פליגי דאסירי, והכא בשוגג שלא במקומן קא מפליגי כו', דרב פפא ליתא כתנאי, ומהדרינן — והא מדקתני סיפא: רבי נחמיה ורבי אליעזר אומר: לעולם כו' שוגגין — אין, במזיד — לא, מכלל דתנא קמא סבר במזיד נמי שרי, שמע מינה; אלמא תנאי היא במזיד, וקאי רב פפא כתנא קמא; ופרש"י ז"ל האי ברייתא — בשבת, ופירוש שלא במקומן — חוץ לתחום, ומקומן — תוך לתחום, דומיא דלא הפסידו את מקומן, דהיינו תחומן, ולא גרסינן בברייתא «וחזרו» דאם כן מאי קא מפליג בתר הכי — בין מקומן לשלא במקומן? אי קתני להדיא בברייתא «חזרו»! ובדרך הזה הלכו רבותינו בעלי התוספות ז"ל, וסמך ר"י ז"ל על זאת המסקנא, ופסק כתנא

לבנות לו חצר, או לנטוע לו כרם, אם היתה המלאכה במדינה, או בתוך התחום - אסור לו להניחן לעשות בשבת, מפני הרואים, שאינם יודעים שפסק; ואם היתה המלאכה חוץ לתחום - מותר, שאין שם ישראל שיראה את הפועלים כשהן עושין בשבת:

טו. וכן מותר לאדם להשכיר כרמו או שדהו לעכו״ם, אף על פי שהוא זורען ונוטען בשבת, שהרואה יודע ששכורין הן, או באריסות נתן להן; ודבר ששם ישראל בעליו קרוי עליו, ואין דרך רוב אנשי אותו המקום להשכירו, או לתתו באריסות - אסור להשכירו לגוים, מפני שגוי עושה באותו המקום מלאכה בשבת, והוא נקרא על שם הישראל בעליו:

טז. מותר להשאיל כלים, ולהשכירן לגוי, ואף על פי שהוא עושה בהן מלאכה בשבת, מפני שאין אנו מצווים

מגדל עוז

פירות שילאו, עד מולאי שבת, ריש פרק מי שהוליאוהו דף מ״א: כתב הראב״ד ז״ל: דוקא שלא חזרו למקומן, אבל חזרו למקומן אפילו במזיד יאכלו; והכי אסקה ריש פירקין בערובין, עד כאן לשונו; ואני אומר כי דברי הראב״ד ז״ל, לפי שראה ריש פרק מי שהוליאוהו לרב פפא: פירות שילא מחוץ לתחום, וחזרו אפילו במזיד — לא הפסידו את מקומן, מאי טעמא? אנוסין נינהו; ופרש״י ז״ל דביום טוב קא מיירי, ויפה פירש, משום דלא אתעביד בהו מלאכה דאורייתא, דאי בשבת — ודאי אסורין, אם הביאן דרך רשות הרבים, ואפילו העבירן ד׳ אמות ברשות הרבים; וכן כתב מורי הרשב״א ז״ל, וגרסינן עלה: איתיביה ר״י בר שמעיא לרב פפא: רב נחמיה ורבי אליעזר בן יעקב אומר: לעולם אסורין, עד שיחזירם למקומן שוגגין, בשוגג אין, במזיד לא! ומהדרינן: תנאי היא, דתניא: פירות שילאו חוץ לתחום, וחזרו, בשוגג — יאכלו, במזיד — לא יאכלו; רבי נחמיה אומר: במקומן — יאכלו, שלא במקומן — לא יאכלו; ושקלינן וטרינן לברורי מאי

יב. פוסק אדם עם הגוי על המלאכה, וקוצץ דמים, והגוי עושה לעצמו, ואף על פי שהוא עושה בשבת - מותר; וכן השוכר את העכו"ם לימים הרבה - מותר, אף על פי שהוא עושה בשבת; כיצד? כגון ששכר הגוי לשנה, או לשתים, שיכתוב לו, או שיארוג לו - הרי זה כותב ואורג בשבת, ומותר, כאילו קצץ עמו שיכתוב לו ספר, או שיארוג לו בגד, שהוא עושה בכל עת שירצה; והוא שלא יחשוב עמו יום יום:

יג. במה דברים אמורים בצנעה, שאין מכירין הכל שזו המלאכה הנעשית בשבת - של ישראל היא, אבל אם היתה ידועה וגלויה ומפורסמת - אסורה, שהרואה את הגוי עוסק - אינו יודע שקצץ, ואומר: שפלוני שכר הגוי לעשות לו מלאכה בשבת:

יד. לפיכך הפוסק עם הגוי לבנות לו חצרו, או כותלו, או לקצור את שדהו, או ששכרו שנה או שתים -

מגדל עוז

חוץ לתחום — מותר; אלמא להרשה לא חיישינן; ומה שכתב הראב"ד שאין זה דומה לקבלנות, מכל מקום שכיר הוא, שהוא שכיר שנה, או שתים, שדינו כקבלן, כדאמרינן להדיא במ"ק: אבל האריסים והחכירים והקבלנין — הרי אלו יעשו; והכי מסיק לה תלמודא, אלמא שוים הם; וכן הסכים רבינו ברוך בעל התרומות, ורוב בעלי התוספת ז"ל; שוב מצאתי לרב רבי אהרן הלוי ז"ל שכתב כן, בהלכת ע"ז שלו: לפיכך הפוסק, עד בעליו, סוף פרק קמא דמסכת ע"ז דף כ"ב: מותר להשכיר, עד והשאר חולקים, פרק קמא דשבת דף י"ט, וסוף פרק קמא דמסכת ע"ז דף כ"א: הנותן מעות, עד הגאונים ז"ל, סוף מסכת ע"ז: לא יתן, עד מתקין לו, פרק קמא דשבת דף י"ט: מי שהיה, עד מד' אמות, פרק מי שהחשיך דף קנ"ג: ישראל שעושה, עד כיוצא בזה, פרק קמא דחולין דף ע"ו, ופרק מרובה, ופרק ב' דתרומות; והביאה ר"י אלפאס בהלכות פרק כירה דף ע"א:

ט. דבר שאינו מלאכה, ואינו אסור לעשותו בשבת אלא משום שבות - מותר לישראל לומר לגוי לעשותו בשבת; והוא שיהיה שם מקצת חולי, או יהיה צריך לדבר צורך הרבה, או מפני מצוה:

י. כיצד? אומר ישראל לגוי בשבת - לעלות באילן, או לשוט על פני המים, כדי להביא לו שופר, או סכין למילה, או מביא לו מחצר לחצר שאין ערוב ביניהן - מים המין להרחיץ בהם קטן, ומצטער, וכן כל כיוצא בזה:

יא. הלוקח בית בארץ ישראל מן הגוי - מותר לו לומר לגוי לכתוב לו שטר בשבת, שאמירה לגוי בשבת - אסורה מדבריהם, ומשום ישוב ארץ ישראל - לא גזרו בדבר זה; וכן הלוקח בית מהם בסוריא, שסוריא כארץ ישראל לדבר זה:

מגדל עוז

מאחר שלא באו לחשבון, ואם באו לחשבון—אסור; אלמא – בחושבנא תליא מילתא, ולא בהרשאה, וכן נמי משמע בירושלמי דסוף פרק קמא דמסכת ע"ז, ובסוף פרק קמא דמסכת שבת, דגרסינן התם: האומנין העושים מלאכה בביתו של ישראל—אסור, בבתיהם—מותר; אמר רבי שמעון בן אליעזר: בקבולת—מותר, בשכירות אסור; פירוש בשכיר יום, במה דברים אמורים בתלוש, אבל במחובר — בין כך ובין כך אסור, ואם היתה עיר אחרת — בין כך ובין כך מותר; ומאי בין כך ובין כך? בין בתלוש, בין במחובר, ובלבד שיהיה על ידי קבולת; אמר רבי שמעון בן ביסנא: הלכה כרבי שמעון בן אליעזר בשבת, ובאבל, ובע"ז; אלמא בבתיהם, או בעיר אחרת — מותר, ואף על גב דקא משתרש; ועוד דפרק קמא דשבת קיימא לן כבית הלל, דאמרי: נותנים כלים לכובס נכרי, ועורות לעבדן מערב שבת, ואף על פי שעושה העכו"ם מלאכה בשבת; ואין לחלק בין תלוש למחובר, כדמשמע סוף פרק קמא דמסכת ע"ז; ועוד דאמרינן במ"ק פרק מי שהפך את זיתיו: מקבלי קבולת, בתוך התחום—אסור,

השבת; והוא שלא יהא הדבר בפרסומיה גדולה, כמו שאמרנו:

ז. עיר שישראל ועכו"ם דרין בתוכה, והיתה בה מרחץ המרחצת בשבת, אם רוב עכו"ם — מותר לרחוץ בה למוצאי שבת מיד; ואם רוב ישראל — ימתין בכדי שיחמו המים, שבשביל הרוב הוחמו; מחצה למחצה — ימתין בכדי שיחמו המים, וכן כל כיוצא בזה:

ח. ישראל שאמר לגוי לעשות לו מלאכה זו בשבת אף על פי שעבר, ומכין אותו מכת מרדות — מותר לו להנות באותו מלאכה לערב, אחר שימתין בכדי שתעשה; ולא אסרו בכל מקום שימתין בכדי שיעשו — אלא מפני דבר זה: שאם תאמר יהא מותר מיד, שמא יאמר לגוי לעשות לו, וימצא הדבר מוכן מיד, וכיון שאסרו עד שימתין בכדי שיעשו — לא יאמר לגוי לעשות לו, שהרי אינו משתכר כלום, מפני שהוא מתעכב לערב — בכדי שיעשה דבר זה שנעשה בשבת:

מגדל עוז

הקדש: מה שעשו, עד שאמרנו, פרק שואל דף קכ"א: עיר שישראל, עד כיוצא בזה, פרק כל כתבי הקדש דף קכ"ב, ופרק שואל, ופרק ג' דמסכת מכשירין: ישראל שאמר, עד שנעשה בשבת, מסכת ערובין פרק בכל מערבין, והביאה ר"י אלפאס ז"ל בהלכות י"ט פרק אין צדין, ובי"ט אמרו, קל וחומר בשבת! כדתנן פרק משילין: דבר שאינו, עד כיוצא בזה, מסכת ערובין פרק הדר דף ס"ז ס"ח: הלוקח בית, עד מהם, בבא קמא פרק מרובה דף ס', בשמעתין דתקנות, וסוף פרק קמא דגיטין דף י': פוסק, עד בשבת, פרק לפני אידיהן דף כ"א; כתב הראב"ד ז"ל: דבר זה — לא נהיר, ולא סביר, שאף על פי שאינו מדקדק עמו כשהוא בטל, מכל מקום אותה מלאכה — מתפרשא ליה, ואינו דומה לקבלנות, עד כאן לשונו; ואני אומר: הרי אינו בא עמו לחשבון בכל יום, והואיל וכן, מה לנו אם מתפרש? הא אמרינן סוף פרק קמא דע"ז: ואם התנו מתחלה — מותר,

בשביל ישראל – אסור; לקט עשבים להאכיל לבהמתו – מניח ישראל בהמתו לאכול מהן; והוא שלא יהא אותו הגוי מכיר לאותו ישראל, שמא ירבה במלאכתו בשבילו, ונמצא עושה בשביל ישראל; וכן כל דבר שאפשר להרבות בו – לא יהנה בו בשבת, אלא אם כן אינו מכירו:

ד. אבל דבר שאין בו להרבות ולמעט, כגון נר, וכבש, הואיל ועשה בשביל עצמו – נהנה אחריו ישראל בשבת, ואף על פי שהוא מכירו; נר הדלוק במסיבה בשבת, אם רוב ישראל – אסור להשתמש לאורה, שהמדליק – על דעת הרוב מדליק; ואם רוב גוים – מותר להשתמש לאורה; מחצה למחצה – אסור; נפלה דלקה בשבת, ובא נכרי לכבות – אין אומרים לו: כבה, ואל תכבה, מפני שאין שביתתו עלינו, וכן כל כיוצא בזה:

ה. מת שעשו לו גוים ארון, והפרו לו קבר בשבת, או הביאו לו חלילין לספוד בהן, אם בצנעה – ימתין בכדי שיעשו למ"ש, ויקבר בו; ואם היה הקבר בסרטיא גדולה, והארון על גביו, וכל העוברין והשבין אומרים: שזה שהעכו"ם עושין עכשיו בשבת – לפלוני הוא, הרי זה לא יקבר בו אותו ישראל עולמית, מפני שהוא בפרהסיא, ומותר לקבור בו ישראל אחר, והוא שימתין בכדי שיעשה; וכן כל כיוצא בזה:

ו. עכו"ם שהביא חלילין בשבת למת, אף על פי שהביאן מצד החומה – ימתין למ"ש בכדי שיבוא ממקום קרוב, ואחר כך יספדו בהן, שמא בלילה הביאום ממקום אחר, עד החומה, ובבוקר נכנסו בהן; ואם ידע בודאי שממקום פלוני הביאום בשבת – ימתין בכדי שיבואו מאותו מקום אחר

מגדל עוז

דף קכ"ב, ובמכילתין נפקא לן מקרא, כמו שכתוב בריש הלכות שביתת י"ט: עכו"ם שעשה, עד כיוצא בזה, פרק כל כתבי

כ. תקיעה ראשונה – תוקע אותה במנחה; והשלישית קרוב לשקיעת החמה, וכן תוקעין במוצאי שבת אחר צאת הכוכבים – להתיר העם למעשיהן:
כא. יום הכפורים שחל להיות בערב שבת – לא היו תוקעין, חל להיות במוצאי שבת – לא תוקעין, ולא מבדילין; יום טוב שחל להיות בערב שבת – תוקעין, ולא מבדילין; חל להיות לאחר השבת – מבדילין, ולא תוקעין:

פרק ששי

א. **אסור** לומר לגוי לעשות מלאכה בשבת, אף על פי שאינו מצוה על השבת, ואף על פי שאמר לו מקודם השבת, ואף על פי שאינו צריך לאותה מלאכה – אלא לאחר השבת; ודבר זה – אסור מדברי סופרים, כדי שלא תהיה שבת קלה בעיניהן, ויבואו לעשות בעצמן:
ב. גוי שעשה מלאכה מעצמו בשבת, אם בשביל ישראל עשה אותה – אסור להנות באותה מלאכה, עד מוצאי שבת, וימתין בכדי שתעשה; והוא שלא יהא הדבר בפרהסיא, עד שידעו בו רבים – שדבר זה בשביל פלוני הוא נעשה בשבת; ואם בשביל עצמו בלבד עשה, – מותר להנות בה בשבת:
ג. כיצד? גוי שהדליק את הנר – משתמש לאורו ישראל, ואם בשביל ישראל – אסור; עשה עכו"ם כבש לירד בו מן הספינה – ירד אחריו ישראל, ואם בשביל ישראל – אסור; מלא מים להשקות בהמתו – משקה אחריו ישראל, ואם

מגדל עוז

פרק ששי

אסור, על בעצמן, פרק קמא דשבת דף י"ט, ופרק כל כתבי

יח. כל מדינות ועיירות של ישראל – תוקעין בהן שש תקיעות בערב שבת; ובמקום גבוה היו תוקעים, כדי להשמיע כל אנשי המדינה, וכל אנשי המגרש שלה:

יט. תקיעה ראשונה – נמנעו העומדים בשדות מלחרוש, ומלעדור, ומלעשות מלאכה שבשדה; ואין הקרובין רשאין לכנס לעיר, עד שיבואו רחוקים, ויכנסו כולם בבת אחת; ועדיין החנויות פתוחות, והתריסין מונחין; התחיל לתקוע שניה – נסתלקו התריסין, וננעלו החנויות; ועדיין החמין והקדרות – מונחין על גב כירה; התחיל לתקוע תקיעה שלישית – סלק המסלק, והטמין המטמין, והדליקו את הנרות, ושוהה כדי לצלות דג קטן, או להדביק פת בתנור, ותוקע, ומריע, ותוקע, ושובת:

מגדל עוז

ואין מורין כן; רב ירמיה בר אבא בשם רב אחא: הלכה, ומורין כן; וכיון דלא אפסיקא הלכה בהדיא — לחומרא עבדינן, ואסורים לשמש קבוע כמי בדמשחא; וכן הורו כל המורים לחומרא; תדע! דמייתי עלה עובדא — דהוא רב בכל מקום; רב ירמיה בר אבא איקלע לבי רב אשי, קם שמעיה וקא בדיק לנהורא דשרגא, אמרה ליה דביתהו לרב אשי: והא מר לא סביר הכי? אמר לה: שבקיה, כרביה סבירא ליה, כלומר: השמש קבוע לרב ירמיה, ושמעינן לרביה דאמר: מורין כן, אבל אנן לא סבירא לן הכי, וקיימא לן כרב אשי, דבתראה הוא; אמנם מה שנראה לראב"ד ז"ל — בלבול לפי הגמרא, זהו לפי גירסת הגמרא שלו, או גירסת ר"י אלפאס ורש"י, ובשיטת ר"ח ז"ל, אבל הגירסא הזאת — ספרדית היא, ונכונה, ועליה סמך ר"מ ז"ל · נר שאחורי הדלת, עד ואינו חושש, פרק כתבי הקודש (דף ק"כ): כל מדינות, עד ותוקע ושובת, פ"ק ב"מ (דף ל"ח); תוקעין במוצאי שבת, עד להתיר את העם למעשיהם, כן משמע סוף פרק אלו כשרים, דאסיקנא; מחוורתא כדרב יוסף; י"ה, עד סוף הפרק, פרק אלו קשרים, וסוף פרק קמא דחו' דחולין:

וקערות לאור הנר, מפני שאינו מכירן, בין בנר של שמן זית, בין בנר של נפט שאורו רב; אבל שמש קבוע - מותר לו לבדוק לאור הנר כוסות וקערות, מפני שאינו צריך עיון הרבה; ואם היה נר של שמן זית - אין מורין לו לבדוק, ואף על פי שהנר מותר, גזרה שמא יסתפק ממנו:

יז. נר שאחורי הדלת - אסור לפתוח הדלת ולנעול כדרכו, מפני שהוא מכבהו, אלא יזהר בשעת שפותח, ובשעת שנועל; ואסור לפתוח את הדלת כנגד המדורה בשבת, כדי שתהא הרוח מנשבת בה, ואף על פי שאין שם אלא רוח מצויה; ומניחין הנר של שבת על גב אילן המחובר לקרקע, ואינו חושש:

מגדל עוז

ותניא אידך: לא יבדוק, וקשיין אהדדי! ופרקינן: לא קשיא, כאן בשמש קבוע, כאן בשמש שאין קבוע, כלומר: שמש קבוע — אינו צריך עיון הרבה, מתרי טעמי: חדא דהוא רגיל, ועוד דלא מירתת דילמא מסלקי ליה בעילה כל דהוא, והואיל ומוחזק הוא להם, ולכך מותר; אבל שמש שאין קבוע — אסור, מן אלו הטעמים שכתב, ומשום הכי יהיב דעתיה למידק טפי, ועתה לא חלק בין שמן לנפט, אלא הכל שוה בדין שניהם; עוד כתב לחלק בדין אלא השמש הקבוע, וז"ל: ואם היה נר של שמן זית — אין מורין לו לבדוק, אף על פי שהוא מותר, גזירה שמא יסתפק ממנו, עד כאן לשונו; והו כדגרסינן בפירוקא בתרא: איבעית אימא; הא והא בשמש קבוע, הא בדמשחא, הא בדנפטא, כלומר: שתי הברייתות נשנו בשמש קבוע, ולא קשיא, הא דקתני אסור בדמשחא, דגזרינן דילמא אתי לאסתפוקי מיניה, והאי דקתני מותר — בדנפטא, פירש זפת, כי מאחר שהוא מסריח, לא אתי לאסתפוקי מיניה; איבעיא להו; שמש קבוע בדמשחא מאי? כלומר: בתר משחא אזלינן? ואסור משום גזירה דילמא אתי לאסתפוקי, או דילמא בתר שמש אזלינן? וכיון שהוא קבוע מותר, מאי? כלומר: מאי להורות לו לכתחלה? ואהדרוה ר"ה אמר: הלכה,

ויטה; ואם היו שנים קורין בענין אחד — מותרין לקרות לפני הנר, שכל אחד מהן מזכיר חברו אם שכח; אבל לא בשני ענינים, שכל אחד מהן טרוד בענינו:

טו. התנוקות קורין לפני רבן לאור הנר, מפני שהרב משמרן, אבל הוא לא יקרא, מפני שאין אימתן עליו; ויש לו לראות בספר לאור הנר, עד שיראה ראש הפרשה שהוא צריך להקרותן, ואחר כך נותן הספר בידן, והם קוראין לפניו:

טז. כלים הדומים זה לזה, ואינן נכרין אלא בעיון הרבה — אסור להקריבן לאור הנר, ולהבחין ביניהן, שמה ישכח ויטה; לפיכך שמש שאינו קבוע — אסור לו לבדוק כוסות

מגדל עוז

שמא יטעה ויטה, עד כאן לשונו; וזה פשוט כדאסיקנא פרק קמא דשבת, בגמרא מתניתין דלא יפלה את כליו, וש"מ תרויהון שמא יטה, וגרסינן לאלתר: אמר רב יהודה אמר שמואל: אפילו להבחין בין בגדו לבגד אשתו; אמר רבא: לא אמרן אלא בבני מחוזא, אבל בבני חקלייתא — מידע ידוע, ובבני מחוזא נמי לא אמרן, אלא דזקנות, אבל דילדות — מידע ידוע, עד כאן; והן הלכות פסוקות דשמואל ורבא, ועיניך הרואות שתולה הענין במידע ידוע, כלומר: שאין צריכין עיון הרבה, וכן פירש ר"מ, ורש"י ז"ל, וגם רבותינו בעלי התוספות ז"ל כן הסכימו, ומזה הטעם התירו בזמן הזה, ובאותה הארץ — להבחין בין בגדי האיש, לבגדי האשה, שיש הפרש גדול ביניהן, ונכרין בעיון הקל; אבל בין בגדי אדם לחברו, ובין בגדי אשה לחברתה — אסרו, לפי שדומים זה לזה, וצריכים עיון הרבה; עוד כתב: שמש שאינו קבוע — אסור לו לבדוק כוסות וקערות, מפני שאינו מכירן, בין בנר של שמן, בין בנר של נפט שאורו רב; שמש קבוע — מותר לו לבדוק לאור הנר כוסות וקערות, מפני שאינו צריך עיון הרבה, עד כאן לשונו; והוא כדגרסינן גמרא מתניתין דלא יקרא לאור הנר: תני חדא: שמש בודק כוסות וקערות לאור הנר,

בנפט לבן, ואפילו ברול, מפני שהוא עף, ויבא לידי סכנה:

יא. מותר להדליק לכתחילה בשאר שמנים, כגון שמן צנון ושומשמין ולפת, וכל כיוצא בהן; אין אסור — אלא אלו שמנו חכמים בלבד:

יב. לא יתן אדם כלי מנוקב מלא שמן על פי הנר, בשביל שיהא מנטף, ולא ימלא קערה שמן, ויתננה בצד הנר, ויתן ראש הפתילה לתוכה בשביל שתהא שואבת - גזירה שמא יקח מן השמן שבכלי, שהרי לא נמאס בנר, ואסור להנות בשבת מן השמן שהודלק בו, ואפילו כבתה הנר, ואפילו מן הנר, מפני שהוא מוקצה מחמת אסור; ואם חבר הכלי שיש בו השמן אל הנר בסיד ובחרסית, וכיוצא בהן — מותר:

יג. אין נותנין כלי תחת הנר לקבל בו שמן בשבת, שהרי מבטל הכלי מהיכנו, ואם נתנו מבעוד יום — מותר; ונותנין כלי תחת הנר בשבת לקבל בו נצוצות, מפני שאין בהן ממש, והרי לא בטלו מלטלטלו ואסור ליתן לתוכו מים, ואפילו מערב שבת, מפני שהוא מקרב כבוי הנצוצות:

יד. אין פולין לאור הנר, ולא קורין לאור הנר, ואפילו גבוה שתי קומות, ואפילו עשרה בתים זה על גב זה, והנר בעליונה — לא יקרא ולא יפלה לאורה בתחתונה, שמא ישבת

מגדל עוז

כבוי הגחלות, פרק כירה (דף מ"ב): אין פולין, עד לפניו, פרק קמא דשבת: כלים הדומין, עד ממנו, פרק יציאות (דף י"ב): כתב הראב"ד ז"ל: בלבול גדול אני רואה בכאן, לפי הגמרא, והמבין יעיין; ואני אומר: לפי בינתי הבינותי, והנה בינתי תענני, לפרש כל דבר על אופנו להתיר הבלבול, ולבארו לפני המעיין בע"ה; כתב תחלה: כלים הדומין זה לזה, ואינן נכרין אלא בעיון הרבה — אסור להקריבן לאור הנר, ולהבחין

וכיוצא בהן; אלא מדבר שהאור נתלית בו, כגון פשתה נפוצה, ובגדי שש, וצמר גפן, וכיוצא בהן; והמדליק צריך שידליק ברוב היוצא מן הפתילה:

ו. הכורך דבר שמדליקין בו, על גבי דבר שאין מדליקין בו, אם לעבות הפתילה כדי להוסיף אורה – אסור, ואם להקשות הפתילה, כדי שתהא עומדת, ולא תשתלשל למטה – מותר:

ז. נותנין גרגיר של מלח, וגרגיר של פול, על פי הנר בערב שבת, שיהיה דולק בליל שבת; וכל הפתילות שאין מדליקין בהן בשבת – עושין מהן מדורה, בין להתחמם כנגדה, בין להשתמש לאורה, בין על גבי מנורה, בין על גבי קרקע; ולא אסרו, אלא לעשותן פתילה לנר בלבד:

ח. שמן שמדליקין בו לשבת – צריך שיהא נמשך אחר הפתילה, אבל שמנין שאין נמשכין אחר הפתילה, כגון זפת, ושעוה, ושמן קיק, ואליה, וחלב – אין מדליקין בהן; ומפני מה אין מדליקין בפתילות שאין האור נתלה בהן? ולא בשמנים שאין נמשכים אחר הפתילה? גזירה שמא יהיה אור הנר אפל, ויטה אותה בשעת שישתמש לאורה:

ט. חלב שהתיכו וקרבי דגים שנמוחו – נותן לתוכן שמן כל שהוא, ומדליק; אבל שמנין שאין מדליקין בהן, אפילו ערבן בשמנים שמדליקין בהן – לא ידליק, מפני שאין נמשכין:

י. אין מדליקין בעטרן, מפני שריחו רע, שמא יניחנו ויצא, וחובה עליו לישב לאור הנר; ולא בצרי, מפני שריחו טוב, שמא יקח ממנו מן הנר, ועוד מפני שהוא עף; ולא

מגדל עוז

כיולא בהן, הכל פרק בבא מליעא (דף כ"א): אין נותנין, עד

חייבין להיות בבתיהן נר דלוק בשבת; אפילו אין לו מה יאכל - שואל על הפתחים, ולוקח שמן ומדליק את הנר, שזה בכלל עונג שבת: וחייב לברך קודם הדלקה: ברוך אתה יי׳ אלהינו מלך העולם, אשר קדשנו במצותיו, וצונו להדליק נר של שבת; כדרך שמברך על כל הדברים — שהוא חייב בהם מדברי סופרים:

ב. מותר להשתמש בנר של שבת: והוא שלא יהא הדבר צריך עיון הרבה אבל דבר שצריך לדקדק בראייתו— אסור להבחינו לאור הנר, גזירה שמא יטה:

ג. המדליק צריך להדליק מבעוד יום, קודם שקיעת החמה; ונשים מצוות על דבר זה, יותר מן האנשים, לפי שהן מצויות בבתים, והן העסוקות במלאכת הבית: ואף על פי כן צריך האיש להזהירן, ולבדוק אותן על כך, ולומר להן לאנשי ביתו ערב שבת קודם שתחשך «הדליקו את הנר»; ספק חשכה ונכנס השבת, ספק לא נכנס - אין מדליקין:

ד. משתשקע החמה, עד שיראו ג׳ כוכבים בינונים — הוא הזמן הנקרא בין השמשות בכל מקום, והוא ספק מן היום, ספק מן הלילה, ודנין בו להחמיר בכל מקום: ולפיכך אין מדליקין בו, והעושה מלאכה בין השמשות בערב שבת, ובמוצאי שבת בשוגג — חייב חטאת מכל מקום; וכוכבים אלו — לא גדולים הנראים ביום, ולא קטנים שאין נראין אלא בלילה, אלא בינונים: ומשיראו ג׳ כוכבים אלו הבינונים — הרי זה לילה ודאי:

ה. פתילה שמדליקין בה לשבת - אין עושין אותה מדבר שהאור מסכסכת בו: כגון צמר, ושער, ומשי, וצמר הארז, ופשתן שלא נופץ, וסיב של דקל, ומיני העץ הרכים,

מגדל עוז

המדליק, עד ולא תשתלשל למטה מותר, פרק במה מדליקין; ומסנין גרגיר וכו׳, פרק במה אשה: וכל הפתילות, עד וכל

אינו מוסיף; ומותר להדליק הכסוי בשבת: כיצד? נוטל כסות, ומניח כנפי יונה, או נוטל כנפי יונה, ומניח הכסות;

ה. פנה התבשיל, או המים החמין – מכלי לכלי אחר – מותר להטמין הכלי האחר בשבת, בדבר שאינו מוסיף, כמו הדבר הצונן, שלא אסרו להטמין בשבת, אלא דבר חם שהוא בכלי ראשון שנתבשל בו, אבל אם פנהו – מותר:

ו. מניחין מיחם על גב מיחם בשבת, וקדרה על גב קדרה, וקדרה על גב מיחם, ומיחם על גב קדרה, וטח פיהם בבצק, לא בשביל שיחמו, אלא בשביל שיעמדו על חומם, שלא אסרו, אלא להטמין בשבת, אבל להניח כלי חם על גב כלי חם, כדי שיהיו עומדין בחמימותן – מותר; אבל אין מניחין כלי שיש בו דבר צונן, על גב כלי חם בשבת, שהרי מוליד בו חום בשבת: ואם הניחו מבערב – מותר, ואינו כטומן בדבר המוסיף:

פרק חמישי

א. הדלקת נר בשבת אינה רשות – אם רצה מדליק, ואם רצה אינו מדליק. ולא מצוה שאינו חייב לרדוף אחריה עד שיעשנה – כגון ערובי חצרות, או נטילת ידים לאכילה, אלא זה חובה; אחד אנשים ואחד נשים –

מגדל עוז

מן הדין, עד דבר חם, פרק כירה: ומותר לטמון, עד סוף הפרק, פרק במה טומנין (דף מ"ז מ"ח):

פרק חמישי

עד מדברי סופרים, פרק במה מדליקין דף כ"ה; מותר להשתמש, עד שמא יטה, פרק קמא דשבת (דף י"א):

ומלח, וסיד, וחול, או זוגין, ומוכין, ועשבים — בזמן ששלשתן לחים, ואפילו מחמת עצמן, ודברים אלו — נקראין: דבר המוסיף הבל; ויש דברים: שאם טמן בהן התבשיל — ישאר בחמימותו בלבד, ואינן מוסיפין לו בשול, אלא מונעין אותו מלהצטנן; כגון זוגין, ומוכין, ועשבים — יבשין, וכסות, ופירות, וכנפי יונה, ונעורת הפשתן, ונסורת חרשים, ושלחין, וגזי צמר, ודברים אלו - נקראין דבר שאינו מוסיף הבל:

ב. מן הדין היה: שטומנין בדבר המוסיף הבל מבעוד יום, וישאר התבשיל טמון בשבת, שהרי משהין על גב האש בשבת: אבל אסרו הכמים להטמין בדבר המוסיף הבל מבעוד יום, גזירה שמא תרתיח הקדרה בשבת, ויצטרך לגלותה עד שתנוח הרתיחה, ויחזור ויכסה בשבת, ונמצא טומן בדבר המוסיף הבל בשבת, שהוא אסור; לפיכך מותר להטמין בדבר המוסיף הבל בין השמשות, שסתם קדרות בין השמשות — כבר רתחו ונחו מבעבוען, וכיון שנחו — שוב אינן רותחין:

ג. וכן מן הדין היה: לטמון התבשיל בדבר שאינו מוסיף הבל בשבת עצמה; אבל אסרו הכמים דבר זה, גזרה שמא יטמין ברמץ, ויהיה בו נצוצות של אש, ונמצא חותה בגחלים: לפיכך אסרו להטמין דבר חם בשבת, ואפילו בדבר שאינו מוסיף הבל:

ד. ספק השכה, ספק אינה השכה - מותר לטמון את דבר חם; ומותר לטמון את דבר הצונן בשבת - בדבר שאינו מוסיף, כדי שלא יצטנן ביותר, או כדי שתפוג צנתו. המין שטמנן מע"ש, ונתגלו בשבת - מותר לכסותן, שהרי

מגדל עוז

מן הדין, עד רותחין, פרק במה מדליקין (דף ל"ד: וכן

יט. עושה אדם מדורה מכל דבר שירצה, בין על גבי קרקע, בין על גבי מנורה, ומדליקה מבעוד יום, ומשתמש לאורה, או מתחמם כנגדה בשבת: וצריך שידליק רוב המדורה קודם השכה, עד שתהא שלהבת עולה מאליה קודם השבת: ואם לא הדליק רובה – אסור להנות בה בשבת, גזרה שמא יחתה בה, ויניד העצים, כדי שתעלה השלהבת; ואם הדליק ע״ן יחידי – צריך להדליק רוב עביו ורוב הקפו מבעוד יום:

כ. במה דברים אמורים בגבולין, אבל במקדש – מאחיזין את האור בעצים, במדורת בית המוקד – עם השכה, ואין חוששין שמא יחתה בגחלים, שכהנים זריזין הן:

כא. היתה מדורה של קנים, או של גרעינין, – אינו צריך להדליק הרוב, אלא כיון שהתחיל בהן האש קודם השבת – מותר להשתמש בה, מפני שהאש נתלית בהן במהרה, ואינו צריך לחתות; לפיכך אם אגד הקנים, או הניח הגרעינין בחותלות – הרי הן כעצים, וצריך שתעל בהן שלהבת מאליה קודם השבת:

כב. מדורה של זפת, או של גפרית, או של רבב, או של קירא, או של גבבא – אינו צריך להדליק רובה קודם השבת, מפני שהאש מדלקת אותם במהרה:

פרק רביעי

א. יש דברים: שאם טמן בהן התבשיל – הוא מתחמם, ומוסיפין בבשולו כעין האש, כגון הגפת, וזבל,

מגדל עוז

פרק רביעי

יש דברים שאם טמן, עד מוסיף, פרק טומנין (דף מ״ז):

טו. נתן גדי שלם לתוך התנור – הרי הוא כבשר עז, או כבשר שור, ואסור לשהותו, שמא יחתה בגחלים, אלא אם כן טח התנור; ומותר לשלשל כבש הפסח לתנור עם חשכה, ואף על פי שאינו טח, מפני שבני חבורה זריזים הן:

טז. אין צולין בשר ובצל וביצה על גבי האש, אלא כדי שיצולו מבעוד יום, ויהיו ראויין לאכילה; ואם נשארו אחר כן על האש בשבת עד שיצולו הרבה – מותר, מפני שהן במצטמק ורע לו, שאם יחתה – יחרוך אותן, שעל גוף האש הם: ומפני זה מניחין מוגמר תחת הכלים עם חשכה, שאם יחתה בגחלים – ישרף המוגמר, ויעשן הכלים:

יז. הא למדת! שכל דבר שאנו אוסרין בענין זה – אינו אסור משום שהוא נעשה בשבת, אלא גזירה שמא יחתה בגחלים; לפיכך אין נותנין צמר ליורה, אלא אם כן היתה עקורה מעל האש, שמא יחתה בגחלים, והוא שיהיה פיה טוח בטיט, שמא יגים בה משחשכה:

יח. אין נותנין את הפת בתנור עם חשכה, ולא חררה על גבי הגחלים, אלא כדי שיקרמו פניה שהם מודבקים בתנור או באש: ואם נשארו אחרי כן, עד שיגמור אפייתן – מותר, שאם יחתה – יפסיד אותן: ואם נתן סמוך לחשכה, וחשכה, ועדיין לא קרמו פניה, אם במזיד – אסור לאכול מהן, עד מוצאי שבת, וימתין בכדי שיעשו; ואם בשוגג – מותר לו לרדות ממנה מזון ג' סעודות של שבת; וכשהוא רודה – לא ירדה במרדה כדרך שהוא עושה בחול, אלא בסכין, וכיוצא בה:

מגדל עוז

ואם בשוגג מותר, שם ופרק כל כתבי (דף קי"ז): עושה אדם, עד סוף הפרק, פרק קמא דשבת.

ואפילו על גבי כירה גרופה או מכוסה; ואין מחזירין לתנור, ולא לכופח – שהוסקו בגפת או בעצים, אף על פי שגרף או כסה, מפני שהבלן חם ביותר; וכל שאין מחזירין עליו – אין סומכין לו בשבת:

יא. אסור להכניס מגריפה לקדרה בשבת והיא על האש – להוציא ממנה בשבת, מפני שמגיס בה, וזה מצרכי הבשול הוא, ונמצא כמבשל בשבת: ומותר להחזיר מכירה לכירה, אפילו מכירה שהבלה מועט, לכירה שהבלה מרובה; אבל לא מכירה לטמינה, ולא מטמינה לכירה:

יב. לא ימלא אדם קדרה עססיות ותורמוסין, או חבית של מים – ויתן לתוך התנור ערב שבת עם חשיכה, וישהא אותן, שאלו וכל כיוצא בהן, אף על פי שלא בשלו כל עיקר – כתבשיל שלא בשל כל צרכו הן, מפני שאינן צריכים בשול הרבה, ודעתו עליהן לאוכלן לאלתר, ולפיכך אסור לשהותן בתנור; ואם עבר ושהה – אסורין עד מוצאי שבת, וימתין בכדי שיעשו:

יג. תנור שנתן לתוכו בשר מבעוד יום, ושהה אותו בשבת, אם בשר גדי הוא, וכיוצא בו – מותר, שאם יחתה בגחלים – יתחרך הבשר, שאינו צריך אלא חמימות האש בלבד; ואם בשר עז, או בשר שור הוא, – אסור שמא יחתה בגחלים לבשלו; ואם טח פי התנור בטיט – מותר, שאם בא לפתוח התנור, ולחתות – תכנס הרוח, ויתקשה הבשר ויפסד, ויצטנן התנור, ויפסיד הבשר:

יד, וכן כל דבר שהרוח מפסדת אותו – אין גוזרין עליו שמא יגלהו ויחתה; ומפני זה נותנין אונין של פשתן לתוך התנור עם השכה, שאם יגלהו – יפסידו:

מגדל עוז

תנור, עד בכדי שיעשה, פרק קמא דשבת (דף יט):

לגרוף כל האש עד שלא תשאר נצוץ אחת, מפני שהכלו הם, שמא יחתה כדי לבער הנצוצות הנשארות בתנור:

ז. הכופח: הכלו רב מהבל הכירה, ומעט מהבל התנור, לפיכך אם הסיקוהו בגפת, או בעצים – הרי הוא כתנור, ואין משהין בתוכו, ולא על גביו, ולא סומכין לו תבשיל שלא בשל כל צרכו, או מצטמק ויפה לו, אף על פי שגרף או כסה באפר; ואם הסיקוהו בקש או בגבבא – הרי הוא ככירה שהוסקה בקש ובגבבא, ומשהין עליו: ומותר לסמוך לכירה מבערב, ואף על פי שאינה גרופה וקטומה; ואיזו היא כירה? ואיזו כופח? כירה – מקום שפיתת שתי קדרות; כופח – מקום שפיתת קדרה אחת:

ח. תבשיל חי שלא בשל כלל, או שבשל כל צרכו, ומצטמק ורע לו - מותר לשהותו על גבי האש, בין בכירה וכופח, בין בתנור; וכן כל תבשיל שבשל, ולא בשל כל צרכו, או בשל כל צרכו, ומצטמק ויפה לו, אם השליך לתוכו אבר חי סמוך לבין השמשות – נעשה הכל כתבשיל חי, ומותר לשהותו על האש, אף על פי שלא גרף, ולא כסה, מפני שכבר הסיח דעתו ממנו, ואינו בא לחתות בגחלים:

ט. כל תבשיל שאסור לשהותו, אם עבר ושהה אותו – אסור לאוכלו עד מוצאי שבת, וימתין בכדי שיעשו; ואם שכח, אם תבשיל שלא בשל כל צרכו הוא – אסור עד מוצאי שבת; ואם תבשיל שבשל כל צרכו הוא, ומצטמק ויפה לו – מותר לאכלו מיד בשבת:

י. כל שמותר לשהותו על גבי האש, כשנוטלים אותו בשבת – אסור להחזירו למקומו; ואין מחזירין לעולם, אלא על גבי כירה גרופה, או מכוסה, או בכירה וכופח שהוסקו בקש וגבבא; והוא שלא הניח הקדרה על גבי הקרקע, אבל משהניחה על גבי קרקע – אין מחזירין אותה,

הכר, ובעגולי הגת, עם השכה, והמשקין זבין והולכים כל השבת כולה; ומדליקין את הנר או את המדורה מבערב, והיא דולקת והולכת כל השבת כולה:

ג. מניחין קדרה על גבי האש, או בשר בתנור, או על גבי גחלים, והן מתבשלים והולכין כל השבת, ואוכלין אותם בשבת; ויש בדבר זה דברים שהן אסורין, גזירה שמא יחתה בגחלים בשבת:

ד. כיצד? תבשיל שלא בשל כל צרכו, והמין שלא הוחמו כל צרכן, או תבשיל שבשל כל צרכו, וכל זמן שמצטמק הוא יפה לו — אין משהין אותו על גבי האש בשבת, אף על פי שהונח מבעוד יום, גזירה שמא יחתה בגחלים — כדי להשלים בשולו, או כדי לצמקו; לפיכך אם גרף האש, או שכסה אש הכירה באפר, או בנעורת פשתן הדקה, או שעממו הגחלים, שהרי הן כמכוסות בעפר, או שהסיקוה בקש או בגבבא, או בגללי בהמה דקה, שהרי אין שם גחלים בוערות — הרי זה מותר לשהות עליה, שהרי הסיח דעתו מזה התבשיל, ואין גוזרין שמא יחתה באש:

ה. במה דברים אמורים בכירה שהבלה מועט, אבל התנור, אף על פי שגרף האש, או כסה באפר, או שהסיקוהו בקש או בגבבא — אין משהין בתוכו, ולא על גביו, ולא סומכין לו תבשיל שלא בשל כל צרכו, או שבשל כל צרכו ומצטמק ויפה לו; הואיל והבלו חם ביותר — אינו מסיח דעתו, והוששין שמא יחתה בזו האש המעוטה, אף על פי שהוא אש קש וגבבא, או מכוסה:

ו. ולמה אסרו לשהות בתנור אף על פי שגרוף? מפני שהגורף אינו גורף — אלא רוב האש ועצמה, ואי אפשר

מגדל עוז

מניחין קדרה, עד מטמינה לכירה, הכל פרק כירה (דף ל״ח).

כה. צרין על ע"רות העכו"ם ג' ימים קודם לשבת, ועושין עמהן מלחמה בכל יום ויום, ואפילו בשבת, עד שכובשין אותה, ואף על פי שהיא מלחמת הרשות; מפי השמועה למדו: י עד רדתה, ואפילו בשבת, ואין צריך לומר במלחמת מצוה, ולא כבש יהושע יריחו, אלא בשבת:

פרק שלישי

א. מותר להתחיל מלאכה בערב שבת, אף על פי שהיא נגמרת מאליה בשבת, שלא נאסר עלינו לעשות מלאכה - אלא בעצמו של יום; אבל כשתעשה המלאכה מעצמה בשבת - מותר לנו להנות במה שנעשה בשבת מאליו:

ב. כיצד? פותקין מים לגנה ערב שבת עם השכה, והיא מתמלאת והולכת כל היום כולו, ומניחין מוגמר תחת הכלים, והן מתגמרין והולכין כל השבת כולה; ומניחין קילור על גב העין, ואספלנית על גבי המכה, ומתרפאין והולכין כל השבת כולה; ושורין דיו וסמנין עם השכה, והן שורין והולכין כל השבת כולה; ונותנין צמר ליורה, ואונין של פשתן לתנור, והם משתנין והולכין כל השבת כולה; ופורשים מצודות לחיה ולעופות ולדגים עם השכה, והם נצודין והולכין כל השבת כולה; וטוענין בקורות בית

י דברים כ'

מגדל עוז

לעמיד לבא, פרק מי שהוליאוהו: וכן ספינה, עד בשבת, פרק סדר תעניות אלו דף י"ט: צרין על עיירות, עד סוף הפרק, פרק קמא דשבת דף י"ט:

פרק שלישי

מותר להתחיל, עד כל השבת, פרק קמא דשבת (דף י"ז י"ח):

מלחמה ; ובעיר הסמוכה לספר , אפילו לא באו אלא על עסקי תבן וקש - יוצאין עליהן בכלי זיין , ומחללין עליהם את השבת ; ובכל מקום , אם באו על עסקי נפשות , או שערכו מלחמה , או שצרו סתם , יוצאין עליהן בכלי זיין , ומחללין עליהם את השבת ; ומצוה על כל ישראל - שיכולין לבוא ולצאת ולעזור לאחיהם שבמצור , ולהצילם מיד העכו״ם בשבת ; ואסור להם להתמהמה למוצאי שבת ; וכשיצילו את אחיהם - מותר להן לחזור בכלי זיין שלהן למקומן בשבת, כדי שלא להכשילן לעתיד לבא :

כד. וכן ספינה המטורפת בים, או עיר שהקיפה כרקום , או נהר - מצוה לצאת בשבת להצילן , בכל דבר שיכול להצילן, ואפילו יחיד הנרדף מפני העכו״ם , או מפני נח״ש , או דוב שהוא רודף אחריו להרגו - מצוה להצילו , ואפילו בעשיית כמה מלאכות בשבת , ואפילו לתקן כלי זיין להצילו - מותר ; זועקים עליהם , ומתחננים בשבת , ומתריעין עליהם לעזור אותם ; ואין מתחננין ולא זועקין על הדבר בשבת :

מגדל עוז

בהמות של צבור , אחת שמנה , ואחת כחושה וכו׳ , עד נמצאת הראשונה השמנה טרפה בבני מעים , עד הרי זה פטור מחטאת , וכן הפורש מצודה להעלות דגים מן הים בשגגה , והעלה תנוק עם הדגים , בין ששמע שטבע תנוק , בין שלא שמע , הואיל ועלה התנוק — הרי זה פטור מחטאת , אף על פי שלא היתה כוונתו אלא לצוד , מפני שהיה שוגג , וכן כל כיוצא בזה , עד כאן לשונו : הנה באר ובירר שם עיקר ההלכה , כמו שכתבתי , וגם הראב״ד ז״ל לא השיג עליו : נפל תנוק , עד התחתון , פרק בתרא דיומא דף פ״ד : המהלך , עד פרנסתו , פרק כלל גדול דף פ״ט : כתב הראב״ד : פירש יום אחד יתר על שביעיות — אותו יום מותר בכל מלאכה , עד כאן לשונו : ואני אומר : יפה פירש לפירש של ר״מ ז״ל : עכו״ם שצרו , עד את השבת , במסכת עירובין פרק מי שהוציאוהו דף מ״ה : ומצוה על ישראל וכו׳ , וכשיצילו את אחיהם , עד

יט. בדקו עד חוטמו, ולא מצאו בו נשמה- מניחין אותו שם, שכבר מת; בדקו ומצאו עליונים מתים—לא יאמרו: כבר מתו תחתונים, אלא מפקחין על הכל, שאפשר במפולת- שימות העליון, ויהיה תחתון חי:

כב. המהלך במדבר, ולא ידע מתי הוא יום שבת? מונה מיום שטעה ששה: ומקדש שביעי, ומברך בו ברכת היום, ומבדיל במוצאי שבת; ובכל יום ויום, ואפילו ביום זה שהוא מקדש ומבדיל בו – מותר לו לעשות כדי פרנסתו בלבד, כדי שלא ימות: ואסור לו לעשות יותר על פרנסתו, שכל יום ויום- ספק שבת הוא; ואם ידע שהוא שמיני ליציאתו, או חמשה עשר ליציאתו, וכיוצא בזה המנין- הרי זה מותר לעשות בו מלאכה באותו היום, שהרי הדבר ודאי שלא יצא בשיירה בשבת, ושאר הימים חוץ מיום זה- עושה כדי פרנסה בלבד:

כג. עכו"ם שצרו על עיירות ישראל, אם באו על עסקי ממון- אין מחללין עליהם את השבת, ואין עושין עמהם

מגדל עוז

הייב — ז"ל בתר מחשבתו, עד כאן לשון הגמרא; ועיניך הרואות, שכל זמן שהעלה תנוק, בין לבדו, בין עם דגים, בין שמע, בין לא שמע — פוטר רבה, דהוא רביה דרבא, וקימא לן כוותיה, חדא דהוא רביה, ועוד דתלמודא בלישנא קמא — דייק ממילתיה דרבה, משמע ללא שמע, ולא דייק ממלתיה דרבא, מכלל דקים ליה כרבה דהוא רביה, ופטור לעולם, משום דהוי שגגא, ואף על גב דדיוקא לא קאים, היינו משום לישנא בתרא דאמר לה להדיא, ובכוליה תלמודא — פסקינן כלישנא בתרא, וכל שכן בהא, דלא פליגי לישני לגמרי בעיקר דינא, אלא אתא לישנא בתרא — לאפוקי מדיוק דלישנא קמא; בא ורמה אור ר"מ ז"ל, שכתב כאן שטעם, לפי שעיקר ההלכה — לא נאמרה לענין אסור שבת, ובירורה בפרק ב' דהלכות שגגות, על סדר התלמוד, למען ילמד הקורא מקום מוצאו, וידע בו, וז"ל: היו לפניו שתי

הדגים עמו ; שמע שטבע תנוק בים , ופרם מצודה להעלותו
והעלה דגים בלבד — פטור מכלום ; נתכוין להעלות דגים
והעלה דגים ותנוק - פטור , אפילו לא שמע שטבע , הואיל
והעלה תנוק עם דגים – פטור :

יז, נפל תנוק לבור , עוקר חוליא , ומעלהו , ואף על פי שהוא
מתקן בה מדרגה בשעת עקירתו ; ננעל דלת בפני תנוק - שובר
הדלת ומוציאו , ואף על פי שהוא מפצל אותה כמין עצים
שראויין למלאכה , שמא יבעת התנוק, וימות ; נפלה דליקה
ויש שם אדם שחוששין שמא ישרף – מכבין אותה, להציל
מן האש , ואף על פי שהוא כובש דרך , ומתקנה בשעת
כבוי ; וכל הקודם להצילו—הרי זה משובח ; ואין צריך לטול
רשות מבית דין - בכל דבר שיש בו סכנה :

יח. מי שנפלה עליו מפולת , ספק הוא שם, ספק אינו שם
מפקחין עליו ; מצאוהו חי , אף על פי שנתרוצץ , ואי
אפשר שיבריא- מפקחין עליו, ומוציאין אותו לחיי אותה שעה

מגדל עוז

בשמע , ולא פליגי תרוויהו לישני בעיקר דינא , כדאשכחן בתלמוד
כיוצא בהן , וכתב ר״מ ז״ל בתשובה לחכמי לוניל שהעתקתי בספר
אהבה , והריני אכין לפניך הסוגיא, למען תשכיל , דגרסינן התם
אמר ליה רבינא לרב אשי : כמאת הראשונה כחושה בבני מעים
מהו ? בתר מחשבתו אזלינן , וגברא לאיסורא קא מיכוין ? או דילמא
בתר מעשיו אזלינן ? אמר ליה : לאו היינו דרבה ורבא ? דאתמר
שמע שטבע תנוק בים , ופרס מצודה להעלות דגים , והעלה
דגים — חייב , להעלות דגים והעלה תנוק — רבא אמר חייב
רבה אמר פטור ; ועל כרחך לא קא פטר רבה — אלא כי
דשמע , אמרינן דעתיה נמי אתנוק , אבל לא שמע — לא ; ואיכא
דאמרי : לאו היינו פלוגתייהו דרבה ורבא ? דאתמר : לא שמע
שטבע תנוק בים , ופרס מצודה להעלות דגים , והעלה דגים—
חייב , להעלות דגים , והעלה תנוק ודגים —רבה אמר פטור
ורבא אמר חייב , רבה אמר פטור—זיל בתר מעשיו , רבא אמר

. עושין מדורה לחיה, ואפילו בימות החמה, מפני שהצנה
קשה לחיה הרבה - במקומות הקרים; אבל אין עושין
דורה לחולה להתחמם בה; הקיז דם ונצטנן, — עושין לו
דורה אפילו בתקופת תמוז: ומרחיצין את הוולד בשבת ביום
ולד, אחר שחותכין את טבורו, אפילו בחמין שהוחמו
שבת, ומולחין אותו, ומלפפין אותו, מפני שסכנה היא לו—
ם לא יעשו לו כל אלו; וכן מרחיצין אותו לפני המילה,
אחר המילה, וביום הג׳ למילה — בחמין שהוחמו בשבת,
פני הסכנה:

. האשה שישבה על המשבר ומתה, מביאין סכין בשבת,
אפילו דרך רשות הרבים, וקורעין את כריסה, ומוציאין
ת הוולד, שמא ימצא חי, שספק נפשות דוחה את השבת
אפילו לזה שאין חזקתו חי:

. מפקחין פקוח נפש בשבת, ואין צריך לטול רשות מבית
ין; והמקדים להציל הנפש - הרי זה משובח; כיצד? ראה
נוק שנפל לים, פורס מצודה ומעלהו, ואף על פי שהוא צד

מגדל עוז

ר ישראל, פרק מפנין, ופרק ב׳ דבילה דף כ״ב: לפיכך
עלין, עד מותר, פרק חבית, ופרק אין מעמידין:
ולדת, עד כדרכה, פרק מפנין דף קכח: חיה, עד
לה, פרק מפנין דף קכ״ט, ובפרק במה אשה: וכן
רחיצין, עד היא לו, פרק ר״א דמילה דף קל״ד: האשה,
ר חזקתו חי, פרק קמא דמסכת ערכין (דף ז), גמרא מתניתין
האשה שיוצאה ליהרג: מפקחין, עד עמו, פרק בתרא דיומא
ף פ״ד): שמע עד הדגים פטור, פרק רבי ישמעאל דמנחות
ף ס״ד): כתב הראב״ד ז״ל הנך מילי — פלוגתא דרבה ורבא
נהו, במנחות, ורבא לקולא, דאמר: זיל בתר מעשה, והוא
סק כרבא, אף על גב דתלמיד הוא לגביה דרבה, עד כאן
שונו; ואני אומר ר״מ ז״ל כרבה פסק, וכלשון אחרון למנחות,
במעתין קמייתא דפרק רבי ישמעאל — בלא שמע, וכלישנא קמא—

י. חולה שאין בו סכנה — עושין לו כל צרכיו על ידי עכו"ם כיצד? אומרין לגוי לעשות לו, והוא עושה, לבשל לו, ולאפות, ולהביא רפואה מרשות לרשות, וכיוצא באלו וכן כוחל עיניו מן הגוי בשבת, אף על פי שאין שם סכנה; ואם היו צריכים לדברים שאין בהן מלאכה — עושין אותן אפילו ישראל; לפיכך מעלין אזנים בשבת, ומעלין אנקלי, ומחזירין את השבר, וכל כיוצא בזה מותר:

יא. היולדת כשכורעת לילד — הרי היא כסכנת נפשות, ומחללין עליה את השבת; קוראין לה חכמה ממקום למקום, וחותכים את הטבור, וקושרין אותו; ואם היתה צריכה לנר בשעה שהוא צועקת בחבליה — מדליקין לה את הנר, ואפילו היתה סומא, מפני שדעתה מתיישבת עליה בנר, ואף על פי שאינה רואה; ואם היתה צריכה לשמן וכיוצא בו — מביאין לה; וכל שאפשר לשנות — משנין בשעת הבאה, כגון שתביא לה חברתה כלי תלוי בשערה, ואם אי אפשר מביאה כדרכה:

יג. היה משיתחיל הדם להיות שותת, עד שתלד, ואחר שתלד, עד שלשה ימים — מחללין עליה את השבת, ועושין לה כל צרכיה, בין שאמרה צריכה אני, בין שאמרה אינה צריכה; ומג' עד שבע, אם אמרה איני צריכה — אין מחללין עליה את השבת; ואם שתקה, ואין צריך לומר אם אמרה צריכה אני — שמחללין עליה את השבת; ומז' עד ל' יום — הרי היא כחולה שאין בו סכנה, ואפילו אמרה צריכה אני — אין עושין לה מלאכה, אלא על ידי גוי:

מגדל עוז

פרק קמא דע"ז (דף י"ב): וכן מי, עד להצילו, פרק בתרא דיומא דף פ"ד: חולה, עד כיוצא בזה, מסכת מנחות פרק רבי ישמעאל דף ס"ד: המבשל, עד כיוצא בזה, פרק קמא דחולין דף ט"ו, ופרק מרובה דף ע"א, ובהלכות ר"י אלפס ריש פרק כירה: חולה,

הרי הוא כמכה של חלל, ואינה צריכה אומד, ומחללין עליה את השבת; והחום שמסמר את הבשר, — כמכה של חלל דמי, ומחללין עליו את השבת; וכן כל חולי שהרופאים אומרין שזה יש בו סכנה, אף על פי שהוא בעור הבשר מבחוץ - מחללין עליו את השבת על פיהם:

ו. הבולע נימא של מים — מחמין לו חמין בשבת, ועושין לו כל צרכי רפואה, מפני שהיא סכנת נפשות: וכן מי שנשכו כלב שוטה, או אחד מזוחלי העפר שממיתין, אפילו היו ספק ממיתין, ספק אין ממיתין — עושין לו כל צרכי רפואה להצילו:

ז. חולה שאמדוהו רופאים: להביא לו גרוגרות אחת, ורצו י' בני אדם והביא לו עשר גרוגרות בבת אחת — כולן פטורין מכלום; ואפילו הביאו בזה אחר זה, ואפילו הבריא בראשונה, שהרי כולם ברשות הביאו:

ח. חולה שהיה צריך לשתי גרוגרות, ולא מצאו אלא שתי גרוגרות בשתי עוקצין, ושלש גרוגרות בעוקץ אחד — כורתין העוקץ שיש בו שלש אף על פי שאין צריכין אלא לשתים, כדי שלא ירבו בבציר, אלא יכרתו עוקץ אחד, ולא יכרתו שנים, וכל כיוצא בזה:

ט. המבשל לחולה בשבת, ואכל החולה והותיר — אסור לבריא לאכול מן המותר, גזירה שמא ירבה בשבילו; אבל השוחט לחולה בשבת - מותר לבריא לאכול ממנה בשר חי, שאין בדבר תוספת - כדי שנגזור שמא ירבה בשבילו, וכן כל כיוצא בזה:

מגדל עוז

עד ושלום בעולם, פרק בבא מציעא; (דף כ"ח) ובירושלמי: ואלו, עד יחיו בהם, פרק בבא מציעא: החושש, עד בלא אמידה, פרק אין מעמידין: ומכה שעל גב היד, עד על פיהם, פרק אין מעמידין, ופרק ח' שרצים. הבולע, עד נפשות,

הנר, ומכבים מלפניו את הנר, ושוחטין לו, ואופין ומבשלין, ומחמין לו המין, בין להשקותו, בין לרחיצת גופו; כללו של דבר: שבת לגבי חולה שיש בו סכנה - הרי הוא כחול לכל הדברים שהוא צריך להן:

ג. כשעושים דברים האלו - אין עושין אותן - לא על ידי גוי, ולא על ידי קטנים, ולא על ידי עבדים, ולא על ידי נשים, כדי שלא תהא שבת קלה בעיניהם; אלא על ידי גדולי ישראל וחכמיהם; ואסור להתמהמה בחלול שבת, לחולי שיש בו סכנה, שנאמר: [1] אשר יעשה אותם האדם וחי בהם - ולא שימות בהם; הא למדת, שאין משפטי התורה - נקמה בעולם, אלא רחמים וחסד ושלום בעולם; ואלו האפיקורסים שאומרים שזה חלול שבת, ואסור - עליהם הכתוב אומר: [2] גם אני נתתי להם חוקים לא טובים ומשפטים לא יחיו בהם:

ד. החושש בעיניו, והוא: שיהיה בשתיהם או באחד מהם - ציר, או שהיו דמעות שותתות מהם מרוב הכאב, או שהיה דם שותת מהן, או שהיה בהן קדחת, וכיוצא בחלאים אלו, - הרי זה בכלל חולה שיש בהן סכנה, ומחללים עליו את השבת, ועושין לו כל צרכי רפואה:

ה. וכן אם יש מכה בחלל גופו, מן השפה ולפנים, בין בפיו, בין במעים, בין בכבדו וטחולו, או בשאר מקומות, כל שיש בחללו - הרי זה חולה שיש בו סכנה, ואין צריך אומר, שחוליו כבד הוא, לפיכך מחללין עליו את השבת מיד בלא אמידה; ומכה שהיא בגב היד, וגב הרגל-

[1] ויקרא י״ח [2] יחזקאל כ׳

מגדל עוז

(דף פ״ד): ומחללין עד סכנה, פרק בבא מציעא (דף כ״ט ל׳): ומחללין, עד צריך לכך, פרק בתרא דיומא (דף כ״ד: כשעושין, עד וחכמיהם, פרק לפני אידיהן (דף י״ב) ופרק בתרא דיומא: ואסור, עד בהם, פרק בבא מציעא (דף כ״ט): הא למדת,

ועד סוף – בזדון, ואחר כך יהיה חייב כרת: ואם יהיה בעדים והתראה – חייב סקילה, או שיעשה שעור מלאכה כולה בשגגה מתחלה ועד סוף, ואחר כך יהיה חייב חטאת קבועה:

פרק שני

א. דחויה היא שבת אצל סכנת נפשות, כשאר כל המצות; לפיכך חולה שיש בו סכנה – עושין לו כל צרכיו בשבת, על פי רופא אומן של אותו מקום; ספק שהוא צריך לחלל עליו את השבת, ספק שאינו צריך, וכן אם אמר רופא לחלל עליו את השבת, ורופא אחר אומר אינו צריך – מחללין עליו את השבת, שספק נפשות – דוחה את השבת:

ב. אמדוהו ביום השבת שהוא צריך לכך, וכן לשמנה ימים – אין אומרים נמתין עד הערב, כדי שלא לחלל עליו שתי שבתות, אלא מתחילין מהיום, שהוא שבת, ומחללים עליו אפילו מאה שבתות; כל זמן שהוא צריך ויש בו סכנה, או ספק סכנה – מחללים; ומדליקין לו את

מגדל עוז

זה פטור, פרק רבי אליעזר דאורג (דף ק"ו): חפר גומא, עד פטור, פרק כלל גדול (דף ע"ג: כל המקלקל, עד סוף הפרק, רבי אליעזר דאורג (דף ק"ז):

פרק שני

דחויה, עד דוחה את השבת, שבת פרק ח' שרצים (דף) ק"ט, ופרק בתרא דיומא (דף פ"ד), ופרק אין מעמידין (דף כ"ח), ובכמה מקומות בתלמוד הלכה מרווחת: אמדוהו ביום, עד שהוא שבת, פרק מפנין (דף קכ"ט), ופרק בתרא דיומא

ועד סוף, כגון שאחזו שניהם בקולמוס, וכתבו, או אחזו בכבר, והוציאוהו מרשות לרשות — הרי אלו פטורין:

טז. ואם אין אחד מהן יכול לעשותה לבדו, עד שיצטרפו, כגון שנים שאחזו קורה, והוציאוה לרשות הרבים, הואיל ואין כח באחד מהן לעשותה לבדו, ועשו אותה בשותפות מתחלה ועד סוף — שניהן חייבין, ושעור אחד לשניהן; היה כח באחד להוציא קורה זו לבדו, והשני אינו יכול להוציאה לבדו, ונשתתפו שניהם והוציאוה — זה הראשון שיכול — חייב, והשני מסייע הוא, ומסייע אינו חייב כלום; וכן כיוצא בזה:

יז. כל המקלקלין — פטורין; כיצד? הרי שחבל בחברו, או בבהמה, דרך השחתה, וכן אם קרע בגדים, או שרפן, או שבר כלים, — דרך השחתה — הרי זה פטור; חפר גומא ואינו צריך אלא לעפרה — הרי זה מקלקל ופטור, אף על פי שעשה מלאכה, הואיל וכוונתו לקלקל — פטור:

יח. כל המקלקל על מנת לתקן — חייב, כיצד? הרי שסתר כדי לבנות במקומו, או שמחק כדי לכתוב במקום שמחק, או שחפר גומא כדי לבנות בתוכה יסודות, וכל כיוצא בזה — חייב, ושעורן — כשעור המתקן:

יט. כל העושה מלאכה בשבת, מקצתה בשוגג, ומקצתה בזדון, בין שהזיד ולבסוף שגג, בין ששגג ולבסוף הזיד — פטור, עד שיעשה שעור המלאכה כולה מתחלה

מגדל עוז

כיוצא בזה, ריש פרק אלו נערות דף ל״ה מדייקא מלתיה-ממלתיה דרבי אבין: נתכוין, עד פטור, פרק ספק אכל מסכת כריתות: כל המתכוין, עד חוזר מאליו, פרק המצניע דף ק״ד: כל המתכוין, עד יתחייב, פרק הבונה (דף ל״ב): וכן אם נתכוין, עד כיוצא בזה, פרק רבי אליעזר דאורג (דף ק״ה): וכן כל מלאכה, עד כיוצא בזה, פרק המצניע (דף צ״ג): כל המקלקלין, עד הרי

חייב, בפחות מכוונתו – פטור; כיצד? הרי שנתכוין להוציא משא לאחריו, ובא לו לפניו – חייב, שהרי נתכוין לשמירה פחותה, ונעשית שמירה מעולה; אבל אם נתכוין להוציא לפניו, ובא לו לאחריו – פטור, שהרי נתכוין להוציא בשמירה מעולה, והוציא בשמירה פחותה; וכן כל כיוצא בזה:

יג. היה חגור בסינר, והשליך המשא בין בשרו והלוקו, בין שבא זה המשא שדרכו להוציאו בדרך הזאת – לפניו, בין שבא לאחריו – חייב, שכן דרכו להיות חוזר:

יד. כל המתכוין לעשות מלאכה בשבת, והתחיל בה ועשה כשעור – חייב, אף על פי שלא השלים כל המלאכה שנתכוין להשלימה; כיצד? הרי שנתכוין לכתוב אגרת, או שטר בשבת, – אין אומרים: לא יתחייב עד שישלים חפצו, ויכתוב כל השטר, או כל האגרת, אלא משיכתוב שתי אותיות – חייב; וכן אם נתכוין לארוג בגד שלם, משיארג שני חוטין – יתחייב, ואף על פי שכוונתו להשלים הבגד, הואיל ועשה כשעור בכוונה – חייב; וכן כל כיוצא בזה:

טו. כל מלאכה שהיחיד יכול לעשות אותה לבדו, ועשו אותה שנים בשותפות, בין שעשה זה מקצתה, וזה מקצתה, כגון שעקר זה החפץ מרשות זו, והניחו השני ברשות אחרת, בין שעשו אותה שניהם כאחד, מתחלה

מגדל עוז

נחלקו בפסק הזה, ויש לי ראיה גדולה פרק כירה, גמרא מתניתין דמיחס שפיתהי דאסיקנא לדשמואל: במלאכה שאינה צריכה לגופה— סבר לה כרבי יהודה, וכולהי דשמואל התם—הלכות קבועות הן; וכן פסק ר״י אלפס להדיא; ועוד דרבינא דהוא בתרא—אסיק לאלתר עלה ואמר: הילכך קוץ ברשות הרבים—מוליכין אותו פחות מד׳ אמות, בכרמלית-–אפילו טובא, וכן הלכה. כל המתכוין, עד

נתכוין לעשות דבר המותר, ועשה דבר אחר, כגון שנתכוין לחתוך את התלוש, וחתך את המחובר — אינו חייב כלום; וכן כל כיוצא בזה:

ט. נתכוין ללקוט תאנים שחורות, ולקט לבנות, או שנתכוין ללקוט תאנים, ואחר כך ענבים, ונהפך הדבר ולקט הענבים בתחלה, ואחר כך תאנים — פטור; אף על פי שלקט כל מה שחשב, הואיל ולא לקט כסדר שחשב — פטור, שלא בכוונה עשה, שלא אסרה תורה אלא מלאכת מחשבת:

י. היו לפניו שתי נרות דולקות, או כבויות, נתכוין לכבות זו, וכבה את זו — חייב, שהרי עשה מן המלאכה שחשב לעשות; הא למה הוא דומה? למי שנתכוין ללקט תאנה זו, ולקט תאנה אחרת, או למי שנתכוין להרוג את זה, והרג את זה, שהרי נעשית מלאכה שחשב לעשותה:

יא. אבל אם נתכוין להדליק ראשונה, ולכבות שנייה אחריה, ונהפך הדבר, וכבה ראשונה, ואחר כך הדליק שנייה אחריה — פטור; כבה זו, והדליק זו, — בנשימה אחת — חייב, שאף על פי שלא הקדים ההדלקה, הרי זה לא אחר אותה, אלא שתיהן כאחד, ולפיכך חייב; וכן כל כיוצא בזה; וכל העושה מלאכה במתעסק, ולא נתכוין לה — פטור:

יב. כל המתכוין לעשות מלאכה, ונעשית ביותר על כוונתו —

מגדל עוז

ר"מ ז"ל הלך בשיטת ר"י אלפס, והעומדים בשטתו, והם סומכין כאן על עמוד של שיש, כלל קיים, ויתד שלא תמוט: רבי יהודה ורבי שמעון-הלכה כר"י; והיא דפרק נוטל, ושאר קושיות שעליהם — כל אחת מתורצת במקומה; ובפרק במה מדליקין בשמעתין דהמכבה את הנר כו', כחס על הנר כו', נחלקו רש"י ורבותינו ז"ל בפירוש הסוגיא, ולפיהם נחלק הפסק; וגם רבותינו בעלי התוספות

שהדבר ידוע, שאי אפשר שלא תעשה אותה מלאכה; כיצד? הרי שצריך לראש עוף, לצחק בו הקטן, וחתך ראשו בשבת, אף על פי שאין סוף מגמתו להריגת העוף בלבד – חייב, שהדבר ידוע, שאי אפשר שיחתוך ראש החי ויחיה, אלא המות בא בשבילו; וכן כל כיוצא בזה:

ז. כל העושה מלאכה בשבת, אף על פי שאינו צריך לגופה של מלאכה – חייב עליה; כיצד? הרי שכבה את הנר, מפני שהוא צריך לשמן, או לפתילה, כדי שלא ישרוף, או כדי שלא יבקע חרש של נר; מפני שהכבוי מלאכה, והרי נתכוין לכבות; ואף על פי שאינו צריך לגוף הכבוי, ולא כבה אלא מפני השמן, או מפני החרש, או מפני הפתילה, – הרי זה חייב; וכן המעביר את הקוץ ד' אמות ברשות הרבים, או המכבה את הגחלת, – כדי שלא יוזקו בה רבים – חייב, ואף על פי שאינו צריך לגוף הכבוי, או לגוף ההעבירה, אלא להרחיק ההיזק – הרי זה חייב; וכן כל כיוצא בזה:

ח. כל המתכוין לעשות מלאכה, ונעשה לו מלאכה אחרת שלא נתכוין לה – פטור עליה, לפי שלא נעשה מחשבתו; כיצד? זרק אבן או חץ בחברו, או בבהמה, כדי להורגן, והלך ועקר אילן בהליכתו, ולא הרג – הרי זה פטור; הרי זה קל וחומר, – אם נתכוין לזרוק בכרמלית, ועבר האבן לרשות הרבים – שהוא פטור, וכן כל כיוצא בזה

מגדל עוז

פרק קמא דכתובות דף ו', ופרק רבי אליעזר דאורג דף ק"ז, ופרק שמונה שרצים, ופרק המוציא תפילין דף קי"א שם: כל העושה, עד כיוצא בזה; כתב הראב"ד ז"ל: ר"ח ז"ל פסק כרבי שמעון, שהוא פוטר, מדאמרינן פרק נוטל: רבא-כרבי שמעון סבירא ליה, דאמר מלאכה שאינה צריכה לגופה-פטור עליה; ואני אומר מחלוקת ישנה היא, כי בסדר רב יהודה גאון ז"ל פסק גם כן כרבי שמעון, אבל

לעשות אותו דבר בשבת, ואסורו מדברי סופרים, והוא הרחקה מן המלאכה; והעושה אותו בזדון – מכין אותו מכת מרדות; וכן כל מקום שנאמר: אין עושין כך וכך, או אסור לעשות כך וכך בשבת – העושה אותו דבר בזדון – מכין אותו מכת מרדות:

ד. וכל מקום שנאמר: מותר לעשות כך וכך – הרי זה מותר לכתחלה. וכן כל מקום שנאמר: אינו חייב כלום, או פטור מכלום, אין מכין אותו כלל:

ה, דברים המותרים לעשותן בשבת, ובשעת עשייתן אפשר שתעשה בגללן מלאכה, ואפשר שלא תעשה, אם לא נתכוון לאותה מלאכה – הרי זה מותר; כיצד? גורר אדם מטה, וכסא, וספסל, וכיוצא בהן – בשבת, ובלבד שלא יתכוין להפור הריץ בקרקע – בשעת גרירתן; ולפיכך אם הפרו הקרקע – אינו חושש בכך, לפי שלא נתכוון; וכן מהלך אדם על גבי עשבים בשבת, ובלבד שלא יתכוין לעקור אותן, לפיכך אם נעקרו – אינו חושש; ורוחץ ידיו בעפר הפירות, וכיוצא בו, ובלבד שלא יתכוין להשיר השער, לפיכך אם נשר – אינו חושש; וכן פרצה דחוקה – מותר להכנס בה בשבת, אף על פי שמשיר צרורות: וכן כל דבר שאין מתכוין כגון זה – הרי זה מותר:

ו. אבל עשה מעשה, ונעשה בגללו מלאכה – שודאי תעשה בשביל אותו מעשה, אף על פי שלא נתכוין לה – חייב,

מגדל עוז

מקרא מלא הוא, וניל קרי בי רב הוא: כל מקום, עד חייב חטאת, פרק קמא דשבת. וכל מקום, עד מכין אותו, הכל פרק קמא דשבת דף ג׳, ופרק רבי אליעזר דאורג דף ק״ו, והרבה מקומות: דברים המותרים, עד אינו חושש, פרק במה מדליקין דף כ״ט, ופרק קמא דכתובות דף ו׳: ורוחץ ידיו, עד אינו חושש, פרק בתרא דמסכת ערובין דף ק׳: פרצה דחוקה, עד כיוצא בזה,

הלכות שבת

יש בכללן חמש מצות: שתי מצות עשה, ושלש מצות לא תעשה; וזהו פרטן: א.) לשבות בשביעי; ב.) שלא לעשות בו מלאכה; ג.) שלא לענוש בשבת; ד.) שלא לצאת חוץ לגבול בשבת; ה.) לקדש את יום השבת בזכירה;

ובאור מצות אלו — בפרקים אלו:

פרק ראשון

א. שביתה בשביעי ממלאכה - מצות עשה, שנאמר:[1] וביום השביעי תשבת; וכל העושה בו מלאכה - בטל מצות עשה, ועבר על לא תעשה, שנאמר:[2] לא תעשה כל מלאכה; ומהו חייב על עשיית מלאכה? אם עשה ברצונו בזדון - חייב כרת; ואם היו שם עדים והתראה - נסקל; ואם עשה בשגגה - חייב קרבן חטאת קבועה:

ב כל מקום שנאמר בהלכות שבת: שהעושה דבר זה חייב - הרי זה חייב כרת; ואם היו שם עדים והתראה - חייב סקילה; ואם היה שוגג חייב חטאת:

ג וכל מקום שנאמר, שהעושה דבר זה פטור — הרי זה פטור מן הכרת, ומן הסקילה, ומן הקרבן: אבל אסור

[1] שמות כ"ג וגם ל"ד [2] שם כ'

מגדל עוז

פרק ראשון

שביתה בשביעי, עד חטאת קבועה, פרק קמא דמסכת שבת (דף ג' ד'), ופרק קמא דמסכת כריתות (דף ג'), ובמסכת סנהדרין פרק ארבע מיתות דף ס"ו; ומה שכתב שהיא מ"ע עשה-

נחלתי עדותיך לעולם, כי ששון לבי המה;
*תהלים קי"ט.

ספר שלישי

והוא

ספר · זמנים

הלכותיו עשר;

וזהו סדרן:

הלכות שבת, הלכות ערובין,
הלכות שביתת עשור, הלכות
שביתת יום טוב, הלכות חמץ
ומצה, הלכות שופר סוכה ולולב,
הלכות שקלים, הלכות קדוש
החדש, הלכות תענית, הלכות
מגלה וחנוכה:

איזה הלכות

מיד החזקה

לאדמו"ר הרמב"ם נ"ע

חלק שני

והוא כולל

ספר זמנים והלכות מתנות עניים

ללמד בני ישראל תורה ודרך ארץ

בבתי הספר ממדרגה השנית,

במחלקה השנית

מקחו עם התרגום — 1. רו"כ 68. קאפ׳.

פה פיטרבורג הבירה

נדפס בדפוס האדון קארל קראיי.

יצא לאור

על פי פקודת הממשלה;

איזה הלכות

מיד החזקה

לאדוננו מורנו ורבנו

הרמב״ם

נ״ע

נדפס

על פי עו״ת רבנינו וסופרינו

הרב ר' ישראל גארדאן, הרב ר' זלמן זאב מ״ץ ומ״מ, הרב ר' חיים נחמן פרנס, והרב ר' אברהם יודל שטראשון מק״ק ווילנא; הרב המנוח ר״י דוואלאשהנא, הרב רי״ן ראפאפארט, והרב רי״מ ישורון מק״ק מינסק, הרב ר' מנחם נ״י לליובאוויטש, הרב ר״י האלפערין דק״ק ברדיטשוב, הרב רי״ב לעווינזאהן דק״ק קרעמענעץ, הרב רל״ה קאצענעללענבויגען מווילנא, והרב הדאקטאר ר' אברהם נייאמאנן מ״מ דק״ק ריגא:

פה **פיטרבורג** הבירה

בשנת יתר מרעהו צדיק לפ״ק

С. ПЕТЕРБУРГЪ. ВЪ ТИПОГРАФІИ КАРЛА КРАЙЯ. 1850.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

83/71165

9/01
R. Buchner
Buchbinderei
098 Hohenth

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maimonides, Moses,

Êze halā□ôt miy-Yād ha-□azāqā

Bd.: □ēleq 2.

St. Petersburg 1850

A.hebr. 2001.85-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10241021-9